Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Einberufung des Grossen Rates

Basel, 2. Oktober 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 14. Oktober 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
mit Fortsetzung am
Mittwoch, 21. Oktober 2026, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und 20.00 Uhr
in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Die Präsidentin:
Gianna Hablützel-Bürki

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1.	Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung			
2.	Entgegennahme der neuen Geschäfte			
3.	Wahl von zwei Mitgliedern der IGPK Universitäts-Kinderspital beider Basel (Nachfolge Philip Karger und Georg Mattmüller, FKom)			
4.	Wahl eines Mitglieds der IGPK Universität (Nachfolge Anouk Feurer, FKom)			
5.	Wahl eines Mitglieds der Regiokommission (Nachfolge Thomas Widmer-Huber, Mitte/EVP)			
6.	Wahl eines Mitglieds und des Ersatzmitglieds des Oberrheinrats (Nachfolge Melanie Eberhard und Thomas Widmer-Huber)			
Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) sowie Berichte zu Petitionen				
7.	Ersatzwahl eines Präsidiums des Zivilgerichts (100%) für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027, Validierung, Schreiben des RR	Ratsbüro	PD	25.5441.02
8.	Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht Basel-Stadt für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 – 2027 (Nachfolge Eva Sofia Hersberger), Bericht der WVKo	WVKo		26.5150.02
9.	Wahl der Leitung der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt für die Amtsdauer Februar 2027 - Januar 2033, Bericht der WVKo	WVKo		26.5337.01
10.	Kantonale Volksinitiative "Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)" – Antrag auf Fristverlängerung zur Berichterstattung an den Grossen Rat und zur Durchführung der Volksabstimmung, Bericht des RR		FD	25.1540.02

11.	Bewilligung eines Beitrags an den Kanton Jura zur Deckung einer Zahlungslücke im Finanzausgleich, Ratschlag des RR	FKom	FD	26.0872.01
12.	Kantonale Volksinitiative "Go Basel go! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt" (Innenstadt-Initiative), Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen, Bericht des RR		BVD	26.0873.01
13.	Kantonale Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» - Bericht und Antrag für eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat sowie eine Verlängerung der Abstimmungsfrist, Bericht des RR		BVD	25.1737.02
14.	Areal Lehenmatt Süd; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils sowie Änderung von Strassenlinien im Bereich Lehenmattstrasse, Stadionstrasse, Birsstrasse und Muttenzerweg (Areal Lehenmatt Süd), Bericht der BRK	BRK	BVD	25.1708.02
15.	Ausgabenbewilligung zur Neugestaltung von Grünanlagen mit Naturschutzzone im Areal Walkeweg, Ratschlag des RR	UVEK	BVD	26.0555.01
16.	Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe, Bericht der GSK	GSK	WSU	25.1234.02
17.	Lehrstellensituation und Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2025 / Lehrstellenbericht 2025, Bericht des RR	BKK	ED	26.0599.01
18.	Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW, Bericht der UVEK	UVEK	ED	26.0103.02
19.	Bericht des Regierungsrates betreffend Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2025 der Universität Basel sowie betreffend Berichterstattung zur Leistungsauftragsperiode 2021–2024 des Schweizerischen Tropen- und Public-Health Instituts (Swiss TPH), *Partnerschaftliches Geschäft*, Bericht der IGPK Universität	IGPK Univer-sität	ED	26.0743.02 25.1395.02
20.	Bauinvestitionen Universitätsspital Basel - Gewährung eines Darlehens zur Mitfinanzierung der Neubauten Klinikum 2 (Phase 1, Turm) und Klinikum 3 und Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht der FKom und Mitbericht der GSK	FKom GSK	GD	23.1367.04
21.	Informationen über die Rechnungen 2025 von Universitätsspital Basel (USB), Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB), Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK), Bericht der GSK	GSK	GD	26.0511.02 26.0646.02 26.0698.02 26.0701.02
22.	Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027-2030; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR	RegioKo	PD	26.0645.01
23.	Kulturleitbild Basel-Stadt 2026-2031, Bericht des RR	BKK	PD	23.1528.01
24.	Petition P502 "Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel", Bericht der PetKo	PetKo		25.5478.02
25.	Petition P503 "Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!", Bericht der PetKo	PetKo		25.5505.02
26.	Petition P505 "Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel", Bericht der PetKo	PetKo		25.5524.02

Neue Interpellationen		
27.	Neue Interpellationen. **Behandlung am 14. Oktober 2026, 15.00 Uhr**	
Motionen: (siehe Seiten 22 bis 26)		
28.	Motion 1 Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Gewerbetreibende	26.5273.01
29.	Motion 2 Roger Stalder und Konsorten betreffend Zämme für neue und bestehende Quartierentsorgungspunkte in Basel	26.5282.01
30.	Motion 3 Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Quartiers- & Stadtentwicklung Gundeli: Eine bessere Anbindung des Areals Dreispitz Nord ans Gundeli-Quartier sowie den Umbau der Reinacherstrasse zur attraktiven und sicheren Quartiersstrasse	26.5283.01
31.	Motion 4 Joël Thüring betreffend teilweise Rückerstattung des U-Abos bei erheblichen und länger andauernden Leistungseinschränkungen des öffentlichen Verkehrs	26.5300.01
32.	Motion 5 Anouk Feurer und Konsorten betreffend Schutzräume bei extremer Hitze	26.5303.01
33.	Motion 6 Luca Urgese und Konsorten betreffend Anpassung der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt: Früherer Arbeitsbeginn auf Baustellen in den Sommermonaten zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeitenden	26.5306.01
34.	Motion 7 Annina von Falkenstein betreffend Erarbeitung und Umsetzung eines Myopie-Präventionsprogramms	26.5312.01
Anzüge: (siehe Seiten 37 bis 44)		
35.	Anzug 1 Barbara Heer und Konsorten betreffend die Schaffung eines Mahnmals für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt	26.5260.01
36.	Anzug 2 Michela Seggiani und Konsorten betreffend Prüfung einer KI- und Robotersteuer	26.5261.01
37.	Anzug 3 Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Abschaffen der Zurverfügungstellung von Plastikflaschen für Parlamentarier:innen	26.5275.01
38.	Anzug 4 Jenny Schweizer und Konsorten betreffend Gleichstellung der Verkehrsteilnehmenden und somit Prüfung einer Registrierungspflicht für S-Pedelecs	26.5276.01
39.	Anzug 5 Heidi Mück und Konsorten betreffend Neubeurteilung der Schutzwürdigkeit und Erhalt der Industriearchitektur auf dem Klybeckareal	26.5277.01
40.	Anzug 6 Silvia Schweizer und Konsorten betreffend Förderung der freiwilligen Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters	26.5278.01
41.	Anzug 7 David Jenny und Konsorten betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion	26.5279.01
42.	Anzug 8 Lisa Mathys und Konsorten betreffend transparente und zugängliche Zusammenstellung der regulatorischen Widersprüche hinsichtlich der Klimaziele	26.5280.01
43.	Anzug 9 Ivo Balmer und Anina Ineichen betreffend Transparenz bei der Vermietungspraxis von Immobilien Basel-Stadt (IBS)	26.5281.01
44.	Anzug 10 Annina von Falkenstein betreffend Förderung des Baus von privaten Zisternen zur Einsparung von Trinkwasser	26.5313.01

45.	Anzug 11 Luca Urgese und Alex Ebi betreffend Eingangstor für die Steinenvorstadt		26.5321.01
46.	Anzug 12 Silvia Schweizer und Konsorten betreffend Frauenparkplätze und bauliche Sicherheitsstandards in städtischen Parkhäusern		26.5328.01
47.	Anzug 13 Daniel Albietz und Konsorten betreffend Befähigung der Bevölkerung im KI-bedingten Strukturwandel: Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive sowie Standortstrategie		26.5344.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
48.	Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts ReoS, Stellungnahme des RR	JSD	26.5051.02
49.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Stärkung der Härtefallregularisierung im Kanton Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	JSD	26.5013.02
50.	Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Schutz für Sexarbeiterinnen dank Selbstverwaltung, Schreiben des RR	JSD	16.5258.04
51.	Interpellation Nr. 62 Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlihofstrasse, Schreiben des RR	JSD	26.5219.02
52.	Interpellation Nr. 65 Luca Urgese betreffend Entwicklung der Betriebsmodelle im Basler Taxigewerbe seit Einführung des kantonalen Mindestlohns, Schreiben des RR	JSD	26.5225.02
53.	Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend einer unabhängigen Beschwerdestelle (stehen lassen – Überweisung an Ratsbüro), Schreiben des RR	JSD	20.5265.04
54.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend Digitalisierung vorantreiben - Einbürgerungsverfahren digitalisieren, Schreiben des RR	JSD	20.5072.04
55.	Interpellation Nr. 64 Christophe Haller betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	WSU	26.5224.02
56.	Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten, Schreiben des RR	WSU	19.5496.04
57.	Anzug David Jenny und Konsorten betreffend systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	18.5225.06
58.	Anzug Franz-Xaver Leonhardt für einen Neuanfang beim Areal Horburg und Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb, Schreiben des RR	FD	24.5018.03 25.5089.03
59.	Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans, Zwischenbericht des RR	FD	23.5658.03
60.	Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten, Schreiben des RR	FD	22.5472.03

61.	Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts; Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung und Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts, Bericht des RR	FD	16.5164.06 16.5166.06 16.5168.06
62.	Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	FD	26.5100.02
63.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken, Schreiben des RR	FD	23.5590.03
64.	Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	24.5161.02
65.	Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	24.5021.03
66.	Interpellation Nr. 70 Eric Weber betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS, Schreiben des RR	FD	26.5274.02
67.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	ED	25.5460.02
68.	Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen, Stellungnahme des RR	ED	26.5014.02
69.	Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern, Schreiben des RR	ED	24.5179.02
70.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel, Schreiben des RR	ED	24.5141.02
71.	Interpellation Nr. 58 Jessica Brandenburger betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen, Schreiben des RR	ED	26.5206.02
72.	Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit, Schreiben des RR	ED	22.5214.03
73.	Interpellation Nr. 90 Daniela Stumpf Rutschmann betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag, Schreiben des RR	ED	26.5360.02
74.	Interpellation Nr. 97 Sandra Bothe betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen, Schreiben des RR	ED	26.5368.02
75.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich, Bericht des RR	GD	21.5810.03
76.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze, Schreiben des RR	GD	24.5105.02
77.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe» - intergenerationales Projekt gegen Wohnungsnot und Einsamkeit, Schreiben des RR	GD	24.5405.02

78.	Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung, Bericht des RR	GD	20.5175.04
79.	Interpellation Nr. 87 Heidi Mück betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck, Schreiben des RR	GD	26.5345.02
80.	Interpellation Nr. 93 Amina Trevisan betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet, Schreiben des RR	GD	26.5364.02
81.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt erreichbar halten - Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5006.02
82.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt beleben trotz Tramsperre - temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5005.02
83.	Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB, Schreiben des RR	BVD	19.5073.04
84.	Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Unterführungen im Stadtgebiet; Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln; Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken, Schreiben des RR	BVD	22.5118.03 22.5080.04 24.5272.02
85.	Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend Feuerwerks-Littering, Schreiben des RR	BVD	26.5065.02
86.	Interpellation Nr. 63 Stefan Wittlin betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof, Schreiben des RR	BVD	26.5220.02
87.	Interpellation Nr. 67 Lorenz Amiet betreffend Begegnungszonen als Superblock Light, Schreiben des RR	BVD	26.5227.02
88.	Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring, Schreiben des RR	BVD	19.5368.05
89.	Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Regelung der Bespielungspläne, Schreiben des RR	BVD	25.5148.02
90.	Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen, Schreiben des RR	BVD	22.5246.03
91.	Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze, Schreiben des RR	BVD	26.5363.02
92.	Interpellation Nr. 94 Jérôme Thiriet betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung, Schreiben des RR	BVD	26.5365.02
93.	Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates, Stellungnahme des RR	PD	26.5072.02
94.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend niederschwelligen Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe, Schreiben des RR	PD	24.5098.02
95.	Interpellation Nr. 59 Eric Weber betreffend Tiere in der Verwaltung, Schreiben des RR	PD	26.5207.02

96.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	PD	18.5441.04
97.	Interpellation Nr. 96 Stefan Wittlin betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen, Schreiben des RR	PD	26.5367.02
98.	Interpellation Nr. 77 Lukas Hug betreffend strukturelle Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, Schreiben des RR	PD	26.5307.02
99.	Interpellation Nr. 95 Claudio Miozzari betreffend langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen, Schreiben des RR	PD	26.5366.02

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

	Tagesordnung	Komm.	Dep.	Dokument
1.	Kantonale Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» - Bericht und Antrag für eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat sowie eine Verlängerung der Abstimmungsfrist, Bericht des RR		BVD	25.1737.02
2.	Kantonale Volksinitiative "Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)" – Antrag auf Fristverlängerung zur Berichterstattung an den Grossen Rat und zur Durchführung der Volksabstimmung, Bericht des RR		FD	25.1540.02
3.	Kantonale Volksinitiative "Go Basel go! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt" (Innenstadt-Initiative), Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen, Bericht des RR		BVD	26.0873.01
4.	Ersatzwahl eines Präsidiums des Zivilgerichts (100%) für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027, Validierung	Ratsbüro	PD	25.5441.02
5.	Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW, Bericht der UVEK	UVEK	ED	26.0103.02
6.	Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe, Bericht der GSK	GSK	WSU	25.1234.02
7.	Informationen über die Rechnungen 2025 von Universitätsspital Basel (USB), Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB), Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK), Bericht der GSK	GSK	GD	26.0511.02 26.0646.02 26.0698.02 26.0701.02
8.	Areal Lehenmatt Süd; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils sowie Änderung von Strassenlinien im Bereich Lehenmattstrasse, Stadionstrasse, Birsstrasse und Muttenzerweg (Areal Lehenmatt Süd), Bericht der BRK	BRK	BVD	25.1708.02
9.	Bauinvestitionen Universitätsspital Basel - Gewährung eines Darlehens zur Mitfinanzierung der Neubauten Klinikum 2 (Phase 1, Turm) und Klinikum 3 und Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht der FKom und Mitbericht der GSK	FKom GSK	GD	23.1367.04
10.	Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht Basel-Stadt für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 – 2027 (Nachfolge Eva Sofia Hersberger), Bericht der WVKo	WVKo		26.5150.02
11.	Wahl der Leitung der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt für die Amtsdauer Februar 2027 - Januar 2033, Bericht der WVKo	WVKo		26.5337.01
12.	Petition P502 "Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel", Bericht der PetKo	PetKo		25.5478.02
13.	Petition P503 "Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!", Bericht der PetKo	PetKo		25.5505.02
14.	Petition P505 "Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel", Bericht der PetKo	PetKo		25.5524.02
15.	Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring, Schreiben des RR		BVD	19.5368.05
16.	Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Regelung der Bespielungspläne, Schreiben des RR		BVD	25.5148.02
17.	Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen, Schreiben des RR		BVD	22.5246.03
18.	Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung, Bericht des RR		GD	20.5175.04

19.	Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit, Schreiben des RR		ED	22.5214.03
20.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR		PD	18.5441.04
21.	Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten, Schreiben des RR		WSU	19.5496.04
22.	Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend einer unabhängigen Beschwerdestelle (stehen lassen – Überweisung an Ratsbüro), Schreiben des RR		JSD	20.5265.04
23.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend Digitalisierung vorantreiben - Einbürgerungsverfahren digitalisieren, Schreiben des RR		JSD	20.5072.04

Überweisung an Kommissionen

24.	Staatsbeitrag an den Verein "Gsünder Basel" für die Jahre 2027 bis 2030, Ausgabenbericht des RR	GSK	GD	26.1154.01
25.	Vereinfachung der Finanzflüsse im Tarifverbund Nordwestschweiz: Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone zum TNW; Vereinbarung beider Basel zur Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr sowie Aufhebung der bestehenden Vereinbarung betreffend den TNW und Aufhebung der bestehenden Vereinbarung über die BVB und die BLT; Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone zum Tarifverbund Nordwestschweiz TNW; Vereinbarung beider Basel zur Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr, Ratschlag des RR	UVEK	BVD	26.0576.01
26.	Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Basel-Stadt für die Jahre 2027 bis 2030/2033, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1225.01
27.	Bewilligung von Staatsbeiträgen an das HEK (Haus der Elektronischen Künste) für die Jahre 2027 bis 2031, Ausgabenbericht des RR	BKK	PD	26.1283.01
28.	Rahmenausgabenbewilligung für den Kunstkredit des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2027-2030/2033, Ausgabenbericht des RR	BKK	PD	26.1322.01
29.	Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) - Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS und Teilrevision des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) - Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS, Ratschlag des RR	JSSK	JSD	26.1247.01 26.1253.01
30.	Staatsbeitrag zugunsten Männerbüro Region Basel für den Zeitraum 2027-2030, Ausgabenbericht des RR	JSSK	PD	26.1284.01
31.	Petition P517 «Entsorgungsstation Kannenfeld soll bleiben!»	PetKo		26.5397.01
32.	Petition P518 «Für ein selbstverwaltetes Kulturzentrum Klybeck»	PetKo		26.5428.01
33.	Petition P519 «Chemiemüll im Klybeckquartier»	PetKo		26.5429.01

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

34.	Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend die Bewirtschaftung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für E-Nutzfahrzeuge, Schreiben des RR		BVD	24.5466.02
35.	Vorgezogene Budgetpostulate für das Budget 2027: Claudio Miozzari Erziehungsdepartement, Volksschulen, Transferaufwand (Young Carers) Béla Bartha betreffend Erziehungsdepartement, Abschreibungen Kleininvestitionen und Kleininvestitionen (Sofortmassnahmen Gesundheitsschutz an Schulen) Edibe Gölgeli und Andrea Strahm betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (Kindernäscht), Schreiben des Regierungsrates		FD	25.2064.01 25.5579.02 25.5571.02 26.5003.02

36. Motionen:

1.	Daniel Seiler und Konsorten betreffend Liberalisierung von Klimaanlagen	26.5369.01
2.	Johannes Barth und Konsorten betreffend effizientere Baubewilligungsverfahren durch strukturelle Anpassungen und verbindliche Verfahrensregeln	26.5370.01
3.	Lydia Isler-Christ und Konsorten betreffend koordinierte Gesundheitsversorgungsplanung in den beiden Basel	26.5371.01
4.	Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend gesetzliche Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung vor sommerlicher Hitze	26.5372.01
5.	Tobias Christ und Alex Ebi betreffend verbindliche Umsetzung des Gesundheitsdatenraums Basel	26.5407.01
6.	Niggi Daniel Rechsteiner und Konsorten betreffend Generationen verbinden - Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen Generationenleitbildes für den Kanton Basel-Stadt	26.5408.01
7.	Leoni Bolz und Brigitte Kühne betreffend Parkraumkontrolle in Basel-Stadt	26.5409.01
8.	Christine Keller und Konsorten betreffend Prävention von Legionellenerkrankungen im privaten Bereich	26.5419.02.
9.	Martin Leschhorn Strebel und Konsorten betreffend den gesundheitlich sicheren Betrieb von Nasskühl- und ähnlichen Anlagen im Kanton Basel-Stadt	26.5420.01
10.	Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend faire Anstellungsbedingungen beim Berufsstart: Rückwirkende Lohnanpassung für PH-Absolventinnen und -Absolventen	26.5421.01
11.	Oliver Thommen und Konsorten betreffend das Vernehmlassungsverfahren	26.5425.01
12.	Lea Wirz und Konsorten betreffend bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem bei häuslicher Gewalt	26.5426.01
13.	Joël Thüring und Konsorten betreffend Abzug Investitionskosten für energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für denkmalpflegerische Arbeiten	26.5427.01

37. Anzüge:

1.	Harald Friedl und Konsorten betreffend Verkehrsregime während Hitzeperioden	26.5349.01
2.	Daniel Albietz und Konsorten betreffend Aufbau einer EMRIC-ähnlichen Krisen- und Rettungsdienstkooperation in der trinationalen Metropolitanregion Basel	26.5373.01
3.	Sandra Bothe und Konsorten betreffend direkt in die Berufsbildung, Übergänge gezielt stärken	26.5374.01
4.	Sandra Bothe und Konsorten betreffend Berufsbildner:innen stärken: gute Rahmenbedingungen für eine anspruchsvolle Aufgabe	26.5375.01
5.	Brigitte Kühne und Konsorten betreffend der Betriebsqualität von grenzüberschreitenden Regionalverkehrsverbindungen von Basel nach Baden-Württemberg	26.5376.01
6.	Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Aufsuchende zahnärztliche Versorgung für vulnerable Menschen	26.5378.01
7.	Lukas Faesch und Konsorten betreffend Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren	26.5377.01
8.	Balz Herter und Konsorten betreffend aktive Förderung eines vorgelagerten Einspracheverzichts zur Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren	26.5379.01
9.	Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Gesichtserkennungs-Software für Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft	26.5405.01

10.	Olivier Battaglia betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)			26.5406.01
11.	Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Förderung des Ersatzes emissionsintensiver Zweitakt-Kleinkrafträder			26.5414.01
12.	Lisa Mathys und Konsorten betreffend Einführung eines internen CO2-Preises für mehr Kostenwahrheit bei der Beschaffung			26.5415.01
13.	Béla Bartha und Konsorten betreffend Anpassung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher in der Volksschule Basel-Stadt			26.5416.01
14.	Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Qualifizierungs- und Praxisprogramm für hochqualifizierte Stellensuchende			26.5418.01
15.	Christoph Hochuli und Konsorten betreffend velogerechte Planung der Kreisel Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz			26.5424.01

Kenntnisnahme

38.	Rücktritt von Anouk Feurer per 13. Oktober 2026 als Mitglied der IGPK Universität			26.5423.01
39.	Rücktritt von Thomas Widmer-Huber per 10. September 2026 als Mitglied der Regiokommission			26.5384.01
40.	Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle für das Jahr 2025, Schreiben der FKom	FKom		26.5346.01
41.	Schriftliche Anfrage Edibe Gölgeli betreffend Prävention von jugendlicher Radikalisierung in Basel-Stadt - mit Fokus auf rechtsextreme, religiös extremistische sowie rassistische und menschenfeindliche Online-Inhalte, Schreiben des RR		JSD	26.5235.02
42.	Schriftliche Anfrage Barbara Heer betreffend «Rat für Armutsfragen» in Basel-Stadt, Schreiben des RR		WSU	26.5233.02
43.	Schriftliche Anfrage Zaira Esposito betreffend Führungsmodelle, Steuerung und Weiterentwicklung der Schulleitungen der Volksschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR		ED	26.5234.02
44.	Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend Untertunnelung Basels und der Verbrauch von grauer Energie, Schreiben des RR		BVD	26.5255.02
45.	Schriftliche Anfrage Fina Girard betreffend wissenschaftliche Basis für «Netto-Null»-Gebäude - Zielverfehlungen verhindern, Schreiben des RR		BVD	26.5222.02
46.	Anzug Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Veloverbesserungsmassnahmen zur besseren Erschliessung des Güterbahnhofs Wolf (stehen lassen), Schreiben des RR		BVD	21.5098.04
47.	Schriftliche Anfrage Annina von Falkenstein betreffend Vorgehensweise Eruierung Schulwegsicherheit, Schreiben des RR		ED	26.5223.02
48.	Schriftliche Anfrage Jo Vergeat betreffend Paradigmenwechsel Weihnachtsmarkt, Schreiben des RR		PD	26.5254.02
49.	Schriftliche Anfrage Zaira Esposito betreffend Care-Infrastruktur im öffentlichen Raum, Schreiben des RR		PD	26.5257.02
50.	Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend die politische Repräsentation der Wohnbevölkerung und die Möglichkeiten ergänzender Bevölkerungsbefragungen zu Volksabstimmungen, Schreiben des RR		PD	26.5256.02
51.	Schriftliche Anfrage Helena Meyer betreffend wissenschaftliche Grundlage und Partizipation bei der neuen Sicherheits-Applikation, Schreiben des RR		BVD	26.5242.02
52.	Schriftliche Anfrage Daniel Albietz betreffend Kompromiss beim Gebietsprinzip im Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI), Schreiben des RR		BVD	26.5180.02

53.	Schriftliche Anfrage Philip Karger betreffend Teilnahme-Möglichkeiten von Auslandschweizerinnen und -Schweizern sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen an den Volksabstimmungen vom 14. Juni 2026, Schreiben des RR	PD	26.5263.02
54.	Schriftliche Anfrage Brigitte Kühne betreffend PFAS-Belastung in Gewässern und Fischen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	GD	26.5262.02
55.	Schriftliche Anfrage Alex Ebi betreffend Lebensqualität und Sicherheit in den Quartieren Klybeck und Kleinhüningen: Wann entlastet der Regierungsrat die gebeutelten Quartiere, Schreiben des RR	PD	26.5265.02
56.	Stiftung für preisgünstigen Wohnraum; Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2025, Schreiben des RR	PD	26.1248.01
57.	Schriftliche Anfrage Jérôme Thiriet betreffend Verbesserung der Veloroute an der Riehenstrasse, Schreiben des RR	BVD	26.5271.02
58.	Schriftliche Anfrage Michela Seggiani betreffend Künstliche Intelligenz im Bildungsbereich, Schreiben des RR	ED	26.5258.02
59.	Schriftliche Anfrage Philip Karger betreffend sichere Wasserversorgung von Basel, Riehen und Bettingen, Schreiben des RR	WSU	26.5298.02
60.	Schriftliche Anfrage Franziska Stier betreffend Chemiemüll auf dem Rosental, Schreiben des RR	WSU	26.5284.02
61.	Schriftliche Anfrage Michela Seggiani betreffend Hitzeschutz in Alters- und Pflegeheimen, Schreiben des RR	GD	26.5286.02
62.	Schriftliche Anfrage Christophe Haller betreffend Verwaltungstätigkeit durch kantonale Stellen in ehemaligen Wohnräumen, Schreiben des RR	FD	26.5305.02
63.	Schriftliche Anfrage Maria Ioana Schäfer betreffend Menopause am Arbeitsplatz – Bedürfnisse erkennen, Lücken schliessen, Chancengleichheit stärken, Schreiben des RR	FD	26.5285.02
64.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend digitale Steuererklärung für juristische Personen (stehen lassen), Schreiben des RR	FD	22.5330.03
65.	Schriftliche Anfrage Anina Ineichen betreffend Umgang mit Smart Glasses in sensiblen Bereichen des öffentlichen Raums, Schreiben des RR	ED	26.5292.02
66.	Schriftliche Anfrage Sandra Bothe betreffend Hitzeschutz an Schulen – wie geht es jetzt weiter, Schreiben des RR	ED	26.5288.02
67.	Schriftliche Anfrage Philip Karger betreffend PubliBike: Wann hat auch der Regierungsrat genug, Schreiben des RR	BVD	26.5290.02
68.	Schriftliche Anfrage Lisa Mathys betreffend Mitwirkung: Das Gesetz, das seit über drei Jahren beschlossen aber noch immer nicht in Kraft ist, Schreiben des RR	PD	26.5291.02

Beim Parlamentsdienst zur Traktandierung liegende Geschäfte

1.	Motionen: (9. September 2026)	26.5244.01
	1. Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Gewerbetreibende	26.5273.01
	2. Roger Stalder und Konsorten betreffend Zämme für neue und bestehende Quartierentsorgungspunkte in Basel	26.5282.01
	3. Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Quartiers- & Stadtentwicklung Gundeli: Eine bessere Anbindung des Areals Dreispitz Nord ans Gundeli-Quartier sowie den Umbau der Reinacherstrasse zur attraktiven und sicheren Quartiersstrasse	26.5283.01
	4. Joël Thüring betreffend teilweise Rückerstattung des U-Abos bei erheblichen und länger andauernden Leistungseinschränkungen des öffentlichen Verkehrs	26.5300.01
	5. Anouk Feurer und Konsorten betreffend Schutzräume bei extremer Hitze	26.5303.01
	6. Luca Urgese und Konsorten betreffend Anpassung der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt: Früherer Arbeitsbeginn auf Baustellen in den Sommermonaten zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeitenden	26.5306.01
	7. Annina von Falkenstein betreffend Erarbeitung und Umsetzung eines Myopie-Präventionsprogramms	26.5312.01
8.	Anzüge: (9. September 2026)	
	1. Barbara Heer und Konsorten betreffend die Schaffung eines Mahnmals für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt	26.5260.01
	2. Michela Seggiani und Konsorten betreffend Prüfung einer KI- und Robotersteuer	26.5261.01
	3. Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Abschaffen der Zurverfügungstellung von Plastikflaschen für Parlamentarier:innen	26.5275.01
	4. Jenny Schweizer und Konsorten betreffend Gleichstellung der Verkehrsteilnehmenden und somit Prüfung einer Registrierungspflicht für S-Pedelecs	26.5276.01
	5. Heidi Mück und Konsorten betreffend Neubeurteilung der Schutzwürdigkeit und Erhalt der Industriearchitektur auf dem Klybeckareal	26.5277.01
	6. Silvia Schweizer und Konsorten betreffend Förderung der freiwilligen Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters	26.5278.01
	7. David Jenny und Konsorten betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion	26.5279.01
	8. Lisa Mathys und Konsorten betreffend transparente und zugängliche Zusammenstellung der regulatorischen Widersprüche hinsichtlich der Klimaziele	26.5280.01
	9. Ivo Balmer und Anina Ineichen betreffend Transparenz bei der Vermietungspraxis von Immobilien Basel-Stadt (IBS)	26.5281.01
	10. Annina von Falkenstein betreffend Förderung des Baus von privaten Zisternen zur Einsparung von Trinkwasser	26.5313.01
	11. Luca Urgese und Alex Ebi betreffend Eingangstor für die Steinenvorstadt	26.5321.01
	12. Silvia Schweizer und Konsorten betreffend Frauenparkplätze und bauliche Sicherheitsstandards in städtischen Parkhäusern	26.5328.01

	13. Daniel Albietz und Konsorten betreffend Befähigung der Bevölkerung im KI-bedingten Strukturwandel: Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive sowie Standortstrategie		26.5344.01
14.	Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	ED	24.5179.02
15.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	ED	25.5460.02
16.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel, Schreiben des RR (9. September 2026)	ED	24.5141.02
17.	Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	ED	26.5014.02
18.	Anzug David Jenny und Konsorten betreffend systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	FD	18.5225.06
19.	Anzug Franz-Xaver Leonhardt für einen Neuanfang beim Areal Horburg und Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb, Schreiben des RR (9. September 2026)	FD	24.5018.03 25.5089.03
20.	Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans, Zwischenbericht des RR (9. September 2026)	FD	23.5658.03
21.	Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten, Schreiben des RR (9. September 2026)	FD	22.5472.03
22.	Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts; Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung und Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts, Bericht des RR (9. September 2026)	FD	16.5164.06 16.5166.06 16.5168.06
23.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken, Schreiben des RR (9. September 2026)	FD	23.5590.03
24.	Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	FD	26.5100.02
25.	Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt (9. September 2026)	FD	24.5161.02
26.	Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt (9. September 2026)	FD	24.5021.03
27.	Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	19.5073.04
28.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt erreichbar halten - Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5006.02
29.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt beleben trotz Tramsperre - temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5005.02

30.	Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Unterführungen im Stadtgebiet; Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln; Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	22.5118.03 22.5080.04 24.5272.02
31.	Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend Feuerwerks-Littering, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5065.02
32.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze, Schreiben des RR (9. September 2026)	GD	24.5105.02
33.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich, Bericht des RR (9. September 2026)	GD	21.5810.03
34.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe» - intergenerationales Projekt gegen Wohnungsnot und Einsamkeit (9. September 2026)	GD	24.5405.02
35.	Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	PD	26.5072.02
36.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend niederschwelliger Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe, Schreiben des RR (9. September 2026)	PD	24.5098.02
37.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Stärkung der Härtefallregularisierung im Kanton Basel-Stadt, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	JSD	26.5013.02
38.	Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts ReoS, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	JSD	26.5051.02
39.	Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Schutz für Sexarbeiterinnen dank Selbstverwaltung, Schreiben des RR (9. September 2026)	JSD	16.5258.04

Bei Kommissionen liegen

		Dokumenten Nr.
	Ratsbüro	
1.	Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend die Beantwortung von Interpellationen (11. Dezember 2024 an Ratsbüro)	24.5214.01
2.	Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle (22. Januar 2025 an Ratsbüro)	24.5475.01
3.	Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Einführung eines Gerichtsanzugs (12. November 2025 an Ratsbüro)	25.5387.01
4.	Daniel Albietz betreffend Bereitstellung und Publikation mündlicher Interpellationsantworten (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5470.01
5.	Daniel Albietz betreffend Präsenzfeststellung an Grossratssitzungen (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5471.01
	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	
6.	Parlamentarischen Untersuchungskommission Biozentrum (PUK), Schlussbericht des RR (11. Dezember 2024 an GPK)	21.5652.03
	Finanzkommission (FKom)	
7.	Investitionen Universitätsspital Basel (USB) – Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3 sowie Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht des RR (6. Mai 2026 an FKom / Mitbericht GSK)	23.1367.03
8.	Bewilligung eines Beitrags an den Kanton Jura zur Deckung einer Zahlungslücke im Finanzausgleich, Ratschlag des RR (9. September 2026 an FKom)	26.0872.01
	Petitionskommission (PetKo)	
9.	Petition P490 "Für mehr Freizeit und eine bessere Balance im Schulalltag" (11. Dezember 2024 an PetKo / 17. September 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5490.01
10.	Petition P492 "Keine Gebührenwillkür in Basel! Nein zu überhöhten Parkkartenpreisen" (11. Dezember 2024 an PetKo / 18. Dezember 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5493.01
11.	Petition P502 "Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel" (12. November 2025 an PetKo)	25.5478.01
12.	Petition P503 «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!» (10. Dezember 2025 an PetKo)	25.5505.01
13.	Petition P505 «Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel» (10. Dezember 2025 an PetKo)	25.5524.01
14.	Petition P506 «Für den Erhalt der städtebaulichen Struktur des Gevierts Kluserstrasse-Marschalkenstrasse-Berner Ring und der bestehenden Parkplätze (7. Januar 2026 an PetKo)	25.5588.01
15.	Petition P507 «Schluss mit dem Stau! Wir brauchen endlich Entlastung» (4. Februar 2026 an PetKo)	26.5020.01
16.	Petition P508 «Entlastung der Buslinie 34 für den Schulstandort Hirzbrunnen/Bäumlihof» (4. Februar 2026 an PetKo)	26.5023.01

17. Petition P509 «Innere Wettsteinallee: Keine Einbahnstrasse – kein totales Fahrverbot!» (11. März 2026 an PetKo) 26.5074.01

18. Petition P510 «Für den Erhalt des Bio-Gemüsekiosks und des Stadtgartens am Allschwilerplatz in Basel» (15. April 2026 an PetKo) 26.5119.01

19. Petition P511 «Petition Superblock Tests: Weiterführung statt Rückbau» (6. Mai 2026 an PetKo) 26.5164.01

20. Petition P512 «Petition Raum für Alle – für eine kluge Parkraumpolitik in Basel» (6. Mai 2026 an PetKo) 26.5165.01

21. Petition P513 "Schutz vor häuslicher Gewalt auch für geflüchtete Frauen" (3. Juni 2026 an PetKo) 26.5170.01

22. Petition P514 "Für ein öffentliches Restaurant und eine zugängliche Dachterrasse in der alten Hauptpost Basel" (3. Juni 2026 an PetKo) 26.5171.01

23. Petition P515 betreffend «Sicherung und Aufwertung der Begegnungszone beim Rauracher-Zentrum im Niederholzquartier» (24. Juni 2026 an PetKo) 26.5238.01

24. Petition P516 "Gegen Säure-Graffitis auf öffentlichem Eigentum" (9. September 2026 an PetKo) 26.5293.01

Wahlvorbereitungskommission (WVKo)

25. Rücktritt von Eva Sofia Hersberger als Richterin am Strafgericht per 16. April 2026 (22. April 2026 an WVKo) 26.5150.01

26. Rücktritt von Daniela Thurnherr als nebenamtliche Richterin am Appellationsgericht per 30. September 2026 (24. Juni 2026 an WVKo) 26.5272.01

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

27. Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen (23. Juni 2022 an JSSK / 15. Mai 2024 stehen lassen) 18.5190.04

28. Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs in den Jahren 2027-2036, Ratschlag des RR (10. September 2025 an JSSK) 25.0941.01

29. Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend berufsmässige Vertretung durch die Interessenverbände an der Schlichtungsstelle und eventuell am Mietgericht, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK) 20.5485.04

30. Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK) 24.5208.03

31. Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Vertretung in Mietstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK) 24.5209.03

32. Kantonale Volksinitiative "50 Meter Hallenbad für Basel! - JETZT!" (15. April 2026 an JSSK) 22.0282.04

33. Antrag auf Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG, Bericht des Gerichtsrats (24. Juni 2026 an JSSK) 26.5240.01

34. Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss, Ratschlag des RR (9. September 2026 an JSSK) 26.1116.01

35. Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz); des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991; des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 sowie Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitgliedern von ihren Stellen vom 27. Februar 1896 und Anzug Conradin Cramer und Daniel Goepfert betreffend Aufschlüsselung von Wahl- und Abstimmungsresultaten nach Quartieren; Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen; Anzug Esther Keller und Konsorten betreffend Pilotprojekt "Smart Voting": Demokratie 2.0; Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend regelmässige Befragungen nach Wahlen und Abstimmungen, Ratschlag des RR (9. September 2026 an JSSK) — 24.1692.01, 14.5352.06, 18.5190.07, 19.5441.05, 21.5221.04

Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)

36. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK) — 22.0933.01

37. Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an GSK) — 25.1234.01

38. Universitätsspital Basel (USB): Information über die Rechnung 2025, Bericht des RR (6. Mai 2026 an GSK) — 26.0511.01

39. Investitionen Universitätsspital Basel (USB) – Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3 sowie Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht des RR (6. Mai 2026 an FKom / Mitbericht GSK) — 23.1367.03, 26.0541.01

40. Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) sowie Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Kenntnisgabe der Eignerstrategien der öffentlich-rechtlichen Spitäler an den Grossen Rat und Motion Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Bewilligung von Grossinvestitionen der öffentlichen Spitäler durch den Grossen Rat, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an GSK) — 24.1391.01, 23.5324.03, 23.5297.03

41. Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen - Implementierung in den Regelbetrieb der Sozialhilfe ab 2028, Ausgabenbericht des RR (3. Juni 2026 an GSK) — 26.0598.01

42. Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) - Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an GSK) — 26.0646.01

43. Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP); Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Bericht des RR (24. Juni 2026 an GSK) — 26.0698.01

44. Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK); Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Bericht des RR (24. Juni 2026 an GSK) — 26.0701.01

45. Staatsbeitrag an die Stiftung Pro Senectute beider Basel für die Jahre 2027 bis 2030, Ratschlag des RR (9. September 2026 an GSK) — 26.1097.01

46. Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe an die Rheumaliga beider Basel für die Jahre 2027 – 2030, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an GSK) — 26.1078.01

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

47. Ausrichtung einer Finanzhilfe für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt für vier Jahre sowie Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen, Ratschlag des RR (15. April 2026 an BKK) — 25.1428.01, 19.5090.04

48.	Lehrstellensituation und Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2025 / Lehrstellenbericht 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an BKK)	26.0599.01
49.	Staatsbeiträge an die Vereine Treffpunkt Breite, Quartiertreffpunkt LoLa sowie Quartiertreffpunkt Wettstein für zusätzliche Leistungen in den Bereichen mobile Quartierarbeit und soziokulturelle Altersarbeit für die Jahre 2026 und 2027, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an BKK)	26.1082.01
50.	Kulturleitbild Basel-Stadt 2026-2031, Bericht des RR (9. September 2026 an BKK)	23.1528.01
51.	Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031/2034, Ratschlag des RR (9. September 2026 an BKK)	26.1056.01

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)

52.	Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK)	24.0933.01
53.	Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK)	25.0921.01 19.5034.04 21.5236.03 23.5512.03 23.5591.03 24.5184.03 21.5833.02 20.5472.04
54.	Stadtklimakonzept: Ausgabenbewilligung für Anreizsysteme – Förderprogramm «Grünes Basel» (Handlungsfeld 9) sowie Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend Anreizsystem für Vertikalbegrünung sowie Nistmöglichkeiten für Tiere am Gebäude sowie Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend die Förderung der Biodiversität im privaten städtischen Raum durch ein zeitgemässes Beratungs- und Förderangebot, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an UVEK)	25.0358.01 22.5419.02 23.5236.02
55.	Ausgabenbewilligung für die aktive Projektentwicklung Quartierparkings sowie Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend konkrete Planung von Quartierparkings, Ratschlag des RR (12. November 2025 an UVEK)	25.0393.01 19.5087.04
56.	Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK)	25.0427.01
57.	Ausgabenbewilligung für den Tramabzweiger Margarethen-/Güterstrasse, Ratschlag des RR (4. Februar 2026 an UVEK)	25.2049.01
58.	Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW (11. März 2026 an UVEK)	26.0103.01
59.	Finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Stadt in Form eines Beitrags am «Quartierparking Riehenring 120» (15. April 2026 an UVEK)	26.0219.01
60.	Ausgabenbewilligung für das Tram Margarethenverbindung; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an UVEK)	26.0224.01
61.	Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30 und Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Tempo 30 in der ganzen Stadt Basel während der Nacht und Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen im Wettsteinquartier zum Schutze der Wohnqualität und Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Einführung von Tempo 30 in der Grenzacherstrasse im Umfeld der Kindergarten an der Kreuzung Peter Rot-Strasse sowie Anzug Lea Steinle und Konsorten betreffend Tempo 30 in der Erlenstrasse, Ausgabenbericht des RR (6. Mai 2026 an UVEK)	25.2044.01 21.5840.04 11.5306.10 16.5304.06 13.5431.08 18.5421.05

62. Ausgabenbewilligung zur Neugestaltung von Grünanlagen mit Naturschutzzone im Areal Walkeweg, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an UVEK) 26.0555.01

63. Ausgabenbewilligung für die Umlegung und Revitalisierung des Otterbachs, Ratschlag des RR (9. September 2026 an UVEK) 26.0741.01

64. Stand der Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt; Statusbericht per Ende 2025, Bericht des RR (9. September 2026 an UVEK) 26.0939.01

65. Staatsbeitrag für den Verein «slowUp Basel-Dreiland» zur Durchführung des slowUp Basel-Dreiland für die Jahre 2027-2030, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an UVEK) 26.0697.01

Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

66. Energetisch sinnvolle Sanierungen, Umbauten oder Erneuerungen (§ 106 des Bau- und Planungsgesetzes) sowie Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Vereinfachung des Baubewilligungswesens, Ratschlag des RR (16. Oktober 2019 an BRK) 19.1369.01 18.5155.03

67. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK) 22.0933.01

68. Lockerung und Vereinfachung der Bauvorschriften zur Stärkung des Blockrands sowie eine Differenzierung der Dachgeschossvorschriften sowie Bericht zum Anzug Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Schaffung von Anreizen für die bauliche Verdichtung im Bestand, Ratschlag des RR (28. Juni 2023 an BRK) 23.0449.01 21.5232.02

69. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK) 25.0921.01 19.5034.04 21.5236.03 23.5512.03 23.5591.03 24.5184.03 21.5833.02 20.5472.04

70. Areal Lehenmatt Süd; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils sowie Änderung von Strassenlinien im Bereich Lehenmattstrasse, Stadionstrasse, Birsstrasse und Muttenzerweg (Areal Lehenmatt Süd), Ratschlag des RR (7. Januar 2026 an BRK) 25.1708.01

71. Teilrevision des Gesetzes über die Wohnraumförderung vom 5. Juni 2013 und Rahmenausgabenbewilligung für die Gewährung von Restfinanzierungsdarlehen zugunsten des gemeinnützigen Wohnraums sowie Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend Restfinanzierungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an BRK) 26.0321.01 26.0331.01 24.5424.03

72. Ausgabebewilligung für die Realisierung des Mieterausbaus für das Departement Chemie der Universität Basel im Haus 6, Rosental Mitte (Laborneubau), Ratschlag des RR (24. Juni 2026 an BRK) 26.0523.01

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

73. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK) 24.0933.01

74. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung des Regierungsrates für 2024 (10. September 2025 an WAK) 25.1174.01

75. Teilrevision des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) betreffend Kündigungsmodalitäten und Bericht zum Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Änderung der Kündigungsbestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oberen Kaders aller dem Personalgesetz unterstellten Bereiche, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an WAK) — 25.1370.01 21.5766.04

76. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK) — 25.0427.01

77. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an WAK) — 26.0666.01

78. Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG), Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme, Ratschlag des RR (9. September 2026 an WAK) — 26.0600.01

79. Verlängerung des Marketing-Engagements des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Swiss Indoors Basel für die Jahre 2027-2030, Ratschlag des RR (9. September 2026 an WAK) — 26.0908.01

Regiokommission (RegioKo)

80. Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027-2030; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an RegioKo) — 26.0645.01

81. Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) und die Infobest Palmrain für die Jahre 2027 bis 2029, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an RegioKo) — 26.1071.01

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

82. Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH): Bericht zur Leistungsperiode 2021- 2024; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht des RR (15. Oktober 2025 an IGPK Universität) — 25.1395.03

83. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB): Genehmigung der Jahresrechnung 2025; Bericht des RR, Partnerschaftliches Geschäft (24. Juni 2026 an IGPK UKBB) — 26.0655.01

84. Universität Basel: Leistungsbericht 2025; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht des RR (24. Juni 2026 an IGPK Universität) — 26.0743.01

Motionen

1. Motion betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Gewerbetreibende (vom 9. September 2026)

26.5273.01

Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.

So ist die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus im § 27 Energiegesetz definiert.

Die Absicht ist, mit einem finanziellen Anreiz die Bevölkerung und die Betriebe zum Stromsparen zu bewegen. Es geht auch darum, den Gesamtverbrauch im Kanton Basel-Stadt merklich zu senken.

Die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus wird bezüglich Privathaushalte und Gewerbe separat erhoben und zurückerstattet.

Das Gewerbe macht ca. 75% des Strombezuges im Kanton aus. Grossverbraucher mit einem jährlichen Stromkonsum von mehr als 40 GWh können sich von der Lenkungsabgabe befreien lassen und erhalten bei Befreiung der Lenkungsabgabe auch keinen Bonus. Diese Grossverbracher verbrachen ca. 80% des Strombedarfs des Gewerbe. Nur 20% verbrauchen KMU. Das bedeutet, dass die KMU, welche Abgabepflichtig sind, nur ca. 15% zum gesamten kantonalen Stromverbrauch beitragen. Von einem bedeutendem Stromanteil, der das Gewerbe durch die Lenkungsabgabe dazu ermutigt werden soll, Strom zu sparen, kann nicht die Rede sein. Jedes Gewerbe, unabhängig um welches Gewerbe es sich handelt, wird mit dem gleichen Prozentsatz für die kantonale Lenkungsabgabe belastet. Diese Gleichbehandlung schafft Ungerechtigkeiten, wie das folgende Beispiel zeigt:

Anwaltsbüro: Verbrauch 10'000 kWh (Licht, IT, Kaffeemaschine)

Lohnsumme CHF 450'000.00 (2 Partner, 1 Assistent, 1 Praktikant)

Abgabe CHF 450.00 ; Arbeitsplatz-Bonus CHF 1'395

Gewinn von CHF 945.00

Klein-Bäckerei (6 Mitarbeiter): 50'000 kWh

Lohnsumme 450'000 (ist eher ein hoher Wert)

Abgabe CHF 2'250 ; Arbeitsplatz-Bonus CHF 1'395

Belastung: CHF 855.00 (CHF 11.80/Mitarbeiter/Monat)

Die Bäckerei ist und bleibt immer ein Nettozahler und das Anwaltsbüro bleibt immer ein Nettoempfänger.

Ist es wirklich die Absicht der Lenkungsabgabe, dass eine Bäckerei den Stromverbrauch eines Anwaltsbüros subventioniert?

Diese Zahlen zeigen auch auf, dass der finanzielle Anreiz sehr marginal ist, um effektiv aus finanziellen Gründen Strom zu sparen. Das Gewerbe, wie eine Bäckerei hat grundsätzlich immer ein Interesse mit Strom sparsam umzugehen. Dafür braucht es keine kantonale Lenkungsabgabe.

Es stellt sich die Frage, ob der Aufwand das System zu betreiben den Nutzen überhaupt rechtfertigt.

Aus meiner Sicht ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für diese Lenkungsabgabe nicht mehr gegeben.

Aus den obgenannten Gründen soll der Regierungsrat das Energiegesetz entsprechend anpassen und **die Erhebung einer kantonale Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch des Gewerbes und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus** streichen.

Remo Gallacchi, Daniel Albietz, Bruno Lötscher-Steiger, Balz Herter, Andrea Strahm, Marina Schai, Franz-Xaver Leonhardt

2. Motion betreffend Zämme für neue und bestehende Quartierentsorgungspunkte in Basel (vom 9. September 2026)

26.5282.01

Am 11. Juni 2026 hat das Bau- und Verkehrsdepartement kommuniziert, dass der Quartierentsorgungspunkt Kannenfeld per Ende Juli 2026 geschlossen wird. Der Entsorgungspunkt ist seit 2022 im Rahmen eines Pilotversuchs in Betrieb. Das Angebot wird von der Bevölkerung geschätzt und rege genutzt. Im vergangenen Jahr wurden rund 173 Tonnen Recyclinggut abgegeben. Der Entsorgungspunkt ermöglichte es insbesondere Quartierbewohnerinnen und -bewohnern ohne Auto, unterschiedliche Abfälle in kleinen Mengen direkt im Quartier abzugeben.

Vorteile des Angebots sind neben der guten Erreichbarkeit auch der persönliche Kontakt und die einfache Handhabung. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen nicht im Detail wissen, welcher Abfall wo und wie entsorgt

werden kann, sondern können verschiedene Materialien an einem Ort abgeben und sich beraten lassen. Damit erfüllt der Quartierentsorgungspunkt auch eine niederschwellige Informations- und Beratungsfunktion.

Begründet wird die Schliessung damit, dass das Pilotprojekt ein ungenügendes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Die Schliessung entlastet die defizitäre Abfallrechnung des Kantons um jährlich rund 170'000 Franken. Aus Sicht der Unterzeichnenden greift diese Betrachtung zu kurz. Der Quartierentsorgungspunkt leistet einen Beitrag zu einer besseren Abfalltrennung, erleichtert die fachgerechte und verringert die illegale Entsorgung (Littering), reduziert Autofahrten und schafft damit einen ökologischen und mitunter auch einen sozialen Mehrwert.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden, dass der Kanton Basel-Stadt auch künftig eine quartiernahe, sozial und ökologisch sinnvolle Entsorgung ermöglicht. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der der bestehende Quartierentsorgungspunkt Kannenfeld erhalten oder durch ein gleichwertiges Angebot ersetzt wird. Zudem sollen verteilt auf dem gesamten Stadtgebiet bis zu fünf weitere Quartierentsorgungspunkte eingerichtet werden.

Diese Angebote sollen insbesondere für Personen ohne Auto gut erreichbar sein, die Abgabe kleiner Mengen ermöglichen, eine fachgerechte Beratung sicherstellen und zur korrekten Trennung und Wiederverwertung von Wertstoffen beitragen. Eine Zusammenarbeit mit privaten Anbietenden ist möglich, sofern dieselben Anforderungen gelten wie bei einem Angebot der Stadtreinigung.

Roger Stalder, Philip Karger, Harald Friedl, Christian C. Moesch, Ismail Mahmoud, Brigitte Gysin, Oliver Bolliger, Niggi Daniel Rechsteiner, Beat K. Schaller

3. Motion betreffend Quartiers- & Stadtentwicklung Gundeli: Eine bessere Anbindung des Areals Dreispitz Nord ans Gundeli-Quartier sowie den Umbau der Reinacherstrasse zur attraktiven und sicheren Quartiersstrasse
(vom 9. September 2026)

26.5283.01

Am Rande des Gundeli-Quartiers befindet sich das Dreispitz, das im Bereich Dreispitz Nord rund um den M-Parc in den kommenden Jahren zu einem grünen, durchmischten und lebenswerten neuen Stadtteil entwickelt werden soll. Der zugehörige Bebauungsplan wird aktuell in der Bau- und Raumplanungskommission beraten.

Der Bebauungsplan regelt alle Aspekte auf dem Entwicklungsareal, Aspekte der Anbindung an das bestehende Quartier können aber nicht direkt in Bebauungsplänen geregelt werden. Die Verknüpfung und Einpassung des neuen Stadtteils in seine Umgebung ist aber von grosser Bedeutung für den Erfolg der Arealentwicklung und den Mehrwert für das ganze Quartier. Im vorliegenden Fall entstehen auf dem Dreispitz Nord nicht nur neue Wohnungen, sondern auch öffentliche Grünflächen sowie eine neue Sekundarschule, Jugendtreff und Turnhallen, die für alle Menschen im Gundeli gut und sicher zugänglich sein müssen.

Der Perimeter des Bebauungsplans Dreispitz Nord endet aber an der Kante zur Reinacherstrasse und macht zu dieser wichtigen Grenze zum bestehenden Quartier keine Aussagen. Deshalb wiesen auch Einsprechende darauf hin, dass der Bezug zum herumliegenden Quartier bei der Arealentwicklung noch besser berücksichtigt werden sollte und die Gestaltung und Verkehrssicherheit entlang der Reinacherstrasse dafür entscheidend sein wird.

Aus Sicht der Unterzeichnenden braucht es für die sichere Einbindung des Dreispitz Nords in das Gundeli-Quartier zusätzliche Massnahmen rund um die Arealentwicklung. Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat deshalb auf,

1. die Reinachstrasse im Abschnitt Dornacherstrasse bis Münchensteinerstrasse in eine Quartiersstrasse gemäss Strassennutzungshierarchieplan umzuplanen und insbesondere die Fussverkehrsverbindungen und Schulwege zu optimieren und zu sichern.
2. die Reinacherstrasse deutlich vom Durchgangsverkehr zu entlasten, um die Strasse quartiersverträglich und verkehrssicherer zu machen.
3. den gesamten Abschnitt entlang der Reinacherstrasse zu begrünen und quartiersfreundlich zu gestalten, damit die Reihnacherstrasse und insbesondere die Kreuzung Güterstrasse zu einem ansprechenden, sicheren und fussgängerfreundlichen Verbindungspunkt mit Quartiers-Bezug wird.
4. die Planung sofort aufzunehmen, sodass eine Umsetzung zeitgleich mit dem Bezug der ersten neuen Nutzungen auf dem Areal Dreispitz sichergestellt werden kann.

Brigitta Gerber, Salome Bessenich, Maria Ioana Schäfer, Fina Girard, Daniel Gmür, Jo Vergeat, Ivo Balmer

4. Motion betreffend teilweise Rückerstattung des U-Abos bei erheblichen und länger andauernden Leistungseinschränkungen des öffentlichen Verkehrs
(vom 9. September 2026)

26.5300.01

Mit dem U-Abo bezahlen die Kundinnen und Kunden im Voraus für ein leistungsfähiges und flächendeckendes Angebot des öffentlichen Verkehrs.

Diesen Sommer ist die wichtigste Tramachse der Basler Innenstadt während rund zehn Wochen (Juli bis anfangs September 2026) unterbrochen. Zahlreiche Tramlinien müssen grossräumig umgeleitet werden oder können nicht

mehr fahren, wodurch sich die Reisezeiten verlängern. Oftmals sind zusätzliche Umstiege notwendig und zahlreiche Destinationen nur erschwert erreichbar. Diese Einschränkungen sind erheblich und dauern über einen langen Zeitraum an.

Die betroffenen Fahrgäste entrichten dennoch den vollen Preis für ihr U-Abo, obwohl sie während Wochen nicht die erwartete Leistung erhalten. Dies betrifft sowohl Personen mit einem Jahresabonnement als auch jene, die ihr U-Abo monatlich erneuern.

Erhebliche und länger andauernde Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs können für die Kundinnen und Kunden erhebliche Nachteile mit sich bringen. Dennoch besteht bislang keine Regelung, welche den Inhaberinnen und Inhabern eines U-Abos in solchen Fällen eine Entschädigung oder Preisreduktion gewährt. Unabhängig davon, ob ein Jahres- oder Monatsabonnement gelöst wurde, ist der volle Preis geschuldet, obwohl die bezahlte Leistung während längerer Zeit nur eingeschränkt erbracht wird.

Daher erscheint es, auch im Sinne eines attraktiven ÖVs, sinnvoll, dass bei ausserordentlichen und länger andauernden Einschränkungen Kundinnen und Kunden einen angemessenen Ausgleich erhalten. Dies kann beispielsweise in Form einer anteilsmässigen Rückerstattung, einer Gutschrift oder eines reduzierten Preises für die Verlängerung des Abonnements erfolgen. Entscheidend ist, dass sämtliche U-Abo-Kundinnen und -Kunden – unabhängig von der Art ihres Abonnements – gleichermassen von einer solchen Regelung profitieren.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, innert sechs Monaten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen oder Massnahmen zu ergreifen, damit Inhaberinnen und Inhaber eines U-Abos, welche im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, bei erheblichen und länger andauernden Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs Anspruch auf eine angemessene finanzielle Entschädigung oder eine Gutschrift erhalten.

Joël Thüring

5. Motion betreffend Schutzräume bei extremer Hitze (vom 9. September 2026) 26.5303.01

Die fortschreitende Klimakrise führt auch in Basel-Stadt zu Hitzewellen. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation Oliver Thommen betreffend "Massnahmen während Hitzeperioden" festgestellt, dass sich die Hitzeperioden und Trockenzeiten häufen (werden).[1] Hitzewarnungen, Informationskampagnen und Sonnenschirme reichen nicht mehr aus, um die Bevölkerung wirksam zu schützen.

Von extremer Hitze sind insbesondere vulnerable Gruppen wie Kleinkinder (unter zweijährig), ältere Menschen (über 65-jährig), Schwangere und chronisch Kranke besonders gefährdet. In unseren dicht bebauten Quartieren heizen sich Wohnungen und der öffentliche Raum massiv auf, wobei viele Betroffene in ihren eigenen vier Wänden keine Möglichkeit mehr haben, sich abzukühlen.

Eine im Mai 2025 veröffentlichte Studie der OST Fachhochschule belegt, dass öffentlich zugängliche, klimatisierte oder natürlich kühle Orte eine effektive und kostengünstige Schutzinfrastruktur darstellen.[2] Sie bieten eine notwendige Ergänzung zu langfristigen baulichen Sanierungen von Wohnraum. Andere Kantone haben die Dringlichkeit erkannt und Massnahmen ergriffen. So verfügt der Kanton Waadt über ein «Plan Canicule» und der Kanton Genf hat unter anderem kühle Rückzugsorte eingerichtet und ein breites Warnnetzwerk erstellt.

Unter "Kühlen Räumen" (bzw. "Cooling Rooms") versteht man (halb-)öffentlich zugängliche Innenräume, die verlässlich eine deutlich niedrigere Temperatur als die Aussenumgebung aufweisen. Sie dienen als temporäre Zufluchtsorte, in denen sich der menschliche Körper vom Hitzestress erholen kann. Damit sich der Körper von Hitzestress erholen kann, ist laut Gesundheitsschutz eine Temperatur von maximal 24° nötig.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt zwar über eine Liste öffentlich zugänglicher Räumlichkeiten auf der Homepage des Gesundheitsdepartements.[3] Die aktuelle Hitzewelle zeigt jedoch gravierende Lücken in diesem Angebot: Einige der gelisteten Räume werden nicht aktiv gekühlt und heizen sich bei anhaltenden Extremtemperaturen selbst auf, zudem schliesst z.B. das Angebot Foyer Public vom Theater Basel während der heissesten Jahreszeit (22.6.-21.8.26). Zudem verzichtete das Gesundheitsdepartement bis jetzt darauf, Hitzeschutzmassnahmen und Tipps über seinen Whatsapp-Kanal des Gesundheitsdepartements zu verbreiten. Dies wirft Fragezeichen bezüglich der Kommunikationsstrategie des Gesundheitsdepartements und der Anerkennung der Dringlichkeit des Themas auf.

Der Kanton besitzt mit den staatlichen Museen bereits eine hervorragende klimatisierte Infrastruktur, die jedoch durch Eintrittshürden blockiert wird. Auch die GGG-Bibliotheken bieten ein grosses Potenzial als quartiernahe Rückzugsorte, sofern sie kühl gehalten werden können. Darüber hinaus gilt es, das Potenzial privater Lokale auszuschöpfen: Durch Kooperationen könnten beispielsweise in Einkaufsläden, Einkaufszentren, Apotheken und Lokalen konsumfreie Sitzgelegenheiten für hitzegeplagte Quartierbewohnende geschaffen werden.

Kühle Räume nützen jedoch nur denjenigen, die sie erreichen können. Für Menschen mit starken Mobilitätseinschränkungen und/oder chronischen Erkrankungen wie ME/CFS kann der Weg durch die Hitze eine unüberwindbare und gesundheitsgefährdende Barriere darstellen.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, das bestehende Hitzeschutzkonzept zu überarbeiten und insbesondere

- die staatlichen Institutionen (wie die Museen) für die Bevölkerung (oder zumindest für alle vulnerablen Gruppen unabhängig vom Alter) kostenlos als Cooling Rooms zu öffnen.
- den öffentlichen Verkehr (BVB) während akuter Hitzeperioden kostenlos zur Verfügung zu stellen, um die klimatisierten Trams und Busse als Kühlräume zu nutzen.

- mit Dritten (wie Einkaufszentren) zusammenarbeiten, um zusätzliche kühle Räume und konsumfreie Orte zu schaffen.
- Mobilitätseingeschränkte Personen dabei zu unterstützen (z.B. mit Shuttle- oder Taxi-Angeboten), sicher von ihrer Wohnung zum nächsten Cooling Room und zurückzukommen.
- Mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass betroffene und vulnerable Personen darüber informiert werden, welche kühle Räume in ihrer Nachbarschaft nutzbar sind.

[1] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100405/000000405742.pdf

[2] https://www.ost.ch/fileadmin/dateiliste/3_forschung_dienstleistung/institute/irap/dokumente/250522_zusammenfassung_kuehle_raeume.pdf

[3] https://www.bs.ch/themen/gesundheit/gesundheitsfoerderung/praeventionsangebote/hitze#oeffentlich-zugaenglicheraeumlichkeiten)

Anouk Feurer, Anina Ineichen, Nicola Goepfert, Julia Baumgartner, Johannes Sieber, Franziska Stier, Philip Karger

6. Motion betreffend Anpassung der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt: Früherer Arbeitsbeginn auf Baustellen in den Sommermonaten zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeitenden (vom 9. September 2026)

26.5306.01

Basel gehört zu den heissesten Orten der Schweiz, und die Hitzebelastung nimmt messbar zu. Die Daten der MeteoSchweiz-Station Basel-Binningen zeigen: In der Normperiode 1961–1990 gab es im Mittel 8,8 Hitzetage pro Jahr (Tagesmaximum mindestens 30 °C) und in den letzten zehn Jahren (2016-2025) bereits 21,4. Das laufende Jahr 2026 verzeichnete bis zum 1. Juli bereits 20 Hitzetage, davon 14 an aufeinanderfolgenden Tagen. In den dicht bebauten Quartieren liegen die Temperaturen wegen des Wärmeinseleffekts zusätzlich über den Werten der Messstation.

Bauarbeitende können der Hitze nicht ausweichen. Körperlich schwere Arbeit auf Baustellen bei über 30 °C in praller Sonne erhöht das Risiko von Hitzschlag, Kreislaufkollaps und Arbeitsunfällen erheblich. Eine statistische Analyse der Suva zeigt, dass sich an Tagen mit Temperaturen über 30°C sieben Prozent mehr Unfälle ereignen als an anderen Sommertagen[2]. Zudem sinkt die Arbeitsproduktivität gemäss einer Studie der Allianz ab 30 °C pro zusätzlichem Grad um rund drei Prozent[3]. Auf dem Bau dürfte der Produktivitätsabfall angesichts von körperlicher Anstrengung und direkter Sonneneinstrahlung deutlich höher sein. Hinzu kommt, dass sich Asphalt und andere versiegelte Flächen in der Sonne weit über die Lufttemperatur hinaus aufheizen und so die Strahlungshitze auf Baustellen zusätzlich verstärken. Der Kanton hat bereits gewisse Massnahmen für das Arbeiten in extremer Hitze umgesetzt, die Stadtreinigung fängt zum Beispiel an Hitzetagen schon um 06:00 Uhr mit dem Einsammeln von Bebbisäcken an.

Die wirksamste und zugleich kostengünstigste Schutzmassnahme besteht darin, die schweren Arbeiten in die kühlen Morgenstunden zu verlegen und früher Feierabend zu machen. Zwei Regelungen der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS, SG 782.100) stehen dem heute entgegen: § 11 lässt Bauarbeiten an Werktagen erst ab 07:00 Uhr zu, und die vorgeschriebene Unterbrechung zwischen 12:00 und 13:00 Uhr schreibt den Bauarbeitenden eine Stunde Pause vor. Es ist möglich eine Bewilligung für Bauarbeiten ausserhalb der in § 11 festgelegten Arbeitszeiten einzuholen, jedoch ist dies für alle Beteiligten schwer planbar und wird der wiederkehrenden, saisonalen Belastung nicht gerecht.

Bundesrechtlich stünde einem früheren Beginn und einer Pause von dreissig Minuten nichts entgegen: Gemäss Arbeitsgesetz gilt die Arbeit ab 06:00 Uhr als bewilligungsfreie Tagesarbeit und bei einer Arbeitszeit von bis zu 9 Stunden müssen dreissig Minuten Pause eingelegt werden. Auch der seit 1. Januar 2026 geltende Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe sieht ausdrücklich Instrumente zur Vermeidung von Arbeiten bei grosser Hitze vor, zum Beispiel dass bei Witterungsbedingungen, welche die Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährden und/oder einen effizienten Arbeitsablauf verunmöglichen (wie bei Hitze, Regen, Schnee, Blitzschlag, grosser Kälte), Bauarbeiten im Freien zu unterbrechen sind, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist (Art. 30 Abs. 2 LMV Bauhauptgewerbe).

Die vorliegende Motion sieht deshalb eine feste saisonale Regelung mit doppelter Begrenzung vor. Zeitlich gilt die Regelung nur in den Monaten Juni bis August. Eine feste saisonale Regelung schafft für Bauunternehmen, Bauherrschaften und Anwohnende Planbarkeit. Sachlich sind zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie 12:00 Uhr und 13:00 Uhr nur lärmarme Arbeiten zulässig, etwa das Einrichten der Baustelle, Schalungs-, Armierungs- und Maurerarbeiten von Hand oder Materialtransporte. Lärmintensive Arbeiten wie Abbruch-, Spitz-, Fräs- und Rammarbeiten bleiben erst ab 07:00 Uhr beziehungsweise 13:00 Uhr gestattet. Damit wird die Morgen- und Mittagsruhe der Anwohnenden nur geringfügig tangiert, während die Bauarbeitenden eine volle zusätzliche Stunde in der kühlsten Phase des Tages gewinnen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird der Regierungsrat beauftragt, § 11 der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt innert eines Jahres so anzupassen, dass Bauarbeiten in den Monaten Juni bis August an Werktagen bereits ab 06:00 Uhr und zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr zulässig sind, wobei lärmintensive Arbeiten weiterhin erst ab 07:00 Uhr beziehungsweise 13:00 Uhr beginnen dürfen.

[1] https://data.bs.ch/explore/assets/100254/?flg=de-ch

[2] https://www.suva.ch/de-ch/ueber-uns/magazin-und-medien/medien/hitze-erhoeht-das-unfallrisiko-bei-der-arbeit

[3] https://www.allianz-trade.de/content/dam/onemarketing/aztrade/allianz-trade_de/dokumente/2026-05-28-allianz-trade-studie-the-economic-costs-of-extreme-heat.pdf

Luca Urgese, Jérôme Thiriet, Lydia Isler-Christ, Laetitia Block, Balz Herter, Michela Seggiani, Niggi Daniel Rechsteiner

7. Motion betreffend Erarbeitung und Umsetzung eines Myopie-Präventionsprogramms (vom 9. September 2026)

26.5312.01

Gemäss diversen Studien und Prognosen wird die Zahl der Menschen mit Sehverlust wegen starker Kurzsichtigkeit massiv zunehmen. Fachleute bezeichnen Kurzsichtigkeit als eine der Hauptursachen für Erblindung.

In der Schweiz sind einzelne Fachorganisationen aktiv geworden und haben über Kurzsichtigkeit sowie auch Präventionsmassnahmen bei Kindern und Erwachsenen informiert. Auch einzelne Versicherer haben das Thema aufgenommen. Trotz diverser Anstrengungen konnten bisher die Gefahren nicht abgewendet werden. Es besteht nach Ansicht der Fachleute dringender Handlungsbedarf für gezielte Prävention.

Es gibt dazu keine nationale Präventionskampagne, die vor allem die Entwicklung und Zunahme einer Kurzsichtigkeit bei Kindern verhindern soll und damit den lebenslangen Erhalt der Sehkraft zum Ziel hat. Leider hat der Bundesrat einen Vorstoss aus dem Nationalrat ablehnend beantwortet, er dürfte daher abgelehnt werden. Zur Begründung wurde unter Anderem aufgeführt, es liege in der Zuständigkeit der Kantone, spezifische Präventionsprogramme zu erarbeiten und umzusetzen.

Auch systematische Erhebungen von Myopie-Daten wie Statistiken zur Häufigkeit, der Verbreitung, der Progression bei Kindern und Jugendlichen für die Schweiz fehlen. Weder gibt es eine zentrale Koordination mit verbindlichen Screening-Empfehlungen für alle Kinder noch eine nationale Regelung oder relevante Ergebnisse aus den Kantonen. Vor dem Hintergrund des Schul- und Freizeitverhaltens von Kindern und Jugendlichen, das dem Erhalt eines normalen Sehvermögens nicht zuträglich ist (schulische und private Bildschirm- und Handynutzung und weniger Aufenthalt im Freien), drängt sich die Verstärkung und Vereinheitlichung der Prävention auf.

Basel-Stadt verfügt über eine ausgezeichnete Ophthalmologische Klinik des Universitätsspitals, privat tätige Fachärztinnen und Fachärzte; besonders erwähnenswert ist auch das Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel IOB, das intensiv und erfolgreich zu Kurzsichtigkeit forscht. Das Fachwissen ist in diesen Institutionen in hohem Masse vorhanden. Die Inhalte für Empfehlungen zur Prävention existieren. Es gilt, vorhandene Erkenntnisse zu sammeln und zu koordinieren, um ein staatliches, flächendeckendes Präventionsprogramm zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Nutzen wird auf individueller Ebene, jedoch auch in der Arbeitswelt und bei den Sozialversicherungen spürbar sein.

Der Regierungsrat wird gebeten, gemeinsam mit der Augenklinik, den Fachgesellschaften der Ophthalmologie, Forschungsinstitutionen wie dem IOB sowie weiteren Interessierten ein Myopie-Präventionsprogramm - idealerweise zusammen mit anderen Kantonen - zu lancieren.

Annina von Falkenstein

8. Motion betreffend Liberalisierung von Klimaanlagen

26.5369.01

Anfangs Juni 2026 wurde der Anzug betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» beantwortet. Der Regierungsrat musste prüfen und berichten, wie auf einfache Art sichergestellt werden kann, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert und rasch zu Hause und in Alters- und Pflegeorganisationen, aber auch in Spitälern und Arztpraxen, im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann und ob dazu Änderungen im Energiegesetz oder im Bewilligungswesen für Klimaanlagen notwendig sind.

Leider liegen 2 Jahre nach der Einreichung des Anzuges keine konkreten Lösungen vor, wie vulnerable Menschen besser vor Temperaturen von über 28 Grad geschützt werden können. (Experten gehen davon aus, dass eine Temperatur von 28 Grad über eine längere Zeit gesundheitsgefährdend für vulnerable Personen ist.) Die Situation ist nicht akzeptabel und es braucht hier umgehend Lösungen. Aber auch für Menschen in Mietwohnungen und in Büros braucht es während längerer Hitzeperioden bessere Schutzmassnahmen.

Der Regierungsrat schreibt in der Beantwortung des Anzuges zwar, dass er im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes prüfe, Vereinfachungen der Vorschriften an die Komfortkühlung gemäss Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKEn25) zu übernehmen. Was das konkret heisst, ist aber offen.

Es ist wichtig, dass die Überarbeitung des Energiegesetzes rasch erfolgt und sichergestellt wird, dass in naher Zukunft auch die Klimatisierung von Wohn- und Büroräumen einfach möglich sein wird. Genügend Solarstrom sollte ja in Zukunft vor allem in Hitzeperioden zur Verfügung stehen. Wir müssen die Menschen auch in privaten Räumen schützen. Das geht am einfachsten mit professionell eingebauten Klimaanlagen und nicht mit selbst gebastelten und ineffizienten Lösungen aus dem Baumarkt.

Das Bewilligungswesen für Klimaanlagen ist heute nicht einfach. Es gibt zahlreiche Hürden und wohl auch darum werden heute nur wenige Gesuche für den Einbau einer Klimaanlage eingereicht. Das muss vereinfacht werden, damit wir die Menschen schützen können.

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, dass innerhalb eines Jahres die gesetzlichen Grundlagen geschaffen resp. die bestehenden Grundlagen so angepasst werden, dass Klimaanlagen für die Kühlung von Spitälern, Altersheimen, Arztpraxen, Schulhäusern, aber auch Wohn- und Geschäftsräumen ohne eine Bewilligung installiert werden können.

Daniel Seiler, Luca Urgese, Joël Thüring, Silvia Schweizer, Christian C. Moesch, Christophe Haller, Johannes Barth, Lukas Faesch, Daniel Hettich, Felix Wehrli, Tim Cuénod, Balz Herter, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albietz, Jean-Luc Perret, Lydia Isler-Christ, Franz-Xaver Leonhardt, Michela Seggiani, Michael Graber

9. Motion betreffend effizientere Baubewilligungsverfahren durch strukturelle Anpassungen und verbindliche Verfahrensregeln 26.5370.01

Die Dauer von Baubewilligungsverfahren stellt in Basel-Stadt seit Jahren einen erheblichen Standortnachteil dar. Verzögerungen führen zu hohen Kosten für Bauherrschaften, erschweren Investitionen und verzögern die Erstellung von dringend benötigtem Wohn-, Gewerbe- und Wirtschaftsraum.

Das geltende Verfahren sieht zwar bereits eine Vorprüfung sowie eine Koordination durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat vor. Dennoch erfolgt die öffentliche Publikation und Auflage teilweise zu einem Zeitpunkt, in dem Bauprojekte noch nicht materiell bereinigt sind. Dies führt dazu, dass Einsprachen und Fachstellenrückmeldungen auf Projektstände Bezug nehmen, die sich im weiteren Verfahren noch wesentlich verändern können. Mehrfachbearbeitungen und unnötige Verzögerungen sind die Folge.

Der Kanton Basel-Landschaft hat sein Verfahren nach einem Pilotprojekt (2024) und einem kantonsweiten Testlauf (2025) per Januar 2026 definitiv umgestellt und damit gezeigt, dass ein anderer Verfahrensablauf zu effizienteren Verfahren führt. Dort werden Baugesuche vor der öffentlichen Auflage durch sämtliche Fachstellen technisch bereinigt. Die öffentliche Auflage erfolgt erst, wenn das Projekt weitgehend konsolidiert ist. Einsprachen beziehen sich dadurch auf das definitive Projekt, was nachträgliche Projektanpassungen reduziert und das Verfahren beschleunigt.

Der Spezialbericht der Geschäftsprüfungskommission zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat vom 23. Juni 2026 zeigt zudem, dass die gesetzlichen Bearbeitungsfristen heute häufig nicht eingehalten werden und Zwischenberichte regelmässig dazu führen, dass die Verfahrensfrist faktisch neu zu laufen beginnt. Gleichzeitig fehlt eine klare gesetzliche Abgrenzung zwischen einfachen und komplexen Verfahren. Dadurch werden Verfahren verlängert und die Planungssicherheit für Bauherrschaften beeinträchtigt.

Dass Einsprachen und Rekurse der zentrale Verzögerungsfaktor sind, anerkennt der Kanton selbst: Im Januar 2026 kündigte das Bau- und Verkehrsdepartement an, dass das Tiefbauamt bei eigenen Projekten Baugesuche künftig früher einreicht, um mehr Zeit für Einsprachen und Rekurse zu gewinnen; erwartet werden 10 bis 20 Prozent schnellere Projektabwicklungen. Private Bauherrschaften können sich diesen Vorlauf nicht verschaffen. Sie sind darauf angewiesen, dass das Bewilligungsverfahren selbst effizient ausgestaltet ist.

Es sind deshalb gezielte gesetzliche Anpassungen erforderlich, welche den Verfahrensablauf optimieren, die gesetzlichen Fristen stärken und die Rechtssicherheit erhöhen.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Bau- und Planungsgesetzes sowie der erforderlichen Ausführungsbestimmungen vorzulegen, mit welcher:

1. der Baubewilligungsprozess so ausgestaltet wird, dass die technische Prüfung durch die zuständigen Fachstellen grundsätzlich vor der öffentlichen Publikation und Auflage erfolgt;
2. die gesetzlichen Kriterien für die Qualifikation eines Baubewilligungsverfahrens als komplex klar definiert werden;
3. der Bauherrschaft bei Überschreitung der ordentlichen gesetzlichen Bearbeitungsfrist ein Anspruch auf eine koordinierte Differenzbereinigungssitzung mit den betroffenen Fachstellen eingeräumt wird;
4. sichergestellt wird, dass Zwischenberichte die gesetzliche Bearbeitungsfrist nicht neu beginnen lassen, sondern diese höchstens für die Dauer der Behebung der konkret bezeichneten Mängel unterbrechen.

Quelle: Bauinspektorat Basel-Landschaft, Mitteilung vom 18. Dezember 2025 «Verfahrensumstellung ab Januar 2026 definitiv» (baselland.ch).

Quelle: Medienmitteilung BVD/BVB/IWB vom 22. Januar 2026, «Kanton möchte Baukomplikationen durch Einsprachen reduzieren» (bs.ch); vgl. dazu bz Basel vom 23. Januar 2026, «Basler Baudepartement zieht die Notbremse – doch was gilt nun?».

Johannes Barth, Lorenz Amiet, Gabriel Nigon, Balz Herter, Brigitte Kühne, Lukas Faesch, Remo Gallacchi, Jenny Schweizer, Luca Urgese

10. Motion betreffend koordinierte Gesundheitsversorgungsplanung in den beiden Basel 26.5371.01

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gehört zu den zentralen staatlichen Aufgaben. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Region Basel ist dabei nicht die kantonale Zuständigkeit entscheidend, sondern der Zugang zu einer qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung.

Die heutige Versorgungslandschaft der beiden Basel ist historisch gewachsen. Gleichzeitig zeigen verschiedene Entwicklungen der letzten Jahre, dass die strategische Planung der Gesundheitsversorgung zunehmend separat erfolgt. Dies birgt die Gefahr von Doppelspurigkeiten, ineffizientem Ressourceneinsatz sowie einer insgesamt höheren Kostenbelastung für die öffentliche Hand und die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.

Die Kantonsverfassung von Basel-Stadt verpflichtet die Behörden, bei regionalen Aufgaben die Zusammenarbeit über Kantonsgrenzen hinweg zu suchen und gemeinsame Lösungen anzustreben. Staatliches Handeln hat sich zudem an Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu orientieren.

Der Regierungsrat ist als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons für den Gesetzesvollzug verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur interkantonalen Zusammenarbeit und zu einer effizienten Aufgabenerfüllung umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat beauftragt, gemeinsam mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine koordinierte und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung der beiden Basel ausgerichtete Gesundheitsversorgungsplanung vorzulegen, welche:

1. eine hochwertige medizinische Versorgung gewährleistet;
2. unnötige Doppelspurigkeiten und Überkapazitäten vermeidet;
3. die vorhandenen Infrastruktur- und Personalressourcen optimal nutzt;
4. die Wirtschaftlichkeit des Gesundheitswesens verbessert;
5. die Zusammenarbeit der Leistungserbringer in der Region stärkt;
6. dem Grossen Rat transparent aufzeigt, in welchen Bereichen eine vertiefte interkantonale Abstimmung erfolgt beziehungsweise aus welchen Gründen darauf verzichtet wird.

Der Regierungsrat wird zudem eingeladen darzulegen, wie er die bestehenden gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur regionalen Zusammenarbeit und koordinierten Aufgabenwahrnehmung im Gesundheitswesen konkret umsetzt.

Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Annina von Falkenstein, Lukas Hug, Lukas Faesch, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Hettich, Philip Karger, Gabriel Nigon, Olivier Battaglia, Alex Ebi, Adrian Iselin

11. Motion betreffend gesetzliche Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung vor sommerlicher Hitze

26.5372.01

Sommerliche Hitzeperioden nehmen zu und belasten die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt in wachsendem Mass. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf den Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» selbst festhält, ist die Zahl der Hitzetage und Tropennächte in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Besonders dicht bebaute, wenig begrünte Quartiere sind von der Hitze betroffen. Sie machen einen grossen Teil des Stadtgebiets aus. Dort lebt ein hoher Anteil vulnerabler Bevölkerungsgruppen, der besonders stark unter dem Hitzeinsel-Effekt leidet. Für das Jahr 2024 nennt der Regierungsrat 326 hitzebedingte Todesfälle, wovon rund 85% auf die Altersgruppe ab 75 Jahren entfielen.

Das nationale Monitoring weist für den Sommer 2025 schweizweit 410 hitzebedingte Todesfälle aus, wovon 84% über 75 Jahre alt waren. Diese Entwicklung bestätigt den besonderen Schutzbedarf vulnerabler Gruppen auch über den Kanton Basel-Stadt hinaus.

Besonders die Zahlen des Sommers 2026 zeigen den Ernst der Lage: Gemäss den wöchentlichen Sterblichkeitsdaten des Bundes lag die Sterblichkeit der über 65-Jährigen in der Schweiz während der Hitzewelle seit Ende Juni rund 15% bis 16% über dem erwarteten Niveau, was rund 175 bis 200 zusätzlichen Todesfällen innert kurzer Zeit entspricht. Für die Nordwestschweiz bewegte sich die Übersterblichkeit im Bereich des gesamtschweizerischen Durchschnitts – der Kanton Basel-Stadt bleibt von dieser Entwicklung somit nicht verschont.

Der Regierungsrat bestätigt in seiner Antwort auf den Anzug, dass die heutigen Anforderungen an den sommerlichen Hitzeschutz, insbesondere an Klima- und Kälteanlagen, hoch sind: Sie sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig, es gibt anspruchsvolle Vorgaben aus dem Energie- und Baurecht, praktische Erschwernisse bei Bestandsbauten und bei Objekten unter Denkmalschutz. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt, die per 2025 angepassten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn25) zu prüfen und, soweit sinnvoll, zu übernehmen.

Er setzt dabei jedoch weiterhin in erster Linie auf Sensibilisierung, Verhaltensempfehlungen und die Prüfung öffentlich zugänglicher «kühler Räume». Eine verbindliche Übernahme der MuKEn25-Lockerungen oder eine Anpassung des Schwellenwerts für die aktive Raumkühlung ist demgegenüber weiterhin offen. Angesichts der geschilderten, sich Jahr für Jahr verschärfenden Zahlen genügt es nicht, allein auf Information, Sensibilisierung und Verhaltensempfehlungen zu setzen. Wo passive Massnahmen nicht ausreichen, müssen wirksame bauliche Hitzeschutzmassnahmen und eine effiziente Raumkühlung einfacher, rascher und dabei rechtssicher ermöglicht werden. Der gesetzliche Handlungsbedarf betrifft in erster Linie den Schutz vulnerabler Gruppen, es sollen aber auch die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen der gesamten Bevölkerung verbessert werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat:

1. dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes vom 16. November 2016 (EnG, SG 772.100) zu unterbreiten, welche die Installation energieeffizienter Klima- und Kühlanlagen zum Schutz vor gesundheitsgefährdender Hitze klar und rechtssicher erleichtert, namentlich durch Übernahme der einschlägigen Lockerungsmodule der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKEn25) zur Komfortkühlung;
2. im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit die Energieverordnung vom 29. August 2017 zum Energiegesetz (EnV, SG 772.110) sowie, soweit erforderlich, die Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV, SG 730.100) innert derselben Frist so anzupassen, dass
   a. die Anforderungen an Klima- und Kälteanlagen (§ 3 EnV) für Wohnbauten mit passiver Kühlung sowie für Gebäude mit ergänzender Photovoltaik-Erzeugung vereinfacht und geklärt werden;
   b. der zulässige Schwellenwert für die aktive Raumkühlung (§ 25 Abs. 6 EnV) unter Berücksichtigung der einschlägigen SIA-Normen (SIA 180, SIA 382/1, SIA 384/4, SIA 2024) überprüft und, von heute 26°C auf 24°C abgesenkt wird;
   c. das Melde- und Baubewilligungsverfahren für Klima- und Kälteanlagen (§ 28 Abs. 2 BPV) namentlich für kleinere und standardisierte Anlagen vereinfacht und beschleunigt wird, mit klaren Zuständigkeiten und verbindlichen, kurzen Bearbeitungsfristen beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) und beim Amt für Umwelt und Energie (AUE);
3. dabei sicherzustellen, dass auch in Bestandsbauten, in dicht bebauten Quartieren sowie bei Bauten mit besonderen Schutzanforderungen (Denkmalschutz, Schutz- und Schonzonen) praktikable und rechtssichere Lösungen ermöglicht werden, und dass Gebäude mit starkem Publikums- oder Betreuungsbezug – namentlich Alters- und Pflegeheime, Spitäler und Schulen – dabei prioritär berücksichtigt werden.

Franz-Xaver Leonhardt, Michael Graber, Daniel Seiler, Remo Gallacchi, Stefan Wittlin, Bruno Lötscher-Steiger, Nicole Strahm-Lavanchy, Brigitte Kühne, Béla Bartha

12. Motion betreffend verbindliche Umsetzung des Gesundheitsdatenraums Basel

26.5407.01

Die persönlichen Gesundheitsdaten von uns allen sind ein wertvolles Gut. Da hat es eine Signalwirkung, wie die grösste Institution in unserer Region - das USB - damit umgeht. Wie der Regierungsrat in einer Interpellationsantwort (26.5076) richtig festgestellt hat, “bergen geschlossene proprietäre Systeme Risiken für die Dateninteroperabilität und können mit erhöhter Komplexität sowie Zusatzkosten verbunden sein.” Die offene Datenplattform des USB (ein sogenanntes Clinical Data Repository, kurz CDR) soll nicht nur die Digitalisierung am USB, sondern in der ganzen Gesundheitsregion Basel fördern und die Grundlage für den geplanten Gesundheitsdatenraum Basel (GDR) bilden. Diese Datenplattform soll den standardisierten und strukturierten Datenaustausch zwischen Leistungserbringern der Gesundheitsregion ermöglichen. Diese Bemühungen erfolgen in Abstimmung mit der nationalen Initiative DigiSanté und mit dem Ziel, dass sich die Region an einen zukünftigen schweizweiten Gesundheitsdatenraum (Swiss Health Data Space [SHDS]) anschliesst. Ein funktionierender Gesundheitsdatenraum kommt den Patient:innen zugute, indem die Effizienz gesteigert (Transparenz, Kostenreduktion) und die Patientensicherheit erhöht werden.

Nicht ein Einheits-Klinikinformationssystem ist anzustreben, sondern eine verbindliche Dateninfrastruktur mit offenen Standards. Das Beispiel Bern zeigt, wohin der gegenteilige Weg führen kann. Dort schafft der Vorentscheid zugunsten eines bestimmten Systems (Epic) für die Realisierung der sogenannten “digitalen Gesundheitsplattform” Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern, wirft vergabe- und governancepolitische Fragen auf und gefährdet die digitale Souveränität. Dies führte zu grossem Unmut, der sich z.B. in der Motion des Grossen Rats Bern “Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern: die Wahl der Software muss offenbleiben” (2025.GRPARL.465) manifestiert hat. Basel-Stadt muss aus den Fehlern in Bern lernen und unter der Respektierung der operativen Freiheit der Leistungserbringer bezüglich Wahl ihres KIS klare Rahmenbedingungen bezüglich Interoperabilität und Integration in den Gesundheitsdatenraum festlegen. Andernfalls besteht die Gefahr der Monopolisierung und der Abhängigkeit von einem einzigen ausländischen System im Gesundheitswesen.

Ebenfalls geht in der Diskussion oft die Datennutzung entlang des ganzen Patientenpfades verloren. Typische KIS wie Epic sind auf Spitäler, aber nicht auf die gesamte Gesundheitsversorgung ausgelegt. Der Gesunheitsdatenraum beinhaltet aber nicht nur Spitäler, sondern soll auch andere ambulante Leistungserbringer miteinschliessen. Daher kann ein System wie Epic, auch wenn es sogar von allen Spitälern der Region eingesetzt würde, eine offene Datenplatform ausserhalb des KIS nicht überflüssig machen.

Für die kantonseigenen Spitäler ist der Hebel der Eignerstrategie naheliegend. Die Eignerstrategie des USB verlangt, dass das USB «die Digitalisierung und Innovation zu Gunsten der Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten des Kantons und der Region Nordwestschweiz aktiv voran» treibt. Diese Zielsetzung ist zu konkretisieren: Alle klinischen Routinedaten müssen strukturiert in ein offenes CDR fliessen, dies in Echtzeit oder annähernder Echtzeit, und der Datenfluss muss bidirektional ausgestaltet sein. Ein CDR darf nicht bloss ein nachgelagertes Archiv sein, sondern muss integraler Bestandteil der klinischen Versorgung und der künftigen digitalen Gesundheitsinfrastruktur sein, damit die Digitalisierung den grösstmöglichen Nutzen für die Patienten bringt.

Für die übrigen Listenspitäler genügt eine rein freiwillige Lösung langfristig nicht, dies zeigt auch unsere schmerzhafte Erfahrung mit dem elektronischen Patientendossier. Wenn der Gesundheitsdatenraum Basel und der nationale SwissHDS funktionieren sollen, braucht es offene Standards für strukturierte Daten bzw. Datenaustausch, Anschlussfähigkeit und eine schrittweise verbindliche Anbindung auch ausserhalb der kantonseigenen Häuser. Insbesondere im Hinblick auf die komplexere Situation mit der gemeinsamen Gesundheitsregion, welche ein koordiniertes Vorgehen mit dem Kanton BL erfordert, lässt die Motion das Vorgehen bewusst offen. Im ambulanten Bereich ist die Lage noch heterogener, auch das verlangt eine vertiefte Prüfung.

Der Vorstoss verlangt damit ausdrücklich das Gegenteil einer herstellerbezogenen Monokultur nach Berner Art: offene Standards statt Anbieterbindung, Datenfähigkeit statt Produktvorgaben und einen Gesundheitsdatenraum, der den Interessen der Patientinnen und Patienten entlang des gesamten Patientenpfades, der Versorgung, der Forschung und der digitalen Souveränität des Kantons dient.

Die konkrete Ausgestaltung des Gesundheitsdatenraums, also die Betriebsmodalitäten, Verantwortlichkeiten und damit auch die technische Architektur des zukünftigen CDRs, lässt diese Motion offen. Die laufenden Bemühungen sollen nicht in Frage gestellt oder gar unterminiert werden. Vielmehr soll mit dieser Motion der Aufbau unterstützt und dem Gesundheitsdatenraum mehr Verbindlichkeit gegeben werden. Die Regierung ist angehalten, eine sowohl pragmatische Lösung (wie etwa ein schrittweiser Ausbau der bestehenden offenen Datenplatform des USB) als auch eine rechtlich tragfähige Lösung vorzuschlagen. Der bundesrechtliche Spielraum soll so weit wie möglich und mutig zu Gunsten einer schnell umsetzbaren regionalen Lösung ausgenutzt werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

1. Die Eignerstrategien der kantonseigenen öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt, namentlich des Universitätsspitals Basel, der Universitären Altersmedizin Felix Platter, Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) und des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Base (UZB), so anzupassen, dass die Digitalisierung und Innovation zugunsten der regionalen Gesundheitsversorgung verbindlich auch folgende Anforderungen umfasst:
    a. die vollständige, strukturierte und standardisierte Ablage sämtlicher klinischer Routinedaten in einem offenen Clinical Data Repository (CDR) beziehungsweise einer offenen Datenplattform;
    b. die Übermittlung dieser Daten in Echtzeit oder in annähernder Echtzeit; reine Batch-Synchronisationen mit erheblicher Verzögerung, namentlich über Nacht, genügen nicht;
    c. die bidirektionale Nutzbarkeit der Dateninfrastruktur, sodass nicht nur Daten aus Primärsystemen in das CDR fliessen, sondern standardisiert auch Daten und Anweisungen aus angeschlossenen Systemen in die Primärsysteme zurückgeführt werden können;
2. Die Verwendung offener, nicht anbieterspezifischer Standards und Schnittstellen in Abstimmung mit den nationalen Vorgaben und Zielarchitekturen des Gesundheitsdatenraums Schweiz (Swiss Health Data Space / SwissHDS) zu fördern.
3. In Koordination mit dem Kanton BL die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und allenfalls dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche für die Listenspitäler der gemeinsamen Gesundheitsregion BS/BL die Voraussetzungen schafft, damit diese schrittweise an eine solche offene Dateninfrastruktur beziehungsweise an ein CDR angeschlossen werden und klinische Routinedaten standardisiert bereitstellen; dabei sind grosszügige Übergangsfristen sowie bei Bedarf geeignete Anreiz- oder Unterstützungsmechanismen vorzusehen.
4. Im Rahmen dieser Vorlage zu prüfen und darzulegen, inwieweit auch weitere Leistungserbringer, namentlich ambulante Leistungserbringer, in geeigneter Weise an eine solche Dateninfrastruktur angebunden werden sollen.

Tobias Christ, Alex Ebi

13. Motion betreffend Generationen verbinden - Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen Generationenleitbildes für den Kanton Basel-Stadt

26.5408.01

Der gesellschaftliche Zusammenhalt zwischen den Generationen ist eine zentrale Voraussetzung für ein funktionierendes Gemeinwesen. Angesichts des demografischen Wandels, steigender sozialer Spannungen sowie langfristiger Herausforderungen in den Bereichen Altersvorsorge, Gesundheit, Klima, Wohnen und Bildung gewinnt die Frage der Generationengerechtigkeit zunehmend an Bedeutung.

Während politische Debatten häufig entlang kurzfristiger Interessen geführt werden, fehlt bislang eine übergeordnete und verbindliche Grundlage, welche die Verantwortung gegenüber alten Generationen systematisch berücksichtigt. Ein kantonales Generationenleitbild kann hierzu Orientierung schaffen und einen gemeinsamen Referenzrahmen für Politik, Verwaltung und Gesellschaft bilden.

Basel-Stadt verfügt über vielfältige generationenübergreifende Initiativen. Diese erfolgen jedoch oft punktuell und ohne gemeinsame strategische Ausrichtung. Ein verbindliches Leitbild könnte bestehende Aktivitäten bündeln, neue Impulse setzen und die Zusammenarbeit zwischen Jung und Alt gezielt fördern.

Die Förderung der Generationensolidarität ist nicht nur sozialpolitisch relevant, sondern auch demokratiepolitisch wichtig. Eine Gesellschaft, in der sich unterschiedliche Generationen gegenseitig unterstützen und verstehen, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität unseres Gemeinwesens.

Mit einem umfassenden Leitbild sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Förderung der Teilhabe aller Altersgruppen am gesellschaftlichen und politischen Leben
- Verankerung generationenpolitischer Grundsätze in der kantonalen Verwaltung und Gesetzgebung
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen den Generationen
- Berücksichtigung der Auswirkungen staatlichen Handelns auf heutige und zukünftige Generationen
- Stärkung generationenübergreifender Projekte in den Bereichen Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kultur, Freiwilligenarbeit und öffentlicher Raum

Bei der Erarbeitung des Leitbildes sind insbesondere Gemeinden, Jugendorganisationen, Seniorenverbände, Sozialpartner, Bildungsinstitutionen sowie die Zivilgesellschaft einzubeziehen. Zudem soll geprüft werden, wie das Leitbild verbindlich in strategische Planungen, Gesetzesvorlagen und grössere politische Projekte integriert werden kann. Wichtig dabei ist die departementsübergreifende Zusammenarbeit (bspw. Alter und Jugend).

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein verbindliches kantonales Generationenleitbild auszuarbeiten und mit konkreten Massnahmen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Generationenarbeit vorzulegen. Das Leitbild soll als strategische Grundlage für die kantonale Politik dienen und die Generationensolidarität nachhaltig stärken.

Niggi Daniel Rechsteiner, Brigitte Kühne, Béla Bartha, Laurin Hoppler, Felix Wehrli, Jessica Brandenburger, Heidi Mück, Bruno Lötscher-Steiger, Mahir Kabakci, Christine Keller, Oliver Bolliger, Laetitia Block, Luca Urgese, Christian C. Moesch, Balz Herter, Christoph Hochuli, Sandra Bothe, Claudia Baumgartner, Bülent Pekerman, Tobias Christ, Annina von Falkenstein, Olivier Battaglia

14. Motion betreffend Parkraumkontrolle in Basel-Stadt

26.5409.01

Obwohl klare Regeln für das Parkieren existieren, werden diese häufig missachtet. Ein zentraler Grund dafür ist die unzureichende Kontrolle. Das führt einerseits zu gefährlichen Situationen, etwa vor Schulen, an Kreuzungen, in Begegnungszonen oder auf Bus- und Velospuren. Andererseits unterläuft es die Bemühungen, Parkplätze verursachergerecht zu bewirtschaften und das Parkieren stärker auf Privatgelände zu verlagern, wie es der gesetzliche Auftrag verlangt (§ 16 Abs. 2bis USG BS).

Ein deutliches Indiz für die mangelnde Kontrolle ist der Rückgang der Ordnungsbussen. Im Jahr 2024 wurden 101'908 Bussen ausgestellt, gegenüber 142'614 im Jahr 2020. Entsprechend sind auch die Einnahmen gesunken: im Vergleich zu 2019 waren es 2024 zweieinhalb Millionen weniger.

Gemäss der Norm 40 282 des Schweizerischen Verbands der Strassen und Verkehrsfachleute wären allein für die Kontrolle der über 25'000 öffentlichen Parkplätze in Basel rund 100'000 Kontrollstunden pro Jahr notwendig. Mit 25'100 Stunden im Jahr 2025 liegt Basel weit unter diesem Richtwert. Ein Vergleich der Jahre 2021 bis 2024 zeigt zudem, dass der Rückgang der Kontrollstunden um rund 20'000 Stunden mit einem Rückgang der ausgestellten Bussen einhergeht (vgl. SA 24.5311.02). Es ist sehr wahrscheinlich nicht so, dass weniger Übertretungen begangen würden, sie werden schlicht seltener kontrolliert. Der Vergleich mit der Stadt Zürich zeigt, dass Basel wenig Bussen ausspricht. In Zürich werden viermal so viele Bussen verteilt. Pro Parkplatz ca. doppelt so viel wie in Basel. Die Wissenschaft zeigt, dass die Kontrolldichte im Vergleich zur Höhe einer Strafe wichtig ist, um eine Delinquenz vorzubeugen. Eine konsequente Verkehrspolitik ist entscheidend, um die Sicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten, faire Bedingungen für Menschen mit und ohne Auto zu schaffen, die begrenzte Stadtfläche effizient zu nutzen und die Mobilitäts- und Klimaziele zu erreichen. Es ist deshalb dringend notwendig, die Kontrollstunden zu erhöhen.

Amsterdam, Paris, Oslo, Barcelona oder Lissabon setzen digitale Technologien zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs ein. Auch in St. Gallen ist ein Pilotversuch geplant. Solche Ansätze könnten die Polizei entlasten und die Kontrollen erhöhen. Bei einer solchen Massnahme müsste aber sichergestellt sein, dass die gesammelten Daten nicht anders verwendet werden und ohne vorliegende Übertretung gelöscht werden.

Falls für die Umsetzung der Massnahmen eine Gesetzesanpassung nötig sein sollte, soll dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesvorlage vorgelegt werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert: die Kontrolldichte im ruhenden Verkehr mit geeigneten Massnahmen zu erhöhen und dabei bis 2032 eine jährliche Kontrollleistung von 70'000 Stunden als Zielgrösse anzustreben. Über die Fortschritte bei der Umsetzung, einschliesslich der Anzahl ausgestellter Bussen, ist alle zwei Jahre zu berichten.

Leoni Bolz, Brigitte Kühne

15. Motion betreffend Prävention von Legionellenerkrankungen im privaten Bereich 26.5419.01

Der kürzliche Legionellenausbruch hat die Öffentlichkeit aufgeschreckt. Die dabei aktuell im Vordergrund stehende Problematik der verunreinigten Kühlanlagen wird bereits von anderen parlamentarischen Vorstössen aufgegriffen (siehe namentlich Interpellation Seggiani und Motion Leschhorn). Eine für den Menschen gefährliche Konzentration von Legionellen insbesondere des Stammes L. Pneumophila kann jedoch auch an anderen Orten vorkommen, namentlich im Trink- bzw Duschwasser von öffentlich zugänglichen Duschanlagen, wozu auch Alters- und Pflegeheime und Spitäler zählen, und von privaten Liegenschaften. Bei Letzteren besteht vor allem eine Gefahr bei grösseren Mehrfamilienhäusern mit womöglich Z.T. stillgelegten Leitungsabschnitten (vgl dazu Interpellation Keller vom 11. März 2026).

Öffentlich zugängliche Duschanlagen unterliegen einer Selbstkontrollpflicht gemäss eidg. Lebensmittelgesetzgebung, ergänzt durch behördliche Kontrollen. Die Eigentürmer bzw. Betreiber sind u.a. zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet. Im übrigen erfolgen Beprobungen des Kantonalen Laboratoriums als Vollzugsbehörde des Lebensmittelgesetzes; bei Missständen werden Massnahmen angeordnet (vgl. Interpellation Keller zum Thema). Massnahmen im Privatbereich stützen sich nach Auffassung der Regierung auf das eidg. Epidemiengesetz. Es besteht auf jeden Fall eine rechtliche Verantwortung der Eigentümerschaften, mit möglichen Haftungsfolgen bei Erkrankungen der Mietenden.

Für die Eigentümerschaft von privat genutzten Liegenschaften existiert schweizweit keine präventive, verbindlich geregelte, regelmässige Kontrollpflicht in Bezug auf Legionellen, wie sie im europäischen Umfeld (z.B Deutschland) besteht. Die Kompetenz liegt dabei möglicherweise beim Bund, wobei Vollzug und Aufsicht bei den Kantonen liegt. Der Kanton kann sich jedoch auf jeden Fall für freiwillige Kontrollen einsetzen, über deren Sinn informieren und allenfalls Anreize setzen. Zudem besitzt der Kanton selbst Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen, die auch an Private vermietet werden (Immobilien Basel). Hier sollten nach Meinung der Motionär:innen im Kanton auf geeigneter Ebene verbindliche und öffentlich bekannte Kontrollpflichten verankert werden, die für private Eigentümer:innen vorbildhaften Charakter hätten. Der Regierungsrat verweist in der erwähnten Interpellationsantwort auf den «Leitfaden Legionellen» des Bau- und Verkehrsdepartementes für kantonseigene Liegenschaften. In den auf der Website des Kantons auffindbaren «Vorlagen und Richtlinien Hochbau» sind keine verpflichtende Kontrollintervalle mit Beprobung des Duschwassers für alle kantonseigenen Liegenschaften vorgesehen.

Bekanntlich kam es zu einem lebensbedrohlichen Erkrankungsfall in einer von Immobilien Basel vermieteten Wohnung im Sommer 2025. Bereits im Januar 2020 ereignete sich in einer von Immobilien Basel verwalteten Liegenschaft an der Tessinstrasse ein Krankheitsfall, der eine Spitalbehandlung notwendig machte, (vgl. seinerzeitige Interpellation von Martina Bernasconi zu diesem Vorfall).

Wichtig ist bezüglich Prävention die Einhaltung des empfohlenen Temperaturintervalls bei Warm- und Kaltwasser bei Boilern. Auch die Bewohnenden können und sollen auf den sogenannten «letzten Metern», dem Duschschlauch und Duschkopf, mit regelmässiger Entkalkung und Reinigung wie auch durch heisses Durchspülen nach längerem Nichtgebrauch einer Legionellenerkrankung vorbeugen. Diese Massnahmen sind auf der Website des Kantons (Gesundheitsdepartement) aufgelistet und wurden im Zusammenhang mit dem kürzlichen Ausbruch nochmals öffentlich bekannt gemacht, was zu begrüssen ist. Dennoch ist fraglich, ob damit die ganze Bevölkerung erreicht und informiert wurde. Angesichts der gesundheitlichen Bedrohung wäre eine eigentliche Kampagne, allenfalls mit Informationsflugblättern für alle Briefkasten, Tramaushängen, etc. angezeigt.

Die Ausbreitung von Legionellen wird durch die zunehmenden Temperaturen im Zuge des Klimawandels verschärft, weshalb nach Meinung der Motionär:innen verstärkte präventive Massnahmen notwendig sind, um insbesondere die ältere, vulnerable und an chronischen Krankheiten leidende Bevölkerung vor dieser u.U schwerwiegenden gesundheitlichen Bedrohung zu schützen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht:

1. Sich im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse und informellen Einflussmöglichkeiten (z.B. Informationen, direkte Anschreiben, zu prüfende Anreize bei der Finanzierung der Kontrollen) dafür einzusetzen, dass Eigentümer von privat genutzten Liegenschaften, namentlich von Mehrfamilienhäusern, das Duschwasser präventiv regelmässig auf Legionellenbefall beproben lassen.
2. Für im Eigentum des Kantons und der Einwohnergemeinde stehende Liegenschaften (namentlich Portfolio von Immobilien Basel) eine entsprechende Kontrollpflicht mit regelmässigem Prüfintervall auf geeigneter Stufe (Gesetz, Verordnung, verbindliche und öffentlich einsehbare Anweisungen, Mietverträge) zu statuieren.
3. Ergänzend zu der bereits bestehenden Informationsseiten auf der Website von Basel-Stadt (Gesundheitsdepartement) eine Informationskampagne zur Verbreitung von wichtigen Vorsichtsmassnahmen für jeden Einzelnen gegen Legionellenerkrankungen zu veranlassen. Auf welche Weise dies im Detail geschehen soll, bleibt der Verwaltung überlassen; wichtig ist, dass die Informationen möglichst die ganze Bevölkerung erreichen (nicht nur digital, mehrsprachig, niederschwellig).

Christine Keller, Martin Leschhorn Strebel, Tobias Christ, Christian C. Moesch, Anina Ineichen, Daniela Stumpf Rutschmann, Lydia Isler-Christ, Michela Seggiani, Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer

16. Motion betreffend den gesundheitlich sicheren Betrieb von Nasskühl- und ähnlichen Anlagen im Kanton Basel-Stadt 26.5420.01

Der Legionellenausbruch im Kleinbasel aufgrund eines durch die für den Menschen krankmachende Legionella pneumophila verseuchten Nasskühlturms in der Rebgasse zeigt, dass solche Anlagen eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung darstellen können.

Um allfällige weitere Quellen eruieren zu können, haben die Behörden aufgerufen, ihnen solche Anlagen zu melden, damit dort Proben entnommen werden können. Wie sich gezeigt hat, führt die fehlende Meldepflicht solcher Anlagen zu einer schwierigeren Krisenbewältigung.

Da aufgrund der Klimaerwärmung sich das Risiko für Legionellenausbrüche erhöht, ist der gesetzliche Handlungsbedarf gegeben.

Die Motionär:innen fordern,

1. dass der Regierungsrat in seinen Kompetenzen stehenden Massnahmen erlässt, um solche und ähnliche Anlagen einer Meldepflicht zu unterstellen.
2. dass der Regierungsrat alle in seinen Kompetenzen stehenden Massnahmen erlässt, damit der sichere Betrieb solcher Anlagen sichergestellt ist.

Martin Leschhorn Strebel, Christine Keller, Christian C. Moesch, Daniela Stumpf Rutschmann, Anina Ineichen, Oliver Bolliger, Michela Seggiani, Tobias Christ

17. Motion betreffend faire Anstellungsbedingungen beim Berufsstart: Rückwirkende Lohnanpassung für PH-Absolventinnen und -Absolventen 26.5421.01

Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) im Juni erfolgreich beenden und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, werden in den ersten Wochen faktisch als Aushilfen eingestuft und schlechter entlohnt. Der Grund liegt in administrativen Fristen der Hochschule: Die PH stellt die Diplomierungsbestätigungen zum 31. Juli aus, die eigentlichen Diplome aber erst im September.

In seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 58 beruft sich der Regierungsrat auf die formalen Anstellungsvoraussetzungen gemäss Schulgesetz (§ 93 Abs. 1) sowie die Aushilfslohn-Verordnung (SG 164.520) und erklärt, dass unter den aktuellen Vorgaben keine pragmatische Lösung möglich sei.

Der Nachbarkanton Basel-Landschaft wendet eine deutlich arbeitnehmerfreundlichere Praxis an. Dort wird die Differenz zwischen dem Aushilfslohn und dem regulären Lohn nach Einreichen des Diploms rückwirkend per Stellenantritt (1. August) nachgezahlt. Junge Lehrkräfte leisten ab dem ersten Schultag die volle Arbeit und haben die Verantwortung einer diplomierten Lehrperson. Sie in den ersten Wochen finanziell und versicherungstechnisch schlechter zu stellen, sendet das falsche Signal zu Beginn der Berufslaufbahn.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat deshalb, die rechtlichen Grundlagen, insbesondere das Schulgesetz (SG 410.100), die Verordnung zum Personalgesetz (SG 162.110) sowie die Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen (SG 164.520) – so anzupassen oder zu ergänzen, dass neu anzustellende Lehrpersonen, die ihren Dienst per 1. August antreten, nach Einreichen ihres Diploms, innerhalb von 3 Monaten, den vollen Lohn sowie die reguläre Einreihung rückwirkend per 1. August ausbezahlt bekommen.

Jessica Brandenburger, Sasha Mazzotti, Jenny Schweizer, Brigitte Gysin, Sandra Bothe, Heidi Mück, Laurin Hoppler, Catherine Alioth, David Jenny

18. Motion betreffend das Vernehmlassungsverfahren 26.5425.01

Gemäss § 53 der Basler Verfassung sollen die Behörden bei “Vorhaben von allgemeiner Tragweite” die Öffentlichkeit informieren und deren Stellungnahme ermöglichen. Weiteres regelt die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (133.300), wobei diese vor allem das formale Verfahren präzisiert.

Im Ermessen des Regierungsrats liegt jedoch, was “Vorhaben von allgemeiner Tragweite” sind. Einerseits ist es richtig, dass dem Regierungsrat ein gewisser Handlungsspielraum bleibt, andererseits ist festzustellen, dass diese Offenheit auch dazu führen kann, dass keine Vernehmlassung durchgeführt wird, obschon offensichtlich eine angezeigt wäre. Jüngste Beispiel ist der Teilrichtplan Velo und die kantonale Verordnung Veloverkehr, welche zunächst vom Regierungsrat nicht in die Vernehmlassung gegeben wurde, obschon es sich um einen Teilrichtplan handelt. Erst auf Druck der Öffentlichkeit beschloss der Regierungsrat, eine verwaltungsexterne Vernehmlassung durchzuführen. Bei der Tramnetzentwicklung wurde eine Mitwirkung eröffnet, ohne dass für die Öffentlichkeit erkennbar ist, was der Unterschied zu einer ordentlichen Vernehmlassung sein soll. Es konnte vermutet werden, dass dies aus dem Grund geschah, dass dann eine kürzere Frist gesetzt werden kann. Das Gesundheitsdepartement setzt eine Vernehmlassungsfrist für ein umfassendes Dokument zur bikantonalen Psychiatrie ebenfalls mit einer Frist von nur einem Monat (über die Herbstferien) an. Während ein Monat für Einzelpersonen vielleicht genügen mag, benötigen Vereine und andere Organisationen längere Laufzeiten, um

eine fundierte und konsolidierte Stellungnahme abgeben zu können. Die Beispiele zeigen folglich, dass die aktuelle Rechtslage zu ungenau ist.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, eine derartige gesetzliche Grundlage für das Vernehmlassungsverfahren zu schaffen,

- dass die in §53 KV genannten Vorlagen präzisiert werden und bei relevanten Vorlagen (wie zum Beispiel Richtpläne und bikantonale Vorlagen) zwingend eine Vernehmlassung durchgeführt wird.
- dass das Vernehmlassungsverfahren klar von der Mitwirkung abgegrenzt wird.
- dass klare und realistische Fristen vorgegeben werden (mindestens 60 Tage).

Oliver Thommen, Julia Baumgartner, Oliver Bolliger, Fleur Weibel, Pascal Messserli, Brigitte Gysin, Claudia Baumgartner, Bruno Lötscher-Steiger, Nicole Strahm-Lavanchy

19. Motion betreffend bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem bei häuslicher Gewalt

26.5426.01

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in akuten Gefährdungssituationen Schutz. Die Antwort auf die Interpellation «Mehr Schutzplätze für vulnerable Menschen im Kanton Basel-Stadt» (25.5531) hat aufgezeigt, dass insbesondere für Personen mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen Versorgungslücken bestehen. Dazu gehören Menschen mit psychischen Krankheiten oder Suchterkrankungen, minderjährige Einzelpersonen, Menschen mit Behinderungen sowie LGBTIQ+, für welche die bestehenden Schutzangebote nicht immer geeignet oder zugänglich sind. Die Antwort des Regierungsrats zeigte zudem, dass bedarfsgerechte Anschlusslösungen fehlen und keine systematische Nachbetreuung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus besteht.

Mit der überwiesenen Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Schaffung eines Frauenhausgesetzes sowie eine Erhöhung der Schutzplätze und der Finanzierung der Frauenhäuser» hat der Grosse Rat bereits einen verbindlichen Auftrag zur Stärkung der akuten Schutzstrukturen erteilt. Gleichzeitig bleibt die Frage offen, wie den oben erwähnten spezifischen Schutzbedürfnissen Rechnung getragen wird und wie Versorgung nach der Akutphase ausgestaltet wird.

Das Frauenhaus beider Basel verfügt mit PasserElle bereits über ein Übergangsangebot; beim Heilsarmee Frauenhaus bestehen Aussenwohnungen als Anschlusslösung. Diese Ansätze bestätigen den Bedarf nach einer Zwischenstufe zwischen dem Frauenhaus und dem selbständigen Wohnen. Fehlen geeignete Anschlusslösungen, bleiben Betroffene teilweise länger, als aufgrund ihrer Gefährdung notwendig, im Frauenhaus. Dadurch werden hochintensive Schutzplätze belegt, die für akut gefährdete Personen benötigt werden. Umgekehrt darf fehlender Wohnraum nicht dazu führen, dass Betroffene in prekäre Verhältnisse oder in eine Gewaltbeziehung zurückkehren. Das Berner Angebot LibElle[1] zeigt, wie Übergangswohnungen mit professioneller Begleitung als fester Bestandteil eines durchgängigen Schutzsystems ausgestaltet werden können. LibElle stellt Frauen mit und ohne Kinder nach einem Frauenhausaufenthalt zeitlich befristete Übergangswohnungen zur Verfügung und verbindet das Wohnen mit professioneller Begleitung auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Unterstützt werden die Betroffenen insbesondere bei der Suche nach einer dauerhaften Wohnung, bei der Organisation des Alltags und der Kinderbetreuung sowie bei der Vernetzung mit weiterführenden Fachstellen.

Ein bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem darf jedoch nicht erst nach einem Frauenhausaufenthalt beginnen. Nicht jede betroffene Person benötigt während der gesamten Aufenthaltsdauer den gleichen Schutz- und Betreuungsgrad. Je nach Gefährdungssituation kann bereits zu Beginn eine betreute Not- oder Übergangswohnung mit ambulanter und bei Bedarf aufsuchender Begleitung die geeignetere Lösung darstellen. Dies gilt beispielsweise für Frauen mit Kindern, die der Gewalt zu Hause entfliehen müssen, gleichzeitig aber weiterhin ihrer Arbeit und ihrem Alltag nachgehen können und bis zum Bezug einer eigenen Wohnung vor allem einen sicheren Ort mit ausreichender Distanz zur gewaltausübenden Person benötigen. Wo dies zum Schutz der Betroffenen beiträgt und möglich ist, soll auch die Wohnsituation der gewaltausübenden Person einbezogen und eine vorübergehende anderweitige Unterbringung oder Unterstützung bei der Wohnungssuche geprüft werden, damit die betroffene Person und ihre Kinder nach Möglichkeit in ihrer bisherigen Wohnung verbleiben können.

Entscheidend ist deshalb ein durchlässiges System mit unterschiedlichen Schutz- und Betreuungsintensitäten: vom hochgeschützten Akutplatz über betreute Not- und Übergangswohnungen bis zum selbständigen Wohnen mit ambulanter Nachbetreuung. Wo es die Gefährdungssituation zulässt, soll auch eine direkte Aufnahme in eine betreute Wohnlösung möglich sein, ohne dass zuvor zwingend ein Frauenhausaufenthalt erfolgen muss. Ebenso soll eine sichere Rückkehr in die bisherige Wohnung möglich sein, sofern dies dem Wunsch der betroffenen Person entspricht. Damit können hochgeschützte und betreuungsintensive Schutzplätze gezielter für jene Personen eingesetzt werden, die sie tatsächlich akut benötigen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass Personen mit geringerem Schutzbedarf nicht ohne fachliche Begleitung bleiben. Es soll vermieden werden, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder mangels geeigneter Schutz- und Übergangsangebote in unbetreuten Hotelzimmern untergebracht werden müssen.

Ausgehend von dieser Bedarfsbeschreibung fordern die Motionär:innen, die bestehenden Angebote im Kanton Basel-Stadt zu einem bedarfsgerechten Schutz- und Betreuungssystem weiterzuentwickeln, die unterschiedlichen Gefährdungs- und Unterstützungsbedürfnissen Rechnung trägt. Ein solch durchgängiges und Schutz- und Betreuungssystem soll insbesondere folgende Angebote und Elemente umfassen:

- Ein bedarfsgerechtes und durchlässiges Angebot von Schutzplätzen mit unterschiedlichen Betreuungsintensitäten: vom Akutplatz über begleitetes Übergangswohnen bis zur ambulanten Nachbetreuung. Je nach Gefährdung soll auch ein direkter Eintritt in eine weniger intensive Schutzform möglich sein.
- Ein verbesserter Zugang zu sicherem und bezahlbarem Wohnraum sowie eine Finanzierung, die sicherstellt, dass Übergangswohnungen bei Bedarf zeitnah zur Verfügung stehen.
- Verbindlich koordinierte Übergänge zwischen Frauenhäusern, Opferhilfe, Sozialhilfe, Wohnangeboten sowie psychosozialen, psychiatrischen und weiteren Fachstellen, damit nach dem Austritt keine Betreuungslücken entstehen.
- Eine geeignete Koordination mit Angeboten für gewaltausübende Personen sowie die Möglichkeit einer sicheren Rückkehr respektive möglichem Verbleiben in der bisherigen Wohnung, sofern dies dem Wunsch der betroffenen Person entspricht und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat, innert drei Jahren die notwendigen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für ein solch bedarfsgerechtes, flexibles und nachhaltig finanziertes Schutz- und Betreuungssystem während und nach einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung zu schaffen.

[1] Webseite des Angebots von Libelle: https://www.wohnenlibelle.ch/

Lea Wirz, Fleur Weibel, Melanie Nussbaumer, Johannes Sieber, Heidi Mück, Claudia Baumgartner, Helena Meyer, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Anouk Feurer, Jenny Schweizer

20. Motion betreffend Abzug Investitionskosten für energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für denkmalpflegerische Arbeiten

26.5427.01

Mit der Volksabstimmung vom 28.9.25 wurde die Abschaffung des Eigenmietwerts für selbstgenutztes Wohneigentum beschlossen. Der Systemwechsel tritt gemäss Beschluss des Bundesrates per 1.1.29 in Kraft. Auf Bundesebene entfällt damit auch der Abzug für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen jedoch ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, diesen Abzug bis längstens 2050 weiterhin zu gewähren. Diese Option wurde im parlamentarischen Prozess bewusst geschaffen, um den Kantonen einen wirksamen Hebel für Investitionen in den Gebäudepark zu erhalten.

Die vom Regierungsrat überarbeitete und dem Grossen Rat überwiesene Solaroffensive verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer auch bei bestehenden Bauten mit geeigneter Dach- oder Fassadenfläche dazu, diese künftig für die Erzeugung von Solarstrom zu nutzen. Wer per Gesetz zu einer Investition gezwungen wird, soll diese auch steuerlich geltend machen können. Andernfalls werden bestehende Anreize widersprüchlich entzogen, während die Pflichten verschärft werden. Der Wegfall der Abzüge käme für alle, die sanieren, einer Steuererhöhung gleich; betroffen wären nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch das lokale Gewerbe, das die Sanierungen ausführt.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 27.1.2026 auf die Schriftliche Anfrage Niggi Rechsteiner (25.5477) selbst bestätigt, dass die Kantone den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nach Art. 78h des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes bis längstens 2050 beibehalten können. Er stellte jedoch nur eine vertiefte Prüfung in Aussicht. Für die nötige Planungssicherheit braucht es einen verbindlichen gesetzgeberischen Entscheid.

Vereinzelt wird argumentiert, mit dem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung seien auch die damit verbundenen Abzüge systemwidrig geworden. Dieses Argument greift zu kurz: Der Bundesgesetzgeber hat den Energie- und Umweltabzug bewusst ausgeklammert und als befristetes Klimainstrument konzipiert, gerade weil er nicht systematisch an die Eigenmietwertbesteuerung gebunden ist. Auch dem Einwand, Steuerabzüge begünstigten höhere Einkommen stärker als Förderbeiträge, ist entgegenzuhalten, dass beide Instrumente komplementär wirken: Förderbeiträge sind plafoniert, an Bewilligungs- und Anforderungsprozesse gekoppelt und decken nur Teilbereiche der notwendigen Massnahmen ab; der Steuerabzug erfasst hingegen das gesamte Spektrum energetischer Investitionen und ist budgetunabhängig. Eine Reduktion auf Förderbeiträge allein schwächt die Investitionsanreize spürbar.

Die zu erwartenden Mindereinnahmen sind ins Verhältnis zur klimapolitischen Wirkung zu setzen. Nicht ausgelöste Sanierungen verursachen volkswirtschaftliche Folgekosten wie höhere Energiekosten, CO2-Abgaben sowie Mehrbedarf an Förderbeiträgen, die mittelfristig die fiskalische Entlastung übertreffen können.

Mehrere Kantone prüfen aktuell die Beibehaltung des Abzugs; der Kanton Aargau hat bereits angekündigt, den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im kantonalen Recht längstens bis 2050 weiterzuführen. Ein Alleingang des Kantons Basel-Stadt in die Gegenrichtung würde Eigentümerschaft und Wirtschaftsstandort benachteiligen und das mit Verfassungsrang ausgestattete kantonale Klimaziel «Netto-Null bis 2037» zusätzlich gefährden.

Für die Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten gilt dies erst recht: Solche Arbeiten erfolgen in der Regel aufgrund behördlicher Anordnung, und das Bundesrecht überlässt den Kantonen ihre Beibehaltung ohne zeitliche Befristung. Sie sind dauerhaft beizubehalten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert einem Jahr eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, mit welcher die bestehenden kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit von Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen so angepasst werden, dass der Kanton Basel-Stadt von

der bundesrechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und diese Abzüge bis längstens 2050 beziehungsweise für die maximal zulässige Dauer weiterführt. Gleichzeitig ist die Abzugsfähigkeit denkmalpflegerischer Arbeiten dauerhaft sicherzustellen.

Joël Thüring, Daniel Seiler, Pascal Messerli, Niggi Daniel Rechsteiner, Balz Herter, Lukas Faesch, Luca Urgese

Anzüge

1. Anzug betreffend die Schaffung eines Mahnmals für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt (vom 9. September 2026) | 26.5260.01

Geschlechtsspezifische Gewalt ist weltweit, in der Schweiz und im Kanton Basel-Stadt eine weit verbreitete und weiterhin stark tabuisierte Realität. Häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt, sei es im sozialen Nahraum oder im öffentlichen Raum, hat viele Ursachen und viele Formen (für Definitionen siehe Kampagne Bund). Auch wenn aktuelle Kampagnen wie Halt Gewalt zur Enttabuisierung beitragen und das Anzeigeverhalten vermutlich verändern, leben viele Betroffene in einem Umfeld, in dem sie über die erlebte Gewalt nicht sprechen können, sie nie anzeigen, oder wenn sie es doch tun, im juristischen Verfahren nicht die Anerkennung des Unrechts erfahren, die sie sich erhoffen. Viele Betroffene empfinden eine grosse Diskrepanz zwischen der eigenen Gewalterfahrung und der scheinbar friedlichen Gesellschaft, und fühlen sich deshalb von der Gesellschaft und teilweise auch von den Institutionen nicht ausreichend gesehen oder gehört.

Mahnmale im öffentlichen Raum können eine wichtige Rolle dabei spielen, vergangene und heutige gesellschaftliche Ungerechtigkeiten sichtbar zu machen, anzumahnen und Solidarität mit Betroffenen auszudrücken. Denkmäler und künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum sind Ausdruck davon, welche Erfahrungen eine Gesellschaft anerkennen möchte. Ein Monument im öffentlichen Raum für Betroffene von Gewalt würde ein klares gesellschaftliches Zeichen setzen: Geschlechtsspezifische Gewalt gegen alle Geschlechter wird als Unrecht anerkannt, benannt und von der Gesellschaft verurteilt. Ein solches öffentliches Kunstwerk kann Raum für Gedenken, Solidarität, Begegnung und gesellschaftliche Reflexion - auch über Gegenwart und Zukunft - schaffen. Gerade weil viele Erfahrungen von Gewalt in juristischen Verfahren nicht oder nur unzureichend anerkannt werden, hat die Anerkennung durch die Gesellschaft eine besondere Bedeutung.

Ein öffentlicher Wettbewerb soll sicherstellen, dass sich viele Künstler*innen mit der Thematik auseinandersetzen und vielfältige Ansätze entstehen. Gleichzeitig wird die Entstehung des Mahnmals zu einem öffentlichen Prozess, der zur Sensibilisierung und Enttabuisierung beiträgt. Die Einbindung von Betroffenenorganisationen und Expertise in die Gestaltung des Prozesses ist dabei zentral. Ein solches Mahnmal wäre ein weiterer Baustein im Engagement des Kantons für Schutz vor Gewalt, Prävention und Enttabuisierung - und zugleich Ausdruck der Notwendigkeit, dieses Engagement weiterzuentwickeln. Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

1. wie in der Stadt ein öffentliches Mahnmal für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt geschaffen werden kann.
2. ob verschiedene Gestaltungsformen geprüft werden können, welche die Positionierung an einem breit zugänglichen Ort im öffentlichen Raum wie beispielsweise dem Markplatz ermöglichen.
3. ob dafür ein öffentlicher künstlerischer Wettbewerb ausgeschrieben werden kann.
4. wie dieses Mahnmal als Projekt in Zusammenarbeit mit Betroffenenorganisationen, Fachstellen, Zivilgesellschaft sowie Kunstschaffenden entwickelt werden kann.
5. ob eine Einweihung symbolisch am oder rund um den 14. Juni (feministischer Streiktag) oder am 25.11 (Gedenktag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen) erfolgen könnte.

Barbara Heer, Julia Baumgartner, Nicole Amacher, Fleur Weibel, Heidi Mück, Johannes Sieber, Brigitta Gerber, Claudio Miozzari, Amina Trevisan

2. Anzug betreffend Prüfung einer KI- und Robotersteuer (vom 9. September 2026) | 26.5261.01

Künstliche Intelligenz und Robotik übernehmen zunehmend Aufgaben, die bis vor Kurzem von Menschen erledigt wurden – eine Entwicklung, die sich absehbar deutlich verstärken wird. Wo Unternehmen Arbeitsplätze durch automatisierte Systeme ersetzen, sparen sie Lohnkosten, und immer weniger Wertschöpfung fliesst über Erwerbseinkommen an die arbeitende Bevölkerung.

Unser Steuer- und Sozialsystem belastet jedoch in erster Linie die menschliche Arbeit – über Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge. Sinkt die Lohnsumme, sinken auch die Einnahmen von Kanton und Sozialwerken, während die Produktivitätsgewinne grösstenteils den Kapitaleigner:innen zufallen. Es droht eine doppelte Schieflage: eine erodierende Finanzierungsgrundlage für den Service Public bei gleichzeitig wachsender Ungleichheit.

Diese Frage wird international und in der Schweiz diskutiert. Der Genfer Steuerrechtsprofessor Xavier Oberson analysiert in «Taxing Artificial Intelligence» Modelle, um automatisierungsbedingt sinkende Steuereinnahmen zu kompensieren – etwa eine Besteuerung der durch KI eingesparten Löhne (vergleichbar dem Eigenmietwert), Nutzungsabgaben auf automatisierte Systeme oder eine begrenzte Steuerfähigkeit autonomer KI-Systeme.[1]

Die technologische Entwicklung beruht wesentlich auf staatlich mitfinanzierter Bildung und Grundlagenforschung. Der daraus resultierende Gewinn steht deshalb zumindest teilweise der gesamten Gesellschaft zu. Eine Abgabe auf automatisierte Wertschöpfung soll Innovation nicht bremsen, sondern negative externe Effekte wie Arbeitsplatzverluste internalisieren, die Steuergerechtigkeit zwischen Arbeit und Kapital wahren und den sozialen Übergang finanzieren.

Der Bundesrat sieht national bislang keinen Handlungsbedarf. Basel-Stadt als führender Innovationsstandort hat jedoch ein eigenes Interesse daran, seine Steuerbasis langfristig zu sichern und Bildung, Verkehr, Forschung und soziale Sicherheit auch dann zu finanzieren, wenn die klassische Lohnarbeit abnimmt. Der Kanton sollte deshalb prüfen, welche Handlungsspielräume ihm kantonal offenstehen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. wie sich die zunehmende Automatisierung durch KI und Robotik mittel- bis langfristig auf die Steuerbasis des Kantons und die Finanzierung der Sozialwerke auswirkt;
2. ob und wie eine Abgabe auf durch KI und Robotik erzielte Wertschöpfung – etwa auf eingesparte Löhne oder den Einsatz hochautomatisierter Systeme – in Basel-Stadt eingeführt werden könnte;
3. welche kantonalen Spielräume (z.B. bei der Unternehmensbesteuerung) bestehen und wo die Grenzen des höherrangigen Rechts, namentlich der bundesrechtlichen Steuerharmonisierung, verlaufen;
4. inwiefern die in der Fachliteratur (u.a. Oberson) diskutierten Modelle für Basel-Stadt anwendbar wären und welche internationalen Erfahrungen vorliegen;
5. wie die Erträge der Allgemeinheit zugutekommen könnten, namentlich zur Sicherung des Service Public, zur Stärkung der sozialen Sicherheit sowie zur Finanzierung von Umschulung und Weiterbildung betroffener Arbeitnehmenden;
6. wie Gewerbe, Wirtschaft und Sozialpartner einbezogen werden können, damit der gesellschaftliche Mehrwert einer solchen Abgabe für alle erkennbar wird.

[1] Xavier Oberson, Taxing Artificial Intelligence, Edward Elgar Publishing. Vgl. die Diskussion bei SRF (2025): srf.ch.

Michela Seggiani, Beda Baumgartner, Brigitta Gerber, Anina Ineichen, Nicola Goepfert, Ismail Mahmoud, Jessica Brandenburger, Zaira Esposito, Anouk Feurer

3. Anzug betreffend Abschaffen der Zurverfügungstellung von Plastikflaschen für Parlamentarier:innen (vom 9. September 2026) | 26.5275.01

Während der Grossrats Sessionen werden regelmässig Hunderte von Plastikfläschchen (mit/ohne Kohlensäurewasser) den Parlamentarier:innen zum Gebrauch zur Verfügung gestellt. Dies ist zwar freundlich und gesundheitlich auch richtig, jedoch fragen wir uns, ob nicht weniger Plastikmüll verursachende und sinnvollere Systeme gefunden werden könnten!

Wir bitten deshalb das Büro des Grossen Rates folgende Massnahmen zu prüfen bzw. umzusetzen:

- Wie in anderen Teil der Verwaltung, im Käffeli des Grossen Rates einen Hahnen mit der Möglichkeit kühles/ heisses Wasser mit oder ohne Kohlensäure abzuzapfen, anzubieten.
- Den Parlamentarier:innen eine nachhaltige und mehrfach nutzbare Flasche für das Abzapfen ihres Getränkes zur Verfügung zu stellen.

Brigitta Gerber, Jo Vergeat, Christine Keller, Edibe Gölgeli, Franz-Xaver Leonhardt, Claudio Miozzari, Maria Ioana Schäfer, Johannes Sieber, Bruno Lötscher-Steiger, Alex Ebi, David Jenny, Christoph Hochuli, Nicola Goepfert, Heidi Mück, Béla Bartha, Claudia Baumgartner, Johannes Barth

4. Anzug betreffend Gleichstellung der Verkehrsteilnehmenden und somit Prüfung einer Registrierungspflicht für S-Pedelecs (vom 9. September 2026) | 26.5276.01

Mit der Ausgabenbewilligung 25.2044 möchte die Regierung grossflächig Tempo 30 auf dem Strassennetz des Kantons einführen.

Auf Seite 14 des Berichts wird argumentiert, dass unter anderem Tempo 30 auf allen Achsen des Kantons ein Miteinander aller Verkehrsteilnehmer vereinfachen würde. Auch weniger Fläche würde damit verbraucht werden, da der motorisierte und der unmotorisierte Verkehr gleich schnell fahren und somit sich separate Spurführungen nicht mehr aufdrängen.

Gemäss Art. 89g Abs. 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) können Kantone Name und Adresse der Fahrzeughalter veröffentlichen, sofern diese Daten nicht für die öffentliche Bekanntgabe gesperrt sind. Im Kanton Basel- Stadt sind diese Daten öffentlich und können nur Online oder per SMS gebührenpflichtig (à CHF 1.00) abgefragt werden.

Bis heute können Motorrad- und Autohalter unkompliziert über das Kontrollschild identifiziert werden. Dies erfolgt hauptsächlich über die Webseite eAutoindex.ch. Für den nicht motorisierten Verkehr gilt dies nicht. Die Kontrollschilder (gelben Nummern), die bei den E-Bikes/S-Pedelecs angebracht sind, können von der Öffentlichkeit nicht abgefragt werden.

Halterauskünfte dienen in der Schweiz dazu, über das Kontrollschild Name und Adresse eines Fahrzeughalters zu ermitteln. Sie sind nützlich bei Verkehrsdelikten, für die Abwicklung nach Verkehrsunfällen, bei Parkschäden, für Versicherungen oder zur Klärung von Fragen im Strassenverkehr. Zudem haben sie aber auch einen erzieherischen Effekt, sich an Verkehrsregeln zu halten, so wie wir es bei den Automobilisten erwarten und kennen und bei nicht einhalten, ahnden.

Wenn nun in Basel-Stadt mehr Verkehrsteilnehmer Tempo mässig gleichgestellt werden, und separate Spurenführungen sich nicht mehr aufdrängen und aufgelöst werden, so stellt sich die Frage, ob für die gelben Kontrollschilder der S-Pedelecs (die eine Geschwindigkeit bis 45h/km erreichen können) eine Form der Registrierung eingeführt werden kann, welche die Verantwortlichkeit stärkt und zu einer konsequenten Anwendung der für alle Verkehrsteilnehmenden geltenden Verkehrsregeln beiträgt und somit die Sicherheit stärkt.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

1. Ob für S-Pedelecs eine Registrierungspflicht eingeführt werden kann und der Regierungsrat bereit ist, diese umzusetzen.
2. Welche rechtlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene hierfür erforderlich sind.
3. Inwiefern eine Registrierung die Durchsetzung der Verkehrsregeln sowie die Aufklärung von Unfällen und Verkehrsdelikten verbessern kann.
4. Ob die heutigen Regelungen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmenden ausreichend gewährleisten.

Jenny Schweizer, Christophe Haller, Catherine Alioth, Felix Wehrli, Silvia Schweizer, Franz-Xaver Leonhardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Mahir Kabakci

5. Anzug betreffend Neubeurteilung der Schutzwürdigkeit und Erhalt der Industriearchitektur auf dem Klybeckareal (vom 9. September 2026)

26.5277.01

Die Kantonale Denkmalpflege hat das Klybeck-Areal 2011 und 2016 inventarisiert und neun Bauten sowie Ensembles ins Inventar der schützenswerten Bauten des Kantons Basel-Stadt aufgenommen. 2021 wurde die Schutzwürdigkeit der neun Objekte mittels denkmalpflegerischer Gutachten geprüft und für alle Bauten bestätigt.

Im Juni 2025 hat die Kantonale Denkmalpflege nach reiflicher Abwägung und in Abstimmung mit dem Denkmalrat, drei markante Zeugnisse der Basler Industriekultur, aufgrund von Schadstoffgutachten, aus dem Inventar entlassen: die Fabrikationsgebäude Ciba Bau 322 und 328 and der Mauerstrasse 1; die Fabrikationsgebäude Ciba Bauten 370-373, 375, 379, 381, an der Mauerstrasse 1 sowie das Fabrikationsgebäude Ciba Bau 90, Klybeckstrasse 141. Allein das Fabrikationsgebäude Bau K90 umfasst eine Bruttogrundfläche von über 28’000 m2.

Die dadurch möglich gewordene Zerstörung der historischen Bausubstanz stellt einen grossen Verlust für die Identität des neu entstehenden Stadtteils auf dem Perimeter des Entwicklungsgebiets Klybeckplus dar. Lesbarkeit und Präsenz der Basler Industriekultur gehen im Stadtbild verloren. Die schiere Grösse der nicht mehr gelisteten Bauten macht aus Sicht der Anzugsstellenden die Prüfung und Umsetzung von Ersatzmassnahmen notwendig. Im Wissen um das Vorhandensein schadstofffreier Bestandsbauten mit einem hohen baukulturellen Wert (Bau K102, K104, K106), stellt ein verfrühter Abriss, ohne fundierte Neubeurteilung, einen unwiederbringlichen Verlust dar.

Aufgrund der industriellen Nutzung des Areals als Chemische Fabrik, bedarf es auf dem Klybeckareal offenbar angepasste Vorgehensweisen was beispielsweise den Umgang mit dem Baubestand angeht. Den gegebenen Anforderungen, insbesondere durch die produktionsbedingte Schadstoffbelastung, kann durch eine denkmalpflegerische Neubeurteilung der nicht schadstoffbelasteten Gebäude Rechnung getragen werden.

Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat

- zu prüfen, ob der Abriss der nicht im Inventar der schützenswerten Bauten aufgeführten Gebäude mit der Einhaltung der Klimaziele zu vereinbaren ist
- eine Neubeurteilung des Gebäudebestands auf dem Klybeckareal aufgrund der Entlassung der drei Gebäudeensembles aus dem Inventar für schützenswerte Bauten vorzunehmen
- Die Werkstattgebäude K102, K104 und K106 aufgrund ihres Alleinstellungsmerkmals im Kontext des Areals und an der Schnittstelle zum Quartier unter Schutz zu stellen oder andere geeignete Massnahmen zum Erhalt dieser Gebäude vorzunehmen.

Heidi Mück, Franziska Stier, Stefan Wittlin, Nicola Goepfert, Harald Friedl, Brigitta Gerber, Jo Vergeat, Ivo Balmer, Oliver Bolliger, Patrizia Bernasconi, Daniel Gmür

6. Anzug betreffend Förderung der freiwilligen Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters (vom 9. September 2026)

26.5278.01

Basel-Stadt ist von der demografischen Alterung und dem Fachkräftemangel besonders betroffen. In zahlreichen Branchen wie den Life Sciences, dem Gesundheitswesen, dem Bildungsbereich sowie dem Gewerbe werden qualifizierte Arbeitskräfte zunehmend knapp. Gleichzeitig erreichen immer mehr erfahrene Berufsleute das Referenzalter.

Viele von ihnen sind bereit, ihre Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fortzusetzen und ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Netzwerke weiterhin einzubringen. Dieses Potenzial soll besser genutzt werden. Heute bestehen jedoch verschiedene finanzielle, steuerliche, administrative und arbeitsmarktbezogene Hürden, welche eine Weiterarbeit erschweren oder weniger attraktiv machen.

Der vorliegende Anzug richtet sich ausschliesslich an Personen, die sich freiwillig für eine Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters entscheiden. Ziel ist es, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu verbessern und damit die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu fördern.

Eine stärkere Erwerbsbeteiligung älterer Personen kann dazu beitragen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, wertvolles Fachwissen im Arbeitsmarkt zu erhalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kantons zu stärken. Neben steuerlichen Entlastungen kommen dabei auch andere Massnahmen in Betracht, etwa flexible Arbeitsmodelle, der Abbau administrativer Hürden sowie Informations- und Beratungsangebote für Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten,

– welche Massnahmen geeignet sind, die freiwillige Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters in Basel-Stadt zu fördern;
– ob steuerliche Entlastungen für Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters zweckmässig und umsetzbar sind;
– welche weiteren finanziellen, administrativen oder arbeitsmarktpolitischen Anreize geschaffen werden könnten, um die Weiterbeschäftigung älterer Erwerbstätiger zu unterstützen;
– und ob gegebenenfalls Anpassungen gesetzlicher Grundlagen oder andere geeignete Massnahmen angezeigt sind.

Silvia Schweizer, Felix Wehrli, Stefan Suter, Luca Urgese, David Jenny, Jenny Schweizer, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Thomas Widmer-Huber, Laetitia Block, Johannes Barth

7. Anzug betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion (vom 9. September 2026) | 26.5279.01

Die letzte Session des Grossen Rats hat es gezeigt: Wenn der Regierungsrat die rechtliche Zulässigkeit der Begehren einer Motion (teilweise) verneint und der Grosse Rat den Überlegungen des Regierungsrats folgt, kann eine Motion nur noch als Anzug weiterbehandelt werden. Manchmal betrifft die juristische Schlussfolgerung des Regierungsrats nur einzelne Forderungen einer Motion, andere sind gemäss dem Regierungsrat zulässig. Die Motionärinnen und Motionäre sind in der Regel nicht darüber erfreut, dass die vom Regierungsrat vorgebrachte (teilweise) rechtliche Unzulässigkeit ihrer Begehren das Instrument der Motion ausschliessen soll. Sie plädieren daher oft für eine Zweitüberweisung als Motion, obwohl teilweise explizit oder implizit eingestanden wird, dass die rechtliche Qualifikation des Regierungsrats zumindest plausibel sein könnte.

Seit der Einfügung von Abs. 1bis in § 42 der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GO) ist die Frage, ob eine Motion rechtlich zulässig ist, komplexer geworden. Zu prüfen ist oft, ob eine Einwirkung auf die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Regierungsrats vorliegt, wenn der Regierungsrat mittels der Motion verpflichtet werden soll, eine Massnahme zu ergreifen. Der Erstunterzeichnende dieses Anzugs hat diese Problematik in seiner schriftlichen Anfrage betreffend Unabhängigkeit des Zentralen Rechtsdiensts, insbesondere bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Motionen [24.5043.01], thematisiert. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung den Vorschlag der Einführung eines Organstreitigkeitsverfahren vor dem Appellationsgericht als Verfassungsgericht, in dem die Frage der Zulässigkeit einer Motion gerichtlich geklärt werden könnte, verworfen (24.5043.02; extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407212.pdf). Der Erstunterzeichnende hat in seiner Replik (24.5043.03 extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407363.pdf) dargelegt, dass diese Antwort des Regierungsrats zu erwarten war. Das im System der Gewaltenteilung angelegte Spannungsverhältnis zwischen Legislative und Exekutive, das nicht durch die Judikative aufgelöst werden kann, sei damit hinzunehmen. Dies bedeute aber auch, dass jede der beiden involvierten Gewalten zu akzeptieren habe, dass bei der Auslegung von § 42 GO das jeweilige Selbstverständnis beider Gewalten einfliessen könne.

Es stellt sich die Frage, ob es Möglichkeiten gäbe, dieses Spannungsverhältnis ein bisschen zu entspannen. Ein Mittel dazu könnte sein, dass ein als Motion eingereichter und erstmals überwiesener persönlicher Vorstoss bei der Zweitüberweisung teilweise als Motion und teilweise als Anzug weiterbehandelt werden könnte. Oft liegt bei einer Motion, die vom Regierungsrat als teilweise rechtlich unzulässig qualifiziert wird, die Situation vor, dass zulässigerweise die Schaffung einer rechtlichen Grundlage verlangt wird, dies aber mit der Forderung verbunden wird, dass beispielsweise eine Leistungsvereinbarung mit einer schon bestimmten Gegenpartei abgeschlossen werde. Ein anderer relevanter Fall ist, wenn der Regierungsrat einzelne Forderungen einer Motion als rechtlich unzulässig betrachtet, weil seines Erachtens Konflikte mit höherrangigem Recht bestehen.

Aufgrund obiger Ausführungen ersuchen die Unterzeichnenden dieses Anzugs das Ratsbüro, zu berichten und zu prüfen, ob eine Änderung von § 42 f. GO, die die folgenden Punkte aufnimmt, angezeigt wäre:

• Der Regierungsrat ist berechtigt, im Falle, dass er eine Motion teilweise als rechtlich unzulässig einstuft, zu beantragen, dass alle oder einzelne von ihm beanstandeten Begehren der Motion als Anzug weiterbehandelt werden.
• Verzichtet der Regierungsrat auf einen solchen Antrag gänzlich oder bezüglich einigen Begehren, so kann der/die Erstunterzeichnende einer Motion (falls diese Person nicht mehr Mitglied des Grossen Rats ist, der/die Zweitunterzeichnende etc.) innert einer zu bestimmenden kurzen Frist nach Veröffentlichung der Stellungnahme des Regierungsrats schriftlich beim Ratsbüro den Antrag stellen, dass bezüglich genau

bezeichneter Begehren, die vom Regierungsrat als rechtlich unzulässig erklärt wurden, der Grosse Rat über eine Weiterbehandlung als Anzug zu entscheiden habe. Andere Antragsberechtigte bestehen nicht, so kann insbesondere bei der Beratung im Plenum kein Antrag gestellt werden, dass ein einzelnes Begehren als Anzug weiterzubehandeln sei.

- Bei der Überweisung an den Regierungsrat gemäss § 43 GO entscheidet der Grosse Rat beim Vorliegen entsprechender Anträge gemäss vorstehenden Punkten darüber, ob einzelne Motionsbegehren als Anzug weiterzuverfolgen sind. Der Grosse Rat hat weiterhin die Möglichkeit, die gesamte Motion in einen Anzug umzuwandeln oder die gesamte Motion als Motion weiterzubehandeln oder diese nicht zu überweisen.
- Wird eine ursprüngliche Motion teilweise als Motion und teilweise als Anzug überwiesen, wird dieses Geschäft weiterhin als ein Geschäft weiterbehandelt. Die Bestimmungen von § 43 GO, insbesondere bezüglich Fristen, Zwischenberichten und Erfüllung, sind anwendbar. Soweit eine Weiterbehandlung einzelner Begehren als Anzug beschlossen wurde, ist der Regierungsrat nur verpflichtet zu prüfen und zu berichten.

Sollte das Ratsbüro zum Schluss kommen, dass das in diesem Anzug gestellte Anliegen berechtigt sei, ist es gebeten, mit der Anzugbeantwortung eine entsprechende Revision der GO vorzulegen.

David Jenny, Jo Vergeat, Daniel Seiler, Bruno Lötscher-Steiger, Claudio Miozzari, Luca Urgese, Bülent Pekerman, Johannes Barth, Daniel Albietz, Balz Herter, Gabriel Nigon, Hanna Bay, Daniel Gmür, Remo Gallacchi, Christian C. Moesch, Brigitta Gerber, Béla Bartha, Pascal Messerli, Joël Thüring, Silvia Schweizer, Christophe Haller, Catherine Alioth

8. Anzug betreffend transparente und zugängliche Zusammenstellung der regulatorischen Widersprüche hinsichtlich der Klimaziele (vom 9. September 2026)

26.5280.01

Die Spezialkommission Klimaschutz forderte von der Regierung 2021 mit einem Anzug (21.5743[1]), dass sie regulatorische Widersprüche, die den Klimaschutz behindern, aufzeigen und Handlungsbedarf benennen soll.

Im ersten Zwischenbericht im November 2023 wurde auf laufende Arbeit diesbezüglich verwiesen, im zweiten Zwischenbericht vom Januar 2026 sind erste erkannte Zielkonflikte und Lösungsansätze in einem kurzen, 7-seitigen Bericht bezeichnet worden. Der Anzug ist weiterhin hängig.

Diese Form der Berichterstattung macht es für alle Betroffenen ausserhalb des politischen Betriebs schwer, Informationen und Lösungen bezüglich regulatorischer Zielkonflikte zu finden und abzuschätzen, wie damit umgegangen wird. Das Vorhandensein von Widersprüchen (z.B. zwischen Bestimmungen zu Biodiversitäts-, Mobilitäts-, und Hitzereduktions-Massnahmen) lässt sich nicht vollständig vermeiden. Umso wichtiger ist es jedoch für die Bevölkerung und Unternehmen (bspw. Bauherrschaften und Planungspersonen), die vorhandenen Widersprüche und den Umgang des Kantons damit zu kennen. Dies ermöglicht auch das Erkennen von regulatorischen Zusammenhängen und Wechselwirkungen und kann überholte Bestimmungen zutage fördern.

Der Kanton Zürich hat einen Bericht über regulatorische Hemmnisse für kreislauffähiges Bauen[2] vorgelegt, in dem aufgezeigt wird, wo Regularien übergeordnete Ziele ausbremsen und wie damit umgegangen werden soll.

Obwohl kreislauffähiges Bauen selbstredend nur einer der Aspekte ist, die der Vorstoss der Spezialkommission Klimaschutz adressiert, sind Übersichtlichkeit und Transparenz, die mit diesem Bericht geschaffen werden, nützlich für alle betroffenen Personen und Unternehmen, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Der Zürcher Bericht wurde mit einer externen Evaluation erstellt, was gewährleistet, dass der neutrale übergeordnete Blick nicht verloren geht. Diese Art der Zusammenstellung hinsichtlich der Basler Klimaziele wäre auch zur Erfüllung des genannten Anzugs zielführend.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat deshalb darum, zu prüfen und zu berichten,

- wie die Resultate zum Anzug 21.5743 einfacher und übersichtlicher zugänglich gemacht werden können,
- ob sie beispielsweise auf dem Klimaportal abgebildet werden können,
- und ob eine externe Evaluation nach dem genannten Vorbild in Basel-Stadt hinsichtlich aller klimarelevanten Gesetzesbestimmungen in Auftrag gegeben werden könnte.

[1] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100395/000000395860.pdf

[2] https://ecos.ch/wp-content/uploads/2026/03/2026_KLW_Hemmnisse_ZH_AWEL.pdf

Lisa Mathys, Luca Urgese, Jo Vergeat, Jean-Luc Perret, Niggi Daniel Rechsteiner, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne

9. Anzug betreffend Transparenz bei der Vermietungspraxis von Immobilien Basel-Stadt (IBS) (vom 9. September 2026)

26.5281.01

Immobilien Basel-Stadt (IBS) verwaltet einen bedeutenden Teil des kantonalen Immobilienbestands und nimmt damit eine zentrale Rolle für die Wohnraumversorgung ein. Als öffentliche Eigentümervertretung trägt IBS neben der wirtschaftlichen Bewirtschaftung auch eine gesellschaftliche Verantwortung.

Gerade in Zeiten zugespitzter Wohnungsfragen ist es von grosser Bedeutung, dass die Vermietungspraxis staatlicher Akteure transparent, nachvollziehbar und am gesellschaftlichen Auftrag ausgerichtet ist. Im Jahresbericht 2025 zu den Liegenschaften im Finanzvermögen wird das Wohnportfolios in «Marktmiete»,

Mietvertrag+ und Sozialhilfe aufgeteilt. Diese Darstellung ist zu begrüssen. Für das Segment der sogenannten «Marktmiete» drängt sich allerdings die Frage auf, nach welchen Grundsätzen hier Mietzinse bei der Neuvermietung festgelegt werden, insbesondere bei einem Mieterwechsel in Bestandswohnungen.

Die Bezeichnung «Marktmiete» irritiert, da sich der Mietzins bei Neuvermietungen an den mietrechtlichen Vorgaben zu orientieren hat. Ebenso zentral ist die Transparenz bei der Auswahl von Mieterinnen und Mietern. Für Öffentlichkeit und Gesetzgeberin ist es wichtig zu wissen, nach welchen Kriterien Wohnungen vergeben werden und wie sichergestellt wird, dass der Zugang zu Wohnraum diskriminierungsfrei und für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen offen ausgestaltet ist. Eine transparente Darstellung dieser Praxis schafft Vertrauen und ermöglicht es, die Rolle der IBS im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Bewirtschaftung und gesellschaftlicher Verantwortung klar einzuordnen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine transparente Darstellung der bestehenden Vermietungspraxis für das Segment «Marktmiete» angezeigt. Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat folgende Themenfelder zu überprüfen und entsprechend zu berichten.

- **Mietzinsgestaltung und Einhaltung des Mietrechts für das Segment «Marktmiete»:**

  Nach welchen Grundsätzen werden die Mietzinse bei diesen Wohnungen der IBS festgelegt, insbesondere bei Neuvermietungen. Werden bei einem Wohnungswechsel sogenannte «Marktmieten» als Referenz herangezogen und wie wird sichergestellt bzw. überprüft, dass keine missbräuchlichen Mietzinse verlangt werden.

- **Vergabepraxis und Gleichbehandlung:**

  Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl von Mieterinnen und Mietern, insbesondere hinsichtlich Anforderungen an Einkommen, Bonität oder Betreibungsregister. Wie kann die Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden, so dass keine systematische Benachteiligung oder Diskriminierung von Wohnungsinteressentinnen und -interessenten stattfindet sowie welche Massnahmen zur Weiterentwicklung dieser Praxis bestehen oder geplant sind.

Ivo Balmer, Anina Ineichen

10. Anzug betreffend Förderung des Baus von privaten Zisternen zur Einsparung von Trinkwasser (vom 9. September 2026) 26.5313.01

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, wie im Sommer die Verfügbarkeit von Trinkwasser rückläufig ist. Vereinzelt müssen Massnahmen zum Einsparen von Trinkwasser verfügt werden. Es ist logisch, dass für das Bewässern von privaten Gärten und Bäumen, für das Waschen von Autos etc. nicht die Qualität des Trinkwassers gegeben sein muss, es reicht, wenn dazu Wasser, das in einer eigenen Zisterne gesammelt wird, zur Verfügung steht.

Bisher gibt es jedoch sehr wenige private Eigentümerschaften, welche das Regenwasser sammeln, um es anstelle von Trinkwasser für eigene Zwecke einsetzen zu können.

Mit Blick auf die Prognosen für künftige heisse Sommer mit möglicher Verknappung von Trinkwasser, ist es sinnvoll, Private zu unterstützen, eigene unterirdische Zisternen zu errichten.

Fördermassnahmen – auch zeitlich befristet – sind geeignet, um rasch Resultate zu erzielen. Die Quantität an Trinkwasser, die so eingespart werden kann, ist beträchtlich. Leider ist die Möglichkeit, eigene «Wasser-Resevoire» für den privaten Gebrauch anzulegen, wenig bekannt und die Vorschriften sind sehr detailliert und können prohibitiv wirken.

In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ob private Hauseigentümerschaften über die Möglichkeit des Baus von Zisternen informiert werden können – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verbänden - ,
2. wie die Vorschriften zur Errichtung von unterirdischen Zisternen vereinfacht werden können,
3. wie die gesetzlichen Vorschriften betr. Gebührenerhebung für Abwasser dahingehend geändert werden können, als dass Eigentümerschaften von Zisternen für die Menge Wasser, welche nicht ins Abwasser gelangt, von Gebühren befreit werden,
4. wie Anreize wie Förderbeiträge für die Errichtung von privaten Zisternen ausgerichtet werden können – eventuell auch zeitlich befristet,
5. wie für Folgeeinrichtungen und weitere bauliche Wassersparmassnahmen, wie zum Beispiel einen separaten Wasserkreislauf, der wasserintensive Einrichtungen wie WC Spülungen mit Zisternenwasser speist, Förderbeiträge ausgerichtet werden können?

Annina von Falkenstein

11. Anzug betreffend Eingangstor für die Steinenvorstadt (vom 9. September 2026) 26.5321.01

Die Steinenvorstadt gehört seit jeher zu den belebten und beliebten Ausgangsstrassen Basels. Auch wenn sie den Begriff «Vorstadt» im Namen trägt, ist sie Teil der Innenstadt und ein wichtiger Bestandteil eines attraktiven Angebots an Restaurants, Bars und Läden sowohl für Besucherinnen und Besucher als auch für Bewohnerinnen und Bewohner unserer Stadt. Davon zeugt auch die Tatsache, dass sie während dem ESC als Eurovision Street vermarktet wurde.

Dennoch lässt sich nicht wegdiskutieren, dass die Besucherfrequenz über die letzten Jahre laufend abgenommen hat. Zudem stehen in letzter Zeit einige Ladenflächen leer. Dazu tragen verschiedene Faktoren bei, unter anderem das veränderte Ausgangs- und Einkaufsverhalten der Menschen.

Eine Herausforderung ist weiter, dass die Steinenvorstadt, wenn man vom Barfüsserplatz in sie hineinblickt, zwischen Barfüsserplatz und Stänzlergasse vor allem abends wenig belebt wirkt. Den attraktiveren und belebteren Teil der «Steinen» kann man nicht sehen, weil die Flaniermeile nicht gerade verläuft, sondern als Kurve. Die Boulevardnutzungen befinden sich vor allem im hinteren Bereich der Strasse.

Erschwerend kommt nun hinzu, dass die Steinenvorstadt bald an beiden Enden von Baustellen geplagt sein wird. Die Bauarbeiten für den Heuwaage-Turm haben bereits begonnen, das bestehende Hochhaus wird derzeit zurückgebaut. Zudem nimmt die IWB in diesem Gebiet Arbeiten vor. Auf der anderen Seite steht bald der Umbau des Spenglerhauses zu einem Hotel an.

Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, wie die Steinenvorstadt während dieser Bauzeit dennoch einladend gestaltet werden kann. Als eine Massnahme schlägt der Verein Pro Steinen ein «begrüntes und beleuchtetes Eingangsportal wie bei der Carnaby Street in London» vor. Ein solches Tor würde den eigenständigen Charakter sowie die Komplementärfunktion der «Steinen» betonen und die Anbindung zum Rest der Grossbasler Innenstadt verbessern. Es würde die Menschen dazu einladen, die Steinenvorstadt trotz Baustellen zu besuchen.

Visualisierungen zeigen, dass ein Eingangstor nicht nur die Besucherführung in der Innenstadt verbessern würde, sondern sogar das Zeug hat, zum beliebten Fotomotiv zu werden.[1] Die Finanzierung könnte unter anderem über private Spenden und den Stadtbelebungsfonds erfolgen.

Die Anzugsteller bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie ein Eingangstor à la Carnaby Street beim Eingang der Steinenvorstadt (vor allem beim Barfüsserplatz, eventuell aber auch bei der Heuwaage auf der anderen Seite) realisiert werden könnte, und was ein solches Tor in der Erstellung und im Unterhalt etwa kosten würde.

[1] https://www.baizer.ch/aktuell?rID=10008

Luca Urgese, Alex Ebi

12. Anzug betreffend Frauenparkplätze und bauliche Sicherheitsstandards in städtischen Parkhäusern (vom 9. September 2026)

26.5328.01

Frauenparkplätze sind als Antwort auf ein konkretes Sicherheitsbedürfnis entstanden. Sie sollen Wege übersichtlicher gestalten, die Orientierung erleichtern und Situationen entschärfen, in denen Frauen nach dem Aussteigen oder auf dem Weg zu Lift, Treppenhaus oder Ausgang allein unterwegs sind. Sicherheit in Parkhäusern umfasst dabei nicht nur technische Massnahmen, sondern auch eine gute Beleuchtung, Übersichtlichkeit und kurze, klar erkennbare Wege.

In den städtischen Parkhäusern des Kantons Basel-Stadt stehen rund 4'000 Parkplätze zur Verfügung. Davon sind heute nur rund 50 als Frauenparkplätze ausgewiesen, insbesondere in den Parkhäusern Elisabethen und Steinen. Dies entspricht lediglich etwa 1,2 Prozent des Gesamtangebots. In weiteren städtischen Parkhäusern wie City, ELYS, Storchen, U70, Horburg und St. Jakob fehlen ausgewiesene Frauenparkplätze vollständig.

Damit besteht in der Mehrheit der städtischen Parkhäuser kein entsprechendes Angebot. Zudem konzentrieren sich bestehende Frauenparkplätze teilweise auf einzelne Ebenen oder Bereiche. Sind diese Plätze belegt oder müssen Nutzerinnen auf andere Ebenen ausweichen, fehlen dort oft vergleichbare Sicherheitsbedingungen.

Die Betriebsformen von Parkhäusern haben sich verändert. Viele Anlagen werden heute weitgehend automatisiert betrieben und nur noch punktuell betreut. Sicherheit muss deshalb stärker durch bauliche Gestaltung, klare Wegführung, gute Beleuchtung und technische Einrichtungen gewährleistet werden. Dies gilt auch für Bereiche mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, die künftig weiter ausgebaut werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

- wie in allen städtischen Parkhäusern auf sämtlichen Ebenen eine angemessene Anzahl gut gelegener Frauenparkplätze geschaffen werden kann;
- wie auf allen Ebenen gleichwertige Sicherheitsstandards gewährleistet werden können;
- wie sichergestellt wird, dass auch Parkplätze mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge diesen Anforderungen entsprechen;
- wie der Umsetzungsstand regelmässig erhoben und ausgewiesen werden kann.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- gleichmässige und ausreichende Beleuchtung von Parkflächen und Zugangswegen;
- gute Sichtbeziehungen und Vermeidung schlecht einsehbarer Bereiche;
- übersichtliche Zugänge zu Liften und Treppenhäusern;
- geeignete technische Sicherheitsmassnahmen wie Videoüberwachung oder Notrufmöglichkeiten in sensiblen Bereichen, sofern verhältnismässig;
- verbindliche Berücksichtigung dieser Standards bei Sanierungen, Umbauten und Neubauten städtischer Parkhäuser.

Silvia Schweizer, Laetitia Block, Jo Vergeat, Julia Baumgartner, Annina von Falkenstein, Brigitte Kühne, Brigitte Gysin, Franziska Stier, Marina Schai

13. Anzug betreffend Befähigung der Bevölkerung im KI-bedingten Strukturwandel: Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive sowie Standortstrategie 26.5344.01
(vom 9. September 2026)

Künstliche Intelligenz und Automatisierung verändern die Arbeitswelt tiefgreifend. Anders als frühere Technologiewellen erfassen sie nicht nur körperliche, sondern auch kognitive Tätigkeiten. Routinearbeiten - standardisierte Sachbearbeitung, einfache Auswertungen, repetitive Abläufe - werden zunehmend von Maschinen übernommen, während der Wert menschlicher Arbeit dorthin wandert, wo Urteilsvermögen, persönlicher Kontakt, Kreativität und das kompetente Steuern der KI gefragt sind.

Die Folgen berühren den Kanton unmittelbar: Der Arbeitsmarkt polarisiert sich, mittlere Qualifikationssegmente mit hohem Routineanteil geraten unter Druck, und besonders betroffen sind Berufstätige in der Lebensmitte, deren erlernte Qualifikation an Wert verliert. Daraus drohen strukturelle Beschäftigungsprobleme, wachsende Sozialhilfeabhängigkeit und - über die sinkende Lohnsumme - eine erodierende Finanzierungsbasis der Sozialwerke. Wie gross diese Verwerfungen ausfallen, ist offen; gerade deshalb soll der Kanton vorausschauend handeln, statt die Entwicklung abzuwarten.

Die richtige Antwort darauf ist aus Sicht der Unterzeichneten nicht, die Technologie oder die Produktivität zu besteuern, sondern die Menschen zu befähigen, an der neuen Wertschöpfung teilzuhaben, und den Standort so zu positionieren, dass diese Wertschöpfung samt ihren Arbeitsplätzen im Kanton entsteht. Bildung, Berufs- und Weiterbildung sind kantonale Kernkompetenzen; hier verfügt Basel-Stadt über echten Handlungsspielraum. Bestehende Vorstösse decken das Feld nur teilweise ab: Ein früherer Anzug betrifft den Berufsabschluss für Personen ohne Erstabschluss, während es hier um die Requalifizierung bereits qualifizierter Erwerbstätiger geht, deren Tätigkeit durch Automatisierung unter Druck gerät.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. wie der Kanton eine gezielte Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive für Erwerbstätige in automatisierungs- und KI-exponierten Tätigkeiten aufbauen kann, mit besonderem Augenmerk auf Berufstätige in der Lebensmitte, die nicht noch einmal eine vollständige Erstausbildung durchlaufen;
2. wie digitale Kompetenz und der souveräne Umgang mit KI entlang der gesamten Bildungskette — Volksschule, Berufsbildung, höhere Berufsbildung und Erwachsenenbildung — gestärkt werden können, aufbauend auf den bestehenden Angeboten statt durch neue Strukturen;
3. wie die kantonale Standortförderung so ausgerichtet werden kann, dass KI-getriebene Wertschöpfung, Unternehmen und Arbeitsplätze im Kanton entstehen und gehalten werden, etwa durch die Stärkung von Innovationsökosystemen und die Ansiedlung entsprechender Unternehmen;
4. wie Arbeitgeber und Sozialpartner an der Finanzierung und inhaltlichen Ausgestaltung dieser Angebote beteiligt werden können, sodass die Unternehmen, die von der Automatisierung profitieren, in die Requalifizierung mitinvestieren, statt dass der Staat die Last allein trägt oder eine neue Abgabe erhoben wird;
5. wie sich die genannten Massnahmen mit den bestehenden Instrumenten und Stellen (Berufs- und Erwachsenenbildung, Standortförderung, Arbeitsmarktbehörden) koordinieren lassen, ohne neue Verwaltungseinheiten zu schaffen.

Daniel Albietz, Remo Gallacchi, Bruno Lötscher-Steiger, Franz-Xaver Leonhardt, Balz Herter, Johannes Barth, Andrea Strahm, Brigitte Gysin, Annina von Falkenstein, Laetitia Block, Thomas Widmer-Huber, Michael Graber, Christoph Hochuli, Marina Schai, Oliver Thommen

14. Anzug betreffend Verkehrsregime während Hitzeperioden 26.5349.01

Hitzeperioden ab Gefahrenstufe 4 haben massive Auswirkungen auf das öffentliche Leben der Menschen und auf die Umwelt. Durch die Klimakrise nehmen solche Extremwetterereignisse zu und haben zum Beispiel im Juni während zwölf Tagen auch Basel getroffen. An einem Tag wurde sogar ein neuer Allzeitrekord in Basel aufgestellt, wobei zu beachten ist, dass die Messstation nicht mal in Basel sondern auf dem Binninger Bruderholz oberhalb des Margarethenparks steht. Im Strassenraum und in besonders dicht bebauten und durch die Bebauung schlecht entlüfteten Quartieren sind die Temperaturen nochmals deutlich höher und entsprechend auch die gesundheitlichen Auswirkungen.

Trotz dieser Umstände hat der Regierungsrat bislang auf Massnahmen zur Einschränkung des Privatverkehrs verzichtet. Dabei spielen mit Verbrennungsmotoren angetriebene Automobile eine besondere Rolle für die weitere Verschlechterung des Mikroklimas: Der Ausstoss von Abgasen beeinträchtigt die Luftqualität, die Fahrzeuge erzeugen Abwärme und heizen sich und ihre Umgebung insbesondere als geparkte Fahrzeuge weiter auf. Beispielsweise hat die Republik und Kanton Genf bei besonders schlechter Luftqualität in betroffenen Gebieten Tempolimits oder zeitliche Zugangsbeschränkungen (Stick'AIR) eingeführt. Denkbar wären auch autofreie Tage während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4), besonders an Wochenenden, wenn es deutlich weniger berufsbedingten oder Pendelverkehr gibt. Ausgleichend könnte der ÖV während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4) kostenfrei sein, um den Menschen die Mobilität in für Umwelt und Menschen gesunden Verkehrsträgern zu erleichtern. Schliesslich ist es während Hitzeperioden gutes Lüften insbesondere für den

Schlaf unterlässlich, bzw. Schlaf ohne geöffnete Fenster fast unmöglich. Der motorisierte Verkehr verunmöglicht den Anwohnenden aber, nachts das Fenster zu öffnen.

Der Regierungsrat wird gebeten folgendes zu prüfen und zu berichten:

1. Bedingungen und Möglichkeiten für eine Reduktion des privaten MIV in der Stadt Basel während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4), ohne Gewerbe oder mobilitätseingeschränkte Personen zu behindern.
2. Bedingungen und Möglichkeiten für die zeitweilige Befreiung der Allmend von geparkten Fahrzeugen während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4)
3. Kostenfreien öffentlichen Verkehr während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4).

Harald Friedl, Oliver Thommen, Nicola Goepfert, Brigitta Gerber, Johannes Sieber

15. Anzug betreffend Aufbau einer EMRIC-ähnlichen Krisen- und Rettungsdienstkooperation in der trinationalen Metropolitanregion Basel

26.5373.01

Die Covid-19-Pandemie hat die strukturelle Verwundbarkeit des funktional eng verflochtenen Basler Dreilands (Schweiz - Frankreich - Deutschland) deutlich vor Augen geführt. Die hoheitlich angeordneten Grenzschliessungen, divergierende Quarantäne- und Testregimes sowie die zeitweise eingeschränkte Mobilität der Grenzgängerinnen und Grenzgänger - teilweise systemrelevant, insbesondere im Gesundheitswesen - führten zu erheblichen Belastungen für Spitäler, Rettungsdienste, Pflegeeinrichtungen und das gesellschaftliche Leben in der Region.

Obwohl mit der Oberrheinkonferenz, der Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe, TRISAN sowie verschiedenen bilateralen Abkommen wichtige Kooperationsstrukturen bestehen, haben sich diese im Krisenfall als nicht ausreichend erwiesen, um ein gemeinsames, aktuelles Lagebild sicherzustellen, operative Massnahmen zu koordinieren und den reibungslosen grenzüberschreitenden Einsatz lebenswichtiger Dienste zu gewährleisten.

Der Oberrheinrat hat 2022 mittels Resolution den Aufbau eines trinationalen Lagezentrums angeregt. Angesichts der Erfahrung aus der Pandemie erscheint ein reines Lagezentrum jedoch als unzureichend. Vorbild könnte die Euregio Maas-Rhein sein, die mit dem EMRIC-Modell eine institutionalisierte, dauerhaft verankerte Krisen- und Rettungsdienstkooperation geschaffen hat: mit gemeinsamer Geschäftsstelle, abgestimmten Alarmierungs- und Führungsstrukturen, gemeinsamen Risikoanalysen sowie standardisierten Prozessen für Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz und Gesundheitswesen.

Für die trinationale Metropolitanregion Basel stellt sich deshalb die Frage, ob und wie eine EMRIC-ähnliche Struktur aufgebaut werden könnte und welche Grundlagen, Vorarbeiten und Kooperationsinstrumente hierfür bereits bestehen. Aufgrund der kantonalen Zuständigkeiten in Bevölkerungsschutz und Gesundheitswesen sowie der starken Abhängigkeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist es angezeigt, dass sich der Regierungsrat aktiv einbringt, den Sachverhalt umfassend klärt und Optionen für ein weitergehendes, operatives Kriseninstrument im Dreiland ausarbeitet.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, in Zusammenarbeit mit den Kantonen BL, AG, SO sowie den trinationalen Partnern im Rahmen der Oberrheinkooperation zu prüfen und zu berichten,

1. welche bestehenden Arbeiten, Planungen oder Vorstösse in der Oberrheinkonferenz, der AG Katastrophenhilfe, bei TRISAN und im Oberrheinrat bereits auf eine vertiefte, EMRIC-ähnliche Krisen- und Rettungsdienstkooperation hinweisen;
2. welche strukturellen und rechtlichen Optionen für den Aufbau einer solchen Kooperation bestehen, einschliesslich Governance-Modelle, mögliche Aufgabenverteilung und erforderliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften;
3. welche organisatorischen Modelle sich für eine dauerhafte, operative institutionelle Struktur anbieten (Geschäftsstelle, Koordinationszentrum, Standardisierung von Alarmierungs- und Führungsprozessen, Informationsaustausch);
4. welche Rolle der Kanton Basel-Stadt im Verbund mit den Nordwestschweizer Kantonen innerhalb eines solchen Prozesses einnehmen könnte und wie eine konsolidierte Schweizer Position erarbeitet werden kann;
5. welche Schritte erforderlich sind, um die Schaffung einer solchen Struktur in den Oberrheingremien politisch zu priorisieren und partnerschaftlich voranzutreiben.

Daniel Albietz, Thomas Widmer-Huber, Martin Leschhorn Strebel, Beat K. Schaller, Tim Cuénod, Oliver Thommen, Niggi Daniel Rechsteiner

16. Anzug betreffend direkt in die Berufsbildung, Übergänge gezielt stärken

26.5374.01

Basel-Stadt verfügt über ein breites Lehrstellenangebot. Gleichzeitig gelingt vielen Jugendlichen der direkte Übergang von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung nicht. Im Leistungszug mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) zeigt sich folgendes Bild: Im Schuljahr 2024/25 traten 40 Prozent direkt in eine berufliche Grundbildung ein, während 49 Prozent ein Brückenangebot besuchten.[1]

Brückenangebote erfüllen eine wichtige und notwendige Funktion für Jugendliche, die zusätzliche schulische, sprachliche oder persönliche Unterstützung benötigen oder noch nicht bereit für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung sind. Für einen Teil der Jugendlichen könnte hingegen eine zweijährige Ausbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) ein geeigneter direkter Einstieg in die Berufsbildung sein. Für EBA-Lernende ist bei Bedarf eine fachkundige individuelle Begleitung bundesrechtlich vorgesehen; nach erfolgreichem Abschluss besteht zudem die Möglichkeit, eine Ausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) anzuschliessen.

Der Masterplan Berufsbildung[2] setzt bei diesen Herausforderungen bereits an. Er verfolgt unter anderem das Ziel, direkte Übergänge von der Volksschule in die Berufsbildung zu stärken, EBA-Lehrstellen auszubauen und den Übergang von einer EBA- in eine EFZ-Ausbildung gezielt zu begleiten. Auch der im Juni 2026 publizierte Schlussbericht der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung in Basel-Stadt[3] zeigt Entwicklungspotenzial bei den direkten Übergängen in die Berufsbildung und formuliert dazu konkrete Handlungsfelder.

Dabei stellt sich die Frage, wie der vorgesehene Ausbau der EBA-Lehrstellen gezielt auf jene Jugendlichen ausgerichtet werden kann, für die eine EBA einen geeigneten direkten Einstieg in die Berufsbildung darstellen könnte, und wie insbesondere kleinere Betriebe dabei unterstützt und entlastet werden können.

Es geht deshalb nicht darum, die im Masterplan bereits vorgesehenen Massnahmen nochmals einzufordern. Im Zentrum steht vielmehr, ob vor der Zuweisung in ein Brückenangebot die Möglichkeiten einer direkten Anschlusslösung konsequent ausgeschöpft werden und wie die bestehenden Ansätze dafür gezielt genutzt und, wo erforderlich, weiterentwickelt werden können.

Dabei ist auch zu betrachten, wie Jugendliche einem Brückenangebot zugewiesen werden. In Basel-Stadt erfolgt die Zuweisung im Regelverfahren bis zum 31. März grundsätzlich durch die zuständige Lehrperson mit Unterstützung der Einschätzungskonferenz. Für Zuweisungen ausserhalb des Regelverfahrens ab 1. April ist die Triagestelle von Gap (Case Management Berufsbildung) zuständig. Andere Kantone gehen bei der Zuweisung teilweise anders vor. Zu prüfen ist deshalb auch, welche Erkenntnisse aus diesen Verfahren für Basel-Stadt genutzt werden können.

Ziel des Anzugs ist nicht, notwendige Brückenangebote abzubauen oder den Zugang zu erschweren. Sie sollen jenen Jugendlichen zur Verfügung stehen, die sie benötigen. Jugendliche hingegen, die bereit für eine berufliche Grundbildung sind, sollen möglichst direkt in eine passende EBA- oder EFZ-Ausbildung einsteigen können.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. wie vor der Zuweisung in ein Brückenangebot die Möglichkeiten eines direkten Einstiegs in eine EBA- oder EFZ-Ausbildung konsequenter ausgeschöpft werden können, welche Elemente aus den Verfahren anderer Kantone, insbesondere Basel-Landschaft, dazu beitragen und wie sie in Basel-Stadt umgesetzt werden können
2. wie der Ausbau von EBA-Lehrstellen unter Einbezug der Möglichkeiten des gemeinsamen Berufsbildungsraums beider Basel gezielt auf zusätzliche direkte Einstiege in die Berufsbildung ausgerichtet werden kann, insbesondere durch bedarfsgerechte Lehrstellenangebote in geeigneten Berufsfeldern, die Gewinnung und Unterstützung kleinerer Betriebe, unter anderem durch Ausbildungsverbünde, sowie gute Anschlussmöglichkeiten an eine EFZ-Ausbildung
3. in welchem zeitlichen Rahmen die als geeignet erachteten Massnahmen umgesetzt werden können und wie deren Wirkung auf die direkten Übergänge in die Berufsbildung überprüft werden kann.

[1] Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement: Lehrstellenbericht 2025: https://www.bs.ch/publikationen/lehrstellenbericht-2025

[2] Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement: Masterplan Berufsbildung, 2025: https://www.bs.ch/publikationen/masterplan-berufsbildung

[3] Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung: Strategische Impulse für Basel-Stadt. Schlussbericht, Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB 2026: https://www.ehb.swiss/forschung/projekte/lehrstellensituation-und-steuerung-der-berufsbildung-strategische-impulse-fuer

Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Jenny Schweizer, Mahir Kabakci, Michela Seggiani, Zaira Esposito, Sasha Mazzotti, Catherine Alioth, Laurin Hoppler, David Jenny, Joël Thüring

17. Anzug betreffend Berufsbildner:innen stärken: gute Rahmenbedingungen für eine anspruchsvolle Aufgabe

26.5375.01

Die Berufsbildner:innen in den Betrieben sind eine tragende Säule unseres dualen Bildungssystems. Sie vermitteln nicht nur fachliche Kompetenzen, sondern begleiten Jugendliche in einer wichtigen Lebensphase vom Übergang aus der Schule bis zum Abschluss ihrer Lehre.

Die Anforderungen an diese Aufgabe sind vielfältig. Neben der fachlichen Ausbildung sind Berufsbildner:innen zunehmend auch mit persönlichen, sozialen oder psychosozialen Herausforderungen von Lernenden konfrontiert. Gerade in schwierigen Ausbildungssituationen müssen sie einschätzen können, was sie selbst auffangen können und wann weitere Unterstützung notwendig ist.

Der im Juni 2026 publizierte Schlussbericht der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung in Basel-Stadt greift diese Herausforderungen auf. Eines der darin formulierten Handlungsfelder betrifft ausdrücklich die Stärkung der Berufsbildner:innen und des Lernorts Betrieb. Dabei geht es unter anderem um Weiterbildung, Unterstützung und Entlastung der Ausbildungsbetriebe[1].

Wie wichtig eine gute Begleitung im Lehrbetrieb ist, zeigt auch die schweizweite WorkMed-Studie mit rund 45'000 Lernenden. Ein gutes Betriebsklima und die Unterstützung durch Berufsbildner:innen wirken sich positiv auf den

Verlauf der Lehre aus. Je besser sich Lernende unterstützt fühlen, desto seltener denken sie an einen Lehrabbruch. Die Studie sieht deshalb Bedarf, Berufsbildner:innen gezielt zu schulen und zu unterstützen[2].

Wer Lernende ausbildet, absolviert den gesetzlich vorgesehenen Berufsbildnerkurs von 40 Stunden. Dieser schafft eine wichtige Grundlage. Basel-Stadt bietet Berufsbildner:innen danach mit «Fokus Berufsbildung» freiwillige Weiterbildungen an, in denen aktuelle Fragen der beruflichen Grundbildung vertieft werden können[3].

Der Anzug setzt deshalb nicht bei einem fehlenden Weiterbildungsangebot an. Angesichts der veränderten Anforderungen stellt sich jedoch die Frage, ob der 40-stündige Basiskurs inhaltlich weiterentwickelt werden sollte, ob die bestehenden Weiterbildungsangebote gezielt angepasst werden können und ob für bestimmte Themen oder in angemessenen Abständen eine verbindlichere Weiterbildung sinnvoll wäre.

Gleichzeitig ist Zeit eine zentrale Voraussetzung für gute Ausbildungsarbeit. Gerade für kleinere Betriebe können der Betreuungsaufwand und administrative Anforderungen stärker ins Gewicht fallen und auch die Bereitschaft beeinflussen, überhaupt Lernende auszubilden. Wenn wir genügend Ausbildungsbetriebe erhalten und weitere gewinnen wollen, müssen deshalb auch die Rahmenbedingungen stimmen. Zusätzliche Anforderungen sollten die Qualität der Ausbildung stärken, ohne unnötige neue Hürden für die Betriebe zu schaffen.

Mit dem Masterplan Berufsbildung wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Betriebe vorgesehen und teilweise angestossen, darunter ein Betriebscoaching. Der vorliegende Anzug will diese nicht nochmals einfordern. Vielmehr soll geprüft werden, wie die bestehenden Ansätze gezielt weiterentwickelt werden können, damit Berufsbildner:innen im Ausbildungsalltag die nötige Unterstützung erhalten und insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe wirksam entlastet werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

1. wie die bestehenden Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote für Berufsbildner:innen nach dem obligatorischen Basiskurs gezielt weiterentwickelt werden können. Dabei sollen insbesondere praxisnahe Angebote für den Umgang mit schwierigen Ausbildungssituationen, psychosozialen Belastungen und Konflikten geprüft werden
2. ob der obligatorische 40-stündige Basiskurs angesichts der veränderten Anforderungen inhaltlich weiterentwickelt werden sollte und wie eine vertiefte Weiterbildung ermöglicht werden kann, ohne insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe zusätzlich zu belasten. Dabei soll auch geprüft werden, ob für bestimmte Themen oder in angemessenen Abständen verbindlichere Weiterbildungen sinnvoll sind und ob dafür Anpassungen der kantonalen rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind
3. ob und wie insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe administrativ und organisatorisch weiter entlastet und unterstützt werden können, damit Berufsbildner:innen ausreichend Zeit für die Begleitung und Ausbildung der Lernenden zur Verfügung steht. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob bestehende Unterstützungsangebote, Ausbildungsverbünde oder weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen Betrieben stärker genutzt und gefördert werden können, ohne zusätzliche administrative Hürden für die Ausbildungsbetriebe zu schaffen
4. in welchem zeitlichen Rahmen die als sinnvoll und umsetzbar erachteten Massnahmen realisiert werden können und wie deren Wirkung überprüft werden soll

[1] Schlussbericht, Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB: https://www.ehb.swiss/forschung/projekte/lehrstellensituation-und-steuerung-der-berufsbildung-strategische-impulse-fuer

[2] WorkMed (2025): Psychische Gesundheit und Resilienz von Lernenden in der dualen Berufsbildung. Nationale Befragung von Lernenden. Zusammenfassung der Ergebnisse: https://workmed.ch/wp-content/uploads/20250612-zusammenfassung-lernenden-befragung-de-fr-it.pdf

[3] Kanton Basel-Stadt, Informationen für Lehrbetriebe: 40-stündiger Bildungsgang für Berufsbildner:innen und Weiterbildung «Fokus Berufsbildung»: https://www.bs.ch/themen/bildung-und-kinderbetreuung/berufsbildung/informationen-fuer-lehrbetriebe

Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Jenny Schweizer, Mahir Kabakci, Michela Seggiani, Zaira Esposito, Catherine Alioth, Laurin Hoppler, David Jenny, Sasha Mazzotti, Joël Thüring

18. Anzug betreffend der Betriebsqualität von grenzüberschreitenden Regionalverkehrsverbindungen von Basel nach Baden-Württemberg

26.5376.01

Die Agglomerations- und Wirtschaftsregion Basel zeichnet sich durch seine grenzüberschreitende Vernetzung aus. Ein Aspekt davon ist die grenzüberschreitende Mobilität. Der S-Bahn-Verkehr auf deutscher Seite als Teil der S-Bahn Basel ist dabei zu einem wesentlichen Träger für leistungsstarke und nachhaltige Mobilität in der Region Basel geworden. Auf den verschiedenen Linien ab Basel SBB oder Basel Bad Bahnhof In Richtung Freiburg, ins Wiesental (Zell) und nach Waldshut verkehren S-Bahnen der DB und der SBB Deutschland GmbH und transportieren täglich tausende Menschen aus den Einzugsräumen in den Wirtschaftsraum Basel. Die Gemeinde Riehen wird ebenfalls durch diese S-Bahn erschlossen (S6, betrieben durch die SBB Deutschland GmbH).

Die genannten S-Bahnen werden durch das Land Baden-Württemberg ausgeschrieben und vergeben, da es sich um deutsche Eisenbahninfrastruktur handelt. Die nächste Ausschreibung dieser Linien (Netz 64) soll gemäss Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (nvbw)[1] im 2. Halbjahr 2026 bekannt gemacht und anschliessend (vermutlich 2027) ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung umfasst die Betriebsphase zwischen 2031 bis 2046. Die Entscheide des Landes respektive der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (nvbw) haben damit einen wesentlichen Einfluss auf die Mobilität in der grenzüberschreitenden Region Basel. Weiter finanziert der Kanton Basel-Stadt die Durchbindungen der S-Bahnen auf Schweizer Seite (z.B. S6 oder den Regionalzug nach Freiburg zwischen Basel SBB und Basel Bad Bhf.). Für eine gute grenzüberschreitende Zusammenarbeit

wäre es daher angemessen, den Kanton Basel-Stadt in die Ausgestaltung der Ausschreibung miteinzubeziehen. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Ausschreibung nach europäischem und deutschen Recht durchgeführt wird. Es ist wahrscheinlich, dass ohne weitere Einflussnahme einzig der Preis als Zuschlagskriterium entscheidend wäre für die Vergabe und die Qualität keine Rolle spielt. Dies ist mit den Ansprüchen an einen hochwertigen Schienenverkehr unvereinbar. Die voraussehbaren Konsequenzen davon wären etwa Verspätungen, Zugsausfälle und verpasste Anschlüsse. Mit derselben Situation sah und sieht sich der Kanton Schaffhausen konfrontiert. Die wichtigsten innerkantonalen Eisenbahnstrecken sind deutsche Eisenbahninfrastruktur, weshalb dort die S-Bahn Linien ebenfalls zum Teil durch das Land Baden-Württemberg vergeben werden. Bei der kommenden Ausschreibung werden sich die betroffene Schaffhauser Linie (S62) und die Basler Linien voraussichtlich im gleichen Netz und Los befinden (Netz 64, Los 1). Der Kantonsrat Schaffhausen hat deshalb ein ähnlich lautendes Postulat (sinngemäss Anzug) zur Sicherstellung der Qualität auf der betroffenen S-Bahn-Linie am 15. Juni 2026 bereits mit deutlicher Mehrheit überwiesen.[2] Das Anliegen ist von strategischer Bedeutung für die Qualität des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Stadt und für den starken Wirtschaftsraum Basel. Es besteht ein öffentliches Interesse, eine langfristig hohe Betriebsqualität für grenzüberschreitende Verbindungen ins Land Baden-Württemberg zu sichern.

Deshalb bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zusammen mit dem Land Baden-Württemberg zu prüfen und zu berichten, dass

- der Kanton Basel-Stadt eine angemessene Mitsprache hinsichtlich der Ausgestaltung der S-Bahn Ausschreibungen mit grenzüberschreitender Bedeutung erhält.
- insbesondere nachweisliche Qualitätskriterien für eine hohe Betriebsqualität, z.B. hinsichtlich Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Anschlusssicherung, bei der kommenden Ausschreibung für die S-Bahn Linien im grenzüberschreitenden süddeutschen Raum als Vergabekriterium mit angemessener Gewichtung berücksichtigt werden.
- das Potential grenzüberschreitender Durchbindungen der S-Bahnen für möglichst direkte und attraktive ÖV-Verbindungen verwirklicht werden kann.

Brigitte Kühne, Niggi Daniel Rechsteiner, Raffaela Hanauer, Daniel Hettich, Pascal Messerli, Franz-Xaver Leonhardt, Oliver Thommen, Béla Bartha, Claudia Baumgartner, Jean-Luc Perret, Tobias Christ, Luca Urgese, Johannes Barth, Michael Graber, Leoni Bolz, Brigitta Gerber

19. Anzug betreffend Aufsuchende zahnärztliche Versorgung für vulnerable Menschen

26.5378.01

Grundsätzlich weisen vulnerable Menschen gegenüber der Gesamtbevölkerung häufiger einen deutlich schlechteren Gesundheitszustand auf. Sie leiden vermehrt an chronischen, somatischen und psychischen Erkrankungen und präventive Angebote sowie Vorsorgeuntersuchungen werden weniger in Anspruch genommen.

Ausserdem ist die Zahngesundheit von vulnerablen Menschen in der Schweiz deutlich schlechter als der Durchschnitt der Bevölkerung. Die Zahnhygiene ist oft mangelhaft und die zahnmedizinische Gesundheit leidet auch aufgrund eines möglichen Drogenkonsums. Vulnerable Menschen haben oft grosse Ängste und Schamgefühle vor einer zahnärztlichen Behandlung und suchen Zahn-Kliniken weniger auf. Teilweise wird aus finanziellen Gründen komplett auf Zahnbehandlungen verzichtet, was zu Karies, Zahnverlust und Zahnschmerzen führt.

Mit den bestehenden zahnmedizinischen Angeboten erreichen wir vulnerable Personengruppen, wie bspw. Obdachlose, Suchterkrankte, Asylsuchende und Menschen ohne Aufenthaltsstatus nur unzureichend und dies führt zu einer mangelnden Zahnversorgung.

Es fehlt eine aufsuchende und niederschwellige Zahnbehandlung, um vulnerable Menschen für die Zahnärztliche Versorgung besser zu erreichen. Es braucht einen besonders empathischen, patientenzentrierten und aufsuchenden Ansatz.

Das Pilotprojekt Zahn-Sprechstunde im Tageshaus für Obdachlose an der Wallstrasse endete vor zwei Jahren. Dieses Pilotprojekt der Stiftung Sucht und des Vereins für Gassenarbeit Schwarzer Peter wurde von der Christoph Merian Stiftung finanziert. Die Zahn-Sprechstunde bot alle zwei Wochen kostenlose kleinere zahnärztliche Behandlungen an, welche von Mitarbeitenden des Universitären Zentrums für Zahnmedizin (UZB) geleistet wurden, was zu einer Verbesserung der Zahnhygiene bei vulnerablen Personen geführt hat.

Zahnsprechstunden an Orten, wo sich die Zielgruppen aufhalten - bspw. im öffentlichen Raum, Kontakt- und Anlaufstellen, Tagestrukturangebote und Wohnheime sowie bei den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPK) - sind ein sinnvolles Angebot, welches in Zusammenarbeit mit den beteiligten Einrichtungen etabliert werden soll. Ein Zahnmobil, als rollende Zahnarztpraxis, könnte eine kostenlose zahnmedizinische Versorgung anbieten, um vulnerable Menschen besser zu erreichen.

In der Stadt Zürich bietet beispielsweise das kantonale Ambulatorium an der Kanonengasse niederschwellige zahnmedizinische Behandlungen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, psychischen und sozialen Problemen sowie ungeklärten Aufenthaltsstatus an.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat daher folgende Massnahmen zu prüfen und dem Grossen Rat über die Machbarkeit zu berichten:

1. Mit welchen aufsuchenden und niederschwelligen Angeboten und Massnahmen die zahnmedizinische Versorgung von vulnerablen Menschen verbessert und etabliert werden kann
2. Ob ein rollendes Zahnmobil in Betrieb genommen werden kann und welche Standorte besonders für ein solches aufsuchendes Angebot geeignet wären
3. In welcher Form die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK), Wohneinrichtungen für Menschen mit einer Sucht oder psychischen Erkrankung und Einrichtungen der Tagesstruktur und Organisationen der aufsuchenden Sozialen Arbeit in ein niederschwelliges zahnmedizinisches Angebot miteingebunden werden können
4. Wie die nachhaltige Finanzierung eines aufsuchenden und kostenlosen zahnmedizinischen Angebotes sichergestellt werden kann
5. Massnahmen zu definieren und zu ergreifen, um der Angst und der Scham von vulnerablen Menschen zu begegnen, damit die betroffenen Zielgruppen besser erreicht werden können

Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer, Anina Ineichen, Marina Schai, Daniela Stumpf Rutschmann, Niggi Daniel Rechsteiner, Christoph Hochuli, Christian C. Moesch

20. Anzug betreffend Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren

26.5377.01

Das Einsprache- und Baurekursrecht ist ein zentraler Bestandteil unseres demokratischen Rechtsstaats und soll grundsätzlich erhalten bleiben. Betroffene sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich gegen eine rechtswidrig erteilte Baubewilligung zu wehren, wenn sie dadurch persönlich übermässig beeinträchtigt werden.

In der Praxis zeigt sich jedoch zunehmend, dass Einsprachen häufig mit einer wachsenden Vielfalt von fadenscheinigen oder sachfremden Begründungen eingereicht werden - nicht aus echter Betroffenheit, sondern mit dem Ziel, Verfahren zu verzögern oder persönliche, wirtschaftliche oder ideologische Interessen durchzusetzen. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen, hohen Kosten, geschwächter Planungssicherheit und bindet Ressourcen, die für tatsächlich aussichtsreiche Verfahren dringend benötigt würden.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie im Auftrag der Bundesämter für Raumentwicklung (ARE) und für Wohnungswesen (BWO) bestätigt, dass Einsprachen und Rekurse die häufigste Ursache für die Blockade von Bauprojekten sind. Zwar wird ein grosser Teil dieser Beschwerden abgelehnt, doch verzögern sie Projekte oft um Jahre und schwächen das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Priorität hat das Recht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, ihr Grundstück unter Einhaltung der Gesetze zu nutzen und zu bebauen sowie innert nützlicher Frist Rechtssicherheit durch eine Baubewilligung zu erhalten.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie die heutige gesetzliche Vermutung zugunsten der aufschiebenden Wirkung im Baurekursverfahren aufgehoben werden kann, sodass die aufschiebende Wirkung künftig nur noch auf Antrag und bei Vorliegen überwiegender Interessen gewährt wird.

Zudem wird der Regierungsrat gebeten aufzuzeigen, mit welchen organisatorischen, administrativen oder gesetzlichen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die nachfolgenden, bereits heute bestehenden Instrumente ihre beabsichtigte Wirkung entfalten:

1. Konsequente Anwendung der bestehenden Legitimation und Beschränkung des Einsprachegegenstands

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die bereits heute geltenden Anforderungen an die Einsprachelegitimation und das schutzwürdige Interesse konsequent angewendet werden und Einsprachen, die sich auf allgemeine Interessen oder sachfremde Gesichtspunkte stützen, rasch ausgeschieden werden.

2. Konsequente Durchsetzung der bestehenden Verfahrensfristen

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, wie die im Bau- und Planungsgesetz vorgesehenen Fristen für die Behandlung von Baugesuchen und Einsprachen künftig konsequenter eingehalten werden können und welche organisatorischen oder personellen Massnahmen hierfür erforderlich sind.

3. Bessere Durchsetzung bestehender Kostenfolgen

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie die bestehenden Instrumente gegen rechtsmissbräuchliche oder offensichtlich aussichtslose Rechtsmittel wirksamer zur Anwendung gebracht werden können und ob Anpassungen bei der Kosten- und Risikoverteilung angezeigt sind.

Lukas Faesch, Beat K. Schaller, Bruno Lötscher-Steiger, Joël Thüring, David Jenny, Gabriel Nigon, Johannes Barth, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albietz, Balz Herter

21. Anzug betreffend aktive Förderung eines vorgelagerten Einspracheverzichts zur Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren

26.5379.01

Baubewilligungsverfahren in Basel-Stadt sind häufig langwierig und ressourcenintensiv. Einsprachen von Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen können Projekte erheblich verzögern, selbst dann, wenn die wesentlichen Interessen aller Beteiligten grundsätzlich vereinbar wären.

Ein Instrument, das dem entgegenwirkt, ist der vorgelagerte Einspracheverzicht: Bauherren, betroffene Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen einigen sich bereits vor Beginn der eigentlichen Planung in einem strukturierten Dialog über Projektziele, mögliche Auswirkungen und allfällige Anpassungen. Im Gegenzug wird auf eine spätere Einsprache verzichtet.

Damit ein solcher Verzicht rechtlich Bestand hat, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Vollständige Information aller Betroffenen über das konkrete Vorhaben, Freiwilligkeit der Vereinbarung, faire und für beide Seiten akzeptable Kompromisse sowie die Gewährleistung, dass keine Partei unzulässig benachteiligt wird.

Das Instrument vermeidet langwierige Rekursverfahren, schafft Planungssicherheit, entlastet die Verwaltung und fördert konstruktive Lösungen im Sinne aller Beteiligten.

Der vorgelagerte Einspracheverzicht ist nach geltendem Recht bereits heute zulässig, wird in der Praxis bisher jedoch kaum systematisch genutzt. Statt einer Neueinführung geht es daher darum, das bestehende Instrument aktiv zu fördern und seine Anwendung zu erleichtern.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob und wie das Instrument des vorgelagerten Einspracheverzichts im Baubewilligungsverfahren des Kantons Basel-Stadt aktiv gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden:

1. Ob und in welchem Umfang der vorgelagerte Einspracheverzicht im Kanton bereits heute in der Praxis zur Anwendung gelangt, wie die bisherigen Erfahrungen aussehen und ob gesetzliche Anpassungen angezeigt sind.
2. Wie ein strukturierter Dialogprozess zwischen Bauherrschaft, Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen gefördert und institutionell begleitet werden kann.
3. Welche Schutzvoraussetzungen sicherstellen, dass die Freiwilligkeit der Vereinbarung und die Wahrung der Interessen aller Beteiligten gewährleistet sind.
4. Ob und inwiefern Erfahrungen aus anderen Kantonen für Basel-Stadt nutzbar gemacht werden können.

Balz Herter, Daniel Albietz, Johannes Barth, Remo Gallacchi, Mahir Kabakci, Jérôme Thiriet, Harald Friedl, Bülent Pekerman, Lukas Faesch, Tim Cuénod, Daniel Seiler, Olivier Battaglia, Pascal Messerli, Beat K. Schaller, Bruno Lötscher-Steiger, Stefan Wittlin, Johannes Sieber

22. Anzug betreffend Gesichtserkennungs-Software für Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft

26.5405.01

Der Regierungsrat schreibt auf die Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft die Bildfahndung mit KI-Tools ermöglichen» (26.5151.02), dass die Verwendung von öffentlichen KI-Tools im Internet für die Bildfahndung in den meisten Fällen eine Persönlichkeitsverletzung darstellen würde und als rechtlich unzulässig einzustufen sei. Auch bestehe derzeit keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Bildfahndung mit öffentlich zugänglichen KI-Tools durch die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft. Auf kantonaler Ebene könne eine solche Grundlage nicht geschaffen werden, nur der Bund dürfe in dieser Sache legiferieren. Das ist gut nachvollziehbar.

Eine andere Möglichkeit sind Gesichtserkennungs-Softwares mit internen Fotobeständen. Der Regierungsrat schreibt dazu, dass der Bundesrat die Auffassung vertrete, dass auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen biometrische Gesichtsdaten zur Identifizierung von Personen im Rahmen von Ermittlungen und Strafverfahren verwendet werden dürfen. Gemäss Regierungsrat wären dennoch klare, detaillierte gesetzliche Regelungen notwendig. Die rechtlichen Abklärungen diesbezüglich würden eine vertiefte Recherche voraussetzen, die den Rahmen einer Schriftlichen Anfrage sprengen.

Die Verwendung einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Fotobeständen würde die Persönlichkeitsrechte weniger verletzen, als wenn die Bilder von mutmasslichen Tätern und Täterinnen für eine Öffentlichkeitsfahndung ins Internet gestellt werden. Auch deshalb wäre es sinnvoll, wenn auch die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eine Gesichtserkennungs-Software anschaffen, wie sie andere Polizeikorps verwenden. Die Kantonspolizei St. Gallen nutzt beispielsweise «Griffeye». Solche polizeiinternen Programme sind nicht mit dem Internet verbunden und greifen nur auf eigenes Bildmaterial der Kantonspolizei resp. Staatsanwaltschaft zurück. Bei welchen Delikten und unter welchen Voraussetzungen die Gesichtserkennungs-Software verwendet werden darf, müsste definiert werden. Die durch die Software zusammengeführten Personenbilder müssten jedenfalls zusätzlich durch Behördenmitarbeitende verifiziert werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft eine Gesichtserkennungs-Software zur Verfügung gestellt werden kann, um mit internen Fotobeständen Bildfahndung zu betreiben,
- welche Anwendungsfälle – insbesondere bezogen auf Delikte – eines Gesichtsbildabgleichs mittels einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Bildbeständen auf kantonaler Ebene geregelt werden könnten und welche Fälle auf nationaler Ebene geregelt werden müssten,
- unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ein solcher Bildabgleich im Kanton Basel-Stadt zugelassen werden könnte. (Insbesondere unter Berücksichtigung von Referenzbeständen und Suchbildern, Deliktskatalog, Subsidiarität, Anordnungs- und Genehmigungszuständigkeit, Protokollierung, Aufbewahrung und Löschung, Benachrichtigung der betroffenen Personen, Verwertbarkeit sowie Aufsicht und Evaluation.)

- ob auch interne Bilderdatenbanken der anderen kantonalen Polizeikorps für den Bildabgleich verwendet werden können, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen dies möglich wäre und ob die eigenen Bilder der Kantonspolizei Basel-Stadt auf Anfrage auch den anderen Polizeikorps zur Verfügung stellen dürfte.

Christoph Hochuli, Michael Graber, Anina Ineichen, Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, David Jenny, Patrick Fischer, Oliver Thommen, Silvia Schweizer, Adrian Iselin, Niggi Daniel Rechsteiner

23. Anzug betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)

26.5406.01

Die Informationstechnologie, kantonale Dateninfrastrukturen und Cyber-Resilienz bilden heute ein zentrales Fundament des täglichen Verwaltungshandelns im Kanton Basel-Stadt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Systemtransformationen sowie vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen für den Kanton.

In der aktuellen parlamentarischen Praxis zeigt sich, dass IT- und Digitalisierungsvorhaben regelmässig zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen führen:

- Die Finanzkommission (FK) behandelt IT-Geschäfte im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle keine vertiefte sachlich-strategische Auseinandersetzung mit komplexen IT-Projekten leisten.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung gemäss § 69 GO wahr, ist jedoch organisatorisch nicht darauf ausgelegt, eine dauerhafte, sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatikvorlagen zu übernehmen.

Um diese Lücke in der parlamentarischen Vorberatungskultur zu schliessen und eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung im Grossen Rat zu ermöglichen, wird dem Ratsbüro der beiliegende Antrag gemäss § 57 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO) zur weiteren Veranlassung eingereicht.

Der Entwurf ist systematisch und kompetenzrechtlich präzise in das bestehende Gefüge eingepasst:

1. **Reine Sachkommission:** Die Informatikkommission (IK) ist konsequent als Sachkommission nach § 43 AB GO ausgestaltet. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein.
2. **Schutz vor der Querschnitts-Falle:** Über den normativen Tatbestand in § 43b Abs. 1 AB GO werden der IK nur Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Cyber-Sicherheit, Daten-Governance oder verwaltungsweite Digitalisierung den wesentlichen Gegenstand bilden. Sektorale Digitalisierungsgeschäfte verbleiben bei den bisherigen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK etc.).
3. **Wahrung der Zuständigkeiten von FK und GPK:** Die Finanzaufsicht der FK (§ 68 GO) sowie die Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO) bleiben vollumfänglich gewahrt. Die Schnittstellen werden über die bestehende Koordinationspflicht gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO geregelt.
4. **Gesetzliche Kommissionsgrösse:** Mit 13 Mitgliedern entspricht die Kommission der gesetzlichen Vorgabe für Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO.

Das Ratsbüro wird gebeten, den beiliegenden Antrag gemäss den Bestimmungen von § 57 AB GO entgegenzunehmen, auf die Traktandenliste des Grossen Rates zu setzen und dem Rat die Überweisung an das Ratsbüro oder eine zuständige Kommission zur Vorberatung zu beantragen.

Anhang:

ANZUG betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Verankerung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»

A. Antrag auf Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO; SG 152.110)

§ 43 Abs. 1 lit. h (neu) Ständige Sachkommissionen

1. Ständige Sachkommissionen sind:

o [... bisherige Buchstaben a–g]

o h) die Informatikkommission (IK).

§ 43b (neu) Informatikkommission (IK)

1. Der Informatikkommission obliegt die sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Geschäfte, bei denen Informationstechnologie, IT-Sicherheit, Cyber-Resilienz, Daten-Governance oder die verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden.

2. Sie prüft die strategischen, organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Grundlagen bedeutender IT- und Digitalisierungsvorhaben sowie deren Auswirkungen auf die kantonale Verwaltung und erstattet dem Grossen Rat Bericht und Antrag.
3. Sie befasst sich insbesondere mit den strategischen Grundlagen der IT-Sicherheit und Cyber-Resilienz, der Daten-Governance und des Datenschutzes sowie der Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote.
4. Die Zuständigkeiten der Finanzkommission gemäss § 68 GO bleiben vorbehalten. Soweit ein Geschäft sowohl den Aufgabenbereich der Informatikkommission als auch jenen der Finanzkommission berührt, koordinieren die Kommissionen ihre Beratung gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO.
5. Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung gemäss § 69 GO bleibt der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten. Stellt die Informatikkommission bei ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für Mängel in der Verwaltungsorganisation, im Vollzug oder in der Aufsicht fest, informiert sie die Geschäftsprüfungskommission.

B. Begründung

Die Informationstechnologie und die kantonale Dateninfrastruktur haben sich zu einer kritischen Grundlage des täglichen Verwaltungshandelns entwickelt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Transformationen und vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen.

In der aktuellen Kommissionssystematik führt dies zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen:

- Die Finanzkommission (FK) beurteilt Vorhaben im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann sich jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle nicht vertieft mit den spezifischen fachlich-strategischen Grundlagen komplexer IT-Projekte auseinandersetzen.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung wahr (§ 69 GO). Aufgrund ihres umfassenden Auftrags kann sie jedoch keine dauerhafte sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatik- und Digitalisierungsgeschäfte übernehmen.

Es fehlt eine spezialisierte Sachkommission, welche dem Grossen Rat bei der parlamentarischen Vorberatung von Informatik- und Digitalisierungsvorlagen eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung ermöglicht.

Systemgerechte Einordnung und klare Kompetenzordnung:

1. **Konsequente Ausgestaltung als Sachkommission (§ 43 AB GO / § 43b AB GO):**

   Die neue Informatikkommission ist eindeutig als Sachkommission konzipiert. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein. Ihr Kernauftrag ist die fundierte sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Ratschläge und Anträge zuhanden des Grossen Rates.

2. **Normative Abgrenzung gegen die Querschnitts-Falle (§ 43b Abs. 1 AB GO):**

   Die Kommission soll nicht sämtliche Geschäfte mit einem digitalen Bestandteil an sich ziehen. Gemäss Absatz 1 werden ihr nur jene Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Daten-Governance, Cyber-Sicherheit oder verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden. Branchenspezifische Anwendungen (z. B. Schul-IT, eHealth oder Steuer-Software) verbleiben primär bei den jeweiligen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK), wobei bei Bedarf eine Koordination stattfindet.

3. **Verankerung der Koordination mit der Finanzkommission (§ 71 GO):**

   Die finanzpolitischen Kompetenzen der FK bleiben vollumfänglich gewahrt. Soweit Vorhaben sowohl IT- als auch finanzpolitische Schwerpunkte berühren, koordinieren die Kommissionen ihre Beurteilung über das bewährte Instrumentarium von § 71 Abs. 1 lit. c GO.

4. **Wahrung der Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO):**

   Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung verbleibt unberührt bei der GPK. Die Informatikkommission begutachtet Vorlagen auf der parlamentarischen Flughöhe der Vorberatung. Anhaltspunkte für Organisations- oder Vollzugsmängel werden direkt der GPK zur Kenntnis gebracht.

5. **Einbettung in die Kommissionsstruktur (13 Mitglieder):**

   Mit 13 Mitgliedern entspricht die Informatikkommission der gesetzlichen Zusammensetzung der Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO. Dies garantiert die faire Abbildung der Fraktionsstärken gemäss Proporz und gewährleistet die erforderliche personelle Breite für eine fundierte Vorberatung.

Mit dieser systematisch sauberen Verankerung schliesst der Grosse Rat eine Lücke in der Vorberatungskultur, ohne die bewährte Kompetenzaufteilung zwischen Sachkommissionen, FK und GPK zu tangieren.

Olivier Battaglia, Adrian Iselin, Tobias Christ, Michela Seggiani, Laurin Hoppler, Philip Karger, Alex Ebi, Tim Cuénod, Bruno Lötscher-Steiger, Lukas Faesch, Melanie Eberhard, Balz Herter, Patrick Fischer, Annina von Falkenstein, Anina Ineichen

24. Anzug betreffend Förderung des Ersatzes emissionsintensiver Zweitakt-Kleinkrafträder 26.5414.01

Die Luftqualität in Basel hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verbessert. Dennoch bleibt die Reduktion gesundheitsschädlicher Luftschadstoffe eine wichtige Aufgabe. Gerade in einem dicht besiedelten

Stadtkanton sind Massnahmen sinnvoll, welche vergleichsweise einfach und mit überschaubarem Aufwand Emissionen direkt an der Quelle reduzieren können.

Ein solcher Ansatzpunkt sind ältere Kleinkrafträder mit Zweitaktmotor. Zweitaktmotoren weisen konstruktionsbedingt eine ungünstigere Verbrennung auf als moderne Viertakt- oder Elektromotoren. Insbesondere ältere Fahrzeuge können deshalb verhältnismässig hohe Emissionen unverbrannter Kohlenwasserstoffe verursachen. Hinzu kommen je nach Fahrzeug Lärm- und Geruchsemissionen.

Der Bestand solcher Fahrzeuge dürfte aufgrund der technischen Entwicklung und der strengeren Abgasvorschriften in den vergangenen Jahren bereits deutlich zurückgegangen sein. Gleichzeitig stehen heute wesentlich bessere Alternativen zur Verfügung als noch vor einigen Jahren. Insbesondere E-Bikes und schnelle E-Bikes bis 45 km/h können für viele Einsatzbereiche eines klassischen «Töfflis» eine attraktive und lokal emissionsfreie Alternative darstellen.

Anstatt ältere Zweitaktfahrzeuge mit Verboten aus dem Verkehr zu drängen, könnte Basel-Stadt deshalb auf Information und einen freiwilligen finanziellen Anreiz setzen. Denkbar wäre beispielsweise eine zeitlich befristete Rückgabe- oder Umstiegsprämie für im Kanton Basel-Stadt immatrikulierte Kleinkrafträder mit Zweitaktmotor. Voraussetzung wäre die definitive Ausserverkehrsetzung und fachgerechte Entsorgung des entsprechenden Fahrzeugs. Eine solche Prämie könnte insbesondere dann interessant sein, wenn sie gezielt auf ältere und besonders emissionsintensive Fahrzeuge beschränkt wird.

Ein solches Programm wäre einfach verständlich, freiwillig und würde dort ansetzen, wo mit verhältnismässig geringem Mitteleinsatz überdurchschnittlich hohe Emissionen vermieden werden können.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten:

1. ob eine gezielte Informationskampagne für Halterinnen und Halter älterer Zweitaktfahrzeuge sinnvoll und möglich wäre
2. ob der Kanton ein zeitlich befristetes Anreiz- oder Rückgabeprogramm einführen könnte, bei welchem für die definitive Ausserverkehrsetzung eines älteren Zweitakt-Kleinkraftrades ein Förderbeitrag ausgerichtet wird
3. ob eine solche Förderung zweckmässigerweise mit dem Umstieg auf ein emissionsarmes oder emissionsfreies Verkehrsmittel – insbesondere ein E-Bike oder S-Pedelec – verbunden werden könnte

Jérôme Thiriet, Leoni Bolz, Bülent Pekerman, Béla Bartha, Heidi Mück, Jean-Luc Perret, Christoph Hochuli

25. Anzug betreffend Einführung eines internen CO2-Preises für mehr Kostenwahrheit bei der Beschaffung

26.5415.01

Bei der Beschaffung durch den Kanton kommt es vor, dass klimafreundliche Angebote aufgrund höherer Anschaffungskosten als unverhältnismässig beurteilt und deshalb klimaschädlichere Angebote den Zuschlag erhalten. Der Grund liegt in fehlenden Submissionsvorgaben. In den Preisvergleichen werden externalisierte Kosten sowie die Netto-Null-Ziele des Kantons (der Betrieb beschaffter Fahrzeuge verursacht z.B. Scope 1-Emissionen) und daraus entstehende künftige Kosten (Kompensation aufgrund der Nichterreichung des Netto-Null-Ziels) bisher zu wenig berücksichtigt. Für die öffentliche Hand resultieren aus klimaschädlichen Beschaffungen neben den absehbaren Kompensationskosten auch höhere Folgekosten (in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Unwetterschäden, Klimaadaption etc.), die auf die Allgemeinheit zurückfallen.

Grosse Unternehmen und andere Städte kennen deshalb bei Ausschreibungen und beim Vergleich unterschiedlicher Offerten einen internen CO2-Preis. Damit wird ein ehrlicher Vergleich möglich.

Das Prinzip ist einfach: Der Kanton legt bereits in der Ausschreibung einen internen CO2-Preis als Bewertungskriterium fest. Die Anbieter berechnen die erwarteten Treibhausgasemissionen ihres Angebots über den gesamten (erwarteten) Lebenszyklus und ermitteln die daraus entstehenden Klimafolgekosten. Diese Kosten fliessen anschliessend mit einem hohen Gewicht in die Bewertung der Angebote ein.

So kann der Kanton bei der Beschaffung zum einen seiner Verantwortung (auch hinsichtlich der Scope 3-Emissionen) nachkommen und zum anderen künftig tatsächlich anfallende Kosten (Kompensation Scope 1-Emissionen) berücksichtigen. Perspektivisch kann eine solche CO2-Bepreisung später auch bei Infrastruktur- sowie Bauprojekten und der Raumplanung einbezogen werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat damit, zu prüfen, wie

1. für Beschaffungen durch den Kanton Basel-Stadt ein interner CO2-Preis und eine nachvollziehbare Berechnungsmethode festgelegt werden können,
2. wie Beschaffungsrichtlinien und Ausschreibungen angepasst werden müssen, damit diese Kriterien wirken,
3. bei der Berichterstattung über die Einführung des Instrumentes die erzielten CO2-Einsparungen ausgewiesen und dabei auch die erwarteten Kompensationskosten für Scope 1-Emissionen aus dem Fahrzeug- und Maschinenbetrieb ab 2030 ersichtlich gemacht werden können.

Lisa Mathys, Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Jo Vergeat, Martin Leschhorn Strebel, Heidi Mück

26. Anzug betreffend Anpassung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher in der Volksschule Basel-Stadt

26.5416.01

Begründung

Von Hochbegabung spricht man, wenn Kinder und Jugendliche in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind. Ähnliche Herausforderungen zeigen sich bei überdurchschnittlich begabten Kindern (IQ 120–130), die zahlenmässig eine deutlich grössere Gruppe bilden.

Gemäss gängiger Fachkonvention gelten rund 2 % einer Alterskohorte als hochbegabt, weitere rund 13.8 % als überdurchschnittlich begabt. Auf Basel-Stadt umgerechnet entspricht dies bei rund 18'000 Schülerinnen und Schülern der Volksschule rechnerisch etwa 360 hochbegabten sowie rund 2'844 mindestens überdurchschnittlich begabten Kindern und Jugendlichen (Quelle: Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Zahlen und Fakten Schuljahr 2025/26) – wobei diese Schätzung eher zu tief liegt, da Schülerinnen und Schüler an Privatschulen darin nicht erfasst sind.

Wenn diese Kinder nicht erkannt werden, führt anhaltende Unterforderung häufig zu Motivations- und Konzentrationsverlust, zur Schulverweigerung aber auch zu Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatischen Beschwerden, Aggressivität und Depression. In Extremfällen sind auch Suizidgedanken dokumentiert.

Eine gesamtschweizerische Studie der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) vom Dezember 2024 zeigt, dass schweizweit nur 0.59 % der Schülerinnen und Schüler tatsächlich als hochbegabt identifiziert werden. In nahezu allen Angeboten der Begabtenförderung sind Jungen gegenüber Mädchen deutlich übervertreten, ohne dass dies durch objektive Leistungsunterschiede erklärbar wäre.

Da hochbegabte Kinder ähnliche Verhaltensauffälligkeiten wie ihre Altersgenossen zeigen können, besteht ein erhöhtes Risiko von Fehldiagnosen bei Kinderärztinnen und -ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, obwohl in den meisten Fällen ein deutlicher Zusammenhang mit der schulischen Situation vorliegt.

Eskalieren Situationen mangels adäquater Massnahmen, wenden sich finanziell bessergestellte Familien nicht selten an Privatschulen, wodurch Fehleinschätzungen an den öffentlichen Schulen nicht korrigiert werden können. Chancengleichheit sollte für hochbegabte Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern gelten.

Andere Kantone haben das Thema in jüngster Zeit verbindlicher geregelt (z.B. der Kanton Zürich: Regierungsratsbeschluss Nr. 703/2026, https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-703-2026.html; der Kanton St. Gallen: Beitritt der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. Im Vergleich dazu stammen die Basler Grundlagen aus dem Jahr 2018 und beruhen auf Empfehlungen statt auf verbindlichen Vorgaben.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass die bestehenden kantonalen Massnahmen zur Begabungsförderung angesichts dieser Befunde und der Entwicklung in anderen Kantonen überprüft, aktualisiert und wo nötig verstärkt werden sollten – insbesondere im Bereich der frühzeitigen und geschlechtersensiblen Erkennung, der tatsächlichen Umsetzung im Schulalltag sowie der Unterstützung von Eltern und Fachpersonen ausserhalb der Schule.

Antrag

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie:

- die frühzeitige, systematische Erkennung hochbegabter Kinder bereits im Kindergarten und in der Primarstufe verbessert werden kann, z. B. durch standardisierte Beobachtungs- und Screening-Instrumente für Lehr- und Fachpersonen;
- der auffälligen Geschlechterdisparität in den Pull-out- und weiteren Förderangeboten gezielt entgegengewirkt werden kann, inklusive regelmässigem Monitoring der Geschlechterverteilung;
- die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen zum Thema Hochbegabung – insbesondere zur Erkennung atypischer, leistungsferner Erscheinungsformen (u. a. bei Mädchen und bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten) – ausgebaut werden kann;
- sichergestellt werden kann, dass die im Konzept «Begabungsförderung in der Volksschule Basel-Stadt» vorgesehenen Massnahmen (u. a. differenzierende Unterrichtsformen, Flexibilität der Lerngeschwindigkeit, vertiefendes und erweitertes Lernen) im Schulalltag tatsächlich umgesetzt werden können und welche Entlastung bzw. Unterstützung Lehrpersonen dafür benötigen;
- Eltern, Schulleitungen und die Öffentlichkeit besser über Anzeichen von Hochbegabung und bestehende Unterstützungsangebote informiert werden können, und ob dazu eine niederschwellige, kostenlose Beratungsstelle für Eltern (hoch-)begabter Kinder eingerichtet werden könnte;
- das Wissen über Hochbegabung bei ausserschulischen Fachpersonen – namentlich Kinderärztinnen und -ärzten sowie Schulpsychologinnen und -psychologen – verbessert werden kann, um das Risiko von Fehldiagnosen zu reduzieren;
- Massnahmen zur diesbezüglichen Chancengerechtigkeit für sozial schwächere Familien erforderlich sind;
- die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen der Fachstelle Förderung und Integration ausreichen oder angepasst werden müssen;

Meier, A., Squindo, M. & Hofmann, C. (2024). Schlussbericht. Studie zur Angebotssituation der Begabungs- und Begabtenförderung in der Deutschschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), Institut für Lernen unter erschwerten Bedingungen, Dezember 2024.

Kanton St. Gallen, Bildungsdepartement. Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St. Gallen; Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/unterricht/sonderpaedagogik-in-der-regelschule/begabungsfoerderung.html

Béla Bartha, Sandra Bothe, Jenny Schweizer, Catherine Alioth, Sasha Mazzotti, Brigitte Gysin, Anouk Feurer

27. Anzug betreffend Qualifizierungs- und Praxisprogramm für hochqualifizierte Stellensuchende 26.5418.01

Die Anforderungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verändern sich rasch. Digitalisierung und künstliche Intelligenz, die ökologische Transformation, neue regulatorische Anforderungen sowie der wirtschaftliche Strukturwandel führen dazu, dass bestehende Qualifikationen teilweise ergänzt oder neu ausgerichtet werden müssen. Gleichzeitig benötigen Unternehmen zunehmend Fachwissen in neuen oder sich stark verändernden Tätigkeitsfeldern.

Gerade für gut ausgebildete Stellensuchende kann dabei eine Lücke entstehen: Sie verfügen über eine hohe Grundqualifikation, ihnen fehlen aber teilweise spezifische Kenntnisse, praktische Erfahrungen oder Kontakte, um in einem neuen Tätigkeitsfeld Fuss zu fassen. Gleichzeitig verfügen insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen nicht immer über die personellen Ressourcen, um neue Themen und Projekte selbständig voranzutreiben.

Interessante Ansätze, um diese beiden Bedürfnisse miteinander zu verbinden, bestehen bereits. Die dänische Stadt Aarhus hat mit der «Green Academy» (Det Grønne Akademi) gemeinsam mit der Business Academy Aarhus und Unternehmen ein Modell entwickelt, bei dem hochqualifizierte Stellensuchende zunächst gezielt weitergebildet werden und ihr Wissen anschliessend im Rahmen eines Praxiseinsatzes in einem Unternehmen anwenden. Der Fokus liegt dort auf der ökologischen Transformation, beispielsweise auf Klimabilanzierung, Klimastrategien, CSR, ESG und Change Management.

Einen breiteren Ansatz verfolgt in der Schweiz das Nationale Qualifizierungsprogramm BNF der Universität Bern. Es unterstützt hochqualifizierte Stellensuchende durch individuelle Beratung, Fach- und Bewerbungskurse, Coaching sowie befristete Projekteinsätze in Unternehmen, öffentlichen Institutionen und Nonprofit-Organisationen. Die Projekte orientieren sich am beruflichen Profil der Teilnehmenden und sollen ihnen ermöglichen, neue Berufserfahrung und Kompetenzen zu erwerben, ihr Netzwerk auszubauen und ihre Position auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Für Basel-Stadt könnte es sinnvoll sein, Elemente beider Modelle miteinander zu verbinden beziehungsweise bestehende Angebote gezielt auszubauen: eine arbeitsmarktnahe Qualifizierung hochqualifizierter Stellensuchender verbunden mit konkreten Projekteinsätzen in Unternehmen und Institutionen. Dabei sollte die ökologische Transformation ein wichtiges Anwendungsfeld darstellen, das Programm jedoch ausdrücklich auch für andere Bereiche mit sich wandelnden Kompetenzanforderungen offenstehen – beispielsweise Digitalisierung und künstliche Intelligenz, Life Sciences, Innovation oder weitere für den Wirtschaftsstandort Basel relevante Tätigkeitsfelder.

Ein solcher Ansatz erscheint gerade für Basel-Stadt interessant. Der Kanton verfügt über einen starken Hochschul- und Wissensstandort und eine vielfältige Unternehmenslandschaft. Gleichzeitig besteht bei gut qualifizierten Stellensuchenden zunehmend Handlungsbedarf: Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 64 Christophe Haller betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt (Geschäft 26.5224) festhält, ist die Arbeitslosigkeit in akademischen Berufen zwischen 2021 und 2025 stark angestiegen.

Ein entsprechender Ansatz könnte somit zwei Herausforderungen miteinander verbinden: Hochqualifizierte Stellensuchende erhalten die Möglichkeit, ihre Kompetenzen gezielt an neue Anforderungen des Arbeitsmarkts anzupassen und praktische Erfahrung zu sammeln. Unternehmen und Institutionen wiederum erhalten Zugang zu qualifizierten Fachpersonen, die konkrete Projekte und Transformationsprozesse unterstützen können.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. Welche Kompetenzen Unternehmen heute und in absehbarer Zukunft nachfragen werden und wo nachweislich Lücken zwischen diesem Bedarf und den Profilen hochqualifizierter Stellensuchenden bestehen.
2. Welche Angebote zur gezielten Qualifizierung und beruflichen Reintegration hochqualifizierter Stellensuchender in Basel-Stadt bereits bestehen und wie diese genutzt werden.
3. Ob und wie diese Angebote – insbesondere unter Einbezug bestehender Programme wie BNF – weiterentwickelt oder ergänzt werden können, um Qualifizierung stärker mit konkreten Praxiseinsätzen in Unternehmen und Institutionen zu verbinden.
4. Ob nach dem Vorbild der Green Academy Aarhus gezielte Qualifizierungsmodule für Tätigkeitsfelder mit wachsendem oder sich stark veränderndem Kompetenzbedarf geschaffen werden können, beispielsweise in den Bereichen ökologische Transformation, Digitalisierung und künstliche Intelligenz, Life Sciences oder Innovation.
5. Wie insbesondere kleine und mittlere Unternehmen für entsprechende Projekteinsätze gewonnen und bei der Definition geeigneter Projekte unterstützt werden können.
6. Wie Hochschulen, Wirtschaft, Sozialpartner und die zuständigen Stellen der Arbeitsmarktintegration in ein solches Angebot eingebunden werden können.
7. Ob hierfür bestehende Strukturen und Finanzierungsinstrumente genutzt werden können und ob sich gegebenenfalls ein Pilotprojekt eignet, um zusätzliche Ansätze zu erproben.

Jérôme Thiriet, Oliver Thommen, Adrian Iselin, Bruno Lötscher-Steiger, Christophe Haller, Beda Baumgartner, Tobias Christ, Christoph Hochuli

28. Anzug betreffend velogerechte Planung der Kreisel Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz 26.5424.01

Grundsätzlich verbessern Kreisel den Verkehrsfluss, indem Verzögerungen gleichmässiger auf die verschiedenen Zufahrtsstrassen verteilt und Wartezeiten reduziert werden. Was für den motorisierten Individualverkehr vorteilhaft ist, wird allerdings zur Gefahr für Velofahrende. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU schreibt dazu in ihrer Studie «Verkehrssicherheit von Velos und E-Bikes im Kreisel»[1]: «Da viele Kreisel aber nicht optimal realisiert werden, kommen die potenziellen Sicherheitsvorteile nicht immer zum Tragen. Im Gegenteil, Kreisel sind oftmals auch Unfallschwerpunkte. Insbesondere Velo- und E-Bike-Fahrende sind in nicht korrekt gebauten Kreiselanlagen gefährdet.» (S. 3). Und weiter: «Zusammenfassend muss über die verschiedenen Studien hinweg geschlossen werden, dass Kreisel für Verlofahrenden weniger positive Effekte haben als für andere Verkehrsteilnehmende. Je nach Gestaltung der Kreiselanlage oder anderen Umgebungsfaktoren kann es an Kreiseln gar zu einer Zunahme der Velounfälle kommen.» (S. 4). Zum Thema Geschwindigkeit schreibt die BFU: «Höhere Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs sind der Sicherheit von Velofahren-den in Kreiseln abträglich. Sie führen zu einem höheren Unfallrisiko und einer höheren Unfall-schwere.» (S. 8).

Aktuell werden für zwei wichtige grosse Plätze mit Kreisverkehr im Kanton Basel-Stadt umfangreiche Umgestaltungsarbeiten geplant. Die Quartierbevölkerung des Wettsteinquartiers ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Tramhaltestelle Wettsteinplatz und der Führung des Trams durch den Claragraben informiert worden, dass auch der Kreisel umgestaltet werden soll. Aufgrund neuerer Nutzungszahlen und der vom Regierungsrat bereits beschlossenen Einbahnregelung für die Wettsteinallee, welche den motorisierten Durchgangsverkehr stadteinwärts unterbindet (RRB P245444 vom 06.01.2026), wird es möglich, die Anzahl Spuren zu reduzieren und die heutigen äusserst gefährlichen Doppelspuren im Kreisel aufzuheben. Anlässlich eines Quartierdialogs zum Kannenfeldplatz wurde informiert, dass neue Bushaltekanten an der Flughafenstrasse und direkt nordöstlich am Kannenfeldplatz gebaut und der Kreisel neu mit Gegenverkehr auf den wichtigen Hauptachsen umgestaltet werden soll.

Beide Kreisel sind wichtige Knotenpunkte im kantonalen Veloroutennetz, weisen allerdings auf der Unfalldatenbank, die der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen führt (www.map.geo.admin.ch), mehrere Velounfälle mit Personenschäden aus. Der Kreisel Wettsteinplatz weist allein ohne die Querung Theodorsanlage/Wettsteinstrasse deutlich mehr als zehn Unfälle mit Velobeteiligung aus und muss deshalb als Unfallschwerpunkt bezeichnet werden.

Die neuen behördenverbindlichen «Standards Fuss- und Veloinfrastruktur» des Kantons Basel-Stadt vom 27.09.2024 halten zur Planung fest: «Als übergeordneter Planungsgrundsatz gilt es, den Strassenraum von aussen nach innen zu planen. Zuerst wird für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden, sprich Fuss- und Veloverkehr, genügend Platz eingeräumt, damit sich diese sicher fortbewegen können.» (S. 9). Bei beiden Kreiseln ist allerdings nach dem aktuellen Planungs- und Informationsstand weiterhin der Motorfahrzeugverkehr (und der öffentliche Verkehr) im Zentrum der Planung und es sind nur wenige Verbesserungen für Velofahrende vorgesehen.

Bei beiden Quartierinformationen haben Teilnehmende gefragt, ob nicht ein sogenannter «Holländischer Kreisel»[2] bzw. ein Kreisel mit umlaufendem Radweg geplant und umgesetzt werden könnte. Das wäre für Velofahrende die sicherste Variante. Bei beiden Präsentationen wurde darauf hingewiesen, dass ein «Holländischer Kreisel» nicht Teil des internen Projektauftrages sei.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. ob bei den aktuellen Planungen der Umgestaltung von Wettsteinplatz und Kannenfeld-platz ein Holländischer Kreisel bzw. ein Kreisel mit umlaufendem Radweg umgesetzt werden kann bzw. was es dafür braucht, dass eine solche Lösung umgesetzt werden kann,
2. ob dem Grossen Rat zur Entscheidungsfindung in den Ratschlägen Varianten mit kon-ventioneller Lösung und Holländischen Kreiseln vorgelegt werden können, damit der Grosse Rat die Möglichkeit hat, einen politischen Entscheid zu fällen,
3. ob zur Sicherheit der Velofahrenden unabhängig von den Ergebnissen zum «Ausgaben-bericht betreffend die Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Ver-kehrs gemäss Kantonsverfassung § 30» (25.2044.01) zusammen mit der Umgestaltung im Bereich der Kreisel am Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz Tempo 30 signalisiert wer-den kann.

[1] https://www.bfu.ch/de/die-bfu/doi-desk/10-13100-bfu-2-463-01-2022
[2] Abbildungen und Fotos: https://www.adfc.de/artikel/kreuzungsdesign-aus-den-niederlanden

Christoph Hochuli, Brigitte Gysin, Marina Schai, Jérôme Thiriet, Brigitta Gerber, Niggi Daniel Rechsteiner, Luca Urgese, Stefan Wittlin

Interpellationen

Interpellation Nr. 58 (Juni 2026)
betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen

26.5206.01

Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH) im Juni erfolgreich abschliessen und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, sehen sich mit einer unbefriedigenden und strukturwidrigen administrativen Hürde konfrontiert. Obwohl die Ausbildung im Juni faktisch beendet ist, stellt die PH die offiziellen Studiendiplome turnusgemäss erst im Verlauf des Monats September aus.

Diese zeitliche Diskrepanz führt in der Praxis zu erheblichen Benachteiligungen für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie zu einem massiven administrativen Mehraufwand in den Schulsekretariaten. Das Erziehungsdepartement verlangt für eine reguläre Anstellung zwingend ein Diplom oder eine offizielle Studiendiplomierungsbestätigung per 1. August. Seitens der PH ist es jedoch anscheinend aus organisatorischen Gründen nicht möglich, diese Bestätigungen rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn auszustellen.

Als Konsequenz werden die frisch diplomierten Lehrpersonen für die ersten zwei Monate (August und September) lediglich befristet angestellt und in einer schlechteren Lohnstufe eingereiht. Für die betroffenen Lehrpersonen bedeutet dies nicht nur zwei Monate lang weniger Lohn für dieselbe Arbeit, sondern auch schlechtere Anstellungs- und Versicherungsbedingungen (u.a. Pensionskasse) in dieser sensiblen Phase des Berufseinstiegs.

Zudem führt diese Praxis zu einem absurden bürokratischen Leerlauf in den Schulsekretariaten des Kantons: Für jede betroffene Lehrperson müssen zwei separate Arbeitsverträge aufgesetzt werden, und die Lehrkräfte müssen nach Erhalt des Diploms im September ein zweites Mal für die definitive Vertragsunterzeichnung auf dem Sekretariat erscheinen. Angesichts der Zahlreichen Herausforderungen, mit denen sich Lehrpersonen eh schon konfrontiert sehen, ist es das völlig falsche Signal, junge, motivierte Berufsleute mit schlechteren Bedingungen und bürokratischen Hürden im Basler Schuldienst zu begrüssen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?
2. Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?
3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?

Jessica Brandenburger

Interpellation Nr. 59 (Juni 2026)
betreffend Tiere in der Verwaltung

26.5207.01

Ein Foto vom Hund der Finanzdepartements-Vorsteherin hängt an der verschlossenen Bürotüre zu ihrem Bürotrakt.

1. Wer ist zuständig für Tiere der Regierungsräte, die diese mit auf Arbeit bringen?
2. Wer hat das Plakat aufgehängt im Finanzdepartement und wann?

Eric Weber

Interpellation Nr. 62 (Juni 2026)
betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlihofstrasse

26.5219.01

Am Montag, 04.05.2026 war es einmal mehr so weit: eine neue Bauphase der Erneuerung Bäumlihofstrasse begann - und erneut fehlten die notwendigen Massnahmen für einen sicheren Schulweg. Die Lichtsignalanlage an der Ecke Käferholzstrasse/Bäumlihofstrasse war ausser Betrieb, Fussgängerstreifen waren noch nicht wieder markiert und fehlten vollständig, und es bestanden weder Lotsendienste noch andere Sicherheitsvorkehrungen. Seit Beginn der Bauarbeiten vor zweieinhalb Jahren wiederholte sich dasselbe Muster: Bei einer Veränderung der Baustelle fehlten grundlegende Vorkehrungen für die Schulwegsicherheit, und erst nach Interventionen von Quartier-Institutionen, Primarschulen und Eltern reagierten die Zuständigen und setzten dringend notwendige

Massnahmen nachträglich um. Dieses reaktive Vorgehen ist unverständlich und angesichts der betroffenen Kinder schlicht nicht akzeptabel.

Die Bauarbeiten für die Erneuerung der Bäumlihofstrasse waren für Kinder im Quartier einschneidend. Schul- und Kindergartenkinder standen wiederholt verunsichert vor unklaren oder widersprüchlichen Überquerungen. Betreuungspersonen und Eltern beobachteten regelmässig gefährliche Situationen im Strassenraum. Gerade für jüngere Kinder war die eigenständige Mobilität stark eingeschränkt oder faktisch verunmöglicht. Dass die Bäumlihofstrasse und die Kreuzungen ein zentraler Schulweg sind, hat die Bevölkerung bereits an den ersten Informationsveranstaltungen deutlich gemacht. Trotz wiederholter Zusicherungen blieb die Umsetzung über weite Strecken mangelhaft. Dabei ist im Blick zu haben, dass sichere und verständlich signalisierte Fussgängerführung rund um Baustellen nicht nur für Kinder, sondern auch für Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Voraussetzung für sichere Mobilität in der Stadt ist.

Die Interpellantin möchte gerne wissen, welche konkreten Lehren der Regierungsrat aus den wiederholten Problemen bei der Baustelle Bäumlihofstrasse zieht und wie er sicherstellt, dass sich diese bei zukünftigen Projekten nicht wiederholt.

Schulweg und Kinderrechte

1. Ist sich die Regierung bewusst, dass aufgrund der regelmässig schlecht sichergestellten Sicherheit rund um die Baustelle zwei Jahrgänge von Kindergartenkindern nicht selbständig den Schulweg bestreiten konnten? Wie ist der ausdrückliche Wunsch der Schulen, dass auch Kindergartenkinder den Schulweg selbständig meistern sollen, zu verstehen, wenn gleichzeitig während längerer Zeiträume keine sicheren Querungen gewährleistet sind?
2. Inwiefern entsprach der Umgang mit Schulwegsicherheit rund um die Baustelle den kinderrechtlichen Standards, insbesondere den Grundsätzen der UNICEF zur sicheren und selbstständigen Mobilität von Kindern?

Prioritäten und Qualitätssicherung

3. Wieso wurde konsequent auf Signalisation der Umleitungen der Fussgängerführung verzichtet, also wenn Fussgängerstreifen geschlossen oder verschoben wurden? Welche Normen gelten diesbezüglich im Kanton Basel-Stadt?
4. Im April waren während Wochen zwar Verkehrsampeln in Betrieb, es gab aber keine Fussgängerstreifen. Trotz dieser Situation wurde für die Autos die während der Baustelle gültige Tempo-30-Beschränkung aufgehoben. Wieso wurde eine Aufhebung des Tempolimits höher priorisiert als Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer*innen?
5. Welche konkreten Vorgaben und Massnahmen bestehen beim Kanton für die Berücksichtigung von Schulwegen, Schulzeiten sowie Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten bei Baustellen – insbesondere hinsichtlich Instruktion, Kontrolle und Überwachung von beauftragten Dritten (z. B. Lotsendiensten und Bauunternehmen)? Welches Departement ist für welchen Bereich zuständig?
6. Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt und weshalb kam es im vorliegenden Fall wiederholt zu Mängeln bei der Schulwegsicherheit? Welche Kontroll- und Qualitätssicherungsmassnahmen bestehen, damit Vorgaben zur sicheren Führung des Fussverkehrs konsequent umgesetzt und Verstösse durch Bauunternehmen sanktioniert und verhindert werden?
7. Welche personellen und fachlichen Ressourcen stehen den zuständigen Stellen für die Planung und Überwachung der Schulwegsicherheit bei Baustellen zur Verfügung, und erachtet der Regierungsrat diese als ausreichend?
8. Weshalb wurde die Bäumlihofstrasse während besonders unübersichtlicher und nachweislich gefährlicher Bauphasen nicht temporär für den motorisierten Verkehr gesperrt, wenn die Mängel bei der Gewährleistung der Sicherheit so systematisch und langanhaltend waren?

Kommunikation und Umgang mit Meldungen

9. Warum reagierten die zuständigen Stellen erst nach Tagen bis Wochen auf wiederholte Nachfragen von Eltern, Schule und Institutionen auf offensichtliche Sicherheitsmängel? Wieso wurden grundlegende Massnahmen zur Schulwegsicherheit nicht von Beginn weg sichergestellt bei einer neuen Bauphase oder sonstigen Anpassungen der Baustelle?
10. Die zuständigen Verwaltungsstellen und die beauftragten Unternehmen sind nicht durchgehend professionell mit Meldungen aus der Bevölkerung umgegangen. Wie wird ein koordinierter und professioneller Umgang aller Akteur*innen mit solchen Rückmeldungen künftig sichergestellt?
11. Wie sollen sich Eltern und Institutionen verhalten, wenn wiederholte Meldungen bei Polizei und zuständigen Stellen keine zeitnahe Wirkung zeigen? Sollte die Bevölkerung auf die Ombudsstelle hingewiesen werden?

Lehren und zukünftige Baustellen

12. Anwohnende meldeten regelmässig Mängel bei der Umsetzung von Lotsendiensten (z.B. unbesetzte Lotsenposten kurz vor Schulbeginn). Welche Verbesserungen wurden deswegen angegangen, gibt es Handlungsbedarf bei Qualitätsstandards?
13. Wann wird Tempo 30 an der Bäumlihofstrasse umgesetzt? Kann der Regierungsrat nach der erfolgten Publikation des Ausgabenberichts (25.2044.01) der Quartierbevölkerung genauere Angaben dazu machen?

Barbara Heer

Interpellation Nr. 63 (Juni 2026)
betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof

26.5220.01

Für die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof wird ab der Bäumlihofstrasse eine Baupiste über die unmittelbar an die Primarschule angrenzende Strasse Zu den drei Linden geführt. Wenige Tage nach dem Baustart war zu beobachten, dass Abmachungen betreffend den Baustellenverkehr über die Strasse Zu den drei Linden nicht eingehalten wurden. Fahrzeuge überquerten um ca. 7.45 Uhr die Strasse, während Kinder auf dem Schulweg waren, obwohl laut Infoschreiben des BVD und ED vom 6. Mai 2026 während der Einlaufzeiten keine Anlieferungen der Baustelle stattfinden sollten. Darüber hinaus erfolgten gewisse Anlieferungen entgegen den Ankündigungen im Schreiben über die Strasse Zu den drei Linden und nicht über die Baustellenpiste, was aufgrund der engen Fahrbahn zu gefährlichen Situationen für Schülerinnen und Schüler führt.

Es stellt sich die Frage, ob hier wirklich ausreichende Massnahmen zum Schutz der von der Baustelle betroffenen Kindergarten- und Primarschulkinder getroffen wurden und ob die nötigen Kontrollen existieren, um sicherzustellen, dass sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Zudem wäre es angezeigt, Lehren aus der angrenzenden Baustelle rund um die Sanierung der Bäumlihofstrasse zu ziehen (vgl. Interpellation Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlihofstrasse) und diese auch bei dieser Baustelle in die Schulwegsicherheit einfliessen zu lassen.

Die Baustellenpiste führt mitten durch die Wiese des Primarschulhauses, mit einschneidenden Auswirkungen auf deren Nutzbarkeit durch Vereine und Kinder für Sport und andere Aktivitäten. Es stellt sich die Frage, weshalb die Zugänglichkeit dieser Wiese bei der Planung der Baustellenlogistik nicht höher gewichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Massnahmen sieht das Sicherheitsdispositiv zum Schutz der Schulkinder (insbesondere der Kindergarten- und Primarschulkinder) während der mindestens drei Jahre dauernden Bauphase vor?
2. Kann ein Gefäss eingerichtet werden, in dem Baufirmen, Bauleitung sowie Interessensvertretungen der Kinder (bspw. die Schulleitung der Primarschule Hirzbrunnen) regelmässig im Austausch sind?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass diese Wiese des Primarschulhauses für die anliegende, dicht belegte Tagesstruktur ein wichtiger Aussenraum ist?
4. Weshalb wurde die Baustellenpiste nicht am äusseren Rand der Wiese in Richtung Olsbergerweg angelegt, sodass die Wiese zu einem möglichst grossen Anteil für die Tagesstruktur etc. nutzbar bliebe?
5. Wie werden die Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Schulwegsicherheit und Sicherheit generell bei der Bewertung der Offerten der Planungs- und Bauunternehmen berücksichtigt und gewichtet?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat generell, die Interessen der Kinder in Bauprojekten des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes sicherzustellen? Wäre es denkbar, dass den involvierten Verwaltungsstellen und den beauftragten Dritten eine «Verantwortliche für Schulwegsicherheit» zur Seite gestellt wird, welche die Zuständigen für die Verkehrsführung fachlich unterstützt sowie Meldungen aus der Bevölkerung und von Institutionen koordiniert?
7. Wie wird sichergestellt, dass Erkenntnisse zum Umgang mit Schulwegsicherheit zwischen Tiefbau- und Hochbauamt geteilt werden?

Stefan Wittlin

Interpellation Nr. 64 (Juni 2026)
betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt

26.5224.01

Die hohe Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt ist besorgniserregend. Die Arbeitslosenquote in Basel-Stadt hat im Jahr 2025 weiter zugenommen, nachdem sie bereits seit Mitte 2023 gestiegen ist. Die Quote hat im Dezember 2025 mit 4,6% den Höchstwert der letzten zehn Jahre erreicht. Im April 2026 betrug die Arbeitslosenquote 4,8%! In der Gesamtschweiz hat die Arbeitslosenquote ebenfalls zugenommen, jedoch auf tieferem Niveau. Die Jugendarbeitslosenquote in Basel-Stadt liegt Ende 2025 mit 4,9% über dem Niveau von Ende 2024 (4,3%) sowie über der durchschnittlichen Quote (4,6%) der letzten Jahre. Auffallend ist zudem, dass die Arbeitslosenquote in der Kategorie «Ausländerinnen» seit 2023 überdurchschnittlich stark angestiegen ist. Es ist anzunehmen, dass die Beschäftigten dieser Kategorie insbesondere in Niedriglohn-Segmenten beschäftigt sind.

Im Juli 2022 wurde im Kanton Basel-Stadt der Mindestlohn eingeführt. Dessen Wirkung dürfte in die Statistiken ab 2023 einfliessen. Im Abstimmungskampf zum Mindestlohn hatten sowohl die Befürworter der Initiative als auch des Gegenvorschlages behauptet, der Mindestlohn führe nicht zu einer Erhöhung der Arbeitslosenquote. Die vom Interpellanten aufgrund von SECO-Monatsberichten und dem Arbeitsmarktmonitoring des Statistischen Amtes Basel-Stadt erstellte nachfolgende Graphik zeigt exemplarisch, dass die Differenz zwischen der Arbeitslosenquote der gesamten Schweiz und jener des Kantons Basel-Stadt seit 2023 massiv angestiegen ist. Da in den meisten Schweizer Kantonen keine Mindestlohngesetzgebung besteht, liegt die Vermutung nahe, dass die Einführung des Mindestlohnes im Kanton Basel-Stadt zu dieser starken Erhöhung der Arbeitslosenquote insbesondere bei jüngeren Arbeitnehmenden und Beschäftigten in Niedriglohn-Segmenten geführt hat. Der zeitliche Zusammenhang ist auffällig und lässt eine kausale Wirkung des Mindestlohns zumindest nicht ausschliessen.

Vor diesem Hintergrund unterbreite ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass die Einführung des Mindestlohnes im Kanton Basel-Stadt zu einer Erhöhung der Arbeitslosenquote geführt hat?
2. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Massnahmen zur Senkung der Arbeitslosenquote bei der Anwendung der Mindestlohn-Gesetzgebung zu ergreifen (zum Beispiel durch mehr Ausnahmeregelungen bei der Anwendung der Mindestlohn-Gesetzgebung oder der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Anpassung der entsprechenden Gesetzgebung)?

Christophe Haller

Interpellation Nr. 65 (Juni 2026)
betreffend Entwicklung der Betriebsmodelle im Basler Taxigewerbe seit Einführung des kantonalen Mindestlohns

26.5225.01

Im Basler Taxigewerbe bestehen heute unterschiedliche Erwerbs-, Betriebs- und Vermittlungsmodelle. Dazu gehören unter anderem angestellte Taxifahrer, selbständige Halter-Fahrer, Fahrer mit Anschluss an Taxizentralen oder digitale Funkzentralen sowie plattformbasierte Angebote wie Uber oder Bolt.

Seit der Einführung des kantonalen Mindestlohns per 1. Juli 2022 stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich die Zusammensetzung dieser Modelle verändert hat. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob das traditionelle Basler Taxigewerbe und plattformbasierte Vermittlungsmodelle tatsächlich klar voneinander abgegrenzt werden können oder ob innerhalb des Taxigewerbes grössere Unterschiede bestehen als gegenüber Plattformmodellen.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich die heutige Struktur der Erwerbs-, Betriebs- und Vermittlungsmodelle im Basler Taxigewerbe sowie bei plattformbasierten Vermittlungsmodellen konkret dar, insbesondere im Hinblick auf angestellte Taxifahrerinnen und Taxifahrer, selbständig erwerbende Fahrerinnen und Fahrer im Halter-Fahrer-Modell, Fahrerinnen und Fahrer mit Anschluss an Taxizentralen oder digitale Funkzentralen sowie Angebote wie Uber oder Bolt?
   a. Es wird darum gebeten, die einzelnen Modelle nach einheitlichen Kriterien zahlenmässig aufzuschlüsseln. Von Interesse ist insbesondere, wie viele Fahrerinnen und Fahrer sowie Betriebe den jeweiligen Modellen aktuell zuzuordnen sind und welchen prozentualen Anteil die Fahrerinnen und Fahrer der einzelnen Modelle an der Gesamtzahl der im gewerblichen Personentransport im Kanton Basel-Stadt tätigen Fahrerinnen und Fahrer ausmachen.
   b. Weiter wird darum gebeten darzulegen, anhand welcher grundlegenden Merkmale die Unterschiede innerhalb des Basler Taxigewerbes sowie zwischen dem Basler Taxigewerbe und plattformbasierten Vermittlungsmodellen beurteilt werden.
2. Wie hat sich die Zusammensetzung dieser Modelle vor und nach Einführung des kantonalen Mindestlohns am 1. Juli 2022 entwickelt, und wie stellt sich die Situation heute dar?
   a. Bitte nach Möglichkeit zahlenmässig aufschlüsseln.
   b. Falls es grössere Verschiebungen gegeben hat: Wie erklärt der Regierungsrat diese Entwicklung?
3. Wie funktioniert das Halter-Fahrer-Modell im Basler Taxigewerbe im Vergleich zu plattformbasierten Vermittlungsmodellen, insbesondere am Beispiel von 44er Cab beziehungsweise Taxiphon einerseits und Uber oder Bolt andererseits?
   a. Wer bestimmt in den jeweiligen Modellen Preise, Gebühren, Vermittlungsbedingungen, Qualitätsvorgaben, Kontrollmechanismen und mögliche Ausschlüsse von der Vermittlung?
   b. Welche Bedeutung haben diese Elemente für die Beurteilung, ob Fahrerinnen und Fahrer als selbständig erwerbend oder als Arbeitnehmende einzustufen sind?
   c. In welchen Modellen kommt der kantonale Mindestlohn zur Anwendung beziehungsweise nicht zur Anwendung, und welche Kriterien sind dafür entscheidend?

Luca Urgese

Interpellation Nr. 66 (Juni 2026)
betreffend geplante Begegnungszone am Burgweg im Wettsteinquartier

26.5226.01

Der Unterzeichnete hat Kenntnis davon erhalten, dass das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) die Einführung einer Begegnungszone im unteren Teil des Burgwegs (Bereich Burgweg 24–35) prüft. Gemäss Schreiben des BVD vom 4. Mai 2026 wurden hierzu ausschliesslich unmittelbar angrenzende Anwohnende angeschrieben und zur Stellungnahme eingeladen.

Die geplante Begegnungszone würde gemäss den Unterlagen unter anderem den Wegfall von Parkplätzen, zusätzliche Möblierungselemente sowie Anpassungen bei der Verkehrsführung umfassen. Gleichzeitig befindet sich in unmittelbarer Nähe die Ausfahrt der Einstellhalle der Überbauung des ehemaligen Kinderspital-Areals.

Im Quartier gibt es bereits zwischen den einzelnen Bauten im Geviert Burgweg, Alemannengasse, Römergasse, Schaffhauser-Rheinweg eine grosse Fläche ohne Verkehr sogar mit Sitzbänken und Grünraum. An der Ecke Römergasse / Alemannengasse befindet sich ein Kinderspielplatz, für den bereits Parkplätze aufgehoben worden sind. In 200m Distanz befindet sich die Theodorsgraben-Anlage mit einem Spielplatz im unteren und Rasenfläche im oberen Teil. Wenige hundert Meter entfernt befindet sich der Solitude-Spielplatz. Auch am Rheinufer ist Verweilen ohne Verkehrsbeeinträchtigungen möglich. Es handelt sich also – im Gegensatz zu anderen unterversorgten Stadtteilen - um ein privilegiertes Quartier.

Im Quartier bestehen bereits heute Spannungen hinsichtlich der Verkehrsführung, des Parkplatzabbaus sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum. Kritisiert wird insbesondere, dass einzelne Massnahmen isoliert umgesetzt würden, ohne dass eine nachvollziehbare Gesamtplanung für das Quartier ersichtlich sei.

Bereits in einer früheren Interpellation des Unterzeichneten zu Fragen von Verkehr, Parkierung und Umgestaltung des öffentlichen Raums im Wettsteinquartier, konkret in der Römergasse, wurden Aspekte der Gesamtkoordination sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum thematisiert. Dies erscheint auch deshalb relevant, weil die Römergasse als direkte Parallelstrasse zum Burgweg von denselben Verkehrs- und Erschliessungsfragen betroffen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, auch das vorliegende Projekt im übergeordneten Quartierkontext zu beurteilen.

Zudem erscheint fraglich, ob der Kreis der durch das Projekt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ausreichend definiert wurde. Mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Erschliessung, Parkplatzsituation sowie Ausweichverkehr betreffen potenziell nicht nur den Burgweg selbst, sondern auch umliegende Strassen und Quartierbereiche, insbesondere die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauserrheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien definiert das BVD den Kreis der «betroffenen Anwohnenden», welche in solche Konsultationsverfahren einbezogen werden?
2. Weshalb wurden im vorliegenden Fall ausschliesslich unmittelbar angrenzende Bewohnerinnen und Bewohner angeschrieben, obwohl sich mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Parkierung und Erschliessung auch auf die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauserrheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben erstrecken dürften?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verkehrssicherheit einer Begegnungszone unmittelbar im Bereich einer Einstellhallen-Ausfahrt mit erheblicher Steigung?
4. Wie viele Parkplätze wurden im Wettsteinquartier in den letzten zehn Jahren aufgehoben beziehungsweise umgewidmet, und welche konkreten Massnahmen wurden im gleichen Zeitraum ergriffen, um Ersatzlösungen oder zusätzliche Quartierparkings zu schaffen?
5. In den Erläuterungen zum Projekt werden zwei konkret aufzuhebende Parkplätze (vor den Häusern Nr. 32 & 33) erwähnt, gleichzeitig spricht das BVD von einem Wegfall von insgesamt vier Parkplätzen. Wie erklärt sich diese Differenz?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der geplanten Begegnungszone auf die Verkehrsführung im umliegenden Quartier, insbesondere zwischen Theodorsgraben, Römergasse und Grenzacherstrasse, und wurden mögliche zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastungen durch Umwegfahrten evtl. sogar bis zum Stachelrain geprüft?
7. Welche Kriterien wendet der Regierungsrat grundsätzlich bei der Priorisierung neuer Begegnungszonen an, und wie werden dabei bereits bestehende Grün- und Freiflächen eines Quartiers berücksichtigt?
8. Besteht für das Wettsteinquartier eine übergeordnete Gesamtstrategie betreffend Verkehr, Parkierung, Begegnungszonen und Umgestaltung des öffentlichen Raums? Falls ja, wie sieht diese konkret aus?

Adrian Iselin

Interpellation Nr. 67 (Juni 2026)
betreffend Begegnungszonen als Superblock Light?

26.5227.01

Unlängst wurde der Interpellant als Direktbetroffener eingeladen, an einer Umfrage zur möglichen Einführung einer Begegnungszone im Bereich Römergasse 4-11 teilzunehmen. Erst nachdem andere Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Quartier empört den Kontakt gesucht hatten, stellte sich heraus, dass gleichzeitig auch für andere Strassenabschnitte im selben Geviert entsprechende Umfragen mit derselben Absicht am Laufen sind.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Für welche Strassen(abschnitte) im Oberen Kleinbasel läuft aktuell eine solche Anwohnerbefragung?
2. Die Anwohnerbefragung beginnt jeweils mit dem Satz, dass der Antrag zur Einführung einer Begegnungszone "aus der Anwohnerschaft Ihrer Strasse" eingereicht wurde. Kann die Regierung bestätigen, dass diese Aussage für jeden betroffenen Strassenteil gilt oder wurde vielmehr zentral aus dem Quartier der entsprechende Antrag für alle Strassenabschnitte gestellt?
3. Wer sind die Initianten der entsprechenden Anträge und welches demokratische Gewicht haben diese, um die Verwaltung zu dieser doch recht aufwendigen Überprüfung zu motivieren?

4. Wird jeder vergleichbare oder ähnlich lautende Antrag von Anwohnerschaften immer gleich behandelt, führt also zu einer Befragung aller Anwohnerinnen und Anwohner oder wurde das Wettsteinquartier hier "bevorzugt" behandelt?
5. Ist der Regierung bekannt, dass der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel bereits recht umfangreiche Befragungen bei den Anwohnenden des Quartiers durchgeführt hatte, mit dem klaren Ergebnis, dass man mit der aktuellen Situation zufrieden ist?
6. Warum wurde bei der Befragung nicht offen kommuniziert, dass diese nicht ausschliesslich für den eingangs erwähnten Strassenabschnitt durchgeführt wird, sondern für mehrere gleichzeitig?
7. Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Anwohnenden hier der Eindruck entsteht, dass man einen Superblock unter anderem Namen einführen möchte, bevor die zwei Pilotprojekte abgeschlossen sind?
8. Wie kommt die Regierung auf die wenig einleuchtende Idee, ausgerechnet an Römer- und Alemannengasse (plus möglicherweise weiteren - siehe oben) Begegnungszonen einzurichten, in Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Spielgelegenheiten Theodorsgrabenanlage, Rheinufer, Spielmöglichkeiten (Sandkasten, etc.) im Block Alemannengasse - Römergasse - Schaffhauserrheinweg - Burgweg?
9. Anerkennt die Regierung, dass schon heute im Quartier ein erheblicher Parkplatzmangel besteht, insbesondere an warmen Sommertagen, wenn hunderte bis tausende von Baslerinnen und Basler zur Naherholungszone Rheinufer pilgern?
10. Wie werden die Rückantworten der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewertet und wie wird die Auswertung kommuniziert?
11. Wie sieht das weitere geplante Vorgehen betreffend dieser Begegnungszonen aus?

Lorenz Amiet

Interpellation Nr. 70 (September 2026)
betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS

26.5274.01

Der Kanton BS hat an alle Einwohner von Basel ein fehlerhaftes Schreiben verschickt. Das überrascht sehr und bedarf der Aufklärung wie da im Finanz Departement gearbeitet wird.

Es handelt sich um das Schreiben Steuererklärung 2025, an die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt.

So ist gleich zweimal der Schrift-Einzug falsch. Nämlich in den Zeilen 11 und 1 3. Das ist im dritten Absatz des Briefes, der in einer Auflage von 160 000 Exemplaren verschickt wurde.

1. Wie kann es passieren, dass ein solch wichtiges Schreiben zwei kapitale Fehler hat? Denn jedem Leser sticht der falsche Wort-Einzug voll ins Auge.
2. Ist die Regierung bereit, sich für den Fehler zu entschuldigen?
3. Kann die Regierung bitte versprechen, dass in 2027 bei diesem Brief besser „drüber" geschaut wird?

Eric Weber

Interpellation Nr. 77 (September 2026)
betreffend struktureller Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

26.5307.01

Die Freie Strasse ist das kommerzielle Aushängeschild Basels. Gemäss dem jüngsten Retail-Bericht von CBRE hat sie sich zwar von den pandemiebedingten Leerständen erholt, verliert aber bereits wieder an Dynamik: Per März 2026 lag die Leerstandsquote bei 1,2% - bei der Gerbergasse 4,2% und der Steinenvorstadt 6,3%(!). Dass sich seit dem CBRE-Stichtag die Meldungen über Geschäftsschliessungen (z. B. in der Passage Freienhof) häufen, wirft die Frage auf, wie es tatsächlich um die Resilienz unserer Innenstadt steht.

Gleichzeitig zeigt sich ein struktureller Widerspruch: Während die Spitzenmieten in Zürich und Genf zwischen 2020 und 2024 gestiegen sind, sanken jene an der Freien Strasse im selben Zeitraum um 17% (von rund 3'500 auf 2'900 CHF/m²/Jahr) - ein klares Indiz für eine sinkende Nachfrage. Für inhabergeführte Boutiquen, lokales Gewerbe und die Gastronomie ist dieses Mietniveau dennoch zu hoch.

Eine vielfältige Innenstadt sichert Arbeitsplätze, Frequenz und Steuersubstrat, wovon letztlich auch die Eigentümerschaften durch stabile Renditen profitieren. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Mieten zu regulieren. Andere Städte zeigen jedoch, dass eine aktive Rolle der öffentlichen Hand in Zusammenarbeit mit privaten Trägern möglich ist: Wien fördert Investitionen in leerstehende Erdgeschosslokale, Paris vermietet über eine stadteigene Gesellschaft Flächen zu tragbaren Konditionen an quartierstärkende Betriebe und St. Gallen betreibt eine systematische Flächenvermittlung durch die Standortförderung.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich Leerstandsquote, Mietniveau und Nutzungsmix (Kettenanteil, Internationalisierung, lokales Gewerbe, Gastronomie) an der Freien Strasse und den übrigen zentralen Einkaufslagen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie erklärt sich die jüngste Häufung von Schliessungen und welche Rolle spielen dabei

das Mietniveau, Regulierungen, Ladenöffnungszeiten, verändertes Kaufverhalten, erschwerter Zugang aufgrund von Grossbaustellen, Demonstrationen oder der Parkplatzsituation, auch im Vergleich zu Zürich und Genf?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund die Wirkung der millionenschweren Aufwertungsprojekte im öffentlichen Raum: Freie Strasse (~CHF 15.6 Mio.), Clarastrasse (~CHF 9.6 Mio.), Elisabethenstrasse (~CHF 9.4 Mio.)?
3. Sieht der Regierungsrat strategischen Handlungsbedarf, um die Attraktivität der Freien Strasse durch eine gezielte Nutzungsdiversifizierung (Zusammenspiel von Gastronomie, Luxussegment, Fachgeschäften, Discountern und Pop-ups) nachhaltig zu sichern? Über welche Instrumente verfügt der Kanton (bzw. dessen Partner, z.B. StadtKonzeptBasel) heute zur Steuerung des Nutzungsmixes und wie beurteilt er deren Wirkung?
4. Ist der Regierungsrat bereit, innovative Modelle für einen gesunden Nutzungsmix zu prüfen - etwa (reduzierte) staatliche An- und Untervermietung einzelner Standorte im Tausch gegen Mietgarantien an Vermieter (z. B. via Stadtbelebungsfonds) oder ein an Business Improvement Districts angelehntes Fondsmodell - getragen durch die Eigentümer? Wie würde dabei eine wettbewerbsneutrale, transparente Auswahl sichergestellt?
5. Welche regulatorischen und bewilligungsrechtlichen Hürden erschweren heute Neueröffnungen, Zwischennutzungen und Gastronomieangebote in der Innenstadt, und ist der Regierungsrat bereit, diese analog zu den im Anzug Thüring/Faesch (26.5005) geforderten beschleunigten Verfahren dauerhaft abzubauen? Wie viele Bewerbungen für mobile und saisonale Gastronomie sind seit der Abschreibung des Anzugs Isler-Christ und Konsorten (21.5813) im Januar 2024 bei der Allmendverwaltung für die Freie Strasse eingegangen, wie viele davon wurden bewilligt, und wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund den heutigen Stand des gastronomischen Angebots?
6. Welche Achsen erachtet der Kanton als strategische „Einkaufsstrassen“? Wie viele Liegenschaften an diesen Lagen befinden sich im Eigentum von Immobilien Basel-Stadt (IBS) und welchen Nutzungsmix weisen diese kantonalen Liegenschaften auf?

Lukas Hug

Interpellation Nr. 87 (September 2026) 26.5345.01
betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck

Nach der Räumung des selbstverwalteten Zentrums ZACK! auf dem Klybeckareal wurden an den Gebäuden Warnschilder zu Schadstoffbelastungen angebracht. Das ist irritierend, da die Gebäude K102, K104 und K106, die im Besitz der Swiss Life sind, bis vor kurzem im Rahmen verschiedener Zwischennutzungen vermietet wurden und darin Sport- sowie zahlreiche Kulturveranstaltungen stattfanden. Dass nun Warnschilder zur Schadstoffbelastung an den Gebäuden auftauchen, wirft Fragen zum Gesundheitsschutz und zur Vermietungspraxis von Swiss Life auf.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen

1. Welche Erkenntnisse hat der Kanton zu Schadstoffen in den Gebäuden K102, K104 und K106?
2. Sofern vorhanden, bitte ich um eine Offenlegung der Schadstoffanalysen mit Datum und Fokus auf: Welche Schadstoffe wurden untersucht und welche Schadstoffe wurden gefunden.
   - A) Innenraumanalyse
   - B) Baumaterialien
   - C) Kontamination des Mauerwerks
3. Wurde der Kanton durch Swiss Life von diesen Belastungen in Kenntnis gesetzt?
4. Liegt die Schadstoffbelastung in einem gesundheitsgefährdenden Bereich für Nutzende oder Anwohner*innen?
5. Bestand bereits eine Gesundheitsgefährdung während der Vermietung an die Zwischennutzer*innen?
6. Wurden die Mietenden über die Schadstoffbelastung informiert?
7. Falls eine Gesundheitsgefährdung vorlag, wer trägt die Verantwortung dafür und kommt für allfällige Schäden auf?

Heidi Mück

Interpellation Nr. 90 (September 2026) 26.5360.01
betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag?

Der Mangel an ausreichend nutzbaren Fussballfeldern im Kanton ist bekannt. Die bestehenden Rasenfelder sind stark ausgelastet und verfügen über kaum freie Kapazitäten. Gleichzeitig steigt die Nachfrage weiter.

Der Regierungsrat hat diesen Handlungsbedarf mehrfach ausdrücklich anerkannt. In seiner Stellungnahme vom 13.8.255 zur Motion Eberhard betreffend «Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball» hielt er fest, dass aktuell 47 Rasenfelder betrieben würden, die alle stark ausgelastet seien. Gleichzeitig formulierte er das Ziel, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln. Vorgesehen sind Kunstrasenfelder auf den Sportanlagen Bachgraben, Bäumlihof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob.

Unter dem Titel «Ausbau von Sportflächen» machte der Regierungsrat eine klare zeitliche Aussage: «Im Drei-Rollen-Modell wird bis im Frühjahr 2026 ein Ratschlag ausgearbeitet.» Dabei sollten das Bau- und Verkehrsdepartement, das Erziehungsdepartement und das Finanzdepartement gemeinsam die Planung und Realisierung begleiten.

Bereits in der Stellungnahme vom Mai 2025 zur Motion Thüring betreffend einem Kunstrasen auf der Sportanlage Schorenmatte hatte der Regierungsrat festgehalten, dass zur Finanzierung der sieben Projekte ein Ratschlag für die Projektierung ausgearbeitet werde. Die Ausführungskredite sollten anschliessend mit einzelnen Ratschlägen dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Im März 2026 folgte die «Strategische Sportanlagenplanung 2026». Darin wird erneut festgehalten, dass ein Bedarf an sieben neuen Kunstrasenfeldern besteht. Unter «Aktueller Stand» heisst es, ein Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder sei «in Arbeit». Noch bemerkenswerter ist die Einstufung der zusätzlichen Kunstrasenfelder als Sport-Grossanlage mit «sehr hoher Dringlichkeit (Priorität 1)».

Mittlerweile ist Ende August 2026. Der angekündigte Ratschlag liegt dem Grossen Rat nach wie vor nicht vor. Damit ist nicht nur der vom Regierungsrat selbst kommunizierte Termin «Frühjahr 2026» verstrichen. Es stellt sich auch die Frage, wie die Verzögerung mit der gleichzeitig festgestellten «sehr hohen Dringlichkeit» des Vorhabens vereinbar ist.

Kunstrasenfelder ermöglichen eine wesentlich intensivere und verlässlichere ganzjährige Nutzung und sind deshalb ein zentraler Bestandteil zur Entschärfung der bestehenden Kapazitätsprobleme. Gerade weil der Regierungsrat selbst einen dringenden Handlungsbedarf festgestellt hat, braucht es nun Klarheit darüber, wann aus Konzepten und Ankündigungen konkrete Projekte werden.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde der für das Frühjahr 2026 angekündigte Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder bis heute nicht dem Grossen Rat vorgelegt?
2. Welches waren beziehungsweise sind die konkreten Gründe für diese Verzögerung?
3. In welchem Bearbeitungsstand befindet sich der Ratschlag aktuell und wann wird er dem Grossen Rat voraussichtlich überwiesen?
4. Ist er weiterhin der Auffassung, dass die Realisierung zusätzlicher Kunstrasenfelder eine «sehr hohe Dringlichkeit» besitzt? Falls ja, wie beurteilt er die eingetretene Verzögerung?
5. Hält er weiterhin am Ziel fest, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln? Bis wann soll dieses Ziel nach aktuellem Planungsstand erreicht werden?
6. Sind weiterhin auf allen sieben genannten Sportanlagen – Bachgraben, Bäumlihof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob – zusätzliche Kunstrasenfelder vorgesehen? Falls nein, welche Änderungen wurden gegenüber dem ursprünglichen Kunstrasenkonzept vorgenommen und weshalb?
7. Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus? Der Regierungsrat wird gebeten, soweit möglich für jede Sportanlage den aktuellen Planungsstand sowie den vorgesehenen Projektierungs-, Bewilligungs-, Bau- und Inbetriebnahmezeitpunkt anzugeben.
8. Hat die Verzögerung des Projektierungsratschlags Auswirkungen auf die ursprünglich vorgesehene Realisierung der einzelnen Kunstrasenfelder? Falls ja, mit welchen zeitlichen Verzögerungen ist zu rechnen?
9. Welche Abklärungen hinsichtlich Grundwasserschutz, Grünanlagenzonen, Bodenversiegelung und weiterer möglicher baurechtlicher beziehungsweise ökologischer Hindernisse wurden seit der Ankündigung des Ratschlags vorgenommen und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?
10. Wann rechnet er nach heutigem Stand mit der Inbetriebnahme des ersten zusätzlichen Kunstrasenfeldes aus diesem Programm und wann soll das letzte der vorgesehenen sieben Felder fertiggestellt sein?
11. Welche Massnahmen ergreift er, damit die bereits eingetretene Verzögerung bei der Vorlage des Ratschlags nicht zu weiteren Verzögerungen bei Projektierung und Realisierung führt?

Daniela Stumpf Rutschmann

Interpellation Nr. 92 (September 2026)
betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze

26.5363.01

Anlässlich der zehnten Durchführung der Biker Days fand am 11. Juli – an einem der heissesten Tage des Sommers – erneut eine Parade mit (gemäss Medienberichten) über 1’500 Motorrädern statt. So feierten die Teilnehmenden ihre Fahrzeuge und sich selbst.

Die Route wurde im Vergleich zu den Vorjahren dahingehend angepasst, dass sie gleich zweimal über die Wettsteinbrücke führte. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass ausgerechnet in diesem Sommer wegen der grossen Geleisebaustelle auf dem Marktplatz zusätzlich fast alle Innenstadt-Tramlinien über die Wettsteinbrücke verkehrten.

Für einige Teilnehmende der Töff-Parade besteht ein besonderer Reiz darin, während der Parade ihre Motoren möglichst laut aufheulen zu lassen, was zu zusätzlichen massiven Lärmemissionen führt. Für Menschen, die zu Fuss unterwegs sind, war es zum Beispiel im Gundeli oder rund um den Wettsteinplatz während der gesamten Dauer der Parade unmöglich, die Strasse zu überqueren. Familien mit kleinen Kindern und mobilitätseingeschränkte Menschen waren teilweise gezwungen, über eine halbe Stunde in der prallen Sonne auszuharren.

Die Interpellantin bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden sämtliche Anwohnende der Parade-Route vorgängig darüber informiert, dass sie am Hitzetag vom 11. Juli die Strasse von und zu ihrem Wohnort während einer guten halben Stunde nicht würden überqueren können?
2. Wieso wurde die Parade ausgerechnet in jenem Sommer zweimal über die Wettsteinbrücke, in dem viele zusätzliche Tramlinien über die Wettsteinbrücke geführt wurden?
3. Wie fliessen solche Ereigniskombinationen in die Bewilligungsentscheidung ein und wie kam der Regierungsrat der Pflicht nach, die Anwohnenden vor Lärmemissionen zu schützen?
4. Wie viele Tramlinien waren von einer temporären Blockierung betroffen und wie lange dauerte es, bis der Fahrplan auf diesen Linien wieder eingehalten werden konnte?
5. In der Beantwortung einer Interpellation im letzten Jahr (25.5373.02) räumte der Regierungsrat ein, dass eine Plausch-Töff-Parade mit Hunderten von benzinbetriebenen Motorrädern nicht im Einklang mit den Klimazielen des Kantons ist. War diese Parade zur Jubiläumsausgabe nun die letzte und verzichtet die Regierung künftig auf deren Bewilligung?
6. Die Parade gehört zu einem dreitägigen Festival, das im Joggeli stattfindet, auch dort kommt es jeweils zu erheblichen Lärmemissionen durch die Fahrzeuge. Wie wirkte sich das diesjährige Festival auf die Wohnqualität der Anwohnenden im Joggeli aus? Wurde die Einhaltung von SVG, Art. 42 gewährleistet?
7. Wie ist der Austausch zwischen der Gemeinde Münchenstein, die das Festival bewilligt, und dem Kanton Basel-Stadt bezüglich Biker Day und Biker Parade organisiert? Setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Gemeinde Münchenstein das Festival nicht mehr an diesem Ort bewilligt?

Lisa Mathys

Interpellation Nr. 93 (September 2026)
betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet?

26.5364.01

Die Basler Zeitung berichtet am 1. September 2026 über das neue Krebsmedikament Daraxonrasib, das in den USA bei metastasierendem Bauchspeicheldrüsenkrebs zugelassen wurde und gemäss Studien die mittlere Überlebenszeit nahezu verdoppelt. Für Patient:innen in der Schweiz ist der Zugang derzeit ungewiss.

Als möglichen Grund nennt der Artikel die neue US-amerikanische Medikamentenpreispolitik: Die von Präsident Trump geforderte Bestpreisgarantie könnte dazu führen, dass Pharmaunternehmen neue Medikamente aufgrund der regulierten Schweizer Preise gar nicht erst auf dem Schweizer Markt anbieten. Gemäss dem Artikel sind bereits 21 von 50 seit 2024 in den USA neu zugelassenen Therapien in der Schweiz weder verfügbar noch in einem laufenden Zulassungsverfahren.

Diese Entwicklung ist auch für Basel relevant. Das Universitätsspital Basel behandelt Menschen mit schwerwiegenden Krebserkrankungen, gleichzeitig ist Basel ein bedeutender Life-Science- und Pharmastandort.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die im Artikel beschriebene Entwicklung und das Risiko, dass internationale Medikamentenpreisstrategien den Zugang von Patient:innen in der Schweiz zu innovativen Therapien zunehmend erschweren?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele innovative, in den USA bereits zugelassene Medikamente derzeit in der Schweiz nicht verfügbar sind bzw. für die kein Zulassungsverfahren bei Swissmedic läuft? Wie beurteilt er diese Entwicklung insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen wie Krebs?
3. Welche Auswirkungen hat ein verzögerter oder ausbleibender Zugang zu innovativen Medikamenten auf Patient:innen im Kanton Basel-Stadt? Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat insbesondere zur Situation am Universitätsspital Basel vor?
4. Im Artikel wird auf Artikel 71c KVV verwiesen, der unter bestimmten Voraussetzungen den Import nicht in der Schweiz zugelassener Medikamente ermöglicht:
   - Wie häufig wird diese Möglichkeit am Universitätsspital Basel bei onkologischen Therapien genutzt?
   - Wie häufig scheitert eine Kostenübernahme an der Preisfrage?
   - Wo sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf?

5. Welche Möglichkeiten bestehen für Patient:innen in Basel, Zugang zu medizinisch bedeutenden, in der Schweiz noch nicht zugelassenen Krebstherapien zu erhalten? Welche Rolle spielen dabei Art. 71c KVV, klinische Studien und Programme für einen frühen Zugang zu neuen Therapien?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich auf Bundesebene für einen raschen und verlässlichen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen einzusetzen? Wird er dieses Thema gegenüber dem Bundesrat und der Gesundheitsdirektorenkonferenz einbringen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsfeld zwischen dem Zugang zu innovativen Therapien und der Bezahlbarkeit des Gesundheitswesens? Wie setzt er sich dafür ein, dass Patient:innen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen erhalten, ohne dass die damit verbundenen Mehrkosten einseitig zulasten der Prämienzahlenden gehen?
8. Basel ist sowohl Standort eines Universitätsspitals als auch eines bedeutenden Life-Science- und Pharmastandorts. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, gemeinsam mit dem Universitätsspital Basel, Pharmaunternehmen, Krankenversicherungen und Patient:innenorganisationen nach Lösungen für einen raschen, gerechten und gleichzeitig finanzierbaren Zugang zu innovativen Therapien zu suchen?

Amina Trevisan

Interpellation Nr. 94 (September 2026)
betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung?

26.5365.01

Mit dem 2021 beschlossenen Stadtklimakonzept verfügt Basel-Stadt über eine wichtige und behördenverbindliche Grundlage, um den Stadtraum an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Die Ziele sind klar: mehr Bäume und Grünflächen, mehr Schatten, weniger versiegelte Flächen, ein besserer Umgang mit Regenwasser sowie eine hohe Aufenthaltsqualität auch während sommerlicher Hitzeperioden.

An der Stossrichtung des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Interpellanten kein Zweifel. Die entscheidende Frage ist jedoch zunehmend, ob die Umsetzung mit der notwendigen Geschwindigkeit erfolgt.

Die Dringlichkeit hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Hitzeperioden und Tropennächte belasten die Bevölkerung und insbesondere ältere Menschen, Kinder und weitere vulnerable Bevölkerungsgruppen. Gleichzeitig sind viele Massnahmen der Stadtklimaanpassung nicht kurzfristig wirksam. Ein heute gepflanzter Baum spendet nicht morgen bereits den Schatten eines ausgewachsenen Stadtbaums. Begrünungen, Entsiegelungen und die Umgestaltung von Strassen und Plätzen benötigen Planung und Zeit. Gerade deshalb zählt jedes verlorene Jahr.

Der im Mai 2026 veröffentlichte Monitoring- und Controllingbericht zum Stadtklimakonzept zeigt zwar Fortschritte, macht aber gleichzeitig deutlich, dass die Wirkung im Stadtraum noch beschränkt ist. So ist bei der Betroffenheit der Bevölkerung durch Hitze insgesamt noch keine messbare Reduktion festzustellen. Die Baumkronenbedeckung liegt weiterhin bei 17 Prozent. Bei der Entsiegelung wurden 2023 und 2024 insgesamt 4'477 m² bewilligt. Bei verschiedenen weiteren Massnahmen sind die Auswirkungen auf das Stadtklima noch nicht oder nur punktuell messbar.

Der Bericht nennt als Gründe für Verzögerungen unter anderem die Komplexität der Massnahmen, Zielkonflikte, politische Abhängigkeiten und begrenzte personelle Ressourcen. Diese Schwierigkeiten sind nachvollziehbar. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass zwischen den formulierten Zielen und der sichtbaren Veränderung des Stadtraums über Jahre eine zu grosse Lücke entsteht.

Basel verfügt heute über das notwendige Wissen, die planerischen Grundlagen und zahlreiche konkrete Massnahmen. Der Fokus muss deshalb verstärkt auf die Umsetzung gelegt werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Hindernisse einer schnelleren Umsetzung entgegenstehen und wie diese beseitigt werden können.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die heutige Umsetzungsgeschwindigkeit des Stadtklimakonzepts angesichts der zunehmenden Hitzebelastung als ausreichend? Falls nein, wo sieht er den dringendsten Handlungsbedarf?
2. Bei welchen Massnahmen des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Regierungsrats das grösste Potenzial, durch eine Beschleunigung der Umsetzung bereits in den kommenden Jahren eine spürbare Verbesserung im Stadtraum zu erreichen?
3. Welche konkreten Hindernisse führen heute dazu, dass Stadtklimamassnahmen nicht schneller umgesetzt werden können? Handelt es sich dabei insbesondere um personelle Ressourcen, finanzielle Mittel, Bewilligungsverfahren, verwaltungsinterne Abläufe, Zielkonflikte, politische Vorgaben oder andere Faktoren?
4. Welche dieser Hindernisse kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz beseitigen oder reduzieren und welche konkreten Schritte unternimmt er dazu?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Projekte und Massnahmen mit besonders grosser Wirkung auf die Hitzeminderung stärker zu priorisieren und gegebenenfalls zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen für deren raschere Umsetzung bereitzustellen?
6. Wie kann insbesondere die Entsiegelung von Flächen beschleunigt werden? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, bei ohnehin anstehenden Sanierungen von Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Räumen konsequenter und in grösserem Umfang Flächen zu entsiegeln und zu begrünen?

7. Wie kann die Pflanzung zusätzlicher Bäume beschleunigt werden? Welche Hindernisse – beispielsweise Werkleitungen, Parkplätze, Verkehrsflächen oder andere Nutzungsansprüche – stehen zusätzlichen Baumpflanzungen derzeit am häufigsten entgegen und wie will der Regierungsrat mit diesen Zielkonflikten umgehen?
8. Welche quantitativen und zeitlichen Ziele verfolgt der Regierungsrat für die kommenden Jahre insbesondere bezüglich Baumkronenbedeckung, zusätzlicher Bäume und entsiegelter Flächen? Ist er bereit, für diese zentralen Indikatoren verbindlichere Zwischenziele festzulegen?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisher erst punktuelle Zusammenarbeit mit privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern? Welche Möglichkeiten sieht er, Begrünung, Baumpflanzungen und Entsiegelungen auf privaten Grundstücken wesentlich stärker und schneller voranzutreiben?
10. Ist der Regierungsrat bereit, ausgehend vom aktuellen Controllingbericht einen Beschleunigungsplan für die Umsetzung des Stadtklimakonzepts zu erarbeiten, in welchem besonders wirksame Massnahmen priorisiert, bestehende Umsetzungshindernisse benannt und konkrete Zuständigkeiten, Zwischenziele und Termine festgelegt werden?
11. Welche zusätzlichen Massnahmen wären aus Sicht des Regierungsrats notwendig, um die Umsetzung des Stadtklimakonzepts deutlich zu beschleunigen, und welche davon könnten bereits kurzfristig umgesetzt werden?

Jérôme Thiriet

Interpellation Nr. 95 (September 2026)
betreffend langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen

26.5366.01

Die Zwischennutzungen auf den Arealen ExMigrol, ExEsso und der Promenade an der Uferstrasse beleben seit weit über einem Jahrzehnt den Hafen und sind zu einem Aushängeschild der Stadt geworden. Der Kanton Basel-Stadt hat diese Zwischennutzungen initiiert, ermöglicht ihren Betrieb und sieht sie als Teil einer schrittweisen Entwicklung des Gebietes hin zu einem neuen Stadtteil, wie auf der Website der Kantons- und Stadtentwicklung ausgeführt wird.

Trotz diesem Bekenntnis zu Zwischennutzungen des Kantons haben die Anbieter:innen von Zwischennutzungen bisweilen mit Planungsunsicherheiten zu kämpfen und müssen nicht zuletzt auf Grund der Vertragspraxis des Kantons mit oft prekären Rahmenbedingungen zu Recht kommen. Jüngstes Beispiel für diese Problematik ist die Ungewissheit, wie lange die Zwischennutzungen auf dem Areal ExEsso weiterbestehen können. Aktuell ist der Vertrag von I_LAND mit Immobilien Basel-Stadt bis Ende Oktober 2027 befristet. Trotz Verzögerungen bei der Entwicklung des Quartiers und öffentlich kommunizierter Verschiebung der Umlagerung der Hafenbahn haben die Betreiber:innen bisher auch auf Nachfragen hin keinen Bescheid erhalten, ob ihr Planungshorizont verlängert wird oder nicht.

Dies führt dazu, dass keine neuen Nutzungen mehr entstehen können und die Betreiber:innen der bestehenden Angebote kaum mehr Investitionen in ihre Betriebe tätigen können. Augenfälliges Beispiel dafür ist die Quarterdeck-Bar, die im Februar 2026 durch einen Brand zerstört wurde und seither als Brandruine zuvorderst auf dem Areal steht. Die Mittel für den Wiederaufbau des Betriebs wären vorhanden, die Investition und der aufwändige Prozess der Baueingabe sind aber mit der verbleibenden Betriebsdauer von nur einer Saison nicht refinanzierbar. Planungssicherheit bzw. eine substantielle Verlängerung der Vereinbarung hingegen gäbe Zeit und Raum für eine Entwicklung des Bestehenden und den Einbezug einer neuen Generation von Zwischennutzenden.

Bisher garantiert die Präsenz der Zwischennutzungen ein gewisses Mass an sozialer Sicherheit. Der Perimeter wird zudem von den Nutzerinnen und Nutzern regelmässig aufgeräumt und gereinigt. Die aktuelle Entwicklung birgt nun die Gefahr, dass das Areal zusehends verlottert und diese ordnende Funktion des Vereins nicht mehr angemessen erfüllt werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Sieht der Regierungsrat die Zwischennutzungen im Hafen als Teil des Transformationsprozesses an oder sind sie für ihn eher «Nice to have» und jederzeit beendbar?
2. Wie möchte der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Impulse, die Zwischennutzungen dem Perimeter geben, gewinnbringend in die zukünftigen Quartiere übernommen werden können?
3. Sieht er das Potential für Zwischennutzungen auf weiteren Flächen im Hafen, die im Zuge der Transformation frei werden könnten?
4. Ist er bereit, eine Strategie und Planung für die Zwischennutzungen zu veröffentlichen und deren Umsetzung zukünftig auswerten zu lassen?
5. Ist er bereit, mit den Zwischennutzungsorganisationen in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten und sie in die Planung des weiteren Transformationsprozesses mit einzubeziehen?
6. Wieso ist der Regierungsrat bisher nicht in der Lage, den Zwischennutzungen insbesondere auf dem Areal ExEsso Bescheid zu geben, ob eine Verlängerung möglich ist?
7. Wieso werden dem Verein I_Land in der Regel nur kurzfristige und kurze Verlängerungen gewährt und wieso werden sie schlechter behandelt als die Nutzungen auf dem Areal ExMigrol?

8. Was für möglichen anderweitigen Nutzungsbedarf sieht der Regierungsrat für die Flächen ExEsso und ExMigrol in den kommenden fünf Jahren?
9. Ist es angesichts der Verzögerungen in der Planung für das neue Quartier nicht möglich, jeweils vorzeitige Zusagen für mindestens drei weitere Betriebsjahre zu machen?

Claudio Miozzari

Interpellation Nr. 96 (September 2026)
betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen?

26.5367.01

Der Klimawandel ist in Basel-Stadt keine abstrakte Bedrohung für die Zukunft mehr, sondern Realität im Hier und Jetzt. Der Hitzesommer 2026 hat den Baslerinnen und Baslern erneut drastisch vor Augen geführt, wie stark die gesundheitlichen und ökologischen Belastungen durch anhaltend hohe Temperaturen und Tropennächte steigen. Besonders hart trifft die Hitze die Bewohnerinnen und Bewohner dichter städtischer Quartiere, Menschen bei der Arbeit im Freien oder an anderen der Hitze ausgesetzten Orten wie etwa Kinder und Lehrpersonen in überhitzten Schulzimmern. Unabhängig vom Ort sind Kleinkinder, Neugeborene und Schwangere sowie ältere und chronisch kranke Menschen besonders vulnerabel und anfällig für negative gesundheitliche Folgen bei anhaltender Hitze.

Im Hitzesommer 2026 wurden in Basel rekordhohe Temperaturen gemessen. Dies, obwohl die offiziellen Messdaten für Basel von der MeteoSchweiz-Station Basel-Binningen auf dem Bruderholz stammen – einem Standort im Grünen auf einem Hügel. In dicht bebauten und stark versiegelten Quartieren wie Gundeldingen, Matthäus oder St. Johann sind die Temperaturen noch höher und es entstehen Hitzeinseln. Dort liegen die Temperaturen tagsüber und vor allem nachts noch deutlich höher, was das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen massiv beeinträchtigt.

Der Sommer 2026 zeigte klar auf: Das bisherige Tempo bei den konkreten Klimaanpassungs- und Schutzmassnahmen reicht nicht aus. Konsequenter Klimaschutz ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit von Anpassungsmassnahmen, denn laut IPCC-Bericht führt jedes halbe Grad globaler Erwärmung zu einer überproportionalen und deutlich wahrnehmbaren Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen.

Während der Kanton Basel-Stadt beim Klimaschutz und bei den Netto-Null-Zielen bereits ambitionierte Pfade eingeschlagen hat, bremsen Entwicklungen auf Bundesebene den zügigen Ausbau des Klimaschutzes massiv aus. Es werden bedeutende ÖV-Infrastrukturprojekte verzögert oder gestrichen (vgl. auch Geschäft 26.5309 Interpellation Nr. 78 Jean-Luc Perret betreffend: Weshalb erhält die Region Basel keine zusätzlichen S-Bahn-Haltestellen). Mitten im Hitzesommer werden zudem Kürzungen im Bundesbudget vorgenommen für die Wiederaufforstung und den klimagerechten Umbau der Wälder – obwohl unsere Wälder als unverzichtbare Kohlenstoffspeicher und Naherholungsräume unter der Trockenheit kollabieren. Anstatt die Notlage mit höchster Dringlichkeit anzugehen, dominieren auf Bundesebene wiederholt Relativierungen der dramatischen Hitze- und Dürreereignisse.

Unter diesen Voraussetzungen bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss der aktuellen Kürzungssignale des Bundesrats (wie die Kürzung von Bundesmitteln für den klimagerechten Waldumbau oder Verzögerungen beim ÖV- und S-Bahn-Ausbau) auf die Klimaziele des Kantons Basel-Stadt, und wie setzt er sich (allenfalls gemeinsam mit anderen Städten und Kantonen) in Bern aktiv dafür ein, dass der Bund beim Klimaschutz nicht weiter bremst?
2. Welche kurzfristigen und unbürokratischen Massnahmen plant der Regierungsrat für Anwohnerinnen und Anwohner stark überhitzter Quartiere, die nachts aufgrund von Strassenlärm und stehender Hitze in unzureichend isolierten Wohnungen nicht lüften können (z.B. nächtliche Geschwindigkeitsreduktionen/Tempo 30, Begrünungen und temporäre Beschattungselemente oder erweiterte Zugänge zu gekühlten öffentlichen Räumen)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung, dass zunehmend viele Menschen sich ineffiziente Kühlgeräte anschaffen, weil sie schlicht keine anderen Handlungsmöglichkeiten haben? Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, damit künftig vermehrt Systeme zum Einsatz kommen, die eine bessere Wirksamkeit und Energieeffizienz aufweisen (z.B. sogenannte Split-Geräte)? Und wie beurteilt der Regierungsrat die Tendenz zum Umgang mit Kühlgeräten aus energiepolitischer Sicht?
4. Mit welchen Notfall- und Anpassungsmassnahmen (z.B. baulicher/technischer Hitzeschutz, flexible Unterrichtszeiten, Beschattung von Pausenplätzen) schützt der Kanton Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen vor unzumutbaren Raumtemperaturen in Schulgebäuden während der Sommermonate? Ist er bereit, eine Bestandesaufnahme der Situation an den Schulen zu veröffentlichen und daraus verbindliche Massnahmen abzuleiten?
5. Wie bewertet der Regierungsrat die Wirksamkeit des bestehenden Hitzemassnahmenplans Basel-Stadt zum Schutz älterer, kranker oder isoliert lebender Menschen, und wo sieht er konkreten Nachbesserungsbedarf nach den Erfahrungen des Sommers 2026?
6. Obwohl der Kanton beim Klimaschutz viel leistet und insbesondere neue Areale vorbildlich plant, hinkt die Anpassung der gebauten Stadt an die Klimafolgen hinterher. Wie plant der Regierungsrat, die Entsiegelung

von Plätzen und Strassenräumen sowie die Umsetzung von Elementen der «Schwammstadt» in den kommenden Jahren zu beschleunigen?

7. Wie gross ist nach Kenntnis des Regierungsrats der reale Temperaturunterschied (insbesondere bezüglich Tropennächten) zwischen der Messstation Basel-Binningen und den am dichtesten besiedelten Quartieren? Unter welchen Umständen könnten die kommunizierten Messwerte von MeteoSchweiz künftig die Realität in den Quartieren besser abbilden?

Stefan Wittlin

Interpellation Nr. 97 (September 2026)
betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen

26.5368.01

Mit dem Anzug 22.5306[1] betreffend «Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen» wurde der Regierungsrat bereits im Jahr 2022 ersucht, ein Monitoring zur personellen Situation an den Volksschulen einzurichten. Ziel des Anzugs war eine systematische Datenerhebung, Aufbereitung und Analyse als Grundlage für nachhaltige Steuerungsentscheide. Der Grosse Rat überwies den Anzug am 20. Oktober 2022. In seinem Bericht[2] vom 16. Oktober 2024 hielt der Regierungsrat fest, dass künftig Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website veröffentlicht würden. Die Umsetzung sei in Arbeit; nach der Realisierung der Webpräsenz werde der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Inzwischen sind seit der Überweisung des Anzugs nahezu vier Jahre vergangen. Dennoch ist auf der offiziellen Website des Kantons keine öffentlich zugängliche Webpräsenz mit den angekündigten Kennzahlen zur Stellenbesetzung ersichtlich. Unabhängig davon stellt sich die grundsätzliche Frage, inwiefern die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem ursprünglich verlangten Monitoring überhaupt entspricht.

Auch im Hinblick auf das Schuljahr 2026/27 besteht ein öffentliches und politisches Interesse an einer transparenten Darstellung der personellen Situation an den Basler Volksschulen. Eine ausreichende Versorgung mit qualifizierten Lehr- und Fachpersonen ist nicht nur entscheidend für die Unterrichtsqualität, sondern auch für tragfähige Arbeitsbedingungen an den Schulen. Der GPK-Bericht hat zudem erneut aufgezeigt, dass die Entwicklung der krankheitsbedingten Absenzen der Lehrpersonen grosse Anlass zur Sorge gibt. Ein systematisches Monitoring kann auch diesbezüglich dazu beitragen, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Zusammenhänge besser zu beurteilen, um geeignete Massnahmen einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem im Anzug 22.5306 geforderten Monitoring entspricht? Falls ja, weshalb? Falls nein, wie und bis wann soll das ursprünglich verlangte Monitoring umgesetzt werden?
2. Wie ist der Stand der Umsetzung des im Bericht vom 16. Oktober 2024 angekündigten Vorhabens, Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website zu veröffentlichen?

   Falls die angekündigte Webpräsenz inzwischen realisiert wurde:

   a. Wo ist sie öffentlich zugänglich?
   b. Welche Kennzahlen werden veröffentlicht?
   c. Seit wann werden diese publiziert?
   d. In welchem Turnus werden sie aktualisiert?

   Falls die Umsetzung noch nicht erfolgt ist:

   a. Aus welchen Gründen konnte das angekündigte Vorhaben bisher nicht umgesetzt werden?
   b. Bis wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?
3. Wie präsentiert sich die personelle Situation zu Beginn des Schuljahres 2026/27, aufgeschlüsselt nach Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule? Wie haben sich die nachfolgenden Kennzahlen gegenüber den Schuljahren 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 entwickelt?

   a. Anzahl ausgeschriebener Stellen;
   b. Anzahl besetzter Stellen;
   c. Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen;
   d. Anzahl Stellen, die mit ausländischen Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind;
   e. Anzahl Stellen, die mit Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind, welche also aktuell gar kein stufen- und fachspezifisches, pädagogisches Studium absolvieren;
   f. Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden;
   g. Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind;
   h. Anzahl Stellen, die von pensionierten Lehrpersonen übernommen werden.

4. Erfasst das angekündigte Monitoring beziehungsweise die angekündigten Kennzahlen auch die personelle Situation der Fachpersonen (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit) sowie der Schulleitungen? Falls nein, weshalb nicht?
5. Mussten für das Schuljahr 2026/27 besondere Massnahmen ergriffen werden, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen (z. B. durch den vermehrten Einsatz von Studierenden, pensionierten Lehrpersonen oder Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom)? Falls ja, welche?

[1] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100397/000000397537.pdf Anzug Sandra Bothe betreffend Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten 22.5306.01 Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-städtischen Schulen

[2] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100408/000000408333.pdf Bericht der Regierung zum Anzug

Sandra Bothe

Interpellation Nr. 98 (Oktober 2026)
betreffend die Nutzung der neuen Bahnhofs-Passarelle und einem möglichen neuen Durchgang beim Elsässertor

26.5380.01

Die nicht sehr starke Nutzung der neuen Passarelle am Bahnhof SBB gibt nach wie vor viel zu reden – auch wenn wir man sich immer der Tatsache bewusst sein sollte, dass nicht der Kanton hier eine Ausgabe getätigt hat, sondern die SBB. Gleichwohl ist es für den Kanton natürlich nicht günstig, wenn die SBB in Basel rund 60 Mio. Franken investieren und damit nur eine geringe Wirkung entfachen.

Grossrätin Lisa Mathys hat in einer an der Februar-Sitzung dieses Jahres behandelten Interpellation mit dem Titel „mehr Reisende auf die provisorische Passarelle am Bahnhof SBB bringen“ festgestellt, dass durch eine grössere Öffnung des Bereichs Elsässer Bahnhof und Elsässertor dder Zugang zur provisorischen Passarelle besser erreichbar wäre. Darauf aufbauend hat sie die den Regierungsrat gefragt, ob er darauf hinwirken könnte, dass SBB, die schweizerischen und französische Zollbehörden kleine bauliche und organisatorische Massnahmen ergreifen.

Der Schreibende teilt die Ansicht, dass durch eine Öffnung beim Elsässertor und damit einem Direktzugang von der Markthalle zur neuen provisorischen Passarelle deren Nutzung deutlich zunehmen könnte – wobei sinnvollerweise zugleich die Velo-Parkplatz-Situation beim Elsässertor verbessert werden sollte.

Esther Keller hat namens des Regierungsrates im Februar die von Lisa Mathys gestellte Frage im Grossen Rat explizit darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einen Zugang zwischen Elsässertor und dem Westflügel gefordert habe. Das Bundsamt für Vekehr habe diesen Antrag aus verschiedenen Gründen abgelehnt (Zufahrt Tiefgarage Elsässertor und Notfallzufahrt, Fragen rund um den Zoll). Der Kanton führe zurzeit Gespräche mit den Eigentümern des Elsässertors. Dabei gehe es um die Möglichkeit, durch das Gebäude hindurch einen direkten Zugang zur Passarelle zu schaffen. Der Regierungsrat werde die Situation weiter beobachten und mit den SBB weiter in Kontakt bleiben.

In diesem Zusammehhang bittet der Schreibende den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Haben die Gespräche mit den Eigentümern des Elsässertors bereits zu Ergebnissen geführt?
- Betreffen die Gespräche mit den Eigentümern des Elsässertors auch Fragen der möglichen Verbesserung der Veloparking-Situation?
- Wurde alternativ auch erwogen, nicht den grossen Durchgang beim Elsässertor für Fussgänger / den Publikumsverkehr zu öffnen, dafür aber den daneben liegenden kleinen Durchgang mit Stufen (direkt neben dem Westflügel-Gebäude)?

Tim Cuénod

Interpellation Nr. 99 (Oktober 2026)
betreffend Arbeitsbewilligung von Personen mit Schutzstatus S und unterschiedlicher Handhabung bei der «Bestrafung bei fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung»

26.5381.01

Mit Beginn der Reaktivierung des Schutzstatus S für ukrainische Flüchtlinge im Jahr 2022 bestand bis Oktober 2025 eine Bewilligungspflicht für die Anstellung von Status S Flüchtlingen. Der Schutzstatus S war damals sowohl für Arbeitgebende als auch Behörden eine neue Herausforderung. Im Raum standen die Aussagen der damals zuständigen Bundesrätin, dass die ukrainischen Flüchtlinge rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten und die Behörden dabei die Bürokratie auf ein Minimum beschränken und dabei flexibel und pragmatisch vorgehen würden.

Aufgrund kürzlich erfolgter Medienberichte ist ersichtlich, dass sehr viele Arbeitgebende aufgrund der Aussagen des Bundes nicht wussten, dass es für die Anstellung von Schutzstatus S Flüchtlingen eine Arbeitsbewilligung benötigte. Diese Vorgabe war offensichtlich auch dem Kanton Basel-Stadt nicht bekannt, der eine ukrainische Lehrerin ohne entsprechende Bewilligung anstellte. Das Informationsdefizit führte – trotz Nachreichen der

entsprechenden Gesuche - zu zahlreichen Strafverfahren «wegen fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung» gegen die Arbeitgebenden. Gegen den Kanton wurde trotz gleichem Vergehen kein Strafverfahren eröffnet. Der Frust bei den betroffenen Arbeitgebenden ist gross! Es wurde mit zwei Ellen gemessen. Auch das Ausfüllen eines falschen Formulars wurde bestraft. Dem Interpellanten liegen Informationen vor, wonach ein Arbeitgebender für einen ukrainischen Flüchtling fälschlicherweise das Arbeitsformulargesuch für Aufenthaltsbewilligung B einreichte und die entsprechende Arbeitsbewilligung erhielt. Nachdem der Arbeitgebende den Fehler des falsch verwendeten Formulars bemerkte, informierte er das Amt für Wirtschaft und Arbeit, reichte das richtige Formular nach und wurde dafür mit einer entsprechenden Strafanzeige «belohnt». Viele Arbeitgebende wussten angesichts der verwirrenden Informationslage nicht, dass eine Bewilligungspflicht bestand, und haben alles andere als böswillig gehandelt. Zudem entstand für den Staat kein Schaden, da die entsprechenden Sozialleistungen bezahlt und die Lohneinkünfte der Geflüchteten mit allfälligen Unterstützungen verrechnet wurden.

Angesichts dieser Ausgangslage unterbreite ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- Wie haben die zuständigen Ämter des Kantons potenzielle Arbeitgebende über die Bewilligungspflicht bei der Anstellung von Flüchtlingen mit Schutzstatus S informiert?
- Wurden die mit der Betreuung von ukrainischen Flüchtlingen speziell betrauten Ämter/Institutionen wie Sozialhilfe, Migrationsamt, RAV, GGG usf. über die Bewilligungspflicht informiert. Wurde diese Information an die arbeitssuchenden Flüchtlinge und potenziellen Arbeitgebenden weitergegeben?
- Wie ist zu erklären, dass im Gegensatz zu privaten Arbeitgebenden für dasselbe «Vergehen» beim Kanton (Erziehungsdepartement) kein Strafverfahren eingeleitet wurde?

Christophe Haller

Interpellation Nr. 100 (Oktober 2026)
betreffend tägliche Gewaltdelikte

26.5382.01

Der brutale Angriff in Riehen vom Sonntag, 06.09.2026 wirft aus Sicht der SVP grundlegende Fragen zur öffentlichen Sicherheit im Kanton Basel-Stadt auf. Riehen gilt traditionell als ruhige und sichere Gemeinde. Umso alarmierender ist es, wenn nun auch dort die Bevölkerung mit schwerer Gewalt konfrontiert wird.

Die SVP sieht mit Sorge, dass sich Probleme, die man bisher vor allem mit dem urbanen Raum und insbesondere dem Kleinbasel, wo täglich Gewaltdelikte begangen werden, verbunden hat, zunehmend auch in andere Quartiere und Gemeinden ausbreiten könnten. Der konkrete Fall in Riehen ist zwar kein Beweis für eine solche Entwicklung. Er ist aber Anlass genug, vom Regierungsrat wissen zu wollen, wie sich die Jugend- und Gewaltkriminalität im Kanton tatsächlich entwickelt und ob sich räumliche Verschiebungen feststellen lassen.

Besonders beunruhigend ist die mutmassliche Brutalität der Tat. Drei Jugendliche sollen einen 46-jährigen Mann angegriffen und mit einem Stein auf den Kopf geschlagen haben. Gemäss Augenzeugin sollen die Täter auch weitergemacht haben, als das Opfer bereits am Boden lag.

Das darf nicht zur «neuen» Normalität werden.

Die Bevölkerung hat Anspruch darauf, dass der Staat für Sicherheit sorgt – nicht nur im Zentrum von Basel -wo man es nicht in den Griff kriegt-, sondern auch in Riehen und in den übrigen Gemeinden und Quartieren des Kantons. Gerade bei Jugendlichen stellt sich zudem die Frage, ob die bisherigen präventiven und erzieherischen Massnahmen ausreichen und ob bei schweren Gewaltdelikten konsequent genug reagiert wird.

Aus SVP-Sicht braucht es deshalb eine ehrliche Lagebeurteilung statt Beschwichtigungen: Wie entwickelt sich die Gewaltkriminalität? Woher kommen die Tatverdächtigen? Gibt es eine Verlagerung in bisher ruhigere Gebiete? Welche Rolle spielen Gruppendynamik, fehlende Perspektiven und mangelnde Erziehung? Und vor allem: Was unternimmt der Regierungsrat konkret, damit Riehen nicht zum nächsten Brennpunkt wird?

Sicherheit darf kein Privileg einzelner Quartiere sein, sondern muss im gesamten Kanton gewährleistet werden und die verunsicherte Bevölkerung hat ein Recht darauf zu wissen, was in aktuellen Fällen gemacht wird und ob die Täterschaft hat ermittelt werden können.

Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie hat sich die Gewaltkriminalität im Kanton Basel-Stadt in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen?
2. Stellt der Regierungsrat eine räumliche Verlagerung von Gewalt- und Jugenddelikten aus dem Stadtzentrum beziehungsweise dem Kleinbasel in bisher ruhigere Quartiere und nach Riehen fest? Falls ja, wie stark ist diese Entwicklung?
3. Wie viele Gewaltstraftaten wurden in den vergangenen fünf Jahren in Riehen registriert, und wie hat sich diese Zahl im Vergleich zu den Jahren davor entwickelt?
4. Wie viele der in Riehen registrierten Gewalt- und Jugenddelikte wurden von auswärtigen beziehungsweise nicht in Riehen wohnhaften Personen begangen? Gibt es diesbezüglich eine erkennbare Entwicklung?
5. Welche Erkenntnisse hat der Regierungsrat über die drei mutmasslichen Täter im vorliegenden Fall? Insbesondere: Handelt es sich um Jugendliche aus Riehen oder stammen sie aus anderen Gemeinden beziehungsweise Quartieren?

6. Welche konkreten Massnahmen ergreifen Polizei und Regierungsrat, um eine zunehmende Verlagerung von Gewaltkriminalität in die Agglomerationsgemeinden und insbesondere nach Riehen zu verhindern?
7. Ist die Polizeipräsenz in Riehen aus Sicht des Regierungsrates ausreichend? Falls ja, worauf stützt sich diese Einschätzung; falls nein, welche zusätzlichen Massnahmen sind geplant?
8. Welche Massnahmen bestehen im Kanton Basel-Stadt zur Bekämpfung von Jugendbanden, Gruppengewalt und sogenannter „Überfall- oder Spontangewalt“ durch Jugendliche? Werden diese Massnahmen angesichts der aktuellen Entwicklung überprüft?
9. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei schweren Gewaltdelikten von Jugendlichen die gesetzlichen Möglichkeiten des Jugendstrafrechts konsequent ausgeschöpft werden und Opfer sowie Bevölkerung angemessen geschützt werden?
10. Welche konkreten Schritte wird der Regierungsrat nach diesem Vorfall unternehmen, damit sich die Bevölkerung in Riehen auch künftig sicher fühlen kann? Ist insbesondere eine verstärkte Polizeipräsenz, bessere Beleuchtung oder eine verstärkte Überwachung von bekannten Problemorten vorgesehen?
11. Ist der Regierungsrat bereit anzuerkennen, dass die Bevölkerung nicht akzeptieren muss, dass sich Gewalt und Unsicherheit zunehmend aus den bekannten Brennpunkten der Stadt in bisher sichere Quartiere und Gemeinden wie Riehen ausbreiten – und welche konkreten Massnahmen ergreift er, um diese Entwicklung zu stoppen?

Felix Wehrli

Interpellation Nr. 101 (Oktober 2026)
betreffend Reise vom Regierungspräsidenten in die USA

26.5383.01

Wir halten fest. Aussenpolitik ist Sache vom Bund. Nun war Regierungspräsident Cramer Mitglied einer Delegation der Schweiz in den USA.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wer hat die Reise bezahlt? Der Bund oder der Kanton BS?
2. Wie hoch waren die Gesamtkosten? Flug? Hotel? Essen?
3. Was war der Nutzen für unseren Kanton von dieser Reise in die USA?
4. Ist Regierungsratspräsident Cramer gleich nach der Konferenz in die Schweiz zurückgekehrt oder hat er in den USA oder dort in der Nähe gleich einen Urlaub angehängt?
5. Hat der Bund einen Vertreter aus Basel eingeladen an dieser Delegation teilzunehmen? Oder war es der Regierungspräsident selbst, der sich für diese Delegation aktiv selbst beworben und selbst vorgeschlagen hat?
6. Welche Klasse wurde im Flugzeug geflogen? Was hat der Flug hin und zurück gekostet?
7. Sollte der Regierungspräsident nach der Konferenz einen Urlaub in den USA oder dort in der Region gemacht haben, kann man sich beim Kanton vorstellen, dass der Regierungspräsident eine Teilrückzahlung für den Flug aus seiner eigenen Tasche vornimmt? Denn dabei handelt es sich um einen Geldwerten Vorteil, den man in der Steuererklärung angeben muss. Danke.

Eric Weber

Interpellation Nr. 102 (Oktober 2026)
betreffend Fehlen den Mitarbeitenden der Pharmazeutischen Dienste im Gesundheitsdepartement gesunder Menschenverstand und Sinn für Verhältnismässigkeit?

26.5400.01

Der Basler Zeitung ist zu entnehmen, dass auf Anzeige der Kantonsapothekerin ein Strafverfahren gegen das Medizinische Labor Rothen eröffnet werden soll. Der Laborinhaber hat Arztpraxen eine gratis Sterilisation von Instrumenten angeboten, um eine Umweltbelastung und Ressourcenverschwendung durch Einwegmaterial zu vermeiden. Eine Gewinnabsicht liegt nicht vor, es ging um eine Dienstleistung in einem Bereich, in welchem die Vorschriften betr. Einwegmaterial des Gesundheitsdepartements von vielen in Privatpraxen tätigen Ärztinnen und Ärzten nicht nachvollzogen werden können. Diese Dienstleistung des Labors Rothen wurde nach der ersten Intervention des Kantons im Juli 2025 sofort eingestellt.

Die LDP hat bereits im September 2024 mit der Interpellation Nigon auf übertriebene Bürokratie des Gesundheitsdepartements und die teilweise hohen Folgekosten für private Arztpraxen – auch für die Vorgabe, nur Einwegmaterial zu verwenden, anstatt Instrumente zu sterilisieren - hingewiesen. Auch wurde seitens privat tätiger Ärztinnen und Ärzten der Ton, welche die Mitarbeitenden der Pharmazeutischen Dienste gegenüber den Praxisinhaberinnen und -Inhabern anschlagen als unfreundlich, von oben herab, schikanös und gar drohend („… ich kann Ihre Praxis auch schliessen lassen…“) wahrgenommen.

Jetzt - mehr als ein Jahr nach dem Schriftenwechsel der Kantonsapothekerin mit dem Labor - beschäftigt sich die Kantonsapothekerin offensichtlich erneut mit dieser Gegebenheit in einer Art, welche den gesunden Menschenverstand und das Gebot der Verhälnismässigkeit staatlichen Handelns ausser Acht lässt. Es soll auf

Veranlassung der Kantonsapothekerin ein Strafverfahren gegen das Labor eröffnet werden. Offensichtlich brauchte es seitens des Gesundheitsdepartements mehr als ein Jahr, diesen Fall zu bearbeiten.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb jemand bestraft werden soll, der in guter Absicht kostenlos einen Beitrag zur Schonung der Ressourcen leisten wollte, bei dem niemand zu Schaden kam.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat das Gesundheitsdepartement Strafanzeige gegen das Labor Rothen eingereicht?
2. Erkennt der Regierungsrat die gute Absicht dieses Erbringers medizinischer Dienstleistungen mit diesem gratis-Angebot an private Arztpraxen?
3. Ist es ökologisch sinnvoll, z.B. Metallscheren oder Metall-Zungenspatel nach nur einmaligem Gebrauch in der Arztpraxis zu entsorgen?
4. Gibt es aus der Sicht des Regierungsrats Geschädigte wegen dieses Angebots des Labors?
5. Weshalb dauerte es länger als ein Jahr, bis die Kantonsapothekerin diesen Fall weiterbearbeitet hat?
6. Erachtet der Regierungsrat dieses staatliche Handeln als konform mit dem Verhältnismässigkeitsgebot in Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung?
7. Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass dieses Verhalten der Kantonsapothekerin in breiten Bevölkerungskreisen auf Unverständnis stösst?
8. Ist das Gesundheitsdepartement bereit, seine Mitarbeitenden anzuweisen mit Erbringern privater Dienstleistungen in einer Art zu kommunizieren, welche sowohl dem staatlichen Dienstauftrag als auch der Wertschätzung der Arbeit der privaten Leistungserbringer im Gesundheitswesen gerecht wird?

Lydia Isler-Christ

Interpellation Nr. 103 (Oktober 2026) 26.5413.01
betreffend welche Regeln gelten bei Strassensperrungen für private Anlässe?

Am 20.09.2026 wurden für den Slow-Up Basel-Dreiland etliche Strassenzüge für den Individualverkehr gesperrt. Die Sperrung war mehr als eine Woche im Voraus durch zahlreiche orange Tafeln deutlich angekündigt. Anwohnende konnten sich organisieren und bei Bedarf ihre Personenwagen rechtzeitig an einen anderen Standort verschieben.

Am Tag davor führte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI ebenfalls zu Strassensperrungen, welche teilweise dasselbe Quartier betrafen. Diese Sperrung wurde behördlich nicht angekündigt und von den Veranstaltern per in Briefkästen verteilte Flugblätter am Morgen des Durchführungstages kommuniziert, somit zu spät um noch reagieren zu können.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Verfügte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI über die notwendigen Bewilligungen für die Sperrung der Strassenzüge im Wettsteinquartier?
2. Welche Auflagen wurden dem Veranstalter bei der Bewilligung hinsichtlich Anwohnenden-Information und Strassensperrungen erteilt?
3. Wessen Verantwortung wäre es gewesen, die betroffenen Anwohnenden über die Sperrung rechtzeitig zu informieren? Nur jene des Veranstalters oder auch jene der Behörden?
4. Hat eine Strassensperrung zur Durchführung eines privaten Anlasses auch bei Ausbleiben der zeitgerechten Information der betroffenen Anwohnenden Rechtskraft?
5. Aus welcher Überlegung war am Anlass der Zubringerdienst gestattet, die Zufahrt für Anwohnende jedoch nicht (wobei letzteres auf den Signalisationstafeln mit Klebeband abgedeckt war)?
6. Wo sind die verkehrspolizeilichen Standardauflagen und Verantwortlichkeiten für solche Fälle geregelt?
7. Erachtet es der Regierungsrat als zumutbar, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch unterschiedliche Veranstaltungen Anwohnenden die Zu- und Wegfahrt verunmöglicht wird?
8. Gibt es einen Richtwert, wie viele Anlässe an einer Strasse jährlich zu temporären Strassensperrungen führen dürfen?

Lorenz Amiet

Interpellation Nr. 104 (Oktober 2026) 26.5417.01
betreffend verbindliches Fallmanagement bei psychisch auffälligen Personen bei Fremdgefährdung

Die Amoktat am 30. August 2026 in Aarau hat grundlegende Fragen aufgeworfen. Der Täter soll nach Angaben seiner Eltern an Schizophrenie gelitten haben und in einer psychiatrischen Klinik behandelt worden sein. Die Tat löste eine breite Debatte darüber aus, ob härtere Massnahmen und strengere Kontrollen für psychisch auffällige Gewalttäter notwendig sind, wenn diese jegliche freiwillige Betreuung und psychiatrische Behandlung ablehnen.

Die Berichterstattung in der Basler Zeitung vom 23. September 2026 über eine Basler Familie, welche sich von ihrem psychisch stark auffälligen Mieter existenziell bedroht fühlt, bringt zum Ausdruck, dass zum Schutz von möglichen Opfern von Seiten der Behörden bei den Verantwortlichkeiten eine Lücke besteht. Zwar hat der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2023 das Bedrohungsmanagement eingeführt, welches gemäss Angaben des Justizdepartements dazu dient, schwere Bedrohungen, die gegen Leib und Leben gerichtet sind, frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen. Das Ziel ist sei, solche Situationen zu entschärfen, damit die Drohung gar nie in die Tat umgesetzt wird.

Aber weder die Polizei mit Bedrohungsmanagement und Sozialdienst, das Gesundheitsdepartement mit Notfallpsychiater, Amtsarzt und UPK, noch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) können solche Gefährdungen im Alleingang entschärfen. Jede Behörde erfülle zwar ihren gesetzlichen Auftrag, schreibt die Basler Zeitung. Dennoch entstehe eine Lücke, weil niemand die Gesamtverantwortung übernehme. Marc Graf, der ehemalige Direktor für Forensik der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel, kritisiert, dass niemand mehr die langfristige Gesamtverantwortung übernehme und fordert ein verbindliches Fallmanagement.

In Anbetracht der Lücke bei den Verantwortlichkeiten von Seiten der Behörden bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die bestehenden Mittel (Gefährdungsmeldung bei der KESB, fürsorgerische Unterbringung via Amtsarzt, Sozialdienst und Bedrohungsmanagement der Polizei) bei gewissen Personen, welche andere Menschen gefährden, nicht ausreichen?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, für solche Personen ein verbindliches Fallmanagement einzurichten? Welche Behörde könnte dieses führen?
3. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, die bestehende Lücke zu schliessen?
4. Welche Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist dazu nötig?

Thomas Widmer-Huber

Interpellation Nr. 105 (Oktober 2026)
betreffend Umgehung des Wohnschutzes durch die Umwandlung in Stockwerkeigentum

26.5422.01

Der Basler Wohnschutz soll bestehenden Mietwohnraum schützen und Verdrängung verhindern. Deshalb ist auch die Begründung von Stockwerkeigentum in bestehenden Mehrfamilienhäusern seit der Einführung des Wohnschutzes bewilligungspflichtig. Daten des Grundbuch- und Vermessungsamtes legen nahe, dass es kurz vor der Einführung der neuen Wohnschutzbestimmungen zu einem starken Anstieg der Stockwerkeigentumsbegründungen gekommen ist.[1]

Nun legen aktuelle Medienberichte nahe, dass Bestimmungen zur Bewilligungspflicht weiter umgegangen werden.[2] Mehr noch, Mietliegenschaften werden in Stockwerkeigentum aufgeteilt, Mietverhältnisse beendet und die Wohnungen anschliessend einzeln verkauft. Besonders stossend wäre, wenn sich daraus wieder ein eigentliches Geschäftsmodell zur Verdrängung und gewinnbringenden Einzelverwertung von bestehendem Wohnraum entwickeln würde. Sollte dieses Vorgehen rechtlich möglich sein, besteht eine erhebliche Lücke im Wohnschutz. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Gesuche zur Begründung von Stockwerkeigentum wurden seit Inkrafttreten des geltenden Wohnschutzes eingereicht, bewilligt oder abgelehnt und wie viele Wohnungen waren davon betroffen?
2. Ist bekannt, wie viele dieser Wohnungen zuvor vermietet waren und anschliessend einzeln verkauft wurden?
3. Kann bei der Bewilligung berücksichtigt werden, ob durch die Umwandlung Mietwohnraum verloren geht, oder bestehende Mieterinnen und Mieter verdrängt werden?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat Geschäftsmodelle, bei denen Mietliegenschaften gezielt in Stockwerkeigentum aufgeteilt und anschliessend einzeln veräussert werden?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es sich bei diesem Geschäftsmodell um eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen im Wohnraumfördergesetz (WRFG) handelt?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat gegen diese offensichtliche Umgehung des Wohnschutzrechts vorzugehen?
7. Welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen, über die bestehenden Bestimmungen des Wohnschutzrechts und deren korrekte Auslegung hinaus, solche Umgehungs- und Verdrängungsstrategien künftig wirksam zu verhindern?
8. Ist der Regierungsrat angesichts dieser akuten Gefahr von Verdrängungsstrategien bereit, per Verordnung klarzustellen, dass die Umwandlung von Wohnraum in Stockwerkeigentum gegen die Verfassung und gegen das Wohnschutzgesetz verstösst und ab sofort nicht mehr bewilligungsfähig ist?

[1] https://statistik.bs.ch/indikatorenset/wohnraumschutz
[2] https://www.bazonline.ch/wohnschutzgesetz-basel-schlupfloch-bei-stockwerkeigentum-841318538906

Ivo Balmer

Interpellation Nr. 106 (Oktober 2026)
betreffend Engagement des Regierungsrates für eine langfristig angelegte internationalen Zusammenarbeit der Schweiz, für den Forschungsplatz Basel und gegen den Rückzug der DEZA aus Tansania

26.5430.01

Die nächste Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) der Schweiz wird voraussichtlich 2028 von National- und Ständerat beraten und verabschiedet und soll per 1. Januar 2029 in Kraft treten.

Der Bundesrat hat im Juni 2026 Leitplanken für den künftigen strategischen Rahmen der internationalen Zusammenarbeit beschlossen, die in Forschung, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft teilweise kontrovers beurteilt werden. Insbesondere die vorgesehene Verschiebung von Mitteln aus der langfristig ausgerichteten Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der humanitären Hilfe stösst auf fachliche Kritik. Befürchtet wird unter anderem, dass dadurch langfristige Partnerschaften, präventive Ansätze und nachhaltig aufgebaute Strukturen geschwächt werden.

Diese Entwicklung ist auch für den Forschungs- und Innovationsstandort Basel von Bedeutung. Mit dem Schweizerischen Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH) und weiteren Organisationen verfügt Basel über international anerkannte Akteurinnen, die in langfristigen Forschungs- und Gesundheitspartnerschaften engagiert sind.

Auf der Grundlage der vom Bundesrat beschlossenen Leitplanken hat die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) angekündigt, sich aus sechs Ländern zurückzuziehen. Aus Basler Sicht ist insbesondere der geplante Rückzug aus Tansania von Bedeutung. Die Zusammenarbeit mit Tansania ist eng mit der Geschichte der Basler Entwicklungs- und Gesundheitszusammenarbeit verbunden. Ifakara und die dort aufgebauten Partnerschaften haben für die Entwicklung des heutigen Swiss TPH eine wichtige Rolle gespielt. Auch Basler Unternehmen und zahlreiche weitere Organisationen unterhalten langjährige Beziehungen und Partnerschaften mit Tansania.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die fachlichen Bedenken von Institutionen aus Basel gegenüber den vom Bundesrat beschlossenen Leitplanken für die künftige IZA-Strategie, insbesondere im Hinblick auf langfristige Forschungs- und Gesundheitspartnerschaften?

2. Wurde der Regierungsrat im Vorfeld des Entscheids über den geplanten Rückzug der DEZA aus Tansania konsultiert oder darüber informiert? Falls ja, wann und in welcher Form?

3. Falls der Regierungsrat konsultiert wurde: Welche Position hat er gegenüber dem Bund vertreten?

4. Falls der Regierungsrat nicht konsultiert wurde: Wie beurteilt er dies angesichts der besonderen Bedeutung der langjährigen Zusammenarbeit mit Tansania für den Forschungs- und Innovationsstandort Basel?

5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, beim Bund darauf hinzuwirken, dass der geplante Rückzug der DEZA aus Tansania überprüft beziehungsweise nicht vollzogen wird?

6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich in die Erarbeitung und politische Diskussion der künftigen IZA-Strategie einzubringen und dabei die Interessen des Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsstandorts und der hiesigen Zivilgesellschaft zu vertreten?

Martin Leschhorn Strebel

Schriftliche Anfragen

eingegangen seit der Sitzung vom 9. September 2026

1. Schriftliche Anfrage betreffend religiöse Nutzungen im Basler Viertelkreis und Umnutzung der Liegenschaft Reinacherstrasse 129 26.5348.01

Gemäss dem kantonalen Grundbuchregister wurde das Stockwerkeigentum an der Reinacherstrasse 129 / Rotterdam-Strasse 12 in Basel von einem Kulturverein erworben. Aus öffentlich zugänglichen Informationen geht hervor, dass in der Liegenschaft ein religiöser Versammlungs- beziehungsweise Gebetsraum eingerichtet werden soll. In derselben Liegenschaft bestehen bereits heute religiöse Nutzungen verschiedener Glaubensrichtungen, unter anderem durch christliche Freikirchen. Auch im umliegenden Quartier im Bereich des Viertelkreises sind mehrere Versammlungs- und Gebetsräume unterschiedlicher Religionsgemeinschaften angesiedelt.

Die Religionsfreiheit ist ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht, und das religiöse Leben verschiedener Gemeinschaften gehört zu einer offenen Stadtgesellschaft. Zugleich besteht ein öffentliches Interesse daran, dass Umnutzungen von Liegenschaften in geordneten Verfahren erfolgen, dass sich die Quartiere ausgewogen entwickeln und dass das Zusammenleben der Religionsgemeinschaften untereinander sowie mit der Quartierbevölkerung gut gelingt. Der Kanton Basel-Stadt verfügt mit der Koordinationsstelle für Religionsfragen im Präsidialdepartement über eine Fachstelle, die Verwaltung, Politik, Religionsgemeinschaften und Bevölkerung in diesen Fragen berät und begleitet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche bau- und planungsrechtlichen Verfahren (Bau- beziehungsweise Nutzungsänderungsbewilligung) sind erforderlich, wenn Räumlichkeiten neu als religiöse Versammlungs- oder Gebetsräume genutzt werden sollen, und wie wird deren Einhaltung sichergestellt? Wurde für die Liegenschaft Reinacherstrasse 129 ein entsprechendes Verfahren eingeleitet?
2. Verfügt der Kanton über eine Übersicht über die religiösen Versammlungs- und Gebetsräume aller Glaubensrichtungen auf dem Kantonsgebiet, einschliesslich ihrer ungefähren Verteilung über die Quartiere und ihrer Kapazitäten? Ist diese Übersicht öffentlich einsehbar?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat räumliche Konzentrationen religiöser Einrichtungen unterschiedlicher Glaubensrichtungen in einzelnen Quartieren – wie beispielsweise im Viertelkreis – mit Blick auf die Quartierentwicklung, die Nutzungsvielfalt und das Zusammenleben der Bevölkerung? Liegen hierzu Erkenntnisse oder Beurteilungen vor?
4. Welche Rolle nimmt die Koordinationsstelle für Religionsfragen wahr, wenn sich Religionsgemeinschaften neu ansiedeln oder Liegenschaften für religiöse Zwecke umgenutzt werden? Wird sie in solchen Situationen systematisch einbezogen, etwa durch die Bewilligungsbehörden, die Quartierarbeit oder die Religionsgemeinschaften selbst?
5. Wie gestaltet die Koordinationsstelle für Religionsfragen den Kontakt zu Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, und welche Unterstützung kann sie im Dialog zwischen Religionsgemeinschaften, Nachbarschaft und Quartierbevölkerung leisten? Verfügt sie aus Sicht des Regierungsrats über ausreichende Ressourcen für diese Aufgaben?
6. Überprüft die Koordinationsstelle für Religionsfragen regelmässig, dass es bei den Religionsgemeinschaften nicht zu Extremismus oder einer Gefährdung der hiesigen Demokratie aufgerufen wird, und wie wird diese Kontrolle sichergestellt.
7. Welche kantonalen Stellen sind zuständig, wenn im Zusammenhang mit religiösen Einrichtungen – gleich welcher Glaubensrichtung – Fragen der Sicherheit oder der Prävention auftreten, und wie arbeiten diese Stellen mit der Koordinationsstelle für Religionsfragen zusammen?

Tobias Christ

2. Schriftliche Anfrage betreffend erbschafts- und schenkungssteuerliche Behandlung altrechtlicher Zahlkinder 26.5358.01

Bis zum Inkrafttreten des neuen Kindesrechts am 1. Januar 1978 kannte das schweizerische Recht die sogenannte Zahlvaterschaft. Dabei konnte ein Mann durch gerichtliche Entscheidung oder Vertrag zu Vermögensleistungen für ein ausseereheliches Kind verpflichtet sein, ohne dass ein rechtliches Kindesverhältnis mit Standesfolge entstand.

Nach §120 Abs. 1 lit. a des baselstädtischen Steuergesetzes sind unter anderem Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Die Steuerverwaltung hält in ihren FAQ zur Erbschafts- und Schenkungssteuer (Stand 30.08.2024) unter Ziff. 13 fest, entscheidend sei die «rechtliche Nachkommenschaft»; die biologischen Abstammungsverhältnisse seien grundsätzlich unerheblich.

Dies legt nahe, dass ein früherer Zahlvater das betreffende Kind zwar durch Schenkung, Erbeinsetzung oder Vermächtnis begünstigen kann, dieses aber steuerlich nicht wie ein Nachkomme behandelt wird und daher Erbschafts- resp. Schenkungssteuern bezahlen muss, sofern nicht später ein rechtliches Kindesverhältnis begründet wurde. Ob und wie altrechtliche Zahlvaterschaften in der baselstädtischen Steuerpraxis tatsächlich behandelt werden, geht aus den

publizierten Hinweisen jedoch nicht ausdrücklich hervor. Auch der Ratschlag Nr. 9176 zur 2003 eingeführten Steuerbefreiung der Nachkommen äussert sich zu dieser Frage nicht.

Der Kanton Luzern stellt uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht – worunter nach der Luzerner Steuerpraxis nachgewiesene altrechtliche Zahlvaterschaften fallen – erbschaftssteuerrechtlich den Nachkommen gleich (§33 NStG, SRL 652); gleichzeitig wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2011 die frühere besondere Besteuerung solcher Zuwendungen nach §11 Abs. 2 EStG (SRL 630) aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gilt ein Kind, für das gegenüber der verstorbenen oder schenkenden Person nach dem bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Kindesrecht eine Zahlvaterschaft bestand, ohne dass später ein rechtliches Kindesverhältnis begründet wurde, als Nachkomme im Sinne von § 120 Abs. 1 lit. a StG und ist es damit von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit?
2. Falls nein: Auf welche gesetzlichen Grundlagen, Materialien, Rechtsprechung oder sonstige Auslegungsgrundlagen stützt sich diese Praxis? Wie ist insbesondere die Aussage in den erwähnten FAQ, wonach die «rechtliche Nachkommenschaft» entscheidend und die biologische Abstammung grundsätzlich unerheblich sei, im Hinblick auf altrechtliche Zahlvaterschaften zu verstehen? Gilt dies auch dann, wenn die biologische Vaterschaft nachgewiesen werden kann? Gibt es Ausnahmen (worauf das Wort «grundsätzlich» schliessen lässt)?
3. Bestehen in der baselstädtischen Veranlagungs- oder Rechtsprechungspraxis konkrete Fälle, in denen Zuwendungen eines Zahlvaters an sein Zahlkind erbschafts- oder schenkungssteuerlich beurteilt wurden? Falls ja: Wie wurden diese behandelt und nach welchem Tarif besteuert? Es wird um Angabe der Anzahl Fälle seit Einführung der Steuerbefreiung für Nachkommen im Jahr 2003 gebeten, soweit diese mit verhältnismässigem Aufwand ermittelt werden können.
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung von altrechtlichen Zahlkindern und von Pflegekindern, falls Zahlkinder im Gegensatz zu Pflegekindern nicht steuerbefreit wären, obwohl auch beim Pflegekind kein rechtliches Kindesverhältnis zur verstorbenen oder schenkenden Person besteht?
5. Falls Zahlkinder nach geltendem baselstädtischem Recht nicht steuerbefreit sind: Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer entsprechenden gesetzlichen Gleichstellung analog etwa dem Kanton Luzern auch in Basel-Stadt? Wäre dazu aus seiner Sicht eine Gesetzesänderung erforderlich?

Daniel Albietz

3. Schriftliche Anfrage betreffend Gewalt, Bedrohungen und Behinderungen gegenüber Rettungskräften im Einsatz

26.5359.01

Rettungskräfte leisten unter hohem Zeitdruck unverzichtbare Arbeit zum Schutz der Bevölkerung. Sie müssen ihre Aufgaben auch in unübersichtlichen Situationen, im Umfeld von Grossveranstaltungen und gegenüber aufgebrachten oder unter dem Einfluss von Alkohol beziehungsweise anderen Substanzen stehenden Personen erfüllen können. Angriffe und Behinderungen gefährden deshalb nicht nur die Einsatzkräfte selbst, sondern auch Patientinnen und Patienten, deren Versorgung dadurch erschwert oder verzögert werden kann.

Am Wochenende vom 15. und 16. August 2026 kam es in Basel gemäss Medienberichten zu einem besonders besorgniserregenden Vorfall: Eine Sanitätsequipe musste sich in ihrem Ambulanzfahrzeug in Sicherheit bringen, nachdem sie von einer Gruppe bedrängt worden war und Personen gegen das Fahrzeug geschlagen hatten. Der Vorfall ereignete sich an einem einsatzreichen Wochenende mit mehreren Grossveranstaltungen.

Dieses Ereignis wirft die Frage auf, wie häufig Mitarbeitende der Sanität, der Feuerwehr und weiterer Rettungsorganisationen im Kanton Basel-Stadt während ihrer Einsätze beschimpft, bedroht, tätlich angegriffen oder bei ihrer Arbeit behindert werden. Dabei interessiert insbesondere, ob solche Vorfälle zugenommen haben, wie sie erfasst werden und ob die bestehenden Schutz- und Nachsorgemassnahmen ausreichen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat im Hinblick auf eine rasche Verbesserung der Situation um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Beschimpfungen, Bedrohungen, tätliche Angriffe gegen Mitarbeitende, Behinderungen von Einsätzen und Sachbeschädigungen gegenüber der Sanität, der Feuerwehr und weiterer kantonaler Rettungsorganisationen wurden in den vergangenen fünf Jahren erfasst? Der Regierungsrat wird gebeten, die Zahlen – soweit vorhanden und mit vertretbarem Aufwand möglich – nach Jahr, betroffener Organisation und Art des Vorfalls auszuweisen.
2. Nach welchen Kriterien und in welchen Systemen werden solche Vorfälle erfasst? Besteht für die betroffenen Mitarbeitenden eine einheitliche Meldepflicht oder Meldeempfehlung?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vollständigkeit der vorhandenen Daten? Gibt es Hinweise darauf, dass insbesondere Beschimpfungen, Drohungen und weniger schwere tätliche Übergriffe nicht durchgehend gemeldet werden?
4. In wie vielen der erfassten Fälle wurden die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft beigezogen beziehungsweise Strafanzeigen erstattet? Welche Angaben liegen – soweit statistisch verfügbar – zum Ausgang der entsprechenden Strafverfahren vor?
5. Wie häufig führten solche Vorfälle zu einer Verzögerung oder einem Abbruch der Hilfeleistung, zu einer Gefährdung von Patientinnen und Patienten, zu einer Beschädigung von Einsatzmitteln oder zu Arbeitsausfällen

bei den betroffenen Mitarbeitenden?

6. Welche Schutzmassnahmen bestehen gegenwärtig, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Deeskalation, Alarmierung und Kommunikation, persönliche Schutzausrüstung, Sicherung der Einsatzfahrzeuge sowie Polizeibegleitung bei erkennbaren Risikolagen?
7. Nach welchen Kriterien wird bei Einsätzen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial eine Polizeibegleitung angeordnet? Wie ist die Zusammenarbeit zwischen den Rettungsorganisationen, der Einsatzleitzentrale und der Kantonspolizei in solchen Situationen geregelt?
8. Welche medizinischen, psychologischen und rechtlichen Nachsorgeangebote stehen betroffenen Mitarbeitenden zur Verfügung? Wie häufig wurden diese Angebote in den vergangenen fünf Jahren in Anspruch genommen?
9. Werden die gemeldeten Vorfälle regelmässig und organisationsübergreifend ausgewertet? Falls ja, welche Entwicklungen und welcher Handlungsbedarf wurden dabei festgestellt?
10. Erachtet der Regierungsrat die bestehenden Schutz-, Melde- und Nachsorgekonzepte als ausreichend? Prüft bzw. entwickelt er insbesondere
    a) die Einführung oder Weiterentwicklung eines einheitlichen Meldesystems,
    b) eine regelmässige Berichterstattung über Übergriffe auf Rettungskräfte,
    c) zusätzliche Aus- und Weiterbildungsmassnahmen,
    d) technische oder organisatorische Verbesserungen zum Schutz der Einsatzkräfte sowie
    e) Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen gegenüber der Bevölkerung?

Niggi Rechsteiner

4. Schriftliche Anfrage betreffend Ausweitung Frühschwimmen in den Gartenbädern Bachgraben und Eglisee ab 2027 | 26.5361.01

Das Frühschwimmen in den Gartenbädern wird immer beliebter und seit der Ausweitung im Jahr 2024 auf die Gartenbäder Bachgraben und Eglisee, können mehr Menschen aus allen Basler Stadtteilen vom Angebot profitieren.

Neben den Früh- und Sportschwimmer und -schwimmerinnen, nutzen etliche Menschen die früheren Öffnungszeiten für einen Besuch am Morgen zur Abkühlung vor Beginn ihres Arbeitstages.

Auch für ältere Personen kann ein früherer Zutritt zu den Gartenbädern, gerade bei lang andauernden Hitzeperioden, eine sinnvolle und wichtige Entlastung nach sich wiederholenden Tropennächten bedeuten. Frühere Öffnungszeiten der Gartenbäder im Hochsommer wären eine kleine aber wichtige Klimaanpassungs- und Public Health-Massnahme.

Nun endete die Möglichkeit des Frühschwimmens zwischen 07:00h und 09:00h und der zusätzlichen Abendstunde bis 21:00h am letzten Ferientag. Seit Schulbeginn im August gelten bis zum 13. September für das Gartenbad Bachgraben und Eglisee wieder die Öffnungszeiten von 09:00h – 20:00h.

Aufgrund obengenannter Problematik, bitte ich den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was waren die Gründe, weshalb nach Ende der Sommerferien das Frühschwimmen und die verlängerte Abendstunde in den Gartenbädern Bachgraben und Eglisee eingestellt wurden?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Verlängerung der erweiterten Öffnungszeiten während des Hochsommers eine sinnvolle Massnahme darstellt, um bei andauernden und belastenden Hitzeperioden eine Entlastung zu ermöglichen?
3. Wie hoch wären die finanziellen Kosten, wenn in den beiden Gartenbädern Bachgraben und Eglisee die erweiterten Öffnungszeiten bis Mitte September gelten würden?
4. Plant der Regierungsrat auf das kommende Jahr 2027 das Frühschwimmen und die Verlängerung der Abendstunde bis Mitte September auszuweiten und den entsprechenden Betrag im Budget einzustellen? Falls nicht, mit welcher Begründung?

Oliver Bolliger

5. Schriftliche Anfrage betreffend Transparenz im Stipendienwesen | 26.5385.01

Stipendien sind ein zentrales Instrument für Chancengleichheit im Bildungswesen. Sie ermöglichen den Zugang zu Ausbildung und Studium unabhängig von der finanziellen Situation des Elternhauses. Damit sie ihre Wirkung entfalten und auf breite Akzeptanz stossen, ist es wichtig, dass die zugrunde liegenden Verfahren fair, nachvollziehbar und effizient sind.

In einigen Punkten bestehen Unklarheiten. So ist für Bezüger nicht immer einfach nachvollziehbar, wie sich ein konkreter Beitrag zusammensetzt und welche Faktoren mit welcher Gewichtung in die Berechnung einfliessen. Öffentlich bekannt sind zwar die Gesamtsumme der ausbezahlten Stipendien sowie die Anzahl der begünstigten Personen, nicht aber, wie sich diese Beiträge auf tiefe, mittlere und hohe Beitragsstufen verteilen und wie viele Personen den Maximalbetrag erhalten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Angaben und Unterlagen von Drittpersonen (z. B. Eltern) sind notwendig, um Stipendien zu beziehen?
2. Wie verändert sich die Berechnung der Stipendienbeiträge, wenn das Verhältnis zwischen dem Bezüger und den Eltern bzw. Betreuern zerrüttet ist? Wie wird dies definiert?
3. Werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern bzw. Betreuer auch nach dem 25. Lebensjahr, also auch nach der finanziellen Unabhängigkeit des Kindes, noch geprüft? Falls ja, wie wird dies begründet?
4. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Stipendiengesuchs im Durchschnitt, vom Eingang bis zur ersten Auszahlung? Aus welchen Teilschritten setzt sich diese Zeitspanne zusammen?
5. Wie viele Bezüger erhalten Beiträge in welcher Höhe, aufgeschlüsselt in 1'000-Franken-Schritten und nach Ausbildungstyp (z. B. Berufslehre, Fachhochschule, Universität)?
6. Wie viele Stipendienbezüger erhalten den Höchstbetrag von CHF 19'000 pro Jahr?
7. Unter welchen Voraussetzungen wird der Höchstbetrag ausgezahlt?
8. Wie wirken sich finanzielle Rücklagen auf die Berechnung des gesprochenen Betrags aus?
9. Nach welchem Verfahren bzw. welcher Formel wird die Höhe des einzelnen Stipendienbeitrags konkret ermittelt? Welche Faktoren (z. B. anrechenbares Einkommen und Vermögen der Eltern, Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, Freibeträge, allfällige weitere Abzüge) fliessen mit welcher Gewichtung in die Berechnung ein?
10. Wie nachvollziehbar ist die Berechnung des Stipendienbetrags für den Bezüger? Erhält dieser Einblick in die einzelnen Berechnungsfaktoren und deren Gewichtung?
11. Werden Bezüger auf die Freibeträge (Einkommen und Vermögen) hingewiesen? Inwiefern geschieht dies?
12. Wie oft werden Stipendienbeiträge neu berechnet? Inwiefern wird der Stipendienbezüger über solche Änderungen informiert und aufgeklärt?

Franz-Xaver Leonhardt

6. Schriftliche Anfrage betreffend Unterstützung des Vereins «Rheingeworfen» für einen sauberen Rhein

26.5394.01

Der Rhein ist für Basel weit mehr als nur ein Gewässer. Er ist Naherholungsgebiet, Lebensraum, Verkehrsweg und ein wichtiger Teil der Identität unserer Stadt. Entsprechend liegt es im öffentlichen Interesse, dass der Rhein und seine Ufer sauber gehalten und von Abfällen befreit werden.

Einen bemerkenswerten Beitrag dazu leistet der Verein «Rheingeworfen». Ehrenamtliche Taucherinnen und Taucher bergen regelmässig Abfälle und teilweise grössere Gegenstände aus dem Rhein und leisten damit einen konkreten Beitrag zur Sauberkeit, zum Umweltschutz und letztlich auch zur Sicherheit der Rheinnutzerinnen und Rheinnutzer.

Dieses freiwillige Engagement verdient Anerkennung. Besonders hervorzuheben ist, dass die Mitglieder ihre Arbeit ehrenamtlich leisten und damit eine Tätigkeit erbringen, von welcher die Allgemeinheit unmittelbar profitiert.

Bereits heute besteht eine Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen. Insbesondere unterstützt die Basler Stadtreinigung mit Infrastruktur und Logistik beziehungsweise bei der Entsorgung des geborgenen Materials. Diese Zusammenarbeit ist zu begrüssen.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob und in welcher Form der Kanton dieses wichtige Engagement zusätzlich und insbesondere auch finanziell unterstützen könnte. Gerade bei einem Verein, dessen Tätigkeit unmittelbar der Sauberkeit des öffentlichen Raums beziehungsweise des Rheins zugutekommt, könnte eine verhältnismässige Unterstützung sinnvoll sein.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt er grundsätzlich die Tätigkeit des Vereins «Rheingeworfen»?
2. Hat der Verein «Rheingeworfen» in der Vergangenheit direkte finanzielle Beiträge beim Kanton beantragt und dann aber nicht erhalten? Falls ja, weshalb nicht?
3. Welche bestehenden Fördergefässe oder gesetzlichen Möglichkeiten kämen grundsätzlich für eine finanzielle Unterstützung des Vereins beziehungsweise seiner Tätigkeit infrage?
4. Wäre der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob der Verein künftig zusätzlich zur bestehenden logistischen Unterstützung auch einen angemessenen finanziellen Beitrag erhalten könnte, beispielsweise für notwendige Ausrüstung, Sicherheitsmaterial, Versicherungen oder andere unmittelbar mit den Reinigungseinsätzen verbundenen Kosten?
5. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, mit dem Verein eine längerfristige Zusammenarbeit beziehungsweise Leistungsvereinbarung einzugehen, sofern damit regelmässige Reinigungsaktionen und entsprechende Leistungen zugunsten der Allgemeinheit verbunden wären?
6. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zwischen dem Verein «Rheingeworfen» und kantonalen Stellen künftig noch zu verstärken?

Joël Thüring

7. Schriftliche Anfrage betreffend Umsetzung der neuen PCG-Richtlinie für einen fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten am Beispiel der IWB

26.5395.01

Der Regierungsrat hat aufgrund des überwiesenen Anzugs 23.5590 die PCG-Richtlinie des Kantons mit einem neuen § 13a ergänzt, wonach Unternehmen, die vom Kanton beherrscht sind oder an denen er wesentlich beteiligt ist und die in Bereichen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind, Leistungen am Markt erbringen, dafür sorgen, «dass sie über keine relevanten Wettbewerbsvorteile aufgrund ihrer kantonalen Beherrschung oder den ihnen übertragenen Aufgaben verfügen bzw. vorhandene Vorteile nicht ausnutzen».

Jede Richtlinie ist nur so gut, wie ihre Umsetzung in der Praxis. Mehrere Unternehmen in öffentlichem Eigentum erbringen Dienstleistungen auf dem privaten Markt. Sie treten dabei in direkte Konkurrenz zu privaten Anbietern. Deshalb soll in dieser Anfrage der Frage auf den Grund gegangen werden, wie der neue § 13a der PCG-Richtlinie konkret zur Anwendung gebracht wird.

Unternehmen in öffentlichem Eigentum verfügen über wesentliche Wettbewerbsvorteile. Sie können sich zu günstigeren Konditionen mit Krediten versorgen, weil mit dem Kanton ein zahlungsfähiger Eigentümer dahintersteht, was zu einem tiefen Ausfallrisiko führt. Sie haben eine höhere Risikofähigkeit, weil bei missglückten Projekten die Steuerzahlenden für Verluste geradestehen. Und sie verfügen aufgrund ihrer Tätigkeit in staatlichen Monopolbereichen sowohl über relevantes Wissen als auch über eine wirtschaftliche Grösse, die ihr mehr Handlungsspielraum gibt als Privaten.

Ein konkretes Beispiel: Die IWB bietet Internet und Telefonie für Private an. Sie plant und installiert Solaranlagen. Oder sie installiert Ladestationen für Elektroautos in Ein- und Mehrfamilienhäusern. All dies sind Leistungen, die auch von privaten Anbietern erbracht werden. Es liegt kein Marktversagen vor. Die IWB tritt in direkte Konkurrenz zum privaten Gewerbe, obwohl es hierfür keine Notwendigkeit gibt. Aufgrund ihrer Voraussetzungen verfügt sie nicht nur über einen Wissensvorsprung, sondern hat auch tiefere Kosten und kann so günstigere Preise anbieten.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Anerkennt der Regierungsrat die Tatsache, dass bereits der Fakt, dass es sich um ein Unternehmen im Eigentum des Kantons handelt, zu relevanten Wettbewerbsvorteilen führt?
2. Anerkennt der Regierungsrat, dass die IWB mit ihren Angeboten für Internet und Telefonie, Solarinstallationen oder Ladestationen in direkter Konkurrenz zu privaten Anbietern steht?
3. Die IWB habe für ihre gewerblichen Leistungen in § 26 eine gesetzliche Ermächtigung. Daraus ergibt sich aber kein Angebotszwang. Weshalb ist es notwendig, dass die IWB Leistungen anbieten, die von Privaten auf dem freien Markt bereits erbracht werden?
4. Werden für die Tätigkeit ausserhalb des Monopolbereichs separate Rechnungen innerhalb des Unternehmens geführt und Overhead-Kosten angemessen verrechnet?
5. Erzielt die IWB mit ihren auf dem privaten Markt erbrachten gewerblichen Leistungen Gewinne oder Verluste?
6. Führen allfällige Gewinne zu tieferen Preisen im Monopolbereich oder werden an den Kanton ausgeschüttet? Oder führen allfällige Verluste zu höheren Preisen im Monopolbereich und reduzieren die Ausschüttung an den Kanton?
7. Wie stellt der Regierungsrat institutionell sicher, dass Vorteile aus der Monopoltätigkeit (z.B. Kenntnis von Personen- und Adressdaten, Synergieeffekte aufgrund der Unternehmensgrösse, Cross-selling über den Monopolbereich, Werbung finanziert mit Erträgen aus dem Monopolbereich, etc.) im privaten Tätigkeitsbereich nicht ausgenutzt werden, damit § 13a der PCG-Richtlinien nicht nur toter Buchstabe bleibt?
8. Damit solche schwierigen Abgrenzungsfragen gar nicht erst entstehen und aufgrund des fehlenden Bedarfs eines staatlichen Anbieters auf dem privaten Markt: Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass sich die IWB aus dem Markt zurückzieht, wo Private bereits für ein ausreichendes Angebot sorgen?

Luca Urgese

8. Schriftliche Anfrage betreffend Umsetzung der verfassungsmässigen Klimagerechtigkeitsverpflichtungen

26.5396.01

Mit der Annahme der Klimagerechtigkeitsinitiative und ihres Gegenvorschlags hat die Stimmbevölkerung 2022 die §§15 und 16a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt beschlossen. Damit verpflichtet sie den Kanton und seine Gemeinden, ihr Handeln auf das Ziel auszurichten, die Erderwärmung auf höchstens 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Diese Verpflichtung umfasst sämtliche klimarelevanten Auswirkungen des staatlichen Handelns und beschränkt sich deshalb nicht nur auf die innerhalb des Kantons anfallenden Treibhausgasemissionen.

Als Leitlinie staatlichen Handelns sind damit sowohl direkte als auch indirekte Klimawirkungen, die z.B. über Beschaffungen, Finanzanlagen, Beteiligungen und wirtschaftliche Tätigkeiten entstehen, auf welche der Kanton Einfluss nehmen kann, umfasst. Mehrere Entwicklungen der vergangenen Jahre werfen jedoch die Frage auf, ob diese verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, sowohl in Bezug auf das Erreichen des Netto-Null Ziels 2037 als auch auf das Einhalten der 1,5° Grenze, heute in allen Departement des Kantons Basel-Stadt systematisch und vollständig umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der Zwischenzielevaluation der von Verwaltung formulierten Klimaschutzstrategie, sowie des bisher ausstehenden zweiten Teils des Klimaschutzstrategie bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten.

A. Umsetzung der Verfassungsaufträge in den Departementen

1. Was haben die einzelnen Departemente bisher konkret getan, um die Verpflichtungen aus §§ 15 und 16a der Kantonsverfassung in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen?
2. Mit welchen Strategien, Weisungen, Prozessen, Prüfverfahren, Indikatoren und Controllinginstrumente stellen die einzelnen Departemente sicher, dass sämtliche wesentlichen direkten und indirekten Klimawirkungen des staatlichen Handelns mit dem 1,5-Grad-Ziel vereinbar sind?
3. Welche Massnahmen werden ergriffen, um Lücken zu schliessen, die das Einhalten der Verpflichtungen aus §§ 15 und 16a der Kantsonverfassung gefärden?
4. Wie wird dabei sichergestellt, dass auch ausserhalb des Kantons entstehende Emissionen entlang von Beschaffungs-, Investitions- und Wertschöpfungsketten (Scope 3) angemessen berücksichtigt und reduziert werden?

B. Handlungsbedarf, Rahmenbedingungen und Engagement auf Bundesebene

5. Wo sehen die einzelnen Departemente rechtliche, finanzielle oder politische Hindernisse, welche die vollständige Umsetzung der Verfassungsaufträge erschweren oder verunmöglichen?
6. Welche dieser Hindernisse liegen in der Kompetenz des Kantons, welche erfordern Anpassungen auf Bundesebene oder in übergeordneten oder interkantonalen Vereinbarungen?
7. Welche konkreten Schritte haben die Departemente bislang unternommen beziehungsweise planen sie, um gemäss § 16a Abs. 5 der Kantonsverfassung beim Bund auf die notwendigen Rahmenbedingungen für eine wirksame Klimapolitik hinzuwirken?

C. Umsetzung bei Beteiligungen und Finanzanlagen des Kantons

8. Wie setzt der Regierungsrat § 16a Abs. 4 der Kantonsverfassung konkret um, wonach der Kanton im Rahmen seiner Beteiligungen an Anstalten sowie Unternehmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens auf die Erreichung der Klimaziele hinwirkt?
9. Wie wird diese Verpflichtung insbesondere bei bedeutenden Institutionen und Beteiligungen des Kantons wie der Pensionskasse Basel-Stadt, der Basler Kantonalbank, dem EuroAirport sowie weiteren Anstalten und Unternehmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens durch Vorgaben, Eigentümerstrategien, Leistungsaufträge, Zielvereinbarungen oder weiteren Instrumenten umgesetzt?
10. Wie wurden die verfassungsmässigen Klimagerechtigkeitsverpflichtungen beim Erarbeiten der Eignerstrategie 2025-2029 für die Basler Kantonalbank berüksichtigt?
11. Wie wird die jeweilige Umsetzung und Zielerreichung überprüft, welche Lücken wurden festgestellt und bis wann sollen diese geschlossen werden?

D. Zusätzlicher politischer Auftrag und weiterer Handlungsbedarf

12. Sind die einzelnen Departemente der Auffassung, dass sie mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen, politischen Aufträgen und finanziellen Kompetenzen ihren verfassungsmässigen Verpflichtungen vollständig nachkommen können?
13. Falls nein: Welche zusätzlichen Grundlagen, finanzielle Mittel oder Kompetenzen wären erforderlich?
14. Falls nein: Von wem müssten, aus der Sicht der einzelnen Departemente, diese zusätzlichen Grundlagen, finanziellen Mittel und Kompetenz beschlossen werden, und welche entsprechenden Anträge beabsichtigt der Regierungsrat hierzu einzubringen?

Nicola Goepfert

9. Schriftliche Anfrage betreffend überregionale Koordination und Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen 26.5398.01

Die Region Basel bildet über die Kantonsgrenzen hinweg einen funktionalen Wirtschaftsraum. Verfügbare, gut gelegene Wirtschaftsflächen sind ein entscheidender Standortfaktor, ihre Reserven sind in der Nordwestschweiz jedoch knapp.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtregion ist entscheidend, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam festlegen, wo Wirtschaftsflächen entwickelt und gesichert werden, statt um bereits ansässige Unternehmen zu konkurrieren. Dem Vernehmen nach verlagern einzelne Unternehmen – etwa aus Industrie und Logistik – ihren Standort innerhalb der Region von einem Kanton in den anderen. Solche Verlagerungen schaffen für die Region als Ganzes keinen zusätzlichen Mehrwert. Die Region muss zusammenstehen: Ziel ist nicht, dass ein Kanton dem anderen Unternehmen abwirbt, sondern dass insgesamt genügend Wirtschaftsflächen zur Verfügung stehen, damit ansässige Unternehmen in der Region wachsen und neue hinzukommen können.

Entscheidend ist dabei die Verfügbarkeit im richtigen Zeitpunkt, die sogenannte Time to Market. Ansiedlungs- und Erweiterungsentscheide von Unternehmen erfolgen mit kurzen Vorlaufzeiten: Firmen, die bereits in der Region ansässig sind, planen mit einem Horizont von höchstens zwei Jahren; bei Ansiedlungen aus dem Ausland beträgt die Vorlaufzeit oft nur rund sechs Monate. Die Planungs- und Entwicklungshorizonte von Wirtschaftsflächen liegen demgegenüber bei vielen Jahren. Wer erst bei konkreter Nachfrage mit Planung, Erschliessung und Baureifmachung beginnt, kommt zu spät, und die Anfrage geht an einen anderen Standort. Flächen müssen deshalb vorausschauend entwickelt und baureif gehalten werden, bevor eine konkrete Anfrage vorliegt. Das setzt voraus, dass jemand in Vorleistung geht und die damit verbundenen Kosten und Risiken trägt, wie dies private Arealentwickler vielerorts tun.

Stehen nicht ausreichend geeignete Wirtschaftsflächen bereit, droht der Region ein schleichender Verlust an Industrie, Gewerbe und Wertschöpfung, wie er etwa in Grossbritannien oder zuletzt in Deutschland zu beobachten ist. Diese Entwicklung gilt es vorausschauend zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam festlegen, wo Wirtschaftsflächen entwickelt und gesichert werden, und dass die beiden Kantone bei Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen koordiniert statt konkurrierend vorgehen?
2. Wie organisiert sich der Kanton, um bei Wirtschaftsflächen eine kurze Time to Market zu gewährleisten? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die nötigen Vorleistungen (Planung, Erschliessung, Baureifmachung) rechtzeitig erfolgen und Flächen bei einer konkreten Anfrage rasch verfügbar sind, und wer trägt diese Vorleistungen?
3. Welche Wirtschaftsflächen beziehungsweise Zukunftsareale stehen in der Region heute in welchem Reifegrad zur Verfügung (verfügbar, in Entwicklung, blockiert), und was sind jeweils die zentralen Herausforderungen bei ihrer Aktivierung?
4. Von welcher Zielgrösse geht der Regierungsrat aus: Wie viele Arbeitsplätze sind auf den im Kanton noch verfügbaren und geplanten Wirtschaftsflächen möglich?

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Luca Urgese

10. Schriftliche Anfrage betreffend Umsetzung der gewaltfreien Erziehung

26.5399.01

Seit dem 1. Juli 2026 ist der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung im ZGB verankert. Art. 302 Abs. 4 ZGB verpflichtet die Kantone, sicherzustellen, dass Eltern und Kinder bei Erziehungsschwierigkeiten geeignete Beratungsangebote in Anspruch nehmen können. Das Erziehungsdepartement hat dazu am 29. Juni 2026 eine Medienmitteilung veröffentlicht und verweist auf bestehende Angebote wie Familien-, Paar- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Zentrum für Frühförderung, Schulsozialarbeit und den Kinder- und Jugenddienst.

Fast jedes zweite Kind in der Schweiz erlebt körperliche oder psychische Gewalt in der Erziehung. Die blosse Existenz von Angeboten sagt nichts darüber aus, ob diese auch mit den notwendigen Mitteln ausgestattet, bekannt und für belastete Familien tatsächlich zugänglich sind.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Reichen die aktuellen Angebote quantitativ und qualitativ, um der neuen gesetzlichen Verpflichtung gemäss Art. 302 Abs. 4 ZGB gerecht zu werden?
2. Der Regierungsrat hat in der Medienmitteilung mehrere (Anlauf-)Stellen aufgeführt. Gab es in den vergangenen Jahren Wartezeiten oder Kapazitätsengpässe?
3. Ist eine gezielte Weiterbildungsoffensive für Fachpersonen in Schule, Sozialpädagogik, Beratung und Gesundheitswesen zum Thema gewaltfreie Erziehung vorgesehen, und wie ist das Thema aktuell in der Ausbildung dieser Berufsgruppen verankert?
4. Wie werden Fachpersonen und Institutionen ausserhalb der explizit genannten Stellen, bspw. Kitas, Vereine, Ärzt:innen, Hebammen, für das Thema sensibilisiert?
5. Mit welchen Massnahmen erreicht der Kanton gezielt Eltern, die unter besonderem Druck stehen (z. B. sozioökonomisch belastete Familien, Familien mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende) und die bestehende Angebote erfahrungsgemäss seltener nutzen?
6. Wie werden die bestehenden Angebote untereinander koordiniert, damit Eltern nicht selbst herausfinden müssen, welche Stelle für ihr Anliegen zuständig ist?
7. Wie werden die bestehenden Angebote sichtbar gemacht – insbesondere niederschwellig, mehrsprachig und ausserhalb der klassischen Behördenkommunikation?
8. Über die Elternberatung hinaus: Welche niederschwelligen, allenfalls anonymen Anlaufstellen stehen Kindern und Jugendlichen offen, wenn sie von Gewalt in der Erziehung betroffen sind, und wie werden diese bei der Zielgruppe bekannt gemacht?
9. Plant der Regierungsrat die Schaffung von Instrumenten, um zu beurteilen, ob die kantonalen Angebote den gesetzlichen Auftrag erfüllen?

Julia Baumgartner

11. Schriftliche Anfrage betreffend Gestaltung Schul- und Elternräte

26.5401.01

Im Kanton Basel-Stadt bilden Schulräte und Elternräte wichtige Gremien der Mitwirkung an den Volksschulen.[1] Während der Schulrat die Verbindung zwischen Schule und Öffentlichkeit bildet, ermöglichen Elternräte die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten. Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulrat sind in den entsprechenden Verordnungen geregelt. Die heutigen Strukturen wurden im Schuljahr 2009/2010 eingeführt. Nach

mehr als 15 Jahren stellen sich Fragen zur Zusammenarbeit der Gremien, zur Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements sowie zu den vorhandenen Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Zusammenarbeit zwischen Schulräten, Elternräten und Schulleitungen?
   a. Wurde die Zusammenarbeit, Ausgestaltung und Wirkung der Schul- und Elternräte seit ihrer Einführung bereits evaluiert? Falls ja, mit welchen Ergebnissen? Falls nein, plant der Regierungsrat eine entsprechende Evaluation?
   b. Ist für die Elternräte ein Informationsrecht hinsichtlich schulischer und öffentlicher Themen definiert? Falls ja, wo ist dieses festgehalten? Falls nein: Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, ein solches Informationsrecht verbindlich zu definieren?
   c. Wo sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Zusammenarbeit und die Arbeit der Gremien wirkungsvoller zu gestalten?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Attraktivität des Engagements in den Elternräten?
   a. Ist dem Erziehungsdepartement bekannt, wie hoch die Beteiligung der Eltern an den einzelnen Schulstandorten ist und wie sie sich seit der Einführung der Elternräte entwickelt hat? Falls ja: bitte ich um eine Aufschlüsselung nach Schulstandort und, nach Möglichkeit um eine Darstellung der Entwicklung über diesen Zeitraum.
   b. Elternratsmitglieder leisten ihr Engagement grundsätzlich ehrenamtlich. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dieses Engagement finanziell zu entschädigen oder anderweitig stärker anzuerkennen? Falls nein: Weshalb sieht der Regierungsrat von einer Entschädigung oder anderweitigen Anerkennung ab? Falls ja: Welche Formen der Entschädigung oder Anerkennung wären denkbar?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die sinnstiftende Arbeit der Elternräte langfristig und nachhaltig verankert und die Kontinuität ihrer Arbeit gewährleistet wird?
   a. Wie wird mit Vakanzen in den Elternräten umgegangen?
   b. Sind dem Erziehungsdepartement Zahlen zu Vakanzen in den Elternräten der einzelnen Schulstandorte bekannt?
4. Welche infrastrukturellen und organisatorischen Ressourcen stehen den Elternräten an den einzelnen Schulstandorten zur Verfügung, beispielsweise für Kommunikation, digitale Zusammenarbeit, Datenspeicherung oder die Nutzung von Schulräumen? Gibt es hierfür kantonal einheitliche Vorgaben – zusätzlich zu den geltenden verordnungsrechtlichen Bestimmungen?
   a. Wie wird sichergestellt, dass für die Elternräte an den einzelnen Schulstandorten eine kontinuierliche und gesicherte Weitergabe von Informationen und Wissen gewährleistet ist, insbesondere bei personellen Wechseln?
   b. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für eine minimale zentralisierte administrative Unterstützung der Elternräte, beispielsweise bei der Dokumentation, Übergabe von Unterlagen, Kommunikation oder Organisation?
5. Wie sind die Elternräte an den einzelnen Schulstandorten rechtlich organisiert? Verfügt das Erziehungsdepartement über eine entsprechende Übersicht? Falls ja: bitte ich um eine Aufschlüsselung nach Schulstandort. Falls nein: weshalb werden diese Informationen nicht erhoben?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Mitwirkung und das Engagement der Eltern an den Volksschulen künftig zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen Elternräten, Schulräten und Schulleitungen weiterzuentwickeln?

[1] Gremien des Erziehungsdepartements | Kanton Basel-Stadt [07.09.2026]

Zaira Esposito

12. Schriftliche Anfrage betreffend Fortschritte bei der Begrünung

26.5402.01

Der Hitzesommer 2026 hat der Basler Bevölkerung erneut gezeigt, wie heiss es in unserer Stadt wird. Um dem Vorzubeugen ist Begrünung ein wichtiges Mittel. Bis 2037 wird die halbe Stadt aufgerissen, mit Fernwärmeleitungen versehen und öffentliche Räume neugestaltet. Gerade darin liegt eine grosse Chance. Nach Abschluss der Bauarbeiten darf der ursprüngliche Zustand nicht einfach wiederhergestellt werden. Stattdessen müssen die geöffneten Flächen konsequent genutzt werden, um zusätzliche Bäume, Grünflächen, Veloabstellplätze und entsiegelte Böden zu schaffen. Bislang wurde diese Chance jedoch nicht ausreichend genutzt. Nach den Fernwärmebauarbeiten entstanden vielerorts erneut versiegelte Flächen ohne zusätzliche Begrünung. Angesichts der zunehmenden Hitzebelastung ist das nicht verantwortbar. Jede Baustelle sollte deshalb als Gelegenheit verstanden werden, Basel klimaresilienter zu gestalten.

Daher meine Fragen:

1. Bei wie vielen Sanierungsprojekten (gebundene Ausgaben) kommen Begrünungen zum Zuge (Anteil in %)?
2. Bei wie vielen der bisherigen Fernwärmeprojekten wurde nichts begrünt und aus welchen Gründen (Anteil in %)?
3. Wie veränderten sich die Anzahl Veloabstellplätze und Parkplätze bei den Fernwärmeumbauten?

4. Wie sieht die Planung bei den zukünftigen Fernwärmeprojekten aus? Ist da bei jedem Projekt eine Begrünung vorgesehen?
5. Könnte bei Problemen mit Leitungen alternativ Rabatten erstellt werden oder mobile Pflanzentöpfe?
6. Könnten Pflanzentöpfe auch dort aufgestellt werden, wo keine Parkfelder sind, um das Falschparken und somit noch mehr Hitzetreiber zu erschweren?
7. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass die Asphaltfläche, welche die Hitze zusätzlich verschlimmert, minimiert wird?

Leoni Bolz

13. Schriftliche Anfrage betreffend Reduktion von Ersatzfreiheitsstrafen in Basel-Stadt 26.5403.01

Die Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 79a StGB führt dazu, dass Personen wegen nicht bezahlter Geldstrafen und Bussen inhaftiert werden, obwohl keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. In der Praxis betrifft dies sozial benachteiligte Menschen, die schlicht nicht in der Lage sind, die Busse zu begleichen. Damit wird Armut faktisch kriminalisiert.

Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen verursacht erhebliche Kosten für den Staat und belastet die ohnehin angespannten Kapazitäten der Gefängnisse. Zudem hat die Ersatzfreiheitsstrafe weder eine nachhaltige präventive Wirkung noch trägt sie zur Resozialisierung bei. Im Gegenteil erhöht kurzfristige Inhaftierung die soziale Instabilität der Betroffenen, etwa durch Arbeitsplatzverlust oder Verschuldung und kann so langfristig neue Probleme erzeugen, wie zum Beispiel Wohnungsverlust.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1) Wieviele Gefängnistage wurden in den letzten 10 Jahren (aufgeschlüsselt nach Jahr) für das Absitzen einer Ersatzfreiheitsstrafe verzeichnet?
2) Wie hoch waren die jährlichen Vollzugskosten der letzten 10 Jahre im Kanton Basel-Stadt aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen?
3) Gemeinnützige Arbeit ist auch für Personen ohne Aufenthaltsrecht möglich, sofern sie sich in absehbarer Zukunft voraussichtlich weiterhin in der Schweiz aufhalten werden. Wann wird der entsprechende Passus auf der Webseite von Basel-Stadt entsprechend angepasst? Unter dem Punkt «Wo muss ich den Antrag auf gemeinnützige Arbeit einreichen?» steht: «[…]. Ausländische Staatsangehörige müssen einen Nachweis des Aufenthaltsrechts beilegen.»
4) Wie schätzt der Regierungsrat alternative Vollzugsformen wie die gemeinnützige Arbeit, Ratenzahlungen oder einkommensabhängige Bussen (Tagessatzsysteme) im Hinblick auf Wirksamkeit und Kosten ein?
5) Wieviele Personen haben in den letzten 10 Jahren von der Möglichkeit des Vollzugs durch gemeinnützige Arbeit gebraucht gemacht?
6) Wie werden Personen über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit informiert?
7) Wie kann sichergestellt werden, dass über niemanden eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wird, ohne dass die betroffene Person vorgängig ausreichend über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit informiert ist?
8) Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die Anordnung und den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen deutlich zu reduzieren?
9) Wäre es möglich, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe erst nach explizitem Verzicht auf gemeinnützige Arbeit angeordnet werden darf?
10) Könnte vor Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe jeweils das rechtliche Gehör gewährt werden und bei ausgebliebener Rückmeldung, eine mündliche Anhörung durchgeführt werden?
11) Könnten die Lösungsansätze 9 und 10 im kantonalen Recht vorgesehen werden und unterstützt der Regierungsrat diese Vorschläge?

Nicola Goepfert

14. Schriftliche Anfrage betreffend digitale Teilhabe für alle 26.5404.01

Die Digitalisierung der Verwaltung bringt Effizienzgewinne – sie darf aber niemanden zurücklassen. Für Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und alle, die im Umgang mit digitalen Geräten unsicher sind, bleiben auf dem Weg zur «Smart City» zahlreiche Hürden. In der Schweiz gilt rund ein Viertel der Bevölkerung als «digital abstinent».

Digitale Teilhabe ist mehr als technischer Zugang: Sie entscheidet mit darüber, ob Menschen sozial eingebunden bleiben oder vereinsamen, und ob sie ihre Angelegenheiten selbstbestimmt regeln können oder dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen sind. Soziale Einbindung und Selbstbestimmung müssen deshalb als Zielgrundlage jeder Digitalisierungsstrategie der Verwaltung gelten. Wie die Einführung des E-Steuern-Portals gezeigt hat, kann «digital first» ohne genügenden Einbezug der Nutzenden scheitern. Auch das kantonale Leitbild Digitale Verwaltung bleibt vage: Analoge Kanäle sollen nur bestehen bleiben, «wo diese nachweislich erforderlich» sind – nach welchen Kriterien, ist

offen.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass alle Menschen, unabhängig von Alter, Behinderung oder digitalen Kompetenzen, ihre Rechte und Ansprüche gegenüber dem Kanton weiterhin selbstbestimmt und tatsächlich wahrnehmen können?
2. Wo und wie findet die Vermittlung an digital wenig versierte Menschen konkret statt und wie wird sie gewährleistet? Ist eine verlässliche, ausreichend finanzierte Trägerschaft niederschwelliger Angebote wie «Digi Coach hilft» langfristig finanziell gesichert und ist eine Schulung von Verwaltungsmitarbeitenden in digitaler Vermittlung vorgesehen?
3. Welche Unterstützungsangebote (Schalter, Telefon, aufsuchende Beratung, Gerätevermittlung) bestehen heute, und ist der Regierungsrat bereit, Modelle wie Gratiskurse oder Gerätevermittlung an Armutsbetroffene zu prüfen?
4. Wie ist die digitale Inklusion älterer und beeinträchtigter Menschen – mit konkreten Zielen, Ressourcen und Fristen – in der Digitalstrategie des Kantons verankert, über die programmatische Nennung hinaus?
5. Wie und durch wen wird überprüft, ob soziale Einbindung und Selbstbestimmung der Betroffenen tatsächlich erreicht werden? Werden Senioren- und Behindertenorganisationen sowie die Gemeinwesenarbeit vorgängig einbezogen, bevor neue digitale Pflichtangebote wie das E-Gesundheitsdossier eingeführt werden?

Michela Seggiani

15. Schriftliche Anfrage betreffend STOPP sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

26.5411.01

Gemäss Berichten des Westschweizer Rundfunks im RTS ist in Frankreich die Zahl Minderjähriger, die sexuell ausgebeutet werden, in vier Jahren um rund 40 Prozent gestiegen. Auch in der Schweiz gibt es beunruhigende Hinweise: In Genf und der Waadt sind mehrere Dutzend Fälle bekannt, mit beinahe wöchentlich neuen Verdachtsfällen[1]. Dies deutet auf eine Zunahme sexueller Ausbeutung von Minderjährigen (oft über Loverboys) und eine Zunahme des Menschenhandels bei Kindern und Jugendlichen hin. Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerabel und können Risiken und die Tragweite entsprechender Situationen oft nicht einschätzen. Digitale Medien (z.B. Snapchat) erleichtern Tätern den Zugang und die Manipulation. Über gezielte Kontaktaufnahme und Vertrauensaufbau werden junge Menschen manipuliert und oft über emotionale Abhängigkeiten sexuell ausgebeutet. Die Folgen sexueller Gewalt sind gravierend[2]: depressive Symptome, posttraumatische Belastungsstörungen, Angst, chronische Schmerzen, Schlafstörungen, Erschöpfung und sexuelle Funktionsstörungen. Bei missbrauchten Kindern und Jugendlichen dürften die Folgen noch gravierender sein. Die Ausbeutung von Jugendlichen und Kindern muss dringend gestoppt werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Situation im Kanton Basel-Stadt sowie nach der Datenlage, um Ausmass und Dynamik beurteilen und wirksame Massnahmen ergreifen zu können.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Kanton Basel-Stadt zur sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen vor (Fallzahlen, Verdachtsfälle, Entwicklungen in den letzten Jahren)? Welchen Anteil haben Minderjährige mit Fluchterfahrungen?
2. Gibt es im Kanton Basel-Stadt eine systematische Datenerhebung oder ein Monitoring zu diesem Themenbereich, insbesondere zur sogenannten Loverboy-Methode? Falls nein, wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit eines solchen Monitorings auf kantonaler oder nationaler Ebene?
3. Welche kantonalen Stellen sind zuständig, und wie ist die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung, Jugendhilfe und Opferberatung in Bezug auf Strafverfolgung und Kindesschutz organisiert?
4. Welche Präventions-, Sensibilisierungs- und Interventionsmassnahmen bestehen im Kanton Basel-Stadt – insbesondere in Schulen, Betreuungseinrichtungen sowie gegenüber Eltern – und welche sollen verstärkt oder neu aufgebaut werden?
5. Digitale Medien und Online-Plattformen spielen eine Rolle. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um den Schutz von Minderjährigen im digitalen Raum zu erhöhen?
6. Wo sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf zur Verbesserung der Erkennung, Prävention und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen, und welche zusätzlichen Massnahmen sind geplant?

[1] https://www.rts.ch/play/tv/temps-present/video/prostitution-de-mineures-linquietante-explosion?urn=urn:rts:video:535eb3cb-beee-3a79-942d-005febce7369
[2] https://www.hug.ch/de/medias/press-release/eine-studie-der-franzoesischsprachigen-schweiz-belegt-erhebliche-und

Amina Trevisan

16. Schriftliche Anfrage betreffend Äquivalenzprinzip bei Fehlalarmen

26.5412.01

Dem Unterzeichneten wurde ein Fall zu Kenntnis gebracht, bei welchem die Kantonspolizei nach dem Ausrücken aufgrund eines Einbruch-Fehlalarms CHF 590 (zuzüglich MwSt) verrechnete, nachdem zwei Polizisten je 10 und zwei weitere je 4 Minuten ihrer Arbeitszeit diesem Einsatz widmeten. Dies entspricht einem stolzen Stundenansatz von CHF 1'264 pro Arbeitsstunde. Im genannten Beispiel wurde der Fehlalarm rasch als solcher erkannt und der Einsatz konnte

abgebrochen werden.

Auch wenn hier nicht in Frage gestellt wird, dass der geltende Tarif von der Kantonspolizei korrekt angewendet wurde, ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass der Stundenansatz von CHF 1'264 weit über dem effektiven finanziellen Aufwand liegt, was folgende Fragen auslöst:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass das obengenannte Beispiel verhältnisblödsinnig ist und beim Betroffenen auf wenig Verständnis getroffen ist?
2. Ist die Kantonspolizei bei Fehlalarmen nicht dem Äquivalenzprinzip unterworfen? Falls nein, bitte mit Erklärung, falls doch mit Bitte um Beurteilung, ob dieses im genannten Fall eingehalten wurde.
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung des Unterzeichneten, dass das mit CHF 300 in Rechnung gestellte "Erstellung Einsatzdispositiv bei Meldung durch Private" einer Schreibgebühr gleichkommt und diese Erstellung nicht mit echten, fallbezogenen Personalkosten einhergeht? Falls nicht, bitte ich um eine detaillierte Erklärung, welche Arbeiten das genannte Erstellen des Einsatzdispositives umfasst.
4. Hätte die Kantonspolizei schon heute die Möglichkeit bei offensichtlich verhältnisblödsinnigen Fällen den Rechnungsbetrag nach unten zu korrigieren?
5. Wie viel "Ertrag" erwirtschaftete die Kantonspolizei 2025 durch Fehlalarme insgesamt?
6. Wieviel "Ertrag" erwirtschaftete die Berufsfeuerwehr 2025 durch Fehlalarme insgesamt?
7. Begrüssen Regierungsrat und Kantonspolizei ganz grundsätzlich private Alarmanlagen als Beitrag zur Verbrechensprävention?
8. Begrüssen Regierungsrat und Berufsfeuerwehr ganz grundsätzlich private Brandmeldeanlagen als Beitrag zur Feuerprävention?
9. Ist es aus Sicht des Regierungsrates angezeigt, private Betreiber von Alarmanlagen jeglicher Art, wenn nicht zu unterstützen, so doch zumindest nicht zu vergrämen?

Lorenz Amiet

17. Schriftliche Anfrage betreffend wenn Flugzeuge zu tief über Basel fliegen und in den Roche Turm krachen könnten 26.5386.01

Am 14. Juli 2026, 6.21 Uhr, ist ein Flugzeug sehr tief über das Kleinbasel geflogen. Es gewann nicht richtig an Höhe. Das konnte man deutlich sehen.

Es war der Flug CSW610 von Chair Airlines von Basel nach Pristina.

Das Flugzeug startete in Richtung Süden und machte dann eine Kurve nach links und flog über das Kleinbasel.

Das Flugzeug hatte in etwa die Höhe der Roche-Türme oder flog sogar noch tiefer.

1. Welche Infos hat der Kanton BS über diesen Tiefflug über das Kleinbasel?
2. Sollte der Kanton keine Infos haben, wo kann man bitte als Bürger verdächtige Flüge melden?
3. Sind die Roche Türme nicht viel zu hoch und stellen eine Gefahr für tief fliegende Flugzeuge dar? Der Flug der Chair Airlines war nicht weit weg entfernt der beiden hohen Roche Türme.

Eric Weber

18. Schriftliche Anfrage betreffend wie weiter mit dem Badischen Bahnhof 26.5387.01

Seit April 2026 gibt es keine Post mehr im Badischen Bahnhof. Die Poststelle hat für immerzu gemacht, nach 100 Jahren.

Die Räume stehen seit April leer. Nebenan ist der Migros neu eingezogen.

1. Wer wird in die Räume der ehemaligen Post einziehen?
2. Wo findet man sonst noch Poststellen im Kleinbasel nebst der bekannten und grossen Clarapost beim Claraplatz?

Eric Weber

19. Schriftliche Anfrage betreffend Telebasel 26.5389.01

Bekommt Telebasel finanzielle Hilfe vom Kanton? Wenn ja, wie hoch ist diese?

Eric Weber

20. Schriftliche Anfrage betreffend Gebäude vom Kanton BS 26.5390.01

In Basel wird rege gebaut. RR Cramer zieht vom Rathaus in das ehemalige Postgebäude. Das Staatsarchiv bezieht einen neuen Standort.

1. Wer zieht in das bisherige Zimmer von RR Cramer im Rathaus ein? Oder bleibt das Zimmer als Dependance, also als zweites Büro, für den Regierungspräsidenten erhalten, sollte er sich Z.B. im Rathaus aufhalten und an einer GR-Sitzung dabei sein.
2. Wann wird das neue Staatsarchiv eröffnet? Gibt es dann ein grosses Bürgerfest und Führungen durch das neue Haus?
3. Was passiert mit den Räumen des alten Staatsarchivs, die quasi über dem Grossrats-Saal liegen. Wer zieht dort ein?
4. Auch ein Museum wechselt den Standort. Ich habe den Namen vergessen. Welche Museen der Stadt Basel werden umziehen?

Eric Weber

21. Schriftliche Anfrage betreffend Todesfälle im Rhein 26.5391.01

Vor vier oder fünf Jahren wurde in den Medien häufig berichtet, über Todesfälle von Schwimmern im Rhein, in den letzten drei Jahren hat man davon gar nichts mehr gehört.

1. Wurde der Rhein für Schwimmer gefährlicher oder sicherer?
2. Welche Todesfälle gab es im Rhein in den letzten 10 Jahren? Es fällt auf, dass in der Statistik oder in den Medien dazu keine Infos mehr vorhanden sind.

Eric Weber

22. Schriftliche Anfrage betreffend Selbstmorde in Basel 26.5392.01

1. Wie viele Selbstmorde gab es in Basel in den letzten 10 Jahren?
2. Bei wie vielen Fällen ist man sich nicht sicher, ob Selbstmord oder natürlicher Tod?
3. In den Medien wird immer weniger darüber berichtet. Vor 30 oder 40 Jahren konnte man immer lesen, dass sich jemand vom Münsterturm oder von der Pfalz nach unten gestürzt hat. Daher die Frage: Welches sind die Hot-Spots für Selbstmorde in Basel? Ist das immer noch die Pfalz und der Münsterturm?

Eric Weber

23. Schriftliche Anfrage betreffend Umzug vom Einwohnermelde-Amt 26.5393.01

Es stand schon ab und zu in der Zeitung, dass das Einwohnermelde-Amt bald umziehen wird.

1. Wohin wird das Einwohnermelde-Amt umziehen?
2. Wann kommt es an den alten Standort wieder zurück?
3. Der Umbau Spiegelhof ist nun schon seit vier Jahren. Wie teuer kamen die Umbauten bis jetzt? Wann ist alles fertig?
4. Warum haben sich die Kosten erhöht?
5. Warum wird der Spiegelhof überhaupt umgebaut und renoviert? Die Zimmer waren doch sehr gut.

Eric Weber

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **25.5441.02**

STK/P255441

Basel, 9. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 8. September 2026

Ersatzwahl eines Präsidiums des Zivilgerichts (100%) für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027; Validierung

Für die Ersatzwahl eines Präsidiums des Zivilgerichts (100%) (für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027) vom 27. September 2026 lief die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen am Montag, 3. August 2026, 09.00 Uhr, ab.

Es wurden gleich viele Kandidierende vorgeschlagen wie Stellen zu besetzen sind. Die Vorgeschlagene hat zurzeit ein 50%-Zivilgerichtspräsidium inne. Sie erfüllt die Wahlvoraussetzungen gemäss § 12 Gerichtsorganisationsgesetz. Dementsprechend waren die Voraussetzungen einer stillen Wahl gemäss § 32 Wahlgesetz erfüllt und der Regierungsrat widerrief den angesetzten Wahlgang. Dies wurde im Kantonsblatt vom 15. August 2026 publiziert. Inzwischen ist die Beschwerdefrist unbenutzt verstrichen.

Gemäss § 25 Abs. 1 des Wahlgesetzes stellt der Grosse Rat das Ergebnis der Wahlen nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens verbindlich fest. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat dementsprechend, das nachfolgende Wahlergebnis verbindlich festzustellen:

In stiller Wahl als Präsidentin des Zivilgerichts (100 %) gewählt wurde:

Heer Anita (bisher), 1972, lic. iur., Advokatin, Zivilgerichtspräs. (50%), ehem. Grossrätin
SP Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt, GRÜNE Basel-Stadt, BastA! - Basels starke Alternative!

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Publiziert am 11. September 2026 auf: grosserrat.bs.ch

26.5150.02

Basel, 9. September 2026

Kommissionsbeschluss
vom 9. September 2026

Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht Basel-Stadt
für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 - 2027

Mit Schreiben vom 16. April 2026 erklärte Frau lic. iur. Eva Sofia Hersberger (EVP) ihren sofortigen Rücktritt als Richterin am Strafgericht Basel-Stadt. Der Grosse Rat nahm an der Grossratssitzung vom 22. April 2026 Kenntnis vom Rücktritt und genehmigte diesen. Das Geschäft wurde am gleichen Tag stillschweigend der Wahlvorbereitungskommission überwiesen.

Die Fraktionen des Grossen Rates wurden eingeladen, der Wahlvorbereitungskommission bis am 28. August 2026 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Fraktion Mitte/EVP reichte am 2. Juni 2026 die Bewerbung von Herrn Guido Fretz (geb. 1986) ein; weitere Kandidaturen sind nicht eingegangen.

Guido Fretz erwarb 2013 an der Universität Basel den Master in Business and Economics, schloss die Lehrerausbildung an und liess sich knapp zehn Jahre später als Schulleiter ausbilden (CAS, Pädagogische Hochschule FHNW). Seit mehr als zehn Jahren unterrichtet er Wirtschaft und Recht an der Berufsfachschule KV Basel und ist seit 2020 Mitglied der Schulleitung (Abteilungsleiter Eidgenössisches Berufsattest und Berufsabschluss für Erwachsene).

Die Wahlvorbereitungskommission klärte die Wählbarkeitsvoraussetzung von Guido Fretz ab und führte mit ihm ein kurzes Gespräch.

Publiziert am 11. September 2026 auf www.grosserrat.bs.ch

Antrag

Die Wahlvorbereitungskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs und die Wahl von:

- Guido Fretz, Jg. 1986

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht einstimmig verabschiedet und den Präsidenten als Sprecher der Kommission im Grossen Rat bestimmt.

Gemäss § 31 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine inhaltliche Diskussion über kandidierende oder vorgeschlagene Personen möglich. Wählbar sind die von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages (bis am 9. Oktober 2026) von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagenen Personen (§ 76 Abs. 2 GO).

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates

Olivier Battaglia

Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht des Kantons Basel-Stadt

für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027

vom 14. Oktober 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Wahlvorbereitungskommission Nr. 26.5150.02 vom 9. September 2026, wählt anstelle der per 16. April 2026 zurückgetretenen Frau lic. iur. Eva Sofia Hersberger

- Guido Fretz, Jg. 1986

als nebenamtlichen Richter am Strafgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027.

Die Wahl ist zu publizieren.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wahlvorbereitungskommission

An den Grossen Rat

26.5337.01

Basel, 9. September 2026

Kommissionsbeschluss
vom 15. April 2026

Bericht

der Wahlvorbereitungskommission an den Grossen Rat über die Wahl der Leitung der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Amtsdauer Februar 2027 – Januar 2033

Publiziert am 11. September 2026 auf www.grosserrat.bs.ch

Die Wahl der Leitung der Finanzkontrolle

Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) legt in § 4 Abs. 2 fest, dass der Grosse Rat die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates und nach Anhörung des Regierungsrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren wählt. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Wiederwahl ist möglich. Gemäss § 4 Abs. 1 FVKG wird die Finanzkontrolle von einer in Finanzaufsichtsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet, wobei das Amt der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle auf zwei Personen mit insgesamt maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden kann (§ 4 Abs. 2bis FVKG).

Die Finanzkontrolle unterstützt als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons (§ 2 Abs. 2 FVKG):

a) Den Grossen Rat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege,

b) den Regierungsrat, das Appellationsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.

Gemäss § 2 Abs. 4 FVKG ist die Finanzkontrolle fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfungsprogramm fest und bringt dieses dem Ratsbüro, der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sowie dem Regierungsrat und dem Appellationsgericht zur Kenntnis. § 2 Abs. 5 FVKG statuiert, dass niemand befugt ist, der Finanzkontrolle Kontrollen zu untersagen.

Eine Delegation des Ratsbüros, welchem die Finanzkontrolle organisatorisch zugeordnet ist, sowie der Präsident oder die Präsidentin der Finanzkommission und die Departementsleitung des Finanzdepartements als Vertretung des Regierungsrates führen periodisch, in der Regel zweimal jährlich, Gespräche mit der Leitung der Finanzkontrolle. Dabei werden neben dem Tätigkeitsbericht und dem Prüfungsprogramm auch organisatorische und allgemeine Fragen erörtert.

Im Herbst 2006 wählte der Grosse Rat als neuen Leiter der Finanzkontrolle Herrn Daniel Dubois. Nach Wiederwahlen im Oktober 2010 (für vier Jahre), Oktober 2014 und Oktober 2020 (für jeweils sechs Jahre)[1] läuft die jetzige Amtsdauer Ende Januar 2027 aus.

Die Wahlvorbereitungskommission hat mit Daniel Dubois ein Gespräch geführt. Er ist bereit und motiviert, das Amt als Leiter der Finanzkontrolle für einen Teil der neuen Amtsdauer weiterzuführen. Er hat kommuniziert, dass er die Amtsdauer zwecks ordentlicher Pensionierung (per Ende November 2029) nicht beenden und entsprechend vorzeitig zurücktreten wird. Daniel Dubois hat sich bereit erklärt, bei einer allfälligen Verzögerung der Nachfolgeregelung etwas länger zu bleiben, damit eine gute Übergabe der laufenden Geschäfte gewährleistet bleibt.

[1] Mit den Gesetzesänderungen vom 13. März 2013 zur rechtlichen Konsolidierung der dem Grossen Rat unterstellten und zugeordneten Dienstabteilungen (siehe Bericht 12.1046.02 des Ratsbüros) wurde die Vorbereitungskompetenz der Wahlvorbereitungskommission übertragen und eine sechsjährige Amtsdauer festgelegt.

Daniel Dubois hat die Finanzkontrolle in den letzten Jahren erfolgreich geführt und im Rahmen der bestehenden Ressourcen zu einem Instrument der Verwaltungskontrolle ausgebaut. Die Wahlvorbereitungskommission bedankt sich bei Daniel Dubois für die grosse geleistete Arbeit und freut sich, dass er sich für einen Teil der neuen Amtsdauer als Leiter der Finanzkontrolle erneut zur Verfügung stellt.

Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss § 4 Abs. 2 FVKG ist der Regierungsrat bei der Wahl des Leiters der Finanzkontrolle anzuhören. Der Regierungsrat hat der Kommission mit Schreiben vom 9. Juni 2026 mitgeteilt, dass er gegen den Wahlvorschlag keine Einwände hat.

Antrag

Die Wahlvorbereitungskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, Herrn Daniel Dubois für eine weitere, im Gesetz vorgesehene sechsjährige Amtsdauer (§ 4 Abs. 2 FVKG) als Leiter der Finanzkontrolle zu bestätigen und dem nachstehenden Beschlussentwurf zuzustimmen. Daniel Dubois wird die Amtsdauer zwecks ordentlicher Pensionierung nicht zu Ende führen und entsprechend seinen Rücktritt vorzeitig einreichen.

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht am 9. September 2026 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten, Olivier Battaglia, als Sprecher der Kommission im Grossen Rat bestimmt.

Gemäss § 31 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine inhaltliche Diskussion über kandidierende oder vorgeschlagene Personen möglich. Wählbar sind die von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages (bis 9. Oktober 2026) von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagenen Personen (§ 76 Abs. 2 GO).

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates

Olivier Battaglia
Präsident

Grossratsbeschluss

Wahl der Leitung der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Amtsdauer Februar 2027 – Januar 2033

vom……..….....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Wahlvorbereitungskommission Nr. 26.5337.01 vom 9. September 2026 (Beschlussdatum 15. April 2026), beschliesst:

Als Leiter der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wird für die Amtsdauer vom 1. Februar 2027 bis 31. Januar 2033 gewählt:

Daniel Dubois, geb. 1964, wohnhaft in Basel

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

25.1540.02

FD/P251540

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Kantonale Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)»; Antrag auf Fristverlängerung zur Berichterstattung an den Grossen Rat und zur Durchführung der Volksabstimmung

Inhalt

1. Ausgangslage 3
2. Verlängerung der Frist zur Berichterstattung an den Grossen Rat und zur Durchführung der Abstimmung 3
3. Antrag 4
Grossratsbeschluss zur Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» 5

1. Ausgangslage

Die mit 3'690 gültigen Unterschriften zustande gekommene kantonale Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» wurde mit folgendem Wortlaut eingereicht:

> «Das Gesetz über die direkten Steuern (SG 640.100) wird wie folgt geändert:
> § 36 (geändert)
> 1 Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:
> Von 100 CHF bis 201'500 CHF: 20 CHF je 100 CHF.
> Über 201'500 CHF bis 300'000 CHF: 26.25 CHF je 100 CHF.
> Über 300'000 CHF: 27.25 CHF je 100 CHF.
> 2 Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
> Von 100 CHF bis 403'100 CHF: 20 CHF je 100 CHF.
> Über 403'100 CHF bis 600'000 CHF: 26.25 CHF je 100 CHF.
> Über 600'000 CHF: 27.25 CHF je 100 CHF.
> 3 Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 CHF abgerundet.»

Mit Beschluss vom 11. März 2026 hat der Grosse Rat der formulierten Initiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» folgende Inkrafttretensklausel beigefügt:

Die Änderung von § 36 gemäss der formulierten Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den dem Abstimmungstermin folgenden 1. Januar in Kraft und gilt ab dieser Steuerperiode.

Ebenfalls mit Beschluss vom 11. März 2026 erklärte der Grosse Rat die formulierte Initiative für rechtlich zulässig. Gestützt auf § 18 Abs. 3 lit. b des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) überwies der Grosse Rat die Initiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten, bis zum 11. September 2026 (§ 19 Abs. 1 IRG).

Formulierte Initiativen sind den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen (§ 24a Abs. 1 IRG). Vorliegend ist dementsprechend die Initiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» bis zum 21. April 2027 dem Stimmvolk vorzulegen.

Mit Zustimmung des Initiativkomitees kann gemäss § 24a Abs. 4 IRG vom Grossen Rat eine Verlängerung oder Unterbrechung dieser Fristen angeordnet werden. Hiermit wird die Verlängerung der Frist vom 21. April 2027 zur Durchführung der Volksabstimmung um ein Jahr beantragt. Des Weiteren wird die Verlängerung der Frist vom 11. September 2026 zur Berichterstattung an den Regierungsrat um ebenfalls ein Jahr beantragt.

2. Verlängerung der Frist zur Berichterstattung an den Grossen Rat und zur Durchführung der Abstimmung

Die vorliegende kantonale Volksinitiative verfolgt das gleiche Ziel wie die Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend «Rückvergütung von kantonalen Überschüssen an die steuerzahlenden Privatpersonen» (P245056). Beide Vorlagen fordern eine steuerliche Entlastung insbesondere vor dem Hintergrund der Haushaltsüberschüsse in den vergangenen Jahren. Die Volksinitiative verlangt, dass die drei Einkommenssteuerstufen um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt werden. Die Motion fordert, dass unter Berücksichtigung vorgegebener Parameter die kantonalen Überschüsse an die steuerzahlenden natürlichen Personen rückvergütet werden. Der Regierungsrat möchte die beiden Vorlagen aufgrund ihrer gegenseitigen Abhängigkeiten gemeinsam bearbeiten. Dafür wird noch etwas mehr Zeit benötigt.

Im Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren zur kantonalen Volksinitiative «Mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» (25.1540.01) hat der Regierungsrat zudem die Anpassung des Versicherungsabzugs als Möglichkeit, die Steuerzahlenden zu entlasten, erwähnt. Das Steuergesetz (StG) sieht in § 32 Abs. 4 lit. g vor, dass der Regierungsrat alle vier Jahre die Höhe des als Pauschale ausgestalteten Versicherungsabzugs überprüft und dem Grossen Rat berichtet, ob dieser anzupassen ist. Bei der Überprüfung soll der Regierungsrat insbesondere die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien berücksichtigen. Ebenso ist den finanziellen Aussichten des Kantons sowie allfälligen weiteren Entwicklungen, die mit den Krankenkassenprämien in Zusammenhang stehen und Einfluss auf die finanzielle Belastung der Haushalte haben, Rechnung zu tragen. § 32 Abs. 4 lit. g StG trat mit dem Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» per 1. Januar 2023 in Kraft. Die erste Berichterstattung zur Überprüfung bzw. Anpassung des Versicherungsabzugs muss daher bis zum 1. Januar 2027 erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann der Regierungsrat dazu berichten, dass er beabsichtigt bei der Überprüfung der Höhe des Versicherungsabzugs die am 11. Juni 2025 zur Ausarbeitung einer Vorlage bis am 11. Juni 2029 überwiesene Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend «Entlastung der Prämienlast in Basel-Stadt» (P245279) zu berücksichtigen. Die Motion fordert, dass Versicherte im Kanton Basel-Stadt höchstens 10 Prozent ihres Einkommens für Krankversicherungsprämien aufwenden müssen. Die Differenz zwischen dieser 10-Prozent-Grenze und der tatsächlichen Prämienhöhe soll vom Kanton übernommen werden. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt arbeitet derzeit eine Vorlage zur Motion aus. Da diese Arbeiten noch etwas Zeit in Anspruch nehmen werden, wird auch für die Überprüfung der Höhe des Versicherungsabzugs noch mehr Zeit benötigt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Frist für die Berichterstattung sowie für die Durchführung der Volksabstimmung um je ein Jahr zu verlängern. Die Zustimmung des Initiativkomitees wurde eingeholt. Das entsprechende Bestätigungsschreiben liegt diesem Bericht bei.

3. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Bestätigungsschreiben des Initiativkomitees

Grossratsbeschluss zur Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 25.1540.02 vom [Datum eingeben] beschliesst:

1. Die Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat zur formulierten Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» wird bis zum 11. September 2027 verlängert.

2. Die Frist zur Durchführung der Volksabstimmung der unter Ziff. 1 genannten Volksinitiative wird gemäss § 24a Abs. 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum im Einverständnis mit dem Initiativkomitee bis zum 21. April 2028 verlängert.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Kaufkraft-Initiative
FDP.Die Liberalen Basel-Stadt
Dufourstrasse 25
4052 Basel

Finanzdepartement Basel-Stadt
z.H. Yvette Harder, lic.iur., Generalsekretärin
Fischmarkt 10
Postfach
4001 Basel

Basel, 20. Juli 2026

Bestätigung der Fristverlängerung der kantonalen Initiative "Für mehr Geld im Portemonnaie: Kaufkraft-Initiative"

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit bestätigt die Unterzeichnende im Namen des Initiativkomitees gemäss dem Initiativgesetz §24a, Abschnitt 4, die Gewährung einer Fristverlängerung von einem Jahr zur Bearbeitung des Initiativanliegens durch den Regierungsrat.

Freundliche Grüsse

Tamara Hunziker

An den Grossen Rat **26.0872.01**

FD/P260872

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Ratschlag «Bewilligung eines Beitrags an den Kanton Jura zur Deckung einer Zahlungslücke im Finanzausgleich»

Inhalt

1. Begehren 3
2. Ausgangslage 3
3. Solidarische Unterstützung des Kantons Jura 3
4. Finanzielle Auswirkungen 4
5. Formelle Prüfung 4
6. Antrag 5

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, eine Ausgabe in Höhe von 8'974'745 Franken zugunsten des Kantons Jura zu bewilligen zur Deckung einer Zahlungslücke im Finanzausgleich aufgrund des Kantonswechsels von Moutier.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Moutier ist per 1. Januar 2026 vom Kanton Bern zum Kanton Jura gewechselt. Im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) bewirkt der Kantonswechsel zusätzliche Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich für den Kanton Jura. Da die Ausgleichszahlungen jeweils auf Bemessungsjahren in der Vergangenheit basieren, folgen die höheren Zahlungen verzögert. Erst ab 2032 ist der Kantonswechsel vollständig im Ressourcenausgleich zugunsten des Kantons Jura berücksichtigt. In den Jahren davor gehen die Beiträge noch vollständig oder teilweise an den Kanton Bern, der sie im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung dem Kanton Jura weiterleitet. Aufgrund seiner Finanzschwäche würden dem Kanton Jura bei einer sofortigen Berücksichtigung des Kantonswechsels ab 2026 jedoch mehr Mittel aus dem Ressourcenausgleich zustehen, als der Kanton Bern heute für Moutier erhält. Infolgedessen entsteht dem Kanton Jura für 2026-2031 eine Beitragslücke von insgesamt 65 Mio. Franken.

Der Bundesrat wollte im Rahmen des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027 (EP27) für den Bundeshaushalt den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) um jährlich 140 Mio. Franken kürzen und davon jährlich rund 13 Mio. Franken während fünf Jahren bzw. insgesamt 65 Mio. Franken an den Kanton Jura auszahlen.

Der Kanton Basel-Stadt hat wie die Konferenz der Kantonsregierungen und die Konferenz der NFA-Geberkantone die Kürzung des SLA im Rahmen des EP27 abgelehnt. Der SLA ist im Vergleich zum geografisch-topografischen Lastenausgleich unterdotiert. Eine Kürzung ist ungerechtfertigt. Sie würde den NFA-Kompromiss aufbrechen, den das Bundesparlament im 2020 beschlossen hat, und grosse Unsicherheit im System des Finanzausgleichs schaffen. Der Vorschlag des Bundesrats, einen Teil der SLA-Kürzung für den Kanton Jura zu verwenden, stellt eine sachfremde Verknüpfung dar.

3. Solidarische Unterstützung des Kantons Jura

Der Kanton Basel-Stadt und die Geberkantone anerkennen aber die besondere Situation des Kantons Jura, die dadurch zustande kommt, dass der Kantonswechsel von Moutier erst verspätet im NFA-Ressourcenausgleich berücksichtigt wird. Die Konferenz der NFA-Geberkantone (NFA-Geberkonferenz) hat diskutiert, ob die Geberkantone die NFA-Beitragslücke des Kantons Jura im Sinne der föderalen Solidarität und für die Stabilität des Finanzausgleichsystems übernehmen können. Die Geberkantone einigten sich darauf, dass der Betrag von 65 Mio. Franken durch die SLA-beziehenden Geberkantone (Genf, Waadt, Zürich, Basel-Stadt, Schaffhausen und Zug) proportional zu den erhaltenen SLA-Zahlungen im Jahr 2026 übernommen werden soll. Die Unterstützung an den Kanton Jura soll in den Jahren 2027-2031 ausbezahlt werden, in denen Moutier noch nicht resp. noch nicht vollständig im Ressourcenausgleich des Kantons Jura berücksichtigt ist. Die Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der kantonalen Parlamente. Sollte ein Kanton keine Zustimmung erteilen, entfällt sein Anteil. Die NFA-Geberkantone haben eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet. Der Kanton Basel-Stadt erhält 2026 Zahlungen aus dem SLA in Höhe von 66.4 Mio. Franken, was einem Anteil von rund 14% entspricht. Entsprechend diesem Anteil trägt der Kanton Basel-Stadt von den 65 Mio. Franken für den Kanton Jura von total 8'974’745 Franken resp. jährlich 1'794'949 Franken.

Tabelle 1: Aufteilung der Unterstützung des Kantons Jura in den Jahren 2027-2031 proportional zu den SLA-Zahlungen 2026

Kanton	Prozent SLA	Betrag pro Jahr (Franken)	Betrag Total (Franken)
Genf	34.82 %	4'526'704	22’633’520
Waadt	25.68 %	3’337’807	16'689’035
Zürich	25.05 %	3’256’278	16'281’390
Basel-Stadt	13.81 %	1’794’949	8’974’745
Zug	0.44 %	57’577	287’885
Schaffhausen	0.21 %	26’685	133’425
Total	**100.00%**	**13'000’000**	**65'000’000**

Die Beiträge an den Kanton Jura standen unter der Voraussetzung, dass die eidgenössischen Räte im Rahmen der Vorlage zum EP27 auf die Kürzung des SLA verzichten. Die NFA-Geberkonferenz hat die Finanzkommission der eidgenössischen Räte mit einem Schreiben über ihre Bereitschaft zur Übernahme der Beitragslücke des Kantons Jura unter Vorbehalt einer Zustimmung der kantonalen Parlamente informiert. In der Debatte der eidgenössischen Räte zum EP27 wurde dieser Kompromiss der NFA-Geberkantone positiv hervorgehoben. In der Schlussabstimmung haben die eidgenössischen Räte die Kürzung des SLA definitiv aus dem Entlastungspaket entfernt. Die solidarische Unterstützung der NFA-Geberkantone dürfte massgeblich zum Entscheid gegen eine SLA-Kürzung beigetragen haben. Mit dem Verzicht auf die Kürzung des SLA sind die Voraussetzung für die Beitragszahlung an den Kanton Jura erfüllt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Beiträge an den Kanton Jura sind für den Kanton Basel-Stadt Mehrausgaben. Sie dienen jedoch dazu, die vom Bundesrat vorgeschlagene SLA-Kürzung abzuwenden. In der Gesamtbetrachtung ist es für den Kanton Basel-Stadt wesentlich günstiger, den Kanton Jura mit gesamthaft 8'974'745 Franken zu unterstützen. Eine SLA-Kürzung hätte für den Kanton ab 2027 dauerhaft Mindereinnahmen von jährlich schätzungsweise 17.5 Mio. Franken bewirkt.

Die Beiträge an den Kanton Jura erfolgen freiwillig und ohne Zweckbindung. Es besteht daher Handlungsfreiheit bezüglich der Höhe und des Zeitpunktes der Ausgabe. Es handelt sich somit um eine neue Ausgabe. Mit dem Beschluss der referendumsfähigen Ausgabenbewilligung wird die Rechtsgrundlage geschaffen (vgl. § 24 Abs. 2 lit. c Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt).

5. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

«Bewilligung eines Beitrags an den Kanton Jura zur Deckung einer Zahlungslücke im Finanzausgleich»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für einen Beitrag an den Kanton Jura zur Deckung einer Zahlungslücke im Finanzausgleich aufgrund des Kantonswechsels von Moutier wird eine Ausgabe in der Höhe von Fr. 8'974'745 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements, Finanzverwaltung Allgemein, bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

An den Grossen Rat **26.0873.01**

BVD/P260873

Basel, 9. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 8. September 2026

Kantonale Volksinitiative «GO Basel GO! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt (Innenstadt-Initiative)»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen

Inhalt

1. Begehren ... 3

2. Zustandekommen der Initiative ... 3

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 22. Oktober 2025) ... 3

2.2 Vorprüfung ... 3

2.3 Zustandekommen ... 4

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat 4

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative ... 4

3.1 Das Anliegen der Initiative ... 4

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative ... 4

3.3 Materielle Prüfung ... 4

3.3.1 Allgemeines ... 5

3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht ... 5

3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts ... 6

3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie ... 7

3.4 Fazit 7

4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative ... 7

4.1 Hochwertige Gestaltung der Innenstadt ... 7

4.2 Reduktion der Tramlinien in der Innenstadt, aber keine komplette Verbannung ... 8

4.3 Fazit ... 8

5. Antrag ... 9

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt, die formulierte Initiative «GO Basel GO! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt (Innenstadt-Initiative)» für rechtlich zulässig zu erklären und ihm zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 22. Oktober 2025)

Kantonale «Volksinitiative ‹GO Basel GO! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt (Innenstadt-Initiative)›

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten, folgende Initiative ein:

Die Kantonsverfassung Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt ergänzt:

§ 34a (neu) Gestaltung der zentralen Innenstadtachse

[1] Der Staat gestaltet die zentrale Innenstadtachse zwischen Barfüsserplatz, Marktplatz und Schifflände als Raum des öffentlichen Aufenthalts und der Begegnung.

[2] Er sorgt für eine städtebaulich hochwertige Gestaltung der Plätze und Strassen der zentralen Innenstadtachse, die den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung sowie der Nutzenden Rechnung trägt. Dazu gehören Begegnungs- und Aufenthaltsplätze mit grosszügigen Baumanlagen und Grünflächen, Brunnen, entsiegelten Flächen sowie konzentrierte Veloeinstellanlagen, welche die Aufenthaltsflächen nicht beeinträchtigen.

[3] Er trifft die notwendigen Massnahmen, damit kein öffentlicher Verkehr auf der zentralen Innenstadtachse verkehrt und diese frei von Tramgleisen ist. Zulässig sind öffentliche Mobilitätsangebote zur internen Erschliessung. Die Anbindung des Barfüsserplatzes via Steinenberg und Kohlenberg sowie der Schifflände an das Netz des öffentlichen Verkehrs bleibt gewährleistet.

[4] Die zentrale Innenstadtachse umfasst den Raum zwischen Barfüsserplatz und Schifflände einschliesslich Falknerstrasse, Gerbergasse, Rüdengasse, Marktplatz, Marktgasse, Fischmarkt und Spiegelgasse.»

Kontaktadresse:
Verein GO Basel GO!
Aeschenplatz 6
4052 Basel

2.2 Vorprüfung

Am 17. Oktober 2025 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «GO Basel GO! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt (Innenstadt-Initiative)» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 22. Oktober 2025 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung

im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 22. Oktober 2025 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 22. April 2027 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 8. Juni 2026 durch Verfügung festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative «GO Basel GO! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt (Innenstadt-Initiative)» mit 3'734 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 13. Juni 2026 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 23. Juni 2026 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative sieht vor, dass in der zentralen Innenstadtachse zwischen Barfüsserplatz, Marktplatz und Schifflände kein öffentlicher Verkehr fährt. Im Besonderen soll diese Achse frei von Tramgeleisen sein; Mobilitätsangebote zur internen Erschliessung sollen möglich sein. Es sollen städtebaulich hochwertige Plätze und Strassen geschaffen werden, damit die definierte Innenstadtachse ein Raum des öffentlichen Aufenthalts und der Begegnung inkl. konzentrierter Veloeinstellanlagen, entsiegelter Flächen und Grünflächen wird.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden kantonalen Volksinitiative «GO Basel GO ! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt (Innenstadt-Initiative)» handelt es sich um einen ausformulierten Verfassungstext. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten soll in der Verfassung der § 34a samt Titel angefügt werden. Zweck ist somit die Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Innenstadtachse ohne öffentlichen Verkehr. Die neue Bestimmung lässt sich denn auch ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die anderseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringst mögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2). Sodann muss der Text einer Initiative genügend bestimmt sein. Es muss hinreichend klar sein, worauf die Initiative gerichtet ist, so dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass sich die Stimmberechtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen. Bei unformulierten Initiativen sind keine hohen Ansprüche an die Formulierung zu stellen, da gewisse Unklarheiten, ja vielleicht sogar Widersprüche, bei der Ausarbeitung des Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstextes im Parlament noch behoben werden können (vgl. BGE 129 I 392 E. 2.2; BGE 111 Ia 115 E. 3a, BGE 111 Ia 303 E. 7b mit Hinweisen).

3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht

Gemäss Art. 75 Abs. 1 Satz 1 der Bundverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) legt der Bund Grundsätze der Raumplanung fest und gemäss Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV obliegt die Raumplanung den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und geordneten Besiedlung des Landes. Die vom Bund festgelegten Grundsätze der Raumplanung finden sich im Bundesgesetz über die Raumplanung vom
22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

Initiativen im Bereich der Raumplanung erfordern Umsetzungsakte, damit die im Initiativtext verlangten Änderungen wirksam werden können (ZBl 1995, S. 419, 421). Dabei gelangen je nach Notwendigkeit und Ausgestaltung - auch die im Bau- und Planungsrecht vorgesehenen Verfahren und die darin vorgesehenen Instrumente des Rechtsschutzes - nach Annahme einer Initiative zur Anwendung (vgl. auch EGV-SZ 2021, B 7.2, 85, mit Hinweis auf ZBl 1995, S. 420 f. und BGE 139 I 2 E. 5.6). Das bedeutet, dass bei der Umsetzung des Anliegens möglicherweise ein Planungsverfahren vorauszugehen hat, welches den Betroffenen Rechtsmittel ermöglicht.

Art. 81a Abs. 1 BV sieht vor, dass Bund und Kantone für ein ausreichendes Angebot an öffentlichem Verkehr sorgen. Die Initiative verletzt nicht offensichtlich diesen Grundsatz, dieser ist aber bei der Umsetzung zu beachten.

Gemäss Art. 87 BV ist die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt Sache des Bundes. Es kommt dem Bund die umfassende, nachträglich derogatorische Kompetenz zu, den Eisenbahnverkehr, den Seilbahnverkehr, die

Schifffahrt sowie die Luft- und Raumfahrt zu regeln. Diese Norm vermittelt dem Bund ein Monopol, das er selbst nutzen oder mittels Konzession bzw. Bewilligung übertragen kann. Danach erfasst Art. 87 BV verschiedene Verkehrsträger des öffentlichen Verkehrs (MARKUS SCHEFER/CAROLINE HESS-KLEIN, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 129 f.; BGE 143 I 109, 115 E. 5.1.1).

Gemäss dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) umfasst das Personenbeförderungsregal die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf Eisenbahnen, auf der Strasse und auf dem Wasser sowie mit Seilbahnen, Aufzügen und anderen spurgeführten Transportmitteln (Art. 1 Abs. 2 PBG); nicht davon erfasst ist der Luftverkehr.
Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SG 742.101) regelt den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Art. 1 Abs. 1 EBG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 EBG umfasst die Eisenbahn die Infrastruktur und den darauf durchgeführten Verkehr. Somit handelt es sich bei den Eisenbahnen aus traditioneller Sicht um Einrichtungen und Leistungsangebote sowie um entsprechende Verkehrsunternehmungen des schienengebundenen Verkehrs. Die Definition erfolgt aus einem technischen Element her. In diesem Sinne fallen Untergrund-, Strassen-, Einschienen-, Magnetschienen-, S-Bahnen usw. unter den Begriff der Eisenbahn. Sie dienen in ihrer Funktion dem öffentlichen Verkehr und innerhalb des öffentlichen Verkehrs sind sie für den Massenverkehr im örtlichen, regionalen und landesweiten wie auch internationalen Personenverkehr und überdies für den Güterverkehr über grössere Distanzen prädestiniert. Sachlich erfasst sind die Verkehrsunternehmungen, Planung, Bau, Betrieb, Leistungsangebote, Finanzierung, Stellung des Benützers, Sicherheitsbelange etc. (FELIX UHLMANN/MARTIN LENDI, in: BERNHARD EHRENZELLER/PATRICIA EGLI/PETER HETTICH/PETER HONGLER/BENJAMIN SCHINDLER/STEFAN G. SCHMID/RAINER J. SCHWEIZER [Hrsg.], St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 87 Rz. 36). Daraus folgt, dass der im Kanton Basel-Stadt verkehrende Tramverkehr sowie die dafür erforderliche Infrastruktur unter die Eisenbahngesetzgebung des Bundes fällt und in diesem Bereich dem Bund eine umfassende, nachträgliche derogatorische Kompetenz gemäss Art. 87 BV zukommt. Der Tramverkehr dient ausserdem der regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung. Damit fällt er zusätzlich unter das Personenbeförderungsmonopol des Bundes gemäss Art. 92 Abs. 1 BV und die entsprechenden Vorschriften sind einzuhalten.

Gemäss Art. 18 ff. EBG benötigen Bauten und Anlagen und auch deren Änderungen im Bereich Eisenbahn - und somit gemäss den obigen Ausführungen auch im Bereich Tram - einer Plangenehmigung des Bundesamts für Verkehr (BAV). Dies entspricht einer Baubewilligung. Im Plangenehmigungsverfahren prüft das BAV, ob das Projekt den technischen Vorschriften entspricht, die Rechte der Betroffenen wahrt und die bundesrechtlichen Bestimmungen zu Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz einhält. Es gibt unter gewissen Voraussetzungen gemäss Art. 18i EBG auch ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren. Zur Umsetzung der Initiative (Teilaspekt der tramfreien Innenstadtachse) müsste somit auch ein Genehmigungsverfahren gemäss EBG beim BAV eröffnet werden, dessen Ausgang zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden kann.

3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts

Es bestehen verschiedene Staatsverträge zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die die Ausgestaltung und den Betrieb des öffentlichen Verkehrs zum Inhalt haben. Die Forderungen der Initiative haben indirekt Auswirkungen darauf, die Verträge stehen aber der Initiative nicht entgegen.

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16. Oktober 2013 (NöRG, SG 724.100) regelt wie es der Titel schon sagt, die Nutzung des öffentlichen Raumes. Die in der Initiative definierte Innenstadtachse beschlägt gemäss den öffentlich zugänglichen Informationen auf dem Geoportal des Kantons Basel-Stadt sog. Allmendparzellen, die unter den Geltungsbereich des NörG fallen. Gemäss § 4 Abs. 1 NörG muss die Nutzung des öffentlichen Raumes dem Zweck entsprechen, der sich insbesondere aus Verfassungsrecht, Gesetz, Verordnung, Richtplan,

Nutzungsplänen und aus den speziellen Nutzungsplänen gemäss diesem Gesetz ergibt. Dies bedeutet, dass der Kanton mittels der genannten Instrumente (Erlasse bzw. Planinstrumente) die Nutzung des öffentlichen Raumes gestalten kann. Dabei sind die verfassungsrechtlichen Grundsätze und auch Grundrechte, wie z.B. der barrierefreie Zugang für Menschen mit Behinderungen, einzuhalten.

Sollten zur geforderten Gestaltung noch andere planerische Massnahmen notwendig sein, sind die Bestimmungen und Verfahren gemäss dem Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 (BPG; SG 730.100) einzuhalten. Möglicherweise sind Änderungen des Richtplanes notwendig, für dessen Erlass der Regierungsrat zuständig ist (vgl. § 94 Abs. 1 BPG). Ein Richtplan ist ein behördenverbindlicher, strategischer Handlungsplan für die langfristige Raumentwicklung, dessen Mindestinhalte im Bundesrecht geregelt sind. Sollte als geeignetes Gestaltungsinstrument ein Bebauungsplan in Frage kommen, sind auch dessen Verfahrens- und Inhaltsvorschriften einzuhalten. Bebauungspläne dienen dazu, in eingegrenzten Teilräumen der Stadt besondere Bauvorschriften zu erlassen, die von den üblichen Zonenvorschriften abweichen. Damit kann auf besondere Verhältnisse vor Ort oder auf besondere stadträumliche Potenziale reagiert werden. Zur Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen ist vorgängig eine öffentliche Planauflage durchzuführen. Dabei können Anregungen und von direkt Betroffenen auch Einsprachen geltend gemacht werden.

3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und die diversen Abschnitte im vorgeschlagenen Paragraphen weisen einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

Die Initiative fordert, die Achse Barfüsserplatz – Marktplatz – Schifflände als öffentlichen Raum zum Aufenthalt und zur Begegnung mit städtebaulich hochwertiger Gestaltung der Plätze und Strassen zu gestalten. Um dies zu ermöglichen, darf - abgesehen von öffentlichen Mobilitätsangeboten zur internen Erschliessung der Innenstadt - kein öffentlicher Verkehr auf der Innenstadt-Achse verkehren und sie muss frei von Tramgleisen sein.

4.1 Hochwertige Gestaltung der Innenstadt

Der Regierungsrat anerkennt die Bestrebungen der Initiative, Plätze und Strassen in der zentralen Innenstadtachse hochwertig zu gestalten. Dies entspricht auch dem Ziel des Regierungsrates und ist bereits in den geltenden rechtlichen und planerischen Grundlagen des Kantons Basel-Stadt verankert. Bei der Gestaltung des öffentlichen Raums wird dies berücksichtigt.

Für die zentrale Innenstadt bildet das Gestaltungskonzept Innenstadt (GKI) den übergeordneten gestalterischen Rahmen. Zudem schreibt § 58 des Bau- und Planungsgesetzes vor, dass die Gestaltung des öffentlichen Grundes und seiner Ausstattung erhöhten Ansprüchen zu genügen hat. Gemäss dem Stadtklimakonzept sind Baumpflanzungen, Begrünungen, Entsiegelungen und weiteren Klimaadaptionsmassnahmen systematisch zu prüfen. Die konkrete Ausgestaltung von Strassen und Plätzen erfolgt standortbezogen und unter Abwägung der sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen, verkehrlichen und betrieblichen Anforderungen. Dabei sind insbesondere die vorhandenen Infrastrukturen sowie die Anforderungen an Erschliessung und Anlieferung, Ver- und Entsorgung und an die vielfältige Nutzung des öffentlichen Raums (inkl. Veranstaltungen) zu

berücksichtigen[1]. Gestaltungseinschränkungen und -möglichkeiten eines Raumes hängen somit nicht nur davon ab, ob ein Tram verkehrt oder nicht.

Absatz 1 und 2 des § 34a Kantonsverfassung gemäss Initiativtext entsprechen somit der gängigen Planungspraxis des Kantons und sind unabhängig von Absatz 3, der Aufhebung des öffentlichen Verkehrs und insbesondere der Tramgleise in der zentralen Innenstadtachse, umsetzbar.

4.2 Reduktion der Tramlinien in der Innenstadt, aber keine komplette Verbannung

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Initiative, die Innenstadt vom Tramverkehr zu entlasten. Dies ist eines der erklärten Ziele des Tramnetzes 2030, zu dem die Projekte Margarethenverbindung, Petersgraben und Claragraben gehören. Diese Vorhaben ermöglichen es, dass weniger Trams via Marktplatz geführt werden und die Qualität der Erschliessung dennoch hoch bleibt.

Darüber hinaus hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Beantwortung des Anzugs Fuhrer betreffend Optimierung des Tramverkehrs durch die Innenstadt (P 255032) ein Liniennetz erarbeiten lassen, welches die Innenstadt bereits kurzfristig und ohne neue Infrastruktur entlastet. Aktuell verkehren bis zu sieben Linien zwischen Barfüsserplatz und Schifflände. Mit dem angepassten Liniennetz kann erreicht werden, dass auf diesem Abschnitt nur noch fünf Linien verkehren. Werden die geplanten Margarethenverbindung und das Tram Petersgraben realisiert, können weitere Linien aus der Achse Barfüsserplatz – Schifflände verlagert werden.

Die Initiative wählt mit dem Ansatz, das Tram vollständig aus dem Innenstadtkorridor zwischen Barfüsserplatz und Schifflände zu verbannen, einen Weg, der negative Auswirkungen für die ÖV-Passagiere, das gesamte ÖV-System und die Innenstadt hätte. Die Erreichbarkeit des Marktplatzes und der umliegenden Bereiche mit dem ÖV würde sich verschlechtern, was sich wiederum negativ auf die Geschäfte in diesem Gebiet auswirken würde. Der Raum Marktplatz wäre ohne Tramhaltestelle für alle Passagiere schlechter erreichbar, was insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen von Nachteil wäre. Das von den Initianten angedeutete Ersatzangebot mit Shuttles würde diesen Mangel nicht ausgleichen, da dessen Nutzung ein zusätzliches Umsteigen bedingt. Zudem muss aufgrund der schlechteren Erschliessung der Innenstadt durch den ÖV mit einer Zunahme des Veloverkehrs gerechnet werden. Dies verschärft die ohnehin schon bestehende Problematik der knappen Veloabstellanlagen in der Innenstadt und erhöht das Konfliktpotenzial mit dem Fussverkehr.

Zudem wird die Achse Barfüsserplatz-Schifflände von vielen Fahrgästen nur durchquert. Für Passagiere, die vom oder ins Kleinbasel bzw. von oder nach Riehen, via Mittlere Brücke durch die Innenstadt fahren, führt die Initiative zu einem um mindestens 5 Minuten längeren Weg (berechnet über den Petersgraben). Dadurch wird der ÖV auf zahlreichen Verbindungen deutlich langsamer.

Die Initiative steht in einem weiteren Widerspruch zur Tramnetzentwicklung. Würde der Korridor Barfüsserplatz - Schifflände lediglich durch den Petersgraben ersetzt, käme dies einer Verlagerung der Probleme auf eine andere Achse gleich. Schwierigkeiten mit der Stabilität des Tramnetzes und bei Blockaden einer Achse blieben aufgrund fehlender Redundanz bestehen. Zudem wird über das Projekt Tram Petersgraben politisch unabhängig und zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

4.3 Fazit

Zusammenfassend hat die Initiative weitreichende Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr. Aus diesem Grund möchte der Regierungsrat sie vertieft prüfen und dazu berichten, damit sich die Stimmbevölkerung eine fundierte Meinung bilden kann. Zurzeit ist unklar, wie das Tramnetz ohne die Achse Barfüsserplatz – Schifflände funktionieren würde. Ein Ersatzangebot mit Shuttles in der

[1] Entwicklungsrichtplan Innenstadt und Gestaltungskonzept Innenstadt (GKI), Bau- und Planungsgesetz des Kantons Basel-Stadt, SG 730.100, insbesondere § 58, Stadtklimakonzept Basel-Stadt, P210924, Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021, insbesondere Handlungsfeld 5

heute autofreien Innenstadt müsste hinsichtlich Machbarkeit, Route, Platzbedarf, hindernisfreien Haltestellen, Kosten etc. geprüft werden. Auch zu den zu erwartenden finanziellen Auswirkungen beim ÖV durch Mehrkosten und Mindereinnahmen möchte der Regierungsrat berichten. Zudem muss gemäss einem der Staatsverträge zwischen BS und BL[2] bei baulichen und dauernden betrieblichen Massnahmen, welche sowohl die BVB als auch die BLT betreffen, die Stellungnahme der paritätischen Kommission eingeholt werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, ihm die kantonale Volksinitiative «GO Basel GO! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt (Innenstadt-Initiative)» zur Berichterstattung zu überweisen.

5. Antrag

Gestützt auf § 18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Die formulierte kantonale Volksinitiative «GO Basel GO! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt (Innenstadt-Initiative)» wird für rechtlich zulässig erklärt.

2. Die formulierte kantonale Volksinitiative «GO Basel GO! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt (Innenstadt-Initiative)» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

[2] SG 953.800 – Vereinbarung über die Basel Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG, §16b

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «GO Basel GO! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt (Innenstadt-Initiative)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'734 Unterschriften zustande gekommene, formulierte kantonale Volksinitiative «GO Basel GO! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt (Innenstadt-Initiative)» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

An den Grossen Rat

25.1737.02

BVD/P251737

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Kantonale Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)»

Bericht und Antrag für eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat sowie eine Verlängerung der Abstimmungsfrist

1. Ausgangslage

Am 25. Oktober 2025 stellte die Staatskanzlei durch Verfügung fest, dass die kantonale Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» zustande gekommen ist. Diese Verfügung wurde im Kantonsblatt vom 25. Oktober 2025 veröffentlicht. Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 4. November 2025 unbenutzt abgelaufen. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

> «Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:
>
> Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SG 789.100) wird wie folgt geändert:
> Titel ergänzt:
> Gesetz über den Natur-, **Biodiversitäts-** und Landschaftsschutz.
> §1 Absatz 1 ergänzt:
> [1] Dieses Gesetz bezweckt in der Absicht, Natur, Landschaft **und Biodiversität** zu schützen und die Wohn- und Lebensqualität im Kanton Basel-Stadt zu fördern **und dabei insbesondere**:
> §1 Absatz 1 lit. d neu:
> **d) die Biodiversität im Allgemeinen und insbesondere die Vielfalt von Ökosystemen und der Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen sowie deren innerartliche genetische Diversität zu erhalten und zu fördern.**
>
> § 2 Titel ergänzt:
> Aufgaben und Pflichten im Natur-, **Biodiversitäts-** und Landschaftsschutz
> § 2, Absatz 1 ergänzt:
> [1] Kanton, Land- und Bürgergemeinden sorgen zusammen mit der Wohnbevölkerung für die Erhaltung eines möglichst intakten Naturhaushaltes. Sie **fördern die Biodiversität,** wirken dem Aussterben der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt entgegen, und schützen deren Lebensräume und Lebensgemeinschaften.
>
> § 6a neu:
> § 6a Kantonale Biodiversitätsstrategie
> **[1] Der Regierungsrat verabschiedet eine kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan, welche alle acht Jahre aktualisiert wird. Er berichtet dem Grossen Rat regelmässig über deren Umsetzung.**
> **[2] Die kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan orientiert sich an den strategischen Grundsätzen und Massnahmen der Biodiversitätsstrategie des Bundes, an der Bedeutung der Biodiversität als überlebensnotwendige Ressource und Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung sowie an der Agro-Biodiversität als Grundlage der Ernährungssicherheit.**
> **[3] Eine kantonale Fachstelle für Biodiversitätsschutz koordiniert die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie als kantonale Querschnittsaufgabe und in Zusammenarbeit mit den Landgemeinden.**
> **[4] Der Regierungsrat stellt sicher, dass die für die Umsetzung der Strategie notwendigen Mittel ins laufende Budget eingestellt werden, neben Beiträgen des Bundes sind dies auch kantonale Mittel von jährlich mindestens einem Promille der Gesamtausgaben des Kantons.»**

Mit Beschluss vom 11. März 2026 erklärte der Grosse Rat die formulierte Initiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» rechtlich zulässig und überwies sie dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde keine Beschwerde eingereicht, so dass dieser mit Datum 21. März 2026 rechtskräftig wurde.

2. Verlängerung der Fristen zur Berichterstattung sowie zur Durchführung der Volksabstimmung

Gemäss § 24a Abs. 1 Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG, SG 131.100) sind formulierte Initiativen den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen angerechnet, zur Abstimmung vorzulegen.

Beschliesst der Grosse Rat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, so verlängert sich diese Frist auf 24 Monate.

Gemäss § 19 Abs. 1 IRG läuft die sechsmonatige Frist zur Berichterstattung durch den Regierungsrat am 11. September 2026 ab. Die gemäss § 24 Abs. 1 IRG vorgesehene Frist zur Durchführung der Abstimmung wiederum läuft am 4. Mai 2027 respektive am 4. November 2027 ab, sofern der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird.

Der Regierungsrat beabsichtigt, der Initiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Als Grundlage hierfür sind bereits verschiedene, vertiefte Abklärungen und Gespräche mit dem Initiativkomitee im Gang. Zu einzelnen Punkten sind jedoch noch Abstimmungen notwendig, um den Gegenvorschlag auf Gesetzesebene erarbeiten zu können. Dafür benötigt der Regierungsrat mehr Zeit und beantragt dem Grossen Rat eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung um neun Monate bis am 11. Juni 2027.

Damit anschliessend der Grosse Rat und die vorberatende Kommission genügend Zeit zur Behandlung der Initiative haben, empfiehlt es sich, zugleich auch die Abstimmungsfrist zu verlängern. Gemäss § 24 Abs. 4 IRG kann der Grosse Rat mit Zustimmung des Initiativkomitees eine Verlängerung der Frist zur Durchführung der Volksabstimmung anordnen. Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig. Der Regierungsrat hat vorsorglich die Einwilligung des Initiativkomitees für eine Verlängerung der Abstimmungsfrist um sechs Monate eingeholt (vgl. Beilage 1). Dementsprechend wird dem Grossen Rat beantragt, eine Verlängerung der Abstimmungsfrist anzuordnen, so dass die Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» spätestens bis am 4. November 2027 zur Abstimmung vorgelegt werden muss respektive bis spätestens zum 4. Mai 2028, wenn der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird.

3. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

Beilage
- Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Kantonale Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Die Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat zur formulierten Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» wird bis zum 11. Juni 2027 verlängert.
2. Die Frist zur Durchführung der Volksabstimmung der unter Ziffer 1 genannten Volksinitiative wird gemäss § 24a Abs. 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum im Einverständnis mit dem Initiativkomitee bis zum 4. November 2027 verlängert.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

An den Grossen Rat

25.1708.02

Bau- und Raumplanungskommission
Basel 3. September 2026

Kommissionsbeschluss vom 3. September 2026

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum

Ratschlag

betreffend

«Areal Lehenmatt Süd»

Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils sowie Änderung von Strassenlinien im Bereich Lehenmattstrasse, Stadionstrasse, Birsstrasse und Muttenzerweg (Areal Lehenmatt Süd).

Publiziert am 11. September 2026 auf www.grosserrat.bs.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Begehren 3
2 Ausgangslage 3
3 Auftrag und Vorgehen 3
4 Kommissionsberatung 4
4.1 Allgemeine Einschätzung 4
4.2 Anhörungen 4
4.2.1 Abteilung Städtebau 4
4.2.2 Creafonds AG 5
4.3 Detailberatung 7
5 Antrag der BRK 8

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschluss

1 Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 25.1708.01, die Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, die Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufe, die Änderung des Wohnanteils sowie die Änderung von Strassenlinien im Bereich Lehenmattstrasse, Stadionstrasse, Birsstrasse und Muttenzerweg (Areal Lehenmatt Süd) zu beschliessen.

Die Planungsmassnahmen sind die Voraussetzungen für die Transformation des Areals Lehenmatt Süd vom geschlossenen Firmenstandort in ein offenes Geviert mit Wohn- und Arbeitsnutzung.

2 Ausgangslage

Das Areal «Lehenmatt Süd» bildet den südlichen Abschluss des Wohnquartiers Lehenmatt und ist durch die charakteristischen, entlang der Birs verlaufenden Bauzeilen geprägt. Südlich grenzt das Areal an die A2 sowie an grossflächige Sport- und Freizeitanlagen. Seit 1907 befindet sich auf dem Areal der Hauptsitz der Haefely AG, die auf Prüfsysteme in der Hochspannungstechnik spezialisiert ist. Aufgrund fehlender Entwicklungsmöglichkeiten und nicht mehr zeitgemässer Gebäudestrukturen verlegt das Unternehmen seinen Standort in die Region. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, das bisher geschlossene Firmenareal zu einem gemischt genutzten Wohn- und Arbeitsstandort weiterzuentwickeln.

Bereits im Jahr 2012 veräusserte die damalige Eigentümerin der Haefely AG einen Teil des Areals an die Creafonds AG, welche die bestehenden Gebäude seither an gewerbliche und kulturelle Nutzungen vermietet. Mehrere dieser kulturellen Angebote haben sich inzwischen als etablierte Treffpunkte für das Quartier und die Stadt entwickelt. Die Creafonds AG verfolgt das Ziel, das bisher abgeschlossene Industrieareal in ein offenes, durchmischtes Stadtquartier zu transformieren und verfügt über ein Kaufrecht für die verbleibende Parzelle der Haefely AG, das nach Abschluss des Planungsverfahrens ausgeübt werden soll.

Zur Vorbereitung der Arealentwicklung führte die Creafonds AG im Jahr 2015 gemeinsam mit dem Kanton und der Haefely AG eine Testplanung mit vier Planungsteams durch. Obwohl diese noch von einem Verbleib der Haefely AG auf dem Areal ausging, empfahl das Beurteilungsgremium den Entwurf des Teams Stump & Schibli Architekten mit Bryum Landschaftsarchitektur als Grundlage für die weitere Planung. Das Konzept überzeugte durch seinen flexiblen Städtebau, aufeinander abgestimmte Bauvolumen sowie eine etappierbare Entwicklung, welche den Weiterbetrieb der Haefely AG während der Realisierung einzelner Teilprojekte ermöglicht hätte. Infolge eines sich abzeichnenden Eigentümerwechsels bei der Haefely AG wurden die Planungsarbeiten jedoch vorübergehend sistiert.

Die detaillierten Ausführungen des Regierungsrats sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) den Ratschlag Nr. 25.1708.01 am 7. Januar 2026 zur Beratung überwiesen. Die BRK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen an drei Sitzungen beraten. An den Beratungen haben seitens Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) der Leiter Städtebau und der Projektleiter Städtebau teilgenommen. Die Kommission hat im Rahmen der Beratung zudem eine Delegation der Creafonds AG angehört.

4 Kommissionsberatung

4.1 Allgemeine Einschätzung

Bereits vor der Anhörung der Creafonds AG tauschte sich die BRK über die aus ihrer Sicht zentralen Fragestellungen des Projekts aus. Positiv hervorgehoben wurde dabei insbesondere die Absicht, nicht nur neuen Wohnraum zu schaffen, sondern auch einen wesentlichen Gewerbeanteil zu erhalten und einen attraktiven Standort für Unternehmen zu schaffen.
. Ebenfalls anerkennend zur Kenntnis genommen wurde, dass mit der Transformation des Areals eine umfassende Altlastensanierung verbunden ist und dadurch eine ökologische Aufwertung des Standorts ermöglicht werden soll. Gleichzeitig stellte die Kommission fest, dass zum Zeitpunkt der Beratung des Geschäfts noch kein konkretes Altlasten- beziehungsweise Sanierungskonzept vorliegt.

Im Rahmen der Diskussion wiesen Mitglieder der BRK darauf hin, dass Arealentwicklungen häufig mit dem Verlust kleinflächiger und preisgünstiger Gewerbeflächen verbunden sind. Anhand von Beispielen anderer Arealentwicklungen wurde ausgeführt, dass viele neue kulturelle und kreative Nutzungen nur im Rahmen von Zwischennutzungen realisiert werden können. Vor diesem Hintergrund äusserte die Kommission die grundsätzliche Sorge, dass langfristig sowohl Kultur- als auch Gewerbebetriebe auf dem Areal unter Druck geraten könnten. Gleichzeitig wurde die Frage aufgeworfen, weshalb im vorliegenden Projekt dennoch ein vergleichsweise hoher Gewerbeanteil vorgesehen ist und wie sich dessen langfristige Tragfähigkeit darstellt.
Die Kommission erachtet die künftige Gewerbenutzung als eine zentrale Fragestellung des Projekts. Insbesondere stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn für einzelne Flächen keine geeigneten Mieterinnen und Mieter gefunden werden. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Areal aufgrund seiner Lage über gute Standortqualitäten verfügt und die Bebauung entlang der Autobahn und der Eisenbahn sowohl städtebaulich als auch aus Sicht des Lärmschutzes eine wichtige Funktion übernehmen kann. Die BRK nimmt positiv zur Kenntnis, dass der geplante Gewerberiegel gegen die Verkehrsachsen hin eine abschirmende Wirkung entfalten und damit die Lärmbelastung zu den Wohnhäusern auf dem Areal und zum angrenzenden Quartier reduzieren soll.

Diese Fragen wurden gemeinsam mit der Verwaltung und insbesondere mit der Creafonds AG vertieft, um deren planerischen und wirtschaftlichen Überlegungen zur langfristigen Entwicklung des Areals nachvollziehen zu können. Die Diskussion wird in den folgenden Kapiteln abgebildet.

4.2 Anhörungen

4.2.1 Abteilung Städtebau

Die BRK liess sich von den Vertretern der Verwaltung über die Zielsetzungen und planerischen Grundlagen des Bebauungsplans Lehenmatt Süd orientieren. Im Zentrum standen die Entwicklungsgeschichte des Areals, die städtebauliche Konzeption sowie der langfristige Handlungsspielraum des Bebauungsplans.

Die Vertreter der Verwaltung erläuterten, dass der Bebauungsplan bewusst als langfristig tragfähiger planerischer Rahmen ausgestaltet sei. Anders als etwa beim Bebauungsplan Aeschengraben 6[1], dessen Eckwerte bereits im Rahmen eines Architekturwettbewerbs festgelegt wurden, solle er die spätere Projektentwicklung nicht vorwegnehmen, sondern Raum für künftige Entwicklungen lassen.

[1] https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200114174

Das seit 1907 von der Haefely AG genutzte Areal bildet den südlichen Abschluss des Lehenmattquartiers und wird durch die Bahnlinie und die Autobahn begrenzt. Nach der teilweisen Produktionsverlagerung 2012 wurde der südliche Arealteil an die Creafonds AG verkauft, während der nördliche Teil zunächst bei der Haefely AG verblieb. Die ursprüngliche Testplanung von 2015 ging noch von einem langfristigen Verbleib des Unternehmens aus. Mit dem Eigentümerwechsel und dem Entscheid zur Betriebsverlagerung änderten sich die Rahmenbedingungen grundlegend, weshalb die Planung überarbeitet wurde.

Die heutige Planung sehe den Erhalt von zwei Bestandsgebäuden sowie der historischen Produktionshalle von 1917 vor. Gleichzeitig solle das Areal in die Zone 6 umgezont werden, wodurch zwei zusätzliche Attikageschosse ermöglicht werden. Insgesamt sollen langfristig rund 650 Einwohnerinnen und Einwohner sowie rund 150 Arbeitsplätze Platz finden.

Die Bebauungsstruktur sei bewusst flexibel ausgestaltet. Überhohe Erdgeschosse sollen unterschiedliche gewerbliche, gastronomische und kulturelle Nutzungen ermöglichen. Auch bestehende Gebäude ausserhalb der Bebauungsstruktur könnten langfristig zur Quartieridentität beitragen. Da sie nicht an die zulässige Bruttogeschossfläche angerechnet werden, könne über ihren Erhalt oder Ersatz im Rahmen der späteren Projektentwicklung entschieden werden. Ziel bleibe insbesondere der Erhalt der Gebäude Nr. 24 und Nr. 30.

Ein weiterer Schwerpunkt der Anhörung bildete die Gestaltung des öffentlichen Raums. Entlang der Birsstrasse sollen neue Baumreihen, durchgehende Velowege und breitere Trottoirs geschaffen werden. Die BRK nahm zur Kenntnis, dass im Rahmen der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen waren, was bei einer Planung dieser Grössenordnung selten ist.

Hinsichtlich Nachhaltigkeit und Freiraumentwicklung wurde erläutert, dass das Areal mindestens die Bewertung 6 des Standards SNBS-Areal erreichen müsse. Mindestens 70 Prozent der Freiflächen sollen unversiegelt bleiben, davon zwei Drittel als Grünflächen. Aufgrund bestehender Altlasten seien umfangreiche Sanierungsmassnahmen erforderlich. Ziel sei die vollständige Entlassung des Areals aus dem Kataster der belasteten Standorte. Ob die drei ortsprägenden Platanen erhalten werden können, sei derzeit noch offen.

Abschliessend wurden der Mehrwertausgleich, die Fassadengestaltung entlang der Bahnlinie und die Schulraumplanung thematisiert. Die Vertreter der Verwaltung legten dar, dass die Höhe des Mehrwertausgleichs sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht belastbar beziffern lasse. Die Fassadengestaltung werde im weiteren Projektverlauf konkretisiert. Hinsichtlich der Schulraumplanung werde insbesondere im Kindergartenbereich zusätzlicher Bedarf erwartet. Entsprechende Nutzungen könnten auch auf dem Areal realisiert werden. Aus Sicht der Mitglieder der BRK ist aber nicht nur der Schulraumbedarf auf dem Areal selbst zu berücksichtigen, sondern insbesondere die Auswirkungen von zusätzlichen 650 Bewohnenden auf die umliegenden Primarschulhäuser. Die BRK wünscht sich, dass künftig bei allen Bebauungsplanungen mit Wohnnutzungen im Ratschlag ausgeführt wird, mit wie vielen zusätzlichen Schulkindern zu rechnen ist und wie die aktuelle und prognostizierte Auslastung der nächstgelegenen Schulstandorte sind.

4.2.2 Creafonds AG

Die Anhörung der Vertreter der Creafonds AG verdeutlichte die langfristig ausgerichtete Entwicklungsstrategie der Eigentümerschaft. Das Unternehmen ist auf die Transformation bestehender Industrie- und Gewerbeareale spezialisiert und legt dabei Wert auf den langfristigen Werterhalt sowie den Erhalt identitätsstiftender Bausubstanz. Die entwickelten Areale würden zunächst im eigenen Bestand gehalten und nach Stabilisierung der Mietverhältnisse in der Regel an institutionelle Investoren veräussert.

Die Vertreter der Creafonds AG führten aus, dass die ursprüngliche Testplanung aus dem Jahr 2016 noch von einem langfristigen Verbleib der Haefely AG am Standort ausgegangen sei. Nach dem Entscheid zur Betriebsverlagerung sei die Planung grundlegend überarbeitet worden. Das heutige Richtprojekt sieht den Erhalt prägender Bauten, insbesondere des Kraftwerks mit den Pavillons sowie eines Gebäudes aus den 1970er-Jahren, vor. Gleichzeitig sollen das Areal zur Birs geöffnet, grosse Flächen entsiegelt und eine durchgehende Baumallee angelegt werden. Rund 20 Prozent der bestehenden Bausubstanz sollen erhalten bleiben.

Im Zentrum der weiteren Ausführungen standen die städtebaulichen und nutzungsbezogenen Zielsetzungen. Vorgesehen ist ein gemischt genutztes Quartier mit einem Wohnschwerpunkt im nördlichen Arealteil. Die Neubauten sollen sich hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung in das bestehende Umfeld einfügen. In einer ersten Bauetappe sollen die Gebäude entlang der Autobahn durch einen flexibel nutzbaren Gewerberiegel ersetzt werden, der unter anderem Raum für Labore, Werkstätten und weitere gewerbliche Nutzungen bieten soll. Das Kraftwerksgebäude solle als identitätsstiftendes Zentrum erhalten bleiben und künftig kulturelle, gewerbliche sowie teilweise Wohnnutzungen aufnehmen. Gleichzeitig werde angestrebt, bestehende Nutzungen wie die Kaschemme und die Behindertenwerkstätten auf dem Areal zu erhalten und auch in gewerblicher Hinsicht eine gute Durchmischung zu schaffen. Die etappierte Entwicklung solle es ermöglichen, bestehende Mietparteien möglichst ohne Unterbruch auf dem Areal zu halten und gleichzeitig frühzeitig stabile Mieterträge zu erzielen. Die Neubauten würden bewusst flexibel konzipiert, um auf veränderte Nutzungsanforderungen reagieren zu können. Die Erschliessung der Parkplätze soll über eine einzige Arealeinfahrt erfolgen. Die Untergeschosse werden unter den Gebäuden angeordnet, sodass die Anforderungen des Schwammstadtprinzips berücksichtigt werden können.

Ein weiterer Schwerpunkt der Anhörung betraf die Altlastensanierung und die Freiraumentwicklung. Die Vertreter der Creafonds AG führten aus, dass beide Themen eng miteinander verknüpft seien. Der belastete Boden müsse ersetzt werden, um die vorgesehene Entsiegelung und Versickerung des Regenwassers zu ermöglichen und das Areal langfristig aus dem Kataster der belasteten Standorte entlassen zu können.

Die Umsetzung des preisgünstigen Wohnungsbaus ist noch nicht abschliessend geklärt. Die Vertreter der Creafonds AG erläuterten, dass sowohl eine eigene Trägerschaft als auch Baurechtslösungen geprüft würden.

In der Diskussion interessierte sich die BRK insbesondere für die langfristigen Perspektiven der Gewerbenutzungen und die Vereinbarkeit unterschiedlicher Nutzungen. Die Vertreter der Creafonds AG führten aus, dass die konkrete Belegung erst im weiteren Projektverlauf festgelegt werden könne. Für den sogenannten Pavillon würden klassische Detailhandelsnutzungen als wenig realistisch beurteilt. Vielmehr seien quartierbezogene Angebote wie Ateliers, Gastronomie, Kinderbetreuung oder Sportnutzungen denkbar. Zwischen kulturellen Nutzungen und Wohnräumen seien räumliche Puffer vorgesehen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Weiter thematisierte die BRK die Wirtschaftlichkeit des Projekts und die Entwicklung der Mietpreise. Die Vertreter der Creafonds AG erläuterten, dass preisgünstige Nutzungen teilweise durch andere Ertragsquellen, insbesondere Eigentumswohnungen, quersubventioniert werden müssten. Hinsichtlich der Mietentwicklung im Gewerbeteil führten die Vertreter aus, dass diese zwar höher sein werden als heute, aber etwa die Energiekosten in neuen Gebäuden deutlich tiefer ausfallen werden.

Abschliessend führten die Anhörungsgäste aus, dass das fertig entwickelte Areal grundsätzlich an institutionelle Investoren veräussert werden solle. Aufgrund der finanziellen Unabhängigkeit des Unternehmens bestehe jedoch kein unmittelbarer Verkaufsdruck. Einzelne Gebäude,

insbesondere im Bereich des preisgünstigen Wohnungsbaus, könnten auch längerfristig im eigenen Bestand verbleiben.

4.3 Detailberatung

Die BRK gelangte nach Würdigung des Ratschlags sowie der durchgeführten Anhörungen zum Schluss, dass das Projekt Lehenmatt Süd insgesamt eine sorgfältig vorbereitete und überzeugende Grundlage für die Transformation des ehemaligen Industrieareals bildet. Sie nimmt positiv zur Kenntnis, dass zahlreiche Fragestellungen bereits im Vorfeld der politischen Beratung vertieft geprüft und im Ratschlag sowie im Rahmen der Anhörungen nachvollziehbar erläutert wurden. Insbesondere die Ausführungen der Verwaltung und der Creafonds AG verdeutlichten aus Sicht der Kommission, dass sowohl die städtebaulichen Zielsetzungen als auch die langfristige Entwicklungsstrategie frühzeitig aufeinander abgestimmt wurden und der Bebauungsplan bewusst einen langfristigen und zugleich flexiblen planerischen Rahmen schafft. Sie begrüsst dabei explizit den Umgang mit dem baulichen Bestand, dessen Erhalt teilweise auch durch positive Anreize wie zusätzliche Bruttogeschossflächen aktiv begünstigt wird, wie auch die Schaffung neuer zugänglicher Frei- und Grünräume und die damit einhergehende Öffnung zum Lehenmattquartier.

Die BRK nimmt zudem zur Kenntnis, dass der Planung ein umfassender Partizipationsprozess vorausgegangen ist. Sie liess sich die entsprechenden Unterlagen vorlegen und gewann den Eindruck, dass die im Rahmen der Mitwirkung vorgebrachten Anliegen sorgfältig geprüft und – soweit planerisch zweckmässig und umsetzbar – in die weitere Projektentwicklung eingeflossen sind. Die Kommission würdigt insbesondere den offenen Dialog mit den verschiedenen Anspruchsgruppen sowie die nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den eingebrachten Anliegen. In diesem Zusammenhang misst die BRK auch dem Umstand Bedeutung bei, dass gegen den Bebauungsplan im Rahmen der öffentlichen Planauflage keine Einsprachen eingegangen sind. Sie wertet dies als Zeichen dafür, dass das Projekt im Quartier insgesamt auf breite Akzeptanz stösst.

Gleichzeitig hält die BRK fest, dass einzelne Fragestellungen im weiteren Projektverlauf weiterhin sorgfältig begleitet werden müssen. Dies gilt insbesondere für die langfristige Sicherung eines vielfältigen Gewerbeangebots sowie für die Bereitstellung bezahlbarer Gewerbeflächen. Die Kommission weist darauf hin, dass sich Zwischennutzungen erfahrungsgemäss nur unter spezifischen Rahmenbedingungen dauerhaft etablieren lassen. Am Beispiel anderer Transformationsareale hat sich gezeigt, dass gerade der Erhalt bestehender Gebäude einen wichtigen Beitrag zur Bereitstellung vergleichsweise kostengünstiger Flächen für Gewerbe- und Kulturbetriebe leisten kann. Vor diesem Hintergrund erachtet die BRK die langfristige Entwicklung der Gewerbenutzungen als einen wesentlichen Erfolgsfaktor des Projekts.
Die BRK hält in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass die bestehenden Nutzerinnen und Nutzer nach Möglichkeit auf dem Areal gehalten und in die weitere Entwicklung einbezogen werden sollen. Dies gilt insbesondere für jene gewerblichen, sozialen und kulturellen Nutzungen, die bereits heute zur Identität des Areals und zur Belebung des Quartiers beitragen.

Ein besonderes Anliegen der BRK bildet darüber hinaus der Erhalt qualifizierter Arbeits- und Ausbildungsplätze innerhalb des Kantons. Die Kommission weist darauf hin, dass Betriebsverlagerungen an periphere Standorte regelmässig auch den Verlust von Ausbildungsplätzen und urbanen Arbeitsstandorten nach sich ziehen. Die Kommission misst der nachhaltigen Sicherung von Arbeitsflächen im Rahmen innerstädtischer Arealentwicklungen daher eine hohe Bedeutung bei.

Insgesamt gewann die BRK aufgrund der vorliegenden Unterlagen sowie der Anhörungen den Eindruck, dass die Creafonds AG die Entwicklung des Areals mit einer langfristigen Perspektive und einer hohen Sensibilität für die städtebaulichen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen angeht. Gleichzeitig anerkennt die Kommission, dass sich die Qualität der Planung

letztlich erst im Rahmen ihrer konkreten Umsetzung erweisen wird. Sie erachtet den vorliegenden Bebauungsplan sowie die darin festgelegten qualitativen Anforderungen als eine überzeugende und vorbildliche Grundlage, und vertraut auf die Absichtsbekundungen seitens der Grundeigentümerin, die angestrebten Zielsetzungen umzusetzen und langfristig zu sichern.
Der Plan der Creafonds AG, den Nutzungsmix durch eine faire Preispolitik zu erhalten und so bestehenden Nutzenden auf dem neuen Areal eine Anschlusslösung zu bieten, wird von der Kommission sehr begrüsst. Fraglich bleibt dabei, wie langfristig eine solche Lösung Bestand hat, sollte das Areal nach der Entwicklung weiterverkauft werden.

5 Antrag der BRK

Die BRK beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 12 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 3. September 2026 einstimmig mit 11 Stimmen verabschiedet und Salome Bessenich als Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission

Michael Hug, Präsident

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

«Areal Lehenmatt Süd»

Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteilplans sowie Änderung von Strassenlinien im Bereich Lehenmattstrasse, Stadionstrasse, Birsstrasse und Muttenzerweg (Areal Lehenmatt Süd)

vom ……

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 25.1708.01 vom 17. Dezember 2025 sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. 25.1708.02 vom 3. September 2026 beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 14’496 von Städtebau & Architektur vom 26. Mai 2025 wird genehmigt.

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Plan Nr. 14’493 von Städtebau & Architektur vom 26. Mai 2025 wird verbindlich erklärt.

2. Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

2.1. Bebauung

a. Gebäude müssen sich an der Bebauungsstruktur orientieren. Abweichungen von der Bebauungsstruktur sind zulässig, sofern diese vom Beurteilungsgremium aus dem qualitätssichernden Verfahren empfohlen werden.

b. Die gekennzeichneten bestehenden Bauten innerhalb der Bebauungsstruktur sind mindestens in ihrer primären Tragstruktur zu erhalten. Ein vollständiger Abbruch ist nur mit Zustimmung des zuständigen Departements möglich.

c. Die öffentliche Durchwegung des Areals ist zu gewährleisten.

d. Innerhalb des Perimeters gilt ein Lichteinfallswinkel von 60°.

e. Dachgeschosse sind nicht zulässig.

f. Innerhalb des Perimeters muss ein Freiflächenanteil von 50 % eingehalten werden. Von der Freifläche dürfen maximal 25 % unterbaut werden.

g. Es ist mindestens ein Drittel der Bruttogeschossfläche für Wohnen als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen. Die Realisierung muss vor oder zeitgleich mit den weiteren Wohnnutzungen auf Baufeld A erfolgen.

2.2. Baufeld A

a. Es sind maximal 7 Vollgeschosse, eine Wandhöhe von 23 m und 35'400 m^2 Bruttogeschossfläche zulässig.

b. Arbeitsnutzungen sind im Erdgeschoss zulässig. In den Obergeschossen sind Wohnnutzung und quartierdienliche Nutzungen zulässig. Der Mindestwohnanteil beträgt 50 %.

c. Eine partielle Nutzung der Flachdächer als Aussenräume ist zulässig. Die dafür notwendigen Aufbauten sind so auszubilden, dass sie von den Höfen und den umliegenden Strassen nicht in Erscheinung treten.

d. Entlang der Birsstrasse muss der Fussboden des Erdgeschosses auf Trottoirniveau sein und das Erdgeschoss muss als überhohes Geschoss realisiert werden.

2.3. Baufeld B

a. Es sind maximal 6 Vollgeschosse, eine Wandhöhe von 26 m und 17'700 m^2 Bruttogeschossfläche zulässig.

b. Eine partielle Nutzung der Flachdächer für technische Anlagen ist zulässig.

c. Im bestehenden Gebäude Nr. 30 sind im Dachgeschoss und im obersten Vollgeschoss Wohnnutzungen zulässig. In einem allfälligen Ersatzneubau dürfen höchstens 50 % der Fläche zu Wohnzwecken genutzt werden. Weitere Wohnnutzungen sind auf dem Baufeld B nicht zulässig.

d. Die gekennzeichneten bestehenden Bauten ausserhalb der Bebauungsstruktur dürfen erhalten bleiben und dürfen auf der Freifläche stehen. Die zulässige Bruttogeschossfläche gemäss Ziffer 3. a. wird um die Bruttogeschossfläche der gekennzeichneten bestehenden Bauten ausserhalb der Bebauungsstruktur erhöht, sofern diese bestehen bleiben. Im Falle eines Abbruchs dürfen diese durch einen neuen Bau an ähnlicher Lage ersetzt werden, dessen Wandhöhe maximal 8 m beträgt und der ausserhalb der Freifläche steht. Die Nutzung und Gestaltung der bestehenden Bauten oder des allfälligen Neubaus ist auf den Platz und die benachbarten Bauten abzustimmen.

2.4. Freiraum, Ökologie und Stadtklima

a. Die Freiflächen müssen hohen gestalterischen, stadtklimatischen und ökologischen Anforderungen genügen. Über den gesamten Bebauungsplanperimeter ist ein übergeordnetes Frei- und Grünraumkonzept zu erarbeiten, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorzulegen und die Umsetzung der darin definierten Massnahmen aufzuzeigen. Das Konzept ist mit den zuständigen Fachstellen der Stadtgärtnerei, dem Amt für Umwelt und Energie und dem Tiefbauamt abzustimmen.

b. Die Dachflächen sind nach ökologischen Kriterien zu begrünen. Zwingend notwendige technische Anlagen sind zweckmässig in die Begrünung zu integrieren.

c. Über den gesamten Bebauungsplanperimeter ist ein Konzept zum Regenwassermanagement nach dem Prinzip der Schwammstadt zu erarbeiten. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist das Konzept jeweils vorzulegen und die Umsetzung der darin definierten Massnahmen aufzuzeigen. Das Konzept ist mit den zuständigen Fachstellen der Stadtgärtnerei, dem Amt für Umwelt und Energie und dem Tiefbauamt abzustimmen.

d. Im Bereich Vorzone gelten die Vorgartenbestimmungen aus dem BPG nicht. Der Bereich ist nach den Bedürfnissen der angrenzenden Nutzungen sowie nach hohen stadtklimatischen und ökologischen Anforderungen zu gestalten. Die Gestaltung ist auf den Strassenraum abzustimmen.

e. Im Bereich Güterumschlag gelten die Vorgartenbestimmungen aus dem BPG nicht. Der Bereich kann nach den Bedürfnissen der angrenzenden Nutzungen im Gewerbegebäude gestaltet werden. Stadtklimatische und ökologische Anforderungen sind zu berücksichtigen.

f. Im Bereich temporäre Velomassnahmen kann der Kanton in Abstimmung mit dem Grundeigentümer einen öffentlichen Veloweg erstellen.

2.5. Energie, Störfall und Lärm

a. Erstellung, Unterhalt und Betrieb aller Bauten haben ressourcenschonend und effizient zu erfolgen. Dazu ist die Zertifizierung nach SNBS-Areal zu erlangen.

b. Durch geeignete Massnahmen ist ein angemessener Schutz vor Störfällen sicherzustellen. Die Massnahmen sind konzeptionell im qualitätssichernden Verfahren nach Ziffer 7 aufzuzeigen und im Baubewilligungsverfahren zu dokumentieren.

c. Auf dem Baufeld B sind die Gebäude so zu erstellen und/oder zu erhalten, dass die Immissionsgrenzwerte auf Baufeld A bezüglich Eisenbahn- und Strassenverkehrslärm eingehalten werden können.

2.6. Mobilität

a. Für die Parkplatzberechnung gemäss der Parkplatzverordnung gilt für die Wohnnutzungen ein Reduktionsfaktor von 0.3. Für Verkaufs-, Dienstleistungs- und Bürobetriebe gilt der Faktor 0.14.

b. Autoparkplätze sind nur unterirdisch zulässig. Oberirdisch sind nur Flächen für Anlieferung, Güterumschlag, Behindertenparkplätze und Kurzzeit-Veloabstellplätze zulässig.

c. Es ist für das gesamte Areal ein Mobilitätskonzept zu erstellen. Das Mobilitätskonzept ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorzulegen und die Umsetzung der darin definierten Massnahmen aufzuzeigen. Das Konzept ist mit den zuständigen Fachstellen des Bau- und Verkehrsdepartement abzustimmen.

2.7. Qualitätssicherung
Neubebauungen sowie wesentliche bauliche Änderungen müssen hohen architektonischen, stadtklimatischen und ökologischen Anforderungen genügen. Dies wird über koordinierte Varianzverfahren sichergestellt.

3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III. Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufe
Der Plan zur Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen Nr. 14’500 von Städtebau & Architektur vom 26.05.2025 wird genehmigt.

IV. Änderung des Wohnanteils
Der Plan zur Änderung des Wohnanteils Nr. 14’498 von Städtebau & Architektur vom 26. Mai 2025 wird genehmigt.

V. Änderung von Strassenlinien
Der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 14’494 von Städtebau & Architektur vom 26.05.2025 wird genehmigt.

VI. Publikation
Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrundeliegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:
Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:
https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200114256

An den Grossen Rat **26.0555.01**

BVD/P260555

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Ratschlag

betreffend Ausgabenbewilligung zur Neugestaltung von Grünanlagen mit Naturschutzzone im Areal Walkeweg

Inhalt

1. Begehren 3
2. Ausgangslage 3
   2.1 Perimeter 4
3. Strategische Grundlagen 5
   3.1 Planungsentwicklung 5
      Kantonaler Richtplan 5
      Stadtteilrichtplan Gundeldingen 6
      Zonenplan und Bebauungsplan 8
   3.2 Biodiversitätsstrategie des Kantons Basel-Stadt 9
   3.3 Stadtklimakonzept 9
   3.4 Leitideen 10
4. Projektentwicklung 10
   4.1 Bisherige Planungsschritte 10
   4.2 Einbezug des Quartiers 11
5. Projekterläuterung 11
   5.1 Katja Wulff- Anlage – Quartierspielplatz und Naturschonzone 12
   5.2 Wibrandis Rosenblatt-Weg – Naturschutzzone 13
   5.3 Gretel Bolliger-Promenade – Park und Naturschutzzone 14
   5.4 Umgebung Wolfgottesacker – Schulfreiraum, Naturschutz- und Naturschonzone 15
   5.5 Ausstattung 15
   5.6 Umwelt 15
6. Termine 17
7. Kosten 17
   7.1 Bereits bewilligte Ausgaben Areal Walkeweg 17
   7.2 Ausgaben zu Lasten Investitionsrechnung 18
      7.2.1 Neue Ausgaben 18
      7.2.2 Gebundene Ausgaben 19
   7.3 Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung 19
   7.4 Kostenbeteiligung Dritter 19
      7.4.1 Kostenbeteiligung der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) 19
8. Formelle Prüfung 19
9. Antrag 20

1. Begehren

Im Rahmen der Arealentwicklung Walkeweg werden zwei neue Grünanlagen angelegt: die Katja Wulff-Anlage und die Gretel Bolliger-Promenade. Zusammen mit den Strassen und Plätzen im Areal bilden diese ein grosszügiges Netz an öffentlichen Freiräumen. Um die Naturwerte des ehemaligen Freizeitgartenareals zu kompensieren, sind fast zwei Drittel der öffentlichen Grünanlagen Naturschutz- und Naturschonzone und leisten damit einen wichtigen Beitrag für den kantonalen Naturschutz und die Förderung der Biodiversität. Auch für Kinderspiel und Erholungsnutzungen ist Raum vorgesehen.

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, dafür Ausgaben von insgesamt (brutto) 4’058 Mio. Franken zu bewilligen.

Diese teilen sich wie folgt auf:

Fr.	3’803‘000	für die Neugestaltung der Grünanlagen im Areal Walkeweg zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Investitionsbereich Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, Mehrwertabgabefonds (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6010.010.20268)
Fr.	190‘000	als Entwicklungsbeitrag für die ersten fünf Jahre nach Fertigstellung der Grünanlage zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6010.100.00094)
Fr.	65’000	Folgekosten jährlich wiederkehrend für den Unterhalt der Grünanlage zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei (Bau- und Verkehrsdepartement, Stadtgärtnerei, Pos. 6140.400)

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) beteiligen sich gemäss Mutationsantrag vom 18. August 2022 an den Aushub-, Reinigungs- und Entsorgungskosten auf der Allmendparzelle 9349 bis zu einem Maximalbetrag von max. 180'000 Franken. Der entsprechende Betrag wird nach durchgeführter Entsorgung von der Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Stadtgärtnerei) der SBB in Rechnung gestellt.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 15. Dezember 2020 den Bebauungsplan zweiter Stufe für das Areal Walkeweg beschlossen. Auf dem rund sechs Hektar grossen Areal, auf dem früher Freizeitgärten beheimatet waren, entstehen preisgünstige Wohnungen, eine Primarschule mit Kindergarten und Tagesstruktur, ein Quartierplatz sowie grosszügige Grün- und Naturflächen.

Das Gebiet gehört zum grössten Teil dem Kanton Basel-Stadt und wird im Finanzvermögen von Immobilien Basel-Stadt (IBS) verwaltet. Ein kleiner Teil des Landeigentums liegt bei der SBB. Das ehemalige Freizeitgartenareal wird im Rahmen des kantonalen Wohnbauprogramms 1000+ als Wohnquartier entwickelt. Dabei entsteht erschwinglicher, nachhaltig errichteter Wohnraum («Low Cost, Low Energy») für rund 650 Einwohnerinnen und Einwohner.

Auf dem Areal sind/waren verschiedene ökologisch wertvolle Lebensräume vorhanden, die teilweise im kantonalen Inventar der schützenswerten Naturobjekte Basel-Stadt erfasst sind/waren. Aus ökologischer Sicht liegt das Areal im Bereich von zwei wichtigen prioritären und überregionalen Biotopverbundachsen für trockenwarme Lebensräume und Wiesen entlang der bestehenden Bahnareale. Zudem dient das Areal der Vernetzung von Gehölzlebensräumen und der auf sie angewiesenen Arten zwischen dem Wolfgottesacker und der Brüglinger Ebene.

Aufgrund der ökologischen Bedeutung des Areals wurde es 2016/2017 kartiert. Die Kartierung bestätigt die Schutzwürdigkeit einzelner Lebensräume und stuft das Areal aufgrund des Vorkommens seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten als regional bedeutend ein.

2.1 Perimeter

Abb. 1: Übersicht Areal Walkeweg

Die Katja Wulff-Anlage im Westen des Areals ist als keilförmige Grünanlage zwischen Wolfgottesacker, Tramdepot und Baufeld A geplant. Sie grenzt im Norden an die Rut Keiser-Strasse, im Westen und Süden an den Wibrandis Rosenblatt-Weg. An den Ecken gibt es Verbindungen zum Iris von Roten-Platz, dem Irène Zurkinden-Platz und dem Vorplatz des Wolfgottesackers.

Die zweite grosse geplante Grünanlage im Areal ist die Gretel Bolliger-Promenade. Sie erstreckt sich entlang des bestehenden Gleisbogens zwischen den Baufeldern B, C und D auf der einen und dem Baufeld E auf der anderen Seite. Zwischen Wolfgottesacker und Urbana Julia-Strasse bzw. Dora Schmidt-Strasse gibt es eine weitere (namenlose) Grünfläche.

Die Erschliessung des Areals für den Langsamverkehr erfolgt über die Rut Keiser-Strasse. Für den motorisierten Individualverkehr (MIV) ist diese Strasse nur bis zum Werkhof der Stadtgärtnerei befahrbar. Mit dem ÖV ist das Areal über die Haltestelle Dreispitz am Irène Zurkinden-Platz (S-Bahn, Tram, Bus) und die Haltestelle MParc an der Münchensteinerstrasse (Tram) erreichbar. Die Anlieferung mit dem MIV erfolgt vom Walkeweg kommend über die Gertrud Spiess- und die Emilie Louise Frey-Strasse.

Abb. 2: Satellitenbild Mai 2023 mit Perimeter Grünanlagen (grün) im Areal Walkeweg (rot)

Das ganze Areal Walkeweg ist etwa sechs Hektar gross. Die Grünanlagen umfassen mit 12'000 m^2 ein Fünftel des Projektgebiets.

3. Strategische Grundlagen

3.1 Planungsentwicklung

Basis für die Entwicklung der Grün- und Freiräume war eine zweistufige städtebauliche Studie, die in den Jahren 2017/2018 durchgeführt wurde. Für die Projektierung der Grünanlagen gelten die nachfolgend aufgeführten Planungsinstrumente mit ihren Handlungsanweisungen, bzw. –vorgaben.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan zeigt die erwünschte Siedlungsentwicklung im Kanton auf und identifiziert Siedlungsschwerpunkte. Das Gebiet Bernoulli / Walkeweg ist als Schwerpunktgebiet Arbeiten und Wohnen festgesetzt, wobei in den Details zu den örtlichen Festlegungen deutlich wird, dass der Fokus beim Areal Bernoulli / Walkeweg primär auf Wohnnutzungen liegt. Gewerbliche Arrondierungen soll es an den stärker vom Lärm belasteten Rändern geben. Die vorliegende Arealentwicklung hat den Fokus auf den inneren Teil des Gebiets und somit fast ausschliesslich auf Wohnnutzungen. Somit erfüllt sie diese Zielsetzung des Richtplans.

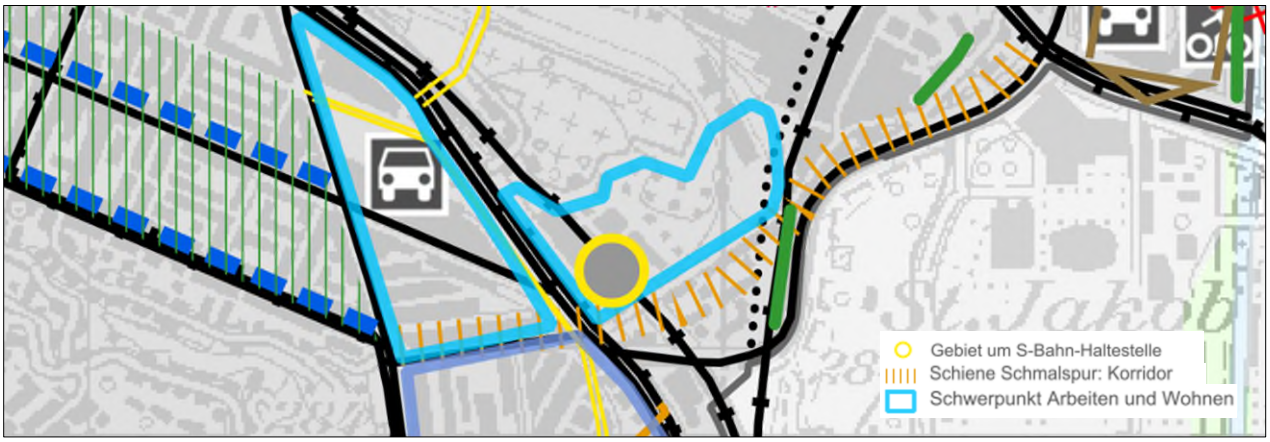

Abb. 3: Richtplankarte Stand Juni 2019

Stadtteilrichtplan Gundeldingen

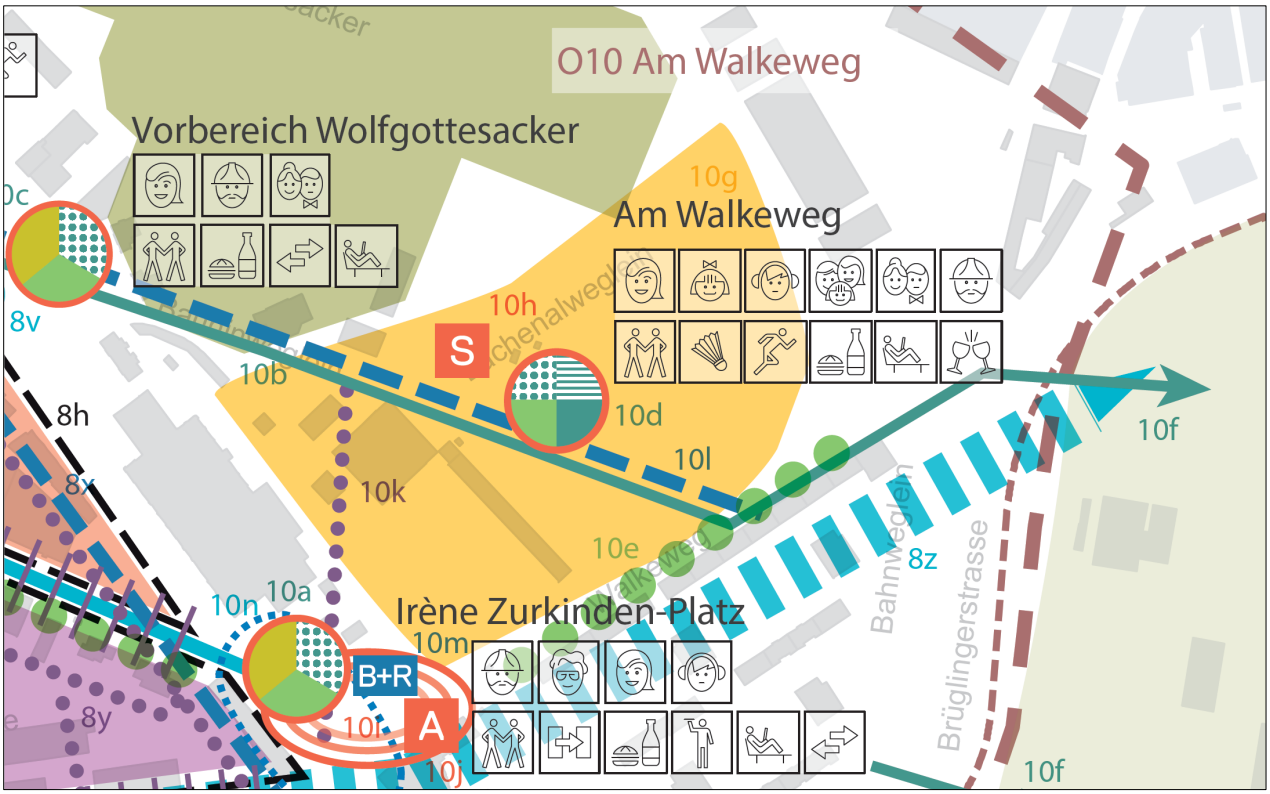

Abb. 4: Ausschnitt Teilrichtplan Gundeldingen

Mit der vorliegenden Nutzungsplanung werden alle Forderungen aus dem Stadtteilrichtplan Gundeldingen für das Gebiet innerhalb des Wirkungsperimeters des vorliegenden Bebauungsplans umgesetzt oder gestützt. Die Planung widerspricht keinen Inhalten aus dem Stadtteilrichtplan. Insbesondere die folgenden Planungsanweisungen aus dem Stadtteilrichtplan Gundeldingen werden mit der vorliegenden Nutzungsplanung umgesetzt oder gestützt:

- *Das BVD begleitet die Transformation auf dem Areal «Am Walkeweg» zu einem neuen attraktiven Wohngebiet mit einer ausgewogenen sozialen Durchmischung und sichert den neuen Schulstandort auf dem Areal.*
- *Das BVD sichert auf dem Areal «Am Walkeweg» einen überwiegenden Anteil an preisgünstigem Wohnraum.*
- *Das BVD sichert in einem Bebauungsplan auf dem Gebiet «Am Walkeweg» neue öffentliche Grün- und Freiflächen. Diese sind gut zugänglich und optimal in das Fusswegnetz eingebettet.*

- *Das BVD setzt sich für die Stärkung der übergeordneten Grünverbindung zwischen Dreispitz Nordspitze via Wolfgottesacker und via Areal «Am Walkeweg» in Richtung Brüglinger Ebene ein.*
- *Das BVD sichert die neue Fussverbindung vom Irène Zurkinden-Platz bis zum Bauhinweglein sowie die Veloverbindung Dreispitz Nord – Walkeweg.*
- *Das BVD setzt sich für publikumsorientierte Nutzungen im Erdgeschoss rund um den Knoten Dreispitz ein und wirkt daraufhin, den Detailhandel und die Gastronomie in den angrenzenden Räumen zu fördern.*
- *Das BVD erhöht die Sichtbarkeit des Ankunftsortes bei der S-Bahn-Station Dreispitz und wertet diesen auf.*
- *Das BVD prüft im Rahmen der Erhaltungsplanung und in Koordination mit dem Tramnetzausbau Baumpflanzungen am Walkeweg.*

Grün- und Freiraumkonzept Gundeldingen
Um die Versorgung mit Grün- und Freiräumen zu verbessern, hat der Regierungsrat 2013–2017 die Entwicklung eines Grün- und Freiraumkonzepts für Gundeldingen in Auftrag gegeben. Dieses Fachkonzept analysiert bestehende Potenziale und zeigt Möglichkeiten auf, wie ein Ausgleich zur dichten Bebauung geschaffen werden kann.

<u>Neue Grün- und Freiflächen bei Arealentwicklungen und im bestehenden Quartier schaffen</u>
Die Arealentwicklungen «Bahnhof Süd», «Am Walkeweg», «Am Depot Dreispitz» sowie das Dreispitzareal bieten für das Gundeldinger Quartier die grosse Chance, das Grünflächendefizit zu reduzieren. Dazu ist sicherzustellen, dass in den neuen Wohnquartieren genügend qualitativ hochwertige und gut nutzbare Grün- und Freiflächen für die neuen Bewohnerinnen und Bewohner ausgewiesen werden. Dies generiert einen Mehrwert für das gesamte Quartier. Gleichzeitig dürfen die ohnehin schon stark beanspruchten bestehenden Grünflächen nicht noch stärker unter Nutzungsdruck geraten.

<u>Massnahme:</u>
Neuschaffen von Grün- und Freiflächen sowie einer guten Grünvernetzung innerhalb der weiteren Planung und Entwicklung der Arealentwicklung «Am Walkeweg» mit dem Ziel:
- eine gute Versorgung der neuen Bewohnerschaft mit öffentlichen und privaten Grün;
- ein qualitativ hochwertiges Spiel- und Aufenthaltsangebot für die neu entstehende Wohnüberbauung zu sichern inklusive eines mindestens flächengleichen öffentlichen Spielplatzes sowie flächengleichen Ersatz für ökologisch wertvolle Naturflächen;
- die Anbindung an das bestehende Gundeldinger Quartier über die Münchensteinerstrasse zu verbessern;
- attraktive Wegverbindungen vom Gundeldinger Quartier durch das Areal.

Zonenplan und Bebauungsplan

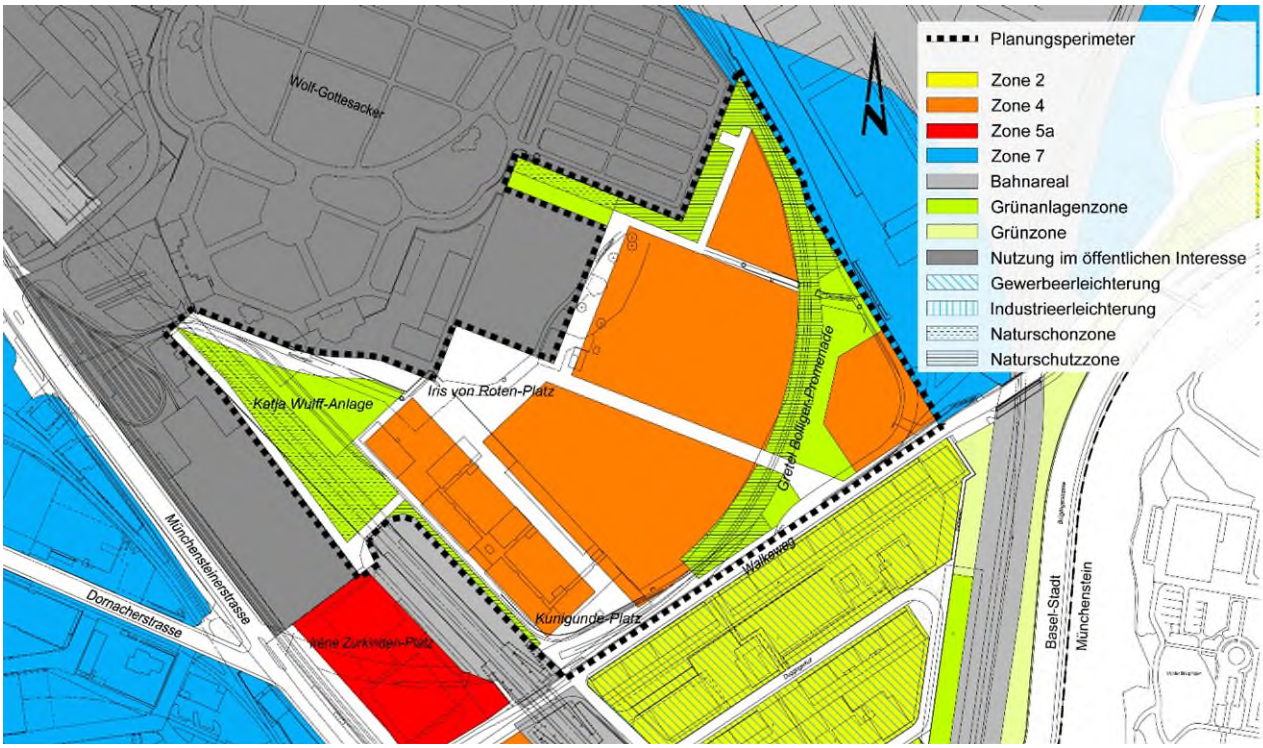

Abb. 5: Zonenplan 2020

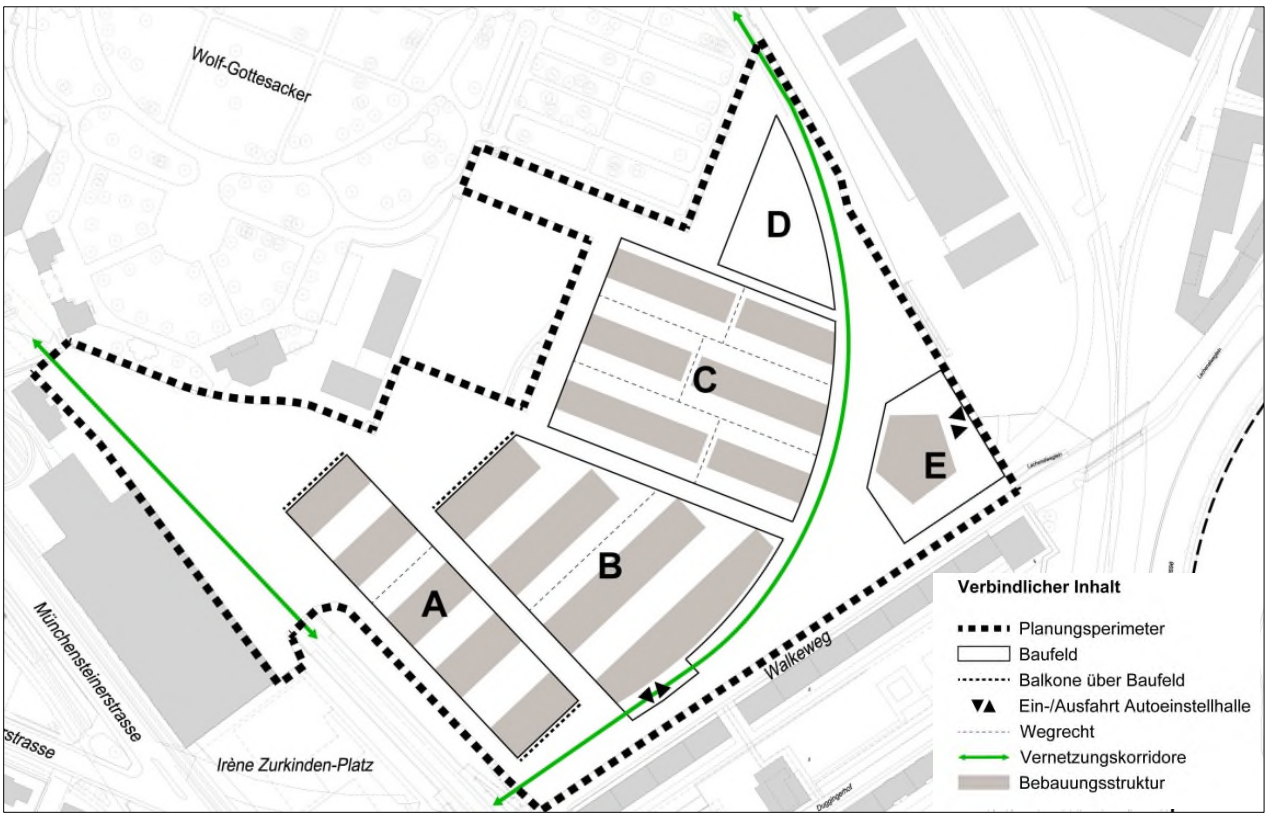

Abb. 6: Bebauungsplan zweiter Stufe 2020

Am 15. Januar 2014 hat der Grosse Rat einen Bebauungsplan erster Stufe beschlossen, der die Rahmenbedingungen und Pflichten für einen Bebauungsplan zweiter Stufe in regierungsrätlicher Kompetenz definierte. 2020 wurde der Bebauungsplan zweiter Stufe für das Areal Walkeweg vom

Regierungsrat beschlossen. Er sieht fünf Baufelder vor, die der Zone 4 angehören und von verschiedenen Bauträgern entwickelt werden. In der Mitte des Areals ist eine Fläche als Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (Nöl) gewidmet, hier werden eine Primarschule und ein Kindergarten realisiert. Ausserdem regelt der Bebauungsplan Lage und Grösse der Allmendflächen. Neben den Strassen und Plätzen umfasst der Bebauungsplan auch die Allmendflächen in der Grünanlagenzone, um die es in diesem Ratschlag geht. Um einen adäquaten ökologischen Ersatz für die vor dem Umbau vorhandenen Naturwerte zu schaffen, wurden mehr als 60% als Grünanlagenzone mit überlagerter Naturschutz- bzw. Naturschonzone ausgewiesen (siehe Kapitel 5.6).

Für die Grünanlagenzone relevante Punkte aus dem Bebauungsplan zweiter Stufe Areal Walkeweg:

3. Grün- und Freiräume

a. Die öffentlichen Grün- und Freiräume sind nach einem übergeordneten Konzept zu gestalten. Innerhalb der öffentlichen Grün- und Freiräume sind 48 Bäume auf nicht unterbautem Areal zu ersetzen, sofern sie nicht erhalten werden können.

d. Die Vernetzungsfunktion für die trockenwarmen Lebensräume ist sicherzustellen.

f. Innerhalb der Naturschutzzone sind ein 1.80m breiter unversiegelter Fussweg sowie Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr zulässig. Innerhalb der Naturschonzone ist eine mit dem Artenschutz zu vereinbarende, naturverträgliche Erholungsnutzung mit entsprechenden Bauten und Anlagen wie Wegen, Bänken und Spielobjekten in eingeschränktem Mass möglich.

5. Qualitätssicherung

Neubebauungen sowie neue Grün- und Freiräume müssen hohe städtebauliche, architektonische und ökologische Qualitäten erfüllen. Dies erfolgt in der Regel durch ein Varianzverfahren.

3.2 Biodiversitätsstrategie des Kantons Basel-Stadt

Die kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan von 2023 nimmt die internationalen und nationalen Vorgaben hinsichtlich dem Schutz und der Förderung der Biodiversität auf und passt sie den Verhältnissen des Kantons Basel-Stadt an. Sie stellt die Bestrebungen des Kantons Basel-Stadt für mehr Biodiversität in einem Massnahmenkatalog dar.

Der Aktionsplan der Biodiversitätsstrategie enthält 27 Massnahmen in neun Themenbereichen. Der Themenbereich 1 zielt auf «Erhalt und Förderung der Biodiversität». Bei der Massnahme M1.2 geht es dabei um die «Unterschutzstellung von besonders wertvollen, schützenswerten Lebensräumen». Im Bebauungsplan Walkeweg wurde dies mit den im Zonenplan ausgewiesenen Naturschutz- und Naturschonzonen sichergestellt. Das vorliegende Projekt umfasst 4´500 m^2 Naturschutzzone und 3´000 m^2 Naturschonzone.

Beim Themenbereich 2 geht es um die «Sicherung, Erweiterung und Förderung der ökologischen Infrastruktur». Im vorliegenden Projekt haben Naturschutzfachleute die zukünftige Ausgestaltung der Naturschutz- und Naturschonflächen ausgearbeitet. Dadurch wird die unter Massnahme 2.1 geforderte «qualitative Aufwertung der geschützten und schützenswerten Naturobjekte» gewährleistet. Die im Bebauungsplan festgehaltenen Vernetzungskorridore wurden in der Gestaltung berücksichtigt und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Massnahme 2.2 «Aufbau der ökologischen Infrastruktur – Aufwertung der bestehenden Biotopverbundachsen und Vernetzung wertvoller Lebensräume».

3.3 Stadtklimakonzept

Mit dem Stadtklimakonzept vom Juli 2021 verfolgt der Kanton Basel-Stadt eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung, welche der zunehmenden Hitzebelastung entgegenwirkt und auch an sehr heissen Tagen eine gute Lebens- und Aufenthaltsqualität schafft. Die darin aufgeführten Strategien

werden mit der Neugestaltung der Grünanlagen Walkeweg mehrheitlich erfüllt und zahlreiche der genannten Massnahmen können umgesetzt werden.

Erfüllte Strategien
- Betroffenheit durch Hitze tief halten.
- Grün und Schatten entlasten und erhöhen die Aufenthaltsqualität.
- Bei Hitze und Trockenheit bleibt Wasser verfügbar.
- Oberflächen wirken der Hitze entgegen.

Umgesetzte Massnahmen
Grüne Massnahmen
M1 Grünflächen vielfältig ausrichten und klimaangepasst gestalten
M2 Neue Grünflächen schaffen und den Grünanteil in Frei- und Verkehrsräumen erhöhen
M4 Vegetation auf Klimaerwärmung und Standortbedingungen ausrichten

Blaue Massnahmen
M6 Sickerfähige Beläge
M7 Regenwasserkreislauf im Freiraum schliessen

3.4 Leitideen

Für die Arealentwicklung wurden im Rahmen des Planungsprozesses folgende Leitideen verfasst:
- Lage: Ein spezieller, von Stadtnatur geprägter Ort, zentral gelegen, unerwartet.
- Überbauungsqualität: Ein einzigartiger Lebensraum mit einer speziellen Stimmung und hohem Identifikationspotenzial.
- Umgebung: Eine grüne Oase, die dank ihrer sorgfältigen Konzeption gleichzeitig Rückzugsmöglichkeit wie nachbarschaftliche Begegnung verspricht.
- Ausdruck: Qualitativ hochwertige Architektur, die auch emotional anspricht und sich weder einer Mode noch einer Technik unterwirft, sondern das Leben der Bewohnenden in den Mittelpunkt stellt.
- Wohnungen: Praktische, gut organisierte Wohnungen, die mit minimalem Flächenaufwand ein Maximum an Nutzen für die Bewohnenden in der Wohnung und beim individuellen Aussenraum zur Verfügung stellen.
- Preis/Leistung: Soll durch den Verzicht auf unnötige Flächen- und/oder Ausbau-Luxus (Suffizienz-Gedanke) in Kombination mit optimierten Baustrukturen sowie Planungs- und Bauprozessen ein absolut gutes Preis-/Leistungsverhältnis erreicht werden.

Zudem wurde der Grundsatzentscheid gefasst, dass die Überbauung nach dem Prinzip von «Low Cost, Low Energy» geplant und gebaut werden soll.

4. Projektentwicklung

4.1 Bisherige Planungsschritte

Nachdem 2020 der Bebauungsplan zweiter Stufe beschlossen worden war, wurde die Planung der einzelnen Teilbereiche in Angriff genommen.
- 2022 hat der Kanton im Rahmen eines Studienauftrags für ein innovatives nachhaltiges Schulhaus die Planung der Primarschule durchgeführt, die sich derzeit im Bau befindet;
- Auf dem Baufeld B errichten die Wohnbaugenossenschaften Gewona Nord-West und Zimmerfrei vier Wohnbauten im Baurecht. Das Projekt wurde ebenfalls 2022 in einem zweistufigen Studienauftrag ausgewählt;
- Auf den Baufeldern C und D entwickelt der Kanton eine Wohnbebauung in Eigeninvestition und ein Migrationszentrum. Der entsprechende Projektwettbewerb wurde Anfang 2023 entschieden;

- Das Baufeld E ist im Besitz der SBB und wurde im Baurecht an die NEST Sammelstiftung vergeben. Im Sommer 2023 wurde der Studienauftrag für den neungeschossigen Punktbau abgeschlossen;
- 2024 Grossratsbeschluss Neubau Primarschule Walkeweg;
- Auf dem Baufeld A befindet sich aktuell das provisorische Migrationszentrum. Für dieses Baufeld gab es noch keinen Studienauftrag bzw. Projektwettbewerb. Die geplante Wohnbebauung in diesem Bereich kann erst entwickelt werden, wenn das Migrationszentrum auf das Baufeld C gezügelt ist.

Parallel zur Planung der Teilbereiche wurden die öffentlichen Freiräume geplant. Das Vorprojekt wurde im Sommer 2024 abgeschlossen.

4.2 Einbezug des Quartiers

Im Rahmen der Erstellung des Grün- und Freiraumkonzepts Gundeldingen 2017 gab es eine umfassende Quartierbeteiligung, an der auch wichtige Quartierinteressen für das Areal Walkeweg erfasst wurden. Im Beurteilungsgremium der Testplanung haben drei VertreterInnen aus dem Quartier diese Anliegen eingebracht. Neben der Information der Planungsgruppe Gundeldingen sind Informationsanlässe geplant, bei denen über den Planungsstand in allen Teilbereichen berichtet wird. Der erste Anlass fand im März 2025 statt. Nach Abschluss der (ersten Phase der) Bauarbeiten ist die Einrichtung einer Quartierbegleitgruppe angedacht.

5. Projekterläuterung

Das Projekt umfasst die Freiräume, die in der Grünanlagenzone liegen. Die Grünanlagenzone umfasst etwa 12'000 m^2 und besteht im Wesentlichen aus der Katja Wulff-Anlage und der Gretel Bolliger-Promenade. Darüber hinaus gehören auch Flächen entlang des Wibrandis Rosenblatt-Wegs und zwischen Urbana Julia-Strasse und Wolfgottesacker zur Grünanlagenzone.

Von den 12'000 m^2 Grünanlagenzone sind ca. 4'500 m^2 als Naturschutzzone und 3'000 m^2 als Naturschonzone ausgewiesen, dies als Ersatz für die früheren Naturwerte des Freizeitgartenareals. Insgesamt hat also in fast zwei Drittel der Flächen die Natur Vorrang. Aber auch Kinderspiel und Erholungsnutzung haben ihren Platz.

Die Grünanlagen sind Teil des vielfältigen Netzwerks von Freiräumen, die das Areal kennzeichnen. Das Netzwerk reicht vom privaten und halbprivaten Grün auf den Baufeldern, über die halböffentlichen Freiräume der Primarschule und der Pocketparks bis hin zu den Strassen, Plätzen und Grünanlagen als öffentliche Freiräume.

5.1 Katja Wulff- Anlage – Quartierspielplatz und Naturschonzone

Abb. 7: Katja Wulff-Anlage mit Quartierspielplatz und Naturschonzone

Die Katja Wulff-Anlage besteht aus einem öffentlichen Spielbereich sowie einer Naturschonzone über dem Wolftunnel der S-Bahn. Der Quartierspielplatz ist unterteilt in unterschiedliche Spielbereiche. In unmittelbarer Nähe zum Iris von Roten-Platz liegt ein mit Bäumen gerahmtes Rasenspielfeld. Südlich davon gibt es eine Spiel- und Aufenthaltszone mit Angeboten für verschiedene Altersstufen. Bestehende Beläge werden grösstmöglich erhalten und sind nur im Fallschutzbereich der Spielgeräte perforiert. Das abgebrochene Belagsmaterial (Pflästerung) wird an anderen Stellen innerhalb des Areals neu verbaut. Die aktuelle Planung für die Katja Wulff-Anlage sieht die Pflanzung von 50 Bäumen vor.

Die Naturschonzone dient der Biotopvernetzung der trockenwarmen Lebensräume entlang der S-Bahnachse. Die Überdeckung über dem Wolftunnel beträgt zum Teil nur einen halben Meter. Daher können hier keine grossen Gehölze gepflanzt werden, was der Ausbildung von trockenwarmen Lebensräumen zugutekommt. Durch lineare Gestaltungselemente wird die Nutzung so gelenkt, dass dieser Bereich bis auf einzelne Trampelwege wenig genutzt wird.

Abb. 8: Visualisierung Katja Wulff-Anlage

5.2 Wibrandis Rosenblatt-Weg – Naturschutzzone

Abb. 9: Naturschutzzone Wibrandis Rosenblatt-Weg

Südlich der Katja Wulff-Anlage schliesst entlang des Wibrandis Rosenblatt-Wegs ein schmaler Streifen Naturschutzzone an. Die Naturschutzzone vergrössert den bestehenden Lebensraum der

Bahnböschung und verbessert die Biotopvernetzung in Richtung Kunigundeplatz und Gretel Bolliger-Promenade. In diesem Bereich sollen etwa 15 neue Bäume gepflanzt werden.

5.3 Gretel Bolliger-Promenade – Park und Naturschutzzone

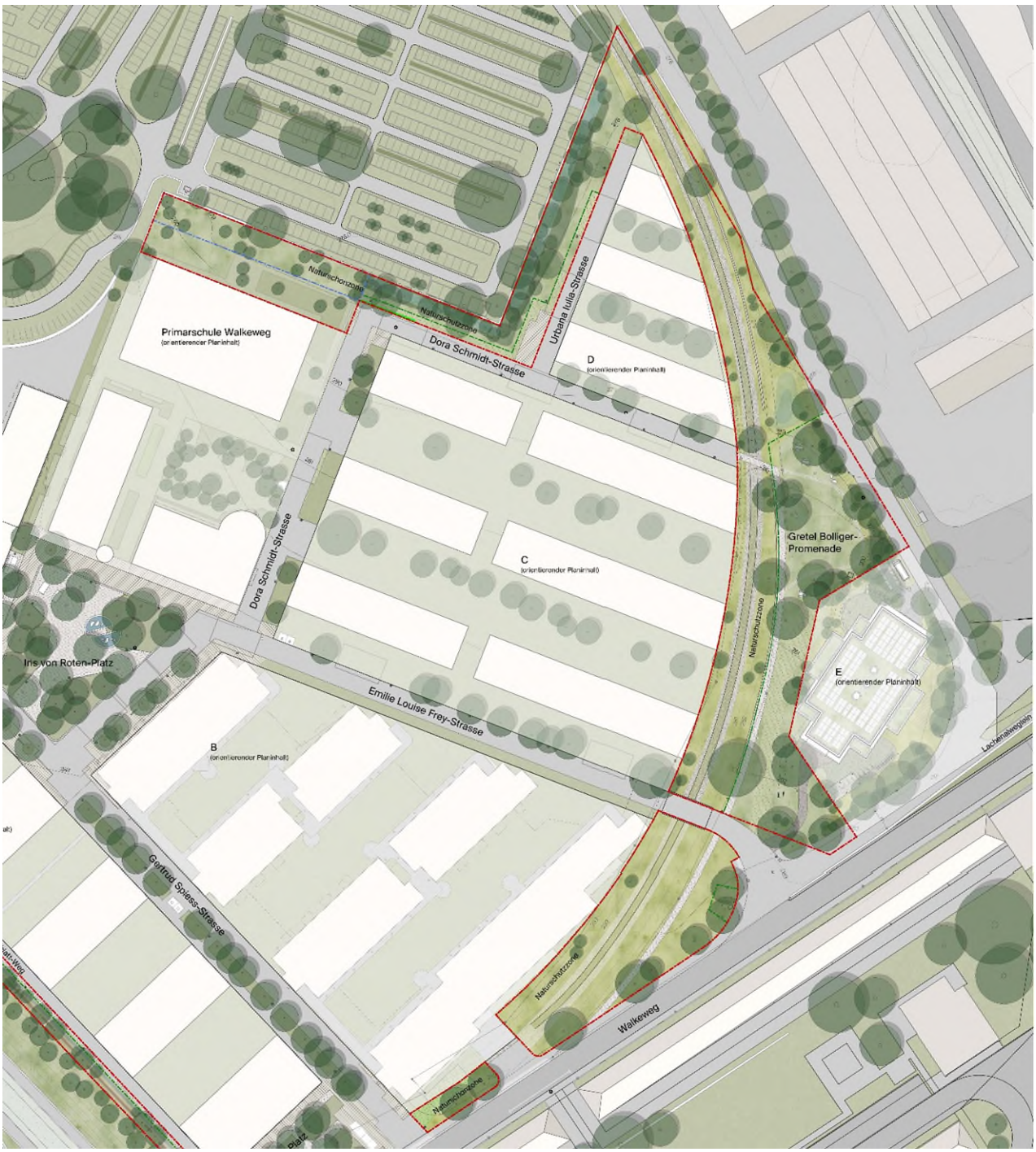

Abb. 10: Gretel Bolliger Promenade und Umgebung Wolfgottesacker

Ein wichtiges Element des städtebaulichen Entwurfs für das Areal ist der Erhalt des bestehenden Gleisbogens, der vom nördlich anschliessenden Gleisfeld in das Gebiet führt. Entlang des Gleisbogens entsteht der grosszügige Freiraum der Gretel Bolliger-Promenade. Ein Fussweg führt durch die naturnahe Grünanlage, Wiesenflächen und Ruderalflächen wechseln sich ab und bilden ein vielfältiges Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen. Solitärbäume und kleinere Baumgruppen strukturieren die Parkanlage. Die Ausstattung beschränkt sich auf einzelne Sitzgelegenheiten. Die

Naturschutzzone entlang des Gleisbetts gewährleistet die Biotopvernetzung von trockenwarmen Lebensräumen zwischen dem SBB-Areal im Norden und der S-Bahnstrecke im Süden. Gleis und Gleisbett bleiben erhalten. Als identitätsstiftende Elemente verweisen sie auf die Geschichte des Ortes und machen die Topografie des Areals erlebbar.

Die Fläche der Gretel Bolliger-Promenade wurde bis 2021 für Freizeitgärten genutzt. Von dort ist bekannt, dass sich in den Oberbodenbereichen Bodenverunreinigungen befinden, welche je nach Konzentration und Nachnutzung der Fläche nicht mehr vor Ort belassen werden können und auf einer Deponie entsorgt werden müssen. Des Weiteren können aus der Nutzung des Gleisbogens (ehemals SBB-Nutzung) punktuell jedoch durchaus Bodenbelastungen vorhanden sein. Ein technischer Untersuchungsbericht gibt Auskunft über die zu erwartenden Belastungen der Böden, die notwendigen Massnahmen zur Entsorgung und die daraus entstehenden Kosten. Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) beteiligen sich mit max. 180'000 Franken gemäss vertraglicher Vereinbarung an den Entsorgungskosten.

5.4 Umgebung Wolfgottesacker – Schulfreiraum, Naturschutz- und Naturschonzone

Während die Naturflächen entlang der Gleise als trockenwarme Lebensräume ausgebildet sind, ist entlang des Wolfgottesackers eine gehölzbetonte Biotopvernetzung vorgesehen. Bäume und Sträucher erweitern damit den ökologischen Lebensraum des Friedhofs. Der Bereich nördlich der Primarschule nimmt Nutzungen der Schule und des Kindergartens auf und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen der Biotopvernetzung. Im Bereich der Gretel Bolliger-Promenade und der Umgebung des Wolfgottesackers sollen 40 bis 50 neue Bäume gesetzt werden.

5.5 Ausstattung

Spielplatz
Ein Teil der Katja Wulff-Anlage ist als Quartierspielplatz ausgebildet. Auf 1'700 m^2 entsteht ein Angebot, das die unterschiedlichen Spiel- und Bewegungsbedürfnisse von Kindern abdeckt. Das vorliegende Projekt enthält einen ersten Entwurf für den Spielplatz. Die konkrete Ausgestaltung wird im Zuge der Ausführungsplanung in einem Kindermitwirkungsprozess ermittelt.

Beleuchtung
Die Strassen und Plätze werden mit Kandelabern beleuchtet. Um die Lichtemissionen im Bereich der Naturflächen möglichst gering zu halten ist für die Grünanlagen keine zusätzliche Beleuchtung vorgesehen.

Mobiliar
Sitzbänke und Tisch-Bank-Kombinationen laden zum Aufenthalt ein. Sowohl in der Katja Wulff-Anlage als auch in der Gretel Bolliger-Promenade sind Sitzmauern aus geschichteten Natursteinen vorgesehen. Sie gliedern die Grünanlagen, sind Reptilienhabitat und eignen sich als Sitz- und Spielelement.

5.6 Umwelt

Naturwerte
Das Areal Walkeweg war vor den Abräumarbeiten des Freizeitgartenareals sowie der Altlasten- und Oberbodensanierung ein strukturreiches Gebiet mit hohem ökologischem Wert. Der Gleisbogen sowie einzelne Böschungen unterschiedlicher Ausrichtungen waren Bestandteil des kantonalen Inventars der schützenswerten Naturobjekte. Der gesamte Perimeter des Bebauungsplans wurde daher mittels einer Lebensraumkartierung 2016/2017 detailliert erfasst. Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzungen konnte ein Grossteil der vorhandenen wertvollen Naturwerte nicht erhalten werden. Es handelt sich hierbei um 6‘939 m^2, die ersatzpflichtig waren. Zudem bestand aus dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 211 (Basel Dreispitz (Depot) / Münchensteinerstrasse /

Walkeweg / Irène Zurkinden-Platz) eine weitere Ersatzpflicht von 745 m^2 trockenwarmer Lebensräume, die vor einigen Jahren bereits mit dem Rückbau abgeräumt wurden, und von 540 m^2 Gehölzstrukturen, die der neuen Veloabstellanlage in der Bahnböschung weichen müssen. Gesamthaft muss also im Bebauungsplanperimeter eine Gesamtfläche von 8‘224 m^2 ersetzt werden.

Das Areal liegt im Bereich von zwei wichtigen prioritären und überregionalen Biotopverbundachsen für trockenwarme Lebensräume und Wiesen entlang der bestehenden Bahnareale. Es hat damit eine hohe Bedeutung für die ökologische Vernetzung. Entscheidend für den Biotopverbund ist es, dass die Wandermöglichkeiten von Tier- und Pflanzenarten nicht unterbrochen werden. Daher wurden die Naturersatzflächen entlang dieser Vernetzungskorridore angeordnet. Zur Sicherung der Naturersatzflächen werden rund 7‘600 m^2Grünanlagenzone mit überlagerten Naturschutz- und -schonzonen festgelegt. Auch auf dem Baufeld E sind 640 m^2Naturersatzflächen mittels Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert. In der Naturschutzzone soll die Natur möglichst wenig gestört werden. In der Naturschonzone ist eine mit dem Artenschutz zu vereinbarende naturverträgliche Erholungsnutzung mit entsprechenden Bauten und Anlagen wie Wegen und Bänken in eingeschränktem Mass möglich. Im vorliegenden Vorprojekt wurde die Gestaltung der Naturschutz- und Naturschonbereiche in Zusammenarbeit mit Naturschutzfachleuten weiter ausgearbeitet. Eine langfristige Habitats- und Vernetzungsfunktion für trockenwarme und gehölzgeprägte Lebensräume ist das Ziel.

Abb. 11: Naturvorrangflächen mit trockenwarmen und gehölzgeprägten Lebensräumen

Bäume

Im Bebauungsplan wurde festgelegt, dass infolge der neuen Überbauung des Areals im Bebauungsplanperimeter 48 Bäume ersetzt werden müssen. Die Bäume sind innerhalb der öffentlichen Grün- und Freiräume auf nicht unterbautem Areal zu ersetzen. Die aktuelle Planung in diesem Projekt sieht vor, dass allein auf den Grünanlagen («grüne Allmend») rund 100 neue Bäume gepflanzt werden. Auf den Strassen und Plätzen («weisse Allmend») sind rund 100 weitere Bäume geplant.

6. Termine

Die aufgeführten Zeitangaben sind abhängig von den vorgängigen politischen Entscheiden. Konkret ist nach Vorliegen der Ausgabenbewilligung von folgenden Fristen für die Umsetzung auszugehen:

ca. 7 Monate nach Ausgabenbewilligung:	Bauprojekt
ca. 17 Monate nach Ausgabenbewilligung:	Baubewilligung:
ca. 20 Monate nach Ausgabenbewilligung:	Ausschreibungen / Ausführungsprojekt
ca. 21 Monate nach Ausgabenbewilligung:	Baubeginn
ca. 36 Monate nach Ausgabenbewilligung	Abschluss

7. Kosten

Gemäss § 120 Bau- und Planungsgesetz sind die auf Grundstücken in der Stadt Basel anfallenden Mehrwertabgaben in der Stadt Basel zu verwenden für:

a) die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Grün- und Freiräume zur Aufwertung des Wohnumfelds;
b) Klimaschutz- und Klimaadaptionsmassnahmen zur Vermeidung und Minderung von Hitzeinseleffekten;
c) die Schaffung und Aufwertung von naturnahen, öffentlichen Erholungsräumen;
d) die Förderung der Biodiversität.

Das vorliegende Projekt für die Neugestaltung der Grünanlagen auf dem Areal Walkeweg erfüllt die Kriterien der Schaffung von naturnahen, öffentlichen Grün- und Erholungsräumen gemäss §§ 120ff. Bau- und Planungsgesetz sowie § 86 Abs. 1 Lit a, c und d der Bau- und Planungsverordnung und kann demnach aus dem Mehrwertabgabe-Fonds finanziert werden.

Nachfolgend dargestellte Kosten sind als Bruttokosten zu verstehen, belaufen sich auf 4,058 Mio. Franken und setzen sich wie folgt zusammen:

Übersicht Gesamtkosten	**Fr.**
zu Lasten Investitionsrechnung (s. Kap. 6.2)	
▪ Neue Ausgaben Grün- und Freiraum, IB 1a (MWA-Fonds)	3'803'000
zu Lasten Erfolgsrechnung (s. Kap. 6.3)	
▪ Entwicklungsbeitrag Grün- und Freiraum (MWA-Fonds)	190´000
▪ Folgekosten Unterhalt Grün- und Freiraum (ZBE)	65´000
Total Gesamtkosten brutto (inkl. MwSt.)	**4'058´000**

7.1 Bereits bewilligte Ausgaben Areal Walkeweg

Regierungsrat

- Fr. 12´734´000 (gebundene Ausgabe) für die Erschliessung des Areals mit Strassen, Plätzen, Werkleitungen und Kanalisation; 01. September 2020 (P201150);
- Fr. 950'000 (gebundene Ausgaben) für die Erhöhung der Ausgaben für die Projektierung der neuen Primarschule Walkeweg; 07. März 2023 (P230262);
- Fr. 456´000 (gebundene Ausgabe) für die Erstellung einer Brücke über den ehemaligen Gleisbogen der SBB für die Erschliessung des Areals und zur Sicherung der Naturschutzzone; 05. September 2023 (P231247);

- Fr. 550'000 (gebundene Ausgabe) für die Erhöhung der bewilligten Ausgabe für die Projektierung der neuen Primarschule «Walkeweg» mit zwei Doppelkindergärten; 31. Oktober 2023 (P230262);
- Fr. 830'000 (gebundene Ausgabe) für die Erhöhung der Ausgaben für die Erschliessung des Areals mit Strassen, Plätzen, Werkleitungen und Kanalisation; 13. August 2024 (P241075);
- Fr. 1´413´000 (Mehrwertabgabefonds) für die Neugestaltung des Iris von Roten-Platzes; 09. September 2025 (P251290).

Grosser Rat
- Fr. 2´410´000 Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Projektierung der neuen Primarschule Walkeweg mit zwei Doppelkindergärten sowie Zonenänderung im Bereich Münchensteinerstrasse, Walkeweg und Änderung des Bebauungsplans Nr. 207.2 für die neue Primarschule Walkeweg; GRB 20/26/15G vom 25. Juni 2020;
- Fr. 56´204´000 Ausgabenbewilligung für den Bau der Neubauten Primarschule Walkeweg sowie Übertragung der Schulhausparzelle vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen (Widmung); GRB 24/15/10 G vom 10. April 2024.

7.2 Ausgaben zu Lasten Investitionsrechnung

7.2.1 Neue Ausgaben

Die neuen einmaligen Ausgaben für die Grünanlagen im Areal Walkeweg betragen gesamthaft inkl. 8,1% MwSt. 3,803 Mio. Franken (Baupreisindex, Basis April 2024), excl. Kreditstelle. Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Grün- und Freiraum

[Kostengenauigkeit ±20%]

BKP	**Kostenposition** (gerundet)		**Fr.**
1	***Vorbereitungsarbeiten***		***494´000***
	Baustelleneinrichtung	*46'000*	
	Rodungen, Demontagen, Abbrüche	*313'000*	
	Entsorgung von Schadstoffen	*135'000*	
2	***Werkleitungen***		***59'000***
3	***Tiefbauarbeiten***		***360'000***
	Randabschlüsse	*26'000*	
	Beläge	*98'000*	
	Mauern, Treppen	*236'000*	
4	***Gärtnerarbeiten***		***1'050'000***
	Pflanzflächen	*450'000*	
	Rasen- und Wiesenflächen	*400'000*	
	Ausstattungen	*200'000*	
5	***Rohbauarbeiten***		***11'000***
6	*Baunebenkosten (inkl. Reserven 10% auf BKP 1 + 4)*		*421'000*
7	*Honorare*		*689´000*
	Zwischentotal exkl. MwSt.		3'084'000
	Mehrwertsteuer 8.1%, bzw. 2.6% (Pflanzenlieferung) und Rundung		*251'000*
	Total Investitionskosten IB 1a, MWA-Fonds (inkl. MwSt.)		*3'335'000*

Kreditstelle Stadtgärtnerei (90%) *(auf 3 Jahre für Projektierung und Ausführung)*	*468´000*
Total, MWA-Fonds (inkl. MwSt.)	**3'803'000**

7.2.2 Gebundene Ausgaben

Es fallen keine gebundenen Ausgaben an.

7.3 Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung

Da zum Zeitpunkt der Fertigstellung der neu gestalteten Grünanlagen das endgültige Entwicklungs- und Funktionsziel der Grün- und Freiflächen noch nicht erreicht sein wird, bedarf es in den ersten fünf Jahren zusätzlich zum ordentlichen Pflegeaufwand eines Entwicklungsaufwands von gesamthaft 190´000 Franken.

Für Reinigung, Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen der neuen öffentlichen Freiräume sowie die Pflege der Vegetationsflächen und Bäume entstehen jährlich zusätzliche Kosten von 65´000 Franken.

Über eine allfällige entsprechende Vorgabenerhöhung wird im Rahmen des Budgetvorgabenprozesses 2028 entschieden.

[Kostengenauigkeit ±20%]

Übersicht Ausgaben zu Lasten Erfolgsrechnung	**Fr.**
Mehrwertabgabefonds Total	
▪ *Entwicklungsbeitrag Vegetation MWA-Fonds*	190‘000
Unterhaltsbudget (jährlich wiederkehrend)	
▪ *Unterhalt Grünanlage (Stadtgärtnerei)*	65’000
Total Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung (inkl. MwSt.)	**255‘000**

7.4 Kostenbeteiligung Dritter

7.4.1 Kostenbeteiligung der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB)

Für die Realisierung der Grünanlage Gretel Bolliger-Promenade hat die Einwohnergemeinde der Stadt Basel (EWG) von den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) Land erworben. In der Mutation vom 18. August 2022 hat die SBB einen unbebauten Abschnitt von 2'511 m^2veräussert. Im Grundbuch wurde die Fläche als Allmendparzelle 9349 angelegt. Die Kosten für Aushub und Entsorgung der Bodenverunreinigungen für die obersten 30 cm des Erdreichs auf dieser Fläche gehen bis zu einem Maximalbetrag von 180’000 Franken, inkl. MwSt., zulasten der SBB.

8. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Marco Greiner
Regierungspräsident	Vizestaatsschreiber

Beilagen
- Entwurf Grossratsbeschluss
- Übersichtsplan Grünanlagen Areal Walkeweg

Grossratsbeschluss

betreffend Ausgabenbewilligung zur Neugestaltung der Grünanlagen «Katja-Wulff-Anlage» sowie der «Gretel Bolliger-Promenade» im Rahmen der Arealentwicklung Walkeweg

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: den Gesamtbetrag von Fr. 4’058´000 für die Neugestaltung der Grünanlagen im Areal Walkeweg zu bewilligen. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:

- Fr. 3‘803‘000 neue Ausgaben für die Neugestaltung der Grünanlagen im Areal Walkeweg zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur – Mehrwertabgabefonds».

- Fr. 190'000 neue Ausgaben als Entwicklungsbeitrag für die ersten fünf Jahre nach Fertigstellung der Grünanlagen im Areal Walkeweg zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds.

- Fr. 65‘000 als jährlich wiederkehrende neue Ausgaben für den Unterhalt der Belags- und Vegetationsflächen zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei.

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) beteiligen sich gemäss Mutationsantrag vom 18. August 2022 an den Aushub-, Reinigungs- und Entsorgungskosten auf der Allmendparzelle 9349 bis zu einem Maximalbetrag von max. Fr. 180’000. Der entsprechende Betrag wird nach durchgeführter Entsorgung von der Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Stadtgärtnerei) der SBB in Rechnung gestellt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

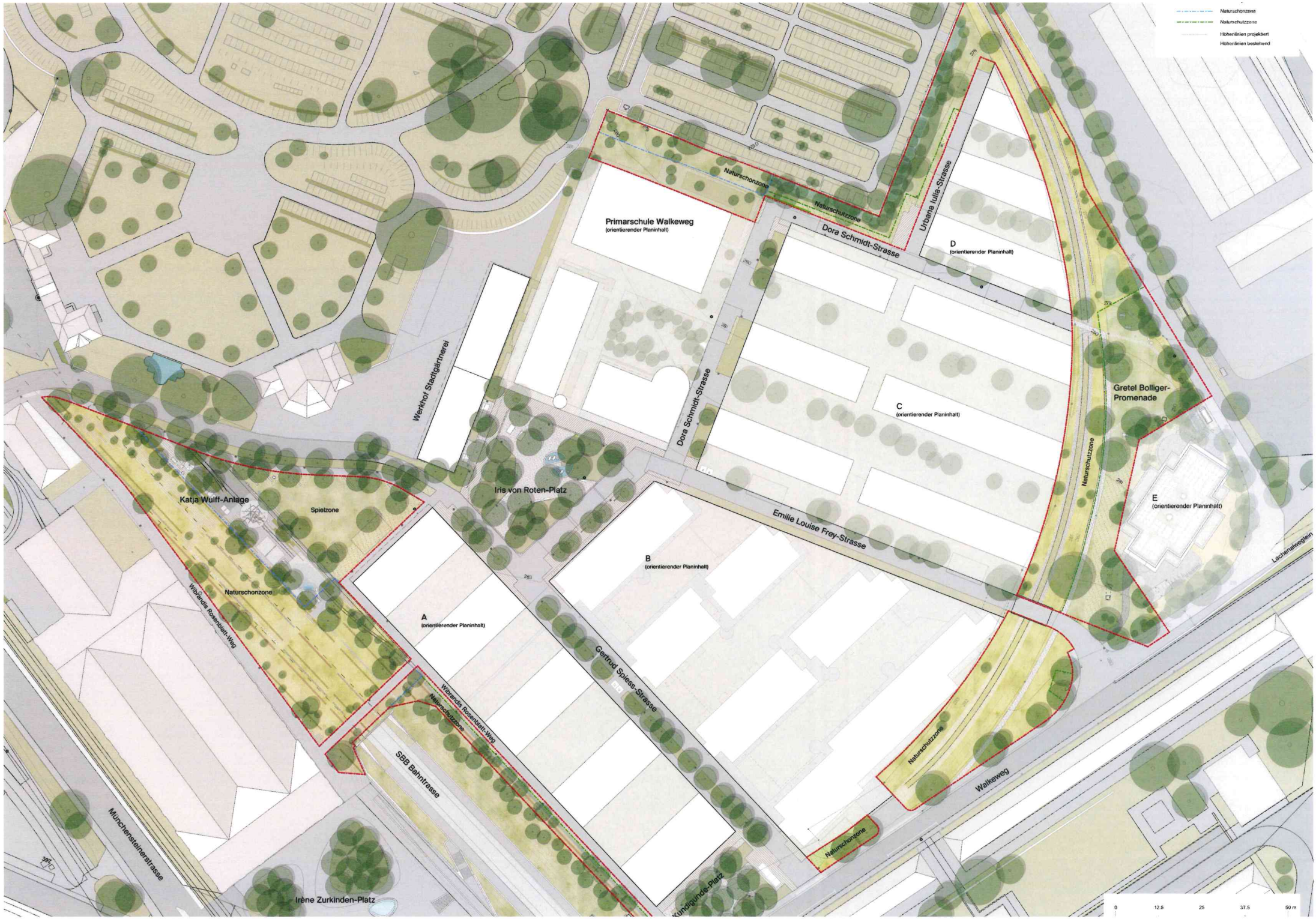
Naturschonzone
Naturschutzzone
Höhenlinien projektiert
Höhenlinien bestehend
Primarschule Walkeweg
(orientierender Planinhalt)
Naturschonzone
Naturschutzzone
Dora Schmidt-Strasse
Urbane Iulia-Strasse
D
(orientierender Planinhalt)
Werkhof Stadtgärtnerei
Dora Schmidt-Strasse
C
(orientierender Planinhalt)
Gretel Bolliger-Promenade
Naturschutzzone
E
(orientierender Planinhalt)
Lachenalweglein
Katja Wulff-Anlage
Spielzone
Iris von Roten-Platz
Emilie Louise Frey-Strasse
B
(orientierender Planinhalt)
Naturschonzone
Wibrandis Rosenblatt-Weg
A
(orientierender Planinhalt)
Gertrud Spiess-Strasse
Wibrandis Rosenblatt-Weg
Naturschutzzone
SBB Bahntrasse
Naturschutzzone
Walkeweg
Naturschonzone
Münchensteinerstrasse
Irène Zurkinden-Platz
Kundigunde-Platz
0
12.5
25
37.5
50 m

An den Grossen Rat **25.1234.02**

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 09. September 2026

Kommissionsbeschluss vom 20. August 2026

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

Ratschlag zur Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG)

Inhalt

1. Begehren ... 3
2. Ausgangslage ... 3
3. Themen der Teilrevision ... 4
3.1 Abweichungen gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft ... 5
4. Vorgehen der Kommission ... 5
4.1 Hearing ... 5
4.2 Eintreten ... 7
4.3 Verschiedene Diskussionspunkte ... 7
4.4 Änderung gegenüber dem Ratschlag ... 8
4.4.1 § 14 BHG – Bewilligung des Leistungsbezuges ... 8
5. Beschlussfassung ... 9
6. Antrag ... 10

Beilagen:

1) Entwurf Grossratsbeschluss ... 11
2) Synopse ... 15

1. Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 25.1234.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) zwecks Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Weiterentwicklung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung.

Die gleichzeitige und weitgehend gleichlautende Teilrevision des BHG in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt stellt eine gezielte Weiterentwicklung der bestehenden Rechtsgrundlage dar. Die beiden Kantone wollen die ambulanten Leistungen weiter fördern. Personen mit Behinderung sollen mehr Freiheit und administrative Unterstützung beim Organisieren ihres Leistungsbezugs erhalten. Leistungen der begleiteten Arbeit und der betreuten Tagesgestaltung sollen auch ausserhalb von Institutionen – beispielsweise in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes – beansprucht werden können. Zudem können ambulante Leistungen in der Regel effizienter und gezielter erbracht werden als stationäre. Die Erarbeitung der Teilrevision erfolgte eng abgestimmt mit dem Kanton Basel-Landschaft. Der Grosse Rat hat am 15. Oktober 2025 den Ratschlag Nr. 25.1234.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen.

2. Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 trat das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Kraft. Dieses wurde partnerschaftlich eingeführt und diente in der Folge vielen anderen Kantonen als Vorlage für deren kantonale Umsetzung. Die seither erfolgten Entwicklungen der gesellschaftlichen wie auch rechtlichen Rahmenbedingungen legen nun eine erste Teilrevision des BHG nahe.

Auf Ebene Bund gehören zu diesen Entwicklungen insbesondere die derzeit laufende Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sowie die im September 2024 eingereichte Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)».

Auf Ebene Kanton trat am 1. Juli 2020 das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG; SG 140.500) in Kraft. In der Folge wurden dem Regierungsrat verschiedene parlamentarische Vorstösse überwiesen, die sich mit einer stärkeren Ambulantisierung in den Lebensbereichen Arbeit und Wohnen befassen.

Der vorliegende Ratschlag greift diese Anliegen auf und soll insbesondere die behindertenhilfespezifischen Antworten auf die Fragen aus dem Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend ambulant begleitete Arbeit für Personen mit behinderungsbedingten Einschränkungen (Supported Employment) vom 8. Februar 20241 liefern: Ermöglichung der Anstellung von behinderungsbedingt eingeschränkten Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Schaffung entsprechender Angebote («supported employment»). Aufgrund der bi-kantonalen Erarbeitung und Umsetzung der Teilrevision des BHG wird die Beantwortung des Anzugs Pfister anschliessend mit einem separaten Bericht erfolgen. Im Bereich Wohnen wird durch die Gesetzesänderung die Subsidiarität der Leistungen der Behindertenhilfe gegenüber anderen Sozialversicherungsleistungen gestärkt.

[1] https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113021

3. Themen der Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision verfolgt das Ziel, die Behindertenhilfe stärker auf Selbstbestimmung, Teilhabe und ambulante Unterstützungsformen auszurichten. Zu den **zentralen Neuerungen** gehören die

- Einführung von **ambulanten Leistungen im Bereich der Tagesstruktur**, namentlich der ambulant begleiteten Tagesgestaltung sowie der ambulant begleiteten Arbeit im Sinne des Supported Employment;

- Präzisierung der **Regelungen zum Besitzstand** im Lebensbereich Wohnen bei Eintritt ins AHV-Alter präzisiert;

- Ermöglichung, Leistungen der begleiteten Arbeit über das Referenzalter der AHV hinaus weiterzuführen.

Weitere Anpassungen betreffen die ambulante Wohnbegleitung, deren Leistungsprofil geschärft wird, indem Assistenzleistungen künftig grundsätzlich nicht mehr als Leistungen der Behindertenhilfe finanziert werden. Darüber hinaus werden die Qualitätsvorgaben für stationäre und ambulante Angebote differenzierter ausgestaltet, bestehende Unklarheiten im Antragsverfahren bereinigt und die gesetzliche Grundlage für die **Durchführung von Pilotprojekten** durch den Regierungsrat geschaffen.

Übersicht Leistungen			Weitere Leistungen			IFEG-Leistungen			Ambulante Leistungen			zusätzliche Leistungen	
Leistungen Behindertenhilfe	Kostendeckung Behindertenhilfe		**INBES (im Rahmen der Bedarfsermittlung)**		**übrige weitere Leistung**	**Betreutes Wohnen**	**Betreute Tagesgestaltung**	**Begleitete Arbeit**	**Ambulante Wohnbegleitung**	**Ambulante Tagesgestaltung**	**Ambulante Arbeitsbegleitung** ("Hauptleistung ABA")	**Sonderbedarf**	**Zusatzbedarf**
			Beratung und Unterstützung	Begleitung/ Coaching ("Vorleistung ABA")	Beratungen, Treffpunkte, Bildungs- und Selbsthilfe-angebote, etc.	Lebensbereich Wohnen	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Wohnen	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Tagesstruktur	Wohnen & Tagesgestaltung	Wohnen & Arbeit
		personale Leistungen				Fachleistungen Assistenzleistung	Fachleistungen Assistenzleistung	Fachleistungen Assistenzleistung	Fachleistungen Bereitschaftsleistung	Fachleistungen Assistenzleistungen	Fachleistungen Assistenzleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen
		nicht personale Leistungen					nicht personale Leistungen	nicht personale Leistungen		nicht personale Leistungen	nicht personale Leistungen		
	Kostendeckung PmB (bzw. subs. EL)	*personale Leistungen*							Assistenzleistungen				
		nicht personale Leistungen				nicht personale Leistungen			nicht personale Leistungen				
Leistungen nach IVG / UVG / KVG	Subsidiarität (vorgelagerte Leistungen zur Behindertenhilfe)	*personale Leistungen*				Hilflosenentschädigung, Pflegeleistungen (KVG, UVG)	Pflegeleistungen (KVG, UVG)		Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)	Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)	Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)		

Die Übersicht (Ratschlag, S. 4) zeigt die zentralen Neuerungen der Teilrevision des Behindertenhilfegesetzes (BHG). Im Mittelpunkt stehen die **Einführungen neuer ambulanter Leistungen**, der Ausbau spezialisierter Beratungsangebote sowie eine klarere Abgrenzung zwischen Leistungen der Behindertenhilfe und Assistenzleistung, die über andere Sozialversicherungssysteme finanziert werden.

Neu geschaffen werden insbesondere die Leistungen der ambulanten Tagesgestaltung sowie der ambulanten Arbeitsbegleitung (Supported Employment). Ergänzend dazu werden Beratungs- und Coachingleistungen eingeführt, welche Personen mit Behinderungen bei der Orientierung, der Stellensuche und dem Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen sollen. Diese Leistungen werden als Vorleistungen innerhalb des Bedarfsermittlungsverfahrens erbracht.

Während die Behindertenhilfe weiterhin Fachleistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit finanziert, werden Assistenzleistungen künftig stärker von den Leistungen der Behindertenhilfe abgegrenzt. Im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung sollen Assistenzleistungen

grundsätzlich über vorgelagerte Sozialversicherungssysteme wie Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung oder Assistenzbeiträge der Invalidenversicherung finanziert werden. Die Behindertenhilfe konzentriert sich damit verstärkt auf fachliche, befähigende und teilhabeorientierte Unterstützungsleistungen.

Darüber hinaus wird zwischen stationären Angeboten nach IFEG und ambulanten Leistungen differenziert. Für die verschiedenen Leistungsformen gelten künftig angepasste Qualitätsvorgaben und Finanzierungsmodelle. Die Revision verfolgt insgesamt das Ziel, Menschen mit Behinderungen mehr Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen sowie ambulante und inklusive Unterstützungsformen zu stärken.

Ein besonderer Schwerpunkt der Revision liegt auf der ambulant begleiteten Arbeit im Sinne des Supported Employment. Damit greift die Vorlage die Anliegen aus dem Anzug Pfister auf. Ziel ist es Menschen mit Behinderung den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern und die dafür notwendige Unterstützungs- und Begleitleistungen gesetzlich zu verankern. Für die detaillierten Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

3.1 Abweichungen gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft

Die Kommission nahm zudem Kenntnis von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens in Basel-Landschaft. Die darin enthaltenen Anregungen und Rückmeldungen flossen in die Beratungen ein.

Im Rahmen dieses Verfahrens gingen Eingaben verschiedener Akteure ein, darunter der politischen Parteien, der SVA-Basel-Landschaft, des Verbands Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) sowie der Interessensgemeinschaft Private Koordination Psychiatrie (Prikop). Die Rückmeldungen wurden durch eine gemeinsame Fachgruppe von BKSD und WSU ausgewertet. Als Ergebnis der Vernehmlassung wurden dem Regierungsrat Basel-Landschaft zwei Anpassungen des § 14 BHG vorgeschlagen.

Diese betreffen einerseits den Zeitpunkt des Leistungsbeginns und anderseits die Voraussetzungen für eine Leistungsbezug vor Abschluss der individuellen Bedarfsermittlung. Die erste Anpassung betrifft § 14 Abs. ^{1bis} BHG. Dabei wird auf den ursprünglich vorgesehenen Gefährdungsbegriff verzichtet, da dieser stark mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verbunden ist und zu Auslegungsfragen führen kann. Künftig soll ein Leistungsbezug vor Abschluss der Bedarfsermittlung möglich sein, wenn dieser aufgrund von Schutzbedürftigkeit einer Person mit Behinderung zwingend erforderlich ist.

4. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat am 15. Oktober 2025 den Ratschlag Nr. 25.1234.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat diesen an mehreren Sitzungen behandelt. In der ersten Sitzung wurde der Ratschlag durch den zuständigen Regierungsrat vorgestellt. Die weiteren Diskussionen wurden regelmässig durch den Regierungsrat und die Verwaltung begleitet.

4.1 Hearing

Der Kommission war es ein wichtiges Anliegen, auch die Haltung des Behindertenforums und des SUbB (Verband Soziale Unternehmen beider Basel) abzuholen, und führte deshalb am 05. März 2026 ein Hearing durch.

Das **Behindertenforum Basel**, vertreten durch dessen Präsidentin und den Geschäftsführer legte dar, dass der regierungsrätliche Entwurf, ausgenommen einiger weniger Änderungsanregungen, insbesondere bei §§ 10 und 14 BHG (vgl. Ziff 4.4.), grundsätzlich begrüsst werde. Besonders hervorgehoben werden die Stärkung der ambulanten Leistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen sowie die damit verbundenen Förderung von Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Teilhabe und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderung. Positiv beurteilt werden vor allem die neuen Möglichkeiten der ambulanten Arbeitsbegleitung im regulären Arbeitsmarkt, zusätzlich weist das Behindertenforum darauf hin, dass die subsidiäre Ausgestaltung einzelner Leistungen für die betroffene Person mit zusätzlichen Anforderungen verbunden sein kann.

Kontrovers diskutiert wurden §§ 10 und 14 BHG. Das Behindertenforum lehnt die Einführung des Gefährdungsbegriffs ab, da dieser aus dem Erwachsenenschutzrecht stammt und im Bereich der Behindertenhilfe zu Unklarheiten führen könne. Stattdessen sollen Kriterien für dringliche Fälle auf Verordnungsebene geregelt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die individuelle Bedarfsermittlung ein zentrales Instrument der Selbstbestimmung und Teilhabe darstellt und deshalb nicht durch zusätzliche gesetzliche Hürden erschwert werden sollte. Aus diesem Grund begrüsst das Behindertenforum die aufgrund der Vernehmlassung angepasste Baselbieter Formulierung. Jedoch wird auch hier der Begriff der «Schutzbedürftigkeit» kritisch betrachtet, da dieser aus Sicht des Behindertenforums nicht dem Selbstbestimmungsansatz der UNO-Behindertenrechtskonvention entspricht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Begriff keinen Bezug zur zeitlichen Dringlichkeit eines vorgezogenen Leistungsbezugs herstellt. Das Behindertenforum regt an, stattdessen auf den Unterstützungsbedarf der betroffenen Person abzustellen.

Die Delegation des **SUbB** beurteilt die Stossrichtung der Teilrevision ebenfalls positiv. Insbesondere werden der Ausbau ambulante Leistungen, die Flexibilisierung des Altersrücktritts in der begleiteten Arbeit sowie die Möglichkeit zur Durchführung von Pilotprojekten begrüsst. Die stärkere Abgrenzung von Assistenzleistungen wird grundsätzlich als nachvollziehbar erachtet, auch wenn sie für die betroffene Person mit einem erhöhten Koordinationsaufwand verbunden sein kann. Hinsichtlich der Änderungen in § 10 und 14 BHG spricht sich der SUbB dafür aus, die bisherige Regelung des § 10 Abs. 3 BHG beizubehalten. Die Ergänzung von § 14 Abs. 1bis BHG wird kritisch beurteilt, da der Begriff der «Gefährdung» im vorliegenden Zusammenhang als wenig geeignet erscheint und rechtlich anders verwendet wird. Zudem wird befürchtet, dass die neue Regelung den Zugang zu Leistungen in dringenden Fällen erschwert, da die Bedarfsermittlung grundsätzlich abgeschlossen sein müsste, bevor Leistungen bewilligt werden können.

Die **Verwaltung** Basel-Stadt hält demgegenüber an der Einführung des § 14 Abs. 1bis BHG fest. Sie beurteilt die vom Behindertenforum vorgeschlagene offene Formulierung «*Ist ein sofortiger Leistungsbezug aufgrund des Unterstützungsbedarfs einer Person mit Behinderung zwingend erforderlich, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung ein Leistungsbezug bewilligt werden.*» kritisch und als kontraproduktiv. Wenn kein Unterstützungsbedarf vorliegt, würden Personen mit Behinderung auch keine Leistungen beantragen. Weder lässt sie ein sinnvolles Steuern zu, noch hilft sie, Teilhabe und Selbstbestimmung der Leistungsbeziehenden sowie ihre Autonomie von Leistungserbringenden zu fördern. Die Verwaltung teilt die Befürchtung vom SUbB nicht, wonach die vorgeschlagene Regelung zu Verzögerungen beim Zugang zu notwendigen Leistungen führen könnte. Sie verweist darauf, dass für dringliche beziehungsweise sofort erforderliche Fälle bereits eine ausreichende rechtliche Grundlage besteht. Zudem werden derzeit in verschiedenen Bereichen beschleunigte Verfahren zur Bedarfsermittlung entwickelt und bis Ende Jahr erprobt. Nach Auffassung der Verwaltung kann dadurch sichergestellt werden, dass Personen mit Behinderungen auch in dringenden Situationen die erforderlichen Leistungen rechtzeitig erhalten. Die vom Behindertenforum vorgeschlagene, weiter gefasste Formulierung wird hingegen kritisch beurteilt, da sie aus Sicht der Verwaltung zusätzliche Präzisierungen und Einschränkungen auf Verordnungsebene erforderlich machen würden.

4.2 Eintreten

Die Kommission entschied sich schliesslich für Eintreten auf das Geschäft und Unterstützung der Vorlage mit einigen wenigen Änderungen resp. Präzisierungen, ohne damit die laufende Gesamtrevision der Verwaltungsverfahrensgesetzgebung bereits vorwegnehmen zu wollen.

Die **GSK** liess sich dabei von folgenden Argumenten leiten:

- betroffene Organisationen und Verbände haben ein positives Feedback zur Teilrevision gegeben;
- die Revision stärkt die ambulanten Leistungen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesgestaltung und ermöglicht damit eine bedarfsgerechte Unterstützung ausserhalb von Institutionen;
- Menschen mit Behinderung erhalten mehr Möglichkeiten, selbst zu entscheiden, wie und wo sie wohnen, arbeiten oder ihren Alltag gestalten möchten;
- die Revision verfolgt konsequent das Ziel, Menschen mit Behinderung stärker in die Gesellschaft und den regulären Arbeitsmarkt einzubeziehen;
- der Unterstützungsbedarf endet nicht automatisch mit Erreichen des AHV-Alters;
- die Regierung erhält die Möglichkeit, neue Angebote und Unterstützungsformen zunächst befristet zu erproben;
- die Revision schafft mehr Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeiten zwischen Behindertenhilfe, Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen.

4.3 Verschiedene Diskussionspunkte

Aus der **Kommission** wurde die Frage aufgeworfen, für welche Personengruppen die ambulant begleitete Arbeit vorgesehen sei und ob überhaupt genügend Unternehmen bereit seien, Menschen mit Behinderung im regulären Arbeitsmarkt anzustellen.

Die **Verwaltung** führt dazu aus, dass derzeit rund 1'000 Personen Leistungen der begleiteten Arbeit (teilweise in einem Teilzeitpensum) beziehen, während rund 40 Personen davon ambulant begleitete Arbeit in Anspruch nehmen. Im Zentrum des Angebots stehe jedoch nicht primär die Vermittlung in bestimmte Arbeitsverhältnisse, sondern die Möglichkeit für Menschen mit Behinderung, ihre beruflichen Wünsche und Vorstellungen selbst zu formulieren und bei der Suche nach einer geeigneten Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt die notwendige Unterstützung und Begleitung erhalten.

Durchaus bestehe eine Nachfrage von Unternehmen, die Menschen mit Behinderung einstellen möchten. Viele Arbeitgeber hätten jedoch Vorbehalte im Umgang mit möglichen Krisensituationen oder Unsicherheiten hinsichtlich der notwenigen Unterstützung. Genau hier setze das Konzept des Supported Employment an. Diese beschränke sich nicht auf die Begleitung und Befähigung der betroffenen Person, sondern umfasse auch die Unterstützung der Arbeitgebenden. Diese können sich bei Fragen oder Herausforderungen durch einen Jobcoach beraten und begleiten lassen.

Auf die Anschlussfrage, ob die Beratungsleistungen direkt durch die Behindertenhilfe erbracht würden oder ob diese durch externe Leistungserbringer erfolgen, führte die **Verwaltung** aus, dass die Leistungen nicht durch die Behindertenhilfe direkt erbracht werden, entsprechende Beratungs- und

Unterstützungsangebote vielmehr über Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Institutionen sichergestellt würden. Bereits heute bestehen spezialisierte Beratungsstellen und die vorgesehen Leistungen sollen durch Organisationen erbracht werden, die Erfahrung in Supported Employment haben. Dadurch kann eine fachkundige und zugleich unabhängige Beratung gewährleistet werden.

Auf die Frage nach wesentlichen Lücken und Risiken für die Betroffenen wurde von Seiten der **Institutionen** darauf hingewiesen, dass im Bereich der ambulanten Leistungen weiterhin gewisse Versorgungslücken bestehen, insbesondere zwischen klassischen Fachleistungen und ausführenden beziehungsweise unterstützenden Leistungen. Das Gesamtsystem der ambulanten Leistungen werde dadurch als relativ hochschwellig wahrgenommen. Im Bereich Arbeit hänge dies mit den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts zusammen, während im Bereich Wohnen die vorgelagerten Sozialversicherungsleistungen eine zusätzliche Komplexität schaffen. Die Revision trage dazu bei, bestehende Lücken zu schliessen, indem zusätzliche Unterstützungsleistungen ermöglicht werden. Als Risiko wurde insbesondere der steigende Bedarf an qualifiziertem Personal genannt. Die neuen ambulanten Angebote beruhen zwar auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, gleichzeitig betreten die Kantone mit einzelnen Leistungsformen Neuland. Entsprechend lassen sich die langfristigen Auswirkungen und praktische Umsetzung nicht in allen Punkten abschliessend beurteilen.

Auf die Frage nach zusätzlichen administrativen Hürden wurde seitens der **Verwaltung** ausgeführt, dass durch die Revision keine wesentlichen neuen Belastungen für die Betroffenen erwartet werden. Im Gegenteil sollen die neu vorgesehenen unterstützenden Leistungen dazu beitragen, bestehende administrative Hürden abzubauen und den Zugang zu den Leistungen zu erleichtern.

4.4 Änderung gegenüber dem Ratschlag

Die Kommission hat gegenüber dem Ratschlag lediglich eine Änderung in §14 Abs. 1bis vorgenommen. Die Kommission beantragt, für § 14 Abs. 1bis die Formulierung zu übernehmen, die gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren in der Baselbieter Vorlage vorgesehen ist.

Für die weiteren von der GSK gutgeheissenen Bestimmungen wird ohne weitere Ausführungen auf den Ratschlag verwiesen.

Die Änderung gegenüber dem Ratschlag wird **fett** und **<u>unterstrichen</u>** ausgewiesen. Für den detaillierten Vergleich zwischen den geltenden Bestimmungen, Ratschlag und Änderungen der GSK siehe Synopse im Anhang.

4.4.1 § 14 BHG – Bewilligung des Leistungsbezuges

Ratschlag	Antrag GSK
1bis Kann eine Gefährdung der Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.	1bis **<u>Ist ein sofortiger Leistungsbezug aufgrund der Schutzbedürftigkeit einer Person mit Behinderung zwingend erforderlich</u>** ~~Kann eine Gefährdung der Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden,~~ so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.

<u>Abs. 1bis</u>

Die Kommission beschliesst einstimmig mit 12 Stimmen für den neu eingeführten § 14 Abs 1bis BHG die vorgeschlagene Formulierung aus der Vernehmlassung Basel-Landschaft auch für Basel-Stadt zu übernehmen.

Im Zentrum der Diskussion standen die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug vor Abschluss der individuellen Bedarfsermittlung. Die vom Regierungsrat BS vorgeschlagene Formulierung stellt dabei auf eine «Gefährdung» der Person mit Behinderung ab. Gegen diese Regelung wurden verschiedene Vorbehalte geäussert. Weitere Details unter Ziffer 4.

Als Reaktion auf die Vernehmlassung in **Basel-Landschaft** wurde die Formulierung angepasst. Anstelle des Gefährdungsbegriffs wird nun auf die «Schutzbedürftigkeit» einer Person mit Behinderung abgestellt. Damit soll eine direkte Anlehnung an die Begrifflichkeit des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vermieden werden.

Das **Behindertenforum** begrüsste zwar den Verzicht auf den Gefährdungsbegriff, erachtete jedoch auch den Begriff der Schutzbedürftigkeit als problematisch. Einerseits werde dieser ebenfalls in anderen Rechtsgebieten verwendet und könne paternalistisch wirken, andererseits fehle ihm der zeitliche Bezug zur Dringlichkeit der Situation. Das Behindertenforum schlug deshalb vor, auf den «Unterstützungsbedarf» einer Person mit Behinderung abzustellen.

Die **Verwaltung** von Basel-Stadt und Basel-Landschaft lehnte diesen Vorschlag ab. Sie argumentierte, dass jede Person, welche Leistungen der Behindertenhilfe beantrage, grundsätzlich einen Unterstützungsbedarf aufweise. Eine solche Formulierung würde den Ausnahmecharakter der Regelung verwässern und den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu weit öffnen. Aus Sicht der Verwaltung muss der vorzeitige Leistungsbezug auf besondere Situationen beschränkt bleiben. Deshalb wird an den zeitlichen Kriterien «dringlich» beziehungsweise «sofort erforderlich» festgehalten.

Seitens der **Kommission** wurde letztlich die nach der Vernehmlassung vorgeschlagene Baselbieter Variante als ausgewogenste Lösung beurteilt. Sie verzichtet auf den rechtlich vorbelasteten Gefährdungsbegriff, wahrt gleichzeitig aber den Ausnahmecharakter eines Leistungsbezugs vor Abschluss der Bedarfsermittlung. Nach Auffassung der Verwaltung schafft diese Lösung eine ausreichende rechtliche Grundlage für dringliche Fälle, ohne den Anwendungsbereich unnötig auszuweiten oder zusätzliche Einschränkungen auf Verordnungsebene erforderlich zu machen.

5. Beschlussfassung

Die Kommission **trat stillschweigend** auf die Vorlage ein. Vgl. Ausführungen unter Ziff. 4.2.

In der **Schlussabstimmung** beschloss die Kommission **einstimmig mit 12 Stimmen**, dem Grossen Rat **den bereinigten Beschlussentwurf** zu einer «Teilrevision des Behindertenhilfegesetzes» **zur Genehmigung zu unterbreiten**.

6. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission einstimmig, die Annahme des nachfolgenden Beschlussentwurfes.

Der vorliegende Bericht wurde von der Kommission mit Beschluss vom 20. August 2026 einstimmig mit 13 Stimmen genehmigt und hat deren Präsident zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

Christian C. Moesch

Beilagen
1) Entwurf Grossratsbeschluss
2) Synopse

Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1234.01 vom 27. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1234.02 vom 20.August 2026,

beschliesst:

I.
Das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 [2)] (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

[4] Personen mit Behinderung, die das Referenzalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen grundsätzlich in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.
[5] Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, kann der Leistungsbezug gestützt auf eine erneute Bedarfsabklärung über das Referenzalter hinaus bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs ausgedehnt werden. Dabei können maximal die Leistungen zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bezogen werden.

§ 5 Abs. 1

[1] Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

e) **(geändert)** Ambulante Leistungen:
   1. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen, Assistenz und Bereitschaftsdienst erfolgen, wobei Assistenzleistungen auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden können.
   2. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Arbeit erbracht werden und die ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.
   3. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

[1] Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und Begleitung an die Person mit Behinderung.

---

2) SG 869.700

§ 9 Abs. 1 (geändert)

[1] Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Abs. 3 (geändert)

[3] Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 1bis.

§ 13 Abs. 1, Abs. 4 (aufgehoben)

[1] Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei

a) **(geändert)** eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 vorausgesetzt wird, mit Ausnahme des Bezugs von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung;

[4] *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 1bis (neu), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert), Abs. 5bis (neu), Abs. 5ter (neu), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert)

[1bis] Ist ein sofortiger Leistungsbezug aufgrund der Schutzbedürftigkeit einer Person mit Behinderung zwingend erforderlich, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.

[4] *Aufgehoben.*

[5] Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen kann nur bewilligt werden:

a) **(neu)** wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens zwölf Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und

b) **(neu)** wenn nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war.

[5bis] Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden:

a) wenn nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist und

b) wenn bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Stadt eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig.

[5ter] Vorbehalten zu Abs. 5 und 5bis bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2.

[6] Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezuges eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

[7] Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven Rentenentscheides der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven Rentenentscheid der Invalidenversicherung gemäss Abs. 6, frühestens aber ab Beginn der Rente.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu)

[1] Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 und Abs. 1bis durch die Kantonsbeiträge gedeckt.

[1bis] Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen werden nicht durch Kantonsbeiträge finanziert. Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 1.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

[1] Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen und Assistenz für ambulantes Wohnen.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung, Begleitung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

§ 26 Abs. 2bis (neu)

[2bis] Leistungserbringende von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung unterliegen nicht den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 Abs. 1 und 2.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

[1] Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die leistungserbringenden Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie an die ambulanten Leistungserbringenden in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur für mehr als drei Personen mit Behinderung.

§ 30a (neu)

Anerkennung von ausserkantonalen ambulanten Leistungsangeboten

[1] Leistungserbringende für ambulante Leistungen, welche vom Kanton Basel-Landschaft gemäss Behindertenhilfegesetzgebung anerkannt worden sind, gelten für den Kanton Basel-Stadt ebenfalls als anerkannt.
[2] Zur Anerkennung von Leistungserbringenden ambulanter Leistungen anderer Kantone können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.
[3] Der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen gemäss Abs. 2 obliegt dem zuständigen Departement.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

[2] Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG, die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung. Die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 37a (neu)

Pilotprojekte

[1] Der Kanton kann auf der Basis der Bedarfsplanung befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Synopse
Behindertenhilfegesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **869.700**
Aufgehoben: –

Ratschlag	Antrag GSK
	Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG)
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1234.01 vom 27. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1234.02 vom [Datum], *beschliesst:*
	I.
	Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 14 Bewilligung des Leistungsbezugs [1] Die Person mit Behinderung beantragt beim zuständigen Departement die Bewilligung des Leistungsbezugs.	

Ratschlag	Antrag GSK
1bis Kann eine Gefährdung der Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden. 2 Bei einem gewünschten ausserkantonalen Leistungsbezug ist zudem ein Gesuch des Standortkantons betreffend Kostenübernahme notwendig. 3 Das zuständige Departement prüft den Antrag, weist den ermittelten Bedarf einer Bedarfsstufe zu und bewilligt den Leistungsbezug bzw. lehnt diesen ab. 4 … 5 Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen kann nur bewilligt werden: a) wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens zwölf Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und b) wenn nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war. 5bis Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden: a) wenn nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist und b) wenn bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Stadt eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig. 5ter Vorbehalten zu Abs. 5 und 5bis bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2.	1bis ~~Kann eine Gefährdung~~ Ist ein sofortiger Leistungsbezug aufgrund der Schutzbedürftigkeit einer Person mit Behinderung ~~nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden~~zwingend erforderlich, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.

Ratschlag	Antrag GSK
[6] Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezuges eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs. [7] Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven Rentenentscheides der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven Rentenentscheid der Invalidenversicherung gemäss Abs. 6, frühestens aber ab Beginn der Rente.	
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]

An den Grossen Rat **26.0599.01**

ED/260599

Basel, 29. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2026

Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2025

1. Ausgangslage

Gemäss kantonalem Berufsbildungsgesetz (SG 420.200) berichtet der Regierungsrat dem Grossen Rat jährlich über die Lehrstellensituation im Kanton Basel-Stadt.

Der Bericht 2025 über die «Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt» wird neu als eigenständiger Bericht auf der Webseite des Erziehungsdepartements publiziert. Er kann auch unter folgendem Link abgerufen werden:

Zahlen und Fakten | Kanton Basel-Stadt (abrufbar unter dem Titel Mittelschulen und Berufsbildung).

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Lehrstellensituation und den Berufsabschluss für Erwachsene im Jahr 2025 im Kanton Basel-Stadt. Die wichtigsten Kennzahlen sind Ausgangspunkt für das jährliche Monitoring und die massgeblichen Analysen pro Fachbereich. Daneben zeigt das für die Berufsbildung zuständige Erziehungsdepartement die wichtigsten Aktivitäten, Massnahmen und ihre Wirksamkeit auf. Zusätzlich werden neue Aktivitäten und Massnahmen oder Entwicklungen vorgestellt und Themenschwerpunkte erörtert.

2. Antrag

Wir beantragen dem Grossen Rat, den beiliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilage

Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2025

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

LEHR-STELLEN-BERICHT

20
25

Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt

Zugang

Anschlusslösungen

- nach obligatorischer Schulzeit
- nach Brückenangebot

Massnahmen

- Berufliche Orientierung
- Massnahmen Wirtschaft
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- Gap-CMBB
- LiB
- Mentoring

Wiedereintritt

Durchführung

Parameter

- Lehrstellenangebot
- Lehrstellensituation
  → Qualifikationsverfahren
- Talentförderung
  → Berufsmatur
  → Passerelle
  → Unternehmer Campus

Massnahmen

- (finanzielle) Entlastung Lehrbetriebe/Lernende
- Begleitung Lernende, Lehrbetriebe, Eltern
- Evaluation/Analyse
- Betriebscoaching
- Öffentlichkeitsarbeit
- Infoveranstaltungen
- Ausbildungsbereitschaft stärken
- Beratungsangebote
- Lehraufsicht
- BAE+

Anschluss

Austritt

- ordentlicher Austritt
- Lehrvertragsauflösung

Massnahmen

- schulische Massnahmen
- Gap-CMBB
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

1 Einleitung 5
1.1 Aufbau Lehrstellenbericht 6
1.2 Stärkung und Sichtbarkeit der regionalen Berufsbildung 7

2 Berufsbildung im Kanton Basel-Stadt 9
2.1 Der Masterplan Berufsbildung 10
2.1.1 Strategische Ziele für die Berufsbildung 11

3 Zugang 13
3.1 Anschlusslösungen nach der obligatorischen Schulzeit 13
3.2 Anschlusslösungen segmentiert nach Leistungszügen 14
3.3 Brückenangebote und ihre Anschlusslösungen 15
3.4 Anschlusslösungen nach dem Besuch von Brückenangeboten 16
FOKUS – Entwicklung des integrativen Profils 17
3.5 Massnahmen am Übergang von der Sekundarschule in den nachobligatorischen Bereich 19
3.5.1. Stärkung der Berufsorientierung durch Schule und Wirtschaft 19
3.5.2. Kantonale Massnahmen 20
FOKUS – Pilotprojekt «Vernetzung Schule-Wirtschaft» 20
FOKUS – Bikantonale Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft 21

4 Durchführung berufliche Grundbildung 24
4.1 Lehrstellenangebot 24
4.2 Lehrstellensituation im Kanton Basel-Stadt 25
4.2.1 Gesamtbestand Lehrverträge nach Berufsgruppen 26
FOKUS – Begleitmassnahmen/Unterstützungsangebote während der Lehre 27
4.3 Lehrvertragsauflösungen 28
FOKUS – Unterstützung von Lehrbetrieben durch Betriebscoaching 29
4.4 Qualifikationsverfahren 30
FOKUS – Wie weiter nach erfolglosem QV? 32
4.5 Massnahmen und deren Wirkung im Bereich der Lehrstellensituation 33
FOKUS – Ausbildungsbereitschaft der (Lehr-)Betriebe stärken 35

5 Talentförderung 37
5.1 Berufsmaturität 1 und 2 37
5.2 Unternehmer Campus 38
FOKUS – Neues Modell BM 1 flex 39
5.3 Passerelle 40

6 Berufsabschluss für Erwachsene 42
FOKUS – Praxisprojekt BAE+: Projektstart für einen vereinfachten Zugang zum Berufsabschluss für Erwachsene 44

7 Ausblick 46

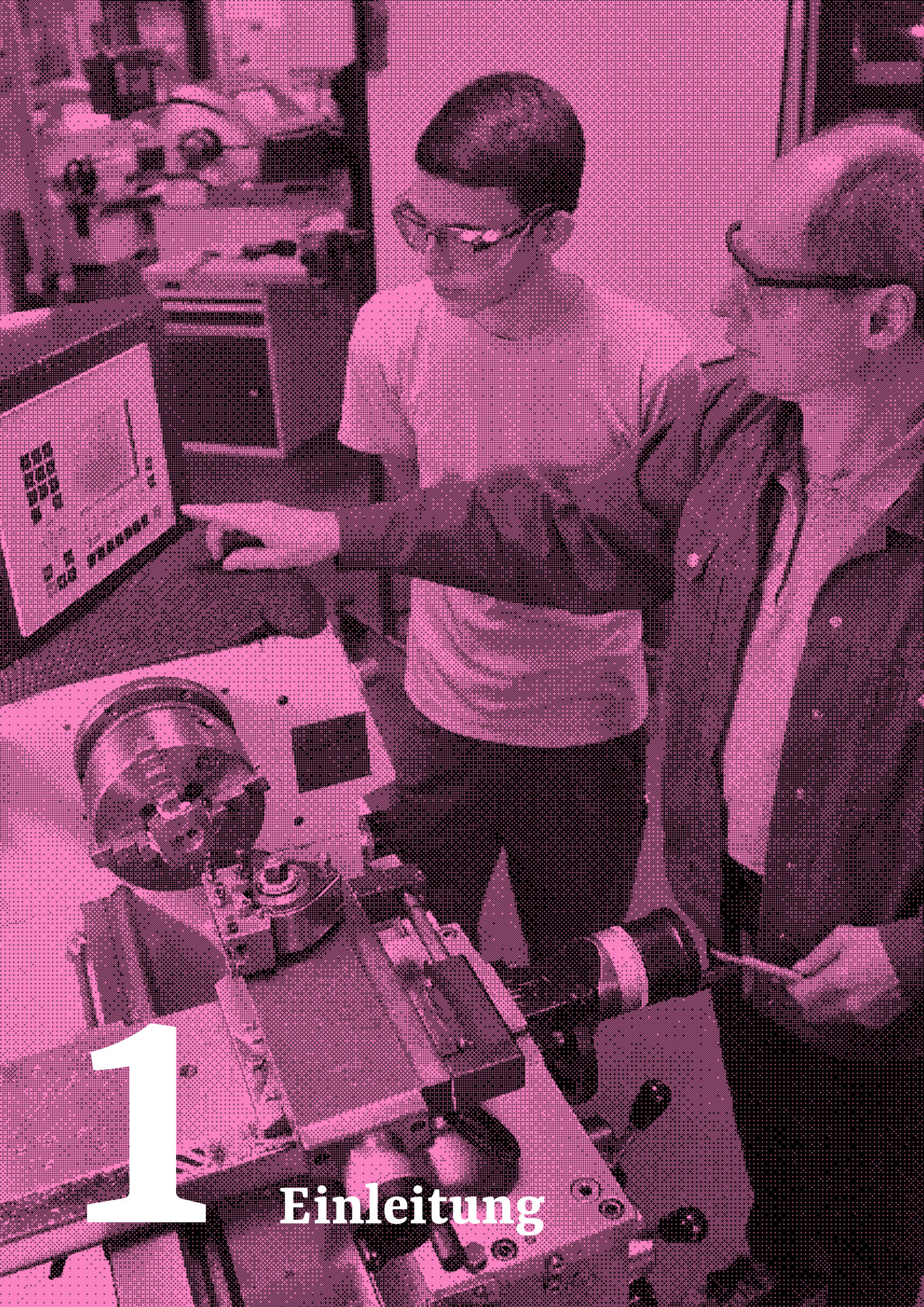

1 Einleitung

1 Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Lehrstellensituation sowie den Berufsabschluss für Erwachsene im Jahr 2025 im Kanton Basel-Stadt. Im Zentrum stehen die wichtigsten Kennzahlen zu den Anschlusslösungen nach der obligatorischen Schulzeit sowie das jährliche Monitoring des Lehrstellenangebots und der Lehrstellensituation, die im Bericht systematisch analysiert und eingeordnet werden.

Gemäss § 40e des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (SG 420.200) erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Lehrstellensituation sowie über die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung (nachfolgend Berufsabschluss für Erwachsene genannt) im Kanton Basel-Stadt. Die Erstellung dieses Berichts obliegt dem für die Berufsbildung zuständigen Erziehungsdepartement.

Zusätzlich zu den Anschlusslösungen nach der obligatorischen Schulzeit werden auch die Kennzahlen im Bereich der Brückenangebote sowie die Anschlusslösungen nach dem Besuch solcher Angebote vertieft betrachtet. Dadurch wird der gesamte Übergangsprozess von der obligatorischen Schule in die Sekundarstufe II abgebildet, und es können Entwicklungen sowie Herausforderungen in den verschiedenen Übergangsphasen sichtbar gemacht werden.

Darüber hinaus trägt der Bericht dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen Schule, Wirtschaft und weiteren Akteuren transparent darzustellen und einen Überblick über die bestehenden Strukturen und Angebote im Bereich des Übergangs zur Sekundarstufe II zu geben.

Ein weiterer Bestandteil des Berichts ist das Thema Talentförderung, wobei die Massnahmen des Kantons zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler beschrieben werden. Ebenfalls werden ausgewählte Massnahmen vertieft dargestellt und erläutert.

1.1 Aufbau Lehrstellenbericht

Der Bericht ist in diesem Jahr erstmals in einen Hauptteil und einen Anhang gegliedert. Der Hauptteil umfasst jene Kapitel, deren Inhalte sich von Jahr zu Jahr verändern oder weiterentwickeln. Dazu gehören insbesondere die Kennzahlen des jeweiligen Berichtsjahres.

Der Anhang enthält hingegen Informationen, die über die Jahre hinweg weitgehend konstant bleiben. Dazu zählen insbesondere die Massnahmen am Übergang von der Sekundarschule in den nachobligatorischen Bereich und im Bereich der Talentförderung.

Durch die klare Trennung in einen Hauptteil und einen Anhang wird die Übersichtlichkeit des Lehrstellenberichts erhöht. Leserinnen und Leser können die für sie relevanten Informationen rascher erfassen. Gleichzeitig wird transparent, welche Massnahmen jährlich wiederkehrend sind und unverändert fortgeführt werden und welche Aktivitäten und Massnahmen neu eingeführt oder weiterentwickelt wurden.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich gemäss gesetzlichem Auftrag auf den für die Berufsbildung relevanten Teil (in Abbildung 1 pink markiert).

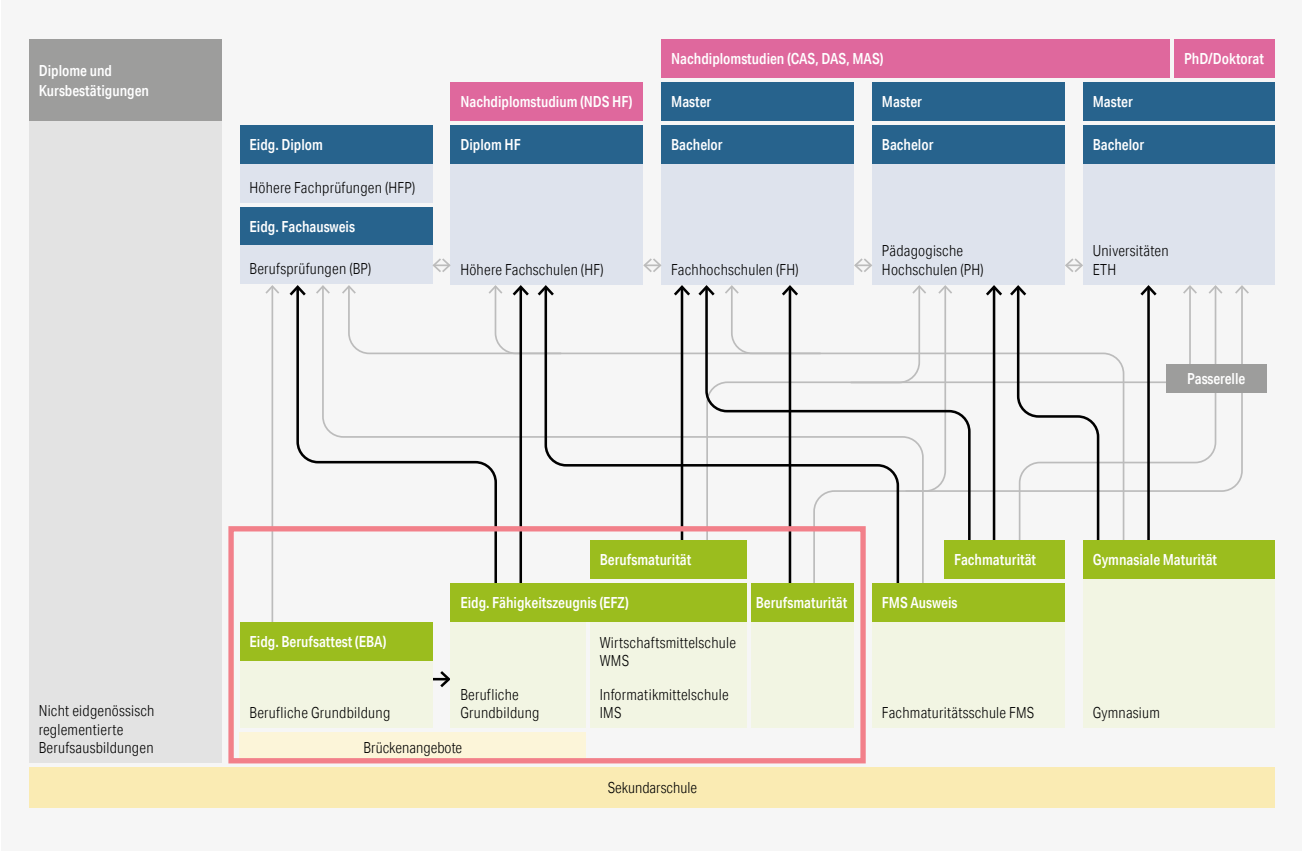

Abbildung 1: Bildungssystem Schweiz, der pinkfarbene Rahmen umfasst den Umfang des Lehrstellenberichts.

1.2 Stärkung und Sichtbarkeit der regionalen Berufsbildung

Das Erziehungsdepartement verfolgt seit mehreren Jahren das Ziel, die Sichtbarkeit der Berufsbildung im Kanton Basel-Stadt nachhaltig zu erhöhen. Im Jahr 2025 wurde dieses Anliegen weiterentwickelt und mit besonderem Schwerpunkt vorangetrieben. Durch eine gezielte und transparente Information über die vielfältigen Angebote der Berufsbildung soll deren Bedeutung gestärkt und ein positives Image vermittelt werden. Ziel ist es, mehr Jugendliche für eine berufliche Grundbildung zu gewinnen und gleichzeitig Betriebe verstärkt für die Ausbildung von Lernenden zu motivieren.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2025 der Masterplan Berufsbildung veröffentlicht (siehe Kapitel 2.1). Dieser beinhaltet ein umfassendes Massnahmenpaket zur Stärkung der regionalen Berufsbildung. Eine zentrale Massnahme bildet die Erarbeitung und Umsetzung eines Kommunikationskonzepts, das auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet ist und über verschiedene Kommunikationskanäle verbreitet wird. Die Abteilung Kommunikation des Erziehungsdepartements unterstützt die Abteilung Berufsbildung und Berufsintegration dabei fachlich und operativ.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Berufsbildung war die Bewerbung des Kantons Basel-Stadt als Austragungsort der SwissSkills 2029. Eine Durchführung dieses nationalen Berufsmeisterschaftsanlasses in Basel hätte die Berufsbildung bereits im Vorfeld verstärkt in den öffentlichen Fokus gerückt und eine breite Sensibilisierung der Bevölkerung ermöglicht. Basel-Stadt erreichte die Endauswahl; letztlich fiel der Entscheid zugunsten von St. Gallen, unter anderem aufgrund der grösseren geografischen Distanz zu Genf, wo im selben Jahr die EuroSkills stattfinden werden. Die im Rahmen des Bewerbungsprozesses gewonnenen wertvollen Erfahrungen fliessen in die weitere Arbeit der Abteilung Berufsbildung und Berufsintegration ein. Sie bilden eine wichtige Grundlage, um die Stärkung und die Sichtbarkeit der Berufsbildung sowie deren vielfältige und attraktive Möglichkeiten im Kanton Basel-Stadt konsequent weiterzuentwickeln.

2 Berufsbildung im Kanton Basel-Stadt

2 Berufsbildung im Kanton Basel-Stadt

Seit über 20 Jahren verfolgen Bund und Kantone das bildungspolitische Ziel, dass 95% aller jungen Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren über einen Erstabschluss auf der Sekundarstufe II verfügen. Dieser Abschluss kann entweder in Form eines allgemeinbildenden Abschlusses an einer Mittelschule (Gymnasium oder Fachmaturitätsschule) oder als abgeschlossene berufliche Grundbildung erworben werden. Gemäss der aktuellen Auswertung des Bundesamts für Statistik (BFS) liegt der schweizweite Durchschnitt bei 90,2%.[1]

Seit 2021 konnte die Quote der jungen Erwachsenen mit einem Abschluss auf der Sekundarstufe II im Kanton Basel-Stadt um 2,1 Prozentpunkte auf 87,5% gesteigert werden. Diese Entwicklung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Erreichung des bildungspolitischen Zielwerts von 95% und bestätigt die strategische Ausrichtung des Erziehungsdepartements.

Zur positiven Entwicklung beigetragen haben insbesondere gezielte Massnahmen entlang der Bildungskette, die darauf ausgerichtet sind, möglichst allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen erfolgreichen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu ermöglichen. Im Fokus standen dabei der Übergang von der obligatorischen Schule in die nachobligatorische Ausbildung, die Stabilisierung laufender Ausbildungsverhältnisse sowie die Schaffung tragfähiger Anschlusslösungen.

Konkret wurden im Kanton Basel-Stadt die Angebote der frühen und vertieften Beruflichen Orientierung weiterentwickelt und ausgebaut. Gleichzeitig leisteten die Unterstützungsangebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB), das Gap – Case Management Berufsbildung (Gap-CMBB) sowie die Brückenangebote einen wesentlichen Beitrag dazu, Bildungsabbrüche zu vermeiden und individuelle Bildungswege erfolgreich zu begleiten.

Ein weiterer zentraler Faktor ist die konsequente Stärkung des Berufsabschlusses für Erwachsene. Verbesserte Zugänge, gezielte Information sowie die enge Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Betrieben ermöglichten es mehr Personen, einen Erstabschluss nachzuholen und damit einen nachhaltigen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu sichern.

Die erzielten Fortschritte zeigen, dass die im Kanton Basel-Stadt umgesetzten Massnahmen wirksam sind. Gleichzeitig bleibt die konsequente Weiterverfolgung und Weiterentwicklung dieser Massnahmen zentral, um die Abschlussquote weiter zu erhöhen und sich dem Zielwert von 95% schrittweise anzunähern.

Die Wirkung bildungspolitischer Massnahmen zeigt sich in der Regel nicht unmittelbar, sondern entfaltet sich erst mittel- bis langfristig. Vor diesem Hintergrund wurde der Masterplan Berufsbildung erarbeitet, der die strategische Ausrichtung der kantonalen Berufsbildung festlegt und die langfristig angelegten Massnahmen zur nachhaltigen Erhöhung der Abschlussquote auf der Sekundarstufe II systematisch bündelt.

[1] Quelle: Abschlussquote auf der Sekundarstufe II nach Wohnkanton, 2023: Bundesamt für Statistik

2.1 Der Masterplan Berufsbildung

Der Masterplan Berufsbildung wurde im Sommer 2025 im Kanton Basel-Stadt lanciert. Er bildet den Rahmen für die strategische Steuerung, Stärkung und Weiterentwicklung der kantonalen Berufsbildung in den kommenden Jahren.

Der Masterplan Berufsbildung definiert zentrale Handlungsfelder, bündelt bestehende und neue Massnahmen und schafft eine gemeinsame strategische Ausrichtung aller beteiligten Akteure. Ziel ist es, die Attraktivität, Sichtbarkeit und Durchlässigkeit der Berufsbildung im Kanton Basel-Stadt nachhaltig zu stärken, den Zugang zur beruflichen Grundbildung zu erleichtern und die Abschlussquote auf der Sekundarstufe II schrittweise in Richtung des bildungspolitischen Zielwerts von 95% zu erhöhen.

Den Massnahmen des Masterplans liegen umfassende Auswertungen zu Bildungsübergängen, Abschlussquoten, Lehrstellenangebot und -nachfrage sowie zu Abbrüchen und Nachqualifizierungen zugrunde. Ergänzend wurden Erkenntnisse aus dem kantonalen Bildungsmonitoring, aus bestehenden Evaluationen sowie aus dem Austausch mit relevanten Akteurinnen und Akteuren der Berufsbildung einbezogen. Die Analysen zeigen insbesondere Handlungsbedarf bei den Übergängen in die Berufsbildung, bei der Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen sowie bei der Erreichbarkeit und Sichtbarkeit bestehender Angebote auf. Ergänzend dazu sind weitere vertiefende Analysen vorgesehen, um neue Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, bestehende Massnahmen gezielt weiterzuentwickeln und die strategische Steuerung der Berufsbildung laufend zu unterstützen.

Masterplan Berufsbildung

Der Masterplan Berufsbildung ist langfristig ausgerichtet und berücksichtigt, dass die Wirkung bildungspolitischer Massnahmen erst mittel- bis langfristig sichtbar wird. Er dient als strategisches Steuerungsinstrument und bildet die Grundlage für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Priorisierung der Massnahmen in den kommenden Jahren.

Die Umsetzung des Masterplans wird systematisch begleitet und evaluiert. Dabei wird überprüft, inwiefern die definierten Massnahmen wirksam sind und zur Zielerreichung beitragen. Die Ergebnisse der Evaluation fliessen laufend in die Weiterentwicklung des Masterplans ein.

2.1.1 Strategische Ziele für die Berufsbildung

Förderung eines nahtlosen Übergangs von der Volksschule in die berufliche Grundbildung

Der Bereich Mittelschulen und Berufsbildung stellt sicher, dass der Übergang von der Volksschule in die berufliche Grundbildung für alle Jugendlichen reibungslos verläuft und gezielte Unterstützung für den Direkteinstieg in die berufliche Grundbildung bereitgestellt wird. Dadurch werden Integration und Chancengleichheit gefördert.

Stärkung der bedarfsgerechten Unterstützung für den erfolgreichen Abschluss

Jugendliche und Erwachsene erhalten bedarfsgerechte Unterstützung, um ihre berufliche Grundbildung erfolgreich abzuschliessen und langfristig auf dem Arbeitsmarkt bestehen zu können.

Steigerung der Bekanntheit und Förderung der höheren Berufsbildung

Der Wert der höheren Berufsbildung ist in Basel-Stadt in der breiten Öffentlichkeit, der Politik und Wirtschaft als hochwertige Weiterbildung auf Tertiärstufe bekannt. Die Angebote werden entsprechend gefördert und genutzt.

Steigerung der Anerkennung und Förderung der Berufsbildung

Die Berufsbildung wird in Basel-Stadt von Eltern, allen Lehrpersonen der Volksschulen und von weiteren, auf die Berufswahl Einflussnehmenden als hochwertiger Bildungsweg erkannt, gefördert und genutzt. Die Berufsbildung wird als gleichwertige Alternative zur akademischen Bildung etabliert, um auch leistungsstarke junge Menschen anzusprechen.

Förderung von Berufsabschlüssen für Erwachsene

Der Bereich Mittelschulen und Berufsbildung stellt Erwachsenen, die eine berufliche Grundbildung oder höhere Berufsbildung anstreben, individuelle Beratung und massgeschneiderte Begleitangebote zur Verfügung, um erfolgreich einen Berufsabschluss zu erreichen.

Sicherung der Qualität und Innovation der Berufsbildung

Der Bereich Mittelschulen und Berufsbildung sorgt für ein zukunftsorientiertes und praxisnahes Bildungsangebot im Kontext der Bildungsreformen und des digitalen Wandels. Die Einführung und der Einsatz von digitalen Lernformaten werden gefördert. Die Angebote werden flexibel und praxisnah gestaltet.

3 Zugang

3 Zugang

3.1 Anschlusslösungen nach der obligatorischen Schulzeit

Zwischen den Schuljahren 2023/24 und 2024/25 zeigen sich insgesamt nur geringe Veränderungen.

Der Anteil der Jugendlichen, die ins Gymnasium oder die Fachmaturitätsschule (FMS) übertreten, ist minimal rückläufig. Die berufliche Grundbildung bleibt mit 24% unverändert. Im Vergleich: Rund zwei Drittel der Jugendlichen in der Schweiz entscheiden sich im Anschluss an die obligatorische Schulzeit für eine berufliche Grundbildung.[2]

Das Brückenangebot nimmt um einen Prozentpunkt leicht zu.

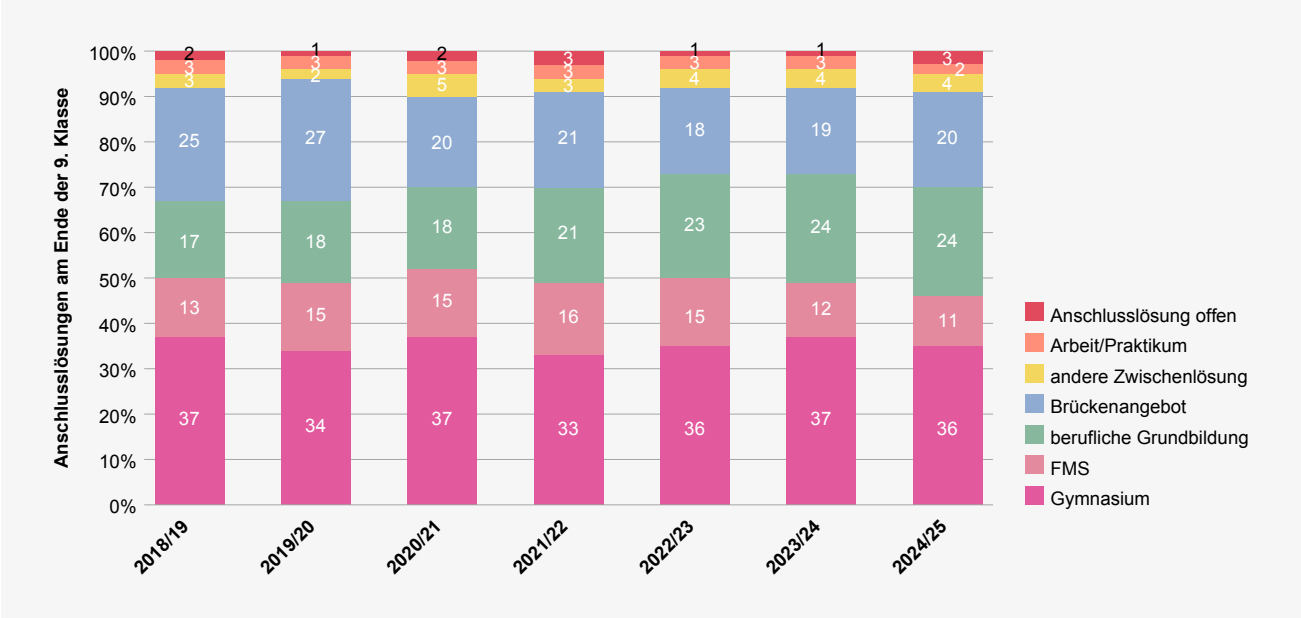

Abbildung 2: Anschlusslösung am Ende der obligatorischen Schulzeit in Prozenten 2018/19 – 2024/25

Systematische Befragung

Die systematische Befragung der Sekundarschullehrpersonen durch das Erziehungsdepartement jeweils am Ende der 11. Klasse zeigt auf, welche Anschlusslösungen die Jugendlichen in Basel-Stadt vor Abschluss der obligatorischen Schulzeit wählen.

[2] Quelle: www.berufsbildung-schweiz.ch

3.2 Anschlusslösungen segmentiert nach Leistungszügen

Im **A-Zug** zeigen sich nur geringe Veränderungen. Die berufliche Grundbildung nimmt leicht zu (von 38% auf 40%), während das Brückenangebot mit 49% weiterhin die häufigste Anschlusslösung bleibt. Alle übrigen Anschlusswege bleiben auf stabilem Niveau.

Im **E-Zug** steigt der FMS-Anteil leicht auf 31%, der Gymnasialanteil bleibt unverändert bei 12%, während sich die übrigen Anschlusslösungen nur geringfügig verändern.

Berufliche Grundbildung

Die berufliche Grundbildung steigt von 32% auf 36% deutlich an und ist 2024/25 die häufigste Anschlusslösung im E-Zug. Gleichzeitig geht das Brückenangebot von 18% auf 14% deutlich zurück. Dies zeigt einen klaren Trend zu mehr Direktübertritten in die berufliche Grundbildung und weniger Übergangslösungen.

Im **P-Zug** bleibt die Entwicklung weitgehend stabil. Das Gymnasium festigt mit einem leichten Anstieg auf 86% seine dominante Stellung. Die FMS sowie die berufliche Grundbildung gehen leicht zurück, während Übergangslösungen weiterhin kaum eine Rolle spielen.

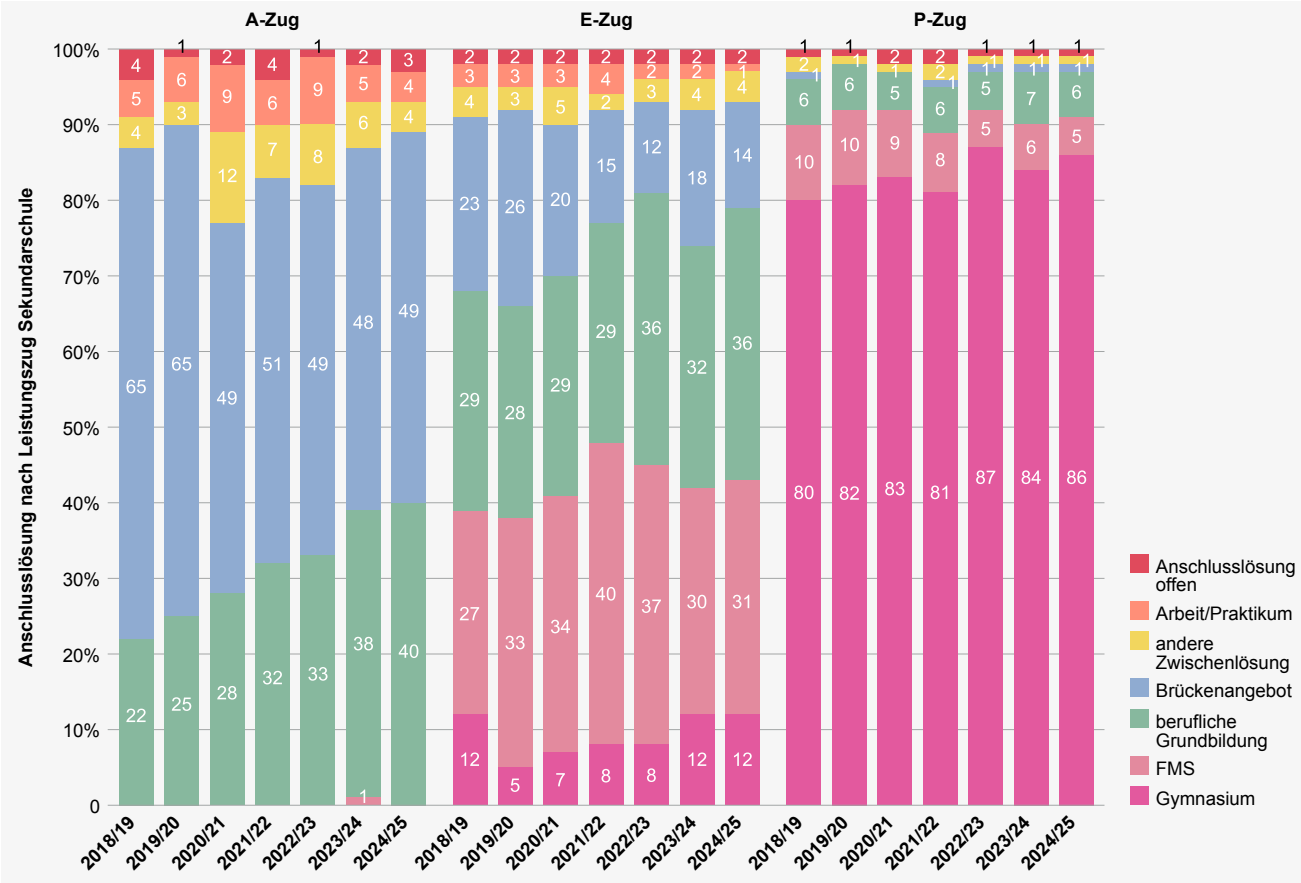

Abbildung 3: Anschlusslösungen nach Leistungszügen Sekundarschule in Prozenten 2018/19 – 2024/25

3.3 Brückenangebote und ihre Anschlusslösungen

Im Jahr 2025 nahmen 322 Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit ein kantonales Brückenangebot in Anspruch. Brückenangebote verfolgen das Ziel, Jugendliche gezielt auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vorzubereiten und ihre Integration in die Berufsbildung zu unterstützen.

Zentrum für Brückenangebote (ZBA)
Das ZBA richtet sich insbesondere an Jugendliche, bei denen noch schulische Lücken bestehen oder deren Berufswahl noch nicht gefestigt ist. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in eine berufliche Grundbildung vorzubereiten.

Am ZBA werden drei Profile angeboten:
- schulisches Profil (1 Jahr);
- kombiniertes Profil, bei dem der Schulunterricht durch ein Praktikum in der Arbeitswelt ergänzt wird (1 Jahr);
- integratives Profil (IP) für Jugendliche und junge Erwachsene, die sich seit weniger als zwei Jahren in der Schweiz aufhalten.

Seit dem Schuljahr 2024/25 wird das bisherige Angebot Prima durch ZBA+ ersetzt. ZBA+ steht in allen Profilen zur Verfügung und ist jeweils in einer Regelklasse integriert. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Jugendliche mit zusätzlichem Förderbedarf, die durch die IV-Berufsberatung begleitet werden, können – entweder mit oder ohne Praktikum oder im integrativen Profil, 2. Jahr – in das ZBA+ aufgenommen werden. Die Fachstelle Support ZBA arbeitet dabei eng mit der IV und der Volksschule zusammen. Die Aufnahme ins ZBA+ ist ausschliesslich mit IV-Bestätigung möglich, da die zusätzlichen heilpädagogischen Ressourcen durch die IV finanziert werden.

Nachbetreuungsatelier

Das Nachbetreuungsatelier ZBA ist ein niederschwelliges Unterstützungsangebot für ehemalige Lernende aller ZBA-Profile sowie für Institutionen, die Jugendliche ohne geglückte Anschlusslösung betreuen. Das Angebot ist freiwillig und bietet unabhängig vom gewählten Ausbildungsweg Unterstützung in den Bereichen Schulstofferarbeitung, Lernberatung, Laufbahnberatung und dient zudem als Anlaufstelle bei persönlichen Krisen.

Vorkurse (VK) und Vorlehren (VL)
Vorkurse und Vorlehren richten sich an Schülerinnen und Schüler, die nach der obligatorischen Schulzeit bereits über einen gefestigten Berufswunsch verfügen. Sie erhalten eine gezielte Vorbereitung auf einen Lehrberuf im gewählten Berufsfeld und werden systematisch auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vorbereitet. Die Vorkurse finden an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel (AGS Basel) statt, während die Lernenden der Vorlehre an der Berufsfachschule Basel (BFS Basel) unterrichtet werden.

3.4 Anschlusslösungen nach dem Besuch von Brückenangeboten

Die berufliche Grundbildung bleibt nach Abschluss des ZBA sowie der VK/VL der wichtigste Anschlussweg. Im ZBA sinkt der Anteil von 52% auf 47%, während er bei den VK/VL von 81% auf 74% zurückgeht, jedoch weiterhin auf hohem Niveau liegt.

Die erneute Inanspruchnahme eines Brückenangebots (rund 18% nach dem ZBA) erfolgt meist innerhalb der bestehenden Struktur, beispielsweise durch ein weiteres ZBA-Jahr, und dient der Stabilisierung und Vorbereitung auf eine nachhaltige Anschlusslösung.

Die Kategorie «andere Zwischenlösungen» umfasst individuelle, häufig sozialpädagogisch oder integrationsorientierte Angebote für Jugendliche mit komplexeren Ausgangslagen. Ziel ist es, die Jugendlichen zu stabilisieren, ihre Ausbildungsfähigkeit zu fördern und sie schrittweise an eine passende Anschlusslösung heranzuführen.

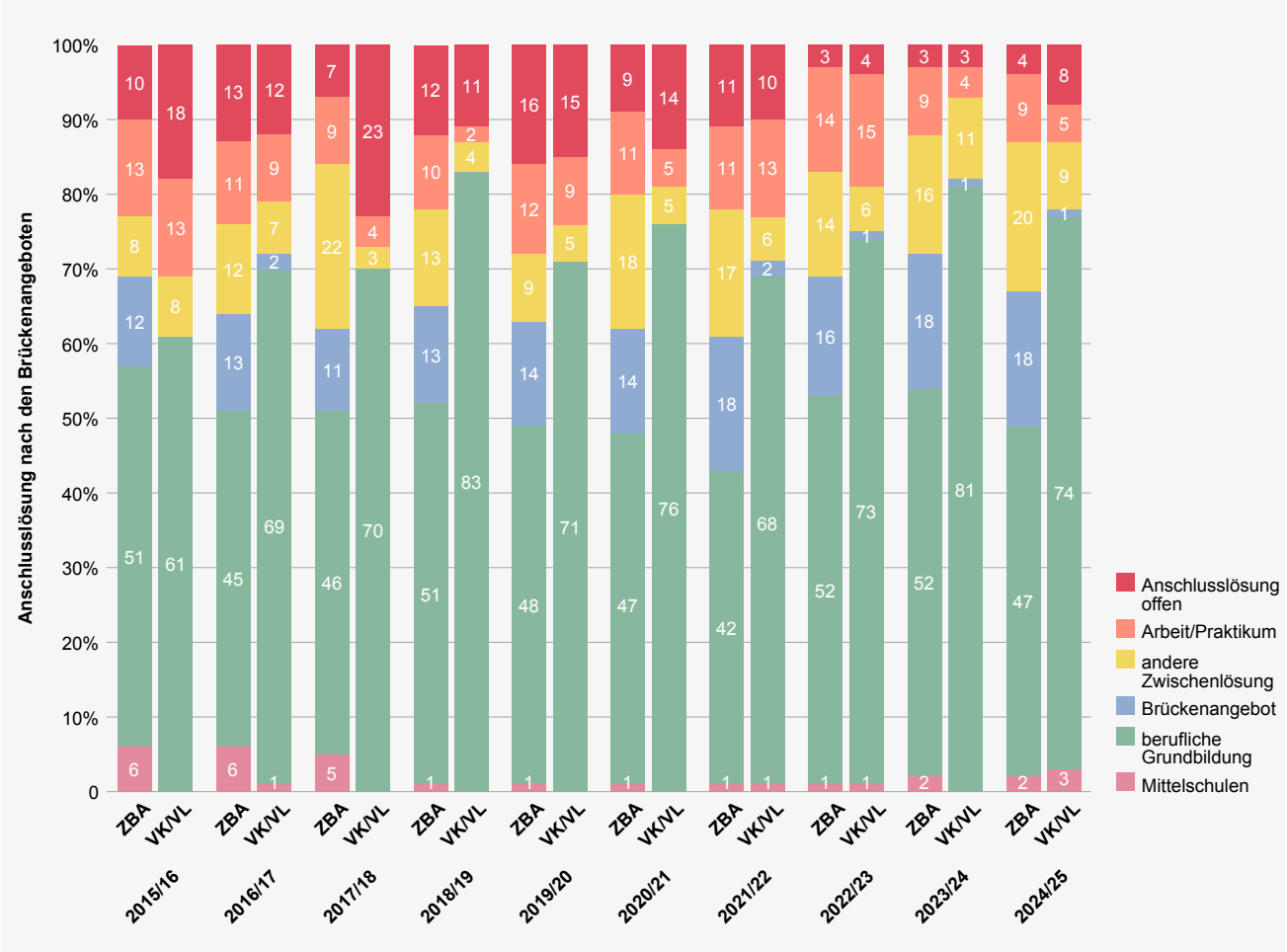

Abbildung 4: Anschlusslösungen nach den Brückenangeboten in Prozenten 2015/16 – 2024/25

Entwicklung des integrativen Profils

Zwischen 2023/24 und 2024/25 ist insgesamt ein deutlicher Anstieg der Lernendenzahlen im ZBA festzustellen. Während sich die Gesamtzahl 2023/24 um rund 520 Lernende bewegte, steigt sie 2024/25 auf über 600 Lernende. Damit erreicht das ZBA im Jahr 2025 den höchsten Stand seit dem Schuljahr 2020/21.[3]

Der stärkste Zuwachs entfällt im Jahr 2024/2025 auf das integrative Profil. 2023/24 liegt die Zahl der Lernenden bei rund 280, während sie 2024/25 auf 320 Lernende ansteigt. Während es 2020/21 noch rund 120 Lernende waren, hat sich die Zahl bis 2024/25 nahezu verdreifacht.

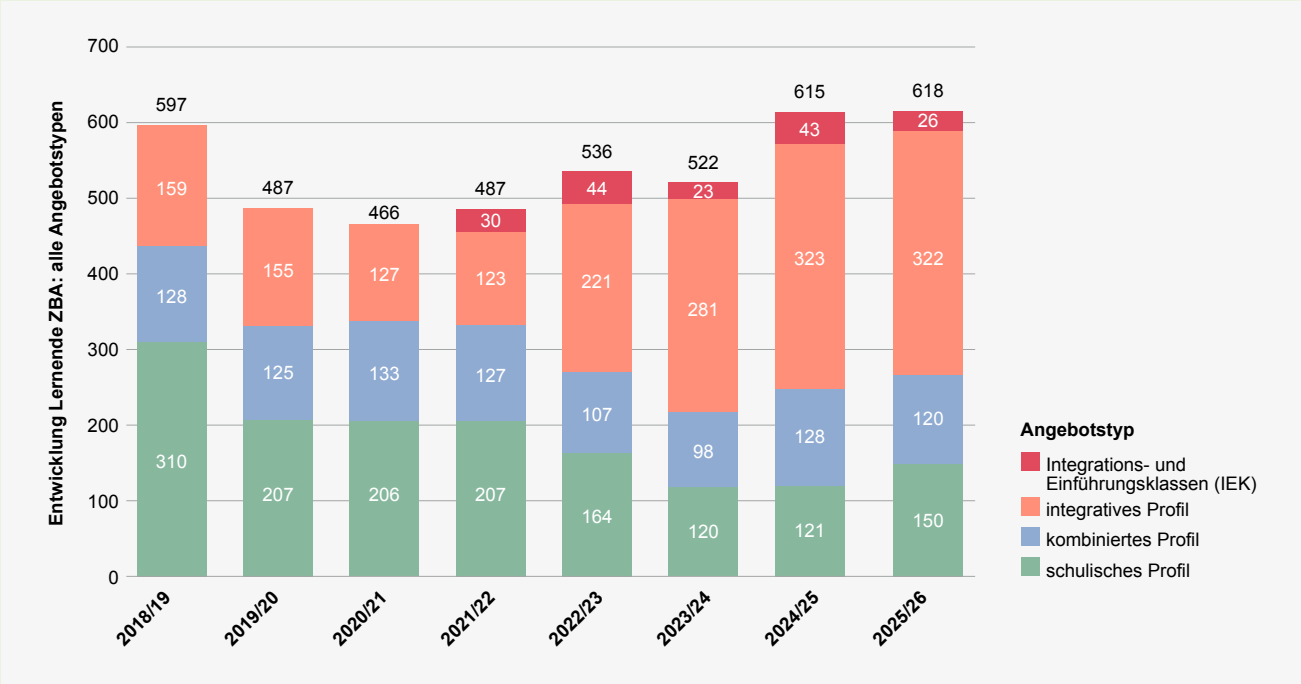

Abbildung 5: Entwicklung Angebotstypen im ZBA 2018 – 2026

Zunahme von Jugendlichen mit komplexem Unterstützungsbedarf
Das integrative Profil (IP) steht Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, die weniger als zwei Jahre in der Schweiz sind und das lateinische Alphabet beherrschen. Das IP dauert in der Regel zwei Jahre. Im ersten Jahr liegt der Fokus auf dem Spracherwerb, im zweiten Jahr steht die Berufswahl im Vordergrund. Da fortlaufend weitere junge Menschen in Basel ankommen, werden unterjährig – je nach Bedarf – bis jeweils Ostern Integrations- und Einführungsklassen (IEK) gebildet. Das ZBA konnte in den vergangenen drei Jahren flexibel auf die steigenden Zahlen im IP reagieren und laufend weitere Klassen eröffnen, um dem Bedarf nachzukommen. Für die Lernenden im IP ist der direkte Eintritt in eine Berufslehre ohne zusätzliche, längere Vorbereitung nicht realistisch.

[3] Ab dem Schuljahr 2025/2026 hat das ZBA von Trimestern auf Semester umgestellt.

Der Förderbedarf im schulisch-sprachlichen Bereich und bei den überfachlichen Kompetenzen ist bei den Lernenden im IP sehr hoch.

Aufgrund der anhaltend hohen Anzahl an Jugendlichen mit komplexen Fragestellungen im Integrationsbereich erarbeitet das Erziehungsdepartement derzeit ein gemeinsames Pilotprojekt mit dem Bereich Migration + Integration der Sozialhilfe Basel, um die Jugendlichen bereits vor Eintritt ins ZBA möglichst optimal zu triagieren und bestmögliche Lösungen zu finden. Das Pilotprojekt startet voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2026. Im Lehrstellenbericht 2026 wird ausführlicher zum Pilotprojekt berichtet.

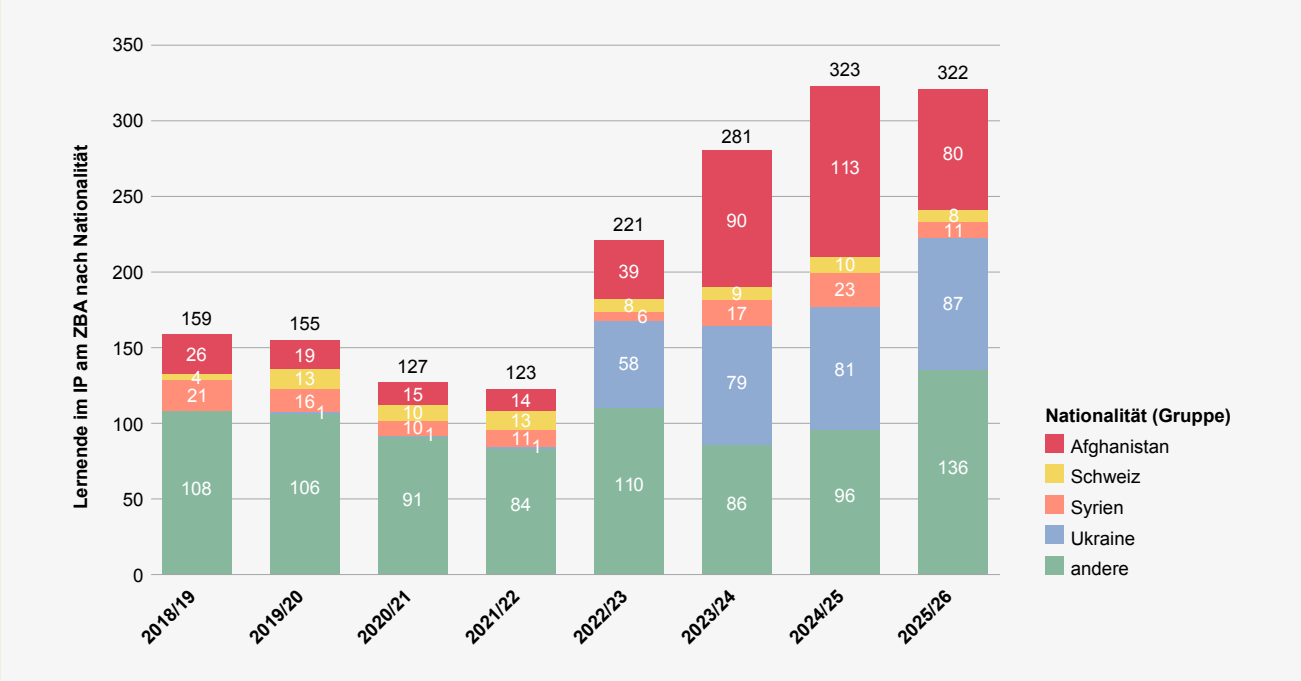

Abbildung 6: Entwicklung Lernende im IP nach Nationalität 2018 – 2026

3.5 Massnahmen am Übergang von der Sekundarschule in den nachobligatorischen Bereich

3.5.1 Stärkung der Berufsorientierung durch Schule und Wirtschaft

Handlungsfeld	Massnahme			↗
Berufliche Orientierung auf Sekundarstufe I	Berufliche Orientierung Sekundarschule			Seite 50
Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft	Vermittlung von Informationen zur beruflichen Grundbildung	Basler Berufs- und Weiterbildungsmesse	Basler Berufs- und Weiterbildungsmesse	Seite 51
		tunBasel	tun	Seite 52
		Look Inside	Look Inside	Seite 52
		Rent-a-Stift	Rent-a-Stift	Seite 52
		Rent a Boss		Seite 52
	Unterstützung bei der Lehrstellensuche	Lehrstellenvermittlung		Seite 53
		Lehrstellenbörse		Seite 53

3.5.2 Kantonale Massnahmen

Fachstelle/ Programm	Massnahme	↗
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)	Anlaufstelle für Berufs- und Studienwahl	Seite 54
Mentoring-Begleitprogramm	Freiwillige unterstützen bei der Lehrstellensuche	Seite 55
Gap – Case Management Berufsbildung	Unterstützung von der Schule bis zur Ausbildung	Seite 56

Pilotprojekt «Vernetzung Schule-Wirtschaft»

Im Herbst 2024 initiierten die Bereiche Mittelschulen und Berufsbildung sowie Volksschulen das Projekt «Vernetzung Schule-Wirtschaft». Im Berichtsjahr 2025 wurde dieses Pilotprojekt gezielt weiter vorangetrieben und inhaltlich weiterentwickelt. Am Pilot beteiligen sich zwei Sekundarschulen sowie acht Lehrbetriebe.

Ziel des Projekts ist der Aufbau einer engen und langfristigen Zusammenarbeit zwischen Sekundarschulen und der Wirtschaft im Bereich der Beruflichen Orientierung und Laufbahngestaltung. Hierfür werden gemeinsame Gefässe erarbeitet, von denen beide Seiten profitieren. Dazu zählen unter anderem Formate der Elternarbeit und -information (z. B. Elterncafés) sowie die Möglichkeit für Lehrpersonen, Einblicke in betriebliche Arbeitsabläufe zu erhalten, indem sie Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft im Berufsalltag begleiten.

Im Berichtsjahr 2025 lag der Schwerpunkt zudem auf der konzeptionellen Weiterplanung: Die an den Pilotschulen entwickelten Ansätze werden so aufbereitet, dass sie auf weitere Schulen im Sinne von «Best-Practice-Beispielen» übertragbar sind und gemeinsam mit interessierten Lehrbetrieben umgesetzt werden können. Das Projekt leistet damit einen wichtigen Beitrag, insbesondere für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler, die aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen weniger regional vernetzt sind. Es ermöglicht ihnen, die Anforderungen, Möglichkeiten und Realitäten der Wirtschaft kennenzulernen und nachhaltige Kontakte aufzubauen.

Bikantonale Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft

Im Jahr 2025 legten die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt verstärkt den Fokus auf die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Berufsbildung. Ausgangspunkt hierfür ist das gemeinsame Ziel, die Berufsbildung in beiden Kantonen nachhaltig zu stärken. Dies gelingt insbesondere durch die Betrachtung beider Kantone als gemeinsamen Bildungsraum, in dem Aktivitäten koordiniert, Angebote gebündelt und Synergien gezielt genutzt werden. Da viele Schülerinnen und Schüler ihre Lehrstellensuche kantonsübergreifend ausrichten, ist es zentral, dass sie über das Lehrstellenangebot in beiden Kantonen informiert sind. Der gemeinsame Bildungsraum trägt dazu bei, ein grösseres und vielfältigeres Angebot an Lehrstellen sichtbar zu machen.

Zudem ermöglicht die bikantonale Ausrichtung der Wirtschaft den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und Verbänden eine effizientere Zusammenarbeit: Anlässe zur Berufsbildung können bikantonal koordiniert und einmalig durchgeführt werden.

Woche der Berufsbildung
Vom 5. bis zum 10. Mai 2025 fand die Woche der Berufsbildung statt. Während dieser Woche ermöglichten verschiedene Veranstaltungen und Workshops praxisnahe Einblicke in die Themen Berufswahl, Berufslehre, Laufbahngestaltung sowie Berufsabschluss für Erwachsene. Die Angebote machten die Berufsbildung konkret erlebbar: Jugendliche konnten beispielsweise selbst handwerkliche Tätigkeiten ausüben oder erhielten direkte Einblicke in Betriebe. Ergänzend wurden Informationsveranstaltungen zur Bewerbungsgestaltung und zum Einstieg ins Berufsleben angeboten.

Die Woche der Berufsbildung findet schweizweit zur selben Zeit statt. Sie ist eine Initiative der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) und wird jährlich in fast allen Kantonen durchgeführt. Der Anlass wird vom Bund unterstützt. Schweizweit berichteten rund 30 Lokalradios mit Beiträgen von Lernenden, Praxisbildnerinnen und Praxisbildnern, Berufsberaterinnen und Berufsbildnern über die Berufsbildung. In Basel vermittelten Radio Basilisk, Radio X und Telebasel mit Beiträgen und Live-Schaltungen Einblicke, unter anderem direkt aus Lehrbetrieben.

Im Jahr 2025 wurde die Woche der Berufsbildung in Basel-Stadt und Basel-Landschaft bereits teilweise gemeinsam organisiert, sodass Schülerinnen und Schüler einzelne Angebote kantonsübergreifend nutzen konnten. Auch die Verbände beider Kantone waren in die Organisation eingebunden.

Ab 2026 wird die Woche der Berufsbildung vollständig bikantonal geplant und durchgeführt. Über diese Zusammenarbeit wird im Lehrstellenbericht 2026 informiert.

OdA-Treffen
Am 11. November 2025 fand im Campus Bildung Gesundheit in Münchenstein das erste bikantonale OdA-Treffen beider Basel statt. Die Veranstaltung stand unter dem Leitthema «Qualität der betrieblichen Ausbildung und ihre Auswirkungen auf den Ausbildungserfolg».

Ziel des Anlasses war es, einen offenen Dialog zwischen Branchenverbänden, Betrieben und Bildungsverwaltungen zu fördern und die bikantonale Zusammenarbeit in der Berufsbildung weiter zu stärken. Ein besonderer Fokus

lag darauf, das Bewusstsein für die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen betrieblichen Ausbildung zu schärfen.

Einen wissenschaftlichen Input lieferte Prof. Dr. Jörg Schwieri von der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB). Er zeigte auf, dass abwechslungsreiche und eigenverantwortliche Aufgaben den Ausbildungserfolg nachweislich positiv beeinflussen.

In Kleingruppen diskutierten die Teilnehmenden anschliessend die Rolle der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bei der Umsetzung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung sowie mögliche Unterstützungsformen. Zudem wurden potenzielle Massnahmen auf kantonaler Ebene und durch Branchenverbände erarbeitet, die zur langfristigen Förderung der Ausbildungsqualität beitragen können. Der Anlass schloss mit einem Apéro, der Raum für persönlichen Austausch und Vernetzung bot.

Die Evaluation des Anlasses zeigte eine sehr hohe Zufriedenheit bei den Teilnehmenden mit der bikantonalen Durchführung. Positiv hervorgehoben wurde insbesondere, dass durch die gemeinsame Organisation Synergien genutzt werden können und der Besuch eines gemeinsamen Anlasses anstelle von zwei separaten Veranstaltungen möglich ist. Zudem wurde der fachliche Austausch mit Verbundpartnern des jeweils anderen Kantons als Mehrwert beurteilt.

Mehrere OdA sind inzwischen bereits bikantonal organisiert, was die gemeinsame Ausrichtung zusätzlich unterstützt. Vor diesem Hintergrund entschieden sich die beiden Kantone, den Anlass künftig jährlich in bikantonaler Form durchzuführen.

4 Durchführung berufliche Grundbildung

4 Durchführung berufliche Grundbildung

4.1 Lehrstellenangebot

Im Jahr 2025 bleibt das Lehrstellenangebot trotz einem leichten Rückgang auf einem soliden und weiterhin hohen Niveau. Mit rund 1265 gemeldeten offenen Lehrstellen steht den Jugendlichen ein breites Angebot an Ausbildungsplätzen zur Verfügung. Die Anzahl der verschiedenen Lehrberufe bleibt ebenfalls stabil.

Über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg präsentiert sich der Lehrstellenmarkt insgesamt robust und widerstandsfähig. In den Jahren 2018 bis 2020 bewegte sich das Angebot konstant auf einem hohen Niveau. Nach einer temporären Abschwächung aufgrund der Coronakrise setzte rasch eine deutliche Erholung ein. In den Jahren 2023 und 2024 erreichte das Lehrstellenangebot Höchstwerte, was die hohe Ausbildungsbereitschaft der Betriebe unterstreicht.

Die Anzahl der verschiedenen Lehrberufe blieb über alle Jahre hinweg weitgehend konstant, was zeigt, dass Jugendlichen kontinuierlich eine breite Vielfalt an beruflichen Möglichkeiten offensteht.

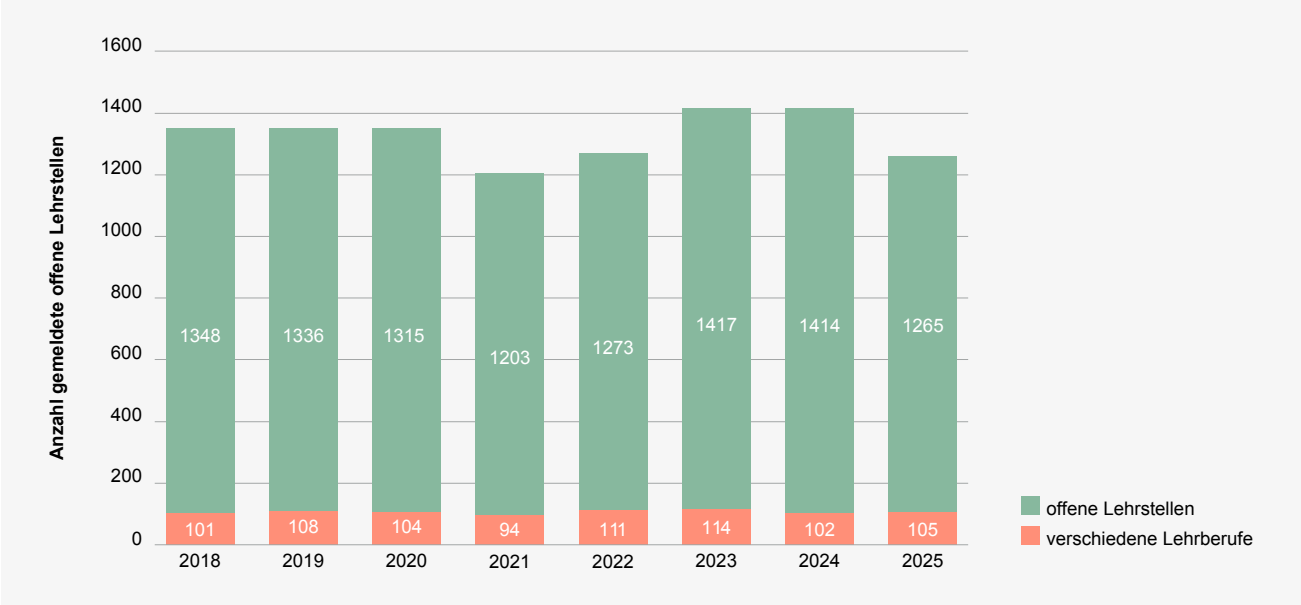

Abbildung 7: gemeldete offene Lehrstellen per Rekrutierungsbeginn 2018 – 2025

4.2 Lehrstellensituation im Kanton Basel-Stadt

Im Jahr 2025 steigt der Gesamtbestand der Lehrverträge im Vergleich zum Vorjahr weiter an (+3,9%). Damit wird das Niveau vor der Corona-Pandemie wieder erreicht. Der Anstieg ist vor allem auf eine Erhöhung der EFZ-Lehrverträge zurückzuführen. Auch bei den EBA-Lehrverträgen zeigt sich nach dem Rückgang im Vorjahr eine leichte Erholung.

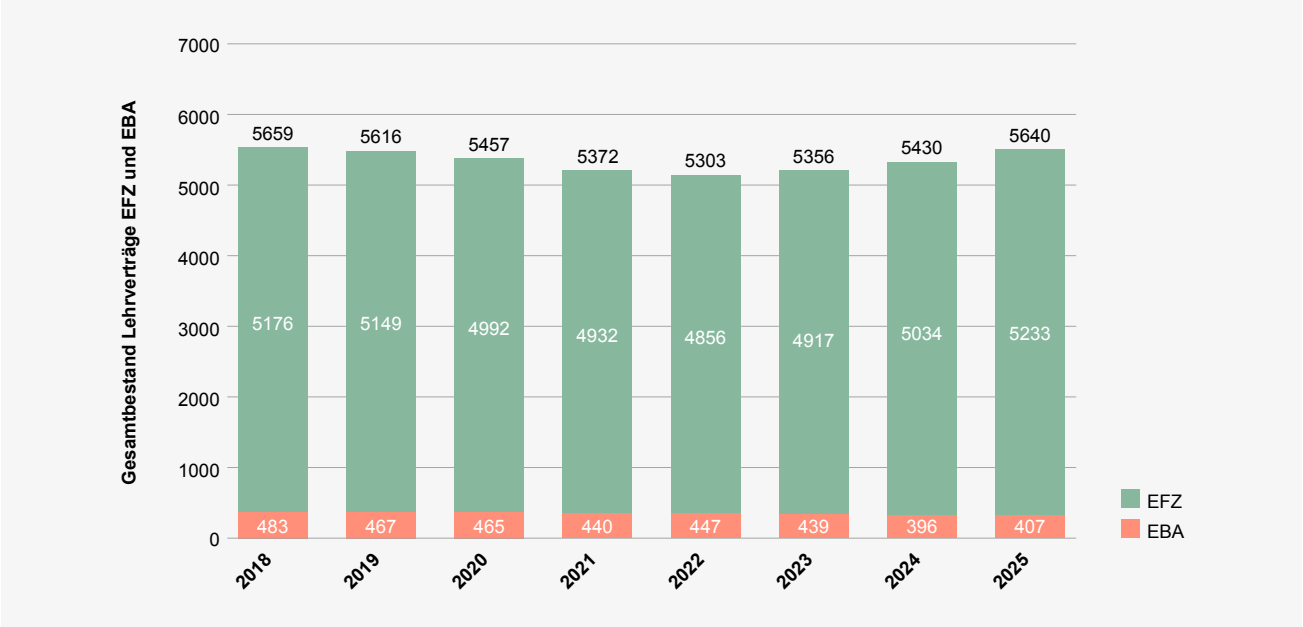

Abbildung 8: Gesamtbestand Lehrverträge Basel-Stadt 2018 – 2025

4.2.1 Gesamtbestand Lehrverträge nach Berufsgruppen

Im Jahr 2025 zeigt sich über die meisten Berufsgruppen hinweg eine stabile bis leicht positive Entwicklung der Lehrvertragsbestände. Besonders deutlich ist der Anstieg im Bereich Wirtschaft und Verwaltung, der 2025 weiter zunimmt. Diese Berufsgruppe bleibt mit Abstand die grösste Ausbildungsbranche. Auch in der Sozialarbeit und Beratung setzt sich der bereits in den Vorjahren beobachtete kontinuierliche Aufwärtstrend fort.

In den Bereichen Krankenpflege sowie Handel bleiben die Zahlen gegenüber dem Vorjahr weitgehend stabil mit leichten Zuwächsen. Die Informatik verzeichnet ebenfalls einen deutlichen Anstieg (+16%). Die Berufsgruppe Chemie und Verfahrenstechnik weist 2025 ebenfalls eine signifikante Zunahme gegenüber dem Vorjahr auf (25%).

Leichte Rückgänge oder stagnierende Werte zeigen sich in einzelnen technischen Bereichen wie Maschinenbau und Metallverarbeitung sowie im Baugewerbe.

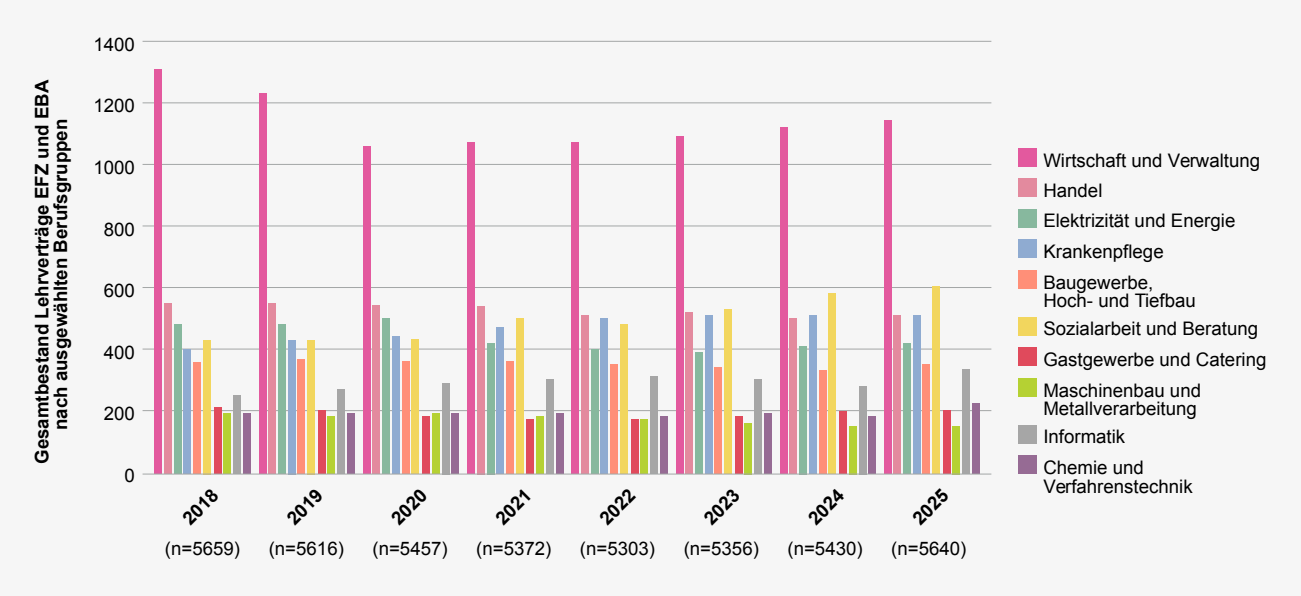

Abbildung 9: Gesamtbestand Lehrverträge nach Berufsgruppen und Jahr 2018 – 2025

Begleitmassnahmen/Unterstützungsangebote während der Lehre

Die Förderangebote an den kantonalen Berufsfachschulen unterstützen die Lernenden dabei, ihre Lernziele und den Abschluss optimal zu erreichen.

Fachkundige individuelle Begleitung (FiB) für Lernende in einer eidgenössischen Ausbildung mit Berufsattest (EBA)
Gemäss dem Schweizerischen Berufsbildungsgesetz (SG 420.200), Art. 18 Abs. 2, haben Lernende in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung EBA Anrecht auf eine fachkundige individuelle Begleitung. Ziel ist ein erfolgreicher Abschluss mit konkreter Anschlusslösung. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben gemeinsam Richtlinien erarbeitet, deren Umsetzung den einzelnen Schulen obliegt. Die FiB-Fachpersonen sind Lehrpersonen in Berufskunde oder Allgemeinbildung mit einer Zusatzausbildung in Coaching.

Zu Beginn der beruflichen Grundbildung werden persönliche Lernprofile (bspw. Sprachabklärung in Deutsch, Schulgeschichte) erstellt, um frühzeitig Lernschwierigkeiten oder besonderen Förderbedarf zu erkennen und gezielte Unterstützungsmassnahmen (schulinterne Stütz- und/oder Förderkurse) einzuleiten. Nach der Probezeit findet ein Standortgespräch mit jeder Lernenden und jedem Lernenden statt, in dem unter anderem Lernbiografie, Erwartungen und Unterstützungsbedarf thematisiert werden. Im Verlauf der Ausbildung erfolgen bei Bedarf mit der Berufsbildnerin resp. mit dem Berufsbildner regelmässig Standortbestimmungen in Form von Zeugnisgesprächen, bei denen Massnahmen vereinbart werden. Bei Anzeichen einer Gefährdung der Ausbildung wird die Lehraufsicht einbezogen und zusätzliche Unterstützungsangebote aktiviert. Die Lernenden werden dabei kontinuierlich begleitet und erhalten bei Bedarf individuelle Beratung. Bei komplexeren Situationen finden lernortübergreifende Gespräche statt und es wird eng mit weiteren Fachstellen wie dem Gap – Case Management Berufsbildung, dem Schulpsychologischen Dienst oder sozialen Institutionen zusammengearbeitet. Gegen Ende der Ausbildung erfolgt eine abschliessende Standortbestimmung im Hinblick auf den weiteren Berufsweg. Ergänzend werden die Lernenden durch gezieltes Coaching auf das Qualifikationsverfahren vorbereitet.

Lernberatung an den Berufsfachschulen
Die drei kantonalen Berufsfachschulen bieten ihren Lernenden eine niederschwellige Lernberatung vor Ort an. Die Unterstützung durch die Lernberatung geht jedoch über das Thema Lernen hinaus: Beratung, Coaching, Information und Unterstützung werden bei Problemen in schulischem, beruflichem und privatem Zusammenhang angeboten. Sie ist Ansprechstelle bei Fragen zum Nachteilsausgleich. Die Lernberatung unterstützt eingeleitete Lernprozesse und bezieht bei Bedarf Lehrpersonen und Netzwerke mit ein. Alle Beratungs- und Begleitaktivitäten haben zum Ziel, den Lernenden einen erfolgreichen Abschluss ihrer beruflichen Grundbildung zu ermöglichen. Die Inhalte der Beratungen unterliegen der absoluten Vertraulichkeit und sind für Drittpersonen nicht zugänglich. Die Beratung ist freiwillig und kostenlos.

bfs info
Fördern und Beraten

Förderkurse und begleitetes Lernen
Zu Beginn der beruflichen Grundbildung wird mittels Lernstandserhebung in Deutsch, und falls relevant in Mathematik, der aktuelle Lernstand erhoben. Nach Bedarf werden die Lernenden der kantonalen Berufsfachschulen Förderkursen in Deutsch, Fremdsprachen und Rechnen/Mathematik zugeteilt. Ebenfalls steht ihnen ein von Lerncoaches begleitetes Lernen in einem Lerntreff freiwillig und kostenlos zur Verfügung.

4.3 Lehrvertragsauflösungen

Die Quote der Lehrvertragsauflösungen betrug im Jahr 2025 13,2%. Die Quote der Lehrvertragsauflösungen liegt im Kanton Basel-Stadt seit mehreren Jahren weitgehend stabil im Bereich zwischen rund 10% und 13% pro Jahr. Damit bewegt sich der Kanton im mittleren Bereich im schweizweiten Vergleich, wo die durchschnittlichen Auflösungsraten regional variieren, jedoch ähnlich stabile Werte aufweisen. Die häufigsten Auflösungen treten im ersten Lehrjahr auf, was auf Anpassungsprozesse zwischen den Erwartungen der Lernenden, den betrieblichen Anforderungen und dem realen Ausbildungsalltag zurückgeführt wird. Eine Lehrvertragsauflösung ist dabei nicht gleichbedeutend mit einem Ausstieg aus dem Bildungssystem. Vielmehr setzen viele betroffene Jugendliche ihre berufliche Grundbildung fort, indem sie entweder in einen anderen Ausbildungsbetrieb derselben Branche wechseln oder in ein neues Berufsfeld wechseln, das ihren Interessen und Kompetenzen besser entspricht.

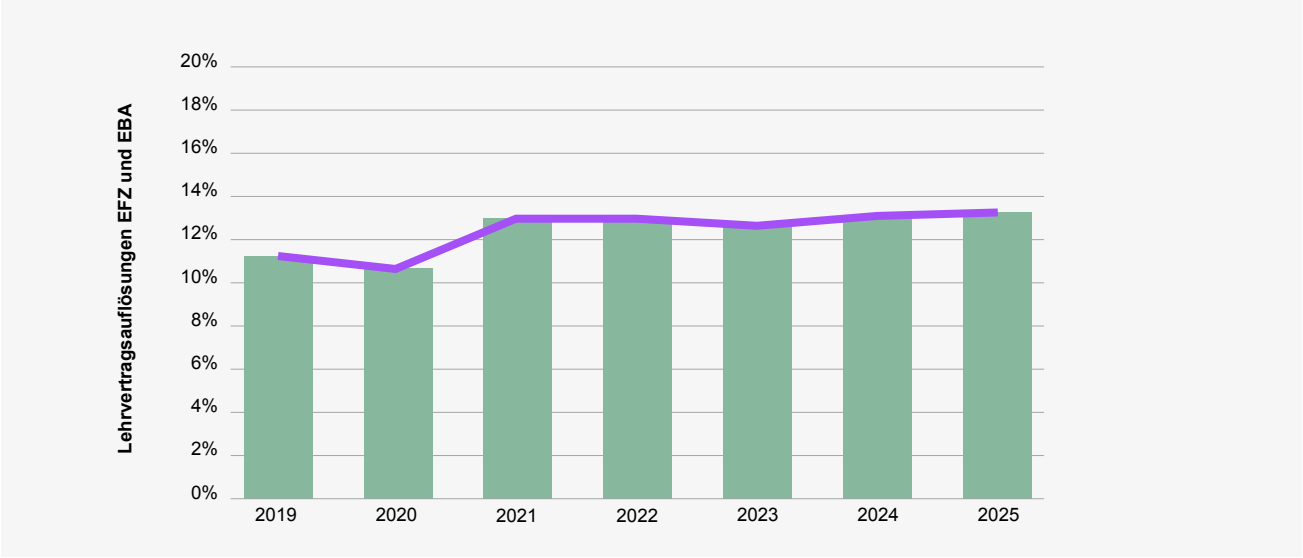

Abbildung 10: Lehrvertragsauflösungen in Prozenten 2019 – 2025

Lehrvertragsauflösungen haben unterschiedliche Ursachen und sind häufig auf eine Kombination mehrerer Faktoren zurückzuführen. Zu den häufigsten Gründen zählen eine unzutreffende Berufswahl, bei der sich im Verlauf der Ausbildung zeigt, dass Beruf oder Tätigkeitsfeld nicht den Erwartungen oder Fähigkeiten der Lernenden entsprechen. Ebenfalls relevant sind ungenügende schulische oder praktische Leistungen, die den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erschweren.

Ein weiterer häufiger Grund ist eine nicht passende Wahl des Lehrbetriebs, etwa aufgrund unzureichender Betreuung oder fehlender Übereinstimmung zwischen Betrieb und Lernenden. Zudem führen gesundheitliche Gründe der Lernenden, sowohl physischer als auch psychischer Natur, in einigen Fällen zu einer Vertragsauflösung.

Auch Konflikte zwischen den Vertragsparteien, beispielsweise zwischen Lernenden und Berufsbildenden, sowie Pflichtverletzungen seitens der Lernenden können eine Auflösung des Lehrvertrags zur Folge haben.

Unterstützung von Lehrbetrieben durch Betriebscoaching

Derzeit überprüft das Erziehungsdepartement die Einführung eines Betriebscoachings für Lehrbetriebe. Das Projekt zielt darauf ab, die Lehrabbruchquote in Basel-Stadt zu reduzieren. Gemäss den Erkenntnissen der Studie «Wirkung der Selektion der Fachhochschule Nordwestschweiz» ist die Verhinderung von Lehrabbrüchen ein zentraler Hebel zur Erhöhung der Sekundarabschlussquote II.

Bis im Spätsommer 2026 werden verschiedene Modelle der neutralen Unterstützung von Lehrbetrieben durch Betriebscoaching evaluiert. Ausbildungsbetriebe sollen dabei unterstützt werden, frühzeitig Probleme bei Lernenden zu erkennen und gezielt zu intervenieren. Durch individuelle Beratung und Begleitung können Konflikte, Überforderung oder mangelnde Integration der Lernenden besser adressiert werden, was die Lehrzufriedenheit und -bindung erhöht. Zudem fördert das Betriebscoaching den Austausch zwischen Lehrbetrieben, Lernenden und Lehraufsicht oder OdA, was zu einer verbesserten Betreuung und Anpassung der Ausbildung führt.

Diese präventive und unterstützende Massnahme wirkt direkt auf die Reduktion von Lehrabbrüchen und stärkt damit die Sekundarabschlussquote II in Basel-Stadt. Im Rahmen des Projekts wird eine fundierte Faktenlage erarbeitet, um zu prüfen, ob dieser Ansatz weiterverfolgt und umgesetzt werden kann und welche (finanziellen und personellen) Ressourcen dazu benötigt werden.

4.4 Qualifikationsverfahren

Die Inhalte, Normen und Methoden der Qualifikationsverfahren (QV) sind für die einzelnen Berufe in den Bildungsverordnungen verbindlich festgelegt. Damit ist schweizweit sichergestellt, dass die Qualifikationsverfahren einheitlichen Qualitäts- und Vergleichbarkeitsstandards folgen. Das QV setzt sich in der Regel aus mehreren Elementen zusammen, namentlich aus den Berufskenntnissen, der Allgemeinbildung, der praktischen Arbeit sowie den Erfahrungsnoten, welche die während der Ausbildung erbrachten Leistungen abbilden.

Im Kanton Basel-Stadt werden die Lehrabschlussprüfungen im Auftrag des Kantons durch den Gewerbeverband Basel-Stadt sowie den Kaufmännischen Verband Basel durchgeführt. Diese übernehmen dabei eine zentrale Rolle in der operativen Umsetzung der Qualifikationsverfahren und tragen wesentlich zur Qualitätssicherung der Abschlüsse bei.

Mit Ausnahme des Jahres 2020, in dem aufgrund der COVID-19-Pandemie in nahezu allen Branchen keine regulären Abschlussprüfungen durchgeführt werden konnten, liegt die Erfolgsquote bei den Qualifikationsverfahren über die Jahre hinweg konstant bei rund 90%. Diese stabile und hohe Erfolgsquote unterstreicht die Wirksamkeit der beruflichen Grundbildung, die gute Vorbereitung der Lernenden sowie die verlässlichen Rahmenbedingungen der Qualifikationsverfahren im Kanton Basel-Stadt.

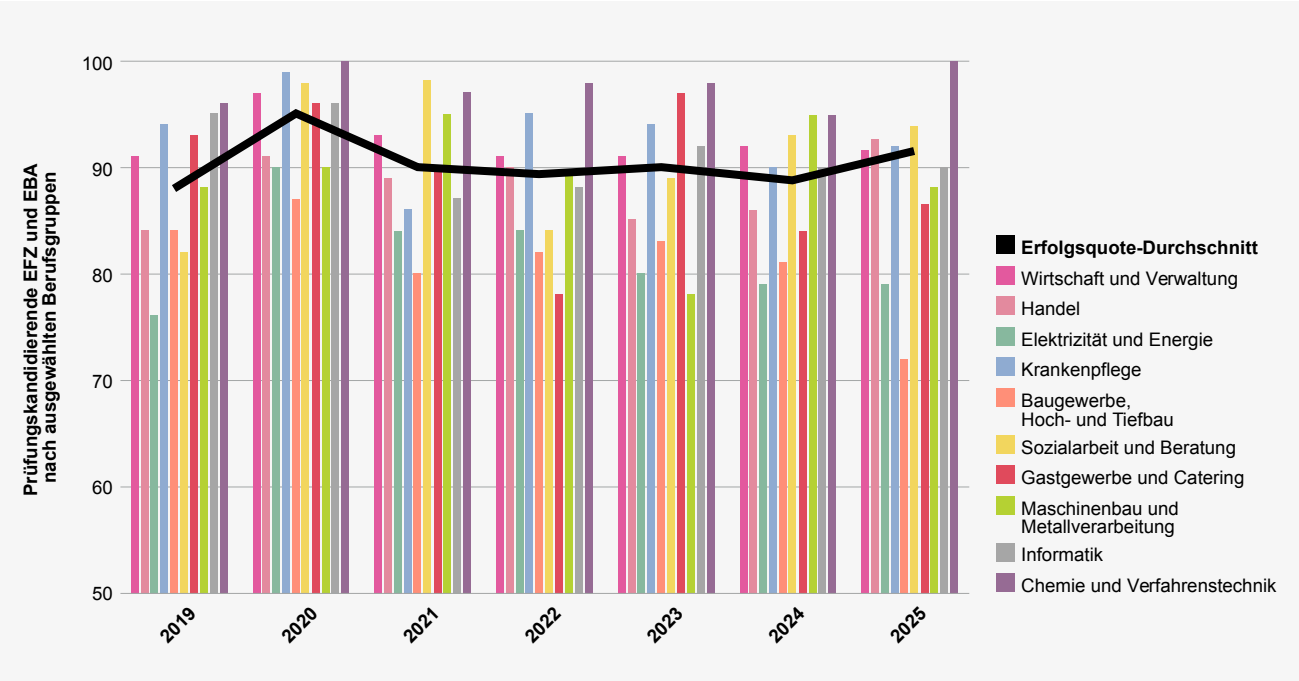

Abbildung 11: Erfolgsquoten Qualifikationsverfahren EBA und EFZ nach ausgewählten Branchen 2019 – 2025

Im langjährigen Schweizer Durchschnitt bestehen rund 93% der angetretenen Lernenden das QV. Inklusive Repetitionen bestehen 99% der Lernenden das QV. Aktuelle Auswertungen zeigen dabei weiterhin ein leicht differenziertes Bild nach Ausbildungsart: Die Erfolgsquote bei den zweijährigen beruflichen Grundbildungen mit EBA liegt tendenziell etwas höher als bei den drei- und vierjährigen Ausbildungen mit EFZ. Dies wird unter anderem darauf zurückgeführt, dass EBA-Ausbildungen stärker praxisorientiert sind und enger begleitet werden.

Eine aktuelle Studie der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB)[4] weist zudem darauf hin, dass die Qualität der betrieblichen Ausbildung einen wesentlichen Einfluss auf den Prüfungserfolg hat. Lernende, die im Betrieb abwechslungsreiche, fachlich anspruchsvolle und eigenverantwortliche Lernaufgaben übernehmen können, haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, das QV zu bestehen. Dieser Zusammenhang stärkt die bildungspolitische Forderung, den Praxisteil in der Berufslehre weiter zu professionalisieren.

Darüber hinaus spielt auch die Ausgestaltung der Bewertungssystematik eine zentrale Rolle. Im berufspraktischen Teil des Qualifikationsverfahrens ist häufig eine vorgegebene oder individuell gestaltete praktische Arbeit zu absolvieren. Diese wird als Fallnote bewertet. Fällt diese ungenügend aus, gilt das gesamte QV als nicht bestanden, unabhängig von den Leistungen in anderen Prüfungsteilen. Diese Regelung unterstreicht die hohe Bedeutung der praktischen Kompetenzen für den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Grundbildung.

[4] Aeschlimann, B.; Graf, L.; Hänni, M.; Kriesi, I.; Neumann, J.; Pusterla, F.; Schweri, J. & Strebel, A. (2024). Qualifikationsverfahren auf dem Prüfstand. Trendbericht Schweizerisches Observatorium für die Berufsbildung OBS EHB Nr. 6. Zollikofen: Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB

Wie weiter nach erfolglosem QV?

Ein nicht bestandenes QV stellt für Lernende eine Herausforderung dar, bedeutet jedoch keinen Abbruch der beruflichen Laufbahn. Entscheidend ist, die Situation ruhig zu analysieren und die nächsten Schritte strukturiert zu planen.

Zunächst sollten die Prüfungsergebnisse sorgfältig geprüft werden. Die Einsicht in die Resultate dient in erster Linie der Standortbestimmung und ermöglicht es, gezielt aus den Rückmeldungen zu lernen und diese in die Planung einer Wiederholung einzubeziehen. Eine Einsprache ist dabei nicht in jedem Fall angezeigt.

Ein zentrales Element ist das Gespräch mit dem Lehrbetrieb, um die weitere Ausbildung zu klären. Je nach Situation kann die Ausbildung im bestehenden Betrieb fortgesetzt oder die Suche nach einer neuen Lehrstelle geprüft werden.

Die Fachstelle Lehraufsicht übernimmt in dieser Phase eine wichtige unterstützende Rolle. Sie berät Lernende und Betriebe bei Fragen zum weiteren Vorgehen, klärt rechtliche und organisatorische Aspekte, vermittelt bei Bedarf und unterstützt bei der Koordination der nächsten Schritte. Auch bei Unsicherheiten oder Konflikten stellt sie eine zentrale Anlaufstelle dar.

Begleitangebot der Berufsfachschulen – Beispiel KV Basel
Einzelne Berufsfachschulen bieten ergänzend zur individuellen Beratung Informationsveranstaltungen für Lernende an, die das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben. Am KV Basel wurde im Berichtsjahr ein entsprechendes strukturiertes Vorgehen eingeführt.

Zeitgleich mit der Mitteilung über das nicht bestandene QV erhalten die Lernenden eine Einladung zur Prüfungseinsicht und Beratung, die noch vor der QV-Feier stattfindet. Vertreten sind dabei Schulsekretariat, Schulleitung und Lehraufsicht. Ziel ist es, Orientierung zu geben und die nächsten Schritte zu klären.

Im Rahmen des Anlasses werden individuelle Schwächen aufgezeigt und Informationen zur Repetition vermittelt. Die Teilnahme erfolgt allein oder gemeinsam mit der Berufsbildnerin bzw. dem Berufsbildner. Thematisiert werden insbesondere der Ablauf des Repetitionsjahrs und die zu wiederholenden Fächer.

Während des Repetitionsjahres begleitet eine Klassenlehrperson die Lernenden, führt Zielgespräche und überprüft regelmässig den Lernstand. Lernende ohne Anmeldung oder Rückmeldung werden proaktiv kontaktiert, um ihre Anschlusslösung zu klären und bei Bedarf weiterführende Unterstützung zu vermitteln.

Das Vorgehen wird am KV Basel erstmals umgesetzt; Erfahrungswerte liegen noch nicht vor und werden im nächsten Bericht aufgearbeitet.

4.5 Massnahmen und deren Wirkung im Bereich der Lehrstellensituation

Der wichtigste Erfolgsfaktor für die Wirksamkeit des Bildungssystems ist, wie viele junge Erwachsene bis im Alter von 25 Jahren einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreicht haben. Für die in der unten stehenden Abbildung aufgezeigten Werte werden die Bildungsverläufe der Jugendlichen, die im Jahr 2014 15 Jahre alt wurden und in der Schweiz lebten, ausgewertet. Veränderungen im Bildungssystem und bei den Massnahmen werden also beim Indikator Abschlussquote auf Sekundarstufe II erst nach rund zehn Jahren sichtbar. Erfreulich ist, dass sich der Kanton Basel-Stadt in den aktuellen vom Bundesamt für Statistik publizierten Zahlen um rund 2,1 Prozentpunkte verbessert hat.

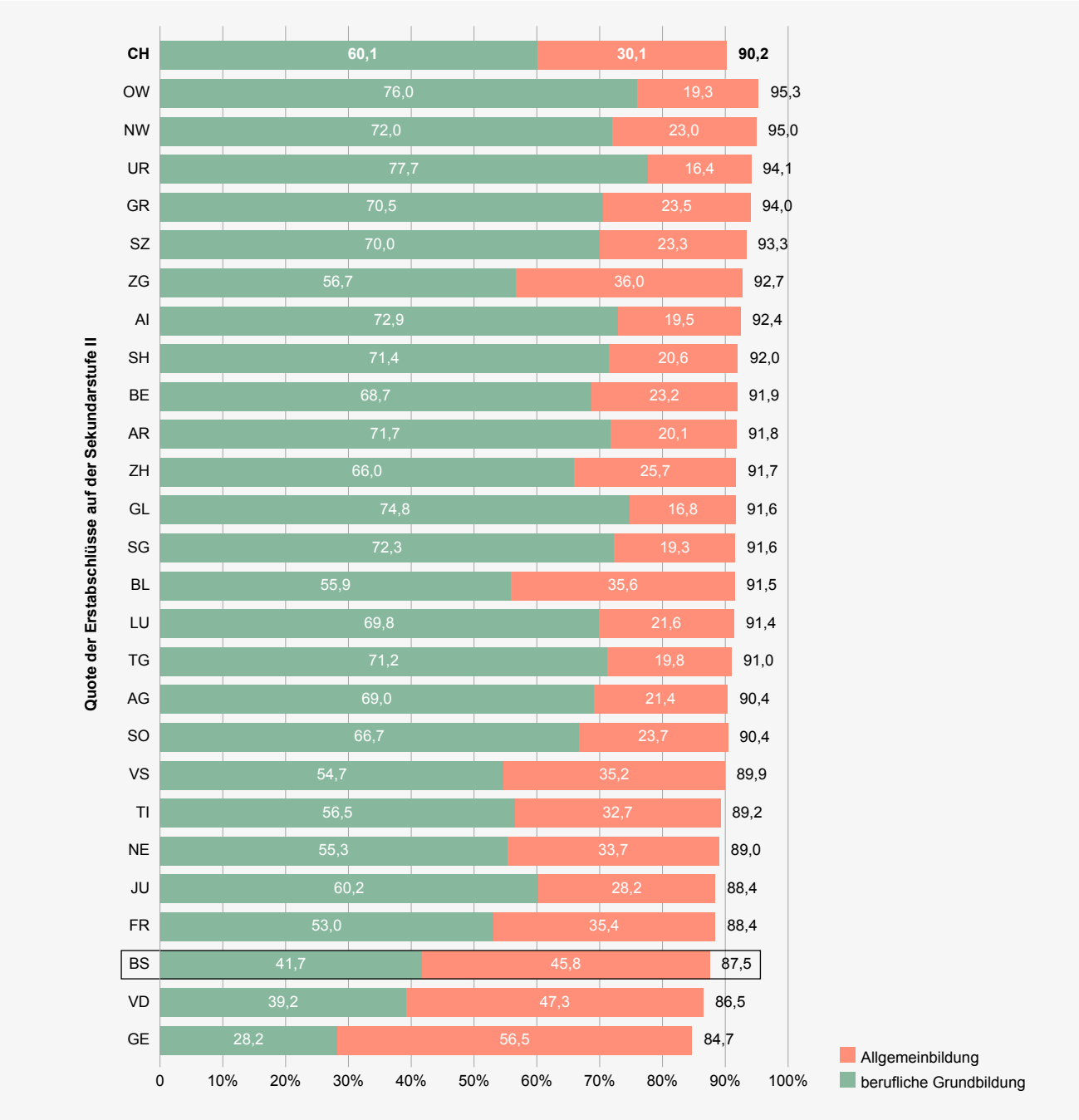

Abbildung 12: Quote der Erstabschlüsse auf Sekundarstufe II und Maturitätsquote. Es handelt sich hier um die mittlere Nettoquote der Jahre 2022 – 2024. Quelle: BFS – LABB

Trotz den vielen Angeboten und Unterstützungsmassnahmen zur Erreichung eines Abschlusses auf der Sekundarstufe II wird die gewünschte Quote von 95% im Kanton Basel-Stadt nicht erreicht. Abbildung 12 verdeutlicht, dass Kantone mit einem hohen Anteil Lernender in der beruflichen Grundbildung eine höhere Abschlussquote auf der Sekundarstufe II erreichen. Der Kanton hat entsprechend reagiert und mit dem Masterplan Berufsbildung sowie dem strategischen Projekt Laufbahnoptimierung im integrativen Bildungssystem (LiB) zwei Initiativen gestartet, welche die Berufsbildung nachhaltig stärken und fördern sollen.

Ausbildungsbereitschaft der (Lehr-)Betriebe stärken

Die Abteilung Berufsbildung und Berufsintegration hat im Mai 2025 die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) mit der «Analyse zur Förderung der Steuerung der Berufsbildung und Lehrstellensituation im Kanton Basel-Stadt» beauftragt. Um das Ziel zu erreichen, die Berufsbildung im Kanton nachhaltig zu fördern und zu stärken, strebt der Kanton Basel-Stadt eine solide, evidenzbasierte Grundlage für die Steuerung der Berufsbildung sowie zur Förderung des Lehrstellenangebots an. Folgende Fragestellungen wurden gemeinsam mit der EHB entwickelt, die zur Bearbeitung des Auftrags leitend sind:

Modul A Wie können **Betriebe** dazu motiviert werden, weiterhin oder neu auszubilden? Welche Massnahmen erweisen sich aufgrund bisheriger Forschung als wirkungsvoll, die für den Kanton BS relevant sein können?	• **Literaturreview** zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben
Modul B Wie stellt sich die aktuelle **Lehrstellenstruktur** im Kanton BS dar und welche Entwicklungsbedarfe lassen sich identifizieren, um das Lehrstellenangebot zukunftsfähig weiterzuentwickeln?	• **Sekundärdatenanalyse** zu Lehrstellenstruktur und -angebot (u.a. Kosten-Nutzen-Daten)
Modul C Über welche Kapazitäten und Rahmenbedingungen müssen **OdA und weitere relevante Akteure** verfügen, um die Attraktivität der beruflichen Grundbildung gezielt und nachhaltig zu stärken?	• **Websiteanalyse** und **Interviews:** Analyse der strukturellen Gegebenheiten für die Stärkung der Berufsbildung, insb. der Lehrstellenförderung
Modul D Welche Handlungsfelder und Empfehlungen ergeben sich aus der Zusammenführung der Ergebnisse für BS?	• **Zusammenführung der Ergebnisse** und Identifikation von Handlungsfeldern

Durchgeführt wird die Analyse zwischen Juni 2025 und Februar 2026. Die Ergebnisse der Studie werden zu Beginn des 2. Quartals 2026 erwartet und werden voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2026 publiziert. Im Lehrstellenbericht 2026 werden die Ergebnisse präsentiert.

5 Talentförderung

5 Talentförderung

5.1 Berufsmaturität 1 und 2

Im Berichtsjahr nahm die Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten um vier Prozent gegenüber dem Vorjahr zu. Die Zahlen haben sich somit nach einem Tiefpunkt in den Jahren 2022 und 2023 wieder stabilisiert, wenn auch auf tieferem Niveau als in den Coronavorjahren.

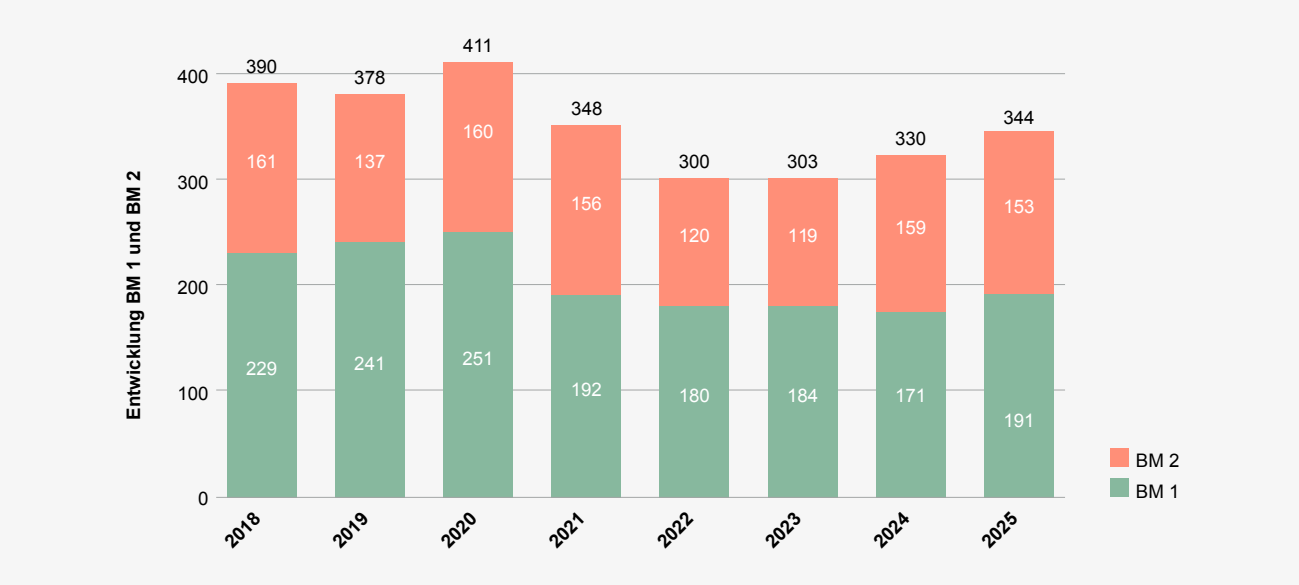

Abbildung 13: Entwicklung Prüfungskandidaten und -kandidatinnen BM 1 und BM 2 2018 – 2025

Ein Erklärungsansatz für das eher verhaltene Wachstum ist, dass es aufgrund der hohen Maturitätsquote in Basel-Stadt in der beruflichen Grundbildung nach wie vor an schulisch leistungsstarken Jugendlichen fehlt, welche die Voraussetzungen für eine anspruchsvolle berufliche Grundbildung mit Berufsmaturität (BM) erfüllen. Gleichzeitig wird die Grundbildung in vielen Berufen zunehmend komplexer, was die Anforderungen an die Lernenden, aber auch an die Bildungsinstitutionen weiter erhöht.

In zahlreichen Grundbildungen führt diese Entwicklung dazu, dass die Integration der BM 1 in den Unterricht innerhalb von lediglich zwei Schultagen vor grosse Herausforderungen stellt. Dieses Problem ist auch auf Bundesebene erkannt worden, weshalb die BM 1 bei Berufsreformen heute bereits frühzeitig mitgedacht und systematisch in die Reformprozesse einbezogen wird.

Die BM 2 zeigt im zeitlichen Verlauf stärkere Schwankungen. Die Ursachen dafür sind vielfältig: Eine wichtige Rolle spielt etwa die Anschlusslösung – also, ob die Lernenden nach der Lehre direkt eine Anstellung finden. Ebenso entscheidend ist die individuelle Laufbahnplanung und damit die Frage, ob ein Fachhochschulstudium angestrebt wird.

Die Berufsmaturität (BM) schafft zusammen mit dem Berufsabschluss EFZ die Voraussetzung für ein Studium an einer Fachhochschule. Der BM-Unterricht beinhaltet eine erweiterte Allgemeinbildung und wird an den Berufsfachschulen durchgeführt. Die BM wird je nach beruflicher Grundbildung in fünf verschiedenen Ausrichtungen absolviert. Sie kann entweder zeitgleich mit der beruflichen Grundbildung erworben werden (BM 1) oder nach Lehrabschluss in einem einjährigen Vollzeit- oder einem zweijährigen Teilzeitkurs (BM 2).

5.2 Unternehmer Campus

Seit 2016 besteht in Basel mit dem Unternehmer Campus ein Talentförderungsprogramm innerhalb der beruflichen Grundbildung. Während grössere Unternehmen häufig über eigene Strukturen zur Personal- und Nachwuchsförderung verfügen, fehlen diese Ressourcen in vielen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Der Unternehmer Campus schliesst diese Lücke, indem er talentierte Lernende gezielt fördert und sie auf erweiterte Aufgaben und zusätzliche Verantwortung im Betrieb vorbereitet. Das Angebot wird vom Gewerbeverband Basel-Stadt organisiert und durchgeführt und vom Kanton Basel-Stadt mitfinanziert. Es richtet sich an leistungsstarke Lernende und ergänzt die betriebliche Ausbildung ab dem zweiten Lehrjahr.

Im Förderprogramm YoungPreneur werden die Teilnehmenden in zentralen Sozial- und Selbstkompetenzen, im vernetzten Denken, in Finanz- und betriebswirtschaftlichen Grundlagen sowie in Computational und Design Thinking geschult. Ergänzt wird das Programm durch Referate von Unternehmerinnen und Unternehmern aus der Region Basel, die erste praxisnahe Einblicke ins Unternehmertum vermitteln.

Das darauf aufbauende Anschlussprogramm NewLeader vertieft den unternehmerischen Praxisbezug. Es umfasst wöchentliche Kursabende und legt einen besonderen Fokus auf die Vernetzung in der Region Basel sowie auf die individuelle Begleitung durch Mentorinnen, Mentoren und Coaches. Ziel ist es, die Teilnehmenden auf eine künftige Führungsfunktion oder eine selbstständige Tätigkeit vorzubereiten.

Insgesamt fördert der Unternehmer Campus gezielt den Berufs- und Unternehmernachwuchs in der Nordwestschweiz. Er vermittelt neben fachlichen Kompetenzen auch zentrale Werte des Unternehmertums wie Verantwortungsübernahme, nachhaltiges Denken und Handeln, Kreativität und Vernetzung und leistet damit einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Unternehmertums in der Berufsbildung.

Neues Modell BM 1 flex

Die Berufsfachschule Basel bietet nebst dem klassischen Modell BM 1 mit dem Beginn des Lehrjahres 2026/2027 neu das Modell BM 1 flex an für die Lernenden, die eine Berufsmaturität in Fachrichtung Gesundheit und Soziales absolvieren.

Die «BM 1 flex» ist ein Modell der berufsbegleitenden Berufsmaturität, bei dem Lehrabschluss (EFZ) und Berufsmaturitätsabschluss zeitlich entkoppelt und über einen längeren Zeitraum organisiert werden. Es handelt sich um eine Variante der Berufsmaturität während der Lehre (BM 1), bei der berufliche Grundbildung und Berufsmaturität zwar parallel verlaufen, der schulische Teil aber über mehr als drei Lehrjahre gestreckt wird. Die Lehre wird in der Regel nach drei Jahren mit dem EFZ abgeschlossen, während ein Teil der BM-Lektionen in einem zusätzlichen Jahr nach Lehrabschluss besucht wird, sodass sich insgesamt meist eine Studiendauer von acht Semestern ergibt. Während der drei Lehrjahre besuchen die Lernenden wie üblich Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse und Teile des BM-Unterrichts, allerdings mit reduzierter wöchentlicher BM-Belastung im Vergleich zur klassischen BM 1, was die schulische und die betriebliche Beanspruchung besser ausbalanciert.

Nach Erwerb des EFZ folgt ein zusätzliches BM-Jahr ohne Lehrvertrag, in dem die restlichen BM-Fächer abgeschlossen werden; in dieser Zeit können die Absolventinnen und Absolventen meist mit einem Teilzeitpensum im erlernten Beruf arbeiten und parallel die Berufsmaturität beenden. Für die Lernenden bedeutet dies, dass der Leistungsdruck während der Lehre sinkt, da sich die Anforderungen von Betrieb, Berufsfachschule und BM über vier Jahre verteilen, was Überforderung vorbeugt und mehr Zeit für Vertiefung in anspruchsvollen Fächern lässt. Gleichzeitig ermöglicht das zusätzliche Jahr nach der Lehre, bereits als EFZ-Fachkraft berufliche Erfahrung zu sammeln und ein eigenes Einkommen zu erzielen, ohne auf den BM-Abschluss zu verzichten. Für die Betriebe bietet das Modell den Vorteil, dass die Lernenden während der Lehrzeit weniger schulisch blockiert sind und mehr praxisorientierte Ausbildungszeit im Betrieb zur Verfügung steht, wodurch die Einsatzfähigkeit im Alltag steigt.

5.3 Passerelle

Die Passerelle am Gymnasium Kirschgarten (GKG) ist ein wichtiger Baustein der Durchlässigkeit im Bildungssystem: Sie ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern einer Berufs- oder Fachmaturität den Zugang zu allen universitären Hochschulen. Mit einer Erfolgsquote von rund 70 % bewegt sich das Angebot im Rahmen der gesamtschweizerischen Resultate und bestätigt, dass die Kandidierenden am GKG gut auf die anspruchsvolle Ergänzungsprüfung vorbereitet werden. Die Passerelle richtet sich an leistungsstarke junge Erwachsene, die den Weg über die Berufsbildung oder die Fachmaturitätsschule gewählt haben und sich nachträglich die universitäre Studienberechtigung eröffnen möchten.

Auffällig ist der Rückgang der Kandidierendenzahlen von 112 Personen im Jahr 2024 auf 75 im Jahr 2025. Dieser Rückgang ist jedoch weniger als Zeichen nachlassender Attraktivität des GKG zu verstehen, sondern vielmehr als Ausdruck veränderter Bildungs- und Karriereentscheide. Einerseits entscheiden sich heute mehr Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden für den direkten Einstieg in ein Fachhochschulstudium oder in die höhere Berufsbildung, was den Bedarf an einer zusätzlichen Ergänzungsprüfung reduziert. Andererseits führt die bis vor Kurzem gute Arbeitsmarktlage in vielen Branchen dazu, dass gut qualifizierte junge Erwachsene attraktive Stellenangebote wahrnehmen und ein Universitätsstudium allenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Hinzu kommt, dass flexiblere Modelle der Berufsmaturität sowie die klare Positionierung der Fachhochschulen als praxisnahe Studienorte eine echte Alternative zur universitären Laufbahn bieten. Die Passerelle am Gymnasium Kirschgarten bleibt damit ein qualitativ starkes, aber bewusst gewähltes Angebot für jene, die gezielt den Weg an Universität oder ETH anstreben. Der Besuch des Vorbereitungskurses ist für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Basel-Stadt kostenlos.

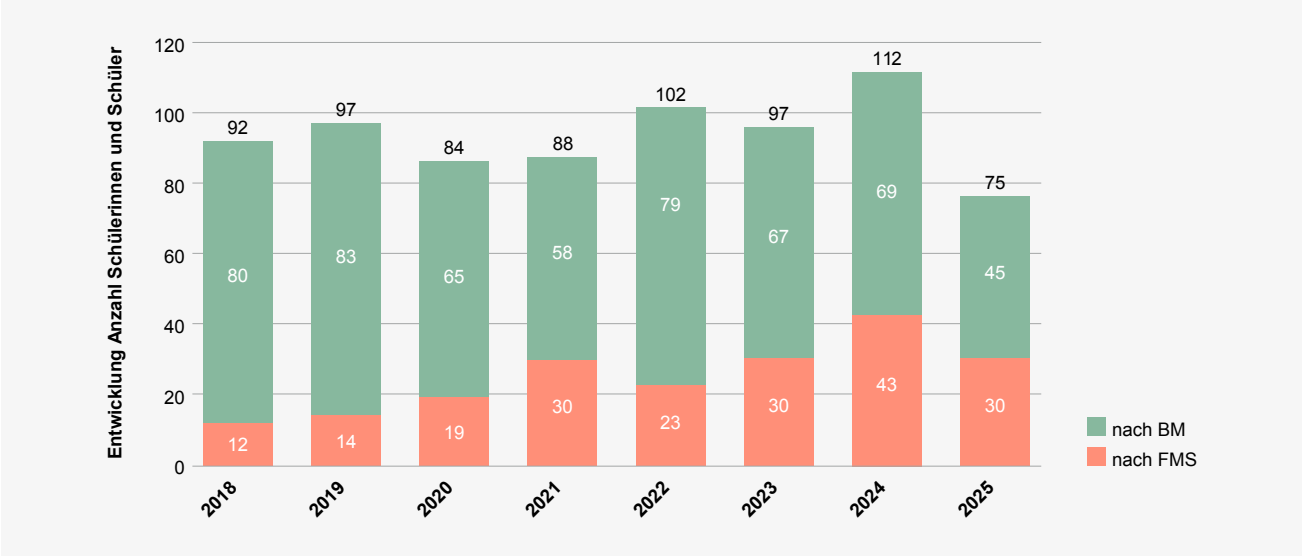

Abbildung 14: Entwicklung Anzahl Schülerinnen und Schüler der Passerelle 2018 – 2025

6 Berufsabschluss für Erwachsene

6 Berufsabschluss für Erwachsene

Ein Berufsabschluss für Erwachsene (BAE) ermöglicht Erwachsenen mit Berufserfahrung, die kein anerkanntes Zertifikat besitzen, einen der beiden offiziellen nationalen Berufsabschlüsse zu erwerben (EFZ oder EBA). Darunter werden alle Lehrverhältnisse ab 25 Jahre bei Beginn verstanden.

Vier Wege führen zu einem Berufsabschluss:

- **Reguläre Grundbildung:** Da es keine vorgeschriebene Altersbegrenzung gibt, können auch Erwachsene eine reguläre Grundbildung mit Lehrvertrag absolvieren.
- **Verkürzte Grundbildung:** In wenigen Berufen gibt es für Erwachsene eine standardisierte verkürzte Grundbildung mit Lehrvertrag. Verlangt werden ein Mindestalter von 22 Jahren und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung.
- **Erwachsenenbildung nach Art. 32 der Berufsbildungsverordnung (BBV, SG 420.210):** Erwachsene, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung haben – davon zwei bis vier Jahre einschlägige Erfahrungen bezüglich des angestrebten Berufsabschlusses –, können zur ordentlichen Lehrabschlussprüfung zugelassen werden.
- **Validierung nach Art. 31 der Berufsbildungsverordnung (BBV, SG 420.210):** Erwachsene, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung haben – davon zwei bis vier Jahre einschlägige Erfahrungen bezüglich des angestrebten Berufsabschlusses –, können über die offizielle Validierung eines persönlichen Dossiers, in dem die informell erbrachten einschlägigen Bildungsleistungen dokumentiert werden, das EFZ oder das EBA erlangen. Wo noch Lücken bestehen, können diese durch ergänzende Bildung in Modulen aufgearbeitet werden.

Berufsabschluss für Erwachsene (BAE):

Die Anzahl Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten für den Berufsabschluss für Erwachsene (BAE) nach Art. 32 BBV blieb in den vergangenen Jahren stabil. Die wichtigsten Berufsgruppen sind in Abbildung 15 aufgeführt.

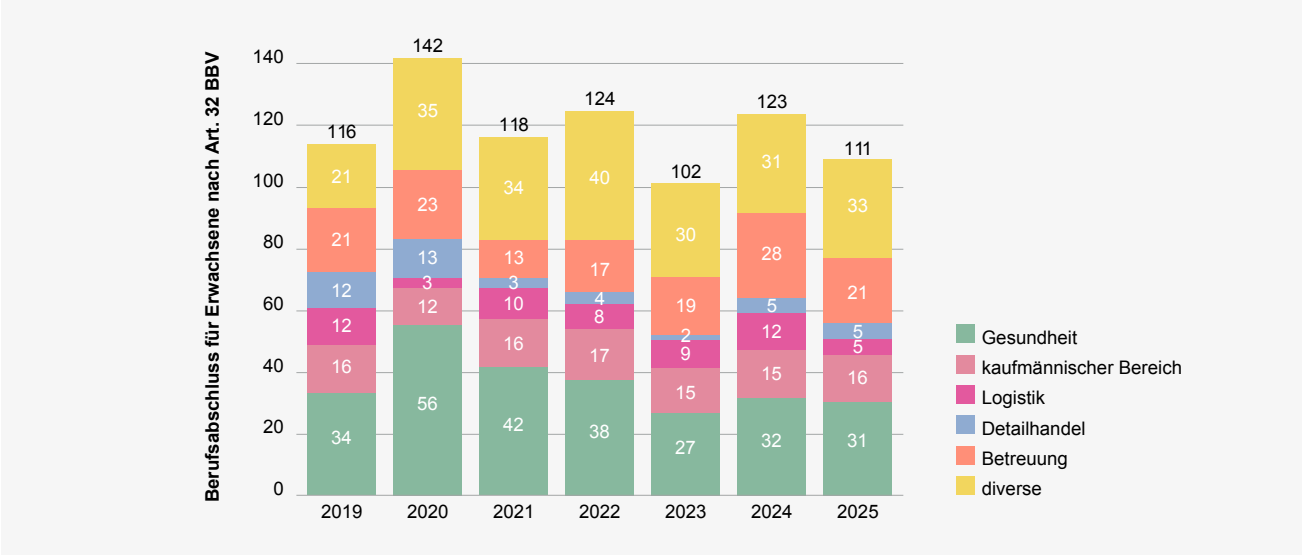

Abbildung 15: Prüfungskandidaten und -kandidatinnen Berufsabschluss für Erwachsene nach Art. 32 BBV segmentiert nach Berufsgruppen 2019 – 2025

Die Erfolgsquote der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen lag im Jahr 2025 bei 81,1% und somit leicht höher als im vergangenen Jahr. Die tiefere Quote im Vergleich zu den «regulären» Lehrabsolventinnen und -absolventen ist auch im vierkantonalen Vergleich mit den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn durchwegs vergleichbar.

Dem Kanton Basel-Stadt ist die Förderung des Berufsabschlusses für Erwachsene ein wichtiges Anliegen. Für Interessierte mit Wohnsitz Basel-Stadt ist der erste Schritt der Besuch einer obligatorischen Orientierungsveranstaltung des Erziehungsdepartements. Diese Informationsabende finden etwa einmal pro Monat am Abend im Haus der Berufsbildung statt und dauern rund eine Stunde.

Im Anschluss bieten die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie die kantonalen Fachstellen eine individuelle Beratung zu geeigneten Wegen, Voraussetzungen, Fristen und Finanzierungsmöglichkeiten an.

Praxisprojekt BAE+: Projektstart für einen vereinfachten Zugang zum Berufsabschluss für Erwachsene

Um den Zugang Erwachsener zur beruflichen Qualifikation einfacher zu gestalten und die Erfolgsquote zu erhöhen, hat das Erziehungsdepartement ein Konzept in Auftrag gegeben, welches zwischen 2025 und 2027 mittels eines Projektes umgesetzt werden soll. Ziel des Projektes ist es, möglichst vielen Erwachsenen, welche über keinen anerkannten Berufsabschluss in ihrem Tätigkeitsfeld verfügen, eine bedarfsgerechte Um- oder Nachqualifikation zu ermöglichen.

Die Möglichkeit, einen Berufsabschluss auch im Erwachsenenalter zu erwerben, besteht in der Berufsbildung zwar schon lange, es hat sich jedoch gezeigt, dass dieser Weg für viele Absolvierende aus verschiedenen Gründen mit grossen Herausforderungen verbunden und die Abbruchquote entsprechend hoch ist. In einem ersten Schritt wurde deshalb eine neue Orientierungsveranstaltung eingeführt sowie im Rahmen einer Programmvereinbarung mit dem Bund zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener das Unterstützungsangebot «Einfach besser vorbereitet für den Berufsabschluss für Erwachsene» gestartet. Das Angebot ist erfolgreich, und umfasst mittlerweile vier Klassen und bereitet Kandidierende mit geringen schulischen Kenntnissen insbesondere im Bereich Deutsch und IT auf die Herausforderungen der beruflichen Qualifizierung vor.

Mit dem sogenannten Praxisprojekt BAE+ soll nun in einem zweiten Schritt der gesamte Prozess von der Information über die Anmeldung bis zum Qualifizierungsverfahren zur Erlangung des Berufsabschlusses auf den konkreten Bedarf berufstätiger Erwachsener ausgerichtet werden. Ein wichtiger Teil des neuen Projektes besteht in der Gestaltung eines aus der Sicht der Absolvierenden zugänglicheren und übersichtlicheren Gesamtpakets, dessen Anforderungen besser abschätzbar sind und dessen einzelne Schritte nach Möglichkeit besser individuell getaktet werden können.

Für Erwachsene ist das Erreichen eines Berufsabschlusses in ihrem Tätigkeitsfeld mit einigem Aufwand verbunden. Die meisten benötigen allerdings kaum weiterführende Unterstützungsleistungen. Für einen Teil jedoch existieren oft sehr unterschiedliche Stolpersteine. Diese können beispielsweise an der fehlenden Unterstützung am Arbeitsplatz liegen oder finanzielle Fragen in Verbindung mit möglichen Lohnausfällen während des Prozesses betreffen. Neben Schwächen in der deutschen Sprache und/oder in weiteren Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen und IT-Kenntnisse) liegen weitere individuelle Herausforderungen nicht selten im privaten Umfeld und können beispielsweise von Krankheit bis zur fehlenden Kinderbetreuung reichen. Um die Absolventinnen und Absolventen auf ihrem individuellen Weg zu begleiten und sie bei den verschiedenen damit verbundenen Herausforderungen erfolgreich zu unterstützen, sollen deshalb im Projekt auch Erfahrungen mit einer Begleitung in Form eines Casemanagements «light» gemacht werden.

Für die Umsetzung arbeiten vier Fachstellen (Lehraufsicht, Gap – Case Management Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie Fachstelle Erwachsenenbildung) der Abteilung Berufsbildung und Berufsintegration des Erziehungsdepartementes zusammen. Die Massnahmen zur Umsetzung der Projektziele sollen im Laufe des Jahres 2026 möglichst nahe an der Praxis entwickelt, schrittweise operationalisiert und implementiert werden. Abschluss und Evaluierung des Projektes sind für 2027 vorgesehen.

7 Ausblick

7 Ausblick

Mit dem Masterplan Berufsbildung hat sich das Erziehungsdepartement zum ersten Mal eine Strategie mit zugehörigem Massnahmenpaket gegeben, mit dem die Berufsbildung im Kanton konsequent gesteuert wird. Dabei soll die Wirksamkeit der verschiedenen Massnahmen zur langfristigen Sicherung der Bildungsabschlüsse auf Sekundarstufe II im Vordergrund stehen. Die Bereiche Mittelschulen und Berufsbildung sowie Volksschulen tragen hierbei eine gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung der Übergänge. Eine konsequente gemeinsame Bearbeitung der Schnittstelle am Übergang zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II ist dabei von grosser Bedeutung.

Um dies weiter voranzutreiben, haben die Bereiche Volksschulen sowie Mittelschulen und Berufsbildung ein gemeinsames Projekt mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) angestossen. Die Professur «Bildung im Kontext von Schule und Gesellschaft» verfügt über ausgewiesene Expertise in den Bereichen Berufsorientierung, Bildungsübergänge sowie empirische Berufsbildungsforschung und wurde im Dezember 2025 vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt mit der Umsetzung des Projekts «Ausbildungsorientierung stärken – Bildungsabschlüsse sichern Basel-Stadt» (BEST-BS) beauftragt. Damit erhält die FHNW den Auftrag, gemeinsam mit den verantwortlichen kantonalen Akteuren in zwei Arbeitspaketen eine standortbezogene Analyse und evidenzbasierte Entwicklungsperspektiven für die Ausbildungs- und Berufsorientierung sowie die Sicherung von Bildungsabschlüssen auf Sekundarstufe II zu erarbeiten.

Im Fokus des ersten Arbeitspakets steht die Optimierung der Ausbildungs- und Berufsorientierung auf der Sekundarstufe I. Ziel ist es, Jugendliche zu tragfähigen Bildungsentscheidungen zu befähigen und in ihre überfachlichen Kompetenzen zu stärken, sodass das Risiko späterer Ausbildungsabbrüche reduziert wird.

In einer systematischen Bestandsaufnahme werden die bestehenden Massnahmen der Beruflichen Orientierung gemeinsam mit den Schulleitungen, den Lehrpersonen BO, den Fachstellen des Erziehungsdepartements sowie den Wirtschafts- und externen Partnern auf ihre Wirksamkeit reflektiert. Dabei werden Lücken in der Angebots- und Vernetzungsstruktur sowie Stärken des aktuellen Systems identifiziert. Auf dieser Basis, ergänzt durch eine Metaanalyse zum Forschungsstand, liefert die FHNW die wissenschaftlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Beruflichen Orientierung an der Sekundarstufe I. Anschliessend werden die Volksschulen unter Einbezug der Ergebnisse diesen Bereich strategisch und operativ neu aufgleisen.

Das Arbeitspaket 2 setzt an der Sekundarstufe II an und fokussiert darauf, Jugendliche mit erhöhtem Abbruchrisiko frühzeitig zu erkennen, gezielt zu unterstützen und möglichst nahtlose Anschlüsse nach Krisen- oder Bruchsituationen (vorzeitige Lehrvertragsauflösungen, Abbrüche an Mittelschulen) sicherzustellen. Durch Experten- und Gruppeninterviews mit Schulleitungen und Lehrpersonen der Berufsfachschulen und Mittelschulen, den zuständigen Fachstellen des Erziehungsdepartements sowie Wirtschafts- und Branchenverbänden werden bestehende Unterstützungsangebote, Identifikations- und Interventionsmechanismen sowie Vernetzungsstrukturen erhoben und hinsichtlich ihrer Effizienz und Wirkung analysiert.

Daraus resultieren eine Metaanalyse, ein Ergebnisbericht und ein Massnahmenkatalog, die dem Kanton konkrete Ansatzpunkte für eine systematische Reduktion von Abbrüchen und eine nachhaltige Erhöhung der Abschlussquote liefern.

Ein besonderes Potenzial des Projekts liegt in der starken Verwaltungsnähe, der cokreativen Ausrichtung unter gleichberechtigter Einbindung beider Bildungsstufen und der Einbettung in den aktuellen Forschungsstand der empirischen Berufsbildungsforschung. Die enge Einbindung des Erziehungsdepartements in alle Phasen stellt sicher, dass die gewonnenen Erkenntnisse unmittelbar in Steuerungsprozesse einfliessen können und nicht als isolierte Studie verbleiben. Durch die Beteiligung eines breiten Spektrums an Stakeholdern im Kanton sowie eines hochkarätig besetzten Sounding Board werden kantonale Perspektiven mit nationalen und internationalen Good Practices abgeglichen, wodurch die Anschlussfähigkeit und Zukunftsorientierung der Empfehlungen erhöht wird.

Im Ausblick eröffnet BEST-BS die Chance, ein kohärentes, gut vernetztes System der Ausbildungsorientierung und Unterstützungsangebote aufzubauen, das insbesondere vulnerable Jugendliche besser erreicht, Bildungsabbrüche reduziert und damit zur längerfristigen Sicherung von Bildungs- und Fachkräftepotenzial im Kanton beiträgt.

Anhang zum Lehrstellenbericht 2025

Anhang zum Lehrstellenbericht 2025

3.5	Massnahmen am Übergang von der Sekundarschule in den nachobligatorischen Bereich	50
	3.5.1 Stärkung der Berufsorientierung durch Schule und Wirtschaft	50
	3.5.1.1 Berufliche Orientierung auf Sekundarstufe I	50
	3.5.1.2 Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft	51
	3.5.2 Kantonale Massnahmen	54
	3.5.2.1 Fachstelle Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)	54
	3.5.2.2 Mentoring für Jugendliche	55
	3.5.2.3 Gap – Case Management Berufsbildung (Gap-CMBB)	56

Beschreibungen der Massnahmen

Die über die Jahre hinweg unveränderten Angebote sind im Anhang auf den folgenden Seiten ausführlich beschrieben. Diese Inhalte sind wiederkehrend und bleiben von Jahr zu Jahr weitgehend konstant.

3.5 Massnahmen am Übergang von der Sekundarschule in den nachobligatorischen Bereich

3.5.1 Stärkung der Berufsorientierung durch Schule und Wirtschaft

Zur Themenseite auf bs.ch

3.5.1.1 Berufliche Orientierung auf Sekundarstufe I

Die Berufliche Orientierung (BO) gehört zu den Kernaufgaben der Sekundarschule in allen drei Leistungszügen. Gemäss den Vorgaben des entsprechenden Moduls im Lehrplan 21 wird sie fächerübergreifend und über alle drei Schuljahre hinweg umgesetzt.

Die Organisation der Beruflichen Orientierung erfolgt entlang des Berufswahlfahrplans. Dieser legt fest, welche Angebote, in welcher Reihenfolge und zu welchem Zeitpunkt während der drei Jahre der Sekundarschule eingesetzt werden. Berufliche Orientierung ist dabei nicht ausschliesslich Aufgabe der Klassenlehrperson, sondern wird in verschiedenen Unterrichtsfächern aufgegriffen. Eine Übersicht über sämtliche Aktivitäten und Angebote zur Beruflichen Orientierung an den Volksschulen Basel-Stadt ist in einer kantonalen Broschüre zusammengefasst.

Ziel der Beruflichen Orientierung ist es, dass alle Jugendlichen befähigt werden, einen bewussten und tragfähigen Entscheid für ihre Anschlusslösung nach der Sekundarschule zu treffen. Sie sollen an jene Ausbildung herangeführt werden, die ihren Interessen, Fähigkeiten und Talenten entspricht und ihnen eine nachhaltige berufliche Entwicklung ermöglicht.

Aufbau der Unterstützung im Bereich der Beruflichen Orientierung
Die Klassenlehrperson nimmt eine zentrale Rolle im Berufswahlprozess ein. Sie leitet diesen Prozess, koordiniert die einzelnen Schritte und ist sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Eltern oder Erziehungsberechtigten die erste Ansprechperson. Zudem pflegt sie den Kontakt mit allen beteiligten Akteuren.

An jedem Sekundarschulstandort stehen zudem eine oder mehrere Fachpersonen Berufliche Orientierung zur Verfügung. Diese beraten und unterstützen sowohl die Lehrpersonen als auch die Schülerinnen und Schüler bei Fragen der Berufs- und Laufbahnwahl.

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Unterrichtsangebots bietet das Pädagogische Zentrum Basel-Stadt (PZ.BS) einen zweijährig stattfindenden Praxisbegleitkurs «Einführung in den Unterricht Berufliche Orientierung» an. Dieser richtet sich an Lehrpersonen der Sekundarstufe I sowie des ZBA, die für den Berufswahlprozess verantwortlich sind. Der Kurs vermittelt einen Überblick über den Berufswahlprozess, bestehende Angebote und Lehrmittel und unterstützt die Lehrpersonen dabei, den eigenen Unterricht zu planen, anzupassen und zu reflektieren.

Ergänzend dazu übernimmt eine im Kanton verantwortliche Person (Bereich Volksschulen), welche für die Berufliche Orientierung zuständig ist, eine koordinierende Funktion. Sie pflegt ein aktives Netzwerk mit den verschiedenen Akteuren der Beruflichen Orientierung und der Berufsbildung und trägt zur Weiterentwicklung und Abstimmung der Angebote bei.

Der Einbezug der Eltern ist ein wichtiger Bestandteil der Beruflichen Orientierung. Zur Unterstützung der Schulen stellt das Erziehungsdepartement eine modular aufgebaute Präsentation zur Verfügung, die an Elternabenden oder in Einzelgesprächen eingesetzt und standortspezifisch ergänzt werden kann. Zusätzlich erhalten die Sekundarschulstandorte Handouts und Fact-Sheets mit Informationen zu den Anschlussmöglichkeiten nach der Volksschule, zu Anmeldeverfahren und Aufnahmeprüfungen von weiterführenden Schulen, zu Übergangslösungen, zum Zentrum für Brückenangebote (ZBA) sowie zu weiteren Angeboten der Sekundarstufe II.

3.5.1.2 Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft

Die Branchen- und Wirtschaftsverbände, insbesondere der Gewerbeverband Basel-Stadt und die Handelskammer beider Basel, bieten eine Vielzahl von Veranstaltungen und Austauschformaten rund um die Themen Berufslehre, Berufsmaturität (BM) und die damit verbundenen Bildungs- und Laufbahnmöglichkeiten an. Die Angebote richten sich an Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie weitere Interessierte und tragen zur Sensibilisierung für die Vielfalt und Durchlässigkeit der Berufsbildung bei. Die Durchführung dieser Aktivitäten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement und wird durch dieses mitfinanziert. Dadurch können qualitativ hochwertige Informations- und Begegnungsformate angeboten werden, die den direkten Austausch zwischen Schule, Wirtschaft und Öffentlichkeit fördern und einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Berufsbildung leisten.

Berufs- und Weiterbildungsmesse

Unterstützung bei der Lehrstellensuche

Berufs- und Weiterbildungsmesse in Basel bzw. Berufsschau in Baselland (alternierend: ein Jahr in Basel-Stadt, ein Jahr im Kanton Basel-Landschaft)
Die Basler Berufs- und Weiterbildungsmesse sowie die Berufsschau Baselland sind zentrale Informations- und Orientierungsplattformen im Bereich der Berufs- und Weiterbildung in der Region. Beide Messen richten sich insbesondere an Jugendliche im Berufswahlprozess, an deren Eltern sowie an weitere interessierte Personen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Beruflichen Orientierung. Für die 2. und die 3. Klasse der Sekundarschule ist der Besuch obligatorisch. An den Veranstaltungen präsentieren sich zahlreiche Lehrbetriebe, Berufsfachschulen, Organisationen der Arbeitswelt (OdA) sowie Weiterbildungsanbieter. Sie informieren über berufliche Grundbildungen (EBA und EFZ), über Weiterbildungsangebote, über Durchlässigkeit im Bildungssystem sowie über Karriere- und Laufbahnmöglichkeiten. Die Messen ermöglichen einen direkten Austausch zwischen Jugendlichen, Fachpersonen und Lernenden aus der Praxis und machen berufliche Bildungswege konkret erlebbar.

Ein besonderes Merkmal beider Messen ist der praxisnahe Zugang: Jugendliche können Berufe kennenlernen, Fragen stellen, Materialien ausprobieren und sich aus erster Hand über Anforderungen und Perspektiven informieren. Ergänzt wird das Angebot durch Informationsveranstaltungen, Referate und Beratungsangebote, die den Entscheidungsprozess unterstützen.

Die Basler Berufs- und Weiterbildungsmesse und die Berufsschau Baselland tragen wesentlich dazu bei, die Vielfalt der Berufsbildung sichtbar zu machen, Vorurteile abzubauen und realistische Einblicke in die Arbeitswelt zu vermitteln. Sie stärken damit die Entscheidungsfähigkeit der Jugendlichen und unterstützen einen erfolgreichen Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.

https://tunbasel.ch

tunBasel

tunBasel ist eine Erlebnis- und Informationsveranstaltung zur Förderung des Interesses an technischen und naturwissenschaftlichen Berufen. Ziel der tunBasel ist es, Jugendlichen praxisnahe Einblicke in technische Berufsfelder zu ermöglichen und sie frühzeitig für MINT-Berufe (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) zu sensibilisieren. Das Zielpublikum sind in erster Linie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, insbesondere im Berufswahlprozess. Darüber hinaus richtet sich das Angebot auch an Lehrpersonen und Eltern, die die Jugendlichen bei der Berufsorientierung begleiten. Durch interaktive Stationen, Workshops und den direkten Kontakt mit Unternehmen und Fachpersonen aus der Praxis leistet die tunBasel einen wichtigen Beitrag zur Beruflichen Orientierung und Nachwuchsförderung im technischen Bereich.

Zur Themenseite auf bs.ch

Look Inside

Schülerinnen und Schüler der 2. und der 3. Klasse der Sekundarschule erhalten die Möglichkeit, im Rahmen von Look Inside mit Fachpersonen aus der Wirtschaft in Kontakt zu treten und einen Beruf praxisnah in einem Betrieb kennenzulernen. Die Erkundungen finden gruppenweise statt und dauern in der Regel zwei bis drei Stunden. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein konkretes Interesse am jeweiligen Berufsfeld. Abhängig vom Beruf und dessen Anforderungsprofil richtet sich das Angebot teilweise an spezifische Gruppen von Schülerinnen und Schülern. Einzelne Lehrbetriebe ermöglichen es Schülerinnen und Schülern der 3. Sekundarklasse, die Informationsveranstaltungen mit einer Bewerbung für eine Lehrstelle zu besuchen. Je nach Betrieb können auch Schülerinnen und Schüler der 2. Sekundarklasse mit einer Bewerbung für eine Schnupperlehre teilnehmen. Die eingereichten Bewerbungen werden – sofern möglich – direkt vor Ort geprüft, und die Jugendlichen erhalten unmittelbares Feedback.

https://rentastift.ch

Rent a Stift

Das Angebot Rent a Stift richtet sich an Schülerinnen und Schüler der 2. Sekundarklasse und unterstützt sie im Berufswahlprozess durch direkte Begegnungen mit Lernenden aus der beruflichen Grundbildung. Bei Rent a Stift können Klassen für eine Unterrichtsstunde «Lernende mieten», die von ihren persönlichen Erfahrungen bei der Lehrstellensuche, während der Lehrzeit sowie über ihren Berufsalltag berichten. Die Lernenden stehen dabei den Jugendlichen als authentische Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner zur Verfügung und geben praxisnahe Einblicke in ihren gewählten Beruf. Durch diesen direkten Austausch sollen Schülerinnen und Schüler für eine Berufslehre begeistert sowie für die Realität des Lehralltags sensibilisiert werden. Die Lernenden teilen nicht nur Informationen über Tätigkeiten und Anforderungen, sondern auch über Erfahrungen im Bewerbungsprozess, Herausforderungen während der Ausbildung und Tipps aus erster Hand. Dieses Angebot ergänzt die schulische Berufliche Orientierung durch lebendige, berufsnahe Perspektiven.

Zum Angebot der HKBB

Rent a Boss

Das Angebot Rent a Boss richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule sowie an deren Eltern und vermittelt praxisnahe Einblicke in die Wirtschaft und in betriebliche Anforderungen. Das Angebot kann in verschiedenen Formaten durchgeführt werden – sei es an einem Elternabend, direkt im Klassenzimmer oder vor Ort in einem Ausbildungsbetrieb. Im Zentrum von Rent a Boss stehen vertiefte Gespräche mit Führungspersonen aus der Wirtschaft. Diese geben den Jugendlichen und ihren Angehörigen einen direkten Einblick in die Anforderungen des Arbeitsmarkts und erläutern, welche Kompetenzen von künftigen Schulabgängerinnen und Schulabgängern

erwartet werden. Im Dialog werden zudem Aspekte des Selektionsprozesses bei Bewerbungen thematisiert, sodass Schülerinnen und Schüler wie auch Eltern ein reales Verständnis für Auswahlkriterien und Entscheidungsgrundlagen in Unternehmen entwickeln können. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Alltag in der Berufslehre. Die Teilnehmenden berichten über typische Tätigkeiten, Lerninhalte und Herausforderungen während der Ausbildung. Ergänzend werden Laufbahnbeispiele vorgestellt, die unterschiedliche Wege, berufliche Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen. Dadurch erhält das Publikum nicht nur Faktenwissen, sondern auch persönliche Perspektiven und Erfahrungsberichte, die bei der eigenen Berufswahl Orientierung bieten können. Das Angebot fördert den direkten Austausch zwischen Schule, Wirtschaft und Elternhaus und baut Brücken zwischen schulischer Vorbereitung und beruflicher Realität.

Unterstützung bei der Lehrstellensuche

Zur Website der Lehrstellenvermittlung

Lehrstellenvermittlung
Die Lehrstellenvermittlung des Gewerbeverbands Basel-Stadt ist ein etabliertes, kostenloses Unterstützungsangebot für Jugendliche im Kanton Basel-Stadt, die auf der Suche nach einer Lehrstelle sind. Sie richtet sich primär an Schülerinnen und Schüler der 2. und der 3. Klasse der Sekundarschule, die ihren Übergang in eine berufliche Grundbildung planen. Die Lehrstellenvermittlung des Gewerbeverbands versteht sich als brückenbildende Institution zwischen Schule und Wirtschaft. Sie unterstützt Jugendliche dabei, passende Lehrstellen zu finden, und dient gleichzeitig als Vermittlungsplattform für regionale Lehrbetriebe, die offene Ausbildungsplätze anbieten. Ziel ist es, die Jugendlichen dabei zu begleiten, eine Lehrstelle zu finden, die ihren Interessen, Fähigkeiten und beruflichen Zielen entspricht. Die Anmeldung zur Lehrstellenvermittlung ist flexibel gestaltbar und nicht an einen festen Termin gebunden. Schülerinnen und Schüler können sich gemeinsam mit ihrer Klassenlehrperson oder der Lehrperson für Berufliche Orientierung anmelden. Dieser niederschwellige Zugang soll sicherstellen, dass alle interessierten Jugendlichen das Angebot unkompliziert nutzen können. Der Gewerbeverband Basel-Stadt führt die Lehrstellenvermittlung in enger Zusammenarbeit mit regionalen Betrieben und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) durch. Durch diesen Austausch wird einerseits das Lehrstellenangebot auf regionale Bedürfnisse abgestimmt und andererseits die Passgenauigkeit zwischen Jugendlichen und Ausbildungsbetrieben verbessert.

Zur Website der Lehrstellenbörse

Lehrstellenbörse Nordwestschweiz
Die Lehrstellenbörse Nordwestschweiz dient als zentrale Kontaktplattform für Lehrstellensuchende und Ausbildungsbetriebe aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau. Sie wird vom Gewerbeverband Basel-Stadt organisiert und durch den Bereich Mittelschulen und Berufsbildung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt unterstützt. Ziel der Lehrstellenbörse ist es, einen direkten und niederschwelligen Erstkontakt zwischen Lehrstellensuchenden und Berufsbildenden aus der gesamten Nordwestschweiz zu ermöglichen.

Die Begegnungen an der Lehrstellenbörse sind unterschiedlich ausgestaltet. Sie reichen von kurzen, informativen Gesprächen bis hin zu vollständigen Bewerbungsgesprächen, bei denen die entsprechenden Bewerbungsunterlagen eingereicht und besprochen werden können. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Jugendliche sowie junge Erwachsene, die aktiv auf der Suche nach einer Lehrstelle sind. Die Teilnehmenden verfügen in der Regel über einen konkreten Berufswunsch und bereiten sich gezielt auf die Gespräche mit den Ausbildungsbetrieben vor. Die Lehrstellensuchen-

den informieren sich im Vorfeld über die teilnehmenden Lehrbetriebe über die entsprechende Website. Um einen geregelten Ablauf sicherzustellen, melden sich Besuchergruppen ab drei Personen für einen definierten Zeitslot an. Einzelpersonen können die Lehrstellenbörse ohne vorgängige Anmeldung besuchen. Von den Lehrstellensuchenden wird erwartet, dass sie angepasste Bewerbungsdossiers mitbringen und sich auf mögliche Vorstellungsgespräche vorbereiten. Teilnehmende Lehrbetriebe sind Ausbildungsbetriebe, Berufsbildende oder HR-Verantwortliche, die mindestens eine offene Lehrstelle anbieten. Die Teilnahme ist mit einem Kostenbeitrag von 200 Franken verbunden, welcher der Sicherung der Qualität des stetig wachsenden Anlasses dient.

3.5.2 Kantonale Massnahmen

3.5.2.1 Fachstelle Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)

Zur Themenseite auf bs.ch

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei Fragen der Berufs- und Schulwahl, der Aus- und Weiterbildung sowie bei der beruflichen Neuorientierung. Ziel ist es, Orientierung zu bieten, Entscheidungsprozesse zu begleiten und bei der Umsetzung von Bildungs- und Laufbahnentscheiden zu unterstützen. Die Beratung erfolgt sowohl in Informationsgesprächen als auch in persönlichen Einzelberatungen. In Informationsgesprächen werden niederschwellig und unkompliziert Fragen beantwortet. In individuellen Beratungen wird die persönliche Situation analysiert und gemeinsam werden mögliche berufliche oder schulische Perspektiven erarbeitet.

Inhalte der Beratung
Im Rahmen der Beratung können unter anderem folgende Themen behandelt werden: die Klärung von Interessen, Neigungen und Fähigkeiten, die Auseinandersetzung mit beruflichen und schulischen Anschlussmöglichkeiten innerhalb des Bildungssystems sowie Fragen der Entscheidungsfindung, etwa bei mehreren Optionen oder Zielkonflikten zwischen Interessen und realistischen Perspektiven. Je nach Fragestellung kann eine Berufsberatung einmalig oder über mehrere Gespräche hinweg stattfinden.

Angebote für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I
Alle Schülerinnen und Schüler der 2. Sekundarklasse werden gemeinsam mit ihren Eltern oder Begleitpersonen zu einem Berufswahlabend im Berufsinformationszentrum (BIZ) eingeladen. Ergänzend dazu verfügt jede Schülerin und jeder Schüler der Sekundarschule sowie des Zentrums für Brückenangebote (ZBA) über eine persönliche Beraterin oder einen persönlichen Berater. Diese sind regelmässig im Schulhaus präsent und stehen für Beratungsgespräche zur Verfügung.

Zusammenarbeit mit den Schulen
Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung arbeitet eng mit den Lehrpersonen zusammen. In der 2. und der 3. Sekundarklasse werden zwei Standortbestimmungskonferenzen (EK 1 und EK 2) mit den zuständigen Lehrpersonen beziehungsweise Lerncoaches durchgeführt. Dabei werden alle Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihre Berufs- und Schulwahl besprochen. Bei Bedarf wird eine individuelle Beratung empfohlen. Die Zusammenarbeit zwischen Sekundarschule sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist im Fahrplan Zusammenarbeit Sekundarschule – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung verbindlich festgehalten.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Mittelschulen und Berufsbildung
▸ **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

Fahrplan Zusammenarbeit Sekundarschule – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

2. Klasse		3. Klasse	
September - Mai	**Februar - Mai**	**Juni - August**	**November - Januar**
Berufswahlabend im BIZ TN: BSLB, LP, SuS, Eltern/Begleitpersonen • Kurzer Input LP zu BO in Schule • Berufswahl / Laufbahnmöglichkeiten • BIZ und Angebote kennenlernen • Posten zu Interessen, Fähigkeiten und Stärken *Organisation: BSLB mit Schulleitung, wenn möglich Termine in Jahresplanung aufnehmen durch Schulleitung*	**EK 1 – Einschätzungskonferenz 1** TN: BSLB, LP • BO-Prozess besprechen • SuS besprechen • Beratungsbedarf evaluieren (max. 1/3 der SuS pro Klasse, Selbstanmeldung) *Organisation: BSLB mit Schulleitung, wenn möglich fixe Halbtage und Aufnahme in in Jahresplanung durch Schulleitung*	**Standortgespräch** TN: Schulleitung, FpBO, BSLB, Leitung BSLB, Leitung SSA, Leitung Gap • Besprechung des vergangenen Schuljahres: z.B. Auffälligkeiten, Verbesserungsmöglichkeiten etc. • Planung des nächsten Schuljahres: z.B. Anpassungen, Organisation etc. *Organisation: BSLB macht Termin mit Schulleitung, FpBO und Leitung BSLB. Leitung BSLB lädt Leitungen SSA und Gap ein*	**EK 2 – Einschätzungskonferenz 2** TN: BSLB, LP, SSA, Gap bei A- & E-Zug • SuS besprechen • Anschlusslösungen besprechen • Gap-Unterstützung festlegen • Beratungsbedarf evaluieren • Weitere Unterstützung: z.B: Lehrstellenvermittlung, Mentoring *Organisation: SSA, wenn möglich fixe Halbtage und Aufnahme in Jahresplanung durch Schulleitung*
Individuum (nach Bedarf): • Einzelberatung im BIZ • Beratung im Schulhaus für SuS und / oder LP («Schulhaussprechstunde», max. 10x Jahr) • Recherche auf www.berufsberatung.ch • Besuch der BIZ-Mediathek: www.bs.ch/biz (bei Bedarf: Kurzberatungen zwischen 14 und 16 Uhr ohne Voranmeldung) • Live-Chat auf www.berufsberatung.ch • BIZ-App zur Lehrstellensuche			

September 2024 | BIZ BS, FG Sek. | © 2024
www.bs.ch/biz

BIZ – Berufsinformationszentrum / BSLB – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung / EK – Einschätzungskonferenz
Gap – Case Management Berufsbildung / LP – Lehrpersonen / SSA – Schulsozialarbeit / SuS – Schülerinnen und Schüler
BO – Berufliche Orientierung / FpBO – Fachperson Berufliche Orientierung / TN – Teilnehmende

Zur Themenseite auf bs.ch

3.5.2.2 Mentoring für Jugendliche

Ergänzend zu den Angeboten des Gewerbeverbands steht Jugendlichen ein Mentoring-Programm zur Verfügung, das sie bei der Lehrstellensuche individuell und über einen längeren Zeitraum unterstützt. Das Programm richtet sich an junge Menschen im Alter von 15 bis zu 25 Jahren und wird gemeinsam von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft getragen und finanziert. Die Teilnahme ist kostenlos. Im Rahmen des Mentorings werden die Teilnehmenden von berufserfahrenen Freiwilligen begleitet. Diese unterstützen sie bei der Beruflichen Orientierung, bei der Suche nach Schnupperlehren und Lehrstellen sowie beim Bewerbungsprozess.

Der Einstieg ins Mentoring-Programm ist ab den Frühlingsferien der 2. Sekundarklasse laufend möglich. Die Begleitung kann bis zum Abschluss eines Lehrvertrags und bei Bedarf darüber hinaus dauern. Ziel ist es, die Jugendlichen zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu befähigen und sie nachhaltig im Übergang von der Schule in die Berufsbildung zu stärken.

Die Mentorinnen und Mentoren werden auf ihre Aufgabe durch einen Einführungskurs vorbereitet und nehmen regelmässig an Austausch- und Weiterbildungstreffen teil. Während der gesamten Begleitung werden sie durch ein fachlich begleitetes Mentoring-Team unterstützt.

3.5.2.3 Gap – Case Management Berufsbildung (Gap-CMBB)

Zur Themenseite auf bs.ch

Gap – Case Management Berufsbildung (Gap-CMBB) begleitet und unterstützt Jugendliche und Erwachsene in belasteten Lebenslagen auf dem Weg von der Schule bis zum erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung. Jährlich werden über 1000 Jugendliche am Übergang in die Berufsbildung begleitet. Zusätzlich werden rund 280 Triagefälle bearbeitet sowie über 100 Jugendliche aus dem IV-Bereich, der Fachmaturitätsschule und den Gymnasien und rund 150 Erwachsene im Rahmen des Berufsabschlusses für Erwachsene beraten.

Neben dem Kernangebot Gap umfasst das Angebot die Fachbereiche Triage und Enter sowie die Programme Loop und Gap-IVBS. Es richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren ohne geeignete Anschlusslösung, nach Ausbildungsabbruch oder mit fehlender Tagesstruktur. Die Begleitung erfolgt individuell und kontinuierlich mit dem Ziel, eine realistische Lebens- und Berufsperspektive zu entwickeln und die Selbstständigkeit zu stärken. Bei über 40% gelingt der Einstieg in eine Berufslehre nach kurzer Zeit.

Im Zentrum steht die berufliche Integration unter Einbezug zentraler Lebensbereiche wie Bildung, Wohnen, Finanzen und Gesundheit. Grundlage bildet eine tragfähige Arbeitsbeziehung sowie der Einsatz professioneller Beratungsmethoden.

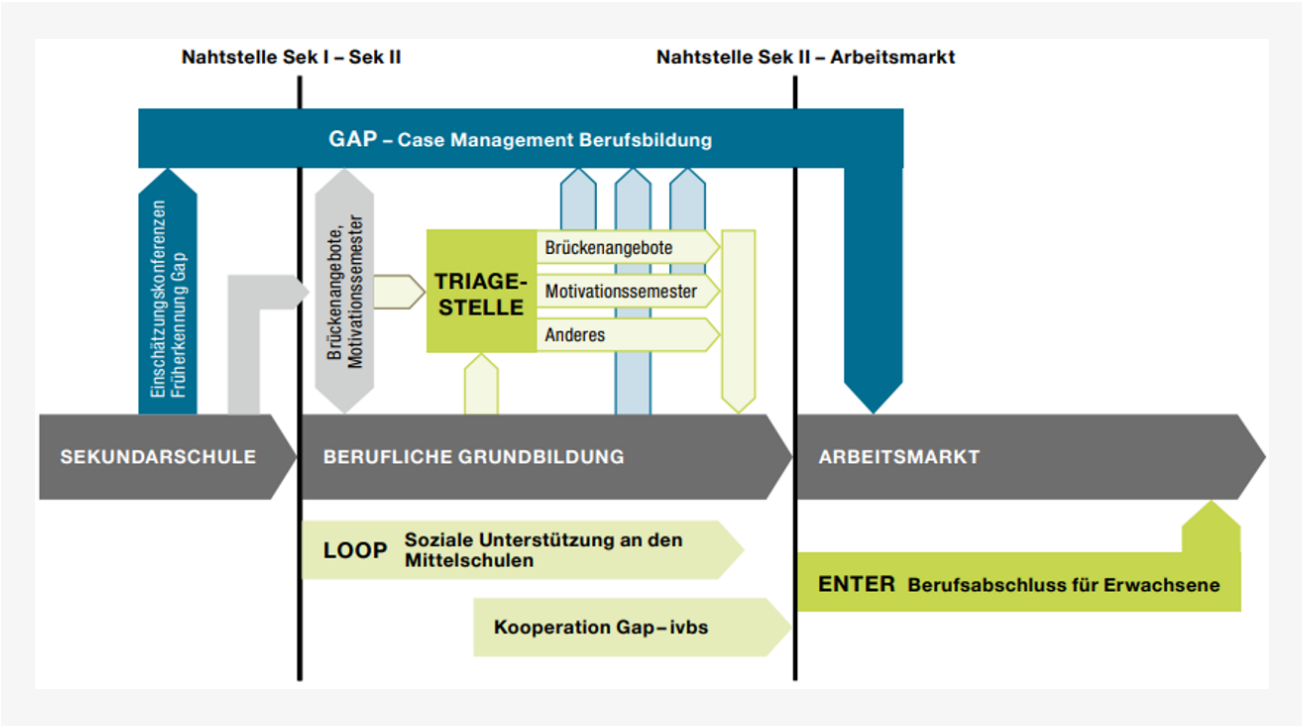

Abbildung 16: Modell des Unterstützungsprozesses bei Gap-CMBB

An den Grossen Rat

26.0103.02

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 26. August 2026

Kommissionsbeschluss vom 26. August 2026

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Ausgabenbericht betreffend «Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW»

1. Ausgangslage

Die Materialzentrale ist die zuständige Stelle des Kantons für die Beschaffung und den Einsatz von Drucksachen und Büromaterialien. Sie beliefert die Schulen, die kantonale Verwaltung und die Universität mit den Bestellungen aus dem Onlineshop. Seit 2024 liefert die Materialzentrale auch die Bestellungen des Fachzentrums Gestalten (Pädagogisches Zentrum Basel-Stadt PZ.BS) aus. Zusätzlich ist sie für logistische Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung zuständig. Für diese Aufgaben sind zwei Fahrzeuge im Einsatz, wobei der grosse LKW das Ende seines Lebenszyklus erreicht hat. Für die Neubeschaffung eines E-LKWs für die Materialzentrale beantragt der Regierungsrat mit dem Ausgabebericht einmalige Investitionskosten in Höhe von 345'380 Franken.

Hintergrund für die Beschaffung eines E-LKWs ist, dass die kantonale Verwaltung den Ersatz fossil betriebener Fahrzeuge durch elektrisch betriebene vorsieht: Wo keine wesentlichen leistungsmässigen Nachteile bei der Nutzung von Elektroantrieben im Vergleich mit Verbrennungsmotoren zu erwarten sind, sollen im Rahmen des ordentlichen Ersatzes bei der Verwaltung künftig nur noch Fahrzeuge mit Elektroantrieb beschafft werden (Geschäft 19.0926). Liegen bei geeigneten am Markt erhältlichen Elektro-Fahrzeugen die Life-Cycle-Kosten mehr als 10% über jenen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, so werden die zu erwartenden Kosten basierend auf den geltenden Bestimmungen beantragt.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat die *Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW* am 11. März 2026 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) zur Vorberatung überwiesen. Eintreten wurde bestritten, die UVEK ist mit 8:1 Stimmen bei einer Enthaltung auf das Geschäft eingetreten. Sie setzte sich an ihren Sitzungen vom 13. Mai und 17. Juni 2026 mit dem Geschäft auseinander. Den vorliegenden Bericht verabschiedete sie am 26. August 2026.

Im Rahmen ihrer Beratung hat sie den Leiter der Zentralen Dienste und die Leiterin der Materialzentrale angehört. Die UVEK beantragt dem Grossen Rat mit 8:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen, dem Ausgabenbericht betreffend Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW zuzustimmen. Im vorliegenden Bericht fasst sie ihre Beratung zusammen.

2.1. Kostenvergleich

Im Kapitel 3 des Ratschlags wird eine Kostendifferenz zwischen der Elektro- und der Dieselvariante aufgeführt. Die Gesamtkosten des Betriebs über die gesamte Nutzungsdauer belaufen sich bei einem E-LKW auf 515'930 Franken. Bei einem Diesel LKW sind die veranschlagten Gesamtkosten von 290'031 Franken über die gesamte Nutzungsdauer hinweg erheblich günstiger.
Die UVEK begrüsst grundsätzlich die Beschaffung eines E-LKWs anstelle eines Diesel-LKWs. Es wurden jedoch Bedenken geäussert bezüglich der deutlich höheren Gesamtkosten, welche die Beschaffung eines E-LKWs mit sich bringt. Dieser Umstand führte dazu, dass Eintreten von einem Mitglied bestritten wurde. Nachdem die UVEK auf das Geschäft eingetreten ist, hat sich die Kommission mit den Ausführungen des Ausgabenberichts zur Kostendifferenz sowohl bezüglich Betriebskosten als auch bezüglich Investitionskosten befasst. Die Regierung stellt diese im Ratschlag, S. 4 in einer Tabelle dar:

	Elektro	Diesel	Bemerkungen
Investitionskosten			
Nutzungsdauer in Jahren	15	15	
Fahrleistung km p.a.	6’000	6’000	
Anschaffungskosten	345’380	124’200	
Total Franken	**345’380**	**124’200**	
Betriebskosten p.a.			
Kapitalzins	5’181	1’863	
Strom / Diesel	1’077	2’692	Schätzung Stromverbrauch basierend auf Verhältnis bei Ratschlag Feuerwehr BS (Basis: Dieselverbrauch LKW der Materialzentrale 2020-2024)
Unterhalt	5’112	6’500	
Total Franken	**11’370**	**11’055**	
Gesamtkosten des Betriebs			
... gesamte Nutzungsdauer	**516’045**	**290’031**	+ 226’041 Franken (77.9%) Differenz
... durchschnittlich/Betriebsjahr	**34’403**	**19’335**	+ 15’068 Franken (+77.9%) Differenz

2.1.1. Investitionskosten

Die Lebensdauer des E-LKWs wurde mit 15 Jahren gleich bewertet wie jene beim Diesel. Die UVEK hat sich erkundigt, ob bei den Finanzberechnungen im Kanton standardisiert davon ausgegangen wird, dass Elektro- und Dieselfahrzeuge die gleiche Lebensdauer haben.
Die Vertretenden der Verwaltung haben bestätigt, dass in der Verwaltung departementsübergreifend mit der gleichen Lebensdauer gerechnet wird. Die E-LKW-Hersteller würden je nach Nutzungsintensität einen Richtwert der Lebensdauer zwischen 10 und 15 Jahren angeben.

Die Vertretenden der Verwaltung gehen davon aus, dass die Anschaffungskosten geringer ausfallen werden als im Ausgabenbericht angegeben, sofern sie einen geeigneten Hersteller finden. Die Finanzberechnung sei eine grosszügige Kalkulation für eine Neubeschaffung auf der Grundlage der von ihnen gesammelten Erfahrungswerte. Der UVEK wurde erläutert, dass ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt werde. Dabei sollen unter Berücksichtigung der zwingenden Anforderungen sowohl Leasing- als auch Gebrauchtwagenoptionen geprüft werden. Die Anschaffungskosten bilden ein wesentliches Bewertungskriterium im Rahmen dieser Ausschreibung.

2.1.2. Betriebskosten

Bei der Auflistung der Betriebskosten hat insbesondere der hohe Unterschied des jährlichen Kapitalzinses zwischen Diesel und Elektro zu Rückfragen geführt. In der UVEK wurde unter der Annahme, dass Elektrofahrzeuge im Betrieb kosteneffizienter seien, auch die Schlussfolgerung gezogen, dass dies analog für E-LKWs gelten sollte. In der Auflistung der Regierung ist die Elektrovariante im Betrieb jedoch 315 Franken pro Jahr teurer. Die UVEK hat sich daher mit der Berechnung des Kapitalzinses befasst, um die hohe Abweichung der beiden Varianten zu verstehen. Eine vereinfachte Nachkalkulation lässt auf einen Kapitalzins von 1,5% des Verkaufspreises schliessen. Dies entspräche der Hälfte des für Dieselfahrzeuge angesetzten Zinssatzes von 3%, was die Gesamtbilanz für das Elektrofahrzeug weiter verschlechtern würde. Den Ausführungen des Ratschlags ist die Berechnung des Kapitalzinses nicht zu entnehmen.

Der UVEK wurde daher erläutert, wie der Kanton den Kapitalzins bei einer Neuanschaffung berechnet. Die Vertretenden der Verwaltung führten dabei aus, dass sich der jährliche Kapitalzins aus dem durchschnittlich gebundenen Kapital berechne. Dieses ergebe sich aus dem Anschaffungswert addiert mit dem Restwert und geteilt durch zwei. Der Kapitalzins liege bei einem Anschaffungswert von 345'380 Franken demnach jährlich bei 5'180.70 Franken. Er sei beim Elektrofahrzeug demnach in der Summe höher, da der Anschaffungswert auch höher sei, der Zinssatz sei jedoch bei beiden Fahrzeugen gleich bei 3%.

$$\text{durchschnittlich gebundenes Kapital} = \frac{\text{Anschaffungswert} + \text{Restwert}}{2}$$

Rechnungsweg: (345’380+0): 2 x 3% = 5'180.70 Franken

Die UVEK nahm diese Informationen zur Berechnung so zur Kenntnis.

2.1.3. Gesamtkosten des Betriebs

Die UVEK stellte einen Rundungsfehler von 115 Franken in der Berechnung der Gesamtkosten des Betriebs fest. Gemäss Verwaltung entstand dieser, weil die Investitionskosten über 15 Jahre hinweg in der Tabelle aufgelistet wurden, die Betriebskosten jedoch jährliche Angaben waren, welche zur Berechnung der Gesamtkosten des Betriebs mit 15 multipliziert wurden.

CHF 345’380 + (15 x CHF 11'370) = CHF 515'930 (mit Kommastellen gerechnet) und nicht CHF 516'045 (gerundet gerechnet).

Auf den Finanzbeschluss hat dieser Rundungsfehler keine Auswirkung.

Der UVEK wurde zudem zur Kenntnis gebracht, dass die Abschreibungsdauer 10 Jahre beträgt, in der Tabelle jedoch eine Nutzungsdauer von 15 Jahren angenommen wird. Die UVEK wollte nachvollziehen, wieso die Abschreibungs- und Nutzungsdauer nicht identisch sind. Die Vertretenden der Verwaltung klärten auf, dass die Abweichung zwischen der Abschreibungsdauer (Finanzbuchhaltung) und der effektiven Nutzungsdauer (Praxis resp. Kostenrechnung) sich aus folgenden Überlegungen ergibt:

- Die Finanzbuchhaltung orientiert sich am Vorsichtsprinzip, weshalb ihre Abschreibungsdauern standardisiert und eher konservativ festgelegt werden. Beim Kanton sind die standardisierten Abschreibungsdauern in internen Weisungen vorgegeben.
- Die Kostenrechnung hingegen richtet sich nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzung eines Vermögenswerts und zielt auf verursachungsgerechte Kosten und Entscheidungsunterstützung ab. Dadurch fällt die angesetzte Nutzungsdauer in der Praxis resp. Kostenrechnung oft länger aus als die buchhalterische Abschreibungsdauer.

Die Abschreibung ist bei der Berechnung der Gesamtkosten des Betriebs nicht eingeflossen und somit hat diese für die tabellarische Kostenaufstellung keine Relevanz.

2.1.4. Fazit

Die unübersichtliche Darstellung der Kostendifferenz führte zur erschwerten Nachvollziehbarkeit der Kostenrechnung. Die UVEK konnte die vorgestellte Kostenrechnung nach den Ausführungen der Verwaltung nachvollziehen.

2.2. Weitere Abklärungen

Die UVEK hat sich im Rahmen des Hearings in Bezug auf die Anforderungen des Fahrzeugmodells, die technologische Entwicklung im E-LKW-Bereich sowie nach einer möglichen Auslagerung des Warentransports erkundigt.

2.2.1. Fahrzeug

Im Kapitel 3 des Ratschlags wird ausgeführt, dass im Zuge der Beschaffungsvorbereitungen des E-LKWs Anforderungen definiert und relevante Informationen am Markt eingeholt wurden. Die Regierung stellte fest, dass lediglich «ein Modell die zwingenden Anforderungen» erfülle (S. 3). Ein entscheidendes Kriterium für die Beschaffung sei dabei das Zuladungsgewicht. Die Materialzentrale benötigt eine hohe Nutzlast, um ihre Ware ordnungsgemäss ausliefern zu können. Umso höher die Nutzlast, desto geringer muss das Gewicht der verbauten Batterien sein. Ein LKW mit leichteren Batterien sei jedoch mit hohen Anschaffungskosten verbunden. Gegenwärtig bestehe keine kostengünstigere Alternative am Markt.

Die UVEK hat sich erkundigt, ob die Materialzentrale bei der Beschaffung des E-LKWs die Tonnage von 10 Tonnen auf 7,5 Tonnen reduzieren könne. Eine solche Reduktion würde den Preis des Kaufs erheblich beeinflussen. Die Vertretenden der Verwaltung wiesen auf die negativen Effekte hin und rieten von einer Verkleinerung der Tonnage ab: Die reduzierte Kapazität des E-LKWs würde die Anzahl der Fahrten erhöhen. Diese könnten nicht mehr innerhalb der regulären Betriebszeiten für LKWs durchgeführt werden (zwischen 5:00 und 11:00 Uhr), wodurch eine zusätzliche Bewilligung für Nachmittagsfahrten erforderlich wäre. Dies sei mit Zusatzkosten verbunden. Zudem würden die Mehrfahrten höhere Personalkosten verursachen (0,5 HC/ 50'000 Franken pro Jahr). Die Verwaltung kam zu der Einschätzung, dass der LKW mit einer Tonnage von 7,5 Tonnen vier bis fünfmal wöchentlich die Ware ausführen müsste, statt aktuell zweimal bis dreimal pro Woche. Bei Spitzenzeiten – beispielsweise während der Sommerferien oder bei der Verteilung eines neuen Lehrmittels – könne es zudem vorkommen, dass die Frequenz der Ausfahrten erheblich steige. Eine Verkleinerung der Kapazität könnte daher zu Engpässen führen.

2.2.2. Technologische Entwicklung

Der rasante technische Fortschritt im Bereich der E-Fahrzeuge sowie die aktuell hohen Anschaffungskosten des ausgewählten Modells führten in der UVEK zu der Frage, ob vorerst auf einen Neukauf verzichtet werden könne. Sie bat die Verwaltung, abzuklären, ob für die nächsten vier bis fünf Jahre ein LKW gemietet werden könnte, anstelle eines Neukaufs. Hintergrund dieser Überlegungen ist die Formulierung im Kapitel 4 des Ratschlags, wonach, sollte der Grosse Rat der Beschaffung des erwähnten Fahrzeugs nicht zustimmen, «die Materialzentrale dies im Rahmen einer ordentlichen Ersatzbeschaffung durch Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren ersetzen würde». Für die Mehrheit der UVEK stellt die Beschaffung eines Dieselfahrzeugs im Jahr 2026 keine sinnvolle Option mehr dar.

In der UVEK stand im Raum, dass sich das Preis-Leistungsverhältnis infolge des technischen Fortschritts weiter verbessern könne. Ein weiterer Vorteil der Leasingoption bestünde darin, dass eventuelle die Anbietenden bereits Erfahrung im Unterhalt der Fahrzeuge mitbringen.

Die Vertretenden der Verwaltung erklärten, dass der Kanton bislang noch keine Erfahrung mit dem Leasing von Fahrzeugen hat. Es bestehen im Kanton Basel-Stadt derzeit keine Leasingverträge für Fahrzeuge. Die Verwaltung zeigte sich grundsätzlich offen gegenüber dieser innovativen Option, führte jedoch verschiedene Gründe an, die gegen das Leasing sprechen. Die Ausführungen bezogen sich auf das Leasing eines E-LKWs.

Sie gaben an, dass die E-LKW-Fahrzeughersteller aufgrund des fehlenden Erfahrungshorizonts mit E-LKWs keine Leasingverträge anbieten würden. Dies hätte zur Konsequenz, dass das Leasing über einen Drittanbieter (privaten Anbieter) durchgeführt werden müsste. Laut ihrer Einschätzung

würde dies zu erhöhten Kosten führen. Es sei davon auszugehen, dass bei einer Nutzungsdauer von fünf Jahren in der Regel ein Kauf oder eine Direktfinanzierung kostengünstiger sei, da Leasingfinanzierungen in der Regel auf Finanzierungszeiträume von zwei bis vier Jahren ausgelegt seien. Sie gaben zu bedenken, dass bei der Rückgabe des Fahrzeugs aufgrund von Kratzern oder gefahrenen Mehrkilometern hohe Extrakosten anfallen könnten. Eine Vollkaskoversicherung sei deshalb zwingend erforderlich. Sie führten aus, dass sich Leasing für einen Betrieb nur dann lohne, wenn der Wert auf die regelmässige Erneuerung des Fahrzeugs ausgerichtet sei. Dies sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die geplante Nutzungsdauer sowie das geringe Entwicklungspotenzial der LKWs sprechen laut den Vertretenden der Verwaltung gegen eine Leasinglösung.

Diskutiert, aber nicht weiterverfolgt, wurde in der UVEK die Option eines Diesel-LKW-Leasings. Dabei würde das Leasing eines Dieselfahrzeugs für fünf Jahre ausschliesslich gegenüber dem Neukauf eines Fahrzeugs mit einem Verbrennungsmotor für die nächsten 15 Jahre bevorzugt.

2.2.3. Externalisierung

Die UVEK wollte von den Vertretenden der Verwaltung wissen, ob die Vergabe des Warentransports an externe Anbieter in Betracht gezogen wurde, da so auf die Ersatzbeschaffung verzichtet werden könne.

Die Vertretenden der Verwaltung äusserten sich klar gegen eine Externalisierung. Die Erfahrungen anderer Unternehmen zeigen, dass eine Auslagerung des Warentransports zu erheblichen Mehrkosten und Mehraufwendungen in der internen Logistik sowie bei den Qualitätskontrollen führt. Diese Mehraufwendungen müssten in Form von Preisanpassungen an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden. Zudem befürchten sie, dass die Flexibilität der effizienten Routenplanung verloren ginge, da die Liefertermine terminiert seien. Externe Anbieter könnten die Auslieferung an einzelne kantonale Auslieferungsorte (z. B. Gefängnisse oder Polizeiinstitutionen) nicht gewährleisten, da diese aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt Zugriff hätten. Der UVEK wurde zudem erläutert, dass die Logistik, die Warenkonfektionierung sowie die Qualitätskontrolle (einschliesslich Retourenmanagement) weiterhin bei der Warenzentrale verbleiben würden. Eine umfassende Externalisierung würde zudem zwangsläufig zu Entlassungen der aktuellen Mitarbeitenden und zum Verlust der Vielfalt im Angebot führen. Dies liegt daran, dass sich der Dienstleistungsumfang auf ein bis zwei Anbieter reduzieren müsste. Sie erklärten zudem, dass die Bestellung, Verwaltung und Lieferung von Lehrmitteln nicht ausgelagert werden könne, da diese individuell nach den Bedürfnissen der jeweiligen Schule zusammengestellt würden. Ein Preisvorteil durch kantonale Mengenlieferungen würde durch Direktbestellungen einzelner Auftraggebenden verloren gehen. Der Materialzentrale des ED sei zudem die Nähe zu den Kundinnen und Kunden, die bei einer Auslagerung an externe Dienstleister nicht mehr gewährleistet sei, wichtig. Demnach würden die derzeitigen Fahrer die Lehrpersonen sowie die Verwaltungsräume kennen, was zu einem höheren Mass an Vertrauen und Flexibilität führe.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 8:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 26. August 2026 mit 10:0 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

Raffaela Hanauer
Kommissionspräsidentin

Beilage: Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW

vom …….

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht Nr. 26.0103.01 des Regierungsrats vom 03. Februar 2026 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 26.0103.02 vom 26. August 2026, beschliesst:

Es wird ein Betrag in Höhe von 345'380 Franken für die Ersatzbeschaffung von einem E-LKW für die Materialzentrale (zu Lasten der Investitionsrechnung Erziehungsdepartement, Zentrale Dienste, Investitionsbereich «Übrige») bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

An den Grossen Rat

26.0743.02

25.1395.02

IGPK Universität
Basel, 16. September 2026

Kommissionsbeschluss 16. September 2026

Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Universität Basel (IGPK Universität)

zum Bericht des Regierungsrates betreffend Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2025 der Universität Basel

sowie

betreffend Berichterstattung zur Leistungsauftragsperiode 2021–2024 des Schweizerischen Tropen- und Public-Health Instituts (Swiss TPH)

Partnerschaftliche Geschäfte

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammensetzung der Kommission (Stand: Juli 2026) 3
2 Auftrag der Kommission 3
3 Vorgehen 3
4 Finanzielle Lage der Universität 4
4.1 Finanzierung 4
4.2 Transparenz der Rechnungslegung 5
4.3 Drittmittel 5
5 Research Compliance Office 6
6 Immobilienentwicklung der Universität 6
6.1 Bauverlauf Departement Biomedizin 7
7 Medizinstudium 8
8 Forschungskooperationen und Technologietransfer 9
8.1 Forschungsschwerpunkte und Forschungsfreiheit 9
8.2 Start-ups und Lizenzvergabe 10
8.3 Spin-Offs 10
9 Swiss TPH 10
9.1 Berichtsjahr 2025 10
9.2 Leistungsauftragsperiode 2021–2024 12
10 Antrag der Kommission 12

Beilage:
Entwurf Grossratsbeschlüsse

1 Zusammensetzung der Kommission (Stand: Juli 2026)

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Universität Basel (IGPK Universität) hat in folgender Zusammensetzung die Prüfung des Berichtsjahrs 2025 der Universität Basel sowie die Prüfung der Berichterstattung der Leistungsauftragsperiode des Swiss TPH 2021-2024 durchgeführt:

Basel-Landschaft
Anita Biedert, SVP
Roman Brunner, SP
Sven Inäbnit, FDP
Ronja Jansen, SP
Caroline Mall, SVP
Béatrix von Sury d'Aspremont, Die Mitte
Karl-Heinz Zeller, Grüne (Präsident)

Basel-Stadt
Catherine Alioth, LDP (Vizepräsidentin)
Anouk Feurer, Grüne, jgb
David Jenny, FDP
Michela Seggiani, SP
Franziska Stier, BastA!
Joël Thüring, SVP
Amina Trevisan, SP

2 Auftrag der Kommission

Die IGPK Universität prüft als gemeinsames Organ der Oberaufsicht der Parlamente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft den Vollzug des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel gemäss dessen § 20 und erstattet den Parlamenten entsprechend Bericht.

Die Kommission prüft die jährliche Berichterstattung des Universitätsrats zum Leistungsauftrag und nimmt den Geschäfts- und den Revisionsbericht der Universität Basel zur Kenntnis. Zusätzlich nimmt die Kommission die Berichterstattung zur Leistungsauftragsperiode 2021-2024 des Swiss TPH zur Kenntnis.

Die beiden Parlamente nehmen den Bericht zum Leistungsauftrag auf Antrag der IGPK Universität gemäss § 19 lit. b des Staatsvertrags sowie die Berichterstattung zur vierjährigen Leistungsauftragsperiode auf Antrag der IGPK Universität gemäss § 18 Abs. 1 lit. b des Staatsvertrags zur Kenntnis.

3 Vorgehen

Die IGPK Universität wurde von der Universität Basel offen und transparent informiert. Die IGPK Universität konnte keine Mängel bezüglich Compliance und Good Governance feststellen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern der Universität Basel für die Beantwortung der Fragen sowie die konstruktive und angenehme Zusammenarbeit bei der Berichterstattung. Die Kommission wurde vom Präsidenten des Universitätsrats, der Rektorin, dem Vizerektor Lehre, dem Vizerektor Forschung, dem Direktor Finanzen und dem Direktor Infrastruktur & Betrieb anlässlich der Anhörung vom 15. Juni 2026 umfassend informiert. Zudem hat die Universität Basel einen Fragenkatalog der Kommission ausführlich und detailliert beantwortet.

Im Übrigen verweist die Kommission auf den Bericht der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers (PwC) zur Jahresrechnung 2025. Nach deren Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr den staatsvertraglichen Vorschriften und den Konsolidierungs- und Rechnungslegungsgrundsätzen der Universität Basel. Demnach vermittelt die konsolidierte Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Basel in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

Aufgrund der Assoziierung des Swiss TPH mit der Universität Basel ist die IGPK Universität im Rahmen ihrer Aufgaben auch für das Swiss TPH zuständig. Die Berichterstattung des Swiss TPH fand nicht im Zuge einer Prüfung statt, da diese im Vierjahresrhythmus durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vorgenommen wird. Für die Jahre 2021-2024 wurde das Swiss TPH zudem vom Schweizerischen Wissenschaftsrat (SWR) positiv beurteilt. Die IGPK Universität wurde am 8. Juni 2026 im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit einer ausführlichen Präsentation durch den Direktor und den Verwaltungsdirektor des Swiss TPH über die Leistungsauftragsperiode 2021-2024 sowie über das Geschäftsjahr 2025 informiert.

Die Kommission geht in den nachfolgenden Kapiteln auf einzelne ausgewählte Themen des Geschäftsjahres 2025 der Universität Basel und des Swiss TPH ein. Die Grundlagen stellen der Leistungsbericht und die Jahresrechnung 2025 der Universität sowie die Jahresrechnung und der Finanzbericht 2025 des Swiss TPH dar. Zusätzlich wird im Kapitel 9.2 die Berichterstattung zur Leistungsauftragsperiode 2021-2024 des Swiss TPH aufgegriffen.

4 Finanzielle Lage der Universität

4.1 Finanzierung

Der Betrieb der Universität Basel wurde im Jahr 2025 wie folgt finanziert:

Kanton Basel-Stadt:	180,4 Mio. Franken (23.4 Prozent)
Kanton Basel-Landschaft:	166,3 Mio. Franken (21.6 Prozent)
Forschungsbeiträge des Nationalfonds:	113,0 Mio. Franken (14.7 Prozent)
Bund:	100,7 Mio. Franken (13.1 Prozent)
Forschungsbeiträge Dritter:	74,2 Mio. Franken (9.6 Prozent)
übrige Kantone:	71,0 Mio. Franken (9.2 Prozent)
andere betriebliche Erträge:	26,4 Mio. Franken (3.4 Prozent)
Bildungsbeiträge und Benutzungsgebühren:	31,4 Mio. Franken (4 Prozent)
Zusprachen mit Auflagen und Legaten:	7 Mio. Franken (1 Prozent)

Im Vergleich zum Vorjahr steigen die Mittel im Rahmen der Grundfinanzierung durch die öffentliche Hand um 5,9 Mio. Franken. So sind die Globalbeiträge der Trägerkantone auf Basis der Beschlüsse der Trägerkantone zur fünften Leistungsperiode 2022 bis 2025 im Jahr 2025 insgesamt um 4,5 Mio. Franken gestiegen. Die Sonderbeiträge der Trägerkantone blieben im Jahr 2025 unverändert und enthalten die Zahlungen des Kantons Basel-Stadt (Leistungsvereinbarungen für die Universitätsbibliothek und die Studienberatung). Die Beiträge des Bundes stiegen um 2,3 Mio. Franken, während die Beiträge der übrigen Kantone um 0,9 Mio. Franken gesunken sind.

Abnahme von Projektbeiträgen um 2,8 Mio. Franken

Die Projektbeiträge (Forschungsbeiträge und Zusprachen mit Auflagen und Legate) sind im Vergleich zum Vorjahr um 2,8 Mio. Franken gesunken. Die Beiträge zeigen nicht die Geldeingänge des Jahres, sondern die tatsächliche Verwendung im Berichtsjahr auf.

Die «Übrigen Erträge» sind im Vergleich zum Jahr 2024 um 5,4 Mio. Franken gesunken. Dabei stiegen die dort ausgewiesenen Bildungsbeiträge und Benutzungsgebühren insgesamt um 0,1 Mio. Franken. Die grössten Zuwächse fanden bei den Beiträgen für Semestergebühren (plus 0,6 Mio. Franken), Teilnahmegebühren an Workshops und Kongressen (plus 0,1 Mio. Franken) und Immatrikulationsgebühren (plus 0,1 Mio. Franken) statt.

Die Beiträge für Lehre und Weiterbildung (minus 0,6 Mio. Franken) und Stipendienzusprachen von Bund und Kantonen (minus 0,1 Mio. Franken) wiesen im Jahr 2025 demgegenüber einen Rückgang aus. Die zweite in der Jahresrechnung zusammengefasste Position «Andere betriebliche Erträge» sank im Vergleich zum Vorjahr um 5,5 Mio. Franken. Neben einem Zuwachs bei den Erträgen aus Dienstleistungen (plus 1,2 Mio. Franken) und dem Liegenschaftsertrag (plus 0,5 Mio. Franken) sanken im Geschäftsjahr 2025 die Rückerstattungen von Auslagen (minus 5,9 Mio. Franken), die Erträge aus Lizenzen und Patenten (minus 0,8 Mio. Franken) und die Erträge aus Verkauf von Waren und Druckerzeugnissen (minus 0,6 Mio. Franken). Die übrigen Positionen veränderten sich im Saldo um plus 0,1 Mio. Franken.

Die IGPK Universität stellt fest, dass das Rechnungsjahr 2025 der Universität mit einem Verlust von 44,2 Mio. Franken zum Vorjahr (minus 33,3 Mio. Franken) abgeschlossen hat. Das freie Eigenkapital sinkt somit um 10,9 Mio. Franken auf 54,0 Mio. Franken.

4.2 Transparenz der Rechnungslegung

True and Fair View

Seit ihrer Verselbständigung im Jahre 1997 legt die Universität Basel einen hohen Wert auf eine transparente Rechnungslegung. Die Rechnungslegung der Universität erfuhr insbesondere durch die gleichberechtigte Trägerschaft der Universität durch die beiden Basler Kantone ab dem Jahr 2007 Anpassungen, die den bereits hohen Standard in Bezug auf ihre Transparenz noch weiter erhöht haben. Oberstes Ziel dabei ist nach wie vor die Verwirklichung des Grundsatzes «True and Fair View». Die Rechnungslegung der Universität Basel erfolgt in Übereinstimmung mit den gesamten bestehenden Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER).

Die Kommission stellt fest, dass Bilanz und Erfolgsrechnung in der Jahresrechnung 2025 detailliert dargestellt und klar und verständlich erläutert werden.

4.3 Drittmittel

Leichte Abnahme der Drittmittelquote

Im Jahr 2025 hat die Universität einen Gesamtbetrag von rund 194,3 Millionen Franken an Drittmitteleinwerbungen einschliesslich kompetitiv eingeworbener Drittmittel sowie Legaten erzielt. Die Beiträge sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (minus 2,8 Mio.). Die Universität erreicht insgesamt eine Drittmittelquote von über 25 Prozent. Trotz des leichten Rückgangs ist das weiterhin hohe Niveau der Forschungs- und

Projektbeiträge der Universität Basel im nationalen und europäischen Vergleich hervorzuheben.

5 Research Compliance Office

Im Zuge des Hearings wurde die IGPK Universität über das neue «Research Compliance Office» an der Universität Basel informiert. Es unterstützt die Forschenden darin, die gesetzlichen, ethischen und institutionellen Regelungen zu beachten. Es dient zudem als Ansprechstelle für sämtliche Fragen betreffend risikobehaftete Forschung. Die Stelle ist diesbezüglich auch mit anderen Universitäten sowie Bundesstellen vernetzt.

Die IGPK Universität erkundigte sich ferner, mit welchen Verfahren die Universität Basel sicherstellt, dass Forschungsergebnisse nicht für destruktive oder militärische Zwecke verwendet werden können.

Eigenes Reglement betreffend risikobehafteter Forschung.

Der Universität Basel sei es ein grosses Anliegen, dass keine Forschung betrieben wird, die zu destruktiven bspw. militärischen Zwecken eingesetzt werden kann (sog. «dual use»-Projekte). Sie richtet sich dabei einerseits an die Vorgaben des Bundes (zum Beispiel Güterkontrollgesetz), anderseits verfügt sie selbst über ein Reglement[1], welches am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Dieses Reglement legt fest, wann ein Projekt überprüft werden muss und wie der entsprechende Prozess abläuft. Projekte, die als risikobehaftet gelten können, werden von der Kommission für Forschungsethik der Universität überprüft, die dann eine Empfehlung an das Rektorat formuliert, welches abschliessend entscheidet, ob ein Projekt durchgeführt werden darf oder nicht.

Nach Angaben der Universität werden keine Forschungsprojekte durchgeführt, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass deren Ergebnisse für destruktive oder militärische Zwecke eingesetzt werden könnten.

Die Universität hält gegenüber der IGPK Universität fest, dass die aktuelle geopolitische Weltlage bislang keinen unmittelbaren Einfluss auf bestehende Kollaborationen der Universität hatte. Die nationalen und internationalen Vorgaben (z.B. Exportkontrolle, Sanktionen) haben jedoch zugenommen, was mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist.

6 Immobilienentwicklung der Universität

Die Entwicklung des Immobilienbestands der Universität Basel befindet sich in einer entscheidenden Übergangsphase. Einerseits erfordert er eine umfassende Modernisierung der Infrastruktur, andererseits sind steigende finanzielle Herausforderungen zu erwarten. Aktuell verwaltet die Universität ein Portfolio von 85 Gebäuden mit einer Hauptnutzfläche von insgesamt 177’000 m². Die Eigentumsverhältnisse sind stark von Mietverhältnissen abhängig: So befinden sich 17% der Flächen – darunter strategisch wichtige Standorte wie das Biozentrum, das Departement für Sport, Bewegung und Gesundheit (DSBG) sowie das Areal Rosental 1058 – im Eigentum der Universität. Die übrigen 83% werden vom Kanton Basel-Stadt (60%) und beziehungsweise von privaten oder institutionellen Investoren (23%) angemietet.

[1] https://www.unibas.ch/dam/jcr:e6f1547f-82f8-435a-a508-b4c8a5007fe9/R_besonders%20risikobehaftete%20Forschung_00.pdf

Mehrere Grossprojekte in der nächsten Dekade

Gegenwärtig befinden sich mehrere Grossprojekte in der Umsetzung oder fortgeschrittener Planung. Der Neubau für das Departement Biomedizin (2023-2029) ist dabei ein zentrales Vorhaben. Parallel dazu wird die Modernisierung der Alten Gewerbeschule vorangetrieben, um das Departement Gesellschaftswissenschaften bis Mitte 2028 zu zentralisieren. Ein weiterer Fokus liegt auf der Entwicklung des Rosental-Areals: Mit dem Bau von Haus 6 soll bis 2032 ein zweiter Standort für die Chemie entstehen. Dadurch wird das Areal als attraktives Umfeld für Forschung weiter gestärkt. Im Jahr 2026 stehen im Grossen Rat wegweisende Entscheidungen an: einerseits zur Finanzierung des Rosental-Projekts, andererseits zur Zonenänderung und zur Ausgabenbewilligung für den Neubau des Sonderbestands der Universitätsbibliothek auf der Hebelschanze.

Für die Zeit ab 2030 hat die Universität eine klare Priorisierung weiterer Grossprojekte festgelegt. Diese werden jedoch erhebliche jährliche Folgekosten nach sich ziehen. An oberster Stelle steht der Neubau für das Departement Physik (ca. 2036) mit jährlichen Mehrkosten von ca. 3,8 Millionen Franken. Noch höher fallen die Kosten für den Ersatzstandort für die Umweltwissenschaften (DUW) aus, der ab 2035 durch eine Eigeninvestition realisiert werden soll und jährliche Kosten von 6,1 Millionen Franken verursacht. Hinzu kommen rund 4,0 Millionen Franken für den Neubau der Universitätsbibliothek (2034/35). Eine finanzielle Entlastung verspricht lediglich die Zentralisierung von Rektorat und Verwaltung in der «Alten Zahnmedizin» ab 2032. Durch Flächeneffizienz und den Wegfall von Fremdmieten sollen Einsparungen von bis zu 0,6 Millionen Franken pro Jahr generiert werden.

6.1 Bauverlauf Departement Biomedizin

Im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung zum Bauverlauf des Neubaus Departement Biozentrum (DBM) liess sich die IGPK Universität an ihrer ordentlichen Sitzung vom 24. April 2026, etwas mehr als ein Jahr nach der letzten Berichterstattung, durch den Direktor Infrastruktur und Betrieb der Universität Basel und den Gesamtprojektverantwortlichen Neubau DBM informieren.

Stabiler Projektstatus

Der aktuelle Projektstatus ist stabil und weitgehend zufriedenstellend. Positiv hervorzuheben ist, dass die Arbeiten auf der Baustelle gut voranschreiten und der Rohbau bereits deutlich früher als ursprünglich geplant fertiggestellt werden konnte. Der Abschluss des Rohbaus war zunächst für März 2026 vorgesehen, konnte jedoch bereits im Dezember 2025 erreicht werden.

Beim Totalunternehmer-Modell (TU-Modell) liegt die Verantwortung für die Planung und Ausführung beim Totalunternehmer selbst. Dieser führt die planenden Fachleute unter seiner Verantwortung. Laut dem Direktor Infrastruktur und Betrieb der Universität Basel hat sich das gewählte System mit dem TU bislang gut bewährt. Die Zusammenarbeit im TU-Modell sei für den Besteller ein wichtiger Lernprozess, denn es hat sich gezeigt, dass ein derartiges Modell bei gutem und klar ausgestaltetem Vertrag funktionieren könne.

Kosten innerhalb des Kostendachs

Das Bauprojekt liegt sowohl terminlich als auch finanziell im Plan. Die Vergaben der einzelnen Gewerke bewegten sich im Rahmen der Ausschreibung. Die Universität Basel ist zuversichtlich, dass die Gesamtkosten weiterhin innerhalb des bestehenden Kostendachs gehalten werden

können. Ein wichtiger Meilenstein war die Erstellung eines Musterlabors, mit dem praxisnah überprüft werden kann, ob die vorgesehenen Lösungen - insbesondere im Bereich der Haustechnik - funktionieren und ob Anpassungen notwendig sind. Der Endtermin des Gesamtprojekts bleibt nach aktuellem Stand stabil.

Gleichzeitig wurden Qualitätsmängel beim Sichtbeton und bei den Bodenbelägen sowie Optimierungsbedarf in der Kommunikation und Koordination festgestellt. Um diesen Herausforderungen effektiv zu begegnen, begleitet die universitäre Qualitätssicherung das Projekt eng.

7 Medizinstudium

Die eidgenössischen Räte haben im Herbst 2024 die Abschaffung des Numerus clausus beschlossen. Dies ist ein Wendepunkt in der Bildungspolitik der Schweiz. Der Numerus clausus war in den letzten Jahrzehnten die entscheidende Hürde für die Zulassung zum Studium. Die Zugangsbeschränkungen sollen nun angepasst werden.

Veränderte Zulassungsbedingungen

Die IGPK Universität liess sich über diese Anpassungen informieren. Mit 3459 Studierenden ist die Medizinische Fakultät die grösste Fakultät der Universität Basel, knapp dahinter die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit 3216 Studierenden. Die Notwendigkeit zur Reform des aktuellen Zulassungssystems ist auch für die Universität Basel unbestritten. Es wäre für die Universität wünschenswert, dass in der Schweiz ein harmonisiertes Zulassungsverfahren eingeführt wird. Aufgrund der hohen Anzahl von Anmeldungen ist eine kapazitätsbezogene Selektion notwendig, um die begrenzten Studienplätze effizient und gerecht zu vergeben.

Es besteht eine breite Zustimmung zu einem kombinierten Auswahlverfahren, das nicht-kognitive Kompetenzen wie Motivation, Resilienz oder soziale Kompetenzen berücksichtigt. Zudem soll im ersten Studienjahr eine gezielte Förderung dieser Kompetenzen eingeführt werden.

Ausserdem wird zusätzlicher Handlungsbedarf in zwei zentralen Bereichen gesehen, um die Ausbildungssituation zu verbessern. Zum einen betrifft dies das Erwartungsmanagement der Bewerbenden. Zukünftige Studierende sollten bereits vor dem Studium einen Einblick in die tatsächliche Berufsrealität erhalten, um die Anforderungen und Herausforderungen des zukünftigen Berufs bereits im Voraus zu kennen. Zum anderen wird Handlungsbedarf bei der Anschlussfähigkeit gesehen. Dadurch sollen Studienleistungen im Bereich der Medizin auch in anderen Studienfächern besser anerkannt werden. So kann ein unnötiger Verlust der in die Ausbildung investierten Ressourcen minimiert werden, was sowohl den Studierenden als auch den Bildungseinrichtungen zugutekommt.

Zusätzlicher Bedarf klinischer Ausbildungsplätze

Die Universität Basel erachtet ein zweites Sonderprogramm des Bundes als notwendig. Ziel ist es, zusätzliche Studienplätze zu schaffen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Abhängigkeit von Zuwanderung aus dem Ausland zu verringern. Die Kapazitäten für klinische Ausbildungsplätze sind begrenzt. Daher müssen neue klinische Ausbildungsplätze z.B. in Arztpraxen und in kleinen und privaten Spitälern geschaffen werden. Die Erhöhung der Studienplätze muss dabei mit Anpassungen der Curricula einhergehen. Der entscheidende Faktor bleibt aber eine

langfristige und nachhaltige Finanzierung und die politische Unterstützung. Die Universitätsträgerkantone sind nicht mehr in der Lage, diese Kosten überwiegend zu tragen.

8 Forschungskooperationen und Technologietransfer

Gemäss Jahresbericht hat die Universität Basel ihre Aktivitäten im Bereich der Innovationsförderung in den letzten Jahren wesentlich ausgebaut, bspw. in Form von Kooperationen mit der Privatwirtschaft, neuen Fördergefässen und Entrepreneurship-Kursen für junge Unternehmerinnen und Unternehmer, Mentoringangeboten für Start-ups und Netzwerkanlässen zur Bildung einer lebhaften Start-up Community. Gleichzeitig hält die Universität fest, dass sie «mit zahlreichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie mit Privaten und Stiftungen in der Region und weltweit» kooperiert, um hervorragende Forschungsbedingungen und Studienangebote zu bieten.

Die IGPK Universität interessierte sich vor diesem Hintergrund dafür, wie Forschungsergebnisse und Know-how in die Praxis überführt werden und nach welchen Grundsätzen die Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen erfolgt (siehe Kapitel 8.1).

Die Universität Basel gab ferner gegenüber der IGPK Universität an, dass die jährlichen Lizenzeinnahmen über die letzten fünf Jahre zwischen 1,1 und 2,9 Mio. Franken betrugen.

Die IGPK Universität nimmt zur Kenntnis, dass der Wissens- und Technologietransfer für die Universität einen wichtigen Bestandteil ihres Leistungsauftrags darstellt.

Der Umgang mit potenziellen Interessenskonflikten von Forschenden wird in der Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum sowie für Start-ups in der Start-Up Policy der Universität geregelt.

8.1 Forschungsschwerpunkte und Forschungsfreiheit

Die Universität Basel verfügt über eine hohe Autonomie bei der Wahl ihrer Forschungsschwerpunkte. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen wollte die IGPK Universität wissen, wie sichergestellt wird, dass Forschungsvorhaben weiterhin primär wissenschaftlichen beziehungsweise gesellschaftlichen Fragestellungen dienen.

Überwiegender Teil der Forschung durch öffentliche Mittel finanziert

Die Universität führt aus, dass der überwiegende Teil ihrer Forschung durch öffentliche Mittel finanziert werde. Dazu gehörten insbesondere die Grundfinanzierung der Trägerkantone und des Bundes sowie Fördermittel des Schweizerischen Nationalfonds, der Europäischen Union und weiterer Forschungsförderorganisationen. Daneben würden Forschungsprojekte auch durch private Stiftungen unterstützt.

Die Universität führt aus, dass bei diesen Projekten keine wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stünden, sondern gesellschaftliche Bedürf-

nisse oder komplexe gesellschaftliche Fragestellungen eine ausschlaggebende Rolle spielten. Auch bei Forschungsprojekten mit privatwirtschaftlichen Partnern bleibe die Forschungsfreiheit selbstverständlich gewährleistet. Zudem würden sämtliche indirekten Kosten über einen kostendeckenden Overhead abgegolten, sodass keine Querfinanzierung privat finanzierter Forschung durch öffentliche Mittel erfolge.

8.2 Start-ups und Lizenzvergabe

Im Berichtsjahr wurden gemäss Universität insgesamt zehn Start-ups durch Angehörige der Universität gegründet.

Faire Bedingungen bei Lizenzvergabe

Auf Rückfrage der IGPK Universität teilt die Universität mit, dass sie als öffentlich-rechtliche Anstalt dabei gewährleisten müsse, dass Kooperationen allen notwendigen Standards entsprechen und Lizenzen zu fairen Bedingungen vergeben werden müssten. Dies würde jeweils im Voraus geprüft und im Rahmen der Lizenzverhandlungen zwischen Universität und Unternehmen sichergestellt.

In einzelnen Fällen vergibt die Universität exklusive Lizenzen auf im Rahmen öffentlich finanzierter Forschung entstandenes geistiges Eigentum. Im Berichtsjahr erhielten sechs Unternehmen exklusive Lizenzen.

Schutz vor Konkurrenz durch Exklusivität.

Begründet wird die exklusive Vergabe damit, dass sich die meisten universitären Technologien in einem sehr frühen Stadium befänden und Lizenznehmende hohe Summen investieren müssten, um ein fertiges Produkt zu entwickeln. Um dies zu ermöglichen, brauche es durch Exklusivität einen Schutz vor Konkurrenz, um am Ende einen gesellschaftlichen Nutzen aus der öffentlich finanzierten Forschung zu erzielen.

8.3 Spin-Offs

Die Universität Basel hält im Zusammenhang mit der Lizenzierung ihres geistigen Eigentums zudem Beteiligungen an verschiedenen Spin-offs. Auf Nachfrage der IGPK Universität teilt die Universität mit, dass sie dabei Beteiligungen an 15 verschiedenen Firmen hält, die den Bereichen Life-Sciences und Pharma zuzuordnen sind.

Eigentumsanteile der Universität liegen zwischen 4-8%

Für die Erteilung der Lizenzen am Patent der Universität Basel werden bei den Spin-offs Eigentumsanteile erworben. Diese liegen gemäss Universität bei jeweils ca. 4-8%. Im Rahmen von Finanzierungsrunden der Spin-off-Firmen werden jeweils weitere Aktien geschaffen, wodurch sich der Anteil der Universität, die sich an weiteren Finanzierungsrunden nicht beteiligt, meistens auf unter 2% reduziert.

9 Swiss TPH

9.1 Berichtsjahr 2025

Die Welt zu einem gesünderen Ort machen – dies ist die Vision des Swiss TPH. Das Swiss TPH in Allschwil möchte die globale Gesundheit durch Forschung, Lehre und Partnerschaften in der Schweiz und weltweit verbessern. Das Swiss TPH ist ein assoziiertes Institut der Universität Basel. 933 Fachleute arbeiten an 20 weltweiten Standorten an 416 Projekten.

Das Swiss TPH passt seine Strategie alle vier Jahre im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation an. Der Fokus richtet sich auf folgende fünf Schwerpunkthemen: Infectious Diseases, Non-Communicable Diseases, Societal and Cultural Context, System and Policies, Climate and Environment.

Anpassung der Organisationsstrukturen.

Die Organisationsstrukturen wurden 2025 angepasst und im Jahr 2026 umgesetzt. Das Swiss TPH ist in Departemente und bereichsübergreifende Einheiten und Gruppen gegliedert, die Forschung, Lehre und Umsetzung miteinander verbinden. Die Geschäftsleitung führt unter dem Vorsitz des Direktors das Swiss TPH. Sie trägt die strategische und operative Verantwortung für das Institut. Der Verwaltungsrat ist das oberste Aufsichts- und Entscheidungsgremium.

Das Swiss TPH hat im Jahr 2025 verschiedene Veranstaltungen organisiert. Im Juni wurde ein zweitägiges Malaria Symposium durchgeführt und die Entdeckung einer neuen Wurmspezies (Trichuris incognita) präsentiert. Die Long-Term Partnership mit China wurde im Juli bekanntgegeben. Im August fand ein Symposium über «Beat the heat, Cities under heat stress» statt. Am Symposium im September wurde über verbesserte Versorgungsmöglichkeiten für Menschen mit chronischen Erkrankungen informiert.

Neue Stiftungsprofessur «One Health».

Die finanziellen Mittel einer Stiftung in Höhe von 9.6 Millionen Franken ermöglichen dem Swiss TPH, eine neue Stiftungsprofessur «One Health» einzuführen. Der Start ist auf den 1. Januar 2027 geplant.

Die Zusammenarbeit und Leistungserbringung im Bereich Lehre und Forschung mit der Universität Basel wurde mit einer neuen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2029 neu vereinbart. Für die Leistungen in der Lehre sind mindestens 8 strukturelle Professuren, 4 Assistenzprofessuren, 2 Titularprofessuren und 2 Privatdozenten vorgesehen.

Beliebte Masterstudiengänge.

Die Ausbildung ist ein integraler Bestandteil der Forschung. Jedes Jahr schliessen 30 bis 40 Doktorierende ab. Das Masterstudium ist sehr beliebt und die Anzahl der Studierenden aus der Schweiz und aus dem Ausland nimmt stark zu. Die Herausforderung für das Swiss TPH ist, dass die Qualität der Lehrleistung gewährleistet bleibt, obwohl die Leistungsvereinbarung mit der Universität Basel in der Lehre keine Erhöhung der Lehrprofessuren vorsieht.

Der Erfolg in der Entwicklungszusammenarbeit ist sichtbar, die Lebenserwartung der Menschen ist gestiegen und die Kindersterblichkeit wurde reduziert.

Finanzierungslücken im Bereich «Health».

Eine grosse Sorge ist der Einbruch der Finanzierung im Bereich «Health». Nachdem die Beiträge seit 1990 kontinuierlich gestiegen waren und 2021 den Höchststand erreicht hatten, nehmen die Beiträge der nationalen und internationalen Partner ab. Namentlich die USA haben ihre Beiträge massiv reduziert. Diese Entwicklung wird für das Swiss TPH, welches das Ziel verfolgt, die globale Gesundheitssicherheit zu stärken und essenzielle öffentliche Gesundheitsdienste sicherzustellen, zunehmend zu einer Herausforderung.

9.2 Leistungsauftragsperiode 2021–2024

Das Swiss TPH informierte die IGPK Universität über die Entwicklungen und Highlights der vergangenen Jahre.

Der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) würdigte in seiner Evaluation die Einzigartigkeit und die essenzielle Bedeutung des Swiss TPH für die Schweiz. Er stellte zudem fest, dass die Relevanz des Instituts in Zukunft aufgrund des Klimawandels und der damit verbundenen Ausbreitung tropischer Krankheiten in nicht-tropische Länder (z.B. Tigermücke in der Schweiz) respektive Unwetter- und Trockenheitseinflüsse mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung weiter zunehmen wird. Der SWR empfahl, den Betrag für das Swiss TPH um 3% auf 32.96 Mio. Franken gegenüber der letzten Finanzperiode zu erhöhen, um einerseits Raum für eine Anpassung der Governance-Struktur aufgrund des raschen Wachstums zu schaffen und andererseits die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie zu finalisieren. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat jedoch einen Maximalbetrag von 32 Mio. Franken für die Leistungsauftragsperiode 2025-2028 seitens des Bundes verfügt. Damit bleibt die Unterstützung des Bundes auf dem Niveau der Leistungsauftragsperiode 2021-2024.

Im Oktober und November 2024 haben die Parlamente und die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt den Leistungsauftrag des Swiss TPH erneuert. Die Kantone haben 32,712 Mio. Franken und damit rund 2% höhere Beiträge für die dritte Leistungsauftragsperiode beschlossen. Diese Erhöhung entspricht dem Anteil des Kantons Basel-Stadt an den von beiden Trägerkantonen anerkannten Mehrkosten für den Unterhalt des Swiss TPH und wird vollumfänglich durch den Kanton Basel-Stadt getragen. Aufgrund der angespannten Finanzlage des Kantons Basel-Landschaft zum Zeitpunkt der Verhandlungen verblieben die Kernmittel des Kantons Basel-Landschaft unverändert auf dem bisherigen Niveau von 16 Millionen Franken. Die Leistungsvereinbarung mit der Universität Basel wird im Jahr 2026 erneuert.

10 Antrag der Kommission

Die IGPK Universität hat den vorliegenden Bericht am 16. September 2026 einstimmig mit 14 Stimmen per Zirkularbeschluss verabschiedet. Die Kommission beantragt dem Landrat und dem Grossen Rat einstimmig die Annahme der beiliegenden Beschlussentwürfe und hat ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin zu ihren Sprechern bestimmt.

Für die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Universität Basel

Karl-Heinz Zeller, Präsident

Dr. Catherine Alioth, Vizepräsidentin

Beilage:
Entwurf Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss I

betreffend

Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2025 der Universität Basel

vom ……

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 26.0743.01 vom 27. Mai 2026 sowie in den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Universität Nr. 26.0743.02 vom 16. September 2026, beschliesst:

1. Der Bericht 2025 zum Leistungsauftrag der Universität Basel wird gemäss § 19 Abs. 1 Bst. b des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (Universitätsvertrag) zur Kenntnis genommen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Landrats des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

betreffend

Schweizerisches Tropen- und Public-Health Institut (Swiss TPH): Berichterstattung zur Leistungsauftragsperiode 2021–2024

vom ……..

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 25.1395.01 vom 17. September 2025 sowie in den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Universität Nr. 26.0743.02 vom 16. September 2026, beschliesst:

1. Der Grosse Rat nimmt die Berichterstattung des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts (Swiss TPH) zur Leistungsauftragsperiode 2021–2024 gemäss § 18 Abs. 1 lit. b des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH vom 10. November 2015 zur Kenntnis.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Landrats des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

An den Grossen Rat

23.1367.04

26.0541.02

Finanzkommission

Basel, 17. September 2026

Kommissionsbeschluss vom 26. August 2026

Bericht der Finanzkommission

zum

Ratschlag Investitionen Universitätsspital Basel (USB) – Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3

und

Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB)

sowie

Mitbericht der Gesundheits- und Sozialkommission

Inhalt

1. Begehren 3

2. Ausgangslage 3

2.1 Integration des St. Claraspitals (SCS) 3

2.2 Arealplanung Campus USB 4

2.3 Finanzierung 4

2.4 Finanzierungsstrategie des Kantons für das USB 5

2.5 Finanzielle Auswirkungen 5

3. Vorgehen der Kommission 6

3.1 Erwägung der Kommission 6

3.2 Finanzbedarf 6

3.3 Kauf und Geheimhaltung des Preises 8

3.4 Kapazitätsplanung und Rochadeflächen 9

3.5 Auswirkungen auf die Konkurrenzsituation 9

3.6 Würdigung durch die Finanzkommission 9

4. Antrag 10

1. Begehren

Mit Ratschlag Nr. 23.1367.03 beantragt der Regierungsrat die Umwidmung der im Jahr 2024 vom Grossen Rat im Darlehen in der Höhe von 300 Mio. Franken zu Gunsten des Universitätsspitals Basel (USB) genehmigten und enthaltenen Darlehenstranche von 150 Mio. Franken für den Neubau des Klinikums 3 (NBK3) für den Zweck der Refinanzierung des Kaufs des St. Claraspitals.

Dazu beantragt der Regierungsrat formell die Reduktion des bisherigen Darlehens von 300 Mio. Franken um 150 Mio. Franken (Anteil NBK3) auf 150 Mio. Franken (Anteil Neubau Klinikum 2, Phase 1 [Turm]) sowie die Gewährung eines neuen verzinslichen und rückzahlbaren Darlehens für die Refinanzierung des Kaufs des St. Claraspitals von 150 Mio. Franken.

Ebenfalls unterbreitet der Regierungsrat die Genehmigung eines Nachtragskredites (Nr. 26.0541.01) zur Erhöhung des Investitionsplafonds «Darlehen und Beteiligungen» im Betrag von 239.5 Mio. Franken.

2. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 24/20/12G vom 16. Mai 2024 stimmte der Grosse Rat auf Antrag der Finanzkommission dem Antrag des Regierungsrates zu, dem USB zur Mitfinanzierung der Neubauten Klinikum 2 (NBK2; Phase 1, Turm) und Klinikum 3 (K3) ein verzinsliches und rückzahlbares Darlehen in der Höhe von 300 Mio. Franken zu gewähren.

Der Regierungsrat genehmigte den Darlehensvertrag für die Tranche Mitfinanzierung des NBK2 Phase 1 (Turm) über 150 Mio. Franken im September 2024. Die Auszahlung an das USB erfolgt seither entsprechend dem Baufortschritt.

Am 8. Juli 2025 informierten das USB und die St. Clara-Gruppe darüber, dass das USB das St. Claraspital (SCS als Oberbegriff) übernehmen werde. Der Regierungsrat stimmte der Transaktion vorgängig zu. Er kam zum Schluss, dass der Erwerb des SCS durch das USB einerseits von grosser Bedeutung für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Basel-Stadt und der Nordwestschweiz ist und andererseits eine notwendige Konsolidierung der Spitallandschaft ermöglicht. Die Wettbewerbskommission (WEKO) teilte mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 ihr vorbehaltloses Einverständnis mit und verzichtete auf eine vertiefte Prüfung.

Mit dem Erwerb des SCS kann das USB nun vollständig auf die Realisierung des K3 verzichten. Die ursprünglich für den NBK3 vorgesehenen Funktionen können durch Verlagerungen an den Standort Clara sowie durch weniger umfangreiche Investitionen und ergänzende Mietlösungen sichergestellt werden. Der Kapitalbedarf des USB zur (Re-) Finanzierung seiner Investitionen bleibt weiterhin hoch. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, das ursprünglich für den NBK3 vorgesehene kantonale Darlehen von 150 Mio. Franken für die Refinanzierung der Akquisition des SCS zu verwenden und die Erhöhung des Investitionsplafonds «Darlehen und Beteiligungen» um 239.5 Mio. Franken mittels Nachtragskredit.

2.1 Integration des St. Claraspitals (SCS)

Der Regierungsrat betrachtet die Integration des SCS und seiner Gruppengesellschaften in das USB als einen zentralen Bestandteil der strategischen Weiterentwicklung des USB. Die Integration sichere eine hochwertige, universitär geprägte und wirtschaftlich nachhaltige Gesundheitsversorgung für die Nordwestschweiz. Die Umsetzung erfolge schrittweise und erfordere einen mehrjährigen Umsetzungs- und Rochadeplan, welcher derzeit erarbeitet werde. Die vollständige Umsetzung werde erst mit der Inbetriebnahme des Klinikums 2 (NBK2) im Jahr 2042 abgeschlossen sein.

2.2 Arealplanung Campus USB

Dank der Integration des SCS und des erweiterten medizinischen Zielbilds könne auf den ursprünglich geplanten NBK3 auf dem Campus USB verzichtet werden. Mit zusätzlichen Flächen auf dem Campus SCS sowie der Entkoppelung zentraler Bauabfolgen entstehe ein anspruchsvolles, aber umsetzbares Rochadekonzept über beide Campus.

Langfristig können rund 10'000 m² Nutzfläche auf den Campus SCS verlagert werden. Zudem sollen durch den Verbleib und die Sanierung des Bettenhauses 3 sowie des Verwaltungsgebäudes Hebelstrasse 34 - 36 zusätzliche Flächen auf dem Campus USB erhalten bleiben und so den Wegfall des NBK3 teilweise kompensieren. Ergänzend ist vorgesehen, administrative Arbeitsplätze ausserhalb der Campus in einem «Service-Center Büro» zu bündeln (ca. 3’000–6'000 m² Nutzfläche).

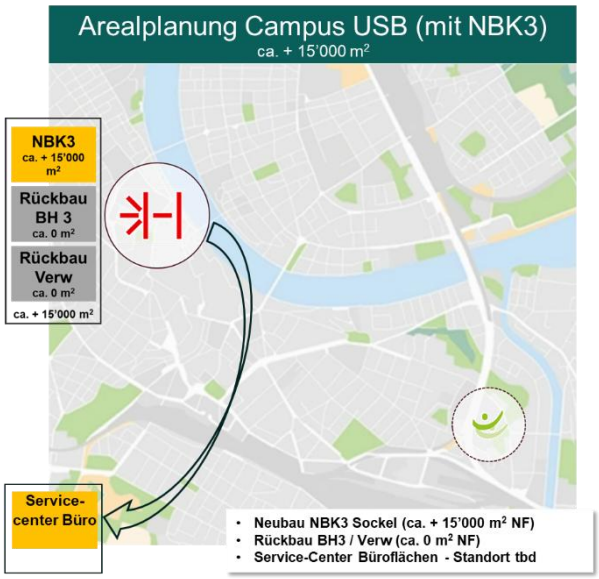

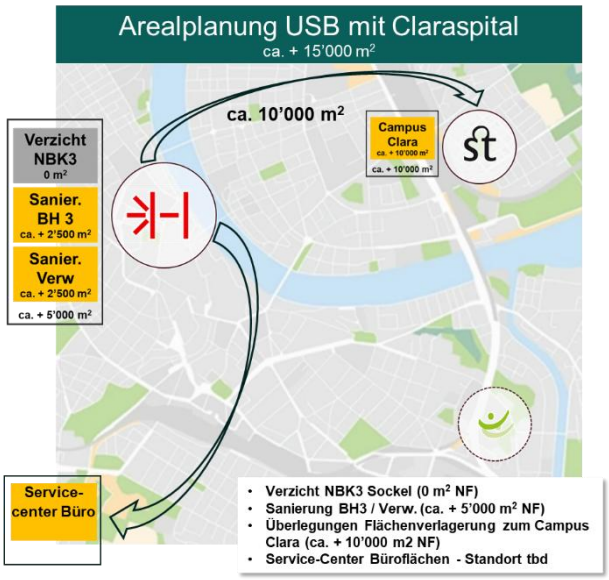

Der Verzicht auf NBK3 schaffe zugleich planerischen Spielraum für zukünftige medizinische Entwicklungen, erhalte strategische Landreserven auf Perimeter B und beim Pathologieareal und reduziert die baulichen Belastungen sowie Risiken eines weiteren Grossprojekts.

2.3 Finanzierung

Die aktualisierte Finanzplanung («Combined»: dunkelblaue Säulen) geht von einem benötigten verzinslichen Fremdkapital im Höchststand von rund 1.1 Mrd. Franken aus. Im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung steigt der Fremdkapitalbedarf im kombinierten Finanzplan mit der SCS-Gruppe hingegen deutlich schneller an. Dies als Folge der Akquisition selbst, aber auch des Umstandes, dass bei einem NBK3 das Kapital im Gleichschnitt mit der Baurealisierung benötigt worden wäre. Unter Anrechnung des kantonalen Darlehens von 300 Mio. Franken sind damit rund 800 Mio. Franken am Kapitalmarkt aufzunehmen. Dafür steigt mittelfristig die Rentabilität und damit die erwirtschafteten Geldflüsse durch die angenommenen Synergieeffekte. Der Fremdkapitalbedarf kumuliert damit auf leicht niedrigerem Niveau als noch im Stand-alone Case für das USB.

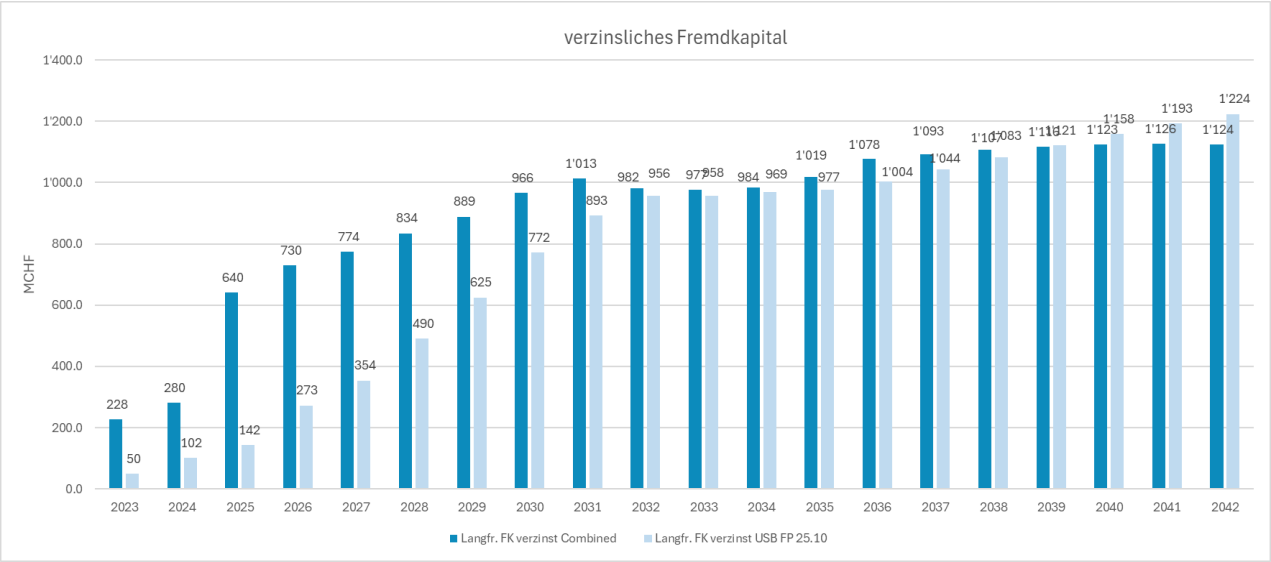

Aufgrund der angestrebten Effizienzsteigerungen und Synergien durch die Integration des SCS sieht der Finanzplan (Stand 2025) ab 2027 positive Jahresergebnisse vor. Die EBITDAR-Marge wird auf 10.8% im Jahr 2042 entwickelt.

2.4 Finanzierungsstrategie des Kantons für das USB

Aus Sicht des Regierungsrates ist die beantragte Umwidmung der ursprünglich für den NBK3 vorgesehenen Darlehenstranche von 150 Mio. Franken grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Es besteht beim USB ein (Re-) Finanzierungs- und Kapitalbedarf im Jahr 2026 von rund 600 Mio. Franken für die Umfinanzierung des Überbrückungskredites für die Akquisition des SCS und die erste Ablösung des Baukredites für den NBK2. Das USB plant deshalb, im Jahr 2026 erstmals eine eigene Anleihe am Kapitalmarkt zu platzieren. Das vom Grossen Rat gewährte Darlehen für den NBK3 in Höhe von 150 Mio. Franken soll zur Refinanzierung der Akquisition des SCS umgewidmet werden. Um dem USB in seinem Anliegen, möglichst wenig Kapital aufnehmen zu müssen, zusätzlich entgegenzukommen, sollen zudem die Auszahlungsmodalitäten des bestehenden und bereits teilweise in Anspruch genommenen Darlehensvertrags für den NBK2 angepasst werden, sprich nicht mehr an den Baufortschritt gekoppelt werden. Der Zweck des Darlehens bleibe dabei unverändert: Die Mittel seien weiterhin für die Finanzierung der Baukosten des NBK2 bestimmt.

Mit diesen Massnahmen könne, zusammen mit dem bereits bestehenden Baukredit der Basler Kantonalbank, die Finanzierung der laufenden Investitionen sowie die Liquidität des USB sichergestellt werden.

Für die Finanzierung der weiteren Investitionen des USB sind in den kommenden Jahren zusätzliche Kapitalmarktfinanzierungen vorgesehen. Gemäss aktueller Planung wird das USB nach der geplanten Anleihe im Geschäftsjahr 2026 weitere drei Anleihen in den Jahren 2027/28, 2030 und 2037 aufnehmen.

2.5 Finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat sieht für das umzuwidmende rückzahlbare und verzinsliche Darlehen grundsätzlich die gleichen Darlehensmodalitäten wie für den Darlehensvertrag zur Mitfinanzierung des NBK2. Das Darlehen über 150 Mio. Franken aus dem Verwaltungsvermögen hat den Zweck

der Mitfinanzierung des Kaufs des SCS, eine Laufzeit von 45 Jahren und wird zum durchschnittlichen Zins der Staatsschulden verzinst (für 2026 mutmasslich 0.65%).

Die Umwidmung der Darlehenstranche für den NBK3 muss dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die vorzeitige Auszahlung der Darlehenstranchen für den NBK2 liegt an und für sich in der Kompetenz des Regierungsrats. Für die Auszahlung des nicht budgetierten Restdarlehens über 89.5 Mio. Franken (Restdarlehen = 110.5 Mio. Fr. abzüglich für 2026 budgetierte Darlehenstranche von 21 Mio. Franken) ist jedoch, wie auch für die Auszahlung des umgewidmeten Darlehens über 150 Mio. Franken, ein Nachtragskredit und damit ein Beschluss des Grossen Rates erforderlich.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3. Vorgehen der Kommission

Die Finanzkommission hat sich an insgesamt zwei Sitzungen mit der Vorlage befasst. An einer Sitzung stellten der Vorsteher des Gesundheitsdepartements (GD) und ein Vertreter der Verwaltung das Geschäft vor. An der zweiten Sitzung war neben dem Vorsteher des GD und einem Vertreter der Verwaltung, der Präsident des Verwaltungsrates des USB, der CEO des USB, sowie dessen CFO vertreten.

3.1 Erwägung der Kommission

Die Finanzkommission begrüsst insgesamt die Übernahme das St. Claraspitals (SCS) durch das Universitätsspital (USB), sowohl aus strategischer wie auch aus finanzieller Sicht. Die mit der Übernahme gestiegene Grösse des USB festigt mittel- bis langfristig die die universitäre Medizin in Basel und die aktuelle Finanzplanung sieht einen leicht tieferen Kapitalbedarf – wie auch eine tiefere EBITDAR-Zielmarge – als beim ursprünglichen geplanten Neubaus K3 (NBK3) vor. Der zentrale Diskussionspunkt aus Sicht der Finanzkommission ist die Finanzplanung bis 2040 beziehungsweise seit der zusammengeführten Finanzplanung der beiden Institutionen, die Planung bis 2042. Die Kommission diskutierte zudem die Aspekte, welche Auswirkungen die Übernahme auf das Angebot für Patientinnen und Patienten im Raum Basel haben wird und wie die Auswirkungen auf den Raumbedarf des USB auf dessen Campus sind.

Die Finanzkommission ist sich im Klaren, dass eine Finanzperspektive bis 2042 mit Unsicherheiten behaftet ist. Dennoch kommt Sie zum Schluss, dass die beantragte Umwidmung des Darlehens für den Kauf des SCS – anstatt für den Neubau Klinikum 3 – insgesamt zielführend ist und unterstützt dementsprechend den beantragten Nachtragskredit, wie auch die Umwidmung des Darlehens.

Sie anerkennt, dass sich damit die finanzielle Tragfähigkeit verbessert und ein nachhaltiger Betrieb des USB ermöglicht wird. Das USB kann damit seine strategische Ausrichtung als tragende Säule des Spital- und Versorgungswesens in der Schweiz behaupten und wird insgesamt gestärkt, auch vor dem Hintergrund der Diskussionen um die regionale Spitallandschaft. Die Finanzkommission hält fest, dass das SCS gemäss Aussagen der Vertreter des GD und des USB auf dem Markt angeboten wurde und die Übernahme in einem kompetitiven Umfeld erfolgte. Sie nimmt damit gleichzeitig zur Kenntnis, dass vor dem Hintergrund der hohen Kosten im Gesundheitswesen, so nicht weitere Akteure am Standort Basel in den Markt eingetreten sind.

3.2 Finanzbedarf

Der Kern des vorliegenden Antrags des Regierungsrats umfasst neben der Umwidmung des Darlehens den Nachtragskredit über 239.5 Mio. Franken, da die bereits als Darlehen bewilligten Mittel über insgesamt 300 Mio. Franken früher erforderlich sind. Das Darlehen über 150 Mio.

Franken für den Neubau des Klinikums entfällt vollständig, da auf diesen Bau verzichtet wird. Die Mittel sollen entsprechen für das Substitut Übernahme SCS verwendet werden, die Koppelung an den Baufortschritt erübrigt sich damit. Weiter sind 110.5 Mio. Franken aus dem Darlehen für den Neubau Klinikum 2 noch vorhanden und sollen nun ebenso vorzeitig ausbezahlt werden, die Koppelung an den Baufortschritt entfällt damit ebenso.

Mit der Akquise – im Gegensatz zu den Neubauten – fällt der Kapitalbedarf umgehend an. Wie die Grafik in Kapitel 2.3 Finanzierung dieses Berichts illustriert, fällt insbesondere in den Jahren 2025 – 2031 ein höherer Kapitalbedarf an. Um den gesamten Finanzbedarf für die Investitionen und die Übernahme der SCS von rund 3.6 Mrd. Franken bis 2042 finanzieren zu können, ist neben der Eigenfinanzierung des USB (freier Cashflow) von rund 2.5 Mrd. Franken die Aufnahme von Fremdkapital auf den Markt über 800 Mio. Franken und das Darlehen des Kantons von insgesamt 300 Mio. Franken erforderlich. Gesamthaft steigt der Fremdkapitalbedarf auf rund 1.1 Mrd. Franken, liegt damit jedoch unter dem Bedarf für die Variante mit dem Neubau des Klinikums 3.

Die Finanzkommission beurteilt die Finanzplanung als grundsätzlich belastbar und die Tragbarkeit der Investitionen als gegeben. Dennoch ist sie sich bewusst, dass Veränderungen bei den Rahmenbedingungen und der lange Zeithorizont mit gewissen Risiken behaftet sind. Sie nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Aussagen des UBS der Margendruck durch die Übernahme geringer ausfällt und eine Konsolidierung auf dem Spitalmarkt erreicht werden könnte, was letztendlich zum Verzicht des Ausbaus der Kapazitäten mittels des NBK3 führte. Die Entwicklung in den zurückliegenden Jahren – nach dem Ende der mit der Covid-19-Pandemie eingehenden Turbulenzen im Spitalbereich – stimmt die Kommission optimistisch, dass die hohen Ziele dennoch realistisch sind.

Nichtsdestotrotz ist sich die Kommission auch bewusst, dass sich über den langen Zeitraum die Rahmenbedingungen, wie Anpassungen der Tarifsysteme und Entwicklungen wie die zunehmende Ambulantisierungen, ändern können und teilt die Einschätzung des Regierungsrats, dass zwischenzeitlich Massnahmen angezeigt sein könnten. Gleichzeitig hält sie fest, dass die lange Frist der Finanzplanung und der mit 1.7 Mrd. Fr. hohe Umsatz des USB einen Handlungsspielraum zulassen, so dass im Falle einer Unterschreitung der EBITDAR-Zielmarge spitalseitig Massnahmen ergriffen werden können.

EBITDAR-Marge

Die Finanzkommission setzte sich bereits in ihrem Bericht Nr. 23.1367.02 kritisch mit der Finanzplanung auseinander. In der damaligen Planung (alleine für das USB) wurde eine EBITDAR-Marge von über 10% ab 2030 in Aussicht gestellt, wobei diese zum Beratungszeitpunkt deutlich unter diesem Wert lag. Das USB argumentierte damit, dass vor der Covid-19-Pandemie im Jahre 2019 eine EBITDAR-Marge von 8.2% erreicht wurde, was nahe am Zielwert liegt. Die Finanzkommission beurteilte die Erwartungen bezüglich der EBITDAR-Marge zum damaligen Zeitpunkt als optimistisch, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bis 2040 eine EBITDAR-Marge von 12% zu erreichen galt.

Die Finanzkommission begrüsst, dass in der kombinierten Finanzplanung der beiden Institutionen (SCS und USB) die EBITDAR-Zielmarge für 2042 auf 10.8% reduziert werden könnte, auch vor dem Hintergrund, dass gemäss der Aussage der Verantwortlichen des USB, das SCS leicht margenstärker sei. Eine tiefere EBITDAR-Marge zur finanziellen Tragbarkeit der Investitionen reduziert das Risiko und kann aufgrund des grösseren Volumens auf eine breitere Basis verteilt werden. Die Finanzkommission muss aber weiterhin festhalten, dass auch die nun reduzierte vorgesehene EBITDAR-Marge von 10.8% über einen derart langen Zeitraum ambitioniert bleibt und entsprechend mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist.

Die Finanzkommission thematisierte zudem die Auswirkungen, falls die angestrebte EBITDAR-Marge dauerhaft nicht erreicht werden sollte. Seitens des USB wurde ausgeführt, dass bei einer Marge von beispielsweise lediglich 9 bis 9.5% Verluste resultieren würden, der Kapitalbedarf entsprechend ansteigen und zusätzliche Refinanzierungen zu höheren Kosten notwendig werden könnten. Eine dauerhaft tiefere Marge könnte damit die finanzielle Tragfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Synergieeffekte und IT-Investitionen

Aus der Zusammenlegung der beiden Institutionen ergeben sich sowohl Synergieeffekte als auch Effizienzsteigerungen. Die Vertretung des USB legte dar, dass sie von direkten Synergien von 22 Mio. Franken, welche insbesondere in den Supportbereichen anfallen, ausgeht. Diese Budgetentlastungen sollen in den Jahren 2026 – 2028 umgesetzt werden.

Relevant aus Managementsicht sind die Kostenbereiche Personalaufwand mit rund 60% Anteil an den Betriebskosten und der Bereich medizinischer Bedarf mit einem Anteil von rund 21%. Die Vertretung des USB legte dar, dass insbesondere mit den notwenigen Investitionen im Bereich der IT über insgesamt rund 145 Mio. Fr. bis 2042, insbesondere für das Klinische Investitionssystem (KISIM), Effizienzsteigerungen im Personalbereich zu erwarten sind. Rund die Hälfte des Arbeitsaufwands im klinischen Bereich entfalle auf die Dokumentation und Information, mit einem umfassenden Klinischen Investitionssystem und dem Abbau von Doppelspurigkeiten zwischen SCS und UBS könne diesem Aufwand begegnet werden. Die Vertretung des USB betont jedoch, dass dies nicht mit einem substanziellen Personalabbau einhergehen wird. Angestrebt wird eine Reduktion des Personalaufwand im Verhältnis zum Umsatz von 62.2% (2025) auf 59.7% (2042). Neben den genannten Effizienzsteigerungen und Synergiepotenzialen rechnet das USB mit tieferen Einkaufspreisen beim medizinischen Bedarf aufgrund des grösseren Volumens.

Im Weiteren geht das USB aktuell davon aus, dass das optionale Stockwerk beim Sockelbau Klinikum realisiert werden wird. Horizontale Flächen sind betrieblich deutlich effizienter als vertikale. Erst wenn diese Flächen vollständig in Betrieb genommen sind, wird sich das Effizienzpotenzial des Neubaus K2 bestätigen lassen. Letztendlich verfügt das USB bis zum geplanten Bau des Sockels K2 im Jahr 2036 über ausreichend Zeit, die Entwicklungen im Gesundheitswesen zu antizipieren. Weiter verfügt das USB mit einem künftigen Umsatz von rund 1.7 Mrd. Fr. über Handlungsspielraum, die Ertragslage zu steuern.

3.3 Kauf und Geheimhaltung des Preises

Die Finanzkommission teilt die Einschätzung des Regierungsrats, dass die spezialisierte, universitäre Medizin, das USB als Rückgrat der regionalen Gesundheitsversorgung und als zentrales Element des gesamten Life Science Clusters gestärkt werden. Gleichzeitig findet eine investitionsschonende Konsolidierung der Spitalstrukturen statt und weniger Neubauten sind erforderlich, was zu tieferen Kosten führt.

Auf der anderen Seite wurde der Verkauf durch die verdiente Eigentümerschaft der ‘Barmherzige Schwestern vom heiligen Kreuz Orden Ingenbohl’ initiiert, welcher sich aus Gründen der Altersstruktur ihrer Schwestern aus dem Spital zurückziehen wollte. Der Verkauf erfolgte über den freien Markt und wurde nicht durch den Kanton oder seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten angestrebt.

Die Finanzkommission beurteilt es mit Blick auf das öffentliche Interesse aber kritisch, dass die Konditionen des Verkaufs nicht offengelegt wurden. Zwar wurde die Finanzkommission wie auch die mitberichtende Gesundheits- und Sozialkommission durch den Regierungsrat beziehungsweise das USB über die Konditionen des Verkaufs informiert, die Kommissionen sind

diesbezüglich jedoch zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Finanzkommission hätte es angesichts der finanziellen Tragweite der Transaktion begrüsst, wenn gegenüber der Öffentlichkeit eine grössere Transparenz hätte geschaffen werden können. Eine Offenlegung des Verkaufspreises wäre aus Sicht der Finanzkommission deshalb der richtige Weg gewesen. Entsprechende Verpflichtungszusagen des Kantons sollten bei vergleichbaren Transaktionen künftig nach Möglichkeit vermieden werden.

3.4 Kapazitätsplanung und Rochadeflächen

Die Finanzkommission kann die in Kapitel 2.2 'Arealplanung Campus USB' dargelegte Flächenplanung nachvollziehen und hält diese für plausibel. Die rund 15'000m2 zusätzlichen Flächen durch den Neubau Klinikum 3 können durch die Reserven auf dem Campus des SCS von rund 10'000m2 und der Sanierung des Bettenhauses 3 und den Verwaltungsgebäuden (je rund 2'500m2) auf dem Campus USB kompensiert werden. Begünstigt wird die Situation dadurch, dass während des Rückbaus des Sockels des Klinikums 2 die dortigen zentralen Behandlungsplattformen (z.B. Labormedizin, Dialyse) und Gross-Geräte (z.B. die Bestrahlungs- und Diagnostikgeräte der Radioonkologie) am SCS verortet werden können und daher weniger Rochadeflächen erforderlich sind. Insgesamt übernimmt das USB ein sehr gut passendes Spital und reduziert mit dem Verzicht auf den Neubau Klinikum 3 die baulichen Risiken.

Die Finanzkommission verweist auf die Bedenken des Grossen Rates bezüglich des Neubaus Klinikum 3, welcher zuerst mit dem Verzicht auf den Turm auf den Sockelbau reduziert wurde und auf welchen nach der Übernahme des SCS ganz verzichtet werden kann. Sie begrüsst, dass die Verantwortlichen die kritische Haltung der vorberatenden Kommissionen, wie auch des Grossen Rates aufgenommen und sich eine andere Lösung ergeben hat.

3.5 Auswirkungen auf die Konkurrenzsituation

Die Finanzkommission anerkennt, dass der Markt im sozialversicherungsfinanzierten Gesundheitswesen nur teilweise in der gewünschten Form funktioniert und nicht in jedem Fall zu tieferen Gesundheitskosten führt. Gleichzeitig erkennt sie aber gewisse Vorteile der Konkurrenzsituation auf dem Spitalmarkt Basel. Ein Teil der Finanzkommission bedauert es, dass mit der Übernahme durch das USB ein Privatspital aus dem regionalen Markt ausscheidet.

Der Finanzkommission ist jedoch auch bewusst, dass der Gesundheitsmarkt überregional zu betrachten ist und im grösseren Perimeter weiterhin eine gewisse Wahlfreiheit für Patienten und Patientinnen besteht. Sie erwartet, dass künftig Kennzahlen zu Patientenzufriedenheit, Wartezeiten und der Qualität der Spitaldienstleistungen erhoben werden.

3.6 Würdigung durch die Finanzkommission

Die Finanzkommission stimmt den Anträgen des Regierungsrats zu und beantragt dem Grossen Rate die Zustimmung zu den Anträgen. Sie begrüsst, dass nach der kritischen Haltung des Grossen Rates zu den Bauplänen des Neubaus Klinikum 3 sich eine andere Opportunität ergeben hat und damit eine investitionsschonende Lösung für den Spitalstandort Basel erarbeitet wurde. Insgesamt zeigt die prognostizierte EBITDAR-Marge einen geringeren Druck und es bestehen grössere Synergiepotenziale, welche sich bestenfalls entlastend auf die Tarife auswirken werden.

Kritisch sieht die Finanzkommission den langen Planungshorizont bis 2042, der naturgemäss mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Die langfristige Finanzplanung hängt wesentlich davon ab, dass die angestrebte EBITDAR-Marge erreicht wird. Eine dauerhaft tiefere Marge würde den Eigenfinanzierungsanteil reduzieren, den Fremdkapitalbedarf erhöhen und zusätzliche beziehungsweise teurere Refinanzierungen erforderlich machen. Sollte eine Refinanzierung am

Kapitalmarkt künftig nicht oder nur zu deutlich schlechteren Konditionen möglich sein, könnte sich für den Kanton als Eigner und Darlehensgeber die Frage einer Verlängerung oder Erhöhung seiner Finanzierung stellen. Dies stellt vor dem Hintergrund eines sich negativ entwickelnden Finanzplans des Kantons ein finanzielles Risiko dar.

Aufgrund des langen Planungshorizonts, des hohen Investitionsvolumens und der Bedeutung der operativen Ertragskraft für die Eigenfinanzierung erachtet es die Finanzkommission daher als angezeigt, die weitere finanzielle Entwicklung des USB aufmerksam zu verfolgen. Von besonderem Interesse sind dabei die tatsächlich erreichten EBITDAR-Margen, die Realisierung der vorgesehenen Synergien, die Entwicklung des Investitions- und Fremdkapitalbedarfs sowie die Refinanzierungsfähigkeit. Die Finanzkommission erwartet, dass die Eignervertretung diese Risiken weiterhin eng begleitet und der langfristigen Refinanzierungsfähigkeit des USB besondere Aufmerksamkeit schenkt.

4. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel drei dieses Berichts beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat einstimmig mit 9 zu 0 Stimmen, die Annahme des nachfolgenden Beschlussentwurfes.

Die Kommission hat diesen Bericht am 17. September 2026 einstimmig mit 13 zu 0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission

Joël Thüring
Präsident

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Finanzierung Investitionen Universitätsspital Basel (USB) - Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3

(vom ……..)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1367.03 vom 15. April 2026 und nach dem Bericht der Finanzkommission Nr. 23.1367.03 vom 17. September 2026, beschliesst:

1. Das dem Universitätsspital Basel (USB) für die Bauvorhaben Neubau Klinikum 2 Phase 1 (Turm) und Klinikum 3 gewährte verzinsliche und rückzahlbare Darlehen in Höhe von Fr. 300'000'000 wird aufgrund des Verzichts auf den Neubau des Klinikums 3 von Fr. 300'000'000 um Fr. 150'000'000 auf Fr. 150'000'000 reduziert.
2. Dem Universitätsspital Basel (USB) wird für die Refinanzierung des Kaufs des St. Claraspitals ein verzinsliches und rückzahlbares Darlehen in Höhe von Fr. 150'000'000 gewährt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit Nr. 26.0541.01 für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel

(vom ……..)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1367.03 vom 14. April 2026 und nach dem Bericht der Finanzkommission vom Nr. 23.1367.04 vom 17. September 2026, beschliesst:

1. Für die Auszahlung des Restbetrages des Darlehens für den Neubau des Klinikums 2 sowie die Auszahlung des Darlehens für die Refinanzierung des Kaufs des St. Claraspitals wird für das Jahr 2026 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 239'500'000 bewilligt (Investitionsbereich Darlehen und Beteiligungen).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

An die Finanzkommission

23.1367.03

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 20. Mai 2026

Kommissionsbeschluss vom 18. Juni 2026

Mitbericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

Ratschlag Investitionen Universitätsspital Basel (USB) – Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3

sowie

Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB)

1. Behandlung der Vorlage in der GSK

Die Gesundheits- und Sozialkommission beleuchtete dabei das Geschäft in erster Linie aus gesundheitspolitischer Sicht. Allerdings hat sie sich auch der finanziellen Sicht und Konsequenzen des Geschäftes angenommen, auch wenn dies primär in der Zuständigkeit der zuständigen Finanzkommission ist. Die GSK hat sich anlässlich von 4 Sitzungen mit dem angepassten Ratschlag betr. Umwidmung des Darlehens sowie Nachtragskredit für die Auszahlung befasst. Sie liess sich die Vorlage durch die Vertretungen von Gesundheitsdepartement (GD), Regierungsrat Dr. Lukas Engelberger sowie Armin Ming (Leiter Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen) vorstellen. Zudem erfolgte mit Verwaltungsrat und Geschäftsleitung des USB noch ein direkter Austausch im Rahmen einer Sitzung.

2. Einleitung

Grundsätzlich empfindet es die Gesundheits- und Sozialkommission als unbefriedigend, dass der vorliegende Ratschlag des Regierungsrates erst im April 2026 verabschiedet und den Kommissionen überwiesen wurde, obwohl bereits im Oktober ein positiver Entscheid der Wettbewerbskommission zur Übernahme des St. Claraspitals vorlag. Dies führte unweigerlich zu einem gewissen Zeitdruck in der Behandlung. Mit dem Verfahren der Übernahme und dem nachgelagerten politischen Ablauf ist die GSK nicht zufrieden. Es verbleibt der Eindruck, dass der Grosse Rat insgesamt vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Folglich erwartet die Kommission in Zukunft bei solch bedeutenden Geschäften ein speditiveres Vorgehen sowie grössere Transparenz. Der Kommission ist bewusst, dass ein Mitspracherecht im Rahmen der derzeitigen Gesetzgebung (OeSpG) nicht vorgesehen ist. Sie plant zur Verbesserung der Mitsprache des Parlaments und des Eigners insgesamt im geeigneten Rahmen Vorschläge (Anträge und / oder parlamentarische Vorstösse) einbringen.
Um die Vorlage im Rahmen ihrer Kommissionsarbeit angemessen und abschliessend behandeln zu können, erwartete die Gesundheits- und Sozialkommission zudem die Offenlegung des Kaufpreises für den Erwerb des St. Claraspital-Gruppe. Die vertragliche Geheimhaltungsklausel, welche zwar von der Verkäuferschaft auferlegt wurde, erachtet die Gesundheits- und Sozialkommission insbesondere auf Grund der Dimension als störend.

3. Kommissionsberatung

Der Ratschlag sieht vor, auf den Neubau des geplanten Klinikums 3 zu verzichten und stattdessen den daraus freiwerdenden Darlehensanteil in der Höhe von CHF 150 Mio. zur Teilfinanzierung des Kaufpreises des St. Claraspitals zu verwenden.
Der Entscheid des USB, die geplanten Investitionen anstatt in einen Spitalbau in einen laufenden und seit vielen Jahren etablierten Spitalbetrieb zu tätigen, erachtet die Kommission als grundsätzlich richtigen Weg. Zudem erspart der Wegfall des zusätzlichen Baus des Klinikums 3 allen Betroffenen die langjährige Belastung durch eine weitere Grossbaustelle. Die Gesundheits- und Sozialkommission anerkennt, dass die Übernahme des SCS aus betrieblicher und auch strategischer Sicht, insbesondere durch die damit signifikante Zunahme der Fallzahlen für das USB von grossem Vorteil sein wird und es im schweizweiten Vergleich der universitären Spitäler in der Bedeutung erheblich vorrücken kann. Für den universitären Forschungsstandort Basel sieht die Kommission mit der Übernahme viele Vorteile. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Gesundheits-

und Sozialkommission, dass die Übernahme durch das USB als öffentlich-rechtlich getragenes Spital erfolgt ist und nicht durch eine privatwirtschaftlich geführte Klinik. Allerdings führt dies auch zu einer Konsolidierung in der Basler Spitallandschaft, welche von der Gesundheits- und Sozialkommission unterschiedlich, jedoch mehrheitlich positiv beurteilt wird.
Die Kommission stellte auch Fragen zur im Ratschlag (S.4) dargestellten Aufteilung der einzelnen vom USB angebotenen medizinischen Disziplinen. So ist aufgefallen, dass der Schwerpunkt für Frauenheilkunde zusammen mit der Onkologie auf dem Campus Clara vorgesehen ist, derjenige «Geburten» aber auf dem Campus USB. Diese Aufteilung erscheint angesichts des medizinischen Zusammenhangs von Gynäkologie und Geburtshilfe als fragwürdig. Seitens des Departementes wurde diesbezüglich versichert, es sei hier noch nicht «alles in Stein gemeisselt».

In Bezug auf die Finanzierung liess sich die Gesundheits- und Sozialkommission erläutern, warum sowohl das Darlehen für den Bau des Klinikum 2 wie auch das umzuwidmende Darlehen für den Kauf des St. Claraspitals im Rahmen eines Nachtragskredits bereits im Jahr 2026 vollumfänglich geleistet wird. Es wurde erläutert, dass dies mit den veränderten Liquiditätsbedarf auf Grund des Kaufs erfolgt. Die Gesundheits- und Sozialkommission liess sich zudem über die Fremdkapitalfinanzierung über Marktanleihen durch das USB informieren. Zu Diskussion führten hierbei, dass die Zinskonditionen der beiden Darlehen des Kantons wesentlich «günstiger» sind als die der Anleihen, welche das USB in zwei zeitlich unterschiedlichen Tranchen am Markt platzieren konnte. Das GD erläuterte, dass man dem USB die Konditionen ohne Aufschlag weitergeben kann, welche der Kanton selbst am Markt bezahlen muss. Wenige kritische Stimmen gab es seitens der Kommission auch zur sehr langen Laufzeit bzw. Amortisationsdauer der Darlehen vom Kanton, welche so am Markt bzw. in einem Drittvergleich kaum möglich wären. Es wird dazu auch auf die Ausführungen im Rahmen der seinerzeitigen Kommissionsberichterstattung zum Darlehen, damals zugunsten des Neubaus, verwiesen.

Von der Gesundheits- und Sozialkommission hinterfragt wurde zudem die Zunahme der Gesamtinvestitionen bis 2042, welche neben dem Kauf der St. Claraspital-Gruppe insbesondere bedingt sind durch veränderte Gebäudeinfrastruktur inklusive Renovationsbedarf von Bestandesliegenschaften, die nach dem Verzicht auf den Bau des Klinikum 3 vom USB weitergenutzt werden. Zudem sind bei der technischen medizinischen Infrastruktur sowohl beim USB wie auch dem neuen Standort beim St. Claraspital in den kommenden Jahren grössere Investitionen notwendig. Die Gesundheits- und Sozialkommission kann diesen Investitionsbedarf nach Erläuterungen durch das GD zwar nachvollziehen, kritisiert allerdings, dass dies weder im Ratschlag noch in der Kommunikation nach aussen dargelegt und aufgeschlüsselt wurde. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf kritische Berichterstattung im Zusammenhang mit der Transparenz bei Kosten und insbesondere der Geheimhaltung des Kaufpreises, welche auch bei den Mitgliedern der Kommission auf Kritik gestossen sind.

Im Rahmen einer separaten Sitzung mit Verwaltungsrat und Geschäftsleitung des USB konnte sich die Kommission unter Einhaltung der Schweigepflicht über die Konditionen des Kaufs des St. Claraspitals bzw. der St. Claraspital-Gruppe informieren lassen. In diesem Zusammenhang wurden auch Ausblicke über den Umfang der Investitionstätigkeiten des USB an den beiden Standorten (Campus und Kleinbasel) bis

ins Jahr 2042 aufgezeigt. Die Kommission weist darauf hin, dass der Zeithorizont des Universitätsspitals um zwei Jahre länger geplant wurde, als dies im Ratschlag des Regierungsrats dargelegt ist. Neben der Mittelverwendung hat sich die Kommission auch über deren Herkunft und Zusammensetzung informieren lassen. Neben der geplanten Fremdfinanzierung am Kapitalmarkt im Umfang von CHF 800 Mio. sowie den beiden Darlehen des Kantons von 300 Mio. muss das USB bis zum Abschluss des Investitionshorizonts im Jahr 2042 eine Eigenfinanzierung von CHF 2.48 Mia. erwirtschaften. Dies erscheint dann möglich, sofern der der Kommission vorgelegte, aus heutiger Sicht durchaus ambitionierte Finanzplan mit einer Ziel-EBITDAR-Marge von 10% und mehr erreicht und auch eingehalten werden kann. Die Kommission ist sich einig, dass eine finanzielle Planung mit einem Zeithorizont von 17 Jahren naturgemäss mit Unsicherheiten verbunden ist. Auch der Regierungsrat ist sich dessen bewusst und hat in seinem Ratschlag auf potenzielle Risiken in Bezug auf die Entwicklung der Finanzen, der Rahmenbedingungen und des Kaptalmarktes hingewiesen und auch nicht ausgeschlossen, dass seitens des Kantons allenfalls weitere Massnahmen notwendig werden könnten. Die Kommission sieht aber im Kauf des St. Claraspitals insgesamt für das Universitätsspital Basel einen schlüssigeren Weg als in der ursprünglichen Idee zum Bau des Klinikum 3.

In Abwägung dieser Überlegungen zu den Chancen und Risiken kommt die Gesundheits- und Sozialkommission zum Schluss, der Finanzkommission zu empfehlen, dem Ratschlag des Regierungsrates zuzustimmen.

4. Kommissionsbeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen und Empfehlungen hat die Gesundheits- und Sozialkommission einstimmig beschlossen, der Finanzkommission Antrag auf Zustimmung zu Finanzierung Investitionen Universitätsspital Basel (USB) - Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum zu empfehlen.

Gestützt auf diese Ausführungen und Empfehlungen hat die Gesundheits- und Sozialkommission einstimmig beschlossen, der Finanzkommission Antrag auf Zustimmung zur Nachtragskredit für die Auszahlung des Darlehens an das Universitätsspital Basel zu empfehlen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 18. Juni 2026 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Christian Moesch

An den Grossen Rat

26.0511.02
26.0646.02
26.0698.02
26.0701.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 20. August 2026

Kommissionsbeschluss vom 18. Juni 2026

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zu den

Informationen über die Rechnungen 2025 von:

- **Universitätsspital USB**
- **Universitäres Zentrum für Zahnmedizin UZB**
- **Universitäre Altersmedizin Felix Platter UAFP**
- **Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel UPK**

Inhalt

1. Ausgangslage ... 3
2. Vorgehen der Kommission ... 3
3. Kommissionsberatung ... 3

3.1 Universitätsspital Basel (USB) ... 3
3.2 Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) ... 5
3.3 Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP) ... 6
3.4 Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK) ... 8

4. Gesamtbeurteilung der Kommission ... 10
5. Anträge der Kommission ... 11
Grossratsbeschluss ... 12
Grossratsbeschluss ... 13
Grossratsbeschluss ... 14
Grossratsbeschluss ... 15

Ausgangslage

Gemäss § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (ÖSpG) vom 16. Februar 2011 und gemäss § 10 Abs. 3 des Gesetzes über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) vom 17. September 2014 bringt der Regierungsrat die Jahresrechnungen der öffentlichen Spitäler und des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel dem Grossen Rat zur Kenntnis. Die Jahresrechnungen selbst werden vom Regierungsrat genehmigt, der auch auf Antrag der Verwaltungsräte über die Zuweisung der Jahresgewinne /-verluste entscheidet. Diese betragen für das Jahr 2025 im Einzelnen:

- Universitätsspital Basel: 3.613 Mio. Franken Jahresgewinn (Stammhaus/öffentlich-rechtliche Anstalt) bzw. CHF 6.595 Mio. Franken Jahresgewinn (Konzern), (Zuweisung an die Gewinnreserve).
- Universitäres Zentrum für Zahnmedizin (UZB): 100’818 Franken Jahresgewinn (Vortrag auf die neue Rechnung).
- Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP, Stammhaus/öffentlich-rechtliche Anstalt): 2.924 Mio. Franken Jahresgewinn (Vortrag auf die neue Rechnung).
- Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK): 3.997 Mio. Franken Jahresgewinn (Vollumfängliche Zuweisung an die Gewinnreserve).

Die Jahresrechnungen der Spitäler wurden bis 2019 vom Grossen Rat stillschweigend zur Kenntnis genommen. Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) lässt sich diese seit 2020 zur Berichterstattung überweisen.

Für Details wird auf die Jahresberichte in den Schreiben 26.0511.01 (USB), 26.0646.01 (UZB), 26.0698.01 (UAFP) und 26.0701.01 (UPK) verwiesen.

Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat die Schreiben 26.0511.01 (USB), 26.0646.01 (UZB), 26.0698.01 (UAFP) und 26.0701.01 (UPK) der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Schreiben und den Bericht an zwei Sitzungen[1] behandelt. An der Beratung haben seitens des Gesundheitsdepartements der Vorsteher, der Leiter Beteiligungen und Finanzen teilgenommen. Die vier Spitäler waren jeweils durch eine Delegation aus Verwaltungsrat und Direktion vertreten.

Kommissionsberatung

Die Jahresberichte der Spitäler geben einen breiten und vertieften Einblick in das öffentlich-rechtliche Spitalgeschehen des vergangenen Jahres und informieren ausführlich über die finanzielle Situation der einzelnen Institutionen sowie die relevanten Kennzahlen (z.B. EBITDAR und EBITDAR-Marge[2]). Der Bericht der GSK fokussiert sich auf prägnante Aspekte davon.

1.1 Universitätsspital Basel (USB)

[1] 28.05.2026 / 04.06.2026

[2] Der englische Begriff EBITDAR bezeichnet «Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Mieten oder Restrukturierungskosten». Er ist somit eine Beschreibung der operativen Leistungsfähigkeit vor Investitionsaufwand (operativer Gewinn). Die EBITDAR-Marge beschreibt das Verhältnis von EBITDAR zum Betriebsertrag. Die EBITDAR-Marge ist ein zentrales Analyseinstrument für die finanziellen Kennzahlen der Spitäler.

Die Konzernstruktur umfasst neben dem USB (öffentlich-rechtliche Anstalt, Stammhaus) die Healthcare Infra AG, die Rhenus Infra AG, die Rhenus Ergotherapie GmbH, die Numeraria AG (mit den Tochtergesellschaften Zentrum für Bilddiagnostik AG, Zentrum für Bilddiagnostik [Muttenz] AG und Zentrum für Bilddiagnostik [Rheinfelden] AG), die Videris AG, die Neurostatus-UHB AG, die Bethesda Spital AG sowie – aufgrund der Übernahme des Claraspitals – die St. Claraspital AG mit den Tochtergesellschaften Begegnungszentrum CURA AG und Clarunis AG, die St. Clara Infra AG, die St. Clara Forschung AG, die Margarethenklinik AG sowie die 24 Stunden Apotheke Basel AG.

- EBITDAR Konzern USB (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 112.202 Mio. Franken (Vorjahr: 90.029 Mio. Franken)
- EBITDAR-Marge Konzern USB: 7.2 Prozent (Vorjahr: 6.2 Prozent, Zielmarge: 10 Prozent)

Das USB (Konzern) schliesst sein Geschäftsjahr 2025 mit einem konsolidierten Jahresgewinn (exkl. Minderheitsanteile) von 6.595 Mio. Franken ab (Vorjahr: Jahresverlust von 2.611 Mio. Franken). Der konsolidierte Umsatz des USB stieg im Berichtsjahr auf 1.568 Mia. Franken (Vorjahr 1.457 Mia. Franken). Die EBITDAR-Marge des Konzerns erhöhte sich von 6.2 Prozent im Vorjahr auf 7.2 Prozent. Das öffentlich-rechtliche Stammhaus, das den Grossteil des Konzerns ausmacht, erzielte einen Jahresgewinn von 3.613 Mio. Franken.
Das USB verzeichnet weiterhin einen Zuwachs sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich. Im Berichtsjahr erhöhte sich die Anzahl stationärer Austritte des Stammhauses um 1.7%. Die Leistungserbringung im ambulanten Bereich – gemessen an den verrechenbaren TARMED-Taxpunkten – stieg um 7.2 Prozent. Gemessen an der Herkunft der stationären Patientinnen und Patienten hält das USB seine Rolle als Zentrumsspital weiterhin aufrecht: 58.7 Prozent der stationären Austritte entfallen auf Patientinnen und Patienten aus anderen Schweizer Kantonen oder dem Ausland. Der grösste Anteil stammt mit 30.1 Prozent aus dem Kanton Basel-Landschaft. Der Anteil zusatzversicherter Patientinnen und Patienten belief sich auf 19.7 Prozent. Im Jahresdurchschnitt beschäftigte das USB 2025 umgerechnet in Vollzeitstellen insgesamt 5'721 Mitarbeitende, was einer Zunahme von 60 Vollzeitstellen gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Die Kommission würdigt das Jahresergebnis 2025 als erfreulich. Das USB konnte seine finanzielle Situation gegenüber dem Vorjahr weiter verbessern und einen Konzerngewinn erzielen. Positiv hervorgehoben wird insbesondere die Entwicklung der operativen Kennzahlen. Gleichzeitig weist die Kommission darauf hin, dass die finanzielle Situation weiterhin anspruchsvoll bleibt. Der hohe Investitionsbedarf, die Integration des Claraspitals sowie der anhaltende Wettbewerbs- und Kostendruck werden das USB auch in den kommenden Jahren vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die Kommission erachtet es deshalb als wichtig, die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen.

Das USB sieht sich weiterhin einem anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfeld gegenüber. Positiv beurteilt werden die Fortschritte im Kostenmanagement. Durch konsequentes Performancemanagement, eine verbesserte Kapazitätsplanung, die Zentralisierung von Business-Prozessen sowie Kooperationen mit Partnerinstitutionen konnten Effizienzsteigerungen erzielt werden. Gleichzeitig bestehen weiterhin Herausforderungen durch neue strukturelle Kostenfaktoren sowie die Einführung der Tarifstruktur TARDOC und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Druck. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass das Bethesda Spital inzwischen enger in die Konzernstruktur eingebunden ist. Das USB hob insbesondere die intensivierte Zusammenarbeit in den Bereichen Patientenmanagement, Personalwesen und Fakturierung hervor und sieht darin weiteres Potenzial für Effizienzsteigerungen.
Die weitere Digitalisierung und die vollständige Integration des Claraspitals bilden zentrale Schwerpunkte für die kommenden Jahre. Die Übernahme der St. Claraspital AG stellte den bedeutendsten strategischen Schritt des Geschäftsjahres 2025 dar. Das Claraspital wird seit dem

1. November 2025 in den Konzernabschluss einbezogen. Dadurch erweitern sich der Konsolidierungskreis sowie das Leistungsangebot des USB. Mit der Übernahme wurden auch die Clarunis AG sowie weitere Gesellschaften der St. Clara-Gruppe in den Konzern integriert. Das USB erachtet die Integration als wichtigen Schritt zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Region und erwartet mittel- bis langfristige Synergien. Gleichzeitig weist das USB darauf hin, dass die Übernahme die Vergleichbarkeit der Kennzahlen mit dem Vorjahr teilweise einschränkt, da neu die St. Claraspital AG und die Clarunis AG in den Monaten November und Dezember 2025 in der Erfolgsrechnung berücksichtigt wurden. Zudem führte die Übernahme zum Verzicht auf den geplanten Neubau des Klinikums 3, was im Berichtsjahr eine ausserordentliche Abschreibung der bereits angefallenen Projektkosten zur Folge hatte. Ohne Sondereffekte hätte ein Konzerngewinn von 19.1 Mio. Franken resultiert.

Aus gegebenem Anlass diskutierte die Kommission, ob die parlamentarische Oberaufsicht künftig durch eine regelmässige Berichterstattung zur Behandlungsqualität ergänzt werden sollte. Sie regte an, neben den Jahresrechnungen auch Qualitätsberichte der öffentlichen Spitäler dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen. Anlass für diese Überlegungen waren die jüngsten Enthüllungen zu Herzoperationen an einem Schweizer Universitätsspital, welche die Bedeutung einer transparenten Qualitätsberichterstattung unterstrichen. Das zuständige Departement hielt fest, dass eine Ausweitung der Berichterstattung auf Qualitätsaspekte zunächst grundlegend diskutiert werden müsse. Eine entsprechende Berichterstattung sei derzeit weder im geltenden Gesetz noch in der laufenden Teilrevision des ÖSpG vorgesehen. Sollten Qualitätsberichte künftig Bestandteil der parlamentarischen Oberaufsicht werden, bedürfte dies einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Die Kommission thematisierte die zunehmende Finanzierung des USB über den Kapitalmarkt und erkundigte sich nach den damit verbundenen Risiken. Insbesondere interessierte sie, inwiefern steigende Zinsen oder eine veränderte Bonität des Kantons künftig Auswirkungen auf Personal, Versorgung oder Investitionen haben könnten und wie sichergestellt werde, dass trotz milliardenschwerer Investitionsvorhaben der öffentliche Versorgungsauftrag im Zentrum bleibe. Das USB führte aus, dass die Anleihen mit festen Laufzeiten und Zinssätzen ausgestattet seien. Nach deren Ablauf müsse die Finanzierung entweder zurückgeführt oder zu den dann geltenden Marktbedingungen refinanziert werden. Da sich das USB im Eigentum des Kantons Basel-Stadt befindet, komme dessen Bonität bei der Beurteilung durch die Kapitalmärkte eine wesentliche Bedeutung zu. Entscheidend sei jedoch, dass die Qualität der Versorgung oberste Priorität habe. Ein effizienter Einsatz der vorhandenen Ressourcen sei eine Voraussetzung, um den Herausforderungen des Fachkräftemangels und des zunehmenden finanziellen Drucks im Gesundheitswesen langfristig begegnen zu können.

Die Kommission moniert, dass weiterhin, wie schon im letztjährigen Bericht ausgeführt, mehr Transparenz hinsichtlich der Tochtergesellschaften und deren Ergebnisse erwünscht ist, etwa Bethesda Spital oder Margarethenklinik. Der Konzern USB wächst laufend; umso mehr scheint Transparenz gegenüber dem Eigner, dem Kanton Basel-Stadt und damit seiner Steuerzahlenden, als wünschbar.

1.2 Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)

- EBITDAR (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 3.560 Mio. Franken (Vorjahr: 4.092 Mio. Franken)
- EBITDAR-Marge: 8.5 Prozent (Vorjahr: 10.0 Prozent, Zielmarge: 10.0 Prozent)

Der ausgewiesene Betriebsertrag von 41.914 Mio. Franken liegt 2.9 Prozent über dem Vorjahreswert von 40.731 Mio. Franken. Der Betriebsaufwand (exkl. Mieten) erhöht sich aufgrund

der ausgeweiteten Betriebstätigkeit und der strukturellen Weiterentwicklung auf 38.353 Mio. Franken (Vorjahr: 36.638 Mio. Franken). Das Jahresergebnis fiel mit 0.101 Mio. Franken erneut positiv aus, lag jedoch unter dem Vorjahresgewinn von 0.587 Mio. Franken. Das betriebliche Ergebnis (EBITDAR) ging von 4.092 Mio. Franken im Jahr 2024 auf 3.560 Mio. Franken zurück. Die EBITDAR-Marge sank damit auf 8.5 Prozent und unterschritt den in der Eignerstrategie vorgesehenen Zielwert von 10.0 Prozent. Die Eigenkapitalquote konnte hingegen nochmals von 29.0 auf 29.6 Prozent gesteigert werden und lag weiterhin über der nachhaltigen Zielvorgabe von 25.0 Prozent.

Die vom UZB erbrachten zahnärztlichen Leistungen sind gemäss DENTOTAR-Tarif gegenüber dem Vorjahr um 4.4 Prozent gestiegen. Im Berichtsjahr beschäftigte das UZB durchschnittlich 219.8 Vollzeitangestellte (ohne Mitarbeitende in Ausbildung) sowie 28.3 Mitarbeitende in Ausbildung. Der Personalaufwand lag insgesamt 5.3 Prozent über dem Vorjahreswert. Er macht 78.0 Prozent des Betriebsaufwandes aus (Vorjahr: 77.5 Prozent).

Die Rechnung 2025 des UZB ist wie bei den öffentlich-rechtlichen Spitälern positiv ausgefallen und weist ein erfreuliches Ergebnis aus. Die Kommission diskutierte die wirtschaftliche Entwicklung des UZB sowie die langfristige Sicherstellung des öffentlichen Leistungsauftrags. Das UZB erläuterte, dass die vom Kanton vorgegebene Zielgrösse einer EBITDAR-Marge von 10.0 Prozent dazu diene, die langfristige Finanzierung der notwendigen Investitionen sicherzustellen. Der Kanton erwarte keine Gewinnausschüttungen; im Vordergrund stehe die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung. Mit Blick auf die ersten Monate des Jahres 2026 zeigte sich das UZB zuversichtlich. Dank einer steigenden Zahl behandelter Patientinnen und Patienten sowie organisatorischer Optimierungen sei das Jahr erfolgreich gestartet. Gleichzeitig wies das UZB darauf hin, dass insbesondere Leistungen der sozialen Zahnmedizin, aber auch Forschung und Lehre strukturell unterfinanziert seien. Diese Bereiche müssten teilweise durch andere Erträge quersubventioniert werden. Dennoch werde der öffentliche Auftrag uneingeschränkt wahrgenommen und alle Patientinnen und Patienten behandelt, unabhängig von ihrer finanziellen Situation,

Weiter thematisierte die Kommission den Taxpunktwert in der sozialen Zahnmedizin. Das UZB führte aus, dass der nationale Zahnarzttarif (DENTOTAR) bundesrechtlich geregelt sei, während der Taxpunktwert für die soziale Zahnmedizin kantonal festgelegt werde. Eine Anpassung wäre grundsätzlich möglich, müsste jedoch über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen erfolgen.
Im Bereich der Seniorenzahnmedizin informierte das UZB über den Ausbau der Zusammenarbeit mit Alters- und Pflegeheimen. Ziel sei es, Behandlungen vermehrt direkt vor Ort durchzuführen und gleichzeitig die Mitarbeitenden der Heime im Bereich der Mundhygiene zu schulen. Schliesslich erkundigte sich die Kommission nach den Auswirkungen der Effizienzsteigerungen auf die Arbeitsbedingungen und die Behandlungsqualität. Das UZB betonte, dass mit einem neu eingeführten Gesundheitsmanagement sowie einer flexibleren Personaleinsatzplanung die Arbeitsbelastung reduziert und die Qualität der Versorgung langfristig gesichert werden solle.

1.3 Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP)

Die Konzernstruktur umfasst neben dem Stammhaus (Universitäre Altersmedizin FELIX PLATTER), die Felix Platter Immobilien AG, die Westfeld Praxis AG sowie die Westfeld-Apotheke AG. Weitere Angaben zu Sitz, Aktienkapital und Konsolidierung finden sich im Anhang zur Konzernrechnung.

- EBITDAR Konzern UAFP (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 12.031 Mio. Franken (Vorjahr: 8.238 Mio. Franken)
- EBITDAR-Marge Konzern UAFP: 8.8 Prozent (Vorjahr: 6.4 Prozent, Zielmarge: 8.0 Prozent)

Die UAFP (Konzern) schliesst das Geschäftsjahr 2025 bei einem konsolidierten Gesamtertrag von 136.9 Mio. Franken mit einem Gewinn von rund 2.9 Mio. Franken ab. Die EBITDAR-Marge stieg auf 8.8 Prozent und übertraf damit erstmals den in der Eignerstrategie vorgegebenen Zielwert von 8.0 Prozent. Die lange angestrebte «Schwarze Null» wurde damit klar erreicht. Die Bilanz weist aufgrund der Wertberichtigung des Spitalgebäudes im Jahr 2022 weiterhin ein negatives Eigenkapital auf. Auf eine Rekapitalisierung durch den Eigner wurde vorerst verzichtet. Die Liquidität war jedoch jederzeit sichergestellt und belief sich per Ende 2025 auf 37.0 Mio. Franken. Trotz der positiven Entwicklung steht die UAFP aufgrund des negativen Eigenkapitals weiterhin vor grossen ökonomischen Herausforderungen

Der Personal- und Sachaufwand des Spitals erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um lediglich 3.4 Prozent und damit deutlich weniger stark als die Erträge. Der Personalaufwand stieg um 3.6 Prozent auf rund 97.0 Mio. Franken, was insbesondere auf den höheren Personalbestand infolge der gestiegenen Patientenzahlen und Leistungen zurückzuführen ist. Der Sachaufwand nahm um 3.0 Prozent auf rund 24.8 Mio. Franken zu. Höheren Kosten im IT-Bereich standen Einsparungen bei der Berufswäsche sowie bei der Strombeschaffung gegenüber. Der Personalbestand lag im Jahresdurchschnitt bei 725.3 Vollzeitäquivalenten (ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie drittmittelfinanzierte Mitarbeitende), was einer Zunahme von 3.7 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Die Anzahl der Pflegetage stieg im Berichtsjahr um 2.1 Prozent auf 101'501. Während die Pflegetage in der Alterspsychiatrie mit 6.3 Prozent am stärksten zunahmen, betrug der Anstieg in der Akutsomatik 1.0 Prozent und in der Rehabilitation 2.1 Prozent. Die stationären Austritte erhöhten sich insgesamt um 2.3 Prozent; dabei verzeichnete die Akutsomatik ein Plus von 2.5 Prozent, die Rehabilitation von 2.1 Prozent und die Alterspsychiatrie von 0.6 Prozent. Die mittlere Aufenthaltsdauer in der Akutsomatik verkürzte sich leicht von 12.1 auf 11.8 Tage, während sie in der Rehabilitation unverändert bei 23.3 Tagen lag, in der Alterspsychiatrie jedoch auf 34.3 Tage anstieg. Im ambulanten Bereich blieb die Anzahl Konsultationen der Memory Clinic stabil, während die Betreuungstage der Tagesklinik um 11.0 Prozent zunahmen. Die Zusatzversichertenquote stieg leicht von 27.0 auf 27.3 Prozent.

Der Rechnungsabschluss 2025 wird als wichtiger Erfolg gewertet. Der UAFP ist es gelungen, die positive Entwicklung fortzusetzen und bereits früher als erwartet wieder einen Jahresgewinn zu erzielen. Die operative Profitabilität konnte deutlich verbessert werden und die EBITDAR-Marge lag erstmals über dem Zielwert der Eignerstrategie. Die Kommission stellte mit Wohlwollen fest, dass die wirtschaftliche Situation deutlich verbessert werden konnte. Jedoch ist die langfristige Finanzierung – insbesondere mit Blick auf das im Jahr 2029 fällige Darlehen des Kantons Basel-Stadt –weiterhin aufmerksam zu verfolgen.

Die Kommission erkundigte sich nach der Weiterentwicklung der Alterspsychiatrie und insbesondere nach der offenen Alterspsychiatrie sowie der Finanzierung des gerontopsychiatrischen Dienstes. Das UAFP führte aus, dass mit der Besetzung der Professur für demenzielle Erkrankungen die offene Alterspsychiatrie wieder aufgenommen worden sei. Derzeit erfolge die Behandlung jedoch weiterhin und überwiegend in einem geschützten Setting. Die UAFP befinde sich in einer Konzeptphase, um das Angebot künftig bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Positiv würdigte die Kommission zudem den Ausbau der aufsuchenden Alterspsychiatrie und des gerontopsychiatrischen Konsiliardienstes, dessen Beratungsangebot bereits von mehreren Alters- und Pflegeheimen genutzt werde. Ebenfalls begrüsste sie den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und die damit verbundene externe Überprüfung des Umgangs mit Zwangsmassnahmen.

Weiter diskutierte die Kommission die finanzielle Entwicklung und den Ausblick. Die UAFP zeigte sich hinsichtlich der Rückzahlung des kantonalen Darlehens bis 2029 zuversichtlich und verwies auf die positive Entwicklung der Liquidität sowie die enge Abstimmung mit dem Gesundheitsdepartement. Gleichzeitig wurde seitens der Kommission angeregt, einen Rückzahlungsplan vorzulegen, um die weitere Finanzierung transparent darzustellen. Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass eine Erstreckung des Darlehens grundsätzlich denkbar sei und vergleichbare Finanzierungsmodelle auch bei anderen öffentlichen Spitälern bestünden.

Der Rückgang der ambulant verrechenbaren Taxpunkte wurde mit einer vorübergehend geringeren Anzahl ambulanter Leistungen erklärt. Für das Jahr 2026 zeigte sich die UAFP aufgrund eines sehr gut ausgelasteten ersten Quartals optimistisch.
Schliesslich informierte die UAFP über den Stand der Digitalisierung. Es verfügt bereits über ein integriertes Klinikinformationssystem sowie ein Data Warehouse zur Auswertung anonymisierter Patientendaten. Zudem kommen digitale Anwendungen wie der Foodscanner zur Analyse der Ernährungssituation der Patientinnen und Patienten sowie das QUMEA-Radarsystem zur Sturzprävention zum Einsatz. Als nächster Schritt ist die Weiterentwicklung des Klinikinformationssystems vorgesehen, um den Datenaustausch zwischen den Spitälern weiter zu verbessern. Die Kommission würdigte diese Entwicklungen.

1.4 Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK)

- EBITDAR (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 10.980 Mio. Franken (Vorjahr: 11.964 Mio. Franken)
- EBITDAR-Marge: 7.2 Prozent (Vorjahr: 7.8 Prozent, Zielmarge: 8 Prozent)

Die UPK weisen für das Geschäftsjahr 2025 einen Gewinn von rund 4.0 Mio. Franken aus (Vorjahr; rund 5.2 Mio. Franken). Der Betriebsertrag ging gegenüber dem Vorjahr leicht um 0.7 Prozent auf rund 152.2 Mio. Franken zurück. (2024: rund 153.3 Mio. Franken). Gleichzeitig konnte der Betriebsaufwand um 0.4 Prozent auf rund 149.3 Mio. Franken reduziert werden. Während der Personalaufwand um 1.3 Prozent auf rund 112.6 Mio. Franken sank, stiegen der Materialaufwand um 5.2 Prozent auf rund 5.3 Mio. Franken sowie die übrigen betrieblichen Aufwendungen um 2.4 Prozent auf rund 25.6 Mio. Franken.

Im Berichtsjahr wurden 111'008 stationäre Pflegetage erbracht. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr (111'888) einem leichten Rückgang von 0.8 Prozent. Gleichzeitig sank die Anzahl der Austritte um 2.1 Prozent. Die Aufenthaltsdauer nahm in den Kliniken für Kinder und Jugendliche sowie für Forensik zu, blieb in der Erwachsenenklinik stabil und verringerte sich in der Privatklinik leicht. Per 31. Dezember 2025 beschäftigte die UPK 1'200 Mitarbeitende (Vorjahr: 1'193), was 936 Vollzeitstellen entspricht (Vorjahr: 919). Die Vollzeitquote erhöht sich leicht von 31.3 auf 31.9 Prozent.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die UPK trotz eines gegenüber dem Vorjahr tieferen Jahresgewinns weiterhin über eine solide finanzielle Basis verfüge. Positiv hervorgehoben wurden insbesondere der hohe Eigenfinanzierungsgrad sowie die Möglichkeit, weiterhin gezielt in Infrastruktur, Digitalisierung und die strategische Weiterentwicklung der Versorgungsangebote zu investieren. Die UPK erläutern, dass sie im Rahmen der Strategieperiode 2025-2029 ihre ambulanten, teilstationären und intermediären Angebote weiter ausbauen sowie die Qualität, Wirksamkeit und den Patientenpfad stärken wollen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Digitalisierung entlang der «Patient Journey» sowie der nachhaltigen Weiterentwicklung der Organisation.

Die Kommission diskutierte ausführlich die strategische Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung mit Blick auf die zunehmende Ambulantisierung. Die UPK erläuterten, dass heute schätzungsweise 10 bis 20 Prozent der stationär behandelten Patientinnen und Patienten bei einem ausreichend ausgebauten ambulanten Angebot auch ausserhalb des stationären Settings versorgt werden könnten. Während die UPK jährlich rund 3'000 Patientinnen und Patienten stationär behandelt, können ambulant bereits rund 7'000 Personen betreut werden. Ziel sei deshalb nicht ein blosser Abbau stationärer Leistungen, sondern der bedarfsgerechte Ausbau ambulanter und aufsuchender Angebote wie dem Home Treatment. Dabei müsse sorgfältig geprüft werden, welche Leistungen weiterhin auf dem Campus und welche wohnortnah erbracht werden sollen.
Im Zusammenhang mit der Ambulantisierung erkundigte sich die Kommission nach den Auswirkungen auf die stationären Angebote und insbesondere auf die Akutabteilungen. Die UPK betonten, dass eine Reduktion stationärer Kapazitäten nur nach sorgfältiger Abwägung erfolgen könne. Angesichts der hohen Bettenauslastung und der bestehenden Wartezeiten bleibe die stationäre Versorgung ein unverzichtbarer Bestandteil des Angebots. Die enge Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen sei dabei zentral, um tragfähige Versorgungslösungen zu entwickeln.
Ebenfalls thematisiert wurden die fürsorgerische Unterbringung (FU) sowie das geplante Angebot «Hey-U Intensiv» für Menschen mit schwerer Substanzabhängigkeit und psychischer Erkrankung. Die UPK verwiesen auf den laufenden Austausch mit den zuständigen Behörden. Das Departement ergänzte, dass die Umsetzung des bereits bewilligten Angebots derzeit noch ausstehe, da bislang keine geeigneten Partner gefunden werden konnten.
Die Kommission erkundigte sich zudem nach der finanziellen Entwicklung. Das Departement erläuterte, dass das betriebliche Ergebnis durch ein positives Finanzergebnis sowie Erträge aus den flüssigen Mitteln und Wertschriften verbessert worden sei. Zusätzlich habe eine Erbschaft positiv zum Jahresergebnis beigetragen.

Mit Blick auf das laufende Geschäftsjahr zeigten sich die UPK zuversichtlich. Die Bettenauslastung sei weiterhin hoch und die Entwicklung verlaufe planmässig. Während stationäre Behandlungen aufgrund der Vorhaltepflicht jederzeit gewährleistet würden, bestünden im ambulanten Bereich zwar Wartezeiten von mehreren Monaten. Die UPK verfolgten jedoch das Ziel, Patientinnen und Patienten möglichst früh zu erkennen und zeitnah zu begleiten.
Abschliessend wurden Fragen zur Suizidprävention, zur zukünftigen Arealentwicklung sowie zur Personalentwicklung behandelt. Die UPK hielten fest, dass sich Suizide trotz hoher Sensibilität und umfangreicher Präventionsmassnahmen nicht vollständig verhindern liessen. Die Auswirkungen der angestrebten Ambulantisierung auf den künftigen Infrastrukturbedarf würden derzeit geprüft. Die leicht gestiegene Personalfluktuation werde vom Verwaltungsrat laufend beobachtet, gebe derzeit jedoch keinen Anlass zur Besorgnis.

Gesamtbeurteilung der Kommission

Die Gesundheitskommission stellt fest, dass sich die finanzielle Situation der vier kantonalen Gesundheitsinstitutionen insgesamt stabil präsentiert. Trotz unterschiedlicher Entwicklungen bei den Jahresergebnissen konnten alle Institutionen positive Abschlüsse erzielen und verfügen über eine tragfähige Ausgangslage für die anstehenden Investitionen. Gleichzeitig bleibt das wirtschaftliche Umfeld anspruchsvoll. Insbesondere die Tarifentwicklung, steigende Kosten sowie die Finanzierung künftiger Investitionen stellen die Institutionen weiterhin vor grosse Herausforderungen.

Die Kommission hält fest, dass wirtschaftliche Kennzahlen wie die EBITDAR-Marge wichtige Steuerungsgrössen darstellen, die langfristige Entwicklung der Gesundheitsinstitutionen jedoch ebenso von der Versorgungsqualität, einer hohen Behandlungsqualität, der Patientensicherheit sowie attraktiven Arbeitsbedingungen abhängt. Investitionen in Digitalisierung, Infrastruktur und Prozessoptimierungen werden deshalb als zentrale Voraussetzungen erachtet, um die Gesundheitsversorgung nachhaltig weiterzuentwickeln.

Die Ambulantisierung bleibt ein zentrales gesundheitspolitisches Thema. Die Kommission begrüsst die Bestrebungen der Institutionen, ambulante und intermediäre Versorgungsformen weiter auszubauen. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass der Ausbau ambulanter Angebote nicht zulasten einer bedarfsgerechten stationären Versorgung erfolgen darf. Die Auswirkungen der zunehmenden Ambulantisierung sowie der weiteren Umsetzung der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) werden die Gesundheitsversorgung in den kommenden Jahren wesentlich prägen und sind weiterhin aufmerksam zu verfolgen.

Die Kommission stellt zudem fest, dass alle vier Institutionen die strategische Weiterentwicklung ihrer Angebote konsequent vorantreiben. Themen wie Digitalisierung, integrierte Versorgung, Nachhaltigkeit sowie die Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeitender bleiben dabei zentrale Erfolgsfaktoren. Die Kommission wird diese Entwicklungen auch künftig aufmerksam begleiten.

Anträge der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig mit 13 Stimmen Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Information über die Jahresrechnung 2025 USB (26.0511.01).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig mit 13 Stimmen Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Information über die Jahresrechnung 2025 UZB (26.0646.01).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig mit 13 Stimmen Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Information über die Jahresrechnung 2025 UAFP (26.0698.01).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig mit 13 Stimmen Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Information über die Jahresrechnung 2025 UPK (26.0701.01).

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 20. August 2026 einstimmig mit 13 Stimmen genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

Christian Moesch, Präsident

Beilage
Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss

betreffend

Universitätsspital Basel (USB): Information über die Rechnung 2025

vom …….

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Jahresbericht 2025 des Universitätsspitals Basel und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 26.0541.01 vom 15. April 2026 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 26.0541.02 vom 20. August 2026, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2025 des Universitätsspitals Basel (USB) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

betreffend

Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB): Information über die Rechnung 2025

vom ……..

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Jahresbericht 2025 des Universitären Zentrums für Zahnmedizin und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 26.0646.01 vom 13. Mai 2026 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 26.0646.02 vom 20. August 2026, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2025 des Universitären Zentrums für Zahnmedizin wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

betreffend

Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP): Information über die Rechnung 2025

vom ……..

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme den Jahresbericht 2025 der Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP) Basel und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 26.0698.01 vom 13. Mai 2026 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 26.0698.02 vom 20. August 2026, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2025 der Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Felix Platter Spital wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

betreffend

Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK): Information über die Rechnung 2025

vom …….

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Jahresbericht 2025 der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 26.0701.01 vom 13. Mai 2026 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 26.0701.02 vom 20. August 2026, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2025 der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

An den Grossen Rat

26.0645.01

PD/P260645

Basel, 13. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2026

Ratschlag für den Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027–2030

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1. Begehren ... 3

2. Einleitung ... 3

3. Begründung des Begehrens ... 3

3.1 Ausgangslage ... 3

3.2 Leistungsauftrag IKRB 2027–2030 ... 4

3.3 Gemeinsames Sekretariat der Oberrheinkonferenz ... 4

3.4 Änderungen im Vergleich zur Finanzierung IKRB und ORK 2023–2026 ... 5

3.4.1 Rechenschaft über die Vertragsperiode 2023–2026 ... 5

3.4.2 Ausblick auf die Vertragsperiode 2027–2030 ... 5

3.5 Finanzierung ... 6

4. Finanzielle Auswirkungen ... 7

4.1 Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe ... 7

4.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Empfänger von Staatsbeiträgen ... 8

4.3 Angemessene Eigenleistung ... 8

4.4 Rechtliche Grundlagen und finanzielle Auswirkungen ... 8

5. Formelle Prüfungen ... 9

6. Antrag ... 9

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat auf der Basis des Rahmenvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein Regio Basiliensis den Staatsbeitrag für den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) und des Gemeinsamen Sekretariats der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027–2030 wie folgt zu erneuern:

Für die Interkantonale Koordinationsstelle inklusive der Stellen des Schweizer Delegationssekretariats der ORK und der Schweizer Personalstelle bei der Infobest Palmrain soll ein kantonaler Beitrag von jährlich 465'470 Franken geleistet werden, d. h. für die gesamte Periode insgesamt 1'861'880 Franken.

2. Einleitung

Der vorliegende Ratschlag behandelt die Beiträge des Kantons an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis sowie die Beiträge an das Gemeinsame Sekretariat und den Kooperationsfonds der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2027–2030.

1970 haben die beiden Basler Kantone die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) gegründet, an welcher sich seit 1996 auch der Kanton Aargau und seit 2003 die Kantone Solothurn und Jura beteiligen. Die IKRB ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone (Vertragskantone) und des Bundes zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Dies beinhaltet in erster Linie verschiedene Aufgaben in Zusammenhang mit der Oberrheinkonferenz, mit Interreg Oberrhein und dem Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB). Die IKRB arbeitet dabei eng mit den Regierungen und Verwaltungen der Kantone sowie den Geschäftsstellen diverser Kooperationsgremien und Institutionen zusammen. Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) stellt den massgebenden Rahmen für die Begleitung und Steuerung der Aktivitäten der IKRB dar.

Die Grenzregion am Oberrhein ist ein eng verflochtener gemeinsamer Wirtschafts-, Arbeits-, Bildungs-, Lebens- und Kulturraum, der dem freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr seine positive Entwicklung verdankt. Die Nordwestschweiz ist auf den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen in Deutschland und Frankreich angewiesen. Dabei kommt den gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik in der Grossregion Nordwestschweiz per Ende 2025 erfassten 78'372 Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus den französischen und deutschen Nachbarregionen eine entscheidende Funktion zu.

3. Begründung des Begehrens

3.1 Ausgangslage

Die Regio Basiliensis gibt als Verein von schweizerischer Seite seit 1963 Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen Grenzregion und wirkt bei deren Realisierung mit (Statuten / Jahresbericht). Der Verein erbringt als Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) im Auftrag der Eidgenossenschaft (Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO) und der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn zudem Leistungen als gemeinsame Aussenstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein. Dadurch wird eine abgestimmte und wirksame Beteiligung der Nordwestschweizer Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein gewährleistet.

3.2 Leistungsauftrag IKRB 2027–2030

Der Auftrag der IKRB ergibt sich aus dem Rahmenvertrag des Vereins mit den Nordwestschweizer Kantonen und dem dazugehörigen Leistungsauftrag. Mit dem gemeinsamen Leistungsauftrag wird den Nordwestschweizer Kantonen eine kostengünstige Erbringung der Kooperationsdienstleistungen ermöglicht. Die Kantone profitieren von einem hohen Mass an Fachkompetenz und der guten Vernetzung der Regio Basiliensis. Diese ist aufgrund ihrer zweigliedrigen Struktur als privatrechtlicher Verein und als gemeinsame Aussenstelle der Nordwestschweizer Kantone sowohl für die offiziell-staatliche Kooperation wie auch in der zivilgesellschaftlich und wirtschaftlich ausgerichteten Netzwerkbildung tätig.

Der Auftrag der IKRB besteht darin, eine wirksame Vertretung der Interessen der Nordwestschweizer Kantone in den wichtigsten Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein sicherzustellen. Inhaltliche Grundlagen dafür sind trinationale Strategiepapiere für die Zusammenarbeit am Oberrhein, im Trinationalen Eurodistrict Basel und zu Gunsten von Interreg sowie die Strategie der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und deren zweijährige Arbeitsprogramme.

Der Leistungsauftrag umfasst die drei Produktgruppen

- A «Kooperation am Oberrhein»: Oberrheinkonferenz und die Regierungskommission, Trinationaler Eurodistrict Basel und die Infobest Palmrain
- B «Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit»: Interreg Oberrhein und Neue Regionalpolitik (NRP grenzüberschreitend).
- C «Supportprodukte und Kommunikation»: administrative Unterstützung, Öffentlichkeitsarbeit und die Informationsdienstleistungen zuhanden der Kantone

Für jedes Produkt im Leistungsauftrag werden die verantwortlichen Stellen, die Leistungsempfänger sowie die Ziele und Indikatoren festgehalten. Die IKRB stellt den Kantonen fortlaufend aktuelles Wissen über Strukturen, Gremien und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bereit. Zum Grundauftrag gehören ferner die Kassenführung und die Personalführung für das Schweizer Personal der ORK und der Infobest Palmrain.

3.3 Gemeinsames Sekretariat der Oberrheinkonferenz

Die Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK) und Regierungskommission sind die zentralen grenzüberschreitenden Gremien der regionalstaatlichen Partner und nationalen Behörden aus den drei Ländern. Beteiligt sind die Regierungs- und Verwaltungsstellen der deutschen Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, des französischen Staates, der Région Grand Est und der Collectivité européenne d'Alsace sowie der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura. Die Oberrheinkonferenz bildet den institutionellen Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und Behörden am Oberrhein. Rund 600 Experten aus deutschen, französischen und schweizerischen Fachverwaltungen, Verbänden und Organisationen arbeiten kontinuierlich in diesem Rahmen zusammen. Sie stehen in ständigem Informationsaustausch und setzen konkrete Massnahmen und Projekte um.

Die Nordwestschweizer Kantone finanzieren seit der Gründung im Jahr 1996 (bzw. seit 2003 im Fall von Jura und Solothurn) anteilsmässig das trinationale Sekretariat der ORK in Kehl (D) sowie die entsprechende Schweizer Personalstelle des/der Schweizer Delegationssekretärs/-in und beteiligen sich seit 2007 am ORK-Kooperationsfonds in der Höhe von 100'000 Euro jährlich zur Finanzierung von kleineren Projekten und Massnahmen. Das Personalmanagement und die Personalbetreuung für das ORK-Sekretariat werden auf Schweizer Seite durch die IKRB wahrgenommen.

Aus Gründen der materiellen Einheit und der Vereinfachung der Finanzierungsverfahren wird die ORK-Beteiligung der Kantone in das Staatsbeitragsverfahren und den entsprechenden Rahmenvertrag zur IKRB miteinbezogen. Die trinationalen Vereinbarungen für die Oberrheinkonferenz haben eine identische Laufzeit zum Rahmenvertrag.

3.4 Änderungen im Vergleich zur Finanzierung IKRB und ORK 2023–2026

3.4.1 Rechenschaft über die Vertragsperiode 2023–2026

Auftragsgemäss hat die IKRB dem Ausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) jährlich eine Tätigkeitsbilanz für das zu Ende gegangene sowie eine Jahresplanung für das bevorstehende Jahr vorgelegt. Mit diesen Rechenschaftsberichten hat die IKRB

- die wirksame Vertretung der Interessen der Nordwestschweizer Kantone in den wichtigsten Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein nachgewiesen sowie

- über ihren Leistungsausweis für das Regionalmanagement und die Koordination der Beteiligung der Kantone an den Förderprogrammen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichtet (Interreg VI Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik).

Dazu gehörten unter anderem auch die vorgängige Abstimmung der Positionen mit den Kantonen, die Vertretung der Kantone und die Berichterstattung im Nachgang zu den Sitzungen in den Gremien der NWRK. Des Weiteren stellte die IKRB den Kantonen in Anlehnung an den Leistungsauftrag fortlaufend aktuelles Wissen über Strukturen, Gremien und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Verfügung. Neben der Gewährleistung dieser im Grundauftrag festgehaltenen Leistungen hat die IKRB in diesen Berichten auch den Nachweis für die Erreichung spezifischer Ziele in diversen weiteren Kooperationsfeldern erbracht, wozu etwa auch die Umsetzung der Schwerpunkte im Rahmen der Schweizer Vorsitze bei der ORK sowie bei TEB und Infobest Palmrain gehörte.

Im Rahmen der Finanzierungsperiode 2023–2026 stand die Umsetzung des Programms Interreg Oberrhein im Fokus. Dabei ging es um die Generierung von Projekten, Beratung und Prüfung von Projektideen und die Abstimmung mit den deutschen und französischen Akteuren. Bei der Oberrheinkonferenz machte sich die Schweizer Präsidentschaft 2025 insbesondere für die Förderung der Jugendbeteiligung und der Gesundheitskooperation stark und ebnete den Weg für eine Konkretisierung der Klima- und Energiestrategie sowie des Raumkonzepts. Beim TEB und der Infobest Palmrain standen die Bürgerbegegnung und Digitalisierungsfragen im Vordergrund.

3.4.2 Ausblick auf die Vertragsperiode 2027–2030

Die Leistungen für die IKRB sollen bei der kommenden Vertragsperiode im bisherigen Umfang erbracht werden. Entsprechend werden diese Aufgaben und Dienstleistungen im bisherigen finanziellen Umfang und mit dem gleichen Nordwestschweizer Verteilschlüssel entschädigt.

Im Leistungsauftrag 2027–2030 wird aufgrund eines neuen Finanzierungsmechanismus bei der Infobest Palmrain die Personalstelle des/der Schweizer Mitarbeitenden neu in das IKRB-Mandat integriert. Damit wird der inhaltlichen Nähe der entsprechenden Aktivitäten zu den Produkten gemäss Leistungsauftrag Rechnung getragen. Die entsprechenden Kosten für diese Personalstelle werden auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie den Kanton Aargau aufgeteilt. Gleichzeitig werden diese beim Staatsbeitrag für die Infobest Palmrain in Abzug gebracht. Dementsprechend handelt es sich nicht wirklich um eine Kostensteigerung, sondern um eine Kostenverschiebung. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat hierzu einen separaten Ausgabenbericht vorlegen.

3.5 Finanzierung

Der Kostenrahmen der Vertragskantone für die IKRB und ORK gestaltet sich für die Jahre 2027–2030 wie folgt (Beträge in Franken, sofern nicht anders vermerkt):

Finanzierung IKRB

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL IKRB[1] p. a.	**426’410**	**426’410**	**125’555**	**46’391**	**51’954**	**1’076’720**
davon						
IKRB-Koordinationsstelle	300’007	300’007	100’135	44’504	50’067	794’720
ORK-Stelle	54’688	54’688	18’850	1’887	1’887	132’000
INFOBEST-Stelle[2]	71’715	71’715	6’570	0	0	150’000
TOTAL 2027–2030	**1’705’640**	**1’705’640**	**502’220**	**185’564**	**207’816**	**4’306’880**
(bisher)	(1’418’780)	(1’418’780)	(475’940)	(185’564)	(207’816)	(3’706’880)

Finanzierung CH-Anteil Oberrheinkonferenz (trinationale Budgets mit Kurs 1 EUR = 1 CHF)

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL ORK p. a.	**39’060**	**39’060**	**10’427**	**1’953**	**1’953**	**92’453**
davon						
ORK-Sekretariat	25’060	25’060	6’427	1’286	1’286	59’119
ORK-Kooperationsfonds	14’000	14’000	4’000	667	667	33’334
TOTAL 2027–2030	**156’240**	**156’240**	**41’708**	**7’812**	**7’812**	**369’812**
(bisher)	(155’152)	(155’152)	(41’508)	(7’744)	(7’744)	(367’300)

Gesamte Finanzierung IKRB und ORK

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL IKRB + ORK p. a.	465’470	465’470	135’982	48’344	53’907	1’169’173
IKRB+ORK 2027–2030	**1’861’880**	**1’861’880**	**543’928**	**193’376**	**215’628**	**4’676’692**
(bisher)	(1'573'932)	(1'573'932)	(517'448)	(193'308)	(215'560)	(4'074'180)

[1] Das Seco zahlt jährlich 195'000 Franken an den Betrieb der IKRB für das Regionalmanagement Interreg gemäss Programmvereinbarung mit der Eidgenossenschaft 2021–2027 über die Förderung des Programms Interreg VI Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP).
[2] Ab 2027 wird die CH-Infobest-Personalstelle in das reguläre IKRB-Budget integriert. Die entsprechenden Kosten werden von den Kantonen BS, BL und AG getragen.

Die Finanzbeiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die IKRB bemessen sich auf 465'470 Franken jährlich (bisher 354'695 Franken jährlich). Der Kanton Aargau übernimmt ebenfalls einen Teil der Personalkosten der Schweizer Personalstelle bei der Infobest Palmrain und wird seinen Beitrag ebenfalls erhöhen. Die unterschiedliche Beitragshöhe der Nordwestschweizer Kantone widerspiegelt den Umfang der bei der Regio Basiliensis bezogenen Leistungen: Die «Kernkantone» Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind entsprechend intensiver in der Oberrheinkooperation engagiert. Die Kantone Aargau, Jura und Solothurn sind aufgrund ihrer geographischen Lage nicht ausschliesslich auf den Oberrhein ausgerichtet, sondern auch in anderen Kooperationsräumen aktiv. Entsprechend ist deren Leistungsbezug geringer.

Die Erhöhungen erklären sich, wie oben aufgezeigt, einerseits durch die Integration der bisher separat finanzierten Schweizer Personalstelle der Infobest Palmrain in die IKRB. Anderseits begründen sie sich durch eine geringfügige Erhöhung der Kosten für das ORK-Sekretariat, um der Teuerung und dem gestiegenen Übersetzungsbedarf gerecht zu werden. Diese letztgenannte Erhöhung wird durch eine vorteilhafte Franken-Euro-Wechselkursentwicklung weitestgehend kompensiert.

Die Kosten für das Gemeinsame Sekretariat und den Kooperationsfonds werden im Verhältnis Deutschland, Frankreich und der Schweiz gedrittelt. Grundlage bildet eine trinationale Finanzierungsvereinbarung der Träger der ORK. Für die Berechnung der kantonalen Beiträge wird ein geschätzter durchschnittlicher Euro-Kurs für die Jahre 2027–2030 in der Höhe von EUR 1.00 = CHF 1.00 zu Grunde gelegt.[3]

Der Beitrag des Kantons Basel-Stadt an das Gemeinsame Sekretariat bemisst sich auf jährlich 25'060 Franken respektive insgesamt 100'240 Franken und der Beitrag für den ORK-Kooperationsfonds (Projektfonds) auf insgesamt 56'000 Franken (14'000 Franken p. a.).

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein entspricht funktionalen Lebens- und Wirtschaftsräumen. Die Kooperation am Oberrhein ist eine über 60-jährige Erfolgsgeschichte und hat europaweit Vorbildcharakter. Die herausragende Stellung der Zusammenarbeit zeigt sich in der Breite der bearbeiteten Themen und der Vielzahl der Initiativen und Aktivitäten der verschiedenen Institutionen. Diese bilden ein sich ergänzendes Gesamtnetz an Kooperationsstrukturen, welches erlaubt, die Herausforderungen des grenzüberschreitenden Alltags jeweils auf der dafür bestgeeigneten Ebene differenziert anzugehen.

Wichtige Aufgaben und Funktionen bedürfen einer engen interkantonalen Abstimmung und einer Zusammenarbeit mit den regionalen Nachbarn über Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Für die Vertragskantone ist es sinnvoll, eine gemeinsame Stelle zu mandatieren, die ihre Interessen über die Grenzen hinaus vertritt und regelmässige Kontakte mit den Nachbarn pflegt. Die IKRB nimmt diesen Auftrag bereits seit Jahrzehnten wahr. Sie stellt ein wichtiges Element in dieser Kooperation dar und erbringt zentrale Dienstleistungen für alle an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit interessierten öffentlichen und privaten Stellen.

Für den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle durch den Verein Regio Basiliensis sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Vertragskantone können Personalmanagement und -betreuung für grenzüberschreitende Institutionen outsourcen;

[3] Wechselkurs bisher: EUR 1.00 = CHF 1.05

- durch sein ausgewiesenes fachliches Knowhow für Dienstleistungen zur Beteiligung der Nordwestschweiz an europäischen und schweizerischen Förderprogrammen (u. a. Interreg, NRP) entlastet der Verein die kantonale Verwaltung in erheblichem Mass;
- mit seinen öffentlichkeitswirksamen Massnahmen und Projekten leistet der Verein einen wichtigen Beitrag zur grenzüberschreitenden Vernetzung über den Bereich der Politik und Verwaltung hinaus;
- des Weiteren bringt der Verein Impulse aus Wirtschaft, Wissenschaft und der Bevölkerung in die offizielle Oberrhein-Kooperation ein.

4.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Empfänger von Staatsbeiträgen

Die Einbindung von kantonalen Regierungs- und/oder Verwaltungsvertretern in alle wichtigen Organe der IKRB eröffnet den Kantonen die Möglichkeit zu einer Steuerung und Kontrolle bezüglich «Betriebsführung» und «inhaltlicher Arbeit». Die IKRB nimmt für die Schweizer Delegation in der Oberrheinkonferenz mit ihren Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen, dem Trinationalen Eurodistrict Basel, der Infobest Palmrain und dem EU-Förderprogramm Interreg die Koordinationsfunktionen wahr. Die langjährige Erfahrung und der enge Kontakt zwischen Regierung, Verwaltung und Regio Basiliensis garantieren eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe. Aufgrund der hohen Qualifikation der Mitarbeitenden und ihrer langjährigen Erfahrung und Vernetzung ist eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gewährleistet. Jede denkbare Alternative wäre mit höheren Kosten und/oder geringeren Wirkungen verbunden.

4.3 Angemessene Eigenleistung

Der Verein Regio Basiliensis hat rund 400 Einzel- und Kollektivmitglieder. Der Jahresrechnung 2025 zu Folge leisten diese privaten Mitglieder rund 164'150 Franken an Mitgliederbeiträgen. Hinzu kommen noch Beiträge für Drittaufträge in der Höhe von rund 64'800 Franken. Die Eigenleistungen betragen knapp ein Fünftel des Gesamtbudgets des Vereins. Die Regio Basiliensis betreibt eine offene Mitgliederpolitik und eine aktive Mitgliederpflege und -werbung. Die Betriebsführung ist auf ökonomische Kriterien ausgerichtet und sorgt für ein hohes Kostenbewusstsein. Dies gilt sowohl für Investitionskosten als auch für laufende Kosten. Die in den Organen der Regio Basiliensis (v. a. Vorstand, Begleitgruppe) tätigen Personen leisten einen ehrenamtlichen Beitrag. Das gilt auch für das Präsidium. Aufgrund dieser Ausführungen können die Eigenleistungen der Regio Basiliensis als angemessen bezeichnet werden.

4.4 Rechtliche Grundlagen und finanzielle Auswirkungen

Gemäss § 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt «Kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit» streben die Behörden des Kantons in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden der Kantone, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, der Gemeinden der Agglomeration und der Region Oberrhein zusammen. Eines der Ziele des Legislaturplans 2025–2029 des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt ist es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu stärken. Darüber hinaus sollen Grenzhindernisse abgebaut und die Zusammenarbeit am Oberrhein verbessert werden. Die Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz sieht als eines der Ziele die verstärkte Zusammenarbeit in vereinbarten Sachgebieten vor. Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis und die Oberrheinkonferenz leisten zu den genannten Zielen einen Beitrag.

5. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Marco Greiner
Regierungspräsident	Vizestaatsschreiber

Beilagen
- Entwurf Grossratsbeschluss
- Rahmenvertrag IKRB 2027–2030 inkl. Leistungsauftrag
- Jahresrechnung des Vereins Regio Basiliensis 2025 inkl. Vorjahresvergleich
- Vereinbarung ORK-Sekretariat und Kooperationsfonds 2027–2030

Grossratsbeschluss

Ratschlag für den Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027–2030

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für den Beitrag an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis wird für die Jahre 2027–2030 eine Ausgabe in Höhe von insgesamt Fr. 1‘861‘880 (Fr. 465'470 pro Jahr) bewilligt.

   Die Ausrichtung erfolgt mit Beiträgen an die Regio Basiliensis für die Interkantonale Koordinationsstelle zzgl. Mitfinanzierung des Schweizer ORK-Delegationssekretariats sowie der Schweizer Personalstelle bei der Infobest Palmrain in Höhe von insgesamt Fr. 1'705’640 (Fr. 426’410 pro Jahr) sowie mit Beiträgen an die Oberrheinkonferenz für die Beteiligung am Gemeinsamen Sekretariat in Höhe von insgesamt Fr. 100'240 (Fr. 25’060 pro Jahr) und die Mitfinanzierung des Kooperationsfonds der Oberrheinkonferenz in Höhe von insgesamt Fr. 56’000 (Fr. 14’000 pro Jahr).

2. Dieser Beschluss wird unter der Bedingung gefasst, dass die Kantone Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn der Regio Basiliensis für die Periode 2027–2030 die vereinbarten Beträge bewilligen, und dass die deutsch-französisch-schweizerische Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2027–2030 abgeschlossen wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

R a h m e n v e r t r a g

zwischen den

Kantonen
Basel-Stadt, Basel-Landschaft,
Aargau, Jura und Solothurn

als Leistungsbesteller
nachstehend „**Vertragskantone**“ genannt

und dem Verein

Regio Basiliensis

als Leistungserbringer
über

den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle
bei der Regio Basiliensis (IKRB)

für die Jahre 2027-2030

1. Ziel und Aufgaben

1.1 Allgemeines

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone (Vertragskantone) zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Vernetzung, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein.

Die IKRB ist der Geschäftsstelle des Vereins Regio Basiliensis angegliedert (vgl. Anhänge 1 und Anhang 2). Verein und IKRB werden als betriebliche Einheit, aber mit getrennter Steuerung geführt. Gegen aussen treten Verein und IKRB mit jeweils eigenem Namen und eigenem Logo auf.

1.2 Ziele

Die IKRB gewährleistet eine wirksame Beteiligung der Vertragskantone an den Strukturen und Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Aktivitäten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die nicht von den Vertragskantonen selbst unterhalten werden, werden über die IKRB gemeinschaftlich ausgeübt.

Die IKRB nimmt überdies im Auftrag der Vertragskantone Koordinations-, Informations- und Vermittlungsmassnahmen über strategische Festlegungen, Ziele, Fortschritte, Instanzen und Partner der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Vertragskantone wahr. Sie gewährleistet den Zugang weiterer Kreise aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu grenzüberschreitenden Aktivitäten.

Für die inhaltliche Zielsetzung der IKRB stellen die Strategie und die Arbeitsprogramme der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) den massgebenden Rahmen dar. Diese werden durch jährliche Jahresplanungen für die IKRB ergänzt, die im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz genehmigt werden.

1.3 Aufgaben der IKRB

Die Aufgaben der IKRB werden in einem separaten Leistungsauftrag (vgl. Anhang 3) unter den Vertragspartnern vereinbart. Der Leistungsauftrag bildet einen integralen Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrags.

Der Umfang der Leistungen gemäss Leistungsauftrag ist für die Vertragskantone nach Höhe der jeweiligen kantonalen Beiträge an die IKRB sowie der spezifischen Interessen und Bedürfnisse der jeweiligen Kantone inhaltlich abgestuft.

Der Verein Regio Basiliensis fungiert als Anstellungskörperschaft des für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen Personals der IKRB.

Der Verein ist unter Vorbehalt der Fortführung der entsprechenden trinationalen

Vereinbarungen Anstellungskörperschaft für die Schweizer Mitarbeiter/-innen

- beim gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) in Kehl (D) und
- bei der INFOBEST PALMRAIN, Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen, in Village-Neuf (F).

Die IKRB gewährleistet die Abstimmung und Koordination der Vertragskantone mit den Schweizer Mitarbeiter/-innen der ORK und der INFOBEST.

2. Struktur und Steuerung[1]

2.1 Organe der IKRB

Organe und Gefässe zur Steuerung und Begleitung der IKRB sind:

- Delegationsleitung mit Treffen BL-BS-IKRB;
- Geschäftsführer/-in.
- Arbeitsausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und Arbeitsgruppe der NWRK[2];

2.1.1 Delegationsleitung und Treffen BL-BS-IKRB

Delegationsleiter/-in ist dasjenige Regierungsmitglied der Kantone Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, welches auch die ORK-Delegationsleitung innehat.[3] Die Stellvertretung hat die Delegationsleitung Trinationaler Eurodistrict Basel und INFOBEST Palmrain inne und wird vom zuständigen Regierungsmitglied des anderen Kantons wahrgenommen.

Dem/der Delegationsleiter/-in obliegt weiter die Leitung der Nordwestschweizer Delegation am Oberrhein sowie deren Vertretung nach aussen. Die Delegationsleitung tauscht sich regelmässig mit der IKRB aus und begleitet im Rahmen der Treffen BL-BS-IKRB deren Aktivitäten.

Die Delegationsleitung informiert den Arbeitsausschuss der NWRK über die Aktivitäten und Ergebnisse im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Allgemeinen und der IKRB im Besonderen und unterbreitet diesem Anträge von erheblicher politisch-strategischer oder finanzieller Tragweite.

2.1.2 Geschäftsführer/-in

Der/die Geschäftsführer/-in des Vereins Regio Basiliensis ist zugleich Geschäftsführer/-in der IKRB. Er/sie gewährleistet den regelmässigen Informationsfluss zur Delegationsleitung, zum Arbeitsausschuss und zur Arbeitsgruppe der NWRK. Er kann von einem oder mehreren Kantonen ermächtigt werden, in dessen Namen Vereinbarungen zu unterzeichnen und zwar insbesondere im Bereich der Interreg-Projekte.

---

[1] Grundlage für Struktur und Steuerung der IKRB ist der Abschlussbericht der Plenarversammlung der NWRK zur Optimierung der Kooperationsstrukturen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vom 9. Juni 2017.
[2] Vgl. Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2012).
[3] Vgl. Abkommen zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn betreffend die schweizerische Gebietskulisse am Oberrhein vom 30. Oktober 2000.

2.2 Struktur und Funktionsweise des Vereins Regio Basiliensis

Organe des Vereins sind gemäss seinen Statuten:[4]

- Generalversammlung;
- Vorstand;
- Vorstandsausschuss;
- Begleitgruppe;
- Kontrollstelle;
- Projektgruppen;
- Geschäftsführer/-in.

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ der Regio Basiliensis. Jedem der Vertragskantone steht ein Sitz im Vorstand zu. Die Kantone werden vom/von der Geschäftsführer/-in über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands informiert. Der Vorstand ernennt den/die Geschäftsführer/-in. Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung der Regio Basiliensis und der IKRB. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Anstellungsbedingungen des Vereins orientieren sich am Personalgesetz des Kantons Basel-Stadt. Neu eintretendes Personal wird ausserhalb der Pensionskassen der Vertragskantone versichert.

2.3 Jährliche Berichterstattung

Die Leistungen der IKRB werden für die Periode 2027 bis 2030 in einem Leistungsauftrag erfasst, der integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrags ist (vgl. Anhang 3). Die Regio Basiliensis berichtet den Vertragskantonen im Rahmen der NWRK laufend über die erbrachten Leistungen und unterbreitet diesen jeweils im Januar einen Bericht der IKRB über die Aktivitäten des zurückliegenden Jahres. Dieser Bericht wird ergänzt mit der Jahresrechnung und einer getrennten Kosten-Leistungsrechnung. Die Regio Basiliensis berichtet ferner unverzüglich den Vertragskantonen, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, die eine vorgesehene Leistung gefährden oder als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

3. Finanzielles

Kostenrahmen 2027-*2030*

Der Verein Regio Basiliensis erhält zur Erbringung der IKRB von den Vertragskantonen in den Jahren 2027 bis 2030 – vorbehältlich der jährlichen Genehmigung im Rahmen der kantonalen Budgetdebatten – die folgenden jährlichen Beiträge:[5]

Finanzierung IKRB

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL IKRB[4] p.a.	**426’410**	**426’410**	**125’555**	**46’391**	**51’954**	**1’076’720**
davon						
IKRB-Koordinationsstelle	300’007	300’007	100’135	44’504	50’067	794’720
ORK-Stelle	54’688	54’688	18’850	1'887	1’887	132’000
INFOBEST-Stelle[5]	71’715	71’715	6’570	0	0	150’000
TOTAL 2027-2030	**1’705’640**	**1’705’640**	**502’220**	**185’564**	**207’816**	**4’306’880**
(bisher)	(1’418’780)	(1’418’780)	(475’940)	(185’564)	(207’816)	(3’706’880)

Finanzierung CH-Anteil Oberrheinkonferenz (trinationale Budgets mit Kurs 1 EUR = 1 CHF)

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL ORK p.a.	**39’060**	**39’060**	**10’427**	**1’953**	**1’953**	**92’453**
davon						
ORK-Sekretariat	25’060	25’060	6’427	1’286	1’286	59’119
ORK-Kooperationsfonds	14’000	14’000	4’000	667	667	33’334
TOTAL 2027-2030	**156’240**	**156’240**	**41’708**	**7’812**	**7’812**	**369’812**
(bisher[6])	(155’152)	(155’152)	(41’508)	(7’744)	(7’744)	(367’300)

Gesamte Finanzierung IKRB und ORK

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL IKRB + ORK p.a.	465’470	465’470	135’982	48’344	53’907	1’169’173
IKRB+ORK 2027-2030	**1’861’880**	**1’861’880**	**543’928**	**193’376**	**215’628**	**4’676’692**
(bisher)	(1'573'932)	(1'573'932)	(517'448)	(193'308)	(215'560)	(4'074'180)

Die unterschiedliche Beitragshöhe der Vertragskantone an die IKRB korrespondiert

[4] Das Seco zahlt jährlich 195'000 CHF an den Betrieb der IKRB für das Regionalmanagement Interreg gemäss Programmvereinbarung mit der Eidgenossenschaft 2021-2027 über die Förderung des Programms Interreg VI Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)

[5] Ab 2027 wird die CH-Infobest-Personalstelle in das reguläre IKRB-Budget integriert. Die entsprechenden Kosten werden von den Kantonen BS, BL und AG getragen.

[6] Wechselkurs bisher: 1 Euro = 1.05 CHF

mit einem unterschiedlich starken Engagement der Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Entsprechend ist auch von einem unterschiedlich intensiven Leistungsbezug durch die Vertragskantone bei der IKRB auszugehen.

3.1 Finanzielle Abwicklung

Die Überweisung der jährlichen Beiträge ist von der Regio Basiliensis schriftlich anzufordern. Der Staatsbeitrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird jeweils quartalsweise, in gleichen Raten ausbezahlt. Der jährliche Staatsbeitrag der Kantone Aargau, Jura und Solothurn wird mit je einer Zahlung jährlich überwiesen.

Die Regio Basiliensis stellt während der Dauer des Rahmenvertrags den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone Budget, Rechnung und Bilanz mit Revisionsbericht im zweiten Quartal des darauffolgenden Jahres zu. Den kantonalen Finanzkontrollen sind jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

Die Regio Basiliensis ist gehalten, die kantonalen Beiträge gemäss den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit ausschliesslich für die im Leistungsauftrag enthaltenen Leistungen einzusetzen. Allfällige Überschüsse oder Defizite werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden nicht durch die Kantone getragen.

4. Datenschutz, Lohngleichheit, Vertretung der Geschlechter

4.1 Datenschutz

Auf die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch den Verein Region Basiliensis ist das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 sowie das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 153.260) anwendbar. Die Aufsicht liegt beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt.

4.2 Lohngleichheit von Frauen und Männern

Die Regio Basiliensis berücksichtigt die Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern. Die Kantone können die Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern kontrollieren und zu diesem Zweck Dritte beauftragen.

4.3 Vertretung der Geschlechter

In den Strategie- und Selektionsgremien der Regio Basiliensis ist eine mindestens ein Drittel starke Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

5. Gültigkeit und Gerichtsstand

5.1 Gültigkeit

Der Vertrag wird wirksam ab dem 1. Januar 2027 und gilt bis zum 31. Dezember 2030. Änderungen und Erneuerung des Rahmenvertrags bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone und der Regio Basiliensis.

Beantragt die Regio Basiliensis die Verlängerung der Finanzierung durch die Kantone, hat sie das Gesuch bis spätestens am 1. April 2029 bei den Vertragskantonen einzureichen.

5.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

Anhang

Der Anhang ist integraler Bestandteil der Vereinbarung und umfasst:

- Anhang 1: Statuten der Regio Basiliensis;
- Anhang 2: Organigramm;
- Anhang 3: Leistungsauftrag der IKRB für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein 2027-2030.

Basel,

Für den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Präsidialdepartement
Der Regierungspräsident:

Liestal,

Für den Regierungsrat des Kantons
Basel-Landschaft
Sicherheitsdirektion
Die Vorsteherin:

Aarau,

Für die Regierung des Kantons Aargau
Departement Finanzen und Ressourcen
Der Vorsteher:

Delémont,

Für die Regierung des Kantons Jura
Département de l'environnement et
de la culture (DEC)
Le ministre:

Solothurn,

Für die Regierung des Kantons Solothurn
Finanzdepartement
Der Vorsteher:

Basel,

Regio Basiliensis
Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

Organisationsstruktur REGIO BASILIENSIS/IKRB

Anhang 2 zum Rahmenvertrag
Regio Basiliensis 2027-2030

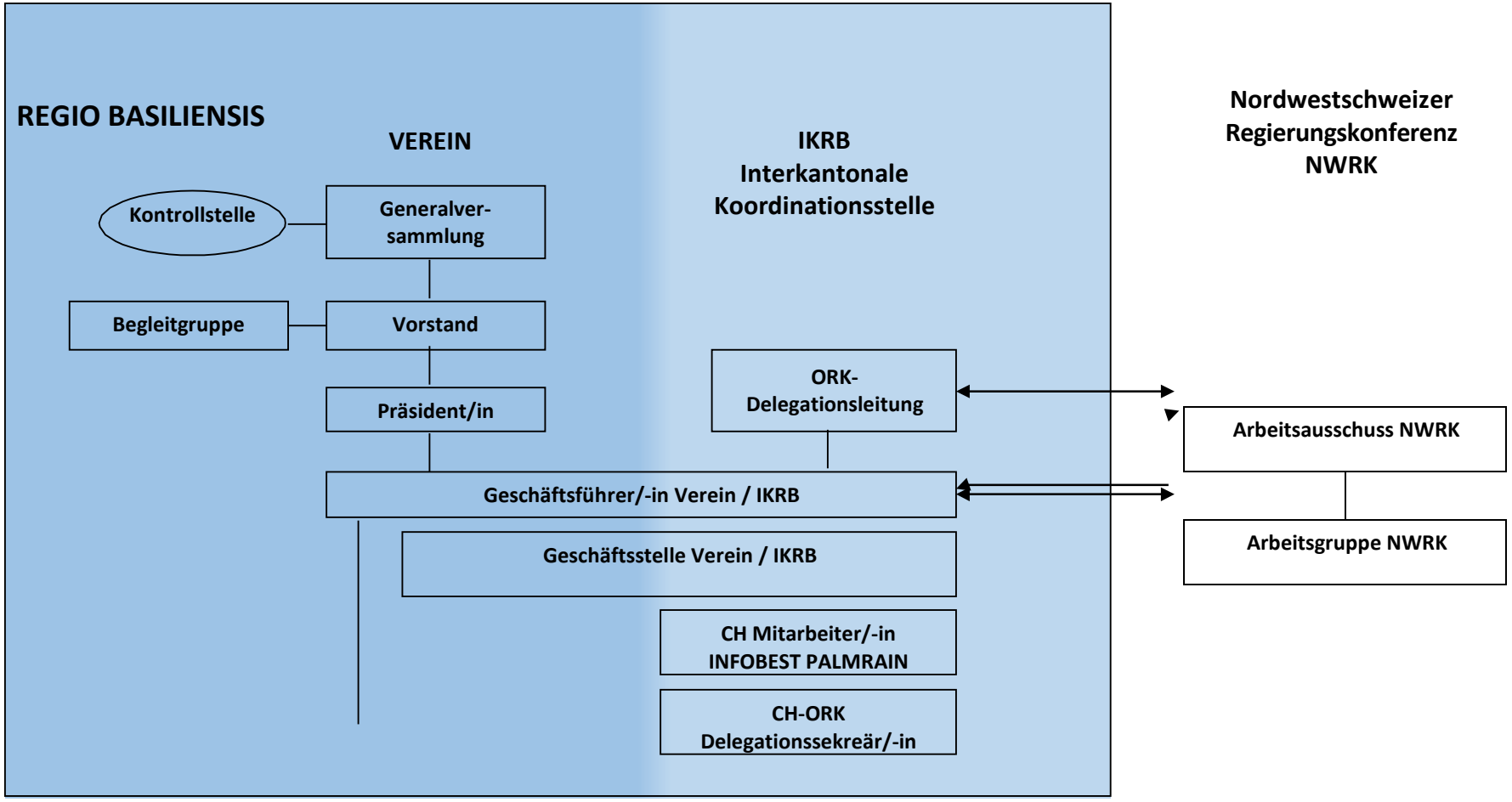

Leistungsauftrag der Interkantonalen Koordinationsstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein 2027-2030

Produktgruppen und Produkte

Inhalt

A Kooperation am Oberrhein 2
1. Oberrheinkonferenz und Regierungskommission 3
2. Trinationaler Eurodistrict Basel 5
3. Infobest Palmrain 6
B Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit 7
1. Interreg Oberrhein 8
2. Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend) 9
C Supportprodukte und Kommunikation 10
1. Administration 11
2. Information an die Kantone und Knowhow-Pflege 12
3. Öffentlichkeitsarbeit 13
D Übersicht Produktrechnung und Ressourceneinsatz 14

A Kooperation am Oberrhein

Produktgruppe	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung der Produktegruppe:	Koordination und Vertretung der Nordwestschweizer Kantone in den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktegruppe:	Den Nordwestschweizer Kantonen ist eine aktive Beteiligung an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Oberrheinraum ermöglicht und ihre Interessen werden durch die IKRB aktiv vertreten.
Produkte der Gruppe:	Oberrheinkonferenz und Regierungskommission Trinationaler Eurodistrict Basel Infobest Palmrain
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Förderprogramme

1. Oberrheinkonferenz und Regierungskommission

Produkt:	Oberrheinkonferenz und Regierungskommission
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts	– Sicherstellung des Konferenzbetriebs der Oberrheinkonferenz von Schweizer Seite. – Vor- und Nachbereitung und Koordination der politischen Sitzungen der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz und Regierungskommission sowie des Dialogs mit Frankreich. – Unterstützung bei der Wahrnehmung von präsidialen Aufgaben (CH-ORK-Präsidentschaft 2028). – Betreuung der Schweizer AG-Vorsitzenden und der Schweizer ORK-Delegationsleitung (ORK-seitig). – Information an die Kantone über aktuelle Entwicklungen in der TMO und Koordination für die Treffen der Säule Politik. – Aufbereitung und Koordination der kantonalen strategischen Positionen und Interessen für die Oberrheinzusammenarbeit sowie Unterstützung bei Umsetzung, insbesondere bei der Durchführung von politischen Treffen. – Mitwirkung in der AG Wirtschaft und Arbeit sowie in der AG Umwelt. Subsidiäre Vertretung der Nordwestschweizer Kantone in Arbeitsgruppen-Sitzungen sofern zur Sicherstellung der Nordwestschweizer Interessen erforderlich. – Inhaltliche und formale Führung und Begleitung des Schweizer Delegationssekretariates. – Situative weitere Unterstützung der Kantone und des Schweizer Delegationssekretariats – Mitwirkung und Vertretung der Kantone im Koordinationsausschuss KOA der Oberrheinkonferenz. – Mitwirkung bei einem halbjährlichen Austausch der Schweizer Grenzregionen
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone: Schweizer Delegationsleitung, regierungsrätliche Delegationsmitglieder, kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen
Ziel 1 des Produkts:	Die Interessen der Nordwestschweizer Kantone werden gebündelt in den Gremien von

	Oberrheinkonferenz (Plenum, Präsidium und Koordinationsausschuss) und Regierungskommission aktiveingebracht.
Indikator zum Ziel 1:	Durchgeführte Koordinationsprozesse vor politischen Sitzungen von Oberrheinkonferenz und Regierungskommission über die Sitzungen BL-BS-IKRB (mit nachrichtlichem Einbezug aller NWRK-Kantone).
Standard zum Indikator:	Erfolgter Koordinationsprozess zur Zufriedenheit der Kantone vor jeder politischen Sitzung der ORK und Regierungskommission sowie der Dialoge CH-F und CH-D.
Ziel 2 des Produkts:	Koordination der Vertretung und Unterstützung der Fachleute aus den Nordwestschweizer Kantonalverwaltungen in den Arbeitsgruppen der Oberrheinkonferenz.
Indikator 1 zum Ziel 2:	Anzahl Arbeitsgruppen der ORK mit aktiver Mitwirkung mindestens einer Fachperson einer Nordwestschweizer Kantonalverwaltung.
Standard zum Indikator 1:	Aktive Vertretung durch mindestens eine Fachperson aus den Verwaltungen ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen in 10 von 12 Arbeitsgruppen gewährleistet.
Indikator 2 zum Ziel 2:	Nordwestschweizer Vorsitze in Arbeitsgruppen der ORK.
Standard zum Indikator 2:	Im langjährigen Schnitt sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen 3-4 von 12 Arbeitsgruppen unter aktivem Schweizer Vorsitz.
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Schweizer Delegationssekretariat
Ausführung	Schweizer Delegationssekretariat bei ORK (primär) IKRB (sekundär).
Produktrechnung	318'145 CHF und 160 %-Dotierung beiIKRB

2. Trinationaler Eurodistrict Basel

Produkt:	Trinationaler Eurodistrict Basel
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts:	– Organisation der Schweizer Koordinationsrunde im Vorfeld von Sitzungen des Vorstands und der Fachlichen Koordinationsgruppe (FKG). – Komplementäre Vertretung der Kantone an den Sitzungender FKG und des Vorstands. – Situative weitere Unterstützung nach Absprache mit den Kantonen (Exklusive Betreuung der CH-TEB-Delegationsleitung).
Leistungsempfänger:	Kantone AG, BL, BS für TEB Alle NWCH-Kantone für Aachener Ausschuss Delegationsleitung, regierungsrätliche Delegationsmitglieder, kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen.
Ziel 1 des Produkts:	Sicherstellung des Informationsflusses an die Kantone und der Abstimmung und Vertretung der Interessen im Hinblick auf Entscheide im TEB.
Indikator zum Ziel 1:	Organisation der Sitzungen der Schweizer Koordinationsrunde und komplementäre Vertretung der beteiligten Kantone an den Sitzungen von FKG und Vorstand.
Standard zum Indikator:	Organisation einer Schweizer Koordinationsrunde zu jeder Sitzung FKG/Vorstand.
Verantwortung:	Leiter/in Kommunikation
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Ausführung	IKRB
Produktrechnung	65'000 CHF und 20%-Dotierung

3. Infobest Palmrain

Produkt:	Infobest Palmrain
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts:	*Aufgaben der/s Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin[1]:* Vor- und Nachbereitung der jährlichen Sitzung des Aufsichtsgremiums und der Projektgruppe. *Aufgaben der Koordinationsstelle:* – Rechnungsstelle undKassenverantwortung. – Inhaltliche und formale Führung und Begleitung der/s Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin bei Infobest Palmrain. – Situative weitere Unterstützung nach Absprache mit den Kantonen.
Leistungsempfänger:	Bevölkerung und Wirtschaft der Grenzregion (Trägerschaft BS, BL und AG sowie Drittbeiträge von weiteren Partnern)
Ziel 1 des Produkts:	Der Betrieb der Infobest Palmrain ist gewährleistet.
Indikator zum Ziel 1:	Sicherstellung der Schweizer Finanzierung und der Rechnungslegung für die trinationale Einrichtung.
Standard zum Indikator:	Keine Beanstandungen seitens der Kantone BS/BL/AG.
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Kommunikation
Ausführung	Schweizer Infobest-Mitarbeiter/in(primär) IKRB (sekundär)
Produktrechnung	60’000 CHF und 20 %-Dotierung bei IKRB 150'000 CHF und 100%-Dotierung für INFOBEST-Personalstelle (finanziert durch BS/BL/AG)

[1] Die Leistungen der/des Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin bei der Infobest Palmrain werden neu ab 2027 durch Kantonsbeiträge an die IKRB abgegolten und nicht über die trinationale Finanzierung der Infobest Palmrain.

B Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit[7]

Produktegruppe	Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Umschreibung der Produktegruppe:	Regionalmanagement und Koordination der Beteiligung der Kantone an den Förderprogrammen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktegruppe:	Initiierung, Lancierung und Umsetzung von grenzüberschreitenden Projekten mit Beteiligung und Mitwirkung von Akteuren aus der Nordwestschweiz.
Produkte der Gruppe:	Interreg Oberrhein Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)
Verantwortung:	Leiter/in Förderprogramme
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in

[7] Unter Berücksichtigung der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Solothurn sowie der Regio Basiliensis über die Förderung des Programms Interreg Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)

1. Interreg Oberrhein

Produkt:	Interreg Oberrhein
Produkt der Produktgruppe:	Förderprogramme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Umschreibung des Produkts:	– Schweizer Kontaktstelle. – Information und Beratung zu Interreg Oberrhein für (potentielle) Projektträger. – Erstinformationen zu weiteren Interreg-Programmen (Interreg B und Interreg C). – Formale Prüfung von Projektanträgen. – Koordination der Nordwestschweizer Projektbeteiligungen. – Vertretung der Kantone in den Interreg-Gremien – Controlling der bewilligten Interreg-Projekte mit Schweizer Beteiligung (CH-Seite). – Führung NWCH-Internet-Projektdatenbank Interreg Oberrhein. – NWCH-Abschluss von Interreg VI Oberrhein. – NWCH-Koordination für Interreg VII Oberrhein
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone: Kantonale Interreg-Fachstellen
Ziel 1 des Produkts:	Aktive Beteiligung von Nordwestschweizer Kantonen an Interreg-Projekten.
Indikator 1 zum Ziel 1:	Anzahl der Interreg-Projekte mit Nordwestschweizer Beteiligung.
Standard zum Indikator 1:	Mindestens ein Drittel der Interreg-Projekte wird mit Schweizer Beteiligung realisiert
Indikator 2 zum Ziel 1:	Zielvorgaben aus dem NRP-Wirkungsmodell werden erfüllt.
Standard zum Indikator 2:	Positives Evaluationsergebnis am Ende der Laufzeit von Interreg VI Oberrhein.
Verantwortung:	Leiter/in Förderprogramme
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Ausführung	IKRB
Produktrechnung	210'000 CHF und 95%-Dotierung

2. Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)

Produkt:	Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)
Produkt der Produktgruppe:	Förderprogramme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Umschreibung des Produkts:	– Verwaltung des regionalen Bundeskredits. – Kontinuierlicher Dialog und Information zu den zuständigen Bundesstellen. – Umsetzung derProgrammvereinbarung. – Information und Beratung für (potentielle) Projektträger. – Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Mittelzusprache durch die Kantone. – Vertretung der Kantone in denNRP-Gremien- – Mobilisierung der NWCH-Akteure und Generierung von möglichst NRP-konformen Projekten. – Berichterstattung gegenüber Bund und Kantonen.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone: Kantonale Interreg-Fachstellen
Ziel 1 des Produkts:	Umsetzung einer den verfügbaren NRP-Fördermitteln angemessener Zahl an NRP-kompatiblen Projekten.
Indikator zum Ziel 1:	Beurteilung der Mittelverwaltung und –verwendung durch das Seco.
Standard zum Indikator:	a) Positive Beurteilung und keine substantiellen Beanstandungen aufgrund der Evaluationsergebnisse am Ende der Laufzeit. b) Weiterführung der Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Rahmen von NRP (grenzüberschreitend) nach der aktuellen Laufzeit im selben oder erhöhten Umfang.
Verantwortung:	Leiter/in Förderprogramme
Stellvertretung:	Projektmitarbeiter/in Förderprogramme
Ausführung	IKRB
Produktrechnung	180'000 CHF und 95%-Dotierung

C Supportprodukte und Kommunikation

Produktegruppe	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung der Produktegruppe:	Unterstützung der Leistungserbringung in den vorhergehenden Produktgruppen.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktegruppe:	Die Leistungserbringung der Interkantonalen Koordinationsstelle wird optimal unterstützt.
Produkte der Gruppe:	Administration Information Öffentlichkeitsarbeit Personaladministration für die Schweizer Mitarbeitenden in Oberrheinkonferenz und Infobest Palmrain
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Kommunikation

1. Administration

Produkt:	Administration
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	Sekretariatsarbeiten (inklusive interner Leitung, Informatik, Personal, Rechnungswesen, Controlling und Sicherstellung interner Betriebsabläufe).
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone, insb. kantonale Ansprechstellen fürAussenbeziehungen
Ziel 1 des Produkts:	Ressourcenschonende Gewährleistung optimaler Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der inhaltlichen Aufgaben der Interkantonalen Koordinationsstelle.
Indikator 1 zum Ziel 1:	Erreichbarkeit der Geschäftsstelle für Anfragen der Kantone über E-Mail oder Telefon (Montag bis Donnerstag 9-12 und 14-17 Uhr und Freitag von 9-12 Uhr).
Standard zum Indikator 1:	Quittieren von Anfragen der Kantone innerhalb 24h.
Indikator 2 zum Ziel 1:	Elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit den Kantonen und Berücksichtigung der Zweisprachigkeit
Standard zum Indikator 2:	Zweisprachiger Versand aller IKRB-Medienmitteilungen.
Verantwortung:	Geschäftsführer
Stellvertretung:	Mitarbeiter/innen Sekretariat
Produktrechnung	163'575 CHF und 80%-Dotierung

2. Information an die Kantone und Knowhow-Pflege

Produkt:	Information an die Kantone und Knowhow-Pflege
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	– Stete Information an die Kantone über den Stand und kommende Entwicklungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Interesse für die Oberrheinregion. – Interne Knowhow-Pflege bei der Regio Basiliensis über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein mit entsprechendem Wissenstransfer. – Netzwerkpflege zu Kooperationspartnern am Oberrhein.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone, insb. kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen Personal der Koordinationsstelle
Ziel 1 des Produkts:	Die relevanten Stellen sind prospektiv über Entwicklungen und Veränderungen von politischer und/oder strategischer Bedeutung in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit informiert.
Indikator zum Ziel 1:	Periodischer Informationsfluss im Rahmen von Sitzungen NWRK und BL-BS-IKRB sowie über den elektronischen Korrespondenzweg.
Standard zum Indikator:	Zufriedenheit der Informationsempfänger.
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Kommunikation
Produktrechnung	75'000 CHF und 30%-Dotierung

3. Öffentlichkeitsarbeit

Produkt:	Öffentlichkeitsarbeit über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kantone und aktuelle Entwicklungen am Oberrhein
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Sensibilisierung über die Notwendigkeit und Wirkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Kantone.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel 1 des Produkts:	In den Medien (Print, Online und TV/Radio sowie Social Media) wird über die gemeinsamen Aktivitäten der Nordwestschweizer Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichtet.
Indikator zum Ziel 1:	Von der IKRB in die Wege geleitete Beiträge in den Print- und Online-Medien und/oder TV/Radio über die Kooperation der Kantone.
Standard zum Indikator:	2 / Jahr > 1‘500 Zeichen
Ziel 2 des Produkts:	Transparente und eigenständige Information auf der Website der Regio Basiliensis über die Produkte gemäss dem interkantonalen Leistungsauftrag und aktuelle Entwicklungen am Oberrhein und Grenzüberschreitendes in Europa.
Indikator zum Ziel 2:	Vollständigkeit und Nachfrage nach den Informationen.
Standard zum Indikator:	Mindestens zwei News pro Monat und Anzahl der Hits.
Verantwortung:	Leiter/in Kommunikation
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Produktrechnung	50'000 CHF und 20%-Dotierung

D Übersicht Produktrechnung und Ressourceneinsatz

Produktgruppe A: Kooperation am Oberrhein

	CHF	Stelleneinsatz
Oberrheinkonferenz und Regierungskommission	318'145	160
Trinationaler Eurodistrict Basel	65'000	20
Infobest Palmrain[8]	210'000	120
Total 1	593'145	300

Produktgruppe B: Förderprogramme in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit[9]

	CHF	Stelleneinsatz
Interreg Oberrhein	210'000	95
Neue RegionalpolitikNRP (grenzüberschreitend)	180'000	95
Total 2	390'000	190

Produktgruppe C: Supportprodukte und Kommunikation

	CHF	Stelleneinsatz
Administration	163'575	80
Information und Knowhow-Pflege	75'000	30
Öffentlichkeitsarbeit	50'000	20
Total 3	288'575	130

Gesamttotal IKRB[10]		**CHF 1'271'720.-**
davon kantonale Mittel	CHF	1'076'720
davon Bundesmittel	CHF	195'000.-

[8] Betrifft Personalkosten IKRB von 60'000' CHF und Kosten Schweizer Mitarbeiter/in von 150'000. Diese sind finanziert durch BS, BL und AG gemäss Finanztabelle im Rahmenvertrag.

[9] Inklusive Bundesmittel gemäss der Programmvereinbarung der NWCH-Kantone und der Regio Basiliensis mit dem Seco über die Förderung des Operationellen Programms Interreg VI Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) für die Jahre 2021-2027

[10] Kostenstruktur: IKRB ca. 83 % Personalkosten (Löhne, Sozialversicherungen, Reisekosten), 11% Sachkosten (Büro, EDV, Material, Porto, Strom etc.) und 6% Mietkosten, Basis Rechnung 2024.

Verein Regio Basiliensis
Basel

Bericht der Kontrollstelle
an die Generalversammlung
zur Jahresrechnung 2025

Bericht der Kontrollstelle zur eingeschränkten Revision an die Generalversammlung des Verein Regio Basiliensis, Basel

Als Kontrollstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) des Verein Regio Basiliensis für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Demnach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Verein vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.

PricewaterhouseCoopers AG

Leonardo Bloise
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Niklas Schuebbe
Zugelassener Revisionsexperte

Basel, 10. April 2026

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

PricewaterhouseCoopers AG, St. Jakobs-Strasse 25, 4002 Basel
+41 58 792 51 00

www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied des globalen PwC-Netzwerks, einem Netzwerk von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

Regio Basiliensis
Grenzen verbinden | Frontières unissent

Verein Regio Basiliensis
Basel

Bilanz per 31. Dezember 2025 (mit Vorjahresvergleich)

	Anhang	**31.12.2025 CHF**	**31.12.2024 CHF**
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel		127'514.00	223'791.72
Forderungen gegenüber Mitgliedern		119.08	303.50
Übrige kurzfristige Forderungen	*(1)*	36'276.69	2'079.50
Aktive Rechnungsabgrenzungen		139'073.20	126'940.15
Total Umlaufvermögen		**302'982.97**	**353'114.87**
Anlagevermögen			
Finanzanlagen	*(2)*	3'030.80	3'028.80
Sachanlagen	*(3)*	10'730.00	15'450.00
Total Anlagevermögen		**13'760.80**	**18'478.80**
Total Aktiven		**316'743.77**	**371'593.67**
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		7'531.55	2'862.00
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	*(4)*	23'229.90	103'908.60
Passive Rechnungsabgrenzungen		61'930.17	24'656.35
Total kurzfristiges Fremdkapital		**92'691.62**	**131'426.95**
Langfristiges Fremdkapital			
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	*(5)*	-	10'311.92
Total langfristiges Fremdkapital		**-**	**10'311.92**
Vereinsvermögen			
Freies Vermögen		229'854.80	217'767.32
Jahresverlust/-gewinn		*-5'802.65*	*12'087.48*
Total Vereinsvermögen		**224'052.15**	**229'854.80**
Total Passiven		**316'743.77**	**371'593.67**

Regio Basiliensis
Grenzen verbinden | Frontières unissent

Verein Regio Basiliensis
Basel

Erfolgsrechnung 2025 (mit Vorjahresvergleich)

	Anhang	**2025**	**2024**
		CHF	**CHF**
Mitgliederbeiträge		164'150.00	171'400.00
Beiträge der Kantone		963'220.00	963'220.00
Beiträge des Bundes		223'500.00	223'500.00
Ertrag aus Drittaufträgen		64'800.00	26'800.00
Rückerstattungen		141'447.00	138'274.10
Übrige Erträge		145'200.50	16'140.00
Betrieblicher Ertrag		**1'702'317.50**	**1'539'334.10**
Personalaufwand		-1'207'634.43	-1'182'580.11
Raumaufwand		-87'063.80	-85'612.50
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz		-30'114.05	-25'467.60
Verwaltungsaufwand		-65'321.78	-73'222.79
Werbeaufwand		-167'682.66	-50'723.78
Mitgliederwesen und Generalversammlung		-36'345.67	-43'752.92
Sonstiger betrieblicher Aufwand		-52'805.99	-48'321.48
Betriebliches Ergebnis vor Finanzerfolg und Abschreibungen		**55'349.12**	**29'652.92**
Abschreibungen		-7'151.15	-10'355.75
Betriebliches Ergebnis vor Finanzerfolg		**48'197.97**	**19'297.17**
Finanzertrag		2.00	13.70
Finanzaufwand		-1'237.49	-1'764.12
Betriebliches Ergebnis		**46'962.48**	**17'546.75**
Ausserordentlicher Aufwand	*(6)*	-73'414.55	-
Veränderung Restmittel IKRB	*(1 / 5)*	20'649.42	-5'459.27
Jahresverlust/-gewinn		**-5'802.65**	**12'087.48**

Regio Basiliensis
Grenzen verbinden | Frontières unissent

Verein Regio Basiliensis
Basel

Anhang zur Jahresrechnung 2025 (mit Vorjahresvergleich)

Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizer Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 960e) erstellt. Die Aktiven und Verbindlichkeiten sind zu Nominalwerten respektive zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich allfälliger Abschreibungen oder Wertberichtigungen erfasst.

Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung

	31.12.2025 CHF	**31.12.2024 CHF**
(1) Übrige kurzfristige Forderungen		
gegenüber Vereinigung für eine Starke Region	24'138.44	-
gegenüber Infobest	-	2'000.00
gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	1'800.75	79.50
gegenüber IKRB (vgl. Ziffer 5)	10'337.50	-
Total übrige kurzfristige Forderungen	36'276.69	2'079.50

	31.12.2025 CHF	**31.12.2024 CHF**
(2) Finanzanlagen		
Mietzinskaution	3'030.80	3'028.80
Total Finanzanlagen	3'030.80	3'028.80

	31.12.2025 CHF	**31.12.2024 CHF**
(3) Sachanlagen		
EDV-Anlagen	480.00	800.00
Büromobiliar	10'250.00	14'650.00
Total Sachanlagen	10'730.00	15'450.00

Regio Basiliensis
Grenzen verbinden | Frontières unissent

Verein Regio Basiliensis
Basel

	31.12.2025 CHF	31.12.2024 CHF
(4) Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		
gegenüber Dritten	-	76'958.45
gegenüber Sozialversicherungen	23'229.90	20'774.20
gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	-	6'175.95
Total übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	23'229.90	103'908.60

	31.12.2025 CHF	31.12.2024 CHF
(5) Übrige langfristige Verbindlichkeiten / kurzfristige Forderungen		
Restmittel IKRB 2023	4'852.65	4'852.65
Restmittel IKRB 2024	5'459.27	5'459.27
Restmittel IKRB 2025	-20'649.42	-
Total (- = Forderung / + = Verbindlichkeit)	-10'337.50	10'311.92
Veränderung (erfolgswirksam)	*-20'649.42*	-

Die Restmittel IKRB werden in der Erfolgsrechnung separat nach dem betrieblichem Ergebnis und in der Bilanz als langfristige Verbindlichkeiten oder kurzfristige Forderungen ausgewiesen. Der vierjährige Rahmenvertrag dauert vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026, weshalb das Restmittelkonto den jeweils aktuellen Saldo per Stichtag ausweist. Per Vertragsende bestehende Defizite werden von den IKRB-Trägerschaft nicht getragen, wohingegen Überschüsse zurück erstattet werden müssen.

Anzahl Vollzeitstellen

Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr nicht über 10.

Regio Basiliensis
Grenzen verbinden | Frontières unissent

Verein Regio Basiliensis
Basel

Langfristige Mietverträge

St. Jakobs-Strasse 25, 4052 Basel (Büro)	indexierte Jahresmiete
Vertragsbeginn: 01.07.2017	
Vertragsende: 30.06.2027	
Restlaufzeit: 1 Jahre und 6 Monate	67'320.00
St. Jakobs-Strasse 25, 4052 Basel (Lagerraum)	
Vertragsbeginn: 16.08.2017	
Vertragsende: 30.09.2027	
Restlaufzeit: 1 Jahre und 9 Monate	6'048.00

Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

	31.12.2025	**31.12.2024**
	CHF	**CHF**
Total Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	-	6'175.95

Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung

	2025	**2024**
	CHF	**CHF**
(6) Ausserordentlicher Aufwand		
Arbeitgeberbeitrag Pensionierungskosten Pensionskasse	73'414.55	-
Total ausserordentlicher Aufwand	73'414.55	-

17.04.2026

Entwurf - Projet

Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats und des „Gemeinsamen Kooperationsfonds Oberrhein“ der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz für die Jahre 2027-2030

genehmigt vom Präsidium der Oberrheinkonferenz am 01.07.2026 in Strasbourg

Convention relative à la reconduction du secrétariat commun et du « fonds commun de coopération Rhin supérieur » de la Conférence franco-germano suisse du Rhin supérieur sur la période 2027 – 2030

adoptée par le comité directeur de la Conférence du Rhin supérieur le 01.07.2026 à Strasbourg

zwischen
dem französischen Staat,
der Région Grand Est,
der Collectivité européenne d'Alsace
dem Land Baden-Württemberg,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Kanton Basel-Stadt,
dem Kanton Basel-Landschaft,
dem Kanton Aargau,
der République et Canton du Jura,
dem Kanton Solothurn

wird Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1 Ziele des Gemeinsamen Sekretariats

Auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2026 und zur Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb des Vertragsgebietes der mit der „Basler Vereinbarung“ vom 21. September 2000 institutionalisierten Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz vereinbaren die Vertragspartner die Weiterführung des am 29. Februar 1996 gegründeten Gemeinsamen Sekretariats der Oberrheinkonferenz für eine sechste Vertragsphase.

Entre
l'Etat français,
la Région Grand Est,
la Collectivité européenne d'Alsace
le Land de Bade-Wurtemberg,
le Land de Rhénanie-Palatinat,
le Canton de Bâle-Ville,
le Canton de Bâle-Campagne,
le Canton d'Argovie,
la République et Canton du Jura,
le Canton de Soleure,

il est convenu ce qui suit :

ARTICLE 1 – Objectifs du secrétariat commun

Sur la base de la résolution du comité directeur du 1er juillet 2026 et en vue d'améliorer et d'approfondir la coopération transfrontalière conduite sur le périmètre de la Conférence franco-germano-suisse du Rhin supérieur (ci-après Conférence) instaurée par l'Accord de Bâle du 21 septembre 2000, les parties contractantes conviennent de poursuivre pour une 6ème phase l'activité du secrétariat commun de la Conférence créé le 29 février 1996.

Ziel des gemeinsamen Sekretariats ist auf Grundlage der Geschäftsordnung (Anlage 1) insbesondere,

- die Koordination und Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz,
- den Arbeitsablauf in den Arbeitsgruppen und die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Konferenz,
- die Verbindung zwischen der Konferenz und den anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

zu gewährleisten und weiter zu verbessern.

Sur la base du règlement intérieur (annexe 1), les objectifs du secrétariat commun seront en particulier, de veiller

- à la coordination et la mise en œuvre des résolutions de la Conférence,
- au suivi et à la coordination des travaux des groupes de travail de la Conférence,
- à la communication de la Conférence sur ses travaux,
- à la liaison entre la Conférence et les autres organismes participant à la coopération transfrontalière.

et de les améliorer.

ARTIKEL 2 Sitz des Gemeinsamen Sekretariats

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz hat seinen Sitz in den Räumen der Villa Rehfus in Kehl (Baden-Württemberg), am Standort des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen.

Die Räumlichkeiten in der Villa Rehfus werden gemäß einem Mietvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – und der Städtischen Wohnbaugesellschaft mbH Kehl bereitgestellt.

ARTICLE 2 – Siège du secrétariat commun

Le secrétariat commun a son siège à la Villa Rehfus à Kehl (Bade-Wurtemberg) sur le site du Pôle de compétences pour les questions transfrontalières et européennes.

Les locaux définis dans un contrat de bail, conclu entre la Städtische Wohnbaugesellschaft mbH Kehl et le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - sont mis à disposition du secrétariat commun.

ARTIKEL 3 Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz erfüllt die in der Geschäftsordnung (Anlage 1) definierten Aufgaben.

Die jeweilige Fassung der Geschäftsordnung für das Gemeinsame Sekretariat ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

ARTICLE 3 – Missions du secrétariat commun

Le secrétariat commun exerce les missions définies dans le règlement intérieur annexé à la convention (annexe 1).

Le règlement intérieur du secrétariat commun est partie intégrante de la présente convention.

ARTIKEL 4 Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats

Die dem Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz obliegenden Aufgaben werden von drei untereinander gleichgestellten Mitarbeitern, genannt Delegationssekretäre (zweisprachig: französisch/deutsch), und einem Assistenten wahrgenommen.[1]

Die Delegationssekretäre erfüllen nacheinander im Jahreswechsel die Aufgaben der internen Verwaltung

ARTICLE 4 – Collaborateurs du secrétariat commun

Les tâches confiées au secrétariat commun de la Conférence sont exécutées par trois collaborateurs, bilingues français/allemand, de même rang, appelés secrétaires de délégation et un assistant.[2]

Les secrétaires de délégation assurent alternativement, pour une année, la gestion interne courante (2027 : D;

[1] Die in dieser Geschäftsordnung im generischen Maskulinum genannten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

[2] Le masculin générique utilisé dans le règlement intérieur désigne aussi bien les hommes que les femmes et n'a été employé dans le seul but d'alléger le texte.

(2027: D; 2028: CH, 2029: F; 2030: D).

Die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre sind nicht Bestandteil des Haushalts für das Gemeinsame Sekretariat, sondern werden von den entsendenden Stellen getragen.

Entsendende Stellen sind:
- der französische Staat, Präfektur der Region Grand Est, für Frankreich,
- das Land Baden-Württemberg für Deutschland,
- die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn.

Die Personal- und Reisekosten des Assistenten, der beim Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – angestellt ist, werden diesem aus dem gemeinsamen Haushalt zurückerstattet.

ARTIKEL 5 Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat

Die Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat obliegt der Oberrheinkonferenz und ihrem Präsidium.

Die Begleitung der laufenden Aufgaben wird durch den Koordinationsausschuss wahrgenommen, in den die Unterzeichner jeweils einen Vertreter entsenden. Der Vorsitz des Koordinationsausschusses wird durch die Trägerverwaltung der aktuellen Präsidentschaft wahrgenommen.

Der Koordinationsausschuss tagt mindestens zur Vorbereitung vor jedem Präsidium und dem Plenum. Er hat folgende Aufgaben:

- Bindeglied zwischen dem Gemeinsamen Sekretariat und dem Präsidium,
- Prüfung des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms der Oberrheinkonferenz,
- ständige Begleitung und Prüfung beim Einsatz der Finanzmittel gemäß dieser Vereinbarung,
- Prüfung des Entwurfs der Jahresbilanz der Oberrheinkonferenz (d.h. Tätigkeitsbericht),
- Prüfung des Entwurfs des Finanzberichtes und der jährlichen Ausgabenübersicht vor Übermittlung an die Träger und
- generell die Begleitung der ständigen Sekretariatsarbeiten der Konferenz, über die dem Präsidium im Rahmen seiner Sitzungen berichtet wird.

2028 : CH, 2029 : F ; 2030 : D).

Leur rémunération et leurs frais de mission n'émargent pas au budget du secrétariat commun ; ils sont pris en charge par leurs employeurs respectifs.

Ils sont mis à disposition du secrétariat commun par :
- l'Etat français, Préfecture de la région Grand Est, pour la France,
- le Land de Bade-Wurtemberg, pour l'Allemagne,
- le Service de coordination intercantonale auprès de la Regio Basiliensis pour les Cantons de Bâle-Ville, Bâle-Campagne, d'Argovie, du Jura et de Soleure.

La rémunération et les frais de mission de l'assistant recruté par le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - sont remboursés au Regierungspräsidium Freiburg sur le budget du secrétariat commun.

ARTICLE 5 – Suivi de l'activité du secrétariat commun

Le contrôle de l'activité du secrétariat commun est assuré par le comité directeur de la Conférence.

Un comité de coordination, au sein duquel les signataires de la présente convention délèguent chacun un représentant, assure le suivi des affaires courantes. Sa présidence est assurée par un membre de l'administration en charge de la présidence de la Conférence.

Le comité de coordination se réunit en préparation de chaque comité directeur et séance plénière de la Conférence. Il exerce les missions suivantes :

- trait d'union entre le secrétariat commun et le comité directeur,
- examen du projet de programme de travail annuel de la Conférence,
- suivi et examen permanent de l'exécution du budget conformément à la présente convention,
- examen du projet de bilan annuel sur les activités de la Conférence (rapport annuel),
- examen du projet de rapport financier et du relevé des dépenses annuels, avant transmission aux partenaires financiers,
- et, d'une façon générale, suivi permanent des travaux du secrétariat commun dont il rend compte au comité directeur.

ARTIKEL 6 Haushalt des Gemeinsamen Sekretariats inkl. Kooperationsfonds

Während der Dauer dieser Vereinbarung steht eine Gesamtsumme für die gesamten Sach- und Betriebsaufwendungen (ohne die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre, siehe dazu Art. 4) in Höhe von insgesamt 1.109.424 Euro zur Verfügung (davon 400.000 Euro für den Gemeinsamen Kooperationsfonds).

Der beigefügte Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats mit den jährlichen Ausgabenübersichten (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Finanzierung des Haushalts (inklusive Kooperationsfonds) für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung unter Berücksichtigung des Artikels 9 wird wie folgt sichergestellt:

Deutschland: 369.808 Euro
- Baden-Württemberg 138.059 Euro
- Rheinland-Pfalz 231.749 Euro

Frankreich: 369.808 Euro
- Etat Français 33.332 Euro
- Région Grand Est 151.572 Euro
- Collectivité européenne d'Alsace 184.904 Euro

Schweiz: 369.808 Euro
- Kanton Basel-Stadt 156.246,52 Euro
- Kanton Basel-Landschaft 156.246,52 Euro
- Kanton Aargau 41.701,76 Euro
- République et Canton Jura 7.806,60 Euro
- Kanton Solothurn 77.806,60 Euro

Die Projektverantwortung liegt beim Land Baden-Württemberg/Regierungspräsidium Freiburg, das die verwaltungsmäßige und finanzielle Abwicklung sichert.

Der Auszahlungsanspruch gegen die Träger ist gegeben, wenn die Jahresbilanz (Tätigkeitsbericht) und die von dem gesetzlichen Vertreter des Projektverantwortlichen unterzeichnete Jahresrechnung / Ausgabenübersicht für das vergangene Haushaltsjahr vorgelegt und genehmigt ist.

Die Auszahlung erfolgt in Euro an das Regierungspräsidium Freiburg auf das Konto **IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC SOLADEST600** bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg, unter Angabe des Kassenzeichens **988 02 931 01 677.**

ARTICLE 6 – Budget du secrétariat commun y compris fonds de coopération

Pendant la durée de la présente convention, un budget global de 1.109.424 euros est affecté aux frais d'équipement et de fonctionnement du secrétariat commun de la Conférence (dont 400.000 euros pour le fonds de coopération), hors rémunération et frais de mission des trois secrétaires de délégation (cf. article 4).

La ventilation annuelle du budget arrêtée dans l'annexe 2 de la convention est partie intégrante de la présente convention.

Le financement du budget (y compris fonds de coopération) par les partenaires pour la durée de la convention en tenant compte de l'article 9 est assuré comme suit :

Allemagne : 369.808 euros
- Land de Bade-Wurtemberg 138.059 euros
- Land de Rhénanie-Palatinat 231.749 euros

France : 369.808 euros
- Etat français 33.332 euros
- Région Grand Est 151.572 euros
- Collectivité européenne d'Alsace 184.904 euros

Suisse : 369.808 euros
- Canton de Bâle-Ville 156.246,52 euros
- Canton de Bâle-Campagne 156.246,52 euros
- Canton d'Argovie 41.701,76 euros
- République et Canton de Jura 7.806,60 euros
- Canton de Soleure 7.806,60 euros

Le Land de Bade-Wurtemberg, Regierungspräsidium Freiburg, maître d'ouvrage, assure la gestion administrative et financière du secrétariat commun.

Les contributions des partenaires sont exigibles, après présentation et acceptation du bilan annuel (rapport d'activités) et des comptes annuels de l'exercice précédent sur présentation d'une demande de versement signée par le représentant légal du maître d'ouvrage.

Les contributions sont versées en euros au Regierungspräsidium Freiburg sur le compte **IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC SOLADEST600** de la Landesoberkasse Baden-Württemberg, en précisant le Kassenzeichen **988 02 931 01 677**.

Die Finanzierungsanteile werden von den Unterzeichnern gemäß der Einnahmenübersicht des Haushaltplans 2023-2030 (Anlage 2) entrichtet.

Die Ausgaben für den Kooperationsfonds sind gesondert auszuweisen.

ARTIKEL 7 Gemeinsamer Kooperationsfonds und Funktionsbudget

Für den im Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats integrierten Titel „Gemeinsamer Kooperationsfonds Oberrhein“ zur Unterstützung von Projekten, die zur Positionierung und Weiterentwicklung des Oberrheins als Modellregion oder zur Umsetzung von Beschlüssen des Präsidiums beitragen, von jährlich 100.000 Euro sowie für das der technischen Unterstützung dienende Funktionsbudget gilt Folgendes:

(1) Projektzuschüsse können nur auf der Basis eines schriftlichen Antrags mit Budgetentwurf (Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen) und einer Liste der übrigen Finanzierungspartner bewilligt werden. Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte ist darauf zu achten, dass sie nicht aus den Haushalten der in der Oberrheinkonferenz mitarbeitenden Fachressorts und Verwaltungen finanziert werden können und dass sie sich nach Möglichkeit durch einen nachhaltigen, grenzüberschreitenden und innovativen Charakter mit Öffentlichkeitswert für die Oberrheinkonferenz und den Oberrhein auszeichnen.

(2) Über Zuschüsse aus dem Kooperationsfonds entscheidet bis zu einem Betrag von einschließlich 10.000 Euro der Koordinationsausschuss, darüber hinaus das Präsidium auf der Basis einer Empfehlung des Koordinationsausschusses. Das Präsidium wird fortlaufend über die Bezuschussung unterrichtet.

(3) Für jeden Auftrag, der an einen kommerziellen Anbieter vergeben wird, ist das Vergaberecht des Landes Baden-Württemberg maßgeblich.

Weitere Vergabevorschriften ergeben sich aus der Verfahrens- und Kriterienliste für Projektförderung inkl. Kooperationsfonds.

Les contributions financières seront versées par les signataires selon le récapitulatif des contributions annuelles du budget 2027-2030 (annexe 2).

Les dépenses liées au fonds de coopération feront l’objet d’un tableau récapitulatif séparé.

ARTICLE 7 – Fonds de coopération et budget de fonctionnement

La ligne budgétaire « Fonds de coopération du Rhin supérieur » est destinée au financement de projets qui renforcent le positionnement et le développement du Rhin supérieur comme région modèle ou la mise en œuvre de décisions du comité directeur. Elle bénéficie d’une enveloppe d'un montant annuel de 100.000 euros intégrée dans le budget du secrétariat commun. Le budget de fonctionnement permet d’apporter un soutien technique lors de manifestations. Les prescriptions suivantes sont à respecter :

(1) Les financements ne peuvent être accordés que sur la base d'une demande écrite, dûment motivée comportant un budget prévisionnel, équilibré en dépenses et recettes, et une liste des cofinanceurs. Lors de la sélection des projets, il convient d'examiner s'ils ne peuvent pas être financés par d'autres administrations, et de vérifier qu'ils ont des effets durables et un caractère innovateur à même de valoriser l'action de la Conférence et le Rhin supérieur vis-à-vis du public.

(2) Les décisions concernant le financement de projets par le fonds de coopération sont prises par le comité de coordination jusqu’à hauteur de 10.000 euros, au-delà ils nécessitent l'accord du comité directeur, sur la base d’une recommandation du comité de coordination. Le comité directeur est continuellement informé sur les projets co-financés.

(3) Pour tout projet destiné à être mis en œuvre par un prestataire commercial, le droit des marchés publics du Land de Bade-Wurtemberg s’applique.

La liste complète des procédures à respecter se trouve dans le document établissant la procédure et les critères d’attribution des aides y compris de fonds de coopération.

ARTIKEL 8 Verwaltung und Haushaltsführung des Gemeinsamen Sekretariats

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes ist das Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – als Projektverantwortlicher zuständig.

Es ist verpflichtet, den Unterzeichnern spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres per Mail eine vom Regierungspräsidium Freiburg unterzeichnete Jahresrechnung/Ausgabenübersicht in deutscher und französischer Sprache vorzulegen.

Der Abschlussbericht über die gesamte Vertragsdauer wird den Trägern bis zum 31. März 2031 per Mail übermittelt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Unterzeichnern alle Originalrechnungsbelege und Kassenanweisungen zur Verfügung zu halten und diese gemäß den geltenden Bestimmungen aufzubewahren.

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes gilt das für das Land Baden-Württemberg als Projektverantwortlichen geltende Recht. Die Unterlagen sind jeweils 10 Jahre aufzubewahren.

ARTICLE 8 – Gestion administrative et financière du secrétariat commun

Le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - assure, en sa qualité de maître d'ouvrage, la gestion administrative et financière du secrétariat commun.

Il transmet annuellement aux signataires par mail un rapport administratif, un rapport financier et les comptes certifiés de l'exercice précédent, en langue française et allemande, le 31 mars au plus tard.

A l'issue de la convention, un rapport final est transmis par mail aux partenaires financiers pour la période de la convention, au plus tard le 31 mars 2031.

Le Regierungspräsidium Freiburg tient à la disposition des signataires, à leur demande, les factures originales et les bulletins de caisse justifiant l'exécution du budget, conformément aux règles en vigueur.

Pour la gestion administrative et financière du secrétariat commun, le droit applicable par le maître d'ouvrage est celui en vigueur en Bade-Wurtemberg. Les factures originales et les bulletins de caisse justifiant l'exécution du budget seront conservés pendant une période de 10 ans.

ARTIKEL 9 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030 vorbehaltlich struktureller Veränderungen bei den Trägern oder in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Governance am Oberrhein sowie eingedenk der unterschiedlichen nach den Vorgaben der Trägerverwaltungen sich richtenden Finanzierungstranchen.

Die Vereinbarung kann von jedem Unterzeichner unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende hin gekündigt werden.

Das vierte Jahr der Vereinbarung steht unter Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung durch die Träger/Innen und beinhaltet ein Sonderkündigungsrecht.

Im Falle einer Kündigung werden sich alle Unterzeichner um den Neuabschluss einer Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats unter geänderten Bedingungen

ARTICLE 9 – Validité de la convention

La présente convention entre en vigueur le 1er janvier 2027 et s'applique jusqu'au 31 décembre 2030 sous réserve d'éventuelles modifications structurelles des cofinanceurs, des développements de la gouvernance dans le Rhin supérieur et en tenant compte des différentes contraintes liées aux périodes triennales de financement des cofinanceurs.

La résiliation de la convention peut être demandée pour la fin de chaque année par chaque signataire moyennant un préavis de six mois.

La quatrième année de la convention est conclue sous réserve de financement par les cofinanceurs et fait l'objet d'une clause de résiliation spécifique.

Dans ce cas, tous les signataires s'efforcent de conclure une nouvelle convention pour la reconduction du secrétariat commun comprenant les modifications souhaitées.

bemühen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer von allen Beteiligten unterzeichneten Zusatzvereinbarung.

Toute modification de la présente convention fait l'objet d'un avenant soumis à la signature des cocontractants.

ARTIKEL 10 Verarbeitung der persönlichen Daten

Im Rahmen der Ausführung der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der Datenschutzregelung und verpflichten sich in dieser Hinsicht, die Zwecke, zu denen die Daten gesammelt und verarbeitet werden, zu berücksichtigen.

Die Parteien verpflichten sich insbesondere, alle aus der „Regelung 2016/679" hervorgehenden Verpflichtungen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass die autorisierten Personen nur im Rahmen der Durchführung ihrer Dienstleistungen Zugang zu den persönlichen Daten haben, und sie verpflichten sich, die mit der Vereinbarung zusammenhängende Vertraulichkeit zu berücksichtigen.

Bezüglich der Sicherheit verpflichten sich die Parteien, während der Dauer der Vereinbarung alle technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere passende Sicherheitsmaßnahmen für die Art der verarbeiteten persönlichen Daten und die Risiken durch eventuell vollzogene Verarbeitungen in die Wege zu leiten und aufrecht zu erhalten, sodass die Sicherheit, die Integrität und die Vertraulichkeit der persönlichen Daten gewahrt werden.

Die Parteien verpflichten sich, die persönlichen Daten an keinerlei Außenstehende weiterzugeben, außer an Dritte, bei denen die Weitergabe der Daten für die Ausführung der vorliegenden Vereinbarung zwingend erforderlich ist.

Jede Partei verzichtet in jedem Fall darauf, die anlässlich der vorliegenden Vereinbarung gesammelten Daten zu eigenen Zwecken oder im Auftrag Dritter zu reproduzieren, zu nutzen oder zu verwerten, es sei denn sie dienen zur Ausführung der Vereinbarung, und verpflichtet sich, auf Anfrage der Person, deren Daten verarbeitet werden, vorausgesetzt es handelt sich nicht um obligatorische Daten, und in jedem Fall nach Vollendung des verfolgten Zwecks und am Ende der Ausführung des Vertrages alle zu diesem Anlass oder zu Zwecken der Ausführung der besagten Dienstleistungen gesammelten persönlichen Daten zu ändern oder zu löschen.

Die Parteien verpflichten sich, bei jeglichem Gesuch einer betroffenen Person bezüglich ihrer Datenschutzrechte die andere Partei unverzüglich zu

ARTICLE 10 – Traitement des données personnelles

Dans le cadre de l'exécution de la présente convention, les Parties s'engagent à agir conformément à la règlementation entourant la protection des données personnelles et s'engagent à cet égard à respecter les finalités pour lesquelles les données sont récoltées et traitées.

Les Parties s'engagent notamment à respecter toutes les obligations découlant du « Règlement 2016/679 » et à ce que les personnes autorisées aient accès aux données personnelles dans la limite de l'exécution de leurs prestations et s'engage à respecter la confidentialité liée à la Convention.

En matière de sécurité les Parties s'engagent à mettre en place et maintenir pendant toute la durée de la Convention toutes les mesures techniques et organisationnelles, notamment toutes les mesures de sécurité adaptées à la nature des données personnelles traitées et aux risques présentés par les éventuels Traitements effectués de manière à préserver la sécurité, l'intégrité et la confidentialité des données personnelles.

Les Parties s'engagent à ne communiquer les données personnelles à aucun tiers quel qu'il soit, hormis les tiers auxquels il serait strictement nécessaire de transmettre les données personnelles en exécution de la présente convention.

Chaque partie s'abstient en tout hypothèse de reproduire, exploiter ou utiliser les données personnelles collectées à l'occasion de la présente convention à ses propres fins ou pour le compte de tiers, à l'exception de l'exécution de la convention et s'engage à modifier ou supprimer, à la demande de la personne dont les données sont traitées, sous réserve qu'il ne s'agisse pas de données obligatoires, et en toute hypothèse, à l'achèvement de la finalité poursuivie et au terme de l'exécution du contrat toutes les données personnelles collectées à l'occasion ou aux fins d'exécution desdites prestations.

Les Parties s'engagent à informer sans délai l'autre partie de toute requête d'une personne concernée au titre de ses droits

informieren und zu kooperieren, um die Beantwortung solcher Anfragen zu erleichtern.

sur ses données personnelles et à coopérer pour faciliter la réponse à ces demandes.

Die Parteien verpflichten sich, bei jeglichem Transfer persönlicher Daten in ein Drittland die von der geltenden Datenschutzregelung geforderten Garantien zu gewährleisten.

Les Parties s'engagent à mettre en place, pour tout transfert de données personnelles, vers un pays tiers à mettre en place les garanties requises par la règlementation relative à protection des données personnelles applicables.

Bei Verletzung, Verlust oder unbefugter Verbreitung der im Rahmen der Vereinbarung gesammelten persönlichen Daten, müssen die Parteien sich diese Verletzung innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, gegenseitig melden.

En cas de violation, de perte ou de divulgation non autorisée des données personnelles collectées dans le cadre de la convention, les Parties doivent dans les 48 (quarante-huit) heures après en avoir eu connaissance, se notifier mutuellement cette violation.

Die Parteien verpflichten sich, bei der Ausarbeitung der Analyse zu den Auswirkungen der Verletzung zu kooperieren und alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

Les parties s'engagent à coopérer dans le cadre de l'établissement de l'analyse d'impact de cette violation et à mettre en œuvre toutes les mesures correctives qui seraient nécessaires

Die Parteien verpflichten sich, zu kooperieren, damit die Datenschutzverletzung der Datenschutzregelung entsprechend an eine zuständige Behörde jeglicher Art und eventuell den betroffenen Personen gemeldet werden kann.

Les Parties s'engagent à coopérer afin de pouvoir notifier la violation des données personnelles à toute autorité de contrôle compétente et, éventuellement aux personnes concernées, en conformité avec la règlementation relative à la protection des données personnelles.

Nach Ablauf der vorliegenden Vereinbarung oder im Falle einer vorzeitigen Kündigung aus welchem Grunde auch immer bewahren die Parteien die im Rahmen der Vereinbarung ausgetauschten Daten auf. Diese Aufbewahrung wird fortgesetzt, bis die zulässigen Bestimmungszwecke, zu denen sie gesammelt worden sind, erreicht sind. Nach Erreichen dieser Bestimmungszwecke vernichten die Parteien die Daten, es sei denn, es liegen weitere, mit dem Ursprungszweck vereinbare Bestimmungszwecke vor.

A l'expiration de la présente Convention ou en cas de résiliation anticipée pour quelque cause que ce soit, les parties conservent les données échangées dans le cadre de la convention. Cette conservation se poursuit jusqu'à l'achèvement des finalités licites pour lesquelles elles ont été collectées. A l'achèvement de ces finalités, les parties détruisent les données sauf finalités ultérieurs compatibles avec la finalité initiale.

Jede Partei erledigt, wenn sie als für die Datenverarbeitung verantwortlich bezeichnet wird, die Formalitäten, die ihr im Zuge der Datenschutzregelung zufallen. Jede Partei verpflichtet sich, die Personen, deren Daten sie sammelt, über die Verarbeitungsmodalitäten und ihre Rechte, die sie aufgrund der geltenden Regelung innehaben, zu informieren.

Chaque partie, lorsqu'elle est qualifiée de responsable du traitement, fait son affaire des formalités lui incombant au titre de la réglementation relative à la protection des données à caractère personnel. Chaque partie s'engage à informer les personnes dont elle recueille les données des modalités du traitement et de leurs droits au titre de la réglementation en vigueur.

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
Anlage 1: Geschäftsordnung
Anlage 2: Haushaltsplan für die Vertragsdauer

Annexes

Font partie intégrante de la présente convention:
Annexe 1: règlement intérieur
Annexe 2: budget prévisionnel

UNTERZEICHNER

Land Baden-Württemberg

Regierungspräsidentin
Regierungspräsidium Karlsruhe

Land Rheinland-Pfalz

Staatssekretärin
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Regierungspräsident
Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den

UNTERZEICHNER/SIGNATAIRES

Kanton Basel-Stadt

Regierungspräsident
Präsidialdepartement

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrätin
Sicherheitsdirektion

Kanton Aargau

Regierungsrat
Departement Volkswirtschaft und Inneres

Kanton Solothurn

Regierungsrat
Finanzdepartement

République et Canton du Jura

Ministre
Département de l'environnement et de la culture

Freiburg, den

SIGNATAIRES

Etat français

Préfet de la région Grand Est
Préfet du Bas-Rhin

Région Grand Est

Président du Conseil Régional Grand Est

Collectivité européenne d'Alsace

Président de la Collectivité européenne
d'Alsace

Freiburg, le

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **23.1528.01**

PD/P231528

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Kulturleitbild Basel-Stadt 2026–2031

Wir unterbreiten dem Grossen Rat das neue Kulturleitbild für die Jahre 2026–2031.

Gemäss Kulturfördergesetz (KFG) legt «der Regierungsrat […] die Kulturförderpolitik unter Mitwirkung aller interessierten Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest» (§ 8 Abs. 1 KFG, SG 494.300). Der Grosse Rat nimmt gemäss KFG Kenntnis vom Kulturleitbild (§ 8 Abs. 2 KFG). Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2026 das Kulturleitbild 2026–2031 genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Kulturleitbild 2026–2031

Publiziert am 14. August 2026 auf: grosserrat.bs.ch

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Kulturleitbild Basel-Stadt

2026–2031

Inhalt

Vorwort des Regierungspräsidenten 3

I. AUSGANGSLAGE 5

1 Politischer Auftrag 7

2 Rechtliche Grundlagen 8

2.1 Kulturförderung durch den Kanton Basel-Stadt 8

2.2 Swisslos-Fonds Basel-Stadt 8

2.3 Kulturpartnerschaft mit dem Kanton Basel-Landschaft 9

2.4 Kantonale Museen und andere Dienststellen im Präsidialdepartement 9

2.5 Kulturgüterschutz 10

3 Strategische Vorgaben 11

4 Zuständigkeiten und Schnittstellen 12

4.1 Präsidialdepartement, Abteilung Kultur 12

4.2 Zusammenarbeit innerhalb des Präsidialdepartements 12

4.3 Schnittstellen zu Fachabteilungen in anderen Departementen 13

4.4 Kultur in den Gemeinden Riehen und Bettingen 14

4.5 Überregionale und nationale Abstimmung 14

5 Bilanz Leitbildperiode 2020–2025 15

5.1 Formulierte Zielsetzungen 15

5.2 Zentrale Massnahmen und Meilensteine 15

5.3 Externe Beurteilung Zielerreichung 16

5.4 Fazit und Ausblick 17

II. KULTURLEITBILD 2026–2031 18

1 Handlungsprämissen 19

2 Vision 2031 20

3 Strategische Stossrichtungen, Handlungsfelder, Wirkungsziele und übergeordnete Massnahmen 21

A. Strategische Stossrichtung: Kulturförderung unterstützt freies Arbeiten, künstlerische Qualität und Innovation 21

A.1 Handlungsfeld «Innovation und Experimente» 21

A.2 Handlungsfeld «Substanzielle Förderung zugunsten von Qualität, Kontinuität und Fair Pay» 22

B. Strategische Stossrichtung: Kultur ermöglicht Teilhabe und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt 24

B.1 Handlungsfeld «Zugänglichkeit und Inklusion» 24

B.2 Handlungsfeld «Erinnerungskulturen und gesellschaftlicher Zusammenhalt» 26
C. Strategische Stossrichtung: Kulturschaffen und Kulturpflege zukunftswirksam fördern 27
C.1 Handlungsfeld «Kulturfinanzierung» 27
C.2 Handlungsfeld «Gemeinsame Wahrnehmung ökologischer Verantwortung» 29
C.3 Handlungsfeld «Sicherung und Vermittlung von Kulturgut» 31
D. Strategische Stossrichtung: Das Kulturangebot trägt zur Attraktivität Basels bei 33
D.1 Handlungsfeld «Kulturbauten und kulturelle Infrastruktur» 33
D.2 Handlungsfeld «Ausstrahlung und Lebensqualität» 35
E. Wirkungscontrolling 36

III. ANALYSEN 38

1 Ergebnisse Wirkungsbericht Interface: Executive Summary 39
1.1 Methodisches Vorgehen 39
1.2 Retrospektive Beurteilung der Erreichung der Ziele des Kulturleitbilds 2020–2025 39
1.3 Wahrnehmung und Reichweite des kulturellen Angebots bei der Bevölkerung 40
1.4 Schnittstellen und Synergien in der kantonalen Verwaltung 41
1.5 Empfehlungen zur Erarbeitung und Umsetzung des Kulturleitbilds 2026–2031 41

2 Umsetzung Kulturleitbild 2020–2025: Massnahmencontrolling 42
2.1 Umsetzung der förderstrategischen Ziele und Massnahmen 42

3 Umsetzung Museumsstrategie 2017: Massnahmencontrolling 52

4 Umsetzung «Trinkgeld-Initiative» 2022 bis 2024 55

IV. ENTWICKLUNG KULTURFINANZIERUNG 56

1 Kulturausgaben 2025 57

2 Unterstützung von Kulturprojekten durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt 2016 bis 2024 60

3 Entwicklung des betrieblichen Aufwands und Betriebsertrags Kultur 2016 bis 2025 (inkl. Entwicklung Abgeltung kulturelle Zentrumsleistungen BL) 61

4 Entwicklung Betriebsergebnis Kultur in Relation zum zweckgebundenen Betriebsergebnis Kanton 2016 bis 2025 63

5 Wichtige Einflussfaktoren der finanziellen Entwicklung 65

Vorwort des Regierungspräsidenten

Was wäre Basel ohne sein Kulturleben? Die Kultur gehört zur DNA Basels. Sie wirkt als Kitt in der Gesellschaft, schafft Resonanzräume und bereitet Freude. Die Produktion von Kunst und Kultur und ihre Reflexion sind essenziell für die Basler Bevölkerung und alle, die uns besuchen. Sie schafft Eindrücke, die nachhallen und bleiben.

Die Kulturstadt Basel blickt auf eine jahrhundertealte Tradition zurück. Und Basel ist bekannt für seine Innovationskraft – in der Wirtschaft, der Wissenschaft und genauso in der Kultur: Viele Institutionen und Initiativen messen sich heute im internationalen Vergleich. Der Bevölkerung und den Besucherinnen und Besuchern aus der Schweiz und der ganzen Welt bietet sich hier ein aussergewöhnliches Spektrum an kulturellen Angeboten.

Mit dem Kulturleitbild für die Jahre 2026 bis 2031 setzt der Regierungsrat nun die strategischen Leitlinien fest, wie der Kanton Basel-Stadt das über öffentliche Mittel finanzierte Kulturspektrum weiterentwickeln will. Als Seismograf greift das Kulturleitbild aktuelle gesellschaftspolitische Herausforderungen auf und justiert den Kompass für die Weiterentwicklung des Kulturstandorts.

In Zeiten geopolitischer Unsicherheiten, polarisierender Debatten und technologischer Dynamik schafft das Kulturleitbild eine klare strategische Ausrichtung. Es zeigt in kompakter Form auf, wo die Regierung ihre kulturpolitischen Prioritäten setzt. Es möchte Verlässlichkeit und Planbarkeit bringen – für die Kunst- und Kulturschaffenden natürlich, aber auch für Partnerinnen und Partner.

Das aufeinander abgestimmte Zusammenspiel von guten Rahmenbedingungen, bedarfsgerechten Raumangeboten, nachhaltiger Kulturfinanzierung und Fair-Pay-Grundlagen soll eine reichhaltige Kulturlandschaft ermöglichen. Dabei sind Partnerschaften und Allianzen unabdingbar. Synergien fördern und nutzen ist das Gebot der Stunde. Sinnvolle Kooperationen im Kleinen und im Grossen über Disziplinen und Grenzen hinweg entsprechen dem ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltigen Weg.

Die demokratiestärkende Kraft der Kultur ist unbestritten. Basel ist seit Jahrhunderten das Zentrum einer traditionsreichen, international vernetzten und lebendigen Kulturregion. Hierauf gründet sich auch der Anspruch, den Umgang mit der Vergangenheit in der Gegenwart multiperspektivisch zu betrachten. Zum Selbstverständnis Basels als urbanes kulturelles Zentrum tragen künstlerische Exzellenz, Freiräume und vielfältige Ausdrucksformen bei. Qualität und Vielfalt sind der Nährboden für die Strahlkraft Basels.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt versteht das Kulturleitbild als strategisches Steuerungsinstrument, das eng auf seinen Legislaturplan abgestimmt ist. Er versteht es aber auch als Richtschnur über die Abteilung Kultur hinaus für all jene kantonalen Behörden, die in ihrem Alltag mit Kulturfragen konfrontiert sind. Mit dem Leitbild setzt der Regierungsrat überdies ein starkes Zeichen für die Lebensqualität der Bevölkerung genauso wie für die Attraktivität des Stadtkantons als Arbeitsort für Kunst- und Kulturschaffende und für den Tourismus.

Der Dank des Regierungsrats gilt allen, die an der Erarbeitung des neuen Kulturleitbilds mitgewirkt haben. Der breit angelegte, partizipative Prozess der Erarbeitung und die öffentliche Vernehmlassung gewährleisten, dass die nun vorliegende Kulturstrategie Basels für die kommenden sechs Jahre auf breite Akzeptanz stösst.

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

I. AUSGANGSLAGE

Das Kulturleitbild 2026–2031 legt die Strategie des Regierungsrats fest, wie sich der Kanton Basel-Stadt als Kulturstandort weiterentwickeln soll. Der Regierungsrat versteht das Kulturleitbild als umfassendes Kulturkonzept, um die kantonale Tätigkeit im Kulturbereich zukunftswirksam auszurichten. Die für die Kulturförderung, die Kulturpflege und das Kulturmarketing zuständigen kantonalen Stellen erhalten dadurch eine klare Handlungsorientierung. Neu enthält das Kulturleitbild Wirkungsziele, deren Erreichung mittels eines Wirkungscontrollings datenbasiert überprüft wird. Damit wird die Steuerung verbessert. Das Kulturleitbild hat empfehlenden Charakter. Es entfaltet keine formelle oder materielle Rechtswirkung. Die Finanzierung der Kulturausgaben des Kantons erfolgt über die regulären Finanzinstrumente und wird durch den Regierungsrat und den Grossen Rat bewilligt.

Der Kanton Basel-Stadt bekennt sich zu einem breiten Kulturbegriff, der sich an das Kulturverständnis der UNESCO von 1982 anlehnt und schweizweit kulturpolitisch leitend ist. Kultur wird darin als zentraler Faktor gesellschaftlichen Lebens verstanden: «Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.»[1]

Kunst und Kultur ermöglichen Auseinandersetzungen mit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Sie führen Menschen zusammen und tragen zu einer offenen Gesellschaft bei. Eine lebendige, breit zugängliche Kulturlandschaft wirkt sich positiv auf das gesellschaftliche Zusammenleben aus und steigert die Attraktivität eines Ortes oder einer Region.

[1] Die Kulturdefinition der UNESCO ist auf der Website des Bundesamts für Kultur BAK abrufbar unter https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/kulturdefinition-unesco.html.

1 Politischer Auftrag

Gemäss Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 (Stand 30. Mai 2022) des Kantons Basel-Stadt legt «der Regierungsrat […] die Kulturförderpolitik unter Mitwirkung aller interessierten Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest» (§ 8 Abs. 1 Kulturfördergesetz, SG 494.300). Mit Beschluss vom 14. November 2023 hat der Regierungsrat dem Präsidialdepartement den Auftrag erteilt, ein neues Kulturleitbild für die Jahre 2026 bis 2031 zu erarbeiten. Das künftige Kulturleitbild soll als kulturpolitische Strategie mittel- bis langfristige Wirkungsziele formulieren. Die Museumsstrategie soll ins Kulturleitbild integriert werden. Im Mai 2022 wurde das Kulturfördergesetz aufgrund der Annahme der Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» teilrevidiert. Das vorliegende Kulturleitbild gibt auch für weiterführende Massnahmen zur Umsetzung dieses Volksbegehrens die strategischen Leitplanken vor.

Gemäss § 35 Abs. 1 der Kantonsverfassung (SG 111.100) vom 23. März 2005 (Stand Januar 2023) fördert der Kanton das kulturelle Schaffen, die kulturelle Vermittlung und den kulturellen Austausch. Auf Bundesebene sind für die Kulturpolitik insbesondere die Garantie der Kunstfreiheit (Art. 21 Schweizerische Bundesverfassung, SR 101) und das Urheberrechtsgesetz (Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, SR 231.1) relevant. Der Kanton Basel-Stadt handelt nach den in der Kantonsverfassung festgelegten Leitlinien der Chancengleichheit und Förderung der kulturellen Vielfalt (§ 15 Abs. 3 KV, SG 111.100).

Politisch ist der Kanton Basel-Stadt in drei Gemeinden gegliedert: Basel, Riehen und Bettingen. Die Stadt Basel und der Kanton werden von denselben politischen Gremien und Fachbehörden repräsentiert. Mit den Gemeinden Riehen und Bettingen, die jeweils eine eigene kommunale, gegenüber der Stadt Basel stärker auf Laienkultur ausgerichtete Kulturförderung betreiben, strebt der Kanton eine gute Abstimmung an. Die Gemeinde Riehen hat sich ein eigenes Kulturleitbild gegeben. Sie sucht auch gezielt Kooperationen mit den angrenzenden Gemeinden Lörrach und Weil am Rhein.

Mit dem Kanton Basel-Landschaft pflegt der Kanton Basel-Stadt eine Kulturpartnerschaft (vgl. Kapitel 2.3).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Kulturförderung durch den Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt fördert Kunst und Kultur basierend auf dem Kulturfördergesetz (SG 494.300), das sich auf § 35 Abs. 1 der Kantonsverfassung stützt. Dieses regelt die Kulturförderung mit dem Zweck der Förderung des kulturellen Schaffens, der Vermittlung der Kultur sowie der Förderung des kulturellen Austauschs.

Die dafür festgelegten Leitlinien und Rahmenbedingungen definiert § 2 Abs. 1 bis 7 des Kulturfördergesetzes wie folgt:

> [1] Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot. Er fördert inklusive Angebote.
>
> [2] Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.
>
> [3] Er setzt sich für die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden ein.
>
> [4] Er gewährleistet geeignete Strukturen und transparente Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln.
>
> [5] Er garantiert die Freiheit der Kunst.
>
> [6] Er zeigt sich offen gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen.
>
> [7] Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugend- und Alternativkultur in allen Sparten und entsprechende Rahmenbedingungen ein.

Die Finanzierung der Kulturförderung im Kanton Basel-Stadt erfolgt durch (§ 11 Abs. 1 Kulturfördergesetz, SG 494.300):

- im kantonalen Budget eingestellte Mittel
- von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel
- weitere öffentliche Beiträge

Mehrere Verordnungen[2] konkretisieren das Kulturfördergesetz für einzelne Sparten und Förderbereiche.

Förderbestimmungen legen das Verfahren sowie Förderkriterien fest.

2.2 Swisslos-Fonds Basel-Stadt

Die Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 19. August 2014 (Stand 1. Januar 2021), kurz Swisslos-Fonds-Verordnung (SG 561.120), «regelt die Vergabe der Beiträge aus dem Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Stadt» (§ 1 Abs. 1). Mittel aus dem Swisslos-Fonds kann der Regierungsrat unter anderem für gemeinnützige kulturelle

[2] Verordnung zur Förderung der Kulturvermittlung im Kanton Basel-Stadt (SG 494.330); Verordnung über die Programm- und Strukturförderung Orchester (SG 494.340); Verordnung für die Verleihung des Kulturpreises des Kantons Basel-Stadt (SG 494.350); Verordnung über die Verwendung der Jugendkulturpauschale (SG 494.700); Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits (SG 494.800).

Projekte bewilligen (vgl. § 2 Abs. 1), in der Regel auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartements.

2.3 Kulturpartnerschaft mit dem Kanton Basel-Landschaft

Seit 1997 besteht eine vertraglich vereinbarte Kulturpartnerschaft für die institutionelle Förderung mit dem Kanton Basel-Landschaft. Der alte Kulturvertrag wurde am 1. Januar 2022 durch den neuen «Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen» vom 20. August 2019 abgelöst, kurz Kulturvertrag (SG 494.100). Dieser regelt die finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an den kulturellen Zentrumsleistungen, die Zweckbestimmung und Mittelverteilung sowie die Mitwirkung und weitere Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner.

Die «Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in der projektorientierten Kunst- und Kulturförderung» (SG 494.830) vom 18. Juni 2024 regelt die Zusammenarbeit der beiden Kantone in der Projektförderung. Dabei wurden die bestehenden gemeinsamen Fachausschüsse um das Fördergefäss «Strukturentwicklung» ergänzt. Aus diesem soll die kulturelle Infrastruktur mit Schwerpunkt auf Institutionen und Organisationen in der Region Basel langfristig entwickelt und gefördert werden.

Auf der Basis des «Vertrags über die Römerstadt Augusta Raurica» vom 1. Juli 2025 (Inkrafttreten per 1. Januar 2026, SG 497.800) leistet der Kanton Basel-Stadt einen pauschalen Finanzbeitrag an die Römerstadt Augusta Raurica. Vertragspartner sind die Kantone Aargau und Basel-Landschaft sowie die Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel (HAG) und die Stiftung Pro Augusta Raurica (PAR).

2.4 Kantonale Museen und andere Dienststellen im Präsidialdepartement

Der Regelung durch das Kulturfördergesetz vorbehalten bleiben mehrere Spezialgesetze, insbesondere über den Denkmalschutz (inkl. Archäologie), das Archivwesen und die kantonalen Museen.

Das «Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt» vom 16. Juni 1999 (Stand 1. Februar 2025), kurz Museumsgesetz (SG 451.100), gibt die Leitplanken für die fünf kantonalen Museen vor und hält deren Kultur- und Bildungsauftrag fest. Dieser umfasst das Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Erforschen und Vermitteln von kulturellen Werten. Zusätzlich im Gesetz verankert ist die Aufgabe, inklusive Angebote zu fördern (§ 3 Abs. 1). Die «Verordnung zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt» vom 7. Januar 2025 (Stand 1. Februar 2025), kurz Museumsverordnung (SG 451.110), regelt Organisation und Zuständigkeiten im Detail.

Das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (Stand 1. Juli 2020) (SG 497.100) bezweckt, die baulichen Bestandteile des kulturellen Erbes zu erhalten und zu sichern (§ 1 Abs. 1). Dazu gehört auch die kantonale Archäologie. Gemäss der per 1. Januar 2026 in Kraft getretenen totalrevidierten Archäologieverordnung ist die im Präsidialdepartement angesiedelte Archäologische Bodenforschung für Grabungen zuständig (§ 3 Abs. 1, SG 497.120).

Das Gesetz über das Archivwesen vom 11. September 1996 (Stand 1. Januar 2012), kurz Archivgesetz (SG 153.600), definiert Zweck und Auftrag des Staatsarchivs Basel-Stadt. Dieses hat die Aufgabe, kulturelles Erbe zu bewahren, bei der Sicherung von Rechten zu helfen und der Verwaltung zu dienen. Zudem gewährleistet es für die Öffentlichkeit «eine dauerhafte dokumentarische Überlieferung» (§ 1 Abs. 1).

2.5 Kulturgüterschutz

Das Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz vom 21. September 2022 (Stand 1. September 2023), kurz Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz (SG 576.100), «regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung und ihrer Ausführungserlasse über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz» (§ 1 Abs. 1). Die Verordnung über den Kulturgüterschutz (SG 576.180) vom 22. August 2023 (Stand 1. September 2023) legt mitunter fest, wofür die in der Abteilung Kultur angesiedelte Fachstelle Kulturgüterschutz zuständig ist.

3 Strategische Vorgaben

Als kulturpolitische Strategie des Regierungsrats orientiert sich das Kulturleitbild an weiteren übergeordneten Vorgaben. Dazu gehören:

- Der Legislaturplan, mit dem der Regierungsrat seine strategische Planung und Schwerpunkte für die vierjährige Legislaturperiode festlegt.
- Die Klimaschutzstrategie «Netto-Null 2037» (2023) inklusive Aktionsplan (2024) und Strategie «Klimaneutrale Verwaltung 2030» (2024), die Massnahmen formulieren, um das gesetzlich festgeschriebene Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.
- Der Gleichstellungsplan 2024–2027, der Massnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter und von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen formuliert.
- Die Digitalstrategie (2024), welche die Richtung und Grundsätze für die digitale Transformation des Kantons definiert.

4 Zuständigkeiten und Schnittstellen

4.1 Präsidialdepartement, Abteilung Kultur

Das für die Kulturförderung und die Umsetzung der regierungsrätlichen Kulturpolitik zuständige Departement ist das Präsidialdepartement. Es führt zu diesem Zweck eine Fachbehörde, die Abteilung Kultur, bei der sieben Dienststellen angesiedelt sind.

Die Abteilung Kultur unterstützt Kulturinstitutionen mit Betriebs- oder Investitionsbeiträgen,[3] fördert das professionelle Kunst- und Kulturschaffen mit Projekt- und Programmbeiträgen und setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das kulturelle Schaffen ein. Gegenüber dem Swisslos-Fonds Basel-Stadt nimmt die Abteilung Kultur eine beratende Rolle bei der Beurteilung von Gesuchen für Kulturprojekte ein. Sie ist zudem zuständig für die Umsetzung der Kulturpartnerschaft mit dem Kanton Basel-Landschaft (vgl. Kapitel 2.3).

Die Abteilung Kultur hat sieben Dienststellen, die eigene Betriebe führen. Die fünf kantonalen Museen (Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig, Historisches Museum Basel, Kunstmuseum Basel, Museum der Kulturen Basel, Naturhistorisches Museum Basel), die Archäologische Bodenforschung Basel-Stadt und das Staatsarchiv Basel-Stadt sind für die Sicherung und Vermittlung des kantonalen Kulturguts zuständig.

Darüber hinaus erfüllt die Abteilung Kultur Querschnittsaufgaben wie den Kulturgüterschutz, die Entwicklung und Erneuerung von Kulturbauten und Infrastruktur sowie die Vertretung der kulturpolitischen Interessen des Kantons Basel-Stadt in überregionalen und nationalen Gremien. Um zu einer aktiven Weiterentwicklung des Kulturbereichs beizutragen, engagiert sich die Abteilung Kultur aktuell schwerpunktmässig in den strategischen Themenfeldern kulturelle Teilhabe, ökologische Nachhaltigkeit und digitale Transformation.

Um ihren Auftrag wirksam zu erfüllen, pflegt die Abteilung Kultur langfristige Partnerschaften mit andern öffentlichen und mit privaten Organisationen.

Über ihre Tätigkeiten kommuniziert die Abteilung Kultur gegenüber der Öffentlichkeit über ihre Website,[4] mit Medienmitteilungen, einem Newsletter, über verschiedene Social-Media-Kanäle[5] und durch einen jährlichen Tätigkeitsbericht (vgl. § 10 Abs. 1 Kulturfördergesetz). Die Dienststellen der Abteilung Kultur kommunizieren selbstständig über ihre Tätigkeiten. Die Abteilung Kultur ist zuständig für die Dachkommunikation des Kreises Museen Basel und für die Durchführung der jährlichen Museumsnacht.

4.2 Zusammenarbeit innerhalb des Präsidialdepartements

Um ihren Auftrag zu erfüllen, die Kulturförderpolitik des Regierungsrats umzusetzen, arbeitet die Abteilung Kultur verstärkt mit weiteren Abteilungen des Präsidialdepartements zusammen:

[3] Geregelt im Staatsbeitragsgesetz (StBG), SG 610.500 vom 11. Dezember 2013 (Stand 18. Februar 2021).
[4] https://www.bs.ch/pd/abteilung-kultur-basel-stadt.
[5] Kultur Basel-Stadt auf Facebook: https://www.facebook.com/kulturbasel und auf Instagram https://www.instagram.com/kulturbasel.

- Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing: Ist Ansprechpartnerin für Veranstaltende von Grossevents und berät bei Fragen zum Bewilligungsverfahren oder bei der Suche nach geeigneten Lokalitäten. Auch in der Kulturkommunikation und in der Koordination mit dem Bund im trinationalen Dreiland gibt es Schnittstellen.
- Abteilung Gleichstellung und Diversität: Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Förderung kultureller Teilhabe. Der Gleichstellungsplan beinhaltet auch Massnahmen für den Kulturbereich.
- Fachstelle Klima: Die Abteilung Kultur und die Fachstelle Klima setzen gemeinsam ein Pilotprojekt um, das geförderten Kulturinstitutionen Beratungsleistungen ermöglicht.
- Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung: Austausch zur Förderung von kulturellen Nutzungen im Zusammenhang mit Arealentwicklungen, insbesondere von Transformationsarealen. Dies beinhaltet vor allem Zwischen- und Umnutzungen.

4.3 Schnittstellen zu Fachabteilungen in anderen Departementen

Weitere kantonale Dienststellen, die nicht mit der Kulturförderung beauftragt sind, tragen durch ihre Arbeit substanziell zur Pflege und Entwicklung der Basler Kulturlandschaft bei:

- Bau- und Infrastrukturprojekte werden im Dreirollenmodell gemeinsam mit Immobilien Basel-Stadt (FD) und Städtebau & Architektur, Hochbau (BVD) projektiert, geplant und realisiert. Der Unterhalt der im Eigentum des Kantons befindlichen Kulturbauten erfolgt durch das Gebäudemanagement (BVD).
- Das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) in der Zusammenarbeit bei Projekten im öffentlichen Raum oder Kunst und Bau mittels Bewilligungsverfahren für kulturelle Veranstaltungen im öffentlichen Raum wie auch im Bereich der Förderung der Baukultur und der Denkmalpflege.
- Das Erziehungsdepartement (ED) mittels Bildung und Unterstützung von kulturellen Angeboten für Kinder und Jugendliche, insbesondere im Bereich Theater und Schule und im Bereich Jugendkultur. Über die Arbeitsgruppe «Schule und Theater», in der die Abteilung Kultur vertreten ist, wird die Zusammenarbeit zwischen Theaterschaffenden und Schulen als zentrale Schnittstelle gepflegt. Durch die Teilnahme am «Runden Tisch Kinderfreundlichkeit» vernetzt sich die Abteilung Kultur mit anderen Departementen, um sich zur Jugendkulturförderung auszutauschen und Synergien zu nutzen. Die Abteilung Kultur trägt somit zur UNICEF-Zertifizierung von Basel als kinderfreundlicher Gemeinde bei.
- Das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) mittels Unterstützung von Kulturveranstaltungen durch den hier angesiedelten Swisslos-Fonds sowie durch Sicherheitsdienstleistungen für Grossveranstaltungen im öffentlichen Raum. Darüber hinaus besteht im Bereich des Kulturgüterschutzes eine Zusammenarbeit mit den Blaulichtorganisationen im Hinblick auf Notfallpläne.
- Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) mittels Bewilligungsverfahren für kulturelle Veranstaltungen im öffentlichen Raum (Lärmschutz) und Beratungsangebote.

- Zwei wichtige, miteinander verbundene Grundpfeiler im Erhalt des kulturellen Erbes sind die IT-Infrastrukturen, auf denen die digitale Sicherung und Vermittlung des Kulturguts aufbaut, und der in der Abteilung Kultur angesiedelte Kulturgüterschutz.

4.4 Kultur in den Gemeinden Riehen und Bettingen

Die Gemeinden Riehen und Bettingen leisten einen substanziellen finanziellen Beitrag an die Zentrumsleistungen von Basel-Stadt. Riehen betreibt eine eigenständige Kulturförderung, setzt sich mit dem Kulturbüro Riehen für ein lebendiges Kulturleben ein und ist Standort von Kulturinstitutionen. Auch die Gemeinde Bettingen hat ein Kulturbüro und setzt sich ihm Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Förderung von Kulturprojekten ein.

4.5 Überregionale und nationale Abstimmung

Zur Sicherung des Austauschs, der Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bund sowie mit anderen Kantonen und Städten nimmt Basel-Stadt sowohl auf politischer Ebene als auch auf Fachebene an überregionalen und nationalen Konferenzen teil und wirkt bei der Ausarbeitung von gemeinsamen Positionen mit.

Dazu gehören die Städtekonferenz Kultur (SKK) als Sektion des Schweizer Städteverbands (SSV), die Kulturdirektorenkonferenz (KDK) als Teil der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und die dort angesiedelte Fachkonferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK). Der Nationale Kulturdialog (NKD) befördert die Abstimmung von kulturpolitischen Themen zwischen den Staatsebenen.

Das Forum Kultur der Oberrheinkonferenz ist ein Netzwerk der regionalen und kommunalen Kulturverwaltungen aus den jeweiligen Teilgebieten in Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Das Forum dient den Teilnehmenden als Plattform für den fachlichen Austausch über aktuelle Entwicklungen, Projekte und Förderprogramme im Kulturbereich. Dieses stärkt die Kultur grenzüberschreitend.

5 Bilanz Leitbildperiode 2020–2025

5.1 Formulierte Zielsetzungen

Das Kulturleitbild Basel-Stadt 2020–2025 enthielt 3 übergeordnete und 33 spezifische Ziele sowie 62[6] Massnahmen in 12 Handlungsfeldern. Davon konnten bis Redaktionsschluss (August 2025) 39 Massnahmen vollständig umgesetzt werden (vgl. III. Analysen). 19 Massnahmen befinden sich in Umsetzung, 3 wurden begründet abgesagt. Bei einer Massnahme ist die Zielerreichung kritisch. Es handelt sich hierbei um die Digitalstrategie für die sieben Dienststellen der Abteilung Kultur. Das Thema wird im vorliegenden Entwurf des Kulturleitbilds 2026–2031 wieder aufgegriffen.

Die übergeordneten Ziele waren:

1. **Basel baut seine hervorragende Position als Kulturstadt aus**
    a. Als Museumsstadt hält Basel seine Spitzenposition in Europa
    b. Die Musikstadt Basel verschafft sich Gehör
    c. Die Kulturstadt zeigt sich in ihrer ganzen Exzellenz und Vielfalt

2. **Basel fördert kulturelle Innovation und richtet sich auf neue Potenziale aus**
    d. Die Kulturstadt Basel wächst im Einklang mit der Freien Szene
    e. Kulturerlebnisse dort, wo sich die Menschen aufhalten
    f. Kulturangebote für sich verändernde Bedürfnisse des Publikums

3. **Fördern auf der Höhe der Zeit**
    g. Kultur wird zugänglich für alle
    h. Der Basler Kulturbetrieb steht für Chancengleichheit und Gendergerechtigkeit
    i. Der Basler Kulturbetrieb nutzt die Chancen der Digitalisierung

5.2 Zentrale Massnahmen und Meilensteine

Das letzte Kulturleitbild wurde in den Jahren 2018/2019 unter Beteiligung der Kulturakteurinnen und -akteure erarbeitet und von der Regierung des Kantons Basel-Stadt am 30. Juni 2020 verabschiedet. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung war der Kulturbereich durch die Corona-Massnahmen stark eingeschränkt. In den Jahren 2020 bis 2022 setzte die Abteilung Kultur wie alle kantonalen Kulturämter der Schweiz Corona-Hilfen zur Reduktion der negativen Effekte der Gesundheitsmassnahmen auf den Kulturbereich um. Ziel war es, die vielfältige Kulturlandschaft der Schweiz zu erhalten. Die Umsetzung der Bundesmassnahmen und ergänzender kantonaler Massnahmen war für den Kanton Basel-Stadt sehr wirksam.

Viele reguläre Massnahmen aus dem Kulturleitbild 2020−2025 konnten aufgrund der Pandemie erst verzögert starten, dennoch konnten zentrale Meilensteine erreicht werden.

Die Positionierung von Basel als Museumsstadt konnte insbesondere durch die Umsetzung der Museumsstrategie des Regierungsrats (2017) gestärkt werden. Dazu trugen die Klärung von Standortfragen für die kantonalen Museen, die Professionalisierung der Governance und

[6] Die 5 spartenspezifischen Festivalmassnahmen werden im Massnahmencontrolling ein Mal gezählt.

die Revision von Museumsgesetz und -verordnung bei. Diese bieten u. a. auch Rechtssicherheit für die Provenienzforschung, die Basel als erstes Gemeinwesen der Schweiz gesetzlich verankert hat. Darüber hinaus wurden Grundsätze für die Förderung von privaten Museen definiert und die Dachkommunikation für die Museen Basel rundum erneuert.

Im Hinblick auf die kulturelle Teilhabe und Chancengerechtigkeit im Kulturbetrieb konnten wichtige Fortschritte erzielt werden, indem die Förderung der Kulturvermittlung verstetigt und ein gemeinsames Förderprogramm mit Pro Helvetia umgesetzt wurde.

Durch die Erneuerung des Kulturvertrags zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft per 2022 konnten die Zuständigkeiten entflochten und das Fortbestehen von insgesamt 17 baselstädtischen Kulturinstitutionen gesichert werden. Dadurch wurden stabile Bedingungen für diese Institutionen und für die Förderpartnerschaft geschaffen.

Die Rahmenbedingungen für die Freie Szene wurde in allen Sparten verbessert. Dazu haben folgende Massnahmen beigetragen:

- Die Erneuerung und Erweiterung von Förderateliers und Proberäumen für Tanz-, Theater- und Musikschaffende.
- Die Mittel für die gemeinsamen Fachausschüsse BS/BL wurden per 2022 durch den Kanton Basel-Landschaft auf Parität angehoben und von beiden Kantonen nochmals paritätisch per 2024 angepasst.
- Die Revision und Erweiterung der Vereinbarung über die gemeinsame projektorientierte Förderung der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Jahr 2024 sichert die qualitative Förderung des professionellen Kunst- und Kulturschaffens in der Region.
- Die Umsetzung des kantonalen Volksbegehrens «Trinkgeld-Initiative» hat dem Kulturstandort Basel einen Innovationsschub verliehen. Die Förderprogramme im Bereich der Jugend- und Alternativkultur wurden massgeblich ausgebaut. Insbesondere die Förderung der Populärmusik wurde verstärkt und die der Clubkultur neu etabliert.

Seit 1. September 2023 sind die gesetzlichen Grundlagen für den Kulturgüterschutz im Kanton Basel-Stadt in Kraft. Die innerhalb der Abteilung Kultur aufgebaute Fachstelle hat ihre Arbeit aufgenommen.

Diverse Sanierungs- und Neubauprojekte (wie die Sanierung des Theaters Basel in zwei Etappen, der Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt, die Vorbereitung der Sanierung des Kunstmuseums Basel sowie der Investitionsbeitrag an das Jüdische Museum der Schweiz etc.) sichern zeitgemässe Bedingungen für die Kulturinstitutionen für attraktive Angebote zugunsten der Öffentlichkeit.

5.3 Externe Beurteilung Zielerreichung

Das Präsidialdepartement hat 2023/2024 eine externe Firma damit beauftragt, einen Wirkungsbericht zum Kulturleitbild 2020–2025 zu erstellen (siehe III. Analysen). Dieser beurteilt, inwiefern die Massnahmen zu den übergeordneten Zielsetzungen beigetragen haben.

Die externe Analyse konzentrierte sich insbesondere auf Bereiche, in denen noch Optimierungspotenzial vermutet wurde. Dies betrifft die Positionierung von Basel als Musikstadt sowie

Schnittstellen und Synergiepotenziale zwischen verschiedenen kantonalen Stellen und der für die Umsetzung der Kulturpolitik des Regierungsrats federführenden Abteilung Kultur. Für die Beurteilung wertete die externe Firma Dokumente und Daten aus und führte Interviews mit Schlüsselpersonen aus der kantonalen Verwaltung, aus Kulturinstitutionen und von Förderpartnerinnen und -partnern. Die Wahrnehmung der kulturellen Angebote in der Bevölkerung wurde in einer Online-Befragung bei den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt ermittelt.

Der Wirkungsbericht kam zum Schluss, dass die Positionierung von Basel als Museumsstadt gewinnen konnte, was steigende Besuchszahlen untermauern. Ebenfalls als sehr positiv beurteilt wurde die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Freie Szene. Die Bevölkerung des Stadtkantons nimmt das kulturelle Angebot grundsätzlich als vielfältig und attraktiv wahr. Im Bereich der Musik fällt die Beurteilung im Hinblick auf die überregionale Positionierung weniger positiv aus als in den anderen Sparten. Dies trotz qualitativ hochstehender Angebote, renommierter Institutionen und Ausbildungsstätten, erfolgreicher Weiterentwicklung der Musikförderung und einer Vielzahl beliebter Festivals. Die Bevölkerung fühlt sich informiert über das Kulturangebot und bekräftigt ihr Interesse am bestehenden Angebot. Die kantonalen Museen und die mit Staatsbeiträgen unterstützten Institutionen sowie die aus Swisslos-Fonds-Mitteln geförderten Festivals sind bekannt und werden besucht. Die Befragung unterstrich zudem die grosse Beliebtheit der jährlich durch die Abteilung Kultur organisierten Museumsnacht.

5.4 Fazit und Ausblick

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Kanton Basel-Stadt auf eine erfolgreiche Entwicklung der Kulturlandschaft in den vergangenen fünf Jahren zurückblickt. In dieser Periode wurden viele – wenn auch nicht alle – Meilensteine erreicht. Dies trotz der Tatsache, dass in den Jahren 2020 bis 2022 das Kulturleben stark durch die Pandemie beeinträchtigt und die Abteilung Kultur mit der Umsetzung der Covid-Hilfsmassnahmen im Kulturbereich mit zusätzlichen Aufgaben belastet war.

Die Wirksamkeit der definierten Massnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung wird unterschiedlich beurteilt. Die Bereiche, in denen weitergehendes Verbesserungspotenzial besteht, wurden im Licht der aktuellen Herausforderungen neu betrachtet und – wo prioritär – mit ins neue Kulturleitbild aufgenommen. Das neue Kulturleitbild ist stärker strategisch ausgerichtet und verzichtet weitgehend darauf, Ziele und Massnahmen für einzelne Kultursparten zu formulieren.

II. KULTURLEITBILD 2026–2031

1 Handlungsprämissen

Kultur gehört zu Basels DNA. Der Kanton Basel-Stadt ist seit Jahrhunderten geprägt von einem starken Selbstverständnis als kulturelles Zentrum. Kultur ist Lebensqualität und Standortfaktor. Deshalb sollen Synergien gestärkt werden, die der gezielten Entwicklung der Kulturlandschaft dienen.

Teilhabe an Kunst und Kultur bildet Gemeinschaft. Eine demokratische Gesellschaft muss sich selbst reflektieren, offene Debatten fördern sowie vielfältigen Perspektiven und Meinungen Raum bieten. Die Relevanz von Kultur zeigt sich darin, dass durch sie kontinuierlich eine Aushandlung gesellschaftlicher Werte stattfindet. Gleichzeitig bleibt der Eigenwert der Kunst zentral.

Kultur ist klimarelevant. Um Kulturgüter für zukünftige Generationen zu sichern, müssen diese unter stabilen Bedingungen bewahrt werden. Dies verbraucht Energie ebenso wie die technische Infrastruktur, welche die Magie eines Zirkus- oder Theaterabends oder einer Clubnacht ermöglicht. Kultur bewegt, sie generiert Mobilität. Orchester gehen auf Tournee, Menschen reisen, um Kultur zu erleben. Es gilt, Basels grossartiges Kulturangebot im Einklang mit den Klimazielen des Kantons weiterzuentwickeln.

Technologischen Wandel gestalten. Während die Digitalisierung den Strukturwandel der Märkte in der Kreativ- und Kulturwirtschaft bereits seit vielen Jahren vorantreibt, bringt der zunehmende Gebrauch von künstlicher Intelligenz (KI) neue Herausforderungen und Chancen. Den neuen kreativen Möglichkeiten stehen die Bedrohung von Berufsfeldern und zahlreiche ungelöste Fragen hinsichtlich der Urheberrechte gegenüber.

Faire Löhne sind Basis für Qualität. Der Kulturbereich ist über weite Teile ein Niedriglohnsektor. Um diese Situation zu verbessern, sind alle gefragt: Die Kulturschaffenden müssen ihre Eigenverantwortung wahrnehmen, ebenso wie die Kulturbetriebe ihre Pflichten als Arbeitgebende. Selektive Kulturförderung kann durch substanzielle Beiträge zugleich faire Arbeitsbedingungen und Qualität unterstützen.

Ökonomisch nachhaltig wirtschaften. Die Mittel der staatlichen Kulturförderung sind Steuergelder und entsprechend möglichst wirksam mit Blick auf eine ökonomische Nachhaltigkeit einzusetzen. Finanzhilfen können dort gewährt werden, wo Qualität und Vielfalt des Angebots für die Bevölkerung nicht selbsttragend finanziert werden können. Die allgemeine Teuerung sowie die Neuausrichtung von privaten Förderengagements erhöhen den Druck auf die Kulturfinanzierung durch die öffentliche Hand. Gleichwohl müssen Kulturerlebnisse erschwinglich bleiben für die Bevölkerung, um eine breite Zugänglichkeit zu gewährleisten.

2 Vision 2031

Die Bevölkerung und Basels Gäste schätzen und nutzen das qualitativ hochstehende und breite Kulturangebot. Gelebte Traditionen, eine hohe Dichte und Vielfalt an Institutionen sowie freischaffenden Kulturakteurinnen und -akteuren tragen zur lebendigen Kulturstadt bei. Die Ausstrahlung von Referenzinstitutionen und Grossanlässen ist relevant im internationalen Umfeld und für die Anziehungskraft Basels.

3 Strategische Stossrichtungen, Handlungsfelder, Wirkungsziele und übergeordnete Massnahmen

A. Strategische Stossrichtung: Kulturförderung unterstützt freies Arbeiten, künstlerische Qualität und Innovation

Kunst- und Kulturschaffen ermöglicht unerwartete Perspektiven auf Zeitfragen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, ist manchmal unbequem und nicht immer leicht verständlich. Künstlerische Praxis folgt eigenen Gesetzen und entwickelt sich beständig weiter. Die Kulturförderung muss dieser Eigenständigkeit und Vielfalt an Ausdrucksformen Rechnung tragen. Die Kunstfreiheit ist ein zentraler rechtsstaatlicher und humanistischer Wert. Die staatliche Förderung von Kunst und Kultur soll dazu dienen, die freie Entfaltung der Kunst- und Kulturproduktion und damit hohe Qualität und Innovation zu unterstützen.

A.1 Handlungsfeld «Innovation und Experimente»

Kunst und Kultur benötigen Raum und Zeit, damit sie sich entfalten können. Dies gilt sowohl für die Ideenfindung als auch für die Begegnung mit dem Publikum. Um dies zu gewährleisten, muss Kulturförderung prozessorientiert gestaltet werden und alle Phasen der künstlerischen Produktion angemessen berücksichtigen: Recherche und Kreation, Produktion, Aufführung und Verbreitung. Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich für die Förderung der Freien Szene in allen Sparten ebenso wie für die Förderung der Kulturvermittlung. Mit der Teilrevision des Kulturfördergesetzes 2022 wurde die Förderung der Jugend- und Alternativkultur gesetzlich verankert und eine prozentuale Alimentierung dieses Förderbereichs festgeschrieben. Eine klare Abgrenzung beider Begriffe ist schwierig, kann jedoch wie folgt umrissen werden: Jugendkultur fördert die selbstinitiierte, aktive kulturelle Tätigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausserhalb der Schule oder Ausbildung mit dem Ziel der Persönlichkeitsentwicklung. Der Übergang zum professionellen Nachwuchskulturschaffen ist fliessend. Unter Alternativkultur wurde im 20. Jahrhundert jegliche kulturelle Tätigkeit ausserhalb von Institutionen der Hochkultur verstanden. Heute werden darunter Kunst- und Kulturformen verstanden, die experimentell und innovativ sind, die institutionell nicht oder zu wenig etabliert sind oder die bisher nicht oder zu wenig im Fokus der Förderung und der Öffentlichkeit standen. Der Übergang zum etablierteren Kulturschaffen der zeitgenössischen Freien Szene aller Sparten ist fliessend.

Es hat sich bewährt, einzelne Fördergefässe periodisch zu evaluieren, um sicherzustellen, dass sie aktuellen Bedürfnissen der Kulturschaffenden nach kreativem Freiraum in einem sich konstant verändernden Umfeld entsprechen. Dabei gilt es auch, die Auswirkungen von neuen technologischen Entwicklungen (insb. KI) auf die Kulturproduktion und die Kulturförderung zu berücksichtigen. In Bezug auf gemeinsame Förderinitiativen erfolgen Evaluation und Weiterentwicklung jeweils zusammen mit der Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft.

Wirkungsziel A.1.1: Kulturförderung schafft kreative Freiräume

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur	M1: Förderung der Jugend- und Alternativkultur gemäss Kulturfördergesetz § 11 Abs. 2.	Kulturschaffende Kulturinstitutionen (Impact)
Abteilung Kultur (gemeinsam mit Abteilung Kulturförderung BL bei bikantonaler Förderung)	M2: Spezifische Fördergefässe bedarfsorientiert weiterentwickeln.	Kulturschaffende (Impact)
Abteilung Kultur	M3: Dialog und Vernetzung fördern.	Kulturschaffende Kulturinstitutionen Kulturveranstaltende (Outcome)
Abteilung Kultur	M4: Rechtsgrundlagen überprüfen betreffend Delegation von Förderaufgaben an Dritte.	Förderpartnerinnen und -partner (Outcome) Kulturschaffende (Impact)

A.2 Handlungsfeld «Substanzielle Förderung zugunsten von Qualität, Kontinuität und Fair Pay»

Kulturförderung ist immer selektiv. Die Auswahl erfolgt aufgrund von qualitativen Kriterien, die für den jeweiligen Förderbereich spezifisch sind. In der aktuellen Förderpraxis der Abteilung Kultur werden im Durchschnitt gleich viele Zusagen wie Absagen von Fördergesuchen erteilt. In der Kultur gibt es eine Breitenförderung wie auch eine Spitzenförderung: Bei der Breitenförderung soll niederschwellig Vielfalt ermöglicht werden. In der Spitzenförderung ist es gerade der Wettbewerb, der die gewünschte Wirkung für die berufliche Laufbahn entfaltet. Die substanzielle und kontinuierliche Förderung der mit Betriebsbeiträgen unterstützten Kulturinstitutionen ermöglicht Angebote, die vom Publikum als qualitativ bereichernd und relevant wahrgenommen werden. Die geförderten Institutionen erbringen Leistungen im öffentlichen Interesse, viele von ihnen engagieren sich in hohem Mass für die Kulturvermittlung. Die kantonalen Museen haben einen gesetzlichen Auftrag für ein Bildungs- und Kulturangebot zugunsten der Bevölkerung. Dabei ist Überproduktion im gesamten Kulturangebot zu vermeiden zugunsten von Qualität und Nachfrageorientierung.

Kultur ist in weiten Bereichen ein Niedriglohnsektor mit sehr vielen hybriden und atypischen Beschäftigungsverhältnissen. Decken die kantonalen Betriebsbeiträge einen wesentlichen Anteil der Gesamtkosten, so soll von den Institutionen erwartet werden, dass sie die jeweils branchenspezifischen Fair-Pay-Grundlagen berücksichtigen.

Wirkungsziel A.2.1: Kantonale Museen und geförderte Kulturinstitutionen bieten qualitative Angebote für das Publikum

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur	M1: Der Leistungsauftrag wird periodisch zugunsten von Qualität und Auslastung überprüft und quantitative Vorgaben werden ggf. reduziert.	Kantonale Museen Kulturinstitutionen mit Staatsbeitrag (Outcome) Kulturpublikum (Impact)

Wirkungsziel A.2.2: Geförderte Kulturinstitutionen und Kulturveranstaltende berücksichtigen Fair-Pay-Grundlagen

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur	M1: Leistungsvereinbarungen enthalten verbindliche Formulierungen bezüglich der Einhaltung von Gagen, Honoraren, Löhnen.	Kulturinstitutionen mit Staatsbeitrag (Outcome) Kulturschaffende (Impact)
Abteilung Kultur	M2: Prüfung der Budgets durch Fachpersonen in der Abteilung Kultur zuhanden Swisslos-Fonds.	Swisslos-Fonds Basel-Stadt (Outcome) Kulturveranstaltende Kulturschaffende (Impact)

Wirkungsziel A.2.3: Selektive Förderung von Projekten und Programmen begünstigt hohe Qualität und Fair Pay

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur (gemeinsam mit Abteilung Kulturförderung BL bei bikantonaler Förderung)	M1: Zielwerte für die Förderquote pro Förderbereich etablieren und periodisch überprüfen.	Kulturschaffende Kulturveranstaltende (Impact)
Abteilung Kultur	M2: Rechtsgrundlagen auf Verordnungsebene systematisieren.	Kulturschaffende Kulturveranstaltende (Impact)
Abteilung Kultur (gemeinsam mit Abteilung Kulturförderung BL bei bikantonaler Förderung)	M3: Dialog- und Informationsveranstaltungen durchführen.	Private und öffentliche Kulturfördernde Kulturschaffende Kulturveranstaltende (Outcome)

B. Strategische Stossrichtung: Kultur ermöglicht Teilhabe und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt

Kunst- und Kulturförderung sollen ebenso wie die Angebote der Kulturinstitutionen inklusiv sein. Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Kultur und die partizipative Kulturproduktion stärken den Gemeinsinn. Die Kulturvermittlung und die Förderung kultureller Bildung spielen dabei eine zentrale Rolle. Der Zugang zu Kunst und Kultur soll allen möglich sein, unabhängig von unterschiedlichen Voraussetzungen. Neben anderen Aspekten stellt der demografische Wandel insbesondere in Zusammenhang mit Migration hohe Anforderungen an Kulturbetriebe und an die Kulturförderung, ihre Aufgabe zugunsten der gesamten Bevölkerung wahrnehmen zu können.

B.1 Handlungsfeld «Zugänglichkeit und Inklusion»

Um kulturelle Teilhabe zu ermöglichen, engagiert sich der Kanton Basel-Stadt dafür, Hindernisse abzubauen und Zugänge zur Kultur zu erleichtern.

Dieses spartenübergreifende Handlungsfeld und die damit verbundenen langfristigen Zielsetzungen waren bereits in der Leitbildperiode 2020–2025 richtungsweisend. Es wurden wichtige Fortschritte erzielt. Diese Arbeit soll weitergeführt werden. Die Massnahmen bauen auf der letzten Periode auf, wobei die Zusammenarbeit mit der Abteilung Gleichstellung und Diversität verstärkt wird.

Wirkungsziel B.1.1: Die Kulturakteurinnen und -akteure kennen ihre Möglichkeiten, um mehr Teilhabe zu schaffen

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur Abteilung Gleichstellung und Diversität	M1: Wissensaufbau und -transfer unterstützen.	Kulturschaffende Kulturinstitutionen Kulturveranstaltende Dienststellen der Abteilung Kultur (Outcome)
Abteilung Kultur (gemeinsam mit Abteilung Kulturförderung BL bei bikantonaler Förderung)	M2: Workshops zum diversitätssensiblen Umgang mit Gesuchen und Gesuchstellenden in der Kulturförderung.	Abteilung Kultur BS Amt für Kultur BL (Outcome) Kulturschaffende Kulturpublikum (Impact)

Wirkungsziel B.1.2: Kultur ermöglicht mehr Teilhabe für alle

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur	M1: Inklusive Angebote fördern.	Kulturinstitutionen Kulturveranstaltende Kulturschaffende Kantonale Museen Swisslos-Fonds Basel-Stadt (Outcome) Bevölkerung Basel-Stadt (Impact)
Abteilung Kultur Abteilung Gleichstellung und Diversität	M2: Systematische Feedbackrunden mit Anspruchsgruppen entwickeln.	Kulturinstitutionen Kulturveranstaltende Kulturschaffende Kantonale Museen (Outcome) Bevölkerung Basel-Stadt (Impact)

B.2 Handlungsfeld «Erinnerungskulturen und gesellschaftlicher Zusammenhalt»

Basel verfügt mit der 2024/2025 erschienenen «Stadt.Geschichte.Basel» über ein profundes und zeitgemässes historisches Überblickswerk von der Früh- bis in die Zeitgeschichte. Um die Orientierung in einer komplexer werdenden Welt für eine vielfältiger werdende Stadtgesellschaft weiter zu fördern, soll die partizipative Vertiefung und dialogische Vermittlung sowohl von Stadtgeschichte als auch von für Basel relevanten transnationalen Geschichts- und Gegenwartsthemen ermöglicht werden.

Als Handlungsschwerpunkt im Kulturleitbild ist dieses Thema neu. Das Bedürfnis aus der Zivilgesellschaft, sich mit erinnerungskulturellen Themen auseinanderzusetzen, soll damit aufgenommen und vertieft werden. Die bereits laufende Provenienzforschung in den kantonalen Museen ist Teil dieses Themenfelds und soll mit einer Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung ab dem Jahr 2027 weitergeführt werden.

Wirkungsziel B.2.1: Der Zugang zu weniger sichtbaren Themen der Basler Geschichte ist erleichtert

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur, Abteilung Gleichstellung und Diversität in Zusammenarbeit mit einem Beirat	M1: Studie zu Erinnerungskulturen in Basel und weniger sichtbaren Themen in Auftrag geben.	Zivilgesellschaftliche Trägergemeinschaften Kulturinstitutionen Dienststellen der Abteilung Kultur (Outcome) Bevölkerung Basel-Stadt (Impact)
Abteilung Kultur	M2: Vermittlungsprojekte zur Basler Geschichte fördern.	Zivilgesellschaftliche Trägergemeinschaften Kulturinstitutionen Swisslos-Fonds Basel-Stadt (Outcome) Bevölkerung Basel-Stadt (Impact)

Wirkungsziel B.2.2: Das Bewusstsein für die Herkunft der Sammlungsbestände in den kantonalen Museen ist erhöht

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Kantonale Museen Abteilung Kultur	M1: Provenienzforschung in den kantonalen Museen fördern und Ergebnisse vermitteln.	Bevölkerung Basel-Stadt (Impact)

C. Strategische Stossrichtung: Kulturschaffen und Kulturpflege zukunftswirksam fördern

Kulturförderung und Kulturpflege sind eine Investition in die Zukunft. Die vorhandenen Ressourcen sind verantwortungsbewusst einzusetzen, um den langfristigen Erhalt der Kulturgüter und der Traditionen, die Sicherung guter Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und ein qualitativ hochwertiges und vielfältiges Kulturangebot in allen Kultursparten für die Bevölkerung zu gewährleisten. Eine nachhaltige Kulturförderung berücksichtigt Ökonomie und Ökologie. Sie nutzt die Chancen des technologischen Wandels und moderiert Zielkonflikte. Sie nutzt strategische Partnerschaften und Synergien zur Sicherung der Kulturfinanzierung. Der Kulturbereich trägt zur Erreichung der kantonalen Klimaziele bei.

C.1 Handlungsfeld «Kulturfinanzierung»

Der Kanton Basel-Stadt arbeitet mit anderen öffentlichen und privaten Kulturfördernden zusammen, um gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen zu ermöglichen. Die Kulturförderung setzt dort an, wo Qualität und Vielfalt des Angebots zugunsten der Bevölkerung nicht selbsttragend finanziert werden kann. Stabile Partnerschaften und Koordination sind zentral, um in Zeiten knapper werdender Finanzen sicherzustellen, dass in Basel ein qualitativ hochstehendes Kulturangebot für unterschiedliche Interessen der Bevölkerung und für Gäste zur Verfügung gestellt werden kann. Dazu bedarf es angesichts von steigenden Kosten und der hohen Konkurrenz um Drittmittel eines gezielten Mitteleinsatzes durch den Kanton. Ziel ist eine nachhaltige Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, die den geförderten Kulturinstitutionen einerseits betriebliche Stabilität, andererseits die Anpassung an ein sich veränderndes Publikumsverhalten und schliesslich weiterhin qualitativ hochwertige Produktionen ermöglicht.

Wirkungsziel C.1.1: Strategische Partnerschaften und Koordination mit anderen öffentlichen und privaten Fördernden sichern Synergien in der Kulturfinanzierung

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur Kantonale Museen	M1: Bestehende Partnerschaften pflegen und neue anvisieren.	Öffentliche und private Kulturfördernde (Outcome) Kulturschaffende Kulturinstitutionen Kulturveranstaltende (Impact)
Abteilung Kultur	M2: Beratung anbieten hinsichtlich Schweizer Förderlandschaft.	Kulturschaffende Kulturinstitutionen Kulturveranstaltende (Outcome)

Wirkungsziel C.1.2: Gezielter Mitteleinsatz trägt zur nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft bei

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur	M1: Strategische Schwerpunktsetzungen für die Vergabe von Staatsbeiträgen an private Trägerschaften etablieren und umsetzen.	Kulturinstitutionen mit privaten Trägerschaften (Outcome)
Abteilung Kultur	M2: Anforderungen an Referenzinstitutionen werden in den Leistungsverträgen definiert.	Kulturinstitutionen Kantonale Museen (Outcome) Kulturpublikum (Impact)
Abteilung Kultur	M3: Förderschwerpunkt Festivals auf der Basis eines modularen Festivalkonzepts zur Stärkung des Kulturstandorts (2026–2031)	Swisslos-Fonds Basel-Stadt Kulturveranstaltende mit Förderbeiträgen aus SLF ab CHF 140'000 pro Festivalausgabe (Outcome) Bevölkerung Basel-Stadt Kulturpublikum (Impact)

<u>Im Bereich Museen und Ausstellungshäuser mit privaten Trägerschaften werden folgende Schwerpunkte gefördert:</u>

- Bildende Kunst und Medienkunst
- Architektur
- Historisch für den Kanton Basel-Stadt besonders wichtige Themenfelder

Kriterien:

- Bedeutung und Entwicklung der Sammlung
- Qualität von Ausstellungen und Forschung
- Innovationsgehalt in Kommunikation und Vermittlung
- Wirkung bei Publikum und Fachwelt
- Finanzierungsmodell und Wachstumspotenzial der öffentlichen und privaten Mittel sowie der Betriebseinnahmen

<u>In den Bereichen Darstellende Künste, Musik, Kino gelten folgende Kriterien:</u>

- Qualität des Angebots und Beitrag an die Angebotsvielfalt
- Innovationsgehalt in Kommunikation und Vermittlung
- Wirkung bei Publikum und Fachwelt

- Finanzierungsmodell und Wachstumspotenzial der öffentlichen und privaten Mittel sowie der Betriebseinnahmen
- Angebote kultureller Bildung

Definition Referenzinstitutionen

Unter Referenzinstitutionen versteht der Regierungsrat Kulturinstitutionen, die nachweislich eine sehr hohe Wirkung beim Publikum und in der Fachwelt haben. Mit ihrem Programm haben sie entweder eine Alleinstellung als Anbietende für die Bevölkerung der Region oder mindestens landesweite Ausstrahlung. Von Referenzinstitutionen wird im Hinblick auf Wirksamkeit zugunsten der Reputation des Kulturstandorts (bspw. internationale Kooperationen) und auch in Bezug auf Leistungskennzahlen (bspw. Besucherzahlen) mehr erwartet als von anderen Institutionen. Die Anforderungen werden jeweils im Dialog mit den Institutionen ausgearbeitet und in den Leistungsverträgen festgehalten. Sie können je nach Angebotsstruktur und Art der Institution variieren.

In den Förderschwerpunkt Festivals zur Stärkung des Kulturstandorts fallen Festivals mit Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds ab 140'000 Franken.

Es gelten folgende Kriterien:

- Professionalität in Struktur und Organisation
- Qualität des Angebots
- Potenzial für Stärkung des Kulturstandorts (in Bezug auf Ausstrahlung, Synergien, kulturelle Teilhabe)
- Wirkung bei Publikum und Fachwelt
- Finanzierungsmodell und Wachstumspotenzial der öffentlichen und privaten Mittel
- Partnerschaften und Vernetzung
- Soziale und ökologische Nachhaltigkeit

Das künftige Festivalkonzept wird anhand von Basisbeiträgen und flexiblen Beiträgen modular aufgebaut sein. Wie bisher sollen kleinere ebenso wie grössere Festivals gefördert werden. Im Rahmen des Förderschwerpunkts werden Festivals gefördert, die hohe finanzielle Beiträge aus dem Swisslos-Fonds erhalten. Damit soll den Festivals eine höhere Planungssicherheit und eine stärkere Positionierung im Kulturangebot ermöglicht werden. Um eine einheitliche Behandlung in Relation zu Kulturinstitutionen mit Staatsbeiträgen vergleichbarer Höhe sicherzustellen, wird von Festivals mit Beiträgen ab 140'000 Franken erwartet, dass sie künftig analogen Anforderungen entsprechen und ein analoges Reporting erfüllen. Die Begleitung der Festivals mit hohen Finanzierungsbeiträgen erfolgt federführend durch die Abteilung Kultur in Zusammenarbeit mit dem Swisslos-Fonds.

C.2 Handlungsfeld «Gemeinsame Wahrnehmung ökologischer Verantwortung»

Der Kanton Basel-Stadt hat sich das Ziel gesetzt, bis 2037 bezüglich Treibhausgasemissionen eine Netto-Null-Bilanz zu erreichen. Die Regierung hat entschieden, dass die kantonale Ver-

waltung vorangeht und bereits 2030 klimaneutral sein soll. Vor diesem Hintergrund will die Abteilung Kultur ihre Akteurinnen und Akteure informieren und sensibilisieren, damit sie ihre Kompetenzen erweitern können und handlungsfähig bleiben. Für die Abteilung Kultur und ihre Dienststellen gelten die in der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» formulierten Ziele und Massnahmen. In diesem Rahmen führt die Abteilung Kultur gemeinsam mit der Fachstelle Klima ein Pilotprojekt mit Staatsbeitragsinstitutionen durch. Ziel ist es, die Institutionen bei der Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen zu unterstützen und zu prüfen, inwiefern die Aufnahme von Klimaschutzkriterien in die Leistungsvereinbarungen mit Staatsbeiträgen umgesetzt werden kann. Dies ist auch im Hinblick auf die künftige Klimawirkungsabschätzung gemäss § 47a USG angezeigt.

Als Handlungsfeld ist die ökologische Verantwortung neu im Kulturleitbild. Das vorherige Leitbild sah noch keine Ziele und Massnahmen in diesem Bereich vor. Viele Kulturveranstaltende engagieren sich jedoch bereits aus Eigenmotivation für ökologisch nachhaltige Kultur, beispielsweise durch die Anwendung von Nachhaltigkeitsrichtlinien für ihre Veranstaltungen oder Produktionen.

Wirkungsziel C.2.1: Die Kulturakteurinnen und -akteure kennen ihre Möglichkeiten für ökologisch nachhaltiges Handeln

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur Fachstelle Klima	M1: Informationen bereitstellen.	Dienststellen der Abteilung Kultur Kulturschaffende Kulturinstitutionen Kulturveranstaltende (Outcome)
Abteilung Kultur Fachstelle Klima	M2: Wissensaufbau und -transfer unterstützen.	Dienststellen der Abteilung Kultur Kulturschaffende Kulturinstitutionen Kulturveranstaltende (Outcome)
Abteilung Kultur	M3: Anreize setzen: In den Förderbudgets können Massnahmen zugunsten der Ökologie angerechnet werden.	Swisslos-Fonds Basel-Stadt (Outcome) Kulturschaffende Kulturinstitutionen Kulturveranstaltende (Impact)

Wirkungsziel C.2.2: Die Abteilung Kultur und ihre Dienststellen tragen zur Erreichung der kantonalen Klimaziele bei

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur Dienststellen der Abteilung Kultur	M1: Einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» leisten.	Abteilung Kultur Dienststellen der Abteilung Kultur (Outcome)
Abteilung Kultur Fachstelle Klima	M2: Fachliche Beratung für Staatsbeitragsinstitutionen ermöglichen.	Kulturinstitutionen mit Staatsbeitrag über CHF 1.5 Mio. (Outcome)

C.3 Handlungsfeld «Sicherung und Vermittlung von Kulturgut»

Die fünf kantonalen Museen, die Archäologische Bodenforschung und das Staatsarchiv leisten einen wichtigen und kontinuierlichen Beitrag zur Vermittlung zwischen Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft. In diesen sieben Dienststellen der Abteilung Kultur wird Basels Kulturerbe gesichert und erforscht, in multiperspektivischer Weise interpretiert und in partizipativer Weise neu entdeckt. Zwei wichtige, miteinander verbundene Grundpfeiler im Erhalt des kulturellen Erbes sind die IT-Infrastrukturen, auf denen die digitale Sicherung und Vermittlung des Kulturguts aufbaut, und der Kulturgüterschutz. Letzterer rückt durch die Klimaerwärmung und die bewaffneten Auseinandersetzungen in Europa vermehrt in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und ist in Basel-Stadt seit 2023 auch auf Verordnungsebene verankert.

Zum kantonalen Kulturgut gehören neben Sammlungen und Archiven auch lebendige Traditionen und kulturelle Praktiken. Die Tradierung dieses immateriellen Kulturerbes bedingt das gemeinsame Praktizieren. Die Abteilung Kultur engagiert sich für die periodische Aktualisierung des Inventars des immateriellen Kulturerbes des Kantons Basel-Stadt zuhanden des Bundesamts für Kultur BAK. Dazu gehören beispielsweise die Basler Herbstmesse, das Rheinschwimmen und der «Vogel Gryff». Die Basler Fasnacht ist seit 2017 in die von der UNESCO eingeführten Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit eingetragen, ebenso wie die Münsterbauhütte seit 2020 im Rahmen einer europäischen Kandidatur für das Bauhüttenwesen. Die Sicherung des immateriellen Kulturerbes für künftige Generationen kann nur gelingen in einem Dialog zwischen zivilgesellschaftlichen Trägergemeinschaften und kantonalen Behörden, die sich für ermöglichende Rahmenbedingungen einsetzen.

Dieses Handlungsfeld und die damit verbundenen langfristigen Zielsetzungen waren bereits in der Leitbildperiode 2020–2025 wichtig. Im Kulturgüterschutz wurden in der letzten Periode die Rechtsgrundlagen geschaffen. Im Bereich der digitalen Sicherung und Vermittlung des kantonalen Kulturguts wurden die Ziele noch nicht erreicht. Der Kanton setzt sich bereits heute für die lebendigen Traditionen ein, die weitgehend zivilgesellschaftlich getragen werden. Die Verpflichtung des Kantons, dies auch zukünftig zu gewährleisten, wird hiermit erstmals im regierungsrätlichen Kulturleitbild verankert.

Wirkungsziel C.3.1: Die Dienststellen der Abteilung Kultur verfügen über zeitgemässe und bedarfsgerechte IT-Infrastrukturen

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur und ihre Dienststellen gemeinsam mit IT PD und Finanzdepartement (GDV, IT BS)	M1: Die Infrastrukturen ermöglichen die langfristige Sicherung von flexibel zugänglichen Grossdatenmengen.	Dienststellen der Abteilung Kultur (Outcome)
Abteilung Kultur und ihre Dienststellen gemeinsam mit IT PD und Finanzdepartement (GDV, IT BS)	M2: Bei Bedarf ermöglichen die Infrastrukturen Netzwerke für mobile digitale Arbeitsformen.	Dienststellen der Abteilung Kultur (Outcome)
Abteilung Kultur und ihre Dienststellen gemeinsam mit IT PD und Finanzdepartement (GDV, IT BS)	M3: Die Infrastrukturen ermöglichen leistungsfähige digitale Vermittlungslösungen.	Dienststellen der Abteilung Kultur (Outcome)

Wirkungsziel C.3.2: Die Eigentümerinnen und Eigentümer schützenswerter Kulturgüter sind über den Kulturgüterschutz informiert und auf eventuelle Schadensereignisse vorbereitet

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur	M1: Informationen bereitstellen.	Öffentliche und private Eigentümerinnen und Eigentümer inventarisierter Kulturgüter[7] (Outcome)
Abteilung Kultur	M2: Wissensaufbau und -transfer unterstützen.	Öffentliche und private Eigentümerinnen und Eigentümer inventarisierter Kulturgüter (Outcome)
Abteilung Kultur	M3: Beratung anbieten für die Notfallplanung.	Öffentliche und private Eigentümerinnen und Eigentümer inventarisierter Kulturgüter (Outcome)

[7] Vgl. SG 576.100, § 17 Abs. 1: «Der Kanton, die weiteren Personen des öffentlichen Rechts sowie Private sind für den Schutz von Kulturgütern verantwortlich, die sich in ihrem Eigentum befinden.»

Wirkungsziel C.3.3: Der Kanton ermöglicht gute Rahmenbedingungen für die Tradierung des immateriellen Kulturerbes

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppen
PD Abteilung Kultur (Koordination) und Fachstelle Grossanlässe ABSTM, Unterstützung GS BVD, JSD Kapo Verkehrspolizei, Fasnachts-Comité	M1: Erstellen eines Rahmenkonzepts für die kantonalen Leistungen zugunsten der Basler Fasnacht	Zivilgesellschaftliche Trägergemeinschaften, kantonale und private Organisationen (Museen, Archive) (Outcome) Bevölkerung Basel-Stadt Kulturpublikum (Impact)
Abteilung Kultur	M2: Informationskampagne und Begleitung für Antragstellende für neue Eintragungen in die Liste der Lebendigen Traditionen in der Schweiz	Zivilgesellschaftliche Trägergemeinschaften (Outcome) Bevölkerung Basel-Stadt Kulturpublikum (Impact)

D. Strategische Stossrichtung: Das Kulturangebot trägt zur Attraktivität Basels bei

Kunst und Kultur gehören seit Jahrhunderten zum Selbstverständnis Basels. Der kulturelle Reichtum, die hohe Qualität und grosse Vielfalt im kulturellen Angebot sowie das lebendige zeitgenössische Kulturschaffen tragen zur Standortqualität und zur nationalen wie internationalen Ausstrahlung des Kantons bei. Das Kulturangebot ist ein wichtiger Faktor sowohl für die Lebensqualität der Bevölkerung als auch für den Tourismus. Der Stadtkanton ist ein bedeutendes kulturelles Zentrum in der Schweiz und im Dreiland. Für Erhalt und Steigerung der Attraktivität und Ausstrahlung des Kulturstandorts sind Synergien und Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie mit Privaten ebenso essenziell wie die Förderung des Kulturaustauschs.

D.1 Handlungsfeld «Kulturbauten und kulturelle Infrastruktur»

Die bauliche und technische Infrastruktur ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass Kunst und Kultur auf hohem Niveau produziert und für ein Publikum präsentiert werden kann. Die Abteilung Kultur unterstützt die staatlichen Kulturinstitutionen in der strategischen Planung bei Bauprozessen und stellt die Zusammenarbeit mit den Fachleuten im Bau- und Verkehrsdepartement und bei Immobilien Basel-Stadt sicher. In diesem Dreirollenmodell werden die kantonalen Bauvorhaben umgesetzt. Für mehrere historische Kulturbauten stehen teilweise umfangreiche Sanierungen an. Sowohl diese als auch die geplanten Neubauten zeichnen sich durch einen hohen baukulturellen und architektonischen Anspruch aus.

Ergänzend zu Bauten im Eigentum des Kantons engagiert sich Basel-Stadt in Einzelfällen mit Investitions- und Infrastrukturbeiträgen in privaten Kulturbauprojekten. In Zusammenarbeit mit

der Kantons- und Stadtentwicklung werden Kulturschaffende im Hinblick auf Zwischen- und Umnutzungen beraten.

Wirkungsziel D.1.1: Der Kanton Basel-Stadt verfügt über zeitgemässe und bedarfsgerechte Raumangebote für die Produktion und Präsentation von Kunst und Kultur

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Immobilien Basel-Stadt (FD) Städtebau & Architektur, Hochbau (BVD) Abteilung Kultur und ihre Dienststellen (Dreirollenmodell)	M1: Bauliche und technische Infrastruktur im Eigentum des Kantons sichern, erhalten und entwickeln.[8]	Dienststellen der Abteilung Kultur Kulturinstitutionen Kulturschaffende (Outcome) Bevölkerung Basel-Stadt Kulturpublikum (Impact)
Abteilung Kultur	M2: Bauvorhaben privater Eigentümerinnen und Eigentümer fallweise und nach Prüfung der öffentlichen Relevanz durch Investitions- und Infrastrukturbeiträge fördern.	Kulturinstitutionen Kulturveranstaltende Kulturschaffende (Outcome) Bevölkerung Basel-Stadt Kulturpublikum (Impact)
Abteilung Kultur Kantons- und Stadtentwicklung	M3: Kulturelle Zwischen- und Umnutzungen ermöglichen.	Kulturschaffende Kulturveranstaltende Kulturinstitutionen (Outcome) Bevölkerung Basel-Stadt und Kulturpublikum (Impact)

[8] Die geplanten Kulturbauprojekte sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Laufende und anstehende Projektvorhaben	Aktuelle Planung
Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt	2021–2027
GGG Stadtbibliothek: Umbau Zweigstelle Bläsi (private Trägerschaft)	2025−2026
Murus Gallicus (Informationsstelle ABBS)	2026−2027
Sanierung Kaserne Basel, Rossstall und Reithalle	2026–2027
Gesamtsanierung Kunstmuseum Basel, Hauptbau	2029–2034
Prüfung Optionen für ein Sammlungszentrum fürs Historische Museum Basel	Läuft
Sanierung Haus zum Kirschgarten, Historisches Museum Basel	Noch nicht definiert
Gesamtsanierung und Umbau Berri-Bau, Standortwechsel Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig	Noch nicht definiert

D.2 Handlungsfeld «Ausstrahlung und Lebensqualität»

Kunst und Kultur haben einen hohen Stellenwert in Basel. Dies wird von der Bevölkerung und von den Gästen der Stadt sehr geschätzt. Eine im Vorfeld der Erarbeitung des neuen Kulturleitbilds durchgeführte Befragung bestätigt die insgesamt positive Wahrnehmung des Angebots für kulturelle Teilhabe. Unterschiede zeigen sich wie auch bei den periodischen Bevölkerungsbefragungen durch das Statistische Amt bezüglich des Alters der Befragten. Bei jüngeren Erwachsenen unter 30 Jahren fällt die Rückmeldung etwas weniger positiv aus (83 % gegenüber 90 % bei allen Teilnehmenden). Die Basler Fasnacht ist als lebendige Tradition, an der ein hoher Anteil der Bevölkerung aktiv teilnimmt, einzigartig. Für die internationale Positionierung von Basel als Kulturstadt ist die jährlich stattfindende Kunstmesse Art Basel mit sämtlichen Begleitveranstaltungen essenziell. Gäste, die in Basel übernachten, nehmen das Kulturangebot gern wahr. Wie auch bei der Bevölkerung sind es vor allem die Museen und der Zoo, die eine sehr grosse Anziehungskraft haben.

Das Handlungsfeld war in der letzten Leitbildperiode 2020−2025 mit dem übergeordneten Ziel verbunden, dass Basel seine hervorragende Position als Kulturstadt weiter ausbaut. Für die neue Periode soll die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Kultur und anderen kantonalen Stellen wie der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing sowie Basel Tourismus intensiviert werden, um die positive Wahrnehmung weiter zu stärken.

Wirkungsziel D.2.1: Das Kulturangebot ist generationenübergreifend ein positiver Faktor für die Attraktivität von Basel als Wohnort

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur Kulturbüro Riehen Swisslos-Fonds Basel-Stadt	M1: Breites Angebot für die vielfältigen Interessen der Bevölkerung sicherstellen.	Bevölkerung Basel-Stadt (Outcome)
Abteilung Kultur Immobilien Basel-Stadt (FD) Städtebau & Architektur (BVD)	M2: Strategie «Kunst im Stadtraum» entwickeln und umsetzen.	Kulturveranstaltende Kulturschaffende (Outcome) Bevölkerung Basel-Stadt (Impact)
Abteilung Kultur gemeinsam mit Kulturakteurinnen und -akteuren	M3: Aufbau einer übergreifenden Publikumsbefragung.	Kulturinstitutionen Kantonale Museen Kulturveranstaltende (Outcome) Kulturpublikum Bevölkerung Basel-Stadt (Impact)

Wirkungsziel D.2.2: Basel schärft national und international sein Profil als Kulturstadt

Umsetzungsakteurinnen und -akteure	Massnahmen	Zielgruppe
Abteilung Kultur, Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing	M1: Kulturaustausch und internationale Zusammenarbeit im Kulturbereich stärken.	Kulturinstitutionen Kantonale Museen Kulturveranstaltende Kulturschaffende (Outcome)
Basel Tourismus, Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing, Abteilung Kultur	M2: Synergien in der Kulturkommunikation stärken und Kulturmarketing weiterentwickeln.	Kulturinstitutionen Kantonale Museen Kulturveranstaltende (Outcome) Kulturpublikum Bevölkerung Basel-Stadt (Impact)

E. Wirkungscontrolling

Ein Wirkungscontrolling wird mit der neuen Kulturleitbildperiode erstmals aufgebaut. Die Entwicklung der Indikatoren und Messmethoden erfolgt in Zusammenarbeit mit einem darauf spezialisierten professionellen Anbieter, der auch andere Kulturförderstellen diesbezüglich bereits

beraten hat. Das Wirkungscontrolling wird nicht als Instrument für die Bewertung der künstlerischen Qualität einzelner Leistungen eingesetzt, sondern stellt ein Führungsinstrument des Regierungsrats für die Weiterentwicklung des Kulturstandorts dar. Es misst, ob und inwiefern die im Kulturleitbild gesetzten Ziele und Massnahmen die erwünschte kulturpolitische Wirkung bei der Bevölkerung, den Kulturakteurinnen und -akteuren und beim Publikum erreichen. Somit erlaubt es dem Regierungsrat, die Erreichung der definierten kulturpolitischen Ziele über längere Zeiträume hinweg zu überprüfen, Massnahmen weiterzuentwickeln, Prioritäten zu setzen und aus Erfahrung zu lernen.

Die Wirkung wird sowohl durch qualitative als auch quantitative Messmethoden ermittelt. Ein Grossteil der Messungen kann mit bestehenden Datenquellen vorgenommen werden:

- Kennzahlen der Abteilung Kultur zur Kulturförderung, insbesondere Gesuchstatistik (bspw. Gesuchszahlen, Förderquoten, Anzahl Institutionen mit Notfallplänen)
- Kennzahlen und Angaben, die Förderpartnerinnen und -partner erheben (bspw. Swisslos-Fonds Basel-Stadt, Musikbüro Basel, GGG Kulturkick)
- Kennzahlen und Angaben aus den jährlichen Reportings der Dienststellen und der mit Betriebsbeiträgen geförderten Institutionen (bspw. Besuchszahlen, umgesetzte Massnahmen im Bereich Inklusion oder Nachhaltigkeit, Kennzahlen zum Digitalisierungsgrad von Sammlungen)

Die Abteilung Kultur evaluiert ihre Förderprogramme periodisch und begleitet neue Förderprogramme in der Pilotphase mit Befragungen. Sofern es sich um gemeinsame Förderprogramme mit der Kulturförderung Basel-Landschaft handelt, werden die Evaluationen gemeinsam durchgeführt.

Die alle vier Jahre stattfindenden Bevölkerungsbefragungen des Statistischen Amts Basel-Stadt erheben Daten zur Akzeptanz des Kulturangebots bei der Bevölkerung.

Um zielgerichteter qualitative Ergebnisse zu gewinnen, ist geplant, folgende zusätzliche Messmethoden zu etablieren:

- Periodische strukturierte Befragung der Kulturakteurinnen und -akteure, um die Wirksamkeit der Fördermassnahmen zu prüfen und Veränderungen zu monitoren («Kundenbefragung», sparten- und bereichsübergreifend). Die erste Durchführung im Sinne einer Status-quo-Erhebung ist für das zweite Halbjahr 2026 vorgesehen.
- Systematische Feedbackrunden mit Anspruchsgruppen, um direkte Rückmeldungen von Zielgruppen an Kulturbetriebe und an die Kulturförderung zu ermöglichen (bspw. Handlungsfeld «Zugänglichkeit und Inklusion»).

Ein zentrales Instrument, das im Dialog mit den Kulturakteurinnen und -akteuren neu konzipiert und aufgebaut werden soll, ist eine Publikumsbefragung. Im Unterschied zur Bevölkerungsbefragung, bei der ausschliesslich im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Personen befragt werden, ermöglicht eine Publikumsbefragung sowohl qualitative als auch quantitative Aussagen zum Kulturangebot unabhängig vom Wohnsitz der befragten Personen. Damit sollen Informationen gewonnen werden, die sowohl den Kulturbetrieben als auch dem Regierungsrat zur Weiterentwicklung des Angebots dienen.

III. ANALYSEN

1 Ergebnisse Wirkungsbericht Interface: Executive Summary

Gemäss Kulturfördergesetz des Kantons Basel-Stadt (Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009, Stand 30. Mai 2022)[9] legt der Regierungsrat «die Kulturförderpolitik unter Mitwirkung aller interessierten Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest» (§ 8 Kulturfördergesetz). Das neu zu erarbeitende Kulturleitbild 2026–2031 soll strategischer ausgerichtet sein als die ersten beiden Kulturleitbilder und neu einen Fokus auf spezifische Themen legen.

Als eine Grundlage für die Erarbeitung des neuen Kulturleitbilds 2026–2031 hat das Präsidialdepartement die Erstellung eines Wirkungsberichts bei Interface Politikstudien Forschung Beratung AG in Luzern in Auftrag gegeben. Der Wirkungsbericht dient als Grundlage für den Aufbau eines indikatorbasierten Wirkungscontrollings für das neue Leitbild[10] und macht Empfehlungen für die geplante Neukonzeption des Kulturleitbilds 2026–2031. Weiter umfasst der Wirkungsbericht eine retrospektive Beurteilung der kulturpolitischen Massnahmen der Periode des aktuellen Kulturleitbilds 2020–2025 im Hinblick auf ihren Beitrag zu den übergeordneten Zielsetzungen. Bei der Beurteilung ist dabei stets dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Corona-Pandemie die Kulturpolitik vor besondere und nicht zu antizipierende Herausforderungen gestellt hat. Eine Betriebsanalyse zur Abteilung Kultur von 2023 kommt zudem zum Schluss, dass der Arbeitsaufwand stärker angestiegen ist als die Personalressourcen. Auf Wunsch des Auftraggebers (Präsidialdepartement) wurde im vorliegenden Wirkungsbericht ein Fokus auf das Thema «Basel als Musikstadt», auf Schnittstellen und Synergiepotenziale zwischen verschiedenen kantonalen Stellen im Kulturbereich, auf die Dachleistungen der Abteilung Kultur in der Kulturkommunikation und auf die Wahrnehmung der Kommunikation in der Bevölkerung gelegt.

1.1 Methodisches Vorgehen

Für die Erstellung des Wirkungsberichts wurden Dokumente und Daten ausgewertet und 22 Interviews mit Schlüsselpersonen aus der kantonalen Verwaltung, aus Kulturinstitutionen und von Förderpartnerinnen und -partnern geführt. Um die Bekanntheit und Wahrnehmung der Kulturpolitik in der Bevölkerung zu ermitteln, wurde zudem eine Online-Befragung bei einer zufällig gezogenen Stichprobe aller Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Basel-Stadt durchgeführt (in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt). An der Befragung haben knapp tausend Personen teilgenommen. Schliesslich wurde die Stadt Zürich für einen punktuellen Vergleich mit Basel (mit einem Fokus auf dem Thema «Musikstadt») betrachtet.

1.2 Retrospektive Beurteilung der Erreichung der Ziele des Kulturleitbilds 2020–2025

Der Regierungsrat hat im aktuellen Kulturleitbild folgende 3 übergeordneten Ziele festgehalten und jedes dieser Ziele in 3 Unterziele aufgegliedert:

[9] SG 494.300.

[10] Eine Betriebsanalyse zur Abteilung Kultur Basel-Stadt (zusammenfassender Bericht vom März 2023) empfiehlt «die Erfassung bestehender Planungs- und Controlling Methoden in einer ganzheitlichen Steuerungslogik».

- Basel baut seine hervorragende Position als Kulturstadt aus
- Basel fördert kulturelle Innovation und richtet sich auf neue Potenziale aus
- Fördern auf der Höhe der Zeit

Diese übergeordneten Ziele wurden weiter durch 33 spezifische Ziele und 61 Massnahmen in 12 Handlungsfeldern sowie 6 spartenübergreifenden Massnahmen konkretisiert. Bei der Umsetzung der Massnahmen befand sich der Kanton dabei Anfang 2024 auf Kurs: Für die Mehrheit der Massnahmen läuft die Umsetzung gut und termingerecht. Besonders viele Massnahmen wurden im Hinblick auf die Ziele zur Museumsstadt und zur Förderung der Freien Szene umgesetzt.

Die Erhebungen der Evaluation lassen darauf schliessen, dass der Kanton bezüglich aller 3 übergeordneten Ziele und der 9 Unterziele des Leitbilds in den letzten Jahren Fortschritte erzielt hat. Besonders positiv fällt dabei die Positionierung von Basel-Stadt als Museumsstadt aus. Untermauert wird dieser Befund mit steigenden Besuchszahlen, erfolgreichen Aktivitäten zur Weiterentwicklung und zum Marketing der Museen sowie der Wahrnehmung der Bevölkerung von Basel-Stadt als Museumsstadt. Ebenfalls als positiv ist die Zielerreichung bezüglich des Wachstums der Kulturstadt in Einklang mit der Freien Szene zu beurteilen. So hat der Kanton gut auf die Herausforderungen der Freien Szene reagiert und beispielsweise mit den Massnahmen zur Umsetzung der «Trinkgeld-Initiative» die Rahmenbedingungen für die Freie Szene insgesamt verbessert. Auch nimmt die kantonale Bevölkerung das kulturelle Angebot als vielfältig und das Angebot der Alternativkultur als breit wahr. Weniger positiv fällt die Beurteilung zur Zielerreichung bezüglich des Ziels «Die Musikstadt Basel verschafft sich Gehör» aus. Trotz des vielfältigen und qualitativ hochstehenden Angebots, trotz renommierter Institutionen im Bereich Ausbildung und Forschung in der Musik und trotz einer erfolgreichen Weiterentwicklung der Musikförderung sind bei der Positionierung als Musikstadt Defizite festzustellen. Dies gerade auch im Vergleich zur Wahrnehmung von Basel als Museums- und Kunststadt. Gründe dafür sind unter anderem bei der Nicht-Umsetzung von Kommunikationsmassnahmen (aufgrund der Corona-Pandemie), einer fehlenden Schwerpunktsetzung in der Kommunikation, sich konkurrierenden Nischenangeboten und einer schwierigen Konkurrenzsituation mit anderen Städten zu finden. Der Wirkungsbericht zeigt weiter gewisse Wirkungen bezüglich der gesetzten Ziele zu den Themen Chancengleichheit, Gendergerechtigkeit und kulturelle Teilhabe auf. Die Tatsache, dass ein Drittel der Bevölkerung sich heute besser über das kulturelle Angebot in Basel informiert fühlt als vor fünf Jahren, kann auf die verstärkten Kommunikationsaktivitäten von Kanton und Kulturakteurinnen und -akteuren zurückgeführt werden.

1.3 Wahrnehmung und Reichweite des kulturellen Angebots bei der Bevölkerung

Die Wahrnehmung des kulturellen Angebots in der Bevölkerung ist insgesamt positiv. Das Kulturangebot ist für die Bevölkerung wichtig und stösst auf Interesse. Die Dienststellen des Kantons, die mit Betriebsbeiträgen geförderten Institutionen und auch die (mehrheitlich mit Swisslos-Geldern) geförderten Festivals sind bekannt und werden besucht. Die Online-Befragung zeigt, dass bei vielen Basler Festivals die Vielfalt, Atmosphäre und die Qualität des Angebots eine wichtige Rolle für den Besuch und die positive Wahrnehmung spielen. Die Befragung unterstreicht zudem die grosse Anziehungskraft, welche die Museumsnacht auf die kantonale

Bevölkerung hat. Die wichtigsten Informationsquellen zum kulturellen Angebot sind für die Baslerinnen und Basler Plakate, der Austausch mit anderen Personen, gedruckte Informationen und digitale Veranstaltungskalender.

1.4 Schnittstellen und Synergien in der kantonalen Verwaltung

Es gibt zahlreiche Schnittstellen zwischen der Abteilung Kultur und anderen kantonalen Stellen, beispielsweise im Bereich der Kulturförderung, der Vermittlung oder der Kommunikation. Die Abteilung Kultur ist innerhalb des Präsidialdepartements mit den anderen Abteilungen gut vernetzt und die Zusammenarbeit mit den sieben Dienststellen funktioniert gut. Auch ausserhalb des Präsidialdepartements arbeitet die Abteilung Kultur mit kantonalen Stellen wie der kantonalen Denkmalpflege, dem Swisslos-Fonds Basel-Stadt oder mit Basel Tourismus zusammen und pflegt einen engen Austausch. Eine gute Zusammenarbeit ist auch im Bereich der Kommunikation zwischen der Abteilung Kultur und der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing sowie mit Basel Tourismus festzustellen, beispielsweise im Bereich Grossveranstaltungen und Festivals.

Verbesserungspotenzial besteht bei der Koordination der kulturellen Anliegen der verschiedenen Abteilungen und Dienststellen innerhalb der Verwaltung und mit der Politik (z. B. im Bereich der Digitalisierung) sowie bei der Koordination der Kulturförderung mit dem Swisslos-Fonds in ausgewählten Bereichen. Bei der Kommunikation kann gemäss den Erhebungen die Abstimmung zwischen der Abteilung Kultur, der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing sowie Basel Tourismus noch optimiert werden – insbesondere auch im Hinblick auf die Kommunikation der strategischen Schwerpunkte des neuen Kulturleitbilds.

1.5 Empfehlungen zur Erarbeitung und Umsetzung des Kulturleitbilds 2026–2031

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Erhebungen wurden Empfehlungen zum Aufbau, zur Erarbeitung sowie zur Kommunikation des neuen Kulturleitbilds und dem dazugehörigen Wirkungscontrolling sowie zu einer besseren Abstimmung der Massnahmen der Abteilung Kultur mit anderen kantonalen Stellen formuliert. Die Umsetzung der Empfehlungen hat im Rahmen des Prozesses zur Erarbeitung und Neukonzeption des Kulturleitbilds 2026–2031 bereits gestartet, wobei Interface die Abteilung Kultur bei der Erarbeitung eines Wirkungscontrollings (Definition von Indikatoren und Messmethoden) unterstützt.

2 Umsetzung Kulturleitbild 2020–2025: Massnahmencontrolling

2.1 Umsetzung der förderstrategischen Ziele und Massnahmen

Im Kulturleitbild Basel-Stadt (2020–2025) wurden 9 förderstrategische Ziele formuliert:

1. **Basel baut seine hervorragende Position als Kulturstadt aus**
    a. Sicherung Spitzenposition als Museumsstadt
    b. Positionierung als Musikstadt
    c. Spartenübergreifender Ausbau Kulturkommunikation

2. **Basel fördert kulturelle Innovation und richtet sich auf neue Potenziale aus**
    d. Verbesserung Rahmenbedingungen nicht institutionelle Kulturszene
    e. Verstärkung Kunst und Kultur im Stadtraum
    f. Verstärkung Publikumsorientierung

3. **Fördern auf der Höhe der Zeit**
    g. Aktive kulturelle Teilhabe erhöhen
    h. Chancengleichheit und Gendergerechtigkeit erreichen
    i. Chancen der Digitalisierung nutzen

Diese übergeordneten Ziele werden in 12 Handlungsfeldern durch spezifische Ziele und Massnahmen konkretisiert. Die Handlungsfelder sind in alphabetischer Reihenfolge: Bildende Kunst, Festivals, Film und Medienkunst, Jugendkultur, Kulturbauten und kulturelle Infrastruktur, Kulturelles Erbe, Kulturvermittlung, Literatur und Bibliotheken, Museen, Musik, Performative Künste sowie Städtebau, Architektur und Baukultur.

Im Folgenden wird die Umsetzung der formulierten Massnahmen veranschaulicht.

Legende:

- Umgesetzt
- In Umsetzung
- Begründet abgesagt
- Umsetzung ab 2025
- Zielerreichung kritisch

Massnahmen spartenübergreifend

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Spartenübergreifender Ausbau der Dachkommunikation Kultur	●	
Pilotprojekt zur interkultursensiblen Organisationsentwicklung in Förderkooperation mit Pro Helvetia (mit vier ausgewählten Kulturinstitutionen unterschiedlicher Sparten); zweite Förderphase mit weiteren vier Institutionen 2023–2024	●	Pilot 2024 abgeschlossen
Verpflichtung von Institutionen, die Betriebs- oder Programmbeiträge erhalten, zu ermässigten Angeboten für Geringverdienende sowie für Künstlerinnen und Künstler der jeweiligen Sparte (Anerkennung von AHV/IV, KulturLegi, Studierendenausweisen, Ausweisen der Berufsverbände etc.)	●	
Systematische Erhebung von Gender-Kennzahlen in allen Sparten in Zusammenarbeit mit und Abstimmung auf die geplanten statistischen Erhebungen des Bundes	◕	Umsetzung neues Gleichstellungsgesetz ab 2025
Weiterbildungs- und Vernetzungsanlässe für Kulturakteurinnen und -akteure zur digitalen Kulturkommunikation und Kulturvermittlung	●	
Periodische Durchführung von Publikumsbefragungen zur Ermittlung der durch die Abgeltung BL begünstigten Institutionen	2019/2020 2023/2024 (2027/2028)	Um verlässliche Aussagen zu ermöglichen und Massnahmen abzuleiten, müssen die Daten und ihre Entwicklung über einen längeren Zeitraum beobachtet werden.

Massnahmen Bildende Kunst

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Bauprojekt Klingentalkirche fertigstellen	●	Wiederinbetriebnahme 2020
Umsetzung Atelierpolitik	●	Per 2020 mit Inbetriebnahme Klingentalkirche
Einführung Programmförderung Kunsträume	●	Mit Umsetzung «Trinkgeld-Initiative»: Ausschreibung spartenübergreifend für Plattformen, Projekträume und Dienstleistungen der Alternativkultur
Schaffen neuer Grundlagen und Strukturen für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau (Kunst im Stadtraum)	◔	Wurde verschoben auf 2025 ff.; gemeinsam mit IBS und BVD

Massnahmen Festivals

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Prüfung eines Festivalkalenders		Realisiert durch private Anbietende als allgemeiner Veranstaltungskalender
Festivalkonzept und Kriterien für Festivalförderung	◔	Umsetzung wurde coronabedingt verschoben, Grundlagen sind erhoben; Erarbeitung läuft

Massnahmen Film und Medienkunst

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Professionalisierung und überregionale Vernetzung fördern	◕	Überregionaler Auftritt am Locarno Film Festival seit 2022
Prüfung einer Anlaufstelle für Dreharbeiten in Basel	◑	Webplattform wird ab 2025 etabliert
Umsetzung der neuen Kulturpartnerschaft mit BL: Stadtkino Basel und HEK (Haus der Elektronischen Künste)	●	
Beteiligung an nationalen statistischen Erhebungen von Gender-Kennzahlen; Prüfung von Massnahmen	laufend	
Weiterentwicklung der Förderinstrumente des Fachausschusses Film und Medienkunst BS/BL	●	Evaluation abgeschlossen; neue Förderbestimmungen seit Sommer 2023 in Kraft

Massnahmen Jugendkultur

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Weiterführung und Ausbau von Vernetzungs- und Beratungsangeboten	●	Mit Umsetzung «Trinkgeld-Initiative»: Staatsbeitrag an GGG Kulturkick
Zielgruppengerechte Kommunikation	●	Mit Umsetzung «Trinkgeld-Initiative»: Staatsbeitrag an GGG Kulturkick

Massnahmen Kulturbauten und kulturelle Infrastruktur

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Bauprojekt Orchesterprobehaus Picassoplatz	●	Inbetriebnahme 2020
Bauprojekt Stadtcasino Basel (private Trägerschaft)	●	Wiedereröffnung 2020
Bauprojekt Klingentalkirche	●	Wiederinbetriebnahme 2020
Bauprojekt Kaserne-Hauptbau (inkl. Proberaum für Theatercompagnien)	●	Inbetriebnahme 2022
Sanierung oberer Rossstall Kaserne Basel	◔	Vorbereitung läuft; Umsetzung 2026/2027
Zweite Etappe Sanierung Theater Basel durchführen	●	2024 abgeschlossen
Verschiedene Szenarien für die Standorte des Historischen Museums Basel prüfen (Ausstellungsbereiche und Depots)	◔	Machbarkeitsabklärungen und strategische Vorbereitung laufen
Kunstmuseum Basel, Hauptbau sanieren	◑	Vorprojekt abgeschlossen; Bauprojekt wird erarbeitet
Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt im St. Johann erstellen	◕	Ausführung läuft, Inbetriebnahme voraussichtlich ab 2027/2028
Bandproberäume im Neubau Kuppel (private Trägerschaft)	●	Inbetriebnahme 2024
Standortwechsel Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig in den Berri-Bau vorbereiten	◔	Strategische Vorbereitung läuft
Standortwechsel, Zwischen- und Umnutzungsvorhaben unterstützen	laufend	Investitionsbeiträge an: - Jüdisches Museum der Schweiz für Standortwechsel - GGG Stadtbibliotheken für Standort Bläsi - Archäologische Informationsstelle Murus Gallicus
Prozessoptimierung im Dreirollenmodell	laufend	

Massnahmen Kulturelles Erbe

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Bauliche Infrastruktur erhalten und entwickeln	laufend	siehe Massnahmen Kulturbauten und kulturelle Infrastruktur
Schaffung rechtlicher Grundlagen im Kanton BS für den Kulturgüterschutz und Entwicklung der notwendigen Strukturen für die Umsetzung	●	Seit 1. September 2023 in Kraft
Digitalisierungsstrategie für die Dienststellen der Abteilung Kultur	◔	Einzelne Massnahmen umgesetzt; IT-Infrastruktur entspricht noch nicht dem Bedarf der Dienststelle

Massnahmen Kulturvermittlung

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Verstetigung der Kulturvermittlungsförderung	●	
Vermehrte Förderung von inklusiven Vermittlungsprojekten	●	

Massnahmen Literatur und Bibliotheken

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Erhöhung der Mittel des Fachausschusses Literatur BS/BL durch den Kanton BL per 2022	●	
Plattform «Literaturmarkt» als neues Förderinstrument des Fachausschusses		Wechsel der Geschäftsstelle und Zuständigkeit zu BL per 2024
Kontinuität in der Förderung der GGG Stadtbibliothek	●	
Förderung mehrsprachiger und interkultursensibler Angebote und Initiativen	●	

Massnahmen Museen

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Teilrevision Museumsgesetz und Museumsverordnung	●	Seit 1. Februar 2025 in Kraft
Einführung Vierjahres-Globalkredite und neue Leistungsvereinbarung für die kantonalen Museen	●	Umsetzung per Budget 2026
Verpflichtung auf ethische Grundsätze (Provenienzforschung; Sponsoring)	●	
Betriebsanalysen und Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen	●	
Klärung der Positionierung und des Auftrags des Historischen Museums Basel durch Strategieprozess	●	
Synergiepotenziale eruieren und nutzen	◔	Umsetzung insbesondere in Bezug auf betriebliche Synergien bei räumlicher Nachbarschaft
Bauliche Infrastruktur erhalten und entwickeln	laufend	siehe Massnahmen Kulturbauten und kulturelle Infrastruktur
Inklusive Angebote in den kantonalen Museen	laufend	

Massnahmen Musik

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Umsetzung der neuen Kulturpartnerschaft mit BL: Sicherung der Betriebsbeiträge an Sinfonieorchester Basel, Kammerorchester Basel, Basel Sinfonietta, Basler Madrigalisten, Ensemble Phoenix Basel, Gare du Nord	●	Seit 2022 haben alle Institutionen Betriebsbeiträge vom Kanton BS
Bauprojekte und Inbetriebnahme von Proberäumen und Konzertlokalen	●	Siehe Massnahmen Kulturbauten und kulturelle Infrastruktur
Evaluation der Orchesterförderung	●	
Umfassende Überprüfung der Musikförderung	◔	Einführung Jazz-Förderung 2022 (gemeinsam mit BL) und Ausbau Populärmusikförderung im Zuge der Umsetzung der «Trinkgeld-Initiative»; Gesamtüberprüfung schrittweise ab 2025

Massnahmen Performative Künste

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Erhöhung der Mittel des Fachausschusses Tanz und Theater BS/BL durch den Kanton BL per 2022	●	
Revision der Vereinbarung über die gemeinsame Projekt- und Programmförderung zusammen mit dem Kanton BL	●	Seit 1. Juli 2024 in Kraft
Förderung der beruflichen Etablierung von Produktionsleitenden	●	Im Rahmen der Neukonzeption und Erhöhung der Mittel des Fachausschusses Darstellende Künste BS/BL, in Kraft seit 2024
Ausstattung und Inbetriebnahme der Probebühne im Kaserne-Hauptbau	●	Siehe Massnahmen Kulturbauten und kulturelle Infrastruktur
Umsetzung der neuen Kulturpartnerschaft mit BL: Sicherung der Betriebsbeiträge an Theater Basel, Vorstadttheater Basel, Basler Marionetten Theater, Kaserne Basel	●	Seit 2022 haben alle Institutionen Betriebsbeiträge vom Kanton BS
Bau- und Sanierungsprojekte zur Verbesserung der Infrastruktur der Theaterbetriebe und Spielstätten	laufend	Siehe Massnahmen Kulturbauten und kulturelle Infrastruktur
Ausbau der Promotions- und Diffusionsförderung im Verbund mit anderen Kantonen und Städten	●	In einer Arbeitsgruppe der KBK ausgearbeitet, Abschluss 2025

Massnahmen Städtebau, Architektur und Baukultur

Massnahmenbeschrieb	Status	Bemerkung
Einbezug in Dachkommunikation Kultur	●	
Förderung der Architekturvermittlung		Vermittlungsprojekte und Festivals werden in Swisslos-Fonds berücksichtigt, neu werden Sparten Design und Vermittlung in Kulturpauschale berücksichtigt. Weitere spezifische Massnahmen erscheinen auch aufgrund des hohen Engagements des BVD und des S AM Schweizerisches Architekturmuseum nicht angezeigt.

3 Umsetzung Museumsstrategie 2017: Massnahmencontrolling

Klärung von Aufgaben und Kompetenzen

Thema	Zeitplan	Prozess	Stand 02/2025
Revision Museumsgesetz	seit 1. Februar 2025 in Kraft		●
Revision Museumsverordnung	seit 1. Februar 2025 in Kraft		●
Neue Leistungsaufträge (Vierjahres-Globalkredite)	per 2026 in Kraft		●
Optimierung Reporting und Controlling	per 2026 in Kraft		●
Formelle Beschreibung Findungsverfahren Direktionen	Museumsverordnung		●

Betriebliche Rahmenbedingungen

Thema	Zeitplan	Prozess	Stand 02/2025
Externe Betriebsanalysen	abgeschlossen		●
Neufestlegung Leistungsaufträge und Vierjahres-Globalkredite	per 2026, für MKB und KMB per 2027		●

Kooperationen

Thema	Zeitplan	Prozess	Stand 02/2025
Kostenreduktion durch Prüfung von Synergien, gemeinsame Nutzung Räume und Betriebsabläufe in Nachbarschaft		Prüfung künftiger räumlicher/betrieblicher Synergien AMB und MKB im Rahmen des Sanierungsprojekts Berri-Bau; Bauprojekt NMB/StaBS: betriebliche Synergien werden eingeplant/realisiert	

Zugänglichkeit

Thema	Zeitplan	Prozess	Stand 02/2025
Gesetzesänderung hinsichtlich Anpassung Öffnungszeiten, Einheitspreisstrukturen, Gratiseintritte	in Kraft		

Digitalisierung

Thema	Zeitplan	Prozess	Stand 02/2025
Digitalisierungsstrategie für die Museen		Einzelne Massnahmen umgesetzt; übergeordnete Strategie nicht weiterverfolgt	

Standorte für die fünf kantonalen Museen

Thema	Zeitplan	Prozess	Stand 02/2025
Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig	noch offen	Richtungsentscheid der Regierung für Standort Berri-Bau 2018; Strategieentwicklung im Hinblick auf Nutzervorgaben für Bauprojekt läuft	🟡
Historisches Museum Basel	noch offen	Sammlungszentrum: Standortevaluation läuft; Kirschgarten: Grundlagenerstellung läuft; Barfüsserkirche: Ersatz Kälteanlage in Vorbereitung	🟡
Naturhistorisches Museum Basel (und Staatsarchiv Basel-Stadt)	2028/2029	Bauprojekt im St. Johann läuft termingerecht	🟢
Kunstmuseum Basel	Start Bauprojekt ab 2029 geplant	Projektvorbereitung Sanierung Hauptbau läuft	🟡
Provenienzforschung	seit 2023	Rahmenausgabenbewilligung 2023–2026 vom Grossen Rat bewilligt; Umsetzung läuft	🟢

Private Museen

Thema	Zeitplan	Prozess	Stand 02/2025
Kriterien Förderung Museen mit privaten Trägerschaften	seit 2018	Vollumfänglich implementiert in Standardprozesse Staatsbeiträge	🟢

4 Umsetzung «Trinkgeld-Initiative» 2022 bis 2024

Im Ratschlag betreffend Kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» vom 29. September 2021 war Folgendes ausgeführt:

«Die Forderung der Initiative bezieht sich auf das von der Abteilung Kultur verwaltete kantonale Kulturbudget, also auf das budgetierte Betriebsergebnis Kultur (ZBE) exklusive Verwaltungsaufwand der Abteilung Kultur:

Budgetiertes Betriebsergebnis Kultur 2022	137.693 Mio. Franken
minus Verwaltungsaufwand Abteilung Kultur	132.793 Mio. Franken
davon 5 %	6.639 Mio. Franken

Die Veränderungen aufgrund der Umsetzung des neuen Kulturvertrags zwischen den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft per 1. Januar 2022 sind mitberücksichtigt.»

In den Jahren 2022 bis 2024 konnte der vom Regierungsrat verabschiedete Aufbauplan im Bereich der Jugend- und Alternativkultur gemäss Konzept vollumfänglich umgesetzt werden. Neben der Erhöhung von einzelnen Staatsbeiträgen an Kulturinstitutionen betraf dies insbesondere:

- Neukonzeption **Kulturpauschale** (Einzelprojekte, Recherchebeiträge, Programme und Dienstleistungen der Alternativkultur)
- Neukonzeption **Jugendkulturförderung** inkl. Staatsbeitrag an GGG Kulturkick
- Konzeption und Pilot Basler **Clubförderung** inkl. Staatsbeitrag an den Verein Musikbüro Basel, Staatsbeitrag an den Verein Kultur & Gastronomie sowie Rahmenausgabenbewilligung Infrastrukturbeiträge
- Erhöhung der Mittel zur **Förderung zeitgenössischer Musik** inkl. Staatsbeitrag an das Musikbüro Basel

Das Budget der Abteilung Kultur wurde zwischen 2022 und 2024 aufgrund der Umsetzung der «Trinkgeld-Initiative» schrittweise um 3’150’000 Franken p. a. erhöht.

Gemäss Kulturfördergesetz § 11 Abs. 2 berichtet der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre über den Einsatz der Mittel von mindestens 5 % zugunsten der Jugend- und Alternativkultur. Die Gesetzesrevision ist am 30. Mai 2022 in Kraft getreten. Im Jahr 2026 ist somit der Bericht über die ersten vier Jahre der Umsetzung (2022 bis 2025) fällig.

IV. ENTWICKLUNG KULTURFINANZIERUNG

1 Kulturausgaben 2025

	Budget 2025	Anteil Jugend- und Alternativkultur
Bildende Kunst	**1’607’305.00**	
Basler Kunstverein / Kunsthalle Basel	950’000.00	
Ausstellungsraum Klingental	287’305.00	100.00 %
Kunstkredit Basel-Stadt	370’000.00	33.30 %
Film und Medienkunst	**1’685’000.00**	
Stadtkino Basel	565’000.00	
HEK (Haus der Elektronischen Künste)	220’000.00	
Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL	900’000.00	33.30 %
Kulturräume	**4’443’392.00**	
Kulturwerkstatt Kaserne*	3’963’392.00	33.30 %
Kulturbüro Basel	150’000.00	100.00 %
Förderateliers Klingentalkirche	215’000.00	
Atelierkredit (Atelier Mondial)	65’000.00	33.30 %
Cité internationale des arts, Paris	50’000.00	
Kulturelles Erbe	**10’603’605.00**	
Archäologische Bodenforschung Basel-Stadt**	5’210’246.00	
Staatsarchiv Basel-Stadt**	5’293’359.00	
Augusta Raurica	100’000.00	
Literatur und Bibliotheken	**7’486’075.00**	
GGG Stadtbibliothek Basel	6’846’075.00	
Verein LiteraturBasel	530’000.00	
Fachausschuss Literatur BL/BS	110’000.00	33.30 %
Museen	**63’851’074.00**	
Kunstmuseum Basel**	20’970’888.00	
Historisches Museum Basel**	12’479’662.00	
Naturhistorisches Museum Basel**	11’450’080.00	
Museum der Kulturen Basel**	9’133’732.00	

Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig**	5’507’075.00	
Beyeler Museum AG	2’215’000.00	
Stiftung Basler Papiermühle	619’637.00	
S AM Schweizerisches Architekturmuseum	250’000.00	
Jüdisches Museum der Schweiz	225’000.00	
RAB Provenienzforschung	1’000’000.00	
Club- und Nachtkultur	**970’000.00**	
Clubförderung Musikbüro Basel	730’000.00	100.00 %
Clubförderung Kultur & Gastronomie	160’000.00	100.00 %
Clubförderung Infrastruktur	80’000.00	100.00 %
Musik	**15’292’332.00**	
Stiftung Sinfonieorchester Basel (SOB)*	10’024’127.00	
Musikbüro Basel – Popförderung	760’900.00	100.00 %
Basler Madrigalisten	252’854.00	
Musikwerkstatt Basel	330’000.00	
Knaben- und Mädchenmusik Basel	200’195.00	
Musikverband beider Basel	110’000.00	
Knabenkantorei Basel	95’000.00	
Mädchenkantorei Basel	115’000.00	
Verein Jazz-Live Basel	95’000.00	33.30 %
Verein Gare du Nord	495’000.00	
Ausschreibung improvisierte Musik/Jazz BS/BL	200’000.00	100.00 %
Fachausschuss Zeitgenössische Musik BS/BL	90’000.00	33.30 %
Programm- und Strukturförderung Orchester	2’524’256.00	
Kammerorchester Basel	*728’499.00*	
Basel Sinfonietta	*1’011’150.00*	
La Cetra Barockorchester Basel	*395’353.00*	
Ensemble Phoenix Basel	*266’654.00*	
KlangLab Ensemble	*94’980.00*	
Strukturförderung	*27’620.00*	
Darstellende Künste	**50’034’746.00**	
Theater Basel*	48’287’772.00	
Vorstadttheater Basel	532’994.00	
junges theater basel	485’000.00	100.00 %

Probebühne Tanz und Theater	43’980.00	
Fachausschuss Darstellende Künste BL/BS	565’000.00	33.30 %
Basler Marionetten Theater	120’000.00	
Verschiedene Sparten / Spartenübergreifendes	**2’380’000.00**	
Verein Caritas beider Basel	20’000.00	
Kulturvermittlung	300’000.00	
Kulturpauschale	1’460’000.00	100.00 %
Jugendkulturpauschale	180’000.00	100.00 %
Basler Kulturpreis	20’000.00	
GGG Kulturkick	400’000.00	100.00 %
Diverses	**2’000’000.00**	
Zoo Basel	2’000’000.00	
Total	**160’353’529.00**	

* Die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen vom Kanton Basel-Landschaft an den Stadtkanton wird wie im Kulturvertrag vorgesehen jährlich der Teuerung angepasst. Im Jahr 2025 beträgt sie 10’168’608.75 Franken. Davon begünstigt werden die drei Kulturinstitutionen mit den meisten Besuchenden aus Basel-Landschaft: das Theater Basel mit 8’053’493.01 Franken, das Sinfonieorchester Basel mit 1’091’564.40 Franken und die Kaserne Basel mit 1’023’550.68 Franken. In der Saison 2023/2024 fand die zweite Kulturpublikumsbefragung durch das Statistische Amt statt. Die Ergebnisse sind ausschlaggebend dafür, welche Institutionen ab 2026 von der Abgeltung begünstigt werden.

** Zweckgebundenes Betriebsergebnis vor Abschreibung

2 Unterstützung von Kulturprojekten durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt 2016 bis 2024

Im Zweijahresdurchschnitt 2023/2024 bewilligte der Regierungsrat 5.0 Mio. Franken für kulturelle Projekte pro Jahr (2023: 159 Projekte, 2024: 189 Projekte): Davon gingen durchschnittlich rund 1.9 Mio. Franken an Projekte im Musikbereich, rund 1.9 Mio. Franken an (Kino-)Filmprojekte und Vorhaben in der Bildenden Kunst, rund 1.2 Mio. Franken in den Bereich Theater, Tanz und Literatur und rund 100’000 Franken an Impulsprojekte Kulturvermittlung. Zusätzlich sind 35 Gesuche aus dem Bereich Jugend der Kultur zuzuordnen (2018: 15 Projekte, 670’000 Franken, 2024: 20 Projekte, 820’000 Franken). In diesen Swisslos-Mitteln sind die Mittel enthalten, die für Kulturfestivals bewilligt wurden (2023: 32 Festivals, 1.9 Mio. Franken, 2024: 43 Festivals, 1.8 Mio. Franken).

Die Vergabe der Swisslos-Gelder erfolgt projektbezogen auf Grundlage von Gesuchen.
Die Abteilung Kultur wird für die Beurteilung der Gesuche im Kulturbereich beratend beigezogen.
Die Geschäftsführung liegt beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Swisslos-Fonds Basel-Stadt: www.bs.ch/swisslosfonds.

3 Entwicklung des betrieblichen Aufwands und Betriebsertrags Kultur 2016 bis 2025 (inkl. Entwicklung Abgeltung kulturelle Zentrumsleistungen BL)

Im Folgenden werden der betriebliche Aufwand Kultur (vor Abschreibung), der Betriebsertrag Kultur sowie das Betriebsergebnis Kultur (vor Abschreibung) dargestellt. In den Angaben berücksichtigt sind die Abteilung Kultur inkl. Staatsbeiträge und Förderbeiträge sowie die sieben Dienststellen Kunstmuseum Basel, Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig, Historisches Museum Basel, Naturhistorisches Museum Basel, Museum der Kulturen Basel, Staatsarchiv Basel-Stadt und Archäologische Bodenforschung Basel-Stadt.

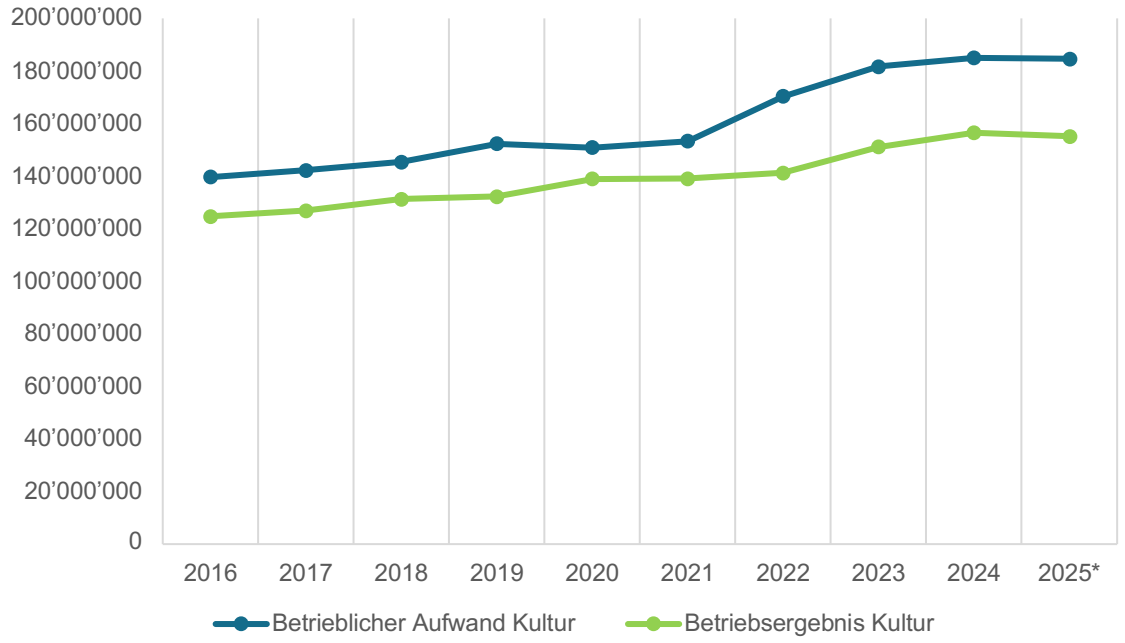

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
Betrieblicher Aufwand Kultur										
	139'608'074	142'247'543	145'327'900	152'266'524	150'826'755	153'239'712	170'304'138	181'619'208	184'979'750	184'535'289
Betriebsertrag Kultur										
	-14'891'776	-15'407'852	-14'030'604	-20'094'212	-11'947'488	-14'247'379	-29'061'889	-30'562'398	-28'486'711	-29'389'947
Betriebsergebnis Kultur										
	124'716'298	126'839'691	131'297'296	132'172'312	138'879'267	138'992'332	141'242'249	151'056'810	156'493'039	155'145'342
Abgeltung kulturelle Zentrumsleistungen Kanton Basel-Landschaft										
							9'600'000	9'723'198	10'035'933	10'168'608

Angaben pro Rechnungsjahr in CHF
*2025 Budgetzahlen

Seit 1997 beteiligt sich der Kanton Basel-Landschaft an der Finanzierung von Kulturinstitutionen in Basel-Stadt mit überregionaler Ausstrahlung. Gemäss dem bis 2021 gültigen Kulturvertrag stellte der Kanton jährlich eine Kulturvertragspauschale (KVP) in der Höhe von 1 % des Steuerertrags von natürlichen Personen bereit. Im Jahr 2021 flossen rund 10.43 Mio. Franken direkt an insgesamt 17 baselstädtische Kulturinstitutionen.

Der seit dem 1. Januar 2022 geltende Kulturvertrag sieht eine jährliche an die positive Teuerung angepasste Abgeltung von 9.6 Mio. Franken vor. Gemäss Vertrag wird diese Summe auf die drei Institutionen mit den meisten Besuchenden aus dem Kanton Basel-Landschaft aufgeteilt. Die Auszahlung ist im Gesamtstaatsbeitrag Basel-Stadt integriert.

Vier Fachausschüsse und ein Fachkredit im Bereich der Projektförderung werden von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft seit 2022 paritätisch finanziert. Im Jahr 2025 betrug die Höhe jeweils 1.865 Mio. Franken.

Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL
Budget 2025: CHF 1’200’000 (BS: CHF 900’000 / BL: CHF 300’000)

Fachausschuss Literatur BL/BS
Budget 2025: CHF 260’000 (BL: CHF 150’000 / BS: CHF 110’000)

Fachausschuss Musik BS/BL
Zeitgenössische Musik, Budget 2025: CHF 360’000 (BS: CHF 90’000 / BL: CHF 270’000)
Improvisierte Musik und Jazz, Budget 2025: CHF 220’000 (BS: CHF 200’000 /
BL: CHF 20’000)

Fachausschuss Darstellende Künste BL/BS
Budget 2025: CHF 1’620’000 (BL: CHF 1’055’000 / BS: CHF 565’000)

Fachkredit Strukturentwicklung BL/BS
Budget 2025: CHF 70’000 (BL: CHF 70’000)

4 Entwicklung Betriebsergebnis Kultur in Relation zum zweckgebundenen Betriebsergebnis Kanton 2016 bis 2025

In den Jahren 2016 bis 2024 machte das Betriebsergebnis Kultur (vor Abschreibung) zwischen 4,63 % (Jahresrechnungen 2021 und 2022) und 4,85 % (Jahresrechnung 2018) des zweckgebundenen Betriebsergebnisses (ZBE) des Kantons Basel-Stadt (vor Abschreibung) aus. Per Budget 2025 ist ein Anteil von 4,47 % vorgesehen.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
ZBE Kanton										
	3’068’168’888	2’683’806’438	2’709’021’698	2’769’952’823	2’945’960’616	3’004’991’389	3’051’257’672	3’165’427’619	3’257’567’509	3’457’826’399
Betriebsergebnis Kultur										
	124’716’298	126’839’691	131’297’296	132’172’312	138’879’267	138’992’332	141’242’249	151’056’811	156’493’039	155’145’342
Anteil Betriebsergebnis Kultur am Betriebsergebnis Kanton										
	1)	4,73 %	4,85 %	4,77 %	4,71 %	4,63 %	4,63 %	4,77 %	4,80 %	4,49 %

Angaben pro Rechnungsjahr in CHF
*2025 Budgetzahlen

Die finanzielle Entwicklung der Kulturausgaben seit 2015 zeigt eine kontinuierlich positive Tendenz. Das Betriebsergebnis Kultur (vor Abschreibung) hat sich im Vergleich zum Jahr 2015 schrittweise erhöht, von +1 % im Jahr 2017 auf +25 % im Jahr 2024. Das zweckgebundene Betriebsergebnis des Kantons (vor Abschreibung) weist im gleichen Zeitraum ein analoges Wachstum auf, von +3 % im Jahr 2017 auf +25 % im Jahr 2024. Per Budget 2025 ist ein stärkeres Wachstum des kantonalen ZBE vorgesehen.

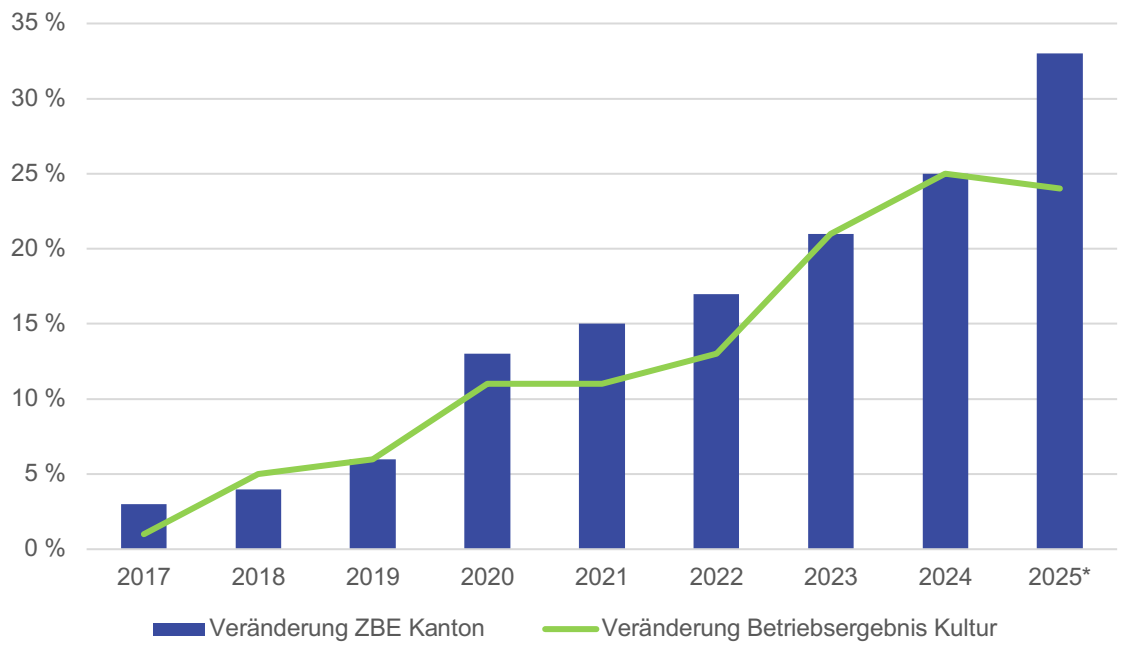

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
Veränderung ZBE Kanton										
	18 %[1]	3 %	4 %	6 %	13 %[2]	15 %[2]	17 %[2]	21 %	25 %	33 %
Veränderung Betriebsergebnis Kultur										
	0 %	1 %	5 %	6 %	11 %	11 %	13 %	21 %	25 %	24 %

*2025 Budgetwerte

[1] Die Abweichung des zweckgebundenen Betriebsergebnisses des Kantons im Jahr 2016 ist insbesondere auf die Pensionskassenreform vom 1. Januar 2016 zurückzuführen. Der geringe Anteil des Kulturbereichs am ZBE sowie das starke Wachstum des kantonalen ZBE zwischen 2015 und 2016 sind ausschliesslich durch diese Revision bedingt und werden im Vergleich nicht berücksichtigt.

[2] Die im Zuge der Covid-19-Pandemie ausgerichteten Unterstützungsleistungen im Kulturbereich (Ausfallentschädigungen, Beiträge an Transformationsprojekte und Taggelder für Kulturschaffende) sind im ZBE des Kantons abgebildet und nicht im Betriebsergebnis Kultur.

5 Wichtige Einflussfaktoren der finanziellen Entwicklung

Die finanzielle Entwicklung im Kulturbereich war in den vergangenen Jahren sowohl durch externe und strukturelle Einflüsse wie auch durch kulturpolitische Entscheidungen bestimmt.

Covid-19-Pandemie

Die Abteilung Kultur war für die Umsetzung der Bundesmassnahmen zur Abfederung der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich sowie der kantonalen Massnahme Taggelder zur Existenzsicherung an Kulturschaffende zuständig. Mit den Bundesmassnahmen im Kulturbereich wurden während der Dauer der Pandemie an Kulturunternehmen und Kulturschaffende im Kanton Basel-Stadt Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte in Höhe von rund 51.6 Mio. Franken ausbezahlt. Davon stammte rund die Hälfte aus den kantonalen Mitteln (der Rest stammte aus Bundesmitteln, Mitteln des Kantons Basel-Landschaft und der Gemeinde Riehen). Darüber hinaus wurden 13.6 Mio. Franken für Taggelder zur Existenzsicherung an Kulturschaffende ausbezahlt. Sämtliche Hilfsmassnahmen im Kulturbereich wurden über den kantonalen Krisenfonds im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) finanziert.

Auch die kantonalen Museen waren erheblich betroffen. Aufgrund rückläufiger Erträge und pandemiebedingter Mehrkosten wurde das System der Bildung und Auflösung von Rücklagen (Bonus-Malus-System) in den Jahren 2020 und 2021 ausgesetzt. Die erfolgswirksame Übernahme dieser Defizite ist in den Gesamtausgaben Kultur enthalten.

Neuer Kulturvertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft

Per Rechnungsjahr 2022 trat der neue Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Kraft. Die Abgeltung für kulturelle Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Landschaft erfolgt seither nicht mehr direkt an die begünstigten Institutionen, sondern via den Kanton Basel-Stadt. Damit haben sich Transferertrag und Transferaufwand Kultur um den jeweils identischen Betrag von 9.6 Mio. Franken (zzgl. Teuerung) erhöht.

Bauvorhaben

Der Kanton Basel-Stadt hat in der vergangenen Kulturleitbildperiode erhebliche Investitionen in zeitgemässe infrastrukturelle Bedingungen der kantonalen Museen und Kulturinstitutionen in Basel-Stadt getätigt. So wurden mehrere grosse Projekte wie die Sanierung der Klingentalkirche, die Sanierung und Erweiterung des Stadtcasinos Basel, der Standortwechsel des Jüdischen Museums der Schweiz und die Sanierung des Theaters Basel abgeschlossen und aus kantonalen Mitteln (mit-)finanziert. Aktuell laufen die Vorbereitungen für den Umzug des Naturhistorischen Museums Basel und des Staatsarchivs Basel-Stadt sowie für die Sanierung des Hauptbaus des Kunstmuseums Basel.

Betriebsanalysen Museen

Im Kontext der im Dezember 2017 veröffentlichen Museumsstrategie Basel-Stadt wurde die Durchführung von Betriebsanalysen der fünf kantonalen Museen beschlossen mit dem Ziel, mehr Transparenz über die Leistung und Finanzierung der Museen zu schaffen. In der Folge wurden die Globalkredite für das Kunstmuseum Basel, das Naturhistorische Museum Basel

und das Historische Museum Basel neu festgelegt respektive erhöht. Zudem bewilligte der Grosse Rat auf Basis der Analyse Sondermittel für die Generalinventur im Historischen Museum Basel für die Jahre 2021 bis 2025.

Erhöhung von Mieten

Die Steigerungen der Mietkosten in den letzten Jahren ist einerseits auf den wachsenden Flächenbedarf und die betriebsbedingten steigenden Standards der zukunftsorientierten Kulturbetriebe und andererseits auf die Anpassungen der Ansätze von internen Mieten durch Immobilien Basel-Stadt zurückzuführen. Die entsprechend erhöhte Budgetbelastung für Kulturinstitutionen in kantonalen Liegenschaften wird nach sorgfältiger Prüfung und Interessensabwägungen in sinnvoller Weise aus dem Kulturbudget refinanziert. Ebenfalls werden die Globalkredite der kantonalen Museen an die internen Mieten angepasst.

Weitere Entwicklungen

Das kantonale Kulturbudget wurde durch zusätzliche Rahmenausgabenbewilligungen wie die Provenienzforschung an den kantonalen Museen und erhöhte Staatsbeiträge wie etwa an die Orchesterförderung, die Fondation Beyeler oder den Zoo Basel weiterentwickelt. Ein weiterer Faktor war die Umsetzung der im Jahr 2020 von der Stimmbevölkerung angenommenen «Trinkgeld-Initiative», die vorschreibt, dass mindestens 5 % der kantonalen Kulturausgaben der Jugend- und Alternativkultur zugutekommen müssen. Schliesslich trugen Teuerungsausgleiche bei Personalkosten für die anspruchsberechtigten Institutionen mit Staatsbeiträgen sowie für Dienststellen der Abteilung Kultur wesentlich zur finanziellen Entwicklung im Kulturbereich bei.

Impressum

Herausgeber

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Koordination

Abteilung Kultur, Präsidialdepartement

Basel, April 2026

An den Grossen Rat

25.5478.02

Petitionskommission
Basel, 01. September 2026

Kommissionsbeschluss vom 17. August 2026

Bericht der Petitionskommission

zur Petition P502 «Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel»

1. Wortlaut der Petition

An: Der Grosse Rat Basel-Stadt (Petitionskommission) und der Regierungsrat Basel-Stadt, insbesondere Lukas Engelberger, Vorsteher des Gesundheitsdepartements.

Petition: Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel

Sehr geehrter Herr Engelberger, sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rates,

an Basler Haltestellen, Spielplätzen und vor Schulen passiert jeden Tag das Gleiche: Kinder, Schwangere und Familien müssen krebserregenden Zigarettenrauch und Gestank einatmen, weil Raucher im Wartehäuschen oder direkt neben dem Spielplatz rauchen dürfen. Das ist eine absurde Schieflage:

- Die grosse Mehrheit wird zwangsweise belastet mit Passivrauch und Geruchsbelastung.
- Eine kleine Minderheit erspart sich den minimalen Aufwand, einfach 10 Meter zur Seite zu gehen, um zu rauchen.

Und nun hängen über unseren Köpfen auch noch Plakate, vollständig finanziert von der Tabakindustrie und mit offizieller Legitimität durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Plakate, die das Rauchen normalisieren, direkt im Wartehäuschen angebracht sind und Raucher feiern, solange sie ihre Stummel entsorgen. Das ist kein Umweltschutz, das ist Werbung fürs Rauchen, mitten unter unseren Kindern. Damit verstösst das BAFU gleich doppelt gegen die WHO Tabakkontrollkonvention (FCTC), die die Schweiz zwar unterzeichnet, aber im Gegensatz zu unseren Nachbarländer bis heute unter Druck der Tabaklobby nicht ratifiziert hat:

- Staatliche Stellen sollen nicht mit der Tabakindustrie kollaborieren.
- Indirekte Tabakwerbung ist nach Artikel 13 FCTC strikt verboten.

Unter dem offiziellen Stempel des BAFU hängt die von der Tabakindustrie finanzierte Imagekampagne nun an Basler Schulen, Spielplätzen und Haltestellen. Wir fordern Sie auf:

- Nehmen Sie die aktuellen Plakate sofort ab. Sie verharmlosen Rauchen, sind von der Bauindustrie mitfinanziert und tun genau das, was seit dem Volksentscheid von 2022 verboten ist: Tabakwerbung dort platzieren, wo Kinder sie sehen.
- Beenden Sie jede Zusammenarbeit von BAFU und Regierung mit der Tabakindustrie. Staatliche Stellen dürfen nicht als Sprachrohr für Konzerne auftreten, deren Produkt Krebs verursachen.
- Schützen Sie unsere Kinder durch klare Rauchverbote im Umkreis von 10 Metern
    - um Bus-, Tram- und Zughaltestellen,
    - um Eingänge von Schulen, Kitas und öffentlichen Gebäuden,
    - um Spielplätze, Sportfelder und Orte, an denen Kinder ihre Freizeit verbringen.

Wir alle bezahlen über unsere Steuern für Spielplätze, Schulen und den öffentlichen Verkehr. Unsere Kinder sind schulpflichtig. Der Staat hat die Pflicht, diese Orte sicher und gesund zu halten, frei von krebserregendem Rauch und ständiger Geruchsbelastung.

Andere Orte haben es längst vorgemacht: In Genf gilt ein 9-Meter-Rauchverbot an Haltestellen, in Mailand darf nur noch mit Abstand im Freien geraucht werden, in Frankreich und Belgien sind Spielplätze, Schulumgebungen und viele öffentliche Plätze rauchfrei. Wenn all diese Städte und Länder ihre Kinder schützen können, warum sollte Basel zurückbleiben?

Warum ist das wichtig?

An Basler Haltestellen, auf Spielplätzen und vor Schulen passiert es jeden Tag: Eltern mit Kindern warten unter dem Dach der Bushaltestelle, und direkt daneben zündet jemand eine Zigarette an. Bleibt man stehen und erträgt den krebserregenden Rauch und den Gestank im Gesicht der eigenen Kinder? Geht man mit dem Baby in den Regen, um dem Rauch zu entkommen? Oder bittet man den Raucher aufzuhören, mit dem Risiko eines Konflikts vor den Kindern, und im Wissen, dass er „im Recht" ist?

Das ist absurd: Eine grosse Mehrheit erträgt Passivrauch und Gestank oder weicht aus, während eine kleine Minderheit sich nicht einmal den minimalen Aufwand macht, 10 Meter zur Seite zu gehen. Genau so einfach wäre die Lösung: ein klares Rauchverbot innerhalb 10 Metern von Haltestellen, Schulen und Spielplätzen.

Andere Kantone wie Genf, die SBB und Nachbarländer wie Frankreich und Belgien gehen schon den richtigen Weg: dort sind Haltestellen, Spielplätze und Schulumgebungen rauchfrei. Warum sollte Basel hinterherhinken?

Saubere Luft für Kinder und Familien ist ein Grundrecht. Bitte unterschreiben Sie und geben Sie unseren Politikerinnen und Politikern das Signal, dass das Recht der Kinder auf gesunde Luft wichtiger ist als das Recht der Raucher, nicht einmal 10 Meter zur Seite treten zu müssen.

Stimmen aus der Bevölkerung
(anonymisiert, mit Wohnort Basel)

„Wie oft habe ich mit meinen Kindern im Regen gestanden, um nicht die Raucherluft einatmen zu müssen."

- Kristina G., Mutter von zwei

„Als Schwangere mit Kleinkind erlebe ich das täglich. Ich möchte mich einfach hinsetzen, aber fast immer steht jemand neben mir und raucht mir ins Gesicht. Dann muss ich mit Bauch und Kinderwagen hinaus in den Regen. Ich verstehe nicht, warum das erlaubt ist."

- Jasmine, Mutter, Basel

*„Als Mutter mit Asthma bin ich es leid, Raucher*innen an Bushaltestellen bitten zu müssen, sich von meinen Kindern fernzuhalten. Gesunder Menschenverstand reicht nicht aus, wir brauchen ein klares Verbot."*

- Anonym, Mutter, Basel

"Leider muss ich bestätigen, dass viele Raucher überhaupt keine Rücksicht darauf nehmen, ob andere durch ihr Anzünden gestört werden. Die Situation, dass ich mit dem Baby im Kinderwagen auf den Bus/ Drämmli warte, ein Raucher sich gleich neben uns stellt, seine Zigarette anzündet und wir fliehen" müssen, falls wir nicht passiv mitrauchen wollen, gehört leider zum Alltag."

- Leo, Vater, Basel

„Ich habe einmal eine Frau gebeten, bitte nicht auf dem Spielplatz zu rauchen, wo so viele Kinder sind. Ihre Antwort:, Wo steht, dass ich hier nicht rauchen darf?„

- J., Mutter, Basel

„Es ist an der Zeit, der öffentlichen Gesundheit Vorrang vor einer Gewohnheit zu geben, die Umstehende aktiv schädigt. Ein klares, durchsetzbares Verbot ist der wirksamste Weg, um sicherzustellen, dass alle sicher und gesund auf den ÖV warten können. "

- Swetha, Mutter, Basel

„Aus eigene Erfahrung und nach Umfrage bei vielen Mutter bekommt man bei freundlich Fragen (auch mit jungen Kindern oder schwangerem Bauch) oft Antworten wie 'Wo steht, dass ich hier nicht rauchen darf und 'Gehe doch zurück nach deinem Land wenn's dir hier nicht gefällt'. Jeder

Tag wieder diese Konfrontation angehen zu müssen, ist dazu auch wirklich deprimierend. Daher wählen viele Personen den Regen, auch mit Kindern. "

- Lize Raes, Petentin, Basel

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P502 «Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel» an seiner Sitzung vom 12. November 2025 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 11. Mai 2026 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft sowie je einen Vertreter des Gesundheitsdepartements und des Bau- und Verkehrsdepartements an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Petentschaft schilderte aus eigener Erfahrung verschiedene Situationen, in welchen sie mit Rauchern konfrontiert wurde, insbesondere vor Schulen, auf Spielplätzen und am Kinderschwimmbecken. Als Nichtraucherin oder Nichtraucher ist diese Situation störend, für Kinder und Schwangere jedoch gefährlich. Daraus ist die Petition entstanden und hat hohe Wellen in den Basler Medien geschlagen. Verortet man die Schweiz auf der Karte der *Tobacco Control Scale*[1] aus dem Jahr 2021, gehört sie zu jenen Ländern die wenig bis keine Schutzvorkehrungen gegenüber der rauchfreien Bevölkerung bieten. Über 50 % der Bewohnerinnen und Bewohner von Basel stammen aus Ländern mit strengeren Rauchverboten, besitzen kein politisches Mitspracherecht und müssen dennoch die lokalen Folgen des mangelnden Schutzes erleben. In anderen Ländern und Kantonen wird das Rauchen an Haltestellen oder Spielplätzen bereits verboten, die SBB hat ihre Haltestellen rauchfrei gestaltet. Nur Basel lässt das Rauchen an allen Orten weiter zu und hängt indirekte Tabakwerbung in Sichtweite von Kindern auf. Die Petentin führt diese problematische Situation darauf zurück, dass in der Schweiz zahlreiche Tabakhersteller ansässig sind.

Sie fragt, warum das Argument „nicht durchsetzbar“ nur bei Rauchverboten gilt, obwohl viele andere Regeln, die unser Verhalten beeinflussen (z. B. Nachtruhe, Tempolimits, Rauchverbote in Restaurants, rote Ampeln), genauso schwer durchsetzbar sind. Ohne klare Regeln entstehen täglich Konflikte, Rücksichtslosigkeit bleibt ungestraft und Rauchen wird weiterhin gesellschaftlich normalisiert. Sie betont, dass viele Regeln nicht perfekt kontrollierbar sind und doch bestehen – andernfalls würden viele von ihnen gar nicht existieren.

Die Petition fordert Basel dazu auf, Kinder und vulnerable Gruppen vor Passivrauch zu schützen, indem bestimmte öffentliche Orte rauchfrei gehalten werden. Dazu gehören Haltestellen, Spielplätze, Schul- und Sportanlagen sowie Spitaleingänge. Es werden klare Distanzregeln wie z. B. 10 Meter vorgeschlagen. Rauchfreie Normen sollen durch sichtbare Signalisation und Hinweise an Orten, an denen sich Kinder aufhalten, verstärkt werden. Statt mit der Tabakindustrie sollte mit Präventionsfachleuten zusammengearbeitet werden, insbesondere bei Sensibilisierungs- und Anti-Littering-Kampagnen. Als Orientierung werden WHO-Prinzipien, internationale Modelle sowie Expertise aus der Sucht- und Tabakprävention genannt. Die Belastung für Raucher wird als minimal beschrieben (z. B. 10 Meter zur Seite treten), während die Belastung für Familien in der aktuellen Situation als täglich wahrgenommen wird.

[1] Quantifying progress in tobacco control policies across Europe; Die «Tobacco Control Scale» misst die Umsetzung nationaler Massnahmen zur Tabakkontrolle in verschiedenen Ländern und bewertet diese anhand von sechs kosteneffizienten Massnahmen. Laut dem neuen europäischen Bericht Tobacco Control Scale 2025 belegt die Schweiz erneut den vorletzten Platz unter 37 europäischen Ländern im Bereich der Tabakprävention. Der Bericht weist auf erhebliche Defizite der Schweiz hin – insbesondere beim Werbeverbot, beim Schutz vor Einflussnahme der Tabakindustrie, bei der Regulierung neuer Nikotinprodukte sowie im Bereich der Prävention. Zudem bleibt die Schweiz das einzige bewertete Land, das das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) weiterhin nicht ratifiziert hat.

2.3 Stellungnahme der Vertretung des Gesundheitsdepartements und des Bau- und Verkehrsdepartements

Der Vertreter des Gesundheitsdepartements betont die Unterstützung vieler Vorschläge, besonders den Schutz der Kinder. Basel-Stadt hat bereits verschiedene Massnahmen ergriffen wie das kantonale Tabakpräventionsprogramm. Zu den Massnahmen gehören beispielsweise die Weiterbildung von Fachpersonen im Bereich der frühen Kindheit, Präventionsveranstaltungen an Schulen sowie Kontrollen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von Tabak- und Nikotinprodukten. Es bestehen bereits verschiedene Rauchverbote im öffentlichen Raum. Die Schulhausareale der Volksschulen sind grundsätzlich rauchfrei. Die entsprechenden Rauchverbote werden von den jeweiligen Schulleitungen über die Hausordnungen geregelt. Daneben läuft ein Pilotprojekt zu rauchfreien Sportanlagen. Auf öffentlichen Spielplätzen setzt die Stadtgärtnerei Sensibilisierungsmassnahmen zur Förderung rauchfreier Spielbereiche um. Er hebt hervor, dass die rechtliche Grundlage zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen fehlt, anders als in anderen Ländern oder Städten. Auch von Seite der Stadtgärtnerei wurden seit 2003 verschiedene Massnahmen initiiert, um die Bevölkerung zu sensibilisieren. Bei der Neusignalisierung von Spielplätzen wurden durchgestrichene Zigarettensymbole aufgenommen als Empfehlung und zur Sensibilisierung. Seit 2025 wurden Aschenbecher angeboten um die Umweltverschmutzung durch Zigarettenstummel zu verhindern. Ende 2025 wurde eine Arbeitsgruppe reaktiviert mit Beteiligung der BVB, Stadtreinigung, Allmend Verwaltung, Gesundheitsdepartement, Stadtgärtnerei und Präsidialdepartement. In dieser Initiative sind Massnahmen geplant, wie rauchfreie BVB-Haltestellen oder eine Sensibilisierungskampagne an ausgewählten Spielplätzen. Es wird erwähnt, dass zur Zeit noch die Finanzierung fehlt. Aber es gibt bereits einen politischen Vorstoss zum Thema: Anzug Christian Griss und Konsorten betreffend rauchfreie öffentliche Spielplätze (Geschäft 20.5015).

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission stellt fest, dass alle Punkte der Petition schon einmal gefordert wurden. Sie kann nur schwer nachvollziehen, weshalb der Anzug 20.5015 aus dem Jahr 2020 im Jahr 2025 wieder stehen gelassen werden musste. Als besonders besorgniserregend beurteilt die Kommission zudem den Umstand, dass der Grosse Rat der Verwaltung bereits mehrfach die Umsetzung der geforderten Massnahmen aufgetragen hat und trotzdem nur wenige Massnahmen umgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Verzögerung aus Sicht der Kommission wenig verständlich.

Die derzeit vorgesehenen Massnahmen reichen nicht aus, um die Bevölkerung und insbesondere Kinder wirksam vor den Folgen des Passivrauchens zu schützen. Sensibilisierungsmassnahmen und rauchfreie Spielplätze stellen zwar sinnvolle und begrüssenswerte Schritte dar, können aber nur einen Teil der Problematik entschärfen. Die Kommission hält fest, dass viele der geforderten Anliegen nachvollziehbar sind und das Bedürfnis nach Sensibilisierung als gross erachtet wird. Da entsprechende Massnahmen einfach umzusetzen sind, sollen rasch konkrete Schritte geprüft und umgesetzt werden. Ein Teil der Kommission findet die Petition zu militant formuliert und viele Kommissionsmitglieder sind gegenüber Forderungen nach Verboten zurückhaltend. Ein Teil der Kommission kann sich vorstellen, die Petition im Rahmen des Anzugs Christian Griss weiterzuverfolgen. Ein anderer Teil möchte die Petition jedoch dem Regierungsrat zur Berichterstattung innerhalb von 6 Monaten überweisen und mit Nachdruck darauf verweisen, dass die notwendigen Schritte und Massnahmen zur Verbesserung der Situation nun rasch geprüft und vorangetrieben werden sollen.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 7:4 Stimmen die Petition dem Regierungsrat zur Berichterstattung innerhalb von 6 Monaten zu überweisen. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin

An den Grossen Rat

25.5505.02

Petitionskommission
Basel, 31. August 2026

Kommissionsbeschluss vom 01. September 2026

Bericht der Petitionskommission zur Petition P503 «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!»

1. Wortlaut der Petition

Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!

Die Arbeitsbedingungen in pädagogischen Heimen sind prekär. Dies unter anderem, weil Sozialpädagog:innen von einem grossen Teil des Arbeitsgesetzes (ArG) ausgenommen sind. Viele verlassen den Bereich ausgebrannt und erschöpft. Aufgrund des steigenden Fachkräftemangels steigt der Druck auf das Personal und es stehen immer weniger Plätze in Heimen zur Verfügung. Die Leidtragenden sind das Personal und die bereits mehrfach belasteten Klient:innen in den Heimen. Diesem Fachkräftemangel muss mit einer massiven Verbesserung der Arbeitsbedingungen begegnet werden.

Wir fordern eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Heimen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft - und zwar jetzt!

Das bedeutet insbesondere:

- Die vollständige Anwendung aller arbeitsgesetzlicher Bestimmungen auf das Personal - ohne Ausnahme!
- verbindliche Vorgaben gemäss Arbeitsgesetz zur Einhaltung von Pausenregelungen (inklusiv deren Bezahlung), zu Ruhezeiten und zu maximalen Dienstlängen!
- Anrechnung des Bereitschaftsdiensts vor Ort («Nachtpikett») als Arbeitszeit!
- Entschädigung für kurzfristiges Einspringen: 25% Zuschlag bei weniger als 72h vor Dienstbeginn, 50% Zuschlag bei weniger als 48h!
- einen Betreuungsschlüssel von mindestens 1:3 unter aktiver Mitwirkung des Personals bei der Planung und Umsetzung!

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P503 «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!» an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2025 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 15. Juni 2026 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft sowie die Leiterin Jugend, Familie und Sport als Vertretung des Erziehungsdepartements an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Petentschaft macht geltend, dass die Arbeitsbedingungen in stationären sozialpädagogischen Einrichtungen den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht würden. Sie verweist auf den Fachkräftemangel, eine hohe Personalfluktuation sowie zunehmende Belastungen in der Betreuung. Als wesentliche Ursache nennt sie die arbeitsrechtlichen Ausnahmeregelungen für Heime, welche lange Dienst- und Präsenzzeiten, Nachtbereitschaften sowie eine hohe Flexibilität des Personals ermöglichten. Nachtbereitschaften würden teilweise nicht als Arbeitszeit angerechnet, obwohl während der gesamten Nacht eine Einsatzbereitschaft bestehen müsse. Auch Pausen könnten im Betreuungsalltag häufig nicht oder nur eingeschränkt bezogen werden. Nach Auffassung der Petentschaft erschwere dies die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und beeinträchtige die Attraktivität des Berufs.

Die Petentschaft führt weiter aus, dass sich die Arbeitsbedingungen auf die Qualität der Betreuung auswirkten. Die hohe Fluktuation erschwere den Aufbau stabiler Beziehungen und führe zu häufigen Wechseln der Bezugspersonen. Besonders belastend sei dies für Kinder und Jugendliche

sowie für Menschen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen. Zur Untermauerung ihrer Forderungen verweist sie auf eine Fachkräftestudie, wonach die Fluktuation im Sozialbereich rund 22 % betrage und die Arbeitsbedingungen einen wesentlichen Grund für Berufsausstiege darstellten.

Nach Auffassung der Petentschaft verfügt der Kanton trotz des Bundesrechts über Handlungsmöglichkeiten. Diese sieht sie insbesondere in Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen, der Tarifgestaltung und den Finanzierungssystemen, den Bewilligungs- und Qualitätsstandards, den Mindestanforderungen an den Personal- beziehungsweise Betreuungsschlüssel sowie in der Förderung kantonaler Gesamtarbeitsverträge und der verbindlichen Umsetzung von Normalarbeitsverträgen. Langfristig fordert sie einen politischen Einsatz auf Bundesebene zur Streichung der Ausnahmeregelung für Heime gemäss Art. 3 lit. e Arbeitsgesetz.

Sie fordert deshalb insbesondere die vollständige Unterstellung des Betreuungspersonals unter das Arbeitsgesetz, die Anrechnung der Nachtbereitschaft als Arbeitszeit, verbindliche Regelungen zu Pausen, Ruhezeiten und maximalen Dienstlängen, Zuschläge für kurzfristiges Einspringen sowie einen bedarfsgerechten Betreuungsschlüssel. Nach Auffassung der Petentschaft stellen gute Arbeitsbedingungen eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Betreuung dar.

2.3 Stellungnahme der Vertretung des Erziehungsdepartements

Die Vertretung des Erziehungsdepartements hält fest, dass zwischen den kantonseigenen Schulheimen und den privat geführten Kinder- und Jugendheimen zu unterscheiden sei. Während für die kantonalen Schulheime neben dem Arbeitsgesetz insbesondere das kantonale Personalgesetz, die Arbeitszeitverordnung sowie weitere kantonale Weisungen und Regelungen gelten, unterstünden die privaten Einrichtungen grundsätzlich dem Arbeitsgesetz. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kontrolliert die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften. Für vom Bundesamt für Justiz anerkannte Heime gälten zudem dessen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung und des Betreuungsschlüssels. Darüber hinaus könnten die Trägerschaften ergänzende interne Regelungen erlassen.

Die Vertretung der Verwaltung weist darauf hin, dass sämtliche Kinder- und Jugendheime einer kantonalen Bewilligung bedürften und der Aufsicht des Kantons unterstünden. Die meisten Einrichtungen verfügen über Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und würden über Tagessätze finanziert. Die Finanzierung basiert auf Kostenmodellen, die alle vier Jahre anhand von Personalkosten, Sachkosten, Preisentwicklungen und gesellschaftlichen Veränderungen überprüft und angepasst werden. Grundlage dafür bildeten Befragungen der betroffenen Institutionen sowie anschliessende Verhandlungen. Die in den Modellkosten berücksichtigten Stellenprozente lägen über den Mindestvorgaben des Bundesamts für Justiz.

Zu den von der Petentschaft kritisierten Arbeitsbedingungen führt die Vertretung der Verwaltung aus, dass sich die kantonalen Schulheime an die bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben zu Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten halten. Eine Übersicht über die geltenden Regelungen werde derzeit erarbeitet. Die Nachtbereitschaft werde als Bereitschaftsdienst und nicht als Pikettdienst geführt und gemäss kantonaler Arbeitszeitverordnung mit 5.30 CHF pro Stunde entschädigt. Dafür werde auch ohne Einsatz ein Zuschlag gemäss Arbeitszeitenverordnung sowie ein Schichtbonus ausgerichtet. Komme es während der Nacht zu einem Einsatz, würden zusätzlich die effektiv geleisteten Arbeitsstunden und der Zuschlag für Nachtarbeit vergütet. Für kurzfristiges Einspringen seien keine Zuschläge vorgesehen; stattdessen verfügten die Schulheime über Springerinnen und Springer zur Abdeckung von Personalausfällen.

Hinsichtlich der von der Petentschaft angesprochenen personellen Belastung erklärt die Vertretung der Verwaltung, dass sich die geschilderten Probleme in den bisherigen Befragungen nicht in dieser Ausprägung gezeigt hätten. Die laufende Evaluation deute jedoch darauf hin, dass insbesondere Notfallplatzierungen eine Herausforderung darstellen. Wenn Platzierungen sorgfältig vorbereitet werden, funktioniert die Zusammenarbeit in der Regel gut. Zeige sich aufgrund der Evaluationen Anpassungsbedarf, würden die Finanzierungsgrundlagen entsprechend überprüft.

Bezüglich der Forderung nach einer stärkeren Anrechnung der Nachtbereitschaft weist die Vertretung der Verwaltung darauf hin, dass eine entsprechende Anpassung einen höheren Personalbedarf und erhebliche Mehrkosten zur Folge hätte. Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels stelle sich zudem die Frage, ob genügend qualifizierte Fachpersonen verfügbar wären. Ob die geltenden Regelungen geändert werden sollen, sei ein politischer Entscheid. Die Vertretung der Verwaltung setze die bestehenden gesetzlichen Vorgaben um. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass die stationäre und ambulante Kinder- und Jugendhilfe zu den wachstumsstärksten Bereichen gehöre, was auch Ausdruck der zunehmenden Belastung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sei.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petition kann das Anliegen der Petenschaft grundsätzlich nachvollziehen. Sie ist sich bewusst, dass einige Forderungen bundesrechtlich geregelt sind. Daher kann der Kanton diese nur eingeschränkt beeinflussen. Die Petitionskommission fragt insbesondere, wie die Vertretung der Verwaltung den Fachkräftemangel beurteilt. Während sich ihre Ausführungen vor allem auf die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung konzentrierten, vertrat sie die Auffassung, dass grundsätzlich genügend Fachpersonen rekrutiert und ausgebildet werden könnten. Diese Einschätzung steht im Gegensatz zur Auffassung der Petenschaft, wonach die Arbeitsbedingungen wesentlich zum Fachkräftemangel beitragen. Der Petitionskommission ist bewusst, dass sich die Situation je nach Institution und zu betreuender Klientel unterscheiden kann. Diskussionsbedarf sieht die Petitionskommission zudem hinsichtlich der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Während für die kantonseigenen Kinder- und Jugendheime klare kantonale Vorgaben, insbesondere das Personalgesetz und die Arbeitszeitverordnung gelten, werden die privaten Institutionen über Leistungsvereinbarungen und Tagessätze durch den Kanton finanziert. Vor diesem Hintergrund stellt sich für die Petitionskommission die Frage, inwiefern der Kanton bei der Festlegung der Tagessätze die besonderen Belastungen, beispielsweise durch Nachtbereitschaftsdienste, berücksichtigt. Ebenso interessiert die Petitionskommission, ob die Finanzierungsgrundlagen angepasst werden, wenn Entwicklungen wie der Fachkräftemangel oder steigende Anforderungen an die Betreuung diese erfordern. Für die Petitionskommission steht dabei die Frage im Vordergrund, welchen Handlungsspielraum der Kanton besitzt und inwieweit er bereit ist, diesen auszuschöpfen. Positiv wertet sie die Aussage der Vertretung der Verwaltung, eine Harmonisierung der Regelungen anzustreben und eine Übersicht über die geltenden Bestimmungen zu erarbeiten, um die tatsächliche Rechts- und Praxissituation transparent darzustellen.

Eine gleichlautende Petition wurde im Landrat Basel-Landschaft in Form eines Postulats behandelt. Vor diesem Hintergrund beantragt die Petitionskommission, die vorliegende Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Sie ersucht den Regierungsrat insbesondere um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen, welche sich an den Fragestellungen aus Basel-Landschaft orientieren:

1. Sind erhöhte Werte bezüglich Absenzen und Fluktuation der Mitarbeitenden zu verzeichnen?
2. Werden die Pausen- und Ruhezeiten der Mitarbeitenden eingehalten?
3. Welche Anzahl an nächtlichen Bereitschaftsdiensten vor Ort müssen monatlich geleistet werden?
4. Wie viele Arbeitseinsätze erfolgen im Schnitt während eines nächtlichen Bereitschaftsdiensts?
5. Wie werden die nächtlichen Bereitschaftsdienste abgegolten?
6. Könnten gewisse Anliegen der Petentinnen und Petenten via Leistungsaufträge mit den Heimen aufgenommen werden?
7. Lässt das Bundesrecht in diesem Bereich (BV, Arbeitsgesetz etc.) Raum für den Kanton, die kantonale Gesetzgebung zu den Arbeitsbedingungen in Heimen anzupassen? Inwiefern?

8. Wie wird der demographische Wandel und seine Auswirkungen auf den Fachkräftemangel eingeschätzt?
9. Wie ist die Entwicklung der Leistungsvereinbarungen zu bewerten? Wurden die Abgeltungen für die Leistungen der Heime erhöht? Und wie setzt sich die Tagespauschale genau zusammen?
10. In welchem Masse spielen die Arbeitsbedingungen eine Rolle bei der Entstehung des Fachkräftemangels (stationär)?

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen, die Petition «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!» an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin

An den Grossen Rat

25.5524.02

Petitionskommission
Basel, 15. September 2026

Kommissionsbeschluss vom 14. September 2026

Bericht der Petitionskommission

zur Petition P505 «Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel»

1. Wortlaut der Petition

Petition an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt

Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel

Seit Jahren besteht der sogenannte Internationale Busbahnhof an der Meret-Oppenheim-Strasse aus einem schmalen Trottoir, einer kleinen Anzeige und einer einzigen, erkämpften mobilen TOITOI-Toilette. Diese für Basel und insbesondere für das Gundeli unwürdige Anlage ist weder behindertengerecht noch wettergeschützt. Ais Notlösung, herbeigeführt durch die langjährigen Bauarbeiten der SBB, wird dieser Ort von mehreren Cars als Abfahrts- bzw. Ankunftspunkt mit geschätzten 250 bis 500 Passagieren pro Tag genutzt.

Die Folgen sind bekannt: direkt vor dem Jugendtreff Purple Park liegend, animiert der Haltepunkt ortsunkundige Touristinnen und Touristen, den Skatepark als Abfallhalde zu missbrauchen. Ebenso gibt es Leute, die verrichten ihre Notdurft in der Anlage, denn das TOITOI ist ungepflegt und stinkt. Die nächste öffentliche Toilettenanlage besteht aus einem einzigen WC, ist von der Meret-Oppenheim-Strasse her nicht behindertengerecht erreichbar und sowieso abseits unter der Passerelle kaum zu finden.

Davon ausgehend, dass in den nächsten Monaten die Meret-Oppenheim-Strasse weiter Gestalt annehmen wird, kommen schon lange Fragen nach einem guten, sinnvollen Busbahnhof auf. In der Gundeldinger Zeitung vom 6. September 2023 liess sich die SBB mit der Aussage zitieren, der provisorische „Internationale Busbahnhof" würde noch bis Ende 2025 bleiben. Wir schreiben nun Oktober 2025 und geben der Hoffnung Ausdruck, dass in der Planung für einen neuen Busbahnhof optimale Warte- und Sanitäreinrichtungen berücksichtigt sind. Befürchtet wird, dass bei einer fehgeleiteten Planung Touristinnen und Touristen weiterhin das Gebüsch suchen, um ihre Notdurft zu verrichten und ihren Abfall zu entsorgen.

Die Unterzeichnenden bitten den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt

- den Regierungsrat, resp. das Bau- und Verkehrsdepartement anzuhalten, einen vernünftigen Busbahnhof mit grossem Unterstand, mit einer sinnvollen Abfallentsorgung und vor allem mit einer grosszügigen Toilettenanlage zu planen - ein Willkommensort, der den Namen verdient.

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P505 «Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel» an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2025 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 17. August 2026 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings die Vertretung der Petentschaft sowie die Leiterin Betrieb aus dem Tiefbauamt und ein Vertreter aus dem Bereich Mobilität als Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Petentschaft erläuterte, dass die Situation beim provisorischen Busbahnhof an der Meret-Oppenheim-Strasse Anlass für die Petition gegeben habe. Besonders betroffen sei der gegenüberliegende Jugendtreffpunkt Purple Park. Da beim Busbahnhof lediglich eine mobile Toilette zur Verfügung stehe und sich in der näheren Umgebung keine gut erreichbaren WC-Anlagen befänden, würden Reisende teilweise das Areal des Jugendtreffs für ihre Notdurft nutzen. Hinzu kämen Probleme mit Abfall und eine unzureichende Aufenthaltsinfrastruktur. Das provisorische Wartehäuschen

mit einer Fläche von rund fünf Quadratmetern sei angesichts von teilweise 200 bis 300 Reisenden pro Stunde deutlich zu klein. Trotz wiederholter Hinweise gegenüber der SBB und dem Bau- und Verkehrsdepartement habe sich insbesondere die Toilettensituation nicht wesentlich verbessert. Zwar habe sich gemäss Rückmeldung des Jugendtreffs die Situation bezüglich Abfalls und fehlgeleiteter Reisender inzwischen entspannt, die Belastung durch Urin und entsprechende Geruchsemissionen bestehe jedoch weiterhin. Es könne nicht Aufgabe des Jugendtreffs sein, die Folgen der ungenügenden Infrastruktur des Busbahnhofs zu beseitigen.

Die Petentschaft kritisiert insbesondere, dass der provisorische Charakter des Busbahnhofs wiederholt, als Begründung dafür angeführt werde, keine weitergehenden Massnahmen vorzunehmen. Angesichts der Dauer der Situation bestehe die Befürchtung, dass sich das Provisorium längerfristig etabliere. Zudem sei der Eindruck entstanden, dass die Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und SBB hin- und hergeschoben würden.

Nach Auffassung der Petentschaft wäre eine Lösung möglich, wenn Kanton und SBB ihre Zusammenarbeit verstärkten. Als Beispiele werden Busbahnhöfe in Zürich und Muttenz genannt, bei denen das SBB-Areal verpachtet und die notwendige Infrastruktur durch die öffentliche Hand bereitgestellt werde. Auch eine Nutzungsgebühr für Busunternehmen, mit der ein Teil der Infrastruktur finanziert werden könnte, wird als denkbare Lösung erachtet.

Insgesamt hält die Petentschaft die bestehende Situation insbesondere für den Jugendtreff, die Anwohnerschaft und die Reisenden für nicht befriedigend. Von einer Stadt mit internationalem Anspruch und grossen Veranstaltungen werde eine angemessene Infrastruktur für Reisende erwartet. Sie fordert deshalb, dass Kanton und SBB gemeinsam eine praktikable Lösung insbesondere für die WC-, Abfall- und Aufenthaltssituation beim provisorischen Busbahnhof finden.

2.3 Stellungnahme der Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements

Die Vertretung des Amts für Mobilität legte dar, dass die Situation des Fernbusbahnhofs bereits Gegenstand mehrerer politischer Vorstösse sei. Neben der Petition lägen zwei beantwortete schriftliche Anfragen sowie die noch hängigen Anzüge Bochsler (14.5510) und Thommen (25.5459) vor, deren Behandlungsfristen bis 2027 beziehungsweise 2028 laufen.

Die Meret-Oppenheim-Strasse befinde sich auf einem Grundstück der SBB, wobei der Kanton über eine Dienstbarkeit für die öffentliche Nutzung als Strassenraum verfüge. Im Zuge des SBB-Projekts «Ausbauschritt 2025, Leistungssteigerung Knoten Basel» sei der gesamte Raum neu geplant worden. Da im damaligen Bewilligungsverfahren keine weitergehenden Anforderungen an den Busbahnhof gestellt worden seien, habe der Auftrag an die SBB darin bestanden, die bisherige Situation am neuen Standort wiederherzustellen. Der ursprünglich fünf Halteplätze umfassende Busbahnhof sei entsprechend neu eingerichtet worden.

Das Amt weist zudem auf unterschiedliche rechtliche Zuständigkeiten hin. Für Fernbusse im Linienverkehr habe der Kanton einen Auftrag zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, nicht jedoch für unregelmässig verkehrende Busse. Gleichzeitig bestünden im Bereich der Meret-Oppenheim-Strasse zahlreiche konkurrierende Nutzungsansprüche. Neben dem Busbahnhof dienten die Flächen dem Strassenverkehr und dem Bahnzugang; zudem seien rund 1'000 Veloabstellplätze sowie Aufenthalts- und Grünflächen geschaffen worden. Eine feste WC-Anlage sei im damaligen Projekt nicht vorgesehen worden. Die SBB sehe sich nicht in der Pflicht, eine solche zu erstellen, weshalb eine zusätzliche öffentliche WC-Anlage durch den Kanton finanziert und betrieben werden müsste. Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse wäre dabei zu prüfen, welche andere Nutzung zugunsten einer WC-Anlage entfallen müsste. Auf die bestehenden WC-Anlagen in der Umgebung werde mit einer entsprechenden Signalisation hingewiesen. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Margarethenbrücke seien zudem zwei weitere öffentliche WC-Anlagen geplant.

Seitens des Tiefbauamts wird anerkannt, dass die heutige Situation mit der mobilen WC-Anlage nicht optimal sei. Das WC sei zwar hindernisfrei und werde gemäss Rückmeldungen gut genutzt, seine Lage beziehungsweise Erreichbarkeit über die vorhandenen Stufen sei jedoch unglücklich. Die Situation solle deshalb überprüft werden; mit entsprechenden Abklärungen wolle man nicht bis

zum Ablauf der Frist des Anzugs Thommen warten. Das Amt für Mobilität verweist schliesslich auf die längerfristige Planung. Bereits früher sei ein zweistufiges Vorgehen beschlossen worden: In einem ersten Schritt sollte der Busbahnhof an der Meret-Oppenheim-Strasse wiederhergestellt werden, in einem zweiten Schritt soll ein neuer Standort mit grösserem Entwicklungspotenzial gefunden werden. Am heutigen Standort seien aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht mehr als fünf Halteplätze möglich. Von den geprüften Varianten sei der Standort beim Badischen Bahnhof verblieben. Angestrebt werde eine Inbetriebnahme des neuen Fernbusbahnhofs Mitte der 2030er-Jahre.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Kommission erachtet die heutige Infrastruktur des provisorischen Busbahnhofs an der Meret-Oppenheim-Strasse als unzureichend. Besonderer Handlungsbedarf besteht aus ihrer Sicht bei den sanitären Anlagen. Der Verweis auf bestehende WC-Anlagen im und um den Bahnhof SBB vermag die Kommission nicht zu überzeugen. Fernbusreisende können aufgrund der weniger verlässlichen Ankunfts- und Abfahrtszeiten ihre Wartezeit nicht gleich planen wie Bahnreisende. Dass deshalb wiederholt das Areal des benachbarten Jugendtreffs Purple Park für die Verrichtung der Notdurft genutzt wird, ist für die Kommission nicht hinnehmbar. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Erstellung einer zusätzlichen WC-Anlage mit Planungs-, Investitions- und Betriebskosten verbunden ist, erachtet dies jedoch nicht als ausreichenden Grund, auf eine Verbesserung zu verzichten.

Nach Auffassung der Kommission greift eine alleinige Verbesserung der WC-Situation allerdings zu kurz. Der Busbahnhof sollte für die Reisenden über eine angemessene Grundinfrastruktur verfügen und seiner Funktion als Ankunftsort in Basel besser gerecht werden. Dazu gehören neben einer ausreichend dimensionierten und gut zugänglichen WC-Anlage insbesondere angemessene Warte- und Unterstandsmöglichkeiten sowie der Zugang zu Trinkwasser, beispielsweise über einen Trinkbrunnen oder eine Flaschenfüllstation.

Die Kommission sieht deshalb Handlungsbedarf für eine gesamthafte Aufwertung des Standorts. Dabei sollte nicht erst die langfristig vorgesehene Verlegung des Busbahnhofs abgewartet werden. Vielmehr sind auch für die verbleibende Nutzungsdauer des heutigen Standorts zweckmässige Verbesserungen zu prüfen und zeitnah umzusetzen.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die Petition «Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel» an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung innert einem Jahr zu überweisen. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin

Motion betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Gewerbetreibende

26.5273.01

Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.

So ist die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus im § 27 Energiegesetz definiert.

Die Absicht ist, mit einem finanziellen Anreiz die Bevölkerung und die Betriebe zum Stromsparen zu bewegen. Es geht auch darum, den Gesamtverbrauch im Kanton Basel-Stadt merklich zu senken.

Die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus wird bezüglich Privathaushalte und Gewerbe separat erhoben und zurückerstattet.

Das Gewerbe macht ca. 75% des Strombezuges im Kanton aus. Grossverbraucher mit einem jährlichen Stromkonsum von mehr als 40 GWh können sich von der Lenkungsabgabe befreien lassen und erhalten bei Befreiung der Lenkungsabgabe auch keinen Bonus. Diese Grossverbracher verbrachen ca. 80% des Strombedarfs des Gewerbe. Nur 20% verbrauchen KMU. Das bedeutet, dass die KMU, welche Abgabepflichtig sind, nur ca. 15% zum gesamten kantonalen Stromverbrauch beitragen. Von einem bedeutendem Stromanteil, der das Gewerbe durch die Lenkungsabgabe dazu ermutigt werden soll, Strom zu sparen, kann nicht die Rede sein. Jedes Gewerbe, unabhängig um welches Gewerbe es sich handelt, wird mit dem gleichen Prozentsatz für die kantonale Lenkungsabgabe belastet. Diese Gleichbehandlung schafft Ungerechtigkeiten, wie das folgende Beispiel zeigt:

Anwaltsbüro: Verbrauch 10'000 kWh (Licht, IT, Kaffeemaschine)

Lohnsumme CHF 450'000.00 (2 Partner, 1 Assistent, 1 Praktikant)

Abgabe CHF 450.00 ; Arbeitsplatz-Bonus CHF 1'395

Gewinn von CHF 945.00

Klein-Bäckerei (6 Mitarbeiter): 50'000 kWh

Lohnsumme 450'000 (ist eher ein hoher Wert)

Abgabe CHF 2'250 ; Arbeitsplatz-Bonus CHF 1'395

Belastung: CHF 855.00 (CHF 11.80/Mitarbeiter/Monat)

Die Bäckerei ist und bleibt immer ein Nettozahler und das Anwaltsbüro bleibt immer ein Nettoempfänger.

Ist es wirklich die Absicht der Lenkungsabgabe, dass eine Bäckerei den Stromverbrauch eines Anwaltsbüros subventioniert?

Diese Zahlen zeigen auch auf, dass der finanzielle Anreiz sehr marginal ist, um effektiv aus finanziellen Gründen Strom zu sparen. Das Gewerbe, wie eine Bäckerei hat grundsätzlich immer ein Interesse mit Strom sparsam umzugehen. Dafür braucht es keine kantonale Lenkungsabgabe.

Es stellt sich die Frage, ob der Aufwand das System zu betreiben den Nutzen überhaupt rechtfertigt.

Aus meiner Sicht ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für diese Lenkungsabgabe nicht mehr gegeben.

Aus den obgenannten Gründen soll der Regierungsrat das Energiegesetz entsprechend anpassen und **die Erhebung einer kantonale Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch des Gewerbes und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus** streichen.

Remo Gallacchi, Daniel Albietz, Bruno Lötscher-Steiger, Balz Herter, Andrea Strahm, Marina Schai, Franz-Xaver Leonhardt

Motion betreffend Zämme für neue und bestehende Quartierentsorgungspunkte in Basel

26.5282.01

Am 11. Juni 2026 hat das Bau- und Verkehrsdepartement kommuniziert, dass der Quartierentsorgungspunkt Kannenfeld per Ende Juli 2026 geschlossen wird. Der Entsorgungspunkt ist seit 2022 im Rahmen eines Pilotversuchs in Betrieb. Das Angebot wird von der Bevölkerung geschätzt und rege genutzt. Im vergangenen Jahr wurden rund 173 Tonnen Recyclinggut abgegeben. Der Entsorgungspunkt ermöglichte es insbesondere Quartierbewohnerinnen und -bewohnern ohne Auto, unterschiedliche Abfälle in kleinen Mengen direkt im Quartier abzugeben.

Vorteile des Angebots sind neben der guten Erreichbarkeit auch der persönliche Kontakt und die einfache Handhabung. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen nicht im Detail wissen, welcher Abfall wo und wie entsorgt werden kann, sondern können verschiedene Materialien an einem Ort abgeben und sich beraten lassen. Damit erfüllt der Quartierentsorgungspunkt auch eine niederschwellige Informations- und Beratungsfunktion.

Begründet wird die Schliessung damit, dass das Pilotprojekt ein ungenügendes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Die Schliessung entlastet die defizitäre Abfallrechnung des Kantons um jährlich rund 170'000 Franken. Aus Sicht der Unterzeichnenden greift diese Betrachtung zu kurz. Der Quartierentsorgungspunkt leistet einen Beitrag zu einer besseren Abfalltrennung, erleichtert die fachgerechte und verringert die illegale Entsorgung (Littering), reduziert Autofahrten und schafft damit einen ökologischen und mitunter auch einen sozialen Mehrwert.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden, dass der Kanton Basel-Stadt auch künftig eine quartiernahe, sozial und ökologisch sinnvolle Entsorgung ermöglicht. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der der bestehende Quartierentsorgungspunkt Kannenfeld erhalten oder durch ein gleichwertiges Angebot ersetzt wird. Zudem sollen verteilt auf dem gesamten Stadtgebiet bis zu fünf weitere Quartierentsorgungspunkte eingerichtet werden.

Diese Angebote sollen insbesondere für Personen ohne Auto gut erreichbar sein, die Abgabe kleiner Mengen ermöglichen, eine fachgerechte Beratung sicherstellen und zur korrekten Trennung und Wiederverwertung von Wertstoffen beitragen. Eine Zusammenarbeit mit privaten Anbietenden ist möglich, sofern dieselben Anforderungen gelten wie bei einem Angebot der Stadtreinigung.

Roger Stalder, Philip Karger, Harald Friedl, Christian C. Moesch, Ismail Mahmoud, Brigitte Gysin, Oliver Bolliger, Niggi Daniel Rechsteiner, Beat K. Schaller

Motion betreffend Quartiers- & Stadtentwicklung Gundeli: Eine bessere Anbindung des Areals Dreispitz Nord ans Gundeli-Quartier sowie den Umbau der Reinacherstrasse zur attraktiven und sicheren Quartiersstrasse

26.5283.01

Am Rande des Gundeli-Quartiers befindet sich das Dreispitz, das im Bereich Dreispitz Nord rund um den M-Parc in den kommenden Jahren zu einem grünen, durchmischten und lebenswerten neuen Stadtteil entwickelt werden soll. Der zugehörige Bebauungsplan wird aktuell in der Bau- und Raumplanungskommission beraten.

Der Bebauungsplan regelt alle Aspekte auf dem Entwicklungsareal, Aspekte der Anbindung an das bestehende Quartier können aber nicht direkt in Bebauungsplänen geregelt werden. Die Verknüpfung und Einpassung des neuen Stadtteils in seine Umgebung ist aber von grosser Bedeutung für den Erfolg der Arealentwicklung und den Mehrwert für das ganze Quartier. Im vorliegenden Fall entstehen auf dem Dreispitz Nord nicht nur neue Wohnungen, sondern auch öffentliche Grünflächen sowie eine neue Sekundarschule, Jugendtreff und Turnhallen, die für alle Menschen im Gundeli gut und sicher zugänglich sein müssen.

Der Perimeter des Bebauungsplans Dreispitz Nord endet aber an der Kante zur Reinacherstrasse und macht zu dieser wichtigen Grenze zum bestehenden Quartier keine Aussagen. Deshalb wiesen auch Einsprechende darauf hin, dass der Bezug zum herumliegenden Quartier bei der Arealentwicklung noch besser berücksichtigt werden sollte und die Gestaltung und Verkehrssicherheit entlang der Reinacherstrasse dafür entscheidend sein wird.

Aus Sicht der Unterzeichnenden braucht es für die sichere Einbindung des Dreispitz Nords in das Gundeli-Quartier zusätzliche Massnahmen rund um die Arealentwicklung. Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat deshalb auf,

1. die Reinachstrasse im Abschnitt Dornacherstrasse bis Münchensteinerstrasse in eine Quartiersstrasse gemäss Strassennutzungshierarchieplan umzuplanen und insbesondere die Fussverkehrsverbindungen und Schulwege zu optimieren und zu sichern.
2. die Reinacherstrasse deutlich vom Durchgangsverkehr zu entlasten, um die Strasse quartiersverträglich und verkehrssicherer zu machen.
3. den gesamten Abschnitt entlang der Reinacherstrasse zu begrünen und quartiersfreundlich zu gestalten, damit die Reihnacherstrasse und insbesondere die Kreuzung Güterstrasse zu einem ansprechenden, sicheren und fussgängerfreundlichen Verbindungspunkt mit Quartiers-Bezug wird.
4. die Planung sofort aufzunehmen, sodass eine Umsetzung zeitgleich mit dem Bezug der ersten neuen Nutzungen auf dem Areal Dreispitz sichergestellt werden kann.

Brigitta Gerber, Salome Bessenich, Maria Ioana Schäfer, Fina Girard, Daniel Gmür, Jo Vergeat, Ivo Balmer

Motion Joël Thüring betreffend teilweise Rückerstattung des U-Abos bei erheblichen und länger andauernden Leistungseinschränkungen des öffentlichen Verkehrs

26.5300.01

Mit dem U-Abo bezahlen die Kundinnen und Kunden im Voraus für ein leistungsfähiges und flächendeckendes Angebot des öffentlichen Verkehrs.

Diesen Sommer ist die wichtigste Tramachse der Basler Innenstadt während rund zehn Wochen (Juli bis anfangs September 2026) unterbrochen. Zahlreiche Tramlinien müssen grossräumig umgeleitet werden oder können nicht mehr fahren, wodurch sich die Reisezeiten verlängern. Oftmals sind zusätzliche Umstiege notwendig und zahlreiche Destinationen nur erschwert erreichbar. Diese Einschränkungen sind erheblich und dauern über einen langen Zeitraum an.

Die betroffenen Fahrgäste entrichten dennoch den vollen Preis für ihr U-Abo, obwohl sie während Wochen nicht die erwartete Leistung erhalten. Dies betrifft sowohl Personen mit einem Jahresabonnement als auch jene, die ihr U-Abo monatlich erneuern.

Erhebliche und länger andauernde Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs können für die Kundinnen und Kunden erhebliche Nachteile mit sich bringen. Dennoch besteht bislang keine Regelung, welche den Inhaberinnen und Inhabern eines U-Abos in solchen Fällen eine Entschädigung oder Preisreduktion gewährt. Unabhängig davon, ob ein Jahres- oder Monatsabonnement gelöst wurde, ist der volle Preis geschuldet, obwohl die bezahlte Leistung während längerer Zeit nur eingeschränkt erbracht wird.

Daher erscheint es, auch im Sinne eines attraktiven ÖVs, sinnvoll, dass bei ausserordentlichen und länger andauernden Einschränkungen Kundinnen und Kunden einen angemessenen Ausgleich erhalten. Dies kann beispielsweise in Form einer anteilsmässigen Rückerstattung, einer Gutschrift oder eines reduzierten Preises für die Verlängerung des Abonnements erfolgen. Entscheidend ist, dass sämtliche U-Abo-Kundinnen und -Kunden – unabhängig von der Art ihres Abonnements – gleichermassen von einer solchen Regelung profitieren.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, innert sechs Monaten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen oder Massnahmen zu ergreifen, damit Inhaberinnen und Inhaber eines U-Abos, welche im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, bei erheblichen und länger andauernden Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs Anspruch auf eine angemessene finanzielle Entschädigung oder eine Gutschrift erhalten.

Joël Thüring

Motion betreffend Schutzräume bei extremer Hitze | 26.5303.01

Die fortschreitende Klimakrise führt auch in Basel-Stadt zu Hitzewellen. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation Oliver Thommen betreffend "Massnahmen während Hitzeperioden" festgestellt, dass sich die Hitzeperioden und Trockenzeiten häufen (werden).[1] Hitzewarnungen, Informationskampagnen und Sonnenschirme reichen nicht mehr aus, um die Bevölkerung wirksam zu schützen.

Von extremer Hitze sind insbesondere vulnerable Gruppen wie Kleinkinder (unter zweijährig), ältere Menschen (über 65-jährig), Schwangere und chronisch Kranke besonders gefährdet. In unseren dicht bebauten Quartieren heizen sich Wohnungen und der öffentliche Raum massiv auf, wobei viele Betroffene in ihren eigenen vier Wänden keine Möglichkeit mehr haben, sich abzukühlen.

Eine im Mai 2025 veröffentlichte Studie der OST Fachhochschule belegt, dass öffentlich zugängliche, klimatisierte oder natürlich kühle Orte eine effektive und kostengünstige Schutzinfrastruktur darstellen.[2] Sie bieten eine notwendige Ergänzung zu langfristigen baulichen Sanierungen von Wohnraum. Andere Kantone haben die Dringlichkeit erkannt und Massnahmen ergriffen. So verfügt der Kanton Waadt über ein «Plan Canicule» und der Kanton Genf hat unter anderem kühle Rückzugsorte eingerichtet und ein breites Warnnetzwerk erstellt.

Unter "Kühlen Räumen" (bzw. "Cooling Rooms") versteht man (halb-)öffentlich zugängliche Innenräume, die verlässlich eine deutlich niedrigere Temperatur als die Aussenumgebung aufweisen. Sie dienen als temporäre Zufluchtsorte, in denen sich der menschliche Körper vom Hitzestress erholen kann. Damit sich der Körper von Hitzestress erholen kann, ist laut Gesundheitsschutz eine Temperatur von maximal 24° nötig.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt zwar über eine Liste öffentlich zugänglicher Räumlichkeiten auf der Homepage des Gesundheitsdepartements.[3] Die aktuelle Hitzewelle zeigt jedoch gravierende Lücken in diesem Angebot: Einige der gelisteten Räume werden nicht aktiv gekühlt und heizen sich bei anhaltenden Extremtemperaturen selbst auf, zudem schliesst z.B. das Angebot Foyer Public vom Theater Basel während der heissesten Jahreszeit (22.6.-21.8.26). Zudem verzichtete das Gesundheitsdepartement bis jetzt darauf, Hitzeschutzmassnahmen und Tipps über seinen Whatsapp-Kanal des Gesundheitsdepartements zu verbreiten. Dies wirft Fragezeichen bezüglich der Kommunikationsstrategie des Gesundheitsdepartements und der Anerkennung der Dringlichkeit des Themas auf.

Der Kanton besitzt mit den staatlichen Museen bereits eine hervorragende klimatisierte Infrastruktur, die jedoch durch Eintrittshürden blockiert wird. Auch die GGG-Bibliotheken bieten ein grosses Potenzial als quartiernahe Rückzugsorte, sofern sie kühl gehalten werden können. Darüber hinaus gilt es, das Potenzial privater Lokale auszuschöpfen: Durch Kooperationen könnten beispielsweise in Einkaufsläden, Einkaufszentren, Apotheken und Lokalen konsumfreie Sitzgelegenheiten für hitzegeplagte Quartierbewohnende geschaffen werden.

Kühle Räume nützen jedoch nur denjenigen, die sie erreichen können. Für Menschen mit starken Mobilitätseinschränkungen und/oder chronischen Erkrankungen wie ME/CFS kann der Weg durch die Hitze eine unüberwindbare und gesundheitsgefährdende Barriere darstellen.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, das bestehende Hitzeschutzkonzept zu überarbeiten und insbesondere

- die staatlichen Institutionen (wie die Museen) für die Bevölkerung (oder zumindest für alle vulnerablen Gruppen unabhängig vom Alter) kostenlos als Cooling Rooms zu öffnen.
- den öffentlichen Verkehr (BVB) während akuter Hitzeperioden kostenlos zur Verfügung zu stellen, um die klimatisierten Trams und Busse als Kühlräume zu nutzen.
- mit Dritten (wie Einkaufszentren) zusammenarbeiten, um zusätzliche kühle Räume und konsumfreie Orte zu schaffen.
- Mobilitätseingeschränkte Personen dabei zu unterstützen (z.B. mit Shuttle- oder Taxi-Angeboten), sicher von ihrer Wohnung zum nächsten Cooling Room und zurückzukommen.
- Mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass betroffene und vulnerable Personen darüber informiert werden, welche kühle Räume in ihrer Nachbarschaft nutzbar sind.

[1] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100405/000000405742.pdf

[2] https://www.ost.ch/fileadmin/dateiliste/3_forschung_dienstleistung/institute/irap/dokumente/250522_zusammenfassung_kuehle_raeume.pdf

[3] https://www.bs.ch/themen/gesundheit/gesundheitsfoerderung/praeventionsangebote/hitze#oeffentlich-zugaenglicheraeumlichkeiten)

Anouk Feurer, Anina Ineichen, Nicola Goepfert, Julia Baumgartner, Johannes Sieber, Franziska Stier, Philip Karger

Motion betreffend Anpassung der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt: Früherer Arbeitsbeginn auf Baustellen in den Sommermonaten zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeitenden

26.5306.01

Basel gehört zu den heissesten Orten der Schweiz, und die Hitzebelastung nimmt messbar zu. Die Daten der MeteoSchweiz-Station Basel-Binningen zeigen: In der Normperiode 1961–1990 gab es im Mittel 8,8 Hitzetage pro Jahr (Tagesmaximum mindestens 30 °C) und in den letzten zehn Jahren (2016-2025) bereits 21,4. Das laufende Jahr 2026 verzeichnete bis zum 1. Juli bereits 20 Hitzetage, davon 14 an aufeinanderfolgenden Tagen. In den dicht bebauten Quartieren liegen die Temperaturen wegen des Wärmeinseleffekts zusätzlich über den Werten der Messstation.

Bauarbeitende können der Hitze nicht ausweichen. Körperlich schwere Arbeit auf Baustellen bei über 30 °C in praller Sonne erhöht das Risiko von Hitzschlag, Kreislaufkollaps und Arbeitsunfällen erheblich. Eine statistische Analyse der Suva zeigt, dass sich an Tagen mit Temperaturen über 30°C sieben Prozent mehr Unfälle ereignen als an anderen Sommertagen[2]. Zudem sinkt die Arbeitsproduktivität gemäss einer Studie der Allianz ab 30 °C pro zusätzlichem Grad um rund drei Prozent[3]. Auf dem Bau dürfte der Produktivitätsabfall angesichts von körperlicher Anstrengung und direkter Sonneneinstrahlung deutlich höher sein. Hinzu kommt, dass sich Asphalt und andere versiegelte Flächen in der Sonne weit über die Lufttemperatur hinaus aufheizen und so die Strahlungshitze auf Baustellen zusätzlich verstärken. Der Kanton hat bereits gewisse Massnahmen für das Arbeiten in extremer Hitze umgesetzt, die Stadtreinigung fängt zum Beispiel an Hitzetagen schon um 06:00 Uhr mit dem Einsammeln von Bebbisäcken an.

Die wirksamste und zugleich kostengünstigste Schutzmassnahme besteht darin, die schweren Arbeiten in die kühlen Morgenstunden zu verlegen und früher Feierabend zu machen. Zwei Regelungen der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS, SG 782.100) stehen dem heute entgegen: § 11 lässt Bauarbeiten an Werktagen erst ab 07:00 Uhr zu, und die vorgeschriebene Unterbrechung zwischen 12:00 und 13:00 Uhr schreibt den Bauarbeitenden eine Stunde Pause vor. Es ist möglich eine Bewilligung für Bauarbeiten ausserhalb der in § 11 festgelegten Arbeitszeiten einzuholen, jedoch ist dies für alle Beteiligten schwer planbar und wird der wiederkehrenden, saisonalen Belastung nicht gerecht.

Bundesrechtlich stünde einem früheren Beginn und einer Pause von dreissig Minuten nichts entgegen: Gemäss Arbeitsgesetz gilt die Arbeit ab 06:00 Uhr als bewilligungsfreie Tagesarbeit und bei einer Arbeitszeit von bis zu 9 Stunden müssen dreissig Minuten Pause eingelegt werden. Auch der seit 1. Januar 2026 geltende Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe sieht ausdrücklich Instrumente zur Vermeidung von Arbeiten bei grosser Hitze vor, zum Beispiel dass bei Witterungsbedingungen, welche die Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährden und/oder einen effizienten Arbeitsablauf verunmöglichen (wie bei Hitze, Regen, Schnee, Blitzschlag, grosser Kälte), Bauarbeiten im Freien zu unterbrechen sind, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist (Art. 30 Abs. 2 LMV Bauhauptgewerbe).

Die vorliegende Motion sieht deshalb eine feste saisonale Regelung mit doppelter Begrenzung vor. Zeitlich gilt die Regelung nur in den Monaten Juni bis August. Eine feste saisonale Regelung schafft für Bauunternehmen, Bauherrschaften und Anwohnende Planbarkeit. Sachlich sind zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie 12:00 Uhr und 13:00 Uhr nur lärmarme Arbeiten zulässig, etwa das Einrichten der Baustelle, Schalungs-, Armierungs- und Maurerarbeiten von Hand oder Materialtransporte. Lärmintensive Arbeiten wie Abbruch-, Spitz-, Fräs- und Rammarbeiten bleiben erst ab 07:00 Uhr beziehungsweise 13:00 Uhr gestattet. Damit wird die Morgen- und Mittagsruhe der Anwohnenden nur geringfügig tangiert, während die Bauarbeitenden eine volle zusätzliche Stunde in der kühlsten Phase des Tages gewinnen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird der Regierungsrat beauftragt, § 11 der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt innert eines Jahres so anzupassen, dass Bauarbeiten in den Monaten Juni bis August an Werktagen bereits ab 06:00 Uhr und zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr zulässig sind, wobei lärmintensive Arbeiten weiterhin erst ab 07:00 Uhr beziehungsweise 13:00 Uhr beginnen dürfen.

[1] https://data.bs.ch/explore/assets/100254/?flg=de-ch

[2] https://www.suva.ch/de-ch/ueber-uns/magazin-und-medien/medien/hitze-erhoeht-das-unfallrisiko-bei-der-arbeit

[3] https://www.allianz-trade.de/content/dam/onemarketing/aztrade/allianz-trade_de/dokumente/2026-05-28-allianz-trade-studie-the-economic-costs-of-extreme-heat.pdf

Luca Urgese, Jérôme Thiriet, Lydia Isler-Christ, Laetitia Block, Balz Herter, Michela Seggiani, Niggi Daniel Rechsteiner

Motion betreffend Erarbeitung und Umsetzung eines Myopie-Präventionsprogramms 26.5312.01

Gemäss diversen Studien und Prognosen wird die Zahl der Menschen mit Sehverlust wegen starker Kurzsichtigkeit massiv zunehmen. Fachleute bezeichnen Kurzsichtigkeit als eine der Hauptursachen für Erblindung.

In der Schweiz sind einzelne Fachorganisationen aktiv geworden und haben über Kurzsichtigkeit sowie auch Präventionsmassnahmen bei Kindern und Erwachsenen informiert. Auch einzelne Versicherer haben das Thema aufgenommen. Trotz diverser Anstrengungen konnten bisher die Gefahren nicht abgewendet werden. Es besteht nach Ansicht der Fachleute dringender Handlungsbedarf für gezielte Prävention.

Es gibt dazu keine nationale Präventionskampagne, die vor allem die Entwicklung und Zunahme einer Kurzsichtigkeit bei Kindern verhindern soll und damit den lebenslangen Erhalt der Sehkraft zum Ziel hat. Leider hat der Bundesrat einen Vorstoss aus dem Nationalrat ablehnend beantwortet, er dürfte daher abgelehnt werden. Zur Begründung wurde unter Anderem aufgeführt, es liege in der Zuständigkeit der Kantone, spezifische Präventionsprogramme zu erarbeiten und umzusetzen.

Auch systematische Erhebungen von Myopie-Daten wie Statistiken zur Häufigkeit, der Verbreitung, der Progression bei Kindern und Jugendlichen für die Schweiz fehlen. Weder gibt es eine zentrale Koordination mit verbindlichen Screening-Empfehlungen für alle Kinder noch eine nationale Regelung oder relevante Ergebnisse aus den Kantonen. Vor dem Hintergrund des Schul- und Freizeitverhaltens von Kindern und Jugendlichen, das dem Erhalt eines normalen Sehvermögens nicht zuträglich ist (schulische und private Bildschirm- und Handynutzung und weniger Aufenthalt im Freien), drängt sich die Verstärkung und Vereinheitlichung der Prävention auf.

Basel-Stadt verfügt über eine ausgezeichnete Ophthalmologische Klinik des Universitätsspitals, privat tätige Fachärztinnen und Fachärzte; besonders erwähnenswert ist auch das Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel IOB, das intensiv und erfolgreich zu Kurzsichtigkeit forscht. Das Fachwissen ist in diesen Institutionen in hohem Masse vorhanden. Die Inhalte für Empfehlungen zur Prävention existieren. Es gilt, vorhandene Erkenntnisse zu sammeln und zu koordinieren, um ein staatliches, flächendeckendes Präventionsprogramm zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Nutzen wird auf individueller Ebene, jedoch auch in der Arbeitswelt und bei den Sozialversicherungen spürbar sein.

Der Regierungsrat wird gebeten, gemeinsam mit der Augenklinik, den Fachgesellschaften der Ophthalmologie, Forschungsinstitutionen wie dem IOB sowie weiteren Interessierten ein Myopie-Präventionsprogramm - idealerweise zusammen mit anderen Kantonen - zu lancieren.

Annina von Falkenstein

Anzug betreffend die Schaffung eines Mahnmals für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt

26.5260.01

Geschlechtsspezifische Gewalt ist weltweit, in der Schweiz und im Kanton Basel-Stadt eine weit verbreitete und weiterhin stark tabuisierte Realität. Häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt, sei es im sozialen Nahraum oder im öffentlichen Raum, hat viele Ursachen und viele Formen (für Definitionen siehe Kampagne Bund). Auch wenn aktuelle Kampagnen wie Halt Gewalt zur Enttabuisierung beitragen und das Anzeigeverhalten vermutlich verändern, leben viele Betroffene in einem Umfeld, in dem sie über die erlebte Gewalt nicht sprechen können, sie nie anzeigen, oder wenn sie es doch tun, im juristischen Verfahren nicht die Anerkennung des Unrechts erfahren, die sie sich erhoffen. Viele Betroffene empfinden eine grosse Diskrepanz zwischen der eigenen Gewalterfahrung und der scheinbar friedlichen Gesellschaft, und fühlen sich deshalb von der Gesellschaft und teilweise auch von den Institutionen nicht ausreichend gesehen oder gehört.

Mahnmale im öffentlichen Raum können eine wichtige Rolle dabei spielen, vergangene und heutige gesellschaftliche Ungerechtigkeiten sichtbar zu machen, anzumahnen und Solidarität mit Betroffenen auszudrücken. Denkmäler und künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum sind Ausdruck davon, welche Erfahrungen eine Gesellschaft anerkennen möchte. Ein Monument im öffentlichen Raum für Betroffene von Gewalt würde ein klares gesellschaftliches Zeichen setzen: Geschlechtsspezifische Gewalt gegen alle Geschlechter wird als Unrecht anerkannt, benannt und von der Gesellschaft verurteilt. Ein solches öffentliches Kunstwerk kann Raum für Gedenken, Solidarität, Begegnung und gesellschaftliche Reflexion - auch über Gegenwart und Zukunft - schaffen. Gerade weil viele Erfahrungen von Gewalt in juristischen Verfahren nicht oder nur unzureichend anerkannt werden, hat die Anerkennung durch die Gesellschaft eine besondere Bedeutung.

Ein öffentlicher Wettbewerb soll sicherstellen, dass sich viele Künstler*innen mit der Thematik auseinandersetzen und vielfältige Ansätze entstehen. Gleichzeitig wird die Entstehung des Mahnmals zu einem öffentlichen Prozess, der zur Sensibilisierung und Enttabuisierung beiträgt. Die Einbindung von Betroffenenorganisationen und Expertise in die Gestaltung des Prozesses ist dabei zentral. Ein solches Mahnmal wäre ein weiterer Baustein im Engagement des Kantons für Schutz vor Gewalt, Prävention und Enttabuisierung - und zugleich Ausdruck der Notwendigkeit, dieses Engagement weiterzuentwickeln. Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

1. wie in der Stadt ein öffentliches Mahnmal für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt geschaffen werden kann.
2. ob verschiedene Gestaltungsformen geprüft werden können, welche die Positionierung an einem breit zugänglichen Ort im öffentlichen Raum wie beispielsweise dem Markplatz ermöglichen.
3. ob dafür ein öffentlicher künstlerischer Wettbewerb ausgeschrieben werden kann.
4. wie dieses Mahnmal als Projekt in Zusammenarbeit mit Betroffenenorganisationen, Fachstellen, Zivilgesellschaft sowie Kunstschaffenden entwickelt werden kann.
5. ob eine Einweihung symbolisch am oder rund um den 14. Juni (feministischer Streiktag) oder am 25.11 (Gedenktag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen) erfolgen könnte.

Barbara Heer, Julia Baumgartner, Nicole Amacher, Fleur Weibel, Heidi Mück, Johannes Sieber, Brigitta Gerber, Claudio Miozzari, Amina Trevisan

Anzug betreffend Prüfung einer KI- und Robotersteuer 26.5261.01

Künstliche Intelligenz und Robotik übernehmen zunehmend Aufgaben, die bis vor Kurzem von Menschen erledigt wurden – eine Entwicklung, die sich absehbar deutlich verstärken wird. Wo Unternehmen Arbeitsplätze durch automatisierte Systeme ersetzen, sparen sie Lohnkosten, und immer weniger Wertschöpfung fliesst über Erwerbseinkommen an die arbeitende Bevölkerung.

Unser Steuer- und Sozialsystem belastet jedoch in erster Linie die menschliche Arbeit – über Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge. Sinkt die Lohnsumme, sinken auch die Einnahmen von Kanton und Sozialwerken, während die Produktivitätsgewinne grösstenteils den Kapitaleigner:innen zufallen. Es droht eine doppelte Schieflage: eine erodierende Finanzierungsgrundlage für den Service Public bei gleichzeitig wachsender Ungleichheit.

Diese Frage wird international und in der Schweiz diskutiert. Der Genfer Steuerrechtsprofessor Xavier Oberson analysiert in «Taxing Artificial Intelligence» Modelle, um automatisierungsbedingt sinkende Steuereinnahmen zu kompensieren – etwa eine Besteuerung der durch KI eingesparten Löhne (vergleichbar dem Eigenmietwert), Nutzungsabgaben auf automatisierte Systeme oder eine begrenzte Steuerfähigkeit autonomer KI-Systeme.[1]

Die technologische Entwicklung beruht wesentlich auf staatlich mitfinanzierter Bildung und Grundlagenforschung. Der daraus resultierende Gewinn steht deshalb zumindest teilweise der gesamten Gesellschaft zu. Eine Abgabe auf automatisierte Wertschöpfung soll Innovation nicht bremsen, sondern negative externe Effekte wie Arbeitsplatzverluste internalisieren, die Steuergerechtigkeit zwischen Arbeit und Kapital wahren und den sozialen Übergang finanzieren.

Der Bundesrat sieht national bislang keinen Handlungsbedarf. Basel-Stadt als führender Innovationsstandort hat jedoch ein eigenes Interesse daran, seine Steuerbasis langfristig zu sichern und Bildung, Verkehr, Forschung und soziale Sicherheit auch dann zu finanzieren, wenn die klassische Lohnarbeit abnimmt. Der Kanton sollte deshalb prüfen, welche Handlungsspielräume ihm kantonal offenstehen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. wie sich die zunehmende Automatisierung durch KI und Robotik mittel- bis langfristig auf die Steuerbasis des Kantons und die Finanzierung der Sozialwerke auswirkt;
2. ob und wie eine Abgabe auf durch KI und Robotik erzielte Wertschöpfung – etwa auf eingesparte Löhne oder den Einsatz hochautomatisierter Systeme – in Basel-Stadt eingeführt werden könnte;
3. welche kantonalen Spielräume (z.B. bei der Unternehmensbesteuerung) bestehen und wo die Grenzen des höherrangigen Rechts, namentlich der bundesrechtlichen Steuerharmonisierung, verlaufen;
4. inwiefern die in der Fachliteratur (u.a. Oberson) diskutierten Modelle für Basel-Stadt anwendbar wären und welche internationalen Erfahrungen vorliegen;
5. wie die Erträge der Allgemeinheit zugutekommen könnten, namentlich zur Sicherung des Service Public, zur Stärkung der sozialen Sicherheit sowie zur Finanzierung von Umschulung und Weiterbildung betroffener Arbeitnehmenden;
6. wie Gewerbe, Wirtschaft und Sozialpartner einbezogen werden können, damit der gesellschaftliche Mehrwert einer solchen Abgabe für alle erkennbar wird.

[1] Xavier Oberson, Taxing Artificial Intelligence, Edward Elgar Publishing. Vgl. die Diskussion bei SRF (2025): srf.ch.

Michela Seggiani, Beda Baumgartner, Brigitta Gerber, Anina Ineichen, Nicola Goepfert, Ismail Mahmoud, Jessica Brandenburger, Zaira Esposito, Anouk Feurer

Anzug betreffend Abschaffen der Zurverfügungstellung von Plastikflaschen für Parlamentarier:innen

26.5275.01

Während der Grossrats Sessionen werden regelmässig Hunderte von Plastikfläschchen (mit/ohne Kohlensäurewasser) den Parlamentarier:innen zum Gebrauch zur Verfügung gestellt. Dies ist zwar freundlich und gesundheitlich auch richtig, jedoch fragen wir uns, ob nicht weniger Plastikmüll verursachende und sinnvollere Systeme gefunden werden könnten!

Wir bitten deshalb das Büro des Grossen Rates folgende Massnahmen zu prüfen bzw. umzusetzen:

- Wie in anderen Teil der Verwaltung, im Käffeli des Grossen Rates einen Hahnen mit der Möglichkeit kühles/ heisses Wasser mit oder ohne Kohlensäure abzuzapfen, anzubieten.
- Den Parlamentarier:innen eine nachhaltige und mehrfach nutzbare Flasche für das Abzapfen ihres Getränkes zur Verfügung zu stellen.

Brigitta Gerber, Jo Vergeat, Christine Keller, Edibe Gölgeli, Franz-Xaver Leonhardt, Claudio Miozzari, Maria Ioana Schäfer, Johannes Sieber, Bruno Lötscher-Steiger, Alex Ebi, David Jenny, Christoph Hochuli, Nicola Goepfert, Heidi Mück, Béla Bartha, Claudia Baumgartner, Johannes Barth

Anzug betreffend Gleichstellung der Verkehrsteilnehmenden und somit Prüfung einer Registrierungspflicht für S-Pedelecs

26.5276.01

Mit der Ausgabenbewilligung 25.2044 möchte die Regierung grossflächig Tempo 30 auf dem Strassennetz des Kantons einführen.

Auf Seite 14 des Berichts wird argumentiert, dass unter anderem Tempo 30 auf allen Achsen des Kantons ein Miteinander aller Verkehrsteilnehmer vereinfachen würde. Auch weniger Fläche würde damit verbraucht werden, da der motorisierte und der unmotorisierte Verkehr gleich schnell fahren und somit sich separate Spurführungen nicht mehr aufdrängen.

Gemäss Art. 89g Abs. 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) können Kantone Name und Adresse der Fahrzeughalter veröffentlichen, sofern diese Daten nicht für die öffentliche Bekanntgabe gesperrt sind. Im Kanton Basel- Stadt sind diese Daten öffentlich und können nur Online oder per SMS gebührenpflichtig (à CHF 1.00) abgefragt werden.

Bis heute können Motorrad- und Autohalter unkompliziert über das Kontrollschild identifiziert werden. Dies erfolgt hauptsächlich über die Webseite eAutoindex.ch. Für den nicht motorisierten Verkehr gilt dies nicht. Die Kontrollschilder (gelben Nummern), die bei den E-Bikes/S-Pedelecs angebracht sind, können von der Öffentlichkeit nicht abgefragt werden.

Halterauskünfte dienen in der Schweiz dazu, über das Kontrollschild Name und Adresse eines Fahrzeughalters zu ermitteln. Sie sind nützlich bei Verkehrsdelikten, für die Abwicklung nach Verkehrsunfällen, bei Parkschäden, für Versicherungen oder zur Klärung von Fragen im Strassenverkehr. Zudem haben sie aber auch einen erzieherischen Effekt, sich an Verkehrsregeln zu halten, so wie wir es bei den Automobilisten erwarten und kennen und bei nicht einhalten, ahnden.

Wenn nun in Basel-Stadt mehr Verkehrsteilnehmer Tempo mässig gleichgestellt werden, und separate Spurenführungen sich nicht mehr aufdrängen und aufgelöst werden, so stellt sich die Frage, ob für die gelben Kontrollschilder der S-Pedelecs (die eine Geschwindigkeit bis 45h/km erreichen können) eine Form der Registrierung eingeführt werden kann, welche die Verantwortlichkeit stärkt und zu einer konsequenten Anwendung der für alle Verkehrsteilnehmenden geltenden Verkehrsregeln beiträgt und somit die Sicherheit stärkt.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

1. Ob für S-Pedelecs eine Registrierungspflicht eingeführt werden kann und der Regierungsrat bereit ist, diese umzusetzen.
2. Welche rechtlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene hierfür erforderlich sind.
3. Inwiefern eine Registrierung die Durchsetzung der Verkehrsregeln sowie die Aufklärung von Unfällen und Verkehrsdelikten verbessern kann.
4. Ob die heutigen Regelungen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmenden ausreichend gewährleisten.

Jenny Schweizer, Christophe Haller, Catherine Alioth, Felix Wehrli, Silvia Schweizer, Franz-Xaver Leonhardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Mahir Kabakci

Anzug betreffend Neubeurteilung der Schutzwürdigkeit und Erhalt der Industriearchitektur auf dem Klybeckareal

26.5277.01

Die Kantonale Denkmalpflege hat das Klybeck-Areal 2011 und 2016 inventarisiert und neun Bauten sowie Ensembles ins Inventar der schützenswerten Bauten des Kantons Basel-Stadt aufgenommen. 2021 wurde die Schutzwürdigkeit der neun Objekte mittels denkmalpflegerischer Gutachten geprüft und für alle Bauten bestätigt.

Im Juni 2025 hat die Kantonale Denkmalpflege nach reiflicher Abwägung und in Abstimmung mit dem Denkmalrat, drei markante Zeugnisse der Basler Industriekultur, aufgrund von Schadstoffgutachten, aus dem Inventar entlassen: die Fabrikationsgebäude Ciba Bau 322 und 328 and der Mauerstrasse 1; die Fabrikationsgebäude Ciba Bauten 370-373, 375, 379, 381, an der Mauerstrasse 1 sowie das Fabrikationsgebäude Ciba Bau 90, Klybeckstrasse 141. Allein das Fabrikationsgebäude Bau K90 umfasst eine Bruttogrundfläche von über 28’000 m2.

Die dadurch möglich gewordene Zerstörung der historischen Bausubstanz stellt einen grossen Verlust für die Identität des neu entstehenden Stadtteils auf dem Perimeter des Entwicklungsgebiets Klybeckplus dar. Lesbarkeit und Präsenz der Basler Industriekultur gehen im Stadtbild verloren. Die schiere Grösse der nicht mehr gelisteten Bauten macht aus Sicht der Anzugsstellenden die Prüfung und Umsetzung von Ersatzmassnahmen notwendig. Im Wissen um das Vorhandensein schadstofffreier Bestandsbauten mit einem hohen baukulturellen Wert (Bau K102, K104, K106), stellt ein verfrühter Abriss, ohne fundierte Neubeurteilung, einen unwiederbringlichen Verlust dar.

Aufgrund der industriellen Nutzung des Areals als Chemische Fabrik, bedarf es auf dem Klybeckareal offenbar angepasste Vorgehensweisen was beispielsweise den Umgang mit dem Baubestand angeht. Den gegebenen Anforderungen, insbesondere durch die produktionsbedingte Schadstoffbelastung, kann durch eine denkmalpflegerische Neubeurteilung der nicht schadstoffbelasteten Gebäude Rechnung getragen werden.

Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat

- zu prüfen, ob der Abriss der nicht im Inventar der schützenswerten Bauten aufgeführten Gebäude mit der Einhaltung der Klimaziele zu vereinbaren ist
- eine Neubeurteilung des Gebäudebestands auf dem Klybeckareal aufgrund der Entlassung der drei Gebäudeensembles aus dem Inventar für schützenswerte Bauten vorzunehmen
- Die Werkstattgebäude K102, K104 und K106 aufgrund ihres Alleinstellungsmerkmals im Kontext des Areals und an der Schnittstelle zum Quartier unter Schutz zu stellen oder andere geeignete Massnahmen zum Erhalt dieser Gebäude vorzunehmen.

Heidi Mück, Franziska Stier, Stefan Wittlin, Nicola Goepfert, Harald Friedl, Brigitta Gerber, Jo Vergeat, Ivo Balmer, Oliver Bolliger, Patrizia Bernasconi, Daniel Gmür

Anzug betreffend Förderung der freiwilligen Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters

26.5278.01

Basel-Stadt ist von der demografischen Alterung und dem Fachkräftemangel besonders betroffen. In zahlreichen Branchen wie den Life Sciences, dem Gesundheitswesen, dem Bildungsbereich sowie dem Gewerbe werden qualifizierte Arbeitskräfte zunehmend knapp. Gleichzeitig erreichen immer mehr erfahrene Berufsleute das Referenzalter.

Viele von ihnen sind bereit, ihre Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fortzusetzen und ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Netzwerke weiterhin einzubringen. Dieses Potenzial soll besser genutzt werden. Heute bestehen jedoch verschiedene finanzielle, steuerliche, administrative und arbeitsmarktbezogene Hürden, welche eine Weiterarbeit erschweren oder weniger attraktiv machen.

Der vorliegende Anzug richtet sich ausschliesslich an Personen, die sich freiwillig für eine Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters entscheiden. Ziel ist es, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu verbessern und damit die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu fördern.

Eine stärkere Erwerbsbeteiligung älterer Personen kann dazu beitragen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, wertvolles Fachwissen im Arbeitsmarkt zu erhalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kantons zu stärken. Neben steuerlichen Entlastungen kommen dabei auch andere Massnahmen in Betracht, etwa flexible Arbeitsmodelle, der Abbau administrativer Hürden sowie Informations- und Beratungsangebote für Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten,

– welche Massnahmen geeignet sind, die freiwillige Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters in Basel-Stadt zu fördern;
– ob steuerliche Entlastungen für Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters zweckmässig und umsetzbar sind;
– welche weiteren finanziellen, administrativen oder arbeitsmarktpolitischen Anreize geschaffen werden könnten, um die Weiterbeschäftigung älterer Erwerbstätiger zu unterstützen;
– und ob gegebenenfalls Anpassungen gesetzlicher Grundlagen oder andere geeignete Massnahmen angezeigt sind.

Silvia Schweizer, Felix Wehrli, Stefan Suter, Luca Urgese, David Jenny, Jenny Schweizer, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Thomas Widmer-Huber, Laetitia Block, Johannes Barth

Anzug betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion

26.5279.01

Die letzte Session des Grossen Rats hat es gezeigt: Wenn der Regierungsrat die rechtliche Zulässigkeit der Begehren einer Motion (teilweise) verneint und der Grosse Rat den Überlegungen des Regierungsrats folgt, kann eine Motion nur noch als Anzug weiterbehandelt werden. Manchmal betrifft die juristische Schlussfolgerung des Regierungsrats nur einzelne Forderungen einer Motion, andere sind gemäss dem Regierungsrat zulässig. Die Motionärinnen und Motionäre sind in der Regel nicht darüber erfreut, dass die vom Regierungsrat vorgebrachte (teilweise) rechtliche Unzulässigkeit ihrer Begehren das Instrument der Motion ausschliessen soll. Sie plädieren daher oft für eine Zweitüberweisung als Motion, obwohl teilweise explizit oder implizit eingestanden wird, dass die rechtliche Qualifikation des Regierungsrats zumindest plausibel sein könnte.

Seit der Einfügung von Abs. 1bis in § 42 der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GO) ist die Frage, ob eine Motion rechtlich zulässig ist, komplexer geworden. Zu prüfen ist oft, ob eine Einwirkung auf die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Regierungsrats vorliegt, wenn der Regierungsrat mittels der Motion verpflichtet werden soll, eine Massnahme zu ergreifen. Der Erstunterzeichnende dieses Anzugs hat diese Problematik in seiner schriftlichen Anfrage betreffend Unabhängigkeit des Zentralen Rechtsdiensts, insbesondere bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Motionen [24.5043.01], thematisiert. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung den Vorschlag der Einführung eines Organstreitigkeitsverfahren vor dem Appellationsgericht als Verfassungsgericht, in dem die Frage der Zulässigkeit einer Motion gerichtlich geklärt werden könnte, verworfen (24.5043.02; extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407212.pdf). Der Erstunterzeichnende hat in seiner Replik (24.5043.03 extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407363.pdf) dargelegt, dass diese Antwort des Regierungsrats zu erwarten war. Das im System der Gewaltenteilung angelegte Spannungsverhältnis zwischen Legislative und Exekutive, das nicht durch die Judikative aufgelöst werden kann, sei damit hinzunehmen. Dies bedeute aber auch, dass jede der beiden involvierten Gewalten zu akzeptieren habe, dass bei der Auslegung von § 42 GO das jeweilige Selbstverständnis beider Gewalten einfliessen könne.

Es stellt sich die Frage, ob es Möglichkeiten gäbe, dieses Spannungsverhältnis ein bisschen zu entspannen. Ein Mittel dazu könnte sein, dass ein als Motion eingereichter und erstmals überwiesener persönlicher Vorstoss bei der Zweitüberweisung teilweise als Motion und teilweise als Anzug weiterbehandelt werden könnte. Oft liegt bei einer Motion, die vom Regierungsrat als teilweise rechtlich unzulässig qualifiziert wird, die Situation vor, dass zulässigerweise die Schaffung einer rechtlichen Grundlage verlangt wird, dies aber mit der Forderung verbunden wird, dass beispielsweise eine Leistungsvereinbarung mit einer schon bestimmten Gegenpartei abgeschlossen werde. Ein anderer relevanter Fall ist, wenn der Regierungsrat einzelne Forderungen einer Motion als rechtlich unzulässig betrachtet, weil seines Erachtens Konflikte mit höherrangigem Recht bestehen.

Aufgrund obiger Ausführungen ersuchen die Unterzeichnenden dieses Anzugs das Ratsbüro, zu berichten und zu prüfen, ob eine Änderung von § 42 f. GO, die die folgenden Punkte aufnimmt, angezeigt wäre:

- Der Regierungsrat ist berechtigt, im Falle, dass er eine Motion teilweise als rechtlich unzulässig einstuft, zu beantragen, dass alle oder einzelne von ihm beanstandeten Begehren der Motion als Anzug weiterbehandelt werden.
- Verzichtet der Regierungsrat auf einen solchen Antrag gänzlich oder bezüglich einigen Begehren, so kann der/die Erstunterzeichnende einer Motion (falls diese Person nicht mehr Mitglied des Grossen Rats ist, der/die Zweitunterzeichnende etc.) innert einer zu bestimmenden kurzen Frist nach Veröffentlichung der Stellungnahme des Regierungsrats schriftlich beim Ratsbüro den Antrag stellen, dass bezüglich genau bezeichneter Begehren, die vom Regierungsrat als rechtlich unzulässig erklärt wurden, der Grosse Rat über eine Weiterbehandlung als Anzug zu entscheiden habe. Andere Antragsberechtigte bestehen nicht, so kann insbesondere bei der Beratung im Plenum kein Antrag gestellt werden, dass ein einzelnes Begehren als Anzug weiterzubehandeln sei.
- Bei der Überweisung an den Regierungsrat gemäss § 43 GO entscheidet der Grosse Rat beim Vorliegen entsprechender Anträge gemäss vorstehenden Punkten darüber, ob einzelne Motionsbegehren als Anzug weiterzuverfolgen sind. Der Grosse Rat hat weiterhin die Möglichkeit, die gesamte Motion in einen Anzug umzuwandeln oder die gesamte Motion als Motion weiterzubehandeln oder diese nicht zu überweisen.
- Wird eine ursprüngliche Motion teilweise als Motion und teilweise als Anzug überwiesen, wird dieses Geschäft weiterhin als ein Geschäft weiterbehandelt. Die Bestimmungen von § 43 GO, insbesondere bezüglich Fristen, Zwischenberichten und Erfüllung, sind anwendbar. Soweit eine Weiterbehandlung einzelner Begehren als Anzug beschlossen wurde, ist der Regierungsrat nur verpflichtet zu prüfen und zu berichten.

Sollte das Ratsbüro zum Schluss kommen, dass das in diesem Anzug gestellte Anliegen berechtigt sei, ist es gebeten, mit der Anzugbeantwortung eine entsprechende Revision der GO vorzulegen.

David Jenny, Jo Vergeat, Daniel Seiler, Bruno Lötscher-Steiger, Claudio Miozzari, Luca Urgese, Bülent Pekerman, Johannes Barth, Daniel Albietz, Balz Herter, Gabriel Nigon, Hanna Bay, Daniel Gmür, Remo Gallacchi, Christian C. Moesch, Brigitta Gerber, Béla Bartha, Pascal Messerli, Joël Thüring, Silvia Schweizer, Christophe Haller, Catherine Alioth

Anzug betreffend transparente und zugängliche Zusammenstellung der regulatorischen Widersprüche hinsichtlich der Klimaziele

26.5280.01

Die Spezialkommission Klimaschutz forderte von der Regierung 2021 mit einem Anzug (21.5743[1]), dass sie regulatorische Widersprüche, die den Klimaschutz behindern, aufzeigen und Handlungsbedarf benennen soll.

Im ersten Zwischenbericht im November 2023 wurde auf laufende Arbeit diesbezüglich verwiesen, im zweiten Zwischenbericht vom Januar 2026 sind erste erkannte Zielkonflikte und Lösungsansätze in einem kurzen, 7-seitigen Bericht bezeichnet worden. Der Anzug ist weiterhin hängig.

Diese Form der Berichterstattung macht es für alle Betroffenen ausserhalb des politischen Betriebs schwer, Informationen und Lösungen bezüglich regulatorischer Zielkonflikte zu finden und abzuschätzen, wie damit umgegangen wird. Das Vorhandensein von Widersprüchen (z.B. zwischen Bestimmungen zu Biodiversitäts-, Mobilitäts-, und Hitzereduktions-Massnahmen) lässt sich nicht vollständig vermeiden. Umso wichtiger ist es jedoch für die Bevölkerung und Unternehmen (bspw. Bauherrschaften und Planungspersonen), die vorhandenen Widersprüche und den Umgang des Kantons damit zu kennen. Dies ermöglicht auch das Erkennen von regulatorischen Zusammenhängen und Wechselwirkungen und kann überholte Bestimmungen zutage fördern.

Der Kanton Zürich hat einen Bericht über regulatorische Hemmnisse für kreislauffähiges Bauen[2] vorgelegt, in dem aufgezeigt wird, wo Regularien übergeordnete Ziele ausbremsen und wie damit umgegangen werden soll.

Obwohl kreislauffähiges Bauen selbstredend nur einer der Aspekte ist, die der Vorstoss der Spezialkommission Klimaschutz adressiert, sind Übersichtlichkeit und Transparenz, die mit diesem Bericht geschaffen werden, nützlich für alle betroffenen Personen und Unternehmen, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Der Zürcher Bericht wurde mit einer externen Evaluation erstellt, was gewährleistet, dass der neutrale übergeordnete Blick nicht verloren geht. Diese Art der Zusammenstellung hinsichtlich der Basler Klimaziele wäre auch zur Erfüllung des genannten Anzugs zielführend.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat deshalb darum, zu prüfen und zu berichten,

- wie die Resultate zum Anzug 21.5743 einfacher und übersichtlicher zugänglich gemacht werden können,
- ob sie beispielsweise auf dem Klimaportal abgebildet werden können,
- und ob eine externe Evaluation nach dem genannten Vorbild in Basel-Stadt hinsichtlich aller klimarelevanten Gesetzesbestimmungen in Auftrag gegeben werden könnte.

[1] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100395/000000395860.pdf

[2] https://ecos.ch/wp-content/uploads/2026/03/2026_KLW_Hemmnisse_ZH_AWEL.pdf

Lisa Mathys, Luca Urgese, Jo Vergeat, Jean-Luc Perret, Niggi Daniel Rechsteiner, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne

Anzug betreffend Transparenz bei der Vermietungspraxis von Immobilien Basel-Stadt (IBS)

26.5281.01

Immobilien Basel-Stadt (IBS) verwaltet einen bedeutenden Teil des kantonalen Immobilienbestands und nimmt damit eine zentrale Rolle für die Wohnraumversorgung ein. Als öffentliche Eigentümervertretung trägt IBS neben der wirtschaftlichen Bewirtschaftung auch eine gesellschaftliche Verantwortung.

Gerade in Zeiten zugespitzter Wohnungsfragen ist es von grosser Bedeutung, dass die Vermietungspraxis staatlicher Akteure transparent, nachvollziehbar und am gesellschaftlichen Auftrag ausgerichtet ist. Im Jahresbericht 2025 zu den Liegenschaften im Finanzvermögen wird das Wohnportfolios in «Marktmiete», Mietvertrag+ und Sozialhilfe aufgeteilt. Diese Darstellung ist zu begrüssen. Für das Segment der sogenannten «Marktmiete» drängt sich allerdings die Frage auf, nach welchen Grundsätzen hier Mietzinse bei der Neuvermietung festgelegt werden, insbesondere bei einem Mieterwechsel in Bestandswohnungen.

Die Bezeichnung «Marktmiete» irritiert, da sich der Mietzins bei Neuvermietungen an den mietrechtlichen Vorgaben zu orientieren hat. Ebenso zentral ist die Transparenz bei der Auswahl von Mieterinnen und Mietern. Für Öffentlichkeit und Gesetzgeberin ist es wichtig zu wissen, nach welchen Kriterien Wohnungen vergeben werden und wie sichergestellt wird, dass der Zugang zu Wohnraum diskriminierungsfrei und für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen offen ausgestaltet ist. Eine transparente Darstellung dieser Praxis schafft Vertrauen und ermöglicht es, die Rolle der IBS im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Bewirtschaftung und gesellschaftlicher Verantwortung klar einzuordnen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine transparente Darstellung der bestehenden Vermietungspraxis für das Segment «Marktmiete» angezeigt. Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat folgende Themenfelder zu überprüfen und entsprechend zu berichten.

- **Mietzinsgestaltung und Einhaltung des Mietrechts für das Segment «Marktmiete»:**

  Nach welchen Grundsätzen werden die Mietzinse bei diesen Wohnungen der IBS festgelegt, insbesondere bei Neuvermietungen. Werden bei einem Wohnungswechsel sogenannte «Marktmieten» als Referenz herangezogen und wie wird sichergestellt bzw. überprüft, dass keine missbräuchlichen Mietzinse verlangt werden.

- **Vergabepraxis und Gleichbehandlung:**

  Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl von Mieterinnen und Mietern, insbesondere hinsichtlich Anforderungen an Einkommen, Bonität oder Betreibungsregister. Wie kann die Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden, so dass keine systematische Benachteiligung oder Diskriminierung von Wohnungsinteressentinnen und -interessenten stattfindet sowie welche Massnahmen zur Weiterentwicklung dieser Praxis bestehen oder geplant sind.

Ivo Balmer, Anina Ineichen

Anzug betreffend Förderung des Baus von privaten Zisternen zur Einsparung von Trinkwasser

26.5313.01

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, wie im Sommer die Verfügbarkeit von Trinkwasser rückläufig ist. Vereinzelt müssen Massnahmen zum Einsparen von Trinkwasser verfügt werden. Es ist logisch, dass für das Bewässern von privaten Gärten und Bäumen, für das Waschen von Autos etc. nicht die Qualität des Trinkwassers gegeben sein muss, es reicht, wenn dazu Wasser, das in einer eigenen Zisterne gesammelt wird, zur Verfügung steht.

Bisher gibt es jedoch sehr wenige private Eigentümerschaften, welche das Regenwasser sammeln, um es anstelle von Trinkwasser für eigene Zwecke einsetzen zu können.

Mit Blick auf die Prognosen für künftige heisse Sommer mit möglicher Verknappung von Trinkwasser, ist es sinnvoll, Private zu unterstützen, eigene unterirdische Zisternen zu errichten.

Fördermassnahmen – auch zeitlich befristet – sind geeignet, um rasch Resultate zu erzielen. Die Quantität an Trinkwasser, die so eingespart werden kann, ist beträchtlich. Leider ist die Möglichkeit, eigene «Wasser-Resevoire» für den privaten Gebrauch anzulegen, wenig bekannt und die Vorschriften sind sehr detailliert und können prohibitiv wirken.

In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ob private Hauseigentümerschaften über die Möglichkeit des Baus von Zisternen informiert werden können – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verbänden - ,
2. wie die Vorschriften zur Errichtung von unterirdischen Zisternen vereinfacht werden können,
3. wie die gesetzlichen Vorschriften betr. Gebührenerhebung für Abwasser dahingehend geändert werden können, als dass Eigentümerschaften von Zisternen für die Menge Wasser, welche nicht ins Abwasser gelangt, von Gebühren befreit werden,
4. wie Anreize wie Förderbeiträge für die Errichtung von privaten Zisternen ausgerichtet werden können – eventuell auch zeitlich befristet,
5. wie für Folgeeinrichtungen und weitere bauliche Wassersparmassnahmen, wie zum Beispiel einen separaten Wasserkreislauf, der wasserintensive Einrichtungen wie WC Spülungen mit Zisternenwasser speist, Förderbeiträge ausgerichtet werden können?

Annina von Falkenstein

Anzug betreffend Eingangstor für die Steinenvorstadt 26.5321.01

Die Steinenvorstadt gehört seit jeher zu den belebten und beliebten Ausgangsstrassen Basels. Auch wenn sie den Begriff «Vorstadt» im Namen trägt, ist sie Teil der Innenstadt und ein wichtiger Bestandteil eines attraktiven Angebots an Restaurants, Bars und Läden sowohl für Besucherinnen und Besucher als auch für Bewohnerinnen und Bewohner unserer Stadt. Davon zeugt auch die Tatsache, dass sie während dem ESC als Eurovision Street vermarktet wurde.

Dennoch lässt sich nicht wegdiskutieren, dass die Besucherfrequenz über die letzten Jahre laufend abgenommen hat. Zudem stehen in letzter Zeit einige Ladenflächen leer. Dazu tragen verschiedene Faktoren bei, unter anderem das veränderte Ausgangs- und Einkaufsverhalten der Menschen.

Eine Herausforderung ist weiter, dass die Steinenvorstadt, wenn man vom Barfüsserplatz in sie hineinblickt, zwischen Barfüsserplatz und Stänzlergasse vor allem abends wenig belebt wirkt. Den attraktiveren und belebteren Teil der «Steinen» kann man nicht sehen, weil die Flaniermeile nicht gerade verläuft, sondern als Kurve. Die Boulevardnutzungen befinden sich vor allem im hinteren Bereich der Strasse.

Erschwerend kommt nun hinzu, dass die Steinenvorstadt bald an beiden Enden von Baustellen geplagt sein wird. Die Bauarbeiten für den Heuwaage-Turm haben bereits begonnen, das bestehende Hochhaus wird derzeit zurückgebaut. Zudem nimmt die IWB in diesem Gebiet Arbeiten vor. Auf der anderen Seite steht bald der Umbau des Spenglerhauses zu einem Hotel an.

Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, wie die Steinenvorstadt während dieser Bauzeit dennoch einladend gestaltet werden kann. Als eine Massnahme schlägt der Verein Pro Steinen ein «begrüntes und beleuchtetes Eingangsportal wie bei der Carnaby Street in London» vor. Ein solches Tor würde den eigenständigen Charakter sowie die Komplementärfunktion der «Steinen» betonen und die Anbindung zum Rest der Grossbasler Innenstadt verbessern. Es würde die Menschen dazu einladen, die Steinenvorstadt trotz Baustellen zu besuchen.

Visualisierungen zeigen, dass ein Eingangstor nicht nur die Besucherführung in der Innenstadt verbessern würde, sondern sogar das Zeug hat, zum beliebten Fotomotiv zu werden.[1] Die Finanzierung könnte unter anderem über private Spenden und den Stadtbelebungsfonds erfolgen.

Die Anzugsteller bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie ein Eingangstor à la Carnaby Street beim Eingang der Steinenvorstadt (vor allem beim Barfüsserplatz, eventuell aber auch bei der Heuwaage auf der anderen Seite) realisiert werden könnte, und was ein solches Tor in der Erstellung und im Unterhalt etwa kosten würde.

[1] https://www.baizer.ch/aktuell?rID=10008

Luca Urgese, Alex Ebi

Anzug betreffend Frauenparkplätze und bauliche Sicherheitsstandards in städtischen Parkhäusern

26.5328.01

Frauenparkplätze sind als Antwort auf ein konkretes Sicherheitsbedürfnis entstanden. Sie sollen Wege übersichtlicher gestalten, die Orientierung erleichtern und Situationen entschärfen, in denen Frauen nach dem Aussteigen oder auf dem Weg zu Lift, Treppenhaus oder Ausgang allein unterwegs sind. Sicherheit in Parkhäusern umfasst dabei nicht nur technische Massnahmen, sondern auch eine gute Beleuchtung, Übersichtlichkeit und kurze, klar erkennbare Wege.

In den städtischen Parkhäusern des Kantons Basel-Stadt stehen rund 4'000 Parkplätze zur Verfügung. Davon sind heute nur rund 50 als Frauenparkplätze ausgewiesen, insbesondere in den Parkhäusern Elisabethen und Steinen. Dies entspricht lediglich etwa 1,2 Prozent des Gesamtangebots. In weiteren städtischen Parkhäusern wie City, ELYS, Storchen, U70, Horburg und St. Jakob fehlen ausgewiesene Frauenparkplätze vollständig.

Damit besteht in der Mehrheit der städtischen Parkhäuser kein entsprechendes Angebot. Zudem konzentrieren sich bestehende Frauenparkplätze teilweise auf einzelne Ebenen oder Bereiche. Sind diese Plätze belegt oder müssen Nutzerinnen auf andere Ebenen ausweichen, fehlen dort oft vergleichbare Sicherheitsbedingungen.

Die Betriebsformen von Parkhäusern haben sich verändert. Viele Anlagen werden heute weitgehend automatisiert betrieben und nur noch punktuell betreut. Sicherheit muss deshalb stärker durch bauliche Gestaltung, klare Wegführung, gute Beleuchtung und technische Einrichtungen gewährleistet werden. Dies gilt auch für Bereiche mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, die künftig weiter ausgebaut werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

- wie in allen städtischen Parkhäusern auf sämtlichen Ebenen eine angemessene Anzahl gut gelegener Frauenparkplätze geschaffen werden kann;
- wie auf allen Ebenen gleichwertige Sicherheitsstandards gewährleistet werden können;
- wie sichergestellt wird, dass auch Parkplätze mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge diesen Anforderungen entsprechen;
- wie der Umsetzungsstand regelmässig erhoben und ausgewiesen werden kann.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- gleichmässige und ausreichende Beleuchtung von Parkflächen und Zugangswegen;
- gute Sichtbeziehungen und Vermeidung schlecht einsehbarer Bereiche;
- übersichtliche Zugänge zu Liften und Treppenhäusern;
- geeignete technische Sicherheitsmassnahmen wie Videoüberwachung oder Notrufmöglichkeiten in sensiblen Bereichen, sofern verhältnismässig;
- verbindliche Berücksichtigung dieser Standards bei Sanierungen, Umbauten und Neubauten städtischer Parkhäuser.

Silvia Schweizer, Laetitia Block, Jo Vergeat, Julia Baumgartner, Annina von Falkenstein, Brigitte Kühne, Brigitte Gysin, Franziska Stier, Marina Schai

Anzug betreffend Befähigung der Bevölkerung im KI-bedingten Strukturwandel: Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive sowie Standortstrategie

26.5344.01

Künstliche Intelligenz und Automatisierung verändern die Arbeitswelt tiefgreifend. Anders als frühere Technologiewellen erfassen sie nicht nur körperliche, sondern auch kognitive Tätigkeiten. Routinearbeiten - standardisierte Sachbearbeitung, einfache Auswertungen, repetitive Abläufe - werden zunehmend von Maschinen übernommen, während der Wert menschlicher Arbeit dorthin wandert, wo Urteilsvermögen, persönlicher Kontakt, Kreativität und das kompetente Steuern der KI gefragt sind.

Die Folgen berühren den Kanton unmittelbar: Der Arbeitsmarkt polarisiert sich, mittlere Qualifikationssegmente mit hohem Routineanteil geraten unter Druck, und besonders betroffen sind Berufstätige in der Lebensmitte, deren erlernte Qualifikation an Wert verliert. Daraus drohen strukturelle Beschäftigungsprobleme, wachsende Sozialhilfeabhängigkeit und - über die sinkende Lohnsumme - eine erodierende Finanzierungsbasis der Sozialwerke. Wie gross diese Verwerfungen ausfallen, ist offen; gerade deshalb soll der Kanton vorausschauend handeln, statt die Entwicklung abzuwarten.

Die richtige Antwort darauf ist aus Sicht der Unterzeichneten nicht, die Technologie oder die Produktivität zu besteuern, sondern die Menschen zu befähigen, an der neuen Wertschöpfung teilzuhaben, und den Standort so zu positionieren, dass diese Wertschöpfung samt ihren Arbeitsplätzen im Kanton entsteht. Bildung, Berufs- und Weiterbildung sind kantonale Kernkompetenzen; hier verfügt Basel-Stadt über echten Handlungsspielraum. Bestehende Vorstösse decken das Feld nur teilweise ab: Ein früherer Anzug betrifft den Berufsabschluss für Personen ohne Erstabschluss, während es hier um die Requalifizierung bereits qualifizierter Erwerbstätiger geht, deren Tätigkeit durch Automatisierung unter Druck gerät.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. wie der Kanton eine gezielte Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive für Erwerbstätige in automatisierungs- und KI-exponierten Tätigkeiten aufbauen kann, mit besonderem Augenmerk auf Berufstätige in der Lebensmitte, die nicht noch einmal eine vollständige Erstausbildung durchlaufen;
2. wie digitale Kompetenz und der souveräne Umgang mit KI entlang der gesamten Bildungskette — Volksschule, Berufsbildung, höhere Berufsbildung und Erwachsenenbildung — gestärkt werden können, aufbauend auf den bestehenden Angeboten statt durch neue Strukturen;
3. wie die kantonale Standortförderung so ausgerichtet werden kann, dass KI-getriebene Wertschöpfung, Unternehmen und Arbeitsplätze im Kanton entstehen und gehalten werden, etwa durch die Stärkung von Innovationsökosystemen und die Ansiedlung entsprechender Unternehmen;
4. wie Arbeitgeber und Sozialpartner an der Finanzierung und inhaltlichen Ausgestaltung dieser Angebote beteiligt werden können, sodass die Unternehmen, die von der Automatisierung profitieren, in die Requalifizierung mitinvestieren, statt dass der Staat die Last allein trägt oder eine neue Abgabe erhoben wird;
5. wie sich die genannten Massnahmen mit den bestehenden Instrumenten und Stellen (Berufs- und Erwachsenenbildung, Standortförderung, Arbeitsmarktbehörden) koordinieren lassen, ohne neue Verwaltungseinheiten zu schaffen.

Daniel Albietz, Remo Gallacchi, Bruno Lötscher-Steiger, Franz-Xaver Leonhardt, Balz Herter, Johannes Barth, Andrea Strahm, Brigitte Gysin, Annina von Falkenstein, Laetitia Block, Thomas Widmer-Huber, Michael Graber, Christoph Hochuli, Marina Schai, Oliver Thommen

An den Grossen Rat **26.5051.02**

JSD/P265051

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts ReoS; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. April 2026 die nachstehende Motion Christoph Hochuli und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

> «Der Regierungsrat hat Menschenhandel seit 2017 als einer der Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung festgelegt. Menschenhandel ist ein typisches «Hol-Delikt». Die mangelnden Anzeigen sind Ausdruck davon, dass die Bemühungen intensiviert werden müssen. Menschenhandel muss beim Fahndungsdienst und bei der Kriminalpolizei ein expliziter Fokus sein und es müssen entsprechende Ressourcen gezielt dafür eingesetzt werden, damit es zu Anklagen und schlussendlich zu Verurteilungen der Täterschaften führt.
>
> Die Ermittlung in Strafverfahren wegen Menschenhandel sind sehr komplex, personal und zeitintensiv, insbesondere weil die Delikte meistens grenzüberschreitend stattfinden. Ein Problem ist oft auch die sehr geringe Aussagebereitschaft der Opfer. Ohne valide Opferaussagen kann ein Verfahren in der Regel aber nicht abgeschlossen werden. Unterbringung von Opfern, rechtliche Beratung, psychosoziale und medizinische Begleitung sowie physischer Schutz gegen Übergriffe bilden deshalb Schlüsselaspekte in der Bekämpfung von Menschenhandel.
>
> Die Fachgruppe Menschenhandel der Kriminalpolizei, welche heute zur Staatsanwaltschaft gehört, ist zurzeit personell sehr schwach aufgestellt und hat zu wenig Ressourcen, um die Ermittlungen in den Strafverfahren in der notwendigen Intensität voranzutreiben. In anderen Kantonen steht für die Bekämpfung des Menschenhandels viel mehr Personal zur Verfügung.
>
> Die Kantonspolizei Zürich verfügt über einen Fachdienst Menschenhandel, bei dem 13 Mitarbeitende arbeiten. Der Fachdienst Menschenhandel gehört zur Kriminalpolizei und arbeitet opferzentriert (trauma-sensibel, nicht-repressiv und in Kooperation mit spezialisierten Opferschutzorganisationen). Er verfügt über einen Pikettdienst mit öffentlicher Telefonnummer und E-Mail-Adresse, über welche Opfer Anzeigen erstatten und Auskunftspersonen und Polizeimitarbeitende Beobachtungen melden können.
>
> Mit dem Projekt ReoS wird die Kriminalpolizei von der Staatsanwaltschaft in die Kantonspolizei verschoben. Dabei ist es wichtig, die Fachgruppe Menschenhandel der Kriminalpolizei personell substanziell zu verstärken, damit sie so stark wird wie in vergleichbaren Kantonen. Nur so können den Verdachtsmeldungen nachgegangen und die Ermittlungen zeitnah und effektiv geführt werden. Bei den involvierten Abteilungen der Staatsanwaltschaft müssen ebenfalls die nötigen Ressourcen geschaffen werden, damit die von der Kriminalpolizei bearbeiteten Fälle nicht ins Stocken geraten und die Verfahren abgeschlossen werden können (Strafbefehle oder Anklagen). Aber auch der Fahndungsdienst der Kantonspolizei benötigt im Bereich Menschenhandel mehr Ressourcen, um Fälle von Menschenhandel überhaupt aufdecken zu können.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden dieser Motion vom Regierungsrat, dass im Rahmen des Projekts ReoS der Bereich Menschenhandel bei der Kantonspolizei (Fahndungsdienst und Kriminalpolizei) und bei der Staatsanwaltschaft personell substanziell ausgebaut und opferzentriert ausgestaltet wird, damit Menschenhandel effektiv bekämpft werden kann. Dabei soll geprüft werden, ob eine Organisation wie der Zürcher Fachdienst Menschenhandel mit einem Pikettdienst sinnvoll ist. Auch soll geprüft werden, ob und in welchen Bereichen Kooperationen mit anderen Kantonen im Sinne von Kompetenzzentren sinnvoll sein könnten. Zusätzlich sollen der spezialisierte Opferschutz und die Rechte von Opfern von Menschenhandel in der Ermittlungsarbeit gestärkt werden. Dies würde auch die Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel erhöhen.

Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Nicola Goepfert, Bruno Lötscher-Steiger, Patrick Fischer, Fleur Weibel, Hanna Bay, Andrea Strahm, Felix Wehrli, Johannes Sieber, Claudia Baumgartner, Gabriel Nigon, Edibe Gölgeli, Oliver Thommen, Michael Graber, Christian C. Moesch, Oliver Bolliger, Brigitte Gysin, Marina Schai, Alex Ebi»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dass «im Rahmen des Projekts ReoS der Bereich Menschenhandel bei der Kantonspolizei (Fahndungsdienst und Kriminalpolizei) und bei der Staatsanwaltschaft personell substanziell ausgebaut und opferzentriert ausgestaltet wird, damit Menschenhandel effektiv bekämpft werden kann. Dabei soll geprüft werden, ob eine Organisation wie der Zürcher Fachdienst Menschenhandel mit einem Pikettdienst sinnvoll ist. Auch soll geprüft werden, ob und in welchen Bereichen Kooperationen mit anderen Kantonen im Sinne von Kompetenzzentren sinnvoll sein könnten. Zusätzlich sollen der spezialisierte Opferschutz und die Rechte von Opfern von Menschenhandel in der Ermittlungsarbeit gestärkt werden. Dies würde auch die Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel erhöhen.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Der Straftatbestand des Menschenhandels ist in Art. 182 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) geregelt. Dessen Verfolgung und Beurteilung erfolgt nach den Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0). Die Zuständigkeit für die Verfolgung des Menschenhandels durch die kantonalen Strafbehörden ergibt sich primär aus dem Grundsatz der kantonalen Strafgerichtsbarkeit gemäss Art. 22 StPO. Demzufolge verfolgen und beurteilen die kantonalen Strafbehörden sämtliche Straftaten des Bundesrechts, sofern keine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme die Bundesgerichtsbarkeit begründet. Auf kantonaler Ebene ist die Zuständigkeit für die Strafverfolgung im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 13. Oktober 2010 (EG StPO, SG 257.100) festgelegt (Art. 14 StPO). Gemäss § 3 EG StPO sind die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft Strafverfolgungsbehörden. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden sind gemäss § 5 Abs. 1 EG StPO im Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 (SG 510.100), im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100) sowie im Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (SG 154.100) geregelt. Nach § 5 Abs. 1bis EG StPO kann der Regierungsrat für die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Kantonspolizei Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung festlegen. Für die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft erlässt der Regierungsrat eine entsprechende Verordnung (§ 5 Abs. 2 EG StPO).

Die Motionsforderung zielt im Grundsatz darauf ab, die Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken. Die Motion gibt aber auch vor, wie diese Forderung zu erfüllen ist. Namentlich wird verlangt, dass «im Rahmen des Projekts ReoS» die zuständigen Abteilungen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft «personell substanziell ausgebaut» und der Bereich Menschenhandel «opferzentriert ausgestaltet wird». Ferner sollen gemäss Motionstext der spezialisierte Opferschutz und die Rechte von Opfern von Menschenhandel in der Ermittlungsarbeit gestärkt werden sowie verschiedene weitere Massnahmen geprüft werden (die Einrichtung einer Fachstelle Menschenhandel mit einem Pikettdienst, Kooperationen mit anderen Kantonen im Sinne von Kompetenzzentren).

Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (§ 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV; SG 111.100]). Die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung gehört unbestrittenermassen zu den Kern- oder Stammfunktionen der Exekutive (vgl. statt vieler: ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; DENISE BUSER, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209E. 3.1). Nach § 101 KV ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht der kantonalen Verwaltung vor, sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit, bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe (§ 108 KV). Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). In den §§ 2 lit. b sowie § 4 OG wird bekräftigt, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet, für deren rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit sorgt und im Rahmen von Verfassung und Gesetz deren zweckmässige Organisation bestimmt.

Soweit in der Motion zur Erreichung der Hauptstossrichtung ein personeller Ausbau der für Menschenhandel zuständigen Abteilungen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft gefordert wird, lässt sich dies im Rahmen der vorstehend dargelegten gesetzlichen Grundlagen und im Sinne von § 42 Abs. 1bis GO (Ergreifung einer Massnahme durch den Regierungsrat) umsetzen. Die Formulierung belässt dem Regierungsrat genügend Handlungsspielraum, um zu entscheiden, wie die

Massnahme konkret ausgestaltet werden kann. Gleiches gilt für die übrigen Forderungen zum Opferschutz und bezüglich der geforderten Prüfung einer spezialisierten Organisationsform, eines Pikettdienstes sowie interkantonaler Kooperationen. Soweit die Motion verlangt, dass die vorstehend beschriebenen Massnahmen «im Rahmen des Projekts ReoS» umzusetzen sind, gibt sie ein bestimmtes Gefäss konkret vor, innerhalb dessen die geforderten Massnahmen verbindlich zu realisieren sind. Es besteht damit für den Regierungsrat in diesem Punkt keinen nennenswerten Handlungsspielraum in Bezug auf seine Planungs-, Koordinations- sowie Organisationskompetenz. Insbesondere hat der Regierungsrat keinen Spielraum zu entscheiden, ob es etwa zweckmässiger wäre, die Motionsforderung ausserhalb des laufenden Projekts zu erfüllen oder ob die Integrierung dieser Massnahme in das laufende Projekt ReoS zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt möglich und durchführbar ist. Diese konkret formulierte Teilforderung der Motion verletzt insoweit den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (§ 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 104 Abs. 1 lit. b und § 108 Abs. 2 KV) und ist dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst in Teilen gegen den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (§ 42 Abs. 2 GO) und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat im Juni 2023 die Motion Messerli und Konsorten betreffend Ausgliederung der Kriminalpolizei aus der Staatsanwaltschaft überwiesen. Der Regierungsrat bzw. das Justiz- und Sicherheitsdepartement und die Staatsanwaltschaft haben diesen Auftrag mit dem Projekt «Reorganisation Strafverfolgung» (ReoS) aufgenommen. ReoS bezweckt, die Kriminalpolizei rechtlich, organisatorisch, prozessual und personell in die Kantonspolizei einzugliedern und die Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft neu auszugestalten. Nach Abschluss der Initialisierung befindet sich das Projekt momentan in der Konzeptphase.

Im Zentrum der Konzeptphase stehen die für die neue Aufbau- und Ablauforganisation erforderlichen Rechtsgrundlagen, die Gestaltung der künftigen Prozesse, Strukturen und Funktionen sowie die behördenübergreifenden Schnittstellen und Kooperationsmodelle. Dabei sind die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einzuhalten, rechtliche Risiken zu minimieren und die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Strafverfolgung und Ereignisbewältigung zu schaffen. ReoS ist mithin ein grundlegendes Organisations- und Transformationsprojekt. Es legt die institutionelle Ordnung und die Zusammenarbeitsformen der Strafverfolgungsbehörden für deren Auftragserfüllung als Ganzes neu fest; es ist hingegen nicht darauf ausgerichtet, sämtliche fachspezifischen Schwerpunktsetzungen oder zusätzlichen Leistungsausbauvorhaben in einzelnen Deliktsfeldern inhaltlich zu konzipieren und zu finanzieren. Dies gilt insbesondere für Deliktsfelder, deren ganzheitliche Bekämpfung weit über die repressive Strafverfolgung hinausgehen muss und hierzu auch weitere behördliche oder auch private Partner einbezogen werden müssen.

Für den Bereich Menschenhandel wird ReoS jedenfalls sicherzustellen, dass bestehende Spezialisierungen und bewährte Schnittstellen bei der Überführung der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei funktionsfähig erhalten bleiben. Dies betrifft sowohl die kriminalpolizeiliche Fachkompetenz als auch das Zusammenwirken mit der Fahndung, der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft und den Stellen des Opferschutzes, wobei die zukünftige Ansiedlung der damit verbundenen Aufgaben im Rahmen von ReoS näher zu prüfen ist. Die heute in verschiedenen Fachbereichen vorhandene Spezialisierung ist im künftigen Organisationsmodell sachgerecht abzubilden. ReoS bietet die Möglichkeit, die Zusammenarbeit der beteiligten Strafverfolgungsbehörden weiter zu stärken und die Kompetenzen im Bereich Menschenhandel organisatorisch nachhaltig zu verankern.

2.2 Bekämpfung von Menschenhandel und bestehende Zusammenarbeit

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Bekämpfung von Menschenhandel besondere fachliche und personelle Anforderungen stellt. Menschenhandel ist in den meisten Fällen ein sogenanntes Hol-Delikt: Anzeigen werden selten erstattet. Verdachtslagen müssen vielmehr proaktiv erkannt, mögliche Opfer behutsam angesprochen und tragfähige Beweise oft über längere Zeit sowie unter Einbezug grenzüberschreitender Zusammenhänge erhoben werden. Der Schutz und die Stabilisierung möglicher Opfer sind nicht nur aus opferschutzrechtlicher Sicht zentral, sondern können auch für die Aufklärung komplexer Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung sein. Hinzu kommt die Schwierigkeit, Opfer, deren Angaben oft die gewichtigsten Beweismittel für die Verfahrensführung bilden, während der Dauer des Strafverfahrens zur behördlichen Verfügung zu halten. Sensibilisierte Angehörige von Strafverfolgungs- und anderen Behörden ebenso wie spezialisierte Strafverfolgende und eine eng abgestimmte Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen bilden deshalb einen wesentlichen Erfolgsfaktor.

Im Frühling 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erstmals gemäss § 5 Abs. 1bis EG StPO die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung für die Jahre 2017-2019 festgelegt. Einer der drei dieser Schwerpunkte ist bis dato der Menschenhandel. Da der Fokus zunächst auf der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Menschen lag, wurde 2017 eine Taskforce mit Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft (Kriminalpolizei), der Kantonspolizei (Fahndung) und des Migrationsamts (Zwangsmassnahmen) gebildet. Mit Einführung des Meldeverfahrens für Prostituierte wurde auch die Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) noch stärker intensiviert und diese in die Taskforce eingebunden. Die Taskforce bringt die operativ beteiligten Stellen, insbesondere die Fahndung der Kantonspolizei, die Kriminalpolizei und zuständige Einheiten der Staatsanwaltschaft, das Migrationsamt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie weitere Stellen zusammen und ermöglicht eine koordinierte Bearbeitung von Verdachts- und Falllagen. Ergänzend besteht der zweimal jährlich durchgeführte Runde Tisch Menschenhandel, der den Austausch mit Bundesstellen und spezialisierten Nichtregierungsorganisationen sicherstellt. Die Verknüpfung mit der Opferhilfe wird zusätzlich durch die Mitwirkung der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe in der Opferhilfekommission beider Basel gewährleistet.

Die operative Handlungsfähigkeit zur Bekämpfung von Menschenhandel wurde in den vergangenen Jahren auch personell gestärkt. Gleichzeitig wurden die Unterbringung mutmasslicher Opfer, die Schulung der involvierten Behörden und die systematische Opferidentifikation weiterentwickelt.

2.3 Würdigung der Anliegen und laufende Entwicklungen

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die Bekämpfung des Menschenhandels angesichts der hohen Fallkomplexität, der häufig grenzüberschreitenden Bezüge und der besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer laufend weiterentwickelt werden muss. Die bestehenden Strukturen, Prozesse und Ressourcen sollen deshalb vertieft überprüft und dort, wo Handlungsbedarf besteht, gezielte Verbesserungen vorgenommen werden. Zu prüfen ist insbesondere, mit welchen Mitteln und Vorgehensweisen das Erkennen von Sachverhalten möglichen Menschenhandels gestärkt werden kann und ob die heutigen Ressourcen und die bestehenden spezialisierten Funktionen angesichts der Fallkomplexität und des potenziellen Fallvolumens genügen. Ebenso prüfenswert ist ein klar ausgestalteter Zugang für Meldungen und Verdachtsinformationen, Bedarf und Zweckmässigkeit eines spezialisierten Pikettdienstes sowie Möglichkeiten einer verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit. Eine solche Prüfung muss aber die gesamte Verfahrenskette einbeziehen: Eine Verstärkung der Früherkennung durch polizeiliche und andere behördliche Kräfte oder der kriminalpolizeilichen Ermittlungen entfaltet ihre Wirkung nur, wenn auch die staatsanwaltschaftliche Verfahrensführung und Anklagevertretung in der Lage sind, die daraus resultierenden Verfahren zeitgerecht und fachlich spezialisiert weiterzuführen.

Das Anliegen fügt sich zudem in die übergeordnete sicherheitspolitische Planung ein. Im Legislaturplan 2025–2029 hat der Regierungsrat im Schwerpunkt «Sicherheit und Zusammenhalt» unter der Massnahme «Strafverfolgung stärken und Justizvollzug modernisieren» neben ReoS die Erarbeitung eines Handlungskonzepts zur Bekämpfung organisierter Kriminalität vorgesehen. Menschenhandel erweist sich aufgrund seiner häufig organisierten, arbeitsteiligen und grenzüberschreitenden Vorgehensweise als Erscheinungsform organisierter Kriminalität. Die mit der Motion verlangten inhaltlichen Weiterentwicklungen zur Bekämpfung von Menschenhandel sind deshalb im Rahmen der Arbeiten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität weiterzuverfolgen und umzusetzen. Dazu steckt insbesondere auch die von Bund und Kantonen Ende 2025 gemeinsam verabschiedete «Strategie der Schweiz gegen organisierte Kriminalität (OK)» einen verbindlichen Rahmen ab. Diese Strategie basiert auf den drei Pfeilern 1) «OK erkennen», 2) «OK verhindern» und 3) «OK bekämpfen» und leitet sich aus der Vision ab, dass die Schweiz für OK gänzlich unattraktiv werden soll.

2.4 Abgrenzung zum Projekt ReoS

Die Motion verlangt zusätzliche inhaltliche und ressourcenbezogene Abklärungen in einem spezifischen Deliktsfeld. Diese Fragestellungen gehen weit über den Organisations- und Transformationsauftrag von ReoS hinaus und betreffen eigenständige fachpolitische Überlegungen, die zu weiteren ressourcenbezogenen Entscheiden führen müssen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die strategischen Pfeiler 1 und 2 der Prävention und Früherkennung, die gerade nicht Gegenstand der Stärkung der Strafverfolgung (Pfeiler 3), also mitunter des Projekts ReoS, sind.

Vor dem Hintergrund der genannten Strategie und der Notwendigkeit, die inhaltlichen Arbeiten zur Weiterentwicklung der Bekämpfung von organisierter Kriminalität im Allgemeinen und Menschenhandel im Besonderen in einem eigenständigen Projekt anzugehen, ist es nicht möglich, im Rahmen des Projektes ReoS den verlangten substanziellen personellen Ausbau, der zur Umsetzung neuer Handlungskonzepte notwendig ist, zuverlässig zu quantifizieren. Kommt hinzu, dass dieser eben nicht nur in den von ReoS betroffenen Stammorganisationen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei anfallen dürfte, sondern auch in weiteren öffentlichen und privaten Institutionen geprüft werden muss. ReoS muss sich auf seinen ohnehin bereits sehr umfangreichen, auf die Neuordnung der Strafverfolgung definierten Auftrag konzentrieren: Es muss die Überführung der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei, die damit verbundenen, organisatorischen Folgemassnahmen bei der Staatsanwaltschaft, die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen sowie die neue Aufbau- und Ablauforganisation fristgerecht und in einer für beide Strafverfolgungsbehörden tragfähigen Weise konzipieren und umsetzen. Die Konzeptphase dafür ist bereits im Gange und methodisch, personell und zeitlich auf diesen Transformationsauftrag ausgerichtet.

Die Abgrenzung bedeutet nicht, dass ReoS die Belange des Menschenhandels ausklammert. Im Gegenteil hat ReoS im künftigen Organisationsmodell die Funktionsfähigkeit der bestehenden spezialisierten Aufgabenwahrnehmung, die erforderlichen Schnittstellen und die Kooperationsfähigkeit sicherzustellen und bezieht die Anforderungen aus der Motion wie auch diejenigen aus der Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität soweit wie möglich vorausschauend ein. Die spezifischen konzeptionellen Überlegungen und sich daraus ergebenden Erkenntnisse zum personellen Ausbau und einer weitergehenden opferzentrierten Fachorganisation sind jedoch parallel und koordiniert, aber als eigenständiger Auftrag zu bearbeiten.

2.5 Umsetzungsaufwand und weiteres Vorgehen

Die Umsetzung der Motion erfordert unter anderem auch vertiefte Überlegungen zu Handlungsaspekten, die nicht unmittelbar der eigentlichen Strafuntersuchung zuzuordnen sind, sondern weit vorgelagerte oder auch nachgelagerte Handlungsfelder betreffen und entsprechend den Einbezug weiterer Arbeitspartner erfordern. Angesichts der spezialisierten Materie ist davon auszugehen, dass diverse betroffene Dienststellen und punktuell auch externe Fachkompetenz beigezogen werden müssen. Zudem sind personelle Mehrbelastungen in den beteiligten Einheiten während der Prüfung und Umsetzung angemessen zu berücksichtigen.

Allfällige zusätzliche Ressourcen innerhalb der Strafverfolgung und in weiteren Bereichen können erst auf der Grundlage dieser Arbeiten zuverlässig beziffert und beantragt werden. Soweit ein Stellenausbau, organisatorische Anpassungen oder zusätzliche Leistungen finanzielle Mittel oder Rechtsänderungen voraussetzen, sind die dafür erforderlichen Entscheide im ordentlichen Budget-, Ausgabenbewilligungs- beziehungsweise Rechtsetzungsverfahren herbeizuführen. Damit kann die Weiterentwicklung des Bereichs Menschenhandel im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität fundiert geprüft werden, während ReoS seinen Reorganisationsauftrag zeitgerecht und zielgerichtet weiterführen kann.

2.6 Fazit

Der Regierungsrat anerkennt die besondere Bedeutung einer wirksamen, spezialisierten und opferzentrierten Bekämpfung von Menschenhandel. Die bestehenden Kooperations- und Fachstrukturen bilden hierfür eine wichtige Grundlage. Auf dieser Basis sollen die bestehenden Strukturen, Prozesse und Ressourcen im Bereich Menschenhandel gezielt weiterentwickelt und wo angezeigt gestärkt werden. Das Projekt ReoS bietet die Möglichkeit, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu stärken und die Voraussetzungen für eine wirksame und spezialisierte Bekämpfung des Menschenhandels organisatorisch nachhaltig zu verankern.

Das Anliegen der Motion, die Bekämpfung des Menschenhandels weiterzuentwickeln, ist begründet und unbestritten. Es soll deshalb im Sinne eines gesamtheitlichen Ansatzes ergänzend zum Projekt ReoS, das sich auf die Strafverfolgungsorganisation fokussiert, weiterverfolgt werden. Die erforderliche Koordination ist gewährleistet, indem ReoS im Rahmen des definierten Auftrags sicherstellt, dass die für die Strafverfolgung im Bereich Menschenhandel erforderlichen Spezialisierungen und Schnittstellen in der künftigen Organisation erhalten bleiben und so die Voraussetzungen für eine wirksame und spezialisierte Aufgabenerfüllung weiter verbessert werden.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, die Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft als Motion teilweise bzw. soweit rechtlich zulässig zur Erledigung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5013.02**

JSD/P265013

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «Stärkung der Härtefallregularisierung im Kanton Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2026 die nachstehende Motion Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Im Kanton Basel-Stadt leben gemäss Schätzung des Bundes rund 4'000 Sans-Papiers. Ein grosser Teil dieser Menschen lebt seit vielen Jahren hier, arbeitet in der Region und ist sozial eingebettet. Die Sans-Papiers in Basel-Stadt sind überwiegend erwerbstätig – Studien für die Deutschschweiz weisen eine Erwerbsquote von rund 85 Prozent aus. Die restlichen Personen sind Kinder, welche hier zur Schule gehen. Viele arbeiten in privaten Haushalten, in der Kinderbetreuung und Altenpflege, in der Reinigung oder in weiteren Niedriglohnsektoren wie Gastronomie und Bau. Diese Menschen leisten einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit unserer Stadt, obwohl sie aufgrund ihres prekären Aufenthaltsstatus keinerlei Sicherheit und kaum Rechte haben. Für sie und ihre Kinder bedeutet dies eine ständige Lebenssituation der Unsichtbarkeit, der Angst vor Entdeckung und der Gefahr von Ausbeutung.
>
> Bundesrechtlich bestehen klare Möglichkeiten für eine Regularisierung: Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie das Asylgesetz (AsylG) sehen vor, dass Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus bei ausgewiesenen schwerwiegenden persönlichen Härtefällen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind Ausdruck des politischen Willens, Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben und deren Rückkehr unzumutbar ist, eine Perspektive zu geben.
>
> Trotz dieser klaren gesetzlichen Grundlage zeigt sich in Basel-Stadt eine deutliche Diskrepanz zwischen rechtlichen Möglichkeiten und gelebter Praxis. Während mehrere Tausend Sans-Papiers im Kanton leben, werden im Vergleich zu Kantonen wie bspw. Baselland oder Bern jährlich nur wenige Härtefallgesuche eingereicht und bewilligt. Das vom Kanton publizierte Merkblatt zu Härtefallgesuchen wird in der Praxis kaum genutzt und bietet den Betroffenen keine echte Orientierung oder Sicherheit. Viele Sans-Papiers zögern, ein Gesuch einzureichen, weil sie ausländerrechtliche Konsequenzen befürchten. Die bestehende Unsicherheit führt dazu, dass rechtlich vorgesehene Wege nicht beschritten werden und dass Menschen, die seit Jahren hier leben, arbeiten und integriert sind, weiterhin in einem prekären und rechtlich schutzlosen Zustand verbleiben.
>
> Die aktuelle Situation zeigt deutlich, dass der Kanton seinen Handlungsspielraum bei der Anwendung der Härtefallregelungen nicht ausschöpft. Eine aktive, transparente und vertrauensbildende Praxis würde nicht nur den Betroffenen eine Perspektive eröffnen, sondern auch gesellschaftlich und wirtschaftlich sinnvolle Regularisierungen ermöglichen.
>
> Die Motionär:innen bitten den Regierungsrat unter geltendem Bundesrecht und in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die Bewilligung von Härtefällen aktiv voranzutreiben. Der Kanton stellt sicher, dass diese Verfahren für die Betroffenen zugänglich, transparent und

ohne begleitende repressive Massnahmen ausgestaltet werden, sodass möglichst viele langjährig in Basel-Stadt lebende Personen eine Regularisierung erhalten können. Zudem soll er sich auf nationaler Ebene für eine entsprechende Praxis und allfällige gesetzliche Verbesserungen einsetzen.

Beda Baumgartner, Nicola Goepfert, Tobias Christ, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Nicole Amacher, Fleur Weibel, Christoph Hochuli, Bruno Lötscher-Steiger, Fina Girard, Hanna Bay, Daniel Gmür, Thomas Widmer-Huber»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Der Regierungsrat wird mit der vorliegenden Motion darum gebeten, «unter geltendem Bundesrecht und in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die Bewilligung von Härtefällen aktiv voranzutreiben. Der Kanton stellt sicher, dass diese Verfahren für die Betroffenen zugänglich, transparent und ohne begleitende repressive Massnahmen ausgestaltet werden, sodass möglichst viele langjährig in Basel-Stadt lebende Personen eine Regularisierung erhalten können. Zudem soll er sich auf nationaler Ebene für eine entsprechende Praxis und allfällige gesetzliche Verbesserungen einsetzen.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Gestützt auf Art. 121 Abs. 1 BV hat der Bund das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) erlassen. Das AIG regelt namentlich die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz (Art. 1). In Art. 18 – 29a AIG werden die Zulassungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz (mit und ohne Erwerbstätigkeit) geregelt. Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG hält fest, dass von diesen Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden kann, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Gestützt auf das AIG hat der Bund die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) erlassen, welche das AIG konkretisiert, indem sie die Voraussetzungen und das Verfahren für Einreise, Aufenthalt, Familiennachzug sowie Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern auf Verordnungsstufe regelt. Gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE («Schwerwiegender persönlicher Härtefall») kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Bei dieser Beurteilung sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen: Integration, Familienverhältnisse, finanzielle Verhältnisse, Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, Gesundheitszustand, Möglichkeit einer Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. a-g). Die gesuchstellende Person muss zudem ihre Identität offenlegen (Art. 31 Abs. 2 VZAE).

Auf kantonaler Ebene regelt das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 11. Januar 2017 (NAG; SG 122.200) unter anderem die An-, Um- und Abmeldung natürlicher Personen bei Niederlassung oder Aufenthalt in der Einwohnergemeinde (§ 1). Gemäss § 2 Abs. 3 NAG ist für die migrationsrechtliche Regelung des Aufenthaltes die kantonale Migrationsbehörde zuständig; sie ist die für den Vollzug des AIG und dessen Ausführungsvorschriften zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 88 Abs. 1 VZAE («Vollzugsbehörde»). Des Weiteren hat das Migrationsamt Basel-Stadt das «Merkblatt über Gesuche um Härtefallregelung (Sans-Papiers)» (Stand: Januar 2019) herausgegeben, das insbesondere die Kriterien und das Verfahren erläutert.

Dogmatisch stellt die ausländerrechtliche Härtefallbewilligung nach AIG/VZAE eine Ausnahmebewilligung dar, die an strenge bundesrechtliche Kriterien gebunden ist. Um Härtefalle zu vermeiden, welche die gesetzliche Regelung mit sich bringen kann, darf der Gesetzgeber die rechtsanwendenden Organe grundsätzlich ermächtigen, aus Gründen der Billigkeit bzw. Einzelfallgerechtigkeit ausnahmsweise davon abzuweichen. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörden, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (gesetzliche Grundlage, Vorliegen der vom Gesetz verlangten Ausnahmesituation und Beachtung der *ratio legis* sowie der öffentlichen Interessen; vgl. dazu HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, N 2663 ff. m.w.H.).

Die Kompetenzverteilung im Rahmen der ausländerrechtlichen Härtefallbewilligung sieht vor, dass die jeweiligen Gesuche auf Kantonsebene vom Migrationsamt geprüft und vom SEM auf Bundesebene entschieden werden. Folglich können die Kantone keine eigenständige Regularisierungsmassnahmen ergreifen, welche von den bundesrechtlichen Vorgaben abweichen.

Die rechtswidrige Ein- oder Ausreise, der rechtswidrige Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung sind strafbar (Art. 115 AIG). Die kantonale Migrationsbehörde unterliegt einer Anzeigepflicht und ist als zuständige Strafverfolgungsbehörde aufgrund der Ausgestaltung der Strafnorm als Offizialdelikt verpflichtet, entsprechende Sachverhalte anzuzeigen. Auf die Bearbeitung des Härtefallgesuchs selbst und dessen inhaltliche Bewertung hat das Strafverfahren jedoch keinen Einfluss.

Die einzelnen Motionsforderungen beurteilen sich wie folgt:

<u>1) Härtefallbewilligungen aktiv vorantreiben</u>: Zunächst wird verlangt, die Bewilligung von Härtefällen unter geltendem Bundesrecht mit dem SEM «aktiv voranzutreiben». Es handelt sich um eine im Sinne von § 42 Abs. 1bis GO zu ergreifende Massnahme. Diese Forderung ist zulässig, soweit durch das aktive Vorantreiben nicht verbindlich vorgeschrieben werden soll, wie die Behörde das ihr auferlegte Ermessen ausüben soll und dadurch keine Ausweitung oder Abweichung der gesetzlichen Kriterien des AIG und der VZAE stattfinden soll. Der bestehende Ermessensspielraum der Härtefallbewilligung darf aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben vom Kanton nicht unterlaufen werden. Auch könnte sich die Frage der Rechtsungleichheit (Art. 8 BV) stellen, wenn im Kanton Basel-Stadt Härtefallgesuche systematisch grosszügiger geprüft würden als in anderen Kantonen. Soweit die Forderung, die Ergreifung von Massnahmen im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen namentlich zur Vollzugsoptimierung oder zur Unterstützung von Gesuchstellenden verlangt, ist sie rechtlich zulässig.

2) Sicherstellung von zugänglichen, transparenten Verfahren ohne repressive Begleitmassnahmen mit dem Ziel der möglichst breiten Regularisierung: Mit Blick auf die in Art. 29 BV garantierten Verfahrensrechte ist die Forderung nach «zugänglichen und transparenten Verfahren» zulässig. Da es sich beim Wegweisungsvollzug und den Strafbestimmungen um bundesrechtlich vorgegebene fremdenpolizeiliche Massnahmen handelt und der Kanton über wenig Spielraum bei dessen Ausgestaltung verfügt, erweisen sich die Forderung «ohne begleitende repressive Massnahmen» und die Forderungen nach «möglichst vielen Regularisierungen» als problematisch. Der Kanton würde Bundesrecht verletzen, wenn er dem Bundesrecht die Anwendung versagt und es nicht vollziehen würde. Soweit die Forderung «ohne begleitende repressive Massnahmen» demnach zwingende Vollzugspflichten einschränkt, ist sie als bundesrechtswidrig und damit rechtlich unzulässig anzusehen.

Mit der Forderung nach «möglichst vielen Regularisierungen» soll Einfluss auf den Ermessenspielraum der Behörde genommen werden, da vorgeschrieben wird, dass sie ihr Ermessen ergebnisorientiert (möglichst viele Gutheissungen) ausüben soll und somit die *ratio legis* einer Härtefallbewilligung als Ausnahmebewilligung unterlaufen (Stichwort Einzelfallgerechtigkeit). Dies widerspricht dem Ermessenscharakter der Härtefallbewilligung, kann zu rechtsungleicher Behandlung führen (vgl. Art. 8 BV) und steht im Spannungsfeld zu Art. 30 AIG und Art. 31 VZAE. Auch sie ist folglich als bundesrechtswidrig zu beurteilen.

3) Engagement des Kantons Basel-Stadt auf Bundesebene für Praxis- und Gesetzesanpassungen: Eine solche Forderung kann als «politische Mitwirkung» auf Bundesebene aufgefasst und beispielsweise mittels Standesinitiativen, Mitwirkung an Konferenzen und dergleichen verwirklicht werden. Sie ist rechtlich zulässig.

Zusammenfassend sind die Forderungen nach einem aktiven Vorantreiben von Härtefallbewilligungen unter geltendem Bundesrecht in Zusammenarbeit mit dem SEM, nach Sicherstellung von zugänglichen und transparenten Verfahren sowie nach einem Engagement auf Bundesebene für eine Praxis- und Gesetzesanpassung im ausländerrechtlichen Härtefallbereich als rechtlich zulässig anzusehen. Sie verstossen weder gegen höherrangiges Recht noch greifen sie in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates ein. Ferner zielen sie weder auf einen Einzelfallentscheid noch auf einen Entscheid in einem gesetzlich geregelten Verfahren oder einen Beschwerdeentscheid ab.

Die Forderung, die ausländerrechtliche Härtefallbewilligung ohne repressive Begleitmassnahmen auszugestalten und das Ziel einer möglichst breiten Regularisierung sind hingegen als rechtlich unzulässig zu beurteilen.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Als Sans-Papiers gelten gemäss Definition des SEM Ausländerinnen und Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz aufhalten. Viele Sans-Papiers haben ihre Heimat aus dem Bestreben verlassen, sich und ihrer Familie eine bessere Existenz aufzubauen. Dabei nehmen sie die Risiken eines irregulären Aufenthalts in Kauf. Vorwiegend sind sie in der Betreuung und Pflege in Privathaushalten, in der saisonalen Landwirtschaft oder in der Gastronomie tätig. Die fehlende Aufenthaltsberechtigung schwächt dabei ihre Position gegenüber den Arbeitgebenden. Sie können arbeitsrechtliche Ansprüche kaum geltend machen, was das Risiko unterdurchschnittlicher Entlöhnung und prekärer Arbeitsverhältnisse erhöht.

Gleichzeitig haben Sans-Papiers Zugang zu zentralen staatlichen Leistungen. Sie können medizinische Versorgung in Anspruch nehmen, eine Kranken- und Unfallversicherung abschliessen sowie unter Umständen Krankenkassenprämienverbilligungen erhalten, ohne dass ihre Daten an die Migrationsbehörden weitergeleitet werden. Dasselbe gilt für den Schulbesuch ihrer Kinder. Weder die Daten der Kinder noch diejenigen ihrer Eltern werden den Migrationsbehörden gemeldet, was den Schulbesuch bis zum Gymnasium sowie ein anschliessendes Studium ermöglicht. Für den Antritt einer Berufslehre sind hingegen ein Arbeitsvertrag und eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Jugendliche Sans-Papiers können hierfür jedoch ein Gesuch um Härtefallregelung einreichen (vgl. Kapitel 2.3.2).

Die Situation der Sans-Papiers wirft zugleich sozial- und fiskalpolitische Fragen auf. Die strukturell tiefen Einkommen führen dazu, dass viele Betroffene auf Krankenkassenprämienverbilligungen angewiesen sind, kaum direkte Steuerbeiträge leisten und nur beschränkte Altersvorsorgeansprüche erwerben. Dies kann langfristig zu einer erhöhten Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen führen, selbst wenn ihnen später eine Härtefallbewilligung erteilt wird. Zudem stellt die irreguläre Beschäftigung die Behörden teilweise vor praktische Schwierigkeiten beim Vollzug des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts. Vor diesem Hintergrund erscheint eine differenzierte Betrachtung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung von Sans-Papiers angezeigt.

Der Regierungsrat teilt jedoch das Anliegen, dass Personen in prekären aufenthaltsrechtlichen Situationen Zugang zu klaren, fairen und nachvollziehbaren Verfahren haben sollen. Gleichzeitig ist die Härtefallregelung bundesrechtlich klar ausgestaltet, weist einen Ausnahmecharakter auf und belässt den Kantonen nur einen begrenzten Ermessensspielraum. Wie der Regierungsrat wiederholt festgehalten hat, verfolgt der Kanton Basel-Stadt innerhalb dieser Bundesvorgaben bereits seit Jahren eine liberale und klare Praxis.[1]

2.2 Gesuchzahlen im interkantonalen Vergleich

Das SEM veröffentlicht jährlich eine Statistik zu den Härtefallgesuchen, die ihm von den Kantonen zur Zustimmung unterbreitet werden. In den Jahren 2014 bis 2018 belegte der Kanton Basel-Stadt mit 36 eingereichten Gesuchen den fünften Platz. Die im Motionstext zum Vergleich herangezogenen Kantone Bern und Basel-Landschaft reichten im selben Zeitraum 44 beziehungsweise höchstens zehn Gesuche ein. Während die Zahl der Gesuche in Bern damit nur geringfügig höher lag, war sie in Basel-Landschaft deutlich tiefer.[2]

Die Statistiken zur Anzahl beurteilter Gesuche nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG und Art. 30a VZAE der letzten fünf Jahre zeichnen ein ähnliches Bild:

	Basel-Stadt	**Bern**	**Basel-Landschaft**
2021	9	8	0
2022	12	8	0
2023	4	9	0
2024	3	7	3
2025	15	6	0

Im interkantonalen Vergleich geben die verfügbaren Zahlen somit keinen Hinweis darauf, dass der Kanton Basel-Stadt bei der Anwendung der Härtefallregelung besonders zurückhaltend vorgehen würde.

[1] Vgl. etwa Anzug Leonhard Burckhardt und Konsorten betreffend «Legalisierung von Sans-Papiers nach dem Muster des Kantons Genf».
[2] «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers» vom Dezember 2020; Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 12. April 2018 (18.3381); S. 26 und 27.

2.3 Massgebende bundesrechtliche Bestimmungen

2.3.1 Duales Zulassungssystem nach Personenfreizügigkeitsabkommen

In der Schweiz gilt bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ein duales System: Erwerbstätige aller Qualifikationsstufen aus den EU-Staaten erhalten durch das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) einfachen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Die Zulassung von Arbeitskräften aus sogenannten Drittstaaten erfolgt dagegen lediglich komplementär zum FZA. Da heisst nur dann, wenn die betreffende Stelle nicht durch Arbeitnehmende aus dem EU-Raum besetzt werden kann. Folglich werden aus Drittstaaten lediglich hochqualifizierte Arbeitskräfte in beschränktem Ausmass zugelassen.

Wie im Motionstext festgehalten, sind Sans-Papiers in der Regel in Berufen tätig, die keine oder nur sehr geringe berufliche Qualifikationen voraussetzen. Für entsprechende Tätigkeiten steht grundsätzlich ein ausreichendes Arbeitskräftepotenzial aus den EU-Staaten zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund bestehen für Sans-Papiers im Rahmen des dualen Zulassungssystems keine Aussichten auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit.

2.3.2 Schwerwiegender persönlicher Härtefall nach AIG

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG i.V.m. Art. 31 VZAE kann einer Person bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Härtefallregelungen von Personen aus dem Asylbereich richten sich nach Art. 14 Abs. 2 AsylG sowie Art. 84 Abs. 5 AIG und sind nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen.

Die Voraussetzungen für eine sogenannte Härtefallbewilligung («Härtefallkriterien») werden in Art. 31 VZAE aufgelistet und in den Weisungen und Erläuterungen des SEM zum Ausländerbereich (nachfolgend: SEM-Weisungen) ausgeführt. Eine Härtefallregelung ist Ausnahmesituationen vorbehalten: Die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls setzt voraus, dass sich die betroffene Person in einer persönlichen Notlage befindet. Ihre Lebens- und Daseinsbedingungen müssen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein. Dabei wird insbesondere geprüft, ob es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihre Heimat zurückzukehren und sich dort aufzuhalten.[3]

Weiter kann jugendlichen Sans-Papiers seit Februar 2013 gestützt auf Art. 30a VZAE eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, um ihnen eine berufliche Grundbildung zu ermöglichen. Die entsprechende Regelung wurde im Zuge der Umsetzung der vom Bundesparlament angenommenen Motion Barthassat 08.3616 «Jugendlichen ohne gesetzlichen Status eine Berufslehre ermöglichen» eingeführt. Voraussetzung ist unter anderem ein Mindestschulbesuch in der Schweiz, der 2024 von fünf auf zwei Jahre reduziert wurde.

Gesuche von Sans-Papiers, denen ein Kanton eine Härtefallbewilligung erteilen möchte, müssen dem SEM zur Zustimmung unterbreitet werden. Die Zustimmungspflicht unterstreicht den Ausnahmecharakter der Härtefallregelung, soll den Ermessensspielraum der Kantone begrenzen und eine schweizweit einheitliche Praxis fördern.

2.3.3 Strafrechtliche Bestimmungen nach AIG

Das AIG enthält in den Art. 115 ff. verschiedene in Bezug auf Sans-Papiers massgebende Strafbestimmungen. Danach werden unter anderem die rechtswidrige Einreise, der Aufenthalt ohne erforderliche Bewilligung, die Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung und die Förderung der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthaltes – wozu jede Hilfeleistung zählt – mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

[3] SEM-Weisungen Ziff. 5.6.

2.3.4 Bundesrechtlicher Vollzugsauftrag der Migrationsbehörden nach AIG

Art. 64 ff. AIG verpflichten die zuständigen Migrationsbehörden, nicht rechtmässig anwesende Personen aus der Schweiz wegzuweisen und falls erforderlich Zwangsmassnahmen anzuordnen. Demnach hat das Migrationsamt Basel-Stadt eine Wegweisung zu verfügen, wenn einer ausländischen Person die erforderliche Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird. Lässt die betroffene Person die Ausreisefrist ungenutzt verstreichen oder ist die Wegweisung sofort vollstreckbar, ist das Migrationsamt zum umgehenden Vollzug verpflichtet.

2.4 Praxis des Kantons Basel-Stadt

2.4.1 Transparenz durch Merkblatt

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) hat in Zusammenarbeit mit dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU), dem SEM sowie der Anlaufstelle für Sans-Papiers im Jahr 2019 ein Merkblatt erarbeitet, das die kantonale Praxis zur Härtefallregelung konkretisiert. Dieses legt in verständlicher und übersichtlicher Form dar, wer ein Härtefallgesuch stellen kann, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, welche Unterlagen erforderlich sind, wo das Gesuch einzureichen ist, wie das Verfahren abläuft, ob gegen die gesuchstellende Person ein Strafverfahren eingeleitet wird sowie wo weitere Informationen erhältlich sind.

Vor diesem Hintergrund kann der in der Motion vertretene Einschätzung, das Merkblatt biete keine hinreichende Orientierung oder Sicherheit, nicht gefolgt werden. Gleiches gilt für die Aussage, das Merkblatt werde in der Praxis kaum herangezogen. Das Merkblatt dient dem Migrationsamt bei der Beurteilung von Härtefallgesuchen als wichtige Prüfungsgrundlage. Gleichzeitig unterstützt es die betroffenen Personen sowie die beratenden Stellen bei der Vorbereitung und Einreichung der Gesuche. Nicht zuletzt war die Anlaufstelle für Sans-Papiers war in die Erarbeitung eng eingebunden.

Das Merkblatt ist öffentlich zugänglich im Internet publiziert.[4] Seit seiner Einführung ist zudem eine leichte Zunahme der eingereichten Härtefallgesuche zu verzeichnen.

Ungeachtet dessen erfordert die Prüfung von Härtefallgesuchen stets eine Würdigung des konkreten Einzelfalls. Anhand der eingereichten Unterlagen ist zu beurteilen, ob die jeweiligen Voraussetzungen hinreichend belegt sind. Die Qualität und Vollständigkeit der Nachweise bilden deshalb eine zentrale weitere Grundlage für die Beurteilung durch das Migrationsamt.

2.4.2 Moderate Anforderungen

Die kantonale Praxis setzt die Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls bewusst niedrig an, um den Zugang zu einer Härtefallbewilligung zu erleichtern. Entsprechend gelten sowohl hinsichtlich der Aufenthaltsdauer als auch der wirtschaftlichen Integration vergleichsweise moderate Anforderungen.

Das Vorliegen eines Härtefalls wird ab einem Aufenthalt von zehn Jahren vermutet; bei Familien mit schulpflichtigen Kindern bereits ab fünf Jahren. Selbst ein Kurzbesuch im Herkunftsland unterbricht die Aufenthaltsdauer nicht, obwohl ein solcher in anderen migrationsrechtlichen Konstellationen als Hinweis für die Zumutbarkeit einer Rückkehr gilt.

Im Bereich der finanziellen Verhältnisse wird gar eine bestehende Verschuldung bis zu einem Betrag von 10'000 Franken toleriert, sofern ein Rückzahlungsplan vorliegt. Auch in diesem Zusammenhang wäre migrationsrechtlich grundsätzlich eine strengere Beurteilung bis hin zu einer Nulltoleranz möglich.

[4] Merkblatt Sans Papiers

2.4.3 Möglichkeit anonymer Gesuche

Entsprechend einem Anliegen der Anlaufstelle für Sans-Papiers besteht – im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen – zudem die Möglichkeit, ein Gesuch vorab anonym einzureichen. Dadurch erhält die betroffene Person auf Grundlage der eingereichten Angaben eine erste provisorische Einschätzung des Migrationsamtes, ohne ihre Identität bereits offenlegen zu müssen.

2.4.4 Verbleib in der Schweiz während der Gesuchsprüfung

Sans-Papiers, die beim Migrationsamt ein Gesuch um Härtefallregelung einreichen und damit ihre Identität offenlegen, dürfen den rechtskräftigen Entscheid in der Regel in der Schweiz abwarten. Gelangt das Migrationsamt zu einer positiven Einschätzung, wird in Absprache mit dem WSU zudem der provisorische Antritt einer nachgewiesenen Arbeitsstelle bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens gestattet. In solchen Fällen entfällt eine Strafbarkeit sowohl der betroffenen Personen als auch der Arbeitgebenden.

2.4.5 Unabhängige Überprüfung durch Härtefallkommission

Im Jahr 2010 hat das JSD eine Härtefallkommission geschaffen, die sich aus Vertretenden von Behörden, Beratungsstellen und Hilfswerken zusammensetzt. Eine solche Kommission ist bundesrechtlich nicht vorgeschrieben und besteht nur in wenigen Kantonen.

Die Kommission überprüft Härtefallgesuche, deren Ablehnung das Migrationsamt beabsichtigt, und unterbreitet der Vorsteherin des JSD als Kommissionspräsidentin eine Empfehlung, ob das Gesuch dem SEM zur Zustimmung weitergeleitet oder abgelehnt werden soll. In der Regel wird dieser Empfehlung gefolgt. Die Kommission vertritt dabei grundsätzlich eine grosszügige Haltung gegenüber den Gesuchstellenden. In den Jahren 2019 bis 2025 wurden lediglich drei von 14 überprüften Fällen nicht an das SEM weitergeleitet.

2.4.6 Trennung von Strafverfahren und Bewilligungsverfahren

Wie bereits in Kapitel 2.3.3 ausgeführt, sind die rechtswidrige Ein- oder Ausreise, der rechtswidrige Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung nach Art. 115 AIG strafbar. Das Migrationsamt ist als zuständige Strafverfolgungsbehörde im Ausländerrecht gemäss Art. 7 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) verpflichtet, bei Hinweisen auf entsprechende Straftaten ein Verfahren einzuleiten, den Sachverhalt abzuklären und die Angelegenheit gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft zu überweisen (vgl. auch BGE 6B_519/2020 vom 27. September 2021). Ein allfällig erlassener Strafbefehl hat jedoch keinen Einfluss auf die Prüfung und materielle Beurteilung eines Härtefallsgesuchs.

Anders als in anderen Kantonen müssen Sans-Papiers im Kanton Basel-Stadt bei der Einreichung eines Härtefallgesuchs ihre Arbeitgebenden gegenüber den Behörden nicht offenlegen, was aus Sicht der Betroffenen eine Erleichterung darstellt. Erhält das Migrationsamt jedoch Kenntnis davon, dass Arbeitgebende Personen ohne die erforderliche Bewilligung beschäftigen, ist es aufgrund seines gesetzlichen Auftrags verpflichtet, den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zu melden (Art. 117 AIG).

Der Regierungsrat anerkennt, dass es als Widerspruch angesehen werden kann, wenn staatliche Behörden Personen, die sie als Härtefälle anerkennen, gleichzeitig strafrechtlich belangen. Eine kohärente Lösung lässt sich jedoch nur durch eine Änderung des Bundesrechts erreichen. Das JSD ist bereits in der Vergangenheit beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) vorstellig geworden mit dem Anliegen, bei Personen, die als Härtefall geregelt werden, auf die Strafverfolgung nach Art. 115 AIG zu verzichten. Es hat dabei eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen durch den Bundesgesetzgeber angeregt. Bislang hatten diese Bestrebungen keinen Erfolg. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, sich auf Bundesebene weiterhin für eine entsprechende Anpassung einzusetzen.

3. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat erachtet die Anliegen der Motion innerhalb des bestehenden bundesrechtlichen Rahmens bereits weitgehend als umgesetzt. Der Kanton Basel-Stadt verfolgt seit Jahren eine liberale und transparente Härtefallpraxis, die Sans-Papiers Zugang zu einem klaren, nachvollziehbaren und fairen Verfahren ermöglicht. Betroffene können ihre individuelle Situation prüfen lassen, wobei die eingereichten Gesuche im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung gewürdigt werden. Die kantonalen Behörden verfügen dabei über einen gewissen Ermessensspielraum, sind jedoch an die bundesrechtlichen Vorgaben gebunden und haben die schweizweite Rechtsgleichheit zu wahren.

Im schweizweiten Vergleich schöpft der Kanton Basel-Stadt den bundesrechtlichen Ermessensspielraum bei der Härtefallpraxis gegenüber Sans-Papiers bereits stark aus. Gleichzeitig ist die Erteilung einer Härtefallbewilligung bundesrechtlich als Ausnahme ausgestaltet. Sie darf nicht zur Umgehung der für alle Ausländerinnen und Ausländer geltenden Zulassungsbestimmungen respektive einer Besserstellung von Sans-Papiers führen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der bereits etablierten liberalen Praxis erachtet der Regierungsrat die geltenden Kriterien als sachgerecht und sieht keinen zusätzlichen kantonalen Handlungsbedarf. Was die Strafbarkeit gemäss Art. 115 AIG betrifft, beabsichtigt er hingegen, sich beim Bund für eine Rechtsänderung zugunsten von Personen einzusetzen, die als Härtefall anerkannt wurden.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «Stärkung der Härtefallregularisierung im Kanton Basel-Stadt» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **16.5258.04**

JSD/P165258

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Schutz für Sexarbeiterinnen dank Selbstverwaltung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2022 vom Schreiben 16.5258.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und den nachstehenden Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend «Ausarbeitung betreffend Schutz für Sexarbeiterinnen dank Selbstverwaltung» – dem Antrag des Regierungsrats folgend – stehen gelassen:

> «Wie bereits von den Medien kommuniziert, wurde in Zürich ein politischer Vorstoss mit der Forderung zur Errichtung eines "staatlichen Bordells" eingereicht. Prostitution ist in der Schweiz ein legales Gewerbe. Handelsware ist in der Regel nicht die Frau selbst, sondern die sexuelle Dienstleistung. Menschen- und Frauenhandel sind Menschenrechtsverletzungen und schwere Verbrechen, welche in der Schweiz (StGB Art. 182) geahndet werden. Nach wie vor arbeitet die überwiegende Mehrheit der Sexarbeiterinnen freiwillig und mehr oder weniger selbstbestimmt. Mehr als in anderen Branchen kommen Zwang und Ausbeutung im Sexgewerbe vor. Ausbeuterische Arbeitsbedingungen im Sexgewerbe und Menschenhandel können jedoch erfahrungsgemäss nicht mit (aufenthaltsrechtlichen) Kontrollen, repressiver Reglementierung oder Verboten verhindert oder bekämpft werden. Zudem wird vermehrt Geld mit den kaum mehr erwirtschaftbaren Mieten der Zimmer von den Sexarbeiterinnen gemacht. Die Erfahrungen von Beratungsstellen zeigen, dass selbständig tätig zu sein und sexuelle Dienstleistungen unter sicheren Bedingungen anzubieten immer schwieriger werden. Weiter kommt es vermehrt zur Verdrängung der Prostitution aus den Quartieren an den Stadtrand in unkontrollierte Gegenden. Um den Schutz der Sexarbeiterinnen vor Ausbeutungssituationen und Gewalt zu verbessern, sind Massnahmen in den Bereichen Arbeitsbedingungen, legale Migrationsmöglichkeiten, Zugang zu Rechten, Prävention, Gewährleistung medizinischer Untersuchungen nötig, sowie Selbstständigkeit und Selbstorganisation. Vor diesem Hintergrund bitten die Anzugstellerinnen und Anzugsteller den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie
>
> - in Basel, analog wie in Zürich, eine Liegenschaft/Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann, in welcher die Sexarbeiterinnen selbstverwaltet ein Bordell betreiben könnten
> - oder ob es andere Lösungen gibt, damit die Sexarbeiterinnen ihrer Arbeit in einem sicheren Rahmen nachgehen könnten, dies möglichst selbstbestimmt?
>
> Kerstin Wenk, Tanja Soland, Ursula Metzger, Toya Krummenacher, Beatriz Greuter, Pascal Pfister, Stephan Luethi-Brüderlin, Georg Mattmüller, Beat Braun, Tobit Schäfer, Brigitta Gerber, Beatrice Messerli, Raoul I. Furlano, Christian Moesch»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Mit vorliegendem Anzug wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen, ob in Basel eine geeignete Liegenschaft oder Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann, in der Sexarbeitende eigenverantwortlich ein Bordell betreiben könnten, oder ob alternative Lösungen geschaffen werden können, die es ihnen ermöglichen, ihrer Arbeit in einem sicheren, geschützten und möglichst selbstbestimmten Rahmen nachzugehen.

Wie bereits in vergangenen Berichterstattungen ausgeführt, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Zurverfügungstellen von Liegenschaften und Infrastruktur kein taugliches Mittel ist, um die Situation im Milieu zu verbessern. Er teilt jedoch das Anliegen, die Sicherheit und Selbstbestimmung von Sexarbeitenden zu stärken. Es ist ein zentrales Ziel der kantonalen Politik, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Ausübung der Sexarbeit unter möglichst sicheren Bedingungen ermöglichen und gleichzeitig die Rechte und den Schutz der betroffenen Personen gewährleisten.

Der Kanton widmet sich diesem vielschichtigen Thema durch die bewährte Strategie des liberalen Modelles mit Verbotsvorbehalt sowie durch eine Vielzahl abgeschlossener und laufender Massnahmen zur Verbesserung der Situation und der Selbstverwaltung der Sexarbeitenden. Mit Bericht vom 8. September 2021 (Nr. 22/28A/5) wurde der Grosse Rat hierzu bereits umfassend informiert.

Darüber hinaus hat der Regierungsrat die Bekämpfung des Menschenhandels seit 2017 als Schwerpunkt in der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung gewählt. In diesem Rahmen legen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft einen Fokus auf die Kontrolltätigkeit im Milieu und koordinieren ihre Zusammenarbeit innerhalb der Taskforce Menschenhandel mit weiteren Akteuren, darunter das Migrationsamt sowie die Opferhilfekommission. Diese Schwerpunktsetzung ist eine wichtige Massnahme, um Zwangsprostitution und Menschenhandel im Milieu zu bekämpfen und Sexarbeitende zu schützen.

2. Umfang der Prostitution

Der überwiegende Anteil der in Basel tätigen Sexarbeitenden reist im Rahmen des sogenannten Meldeverfahrens aus EU/EFTA-Staaten ein. Diese Personen beabsichtigen keine dauerhafte Wohnsitznahme und dürfen 90 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz arbeiten. Die Sexarbeitenden werden durch den jeweiligen Arbeitgeber vor Arbeitsbeginn beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angemeldet. Es handelt sich jedoch nicht um ein eigentliches Bewilligungsverfahren, sondern um eine rein deklaratorische Anzeigepflicht. Die wenigsten Sexarbeitenden bleiben 90 Tage am Stück. Sie melden sich jeweils für mehrere kurze, über das Jahr verteilte Arbeitseinsätze an. Über das Meldeverfahren hinaus ist von einem grossen Dunkelfeld im Bereich der Sexarbeit auszugehen.

Verlässliche Aussagen zur Entwicklung des Sexgewerbes im Kanton Basel-Stadt lassen sich somit lediglich auf Basis der im Meldeverfahren gemeldeten Personen machen:

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**Δ 2016-2025**
Anzahl Personen	2’361	2’524	2’198	1’580	1’205	1’022	1’347	1’474	1’351	1’521	**-35.6%**
Anzahl Meldungen	8’021	8’465	7’776	6’152	4’504	3’846	5’893	5’897	5’582	5’882	**-26.7%**

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Δ 2016-2025
Anzahl Arbeitsperioden	8’279	8’707	7’986	6’446	4’749	3’925	6’076	6’091	5’814	6’261	**-24.4%**
Durchschnittliche Anzahl Arbeitsperioden/Person	3.5	3.4	3.6	4.1	3.9	3.8	4.5	4.4	4.5	4.1	**17.1%**
Summe der Arbeitstage aller Personen	53’954	55’320	51’843	41’176	31’218	24’766	34’196	32’235	30’021	35’339	**-34.5%**
Durchschnittliche Anzahl Arbeitstage/Person	22.9	21.9	23.6	26.1	25.9	24.2	25.4	21.9	22.2	23.2	**1.3%**
Anzahl Salons/Arbeitgebende mit mind. 1 Meldung	124	109	110	103	85	74	80	76	74	88	**-29%**

Tabelle 1: Auswertung Meldedaten im Bereich Sexgewerbe 2016-2025, Quelle: ZEMIS

Insgesamt ist in den letzten zehn Jahren ein Rückgang der offiziell gemeldeten Sexarbeitenden um rund 36% festzustellen (vgl. Tabelle 1). Ebenso sank die Anzahl Meldungen[1] um knapp 27%, während die Anzahl der insgesamt geleisteten Arbeitstage um rund 35% zurückging. Der stärkste Rückgang zeigt sich in den Jahren 2020 und 2021, was vermutlich auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist. Seit 2022 ist zwar wieder eine Zunahme zu beobachten, das Niveau der Jahre vor 2019 wird jedoch – insbesondere bei den Anzahl Meldungen und Arbeitsperioden – bislang nicht erreicht.

Die Zahl der Arbeitsperioden pro Person stieg von 3,5 auf 4,1 und damit um rund 17%. Die durchschnittliche Anzahl Arbeitstage pro Person blieb hingegen über den gesamten Beobachtungszeitraum weitgehend konstant. Dies deutet darauf hin, dass die Sexarbeitenden ihre Tätigkeit heute häufiger in mehreren einzelnen Arbeitseinsätzen ausüben als noch vor zehn Jahren. Die damit einhergehende hohe Fluktuation erschwert die Erreichbarkeit der Sexarbeitenden zusätzlich.

Die Anzahl der den Behörden und Nichtregierungsorganisationen bekannten Sexbetriebe ist in den letzten Jahren tendenziell rückläufig. Schweizweit zeigt sich dabei eine Tendenz, dass kurzfristige Arbeitseinsätze von bis zu 90 Tagen sich zunehmend in Hotels und Airbnb verschieben. Dies erschwert sowohl einen Überblick als auch die Kontrolle über die verschiedenen Angebote erheblich.

3. Der 6-Säulen-Ansatz im Kanton Basel-Stadt

3.1 Einleitend

Der Kanton Basel-Stadt verfolgt im Umgang mit dem gesellschaftlichen Phänomen Prostitution seit Jahren die bewährte Strategie des liberalen Modelles mit Verbotsvorbehalt. Danach ist Prostitution Basel-Stadt grundsätzlich bewilligungsfrei erlaubt,[2] gleichzeitig sind verschiedene rechtliche Vorgaben – etwa aus dem Bau-, Ausländer- und Arbeitsrecht – einzuhalten. Ziel ist es, möglichst wenig zusätzliche Regulierungen zu schaffen, die Sexarbeitende in die Illegalität und damit ins Dunkelfeld drängen könnten. Der Regierungsrat Basel-Stadt hat denn auch mehrfach klargestellt, dass eine Verdrängungs- oder Verfolgungspolitik in diesem Bereich nicht zielführend ist. Stattdessen sollen pragmatische Unterstützung und sichere Rahmenbedingungen gewährleistet werden.

[1] Eine Person kann mehrere Male pro Jahr gemeldet werden, solange ihre Anwesenheit 90 Tage nicht übersteigt.
[2] Im Übertretungsstrafgesetz ist lediglich die Strassenprostitution via die Toleranzzonen geregelt und bestraft sowohl Sexarbeitende als auch Freier für die Anwerbung ausserhalb der Toleranzzonen.

Ein zentrales Anliegen der kantonalen Politik im Bereich der Sexarbeit ist die Stärkung der Selbstbestimmung der Sexarbeitenden. Diese sollen möglichst frei darüber entscheiden können, unter welchen Bedingungen und in welcher Form sie ihre Dienstleistungen anbieten. Die Ausübung der Sexarbeit erfolgt in unterschiedlichen Arbeitsformen, namentlich in der Strassenprostitution, in Salons, Kontaktbars, Kleinsalons oder im Escortbereich. Entsprechend unterschiedlich präsentieren sich auch die Bedürfnisse und Herausforderungen der betroffenen Personen.

Behördliche Massnahmen oder Entscheide haben diesen unterschiedlichen Lebensrealitäten von Sexarbeitenden Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Faktoren wie Aufenthaltsstatus, Bildung, Abhängigkeiten oder vorhandener Ausstiegsmöglichkeiten. Der Grad der tatsächlichen Selbstbestimmung kann dabei je nach persönlicher Situation und Arbeitsumfeld erheblich variieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Schutz von Personen, die ihre Tätigkeit nicht freiwillig ausüben. Dabei handelt es sich häufig um Personen, die aufgrund ihres rechtlichen Status, wirtschaftlichen Drucks, fehlenden Sprachkenntnissen oder anderen Faktoren besonders vulnerabel sind. Letztlich sind ein offener und kritischer Diskurs sowie leicht zugängliche Informationen über Rechte und Pflichten entscheidend, um die Selbstbestimmung von Sexarbeitenden zu stärken und die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten.

Aufbauend auf dieser Strategie wurde in den vergangenen Jahren ein 6-Säulen-Ansatz entwickelt. Die sechs Säulen umfassen die Koordination des kantonalen sowie nationalen Netzwerkes, die Information und Beratung – etwa im Rahmen des Meldeverfahrens –, die gezielte Unterstützung bei unterschiedlichen Fragestellungen sowie die Durchführung von Kontrollen und Verhängung von Sanktionen. Ergänzt wird das Modell neu durch die Bereiche Gesundheitsversorgung sowie Ausstiegshilfe und Berufswechsel, die sich derzeit in der Pilotphase befinden.

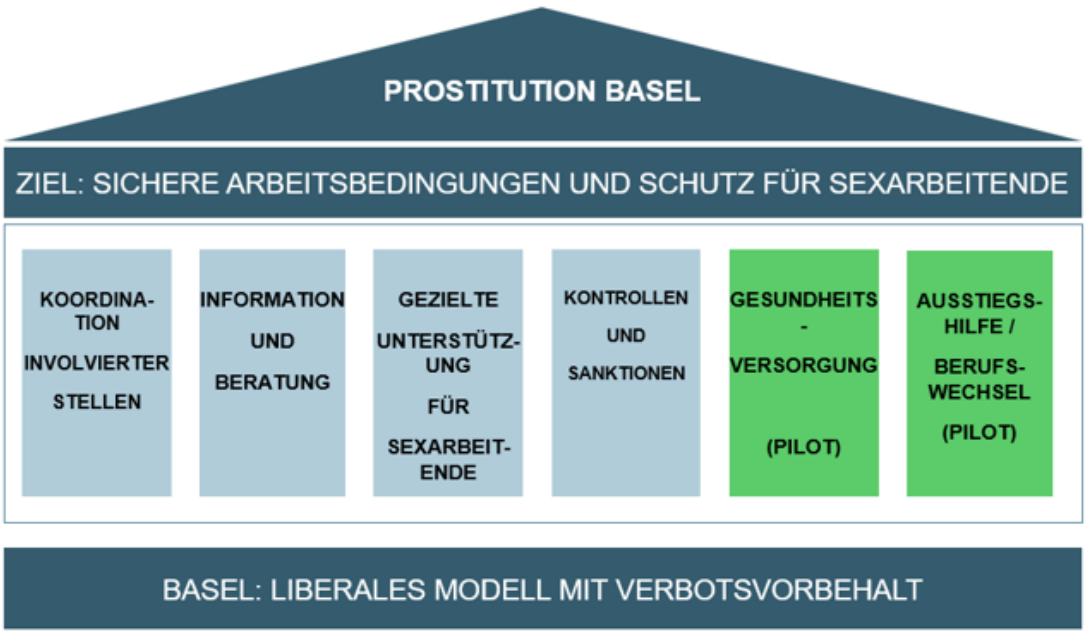

Abbildung 5: Der 6-Säulen-Ansatz des Kantons Basel-Stadt

Für vertiefte Informationen zu den Säulen 1 bis 4 wird auf die letzte Anzugsbeantwortung verwiesen. Die Themen Gesundheitsversorgung und Ausstiegshilfe resp. Berufswechsel werden nachfolgend näher erläutert.

3.2 Pilotprojekt Gesundheitsversorgung für Sexarbeitende

Die Gesundheitsversorgung stellt einen wichtigen Pfeiler zum Schutz von Sexarbeitenden dar. Aufgrund ihrer Tätigkeit sind sie besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Dazu gehören insbesondere Risiken im Zusammenhang mit sexuell übertragbaren Infektionen infolge zunehmender Nachfrage nach Dienstleistungen ohne Kondom, aber auch gesundheitliche Belastungen

infolge prekärer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie psychischer Belastungen. Gleichzeitig ist der Zugang zur medizinischen Versorgung für Sexarbeitende häufig erschwert. Gründe dafür sind insbesondere Stigmatisierung und Marginalisierung aufgrund der Sexarbeit sowie sprachliche und kulturelle Barrieren, ein illegaler Aufenthaltsstatus, fehlende oder nicht flächendeckende Krankenversicherung, kurze Aufenthaltsdauer, häufige Ortswechsel sowie der Bedarf an kurzfristig verfügbaren Arztterminen. Je prekärer die Situation der Sexarbeitenden ist, desto grösser ist zudem die Wahrscheinlichkeit, dass auf medizinische Untersuchungen und Behandlungen verzichtet wird.

Eine gemeinsame Evaluation des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) und des Gesundheitsdepartements (GD) ergab, dass im Kanton Basel-Stadt zwar grundsätzlich Möglichkeiten der medizinischen, einschliesslich gynäkologischen Grundversorgung bestehen, diese jedoch unzureichend sind. Die bestehenden Versorgungslücken führen dazu, dass einzelne Ärztinnen und Ärzte wiederholt unentgeltliche Leistungen erbringen, um eine medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2024 das Pilotprojekt «Gesundheitsversorgung für Sexarbeitende» lanciert. Ziel des Projekts ist es, die bestehenden Lücken zu schliessen und den Zugang zu einem nachhaltigen und polyvalenten Angebot im Bereich der akut-medizinischen Grundversorgung von Sexarbeitenden zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde ein Netzwerk aus verschiedenen Arztpraxen, Spitälern sowie Nichtregierungsorganisationen aufgebaut, das eine koordinierte Versorgung sicherstellen soll. Seither können sich Sexarbeitende mit gesundheitlichen Beschwerden bei Aliena – der Fachstelle für Frauen im Sexgewerbe – melden. Diese klärt die Anspruchsberechtigung und triagiert zu den gynäkologischen oder internistischen Projektpartnern. Das Projekt sichert lediglich die Grundversorgung und dies nur im Falle einer fehlenden Krankenversicherung für Sexarbeitende, die im Kanton Basel-Stadt tätig sind. Das Angebot kann unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus genutzt werden; es steht somit auch Sans-Papiers offen. Pro Fall können bis zu drei Konsultationen durch das Projekt getragen werden. Überdies besteht eine Kooperation mit einer Apotheke für den Bezug von Medikamenten. Das Projekt beinhaltet einen Härtefallfonds, der zum Tragen kommt, wenn etwa unerlässliche Behandlungskosten das vorgesehene Kostendach überschreiten oder eine vierte Konsultation erforderlich ist. Im Januar 2026 fand ein erster Netzwerkanlass statt, an dem die beteiligten Akteurinnen und Akteure über die Formen von Gewalt und Menschenhandel im Bereich der Sexarbeit sensibilisiert wurden. Das Projekt stösst sowohl bei den Sexarbeitenden als auch bei den Netzwerkpartnern auf hohe Akzeptanz. Eine verbesserte medizinische Versorgung trägt dazu bei, gesundheitliche Risiken frühzeitig zu erkennen und notwendige Behandlungen rechtzeitig einzuleiten. Damit leistet das Projekt einen Beitrag zum Schutz und zur gesundheitlichen Stabilisierung von Sexarbeitenden und stärkt deren Möglichkeiten zur selbstbestimmten Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitssituation. Zudem entlastet es die Beratungsarbeit von Aliena, indem medizinische Fragestellungen vermehrt an spezialisierte Fachpersonen weitergeleitet werden können. Eine erste Zwischenevaluation des Pilotprojekts ist noch im Jahr 2026 vorgesehen. Eine abschliessende Evaluation erfolgt nach Abschluss des Projekts Ende 2027.

3.3 Pilotprojekt Ausstiegshilfe

Mit Überweisung des Anzugs Christoph Hochuli und Konsorten im Januar 2023 betreffend «wirksame Ausstiegsprogramme für Menschen, die aus der Prostitution aussteigen wollen» wurde der Regierungsrat beauftragt, zu prüfen und zu berichten, wie Menschen – unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung – beim Ausstieg aus der Prostitution bedarfsgerecht unterstützt und begleitet werden können.

Zur Umsetzung dieses Auftrags wurde im Rahmen des Runden Tisches Prostitution im März 2024 eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese bestand aus Mitarbeitenden der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe des JSD, des AWA sowie Vertretenden von Nichtregierungsorganisationen. Ziel der Arbeitsgruppe war es, mögliche Ansätze sowie Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Ausstiegshilfe zu prüfen. Die Arbeiten haben gezeigt, dass ein erfolgreicher Ausstieg aus der Sexar-

beit in der Regel eine längerfristige und interdisziplinäre Begleitung erfordert. Neben der beruflichen Integration spielen insbesondere Fragen des Wohnens, der finanziellen Stabilisierung sowie der sozialen und persönlichen Unterstützung eine wichtige Rolle.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wurde ein Vorschlag für ein fünfjähriges Pilotprojekt erarbeitet. Das Projekt wird von Aliena, der Fachstelle für Frauen im Sexgewerbe, geleitet und umfasst Unterstützungsleistungen in den Bereichen Beratung und Begleitung, Arbeitsintegration, Wohnen – insbesondere bei der Wohnungssuche und der Förderung von Wohnkompetenzen – sowie finanzielle Unterstützung.

Aliena verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung und Unterstützung von Sexarbeitenden und hat deshalb sowie aufgrund ihrer zentralen Lage im Milieu einen guten Zugang zur Zielgruppe. Durch ihre niederschwelligen Angebote und Beratungsmöglichkeiten – unter anderem durch die Aussenstelle des AWA in den Räumlichkeiten der Fachstelle – steht Aliena jährlich mit rund 1500 Sexarbeitenden in Kontakt. Die Anliegen reichen dabei von kurzen Aufenthalten im Ruheraum über administrative Kontakte im Zusammenhang mit der arbeitsrechtlichen Melderegelung bis hin zur Teilnahme an Workshops. Diese niederschwelligen Kontakte ermöglichen es häufig, frühzeitig Informationen zu Rechten und Pflichten in der Sexarbeit zu vermitteln und damit den Schutz sowie die Selbstbestimmung der Sexarbeitenden zu stärken.

Im Rahmen des Pilotprojekts ist Aliena für die Entwicklung und den Aufbau des Angebots verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Ausgestaltung des Unterstützungsangebots sowie die Festlegung der Kriterien für die Aufnahme in das Programm. Es soll ein abgestimmtes Paket an Unterstützungsleistungen entstehen, das Sexarbeitenden den Ausstieg aus der Prostitution, eine nachhaltige Berufswechseloption sowie eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht. Ein weiterer Schwerpunkt des Projekts liegt im Aufbau und der Pflege eines Kooperationsnetzwerks mit den für den Ausstiegsprozess relevanten Akteuren. Zudem soll ein Casemanagement etabliert werden, das eine individuelle Planung, Koordination und Begleitung der Unterstützungsleistungen im Ausstiegsprozess ermöglicht.

Der Grosse Rat hat der Finanzierung des Pilotprojekts zur Ausstiegshilfe respektive zum Berufswechsel am 14. Januar 2026 zugestimmt, sodass Aliena das Projekt per 1. Februar 2026 starten konnte. Zur Überprüfung der Wirksamkeit ist eine externe Evaluation vorgesehen.

4. Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Situation und der Selbstverwaltung der Sexarbeitenden

Neben den bereits in der letzten Berichterstattung erläuterten Massnahme sowie den beiden Pilotprojekten zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung sowie zur Einführung einer Ausstiegshilfe wurden seit der letzten Berichterstattung weitere Massnahmen zum Schutz von Sexarbeitenden geprüft, umgesetzt respektive weiterentwickelt.

4.1 Klare Rahmenbedingungen für Gewerbetreibende und Sexarbeitende

Sexarbeit ist ein Querschnittsthema, das zahlreiche Rechts- und Politikbereiche berührt, darunter das Sicherheits-, Sozialversicherungs-, Steuer-, Gesundheits- und Baurecht. Die Regulierung des Gewerbes ist entsprechend komplex und setzt eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Institutionen voraus.

Klare, verständliche und praxistaugliche Rahmenbedingungen sind dabei sowohl für Sexarbeitende als auch für Gewerbetreibende von zentraler Bedeutung. Entsprechend müssen die geltenden Regelungen den Schutz der betroffenen Personen gewährleisten, gleichzeitig aber auch deren tatsächlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen Rechnung tragen. Rückmeldungen von Etablissementsbetreibenden zeigen jedoch, dass die Einhaltung der verschiedenen rechtlichen

Vorgaben schwierig ist. Dies betrifft insbesondere sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen. So sind Sexarbeitende, die im Meldeverfahren tätig sind, heute in der Regel nicht sozialversichert. Die Kosten, die Komplexität und der administrative Aufwand entsprechen mit Blick auf das Einkommen, die geringen Kenntnisse zum Schweizer Sozialsystem und die kurze Anwesenheitsdauer der Sexarbeitenden nicht deren Lebensrealität. Die Herausforderung besteht darin, wirksame Schutzbestimmungen mit praktikablen Vollzugsregelungen zu verbinden. Die Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie Rechtssicherheit schaffen, ohne die Hürden für eine legale Tätigkeit unverhältnismässig zu erhöhen. Andernfalls besteht das Risiko, dass sich Teile des Gewerbes dem behördlichen Zugriff entziehen und in den informellen oder illegalen Bereich verlagern.

Ein wichtiges Instrument für den Austausch zwischen Behörden, Gewerbetreibenden und Anwohnenden bildet der vom JSD ein- bis zweimal jährlich durchgeführte Milieudialog. Dieses Gefäss ermöglicht es, aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen frühzeitig aufzunehmen sowie unterschiedliche Interessen und Anliegen zu diskutieren. Nach einer Pausierung im Jahr 2025 wurde der Austausch im Rahmen des Milieudialogs im April 2026 wieder aufgenommen.

Ein weiterer Regelungsbereich betrifft die Abgrenzung zwischen Wohnprostitution und bewilligungspflichtigen Sexbetrieben. Im Kanton Basel-Stadt ist es nach geltendem Recht grundsätzlich zulässig, dass Personen einen Teil ihres Wohnraums für die Ausübung ihrer Tätigkeit – etwa für Sexarbeit – nutzen. Eine solche Nutzung stellt keine Zweckänderung im baurechtlichen Sinne dar und erfordert kein Bewilligungsverfahren nach § 26 der Bau- und Planungsverordnung (BPV, SG 730.110) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 lit. b des Wohnraumfördergesetzes (WRFG, SG 861.500). Entscheidend ist gemäss geltender Rechtsprechung jedoch, dass der primäre Nutzungszweck weiterhin dem Wohnen vorbehalten bleibt. Teilen sich höchstens zwei Sexarbeitende Wohn- und Arbeitsräume, wird in der Praxis von einem Kleinsalon gesprochen. Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn eine betriebliche Form der Sexarbeit vorliegt und der primäre Nutzungszweck gewerblich ist. Wenn Sexarbeitende als Arbeitnehmende Dienstleistungen anbieten, ohne dort zu wohnen, gilt der Betrieb gemäss § 26 BPV aufgrund seiner Immissionen eindeutig als baubewilligungspflichtige Zweckänderung.

Die Abgrenzung zwischen Wohnprostitution und einem bewilligungspflichtigen Sexbetrieb ist aus baubehördlicher Sicht häufig sehr komplex. Entsprechend ist die Feststellung, ob eine baubewilligungspflichtige Nutzungsänderung vorliegt und ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, im Einzelfall mit erheblichem Abklärungsaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass Baugesuche für Sexbetriebe regelmässig auf Widerstand in der Nachbarschaft stossen und häufig Einsprachen nach sich ziehen. Zur Verbesserung der Rechtsanwendung und zur Prüfung eines einheitlicheren Vollzugs ist ein vertiefter Austausch zwischen dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat, der Fahndung sowie der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe geplant.

Handlungsbedarf besteht schliesslich auch im Bereich der Quellenbesteuerung. Ausgelöst durch eine schriftliche Anfrage im Grossen Rat (Nr. 26.5098.01) wird derzeit geprüft, ob die bestehenden Abläufe ausreichend sicherstellen, dass von Sexarbeitenden an die Arbeitgebenden entrichtete Steuerbeträge ordnungsgemäss abgerechnet und abgeführt werden. Die aktuelle Praxis kann unter Umständen dazu führen, dass Arbeitgebende begünstigt und Sexarbeitende benachteiligt werden. Die Thematik soll deshalb im Rahmen des Runden Tisches vertieft analysiert und bei Bedarf mit geeigneten Massnahmen adressiert werden.

4.2 Klärung der künftigen Toleranzzonen

Der Kanton Basel-Stadt hat die Strassenprostitution in der «Verordnung über die Strassenprostitution» (SG 724.500) geregelt. Derzeit sind zwei Zonen definiert, in denen das Anwerben auf der Strasse erlaubt ist. Diese befinden sich auf dem Güterbahnhof Wolf sowie im Kleinbasel im Bereich der Webergasse/Ochsengasse/Teichgässlein. Während erstere seit einigen Jahren kaum mehr genutzt wird, ist die Toleranzzone im Kleinbasel stark frequentiert. Gemäss Rückmeldungen

von Betreibenden der Etablissements besteht jedoch die Gefahr, dass diese Zone im Zuge der Quartieraufwertung mittelfristig unter Druck gerät. Für Sexarbeitende, die ihre Kundschaft unabhängig von einem Bordell anwerben, ist es von Bedeutung, dass dies an einem zentral gelegenen und gut belebten Ort möglich bleibt. Solche Standorte bieten zudem den Vorteil einer gewissen sozialen Kontrolle.

Der Runde Tisch Prostitution setzt sich nach wie vor dafür ein, dass ein Diskurs über den Fortbestand der Toleranzzonen geführt und bei Arealentwicklungsprojekten das Thema Sexarbeit berücksichtigt wird. Im Sommer 2025 hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretenden der Kantonspolizei, der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe, des Bau- und Verkehrsdepartements, der SBB, des Stadtteilsekretariats Kleinbasel sowie der Fachstelle Aliena die Nutzung der Toleranzzone auf dem Areal Wolf thematisiert. Für das Jahr 2026 ist eine Begehung des Gebiets durch dieselbe Arbeitsgruppe geplant. Dabei soll geprüft werden, wie eine vermehrte Nutzung wieder erreicht werden kann und ob die notwendige Infrastruktur – etwa Liegenschaften, Toiletten, Notfallmöglichkeiten sowie Aspekte der sozialen Kontrolle – intakt ist.

4.3 Verstärkung der nationalen Vernetzung

Bereits im Jahr 2014 hat die nationale Expertengruppe «Schutzmassnahmen für Frauen im Erotikgewerbe» empfohlen, die Koordination auf kantonaler und nationaler Ebene zu stärken. Als mögliches Vorbild wurde dabei unter anderem die Fachstelle Menschenhandel und Menschenschmuggel (FSMM) genannt. Diese ist dem Bundesamt für Polizei angegliedert und nimmt eine koordinierende Funktion wahr. Eine vergleichbare Stelle für den Bereich der Sexarbeit besteht bislang nicht. Der Austausch zwischen den Kantonen erfolgt derzeit nur vereinzelt und ohne institutionalisierte Struktur.

Der Versuch, eine entsprechende Plattform zum Thema Prostitution aufzubauen und dafür einen nationalen Träger zu finden, ist bisher erfolglos geblieben. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat den Bedarf zwar erkannt, sich aus Ressourcengründen aber gegen die Aufnahme des Themas entschieden.

Da der Kanton Basel-Stadt bestrebt ist, diese Vernetzung auszubauen, hat das JSD mit einem aktiven Beitrag an der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD) im Zusammenhang mit der Vorstellung des Basler Modells der Prostitution und der Ankündigung des Ausstiegsprogramms aus der Prostitution im November 2025 einen wichtigen Impuls zur nationalen Vernetzung geleistet. Ziel ist es, dass sich die Träger der KSSD ebenfalls für eine zunehmende nationale Vernetzung engagieren.

5. Alternative Infrastrukturmodelle

Der Regierungsrat anerkennt, dass Sexarbeitende von einer strukturellen Prekarität betroffen sind, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen, Mietkosten und der Qualität der Unterkünfte. Er ist jedoch der Ansicht, dass das Zurverfügungstellen von Liegenschaften und Infrastruktur kein taugliches Mittel ist, um die Situation im Milieu zu verbessern. Ein entsprechendes staatliches Engagement würde die Gefahr bergen, die notwendige Distanz des Staates zum Rotlichtgewerbe zu verwischen und den Eindruck einer Förderung der Prostitution durch die öffentliche Hand zu erwecken. Aufgrund des Markteingriffs kämen zudem auch legal operierende Betriebe unter Konkurrenzdruck.

Im Kanton Genf hat der Verein Aspasie, der ebenfalls die Interessen der Sexarbeitenden vertritt, die Stiftung Philénis gegründet. Die Stiftung vermietet und verwaltet Arbeits- und Wohnraum zu finanziell, hygienisch und sicherheitstechnisch bestmöglichen Bedingungen. Damit sollen Abhängigkeiten von privaten Salonbetreibenden reduziert und Sexarbeitenden verbesserte Arbeitsbedingungen ermöglicht werden. Das Angebot ist privat finanziert; die Beratungsstelle Aspasie ist

organisatorisch von der Stiftung getrennt und kann ihren vertrauensbasierten Beratungsansatz unabhängig weiterführen. Eine erste Bilanz der Stiftung Philénis ergab positive Resultate, insbesondere im Hinblick auf verbesserte Arbeitsbedingungen und eine stärkere Verhandlungsmacht der Sexarbeitenden gegenüber Betreibenden. So kommen andere Betreibende unter «Zugzwang» und müssen die Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben angleichen. Schliesslich wird auch der Austausch und die Vernetzung von Sexarbeitenden gefördert.

Der Kanton Basel-Stadt verfolgt solche Entwicklungen aufmerksam und prüft weiterhin, inwiefern erfolgreiche Modelle anderer Städte in die weitere Entwicklung des Basler Ansatzes einbezogen werden können. Dabei bleibt der Fokus darauf gerichtet, die Sicherheit, Selbstbestimmung und Handlungsmöglichkeiten der Sexarbeitenden zu stärken, ohne dass der Staat selbst als Vermieter oder Betreiber auftritt.

6. Fazit

Der Kanton Basel-Stadt hat im Umgang mit Prostitution in den vergangenen Jahren ein breit abgestütztes Modell entwickelt, das kontinuierlich weiterentwickelt wird, um sich verändernden Rahmenbedingungen und Umständen anzupassen. Dabei stützt sich der Kanton nicht auf einen einzelnen Pfeiler – wie etwa die Förderung der Selbstverwaltung –, sondern verfolgt verschiedene Ansätze, um einen möglichst umfassenden Überblick über das Gewerbe zu gewinnen und daraus gezielte Massnahmen abzuleiten. Auf diesem Mehrsäulenansatz soll weiter aufgebaut werden, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Sexarbeitenden nachhaltig zu verbessern.

Die enge Zusammenarbeit mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie der Austausch im Rahmen der Runden Tische Prostitution und Menschenhandelt und dem Milieudialog ermöglichen, neue Entwicklungen im lokalen Sexgewerbe frühzeitig zu erkennen und Massnahmen anzupassen. Die Bereitstellung von Liegenschaften oder Infrastruktur durch den Kanton ist dabei nicht vorgesehen.

7. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend «Schutz für Sexarbeiterinnen und dank Selbstverwaltung» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident	Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5219.02**

JSD/P265219

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Interpellation Nr. 62 Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlihofstrasse

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Am Montag, 04.05.2026 war es einmal mehr so weit: eine neue Bauphase der Erneuerung Bäumlihofstrasse begann - und erneut fehlten die notwendigen Massnahmen für einen sicheren Schulweg. Die Lichtsignalanlage an der Ecke Käferholzstrasse/Bäumlihofstrasse war ausser Betrieb, Fussgängerstreifen waren noch nicht wieder markiert und fehlten vollständig, und es bestanden weder Lotsendienste noch andere Sicherheitsvorkehrungen. Seit Beginn der Bauarbeiten vor zweieinhalb Jahren wiederholte sich dasselbe Muster: Bei einer Veränderung der Baustelle fehlten grundlegende Vorkehrungen für die Schulwegsicherheit, und erst nach Interventionen von Quartier-Institutionen, Primarschulen und Eltern reagierten die Zuständigen und setzten dringend notwendige Massnahmen nachträglich um. Dieses reaktive Vorgehen ist unverständlich und angesichts der betroffenen Kinder schlicht nicht akzeptabel.

Die Bauarbeiten für die Erneuerung der Bäumlihofstrasse waren für Kinder im Quartier einschneidend. Schul- und Kindergartenkinder standen wiederholt verunsichert vor unklaren oder widersprüchlichen Überquerungen. Betreuungspersonen und Eltern beobachteten regelmässig gefährliche Situationen im Strassenraum. Gerade für jüngere Kinder war die eigenständige Mobilität stark eingeschränkt oder faktisch verunmöglicht. Dass die Bäumlihofstrasse und die Kreuzungen ein zentraler Schulweg sind, hat die Bevölkerung bereits an den ersten Informationsveranstaltungen deutlich gemacht. Trotz wiederholter Zusicherungen blieb die Umsetzung über weite Strecken mangelhaft. Dabei ist im Blick zu haben, dass sichere und verständlich signalisierte Fussgängerführung rund um Baustellen nicht nur für Kinder, sondern auch für Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Voraussetzung für sichere Mobilität in der Stadt ist.

Die Interpellantin möchte gerne wissen, welche konkreten Lehren der Regierungsrat aus den wiederholten Problemen bei der Baustelle Bäumlihofstrasse zieht und wie er sicherstellt, dass sich diese bei zukünftigen Projekten nicht wiederholt.

Schulweg und Kinderrechte

1. Ist sich die Regierung bewusst, dass aufgrund der regelmässig schlecht sichergestellten Sicherheit rund um die Baustelle zwei Jahrgänge von Kindergartenkindern nicht selbständig den Schulweg bestreiten konnten? Wie ist der ausdrückliche Wunsch der Schulen, dass auch Kindergartenkinder den Schulweg selbständig meistern sollen, zu verstehen, wenn gleichzeitig während längerer Zeiträume keine sicheren Querungen gewährleistet sind?
2. Inwiefern entsprach der Umgang mit Schulwegsicherheit rund um die Baustelle den kinderrechtlichen Standards, insbesondere den Grundsätzen der UNICEF zur sicheren und selbstständigen Mobilität von Kindern?

Prioritäten und Qualitätssicherung

3. Wieso wurde konsequent auf Signalisation der Umleitungen der Fussgängerführung verzichtet, also wenn Fussgängerstreifen geschlossen oder verschoben wurden? Welche Normen gelten diesbezüglich im Kanton Basel-Stadt?
4. Im April waren während Wochen zwar Verkehrsampeln in Betrieb, es gab aber keine Fussgängerstreifen. Trotz dieser Situation wurde für die Autos die während der Baustelle gültige Tempo-30-Beschränkung aufgehoben. Wieso wurde eine Aufhebung des Tempolimits höher priorisiert als Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer*innen?
5. Welche konkreten Vorgaben und Massnahmen bestehen beim Kanton für die Berücksichtigung von Schulwegen, Schulzeiten sowie Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten bei Baustellen – insbesondere hinsichtlich Instruktion, Kontrolle und Überwachung von beauftragten Dritten (z. B. Lotsendiensten und Bauunternehmen)? Welches Departement ist für welchen Bereich zuständig?
6. Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt und weshalb kam es im vorliegenden Fall wiederholt zu Mängeln bei der Schulwegsicherheit? Welche Kontroll- und Qualitätssicherungsmassnahmen bestehen, damit Vorgaben zur sicheren Führung des Fussverkehrs konsequent umgesetzt und Verstösse durch Bauunternehmen sanktioniert und verhindert werden?
7. Welche personellen und fachlichen Ressourcen stehen den zuständigen Stellen für die Planung und Überwachung der Schulwegsicherheit bei Baustellen zur Verfügung, und erachtet der Regierungsrat diese als ausreichend?
8. Weshalb wurde die Bäumlihofstrasse während besonders unübersichtlicher und nachweislich gefährlicher Bauphasen nicht temporär für den motorisierten Verkehr gesperrt, wenn die Mängel bei der Gewährleistung der Sicherheit so systematisch und langanhaltend waren?

Kommunikation und Umgang mit Meldungen

9. Warum reagierten die zuständigen Stellen erst nach Tagen bis Wochen auf wiederholte Nachfragen von Eltern, Schule und Institutionen auf offensichtliche Sicherheitsmängel? Wieso wurden grundlegende Massnahmen zur Schulwegsicherheit nicht von Beginn weg sichergestellt bei einer neuen Bauphase oder sonstigen Anpassungen der Baustelle?
10. Die zuständigen Verwaltungsstellen und die beauftragten Unternehmen sind nicht durchgehend professionell mit Meldungen aus der Bevölkerung umgegangen. Wie wird ein koordinierter und professioneller Umgang aller Akteur*innen mit solchen Rückmeldungen künftig sichergestellt?
11. Wie sollen sich Eltern und Institutionen verhalten, wenn wiederholte Meldungen bei Polizei und zuständigen Stellen keine zeitnahe Wirkung zeigen? Sollte die Bevölkerung auf die Ombudsstelle hingewiesen werden?

Lehren und zukünftige Baustellen

12. Anwohnende meldeten regelmässig Mängel bei der Umsetzung von Lotsendiensten (z.B. unbesetzte Lotsenposten kurz vor Schulbeginn). Welche Verbesserungen wurden deswegen angegangen, gibt es Handlungsbedarf bei Qualitätsstandards?
13. Wann wird Tempo 30 an der Bäumlihofstrasse umgesetzt? Kann der Regierungsrat nach der erfolgten Publikation des Ausgabenberichts (25.2044.01) der Quartierbevölkerung genauere Angaben dazu machen?

    Barbara Heer»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat misst der Sicherheit von Schulwegen höchste Bedeutung bei. Baustellen im öffentlichen Raum stellen besondere Anforderungen an die Planung, Umsetzung und Überwachung der Verkehrsführung. Deshalb wird der Schulwegsicherheit bei Baustellen im Umfeld von Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Koordination der über 2’500 Baustellen pro Jahr erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bauherrschaften, den Fachämtern des Bau- und Verkehrsdepartements und der Kantonspolizei. Grundsätzlich wird die Verkehrsführung bereits frühzeitig in der Planung der Bauphasen berücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung von Verkehrsführung und Umleitungen erfolgt durch die zuständige Projektorganisation. Im Anschluss übernimmt die Abteilung Verkehrssicherheit der Kantonspolizei Basel-Stadt die Prüfung aus Sicht der Verkehrssicherheit und gibt die

Verkehrsführung frei. Gerade bei komplexen Baustellen, insbesondere Wanderbaustellen, muss die Bauherrschaft die Signalisation jedoch immer wieder umstellen und neue Verkehrsphasen einrichten.

Die Kantonspolizei sensibilisiert die Bauverantwortlichen fortlaufend für die korrekte Platzierung von Signalen und Absperrungen. Dennoch zeigen Kontrollen und Rückmeldungen aus der Bevölkerung, dass die Umsetzung nicht immer erfolgt. Als Massnahme steht der Bevölkerung seit Mai 2023 die Online-Meldeplattform «Gefahrenstellen»[1] zur Verfügung. Die eingegangenen Meldungen – davon rund 10% mit Bezug zu Baustellen – zeigen, dass die Verbesserung der Verkehrssicherheit ein grosses Anliegen der Bevölkerung ist. Diese Hinweise fliessen in die Überprüfung und Anpassung von Baustellen ein.

Da es sich bei der Schulwegsicherheit um ein Querschnittsthema handelt, braucht es eine gute Abstimmung. Hierfür besteht seit rund zehn Jahren das departementsübergreifende Koordinationsgremium Schulwegsicherheit (KOGESSI). Dieses setzt sich aus Fachpersonen des Erziehungsdepartements, des Bau- und Verkehrsdepartements sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen. Beim KOGESSI können mögliche Gefahren im Umfeld von Schulen und auf Schulwegen gemeldet werden (kogessi.vs@bs.ch). Diese Meldemöglichkeit steht allen offen und wird auf der Website des Kantons bekannt gemacht [2]. Das Gremium trifft sich in der Regel viermal pro Jahr unter Vorsitz des Erziehungsdepartements. Sämtliche Meldungen werden aufgenommen, geprüft und besprochen. Einfachere und dringende Anliegen werden auch zwischen den Sitzungen bearbeitet. Es erfolgt jeweils eine Rückmeldung an die meldende Person. Nötigenfalls werden Massnahmen durch die jeweils verantwortliche Dienststelle ausgelöst.

Bei der Baustelle Bäumlihofstrasse zeigte sich, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Schulwegsicherheit nicht in allen Bauphasen den geltenden Anforderungen entsprach. Insbesondere bestanden Defizite bei der Koordination, der Aufsicht sowie dem Einsatz der Verkehrsdienste. Die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlihofstrasse wurden ausgewertet und fliessen in die Weiterentwicklung der Planung, Koordination und Umsetzung der Schulwegsicherheit bei künftigen Baustellen ein. Weitere Ausführungen dazu enthalten die nachfolgenden Antworten.

Ziel des Regierungsrats ist es, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden, insbesondere von Kindern auf dem Schulweg, während sämtlicher Bauphasen öffentlicher Baustellen bestmöglich zu gewährleisten.

2. Zu den einzelnen Fragen

Schulweg und Kinderrechte

1. *Ist sich die Regierung bewusst, dass aufgrund der regelmässig schlecht sichergestellten Sicherheit rund um die Baustelle zwei Jahrgänge von Kindergartenkindern nicht selbständig den Schulweg bestreiten konnten? Wie ist der ausdrückliche Wunsch der Schulen, dass auch Kindergartenkinder den Schulweg selbständig meistern sollen, zu verstehen, wenn gleichzeitig während längerer Zeiträume keine sicheren Querungen gewährleistet sind?*

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass Baustellen auf Schulwegen für Kinder, insbesondere für Kindergartenkinder, besondere Herausforderungen darstellen. Deshalb wird der Schulwegsicherheit bei der Planung und Umsetzung von Baustellen im Umfeld von Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

[1] https://www.bs.ch/jsd/polizei/fuer-ihre-sicherheit/im-verkehr/im-strassenverkehr/verkehrssicherheit/meldung-einer-gefahrenstelle-der-strasseninfrastruktur
[2] https://www.bs.ch/ed/volksschulen/eltern-und-schule/schulweg

Der Regierungsrat teilt zudem das Ziel, dass Kinder den Schulweg ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend möglichst selbstständig zurücklegen können. Dieses Ziel setzt voraus, dass die Schulwegsicherheit gewährleistet wird. Bei Baustellen im öffentlichen Raum können während einzelner Bauphasen vorübergehende Anpassungen der Schulwegführung oder zusätzliche Sicherungsmassnahmen erforderlich sein. Die selbstständige Bewältigung des Schulwegs ist daher stets unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen.

Der Regierungsrat bedauert, dass die Baustelle Bäumlihofstrasse bei den betroffenen Kindern über längere Zeit für Unsicherheiten gesorgt hat. Wie eingangs erwähnt, fliessen die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlihofstrasse nun aber in die Weiterentwicklung der Planung, Koordination und Umsetzung der Schulwegsicherheit bei künftigen Baustellen ein.

2. *Inwiefern entsprach der Umgang mit Schulwegsicherheit rund um die Baustelle den kinderrechtlichen Standards, insbesondere den Grundsätzen der UNICEF zur sicheren und selbstständigen Mobilität von Kindern?*

Die Planung und Koordination von Baustellen erfolgen durch die zuständige Bauherrschaft, in Zusammenarbeit mit den Fachämtern des Bau- und Verkehrsdepartements. Dabei werden die betroffenen Schulen einbezogen und die Schulwegsicherheit für jede Bauphase geprüft. Die Kantonspolizei beurteilt die vorgesehenen temporären Verkehrsmassnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherheit und bewilligt diese. Je nach örtlicher Situation werden zusätzliche Massnahmen wie angepasste Fussgängerführungen, Abschrankungen oder Verkehrsdienste angeordnet. Erweist sich eine Baustellensituation als besonders anspruchsvoll, können ergänzend Instruktionen der Verkehrsprävention für die betroffenen Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden.

Die zuständigen Behörden richten ihre Beurteilung nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie den einschlägigen schweizerischen Normen und Richtlinien. Die Grundsätze der UNICEF stellen keine unmittelbar verbindlichen Rechtsgrundlagen dar. Deren Zielsetzung, Kindern eine möglichst sichere und selbstständige Mobilität zu ermöglichen, entspricht jedoch den Zielsetzungen der zuständigen Behörden.

Prioritäten und Qualitätssicherung

3. *Wieso wurde konsequent auf Signalisation der Umleitungen der Fussgängerführung verzichtet, also wenn Fussgängerstreifen geschlossen oder verschoben wurden? Welche Normen gelten diesbezüglich im Kanton Basel-Stadt?*

Die Anforderungen an die Signalisation und Führung des Fussverkehrs bei Baustellen richten sich nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen sowie den geltenden Normen und Richtlinien für temporäre Verkehrsmassnahmen. Gestützt darauf werden für jede Bauphase die erforderlichen Signalisationen und Fussgängerführungen geplant, geprüft und bewilligt. Ziel ist es, den Fussverkehr sicher und nachvollziehbar durch den Baustellenbereich zu führen.

Werden im Rahmen von Kontrollen oder aufgrund von Meldungen Mängel bei der Signalisation oder der Umsetzung der angeordneten Fussgängerführung festgestellt, wird die örtliche Bauleitung aufgefordert, diese umgehend zu beheben. Im vorliegenden Projekt musste mehrmals die Gesamtprojektleitung einbezogen werden, damit die notwendigen Korrekturmassnahmen zeitnah umgesetzt werden konnten.

4. *Im April waren während Wochen zwar Verkehrsampeln in Betrieb, es gab aber keine Fussgängerstreifen. Trotz dieser Situation wurde für die Autos die während der Baustelle gültige Tempo-30-Beschränkung aufgehoben. Wieso wurde eine Aufhebung des Tempolimits höher priorisiert als Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer*innen?*

Die Verkehrssicherheit hat bei der Anordnung temporärer Verkehrsmassnahmen oberste Priorität. Die Kantonspolizei beurteilt die Massnahmen für jede Bauphase aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse und prüft deren Wirkung im Gesamtkontext der Verkehrsführung. Grundsätzlich wird eine Tempo-30-Beschränkung dann angeordnet, wenn sie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich und zweckmässig ist. Die Aufhebung einer temporären Geschwindigkeitsbeschränkung bedeutet nicht, dass der Verkehrssicherheit eine geringere Bedeutung beigemessen wird, sondern beruht auf einer Beurteilung der jeweiligen Verkehrssituation. Seitens Kantonspolizei wurde während der Bauzeit nie Tempo 30 angeordnet und entsprechend auch nicht aufgehoben.

5. *Welche konkreten Vorgaben und Massnahmen bestehen beim Kanton für die Berücksichtigung von Schulwegen, Schulzeiten sowie Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten bei Baustellen – insbesondere hinsichtlich Instruktion, Kontrolle und Überwachung von beauftragten Dritten (z. B. Lotsendiensten und Bauunternehmen)? Welches Departement ist für welchen Bereich zuständig?*

Bei Baustellen im Umfeld von Schulen, Kindergärten oder Kindertagesstätten wird der Schulwegsicherheit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Je nach örtlicher Situation werden Abschrankungen, signalisierte Fussgängerführungen oder Verkehrsdienste angeordnet. Insbesondere zu Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende, wenn mit einer erhöhten Anzahl von Kindern zu rechnen ist, werden komplexe Baustellensituationen zusätzlich durch einen Verkehrsdienst abgesichert. Bei relevanten Baustellen werden die betroffenen Schulleitungen in die Planung einbezogen und über die vorgesehenen Schulwegführungen informiert. Entsprechende Pläne werden den Schulleitungen zur Verfügung gestellt und über die Schulen an die Eltern kommuniziert.

Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung der Baustelle. Die örtliche Bauleitung ist für die Umsetzung der bewilligten Verkehrsmassnahmen sowie für die Instruktion und Führung der eingesetzten Verkehrsdienste verantwortlich. Die Kantonspolizei ist für die verkehrspolizeiliche Prüfung, Bewilligung und Kontrolle der temporären Verkehrsmassnahmen zuständig.

6. *Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt und weshalb kam es im vorliegenden Fall wiederholt zu Mängeln bei der Schulwegsicherheit? Welche Kontroll- und Qualitätssicherungsmassnahmen bestehen, damit Vorgaben zur sicheren Führung des Fussverkehrs konsequent umgesetzt und Verstösse durch Bauunternehmen sanktioniert und verhindert werden?*

Die Einhaltung der bewilligten Verkehrsmassnahmen wird zu Beginn jeder neuen Bauphase sowie während der Bauarbeiten durch die örtliche Bauleitung und durch Kontrollen der Kantonspolizei überprüft. Die Bauleitung ist dafür verantwortlich, den sicheren Zustand der Baustelle sicherzustellen und die angeordneten Verkehrsmassnahmen ordnungsgemäss umzusetzen. Werden Mängel festgestellt, sind diese umgehend zu beheben. Bei Bedarf wird auch die Gesamtprojektleitung beigezogen, um die erforderlichen Korrekturmassnahmen zu veranlassen. Abweichungen von den bewilligten Massnahmen werden in der Regel an den Bausitzungen thematisiert. Dabei erfolgt eine Analyse der Ursachen und die Festlegung geeigneter Korrekturmassnahmen.

Wie einleitend erwähnt, entsprach die Umsetzung der Massnahmen zur Schulwegsicherheit bei der Baustelle Bäumlihofstrasse nicht in allen Bauphasen den geltenden Anforderungen. Insbesondere bestanden Defizite bei der Koordination, der Aufsicht und dem Einsatz der Verkehrsdienste. Im Projektverlauf wurden deshalb organisatorische Anpassungen vorgenommen, unter anderem auch bei der örtlichen Bauleitung.

Die gewonnenen Erkenntnisse fliessen in künftige Baustellenprojekte ein. Das Tiefbauamt wird seine Aufsicht weiter stärken und bei Abweichungen früher und konsequenter handeln. Gleichzeitig wird die Kantonspolizei ihre Kontrollen fortführen und die Anforderungen an die Ausbildung von Verkehrsdienstmitarbeitenden weiterentwickeln. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen stehen der Kantonspolizei die gesetzlich vorgesehenen Vollzugsmassnahmen bis hin zu einer Verzeigung zur Verfügung.

7. *Welche personellen und fachlichen Ressourcen stehen den zuständigen Stellen für die Planung und Überwachung der Schulwegsicherheit bei Baustellen zur Verfügung, und erachtet der Regierungsrat diese als ausreichend?*

Die personellen und fachlichen Ressourcen für die Planung und Überwachung der Schulwegsicherheit werden entsprechend der Grösse und Komplexität eines Bauprojekts in dessen Projektbudget berücksichtigt. Die Bauherrschaft stellt die für die Planung, Projektleitung und Umsetzung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Die Kantonspolizei verfügt für die Beurteilung, Prüfung und Kontrolle temporärer Verkehrsmassnahmen über rund fünf Vollzeitstellen. Mit diesen werden jährlich rund 2'000 kleinere und grössere Baustellen bearbeitet. Bei Bedarf wird das Koordinationsgremium Schulwegsicherheit (KOGESSI) in die Planung der Schulwegsicherheit beigezogen.

Der Regierungsrat erachtet die bestehenden personellen und fachlichen Ressourcen grundsätzlich als ausreichend. Die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlihofstrasse zeigen jedoch, dass eine wirksame Zusammenarbeit, Koordination und Umsetzung vor Ort entscheidend sind.

8. *Weshalb wurde die Bäumlihofstrasse während besonders unübersichtlicher und nachweislich gefährlicher Bauphasen nicht temporär für den motorisierten Verkehr gesperrt, wenn die Mängel bei der Gewährleistung der Sicherheit so systematisch und langanhaltend waren?*

Nach Beurteilung der zuständigen Stellen ergab sich im konkreten Fall keine Notwendigkeit für eine länger dauernde, vollständige Sperrung der Bäumlihofstrasse für den motorisierten Verkehr. Festgestellte unübersichtliche oder gefährliche Situationen wurden überprüft und so rasch wie möglich korrigiert. Dabei wurden die Bauleitung und bei Bedarf auch die Gesamtprojektleitung aufgefordert, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Kommunikation und Umgang mit Meldungen

9. *Warum reagierten die zuständigen Stellen erst nach Tagen bis Wochen auf wiederholte Nachfragen von Eltern, Schule und Institutionen auf offensichtliche Sicherheitsmängel? Wieso wurden grundlegende Massnahmen zur Schulwegsicherheit nicht von Beginn weg sichergestellt bei einer neuen Bauphase oder sonstigen Anpassungen der Baustelle?*

Die Massnahmen zur Verkehrs- und Schulwegsicherheit werden grundsätzlich vor Beginn jeder Bauphase geplant und festgelegt. Die Umsetzung der angeordneten Massnahmen wird anschliessend durch die örtliche Bauleitung sowie die Kantonspolizei kontrolliert.

Die primären Kontaktpersonen für Fragen rund um eine öffentliche Baustelle sind die Gesamtprojektleitung sowie die örtliche Bauleitung des für die Baustellenkoordination vor Ort zuständigen externen Ingenieurbüros. Die betreffenden Ansprechpersonen sind in den Anwohnerinformationen aufgeführt. Die Kontaktdaten des verantwortlichen Gesamtprojektleitenden jeder öffentlichen Baustelle auf Allmend sind zudem auf der Baustellenplattform baustellen.bs.ch ersichtlich.

Unter den Ansprechpersonen ist die Aufgabenteilung grundsätzlich so definiert, dass sich die örtliche Bauleitung um konkrete Anliegen in Bezug auf den Bauablauf vor Ort kümmert. Dazu gehören Themen wie Zugangsbeschränkungen, Sperrungen oder Fragen zu Anlieferungen oder Transporten. Für übergeordnete Themen in Bezug auf die Planung oder das Gesamtprojekt ist die mit der

Gesamtprojektleitung betraute Person zuständig. Sie wird bei Bedarf von weiteren Fachpersonen unterstützt. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt und funktioniert in aller Regel gut.

Wie einleitend erwähnt, entsprach die Umsetzung der Massnahmen zur Schulwegsicherheit bei der Baustelle Bäumlihofstrasse nicht in allen Bauphasen den geltenden Anforderungen. Die verzögerten Reaktionen auf Nachfragen sind auf diese mangelnde Umsetzung und insbesondere den mangelhaften Informationsfluss zurückzuführen.

*10. Die zuständigen Verwaltungsstellen und die beauftragten Unternehmen sind nicht durchgehend professionell mit Meldungen aus der Bevölkerung umgegangen. Wie wird ein koordinierter und professioneller Umgang aller Akteur*innen mit solchen Rückmeldungen künftig sichergestellt?*

Die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlihofstrasse fliessen in die Weiterentwicklung der Planung, Koordination und Umsetzung der Schulwegsicherheit bei künftigen Baustellen ein. Sie haben gezeigt, dass die Koordination und die Umsetzung vor Ort weiter verbessert werden müssen. Entsprechende organisatorische Anpassungen wurden bereits vorgenommen und werden bei zukünftigen Projekten berücksichtigt. Gleichzeitig werden die am Bau Beteiligten und insbesondere die Verantwortlichen für die Thematik sensibilisiert und geschult. Betreffend den Informationsfluss und die Umsetzung der angeordneten Massnahmen vor Ort wird insbesondere sichergestellt, dass die Gesamtprojektleitung bei allen Anfragen involviert ist und bei Bedarf Massnahmen einleiten kann. Zudem werden die Kontrollen verstärkt, ob die angeordneten Massnahmen ordnungsgemäss umgesetzt werden.

11. Wie sollen sich Eltern und Institutionen verhalten, wenn wiederholte Meldungen bei Polizei und zuständigen Stellen keine zeitnahe Wirkung zeigen? Sollte die Bevölkerung auf die Ombudsstelle hingewiesen werden?

Die Kontaktaufnahme zu den oben genannten Ansprechpersonen ist für die Klärung von Fragen zu öffentlichen Baustellen in der Regel am zweckmässigsten. Allgemeine Anfragen zur Baustelle werden von den Verantwortlichen spätestens nach drei Tagen beantwortet. Bei Meldungen, welche die Verkehrs- und Schulwegsicherheit betreffen, sind die Bauverantwortlichen angehalten, umgehend nach Eingang einer Meldung zu reagieren.

Ergänzend können Anliegen zur Schulwegsicherheit dem Koordinationsgremium Schulwegsicherheit (KOGESSI), der zuständigen Verkehrsprävention der Kantonspolizei – direkt oder über die Schulleitung – oder über das Meldeformular für Gefahrenstellen an der Strasseninfrastruktur gemeldet werden. Bei einer unmittelbaren Gefährdung sollte unverzüglich die Kantonspolizei über den Polizeinotruf 117 verständigt werden.

Lehren und zukünftige Baustellen

12. Anwohnende meldeten regelmässig Mängel bei der Umsetzung von Lotsendiensten (z.B. unbesetzte Lotsenposten kurz vor Schulbeginn). Welche Verbesserungen wurden deswegen angegangen, gibt es Handlungsbedarf bei Qualitätsstandards?

In der Vergangenheit gingen vereinzelt Meldungen zum mangelhaften Qualitätsniveau der eingesetzten Verkehrsdienstleister ein. Die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlihofstrasse haben einen Handlungsbedarf zusätzlich verdeutlicht. Deshalb wurden die bestehenden Prozesse für den Einsatz von Verkehrsdienstleistern überprüft. Für künftige Baustellen werden derzeit insbesondere die Anforderungen an die Zulassung, die Beauftragung, die Ausbildung und den Einsatz der Verkehrsdienstmitarbeitenden weiterentwickelt. Gleichzeitig wird die Qualitätssicherung bei der Beauftragung und Überwachung der Verkehrsdienste verstärkt.

13. Wann wird Tempo 30 an der Bäumlihofstrasse umgesetzt? Kann der Regierungsrat nach der erfolgten Publikation des Ausgabenberichts (25.2044.01) der Quartierbevölkerung genauere Angaben dazu machen?

Das Tempo 30-Zielnetz des Regierungsrats sieht die Einführung von Tempo 30 in der Bäumlihofstrasse, zwischen der Schwarzwaldstrasse und der Allmendstrasse, vor. Bevor jedoch das dafür erforderliche Gutachten auf Stufe Detailprojektierung erarbeitet werden kann, bleibt der Entscheid des Grossen Rats über den Ausgabenbericht des Regierungsrats vom 1. April 2026 (25.2044.01) abzuwarten. Mit diesem Entscheid würden auch die finanziellen Mittel freigegeben, um einen ersten Teil des Tempo 30-Zielnetzes zu projektieren und umzusetzen. Genauere Angaben, wann Tempo 30 eingeführt werden kann, sind derzeit nicht möglich. Die vorgesehene Erweiterung des Tempo 30-Zielnetzes umfasst zahlreiche Detailprojekte, die erst zu priorisieren sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5225.02**

JSD/P265225

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Interpellation Nr. 65 Luca Urgese betreffend Entwicklung der Betriebsmodelle im Basler Taxigewerbe seit Einführung des kantonalen Mindestlohns

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Im Basler Taxigewerbe bestehen heute unterschiedliche Erwerbs-, Betriebs- und Vermittlungsmodelle. Dazu gehören unter anderem angestellte Taxifahrer, selbständige Halter-Fahrer, Fahrer mit Anschluss an Taxizentralen oder digitale Funkzentralen sowie plattformbasierte Angebote wie Uber oder Bolt.

Seit der Einführung des kantonalen Mindestlohns per 1. Juli 2022 stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich die Zusammensetzung dieser Modelle verändert hat. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob das traditionelle Basler Taxigewerbe und plattformbasierte Vermittlungsmodelle tatsächlich klar voneinander abgegrenzt werden können oder ob innerhalb des Taxigewerbes grössere Unterschiede bestehen als gegenüber Plattformmodellen.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich die heutige Struktur der Erwerbs-, Betriebs- und Vermittlungsmodelle im Basler Taxigewerbe sowie bei plattformbasierten Vermittlungsmodellen konkret dar, insbesondere im Hinblick auf angestellte Taxifahrerinnen und Taxifahrer, selbständig erwerbende Fahrerinnen und Fahrer im Halter-Fahrer-Modell, Fahrerinnen und Fahrer mit Anschluss an Taxizentralen oder digitale Funkzentralen sowie Angebote wie Uber oder Bolt?
   a. Es wird darum gebeten, die einzelnen Modelle nach einheitlichen Kriterien zahlenmässig aufzuschlüsseln. Von Interesse ist insbesondere, wie viele Fahrerinnen und Fahrer sowie Betriebe den jeweiligen Modellen aktuell zuzuordnen sind und welchen prozentualen Anteil die Fahrerinnen und Fahrer der einzelnen Modelle an der Gesamtzahl der im gewerblichen Personentransport im Kanton Basel-Stadt tätigen Fahrerinnen und Fahrer ausmachen.
   b. Weiter wird darum gebeten darzulegen, anhand welcher grundlegenden Merkmale die Unterschiede innerhalb des Basler Taxigewerbes sowie zwischen dem Basler Taxigewerbe und plattformbasierten Vermittlungsmodellen beurteilt werden.
2. Wie hat sich die Zusammensetzung dieser Modelle vor und nach Einführung des kantonalen Mindestlohns am 1. Juli 2022 entwickelt, und wie stellt sich die Situation heute dar?
   a. Bitte nach Möglichkeit zahlenmässig aufschlüsseln.
   b. Falls es grössere Verschiebungen gegeben hat: Wie erklärt der Regierungsrat diese Entwicklung?
3. Wie funktioniert das Halter-Fahrer-Modell im Basler Taxigewerbe im Vergleich zu plattformbasierten Vermittlungsmodellen, insbesondere am Beispiel von 44er Cab beziehungsweise Taxiphon einerseits und Uber oder Bolt andererseits?

a. Wer bestimmt in den jeweiligen Modellen Preise, Gebühren, Vermittlungsbedingungen, Qualitätsvorgaben, Kontrollmechanismen und mögliche Ausschlüsse von der Vermittlung?
b. Welche Bedeutung haben diese Elemente für die Beurteilung, ob Fahrerinnen und Fahrer als selbständig erwerbend oder als Arbeitnehmende einzustufen sind?
c. In welchen Modellen kommt der kantonale Mindestlohn zur Anwendung beziehungsweise nicht zur Anwendung, und welche Kriterien sind dafür entscheidend?

Luca Urgese»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie stellt sich die heutige Struktur der Erwerbs-, Betriebs- und Vermittlungsmodelle im Basler Taxigewerbe sowie bei plattformbasierten Vermittlungsmodellen konkret dar, insbesondere im Hinblick auf angestellte Taxifahrerinnen und Taxifahrer, selbständig erwerbende Fahrerinnen und Fahrer im Halter-Fahrer-Modell, Fahrerinnen und Fahrer mit Anschluss an Taxizentralen oder digitale Funkzentralen sowie Angebote wie Uber oder Bolt?*

Das Basler Taxigewerbe umfasst verschiedene Erwerbs-, Betriebs- und Vermittlungsmodelle. Dazu zählen angestellte Taxifahrerinnen und Taxifahrer, selbständige Taxibetreiberinnen und Taxibetreiber (Halter-Fahrer-Modell) sowie selbständig erwerbende Fahrerinnen und Fahrer mit Anschluss an einen Taxibetrieb oder eine Taxieinsatzzentrale. Die Vermittlung erfolgt je nach Betriebsmodell über Taxieinsatzzentralen sowie teilweise über digitale Anwendungen. Daneben bestehen plattformbasierte Vermittlungsmodelle wie Uber oder Bolt, welche nicht dem kantonalen Taxigesetz unterstehen. Dabei ist zu beachten, dass Fahrerinnen und Fahrer regelmässig sowohl für Taxibetriebe als auch für Plattformunternehmen wie Uber oder Bolt tätig sind. Die verschiedenen Modelle lassen sich gestützt auf den Vollzug des Taxigesetzes wie folgt systematisieren:

Modell	**Erwerbsform**	**Betriebsform**	**Vermittlung**
Fahrer mit Anschluss an einen Taxibetrieb	unselbständige Erwerbstätigkeit	Taxiunternehmen	Taxieinsatzzentrale und teilweise digitale Plattform (App) z. B. 33er, mini-cab usw.
Taxibetreiber-Modell	selbständige Erwerbstätigkeit	eigenes Taxiunternehmen bzw. Einzelunternehmen	Taxieinsatzzentrale und teilweise digitale Plattform (App) z. B. 33er, mini-cab usw.
Selbständige Fahrer mit Anschluss an Taxibetrieb	selbständige Erwerbstätigkeit	Einzelunternehmen (eigenes Fahrzeug)	Taxieinsatzzentrale und teilweise digitale Plattform (App) z. B. 33er, mini-cab usw.
Plattformbasierte Fahrer (Uber, Bolt u.a.)	unselbständige Erwerbstätigkeit	Eigenes Fahrzeug	digitale Plattform (App)

Da plattformbasierte Vermittlungsmodelle bisher nicht dem basel-städtischen Taxigesetz unterstehen, verfügt der Regierungsrat bezüglich dieser Modelle nicht über vollständige Informationen. Die Erwerbs- und Betriebsstrukturen plattformbasierter Vermittlungsmodelle ergeben sich aus deren privatrechtlicher Ausgestaltung, die dem Regierungsrat nicht im Einzelnen bekannt ist. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Einschätzung diverser Behörden auf Bundes- und Kantonsebene gilt Uber indessen als Arbeitgeberin. Fahrerinnen und Fahrer sind damit als unselbständig Erwerbstätige zu qualifizieren (vgl. Ausführungen zu Frage 3).

Am 10. Juni 2026 überwies der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «endlich gleich lange Spiesse im gewerblichen Personentransport» (Geschäft 25.5543) definitiv an den Regierungsrat. Die Motion fordert die Unterstellung plattformbasierter Vermittlungsmodelle des gewerblichen Personentransports unter das Taxigesetz. Der Regierungsrat wird eine Gesetzesvorlage ausarbeiten.

a. *Es wird darum gebeten, die einzelnen Modelle nach einheitlichen Kriterien zahlenmässig aufzuschlüsseln. Von Interesse ist insbesondere, wie viele Fahrerinnen und Fahrer sowie Betriebe den jeweiligen Modellen aktuell zuzuordnen sind und welchen prozentualen Anteil die Fahrerinnen und Fahrer der einzelnen Modelle an der Gesamtzahl der im gewerblichen Personentransport im Kanton Basel-Stadt tätigen Fahrerinnen und Fahrer ausmachen.*

Auswertungen, die eine Aufschlüsselung der verschiedenen Erwerbs- und Betriebsmodelle erlauben würden, liegen dem Regierungsrat nicht vor; er verfügt lediglich über die im Rahmen des Vollzugs des Taxigesetzes erhobenen Bewilligungsdaten. Aktuell bestehen im Kanton Basel-Stadt rund 1'000 unbefristete Taxifahrbewilligungen. Massgebend für die Anzahl der effektiv aktiven Taxifahrenden ist jedoch die Zahl der von den Taxibetrieben bestellten Kontrollkarten.

Struktur Taxigewerbe	**Anzahl im Jahr 2026**
Taxifahrbewilligungen unter Berücksichtigung bestellter Kontrollkarten	386
Taxibetriebsbewilligungen	354
Taxieinsatzzentralen	8

Die vorliegenden Bewilligungsdaten lassen keine Rückschlüsse darauf zu, wie sich die aktiven Taxifahrenden auf die verschiedenen Erwerbs- und Betriebsmodelle verteilen. Plattformbasierte Vermittlungsmodelle wie Uber oder Bolt unterstehen nicht dem Taxigesetz, weshalb dem Regierungsrat zu deren Fahrerinnen und Fahrern oder Betrieben keine entsprechenden Daten vorliegen.

b. *Weiter wird darum gebeten darzulegen, anhand welcher grundlegenden Merkmale die Unterschiede innerhalb des Basler Taxigewerbes sowie zwischen dem Basler Taxigewerbe und plattformbasierten Vermittlungsmodellen beurteilt werden.*

Die Unterschiede zwischen den Modellen ergeben sich in erster Linie aus ihrer rechtlichen Ausgestaltung, der Betriebsorganisation sowie der Art der Vermittlung. Weitere Unterschiede bestehen unter anderem bei der Preisbildung, der Kundenvermittlung sowie den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben. Die grundlegenden Merkmale lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Beurteilungskriterien	**Klassisches Taxigewerbe**	**Plattformbasierte Vermittlungsmodelle**
Rechtliche Stellung der Fahrerinnen und Fahrer	Angestellt oder selbständig im Taxibetreiber-Modell	Angestellt
Betriebsorganisation	Taxiunternehmen oder Einzelunternehmen mit eigener Betriebsbewilligung	Uber ist Arbeitgeberin, Fahrerinnen und Fahrer sind unselbständig erwerbend
Art der Auftragsvermittlung	Taxieinsatzzentrale und teilweise digitale Plattform (App) z.B. 33er, mini-cab usw.	Digitale Vermittlung über Smartphone-App und algorithmische Disposition
Preisbildung	gesetzliche Vorgaben[1] bzw. behördlich regulierte Tarife[2]	gesetzlich nicht geregelt
Fahrzeugbereitstellung	soweit bekannt durch die Unternehmen	keine
Kundenvermittlung	Standplätze, Telefonvermittlung, Vorbestellungen,	App-basierte Vermittlung

[1] SG 563.200 - Gesetz betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz)

[2] SG 563.210 - Verordnung zum Taxigesetz (Taxiverordnung)

	Taxizentrale und digitale Plattform (App)	

2. *Wie hat sich die Zusammensetzung dieser Modelle vor und nach Einführung des kantonalen Mindestlohns am 1. Juli 2022 entwickelt, und wie stellt sich die Situation heute dar?*
   a. *Bitte nach Möglichkeit zahlenmässig aufschlüsseln.*
   b. *Falls es grössere Verschiebungen gegeben hat: Wie erklärt der Regierungsrat diese Entwicklung?*

Der Regierungsrat verfügt nicht über die Datengrundlagen, die eine Beurteilung der Entwicklung der einzelnen Erwerbs-, Betriebs- und Vermittlungsmodelle vor und nach dem 1. Juli 2022 erlauben würden. Die hierfür erforderlichen Angaben werden weder im Bewilligungsverfahren noch im Vollzug des Taxigesetzes systematisch erhoben; für plattformbasierte Vermittlungsmodelle besteht zudem keine kantonale Erhebungsgrundlage. Damit sind weder eine zahlenmässige Aufschlüsselung noch Aussagen zu den Ursachen allfälliger Verschiebungen möglich.

3. *Wie funktioniert das Halter-Fahrer-Modell im Basler Taxigewerbe im Vergleich zu plattformbasierten Vermittlungsmodellen, insbesondere am Beispiel von 44er Cab beziehungsweise Taxiphon einerseits und Uber oder Bolt andererseits?*

Das Halter-Fahrer-Modell ist ein im Basler Taxigewerbe etabliertes Betriebsmodell, bei welchem selbständig erwerbende Taxibetreiberinnen und -betreiber Fahrten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausführen. Die Vermittlung erfolgt in der Regel über eine Taxieinsatzzentrale oder digitale Anwendungen. Im Gegensatz dazu erfolgt die Vermittlung der Fahrten bei plattformbasierten Modellen wie Uber oder Bolt über digitale Plattformen. Da diese Modelle nicht dem kantonalen Taxigesetz, sondern den bundesrechtlichen Vorschriften über den berufsmässigen Personentransport unterstehen, ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Organisation der Vermittlung sowie der vertraglichen Beziehungen zwischen den Beteiligten.

   a. *Wer bestimmt in den jeweiligen Modellen Preise, Gebühren, Vermittlungsbedingungen, Qualitätsvorgaben, Kontrollmechanismen und mögliche Ausschlüsse von der Vermittlung?*

Im klassischen Taxigewerbe werden die wesentlichen Rahmenbedingungen durch eidgenössisches und kantonales Recht festgelegt. Massgebend sind namentlich die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führerinnen und Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2), das kantonale Taxigesetz, die Taxiverordnung sowie die Taxitarifverordnung.

Plattformbasierte Vermittlungsmodelle unterstehen demgegenüber grundsätzlich den bundesrechtlichen Vorschriften über den berufsmässigen Personentransport. Das Verhältnis zwischen den Plattformen und den Fahrerinnen und Fahrern wird grundsätzlich privatrechtlich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB bzw. Terms & Conditions) geregelt.

Die nachfolgenden beispielhaften Angaben zum plattformbasierten Vermittlungsmodell stützen sich auf die dem Regierungsrat bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Terms & Conditions) von Uber BV in der Fassung von 2023. Die inzwischen geänderten Terms & Conditions liegen dem Regierungsrat nicht vor. Er geht jedoch davon aus, dass sich das Verhältnis zwischen Uber BV und den Fahrerinnen und Fahrern seither nicht wesentlich verändert hat. Die entsprechenden Regelungen des in der Interpellation ebenfalls genannten Anbieters Bolt sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Die Zuständigkeiten für Preise, Gebühren, Vermittlungsbedingungen, Qualitätsvorgaben, Kontrollmechanismen und mögliche Ausschlüsse von der Vermittlung stellen sich für das Taxi-Modell und für Uber BV als Beispiel für das Vermittlungsmodell wie folgt dar:

Vom Interpellanten gewünschte Elemente:	**Taxi-Modelle**	**Uber-Modell (T&C 2023)**
Bestimmung Preise, Gebühren	§ 12 Taxigesetz sieht vor, dass der Regierungsrat die Tarife in der Tarifordnung festlegt.	Die Fahrpreisgestaltung bestimmt sich nach Ziff. 8 T&C 2023. Darin schlägt Uber BV jeweils einen Nutzertarif vor, der aufgrund des Basistarifs und der geschätzten Fahrtdistanz/-zeit berechnet wird. Uber BV empfiehlt den Fahrerinnen und Fahrern diesen Betrag. Es ist der Fahrerin bzw. dem Fahrer freigestellt, den Preis nach unten zu korrigieren oder mittels Fahrpreismultiplikator auch gegen oben anzupassen. Vom Fahrpreis wird eine Servicegebühr prozentual zur Einnahme abgezogen, die die Fahrerinnen und Fahrer an Uber BV bezahlen.
Vermittlungsbedingungen	Taxifahrerinnen und -fahrer müssen die Voraussetzungen gemäss § 8 Taxigesetz erfüllen: - eidgenössische Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT 121), - guter strafrechtlicher und automobilistischer Leumund, - kantonalrechtliche und sprachliche Kenntnisse sowie örtliche Kenntnisse über Basel und Umgebung.	Uber-Fahrerinnen und -Fahrer benötigen eine eidgenössische Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT 121).
Qualitätsvorgaben	Das Taxigesetz sieht verschiedene Vorgaben für Taxifahrerinnen und -fahrer vor, welche sich auf die Qualität der Dienstleistung beziehen. Zum Beispiel ein guter Leumund (§ 8), gepflegtes und sauberes Erscheinungsbild (§ 9 Abs. 2) oder Vorgaben zu Fahrzeugen und Rauchverbot in den Fahrzeugen (§ 13). Die Verordnung zum Taxigesetz (Taxiverordnung, SG 563.210) macht weitere Vorgaben für Verhalten der Taxifahrerinnen und -fahrer (§ 9) sowie Vorgaben für Fahrzeuge (§ 10).	Gemäss Ziff. 6d T&C 2023 müssen Fahrzeuge registriert sein und gemäss den Industrie-, Sicherheits- und Wartungsstandards und allgemein allen geltenden Vorschriften in gutem Zustand unterhalten sein. Gemäss Ziff. 6c T&C 2023 kein Anbringen des Logos am Auto.
Kontrollmechanismen	Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten durch die Hauptabteilung Verkehrspolizei der Kantonspolizei. Für die Kontrolle der Löhne bei Anstellungsverhältnissen ist das Team Arbeitsmarktaufsicht der Abteilung Arbeitsbeziehungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit zuständig.	Kontrolle der Kantonspolizei zusammen mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Team Schwarzarbeit. Für die Kontrolle der Löhne bei Anstellungsverhältnissen ist das Team Arbeitsmarktaufsicht der Abteilung Arbeitsbeziehungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

Mögliche Ausschlüsse von Vermittlungen	Bei Entzug der Taxibewilligung	Gemäss Ziff. 14d T&C 2023 kann der Zugang auf die App gesperrt werden, wenn Reklamationen gegen Fahrerinnen und Fahrer insbesondere bzgl. Sicherheit an Uber gelangen

b. Welche Bedeutung haben diese Elemente für die Beurteilung, ob Fahrerinnen und Fahrer als selbständig erwerbend oder als Arbeitnehmende einzustufen sind?

Ob eine Fahrerin oder ein Fahrer als selbständig erwerbend oder als Arbeitnehmende beziehungsweise Arbeitnehmender einzustufen ist, beurteilt sich nach den jeweils anwendbaren arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Kriterien. Massgebend ist eine Gesamtwürdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Dabei sind namentlich das unternehmerische Risiko, die wirtschaftliche Abhängigkeit sowie das Bestehen eines Weisungs- beziehungsweise Unterordnungsverhältnisses zu berücksichtigen.

Die vom Interpellanten genannten Elemente wie Preisgestaltung, Vermittlungsbedingungen, Qualitätsvorgaben oder Kontrollmechanismen können bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden. Für sich allein erlauben sie jedoch keine abschliessende rechtliche Qualifikation. Je nach Ausgestaltung des jeweiligen Geschäftsmodells können weitere Umstände, beispielsweise die Einbindung in eine digitale Plattform oder die Art der Auftragszuteilung, ebenfalls von Bedeutung sein.

c. In welchen Modellen kommt der kantonale Mindestlohn zur Anwendung beziehungsweise nicht zur Anwendung, und welche Kriterien sind dafür entscheidend?

Das basel-städtische Mindestlohngesetz findet auf Arbeitnehmende Anwendung. Entscheidend für seine Anwendbarkeit ist das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses.

Bei angestellten Taxifahrerinnen und Taxifahrern kommt das Mindestlohngesetz zur Anwendung. Selbständig erwerbende Personen unterstehen demgegenüber dem Mindestlohngesetz nicht. Auch bei plattformbasierten Vermittlungsmodellen hängt die Anwendbarkeit des Mindestlohngesetzes davon ab, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Mit Verfügung vom 9. Januar 2026 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Einschätzung diverser Behörden auf Bundes- und Kantonsebene fest, dass Uber BV Arbeitgeberin der Uber-Fahrerinnen und -Fahrer ist. Gegen diese Verfügung wurde ein Rechtsmittel erhoben. Das Verfahren ist derzeit hängig. Eine rechtskräftige gerichtliche Klärung steht deshalb noch aus.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident	Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **20.5265.04**

JSD/P205265

Basel, 16. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2026

Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend einer unabhängigen Beschwerdestelle

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. März 2024 vom Schreiben 20.5265.03 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug Tonja Zürcher und Konsorten stehen lassen.

> «Die aktuelle Debatte über Rassismus, Racial Profiling und Polizeigewalt im Zusammenhang mit der Tötung von George Floyd zeigt deutlich auf, dass diese Probleme auch in der Schweiz und in Basel existieren. Das Beratungsnetz für Rassismusopfer verzeichnete im vergangenen Jahr schweizweit 23 Fälle von Racial Profiling. Von Racial Profiling betroffen sind jedoch viele mehr, wie auch eine wissenschaftliche Studie von 2019 zeigt[1]. Die Dunkelziffer ist hoch, Zahlen über das tatsächliche Ausmass gibt es deshalb keine. Auch der Regierungsrat anerkennt in der Beantwortung des Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Racial/Ethnic Profiling bei Polizeikontrollen (17.5141.02), dass nicht alle Personen, die sich durch eine Personenkontrolle diskriminiert fühlen, dies den Behörden melden oder gar eine Anzeige einreichen. Grund dafür sei, neben allenfalls fehlendem Wissen über Anlaufstellen, die finanzielle, zeitliche und emotionale Belastung durch das Verfahren. Was der Regierungsrat nicht schreibt ist, dass zudem das Risiko besteht, dass bei einer Strafanzeige gegen Polizist*innen mit einer Gegenanzeige reagiert wird.
>
> Opfer von diskriminierenden Personenkontrollen oder gar Polizeigewalt stehen deshalb vor sehr grossen Hürden, wenn sie sich wehren wollen. Der UNO-Menschenrechtsausschusses fordert seit langem eine unabhängige Beschwerdestelle, welche Beschwerden im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen, wie beispielsweise wegen Gewalt oder diskriminierendem Verhalten durch Polizeibeamt*innen, entgegennimmt, unparteiisch untersucht und behandelt sowie Statistik über Beschwerden, Strafverfolgungen und Verurteilungen in diesem Zusammenhang führt. In Basel-Stadt existiert jedoch bloss eine Beschwerdestelle innerhalb des JSD, die weder unabhängig ist (sie untersteht demselben Regierungsrat), noch den Anforderungen an eine wirksame Beschwerdestelle genügt. Personen, die eine Beschwerde einreichen, verfügen über keine Parteirechte, wie beispielsweise Akteneinsicht, und gegen die Beschlüsse der Beschwerdestelle können keine Rechtsmittel ergriffen werden. Zudem tritt die Beschwerdestelle nur auf Beschwerden ein, wenn sie einen Sachverhalt umfassen, der nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel beanstandet werden kann. Es ist daher nicht überraschend, dass zwischen 2012 und 2019 nur zwei Beschwerden bei der Beschwerdestelle des JSD eingereicht wurden. Auch die kantonale Ombudsstelle kann die Lücke nicht schliessen. Sie ist zwar unabhängig, kann jedoch bloss Vermitteln oder Empfehlungen aussprechen. Im Jahresbericht 2018 ist beispielsweise ein Fall geschildert, bei dem sich ein Ehepaar über eine diskriminierende Personenkontrolle auf offener Strasse beschwerte. Die Ombudsstelle konnte ihnen jedoch bloss ein moderiertes Gespräch zwischen den Parteien anbieten. Personen, welche im Kanton Basel- Stadt Opfer von Polizeigewalt oder Racial Profiling werden, haben daher keine wirksame und unabhängige Ansprechstelle, zu welcher sie ohne Angst vor einer Gegenanzeige, Verwässerung oder abgewimmelt werden wenden können.

Das Fehlen einer unabhängigen Beschwerdestelle schadet auch der Glaubwürdigkeit der Kantonspolizei und des Regierungsrats, welche sich dazu bekannt haben, gegen diskriminierendes Polizeiverhalten vorzugehen. Wenn es Regierungsrat und Polizeileitung ernst meinen, braucht es neben den unbestrittenen Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen auch eine unabhängige Beschwerdestelle mit den notwendigen Kompetenzen.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb den Regierungsrat auf, eine unabhängige Beschwerdestelle in einem anderen Departement als dem JSD zu schaffen, welche Beschwerden im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen entgegennimmt, untersucht und behandelt (z.B. Überweisung an Staatsanwaltschaft oder Einleitung von Disziplinarmassnahmen).

[1]https://edoc.unibas.ch/id/document

Tonja Zürcher, Beatrice Messerli, Michelle Lachenmeier, Christian von Wartburg, Jessica Brandenburger, Michela Seggiani, Toya Krummenacher, Edibe Gölgeli, Nicole Amacher, Oliver Bolliger, Raffaela Hanauer, Raphael Fuhrer, Sibylle Benz»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. März 2024 vom Schreiben 20.5265.03 Kenntnis genommen und den Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend «einer unabhängigen Beschwerdestelle» stehen gelassen. In seiner Anzugsbeantwortung vom 31. Januar 2024 stellte der Regierungsrat in Aussicht, die bisher beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelte departementale Beschwerdestelle ab dem 1. Januar 2025 im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase aufzuheben und für die unabhängige Behandlung entsprechender Anliegen auf die bereits bestehende Ombudsstelle abzustellen. Seither behandelt die Ombudsstelle Ombudsfälle im Zusammenhang mit polizeilichem Handeln oder Nichthandeln, soweit keine Offizialdelikte Gegenstand eines strafrechtlichen Verfahrens bilden oder polizeitaktische Entscheide zu beurteilen sind. Für die Dauer der Pilotphase wurden die personellen Ressourcen der Ombudsstelle deshalb temporär erhöht. Im Rahmen der vorliegenden Berichterstattung wird über die Entwicklung der Ombudsfälle betreffend polizeiliches Handeln, die allgemeine Entwicklung der Ombudsfälle sowie die Auswirkungen auf die Tätigkeit der Ombudsstelle und deren personellen Ressourcenbedarf berichtet. Die Ausführungen zur Arbeitsbelastung und personellen Situation der Ombudsstelle beruhen dabei massgeblich auf deren eigener Einschätzung. Die Festlegung der personellen Ausstattung der Ombudsstelle als parlamentarische Stelle obliegt nicht dem Regierungsrat und wird von diesem auch nicht beurteilt.

2. Erfahrungen der Ombudsstelle während der Pilotphase

2.1 Allgemeine Entwicklungen bei der Ombudsstelle

Nach Angaben der Ombudsstelle hat deren Arbeitsbelastung in den vergangenen Jahren insgesamt deutlich zugenommen. Die Zahl der Ombudsfälle stieg von 401 im Jahr 2018 auf 604 im Jahr 2025. Gleichzeitig seien die einzelnen Beschwerden komplexer und aufwendiger geworden und hätten auch die nicht fallbezogenen Aufgaben zugenommen. Diese Entwicklung betrifft die Tätigkeit der Ombudsstelle insgesamt und setzte bereits vor Beginn der Pilotphase ein. Die Ombudsstelle weist zudem darauf hin, dass die gewählten Ombudspersonen ihre Aufgaben bereits seit mehreren Jahren nur mit Mehrarbeit bewältigen könnten.

Vor diesem Hintergrund sieht die Ombudsstelle Bedarf, das Ombudsgesetz im Rahmen einer Teilrevision an die veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen anzupassen. Dabei sollen neben organisatorischen und personellen Fragen auch mögliche neue Aufgaben der Ombudsstelle berücksichtigt werden. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob und in welcher Form der Ombudsstelle künftig Aufgaben im Bereich Whistleblowing zukommen. Die Revision soll

nach ihrer Planung bis 2028 erfolgen, damit die neuen gesetzlichen Grundlagen bei der Ausschreibung der Ombudsstellenleitung für die nächste Amtsperiode ab 1. Januar 2030 bereits in Kraft sind.

2.2 Erfahrungen mit der neuen Zuständigkeitsordnung für Beschwerden über die Kantonspolizei

Die Auswertung zeigt, dass die Zahl der Beschwerden aus dem Justiz- und Sicherheitsdepartement bei der Ombudsstelle 2025 gegenüber dem Vorjahr zwar zugenommen hat. Gemessen an der Gesamtzahl der Ombudsfälle ist jedoch keine wesentliche Verschiebung zugunsten von Fällen aus dem Justiz- und Sicherheitsdepartement festzustellen. Auch der Anteil der gegen die Kantonspolizei gerichteten Beschwerden bewegt sich im langjährigen Mittel. Nach 18 Monaten lassen die statistischen Zahlen allerdings noch keine abschliessende Beurteilung zu.

Jahr	Total OM	Anz Fälle JSD	% JSD an OM	Davon Kapo	% Kapo an JSD	Fälle JSD BS	Bemerkungen
2018	401	70	17	48	69	51	
2019	460	101	22	59	58	62	
2020	411	102	25	53	52	96	Corona
2021	455	86	19	47	55	95	Corona
2022	479	96	20	60	63	77	
2023	543	119	22	62	52	65	
2024	556	104	19	53	51	57	
2025	604	124	21	68	55		Pilotphase
2026 (8.7.)	288	58	20	25	43		Pilotphase

Die neue Beschwerdestruktur im Justiz- und Sicherheitsdepartement ohne eigene Beschwerdestelle hat zu Beginn zu verschiedenen Schnittstellen- und Zuständigkeitsfragen geführt, die jedoch mit konstruktiven Gesprächen rasch und nachhaltig geklärt werden konnten. So waren Schnittstellen und Zuständigkeiten nach wenigen Monaten für alle Seiten klar. Seither pflegt die Ombudsstelle im – von früher und von anderen Departementen her – gewohnten Rahmen den kritischen Austausch mit der Leitung der Kantonspolizei und des Departements.

Aus Sicht der Ombudsstelle ist es sinnvoll, dass die Beschwerdewege nun in allen Departementen gleich sind. Dies ist für die Bevölkerung und für die Ombudsstelle eine Vereinfachung. Da die Unabhängigkeit der Ombudsstelle auf vielen Ebenen offenkundig ist, ist es für das Justiz- und Sicherheitsdepartement aus Sicht der Ombudsstelle ein Gewinn, dass keine eigene Beschwerdestelle betrieben wird, deren Unabhängigkeit bei jedem für Klientinnen und Klienten ungünstigen Ergebnis in Frage gestellt und der aus ihrer fehlenden Unabhängigkeit heraus ein Loyalitätskonflikt unterstellt werden könnte.

3. Würdigung und weiteres Vorgehen

3.1 Umgang mit Polizeibeschwerden

Seit dem 1. Januar 2025 können sich Personen, welche sich über polizeiliches Handeln oder Nichthandeln beschweren wollen, entweder direkt an die Polizei oder an die Ombudsstelle wenden, jedoch nicht mehr an die per 31. Dezember 2024 aufgelöste Beschwerdestelle des Justiz- und Sicherheitsdepartements. Mit der Ombudsstelle besteht für entsprechende Anliegen eine vom Justiz- und Sicherheitsdepartement unabhängige Anlaufstelle. Die Ombudsstelle behandelt diese Eingaben im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags.

Die bisherigen Erfahrungen mit der neuen Zuständigkeitsordnung fallen äusserst positiv aus. Mit der Ombudsstelle besteht eine erfahrene unabhängige kantonale Instanz, an welche Personen mit Anliegen im Zusammenhang mit dem Handeln oder Nichthandeln der Kantonspolizei verwiesen werden können oder sich direkt wenden können. Die Ombudsstelle gewährleistet dabei eine vertrauliche, niederschwellige und vom Justiz- und Sicherheitsdepartement vollständig unabhängige Behandlung entsprechender Eingaben. Die unabhängige Behandlung von Ombudsfällen ergänzt seit langem die bestehenden Rechts- und Aufsichtsinstrumente in zweckmässiger Weise und trägt zu einer erhöhten Akzeptanz der Verfahren und ihrer Ergebnisse bei.

Aufsichtsbeschwerden im Sinne von § 51 Abs. 1 des Organisationsgesetzes können anderseits den gesetzlichen Vorgaben entsprechend weiterhin direkt bei den jeweils vorgesetzten Stellen innerhalb der Kantonspolizei beziehungsweise des Justiz- und Sicherheitsdepartements anhängig gemacht werden. Aufsichtsrechtliche Beanstandungen werden damit weiterhin durch die zuständigen Aufsichtsbehörden behandelt, wodurch auch der direkte Austausch zwischen Bevölkerung und Polizei beziehungsweise den zuständigen Aufsichtsbehörden weiterhin möglich bleibt. Personen, welche keine Behandlung ihrer Eingabe innerhalb dieser Strukturen wünschen, können sich stattdessen an die Ombudsstelle wenden.

Der Regierungsrat empfiehlt, die während der Pilotphase geschaffene Zuständigkeitsordnung dauerhaft weiterzuführen und auf die departementsinterne Erledigung von Beschwerden über die Kantonspolizei im Generalsekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartements definitiv zu verzichten. Damit wird dem Anliegen nach einer unabhängigen Anlaufstelle für Beschwerden im Zusammenhang mit polizeilichem Handeln oder Nichthandeln (also der Ombudsstelle) sowie den gesetzlichen Vorgaben betreffend die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden durch die jeweils vorgesetzten Behörden (innerhalb der Kantonspolizei) gleichermassen Rechnung getragen.

3.2 Personelle Mittel der kantonalen Ombudsstelle

Für die Pilotphase 2025 und 2026 wurden die personellen Ressourcen der Ombudsstelle temporär um 40 Stellenprozente erhöht. Die Arbeitsbelastung der Ombudsstelle hat über die Jahre insgesamt zugenommen, ist jedoch nicht massgeblich auf die Übernahme der Beschwerden aus dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zurückzuführen. Die für die Pilotphase bewilligten zusätzlichen 40 Stellenprozente sollen nach Einschätzung der Ombudsstelle angesichts ihrer Gesamtbelastung für weitere zwei Jahre weitergeführt werden. Gemäss § 2 Abs. 2 Ombudsgesetz teilen sich die beiden vom Grossen Rat gewählten Ombudspersonen das 100 Stellenprozente umfassende Amt. Eine dauerhafte Erhöhung ihres Gesamtpensums setzt deshalb eine Anpassung des Ombudsgesetzes voraus. Die längerfristige Festlegung der Stellenressourcen der gewählten Ombudspersonen soll nach Ansicht der Ombudsstelle aus diesem Grund im Rahmen der unter Ziffer 2.1 dargestellten Teilrevision des Ombudsgesetzes erfolgen.

4. Schlussfazit

Die während der Pilotphase geschaffene Zuständigkeitsordnung für Beschwerden über polizeiliches Handeln oder Nichthandeln hat sich bewährt. Mit der Ombudsstelle besteht eine vom Justiz- und Sicherheitsdepartement unabhängige Anlaufstelle, während Aufsichtsbeschwerden weiterhin durch die zuständigen vorgesetzten Stellen behandelt werden. Die während der Pilotphase gewonnenen Erfahrungen sprechen dafür, diese Zuständigkeitsordnung beizubehalten.

Gleichzeitig ist die Arbeitsbelastung gemäss den Ausführungen der Ombudsstelle in den vergangenen Jahren insgesamt deutlich gestiegen, ohne dass dies massgeblich auf die neue Zuständigkeitsordnung zurückzuführen wäre. Die für die Pilotphase bewilligten zusätzlichen 40 Stellenprozente sollen nach Einschätzung der Ombudsstelle angesichts ihrer Gesamtbelastung für weitere zwei Jahre weitergeführt werden.

Eine dauerhafte Erhöhung des gesetzlich festgelegten Gesamtpensums der gewählten Ombudspersonen setzt eine Anpassung des Ombudsgesetzes voraus. Die längerfristige Festlegung der Stellenressourcen soll nach Ansicht der Ombudsstelle mit der vorgesehenen Überprüfung und Teilrevision des Ombudsgesetzes erfolgen. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten soll der Anzug Tonja Zürcher und Konsorten deshalb stehen gelassen und zur weiteren Bearbeitung dem Ratsbüro überwiesen werden.

5. Anträge

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, den Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend «einer unabhängigen Beschwerdestelle» als Anzug stehen zu lassen und zur weiteren Bearbeitung dem Ratsbüro zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **20.5072.04**

JSD/P205072

Basel, 16. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2026

Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend «Digitalisierung vorantreiben - Einbürgerungsverfahren digitalisieren»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2025 vom Schreiben 20.5072.03 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug Luca Urgese und Konsorten stehen lassen:

> «Wer sich im Kanton Basel-Stadt einbürgern lassen will, findet auf der Webseite der Abteilung "Bevölkerungsdienste und Migration" verschiedene PDF-Formulare, die ausgefüllt werden müssen. Diese sind auszudrucken und unterschrieben einzureichen. Zudem wird auf verschiedene Dokumente hingewiesen, die mit dem Einbürgerungsgesuch zusammen eingereicht werden müssen. Die meisten dieser Unterlagen müssen beim Kanton beschafft werden, z.B. Auszüge aus dem Zivilstands- und dem Betreibungsregister oder ein Steuerausweis.
>
> Die Abwicklung der Einbürgerungsgesuche zwischen Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene erfolgt in Papierform. Bewerberinnen und Bewerber wissen dadurch nicht, wie weit das Verfahren bereits fortgeschritten ist. Unvollständige Unterlagen führen zudem dazu, dass nachträglich Dokumente eingefordert werden müssen, wodurch das Verfahren verzögert wird.
>
> Der Kanton Zürich hat im Oktober 2019 ein Projekt lanciert, um das Einbürgerungsverfahren zu digitalisieren und dadurch einfacher und transparenter zu machen (vgl. https://egovpartner.zh.ch/internet/microsites/egovpartner/de/projekte/elektronisches-einbuergerungsverfahren.html). Bewerberinnen und Bewerber können ihr Gesuch künftig online einreichen. Die Dossiers werden vollumfänglich digital geführt, sodass der Status des Gesuchs jederzeit sowohl für Bewerbende als auch für die zuständigen Amtsstellen einsehbar ist. Verwaltungsabläufe werden automatisiert, es wird mehr Transparenz für alle Beteiligten geschaffen.
>
> Die Zürcher Plattform führt die Einbürgerungswilligen online durch den Erfassungsprozess ihres Gesuchs, welches schliesslich direkt elektronisch eingereicht werden kann. Es soll nicht mehr nötig sein, vorgängig Dokumente bei der Verwaltung zu beschaffen.
>
> Mit dem eKonto hat der Kanton Basel-Stadt die Voraussetzungen dafür geschaffen, seine Dienstleistungen sicher und bevölkerungsnah digital anbieten zu können.
>
> Ausgehend von diesen Ausführungen wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten:
>
> – ob das Einbürgerungsverfahren im Kanton Basel-Stadt vollständig digitalisiert werden kann,
> – ob dabei auf die Erfahrungen, die IT und die Prozesse des Kantons Zürich und allenfalls auch anderer Kantone zurückgegriffen werden kann,
> – ob hierbei darauf geachtet werden kann, dass Dokumente mit Informationen, die beim Kanton ohnehin bereits vorhanden sind, künftig von Bewerbenden nicht mehr beschafft, sondern direkt vom Kanton abgefragt werden können,

- ob dadurch eine Möglichkeit geschaffen werden kann, den Stand des Einbürgerungsverfahrens jederzeit abfragen zu können,
- ob die Bearbeitungszeit der Einbürgerungsverfahren dadurch verkürzt werden kann,
- ob dadurch das Verfahren effizienter gemacht werden kann und in der Folge die Gebühren reduziert werden können.

  Luca Urgese, Erich Bucher, Christian C. Moesch, Esther Keller, Olivier Battaglia, Thomas Grossenbacher, Edibe Gölgeli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Digitalisierung des Einbürgerungsverfahrens

Seit Anfang 2026 kann das Gesuch um ordentliche Einbürgerung vollständig digital über das kantonale ePortal abgewickelt werden. Mit dem ePortal verfügt der Kanton Basel-Stadt über eine zentrale Plattform für digitale Verwaltungsdienstleistungen. Die Digitalisierung des Einbürgerungsverfahrens trägt den Zielen des Legislaturplans 2026–2029 Rechnung, wonach der digitale Zugang zu staatlichen Leistungen im Sinne eines starken Service public weiter ausgebaut werden soll.

Grundlage für die in den vergangenen Berichterstattungen bereits in Aussicht gestellte Digitalisierung des Einbürgerungsverfahrens bildete die Einführung einer neuen Fachapplikation im Migrationsamt im Frühjahr 2025. Dadurch konnte der Gesuchsstellungsprozess über eine Schnittstelle an die Fachapplikation angebunden und in der Folge vollständig digitalisiert werden. Parallel dazu wurde auch die Dossierführung im Migrationsamt vollständig digitalisiert. Dadurch werden Medienbrüche reduziert und die Bearbeitung der Gesuche vereinfacht.

Auf der neu gestalteten Webseite «Schritt für Schritt – der Weg zur ordentlichen Einbürgerung» finden interessierte Personen sämtliche Informationen zum Verfahren und können mithilfe eines Online-Formulars einfach prüfen, ob sie die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllen. Sind diese erfüllt, werden sie in verständlicher Form durch den weiteren Ablauf geführt – von der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen über Fristen und Gebühren bis zur Einreichung des Gesuchs.

Für Gesuchsstellende, welche die digitale Gesuchseinreichung wählen, erfahren eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens. Der gesamte Prozess kann orts- und zeitunabhängig abgewickelt werden. Gesuchstellende können ihre Unterlagen elektronisch einreichen und bei Bedarf fehlende Dokumente direkt über das ePortal nachreichen. Auch die gesamte Kommunikation mit der zuständigen Amtsstelle erfolgt über das ePortal. Zudem können Gesuchsstellende den Bearbeitungsstand ihres Gesuchs jederzeit einsehen.

Im Sinne der kantonalen Digitalisierungsstrategie bleibt die Einreichung des Gesuchs auf dem Postweg weiterhin möglich.

2. Nutzen und Grenzen der Digitalisierung

Die Digitalisierung vereinfacht den Einbürgerungsprozess sowohl für die Gesuchstellenden als auch für das Migrationsamt. Sie ermöglicht eine durchgehend digitale Dossierführung, erleichtert den Austausch mit den Behörden und schafft mehr Transparenz im Verfahren. Erste Rückmeldungen der Gesuchsstellenden fallen entsprechend positiv aus.

Die Vorteile der Digitalisierung des Einbürgerungsverfahren betreffen jedoch in erster Linie den Verfahrensablauf. Auf die Gebühren und die Dauer des Einbürgerungsverfahrens wirkt sie sich hingegen nur beschränkt aus.

Erst im Dezember 2025 hat der Grosse Rat die Reduktion der Einbürgerungsgebühren für die ordentliche Einbürgerung beschlossen. Mit der Gesetzesänderung, die per 1. Juli 2026 in Kraft trat, entfällt die Erhebung von Gebühren für das kantonale Einbürgerungsverfahren vollständig. Für Gesuchstellende unter 25 Jahren sowie für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen entfallen auch die kommunalen Gebühren. Für diese Personen fällt lediglich eine Bundesgebühr von 50 bis 150 Franken an.

Für Einzelpersonen über 25 Jahren kostet die Einbürgerung demnach neu total 900 Franken in Basel (bisher 1750 Franken), 1800 Franken in Riehen (bisher 2650 Franken) und 1500 Franken in Bettingen (bisher 2350 Franken).

Aktuell wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund der Gebührensenkung die Zahl der Gesuche vorübergehend etwa verdoppeln wird und auch langfristig höher bleibt. Eine wesentliche Verkürzung der Verfahrensdauer ist daher nicht erwarten. Zudem war die elektronische Bearbeitung der Einbürgerungsverfahren durch das Migrationsamt bereits vor der Umstellung weit fortgeschritten. Letztlich umfasst das Einbürgerungsverfahren denn auch weiterhin neben den kantonale auch kommunale und eidgenössische Verfahrensschritte, auf welche die kantonale Digitalisierung keinen Einfluss hat.

Was den Zugang zu entscheidrelevanten Informationen betrifft, wird dem Anliegen – wie bereits in der ersten Berichterstattung dargelegt – bereits so weit wie möglich Rechnung getragen. Diejenigen entscheidrelevanten Informationen, zu denen die zuständige Einbürgerungsbehörde Zugang hat, werden von ihr direkt eingeholt. Die weiteren erforderlichen Unterlagen sind mangels Einsichtsrecht der Einbürgerungsbehörde von den Gesuchstellenden bei den jeweils zuständigen Stellen einzuholen. Im interkantonalen Vergleich handelt es sich dabei lediglich um eine geringe Anzahl von Dokumenten.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend «Digitalisierung vorantreiben - Einbürgerungsverfahren digitalisieren» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5224.02**

WSU/P265224

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Interpellation Nr. 64 Christophe Haller betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Die hohe Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt ist besorgniserregend. Die Arbeitslosenquote in Basel-Stadt hat im Jahr 2025 weiter zugenommen, nachdem sie bereits seit Mitte 2023 gestiegen ist. Die Quote hat im Dezember 2025 mit 4,6% den Höchstwert der letzten zehn Jahre erreicht. Im April 2026 betrug die Arbeitslosenquote 4,8%! In der Gesamtschweiz hat die Arbeitslosenquote ebenfalls zugenommen, jedoch auf tieferem Niveau. Die Jugendarbeitslosenquote in Basel-Stadt liegt Ende 2025 mit 4,9% über dem Niveau von Ende 2024 (4,3%) sowie über der durchschnittlichen Quote (4,6%) der letzten Jahre. Auffallend ist zudem, dass die Arbeitslosenquote in der Kategorie «Ausländerinnen» seit 2023 überdurchschnittlich stark angestiegen ist. Es ist anzunehmen, dass die Beschäftigten dieser Kategorie insbesondere in Niedriglohn-Segmenten beschäftigt sind.
Im Juli 2022 wurde im Kanton Basel-Stadt der Mindestlohn eingeführt. Dessen Wirkung dürfte in die Statistiken ab 2023 einfliessen. Im Abstimmungskampf zum Mindestlohn hatten sowohl die Befürworter der Initiative als auch des Gegenvorschlages behauptet, der Mindestlohn führe nicht zu einer Erhöhung der Arbeitslosenquote. Die vom Interpellanten aufgrund von SECO-Monatsberichten und dem Arbeitsmarktmonitoring des Statistischen Amtes Basel-Stadt erstellte nachfolgende Graphik zeigt exemplarisch, dass die Differenz zwischen der Arbeitslosenquote der gesamten Schweiz und jener des Kantons Basel-Stadt seit 2023 massiv angestiegen ist. Da in den meisten Schweizer Kantonen keine Mindestlohngesetzgebung besteht, liegt die Vermutung nahe, dass die Einführung des Mindestlohnes im Kanton Basel-Stadt zu dieser starken Erhöhung der Arbeitslosenquote insbesondere bei jüngeren Arbeitnehmenden und Beschäftigten in Niedriglohn-Segmenten geführt hat. Der zeitliche Zusammenhang ist auffällig und lässt eine kausale Wirkung des Mindestlohns zumindest nicht ausschliessen.

Vor diesem Hintergrund unterbreite ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass die Einführung des Mindestlohnes im Kanton Basel-Stadt zu einer Erhöhung der Arbeitslosenquote geführt hat?

2. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Massnahmen zur Senkung der Arbeitslosenquote bei der Anwendung der Mindestlohn-Gesetzgebung zu ergreifen (zum Beispiel durch mehr Ausnahmeregelungen bei der Anwendung der Mindestlohn-Gesetzgebung oder der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Anpassung der entsprechenden Gesetzgebung)?

Christophe Haller»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

1.1 Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote[1] im Kanton Basel-Stadt lag im Juni 2026 bei 4.5%. Den Höchstwert der letzten Jahre erreichte die Arbeitslosenquote im Januar 2026 mit einem Wert von 4.8%. Die Jugendarbeitslosenquote[2] lag im Juni 2026 wiederum bei 5.3%. Grafik 1 zeigt, dass die Arbeitslosigkeit bis zum Ausbruch der Coronapandemie im März 2020 rückläufig war. Während der Pandemie stieg die Arbeitslosenquote deutlich an und erreichte zwischenzeitlich 4.5% (Jugendarbeitslosenquote: 6.2%). Ab Mitte 2021 sank die Arbeitslosenquote erneut und fiel zwischenzeitlich bis auf 2.8% (Jugendarbeitslosenquote: 2.7%). Seit Mitte 2023 steigen die Arbeitslosenquote und Jugendarbeitslosenquote wieder an. Dabei entwickelten sich die Jugendarbeitslosenquote und die Arbeitslosenquote in den letzten Jahren ähnlich, wobei Abweichungen zwischen den beiden Quoten vor allem durch saisonale Schwankungen entstanden. Die Arbeitslosenquote ist in den Wintermonaten meist etwas höher als in den Sommermonaten, während die Jugendarbeitslosenquote im Sommer tendenziell höher ausfällt als im Winter.

Grafik 1: Arbeitslosenquote und Jugendarbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt, 2016-2026

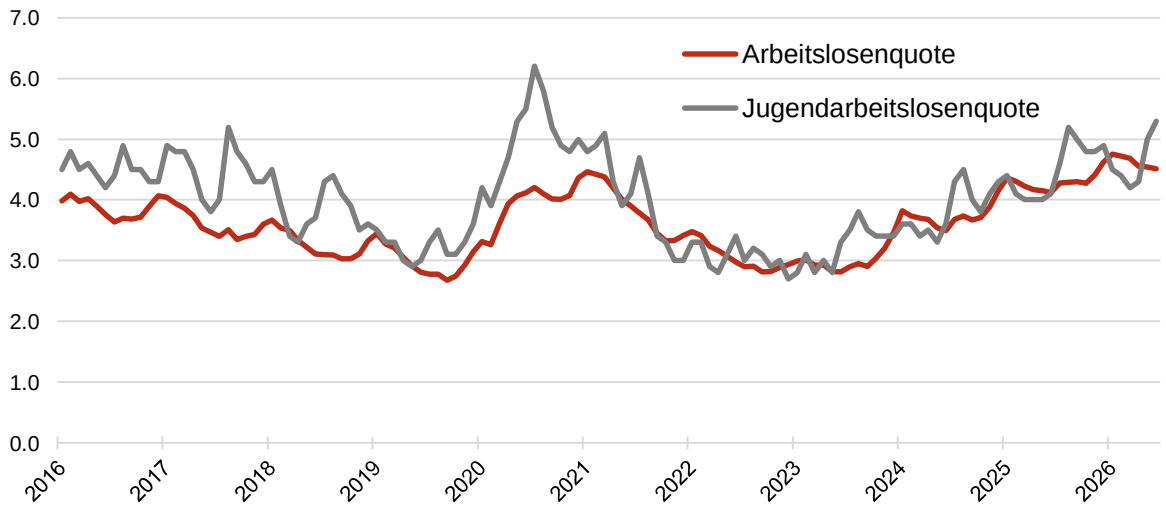

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Arbeitslosenstatistik

1.2 Einführung des Mindestlohns im Kanton Basel-Stadt

Im September 2018 wurde die kantonale Volksinitiative «Kein Lohn unter 23.-» im Kanton Basel-Stadt lanciert. Im März 2019 reichte das Initiativkomitee die erforderliche Zahl an gültigen Unterschriften bei der Staatskanzlei ein. Der Grosse Rat erklärte die Initiative für rechtlich zulässig, woraufhin der Regierungsrat im Dezember 2019 den Erlass eines kantonales Mindestlohngesetzes als Gegenvorschlag zur Initiative beantragte. Das Mindestlohngesetz wurde im Januar 2021 nach einzelnen Anpassungen der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) durch den Grossen Rat erlassen. Bei der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 wurde die Initiative schliesslich vom Stimmvolk abgelehnt und zugleich das Mindestlohngesetz als Gegenvorschlag angenommen.

Im Anschluss erarbeitete der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zum Mindestlohngesetz in Form einer Mindestlohnverordnung. Diese wurde mit dem Regierungsratsbeschluss vom 12. April 2022 zusammen mit dem Mindestlohngesetz per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Bis

[1] Die Arbeitslosenquote berechnet sich folgendermassen: Registrierte Arbeitslose / Erwerbspersonen x 100.
[2] Die Jugendarbeitslosenquote misst folgendes: Registrierte Arbeitslose (15-24 Jahre) / Erwerbspersonen (15-24 Jahre) x 100.

Ende 2022 galt eine Übergangsfrist, welche den Unternehmen etwas mehr Zeit gab, um den Mindestlohn rückwirkend per 1. Juli 2022 einzuführen.

Gemäss Mindestlohngesetz[3] soll die Lohnuntergrenze vor Armut trotz Erwerbstätigkeit schützen. Das Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren gewöhnlicher Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt liegt. Keine Anwendung findet der kantonale Mindestlohn in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV). Weitere Ausnahmen sind in § 2 des Mindestlohngesetzes festgehalten. Die Höhe des Mindestlohns wird jährlich nach einem Mischindex angepasst. Im Jahr 2022 betrug er bei einer 42 Stunden Woche 3'822.00 Franken und im Jahr 2026 4'040.40 Franken.

1.3 Erwartete Mindestlohneffekte auf die Arbeitslosigkeit

Im Kontext von Mindestlohndebatten wird häufig die Befürchtung geäussert, dass ein Mindestlohn die Nachfrage nach Arbeitskräften reduzieren und folglich Arbeitslosigkeit hervorrufen könnte. Eine aktuelle und umfassende internationale Metastudie findet uneinheitliche Effekte auf die Gesamtbeschäftigung durch die Einführung eines Mindestlohns.[4] Gemäss Studienergebnissen sind aufgrund von Mindestlöhnen in unterschiedlichen Ländern negative, positive oder auch keine Auswirkungen auf die Beschäftigung zu beobachten. Aus einer theoretischen Perspektive hängt der Effekt eines Mindestlohns stark von den regional vorherrschenden Kontextfaktoren ab und kann je nach Höhe des Mindestlohns, wirtschaftlicher Ausgangslage und Marktsituation sehr unterschiedlich wirken. So ist für den Wirkungsgrad eines Mindestlohns insbesondere das Verhältnis des Mindestlohns zu den ortsüblichen Löhnen zentral. Die Konjunkturlage bei der Einführung eines Mindestlohns und die lokale Marktstruktur sind ebenfalls wichtige Faktoren. Ebenfalls wichtig zu berücksichtigen ist, dass höhere Löhne den Wertbeitrag der Beschäftigten erhöhen können, etwa durch eine höhere Motivation oder geringere Fluktuation. Solange eine Arbeitskraft für ein Unternehmen auch bei höheren Löhnen mehr Wert schafft, als sie an Lohnkosten verursacht, bleibt ihre Beschäftigung wirtschaftlich rentabel. Zudem können höhere Lohnkosten potenziell auch über andere Kanäle als eine Reduktion des Personalbestands kompensiert werden (z. B. durch eine Erhöhung der Preise, Reduktion der Gewinnmargen oder Produktivitätsgewinne).[5]

Für die Einführung des Mindestlohns im Kanton Basel-Stadt können aus theoretischer und empirischer Sicht daher keine klar zu erwartenden Effekte auf die baselstädtische Arbeitslosenquote abgeleitet werden. Da der Kanton Basel-Stadt allgemein ein eher hohes Lohnniveau aufweist, wären allfällige Mindestlohneffekte vor allem in Bereichen mit tiefem Lohnniveau (Tieflohnbranchen, Berufe mit tiefem Lohnniveau und Personen mit wenig Berufserfahrung) zu erwarten.

2. Datenanalyse der Arbeitslosigkeit nach Lohnniveau

Um die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Tieflohnbereichen gezielt zu betrachten und der Entwicklung in Bereichen mit höherem Lohnniveau gegenüberzustellen, bietet die Datenanalyse verschiedene Blickwinkel auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen, Einkommensklassen sowie Branchengruppen.

2.1 Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen

Tabelle 1 zeigt die Arbeitslosenzahlen in Basel-Stadt nach Berufsgruppe sowie deren Medianlohn[6]. Farblich hervorgehoben sind das Medianlohnniveau und die Differenz der Arbeitslosenzahlen

[3] SG 812.200 - Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, MiLoG).
[4] Dube, A./Zipperer, B. (2024). Own-wage elasticity: quantifying the impact of minimum wages on employment. Working Paper 32925, National Bureau of Economic Research. https://www.nber.org/papers/w32925.
[5] Dube, A./Lindner, A. (2024). Chapter 4 – Minimum wages in the 21st centruy. In C. Dustmann & T. Lemieux (Hrsg.), *Handbook of Labor Economics* (Bd. 5, S. 261-383). Elsevier. https://doi.org/10.1016/bs.heslab.2024.11.004.
[6] Beim Medianlohn handelt es sich um den mittleren Lohn innerhalb einer Gruppe. Die eine Hälfte der Gruppe verfügt über einen höheren Lohn und die andere Hälfte der Gruppe über einen tieferen Lohn. Im Gegensatz zum Durchschnittslohn wird der Medianlohn nicht durch extrem hohe oder niedrige Löhne beeinflusst und liefert daher ein realistischeres Bild des Lohnniveaus.

zwischen 2021 und 2025 pro Berufsgruppe. In diesem Zeitraum könnte sich ein potenzieller Mindestlohneffekt zeigen.[7] Der Medianlohn ist in den verschiedenen Berufsgruppen unterschiedlich hoch. Er ist in Dienstleistungsberufen, bei Verkäuferinnen und Verkäufern und bei Hilfsarbeitskräften am tiefsten. Den höchsten Medianlohn haben Führungskräfte und akademische Berufe.

Zwischen 2017 und 2021 stieg die Anzahl an Arbeitslosen um 174 an. Die steigenden Arbeitslosenzahlen waren in dieser Periode vor allem auf einen Anstieg bei den Führungskräften und Hilfsarbeitskräften zurückzuführen. Zwischen 2021 und 2025 war die Zunahme mit 534 Arbeitslosen deutlich höher. Dieser Anstieg ist vorwiegend durch eine Zunahme der Arbeitslosigkeit in Berufen mit vorwiegend höherem Lohnniveau geprägt. Insbesondere die Arbeitslosenzahlen in akademischen Berufen sind stark angestiegen. Bei den Dienstleistungsberufen, Verkäuferinnen und Verkäufern und Hilfsarbeitskräften, die einen vergleichsweise tiefen Medianlohn aufweisen, sind die Arbeitslosenzahlen im selben Zeitraum zurückgegangen.

Tabelle 1: Arbeitslosenzahlen und Medianlohn nach Berufsgruppen, Basel-Stadt

		Medianlohn*	2017	*Differenz*	2021	*Differenz*	2025
Total		CHF 7'156	3'726	*+174*	3'900	*+534*	4'434
Berufsgruppen	Führungskräfte	CHF 10'514	198	*+104*	302	*+132*	434
	Akademische Berufe	CHF 9'092	657	*+14*	671	*+513*	1'185
	Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe	CHF 7'624	452	*+32*	484	*+88*	572
	Bürokräfte und verwandte Berufe	CHF 6'488	409	*+5*	414	*-3*	411
	Dienstleistungsberufe und Verkäufer	CHF 5'129	699	*+33*	732	*-56*	676
	Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei	CHF 5'709	14	*-4*	11	*+11*	22
	Handwerks- und verwandte Berufe	CHF 6'232	381	*+12*	393	*-59*	333
	Bediener von Anlagen und Maschinen und Montageberufe	CHF 5'998	173	*-23*	150	*-36*	114
	Hilfsarbeitskräfte	CHF 5'144	570	*+128*	698	*-85*	613
	Keine Angaben	-	172	*-127*	45	*+29*	74

*Medianlohn der Arbeitnehmenden in der Nordwestschweiz gemäss Lohnstrukturerhebung 2024.

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Arbeitslosenstatistik

2.2 Taggeldbezügerinnen und Taggeldbezüger nach Einkommensklassen

Stellensuchende, die Taggelder aus der Arbeitslosenentschädigung beziehen, lassen sich nach ihrem versicherten Verdienst in Einkommensklassen unterteilen. Grafik 2 zeigt, wie sich die Anzahl an Taggeldbezügerinnen und Taggeldbezüger in den verschiedenen Einkommensklassen über die Zeit hinweg entwickelt hat. Der Anstieg zwischen 2019 und 2025 ist vor allem durch eine Zunahme in den mittleren und höheren Einkommensklassen getrieben. Insbesondere die Anzahl an Taggeldbezügerinnen und Taggeldbezüger in der höchsten Einkommensklasse[8] (ab Fr. 12'000) ist stark angestiegen und hat sich seit 2019 mehr als verdoppelt. In den weiteren Einkommensklassen ab Fr. 4'000 ist ebenfalls ein Anstieg sichtbar. In den niedrigeren Einkommensklassen (Fr. 4'000 und weniger) sind die Zahlen vergleichsweise stabil.

[7] Der genaue Zeitpunkt, ab wann sich allfällige Mindestlohneffekte in den Daten zeigen würden, ist offen. Der politische Prozess eröffnete den Unternehmen die Möglichkeit, bereits vor Inkrafttreten des Mindestlohns Anpassungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Zeit nach der Abstimmung im Juni 2021, da ab dann die Höhe des Mindestlohns bekannt war. Zugleich benötigen viele Anpassungen seitens der Unternehmen eine gewisse Umsetzungszeit, wodurch deren Effekte erst zeitversetzt messbar wären. Auf Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind antizipative Anpassungen ebenfalls denkbar. So könnte das Arbeitsangebot ansteigen, da durch die höheren Löhne das Arbeiten attraktiver wird.

[8] Der versicherte Verdienst beträgt jährlich maximal CHF 148'200, respektive CHF 12'350 im Monat. Die höchste Einkommensklasse enthält auch Personen, deren monatliches Einkommen vor der Arbeitslosigkeit mehr als CHF 12'350 betrug.

Grafik 2: Taggeldbezügerinnen und Taggeldbezüger nach Einkommensklassen, Basel-Stadt

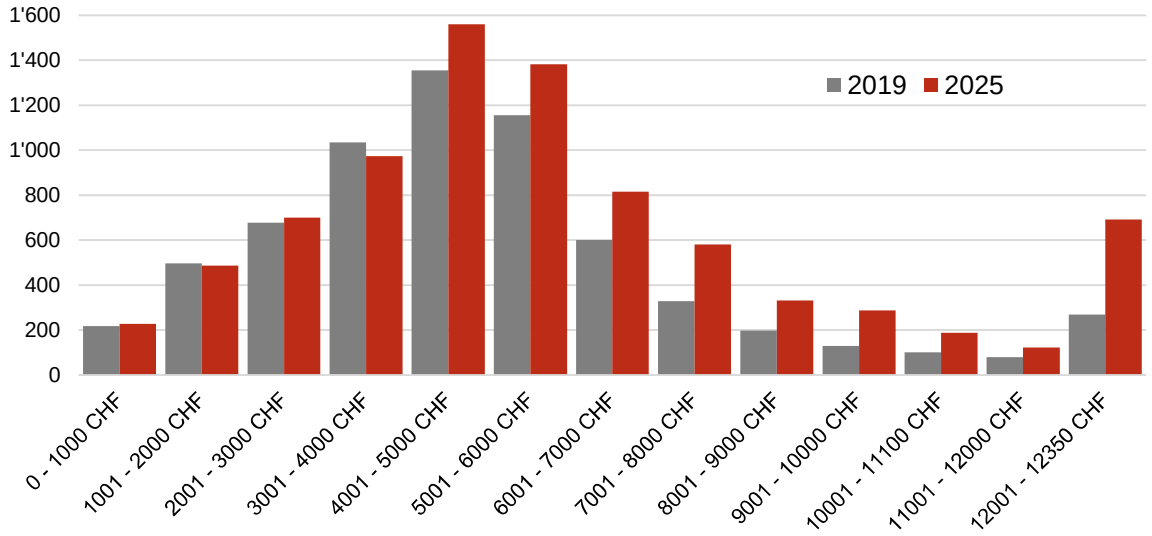

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Arbeitslosenstatistik

2.3 Arbeitslosigkeit in Tieflohnbranchen

Eine Tieflohnstelle[9] erhält gemäss Definition einen monatlichen Bruttolohn von weniger als zwei Dritteln des Medianlohns. Als Tieflohnbranchen werden wiederum Branchen mit einem hohen Anteil[10] an Tieflohnstellen eingeordnet. Grafik 3 zeigt die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen nach unterschiedlichen Branchengruppen. Die Arbeitslosen in den Tieflohnbranchen machen nur einen geringen Anteil an der Gesamtanzahl an Arbeitslosen aus. Seit 2016 ist dieser Anteil relativ beständig geblieben und nur während der Coronapandemie zwischenzeitlich leicht angestiegen. Die Tieflohnbranchen lassen sich zudem danach unterteilen, ob sie über einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) oder Normalarbeitsvertrag (NAV) verfügen oder nicht. In Branchen mit ave GAV oder NAV gilt der am 1. Juli 2022 eingeführte Mindestlohn nicht. Seit Einführung des Mindestlohns sind die Arbeitslosen in den Tieflohnbranchen mit und ohne ave GAV/NAV weniger stark angestiegen als in den Nichttieflohnbranchen. Beide Gruppen machen nach wie vor nur einen geringen Anteil an der Gesamtanzahl an Arbeitslosen aus. Der Gesamtanstieg an Arbeitslosen seit Mitte 2023 ist deutlich durch die steigenden Arbeitslosenzahlen in den Nichttieflohnbranchen geprägt.

Grafik 3: Arbeitslosigkeit in verschiedenen Branchengruppen, Basel-Stadt 2016-2026

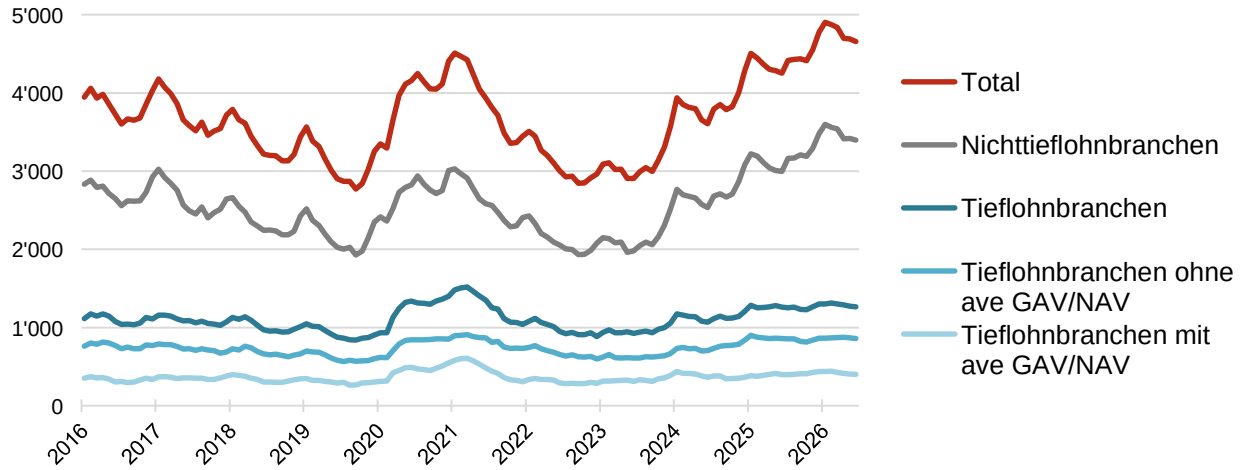

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Arbeitslosenstatistik

[9] Aktuell entspricht gemäss der Lohnstrukturerhebung 2024 ein Tieflohn einem monatlichen Bruttolohn von weniger als CHF 4'683 für eine Vollzeitstelle.
[10] Wirtschaftszweige mit einem Anteil Tieflohnstellen höher als der Schweizer Durchschnitt.

3. Zu den einzelnen Fragen

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass die Einführung des Mindestlohnes im Kanton Basel-Stadt zu einer Erhöhung der Arbeitslosenquote geführt hat?

Die Datenauswertung zeigt, dass die Arbeitslosigkeit in Basel-Stadt seit Mitte 2023 deutlich angestiegen ist. Die Auswertung zeigt ebenfalls, dass die Arbeitslosigkeit insbesondere in Hochlohnsegmenten respektive -berufen zugenommen hat und weniger in Tieflohnbereichen, in denen allfällige negative Beschäftigungseffekte eines Mindestlohns zu erwarten wären. Entsprechend teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten nicht, dass die Einführung des Mindestlohns ein treibender Faktor für den aktuellen Anstieg der baselstädtischen Arbeitslosenquote war.

Das internationale Wirtschaftsumfeld trübte sich nach einer starken Erholungsphase ab dem zweiten Halbjahr 2022 zunehmend ein. Der Ukraine-Krieg und die Kombination von hoher Inflation, steigenden Zinsen und schwächerer Weltkonjunktur schlugen sich deutlich in der Schweizer Wirtschaft nieder. Geopolitische Spannungen, volatile Energie- und Rohstoffpreise sowie Wechselkursrisiken dämpften die wirtschaftlichen Aussichten zusätzlich. Ebenso prägten die zunehmende internationale Industriepolitik, Präsident Trumps zweite Amtszeit und der Iran-Krieg das wirtschaftliche Umfeld im Kanton Basel-Stadt. Der Regierungsrat erachtet diese Entwicklungen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Unsicherheiten als treibende Faktoren für den Anstieg der Arbeitslosenquote seit Mitte 2023. Der technologische Wandel, wie beispielsweise der zunehmende Einsatz künstlicher Intelligenz (KI), führt branchenspezifisch zu veränderten Berufsbildern und Anforderungen. Das führt teilweise zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit in diesen Bereichen.

2. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Massnahmen zur Senkung der Arbeitslosenquote bei der Anwendung der Mindestlohn-Gesetzgebung zu ergreifen (zum Beispiel durch mehr Ausnahmeregelungen bei der Anwendung der Mindestlohn-Gesetzgebung oder der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Anpassung der entsprechenden Gesetzgebung)?

Ausgehend von der Antwort auf Frage 1 erachtet der Regierungsrat Massnahmen zur Senkung der Arbeitslosenquote bei der Anwendung der Mindestlohn-Gesetzgebung als nicht zielführend.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5496.04**

WSU/P195496

Basel, 9. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 8. September 2026

Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. April 2024 den Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «Die 2011 im Rahmen des Standortförderungsgesetzes eingeführte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) hat zum Ziel, das Ausmass von welchem KMU von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind, festzustellen. Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere KMU betroffen sind, sind von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die KMU im Speziellen zu überprüfen. Das Ziel ist, die Regelungsdichte möglichst gering zu halten, administrative Hindernisse abzubauen und Abläufe nach Möglichkeit zu beschleunigen.
> In der Praxis hat sich der erhoffte Effekt der RFA leider nicht eingestellt. Die Resultate der RFA wurden nicht als Handlungsempfehlung- bzw. -anweisung für den Regierungsrat, sondern im besten Fall als Orientierungshilfe, im schlechtesten Fall als notwendiges Übel verstanden. Korrekturmassnahmen erfolgten bei den Geschäften und Berichten bis dato nicht merklich und die Prüfung von Alternativen ist oft nebensächlicher Natur.
> Um die fiskalische und administrative Belastung für die KMU-Wirtschaft nicht weiter zu erhöhen oder besser noch zu senken, gilt es daher, die bestehende RFA kritisch zu hinterfragen und alternative Massnahmen zu prüfen. Konkrete Ansätze diesbezüglich gäbe es einige: Zum Beispiel die Regulierungskostenbremse (qualitatives Mehr bei Parlamentsbeschlüssen, welche die KMU-Wirtschaft überproportional belasten) oder das "One-in-one-out"- Prinzip. Hierbei muss für jede neue Regulierung eine alte gestrichen werden. Das Prinzip wird seit 2006 in Deutschland erfolgreich angewendet. Ebenfalls aus Deutschland stammt der Normenkontrollrat. Es handelt sich hierbei um ein verwaltungsunabhängiges Gremium, welches alle neuen, aber auch bestehende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften ex ante prüft. Seit Einführung dieses Gremiums konnte die Bürokratiekostenbelastung stabilisiert werden.
>
> Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:
>
> 1. Welche Wirkung die RFA bislang auf das Ziel hatte, bei neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen die Regulierungsdichte möglichst gering zu halten bzw. die administrative oder fiskalische Mehrbelastung für die KMU-Wirtschaft zu minimieren.
> 2. Ob die bestehende Methodik der RFA zur Erreichung der vorgegebenen Zielsetzung verbessert werden kann.

3. Welche wirkungsvollen Ansätze gegen die steigende administrative und fiskalische Belastung für die KMU-Wirtschaft in anderen Kantonen eingesetzt werden und wie Basel-Stadt von diesen Erfahrungen lernen kann (Benchmarking).
4. Auf welche Weise Ansätze wie die Regulierungskostenbremse, das "One-in-one-out"-Prinzip oder ein Normenkontrollrat auf kantonaler Ebene umgesetzt werden könnten.

   Andrea Elisabeth Knellwolf, Luca Urgese, Eduard Rutschmann, Patricia von Falkenstein»

Wir berichten zu diesem Anzug erneut wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) ist seit 2011 im Standortförderungsgesetz des Kantons Basel-Stadt (StaföG, SG 910.200) verankert (§ 2a Abs. 2 und 3 StaföG). Sie verfolgt das Ziel, wirtschaftliche Auswirkungen von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben systematisch zu erfassen, transparent darzustellen und in den politischen Entscheidungsprozess einzubeziehen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die aufgrund begrenzter personeller und administrativer Ressourcen von zusätzlichen regulatorischen Belastungen überproportional betroffen sein können. Ausgangspunkt für die Einführung der RFA war die grundsätzliche volkswirtschaftliche Überlegung, dass staatliche Regulierung zwar insbesondere bei Marktversagen notwendig sein kann, dabei jedoch stets ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten sicherzustellen ist.

Der Anzug von Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend «wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten» gab Anlass, die RFA einer vertieften Analyse zu unterziehen (siehe auch Schreiben 19.5496.03 des Regierungsrates vom 28. Februar 2024). Im Rahmen einer externen Evaluation durch das Beratungsunternehmen Ecoplan im Jahr 2021 wurden ihre Wirksamkeit und Qualität untersucht. Die Evaluation bestätigte, dass die RFA sachgerecht konzipiert ist, im interkantonalen Vergleich einem etablierten Standard entspricht und zur Sensibilisierung der Verwaltung für wirtschaftliche Auswirkungen beiträgt. Gleichzeitig wurde Optimierungspotenzial identifiziert, insbesondere hinsichtlich der frühzeitigen Integration in den Rechtssetzungsprozess, der methodischen Vertiefung bei der Kostenschätzung sowie einer möglichst einheitlichen Anwendung in den Departementen. Während Ecoplan den direkten Einfluss der RFA auf die inhaltliche Anpassung einzelner Vorlagen als begrenzt beurteilte, stufte das Unternehmen ihren indirekten Effekt in Form einer verstärkten Reflexion über Regulierungsfolgen als wesentlich ein. Insgesamt hält die Evaluation fest, dass die RFA seit ihrer Einführung dazu beigetragen hat, das Wachstum regulatorischer Belastungen zu begrenzen, auch wenn dieser Beitrag nicht exakt quantifizierbar ist.

Mit Schreiben 19.5496.03 vom 28. Februar 2024 beantwortete der Regierungsrat die Fragen des Anzugs ausführlich und legte gestützt auf die externe Evaluation ein kantonales Massnahmepaket zur Weiterentwicklung der RFA dar. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. April 2024 vom Schreiben 19.5496.03 Kenntnis genommen und den Anzug zur erneuten Beantwortung entgegen dem Antrag des Regierungsrates stehengelassen.

2. Zielsetzung der RFA-Weiterentwicklung

Mit der erneuten Anzugsbeantwortung soll die RFA als Instrument im politischen Entscheidungsprozess qualitativ gestärkt werden. Die Aussagekraft der Abschätzungen soll erhöht, die Vergleichbarkeit verbessert und die Anwendung in der Verwaltung vereinheitlicht werden.

Ein zentrales Anliegen besteht darin, mögliche Auswirkungen von Vorhaben auf Unternehmen und die Wirtschaft, insbesondere jene der KMU, möglichst früh in den Rechtssetzungsprozess einzubringen. Regulierungsfolgekosten lassen sich erfahrungsgemäss dann am wirkungsvollsten reduzieren, wenn sie bereits in der Konzept- und Entwurfsphase berücksichtigt werden. Dabei ist

es dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, keine zusätzliche Bürokratie aufzubauen. Die vorgeschlagenen Massnahmen orientieren sich konsequent an den in der Studie identifizierten Verbesserungspotenzialen, bauen auf bestehenden Strukturen auf, klären Zuständigkeiten und optimieren Prozesse. Auf die Schaffung neuer Parallelstrukturen oder zusätzlicher formeller Hürden wird bewusst verzichtet.

3. Massnahmen der RFA-Weiterentwicklung

Gestützt auf die externe Evaluation zur RFA hat der Regierungsrat verschiedene Massnahmen zur qualitativen Stärkung der RFA umgesetzt:

3.1 Zentrale Koordinationsstelle für die Regulierungsfolgenabschätzung

Die bereits bestehende Funktion der bzw. des Key Account Manager/in KMU in der Abteilung Unternehmenspflege des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) übernimmt neu die Rolle einer Koordinationsstelle und fungiert als Produktverantwortliche/r der RFA. Damit liegt die fachliche Verantwortung für die methodische Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und einheitliche Anwendung der RFA bei einer klar definierten Stelle innerhalb der kantonalen Verwaltung.

In dieser Funktion agiert die bzw. der Key Account Manager/in KMU als Ansprechperson für sämtliche Departemente bei wirtschaftsrelevanten Fragestellungen im Rechtssetzungsprozess. Sie bzw. er unterstützt die federführenden Dienststellen auf Wunsch in einer frühen Phase bei der Identifikation potenzieller Regulierungsfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Perspektive der KMU systematisch in den Rechtssetzungsprozess einfliesst. Dies erhöht die Kohärenz der Verwaltung und stärkt die Standortattraktivität des Kantons mit einer unternehmerinnenfreundlichen Verwaltung.

3.2 Vermehrter Einbezug externer Sachverständiger

Kann die Behörde im Rahmen der Rechtssetzung die administrativen Auswirkungen und die Vollzugskosten für Unternehmen nicht hinreichend beurteilen, sieht § 2a Abs. 3 des Standortförderungsgesetzes (StaföG; SG 910.200) die Möglichkeit vor, externe Sachverständige zu konsultieren. Diese Möglichkeit wird bisher jedoch nur selten genutzt.

Mit dem Ziel, den Einbezug externer Sachverständiger im Rahmen der RFA zu vereinfachen, hat das AWA gemeinsam mit dem Gewerbeverband Basel-Stadt, der Handelskammer beider Basel (HKBB) und dem Arbeitgeberverband Region Basel (AGV) mögliche Prozesse diskutiert. Dabei wurden verschiedene Modelle für den Einbezug der Wirtschaft geprüft. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden, da die von den Wirtschaftsverbänden favorisierten Modelle mit der gesetzlichen Konzeption von § 2a Abs. 3 StaföG nicht vereinbar sind.

Eine zentrale Voraussetzung für den Einbezug externer Sachverständiger ist eine klare Abgrenzung zur verwaltungsexternen Vernehmlassung. Das Instrument der Vernehmlassung dient dazu, die breite Öffentlichkeit von Vorhaben von allgemeiner Tragweite zu informieren und allen interessierten Interessengruppen gleichermassen die Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen (§ 53 Kantonsverfassung). Die Vernehmlassung bezweckt die gleichberechtigte Beteiligung von Verbänden, Körperschaften und anderer Organisationen sowie weiterer interessierter Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidfindung des Kantons (§ 1 Abs. 2 Vernehmlassungsverordnung; SG 133.300).

Demgegenüber verfolgt der Einbezug externer Sachverständiger im Rahmen der RFA einen anderen Zweck. Er dient der Erfassung der konkreten praktischen Auswirkungen eines Vorhabens auf Unternehmen oder einzelne Wirtschaftsbranchen und soll die fachliche Qualität der Regulierungsfolgenabschätzung verbessern. § 2a Abs. 3 StaföG zielt deshalb auf den punktuellen Einbezug von Fachpersonen mit operativer Expertise ab und nicht auf Organisationen der Interes-

senvertretung. Ein systematischer Einbezug der Wirtschaftsverbände im Rahmen der RFA würde diese gesetzlich vorgesehene Abgrenzung verwischen und wäre mit § 2a Abs. 3 StaföG nicht vereinbar.

Die bereits bestehende Möglichkeit zum Einbezug externer Sachverständiger soll in der Verwaltung deshalb besser bekannt gemacht werden, dies über die Themenseite zur RFA im kantonalen Intranet und im Rahmen von Schulungen (vgl. Ziff. 3.3 und 3.5). Zudem steht die bzw. der Key Account Manager/in KMU den Dienststellen bei der Prüfung eines allfälligen Einbezugs von Sachverständigen beratend zur Verfügung. Damit soll sichergestellt werden, dass in jenen Fällen, in denen zusätzliche Expertise aus der Praxis erforderlich ist, diese gezielt und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben beigezogen wird. Zur Unterstützung wurde ein neuer Fragebogen für externe Sachverständige erarbeitet, mit dem die verantwortlichen Dienststellen deren Expertise und Erfahrung strukturiert und einfach erfassen und dokumentieren können. Ab dem 1. Januar 2027 haben die Dienststellen im überarbeiteten RFA-Fragebogen zudem transparent offenzulegen, ob externe Sachverständige beigezogen wurden, und begründen, falls kein Einbezug erfolgt ist.

3.3 Kompetenzaufbau zur Regulierungsfolgenabschätzung

Die Qualität der RFA hängt wesentlich vom methodischen Verständnis und vom Zeitpunkt ihres Einsatzes im Rechtssetzungsprozess ab. Vor diesem Hintergrund sind regelmässige Schulungen für Projektleitungen von Rechtssetzungsprojekten sowie für die Rechtsdienste der Departemente vorgesehen.

Die bzw. der Key Account Manager/in KMU koordiniert die Schulungen gemeinsam mit dem Generalsekretariat des WSU und führt diese durch. Bei Bedarf können externe Referentinnen und Referenten hinzugezogen werden. Die Schulungen vermitteln die methodischen Grundlagen der RFA, typische Kostenkategorien, Praxisbeispiele sowie konkrete Hinweise zur Identifikation und Bewertung von KMU-Belastungen. Zudem soll an den Schulungen explizit auf die Möglichkeit des Einbezugs externer Sachverständiger hingewiesen werden. Ziel ist es, ein einheitliches Verständnis der Anforderungen zu schaffen und eine frühzeitige sowie sachgerechte Anwendung des Instruments sicherzustellen.

Die Wissensvermittlung und der Austausch in den Schulungen fördern ein gemeinsames Verständnis für einen wirtschaftsverträglichen und wirkungsorientierten Vollzug, harmonisieren methodische Standards und verankern die Sensibilität für Regulierungsfolgekosten nachhaltig in allen Departementen.

3.4 RFA-Themenseite im kantonalen Intranet

Im kantonalen Intranet wird eine zentrale Themenseite zur RFA eingerichtet. Diese enthält Grundlagen, Leitfäden, Vorlagen, Praxisbeispiele sowie Hinweise auf Schulungen. Zudem weist die Verwaltung die bzw. den Key Account Manager/in KMU als Kontaktstelle aus. Damit erleichtert die Verwaltung den Zugang zu relevanten Informationen und unterstützt eine einheitliche Anwendung.

3.5 Systematische Übermittlung der RFA-Fragebögen an den Grossen Rat

Bereits heute wird bei neuen Gesetzen der ausgefüllte RFA-Fragebogen (sog. Teil B) dem Grossen Rat mitübermittelt. Hinsichtlich revidierter Gesetze bestand bisher keine einheitliche Praxis. Der Fragebogen zur Vorprüfung der grundsätzlichen Betroffenheit der Wirtschaft (sog. Teil A) wird heute dem Grossen Rat nicht übermittelt.

Ab dem 1. Januar 2027 werden sämtliche ausgefüllten RFA-Fragebögen bei der Überweisung an den Grossen Rat systematisch beigelegt und dies unabhängig davon, ob es sich um neue oder

revidierte Gesetze handelt, oder ob nur die Vorprüfung (Teil A) oder die eigentliche Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) im Fall einer Betroffenheit der Wirtschaft durchgeführt wurde. Massgeblich ist allein, dass ein RFA-Fragebogen ausgefüllt wurde. Dasselbe gilt für allfällige durch externe Sachverständige ausgefüllte RFA-Fragebögen.

Die Staatskanzlei nimmt die entsprechenden organisatorischen und administrativen Anpassungen vor. Damit wird die Transparenz gegenüber dem Parlament gestärkt und die Nachvollziehbarkeit der wirtschaftlichen Auswirkungen verbessert.

3.6 Digitalisierung und Harmonisierung

Die Weiterentwicklung des RFA-Prozesses erfolgt eingebettet in die umfassende Digitalisierungsstrategie der Verwaltung im Kanton Basel-Stadt. Während die RFA als inhaltliches Steuerungsinstrument Transparenz über wirtschaftliche Auswirkungen schafft und zur qualitativen Optimierung von Erlassen beiträgt, bilden digitale, harmonisierte und medienbruchfreie Prozesse den operativen Hebel zur effektiven Reduktion administrativer Belastungen.

Im Rahmen der laufenden Digitalisierungsprojekte werden Verfahren standardisiert, Schnittstellen zwischen Fachapplikationen vereinheitlicht und Antrags- sowie Bewilligungsprozesse zunehmend elektronisch abgewickelt. Ziel ist es, im Rahmen des geltenden Rechts regulatorische Anforderungen digital durchgängig umzusetzen, Mehrfacherfassungen zu vermeiden und den Datenaustausch innerhalb der Verwaltung zu optimieren. Für Unternehmen bedeutet dies eine spürbare Vereinfachung im Vollzug, selbst wenn die materielle Regulierung unverändert bleibt.

4. Nicht weiterverfolgte Massnahmen

Mit der Anzugsbeantwortung im Jahr 2024 (Schreiben 19.5496.03) wurden verschiedene zusätzliche Instrumente zur Senkung von Regulierungsfolgekosten vertieft analysiert. Der Regierungsrat hat entschieden, diese Ansätze aus Gründen der Verhältnismässigkeit, der Systemkonformität oder des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht weiterzuverfolgen. Stattdessen wird wie oben aufgeführt die qualitative Stärkung der RFA im Rahmen der bestehenden Ressourcen priorisiert.

4.1 One-in-one-out-Prinzip

Auf die Einführung eines verbindlichen «One-in-one-out»-Mechanismus wird verzichtet. Ein solches Modell würde verlangen, dass neue regulatorische Belastungen nur eingeführt werden dürfen, wenn gleichzeitig an anderer Stelle gleichwertige Entlastungen erfolgen. Eine solch weittragende Einschränkung des Gesetz- und Verordnungsgebers erachtet der Regierungsrat sowohl aus demokratiepolitischer Sicht als auch mit Blick auf die Einheit der Materie als kritisch. Auch die praktische Umsetzung erwiese sich als komplex, insbesondere aufgrund der Schwierigkeit, unterschiedliche Regulierungswirkungen quantitativ vergleichbar zu machen. Zudem bestehen Grenzen im Bereich des kantonalen Vollzugs von Bundesrecht.

4.2 Unabhängiger Normenkontrollrat

Die Schaffung einer externen, unabhängigen Prüfinstanz zur vorgängigen Kontrolle von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben wird nicht weiterverfolgt. Der zusätzliche institutionelle Aufwand stünde in keinem ausgewogenen Verhältnis zum erwarteten Mehrwert gegenüber der bestehenden, verwaltungsintern koordinierten RFA.

4.3 Generelle Regulierungsbremse

Auf die Einführung einer formellen Regulierungsbremse mit qualifizierten Entscheidungsanforderungen oder zusätzlichen Hürden für neue Regulierungen wird verzichtet. Auch ein solches Instrument erachtet der Regierungsrat als demokratiepolitisch kritisch und nicht notwendig.

4.4 Generelle Sunset-Klauseln

Eine automatische Befristung sämtlicher neuer Regulierungen wird nicht eingeführt. Sunset-Klauseln sind möglich, insbesondere bei Fördermassnahmen oder ausserordentlichen Regelungen. So wurden die Förderbeiträge für Elektro-Ladestationen beispielsweise zeitlich bis ins Jahr 2030 beschränkt.

4.5 Systematische Ex-post-Analysen

Von einem umfassenden, systematischen Evaluationsprogramm bestehender Regulierungen wird abgesehen. Ein solches Monitoring würde zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen erfordern. Der Regierungsrat erachtet es derzeit als prioritär, die Qualität der ex-ante Abschätzungen im Rahmen der RFA weiter zu verbessern, anstatt ein separates, kostenintensives ex-post Kontrollsystem aufzubauen.

5. Gesamteinschätzung

Mit den dargestellten Massnahmen und der Funktion der bzw. des Key Account Manager/in KMU in der Abteilung Unternehmenspflege des Amts für Wirtschaft und Arbeit wird die Regulierungsfolgenabschätzung gezielt strukturiert und praxisnah weiterentwickelt. Die Qualität der Analysen wird verbessert, die Transparenz gegenüber dem Grossen Rat erhöht sowie der Einbezug wirtschaftlicher Expertise aus der Praxis gefördert. Gleichzeitig wird auf den Aufbau zusätzlicher Bürokratie verzichtet. Die Umsetzung erfolgt schrittweise, koordiniert und im Rahmen bestehender Strukturen. Zusätzliche Kosten entstehen primär durch Koordinations- und Schulungsaufwand innerhalb der Verwaltung.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das Anliegen des Anzugs inhaltlich aufgenommen und umgesetzt wird. Die RFA wird als wirksames Instrument im politischen Entscheidungsprozess zur Begrenzung unnötiger Regulierungsfolgekosten gestärkt. Deren Weiterentwicklung ist integraler Bestandteil einer wirtschaftsfreundlichen und wirkungsorientierten Verwaltung.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **18.5225.06**

FD/P185225

Basel, 6. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2026

Anzug David Jenny betreffend «systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2025 vom Schreiben 18.5225.05 vom 14. Oktober 2025 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug David Jenny stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «Unser Kanton zählt in vielen Gremien, von strategischen Führungsgremien der Spitäler, der BVB und der BKB über Rekurskommissionen, Kommissionen wie die Stadtbildkommission oder Museumskommission oder die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft, um nur beispielhaft einige zu nennen, auf das Engagement und Fachwissen zahlreicher Personen. Diese werden für ihre Dienste höchst unterschiedlich entschädigt.
>
> Leitmotiv der Vergütungspraxis ist bei vielen Gremien offensichtlich noch immer das "nobile officium", die Entschädigungen bewegen sich eher im symbolischen Bereich, vielleicht aufgerundet durch ein gelegentliches Nachtessen. Für andere Gremien, insbesondere Verwaltungsräte von Spitälern, der BVB, der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel und dem Bankrat der BKB, sind die Vergütungen deutlich marktnäher festgesetzt: die Erwartung, es bestehe auch ein ehrenamtlicher Anteil, scheint dort nicht gegeben zu sein. Werden die Anforderungen an Fachwissen, Führungserfahrung und die tatsächliche Verantwortung (und nicht die oft theoretische Verantwortung von Mitgliedern von Gremien von Institutionen mit rechtlicher oder tatsächlicher Staatshaftung und/oder weitgehend gesichertem Budget) nebst dem Zeitaufwand als Grundlagen für die Einstufung der verschiedenen Ämter genommen, so relativiert sich unter Umständen in vielen Fällen der Unterschied zwischen Ämtern, in denen eine ehrenamtliche Komponente erwartet wird, und solchen, wo diese Erwartung nicht besteht. Die Anzugsstellenden erachten es als angebracht, dass die Regierung die Vergütungspraxis überprüft und falls nötig Anpassungen vornimmt.
>
> Der Regierungsrat soll somit folgendes prüfen und dazu berichten:
>
> 1. Verfügt der Regierungsrat über eine Gesamtübersicht aller Vergütungen für die Mitarbeit in Gremien aller Art im Konsolidierungskreis des Kantons Basel-Stadt? Falls ja, sind die Kriterien, nach denen Vergütungen festgesetzt werden, aktuell und werden vom Regierungsrat oder anderen zuständigen Behörden durchgesetzt?
> 2. Falls keine solche Übersicht besteht und/oder Kriterien nicht festgesetzt sind, ist dann der Regierungsrat bereit, dies nachzuholen?
> 3. Wie legt der Regierungsrat den ehrenamtlichen Faktor fest, der zu einer Kürzung von Vergütungsansätzen gegenüber marktnahen Ansätzen führt?
> 4. Nach welchen Kriterien legt der Regierungsrat fest, für welche Gremien keinerlei ehrenamtliche Komponente in die Vergütung einfliesst?

5. Führen Vergütungen, die einen grossen Ehrenamtsanteil reflektieren, zu (einzelnen) Rekrutierungsschwierigkeiten? Ist bei Gremien, die auch Nichtkantonsangehörigen offenstehen, die Durchsetzung eines Ehrenamtsanteils schwieriger?

6. Ist eine stärkere Systematisierung der Vergütungspraxis angezeigt? Falls ja, können im Konsolidierungskreis einzelne Anpassungen nach oben durch einzelne Anpassungen nach unten kompensiert werden, so dass konsolidiert keine Mehrbelastung resultiert?

David Jenny, Erich Bucher, Joël Thüring, Andreas Zappalà, Jeremy Stephenson, Christian von Wartburg, Felix W. Eymann, Sarah Wyss, Balz Herter, Stephan Mumenthaler, Luca Urgese, Catherine Alioth, Martina Bernasconi, Salome Hofer, Mark Eichner, Michael Wüthrich, Heinrich Ueberwasser, Katja Christ, Patricia von Falkenstein, Andrea Elisabeth Knellwolf, Tanja Soland, Beatriz Greuter, Beatrice Isler, Thomas Grossenbacher, Beat Braun, Christian C. Moesch, Franziska Reinhard, Claudio Miozzari»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugsanliegen

Der Grosse Rat hat am 19. September 2018 den Anzug David Jenny und Konsorten betreffend «systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt» (nachfolgend «Anzug») dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen. Im Zentrum des Anzugsanliegens steht die aktuelle Vergütungspraxis und deren Anpassungsbedarf.

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. Januar 2019 (GRB Nr. 19/3/26G) hat der Grosse Rat den vom Regierungsrat mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 (18.5225.02) zur Abschreibung beantragten Anzug stehen lassen. Dies insbesondere darum, weil er in der Beantwortung Ausführungen zum «Ehrenamtlichkeitsabzug» und dessen Umsetzung im Kanton vermisste.

Mit Schreiben vom 21. April 2021 hat der Regierungsrat zum Anzug erneut Stellung genommen und sich dabei für die Beibehaltung des Prinzips der Ehrenamtlichkeit von Kommissiontätigkeiten ausgesprochen. Bezüglich Umsetzung in der Praxis führte er zudem aus, dass die Auszahlung von Sitzungsgeldern an Kommissionsmitglieder departementsübergreifend nach möglichst einheitlichen Kriterien erfolgen solle, diesbezüglich jedoch eine gewisse Heterogenität festzustellen sei. Diesen Umstand möchte er vertiefter prüfen und bei Bedarf Anpassungen vornehmen. Entsprechend beantragte er, den Anzug stehen zu lassen (18.5225.03). Diesem Antrag ist der Grosse Rat am 19. Mai 2021 gefolgt (GRB Nr. 21/21/2.42G).

Mit Schreiben vom 6. September 2023 (18.5225.04) informierte der Regierungsrat den Grossen Rat, dass die aktuelle Regelung überarbeitet werden muss. Ziel sei die Vereinfachung. Dafür sei eine Revision der geltenden Regelungen notwendig. Dem Antrag des Regierungsrates folgend, hat der Grosse Rat den Anzug am 18. Oktober 2023 erneut stehen lassen (GRB Nr. 23/42/2.52G).

Schliesslich informierte der Regierungsrat den Grossen Rat mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 (18.5225.05) darüber, dass die Auswertung einer ersten Vernehmlassung die vollständige Überarbeitungsnotwendigkeit der aktuellen Regelung bestätigte, zur neuen Vorlage eine erneute verwaltungsinterne Konsultation durchgeführt werde und die Vorlage an den Regierungsrat bis Sommer 2026 geplant sei. Dem Antrag des Regierungsrates folgend, hat der Grosse Rat den Anzug am 12. November 2025 mit Frist bis 12. November 2027 erneut stehen lassen (GRB Nr. 25/46/02.35G).

3. Regelung aktuell: Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern

3.1 Geltungsbereich der Weisung

Basis für die aktuelle Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, die vom Regierungsrat auf dessen Amtsdauer ernannt werden, bildet die Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern vom 5. Februar 2002 (SG 153.115, nachfolgend: Weisung). Diese Weisung findet auch auf Departementskommissionen Anwendung, wenn der Regierungsrat dies ausdrücklich beschliesst.

3.2 Kriterien der Bemessung sind unklar

Gemäss geltender Weisung sind für die Bemessung der Sitzungsgelder folgende Kriterien von Relevanz: Aufwand (Anzahl und Länge der Sitzungen, Dauer des Aktenstudiums, spezifischer Zusatzaufwand der Präsidien sowie Zusatzaufwand der Kommissionsmitglieder ausserhalb der Sitzungen); Anstellungsverhältnis beim Staat; Qualifizierung als unselbständigerwerbend oder selbständigerwerbend mit Verdienstausfall; Zusatzvergütung für weittragende Entscheidungen bzw. die Vorbereitung solcher Entscheidungen. Diese Bemessungskriterien haben sich in der Praxis bewährt.

Aus der Weisung geht jedoch nicht klar hervor, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Gesamthöhe ein Anspruch auf Sitzungsgelder besteht. Dies insbesondere deshalb, weil in der Weisung verschiedene «Grundansätze» und «Zuschläge» genannt werden, dabei jedoch unklar ist, ob bzw. in welchem Umfang und in welcher Kombination ein Anspruch auf diese Grundansätze und Zuschläge vorliegt. Dies hat in der Praxis massgeblich zu der vom Regierungsrat festgestellten Heterogenität beigetragen.

4. Erlass zwei neuer Verordnungen

Der Regierungsrat hat am 5. Mai 2026 (P250468) die geltende Weisung aufgehoben und zwei neue Verordnungen beschlossen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2027:

- Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern (VEKo) und
- Verordnung betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Baurekurs-, der Personalrekurs- und der Steuerrekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen (VEKoS).

Ziel der neuen Regelungen ist:

- die Vereinfachung und damit einheitliche Anwendung;
- die Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung;
- die Regelung der Entschädigungen für die Mitglieder von Rekurskommissionen und Schlichtungsstellen in einer separaten Entschädigungsverordnung (aufgrund deren Weisungsunabhängigkeit und Rechtsprechungskompetenz).

4.1 VEKo / Wesentliche Eckwerte

4.1.1 Geltungsbereich

Die VEKo regelt die Entschädigung für die Mitwirkung in Kommissionen, deren Mitglieder vom Regierungsrat gewählt sind (sog. regierungsrätliche Kommissionen). Die Verordnung findet auch Anwendung auf Departementskommissionen (Kommissionen, deren Mitglieder von den Departementsvorstehenden gewählt werden). Die Entschädigungen der Mitglieder der Baurekurs-, der Personalrekurs- und der Steuerrekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für

Mietstreitigkeiten und der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen richten sich nach der VEKoS (siehe Ziff. 4.2).

4.1.2 Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

Der Regierungsrat hat im Antwortschreiben vom 21. April 2021 (18.5225.03) bereits festgehalten, dass er am Grundsatz der Ehrenamtlichkeit festhalten möchte. Neu besteht entsprechend ein Entschädigungsanspruch ab einer Teilnahme an mehr als drei Sitzungen pro Jahr. Im Sinne der Gleichbehandlung ist damit der Fokus – analog der Höhe der Entschädigung – auf dem jeweiligen Mitglied und nicht auf der Kommission.

4.1.3 Grundansätze werden vereinfacht

Die neuen Bestimmungen differenzieren wie bisher zwischen Grundansätzen und kumulativ auszurichtenden zusätzlichen Entschädigungen. Bei den Grundansätzen erfolgt eine Unterscheidung zwischen dem Grundansatz, welche für grundsätzlich beratende Kommissionen angewandt wird, und einem erhöhten Grundansatz für Kommissionen mit weittragenden Entscheidungen. Zu den beratenden Kommissionen zählen bspw. die Bauschutzkommission oder die Begutachtungskommission. Zu den Kommissionen mit weittragenden Entscheidungen gehört bspw. die Tierversuchskommission (siehe Anhang zur VEKo).

Der Grundansatz umfasst alle Aufwände eines Kommissionsmitglieds im Zusammenhang mit einer Sitzung. Insbesondere das Aktenstudium wird nicht mehr separat vergütet, wie es in der bisherigen Weisung vorgesehen war.

4.2 VEKoS / Wesentliche Eckwerte

4.2.1 Geltungsbereich

Die VEKoS gilt für die Mitglieder der Steuerrekurs-, Personalrekurs- und Baurekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen.

4.2.2 Entschädigungsansätze richten sich nach denjenigen der Gerichte

Gremien mit Weisungsunabhängigkeit und richterlicher Funktion sind von den regierungsrätlichen Kommissionen oder Departementskommissionen zu unterscheiden. Die Ehrenamtlichkeit findet keine Anwendung. Deren Entschädigung wird neu analog den Gerichten Basel-Stadt höher entschädigt bzw. wird in Anlehnung an die Entschädigung erstinstanzlicher Richterinnen und Richter der Gerichte in Basel-Stadt festgelegt (siehe Entschädigungsreglement der Gerichte Basel-Stadt vom 24. Juni 2019, SG 154.300).

4.2.3 VEKo findet subsidiär Anwendung

Subsidiär gelten die Bestimmungen der VEKo, bspw. betreffend Regelung zur Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand oder zur zusätzlichen Entschädigung für Betreuungsaufgaben.

5. Inkraftsetzung

Die neuen Verordnungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Weisung aufgehoben.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug David Jenny betreffend «systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Marco Greiner
Regierungspräsident	Vizestaatsschreiber

An den Grossen Rat

24.5018.03
25.5089.03

FD/P245018/P255089

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Franz-Xaver Leonhardt betreffend «Neuanfang beim Areal Horburg»

und

Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 die nachstehende Motion Franz-Xaver Leonhardt dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

> «Die Stadtbaukunst kann sich nur dann frei entfalten, wenn die Stadt als Eigentümerin über ihren Boden frei verfügen kann; wenn sie den einzelnen Bauvorhaben ihren Platz zuteilen kann; wenn sie auf öffentlichem Boden die privaten Bouten erstehen lassen kann, indem sie ihnen ein Baurecht einräumt am öffentlichen Boden.»
>
> Hans Bernoulli, Die Stadt und ihr Boden
>
> Der Bebauungsplan für das Areal «Horburg» wurde in der Dezember Sitzung von letztem Jahr einstimmig an den Regierungsrat zurückgewiesen. Sowohl die Festsetzung des regierungsrätlichen Bebauungsplans als auch der von der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) ausgearbeitete Kompromiss hatten im Grossrat keine Chance. Bei Letzterem gingen die politischen Forderungen v.a. der Eigentümerin, ein Investmentfonds der Credit Suisse zu weit. Die Ausarbeitung des Bebungsplans stand aber schon von Beginn an unter keinem guten Stern. Zwar wurde ein denkmalpflegerisch spannendes Projekt unter Expertinnen juriert und diente als Grundlage für das aufgesetzte Planungsverfahren. Das darin vorgeschlagene Hochhaus fand allerdings in der Bevölkerung keine Akzeptanz.
>
> Insbesondere die fehlende Mitwirkung, die Einbettung in übergeordnete Planungskonzepte, sowie ökologische und sozialverträgliche Anliegen wurden bemängelt.
>
> Auf Grund dieser verfahrenen Situation ist bei diesem Areal ein innovativer Neuanfang angezeigt. Verdichtungen von bestehenden Quartieren leisten einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige und zukunftsweisende Stadtentwicklung. Allerdings müssen die konkreten Verdichtungsprojekte vielfältige Bedürfnisse abbilden und eine hohe Qualität erfüllen, nur so können sie die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung gewinnen.
>
> Beim Areal «Horburg» heisst es nun wieder auf Feld eins. Dieser Neuanfang kann als Chance für ein innovatives Vorgehen genutzt werden. Die Eigentümerin hat mehrfach und über verschiedene Kanäle immer wieder angekündigt, dass sie ohne rechtsgültigen Bebauungsplan erwägt das Areal «Horburg» zu verkaufen und nicht mehr baulich weiterzuentwickeln. Der Kanton Basel-Stadt muss hier als Eigentümerin einspringen, indem Immobilen Basel-Stadt IBS) der Credit Suisse die Liegenschaften abkauft.

Dieses Vorgehen ist einerseits aus bodenpolitischen Gesichtspunkten sinnvoll und andererseits aus planerischer Perspektive angezeigt. Der Kauf des Areals «Horburg» würde es dem Regierungsrat ermöglichen, eine offene Ausschreibung für die Abgabe von einem Baurecht durchzuführen. Ziel wäre demnach nicht, dass der Kanton die Gebäude selbst entwickelt und langfristig vermietet, sondern eine ambitionierte Konzeptvergabe unter interessierten Bauträgerinnen auslobt.

Der Unterzeichnende fordert den Regierungsrat auf, innert einem Jahr die Verhandlungen mit der Credit Suisse über den Verkauf des Areals aufzunehmen und möglichst abzuschliessen. Bei erfolgreichem Abschluss ist die aufgezeigte Konzeptvergabe innerhalb eines weiteren Jahres zu organisieren. Das Ziel ist, dass in spätestens zwei Jahren eine neue Bauträgerin für das Areal «Horburg» bestimmt wird und die Planung unter Mitwirkung der Bevölkerung wieder aufgenommen werden kann.

Mit so einem Baurecht ist es – wie Bernoulli das schon als Vision skizziert hat – « der Stadtgemeinde möglich, was sie so lange schon angestrebt hat: ihre Stadt aufzubauen, zu erneuern, zu erweitern, so schön, so gesund, so wohnlich als irgend es zeitgenössische Kunst und Technik gestatten.»

Zitate aus: Hans Bernoulli Die Stadt und ihr Boden

Birkhäuser Basel 1991

ISNB 3-7643-2610-7

https://app.securesafe.com/app/#/receipt?userIdentifier=3c6d9fa2-3a2d-4fc5-9e58-30c40af7a3e1&accessToken=247c9c084eb6bfcd9b0ec3d5d5084d3b&securityToken=rahu.41mo.difu

Franz-Xaver Leonhard»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2025 die nachstehende Motion Ivo Balmer und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

«Der Boden im Kanton Basel-Stadt ist endlich. Die Bodenpreise in Bauzonen haben sich seit der Finanzkrise stark erhöht, seit der Zinswende (Ende 2022) stagnierten sie und beginnen nun zu sinken.[1] Ein guter Zeitpunkt also für den Kanton Basel-Stadt stärker in eine aktivere Bodenpolitik einzusteigen und die damit verbundenen Opportunitäten auf dem Grundstücksmarkt proaktiv zu nutzen. Die Grundlagen dazu sind im §50a Finanzhaushaltgesetz gegeben.

Die Investitionstätigkeit in die endliche Ressource Boden ist in jeder Hinsicht volkswirtschaftlich sinnvoll, insbesondere für einen kleinen Stadtkanton.[2] Denn die Landwerte der gekauften Liegenschaften werden sich langfristig erhöhen. Das zeigt die historische Entwicklung deutlich.[3]

Das öffentliche Bodeneigentum erhöht zudem die Planungsflexibilität und steigert ihre Zielgenauigkeit des Planungsrechts.4 Denn der Planungsprozess kann durch die Ausübung der öffentlichen Eigentumsrechte effektiver gesteuert und sogar beschleunigt werden. Dies entspricht nicht zuletzt, den pionierhaften Überlegungen vom Basler Architekten Hans Bernoulli.

Das Ziel einer aktiveren Bodenpolitik des Kantons Basel-Stadt bedeutet nicht, dass die öffentliche Hand direkt als Bauherrin agieren muss. Viel eher bildet der verstärkte Landerwerb, die Grundlage für das bereits etablierte Modell zur Abgabe von Baurechten an privaten Träger:innenschaften. Diese Rahmenausgabebewilligung unterstützt die bisherige Praxis, so verwaltet der Kanton bereits rund 700 Baurechtsverträge mit privaten Eigentümerinnen.

Aus diesen Überlegungen fordern die Unterzeichnenden die Regierung des Kantons Basel-Stadt dazu auf, die Bodenpolitik zu verstärken. Zu diesem Zweck ist dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage mit einer Rahmenausgabebewilligung für den öffentlichen Landerwerb im Umfang von mindestens 260 Mio. CHF vorzulegen.

[1] https://www.bs.ch/news/2024-bodenpreisindex-fuer-basel-stadt
[2] Vgl. für Singapur https://www.kas.de/de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/eine-stadt-bauen-ein-volk-erschaffen
[3] https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/Wohnungsmarkt/studien-und-publikationen/baurecht.html
[4] https://backend.repository.difu.de/server/api/core/bitstreams/24869b40-7c1e-4985-8664-d64c337cbfd8/content

Ivo Balmer, Salome Bessenich, Jo Vergeat, Christoph Hochuli, Tonja Zürcher, Pascal Pfister, Daniel Gmür, Brigitta Gerber, Daniel Albietz, Roger Stalder, Patrizia Bernasconi»

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Politische Aufträge

1.1 Motion Franz-Xaver Leonhardt betreffend «Neuanfang beim Areal Horburg»

Der Motionär fordert, dass der Kanton das Areal Horburg kaufen und im Baurecht abgeben soll, wobei nicht der Kanton die Gebäude selbst entwickelt und langfristig vermietet, sondern eine ambitionierte Konzeptvergabe unter interessierten Bauträgerinnen auslobt. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, innert einem Jahr die Verhandlungen mit der Credit Suisse über den Verkauf des Areals aufzunehmen und möglichst abzuschliessen. Bei erfolgreichem Abschluss ist die aufgezeigte Konzeptvergabe innerhalb eines weiteren Jahres zu organisieren.

Die Motion wurde mit GRB vom 6. März 2024 dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

1.2 Motion Ivo Balmer und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb»

Im Zentrum der Motion steht die Stärkung der kantonalen Bodenpolitik. Der Kanton soll vermehrt Grundstücke erwerben können und das etablierte Modell der Abgabe von Baurechten an private Trägerschaften resp. gemeinnützige Wohnbauträger ausbauen. Zu diesem Zweck sollen dem Regierungsrat in Form einer Rahmenausgabenbewilligung zweckgebundene Mittel im Umfang von mindestens 260 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden.

Mit RRB vom 9. September 2025 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, die Motion nicht zu überweisen. Dies mit der Begründung, dass die bestehenden Grundlagen für eine aktive Bodenpolitik im Sinne der Motionsforderung bereits bestehen und eine Rahmenausgabebewilligung den Handlungsspielraum des Kantons weiter einschränken würde.

Die Motion wurde mit GRB vom 19. November 2025 als Anzug an den Regierungsrat überwiesen.

2. Kauf der Areale "im Surinam" und "Horburg" durch die Einwohnergemeinde Basel

Mit RRB vom 17. März 2026 hat der Regierungsrat den Kauf der Areale «im Surinam» (Liegenschaften Laufenburgerstrasse 2, 5, 6, 10, 18, 20, 26, 30, Säckingerstrasse 10-24, Schopfheimerstrasse 4, 8, Waldshuterstrasse 4, 10, 11, Egliseestrasse 44 in 4058 Basel) und «Horburg» (Liegenschaft Badenweilerstrasse 34, 40, 44, Horburgstrasse 33-57, Müllheimerstrasse 170-178, Wiesenschanzweg 9 in 4057 Basel) genehmigt.

Das Finanzdepartement wurde weiterhin beauftragt, für die beiden Areale nach deren Erwerb eine Entwicklungs- und Abgabestrategie im Baurecht an Genossenschaften oder andere gemeinnützige Trägerschaften auszuarbeiten und für weitere Liegenschaften Abgabestrategien im Baurecht an Genossenschaften oder andere gemeinnützige Trägerschaften vorzubereiten.

3. Erfüllung der wohnpolitischen Vorstösse

3.1 Anzug Franz-Xaver Leonhardt betreffend «Neuanfang beim Areal Horburg»

Mit dem Kauf der beiden Areale «im Surinam» und «Horburg» und der vorgesehenen Abgabe der Areale im Baurecht an Genossenschaften oder andere gemeinnützige Trägerschaften kann der Anzug abgeschrieben werden.

Nicht der Kanton, sondern die zukünftigen Baurechtsnehmer, werden die Arealentwicklung vorantreiben. Im Rahmen der nun folgenden Baurechtsausschreibungen wird von den sich bewerbenden Bauträgerinnen ein entsprechendes Konzept eingefordert.

3.2 Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb»

Der Kanton kommt mit dem Kauf der Areal «im Surinam» und «Horburg» ins Finanzvermögen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel seiner Verantwortung im Sinne einer aktiven und vorausschauenden Bodenpolitik gemäss Finanzhaushaltsgesetz nach und sichert mit der Abgabe der erworbenen Areale im Baurecht die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum langfristig ab. Eine separate Rahmenausgabebewilligung ist zur Erfüllung der aktiven Bodenpolitik nicht erforderlich. Der Anzug kann abgeschrieben werden.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Franz-Xaver Leonhardt betreffend «Neuanfang beim Areal Horburg» sowie den Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend ««Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident	Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **23.5658.03**

FD/P235658

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 die nachstehende Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans überwiesen:

> «Will das Parlament heute die mittel- bis langfristige finanzielle Entwicklung und die dazugehörigen Aufgaben des Kantons steuern, fehlt ihm das dazu notwendige institutionalisierte Instrument. Es kann nur über das jährliche Budget mit seinem kurzfristigen Jahreshorizont beschliessen. Möglich, aber praktisch nicht genutzt ist die Einzelintervention per Motion oder vorgezogenem Budgetpostulat, was aber kein stetes, institutionalisiertes und langfristig stabilisierendes Instrument der Finanzpolitik ist.
>
> Auf beides, die mittelfristige Entwicklung der Finanzen und die Entwicklung der Aufgaben hat der Grosse Rat also keinen regelmässigen institutionalisierten Einfluss mit einer Gesamtschau. Es ist aber gerade die mittelfristige Entwicklung der Finanzen und der dazugehörigen Aufgaben, die auf Stufe Parlament relevant und für die Finanzpolitik zentral sind. Die finanzpolitische Diskussion sollte sich nicht nur um Einzelposten im Budget, sondern um die mittelfristige Entwicklung der Aufgaben und Finanzen in einer Gesamtschau drehen.
>
> Vor diesem Hintergrund haben in den letzten Jahren viele Gemeinwesen, darunter auch diverse Kantone, so genannte Aufgaben- und Finanzpläne eingeführt. In einem Aufgaben-/Finanzplan wird jeweils das folgende Budgetjahr plus weitere drei Planjahre bezüglich Finanzen und Aufgaben dargestellt. Das Parlament beschliesst jeweils das erste Jahr (=Budget) und kann die weiteren Planjahre diskutieren und mit entsprechenden Instrumenten beeinflussen bzw. Vorgaben machen (mit Vorstössen oder direkten Beschlüssen, da gibt es verschiedene Möglichkeiten, die hier nicht festgelegt werden).
>
> Die Erstellung des Finanzplans ist gemäss § 107 Kantonsverfassung Aufgabe des Regierungsrates. Das soll so bleiben. Der Grosse Rat kann aber gemäss § 86 Kantonsverfassung an dieser regierungsrätlichen Gesamtplanung mitwirken, wenn dafür eine gesetzliche Grundläge besteht (Abs. 1). Das Gesetz kann vorsehen, dass der Grosse Rat Pläne genehmigt und behandelt (Abs. 2). Der Regierungsrat kann in der Beantwortung der Motion dazu Stellung nehmen und ggf. Anpassungen an der Kantonsverfassung vorschlagen, sollten solche entgegen der Erwartung nötig sein.
>
> Die Motionäre sind überzeugt, dass die finanzpolitische Diskussion an Qualität und Relevanz gewinnen wird, wenn auch der Kanton Basel-Stadt das zeitgemässe und erprobte Instrument eines Aufgaben- und Finanzplans einführen wird.
>
> Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat spätestens in zwei Jahren einen Ratschlag vorzulegen, der die notwendigen Gesetzesformulierungen, Massnahmen und Finanzmittel zur Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans enthält mit geeigneten Steuerungsinstrumenten für den Grossen Rat, insbesondere Beschlussgrössen über vierjährige Planungswerte.
>
> Tobias Christ, Luca Urgese, Olivier Battaglia, Balz Herter, Brigitte Gysin, Daniel Seiler, Joël Thüring, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2024 die Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans» (nachgenannt Motion) dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Die Motion fordert den Regierungsrat auf, «dem Grossen Rat spätestens in zwei Jahren einen Ratschlag vorzulegen, der die notwendigen Gesetzesformulierungen, Massnahmen und Finanzmittel zur Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans enthält mit geeigneten Steuerungsinstrumenten für den Grossen Rat, insbesondere Beschlussgrössen über vierjährige Planungswerte». In seiner Stellungnahme vom 30. April 2024 beurteilte der Regierungsrat die Motion als rechtlich unzulässig. Davon unabhängig, sah er aber auch keinen Handlungsbedarf. Entsprechend beantragte er dem Grossen Rat, die Motion nicht zu überweisen. Entgegen diesem Antrag hat der Grosse Rat am 12. Juni 2024 die Überweisung als Motion beschlossen (Geschäft Nr. 23.5658).

2. Zwischenbericht

Die Motion und damit die auszuarbeitende Vorlage betrifft das Scharnier zwischen Exekutive und Legislative. Die Verwaltung hat verschiedene Lösungsansätze für eine verstärkte Mitwirkung des Grossen Rats an der Aufgaben- und Finanzplanung des Regierungsrats erarbeitet. Die Evaluation dieser Lösungsansätze, insbesondere die vertiefte Prüfung der Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung sowie die Prüfung, auf welcher Normstufe (Verfassung oder Gesetz) diese für die Erfüllung der Motion zu ändern sind, erfordert noch etwas Zeit.

Speziell das Austarieren der geforderten neuen Steuerungsinstrumente im Spannungsfeld zwischen Regierungsrat und Parlament ist komplex. Dies erfordert Vergleiche mit anderen Kantonen und dem Bund, sowie ein sorgfältiges Abstimmen mit dem bestehenden Steuerungsinstrumentarium.

Da das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) angepasst werden muss, wurde zudem geprüft, ob das im Jahr 2012 totalrevidierte Gesetz zusätzlichen Revisionsbedarf aufweist, der unabhängig von der Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans besteht. Diese Modifikationen bedingen ergänzende rechtliche Prüfungen sowie weitere Kantonsvergleiche und beeinflussen ebenfalls den zeitlichen Ablauf.

Da alle Departemente von den Änderungen betroffen sind, ist zudem eine verwaltungsinterne Vernehmlassung notwendig.

Zu guter Letzt sind auch technische Abklärungen erforderlich, da die Weiterentwicklung des Budgetberichts zu einem Aufgaben- und Finanzplan Anpassungen der IT-Systeme voraussetzt.

3. Fristverlängerung

Die Motion fordert eine Vorlage spätestens in zwei Jahren. Aus oben genannten Gründen kann diese Frist nicht eingehalten werden, weshalb der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Fristerstreckung um ein Jahr bis Mitte 2027 beantragt.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Frist betreffend Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans um ein Jahr bis Mitte 2027 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **22.5472.03**

FD/P225472

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend «Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2024 vom Schreiben 22.5247.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend - den nachstehenden Anzug Felix Wehrli und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «In den vergangenen drei Jahren hat sich die zuvor schon knappe Personalsituation bei der im Schichtdienst arbeitenden Polizeimannschaft dramatisch verschärft. Über 90 Stellen, Stand Ende Juni 2022, blieben unbesetzt. Das verbliebene Personal wird dadurch zusätzlich stark belastet und einzelne Mitarbeitende haben an weniger als 10 ganzen Wochenenden frei pro Jahr. Es gelingt derzeit nicht, die Situation zu verbessern, das Gegenteil ist der Fall: Die für die verbleibenden Polizistinnen und Polizisten unhaltbaren Arbeitsbedingungen verschärfen sich weiter, was zu einer Zunahme von Kündigungen sowie Kurz- und Langzeitausfällen aus gesundheitlichen Gründen führen wird. Beim Anzug geht es in erster Linie um die regelmässig im Schichtdienst arbeitenden Polizistinnen und Polizisten, bei welchen im Gegensatz zum Sanitätsdienst und zur Feuerwehr auch keine altersbedingten Entlastungen vorgesehen sind. Ganz allgemein könnte in einem nächsten Schritt auch die 40- Stunden-Woche für Staatsangestellte geprüft werden.
>
> Die Polizei ist verantwortlich für Ruhe, Sicherheit und Ordnung, was in Basel eine grosse Herausforderung darstellt und immer schwieriger wird. Gemäss der Kantonspolizei ist die Polizei nicht mehr in der Lage, ihren Auftrag richtig auszuführen. Bereits mussten private Firmen beigezogen werden, um hoheitlichen Aufgaben auszuführen.
>
> Die vierjährige Ausbildung in Hitzkirch und Basel-Stadt ist sehr kostspielig und schon aus diesem Grund muss alles dafür getan werden, die Polizistinnen und Polizisten in Basel-Stadt zu halten und sie nicht an andere Korps zu verlieren.
>
> Eine Chance, um etwas mehr Freiheit und Flexibilität zu ermöglichen, wäre als erstes eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Der zusätzliche Nachtdienst könnte so wegfallen, wie man es vor über 35 Jahren versprochen hatte. Es wäre ein wichtiges Zeichen der Politik, den Anzug zu überweisen, damit vor allem die Kündigungen zurückgehen, sich aber auch mehr Personen wieder für diesen sehr interessanten Beruf entscheiden könnten.
>
> Sollte der Regierungsrat der Meinung sein, das 40-Stunden-Modell sei auch auf weitere Kantonsangestellte zu erweitern, wäre dies ebenfalls prüfenswert, bei der im Schichtdienst arbeitenden Polizei ist es nun jedoch zehn nach zwölf und deswegen sehr dringend.
>
> Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. wie er eine Arbeitszeitreduktion bei den im Schichtdienst arbeitenden Polizistinnen und Polizisten umsetzen könnte.
2. ob eine solche Arbeitszeitreduktion zeitnah eingeführt werden kann.
3. mit welchen anderen Arbeitszeitmodellen oder auf welchen Wegen die im Schichtdienst arbeitenden PolizistInnen im genannten Sinn entlastet werden können, falls der Regierungsrat eine Arbeitszeitreduktion als nicht zielführend erachtet.
4. ob eine Arbeitszeitreduktion auf 40 Stunden für weitere Kantonsangestellte eine zusätzliche Möglichkeit darstellt, um moderne und der heutigen Zeit angepasste Arbeitsplätze im Kanton Basel-Stadt anzubieten.

   Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Jean-Luc Perret, Daniel Hettich, Mahir Kabakci, Daniel Albietz, Heidi Mück, Nicole Strahm-Lavanchy, Toya Krummenacher, Roger Stalder, Pascal Messerli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugsanliegen

Im Zentrum dieses Anzugs steht die Reduktion der Arbeitszeit von Mitarbeitenden bei der Kantonspolizei, die im Schichtdienst tätig sind. Ziel ist deren zeitnahe Entlastung, verbunden mit der Steigerung der Attraktivität dieses Berufsprofils. Ebenso soll im Sinne der Arbeitgeberattraktivität die allgemeine Reduktion auf eine 40-Stunden-Woche für alle Mitarbeitenden geprüft werden.

2. Bearbeitung im Rahmen des Lohnmassnahmenpakets

2.1 Zur zeitnahen Reduktion der Arbeitszeit von Mitarbeitenden bei der Kantonspolizei

Der erhebliche Personalunterbestand und der ausgetrocknete Arbeitnehmendenmarkt im Polizeibereich sind unbestritten. Eine Arbeitszeitreduktion kann die Arbeitgeberattraktivität jedoch nur dann steigern, wenn sie nicht zu einer Mehrbelastung für die Mitarbeitenden führt. Entsprechend müsste die wegfallende Arbeitsleistung im Falle einer Reduktion der Arbeitszeit mit zusätzlichem Personal kompensiert werden. Solches ist jedoch betreffend die im Anzug angesprochene Kantonspolizei nicht verfügbar, da diese von einem akuten Personalmangel betroffen ist. Die Reduktion der Arbeitszeit bei der Kantonspolizei würde dieses Problem verschärfen und damit den schichtdienstleistenden Polizistinnen und Polizisten keine Entlastung bringen. Daher erachtet der Regierungsrat derzeit Massnahmen in den Bereichen Rekrutierung, Personalbindung, Entlöhnung und Arbeitgeberattraktivität als zielführender.

Aus der Erkenntnis, dass aktuell eine Arbeitszeitreduktion für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei nicht als angezeigt erscheint, jedoch im Bereich der Zulagen und des Lohnes ein Hebel besteht, um die Attraktivität des Polizeiberufes gezielt zu steigern, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat ein umfassendes Lohnmassnahmenpaket vorgelegt. Der Grosse Rat hat in der Folge mit Beschluss vom 20. Mai 2026 ein modifiziertes Lohnmassnahmenpaket verabschiedet. Dieses umfasst die nachstehenden Massnahmen, d. h. einerseits höhere Einstiegslöhne für alle Mitarbeitenden und andererseits Verbesserungen für alle Schichtdienstleistenden und insbesondere für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei (siehe auch Geschäft Nr. 25.0674):

1. Anpassung Lohnkurve mit Lohnerhöhung bis und mit Lohnstufe 4;
2. Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich;
3. Erhöhung der Geldzulagen;
4. Ausrichtung einer Aussendienstzulage an die Mitarbeitenden der Kantonspolizei;
5. Zusätzliche Erfahrungsstufe für alle Mitarbeitenden der Kantons- und der Kriminalpolizei;
6. Erhöhung der Ausbildungslöhne der Kantonspolizei;
7. Ausgleich von Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der Arbeitsmarktzulage (AMZ);

8. Eine über Ziffer 6 hinausgehende zusätzliche Erhöhung der Ausbildungslöhne bei Monopolberufen.

Aus der vorstehenden Auflistung geht hervor, dass folgende Massnahmen spezifisch den Mitarbeitenden der Kantonspolizei zugutekommen:

- **Erhöhung der Geldzulagen (für alle Schichtdienstmitarbeitenden der kantonalen Verwaltung)**

Die Zulagen für Nachtarbeit und Nachtbereitschaft, Sonn- und Feiertagsarbeit und Pikettdienst wurden um ein Viertel erhöht mit jährlichen Mehrkosten von 2,325 Mio. Franken.

- **Ausrichtung einer Aussendienstzulage**

Diese Massnahme sieht vor, dass den Mitarbeitenden der Kantonspolizei für ihre Tätigkeit im Aussendienst Zulagen im Gesamtwert von 1,2 Mio. Franken pro Jahr ausgerichtet werden.

- **Zusätzliche Erfahrungsstufe für Mitarbeitende der Kantonspolizei und die Kriminalistinnen und Kriminalisten der Staatsanwaltschaft**

Allen bisherigen und künftigen Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft auf Polizeistellen wird bis und mit Lohnklasse 16 eine zusätzliche Erfahrungsstufe gewährt. Es entstehen jährliche Mehrkosten von 1,6 Mio. Franken.

- **Erhöhung der Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei**

Die Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei (Polizeiberuf und Sicherheitsassistenzberuf) werden angehoben. Dies führt zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 0,7 Mio. Franken pro Jahr.

- **Ausgleich von temporären Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der Arbeitsmarktzulage**

Mit der Erhöhung der Lohnkurve sowie der zusätzlichen Erfahrungsstufe wird die befristet beschlossene Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei (AMZ) nicht in allen Fällen vollumfänglich kompensiert. Diese Einkommenslücke wird einmalig durch einen befristeten Lohnzuschlag in Höhe von total 3,9 Mio. Franken ausgeglichen.

- **Erhöhung der Ausbildungslöhne bei Monopolberufen**

Diese Massnahme sieht vor, dass bei Monopolberufen, die eine Vollzeitausbildung beim Kanton und eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzen, die Ausbildungslöhne unter angemessener Anrechnung der Berufserfahrung erhöht werden. Die Massnahme ist verbunden mit Kosten von schätzungsweise 3,2 Mio. Franken pro Jahr.

2.2 Zur allgemeinen Reduktion der Arbeitszeit für alle Mitarbeitenden auf eine 40-Stunden-Woche

Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Stellungnahme zur nicht überwiesenen Motion Pfister und Konsorten betreffend «Reduktion der Arbeitszeit auf 38-Stunden-Woche für die Angestellten des Kantons Basel-Stadt» (Geschäft Nr. 22.5531) mit einer generellen Arbeitszeitreduktion auseinandergesetzt. Er hielt dabei fest, dass er die Thematik «Arbeitszeit» prüfen und vertieft beleuchten möchte, ohne bereits an die fixe Vorgabe der Arbeitszeitverkürzung gebunden zu sein, die den Spielraum für das Erarbeiten von gesamtstrategischen Handlungsmassnahmen einschränkten. Im gleichen Rahmen hat der Regierungsrat auch ausgeführt, dass eine generelle Arbeitszeitreduktion mit hohen Kostenfolgen von schätzungsweise 70 Mio. Franken verbunden sei. Zwischenzeitlich hat sich der Regierungsrat nochmals vertieft mit der Option einer allfälligen Arbeitszeitreduktion beschäftigt und ist dabei zum Schluss gelangt, dass er den Fokus nicht auf eine Arbeitszeitreduktion, sondern auf gezielte Massnahmen gerichtet sein soll. Entsprechend hat er dem Grossen Rat ein umfassendes Lohnmassnahmenpaket unterbreitet, welches in der Folge zu den unter Ziffer 2.1 erwähnten Verbesserungen im Bereich der Entlöhnung der Mitarbeitenden führte.

3. Fazit

Das durch den Grossen Rat am 20. Mai 2026 verabschiedete Lohnmassnahmenpaket führt für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei zu einer umfassenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit zu einer Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität. Die Massnahmen tragen dabei dem Umstand Rechnung, dass angesichts des Unterbestandes bei der Kantonspolizei eine Reduktion der Arbeitszeit nicht zu der gewünschten Verbesserung der Arbeitssituation führen würde. Ebenso ist der Regierungsrat zu Schluss gelangt, dass er im Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber den Fokus nicht auf eine Arbeitszeitreduktion, sondern auf gezielte Massnahmen richten möchte. Entsprechend hat er dem Grossen Rat u. a. ein umfassendes Lohnmassnahmenpaket vorgelegt. Das durch den Grossen Rat verabschiedete Lohnmassnahmenpaket führt aufgrund der Anpassung der Lohnkurve bis und mit Lohnstufe 4, der Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich sowie der Erhöhung der Geldzulagen auch ausserhalb der Kantonspolizei zu wesentlichen Verbesserungen im Lohnbereich und damit zur generellen Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers Basel-Stadt.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend «Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident	Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

An den Grossen Rat

16.5164.06
16.5166.06
16.5168.06

FD/P165164, P165166, P165168

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Bericht zu den Motionen

Thomas Strahm und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts»

Katja Christ und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetischer Sanierungen»

Christophe Haller und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts»

Der Grosse Rat hat an seinen Sitzungen vom 16. November 2016 und vom 7. Dezember 2016 die nachstehenden Motionen Thomas Strahm und Konsorten, Katja Christ und Konsorten sowie Christophe Haller und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts»

«In Beantwortung der Interpellation Haller betreffend Neubewertung der Liegenschaft für selbstgenutztes Wohneigentum (Geschäftsnummer 16.5026) verweist der Regierungsrat unter anderem auch auf die kantonalen Berechnungsgrundlagen gemäss Steuergesetz: Im Kanton Basel-Stadt wird der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) auf der Basis des Vermögenssteuerwertes ermittelt. Für den Vermögenssteuerwert von selbstgenutzten Liegenschaften ist nach § 46 Abs. 4 StG der Realwert massgebend. Wie der Realwert bestimmt wird, regelt die Steuerverordnung (StV): Gemäss § 51 StV setzt sich der Realwert aus dem Gebäudewert und dem Landwert (Abs. 1) zusammen. Als Gebäudewert gilt der (indexierte) Gebäudeversicherungswert unter angemessener Berücksichtigung der zustandsabhängigen Altersentwertung gemäss Gebäudeversicherung. Die Altersentwertung beträgt maximal 50 Prozent des Gebäudeversicherungswerts (Abs. 2). Der Landwert entspricht dem relativen Landwert.

Diese Berechnungsweise mag richtig sein für die Berechnung der Vermögenssteuern. Für die Berechnung der Eigenmietwerte führt diese Berechnung aber zu verzerrten und unrichtigen Werten. Es ist nicht einzusehen, wieso der Landwert für die Berechnung des Eigenmietwerts herangezogen wird. So berechnet beispielsweise der Kanton Basel-Landschaft den Eigenmietwert ausschliesslich auf dem Gebäudewert. Dies ist auch richtig so, da es nicht sein kann, dass die Grösse der Land- und Gartenfläche den Eigenmietwert beeinflusst. Der Verzicht auf die Berücksichtigung des Landwerts ist auch nur folgerichtig, da die Kosten für die Nutzung dieses Landanteils steuerlich nicht abzugsfähig sind.

In der Interpellationsbeantwortung stellt der Regierungsrat auch fest, dass der Bruttowert der Eigennutzung der Marktmiete der selbst genutzten Liegenschaft entsprechen sollte. Der Regierungsrat verweist auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Wert der Eigennutzung einem Preis zu entsprechen habe, zu dem ein Dritter eine Liegenschaft unter gleichen Verhältnissen gemietet hätte. Gleichzeitig räumt er aber ein, dass mit Blick auf die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 108 BV die Eigenmietwerte meist tiefer angesetzt würden als der Marktwert. Gemäss Bundesgericht dürften die Eigenmietwerte im Einzelfall 60% des Marktwerts nicht unterschreiten.

Da es auch nicht zutrifft, dass alle Mieter eine Marktmiete bezahlen, ist eine Limitierung des Eigenmietwerts nach oben nicht abwegig. Sowohl private Eigentümer wie auch Genossenschaften bieten Mieten an, die unterhalb der Marktmiete liegen, die beispielsweise gemäss Mietpreisraster statistisch erhoben werden. Gemäss eigenen Angaben der Genossenschaften liegen ihre Mietzinse 30% unter den Marktmieten. Diese Mietzinspolitik wird unter anderem aufgrund einer aktiven Förderungspolitik durch den Kanton, auch finanzieller Natur, ermöglicht.

Die Motionärinnen und Motionäre bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach auf die Berücksichtigung des Landwerts bei der Berechnung des Eigenmietwerts verzichtet wird und die Altersentwertung nach den herkömmlichen Regeln ohne Beschränkung auf 50% des Gebäudeversicherungswerts berechnet wird. Zudem darf der Eigenmietwert 60% des auf diese Weise ermittelten Werts nicht überschreiten.»

Thomas Strahm, Christophe Haller, Michel Rusterholtz, Katja Christ, Beatrice Isler»

Motion Katja Christ und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetischer Sanierungen»

«In Beantwortung der Interpellation Haller betreffend Neubewertung der Liegenschaft für selbstgenutztes Wohneigentum (Geschäftsnummer 16.5026) verweist der Regierungsrat unter anderem auch auf die kantonalen Berechnungsgrundlagen gemäss Steuergesetz: Im Kanton Basel-Stadt wird der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) auf der Basis des Vermögenssteuerwertes ermittelt. Er beträgt gemäss Steuerverordnung 4% des Vermögenssteuerwerts. Für den Vermögenssteuerwert von selbstgenutzten Liegenschaften ist nach § 46 Abs. 4 StG der Realwert massgebend. Gemäss § 51 StV setzt sich der Realwert aus dem Gebäudewert und dem Landwert (Abs. 1) zusammen. Als Gebäudewert gilt der (indexierte) Gebäudeversicherungswert unter angemessener Berücksichtigung der zustandsabhängigen Altersentwertung gemäss Gebäudeversicherung. Die Altersentwertung beträgt maximal 50 Prozent des Gebäudever-

sicherungswerts (Abs. 2). Der Landwert entspricht dem relativen Landwert. Der relative Landwert leitet sich aus dem absoluten Landwert gemäss Bodenwertkatalog ab und berücksichtigt die altersabhängige Nutzungsintensität des Grundstücks durch einen prozentualen Einschlag.

Diese Berechnungsweise mag richtig sein für die Berechnung der Vermögenssteuern. Für die Berechnung der Eigenmietwerte führt diese Berechnung aber zu verzerrten und ungerechten Werten. So werden die Bestrebungen des Regierungsrats im Bereich der Förderung von erneuerbaren Energien torpediert. Die Abkehr von fossilen Energieträgern zu erneuerbaren Energien erfolgt hauptsächlich über Investitionen im Bereich von Sonnenkollektoren und Photovoltaik. Diese Anlagen sind feste Bestandteile des Gebäudes und werden von der Gebäudeversicherung Basel-Stadt mitversichert. Dadurch erfährt die Liegenschaft eine Erhöhung des Gebäudeversicherungswerts. Da dieser Grundlage für die Berechnung des Vermögenssteuerwerts bildet, von welchem wiederum der Eigenmietwert berechnet wird, führen solche Investitionen im Endeffekt zu einer Erhöhung des Eigenmietwerts. Dies kann nicht Absicht der Förderung von erneuerbaren Energien sein.

Die Motionärinnen und Motionäre bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach Investitionen im Bereich der erneuerbaren Investitionen nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwerts führen.»

Katja Christ, Beatrice Isler, Michel Rusterholtz, Christophe Haller, Thomas Strahm»

Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts»

«In Beantwortung der Interpellation Haller betreffend Neubewertung der Liegenschaft für selbstgenutztes Wohneigentum (Geschäftsnummer 16.5026) stellt der Regierungsrat fest, dass der Mietwert der eigenen Wohnung, der sog. Eigenmietwert, kein fiktives, sondern ein echtes (Natural-) Einkommen in der Höhe des Mietzinses darstelle, den der Eigentümer bei der Vermietung seiner Liegenschaft erzielen könnte. Der Grundeigentümer, der sein Haus oder seine Wohnung selber bewohne, spare auf diese Weise Mietkosten. Der geldwerte Vorteil oder Nutzen, der ihm zukomme, liege in der Miete, die er als Mieter für eine gleichwertige Liegenschaft entrichten müsste oder die er für seine Liegenschaft als Vermieter verlangen könnte. Der Bruttowert der Eigennutzung sollte deshalb der Marktmiete der selbst genutzten Liegenschaft entsprechen. Der Regierungsrat verweist auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Wert der Eigennutzung einem Preis zu entsprechen habe, zu dem ein Dritter eine Liegenschaft unter gleichen Verhältnissen gemietet hätte. Für die Festsetzung des Mietwertes nach Marktwerten spreche auch das Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen: Der Mieter müsse für seine Wohnung eine Marktmiete entrichten. Die steuerliche Gleichbehandlung fordere ein Gleiches für den Eigentümer, umso mehr, als er die mit der Liegenschaft verbundenen Kosten in ihrer effektiven Höhe oder wenn für ihn günstiger mit einer Pauschale abziehen könne. Immerhin räumt der Regierungsrat ein, dass im schweizerischen Steuerrecht die Eigenmietwerte meist tiefer angesetzt würden als der Marktwert. Damit werde den Anliegen der in Art. 108 BV verankerten Wohneigentumsförderung Rechnung getragen. Der Förderung des Wohneigentums seien nach der bundesgerichtliche Rechtsprechung allerdings Grenzen gesetzt, um eine rechtsgleiche Besteuerung der Mieter und der Wohneigentümer nicht zu stark zu beeinträchtigen. Die Eigenmietwerte dürften im Einzelfall 60% des Marktwerts nicht unterschreiten.

Die Antworten und Annahmen des Regierungsrats gehen von falschen Voraussetzungen aus und widersprechen den eigenen politischen Bestrebungen. Es trifft keinesfalls zu, dass alle Mieter eine Marktmiete bezahlen. Sowohl private Eigentümer wie auch Genossenschaften bieten Mieten an, die unterhalb der Marktmiete liegen, die beispielsweise gemäss Mietpreisraster statistisch erhoben werden. Gemäss eigenen Angaben der Genossenschaften liegen ihre Mietzinse 30% unter den Marktmieten. Diese Mietzinspolitik wird unter anderem aufgrund einer aktiven Förderungspolitik durch den Kanton, auch finanzieller Natur, ermöglicht. Es ist somit weder verfassungswidrig noch abwegig, wenn auch im Bereich des Eigenheims über die kantonale Steuergesetzgebung eine Förderung stattfindet.

Die Motionärinnen und Motionäre bitten deshalb den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach die Besteuerung des Eigenmietwerts 60% des Marktwerts weder unter- noch überschreiten darf. Dies hat für den Eigenmietwert sowohl im Bereich des selbstgenutzten Liegenschaften (EFH, STWE) wie auch bei der Nutzung einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus zu gelten.»

Christophe Haller, Katja Christ, Michel Rusterholtz, Thomas Strahm, Beatrice Isler»

1. Bisherige Beschlüsse des Grossen Rats

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat über die Entwicklungen auf Bundesebene, den damaligen Stand der Arbeiten und das weitere Vorgehen berichtet. Mit den Beschlüssen GRB 24/24/36.1G (Motion Thomas Strahm und Konsorten), GRB 24/24/36.2G (Motion Katja Christ und Konsorten) und GRB 24/24/36.3G (Motion Christophe Haller und Konsorten) vom 12. Juni 2024 hat der Grosse Rat die Frist zur Umsetzung um zwei Jahre verlängert.

2. Entwicklungen auf Bundesebene

Der National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2024 das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften angenommen. Da der Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften eine Änderung der Bundesverfassung vorsah, unterlag er zwingend dem obligatorischen Referendum. Anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2025 stimmte das Schweizer Stimmvolk dem Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweiliegenschaften zu. Damit kam auch die Reform bei der Wohneigentumsbesteuerung zustande, weil das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung rechtlich mit dem Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften verknüpft worden war.

Der Eigenmietwert wird damit auf Ebene Bund und Kantone abgeschafft und gleichzeitig werden die Abzugsmöglichkeiten eingeschränkt. Während auf Ebene Bund und Kantone der Abzug für Unterhaltskosten für selbstbewohnte Liegenschaften und bei der direkten Bundessteuer der Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen gänzlich wegfallen, können die Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz auf Ebene Kanton beibehalten werden. Für vermietete Liegenschaften können die Kantone weiterhin einen Abzug für Rückbaukosten vorsehen. Aufwendungen für denkmalpflegerische Arbeiten sind beim Bund abziehbar, während es den Kantonen freigestellt ist, den Abzug beizubehalten. Der Schuldzinsabzug wird im Vergleich zu heute stark begrenzt. Neu einzuführen ist ein sog. Ersterwerberabzug (zeitlich beschränkter Schuldzinsabzug für selbstbewohnte Liegenschaften zur Wohneigentumsförderung). Zudem wurden die Kantone berechtigt, künftig eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften zu erheben. Die Änderungen treten per 1. Januar 2029 in Kraft.

3. Einordnung und weiteres Vorgehen auf Kantonsebene

Die Motionen fordern Anpassungen bei der Besteuerung des Eigenmietwerts. Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts auf Bundesebene werden die Motionen hinfällig und können abgeschrieben werden.

Um die Abschaffung des Eigenmietwerts im kantonalen Recht umzusetzen, müssen das kantonale Steuergesetz sowie die dazugehörige Verordnung angepasst werden. Der Regierungsrat wird die damit verbundenen Arbeiten zeitnah an die Hand nehmen und dem Grossen Rat einen Ratschlag vorlegen.

Revisionsbedarf sieht der Regierungsrat nach wie vor beim Vermögenssteuerwert. Wie im Schreiben vom 8. Mai 2024 angekündigt, hat der Regierungsrat deshalb die Arbeiten an einem neuen Berechnungsmodell weiter vorangetrieben. Die bisherige Bewertungsmethode soll aktualisiert, aber im Wesentlichen beibehalten werden. Die Anpassungen sollen frühestens für die Steuerperiode 2030 in Kraft treten. Von einer Neubewertung vor der Abschaffung des Eigenmietwerts wird abgesehen.

4. Antrag

Auf Grund dieses Zwischenberichts beantragen wir, die Motionen Thomas Strahm und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts», Katja Christ und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetischer Sanierungen» sowie Christophe Haller und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident	Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5100.02**

FD/P265100

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Motion Lisa Mathys betreffend «Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 06.05.2026 die nachstehende Motion Lisa Mathys dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Basel-Stadt will beim Umweltschutz Vorbild und Wegbereiterin sein und einen Bei-trag leisten für eine lebenswerte Zukunft: mit ambitionierten Klimazielen, der Biodiver-sitätsstrategie[1], dem Stadtklimakonzept[2] und weiteren wichtigen Faktoren wie dem goldenen Grünstadt-Label[3] oder dem Basler Kompass[4] für nachhaltiges Bauen.
>
> Besonders für die Umsetzung der Massnahmen zur qualitativen Verbesserung und Schliessung von Biodiversitätskorridoren benötigen wir in der Stadt bedeutend mehr biodiverse Flächen. Bei den Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons Basel- Stadt ist noch viel ungenutztes Potenzial vorhanden. Gemäss den vagen Annahmen der Regierung in der Antwort auf die schriftliche Anfrage 24.5482[5] ist klar, dass ein grosses Flächenpotenzial besteht. Nimmt man die Angabe zu “bebauten Wirtschafts-einheiten / Bauland” als Berechnungsgrundlage, kommt man auf mindestens 600’000 m^2 Flächen, die grosses Aufwertungspotenzial hinsichtlich Biodiversität haben. Mit der Motion sollen in erster Linie Flächen bei und auf Wohngebäuden (insbesondere Mehrfamilienhäuser) und in Wohnquartieren adressiert werden. Der Kanton kennt mit dem Mehrwertabgabefonds (MWAF) ein Finanzierungsinstrument, das für die (Mit-)Finanzierung solcher Massnahmen vorgesehen ist. Der MWAF erlaubt es Immobilien Basel-Stadt (IBS) demnach, aktiv mehr naturnahe Gestaltungen und Umsetzungen auszuprobieren, Pilotprojekte zu initiieren, Erfahrungen zu sammeln und mit Vorzeige-Projekten Sichtbarkeit für den positiven Effekt von Biodiversitätsprojekten zu schaffen.
>
> Die Förderung der Biodiversität ist ein strategisches Ziel der Regierung. Eine entsprechende Gestaltung von Aussenflächen bei Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons durch IBS ist deshalb angezeigt - dies möglichst ambitioniert, fortlaufend, mit klaren Flächenzielen und definiertem Zeithorizont. Wo sich Nutzungskonflikte zum Beispiel bei Mehrfamilienhäusern mit der Nutzung durch spielende Kinder oder für den Auslauf von Haustieren ergeben, kann mit einer nutzungsgerechten Aufteilung der Flächen mehreren Bedürfnissen Rechnung getragen werden.
>
> Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat deshalb auf,
>
> 1. die geeigneten Flächen zu definieren und die biodivers aufzuwertende Gesamt-fläche zu beziffern. Als Zielwert soll die Hälfte des Flächenpotenzials angestrebt werden.
> 2. sicherzustellen, dass die bezeichneten Flächen bei Immobilien im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

a. Einbezug von Erfahrungsberichten aus anderen Städten (z.B. Bern und Zürich) sowie aktueller wissenschaftlicher Publikationen.
b. Die Aufwertung folgt einem definierten Pfad mit Zwischenzielen. In einem ge-eigneten Rahmen (z.B. Jahresbericht) wird der Zielerreichungsgrad dargelegt.
c. IBS nimmt, wo sinnvoll, die Rolle einer Firstmoverin ein. Es werden bewusst mit Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt und Learnings auch für private Immobilienbesitzer:innen (z.B. auf einer digitalen Plattform der Stadtgärtnerei) zugänglich gemacht.
d. Für die Vergleichbarkeit der Evaluation und Festsetzung der Zielwerte pro Gebäude soll ein einheitlicher Standard angewendet werden, beispielsweise der Biotopflächenfaktor (BFF)[6].

3. sicherzustellen, dass die Qualität der Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt und die nötigen Ressourcen und das Knowhow dazu bestehen. Wenn möglich, wird hierzu eine enge Kooperation mit den Fachleuten der Stadtgärtnerei etabliert.
4. falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind: darzulegen, welche Kosten für diese Massnahme anfallen, und dabei auszuweisen, welcher Anteil der anfallenden Kosten beim MWAF antragsberechtigt ist. (Diese Gelder finanzieren ebenfalls den anfänglich entstehenden Mehraufwand im Unterhalt.)

Ist eine Umsetzung im Rahmen der regulären Budgetierung möglich, ist dies nicht nötig.

[1] https://media.bs.ch/original_file/2f5eac01de53438c998626d1025eabfac809de7e/biodiversitaetsstrategie-des-kantons-bs-mit-aktionsplan-2023.pdf
[2] https://media.bs.ch/original_file/4507f5291b11791a937dd2cc4022cc24f3e85c41/bvd-stadtklimakonzept-2-auflage-web.pdf
[3] https://www.bs.ch/schwerpunkte/labels-und-auszeichnungen/basel-ist-gruenstadt-schweiz
[4] https://media.bs.ch/original_file/b7a186b73c841e9c73e3dcd055ef50e70a709d3b/241119-upb-baslerkompass-flyer.pdf
[5] https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113515
[6] https://biovalues.siedlungsnatur.ch/rechner-biotopflaechenfaktor

Lisa Mathys, Béla Bartha, Salome Bessenich, Brigitte Kühne, Sasha Mazzotti, Heidi Mück, Jean-Luc Perret»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt:

«1. die geeigneten Flächen *[gemeint: Aussenflächen von Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons]* zu definieren und die biodivers aufzuwertende Gesamtfläche zu beziffern. Als Zielwert soll die Hälfte des Flächenpotenzials angestrebt werden.
2. sicherzustellen, dass die bezeichneten Flächen bei Immobilien im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
   a. Einbezug von Erfahrungsberichten aus anderen Städten (z.B. Bern und Zürich) sowie aktueller wissenschaftlicher Publikationen.
   b. Die Aufwertung folgt einem definierten Pfad mit Zwischenzielen. In einem geeigneten Rahmen (z.B. Jahresbericht) wird der Zielerreichungsgrad dargelegt.
   c. IBS nimmt, wo sinnvoll, die Rolle einer Firstmoverin ein. Es werden bewusst mit Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt und Learnings auch für private Immobilienbesitzer:innen (z.B. auf einer digitalen Plattform der Stadtgärtnerei) zugänglich gemacht.
   d. Für die Vergleichbarkeit der Evaluation und Festsetzung der Zielwerte pro Gebäude soll ein einheitlicher Standard angewendet werden, beispielsweise der Biotopflächenfaktor (BFF).
3. sicherzustellen, dass die Qualität der Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt und die nötigen Ressourcen und das Knowhow dazu bestehen. Wenn möglich, wird hierzu eine enge Kooperation mit den Fachleuten der Stadtgärtnerei etabliert.
4. falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind: darzulegen, welche Kosten für diese Massnahme anfallen, und dabei auszuweisen, welcher Anteil der anfallenden Kosten beim MWAF antragsberechtigt ist. (Diese Gelder finanzieren ebenfalls den anfänglich entstehenden Mehraufwand im Unterhalt.)
   Ist eine Umsetzung im Rahmen der regulären Budgetierung möglich, ist dies nicht nötig.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Nach § 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2015 (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus (Abs. 1). Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (Abs. 2). Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist.

Die vorliegende Motion betrifft ausdrücklich und ausschliesslich Immobilien im Finanzvermögen. § 107 Abs. 4 KV bestimmt: «Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.» § 107 Abs. 4 KV weist die Kompetenz zur Verwaltung des Finanzvermögens dem Regierungsrat zu, behält aber gleichzeitig einschränkende Regelungen auf Gesetzesstufe vor. Der Gesetzgeber erhält damit die Kompetenz, die Verwaltung des Finanzvermögens gesetzgebend mitzugestalten. Bisher hat der Gesetzgeber von dieser Kompetenz zurückhaltend Gebrauch gemacht: Die §§ 50 ff. des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; SG 610.100) beschränken sich im Wesentlichen auf einige organisatorische Grundsätze dieser regierungsrätlichen Kompetenz im Bereich des Finanzvermögens. Besondere Erwähnung verdient im Zusammenhang mit der vorliegenden Motion § 50 Abs. 4 FHG. Dort legt der Gesetzgeber fest: «Bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens wird die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit berücksichtigt.»

Mit der Motion wird gefordert, dass circa die Hälfte der dafür geeigneten Aussenflächen der Immobilien im Finanzvermögen des Kantons zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden und die Qualität dieser Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt (vgl. Forderung 1, übergeordnete Forderung in Punkt 2, Forderung 3). Diese Vorgaben könnten als Regeln zur Bewirtschaftung des Finanzvermögens gesetzlich verankert werden. So betrachtet betreffen diese Forderungen den

Kompetenzbereich des Grossen Rats als gesetzgebende Gewalt (vgl. § 83 KV), womit diese Forderungen zulässig sind.

Genauere Betrachtung verdienen mit Blick auf die Organisationskompetenz des Regierungsrats gemäss § 108 Abs. 2 KV die Unterforderungen in Ziffer 2: Mit diesen Unterforderungen wird der Vollzug detailliert bestimmt. Motionsrechtlich betrachtet, handelt es sich um Massnahmen im Sinne von § 42 Abs. 1bis GO. Dem Regierungsrat wird mit den Punkten a bis d sehr konkret vorgegeben, welche Modalitäten bei der Umgestaltung und Aufwertung der biodivers aufzuwertenden Flächen zu berücksichtigen sind (z.B. Einbezug von Erfahrungsberichten; Projektorganisation mit Zwischenzielen; Berichterstattung; Durchführung von Pilotprojekten; Festsetzung von Zielwerten pro Gebäude). Mit der Summe dieser Modalitäten will die Motion das Verwaltungshandeln in einem solchen Ausmass und in einer solchen Intensität mitbestimmen, dass die Grenze des zulässigen Einwirkens (Gewaltenverschränkung; § 69 Abs. 2 und § 93 KV) überschritten und der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats verletzt ist (vgl. § 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 108 Abs. 2 KV). Die Unterforderungen a bis d erweisen sich damit als rechtlich unzulässig.

Mit der Forderung 4 wird dem Regierungsrat vorgegeben, «falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind», zu den Finanzen und der Mehrwertabgabefonds-Antragsberechtigung zu berichten. Sowohl von einem Ratschlag begleitete Geschäfte als auch Rahmenausgabebewilligungen (vgl. § 27 Abs. 1 FHG) fallen in die Kompetenz des Grossen Rats. Die Forderung eines sachgerechten Berichtsinhalts ist daher rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst in Teilen gegen § 42 Abs. 2 GO und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Anliegen der Motion

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, das Potenzial für biodiversitätsfördernde Massnahmen auf den Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons systematisch zu erfassen und die insgesamt aufwertbare Fläche zu beziffern. Als Ziel soll mindestens die Hälfte dieses Potenzials biodivers aufgewertet werden, insbesondere auf und um Wohnliegenschaften. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen und sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Erfahrungen anderer Städte orientieren. Dazu sollen ein verbindlicher Umsetzungsplan mit Zwischenzielen und eine regelmässige Berichterstattung über den Fortschritt eingeführt werden. Immobilien Basel-Stadt soll zudem mit Pilotprojekten eine Vorreiterrolle übernehmen und die gewonnenen Erkenntnisse auch privaten Eigentümerinnen und Eigentümern zugänglich machen. Weiter verlangt die Motion, dass die langfristige Pflege und Qualität der Biodiversitätsflächen sichergestellt und dafür ausreichend Fachwissen und Ressourcen bereitgestellt werden. Falls für die Umsetzung zusätzliche Mittel erforderlich sind, sollen die Kosten sowie die Finanzierungsmöglichkeiten über den Mehrwertabgabefonds transparent ausgewiesen werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen, die Biodiversität im Siedlungsraum zu stärken. Die Förderung der Biodiversität ist ein strategisches Ziel des Kantons und Bestandteil der Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan sowie der Immobilienstrategie des Finanzvermögens. Diese orientiert sich an den drei Säulen der Nachhaltigkeit – Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt – und verfolgt das Ziel, ökologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen.

Die mit der Motion verfolgten Anliegen werden bereits heute in verschiedenen Bereichen umgesetzt. Bei Neubauten, Arealentwicklungen und grösseren Sanierungen werden ökologische

Aufwertungen der Aussenräume als Projektziel berücksichtigt. Beispiele hierfür sind die Überbauung Rheinacker, die Arealentwicklung Rosental Mitte sowie die Entwicklung Volta Nord, bei der die ökologische Vernetzung als verbindlicher Bestandteil der Vorgaben für die Baufelder verankert wurde. Auch bei Bestandesliegenschaften werden jährlich geeignete Flächen mittels Potenzialanalysen identifiziert und im Rahmen konkreter Projekte aufgewertet. Für das Jahr 2026 werden beispielsweise bereits vier Bestandesliegenschaften hinsichtlich ihres Potenzials geprüft. Die Planung geeigneter Massnahmen erfolgt dabei in enger Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei, in Anlehnung an den Fahrplan des Grünstadt-Projekts und unter Berücksichtigung der dort definierten Rahmenbedingungen.

Die Umsetzung erfolgt abgestimmt auf anstehende Erneuerungs-, Sanierungs- und Entwicklungsprojekte. Dies ermöglicht einen effizienten Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen und reduziert die Auswirkungen auf die Bewohnenden. Gerade bei Liegenschaften des Finanzvermögens ist eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich. Die Aussenräume dienen nicht nur ökologischen Zielen, sondern auch der Erholung der Mieterschaft sowie als Spiel-, Aufenthalts-, Erschliessungs-, Verkehrs- und Begegnungsflächen. Zudem werden die Unterhaltskosten über die Mietnebenkosten finanziert. Ziel ist deshalb eine ausgewogene Lösung, welche die Förderung der Biodiversität mit den Bedürfnissen der Mieterschaft und der wirtschaftlichen Tragbarkeit in Einklang bringt und so den langfristigen Bestand der geschaffenen biodiversen Flächen sichert.

Wie bereits in der Beratung der Motion im Grossen Rat angesprochen, können sich dabei Zielkonflikte ergeben. So wurde das Beispiel eines Mehrfamilienhauses in der Utengasse genannt, bei dem Mietende zunächst den Wunsch nach einem gedeckten Veloabstellplatz an Immobilien Basel-Stadt herangetragen hatten. Nach dessen Planung und beim Start der Installationsarbeiten wurde jedoch von den Mietenden die Frage aufgeworfen, ob die beanspruchte Fläche – ca. 10 m² – nicht doch besser für biodiversitätsfördernde Massnahmen genutzt werden sollte. Das Beispiel verdeutlicht, dass sich Bedürfnisse verändern können und die Gestaltung von Aussenräumen stets eine sorgfältige Abwägung verschiedener berechtigter Interessen erfordert.

Entgegen der im Grossen Rat geäusserten Darstellung, wonach Immobilien Basel-Stadt weder über die Bereitschaft noch über ausreichendes Fachwissen in den Bereichen Stadtklima und Biodiversität verfüge, wurden bereits konkrete Massnahmen umgesetzt und werden weitere gezielt realisiert – sowohl im Bestand als auch im Rahmen von Sanierungsprojekten. Dass die Stadt Basel ihre Grünräume bereits heute nach anerkannten Qualitätsstandards entwickelt und bewirtschaftet, zeigt beispielsweise die Auszeichnung mit dem Gold-Label von GRÜNSTADT SCHWEIZ im Jahr 2024. Das vom Verband Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) vergebene Label würdigt ein nachhaltiges Grünraummanagement sowie das Engagement für Biodiversität, Klimaschutz und Lebensqualität im urbanen Raum. Wo spezifisches Fachwissen oder personelle Ressourcen für zusätzliche Aufgaben fehlen, werden externe Fachpersonen beigezogen.

Die Bewirtschaftung der Aussenräume orientiert sich somit bereits heute nicht ausschliesslich an wirtschaftlichen Kriterien, sondern berücksichtigt – in Übereinstimmung mit der Immobilienstrategie des Finanzvermögens – ebenso gesellschaftliche und ökologische Anforderungen.

Weiterhin lässt sich der Unterhaltsaufwand biodivers gestalteter Flächen nicht pauschal mit jenem konventionell gepflegter Flächen vergleichen. Er hängt wesentlich von der Art der Massnahme, den Standortbedingungen und den angestrebten ökologischen Zielen ab. Während einzelne biodiversitätsfördernde Elemente einen geringeren Pflegeaufwand verursachen können, erfordern andere einen höheren fachlichen und zeitlichen Einsatz. Die Annahme, biodivers bewirtschaftete Flächen verursachten generell gleich hohe oder tiefere Kosten als konventionell gepflegte Flächen, trifft deshalb nicht zu.

So wird eine Magerwiese im Gegensatz zu einem Rasen lediglich zweimal pro Jahr gemäht, während ein Rasen in den Sommermonaten wöchentlich geschnitten werden muss. Die Bewirtschaftung einer Magerwiese ist jedoch deutlich anspruchsvoller. Die Mahd muss mit einem Hand- oder

Balkenmäher (aktive Geräteführung und körperlich anspruchsvoll) zum optimalen Zeitpunkt im Vegetationszyklus erfolgen, beispielsweise während einer bestimmten Blütephase. Anschliessend bleibt das Schnittgut zum Trocknen und zur Samenreife liegen, wird nach einigen Tagen gewendet und erst nach weiterer Trocknung abgeführt. Dieser mehrstufige Prozess sowie die notwendige Abstimmung auf geeignete Witterungsverhältnisse sind arbeitsintensiver als das regelmässige Mähen eines Rasens mit dem Mähtraktor.

Das Portfolio des Finanzvermögens ist sehr heterogen. Es umfasst sowohl grössere Areale mit erheblichem Aufwertungspotenzial als auch zahlreiche Liegenschaften im dicht bebauten städtischen Kontext mit geringem oder ganz ohne Umschwung. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die in der Motion geforderte Zielvorgabe, die Hälfte eines theoretischen Flächenpotenzials biodivers aufzuwerten, als weder sachgerecht noch umsetzbar. Eine pauschale Flächenquote wird den unterschiedlichen Ausgangslagen der einzelnen Liegenschaften nicht gerecht und sagt für sich allein wenig über den tatsächlichen ökologischen Nutzen der umgesetzten Massnahmen aus.

Entscheidend ist nicht die Anzahl aufgewerteter Quadratmeter, sondern die ökologische Qualität und Vernetzung der Flächen sowie deren Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Zielführender ist es deshalb, geeignete Flächen objektspezifisch zu priorisieren und dort aufzuwerten, wo mit den verfügbaren Mitteln die grösstmögliche ökologische Wirkung erzielt werden kann.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Förderung der Biodiversität mit den bestehenden Strategien und Instrumenten wirksam und zielgerichtet weiterentwickelt werden kann. Die erforderlichen Prozesse, Zuständigkeiten und Instrumente sind vorhanden und werden laufend weiterentwickelt sowie im Rahmen der verfügbaren Ressourcen umgesetzt.

Zusätzliche pauschale Flächenziele, formale Kennzahlen sowie neue Planungs-, Monitoring- und Berichterstattungsinstrumente würden den administrativen Aufwand erhöhen, ohne einen entsprechenden Mehrwert für die Biodiversitätsförderung zu schaffen. Eine wirkungsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Praxis ist gegenüber starren quantitativen Vorgaben vorzuziehen.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Lisa Mathys betreffend „Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **23.5590.03**

FD/P235590

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Anzug Urgese und Konsorten betreffend «fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Urgese und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Private Unternehmen stehen immer wieder im Wettbewerb mit Unternehmen, die vollumfänglich oder teilweise im Eigentum des Kantons sind. Es handelt sich dabei um einen Wettbewerb mit ungleichen Spiessen. Denn die Staatsbetriebe profitieren von verschiedensten Vorteilen, namentlich in den Bereichen Finanzierung, Besteuerung oder Regulierung. Aber auch Quersubventionierungen oder ein privilegierter Zugang zu Daten sind möglich. Dies sind Vorteile, die den Wettbewerb verzerren und private Unternehmen benachteiligen. Auch auf Bundesebene sind diese ungleichen Spiesse immer wieder ein Thema. Der Bundesrat hat deshalb kürzlich den Auftrag erteilt, die bundeseigenen Corporate Governance-Leitsätze mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität zu ergänzen. Die zuständigen Departemente sollen damit verpflichtet werden, den fairen Wettbewerb zwischen den verselbstständigten Bundeseinheiten sowie Privaten systematischer und umfassender zu berücksichtigen (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 15. September 2023). Dies geht zurück auf zwei vom Parlament überwiesene Motionen (20.3531 Caroni und 20.3532 Rieder). Eine solche Lösung drängt sich auch für den Kanton Basel-Stadt auf. In den von der Finanzverwaltung publizierten Public-Corporate-Governance-Richtlinien für Beteiligungen des Kantons sind, soweit ersichtlich, keine Ausführungen zum Thema Wettbewerbsneutralität oder fairer Wettbewerb enthalten. Mit einer entsprechenden Ergänzung könnte der Regierungsrat zum Ausdruck bringen, dass ihm Wettbewerbsneutralität und ein fairer Wettbewerb ein wichtiges Anliegen sind. Die Motionäre bitten daher den Regierungsrat, die Public-Corporate-Governance-Richtlinien mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität zu ergänzen, um einen fairen Wettbewerb zwischen privaten Unternehmen und Unternehmen in vollumfänglichem oder teilweisem Eigentum des Kantons zu gewährleisten.
>
> Luca Urgese, Michael Hug, Lorenz Amiet, Franz-Xaver Leonhardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Daniel Seiler»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzuganliegen

Im Zentrum des vorliegenden Anzugs steht die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen Privaten und Unternehmen, welche vollumfänglich oder teilweise im Eigentum des Kantons sind. Konkret sollen die Public Corporate Governance-Richtlinien mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität ergänzt werden.

2. Ausgangslage

Gemäss § 108 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) beaufsichtigt der Regierungsrat neben der kantonalen Verwaltung auch die anderen Träger öffentlicher Aufgaben in deren Ausübung. Im Jahr 2010 hat der Regierungsrat zur Steuerung der kantonalen Beteiligungen Public Corporate Governance-Richtlinien erlassen.

3. Anpassung beim Bund

Der Anzug Urgese und Konsorten nimmt Bezug auf Abklärungen des Bundesrats, die bundeseigenen Corporate Governance-Leitsätze mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität zu ergänzen. Auslöser der Abklärungen waren zwei politische Vorstösse auf Bundesebene (20.3531 Caroni und 20.3532 Rieder).

Der Bundesrat kommt im Bericht «Staat und Wettbewerb: Auswirkungen staatlich beherrschter Unternehmen auf die Wettbewerbsmärkte» zu dem Schluss, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann, die untrennbar mit staatlicher Unternehmertätigkeit verbunden sind. Gravierende Defizite hinsichtlich der Gewährung der Wettbewerbsneutralität zwischen privaten und solchen im Bundesbesitz sieht der Bundesrat jedoch nicht. Wettbewerbsverzerrungen könnten nur verhindert werden, wenn die Staatsunternehmen vollständig privatisiert würden. Das würde jedoch bedeuten, dass die öffentliche Hand die Kontrolle über die Qualität der von diesen Unternehmen betriebenen kritischen Infrastruktur verliert.

Der Bundesrat hat aufgrund der beiden eingangs erwähnten Abklärungen eine Anpassung seiner Corporate Government Leitsätze beschlossen. Er hat einen neuen Leitsatz aufgenommen, der Wettbewerbsverzerrungen zwischen staatlichen und privaten Unternehmen vermeiden soll.

> **15a. Leitsatz**
> Regulatorische Rahmenbedingungen und organisatorische Massnahmen stellen sicher, dass verselbstständigte Einheiten des Bundes, die als Aktiengesellschaften organisiert sind und Dienstleistungen am Markt erbringen, im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten über keine relevanten Wettbewerbsvorteile aufgrund ihrer staatlichen Beherrschung oder ihnen übertragenen Aufgaben verfügen bzw. vorhandene Vorteile nicht ausnutzen:
> - Der Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten im Wettbewerb ist ausreichend vom Bereich der übertragenen Aufgaben zu trennen. Die beiden Bereiche sind buchhalterisch mit einer Spartenrechnung zu trennen.
> - Zu vermeiden sind insbesondere Finanzierungsvorteile im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten sowie die diskriminierende Nutzung von Informationen oder anderen Ressourcen aus dem Bereich der übertragenen Aufgaben im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten.

4. Situation im Kanton Basel-Stadt

Die unternehmerischen Ziele und Aktivitäten der wesentlichen Beteiligungen werden durch Spezialgesetze, Leistungsaufträge oder Eignerstrategien geregelt. Diese stecken den unternehmerischen Rahmen ab. Wie der Bundesrat in seinem oben erwähnten Bericht festhält, sind gewisse Wettbewerbsverzerrungen untrennbar mit staatlicher Unternehmenstätigkeit verbunden. Die unternehmerischen Aktivitäten der kantonalen Beteiligungen sind im Vergleich zu Bundesunternehmen wie Swisscom, Post oder SBB aber von wesentlich geringerem Umfang und von einer anderen Struktur, so weist der Bund keine Gesundheitsbeteiligungen auf. Der Regierungsrat sieht keine Anzeichen für wesentliche Wettbewerbsverzerrungen.

4.1 Spitäler

Die Leistungsangebote der öffentlichen und privaten Spitäler basieren auf den Leistungsaufträgen (Spitallisten), die von den Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Gesundheitsraum GGR) genehmigt werden. Auch die Tarife der Spitäler unterliegen der Genehmigung durch den zuständigen Regierungsrat. Die Entscheidungen des Regierungsrates müssen rekursfähig sein, was bedeutet, dass sie von den betroffenen Leistungserbringern angefochten werden können.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) werden ebenfalls durch Beschlüsse des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates gewährt und kommen sowohl öffentlichen als auch privaten Spitälern zugute.

Das Universitätsspital Basel-Stadt (USB) sieht als einzigen selbstgewählten Bereich seine Kinderkrippe, die spezifische Angebote für Eltern des USB bietet, wie z.B. eine Flexibilität, die andere Kinderkrippen nicht bereitstellen, auf die aber Mitarbeitende im Spitalbereich angewiesen sind.

Die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) beschränken sich bei ihren selbstgewählten Tätigkeiten hauptsächlich auf Konsilien (Beratung bei anderen Leistungserbringern) und Gutachten. Hierbei herrscht jedoch freier Wettbewerb sowohl beim Vertragsabschluss als auch bei der Preisfindung. Diese Tätigkeiten machen im Vergleich zum gesamten Tätigkeitsfeld der UPK nur einen geringen Anteil aus.

Die öffentlichen Spitäler weisen darauf hin, dass sie gegenüber privaten Einrichtungen auch Nachteile hinnehmen müssen, wie etwa höhere Sozialkosten (vor allem Pensionskasse), die Verpflichtung zur Anwendung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) sowie die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts.

4.2 Universitäre Zahnmedizin

Das UZB ist einerseits in der universitären Aus- und Weiterbildung sowie in Lehre und Forschung tätig und andererseits in der sozialen Zahnmedizin. sowie bei der Behandlung von Privatpatienten, die auch von privaten Zahnarztpraxen versorgt werden. Das UZB agiert auch als Partner privaten Anbieter, etwa bei Spezial- und Notfallbehandlungen sowie durch ein breites Angebot an Fort- und Weiterbildungen. Zudem bildet das UZB Nachwuchs aus und bietet zahlreiche Ausbildungsplätze an.

Zur Sicherung von Qualität und Routine braucht das UZB ausreichend Patientinnen und Patienten. Bei diesen handelt es sich auch um Privatpatientinnen und -patienten, was teilweise als Konkurrenz zu niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten wahrgenommen wird.

4.3 Basler Verkehrsbetriebe (BVB)

Die BVB hat sich bereits im Jahr 2018 mit dieser Thematik auseinandergesetzt und untersucht, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen sie neben der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags zusätzliche Einnahmen generieren kann. Zusammenfassend kam man damals zu dem Schluss, dass die BVB im Rahmen ihrer Unternehmertätigkeit – sei es als Haupttätigkeit, Nebentätigkeit oder als Randnutzung ihres Verwaltungsvermögens – am Markt agieren und in Konkurrenz zu anderen Anbietern Dienstleistungen anbieten darf. Dabei ist es jedoch wichtig, eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. Insbesondere ist eine Vollkostenrechnung erforderlich, und Quersubventionierungen sind nicht gestattet, was hohe Anforderungen an das Controlling der BVB stellt.

Da der Leistungsauftrag klar definiert ist und eventuelle externe Dienstleistungen gemäss § 3 BVB-OG stets auf einer Vollkostenrechnung basieren müssen – und zusätzlich nur zur optimalen Nutzung nicht ausgeschöpfter Personalressourcen erbracht werden dürfen – ist eine echte Konkurrenz zwischen der BVB und privaten Marktteilnehmern nicht realistisch. Lediglich in

zwei Bereichen könnte möglicherweise eine Konkurrenz zu privaten Unternehmen bestehen, wobei auch hier die Vollkostenrechnung eine konkurrenzfähige Situation weitgehend ausschliesst:

- Busreparaturen: Gelegentlich wird von der BVB auch in Bezug auf Busse, die nicht zur eigenen Flotte gehören (z.B. von der Margarethen Bus AG oder der Südwestdeutschen Landesverkehr AG (SWEG)), Reparaturen durchgeführt. Dies kommt jedoch kaum noch vor, wahrscheinlich weil diese Unternehmen mittlerweile günstigere Anbieter gefunden haben und die BVB keine Überkapazitäten in diesem Bereich mehr hat.
- Bahninfrastrukturbaustellen: Teilweise wird die Bahnbauabteilung der BVB auch auf Baustellen eingesetzt, die nicht von der BVB selbst betreut werden (z.B. für den Kanton Baselland).

4.4 IWB

Die Industriellen Werke Basel (IWB) sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit einem klaren Versorgungsauftrag. Laut dem IWB-Gesetz ist es ihr gestattet, gewerbliche Leistungen zu Marktpreisen anzubieten. Im Bereich der Stromversorgung sieht das Stromgesetz bereits eine Entflechtung von Monopol (Netzbetrieb) und übrigen Tätigkeiten vor (Art. 10 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG) insbesondere wird so eine unlautere Nutzung von Kundeninformationen aus dem Netzbereich zum Vorteil des Vertriebs verhindert (Art. 10 Abs. 2 StromVG) und eine getrennte Jahres- und Kostenrechnung vorgesehen (Art. 11). Mit dem Inkrafttreten des Strommarktabkommens werden diese Regelungen weiter verschärft, was ein umfassendes Unbundling erforderlich macht.

In anderen Bereichen agiert die IWB jedoch zurückhaltend und tritt nicht in direkten Wettbewerb mit dem Gewerbe, etwa im Bereich von Bau- oder Ingenieurdienstleistungen.

Für eine Transformation hin zu einer dekarbonisierten Energieversorgung ist es entscheidend, dass die IWB ihre Geschäftsmodelle anpasst, um entsprechende Dienstleistungen anzubieten und den Energiemanagementbereich aktiv zu steuern. Dies erfordert durchgängige Prozesse innerhalb des Unternehmens, führt jedoch nicht zu einer direkten Konkurrenz mit kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). Vielmehr konkurriert die IWB in diesem Kontext mit anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU), die ähnliche Marktstrategien verfolgen.

5. Anpassung PCG-Richtlinien

Der Regierungsrat hatte sich bereiterklärt, das Anliegen des Anzugs vertieft zu prüfen. Insbesondere sollten die Anpassungen auf Bundesebene in die Beurteilung einbezogen werden. Dem Regierungsrat sind die Wettbewerbsneutralität und ein fairer Wettbewerb wichtige Anliegen. Auch wenn die wettbewerblichen Tätigkeiten der kantonalen Beteiligungen geringer ausfallen als auf Ebene des Bundes, erscheint eine ähnliche Regelung wie der Bund für den Kanton Basel-Stadt sinnvoll. Eine Regelung in den PCG-Richtlinien steckt den Rahmen für die wettbewerbliche Tätigkeiten der Beteiligungen ab und stelle eine einheitliche Umsetzung im Kanton sicher. Die Ergänzung der PCG-Richtlinie orientiert sich an der des Bundes, wurde jedoch an die Gegebenheiten des Kantons angepasst und vereinfacht.

Der Regierungsrat hat als Ergänzung der PCG-Richtlinien einen neuen § 13a wie folgt beschlossen:

> **§ 13a Tätigkeiten am Markt**
> Beherrschte und wesentliche Beteiligungen des Kantons, die in Bereichen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind, Leistungen am Markt erbringen, sorgen dafür, dass sie über keine relevanten Wettbewerbsvorteile aufgrund ihrer kantonalen Beherrschung oder der ihnen übertragenen Aufgaben verfügen bzw. vorhandene Vorteile nicht ausnutzen.

Ein direkter Einfluss ist nur bei den beherrschten Beteiligungen möglich, da sonst das Einverständnis von den Miteigentümern (Kantone oder Private) abgeholt werden müsste. Von den beherrschten Beteiligungen haben nicht alle eine signifikante Grösse, so dass eine Regelung nur für die wesentlichen Beteiligungen sinnvoll ist. Betroffen sind konkret die Basler Kantonalbank, die Basler Verkehrsbetriebe, die Industriellen Werke Basel, die Spitäler und das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel. Bei selbstgewählten Leistungen am Markt sollen diese Beteiligungen aufgrund der kantonalen Eigentümerschaft oder der ihnen per Gesetz übertragenen Aufgaben über keine relevanten Wettbewerbsvorteile verfügen, bzw. vorhandene Vorteile nicht ausnutzen.

Mit der neuen Regelung betont der Regierungsrat die Bedeutung der Wettbewerbsneutralität und eines fairen Wettbewerbs zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen. Die neue Regelung wird bei der nächsten Überarbeitung der Eignerstrategien der beherrschten, wesentlichen Beteilungen einfliessen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts und der beschlossenen Ergänzung der PCG-Richtlinien beantragen wir, den Anzug Urgese und Konsorten betreffend «fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **24.5161.02**

FD/P245161

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Bruno Lötscher-Steiger dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Anders als in anderen Kantonen und in vielen deutschen Bundesländern befinden sich die Kirchengebäude der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Basel-Stadt nicht im Eigentum des Staats, sondern der jeweiligen Konfessions- bzw. Religionsgemeinschaft. So ist die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt ERK Eigentümerin von neunzehn inventarisierten oder denkmalgeschützten Kirchengebäuden, die Römisch-katholische Kirche Basel-Stadt RKK ist Eigentümerin von elf (mehrheitlich) denkmalgeschützten Kirchengebäuden und die Christkatholische Kirche Basel-Stadt ist Eigentümerin von einem Kirchengebäude. Dazu kommen die Synagoge und die kleine Synagoge der Israelitischen Gemeinde Basel.
>
> Kirchengebäude prägen das Bild unserer Stadt. Sie sind historisch und kulturell unverzichtbare Bestandteile des Stadtbilds und auch für Touristen bedeutsame Anziehungspunkte.
>
> Im Kanton Basel-Landschaft sind die Kirchengebäude samt Nebenräumen und Arealen im Eigentum einer Stiftung, der Stiftung Kirchengut. Der Landrat hat das entsprechende Dekret über die Stiftung Kirchengut am 3. April 1950 verabschiedet (vgl. SGS BL 191.2). In Grossbritannien kennt man den «National Trust» und in Frankreich das System des «Patrimoine».
>
> Das Kirchengesetz des Kantons Basel-Stadt von 1973 und die Kirchenverordnung von 1994 regeln die Zuständigkeiten in unserem Kanton und ermöglichen es dem Kanton Basel-Stadt, Staatsbeiträge an die Erhaltung und die Sanierung von Kirchengebäuden zu sprechen. Gemäss der Praxis, die in den letzten Jahren bei der Sanierung der St. Alban-Kirche, der Marienkirche oder der Johanneskirche angewendet wurde, sind es rund 40 Prozent der Kosten der Aussensanierung, die vom Kanton finanziert werden - je nach Bedeutung des Objekts zusammen mit dem Bund. An die Innensanierung spricht der Kanton grundsätzlich keine Beiträge.
>
> Dieser Finanzierungsschlüssel baut auf der Unterscheidung zwischen stadtbildprägendem Aussen und religiös-sakral genutztem Innen auf und mag über viele Jahrzehnte plausibel gewesen sein. Inzwischen ist er aus zwei Gründen zu hinterfragen: Zum einen sind die allermeisten Kirchengebäude - rund die Hälfte sogar mehrheitlich - durch kulturelle, soziale und gesellschaftliche Drittnutzungen belegt. Zum andern sind insbesondere die beiden grössten Konfessionsgemeinschaften mit einem anhaltenden Mitgliederschwund konfrontiert. Es ist deshalb absehbar, dass sie nicht mehr in der Lage sein werden, die «Gebäudelasten» zu tragen. Während Ende der 1960er-Jahre noch über 220'000 Personen (rund 95% der Bevölkerung) Kirchenmitglieder waren, so sind es heute nur noch rund 40'000 Personen (deutlich unter 30%) der Wohnbevölkerung ab 15 Jahren.
>
> Wenn für die Kirchengebäude keine nachhaltige Lösung in Bezug auf das Eigentum und auf die Kostentragung für den Erhalt und die Erneuerung der betriebsnotwendigen Infrastruktur gefunden werden kann, so sind Schliessungen unausweichlich. Die Chancen für einen Verkauf an Dritte, wie jüngst beim

Gemeindehaus Oekolampad, sind bei den verbleibenden Gebäuden aufgrund ihrer Bauart, ihrem Mangel an Nebenräumen (und damit ihrer eingeschränkten Nutzbarkeit) und den Risiken bzw. Kosten betreffend Denkmalschutz und Energie äusserst gering - eine Marktfähigkeit somit nicht gegeben und wohl auch nicht erwünscht.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung der Kirchengebäude für das Stadtbild, den Tourismus und das kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben und teilt er die Ansicht, dass - unabhängig von ihrer Nutzung - Kirchengebäude als historisch und städtebaulich herausragende Zeugen und Spiegelbilder unserer Vergangenheit auch in Zukunft für die kommenden Generationen erhalten bleiben müssen?
2. Welche Lösungen sieht der Regierungsrat in Bezug auf die von den öffentlich rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht mehr leistbaren Gebäudekosten und die Zukunft der Kirchengebäude?
3. Wie steht der Regierungsrat zur Option der Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton Basel-Stadt oder an eine zusammen mit den betroffenen Gemeinschaften zu gründende, vom Kanton massgeblich getragene Stiftung oder andere Trägerschaft und ist er bereit, diesbezügliche Gespräche mit Vertretungen der Religionsgemeinschaften zu führen?
4. Wie könnte nach Ansicht des Regierungsrats eine nachhaltige Lösung für den Erhalt und die künftige Nutzung der historisch und kulturell wertvollen Kirchengebäude aussehen?
5. Ist für den Regierungsrat als weitere Option die Änderung des Finanzierungsschlüssels für den Unterhalt der Kirchengebäude denkbar, bis hin zur finanziellen Unterstützung auch von Renovationen im Innern der Gebäude (soweit solche Renovationen im Innern nicht dem eigentlichen Kultuszweck zuzuordnen sind), so dass die Gemeinschaften finanziell massgeblich entlastet würden und der Werterhalt und die Nutzung durch Kulturanbieter, Vereine etc. auch in Zukunft sichergestellt wären?

   Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, Franz-Xaver Leonhardt, Georg Mattmüller, Erich Bucher, Nicole Amacher, Brigitte Kühne, Philip Karger, Daniel Albietz, Stefan Suter, Pascal Pfister, Claudia Baumgartner, Oliver Bolliger, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Ivo Balmer, Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzuganliegen

Der Anzug Bruno Lötscher-Steiger betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt (nachfolgend «Anzug Lötscher») stellt den zukünftigen Umgang mit den Kirchengebäuden in Basel-Stadt zur Diskussion. Es sei der aktuelle Finanzierungsschlüssel, wonach der Kanton rund 40% der Kosten der Aussensanierung der Kirchengebäude übernehme, zu hinterfragen. Zum einen seien die allermeisten Kirchengebäude durch kulturelle, soziale und gesellschaftliche Drittnutzungen belegt. Zum anderen seien insbesondere die beiden grössten Konfessionsgemeinschaften (Evangelisch-reformierte und Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt) mit einem anhaltenden Mitgliederschwund konfrontiert. Die Anzugstellenden fragen, welche Lösungen der Regierungsrat in Bezug auf die von den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht mehr leistbaren Gebäudekosten und die Zukunft der Kirchengebäude sieht und nennen Optionen als mögliche Lösungsansätze.

2. Lösungsansätze

Der Umgang mit Kirchengebäuden im Kanton stellt sowohl die Religionsgemeinschaften als auch die Behörden vor Herausforderungen. Aufgrund sinkender Mitgliederzahlen, hoher Unterhaltskosten und teuren Sanierungen können Konflikte zwischen dem Erhalt identitätsstiftender Kulturgüter und der Finanzierbarkeit entstehen. Tangiert wird sowohl das staatliche Recht als auch das kirchliche; beide lassen aufgrund der grossen symbolischen Bedeutung der Kirche eine Umnutzung nur

in begrenzten Umfang zu. Entsprechend sind die im Anzug aufgeführten Lösungsansätze mit komplexen Herausforderungen behaftet.

2.1 Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton

So führt der Anzug Lötscher als ersten Lösungsansatz die Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton auf.

2.1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften ist in Basel-Stadt von einer lang andauernden Tradition geprägt. Vom 4. Jahrhundert bis 1910 herrschte ein sehr enges, über viele Jahrhunderte hinweg sogar identisches Verhältnis von Kirche und Staat vor. Während der Zeit des Staatskirchentums wurde dem weltlichen Gemeinwesen das vor der Reformation der Kirche gehörende Vermögen, das Kirchen- und Schulgut, zur Verwaltung übertragen. Das Kirchengut hatte Stiftungsnatur und bildete seit der Reformation ein vom Staat verwaltetes zweckgebundenes Sondervermögen. Mit der Einführung der «hinkenden» Trennung von Kirche und Staat im Jahr 1910 wurde das Kirchen- und Schulgut aufgelöst und die kirchlichen Liegenschaften gingen auf die Kirchen über. Seither sind sie Eigentümerinnen der Kirchengebäude.[1]

2.1.2 Erwerb durch den Kanton

Für das Immobilienmanagement des Kantons Basel-Stadt ist Immobilien Basel-Stadt (IBS) verantwortlich und in dieser Funktion u.a. zuständig für die Bewirtschaftung des Finanzvermögens entsprechend seiner Zweckbestimmung zur Erzielung einer angemessenen Rendite unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nachhaltigkeit (§ 54 Abs. 1 lit. a Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt, SG 610.110). Der Kanton erwarb im Jahr 2016 die Erste Kirche Christi, Wissenschafter (First Church of Christ, Scientist), um es zum Probelokal für das Sinfonieorchester Basel (SOB) umzunutzen. In den Zeiten, in denen der Hauptraum nicht vom SOB genutzt wird, steht dieser für die Basler Musik- und Orchesterszene als Proberaum zur Verfügung. Das Gebäude ist im Denkmalverzeichnis erfasst. Der Kauf von weiteren Sakralbauten durch den Kanton ist im Hinblick auf die Trennung von Kirche und Staat sowie der Zweckbestimmung des Finanzvermögens (Erzielung einer angemessenen Rendite) zu hinterfragen.

2.2 Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder anderer Trägerschaft

Als zweiter Lösungsansatz wird die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder eine andere Trägerschaft vorgeschlagen. Als Beispiel wird u.a. die «Stiftung Kirchengut» des Kantons Basel-Landschaft aufgeführt.

2.2.1 Stiftung Kirchengut in Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft bildet unter dem Namen «Stiftung Kirchengut» das «Kirchen- und Schulgut» zugunsten der evangelisch-reformierten Landeskirche eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie mit Sitz in Liestal. Die Stiftung hat insbesondere den Zweck, ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den zugehörigen Arealen dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden am Ort gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen (§ 9 Abs. 2 lit. a Kirchengesetz vom 3. April 1950, SGS 191).

Die Stiftung Kirchengut hat unter den Beteiligten in der Vergangenheit zu Bedenken geführt und kämpft mit finanziellen Problemen: Das einst festgelegte Entgelt für die Nutzung der Kirchen und Pfarrhäuser deckt wegen der sinkenden Mitgliederzahlen noch durchschnittlich zwei Drittel der Unterhalts- und Renovationskosten ab. Die Differenz trägt die Stiftung. Sie weist deshalb ein

[1] vgl. dazu Felix Hafner, Staat und Religionsgemeinschaften, in: Denise Buser (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, S. 190 ff.

strukturelles Defizit auf. Vor diesem Hintergrund hielt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen seines Berichtes zum Postulat von Laura Grazioli (2022/114 «Die Bautätigkeit der Stiftung Kirchengut») im April 2024 fest, dass aus seiner Sicht eine Grundsatzdiskussion unter Einbezug der Stiftung und der Landeskirche zu führen sei, ob die geltenden Bestimmungen geeignet seien, der finanziellen Situation der Kirchgemeinden und auch der Stiftung zu begegnen und entsprechende Lösungen zu finden[2].

2.2.2 Errichtung einer Stiftung oder anderen Trägerschaft im Kanton Basel-Stadt

Das Beispiel von Basel-Landschaft zeigt, dass die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder einer anderen Trägerschaft Bedenken und finanzielle Lasten nicht ausschliesst. Auch im Hinblick auf die in Basel-Stadt geltenden (hinkende) Trennung von Kirche und Staat stellen sich bezüglich dieses Modells Fragen, denn mit Einführung der «Basler Lösung» im Jahr 1910 wurde das Kirchen- und Schulgut (Stiftungsnatur) bewusst aufgelöst (siehe Ziffer 2.1.1 oben).

2.3 Änderung des Finanzierungsschlüssels

Schliesslich schlagen die Anzugstellenden die Änderung des Finanzierungsschlüssels für den Unterhalt der Kirchengebäude vor. Namentlich genannt wird die finanzielle Unterstützung auch von Renovationen im Inneren der Gebäude, soweit solche Renovationen im Innern nicht dem eigentlichen Kultuszweck zuzuordnen sind.

2.3.1 Rechtliche Grundlagen / Aktuelle Praxis

Der Kanton kann nach § 136 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) an die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie an die Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben der Kirchen und Religionsgemeinschaften Beiträge leisten. Das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken vom 8. November 1973 (Kirchengesetz, SG 190.100) hält in § 11 fest, dass in der Verordnung zum Kirchengesetz vom 13. Dezember 1994 (SG 190.110) bestimmt wird, ob noch andere Kirchengebäude als „geschichtliche Kunstdenkmäler“ zu gelten haben, an deren Erhaltung aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge bezahlt werden können. § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz listet auf, welche Kirchengebäude als geschichtliche Denkmäler im Sinne von § 11 des Kirchengesetzes gelten. An die Erhaltung dieser Kirchengebäude kann der Kanton Beiträge gestützt auf das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (SG 497.100) ausrichten (§ 1 und § 2 der Verordnung zum Kirchengesetz). Nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz betragen die Beiträge des Kantons, unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen, höchstens 50%.

Im Gegensatz zum Münster schliesst das Kirchengesetz Beiträge des Kantons an den Kosten für den inneren Kirchenraum nicht explizit aus. In der Praxis werden allerdings analog zum Münster (§ 9 Kirchengesetz) nur für die Aussenhülle Beiträge durch den Kanton geleistet. Die Instandstellung des Innenraums wird durch die Eigentümerin und die Nutzerinnen und Nutzer getragen (vgl. Ratschlag Investitionsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die Instandstellung der St. Albankirche Basel vom 26. Oktober 2011, Nr. 11.1039.01, S. 4). Praxisgemäss wurden bisher ca. 40% der Gesamtkosten für die Sanierung der Aussenhülle subventioniert, mit Ausnahme der St. Albankirche (59%).

[2] Siehe zum Landratsgeschäft: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaefte/geschaefte-ab-juli-2015?url=https%3A%2F%2Fbaselland.talus.ch%2Fde%2Fpolitik%2Fcdws%2Fgeschaeft.php%3Fgid%3Df1647cfa7e174bd5a70a5dd02f5720bb; vgl. auch bz-Artikel: https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/baselland-immer-groessere-finanzielle-probleme-baselbieter-regierung-will-reformierte-kirchgemeinden-entlasten-ld.2617824 sowie https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/der-stiftung-kirchengut-denen-die-reformierten-kirchen-gehoeren-geht-es-finanziell-mies-der-kanton-will-einschreiten-wie-machen-es-die-katholiken-ld.2622430.

2.3.2 Fazit

Die Änderung bzw. Erhöhung der Kantonsbeiträge, ohne sich über die Nutzung der Gebäude Gedanken zu machen, stellt keine nachhaltige Lösung mit einem langfristigen, finanziellen Mehrwert dar.

2.4 Weitere Lösungsansätze

2.4.1 Umnutzung von Sakralbauten

Eine weitere Option ist die Umnutzung der Sakralbauten. Da Kirchen im Kanton Basel-Stadt in der Regel im Denkmalverzeichnis eingetragen sind, müssen die Vorgaben des Denkmalrechts beachtet werden. Hier kommt insbesondere der sogenannte Schutzumfang zum Tragen. Damit wird festgelegt, welche Teile einer Baute konkret geschützt sind. Änderungen am Gebäude oder an der Nutzung sind nur möglich, wenn sie mit dem Schutzumfang übereinstimmen. Für eine Umnutzung müssen zudem weitere rechtliche Rahmenbedingungen beachtet werden, etwa das Baurecht und das Kirchenrecht, die einer Umnutzung im Einzelfall auch im Weg stehen können. Wenn ein Objekt unter Bundesschutz steht, muss ausserdem der Bund die Umnutzung genehmigen.

Ein gutes Beispiel für eine Umnutzung ist das Oekolampad. Dort konnte anhand eines Projekts geprüft werden, welche Teile des Objekts schützenswert und wo Veränderungen möglich sind (weil kein Schutz nötig/vorhanden). So konnte letztlich ein Kubus in den Saal eingebaut werden, wo heute das Theater ist, weil dies den Schutzumfang nicht tangiert. Dies zeigt: Gute Lösungen sind möglich, es muss aber jedes Objekt einzeln (und anhand eines Projekts) geprüft werden.

3. Fazit

Das vorliegende Anzugsanliegen bzw. die darin aufgeführten Lösungsansätze tangieren das geltende baselstädtische Modell der (hinkenden) Trennung zwischen Kirche und Staat. Dieses Modell wurde bewusst eingeführt und die geltenden und gesetzlich verankerten Beitragsleistungen des Staates an die Kirchen (siehe oben), ebenso wie deren Umsetzung in der Praxis tragen dieser (hinkenden) Trennung bewusst Rechnung. Davon unabhängig ist davon auszugehen, dass die im Anzug genannten Optionen zur Übernahme oder Unterstützung von Kirchen für den kantonalen Haushalt mit erheblichen finanziellen Folgen verbunden wäre. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich das heute geltende Modell bewährt und etabliert hat und in der aktuellen Form beibehalten werden soll.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **24.5021.03**

FD/P245021

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend «mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2024 vom Schreiben 24.5021.02 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend die Motion Michael Hug und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

> «Bei der Ausarbeitung der Budgets für den Kanton Basel-Stadt wird jeweils die Beschäftigtenzahl in Vollzeitstellen (Headcount) angegeben. Die Entwicklung der Beschäftigtenzahl ist seit Jahren zunehmend. Ein grosser Treiber für diese Entwicklung ist das Bevölkerungswachstum. Weiter werden auch aufgrund parlamentarischer Aufträge und Volksinitiativen Stellen geschaffen. Dies beispielsweise auch für befristete Projekte wie den Bau der Fernwärme, Informatik-Projekte oder für die Überbauung der Transformationsareale, um nur einige aktuelle Beispiele zu nennen.
>
> Fraglich ist, was passiert, wenn die entsprechenden Projekte abgeschlossen sind. Vermutungsweise werden in den meisten Fällen die Vollzeitstellen behalten und die Personen anderweitig eingesetzt. Bei neuen Projekten bzw. bei Bedarf werden wiederum neue Headcounts budgetiert. Dies führt zu einem kontinuierlichen Stellenwachstum. Deshalb drängt sich mehr Transparenz bezüglich dieser projektbezogenen Stellen auf.
>
> Vor diesem Hintergrund fordern die Motionäre den Regierungsrat auf, die Berichterstattung an den Grossen Rat gemäss den folgenden Parametern zu ergänzen und, wo nötig, die entsprechenden rechtlichen Grundlagen anzupassen:
>
> - Grundsätzlich sind Arbeitnehmende, welche aufgrund eines terminierten Projektes benötigt werden, jeweils und nach Möglichkeit befristet einzustellen. Andernfalls ist dies zu begründen.
> - Im Jahresbericht des Regierungsrates sind die projektbezogenen Stellen gesondert auszuweisen, nach Projekt gegliedert und unter Angabe des vorgesehenen Projektendes.
> - Dauert ein Projekt länger, kann beim Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses eine Verlängerung der befristeten Stelle beantragt werden.
> - Sollen projektbezogene Stellen dauerhaft in den ordentlichen Headcount überführt und die betroffenen Personen anderweitig eingesetzt werden, ist dies im Rahmen des Budgetberichtes ausdrücklich festzuhalten.
> - Endet ein Beschäftigungsverhältnis muss sichergestellt werden, dass ein bestmöglicher Wissenstransfer an die Organisation stattfindet.
>
> Michael Hug, Luca Urgese, Pascal Messerli, Balz Herter, Tobias Christ, Philip Karger, Annina von Falkenstein»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugsanliegen

Im Zentrum dieses Anzugs steht das Bedürfnis des Grossen Rats nach mehr Transparenz bzw. Information betreffend dem Einsatz von projektbezogenen Personalressourcen bei der kantonalen Verwaltung. Personalaufwendungen, die aufgrund eines Projekts zusätzlich benötigt werden, sollen nach Möglichkeit befristet sein und Verlängerungen von befristeten Stellen dem Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses beantragt werden. Die Beendigung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen sei durch einen bestmöglichen Wissenstransfer sicherzustellen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Wie der Regierungsrat bereits mit Schreiben vom 29. Mai 2024 informiert hat, nimmt er wie folgt Stellung zu den einzelnen Anregungen (24.5021.02):

Unbefristete Anstellung in der Regel sinnvoll
In der Regel ist es nicht sinnvoll, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Projektstellen nur befristet einzustellen, da die Besetzung von befristeten Stellen im heutigen Arbeitsmarkt anspruchsvoll und aufgrund des drohenden Wissensverlusts bei einem Abgang von kompetenten Mitarbeitenden häufig nachteilig ist. Entscheidend ist, dass der Stellenumfang bei der Dienststelle nach Ende eines Projektes entsprechend reduziert wird, was mit dem bereits bestehenden Controlling von projektbezogenen Stellen sichergestellt wird. Die Dienststelle muss den Personalplafond über die natürliche Fluktuation einhalten, was in der Regel auch gelingt.

Grosse Rat steuert den Kantonshaushalt über Budgetkredite
Der Grosse Rat steuert den Kanton über die Finanzen und nicht über Stellen. Er setzt finanzrechtlich Budgetkredite für Aufwandgruppen fest (§ 11 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz). Sie sind die zentrale Steuerungs- und Beschlussgrösse. Das Personal steuert der Grosse Rat über den Budgetkredit für den Personalaufwand pro Dienststelle. Eine Beschlussfassung über sowohl Finanzen wie Headcount käme einer doppelten Steuerung gleich. Es widerspricht deshalb der Steuerungslogik, dass der Grosse Rat die Verlängerung von befristeten Stellen separat beschliesst.

Wissenstransfer sichergestellt
Es liegt im ureigenen Interesse jeder Dienststelle, einen bestmöglichen Wissenstransfer bei der Beendigung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen sicherzustellen. Ein solcher wird im Bedarfsfall mittels schriftlicher Dokumentation sowie mündlicher Instruktion gewährleistet.

Controlling der projektbezogenen Stellen
Der Regierungsrat verfügt bereits über geeignete und etablierte Instrumente für das Controlling von zusätzlichen für Projekte eingesetzte Personalaufwendungen. Diese Instrumente stellen sicher, dass bei Projektende der Personalaufwand wieder reduziert oder im Rahmen des Budgetprozesses regelkonform beantragt wird. Um die Transparenz zu erhöhen, wird der Regierungsrat zukünftig im Budget- und Jahresbericht die projektbezogenen Stellen separat ausweisen.

3. Ergänzungen im Budget- und Jahresbericht

Im Jahres- und Budgetbericht (Kapitel 5.2) wird bei den Stellen und beim Personal zwischen

- Headcount (Mitarbeitende, die unbefristet oder länger als ein Jahr befristet angestellt sind);
- ausserhalb Headcount (Ausbildungsstellen, unterjährige Stellen und weiterverrechnete Stellen)

unterschieden.

Dabei gilt es zu beachten, dass die Vorgabe des Regierungsrates zu den Stellen auf Ebene Headcount erfolgt und projektbezogene Stellen in der Regel für länger als ein Jahr bewilligt und daher Teil des Headcounts sind.

Nach Prüfung und Diskussion mit der Finanzkommission sieht der Regierungsrat folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen im Jahresbericht vor:

Im Budget- und Jahresbericht (Kapitel 5.2) wird neu eine Tabelle mit projektbezogenen Stellen nach Departementen und Projekten ergänzt (vgl. nachstehende Beispieltabelle). Abgebildet werden das zuständige Departement, der Projektname, die Dauer und der Umfang von projektbezogenen Stellen sowie allfällige Bemerkungen. Der Auf- und Abbau von projektbezogenen Stellen ist damit transparent nachvollziehbar.

3.1 Beispieltabelle

Projektbezogene Headcounterhöhungen

Departement	Bezeichnung	Dauer	Stellenumfang	Bemerkungen
GD	Projekt 1	2025-2028	1.2 HC	-
GD	Projekt 2	2026-2035	0.7 HC	0.5 HC weniger als beantragt
PD	Projekt 1	2020-2027	0.3 HC	-
BVD	Projekt 1	2026-2027	1.15 HC	1 Jahr länger als beantragt
BVD	Projekt 2	2019-2029	1 HC	-
JSD	Projekt 1	2025-2028	1.5 HC	Reduktion um 1 HC nach 1 Jahr
JSD	Projekt 2	2023-2030	1.7 HC	-

Die Finanzkommission begrüsst die Tabelle. Sie ist erstmals per Jahresbericht 2026 vorgesehen. Mit der neuen Tabelle wird dem Anliegen des Anzugs nach mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen Rechnung getragen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend «mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **26.5274.02**

FD/P265274

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Interpellation Nr. 70 Eric Weber betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

> «Der Kanton BS hat an alle Einwohner von Basel ein fehlerhaftes Schreiben verschickt. Das überrascht sehr und bedarf der Aufklärung wie da im Finanz Departement gearbeitet wird.
>
> Es handelt sich um das Schreiben Steuererklärung 2025, an die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt.
>
> So ist gleich zweimal der Schrift-Einzug falsch. Nämlich in den Zeilen 11 und 1 3. Das ist im dritten Absatz des Briefes, der in einer Auflage von 160 000 Exemplaren verschickt wurde.
>
> 1. Wie kann es passieren, dass ein solch wichtiges Schreiben zwei kapitale Fehler hat? Denn jedem Leser sticht der falsche Wort-Einzug voll ins Auge.
> 2. Ist die Regierung bereit, sich für den Fehler zu entschuldigen?
> 3. Kann die Regierung bitte versprechen, dass in 2027 bei diesem Brief besser „drüber" geschaut wird?
>
> Eric Weber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Beim Schreiben zur Steuererklärung 2025 sind zwei Verschiebungen beim Einzug von ca. 0,5 mm feststellbar. Dabei handelt es sich um eine im Rahmen der Produktion entstandene Ungenauigkeit, welcher im Rahmen der zukünftigen Schreiben Rechnung getragen wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Publiziert am 4. September 2026 auf: grosserrat.bs.ch

An den Grossen Rat **25.5460.02**

ED/P255460

Basel, 27. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2026

Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend «Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2025 den nachstehenden Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Ab der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen) müssen die Schüler:innen im Kanton Basel-Stadt für ihre Ausbildung einen eigenen, leistungsfähigen Laptop mitbringen (BYOD). Für viele Familien mit kleinem Budget stellt dies eine erhebliche finanzielle Hürde dar und gefährdet den chancengerechten Zugang zur Bildung.

Zwar erhalten alle Schüler:innen ab der 5. Primarschulklasse ein EduBS-Book. Dieses Gerät ist jedoch nur bis zum Ende der Sek I (rund fünf Jahre) vorgesehen. Danach kann es zwar günstig übernommen werden, reicht technisch für die Anforderungen der Sek II und der Hochschulen aber nicht mehr aus (siehe Schriftliche Anfrage von Sasha Mazzotti 25.5011).

Es gibt zwar bereits einzelne finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, aber die Regelungen sind in jeder Schule unterschiedlich und oft nicht bekannt. Der Zugang ist erschwert. Manche Schulen erstatten die Kosten, jedoch erst nachträglich und nach längerer Bearbeitungszeit. Für armutsbetroffene Familien ist dies besonders problematisch, da sie die Beträge nicht vorfinanzieren können. So kommt es vor, dass Jugendliche ihre Ausbildung ohne geeignetes Gerät beginnen müssen. Preisgünstige Geräte erfüllen oft nicht die Anforderungen. Unterstützungsangebote der Sozialhilfe («wir lernen weiter») entsprechen zudem nicht immer den schulischen Vorgaben. Familien, die knapp über der Sozialhilfeschwelle liegen (working poor), haben keinen Anspruch auf diese Hilfe.

Schüler:innen der Sek II oder Studierende können zwar Ausbildungsbeiträge beantragen, die einen EDV-Anteil enthalten. Doch auch hier dauert die Bearbeitung oft mehrere Monate, und falls bewilligt, erfolgt die Auszahlung in monatlichen Raten – unpraktisch und zu spät für eine rechtzeitige Anschaffung.

Die Winterhilfe Basel-Stadt und weitere private Stiftungen berichten ebenfalls von einer wachsenden Zahl an Anfragen zur Laptopfinanzierung. Eine systematische Vorfinanzierung sei administrativ nicht leistbar, und Rückzahlungen seien bei sehr prekären Haushaltssituationen unrealistisch. Das zeigt, dass die aktuellen Unterstützungsleistungen nicht reichen.

Ein funktionsfähiger Laptop ist heute aber eine grundlegende Voraussetzung für chancengerechten Zugang zu Bildung (siehe Legislaturziel des Regierungsrates). Die Sicherstellung darf deshalb nicht dem Zufall oder privaten Hilfsorganisationen überlassen bleiben, sondern soll als öffentliche Aufgabe anerkannt und entsprechend geregelt werden.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, dass

- der Zugang zu leistungsfähigen Laptops für armutsbetroffene Jugendliche vereinheitlicht, vereinfacht und
- bedarfsgerecht bis Ende Ausbildung und Studium sichergestellt wird.

Melanie Nussbaumer, Sasha Mazzotti, Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Lea Wirz, Oliver Bolliger, Catherine Alioth“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In Basel-Stadt gilt – wie in der ganzen Schweiz – auf der Sekundarstufe II der Grundsatz, dass die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Eltern und der Auszubildenden selbst ist. Auch nach Erreichen der Mündigkeit ihrer Kinder haben die Eltern, wenn sie finanziell dazu in der Lage sind, für deren Unterhalt aufzukommen, sofern sich die Kinder noch in Erstausbildung befinden. Jugendliche aus prekären Verhältnissen können für nachobligatorische Ausbildungen mit Stipendien unterstützt werden. Bei der Stipendienberechnung werden sowohl die Lebenshaltungskosten der Personen in Ausbildung als auch die Kosten für Schulmaterial (inklusive elektronische Geräte) berücksichtigt. Der Kanton Basel-Stadt vergibt jährlich etwa 2'000 Stipendien in einer Gesamthöhe von rund 12 Mio. Franken.

Seit dem Einzug der Digitalisierung in den Unterricht gehört ein eigener Laptop zur notwendigen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden. Um zu verhindern, dass aufgrund der Anschaffung der Bring Your Own Device-Geräte finanzielle Schwierigkeiten entstehen, bietet die Kommission für Ausbildungsbeiträge für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Basel-Stadt seit 2020 die niederschwellige Möglichkeit von Unterstützungszahlungen von 600 Franken durch den Stipendienfonds der Basler Schulen.

Die Erziehungsberechtigten werden jährlich von den Schulen flächendeckend mit dem Aufnahmebrief an die Mittelschulen im März über das Unterstützungsangebot informiert. Dadurch können sich bedürftige Familien frühzeitig mit dem Amt für Ausbildungsbeiträge in Verbindung setzen. Die Lehrpersonen und Sekretariate aller Schulen der Sekundarstufe II kennen die Unterstützungsmöglichkeit und den Antragsprozess beim Stipendienfonds. Die Informationen finden sich zudem auf den Webseiten der Schulen.

Die Zahl der Unterstützungsgesuche sowie der Anteil Schülerinnen und Schüler in der ersten Klasse der Mittelschulen und Berufsfachschulen sieht wie folgt aus:

	Anzahl gesprochener Beiträge pro Schuljahr (Gym, FMS, Berufsfachschulen)
20/21	50
21/22	12
22/23	36
23/24	35
24/25	29
25/26	34

Auf der Tertiärstufe erfolgt die Unterstützung bei der Anschaffung von elektronischen Geräten nicht via die Bildungsinstitution. Basler Schülerinnen und Schüler studieren in verschiedenen Kantonen oder auch im Ausland. Auf der anderen Seite beherbergen Basler Institutionen des tertiären Bildungsbereichs Studierende aus verschiedenen Kantonen und Ländern. Aus diesem Grund sind auf der Tertiärstufe die Stipendienbeträge erhöht und enthalten einen Anteil EDV-Kosten.

1.1 Prozess an den Schulen zur Überbrückung der Zahlungen im Oktober

Die Schülerinnen und Schüler können sich ab März vor Beginn des ersten Schuljahres auf der Sekundarstufe II bei den Schulleitungen bzw. Sekretariaten melden, wenn sie Unterstützung bei der Anschaffung elektronischer Geräte brauchen. Sie erhalten ein Antragsformular für die Unterstützungszahlung von 600 Franken durch den Stipendienfonds. Die Schulen schicken alle

Antragsformulare gesammelt ans Amt für Ausbildungsbeiträge. Dieses lässt die Ausgaben von der Kommission für Ausbildungsbeiträge verabschieden und zahlt die Beträge Anfangs Oktober aus.

Allen Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden, die sich kein eigenes Gerät leisten können, steht somit ab Ausbildungsbeginn im Sommer ein Gerät zur Verfügung. Die Schulen haben für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden unterschiedliche Modelle: Entweder stellen sie ein schulisches Leihgerät zur Verfügung zwischen Schulbeginn und Herbstferien oder sie strecken die 600 Franken des Stipendienfonds aus schuleigenen Geldern mit einem Rückzahlungsvertrag den Eltern vor. Damit ist sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden ab Ausbildungsbeginn auf einfachem Weg ein Gerät haben, das den schulischen Anforderungen vor Ort entspricht. Eine Vereinheitlichung der schuleigenen Prozesse oder eine Zentralisierung bringt für die betroffenen Jugendlichen keinen Mehrwert.

Die Auszahlung der Gelder kann erst nach Ausbildungsbeginn auf der Sekundarstufe II im August erfolgen, da erst mit der Immatrikulation in einen Bildungsgang Sek II ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung besteht. Vor Schulbeginn gibt es zudem zahlreiche Abmeldungen, weshalb eine Finanzierung der Geräte vor den Sommerferien nicht praktikabel ist.

Die Forderung der Anzugstellenden, dass alle Jugendlichen in finanziellen Schwierigkeiten bei Eintritt in die Sekundarstufe II bei der Beschaffung eines Computers unterstützt werden, ist erfüllt. An den Schulen sind die Prozesse bekannt und sie werden den neu eintretenden Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden aktiv kommuniziert.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend «Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5014.02**

ED/P265014

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend «die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2026 die nachstehende Motion Andrea Strahm dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Den Medien (bz vom 7. Januar 2026, "Wildwuchs bei Stellvertretungen") war kürzlich zu entnehmen, dass erkrankte Lehrpersonen teilweise nur mit grosser Anstrengung ihre eigene Stellvertretung organisieren müssen. Dabei sind sie auf sich selbst gestellt und organisieren sich etwa über Whatsapp-Chats auf eigene Faust. Sie werden somit von der vorgesetzten Behörde im Krankheitsfall hängen gelassen. Dieser Zustand ist unhaltbar. § 14 des Personalgesetzes (Gesundheitsschutz / Fürsorgepflicht) verpflichtet den Kanton, die zum Schutze von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Ist eine Arbeitnehmerin, ein Arbeitnehmer krank, ist er oder sie zwingend von jeglicher Arbeitsleistung zu befreien, und dazu gehört auch die Pflicht zur Organisation einer Stellvertretung durch die vorgesetzte Behörde und nicht durch die krank gemeldete Person. Dies muss auch für Lehrpersonen gelten.
>
> Lehrpersonen sind in diesem Zusammenhang besonders vulnerabel, weil es nicht um eine unpersönliche Arbeit geht, sondern um "ihre" Klasse, für die sie sich in hohem Masse verantwortlich fühlen. Entsprechend gross ist der Druck, der auf ihnen lastet, wenn sie ihrer Arbeit nicht nachkommen können und eine Stellvertretung suchen müssen. Entsprechend gross ist auch die Versuchung, ihrer Aufgabe auch dann nachzukommen, wenn sie nicht arbeitsfähig sind, weil sie sich die Sisyphusarbeit der Suche nach einer Stellvertretung nicht auch noch widmen mögen. Die Folgen sind klar: der Heilungsprozess wird verzögert, zur physischen kommt eine psychische Belastung hinzu. Der Kanton nimmt dadurch, dass er die Stellvertretung nicht professionell institutionalisiert, sondern den Lehrpersonen überlässt, seine Fürsorgepflicht nicht wahr und verletzt damit die Vorschriften des Personalgesetzes. Dazu kommt, dass eine Kontrolle, ob die über eine Whatsapp-Gruppe gefundene Stellvertretung auch qualifiziert ist, nicht stattfindet. Die Organisation einer Stellvertretung durch die betroffene Lehrperson ist vertretbar, wenn es um Stellvertretungen aufgrund von Weiterbildungen, Sabbaticals o.ä. geht. Die berufliche Qualifikation ist aber auch da sicherzustellen.
>
> Gestützt auf diese Ausführungen verlangen die Motionäre von der Regierung die Erarbeitung eines Konzepts innert 12 Monaten unter Einbezug der Schulstandorte und ihrer Kollegien zur zeitnahen Realisierung der folgenden Massnahmen:
>
> 1. Die Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen ("Springern"), die für Stellvertretungen auf allen Schulebenen in Frage kommen.
> 2. Den Erlass der notwendigen Vorschriften für die Zuständigkeit der Organisation einer Stellvertretung im Falle einer teilweisen oder vollständigen, krankheitsbedingten Absenz einer Lehrperson, wobei diese Zuständigkeit nicht bei der krank gemeldeten Lehrperson liegen darf. Ob diese Aufgabe bei den Schulleitungen oder bei einer kantonalen Koordinationsstelle anzusiedeln ist, ist zu prüfen.

3. Den Erlass einer klaren Weisung an die Schulleitungen, dass die Suche einer Stellvertretung nicht an Lehrpersonen delegiert werden darf, wenn diese sich krankgemeldet haben.
4. Den Erlass der notwendigen Vorschriften zur Sicherstellung, dass die Regelungen und Massnahmen gemäss den Ziffern 1 bis 3 sinngemäss auch auf die Tagesstrukturen angewendet werden können.

   Andrea Strahm, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Gysin, Daniela Stumpf, Tim Cuénod, Remo Gallacchi, Sandra Bothe, Bülent Pekerman, Christoph Hochuli, Michael Graber, Olivier Battaglia, Alex Ebi, Sasha Mazzotti»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion «verlangen die Motionäre von der Regierung die Erarbeitung eines Konzepts innert 12 Monaten unter Einbezug der Schulstandorte und ihrer Kollegien zur zeitnahen Realisierung der folgenden Massnahmen:

1. Die Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen ("Springern"), die für Stellvertretungen auf allen Schulebenen in Frage kommen.

2. Den Erlass der notwendigen Vorschriften für die Zuständigkeit der Organisation einer Stellvertretung im Falle einer teilweisen oder vollständigen, krankheitsbedingten Absenz einer Lehrperson, wobei diese Zuständigkeit nicht bei der krank gemeldeten Lehrperson liegen darf. Ob diese Aufgabe bei den Schulleitungen oder bei einer kantonalen Koordinationsstelle anzusiedeln ist, ist zu prüfen.

3. Den Erlass einer klaren Weisung an die Schulleitungen, dass die Suche einer Stellvertretung nicht an Lehrpersonen delegiert werden darf, wenn diese sich krankgemeldet haben.

4. Den Erlass der notwendigen Vorschriften zur Sicherstellung, dass die Regelungen und Massnahmen gemäss den Ziffern 1 bis 3 sinngemäss auch auf die Tagesstrukturen angewendet werden können.»

1.3 Rechtliche Prüfung

§ 14 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) statuiert die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, welche sich an Art. 328 des Obligationenrechts (OR) anlehnt (Ratschlag und Entwurf zum Erlass des Personalgesetzes vom 7. September 1999, S. 47). Aus der Fürsorgepflicht ergibt sich die grundsätzliche Pflicht des Arbeitgebers, die Organisation der Stellvertretung bei Abwesenheit von Mitarbeitenden bzw. von Lehrpersonen sicherzustellen. Dabei ist ganz allgemein zu unterscheiden zwischen langfristigen, planbaren Abwesenheiten, und kurzfristigen, temporären Absenzen. Während für die ersteren diverse Regelungen auf gesetzlicher- und Verordnungsebene zu finden sind (§ 96 Abs. 1 lit. a des Schulgesetzes vom 4. April 1929 [SG 410.100]; § 4 Abs. 4 und 5 der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 (SG 411.500); § 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub, die ausserordentliche Entlastung und die Stellvertretung von Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 12. September 1967 [SG 411.600]; Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen vom 23. September 2003 [164.520]), gibt es für die letzteren keine öffentlich zugänglichen Vorschriften.

Die Motionsforderung, die eine Regelung der (kurzfristigen) Stellvertretung an den Schulen fordert, zielt primär darauf ab, der im Personalgesetz statuierten Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Nachachtung zu verschaffen. Gleichzeit ist der Bildungsauftrag des Staates tangiert, der in der Bundesverfassung (Art. 19 und Art. 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999, SR 101), in der Kantonsverfassung (Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, SG 111.100) sowie im Schulgesetz statuiert ist. Darin enthalten ist unter anderem die Pflicht des Staates, für einen regelmässigen und ausreichenden Unterricht an den Schulen zu sorgen (Kägi-Diener/Bernet, St. Galler Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 39 ff.; vgl. auch § 16 Abs. 2 lit. d der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012 [SG 411.350] sowie § 17 Abs. 2 lit. d der Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 26. Juni 2012 [411.360]). Damit wird im Sinne von § 42 Abs. 1bis GO vom Regierungsrat die Ergreifung einer Massnahme in seinem Kompetenzbereich gefordert.

Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (§ 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV; SG 111.100]). Die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung gehört unbestrittenermassen zu den Kern- oder Stammfunktionen der Exekutive (vgl. statt vieler: ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; DENISE BUSER, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Nach § 101 KV ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht der kantonalen Verwaltung vor, sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit, bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe (§ 108 KV). Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). In den §§ 2 lit. b sowie § 4 OG wird bekräftigt, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet, für deren rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit sorgt und im Rahmen von Verfassung und Gesetz deren zweckmässige Organisation bestimmt.

Mit der konkreten Forderung nach «Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen (Springern),…» ist die vorstehend umschriebene Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung betroffen. Diese

Forderung ist nach § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich. Die übrigen geforderten Massnahmen (Einbezug der Schulstandorte und ihrer Kollegien, Erlass von Vorschriften und Weisungen mit gewissen inhaltlichen Vorgaben sowie die sinngemässe Anwendung auf Tagesstrukturen) tangieren zwar ebenfalls die Kernkompetenz des Regierungsrates. Sie lassen aber dem Regierungsrat insgesamt genügend Spielraum, um zu entscheiden, wie die Stellvertretung im Rahmen der personalrechtlichen und schulrechtlichen Vorgaben des Kantons zu organisieren ist, und sind demnach zulässig. Es spricht zudem kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Mit der Motionsforderung wird weder auf einen Einzelfallentscheid, noch auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid eingewirkt (§ 41 Abs. 2 GO).

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion verstösst in einem Punkt gegen die verfassungsrechtliche Kernkompetenz des Regierungsrates und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Die Motionärinnen und Motionäre nehmen war, dass die Organisation von Stellvertretungen von Lehrpersonen im Kanton Basel-Stadt nicht im Sinne der Vorschriften gemäss Personalgesetz geregelt ist. Sie führen aus, dass dieser Zustand unhaltbar und es Pflicht des Kantons sei, Lehrpersonen im Krankheitsfall von jeglicher Pflicht und Belastung zu befreien. Dazu gehöre auch die Pflicht, Stellvertretungen zu organisieren. Lehrpersonen seien als besonders vulnerabel einzustufen, da sich Lehrpersonen für ihre Klasse in hohem Masse verantwortlich fühlten. Da die Organisation von Stellvertretungen nicht professionell institutionalisiert sei, nehme der Kanton seine Fürsorgepflicht nicht wahr und verletze damit die Vorschriften des Personalgesetzes. Daher fordern die Motionärinnen und Motionäre die Erarbeitung eines Konzepts unter Einbezug der Schulstandorte innert zwölf Monaten. Dieses soll u. a. die «Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen ("Springern")» vorsehen.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, gilt das kantonale Personalgesetz auch für die Lehr- und Fachpersonen. Gemäss § 94 Abs. 1 des Schulgesetzes liegt die Personalverantwortung für die Lehr- und Fachpersonen bei der Schulleitung. Gemäss § 93 Abs. 1 können Personen, die erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzen als Lehrpersonen angestellt werden und gemäss 95 Abs. 1 erfolgt die Anstellung in der Regel unbefristet. Ausgenommen davon sind gemäss § 96 Abs. 1 lit. a) Arbeitsverträge über den befristeten Einsatz von Stellvertretungen, die länger als vier Wochen dauern und gemäss § 96 Abs. 1 lit. b) Arbeitsverträge über die Anstellung von Lehrpersonen, deren Ausbildung unvollständig ist oder denen nicht die Anstellungsfähigkeit nach § 93 Abs. 2 zuerkannt wurde (Aushilfen). Die Anstellungsbehörde für Fachpersonen ist gemäss § 97bis Abs. 1 ebenfalls die Schulleitung, für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Leitung Tagesstrukturen.

3. Aktuelle Organisation eines Ersatzes bei Ausfällen von Lehrpersonen

An den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt wird zwischen Springerinnen bzw. Springern und Stellvertretungen unterschieden. Springerinnen und Springer sind qualifizierte Lehrpersonen, die von einer Schulleitung mit einem Vertrag und einer definierten Lektionenanzahl fest angestellt werden. Sie können flexibel eingesetzt werden und unterrichten meist an einem oder zwei Schulstandorten. Die Personalführung und damit auch die Verantwortung für die Personalentwicklung und die pädagogische Leitung liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Bei Stellvertretungen handelt es sich im Gegensatz dazu um Personen, die von den Schulen nicht fest angestellt, sondern flexibel

eingesetzt und für die geleistete Arbeitszeit bezahlt werden. Bevor eine Stellvertretung eingesetzt wird, wird diese von der Schulleitung in das Personalsystem des Kantons aufgenommen. Dazu führt die Schulleitung mit der Person unter anderem ein Einstellungsgespräch. Zudem ist ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister erforderlich.

Die Organisation eines Ersatzes bei Ausfällen von Lehrpersonen ist je nach Schulstufe unterschiedlich organisiert:

3.1 Primarstufe

Auf der Primarstufe gab es für die Organisation eines Ersatzes bei Ausfällen von Lehrpersonen bis vor einigen Jahren eine zentrale Poollösung. Diese wurde aufgrund eines Mangels an Stellvertretungen in dem Pool und aufgrund neuer Anforderungen durch die geltende Teilautonomie der Schulstandorte abgelöst. In der Folge hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Schulleitungen und der Stufenleitung der Primarstufe, mit dem Thema beschäftigt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden vor rund drei Jahren an den Primarschulstandorten (teilweise im Verbund) unterschiedliche Lösungen erarbeitet. An den meisten Standorten stellt ein eigener Pool an Springerinnen und Springern respektive Stellvertretungen sicher, dass Lehrpersonen ihren Unterricht in Krankheitsfällen an Personen abgeben können, die in vielen Fällen die Klasse bereits kennen. Dies ist aus pädagogischer Sicht und für die Unterrichtsführung sinnvoll.

Die erarbeiteten Lösungen für die Primarschulstandorte werden derzeit getestet und evaluiert. Zu diesem Zweck wurde im März 2026 eine weitere Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus Schulleitungen und der Stufenleitung der Primarstufe. Im Auftrag der Volksschulleitung erarbeitet diese Beispiele für gut funktionierende Stellvertretungssystematiken der Primarschulstandorte. Ferner werden von der Arbeitsgruppe die Vernetzung der Standorte sowie Möglichkeiten einer geeigneten Austauschplattform diskutiert. Im Herbst 2026 sollen die Ergebnisse der Volksschulleitung präsentiert werden.

3.2 Sekundarstufe I

Auf der Sekundarstufe I organisieren sich die Schulstandorte selbst. Sie verfügen in der Regel über ein bis zwei Springerinnen und Springer und einen Pool an Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Zudem übernehmen oft festangestellte Lehrpersonen auf eigenen Wunsch zu vertretende Lektionen.

Die interne Lösung wird von den meisten pädagogischen Teams bevorzugt, da sie Kontinuität in der Zusammenarbeit der Teams gewährleistet und sich positiv auf das soziale Gefüge der Klasse auswirkt. Bei der Rekrutierung von Springerinnen und Springern respektive Stellvertretungen können die Schulleitungen zudem sicherstellen, dass diese die Abläufe, Regeln und inhaltlichen Vorgaben zum Fachunterricht kennen und so reibungslos eingesetzt werden können. Auch können so nicht passende Stellvertretungen schnell identifiziert und durch geeignete Personen (beispielsweise Lehramtstudierende) ersetzt werden.

3.3 Sekundarstufe II

Auf der Sekundarstufe II besteht für die Schülerinnen und Schüler im Unterschied zu der Volksschule keine Betreuungspflicht. Daher entfällt der Unterricht bei kurzfristigen Krankheitsausfällen von Lehrpersonen meist. Damit besteht in den meisten Fällen keine Notwenigkeit, einen Ersatz zu organisieren. Bei längeren Ausfällen (mindestens 10 Kalendertage) ist es Aufgabe der Schulleitung in Kooperation mit den Lehrpersonen nach einer Ersatzlösung zu suchen.

4. Einschätzung

Wie unter Ziffer 1.3 dargelegt, greift die konkrete Forderung nach «Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen (Springern),…» in die verfassungsrechtlich geschützte Kernkompetenz des Regierungsrats ein. Ungeachtet dessen teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Organisation kurzfristiger Stellvertretungen überprüft werden soll. Fraglich ist jedoch, ob eine schulstufenübergreifende Datenbank mit einem Pool qualifizierter Lehrpersonen hierfür die geeignetste Lösung darstellt. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als zielführender, zunächst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe abzuwarten und mögliche Lösungen im Rahmen eines Anzugs zu prüfen.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Andrea Strahm betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **24.5179.02**

ED/P245179

Basel, 3. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2026

Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Annina von Falkenstein dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Für Personen mit unregelmässigen und von Bürozeiten abweichenden Arbeitszeiten oder für Familien mit Kindern, die im Umfeld von Kindertagesstätten suboptimal aufgehoben sind, bieten Tagesfamilien eine wichtige und zielgerichtete Betreuungsalternative.
>
> Wie die Werbung in Trams der BVB und die Webseite der Tagesfamilien Basel-Stadt zu erkennen gibt, sind neue Tagesfamilien gesucht, da das Betreuungsangebot nachgefragt ist. Bei der Zuteilung von Tagesfamilien sind die Anzahl Plätze pro Familie und die geografischen Anforderungen aufgrund der Nähe zur abgebenden Familie zu beachten, weswegen meistens Wartelisten bestehen.
>
> Durch die demografische Entwicklung und dem gesteigerten Gesundheitszustand bis ins höhere Alter nimmt die Anzahl älterer Menschen, die noch fit sind, stetig zu. Einige davon haben regelmässige Betreuungspflichten von eigenen Enkelkindern und weitere Betreuungskapazitäten, hegen einen unerfüllten Grosskinderwunsch oder verfügen über berufliche Erfahrung in der Kinderbetreuung oder im Umgang mit Kindern. Es dürfte also durchaus ältere Personen geben, die die allermeisten Kriterien, um als Tagesfamilien aufgenommen zu werden, erfüllen und Interesse daran haben, dieser wichtigen und sinnhaften Aufgabe nachzugehen. Der generationsübergreifende Kontakt könnte dazu beitragen, auch nach der Pensionierung noch eine niedrigprozentige Beschäftigung zu haben, Einsamkeit vorzubeugen und eine generationsübergreifende gesellschaftliche Klammer zu bilden.
>
> Die Erweiterung des Konzepts „Tagesfamilien“ um „Tagesgrosseltern“ bietet sich entsprechend sowohl aus Angebots- als auch aus Nachfrageperspektive an, zumal pensionierte Tagesgrosseltern sich so als Nebeneffekt ihre Rente aufbessern könnten.
>
> Die Anzugstellende bittet den Regierungsrat entsprechend zu prüfen und zu berichten:
>
> - Ob in Basel-Stadt das Konzept Tagesgrosseltern – unabhängig davon, ob eigene Grosskinder mitbetreut werden oder nicht – eingeführt werden kann. Dabei soll die Angebotserweiterung und nicht die Entlöhnung der Betreuung eigener Grosskinder im Vordergrund stehen.
> - Ob dazu die Kriterien, die bereits für die Aufnahme als Tagesfamilien gelten, verändert werden müssen.
> - Ob das aktuell geltende reguläre Pensionierungsalter für Tageseltern in Anbetracht der hohen Nachfrage nach Tagesfamilien und der längeren Lebensdauer bei guter Gesundheit einerseits, und des Fach- und Arbeitskräftemangels andererseits, noch sinnvoll ist.
> - Wie die Erweiterung der Tagesfamilien um Tagesgrosseltern das bestehende Angebot so ergänzt, dass auch Familien, die aktuell durch die Anforderungsmaschen fallen, vermehrt angesprochen und bedient werden können.

- Inwiefern das Angebot „Tagesgrosseltern“ die bestehenden Tagesbetreuungsangebote des Kantons Basel-Stadt ergänzen würde.
- Wie die Kosten für die Einführung von Tagesgrosseltern für die abgebenden Eltern und für den Kanton zu beziffern sind.

  Annina von Falkenstein»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Tagesfamilien im Kanton Basel-Stadt

Tagesfamilien sind ein Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung im Kanton Basel-Stadt. Tagesmütter und Tagesväter betreuen Kinder bei sich zuhause, oftmals zusammen mit den eigenen Kindern. Dank der überschaubaren Gruppengrösse können die Tagesfamilien sehr gut auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen und dem Betreuungsbedarf der Eltern mit einer gewissen Flexibilität begegnen. Tagesfamilien sind für Eltern geeignet, die eine familiäre und individuelle Betreuung für ihr Kind suchen oder auf flexible Betreuungszeiten angewiesen sind, bspw. am frühen Morgen, am Abend oder vereinzelt über Nacht.

Tagesfamilien benötigen eine Bewilligung durch den Kanton Basel-Stadt [§ 11 Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019]. Die Bewilligung wird durch die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement erteilt. Für die Auswahl und die Begleitung geeigneter Tagesfamilien sowie für die Vermittlung von Kindern an Tagesfamilien und deren Finanzierung ist die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt verantwortlich. Das Erziehungsdepartement führt dazu mit der Trägerschaft, dem Bürgerlichen Waisenhaus Basel, eine Leistungsvereinbarung. Der Kanton und die Gemeinden zahlen eine Abgeltung für den Aufwand der Geschäftsstelle. Für Tagesfamilien, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten, leisten der Kanton und die Gemeinden eine Abgeltung pro Betreuungsstunde. Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen stehen mit der Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt bzw. dem Bürgerlichen Waisenhaus in einem Anstellungsverhältnis und schliessen einen Arbeitsvertrag ab, der die Arbeitsbedingungen und die Sozialversicherungen regelt.

1.1 Entwicklungen

Die familienergänzende Tagesbetreuung wurde in den letzten zehn Jahren bedeutend ausgebaut. Zwischen 2015 und 2025 nahm die Anzahl Plätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien um 578 von 3'987 auf 4'565 Plätze zu (+14%) (2020: 4'373; 2021: 4'409; 2022: 4'392; 2023: 4'495; 2024: 4'614). Im Jahr 2025 wurden rund 6'394 Kinder in der Tagesbetreuung familienergänzend betreut (2020: 5'643; 2021: 5'734; 2022: 5'987; 2023: 6'074; 2024: 6'126). Gleichzeitig wurden und werden auch die Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler der Volksschulen kontinuierlich weiter ausgebaut.

Im Kanton Basel-Stadt ist die Anzahl bewilligter Tagesfamilien und die Anzahl betreuter Kinder in Tagesfamilien in der Tendenz rückläufig, wobei im Jahr 2025 ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist. Im Jahr 2025 besassen im Kanton Basel-Stadt 46 Personen eine Bewilligung als Tagesmutter oder Tagesvater (2020:73; 2021: 64; 2022: 55; 2023: 44; 2024: 43). 167 Kinder wurden im Jahr 2025 in Tagesfamilien betreut (2020: 203; 2021: 208; 2022: 184; 2023: 166; 2024: 147).

Neben dem zahlenmässigen Ausbau hat die familienergänzende Tagesbetreuung in den letzten Jahrzehnten einen Professionalisierungsprozess durchlaufen und entwickelte sich zu einem wichtigen Angebot der frühen Förderung und Bildung, einhergehend mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungen sowie fachlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden. Im Rahmen der Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes wurden Richtlinien erarbeitet, die unter anderem die Anforderungen bezüglich persönlicher Eignung von Tageseltern und bezüglich Eignung des Wohnumfelds

definieren.[1] Tagesfamilien müssen zudem eine Grundbildung und jährliche Weiterbildungen absolvieren. Die Erfüllung der Anforderungen wird in regelmässigen Aufsichtsbesuchen überprüft. Per 1. August 2024 ist das Massnahmenpaket «für eine bedarfsgerechte, finanziell tragbare und qualitativ hochwertige familienergänzende Kinderbetreuung» in Kraft getreten. Mit den Massnahmen werden alle Eltern, die die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Tagesbetreuungsgesetz erfüllen, finanziell stark entlastet sowie die Betreuungsqualität und die Arbeitsbedingungen in den Angeboten verbessert.

Trotz der deutlich verbesserten Rahmenbedingungen sind Angebot und Nachfrage weiterhin weitgehend ausgeglichen. Daraus lässt sich schliessen, dass die Tagesfamilien insbesondere für Familien mit unregelmässigen Arbeitszeiten, wie etwa in der Pflege oder in der Restauration, oder für Familien, die für ihr Kind ein familiäres Betreuungssetting suchen, ein wichtiges Angebot sind. Ein weiterer Ausbau an Tagesfamilien – zum Beispiel über Tagesgrosseltern – ist jedoch nicht erforderlich.

1.2 Einführung eines Mindestlohns für Tageseltern

Seit 1. Juli 2022 ist das Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz; MiLoG) vom 13. Januar 2021 in Kraft. Um den gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn zu entsprechen, entwickelten das Erziehungsdepartement und die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt ein neues Entschädigungsmodell für Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen. Der Regierungsrat stimmte dem neuen Entschädigungsmodell für Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen am 27. Februar 2024 zu.

Das Entschädigungsmodell sieht vor, dass Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen für die Betreuung eines Kindes den Mindestlohn erhalten. Der Lohn erhöht sich für jedes zusätzlich betreute Kind. Aufgrund des Mindestlohns wird die Betreuung von nur einem Kind im Vergleich zur Betreuung mehrerer Kinder deutlich höher entlöhnt. Das Erziehungsdepartement und die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt achten deshalb darauf, dass Bewilligungen in der Regel für drei und mehr Kinder ausgestellt werden.[2] Tagesfamilien sollen nur in begründeten Einzelfällen lediglich ein einzelnes Kind betreuen.

2. Beantwortung der Fragen

Die Anzugstellende bittet den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

Ob in Basel-Stadt das Konzept Tagesgrosseltern – unabhängig davon, ob eigene Grosskinder mitbetreut werden oder nicht – eingeführt werden kann. Dabei soll die Angebotserweiterung und nicht die Entlöhnung der Betreuung eigener Grosskinder im Vordergrund stehen

Der Regierungsrat hält die Einführung eines Konzepts Tagesgrosseltern für nicht angebracht. Das bestehende Angebot familienergänzender Tagesbetreuung in Tagesfamilien deckt den aktuellen Bedarf. Es ist demnach nicht nötig, das Angebot zu erweitern.

[1] Siehe: Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien sowie über die Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen vom 5. November 2021.

[2] Die Bewilligung für Tagesfamilien hält fest, wie viele Kinder die Tagesfamilie maximal betreuen darf. Die bewilligte Anzahl Kinder richtet sich nach den räumlichen Verhältnissen der Tagesfamilie. Die Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien sowie über die Zusammenarbeit von Tagesfamilienorganisationen vom 5. November 2021 bestimmen, dass maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen, wobei die Kinder unter 12 Jahren der Tagesfamilie eingerechnet werden. Die Betreuung der eigenen Kinder ist jedoch nicht lohnrelevant.

Ob dazu die Kriterien, die bereits für die Aufnahme als Tagesfamilien gelten, verändert werden müssen

Bei den Tagesfamilien handelt es sich um Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung. Diese sind bewilligungspflichtig und haben diverse Anforderungen zu erfüllen. Tagesmütter und Tagesväter verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Kindern und ein kindgerechtes Wohnumfeld. Sie haben diverse Grundbildungsmodule für Tagesfamilien absolviert und sind in der Lage, mehrere Kinder zu betreuen. Weiter verpflichten sich Tageseltern, Kinder über einen längeren Zeitraum hinweg regelmässig zu betreuen. Die Tagesfamilien werden im Rahmen der Aufsicht regelmässig überprüft. Der Regierungsrat möchte an den geltenden Anforderungen an eine Tagesfamilie festhalten.

Ob das aktuell geltende reguläre Pensionierungsalter für Tageseltern in Anbetracht der hohen Nachfrage nach Tagesfamilien und der längeren Lebensdauer bei guter Gesundheit einerseits, und des Fach- und Arbeitskräftemangels andererseits, noch sinnvoll ist

Die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt begleitet die Tageseltern im Übergang von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand. Bereits heute können Tageseltern über das Pensionsalter hinaus als Tagesfamilien tätig bleiben. Hierfür müssen sie die geltenden Anforderungen an eine Tagesfamilie erfüllen und in der Lage sein, mehrere Kinder zu betreuen. Die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt nimmt vor Erreichen des Pensionsalters gemeinsam mit den Tageseltern eine Standortbestimmung vor und klärt, ob sie weiterhin bereit und in der Lage sind, mehrere Kinder zu betreuen. An Tageseltern im Pensionsalter werden jedoch in der Regel keine neuen Kinder vermittelt. Eine erstmalige Bewilligung als Tagesfamilie ist für Personen im Pensionsalter nicht vorgesehen.

Wie die Erweiterung der Tagesfamilien um Tagesgrosseltern das bestehende Angebot so ergänzt, dass auch Familien, die aktuell durch die Anforderungsmaschen fallen, vermehrt angesprochen und bedient werden können

Das aktuelle System der familienergänzenden Tagesbetreuung bewährt sich und entspricht dem Bedarf. Der Regierungsrat möchte an den geltenden Anforderungen der familienergänzenden Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen und den Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsbeiträge festhalten. Einem Konzept Tagesgrosseltern mit eigenen Kriterien steht er aus den genannten Gründen ablehnend gegenüber.

Inwiefern das Angebot „Tagesgrosseltern“ die bestehenden Tagesbetreuungsangebote des Kantons Basel-Stadt ergänzen würde

Im Vergleich zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte werden nur wenige Kinder in einer Tagesfamilie betreut. Im Jahr 2024 wurden 2% aller im Kanton Basel-Stadt betreuten Kinder in einer Tagesfamilie familienergänzend betreut.[3] Tagesfamilien sind mit ihrer besonderen Betreuungsform (Randzeiten, Flexibilität, familiärer Rahmen, gleichbleibende Bezugsperson) ein wichtiges Nischenangebot für einzelne Familien. Das Angebot «Tagesgrosseltern» ist keine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Tagesbetreuungsangebots, da dieses nicht auf die Nachfrage abgestimmt ist bzw. nicht dem Bedarf entspricht.

Wie die Kosten für die Einführung von Tagesgrosseltern für die abgebenden Eltern und für den Kanton zu beziffern sind

Bereits heute wird Tageseltern, die das Pensionsalter überschreiten, eine Bewilligung als Tagesfamilie ausgestellt, wenn sie die Anforderungen an eine Tagesfamilie weiterhin erfüllen und in der Lage sind, mehrere Kinder zu betreuen. Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Tagesbetreuung in einer Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen werden unabhängig vom Alter der

[3] Siehe: Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bereich Jugend, Familie und Sport (2025). Bericht Tagesbetreuung 2025. Rahmenbedingungen, Zielgruppe und Angebot.

Tageseltern gewährt. Würde mit dem Angebot «Tagesgrosseltern» ein zusätzliches Angebot mit weniger hohen Anforderungen im System der Tagesbetreuung geschaffen, wären Tagesgrosseltern aufgrund des Mindestlohns gleich zu entschädigen wie Tageseltern. Da aktuell die Nachfrage nach einer Betreuung in Tagesfamilien gedeckt ist, wäre nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Annina von Falkenstein betreffend «Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **24.5141.02**

ED/P245141

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Gut ausgebildete Fachkräfte sind derzeit auf dem Schweizer Arbeitsmarkt gesucht. Verschiedene Branchen kämpfen mit einem starken Fachkräftemangel. Entsprechend benötigt es zunehmend hochqualifiziertes Personal mit einem Hochschulabschluss. Dieser soll nicht zwingend als lückenlose Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit erfolgen. Ein Hochschulstudium ermöglicht eine Aus- und Weiterbildung der Kompetenzen für Spät- und Wiedereinsteiger*innen. Die Zulassungsbedingungen an der Universität Basel sind jedoch nicht danach ausgerichtet.
>
> Die lebenslange Weiterbildung und Flexibilität wird für die Erhaltung der Berufschancen von Personen in der Schweiz immer wichtiger, auch angesichts des aktuellen Fachkräftemangels. Verschiedenen Personengruppen wird derzeit der Spät- oder Wiedereinstieg erschwert oder verunmöglicht:
>
> - Personen aus “bildungsfernen Haushalten” müssen die Möglichkeit erhalten, sich nach einer Berufslehre weiterzubilden.
> - Der berufliche Wiedereinstieg ist für Eltern, insbesondere für Mütter, nach der Phase der Kindererziehung nach wie vor nicht befriedigend gelöst.
> - Die ausländischen Vorbildungsausweise werden in der Schweiz nur teilweise von Universitäten anerkannt.
>
> Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Basel ist in der Regel ein anerkannter Maturitätsausweis. An verschiedenen Schweizer Universitäten, wie den Universitäten Bern und Fribourg werden bereits Ausnahmen zugelassen. So werden bei Personen über 30 Jahren und ohne Schweizer Maturitätsausweis das Vorhandensein von grundlegenden fachspezifischen Fähigkeiten für den angestrebten Studiengang durch ein Aufnahmeverfahren mit einer fachspezifischen Prüfung beurteilt.
>
> Für die Spät- und Wiedereinsteiger*innen ist es verfehlt, das formalisierte Maturitätsstudium als zentrales Zulassungsinstrument zu verwenden. Vielmehr sollten für Personen ab dem Alter von etwa 30 Jahren die fachspezifischen Voraussetzungen für einen universitären Ausbildungsgang auch durch eine geeignete Aufnahmeprüfung, durch Berufspraxis, Familienverantwortung, Auslandsaufenthalte u.ä. nachgewiesen werden können.
>
> Grundsätzlich sind die Bestimmungen zu den Zulassungsbedingungen Sache der Kantone bzw. der Hochschulen und daher bitten die Anzugstellenden die Regierung, zu prüfen und zu berichten,
>
> - ob eine gesetzliche Regelung von Spät- und Wiedereinsteiger*innen zu Ausbildungsgängen über das Gesetz der Universität Basel errichtet werden soll. Wer mindestens 30 Jahre alt ist und sich über eine abgeschlossene Berufslehre oder über einen ausländischen Vorbildungsausweis, der nicht als äquivalent eingestuft wird, ausländische Hochschuldiplome etc. und

Berufs- resp. Familienerfahrung ausweist, kann nach Bestehen einer auf die wesentlichen Anforderungen des entsprechenden Fachstudiums ausgerichteten Aufnahmeprüfung zum betreffenden Studiengang zugelassen werden.

Edibe Gölgeli, Barbara Heer, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Nicole Amacher, Oliver Bolliger, Luca Urgese, Sasha Mazzotti, Michela Seggiani, Fina Girard, Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Jo Vergeat, Jessica Brandenburger, Mahir Kabakci, Franziska Roth, Tonja Zürcher, Olivier Battaglia»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat kann das Anliegen verstehen, das hinter dem Anzug steht: Ein vereinfachtes Zulassungsverfahren zum Universitätsstudium für Spät- und Wiedereinsteigerinnen und -einsteiger mit einschlägigen biographischen Erfahrungen sollte individuelle Bildungsbiographien besser berücksichtigen können und es damit ermöglichen, Bildungspotentiale für den Arbeitsmarkt besser auszuschöpfen. Nach eingehender Prüfung lehnt der Regierungsrat es allerdings ab, der Universität Basel ein solches Verfahren mittels Aufnahmeprüfung vorzugeben. Denn die individuelle Zulassung aufgrund biographischer Erfahrungen und Kenntnisse wäre systemfremd, würde die etablierten und durchlässigen Zugänge zum universitären Studium in Basel konkurrenzieren und hätte grosse administrative Zusatzaufwände für die Universität zur Folge.

2. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Zugänglichkeit eines spezifischen Bildungsangebots und sein Ausbildungsprofil stehen einander gegenüber. Bildungssystematisch sind einerseits Durchlässigkeit und andererseits Qualitätssicherung im Tertiärbereich miteinander in Einklang zu bringen. Beide Prinzipien sind in der Bundesverfassung verankert: Gemäss Art. 61a BV (SR 101) sorgen Bund und Kantone gemeinsam für eine «hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz». Im Bildungszusammenarbeitsgesetz (Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz, SR 410.2) werden diese Prinzipien unterstrichen.

In der «Erklärung zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz» vom 26. Oktober 2023 sind entsprechende Massnahmen vereinbart, um im ganzen Bildungssystem «Ein-, Um- und Wiedereinstiege» «mit möglichst flexiblen Strukturen» zu fördern, damit «Erwachsene sich lebenslang bilden, um ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten» (Ziel 6).[1] An gleicher Stelle (Ziel 4) wird verdeutlicht, dass die Regulierung der Zulassung in engem Zusammenhang mit der Bildungssystematik steht. Denn im tertiären Bereich stehen Bildungsangebote der Höheren Berufsbildung und die unterschiedlichen Hochschultypen komplementär zueinander. Während der Arbeitsmarktbezug in der Höheren Berufsbildung als Profilierungsmerkmal gelten kann, haben universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen je eigene Profile in Hinblick auf das Verhältnis von Studium, Lehre und Forschung. «Bund und Kantone setzen sich für die klare Profilierung der Angebote auf Tertiärstufe ein.»[2]

Der bundesrechtliche Rahmen für die Zulassung zu einem universitären Hochschulstudium mit einem schweizerischen Vorbildungsausweis ist vor diesem Hintergrund im Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20) unzweideutig festgehalten: «Die universitären Hochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität.» (Art. 23 Abs. 1) Im Sinne der Durchlässigkeit haben die Universitäten gemäss Art. 23 Abs. 2 HFKG die zusätzliche Möglichkeit, Studierende zum Erststudium zuzulassen «aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung». Als gleichwertige Vorbildung gilt u. a. der Abschluss eines

[1] Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren: Chancen optimal nutzen. Erklärung 2023 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz, Gemeinsames Ziel 6, S. 3 [Link: https://edudoc.ch/record/232785].
[2] Ebd., Gemeinsames Ziel 4, S. 3 [Link: https://edudoc.ch/record/232785].

Bachelor-Studiums an einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule.[3]

Die Anerkennung ausländischer Vorbildungsausweise folgt ebenfalls dem Prinzip der «gleichwertigen Vorbildung». Die Kammer universitäre Hochschulen von swissuniversities hat am 21. November 2024 «Empfehlungen für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse» verabschiedet. Sie sind die Grundlage für die «Länderliste», welche jährlich aktualisiert und von swissuniversities publiziert wird.[4]

In Basel ist die Universität selbst für die Zulassung zum Universitätsstudium zuständig. Gemäss § 12 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (SG 442.400) orientiert sie sich dabei an den Bestimmungen des Bundesrechts, den Beschlüssen der zuständigen nationalen Gremien und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019 verweist in § 13 auf die Zulassungsrichtlinien der Universität, welche jeweils im Dezember für das darauf folgende akademische Jahr vom Rektorat festgelegt und publiziert werden.

Neben den bereits zitierten Gesetzen und Bestimmungen basieren die Zulassungsrichtlinien der Universität Basel auf der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019 (SR 414.205.1). In den Zulassungsrichtlinien der Universität Basel für das akademische Jahr 2026/2027 vom 16. Dezember 2025 wird der schweizerische Maturitätsausweis für die Zulassung zu einem Bachelorstudium an erster Stelle geführt. Als «gleichwertige Vorbildung» anerkennt die Universität Basel Bachelor-Abschlüsse von schweizerischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, das Berufsmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung (Passerelle), die kantonale gymnasiale Maturität in Basel-Stadt, verschiedene weitere kantonale Maturitäten, sofern sie gewisse Mindeststandards einhalten, sowie die bestandenen Aufnahmeprüfungen der Universität Zürich und der ETH Zürich.

Den genannten Nachweisen ist gemeinsam, dass sie nicht die fachspezifische Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber attestieren, sondern deren allgemeine Hochschulreife bestätigen, wie sie in Art. 2 der Verordnung des Bundesrates / Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 (SR 419.910) vorgesehen ist. Darüber hinaus ist in den Zulassungsrichtlinien der Universität auch die aktuelle «Länderliste» zu finden, welche ausländischen Vorbildungsausweise unter welchen Bedingungen für ein Erststudium an der Universität Basel berechtigen. Individualisierte Aufnahmeprüfungen sieht die Universität in ihrem Zulassungsverfahren nicht vor. Ebenso wenig gelten Altersbeschränkungen.[5]

3. Bestehende Zugänge: Passerelle – Maturitätskurse – ECUS; Weiterbildungsangebote

Für Studieninteressierte, welche die formalen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Erststudium an der Universität – also der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife – (noch) nicht erfüllen, bestehen im Kanton Basel-Stadt mehrere Möglichkeiten, diese Zugangsvoraussetzung nachzuholen: Kandidierende mit Berufs- oder Fachmatur führt die Ergänzungsprüfung Passerelle zu einem gesamtschweizerisch uneingeschränkten Hochschulzugang. Kandidierende ohne Berufsmatur haben die Möglichkeit, an den Maturitätskursen für Berufstätige einen kantonalen, basel-städtischen

[3] swissuniversities: Zulassung zu den universitären Hochschulen – Schweizerische Vorbildungsausweise (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/schweizerische-vorbildungsausweise-/-oder-passerelle].
[4] Swissuniversities: Zulassungsbedingungen nach Ländern (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/zulassung-universitaere-hochschulen/laender].
[5] Zulassungsrichtlinien der Universität Basel für das akademische Jahr 2026/2027: «Zulassung zum Bachelorstudium mit schweizerischem Vorbildungsausweis», S. 4–6, «Zulassung zum Bachelorstudium mit ausländischem Vorbildungsausweis», S. 7–10, «Länderliste», S. 11–21 [Link: https://www.unibas.ch/dam/jcr:d3cbc5cc-c902-4bd6-8ea7-035a801810af/Zulassungsrichtlinien%20Universitaet%20Basel-akademisches%20Jahr%202026_27.pdf].

Maturitätsausweis zu erlangen.[6] Dieser ermöglicht den Zugang zu den vom Kanton Basel-Stadt mitgetragenen Hochschulen. Beide Programme werden am Gymnasium Kirschgarten angeboten und sind grundsätzlich stipendienberechtigt.[7]

Studieninteressierte mit einem ausländischen Vorbildungsausweis, der nicht als gleichwertig mit einer schweizerischen gymnasialen Maturität anerkannt wird, haben die Möglichkeit, ihre allgemeine Hochschulreife im Rahmen des Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses (ECUS) nachzuweisen. Schliesslich ermöglicht auch das universitäre Weiterbildungsprogramm Studieninteressierten ohne Maturitätsausweis, spezifische Angebote der Universität zu nutzen. Denn insbesondere in der Weiterbildung besteht häufig die Möglichkeit einer Zulassung sur dossier, welche auf individueller Eignung, Arbeitserfahrung sowie berufsspezifischen Kenntnissen beruht.

3.1 Ergänzungsprüfung Passerelle

Das Zeugnis zur bestandenen Ergänzungsprüfung Passerelle bildet in Verbindung mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis oder einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnis einen Abschluss, der einer gymnasialen Maturität gleichgestellt ist. Somit gewährt dieser Abschluss Zugang zu allen Studienrichtungen an den universitären, fachhochschulischen und pädagogischen Hochschulen der Schweiz.

Der Passerelle-Lehrgang besteht aus einem einjährigen Vollzeitprogramm mit hohen Anteilen von Selbststudium. Die Teilnahme wird Personen empfohlen, welche im Berufsmaturitätszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 4,8 oder im Fachmittelschulausweis in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 14,5 Punkte erreicht haben. Empfohlen wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zudem, während des Passerelle-Lehrgangs keiner zusätzlichen Erwerbsarbeit nachzugehen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Passerelle-Lehrgangs mit stipendienrechtlichem Wohnsitz innerhalb der Region Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Teilen des Kantons Solothurn fällt ein Schulgeld von 1’500 Franken an (zuzüglich 2’000 Franken Lehrmittelkosten und 200 Franken Verbrauchsmaterialkosten). Von auswärtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein Schulgeld von 5’600 Franken verlangt, wobei die Kantone Aargau, Bern, Jura und Solothurn Kostengutsprachen gewähren.

80 bis 100 Personen starten jährlich am Gymnasium Kirschgarten den Passerelle-Lehrgang, davon rund 60% mit der Berufsmatur als Vorbildungsausweis und rund 40% mit einem Fachmittelschulausweis. Die Erfolgsquote der Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt bei 70%. Absolventinnen und Absolventen des Passerelle-Lehrgangs schliessen in der Regel ein Studium an einer Universität oder anderen Hochschule in der Schweiz an.

3.2 Maturitätskurse für Berufstätige

Die Maturitätskurse für Berufstätige (ehemals: «Abendgymnasium») bestehen aus einem semestrigen Vorkurs und einem daran anschliessenden dreijährigen Bildungsprogramm mit 14 Lektionen pro Woche. Das Abschlusszeugnis gilt als reduzierte «kantonale Matur» und berechtigt (je nach gewähltem Curriculum) zum Studium für ausgewählte Fakultäten an der Universität Basel (ausser Medizin und Pharmazie) sowie an der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Für Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und aus dem Fricktal betragen die Semestergebühren 800 Franken. Den anderen

[6] Gymnasium Kirschgarten: Maturitätskurse für Berufstätige (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.mfbbasel.ch/].
[7] Während der vergangenen fünf Jahre 2020–2025 erhielten 22 Personen Stipendien für die Teilnahme an den genannten Programmen, wobei der grösste Anteil auf die Teilnahme an Passerelle-Kursen zurückgeht. Insgesamt erhalten in Basel-Stadt pro Jahr durchschnittlich 37 Über-Dreissigjährige ein Stipendium für ein Studium oder ein studienvorbereitendes Angebot.

Kursteilnehmerinnen und -kursteilnehmern werden zusätzlich 350 Franken pro Lektion in Rechnung gestellt, also 4'900 Franken pro Semester. Für die wenigen Fälle, in denen solche zusätzlichen Kosten anfallen, gewähren die Kantone Aargau, Fribourg, Jura und Zürich Kostenzusprachen oder es finden sich Beiträge von privaten Stiftungen.

Die Kursbesucherinnen und -besucher gehen in der Regel einer Erwerbsarbeit von mindestens 50% nach. Die Maturitätskurse für Berufstätige beginnen jedes zweite Kalenderjahr mit einer Klasse von 10 bis 15 Personen. Je nach Vorbildung ist ein Quereinstieg während der ersten drei Semester möglich, sodass die Jahrgänge während der Programmlaufzeit auf bis zu 20 Personen anwachsen. Jedoch ist die Zusatzbelastung für die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer stark und die Abbruchquote hoch.

Die Zusammensetzung der Kursteilnehmenden ist heterogen. Die Maturitätskurse werden von Personen besucht, die (a) aufgrund unzureichender Vornoten nicht in den Passerelle-Lehrgang aufgenommen werden, (b) über ausländische Vorbildungsausweise verfügen, die in der Schweiz nicht anerkannt sind, und (c) ihre Schullaufbahn auf Sek I-Niveau abgeschlossen hatten und ihre Matur nachholen wollen.

3.3 Ergänzungsprüfung ECUS

Das Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses ist die zentrale Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen für Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem ausländischen Vorbildungsausweis. Studierende mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsausweis, der gemäss der (in Kap. 2 genannten) «Länderliste» einem schweizerischen Vorbildungsausweis nicht entspricht, haben die Möglichkeit, ihre Hochschulreife im Rahmen des ECUS nachzuweisen. Die Anmeldung der Studieninteressierten zur Prüfung führt über ein Immatrikulationsgesuch an der Universität. Die Definition, welche ausländischen Vorbildungsausweise mit der zentralen Prüfung ECUS zu ergänzen sind, beruht auf der «Länderliste» von swissuniversities und der Zulassungsverordnung der Universität. Die Hochschule meldet die Kandidierenden den Prüfungszentren in Zürich (deutschsprachige Hochschulen) oder in Crissier (französischsprachige Hochschulen). Das ECUS wird von swissuniversities getragen. Die Prüfungskosten betragen aktuell 1’060 Franken, wobei zusätzliche Kosten durch die Teilnahme an Vorbereitungskursen entstehen können.[8]

3.4 Universitäre Weiterbildungsangebote

Die Universität Basel führt ein breitgefächertes Weiterbildungsangebot. Weiterbildungskurse unterhalb der Zertifikatsschwelle sind in der Regel ohne besondere Voraussetzungen zugänglich. Gemäss Reglement für das Weiterbildungsstudium an der Universität Basel vom 14. März 2023 (§ 2, Ziff. 1) erfolgt die Zulassung zum Studium in einem Weiterbildungsangebot (CAS, DAS, MAS/MBA) «nach den Bestimmungen des jeweiligen Studienplans». Die Weiterbildungsangebote stehen einer breitgefächerten Gruppe von Interessierten offen und sind hinsichtlich Fachrichtung, Dauer, Abschluss und Zielpublikum stark differenziert.[9] So sind Weiterbildungsangebote in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychologie zumeist an enge branchen- und berufsspezifische Anforderungen gebunden und können nicht ohne einschlägige Vorbildung an einer anerkannten Hochschule belegt werden. Für andere Angebote sieht die Universität in gewissen Fällen die Möglichkeit einer Aufnahme sur dossier vor – etwa «durch äquivalente Bildungs- und Berufswege», eine mehrjährige «qualifizierte Berufserfahrung» oder «eine gleichwertige Vorbildung und mit Berufspraxis».

[8] Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.ecus-edu.ch/de_CH].
[9] Universität Basel: Weiterbildung (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.unibas.ch/de/Weiterbildung.html].

4. Zulassungsmöglichkeiten ohne Maturitätsausweis an anderen Schweizer Universitäten

An manchen Schweizer Universitäten ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ohne den gymnasialen Maturitätsausweis oder äquivalente Nachholbildung zu einem Erststudium auf Bachelorstufe zugelassen zu werden. An diesen Hochschulen kommen besondere Aufnahmeverfahren zur Anwendung, welche je nach Universität, Fakultät und Studiengang unterschiedlich ausgestaltet sein können. Die Voraussetzungen für die Aufnahmeverfahren unterscheiden sich stark. Einige Universitäten organisieren eigene, teils voraussetzungslose Aufnahmeprüfungen. Andere Universitäten kennen fakultäts- oder studiengangsspezifische Vorkurse für bestimmte Zielgruppen. Wieder andere prüfen eine individuelle Zulassung sur dossier.

Die tatsächliche Nutzung der genannten Aufnahmeverfahren, Vorkurse und Zulassungsverfahren sur dossier durch Studieninteressierte ist, unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung, geringfügig bis vernachlässigbar. Die Daten der «Längsschnittanalysen im Bildungsbereich» (LABB) des Bundesamts für Statistik belegen zwar den Trend, dass in den vergangenen Jahren mit generell wachsenden Studierendenzahlen auch die Anzahl der Studierenden ohne gymnasiale Maturität zugenommen hat. Diese Zunahme erfolgt aber aufgrund der ohnehin gegebenen Durchlässigkeit des Bildungssystems: Im Jahr 2023 wurden gesamtschweizerisch 91% der Studierenden mit einer gymnasialen Maturität zum Erststudium an einer Universität zugelassen und neun Prozent ohne gymnasiale Maturität. Von den genannten neun Prozent der Studierenden ohne gymnasiale Maturität haben 74% die Erstzulassung mit der Ergänzungsprüfung Passerelle erhalten und 12% mit einem FH- oder PH-Diplom; mit einer universitären Aufnahmeprüfung wurden sechs Prozent zu einem universitären Erststudium zugelassen. Ein individuelles Zulassungsverfahren, wie vorliegend gefordert, haben nur fünf Prozent der Erstimmatrikulierten ohne gymnasiale Matur absolviert.[10] Bezogen auf die aktuelle Anzahl der Erstzulassungen zum Bachelor-Studium an der Universität Basel bedeuten die Zahlen des Bundesamts für Statistik, dass pro Studienjahr höchstens acht Studierende auf dem Weg eines individualisierten Aufnahmeverfahrens zugelassen werden könnten.[11]

Wie oben (in Kap. 2) ausgeführt, anerkennt die Universität Basel die bestandenen Aufnahmeprüfungen der ETH Zürich sowie der Universität Zürich. Diese beiden Formate bilden – anders als die weiteren in der nachfolgenden Tabelle (in Kap. 4.1) genannten Zugänge – fakultätsübergreifend die Mindeststandards allgemeiner Studierfähigkeit (Hochschulreife) auf der Grundlage eines breiten Fächerkanons ab und wirken somit qualitätssichernd in Hinblick auf das Studium und auf den Studienerfolg. Die im Anzugstext genannten Beispiele der besonderen Zulassungsverfahren an den Universitäten Bern und Fribourg beruhen dahingegen auf einem fachspezifischen Nachweis der Studierfähigkeit.

4.1 Übersicht

Folgende Übersicht stellt die Zulassungsverfahren zum Erststudium ohne Maturitätsausweis an den Schweizer Universitäten dar. Das unterscheidende Qualitätsmerkmal dieser Aufnahmeverfahren ist, ob sie die allgemeine Studierfähigkeit oder eine fachspezifische Eignung feststellen:[12]

[10] Bildungsbericht Schweiz 2026. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, 2026, S. 218.
[11] Im Herbstsemester 2025 gab es an der Universität Basel total 1'777 Neueintritte in das Bachelorstudium, vgl. Universität Basel: Studierendendaten: Studierende im Überblick, Herbstsemester 2025, S. 6-7 (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.unibas.ch/dam/jcr:44072aa4-f358-4702-bdeb-8f1e73bb7879/Studierende_im_Ueberblick_2025_2024.pdf].
[12] Eigene Zusammenstellung gemäss swissuniversities: Zulassung ohne Maturitätszeugnis (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/zulassung-universitaere-hochschulen/zulassung-ohne-maturitaetszeugnis].

Universität	Zielgruppe	Verfahren	Zulassung
École polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL)	Berufsmatur und Fachmittelschulzeugnis sowie Hochschulreife ausserhalb von EFTA	Aufnahmeprüfung allgemeine Studierfähigkeit	Alle Bachelor-Studiengänge der EPFL
		Vorkurs (Cours de Mathématiques Spéciales)	Alle Bachelor-Studiengänge der EPFL
ETH Zürich	Berufsmatur und Fachmittelschulzeugnis sowie Hochschulreife ausserhalb von EFTA	Reduzierte Aufnahmeprüfung in Mathematik, Biologie, Chemie und Physik	Alle Bachelor-Studiengänge der ETH
		Umfassende Aufnahmeprüfung in 8 allgemeinbildenden Fächern Studierfähigkeit	Alle Bachelor-Studiengänge der ETH, Studiengänge der Phil-Nat. Fakultät der Uni Basel und Studiengänge weiterer Universitäten
Universität Bern	Schweizerinnen und Schweizer mit Mindestalter 30	Allgemeine Studierfähigkeit und fachspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählter Studiengang (medizinische Studiengänge und pharmazeutische Wissenschaften ausgeschlossen)
Universität Fribourg	Mindestalter 30	Fach- und fakultätsspezifische Verfahren	Gewählte Fakultät
Universität Genf	Schweizerinnen und Schweizer, Ausländer mit Aufenthaltstitel, dreijährige Berufserfahrung, Mindestalter 25	Fach- und fakultätsspezifische Verfahren	Gewählte Fakultät
Universität Lausanne		Fach- und fakultätsspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählte Fakultät
	Schweizerinnen und Schweizer, dreijährige Berufserfahrung, Mindestalter 25	Fachspezifische Sur dossier-Prüfung	Gewählter Studiengang
Universität Neuenburg	Schweizerinnen und Schweizer, dreijährige Berufserfahrung	Interview, allgemeine und fach- und fakultätsspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählte Fakultät
Universität Zürich		Aufnahmeprüfung allgemeine Studierfähigkeit	Alle Studiengänge der Universität Zürich, der Uni Basel und weiterer Universitäten (ausser Medizin)
Università della Svizzera italiana	Mindestalter 25	Sur dossier-Prüfung	Alle Studiengänge der USI

4.2 Aufnahmeverfahren 30+ der Universitäten Bern und Fribourg

An der Universität Bern können Schweizerinnen und Schweizer, die keinen ausreichenden Vorbildungsausweis besitzen und das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, zum beantragten Bachelorstudium (ausser Medizin und Pharmazie) zugelassen werden. Ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter werden nur zum Aufnahmeverfahren 30+ zugelassen, sofern sie besondere Voraussetzungen betreffend den Aufenthalt in der Schweiz erfüllen.[13]

4.2.1 30+ an der Universität Bern

Das Aufnahmeverfahren 30+ an der Universität Bern kennt zwei Teile: Im ersten Teil müssen grundlegende Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für alle Studiengänge gelten. Beurteilt werden Problemlösefähigkeit – namentlich schlussfolgerndes Denken im Rahmen eines

[13] Aufnahmeverfahren 30+ an der Universität Bern (Stand: 15.02.2026) [Link: https://www.unibe.ch/studium/studienangebote/bachelor/bewerbung/national/aufnahmeverfahren30plus/index_ger.html].

sprachungebundenen kognitiven Tests –, Verständnis und Analyse eines deutschen Textes und schriftlicher Ausdruck in deutscher Sprache. Dies entspricht nicht den Mindeststandards allgemeiner Studierfähigkeit, welche die Universität Basel auf der Grundlage eines breiten Fächerkanons verlangt.

Der erfolgreiche Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen berechtigt an der Universität Bern zur Teilnahme am zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens. Im zweiten Teil werden fachspezifische Fähigkeiten für den gewählten Studiengang überprüft. Dieser dient der Abklärung der Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang. Die Beurteilungs- und Anforderungskriterien für den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens sind fakultätsspezifisch. Jede der sechs Fakultäten kennt – teils noch nach weiteren Fächergruppen und Fächern – differenzierte Verfahren. Der erfolgreiche Nachweis der fachspezifischen Fähigkeiten im Rahmen des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens berechtigt ausschliesslich zur Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang.

4.2.2 30+ an der Universität Fribourg

Auch die Universität Fribourg kennt eine Zulassung zum Bachelorstudium ohne Maturität: Über Dreissigjährige ohne Maturitätsausweis bewerben sich zum Erststudium an der Fakultät, die den gewünschten Studiengang anbietet. Das Anmeldeverfahren, die Fristen und die Zulassungskriterien werden dezentral durch die sechs Fakultäten gesteuert. Die Zulassung erfolgt durch die Fakultät gemäss den Kriterien und Modalitäten, welche die Fakultät in einem vom Rektorat genehmigten Reglement festlegt.[14] Mit der Prüfung soll sichergestellt werden, dass die Person über vergleichbare studiengangspezifische Kenntnisse verfügt, wie sie von Studierenden im ersten Studienjahr erwartet werden. Die Zulassungsbescheinigung ermächtigt zur Immatrikulation an der Universität Fribourg und zur Aufnahme des Studiums an der jeweiligen Fakultät innerhalb von vier Jahren.

4.2.3 Fazit zu den bestehenden Zulassungen 30+

Die Aufnahmeverfahren 30+ an den Universitäten Bern und Fribourg sind fakultäts- bzw. fachspezifisch. Sie sind für die Studieninteressierten aufwändig und auch für die Hochschulen, obwohl nicht die allgemeine Studierfähigkeit überprüft wird, sondern fachspezifische Kompetenzen. Für die einzelnen Fakultäten gelten jeweils unterschiedliche Reglemente. Damit besteht ein wesentlicher Unterschied zu den von der Universität Basel anerkannten Aufnahmeprüfungen der Universität Zürich und der ETH Zürich, in welchen ein breiter Fächerkanon auf dem Niveau einer schweizerischen gymnasialen Maturität abgeprüft wird.

Gemäss vorliegenden Informationen werden an den Universitäten Bern und Fribourg nur wenige Personen pro Jahr über die Zulassungsverfahren 30+ immatrikuliert. Schon während der Zulassungsprüfungen ist die Abbruchquote hoch. Im Herbstsemester 2024 sind an der Universität Bern zwei Personen über das «Aufnahmeverfahren 30+» eingeschrieben worden (2023: vier Immatrikulationen, 2022: fünf Immatrikulationen). Für die Universität Fribourg liegen keine Zahlen vor.

Ist eine Person über das Zulassungsverfahren 30+ an den Universitäten Bern oder Fribourg eingeschrieben, besteht keine Möglichkeit, den Studiengang zu wechseln, da die Zulassung fakultäts- und studiengangspezifisch erfolgt. Werden verpflichtende Prüfungen im Rahmen des Studiengangs nicht bestanden, wird die Person von diesem Studiengang ausgeschlossen, was de facto einer schweizweiten Sperrung für diesen Studiengang gleichkommt. Hingegen können sich Studierende 30+, die ihr Bachelorstudium in Fribourg oder Bern abgeschlossen haben, problemlos für ein konsekutives Masterstudium an der Universität Basel einschreiben.

[14] Universität Fribourg: «Zulassung zum Bachelorstudium ohne Maturität» (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.unifr.ch/studies/de/zulassung/zulassung-bachelor/zulassung-ohne-maturitaet.html].

5. Gesamtfazit

Der vorliegende Anzug verlangt eine Überprüfung der Zulassungsverfahren der Universität Basel für Studieninteressierte ab dem dreissigsten Lebensjahr mit einschlägigen biographischen Erfahrungen und Kompetenzen. Diese sollen nach den Vorbildern der Universitäten Bern und Fribourg in Form einer fachspezifischen Aufnahmeprüfung zu einem Erststudium zugelassen werden, welche auf die Anforderungen des gewünschten Studiums ausgerichtet wäre.

Die Universität Basel stützt sich heute ausschliesslich auf den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife und möchte auf den Aufbau eines individualisierten, fachspezifischen Zulassungsverfahrens im genannten Sinne verzichten. Sie begründet ihre Haltung wie folgt:

- Die Bundesgesetzgebung definiert den Nachweis der gymnasialen Maturität oder einer «gleichwertigen Vorbildung» als Zugangsvoraussetzung für ein Erststudium an der Universität. Diese Grundvoraussetzung wäre bei einem fachspezifischen Zulassungsverfahren nicht gegeben.
- Aus bildungssystematischen Gründen ist der Nachweis der allgemeinen Studierfähigkeit (Hochschulreife) als Voraussetzung für ein universitäres Erststudium sinnvoll. Er wirkt qualitätssichernd und – im Sinne der bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen – profilbildend für universitäre Hochschulen. Nachweislich besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Qualität des Vorbildungsausweises und dem Studienerfolg in einem universitären Hochschulstudium: Für die Erfolgschancen im Universitätsstudium ist der Maturitätsausweis gemäss jüngsten Studien die beste Garantie.[15]
- Gegen ein Zulassungsverfahren für einzelne Studiengänge oder Fachbereiche spricht darüber hinaus, dass eine solche Zulassung für die Betroffenen nicht ohne Risiken ist: Bei Nichtbestehen zentraler Zwischenprüfungen droht schlimmstenfalls der Ausschluss und die schweizweite Sperrung für diesen Studiengang.
- Die vorgeschlagene Zulassung träte darüber hinaus in eine direkte Konkurrenz mit den in der Bildungssystematik vorgesehenen und etablierten Gefässen (Passerelle, Maturitätskurse und ECUS).
- Zudem können übergreifende Kriterien für individuelle Zulassungsverfahren zu einem universitären Erststudium kaum formuliert werden. Fraglich ist beispielsweise, wie bildungsunabhängige Kriterien wie «Familienverantwortung, Auslandsaufenthalte u. ä.» Eingang in eine Gesamtlösung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes finden könnten.
- Schliesslich würde die Einführung individuell gestalteter Aufnahmeverfahren ohne Feststellung der allgemeinen Studierfähigkeit sehr hohe Aufwände für die Universität nach sich ziehen, die angesichts der sehr wenigen zu erwartenden Immatrikulationen ab dem dreissigsten Lebensjahr unverhältnismässig wären.
- Im Kontext des recht dichten Schweizer Hochschulsystems wäre zudem wenig effizient, wenn jede Hochschule ihre eigenen Sonderzugänge schafft.

[15] Franz Eberle: Studienerfolg und Studienabbruch an Hochschulen, Bern: SBFI, 2025, S. 18 [Link: https://edudoc.ch/record/239531].

6. Antrag

Der Regierungsrat kann die Haltung der Universität nachvollziehen. Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5206.02**

ED/P265206

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Interpellation Nr. 58 Jessica Brandenburger betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH) im Juni erfolgreich abschliessen und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, sehen sich mit einer unbefriedigenden und strukturwidrigen administrativen Hürde konfrontiert. Obwohl die Ausbildung im Juni faktisch beendet ist, stellt die PH die offiziellen Studiendiplome turnusgemäss erst im Verlauf des Monats September aus.

Diese zeitliche Diskrepanz führt in der Praxis zu erheblichen Benachteiligungen für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie zu einem massiven administrativen Mehraufwand in den Schulsekretariaten. Das Erziehungsdepartement verlangt für eine reguläre Anstellung zwingend ein Diplom oder eine offizielle Studiendiplomierungsbestätigung per 1. August. Seitens der PH ist es jedoch anscheinend aus organisatorischen Gründen nicht möglich, diese Bestätigungen rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn auszustellen.

Als Konsequenz werden die frisch diplomierten Lehrpersonen für die ersten zwei Monate (August und September) lediglich befristet angestellt und in einer schlechteren Lohnstufe eingereiht. Für die betroffenen Lehrpersonen bedeutet dies nicht nur zwei Monate lang weniger Lohn für dieselbe Arbeit, sondern auch schlechtere Anstellungs- und Versicherungsbedingungen (u.a. Pensionskasse) in dieser sensiblen Phase des Berufseinstiegs.

Zudem führt diese Praxis zu einem absurden bürokratischen Leerlauf in den Schulsekretariaten des Kantons: Für jede betroffene Lehrperson müssen zwei separate Arbeitsverträge aufgesetzt werden, und die Lehrkräfte müssen nach Erhalt des Diploms im September ein zweites Mal für die definitive Vertragsunterzeichnung auf dem Sekretariat erscheinen. Angesichts der Zahlreichen Herausforderungen, mit denen sich Lehrpersonen eh schon konfrontiert sehen, ist es das völlig falsche Signal, junge, motivierte Berufsleute mit schlechteren Bedingungen und bürokratischen Hürden im Basler Schuldienst zu begrüssen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?
2. Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?

3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?

   Jessica Brandenburger»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?

Ja, die Problematik ist dem Erziehungsdepartement bekannt.

2. Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?

Die Anstellung erfolgt nach Massgabe der Gesetze. Gemäss Personalgesetz (SG 162.100 vom 17. November 1999) § 8 Abs. 1 und 3 ist für die Anstellung die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers Voraussetzung, vorbehältlich weiterer Anstellungsvoraussetzungen aufgrund von Spezialgesetzen. Das Schulgesetz (SG 410.100 vom 4. April 1929) definiert in § 93 Abs. 1: «Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.» Als Fähigkeitsausweis wird die Diplomierungsbestätigung akzeptiert, die vor dem Diplom ausgestellt wird. Bis der Fähigkeitsausweis erbracht ist, erfolgt die Anstellung basierend auf der Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen (SG 164.520 vom 23. September 2003).

Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschulen werden auf den 1. des Folgemonats in die Ziellohnklasse überführt, nachdem der Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss erbracht wird. Die Absolventinnen und Absolventen müssen dazu die Diplomierungsbestätigung oder das Diplom dem Arbeitgeber übermitteln. Die PH FHNW stellt die Diplomierungsbestätigungen Mitte August aus, wenn alle Bewertungen des letzten Studiensemesters eingepflegt wurden und der erfolgreiche Studienabschluss somit sichergestellt ist. Die Diplome werden in der Regel bis Mitte September ausgegeben.

3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?

Die Vertragserstellung und die Überführung in die Ziellohnklasse erfolgen durch die Abteilung Personal. Bei den Schulsekretariaten entsteht kein administrativer Mehraufwand.

4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?

Unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen ist kein schlankeres Vorgehen möglich. Der Kanton als Anstellungsbehörde ist an die Einhaltung der Anstellungsvoraussetzungen gebunden.

Zugleich haben Pädagogische Hochschulen die Abläufe zur Zertifizierung eines ordnungsgemässen Studienabschlusses einzuhalten. Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz hat diese Abläufe in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie festgehalten. Da der institutionelle Bewertungszeitraum für die Veranstaltungen des Frühjahrssemesters bis zum 31. Juli festgelegt ist, ist eine Bestätigung des Studienabschlusses erst per Mitte August (Kalenderwoche 33) möglich.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **22.5214.03**

ED/P225214

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend «Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2024 vom Schreiben 22.5214.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Sasha Mazzotti stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «An den Basler Schulen liefen und laufen mehrere interessante Schulentwicklungsprojekte vom Waldkindergarten über das Klassenmusizieren bis zur Begabtenförderung.
>
> Weiter sind Schulen mit altersdurchmischtem Lernen unterwegs (Primarstufen Schoren und Rittergasse, Sekundarschule Sandgrube).
>
> Die letzten drei – sogenannte Erfahrungsschulen – liess das Erziehungsdepartement im letzten Jahr evaluieren. Dabei wurde u.a. abgeklärt, ob die vorgegebenen Lernziele erreicht werden können, wie hoch die Arbeitsbelastung der Lehrpersonen ist, ob bei den Lehrpersonen und den Schulleitungen die Bereitschaft besteht, das Projekt mit dem altersdurchmischten Lernen weiter zu betreiben und wie es um die Zufriedenheit der Eltern mit der betreffenden Schule steht. Überprüft wurden so vornehmlich die Bildungsorganisation und die Schulqualität.
>
> Explizit in den Evaluationsbericht nicht einbezogen wurden Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler oder Übertrittsquoten.
>
> Auch wenn dies auf den ersten Blick verständlich ist, sind bestimmte Punkte, vor allem auch im Hinblick auf eine Fortsetzung/Beendigung oder Ausdehnung dieser Schulentwicklungsprojekte interessant zu erfahren. Um dies seriös zu untersuchen, wäre es notwendig die folgenden Fragen mittels einer Studie zu beantworten.
>
> - Eignet sich das altersdurchmischte Lernen für alle (leistungsstarken/leistungsschwachen) Schülerinnen und Schüler gleichermassen?
> - Haben Schülerinnen und Schüler in Klassen des altersdurchmischten Lernens gegenüber Schülerinnen und Schüler in Regelklassen Vor-/Nachteile, resp. welche Kompetenzen werden eher gestärkt, resp. kommen eher zu kurz?
> - Sind die Übertrittschancen von Schülerinnen und Schülern aus Klassen mit alters-durchmischtem Lernen in die Folgeschulen höher/tiefer als von Schüler*innen der Regelklassen?
> - Weisen Schülerinnen und Schüler aus Klassen mit altersdurchmischtem Lernen in der Folge andere (bessere/schlechtere) Schulbiographien auf als Schülerinnen und Schüler der Regelklassen?
> - Ist die Chancengerechtigkeit der Kinder unabhängig vom besuchten Schulmodell gewährleistet?
>
> Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat obgenannte Fragen zu prüfen und dazu zu berichten.
>
> Sasha Mazzotti, Catherine Alioth, Jenny Schweizer, Nicole Strahm-Lavanchy, Franziska Roth, Beatrice Messerli, Brigitte Gysin, Sandra Bothe, Alexandra Dill, Karin Sartorius, Laurin Hoppler, Lea Wirz»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Seit 2014 wurden Konzepte des altersdurchmischten Lernens an drei Schulstandorten, den sogenannten Erfahrungsschulen, erprobt. Die Bewilligung, als Erfahrungsschule zu unterrichten, musste vom Vorsteher des Erziehungsdepartements erteilt werden und war jeweils befristet. Zudem musste das Konzept gemäss § 69 Abs. 8 des Schulgesetzes evaluiert werden. Eine Evaluation der Erfahrungsschulen durch die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) im Schuljahr 2020/21 fiel weitestgehend positiv aus.

Da die Erfahrungsschulen alternative Konzepte im Hinblick auf eine generelle Einführung erprobten und die Evaluation durch die PH FHNW weitestgehend positiv ausfiel, wurde im Jahr 2025 eine Änderung des Schulgesetzes in die Wege geleitet. Ziel war es, allen Schulstandorten zu ermöglichen, Unterrichtsmodelle mit alters- und niveaudurchmischtem Lernen einzuführen. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2025 hat der Grosse Rat eine Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) beschlossen. § 63a des Schulgesetzes wurde dahingehend ergänzt, dass der Unterricht in Jahrgangs- und Mehrjahrgangsklassen stattfinden kann und in den Sekundarschulen in anderen, insbesondere auch in leistungszugübergreifenden Lerngruppen erteilt werden kann. Die Entscheidung, ob in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen unterrichtet wird, obliegt den Schulen. Die Schulleitungen sind dazu angehalten, die Standortkonferenzen in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

2. Zu den einzelnen Fragen

- *Eignet sich das altersdurchmischte Lernen für alle (leistungsstarken/leistungsschwachen) Schülerinnen und Schüler gleichermassen?*
- *Haben Schülerinnen und Schüler in Klassen des altersdurchmischten Lernens gegenüber Schülerinnen und Schüler in Regelklassen Vor-/Nachteile, resp. welche Kompetenzen werden eher gestärkt, resp. kommen eher zu kurz?*

Die Erfahrungen zeigen, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Altersdurchmischung im Unterricht vermehrt an ihr eigenes Wissen anknüpfen und in ihrem eigenen Tempo arbeiten können. Sie nutzen regelmässig das vor- und rückgreifende Lernen, indem sie rückblickend ihre Lernfortschritte erkennen und vorausblickend bereits mit dem zukünftigen Lernstoff in Kontakt kommen. Problematische Themen, wie die Ausgrenzung der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler, werden im altersdurchmischten Unterricht weniger beobachtet und die Gemeinschaft wird gestärkt.

- *Sind die Übertrittschancen von Schülerinnen und Schülern aus Klassen mit alters-durchmischtem Lernen in die Folgeschulen höher/tiefer als von Schüler*innen der Regelklassen?*
- *Weisen Schülerinnen und Schüler aus Klassen mit altersdurchmischtem Lernen in der Folge andere (bessere/schlechtere) Schulbiographien auf als Schülerinnen und Schüler der Regelklassen?*

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Schülerinnen und Schüler der Schulstandorte mit altersdurchmischten Unterrichtsmodellen bessere oder schlechtere Leistungen erzielen. Dementsprechend weisen auch die Übertrittsquoten keine Auffälligkeiten auf und es können keine Aussagen über die folgenden Schulbiografien getroffen werden. Entscheidend für die Leistungsentwicklung sind insbesondere die konkrete Unterrichtsgestaltung und eine wirksame Förderkultur. Unabhängig vom gewählten Schulmodell bestehen vielfältige Möglichkeiten, den Unterricht lernwirksam zu gestalten, etwa durch Binnendifferenzierung, gezieltes Feedback und kognitive Aktivierung. Diese Elemente lassen sich in unterschiedlichen Organisationsformen umsetzen.

- *Ist die Chancengerechtigkeit der Kinder unabhängig vom besuchten Schulmodell gewährleistet?*

Aus Sicht des Erziehungsdepartements sind für den Schulerfolg sowie für die Chancengerechtigkeit primär andere Faktoren ausschlaggebend als die Frage, ob der Unterricht in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen stattfindet. Insbesondere die tragfähige Beziehung zwischen der Lehrperson und den Schülerinnen und Schülern, die soziale Einbindung in die Klassengemeinschaft sowie ein unterstützendes Schul- und Klassenklima sind wesentliche Faktoren für Motivation, Lernfortschritt und Bildungserfolg.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5360.02**

ED/P265360

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 90 Daniela Stumpf Rutschmann betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Der Mangel an ausreichend nutzbaren Fussballfeldern im Kanton ist bekannt. Die bestehenden Rasenfelder sind stark ausgelastet und verfügen über kaum freie Kapazitäten. Gleichzeitig steigt die Nachfrage weiter. Der Regierungsrat hat diesen Handlungsbedarf mehrfach ausdrücklich anerkannt. In seiner Stellungnahme vom 13.8.255 zur Motion Eberhard betreffend «Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball» hielt er fest, dass aktuell 47 Rasenfelder betrieben würden, die alle stark ausgelastet seien. Gleichzeitig formulierte er das Ziel, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln. Vorgesehen sind Kunstrasenfelder auf den Sportanlagen Bachgraben, Bäumlihof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob. Unter dem Titel «Ausbau von Sportflächen» machte der Regierungsrat eine klare zeitliche Aussage: «Im Drei Rollen-Modell wird bis im Frühjahr 2026 ein Ratschlag ausgearbeitet.» Dabei sollten das Bau- und Verkehrsdepartement, das Erziehungsdepartement und das Finanzdepartement gemeinsam die Planung und Realisierung begleiten. Bereits in der Stellungnahme vom Mai 2025 zur Motion Thüring betreffend einem Kunstrasen auf der Sportanlage Schorenmatte hatte der Regierungsrat festgehalten, dass zur Finanzierung der sieben Projekte ein Ratschlag für die Projektierung ausgearbeitet werde. Die Ausführungskredite sollten anschliessend mit einzelnen Ratschlägen dem Grossen Rat vorgelegt werden. Im März 2026 folgte die «Strategische Sportanlagenplanung 2026». Darin wird erneut festgehalten, dass ein Bedarf an sieben neuen Kunstrasenfeldern besteht. Unter «Aktueller Stand» heisst es, ein Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder sei «in Arbeit». Noch bemerkenswerter ist die Einstufung der zusätzlichen Kunstrasenfelder als Sport-Grossanlage mit «sehr hoher Dringlichkeit (Priorität 1)». Mittlerweile ist Ende August 2026. Der angekündigte Ratschlag liegt dem Grossen Rat nach wie vor nicht vor. Damit ist nicht nur der vom Regierungsrat selbst kommunizierte Termin «Frühjahr 2026» verstrichen. Es stellt sich auch die Frage, wie die Verzögerung mit der gleichzeitig festgestellten «sehr hohen Dringlichkeit» des Vorhabens vereinbar ist. Kunstrasenfelder ermöglichen eine wesentlich intensivere und verlässlichere ganzjährige Nutzung und sind deshalb ein zentraler Bestandteil zur Entschärfung der bestehenden Kapazitätsprobleme. Gerade weil der Regierungsrat selbst einen dringenden Handlungsbedarf festgestellt hat, braucht es nun Klarheit darüber, wann aus Konzepten und Ankündigungen konkrete Projekte werden. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde der für das Frühjahr 2026 angekündigte Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder bis heute nicht dem Grossen Rat vorgelegt?
2. Welches waren beziehungsweise sind die konkreten Gründe für diese Verzögerung?
3. In welchem Bearbeitungsstand befindet sich der Ratschlag aktuell und wann wird er dem Grossen Rat voraussichtlich überwiesen?

4. Ist er weiterhin der Auffassung, dass die Realisierung zusätzlicher Kunstrasenfelder eine «sehr hohe Dringlichkeit» besitzt? Falls ja, wie beurteilt er die eingetretene Verzögerung?
5. Hält er weiterhin am Ziel fest, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln? Bis wann soll dieses Ziel nach aktuellem Planungsstand erreicht werden?
6. Sind weiterhin auf allen sieben genannten Sportanlagen – Bachgraben, Bäumlihof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob – zusätzliche Kunstrasenfelder vorgesehen? Falls nein, welche Änderungen wurden gegenüber dem ursprünglichen Kunstrasenkonzept vorgenommen und weshalb?
7. Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus? Der Regierungsrat wird gebeten, soweit möglich für jede Sportanlage den aktuellen Planungsstand sowie den vorgesehenen Projektierungs-, Bewilligungs-, Bau- und Inbetriebnahmezeitpunkt anzugeben.
8. Hat die Verzögerung des Projektierungsratschlags Auswirkungen auf die ursprünglich vorgesehene Realisierung der einzelnen Kunstrasenfelder? Falls ja, mit welchen zeitlichen Verzögerungen ist zu rechnen?
9. Welche Abklärungen hinsichtlich Grundwasserschutz, Grünanlagenzonen, Bodenversiegelung und weiterer möglicher baurechtlicher beziehungsweise ökologischer Hindernisse wurden seit der Ankündigung des Ratschlags vorgenommen und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?
10. Wann rechnet er nach heutigem Stand mit der Inbetriebnahme des ersten zusätzlichen Kunstrasenfeldes aus diesem Programm und wann soll das letzte der vorgesehenen sieben Felder fertiggestellt sein?
11. Welche Massnahmen ergreift er, damit die bereits eingetretene Verzögerung bei der Vorlage des Ratschlags nicht zu weiteren Verzögerungen bei Projektierung und Realisierung führt?

    Daniela Stumpf Rutschmann»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Aktuell betreibt das Sportamt Basel-Stadt 47 Rasenfelder, die alle stark ausgelastet sind. Die Nachfrage wird weiter zunehmen. Im Rahmen seiner Stellungnahme zur Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend «Ausbau der Sportflächen für den Breitensport Basel-Stadt» (Nr. 25.5088.02) hat der Regierungsrat einen Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder in Aussicht gestellt.

2. Zu den Einzelnen Fragen

1. Weshalb wurde der für das Frühjahr 2026 angekündigte Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder bis heute nicht dem Grossen Rat vorgelegt?

Nach Abschluss der Machbarkeitsstudie musste das Vorhaben für sechs neue Kunstrasenfelder zunächst in die Gesamtstrategie für die Basler Sportanlagen eingebettet werden. Der Regierungsrat hat die Gesamtstrategie im März 2026 kommuniziert. Anschliessend war eine Abstimmung des Ratschlags mit den laufenden Planungen auf den Sportanlagen Schützenmatte und Bäumlihof erforderlich.

Am 22. September 2026 hat der Regierungsrat den Ratschlag für sechs neue Kunstrasenfelder zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

2. Welches waren beziehungsweise sind die konkreten Gründe für diese Verzögerung?

Der politische Auftrag, die Kunstrasenflächen auf den Basler Sportanlagen auszubauen, ist anspruchsvoll. Das Vorhaben musste mit der Sportanlagenstrategie und den laufenden Planungen auf den einzelnen Sportanlagen abgestimmt werden.

3. *In welchem Bearbeitungsstand befindet sich der Ratschlag aktuell und wann wird er dem Grossen Rat voraussichtlich überwiesen?*

Wie bereits erwähnt, hat der Regierungsrat den Ratschlag am 22. September 2026 zuhanden des Grossen Rats verabschiedet.

4. *Ist er weiterhin der Auffassung, dass die Realisierung zusätzlicher Kunstrasenfelder eine «sehr hohe Dringlichkeit» besitzt? Falls ja, wie beurteilt er die eingetretene Verzögerung?*

Der Regierungsrat hat an der Medienorientierung zur Sportanlagenstrategie informiert, dass die Bereiche Hallenbad, Sporthallen, Doppel-Eishalle und Kunstrasenfelder prioritär behandelt werden; in zweiter Priorität die «Kunsti Margarethen» (polysportive Nutzung) und in dritter Priorität die Publikumssporthalle. An dieser Priorisierung hält der Regierungsrat unverändert fest.

5. *Hält er weiterhin am Ziel fest, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln? Bis wann soll dieses Ziel nach aktuellem Planungsstand erreicht werden?*

Wie bereits in der Beantwortung der Motion Melanie Eberhard und Konsorten dargelegt, verfolgt der Regierungsrat weiterhin das Ziel, den Anteil der Kunstrasenflächen auf den Basler Sportanlagen in den kommenden Jahren von 15 Prozent (Stand Ende 2025) auf 30 Prozent zu verdoppeln.

Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Ratschlags für die neuen Kunstrasenfelder durch den Grossen Rat geht der Regierungsrat für die Projektierung und Realisierung der ersten Projekte von einer Dauer von rund drei bis vier Jahren aus.

6. *Sind weiterhin auf allen sieben genannten Sportanlagen – Bachgraben, Bäumlihof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob – zusätzliche Kunstrasenfelder vorgesehen? Falls nein, welche Änderungen wurden gegenüber dem ursprünglichen Kunstrasenkonzept vorgenommen und weshalb?*

Ja, auf den sieben genannten Sportanlagen sind weiterhin Kunstrasenfelder vorgesehen.

7. *Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus? Der Regierungsrat wird gebeten, soweit möglich für jede Sportanlage den aktuellen Planungsstand sowie den vorgesehenen Projektierungs-, Bewilligungs-, Bau- und Inbetriebnahmezeitpunkt anzugeben.*

8. *Hat die Verzögerung des Projektierungsratschlags Auswirkungen auf die ursprünglich vorgesehene Realisierung der einzelnen Kunstrasenfelder? Falls ja, mit welchen zeitlichen Verzögerungen ist zu rechnen?*

Wie bereits erwähnt, rechnet der Regierungsrat für die Projektierung und Realisierung der ersten Projekte mit einer Dauer von rund drei bis vier Jahren (ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Ratschlags). Ein detaillierter Terminplan für die einzelnen Sportanlagen wird im Rahmen der Projektierung erarbeitet.

9. *Welche Abklärungen hinsichtlich Grundwasserschutz, Grünanlagenzonen, Bodenversiegelung und weiterer möglicher baurechtlicher beziehungsweise ökologischer Hindernisse wurden seit der Ankündigung des Ratschlags vorgenommen und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?*

Im Herbst 2025 wurde für sieben Sportanlagen geprüft, ob bestehende Naturrasenfelder in Kunstrasenfelder umgebaut werden können. Die Machbarkeitsstudie umfasste eine technische und planerische Analyse der vorhandenen Infrastrukturen, die Überprüfung der Machbarkeit gemäss geltenden Normen und Richtlinien, die Integration moderner LED-Beleuchtung sowie eine Grobschät-

zung der Bau-, Betriebs- und Rückbaukosten. Ergänzend dazu wurden an allen Standorten Bodenproben auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht. Eine erste Einschätzung zu den Auflagen für eine mögliche Bewilligung durch die zuständigen Behörden wurde eingeholt.

10. Wann rechnet er nach heutigem Stand mit der Inbetriebnahme des ersten zusätzlichen Kunstrasenfeldes aus diesem Programm und wann soll das letzte der vorgesehenen sieben Felder fertiggestellt sein?

Siehe dazu die Beantwortung der Fragen 5 und 7 respektive 8.

11. Welche Massnahmen ergreift er, damit die bereits eingetretene Verzögerung bei der Vorlage des Ratschlags nicht zu weiteren Verzögerungen bei Projektierung und Realisierung führt?

Der Regierungsrat beantragt die Ausgabenbewilligung für die Projektierung sowie die Realisierung von sechs neuen Kunstrasenfeldern gemeinsam im Rahmen des erwähnten Ratschlags. Das Kunstrasenfeld auf der Sportanlage Bäumlihof ist nicht Bestandteil dieses Ratschlags. Es soll unabhängig davon zusammen mit dem geplanten Neubau des Garderobengebäudes realisiert werden.

Durch dieses Vorgehen wird sowohl der Priorisierung der Kunstrasenfelder als auch einer möglichst zügigen Umsetzung Rechnung getragen. Es bleibt genügend Flexibilität, um bei der Umsetzung auf mögliche Verzögerungen zu reagieren und die Priorisierung bei Bedarf anzupassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5368.02**

ED/P265368

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 97 Sandra Bothe betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 09. September 2026)

«Mit dem Anzug 22.5306[1] betreffend «Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen» wurde der Regierungsrat bereits im Jahr 2022 ersucht, ein Monitoring zur personellen Situation an den Volksschulen einzurichten. Ziel des Anzugs war eine systematische Datenerhebung, Aufbereitung und Analyse als Grundlage für nachhaltige Steuerungsentscheide. Der Grosse Rat überwies den Anzug am 20. Oktober 2022. In seinem Bericht[2] vom 16. Oktober 2024 hielt der Regierungsrat fest, dass künftig Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website veröffentlicht würden. Die Umsetzung sei in Arbeit; nach der Realisierung der Webpräsenz werde der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Inzwischen sind seit der Überweisung des Anzugs nahezu vier Jahre vergangen. Dennoch ist auf der offiziellen Website des Kantons keine öffentlich zugängliche Webpräsenz mit den angekündigten Kennzahlen zur Stellenbesetzung ersichtlich. Unabhängig davon stellt sich die grundsätzliche Frage, inwiefern die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem ursprünglich verlangten Monitoring überhaupt entspricht. Auch im Hinblick auf das Schuljahr 2026/27 besteht ein öffentliches und politisches Interesse an einer transparenten Darstellung der personellen Situation an den Basler Volksschulen. Eine ausreichende Versorgung mit qualifizierten Lehr- und Fachpersonen ist nicht nur entscheidend für die Unterrichtsqualität, sondern auch für tragfähige Arbeitsbedingungen an den Schulen. Der GPK-Bericht hat zudem erneut aufgezeigt, dass die Entwicklung der krankheitsbedingten Absenzen der Lehrpersonen grosse Anlass zur Sorge gibt. Ein systematisches Monitoring kann auch diesbezüglich dazu beitragen, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Zusammenhänge besser zu beurteilen, um geeignete Massnahmen einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem im Anzug 22.5306 geforderten Monitoring entspricht? Falls ja, weshalb? Falls nein, wie und bis wann soll das ursprünglich verlangte Monitoring umgesetzt werden?

[1] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100397/000000397537.pdf Anzug Sandra Bothe betreffend Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten 22.5306.01 Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-städtischen Schulen
[2] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100408/000000408333.pdf Bericht der Regierung zum Anzug

2. Wie ist der Stand der Umsetzung des im Bericht vom 16. Oktober 2024 angekündigten Vorhabens, Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website zu veröffentlichen?

Falls die angekündigte Webpräsenz inzwischen realisiert wurde:

a. Wo ist sie öffentlich zugänglich?

b. Welche Kennzahlen werden veröffentlicht?

c. Seit wann werden diese publiziert?

d. In welchem Turnus werden sie aktualisiert?

Falls die Umsetzung noch nicht erfolgt ist:

a. Aus welchen Gründen konnte das angekündigte Vorhaben bisher nicht umgesetzt werden?

b. Bis wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?

3. Wie präsentiert sich die personelle Situation zu Beginn des Schuljahres 2026/27, aufgeschlüsselt nach Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule? Wie haben sich die nachfolgenden Kennzahlen gegenüber den Schuljahren 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 entwickelt?

a. Anzahl ausgeschriebener Stellen;

b. Anzahl besetzter Stellen;

c. Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen;

d. Anzahl Stellen, die mit ausländischen Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind;

e. Anzahl Stellen, die mit Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind, welche also aktuell gar kein stufen- und fachspezifisches, pädagogisches Studium absolvieren;

f. Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden;

g. Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind;

h. Anzahl Stellen, die von pensionierten Lehrpersonen übernommen werden.

4. Erfasst das angekündigte Monitoring beziehungsweise die angekündigten Kenn-zahlen auch die personelle Situation der Fachpersonen (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit) sowie der Schulleitungen? Falls nein, weshalb nicht?

5. Mussten für das Schuljahr 2026/27 besondere Massnahmen ergriffen werden, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen (z. B. durch den vermehrten Einsatz von Studierenden, pensionierten Lehrpersonen oder Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom)? Falls ja, welche?

Sandra Bothe»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, dass die zu besetzenden Stellen an den Schulen möglichst mit qualifizierten Lehr- und Fachpersonen besetzt werden. Im Kanton Basel-Stadt besteht derzeit kein akuter Lehrpersonenmangel. Wie in den vergangenen Jahren konnten alle Lehrpersonenstellen besetzt werden.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem im Anzug 22.5306 geforderten Monitoring entspricht? Falls ja, weshalb? Falls nein, wie und bis wann soll das ursprünglich verlangte Monitoring umgesetzt werden?

Im Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die basel-städtischen Schulen[3]

[3] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100408/000000408333.pdf

wird ein jährliches Monitoring zur Personalsituation an den Volksschulen von Basel-Stadt gefordert. Es soll jährlich, aufgeschlüsselt nach Schulstufe, darüber informiert werden, wie viele Stellen mit qualifizierten bzw. nicht qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen besetzt oder unbesetzt sind, wie viele Studierende und Pensionierte in den jeweiligen Stufen beschäftigt werden sowie wie viele Arbeitsverhältnisse aufgelöst wurden. In den kommenden Wochen wird das Erziehungsdepartement (ED) Kennzahlen zur Stellenbesetzung der kantonalen Lehrpersonen auf der kantonalen Webseite zugänglich machen. Die Kennzahlen werden die Entwicklung über mehrere Jahre abbilden.

2. *Wie ist der Stand der Umsetzung des im Bericht vom 16. Oktober 2024 angekündigten Vorhabens, Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website zu veröffentlichen? Falls die angekündigte Webpräsenz inzwischen realisiert wurde:*
   a. Wo ist sie öffentlich zugänglich?
   b. Welche Kennzahlen werden veröffentlicht?
   c. Seit wann werden diese publiziert?
   d. In welchem Turnus werden sie aktualisiert?
   Falls die Umsetzung noch nicht erfolgt ist:
   a. Aus welchen Gründen konnte das angekündigte Vorhaben bisher nicht umgesetzt werden?
   b. Bis wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?

Die Kennzahlen werden in den kommenden Wochen auf der kantonalen Webseite zugänglich gemacht. Sie geben Auskunft darüber, ob alle Stellen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres auf den verschiedenen Schulstufen besetzt werden konnten und wie viele Lehrpersonen ohne anerkanntes EDK-Lehrdiplom an den Volksschulen unterrichten. In Zukunft werden die Kennzahlen jährlich aktualisiert und nach Möglichkeit Teil des bestehenden Zahlenspiegels Bildung sein.

3. *Wie präsentiert sich die personelle Situation zu Beginn des Schuljahres 2026/27, aufgeschlüsselt nach Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule? Wie haben sich die nachfolgenden Kennzahlen gegenüber den Schuljahren 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 entwickelt?*
   a. Anzahl ausgeschriebener Stellen;
   b. Anzahl besetzter Stellen;
   c. Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen;
   d. Anzahl Stellen, die mit ausländischen Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind;
   e. Anzahl Stellen, die mit Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind, welche also aktuell gar kein stufen- und fachspezifisches, pädagogisches Studium absolvieren;
   f. Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden;
   g. Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind;
   h. Anzahl Stellen, die von pensionierten Lehrpersonen übernommen werden.

Die Zahlen beziehen sich jeweils auf den Stand vom 1. August. Berücksichtigt sind ausschliesslich Anstellungen im Monatslohn. Als «pensionierte Lehrpersonen» werden alle Personen ausgewiesen, die am 1. August des jeweiligen Schuljahres 65-jährig oder älter sind. Aufgeführt werden jeweils die Stellenprozent (FTE) sowie die Anzahl Personen (MA).

Kindergarten	**SJ 26/27**		**SJ 25/26**		**SJ 24/25**		**SJ 23/24**		**SJ 22/23**	
	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA
Anzahl besetzter Stellen	335.2	455	338.1	463	318.8	443	322.4	449	306.2	422
Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0
Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom	26.2	43	31.6	52	26.0	46	30.0	52	19.8	33

Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden	Inkludiert in Personen ohne Lehrdiplom. Kein Einzelnachweis möglich.									
Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind	Aktuell keine Auswertung auf diesem Detaillierungsgrad möglich. Systemanpassungen zur Differenzierung nötig.									
Lehrpersonen im Pensionierungsalter	1.1	3	4.1	8	0.8	3	0.3	2	0.3	2

Primarstufe	**SJ 26/27**		**SJ 25/26**		**SJ 24/25**		**SJ 23/24**		**SJ 22/23**	
	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA
Anzahl besetzter Stellen	988.7	1’447	967.6	1’432	935.6	1’391	904.0	1’349	890.2	1’334
Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0
Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom	81.3	159	83.6	168	93.0	175	92.0	177	88.6	164
Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden	Inkludiert in Personen ohne Lehrdiplom. Kein Einzelnachweis möglich.									
Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind	Aktuell keine Auswertung auf diesem Detaillierungsgrad möglich. Systemanpassungen zur Differenzierung nötig.									
Lehrpersonen im Pensionierungsalter	4.1	8	6.3	13	2.7	5	2.2	6	4.4	9

Sekundarstufe	**SJ 26/27**		**SJ 25/26**		**SJ 24/25**		**SJ 23/24**		**SJ 22/23**	
	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA	FTE	MA
Anzahl besetzter Stellen	599.8	836	588.9	809	563.6	787	547.2	763	511.4	727
Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0
Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom	93.8	183	97.5	175	88.4	173	89.1	169	78.2	156
Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden	Inkludiert in Personen ohne Lehrdiplom. Kein Einzelnachweis möglich.									
Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind	Aktuell keine Auswertung auf diesem Detaillierungsgrad möglich. Systemanpassungen zur Differenzierung nötig.									
Lehrpersonen im Pensionierungsalter	2.8	7	2.3	7	4.1	8	2.8	6	2.5	6

1. *Erfasst das angekündigte Monitoring beziehungsweise die angekündigten Kennzahlen auch die personelle Situation der Fachpersonen (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit) sowie der Schulleitungen? Falls nein, weshalb nicht?*

Die Kennzahlen beziehen sich auf die Lehrpersonen (inkl. Schulische Heilpädagogik). Die Leitung Sonderpädagogik, die Stufenleitungen sowie die Leitung Schulsozialarbeit haben einen guten Überblick über die Stellenbesetzungen in den Bereichen Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit.

2. *Mussten für das Schuljahr 2026/27 besondere Massnahmen ergriffen werden, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen (z. B. durch den vermehrten Einsatz von Studierenden, pensionierten Lehrpersonen oder Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom)? Falls ja, welche?*

Da alle Stellen besetzt werden konnten, mussten keine Massnahmen ergriffen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **21.5810.03**

GD/P215810

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung 16. Februar 2022 dem Regierungsrat die Motion Beda Baumgartner und Konsorten zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2022 vom Schreiben 21.5810.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die Motion Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

> «In Basel können viele Seniorinnen und Senioren auf ein reichhaltiges Angebot an Kursen, Beratungen und kulturellen Angeboten zurückgreifen. Diese Angebote erreichen aber nur einen Teil der älteren Bevölkerung. Eine andere Gruppe von alten Menschen wird von diesen Angeboten nicht erreicht und ist auf sich allein gestellt, weil es ihnen an Information, an Mobilität, an Kraft und auch an kognitiven oder sprachlichen Fähigkeiten fehlt, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen oder sich Hilfe zu organisieren. Es sind Menschen in Armut, mit chronischen Krankheiten, mit Demenz, psychischen Erkrankungen oder mit Migrationshintergrund. Mit Zunahme der Einpersonenhaushalte in Basel wächst diese Personengruppe stetig. Vereinsamung, häufige Spitaleintritte, Verwahrlosung, Verbeiständung und schlussendlich verfrühte, kostspielige Altersheimeintritte sind die Folge davon.
>
> Auf Grund dieser Ausgangslage, hat sich der Verein Fundus Basel gegründet (https://fundus-basel.ch/). Dieser hat sich zum Ziel gesetzt, sich in besonderem Masse um diese oft «unsichtbaren» alten Menschen zu kümmern. Mobile Arbeit ist in den Bereichen Kinder, Jugendliche, Armutsbetroffene oder Suchterkrankte selbstverständlich, fehlt für Menschen im Alter in der Stadt Basel jedoch noch gänzlich. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Verein im Quartier unterwegs und kommt dort mit Personen in Kontakt, wo sie Zuhause sind. In spontanen oder vereinbarten Gesprächen auf der Strasse, bei Hausbesuchen oder am Telefon nimmt er diese diversen Anliegen auf, hilft mit Informationen weiter und vermittelt bei Bedarf Hilfestellungen aller Art (https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-basel-baselland/fundus-kuemmert-sich-um-alte-menschen-die-unsichtbar-sind).
>
> Und er agiert auch im Bereich der Netzwerkarbeit und organisiert Netzwerktreffen von Institutionen im Bereich der Altersinstitutionen. Träger des Vereins Fundus Basel sind Senior*innen aus dem Quartier und Institutionen aus dem Netzwerk der Altersinstitutionen. Diese sind überzeugt, dass ein Teil ihrer Arbeit nur mit Hilfe der mobilen Altersarbeit möglich ist. Aktuell besteht das Netzwerk aus 31 Organisationen, seit Beginn kommen laufend neue Organisationen dazu (Aktueller Stand hier einsehbar: https://fundus-basel.ch/netzwerk/). Dies zeigt den grossen Bedarf des bestehenden Angebotes. Heute ist der Verein Fundus Basel noch ausschliesslich durch Stiftungen finanziert. Für die weitere Sicherung der Arbeit ist der Verein jedoch auf die Unterstützung des Kantons angewiesen. Zudem sollte die aufsuchende Altersarbeit auch politisch ein Anliegen des Kantons sein, das auch finanziert wird.
>
> Momentan konzentriert sich die Arbeit vor allem auf das Quartier Schoren/Hirzbrunnen in Basel, auch aufgrund beschränkt verfügbarer finanzieller Mittel. Diese Ausgangslage bietet jedoch auch die Möglichkeit, das Vorgehen im Quartier als Pilotprojekt zu betrachten und den Nutzen einer aufsuchenden

Arbeit (ähnlich wie der aufsuchenden Jugend-, Sucht- oder Gassenarbeit) im Altersbereich weiter zu eruieren.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat damit beauftragt, ein Pilotprojekt im Bereich der aufsuchenden Altersarbeit durchzuführen. Da der Verein Fundus dies bereits anbietet, soll eine Unterstützung für diesen geprüft werden.

Beda Baumgartner, Oliver Bolliger, Pascal Messerli, Jessica Brandenburger, Fleur Weibel, Beatrice Isler, Thomas Widmer-Huber, Salome Bessenich, Melanie Nussbaumer, Brigitte Gysin, Annina von Falkenstein»

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

1. Ausgangslage

Mobile Altersarbeit ist ein neues und innovatives Arbeitsfeld der Altersarbeit in der Schweiz, welches darauf ausgerichtet ist, ältere Menschen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld zu erreichen und ihre soziale Einbindung zu fördern. Sie orientiert sich konsequent an den individuellen Lebenssituationen, Bedürfnissen und Ressourcen älterer Menschen und verfolgt das Ziel, deren selbstbestimmtes Leben sowie ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken. Zentral für die mobile Altersarbeit ist ein aufsuchender Ansatz: Fachpersonen suchen aktiv Orte auf, an denen sich ältere Menschen im Alltag bewegen, und treten dort niederschwellig mit ihnen in Kontakt. Dadurch werden insbesondere auch Personen erreicht, die bestehende Unterstützungsangebote nicht selbstständig in Anspruch nehmen oder bislang unzureichend erreicht wurden.

Methodisch basiert die mobile Altersarbeit auf drei miteinander verbundenen Handlungsansätzen: der Sozialraumorientierung, der aufsuchenden beziehungsweise zugehenden Arbeit sowie der soziokulturellen Orientierung. Diese ermöglichen eine flexible, alltagsnahe und niederschwellige Unterstützung direkt im Lebensumfeld der älteren Bevölkerung.

Ein wesentlicher Bestandteil ist der Aufbau von vertrauensvollen Beziehungen. Durch kontinuierliche Präsenz im Quartier fungieren die Fachpersonen als leicht zugängliche Ansprechpersonen, die informieren, beraten sowie bei Bedarf Personen an geeignete Angebote vermitteln und die Vernetzung im Gemeinwesen fördern.

Damit übernimmt die mobile Altersarbeit eine wichtige Brückenfunktion zwischen älteren Menschen, ihrem sozialen Umfeld und bestehenden Unterstützungsstrukturen. Sie trägt dazu bei, Versorgungslücken zu schliessen, soziale Isolation zu verringern und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ältere Menschen möglichst lange selbstbestimmt und gut unterstützt im vertrauten Umfeld leben können.

Die Paul Schiller Stiftung (Schweiz) hat mit einer Publikation im Jahr 2025 die mobile Altersarbeit erstmals systematisch untersucht.[1]

2. Bisherige Aktivitäten und Angebote

2.1 Ortsgebundene Angebote

Im Kanton Basel-Stadt besteht ein breites Angebot an Institutionen und Organisationen, welches sich an ältere Menschen richtet. Dazu zählen unter anderem die Pro Senectute, das Schweizerische Rote Kreuz, Pflegeheime, Spitex-Organisationen, Quartiervereine und Quartiertreffpunkte, Interessenverbände der älteren Bevölkerung, die GGG sowie kirchliche Gemeinschaften. Diese Akteure bieten vielfältige Unterstützungs- und Begegnungsformate an.

[1] Pardini, Riccardo (2025). Mobile Altersarbeit in der Schweiz. Paul Schiller Stiftung, Zürich

2.2 Aufsuchende und mobile Angebote

Neben klassischen, ortsgebundenen Angeboten – etwa Beratungsstellen, Treffpunkten oder Informationsangeboten in öffentlich zugänglichen Räumen sowie im Internet – kommen zunehmend auch aufsuchende und mobile Ansätze zum Einsatz. So ist beispielsweise der Infobus «Mobil bi dir» der Pro Senectute beider Basel regelmässig in der Region unterwegs.

Auch Quartiertreffpunkte sind in verschiedenen Quartieren mit aufsuchender Quartierarbeit präsent und erreichen damit unterschiedliche Zielgruppen.

Bei bestehendem Pflege- oder Betreuungsbedarf stehen zudem die Fachpersonen der Spitex-Organisationen in direktem Kontakt mit älteren Menschen. Ergänzend führen Pflegeberaterinnen und -berater der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements (GD) bei Bedarf Hausbesuche durch. In den Gemeinden Riehen und Bettingen besteht zudem ein Angebot der Siedlungs- und Wohnassistenz.

Seit dem Jahr 2019 unterstützt das GD gemeinsam mit dem Präsidialdepartement (PD), der Thomi-Hopf-Stiftung (THS) und der Christoph-Merian-Stiftung (CMS) das Projekt «Altersgerechtes Wettstein». Ziel des Projekts ist es, die Lebensqualität der älteren Quartierbevölkerung zu verbessern, Möglichkeiten für gemeinsame Aktivitäten zu schaffen, die informelle Nachbarschaftshilfe zu stärken sowie den Zugang zu bestehenden Angeboten zu erleichtern. Die Erfahrungen aus diesem Projekt zeigten, dass mobile und aufsuchende Elemente in der Altersarbeit eine zentrale Rolle spielen, um insbesondere auch vulnerable und bisher schwer erreichbare ältere Menschen anzusprechen. Vor diesem Hintergrund wurde die mobile Altersarbeit ins Projekt aufgenommen, um bestehende Zugangshürden besser zu erkennen und abzubauen.

Ein weiteres Beispiel ist der Quartiertreffpunkt Breite, der ebenfalls mit mobilen Ansätzen im Quartier tätig ist. Eine Hauptzielgruppe ist dabei die ältere Quartierbevölkerung. Dieser Quartiertreffpunkt erhält für die Jahre 2026 und 2027 vom GD eine finanzielle Unterstützung, das Projekt wird zudem von der CMS, der THS und dem PD unterstützt.

3. Pilotprojekt mit dem Verein «Fundus Basel»

3.1 Hintergrund

Bereits in den Jahren 2015 bis 2019 begleitete das Projekt «Quartierarbeit Schoren» des Stadtteilsekretariats Kleinbasel die Entwicklung im Quartier Schoren. Dabei zeigte sich ein anhaltender Bedarf an entsprechenden Angeboten für die ältere Bevölkerung. In der Folge gründeten Fachpersonen sowie Bewohnerinnen und Bewohner im Jahr 2019 den Verein «Fundus Basel». Dieser setzt sich seither für altersgerechte Lebens- und Wohnbedingungen ein und stärkt durch sozialräumliche und soziokulturelle Altersarbeit insbesondere die Autonomie, soziale Teilhabe sowie die psychische und physische Gesundheit von vulnerablen, armutsbetroffenen und fremdsprachigen Personen im höheren Lebensalter. Darüber hinaus initiiert und koordiniert der Verein «Fundus Basel» das Netzwerk Alter Basel-Stadt und fördert den regelmässigen Austausch zwischen relevanten Akteuren. Das GD steht seit mehreren Jahren in regelmässigem Kontakt mit dem Verein «Fundus Basel» und unterstützt dessen Arbeit seit dem Jahr 2020 im Rahmen der kantonalen Vision «Gut und gemeinsam älter werden im Kanton Basel-Stadt». Aufgrund der vorliegenden vom Grossen Rat überwiesenen Motion hat das GD mit dem Verein «Fundus Basel» im Jahr 2023 ein Pilotprojekt durchgeführt.

3.2 Erfahrungswertbericht FHNW

Im Mai 2023 schlossen das GD und der Verein «Fundus Basel» eine Vereinbarung zur Durchführung eines Pilotprojekts ab. Dieses baute auf den bestehenden Aktivitäten des Vereins in der

aufsuchenden Altersarbeit auf. Im Rahmen des Pilotprojekts erarbeiteten Studierende der Fachhochschule Nordwestschweiz einen Erfahrungswertbericht. Darin wurden unter anderem die Tätigkeiten und Methoden analysiert, Kennzahlen erhoben sowie Fragen zu Netzwerken, Kooperationen und bestehenden Verbesserungspotenzialen untersucht. Zudem wurden die beiden Quartiere Hirzbrunnen und Bachletten, in denen der Verein «Fundus Basel» zum Zeitpunkt des Projekts tätig war, in die Analyse einbezogen. Für die Jahre 2023 und 2024 wurde jeweils ein Beitrag von 25'000 Franken vereinbart, zusätzlich übernahm das GD anteilige Kosten des Vereins «Fundus Basel» für den Erfahrungswertbericht in der Höhe von 5’605.60 Franken.

Der Erfahrungswertbericht wurde im Februar 2024 fertiggestellt und im April desselben Jahres zwischen dem Verein «Fundus Basel» und dem GD besprochen. Dabei zeigte sich in mehreren Bereichen weiterer Klärungsbedarf. Aus Sicht des GD betraf dies insbesondere die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Kennzahlensystems sowie der Wirkungsmessung. Ebenfalls thematisiert wurde die im Bericht aufgezeigte Herausforderung, den Ansatz auf weitere Quartiere zu übertragen (Skalierung), insbesondere im Hinblick auf die dafür notwendigen Ressourcen, da die Arbeit stark durch Fachpersonen getragen wird. In diesem Zusammenhang wurde auch der Bedarf betont, die Zusammenarbeit mit den Quartiertreffpunkten – die ebenfalls in diesem Themenfeld aktiv sind – klarer zu definieren und zu stärken. Schliesslich stellte sich die Frage der zukünftigen Drittmittel-Finanzierung des Vereins «Fundus Basel».

3.3 Koordination und Reporting

In Anerkennung der geleisteten Arbeit des Vereins «Fundus Basel» in der aufsuchenden mobilen Altersarbeit sowie zur Unterstützung bei der Weiterentwicklung in den genannten Bereichen verlängerte das GD im Juli 2024 die finanzielle Unterstützung für die Jahre 2025 und 2026 und erhöhte den jährlichen Beitrag auf 50’000 Franken.

Im Oktober 2024 wurde durch die THS eine Koordinationsgruppe geschaffen, welche Organisationen und kantonale Stellen im Bereich der aufsuchenden bzw. mobilen Altersarbeit zusammenbringt. Beteiligt waren der Verein «Fundus Basel», die Quartiertreffpunkte Wettstein und Breite, sowie seitens Verwaltung die Koordinationsstelle Alterspolitik des GD und die Fachstelle Stadtteilentwicklung des PD. Ziel der Koordinationsgruppe ist der Austausch zum Stand der Projekte, die Koordination der weiteren Arbeiten, die Entwicklung eines einheitlichen Reportings zu Kennzahlen und Wirkungen sowie die Diskussion von Fragen zur Weiterentwicklung der aufsuchenden Altersarbeit.

Im Verlauf des Jahres 2025 fassten die Quartiertreffpunkte Wettstein und Breite zusammen mit dem Verein «Fundus Basel» die zentralen Erkenntnisse, Erfahrungen und Herausforderungen der drei Organisationen aus ihrer Tätigkeit in der mobilen Altersarbeit in einem gemeinsamen Projektreporting zusammen. Dieses wurde Anfang des Jahres 2026 der THS, dem GD und dem PD für die weiteren Überlegungen zur Verfügung gestellt. In diesem ist festgehalten, dass die gemeinsame Wirkungsbetrachtung zwischen dem Verein «Fundus Basel» sowie den Quartiertreffpunkten Breite und Wettstein deutlich macht, dass mobile Altersarbeit kein einheitliches Modell, sondern ein Spektrum sich ergänzender Ansätze darstellt.

4. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat hat Massnahmen ergriffen und ein Pilotprojekt mit dem Verein «Fundus Basel» durchgeführt sowie den Nutzen einer aufsuchenden Arbeit im Altersbereich eruiert, wie in der Motion gefordert wurde.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich die mobile Altersarbeit bewährt und sich insbesondere die aufsuchenden und raumbezogenen Angebote der Quartiertreffpunkte optimal ergänzen und zu einem nachhaltigen Beziehungsaufbau und einer guten Erreichbarkeit der

Seniorinnen und Senioren beitragen. Die Quartiertreffpunkte sind fest in den Quartieren verankert und verfügen über die notwendigen lokalen Netzwerke, um die Zielgruppe wirksam zu erreichen und Angebote bedarfsgerecht zu koordinieren.

Auch der Grosse Rat anerkennt die Bedeutung dieses Ansatzes: In der Aprilsession 2026 überwies er das Budgetpostulat von Laurin Hoppler betreffend «Präsidialdepartement, Kantons- und Stadtentwicklung, Transferaufwand (Treffpunkte Breite, Wettstein und Lola)» (GR-Nr. 25.5573) mit grossem Mehr an den Regierungsrat. Damit sollen den Quartiertreffpunkten Wettstein und Breite für das Jahr 2026 zweckgebunden Beiträge für die aufsuchende Altersarbeit in der Höhe von insgesamt 301’000 Franken zur Verfügung gestellt werden (Quartiertreffpunkt Breite: 151’000 Franken; Quartiertreffpunkt Wettstein: 150’000 Franken).

In der nächsten Umsetzungsphase der Altersvision «Gut und gemeinsam älter werden im Kanton Basel-Stadt» für die Jahre 2026 ff. wird im Massnahmenkatalog abgebildet werden, dass in Zusammenarbeit mit den beteiligten Trägerschaften (Quartiertreffpunkte und auch der Verein «Fundus Basel», sowie weiteren Akteuren) eine Grundlage für eine abgestimmte und gesamtstädtische Umsetzung der Altersarbeit in den Quartieren erarbeitet werden soll. Im Rahmen der nächsten Staatsbeitragsverhandlungen mit den Quartiertreffpunkten im Jahr 2027 soll der Bedarf an aufsuchender Altersarbeit im gesamtstädtischen Kontext für die Leistungsperiode 2028 – 2032 umfassend geprüft und beurteilt werden.

5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, die «Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich» als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **24.5105.02**

GD/P245105

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Daniel Seiler und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Das Thema Sommerhitze wird bisher mehrheitlich mit mehr Schatten und mehr Begrünung im Aussenraum thematisiert. Vor allem in Altbauten ist es nicht einfach, die Räume im Sommer - wenn es sehr heiss ist - zu kühlen. Der Einbau einer Klimaanlage verlangt eine umfassende Baubewilligung und diese wird gemäss Installateuren sehr restriktive erteilt. Die Hürden durch das Energiegesetz sind sehr hoch. Gemäss Energieverordnung werden Kühl- und Klimaanlagen nur ausnahmsweise bewilligt. So muss im Baugesuch nachgewiesen werden, dass weitere Massnahmen, wie gute Isolationen oder die Beschattung von Fensterflächen, ergriffen wurden.
> Solche Massnahmen in Altbauten und/oder Bauten, die unter Denkmalschutz stehen, umzusetzen, ist nicht einfach. Wie aus den Medien wiederholt zu vernehmen ist, reagiert die Privatwirtschaft darauf, indem Altbauten verlassen werden und der Firmensitz in Neubauten verlegt wird. Organisationen des Gesundheitswesens - Alters- und Pflegeheime, Spitäler oder auch Arztpraxen in älteren Gebäuden - können nicht einfach umziehen und damit sicherstellen, dass ältere oder vulnerable Menschen in neueren Gebäuden mit besserer Kühlung auch ohne eingebaute Klimaanlage vor Hitze geschützt werden. Das Gleiche gilt für ältere Personen, die noch zu Hause leben und keine Klimaanlage besitzen.
> Die Unterzeichnenden sind der Meinung, dass ältere Menschen und vulnerable Personen während den Hitzeperioden im Sommer kurzfristig besser vor Hitze geschützt werden müssen. Allenfalls durch Lockerungen im Energiegesetz.
> Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie auf einfache Art sichergestellt werden kann, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert und rasch zu Hause und in Alters- und Pflegeorganisationen, aber auch in Spitälern und Arztpraxen, im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann und ob dazu Änderungen im Energiegesetz oder im Bewilligungswesen für Klimaanlagen notwendig sind.
> Daniel Seiler, Beat Braun, Erich Bucher, Lydia Isler-Christ, Daniel Sägesser, Andreas Zappalà, Christian C. Moesch, André Auderset, Georg Mattmüller, Raoul I. Furlano, Luca Urgese, Daniel Albietz, Felix Wehrli, Joël Thüring, Nicole Strahm-Lavanchy, Andrea Strahm, Brigitte Kühne, Jo Vergeat»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Hitze im Kanton Basel-Stadt

Die Auswirkungen des Klimawandels sind im Kanton Basel-Stadt deutlich spürbar. Besonders in städtischen Wohngebieten wird Wärme aufgrund der dichten Bebauung und der versiegelten Flächen lange gespeichert und nur langsam wieder abgegeben (sog. Hitzeinseleffekt). Im Gegensatz dazu sind die Temperaturen in ländlichen Siedlungsgebieten meist tiefer, da dort andere bauliche und landschaftliche Bedingungen herrschen. Dieses Phänomen spiegelt sich sehr anschaulich in der Anzahl Tropennächte wieder (Nächte mit 20 °Celsius oder mehr). Im Stadtzentrum wurden im Jahr 2024 über 20 Tropennächte registriert, während an der vorstädtischen Station Basel-Binningen nur zwei Tropennächte aufgetreten sind.[1]

Im Jahr 2024 betrug die durchschnittliche Jahrestemperatur in Basel-Binningen 11,9°Celsius, dies ist ein Anstieg von 3,2°Celsius gegenüber dem vorindustriellen Mittel.[2] Die Zahl der Hitzetage (Tage mit 30°Celsius oder mehr) und Tropennächte hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Gemäss den Schweizer Klimaszenarien CH2025[3] ist in den kommenden Jahrzehnten mit einem weiteren Temperaturanstieg zu rechnen. Für urbane Räume wie die Stadt Basel stellt diese Entwicklung besonders während längerer Hitzeperioden eine Herausforderung dar.

Die Klimaanalyse des Kantons Basel-Stadt[4] zeigt, dass grosse Teile des Stadtgebiets stark von Hitze betroffen sind. Besonders dicht bebaute und bisher wenig begrünte Quartiere mit einem hohen Anteil vulnerabler Bevölkerungsgruppen wurden vom Regierungsrat als Fokusgebiete für gezielte Massnahmen ausgewiesen.[5] Zu den Fokusgebieten zählen unter anderem die Innenstadt sowie die Quartiere St. Johann, Gundeldingen, Matthäus und Klybeck.

1.2 Auswirkungen von Hitze auf die Gesundheit

Die klimatischen Veränderungen und die Tatsache, dass Städte aufgrund des Hitzeinseleffekts zusätzlich belastet sind, haben Auswirkungen auf die Lebensqualität sowie die Gesundheit der Bevölkerung. Grosse Hitze beeinträchtigt das allgemeine Wohlbefinden und schmälert die Konzentrationsfähigkeit sowie die Arbeitsproduktivität. Direkte gesundheitliche Folgen von grosser Hitze können Erschöpfung und Hitzeschlag sein. Zudem kann Hitze bestehende Erkrankungen verschlimmern. Für gewisse vulnerable Bevölkerungsgruppen können Hitzeperioden lebensbedrohlich sein. Besonders gefährdet sind ältere Menschen, Kleinkinder, schwangere Frauen sowie immobile oder chronisch kranke Personen, da ihre Fähigkeit zur Thermoregulation eingeschränkt ist.[6]

Eine aktuelle Befragung in der Stadt Basel der Hochschule OST zeigt, dass die Hitzebelastung bereits heute den Alltag vieler Menschen prägt: Ein Drittel der Befragten berichtete von gesundheitlichen Beschwerden bei Hitze, darunter Kreislaufprobleme, Kopfschmerzen oder Schwindelgefühl. Knapp die Hälfte der befragten Personen – in diesem Fall Personen ab 65 Jahren sowie Familien mit Kindern – gab an, dass sie sich in ihren Wohnungen mässig bis schlecht vor Hitze geschützt fühlen.[7]

Infolge von Hitzeperioden treten zudem mehr Todesfälle auf. Untersuchungen in der Schweiz zeigen, dass ab Tageshöchsttemperaturen von 30°Celsius das hitzebedingte Sterberisiko erheblich ist und mit jedem zusätzlichen Grad zunimmt. Warme Nächte sind ein zusätzliches Gesundheitsrisiko, da die nächtliche Erholung durch die fehlende Abkühlung beeinträchtigt wird. In der Schweiz wird mit mehreren Hundert hitzebedingten Todesfällen pro Jahr gerechnet. Im Jahr 2024 wurden

[1] Vgl. Indikator «Tropennächte» im Umweltbericht beider Basel: Tropennächte | Kanton Basel-Stadt.
[2] Die Temperaturreihe von Basel seit 1755 bis 2024 (MeteoSchweiz, 2025): Wetterarchive - MeteoSchweiz.
[3] Schweizer Klimaszenarien - MeteoSchweiz.
[4] Klimaanalyse Kanton Basel-Stadt.
[5] Vgl. Stadtklimakonzept, Mai 2023.
[6] Ragettli & Röösli 2020.
[7] Publication.

326 Todesfälle auf Hitze zurückgeführt. Besonders betroffen ist die Altersgruppe ab 75 Jahren, auf die rund 85% der hitzebedingten Todesfälle entfallen.[8]

1.3 Vulnerable Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt

Aufgrund der demografischen Entwicklung nimmt die Zahl der über 75-jährigen Personen in den kommenden Jahren zu. Gemäss Bevölkerungsprognosen des Statistischen Amts Basel-Stadt bis zum Jahr 2040 um rund 18% auf 24'738 Personen.[9] Ende des Jahres 2024 lebten 20'939 Personen im Kanton Basel-Stadt, die 75 Jahre oder älter waren. Davon leben etwa gut 2'400 Personen – also nur ein kleiner Teil dieser Altersgruppe – in Alters- und Pflegeheimen.

Der überwiegende Teil der älteren Bevölkerung lebt somit in den eigenen vier Wänden und ist dort besonders von sommerlicher Hitze betroffen. Knapp 84% der Wohnungen befinden sich in Gebäuden, die vor 1980 erstellt wurden, also zu einer Zeit, in der der sommerliche Wärmeschutz (z. B. Dämmung, Verschattung, Luftzirkulation) noch keine hohe Priorität hatte. Dennoch bieten Gebäude dieses Alters meist gute Voraussetzungen zur Vermeidung von hohen Innenraumtemperaturen. Im Vergleich zu moderneren Bauten sind sie aber nicht automatisiert (z.B. mit automatisch geregelter Verschattung der Fenster) und erfordern deshalb ein konsequentes Benutzerverhalten, um eine Überhitzung zu vermeiden. Teilweise kann dies durch äussere Rahmenbedingungen erschwert werden, namentlich wenn Fenster in der Nacht wegen Lärmbelastung nicht geöffnet bleiben oder auch durch mangelnde körperliche Vorrausetzungen, wie zum Beispiel beim Schliessen von Schlagläden. In Phasen mehrerer aufeinanderfolgender Tropennächte reicht jedoch auch ein konsequentes Benutzerverhalten nicht aus, um eine Überhitzung zu vermeiden. Dies gilt sowohl für alte wie auch für neue Gebäude.

Die Vulnerabilität hängt aber nicht nur von Alter und Wohnungssituation ab, sondern auch vom individuellen Gesundheitszustand, der sozialen Position, dem persönlichen Umfeld und insbesondere davon, ob sich verschiedene Belastungsfaktoren kumulieren. So sind beispielsweise Menschen mit Behinderung oder Menschen ohne festen Wohnsitz besonderen Belastungen ausgesetzt.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

2.1 Energiegesetz und -verordnung

Im Kanton Basel-Stadt regeln das Energiegesetz vom 16. November 2016 (EnG, 772.100) und die Verordnung vom 29. August 2017 zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV, SG 772.110) die Anforderungen an eine effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Energienutzung. Sie setzen verbindliche Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien, die Reduktion von CO_2-Emissionen sowie den sparsamen Umgang mit Energie. Für Neubauten sowie für Umbauten, Umnutzungen und Sanierungen gelten spezifische Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz, den Energieverbrauch und die gebäudetechnischen Anlagen (§ 2 EnV). Bei Sanierungen von Wohnbauten sind in der heutigen Vollzugspraxis nur noch selten Anpassungen beim sommerlichen Wärmeschutz nötig.

Die Installation oder Änderung von Klimaanlagen unterliegen diesen Anforderungen, soweit sie technisch und betrieblich möglich sind und der Aufwand verhältnismässig ist. Dabei ist der Stand der Technik zu beachten (§ 3 EnV). Ziel ist es, auch bei gebäudetechnischen Massnahmen – wie der Klimatisierung – die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien sicherzustellen.

Eine aktive Raumkühlung zur Einhaltung von Komfortbedingungen ist ab einer Raumlufttemperatur von über 26°Celsius zulässig (§ 25 Abs. 6 EnV). Ausnahmen sind zulässig für Nutzungen, die aus

[8] https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/das-nccs/themenschwerpunkte/klimawandel-und-gesundheit/hitzebedingte-sterblichkeit.html
[9] Kantonale Bevölkerungsszenarien Basel-Stadt 2024 | Kanton Basel-Stadt.

hygienischen oder produktspezifischen Gründen tiefere Temperaturen erfordern – etwa bei der Lagerung von Medikamenten in Apotheken oder von Lebensmitteln in entsprechenden Verkaufsstellen. Ähnliches gilt für spezielle Funktionsräume im Gesundheitswesen.

2.2 Baubewilligungen und Genehmigungsprozesse

Die Klimatisierung von Wohnungen ist jetzt schon möglich, wenn der Bedarf dafür gegeben ist. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass der sommerliche Wärmeschutz gemäss SIA-Norm 180 eingehalten wird. Dabei sind bei Bestandsbauten in erster Linie die aussenliegende Verschattung (beispielsweise durch Markisen oder Schlagläden) und die Möglichkeit der Nachtauskühlung (beispielsweise durch öffenbare Fenster) massgebend. Zudem sind technischen Anforderungen an die Klimaanlage zu erfüllen (SIA 384/4).[10]

Grundsätzlich sind Klima- und Kälteanlagen baubewilligungspflichtig. Ob ein Baugesuch erforderlich ist oder nicht, liegt in der Entscheidungshoheit des Bau- und Gastgewerbeinspektorats und wird jeweils individuell geprüft. Werden Klimaanlagen nicht im Rahmen eines Baubewilligungs- oder Meldeverfahrens beurteilt, so ist eine Haustechnik-Bewilligung beim AUE einzuholen.[11] Ausgenommen sind Klima- und Kälteanlagen mit einer gesamten installierten thermischen Kälteleistung von weniger als 20 kW (Summe aller Anlagen pro Gebäude).

Klimageräte müssen unabhängig von der Bewilligungspflicht immer so betrieben werden, dass die umwelt- sowie lärmrechtlichen Anforderungen, die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und die Herstellerangaben einhalten (§ 28 Abs. 2 Bau und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000, BPV; SG 730.100). Bei einer Melde- oder Baubewilligungspflicht gilt allgemein, dass die Einhaltung der Anforderungen im Rahmen des Verfahrens geprüft wird, anderenfalls obliegt dies der Verantwortung der Bauherrschaft.

Kleine, nicht bewilligungspflichtige mobile Klimageräte sind in der Regel wenig effizient, bieten nur begrenzten Komfort und eignen sich daher nur sehr eingeschränkt zur Kühlung von Wohnräumen im Sommer. Effizientere Varianten wie Schlauchgeräte oder Split-Klimaanlagen sind mit höheren Anschaffungskosten verbunden, erfordern bauliche Eingriffe und sind meistens bewilligungspflichtig.

Gewisse Liegenschaften befinden sich zudem in Schutz- oder Schonzonen oder sind denkmalgeschützt und unterliegen deshalb bei Umbauten sowie Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten besonderen Bestimmungen. Dies kann die Umsetzung von baulichen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz oder die Installation von aussenliegenden Geräten erschweren oder verunmöglichen. Um dennoch geeignete Lösungen zu finden, sind individuelle Abklärungen mit den zuständigen Fachstellen erforderlich.

Trotz zunehmender Hitzebelastung verzeichnet das Bau- und Gastgewerbeinspektorat derzeit keine Zunahme bei Baubewilligungsgesuchen für Klimageräte in Mehrfamilienhäusern. Mögliche Gründe hierfür sind die hohen und kostenintensiven Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz und an die Klimaanlagen selbst sowie fehlende Anreize zur Umsetzung von Hitzeschutzmassnahmen durch die Eigentümerschaft, wenn diese das Gebäude selbst nicht bewohnt. Der Einbau von Klimaanlagen bedingt zudem häufig grössere bauliche Massnahmen im Innenraum.

[10] Normen und Ordnungen - SIA-Webplattform.
[11] Baubewilligungsverfahren | Kanton Basel-Stadt.

3. Bestehende Massnahmen im Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verfolgt eine umfassende Strategie zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Folgen von Hitzeperioden und zur Vermeidung von zukünftigen Treibhausgasemissionen. Die Massnahmen sind in verschiedenen kantonalen Konzepten und Plänen verankert und betreffen sowohl den öffentlichen Raum als auch Gebäude.

Mit der Klimaschutzstrategie des Kantons Basel-Stadt «Netto-Null 2037»[12] werden Absenkpfade, Ziele und Massnahmen definiert, um den Ausstoss von Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Der Klimaschutz ist ein zentrales Anliegen und ist im Klimagerechtigkeitsartikel § 16a der kantonalen Verfassung verankert. Die Risiken der zunehmenden globalen Erwärmung für den Kanton Basel-Stadt wurden in dem Bericht «Anpassung an den Klimawandel»[13] beschrieben; ferner werden entsprechende Massnahmen definiert, um diesen Risiken zu begegnen.

Vor dem Hintergrund der Klimaszenarien CH2025 und veränderter Rahmenbedingungen soll die Massnahmenplanung im Kanton zur Anpassung an den Klimawandel gemäss Beschluss der regierungsrätlichen Delegation Klima (RR Del Klima) nun in einem strategischen Bericht weitergeführt werden. Dieser Bericht soll dazu beitragen, die bestehenden Grundlagen zu überprüfen, weiterzuentwickeln und die vorhandenen Aktivitäten im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels gezielt zu stärken.

Das Stadtklimakonzept des Bau- und Verkehrsdepartements ist ein umfassendes Massnahmenprogramm zur klimaangepassten Stadtentwicklung.[14] Es definiert konkrete Massnahmen zur Reduktion der Hitzebelastung in besonders betroffenen Stadtteilen. Dazu gehören die Baumoffensive zur Erhöhung des Grünanteils, die Entsiegelung von Flächen, die Förderung von Gründächern und Fassadenbegrünungen sowie die Verbesserung der Verschattung und Durchlüftung im öffentlichen Raum. Das Aufstellen von Pflanzengefässen, Sonnenschirmen oder Sprühneblern sind weitere kurzfristige Massnahmen zur Kühlung und Beschattung von öffentlichen Orten im Sommer. Ziel ist es, die thermische Behaglichkeit zu erhöhen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Der Regierungsrat treibt die Umsetzung dieser Massnahmen aktiv voran.

Ergänzend zum Stadtklimakonzept wurde im Juni 2025 der kantonale Hitzemassnahmenplan[15] des Gesundheitsdepartements (GD) veröffentlicht. Der Plan gliedert sich in drei Phasen: Vor dem Sommer, während des Sommers und bei akuten Hitzewellen ab MeteoSchweiz-Warnstufe 3 (orange)[16]. Im Vorbereitungsschritt erhalten Personen, welche im jeweiligen Jahr 75 Jahre alt werden, per Post Informationen zum Thema Hitze und wie man sich schützt. Die Materialien werden über Apotheken, Spitex-Organisationen und Heime verteilt; zudem erfolgt eine Einbindung von Kindertagesstätten, Hausärzten und dem Hauseigentümerverband. Während des Sommers bietet eine Hitze-Hotline in Zusammenarbeit mit Pro Senectute telefonische Beratung an und vermittelt bei Bedarf Hilfsangebote. Bei einer akuten Hitzeperiode ab Warnstufe 3 (orange) folgen Informationen und Warnungen über Medienmitteilungen, Radiospots, Bildschirmwerbung in Postfilialen und über den Versand von mehrsprachigen Audio-Informationen für Personen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen. Der Hitzemassnahmenplan wird regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt, um den steigenden Herausforderungen des Klimawandels gerecht zu werden.

[12] 20250814-klimastrategie-langfassung.pdf.
[13] Bericht Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt: Doc.
[14] bvd-stadtklimakonzept-kurzfassung-2-auflage-2023-web.pdf.
[15] hitzemassnahmenplan-basel-stadt.pdf.
[16] Hitze - MeteoSchweiz.

4. Zu den im Anzug geäusserten Begehren

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie auf einfache Art sichergestellt werden kann, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert und rasch zu Hause im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann.

Im privaten Wohnbereich, in dem ein grosser Teil der vulnerablen älteren Bevölkerung lebt, stehen den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern kantonale Fördergelder für energetische Sanierungen zur Verfügung. Eine verbesserte Wärmedämmung trägt beispielsweise bei entsprechendem Nutzerverhalten auch zum Schutz vor übermässiger sommerlicher Hitze in den Wohnungen bei. Für kurzfristig umsetzbare Massnahmen, wie die Installation von Klimageräten, ist grundsätzlich immer ein wirksamer sommerlicher Wärmeschutz nachzuweisen, das heisst, bauliche und energetische Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Wärmebelastung müssen umgesetzt sein. Der Handlungsspielraum für Mietende ist hier begrenzt, da bauliche Anpassungen in der Regel die Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer erfordern. Zudem ist für sozioökonomisch schwächer gestellte Personen die Installation von solchen Geräten kaum realistisch.

Die Klimatisierung von Wohnungen ist – wie bereits dargelegt – grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sofern die baulichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Da sich jedoch nicht alle Menschen ein Klimagerät leisten können, erachtet der Regierungsrat die Durchführung von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen weiterhin als vorrangige Massnahme. Diese zielen vor allem auf ein angepasstes Verhalten der Bevölkerung ab. Dabei sieht der Regierungsrat insbesondere im Hinblick auf Verhaltensweisen innerhalb der eigenen vier Wände weiteres Potential. Dazu gehören die Nutzung von Verschattung, etwa durch Sonnenschutz ab dem Morgen, die Reduktion von Wärmequellen (wie ungenutzte elektronische Geräte, Bildschirme oder Lampen), die Abkühlung durch nächtliches und frühmorgendliches Lüften sowie ein angepasstes Verhalten wie das Tragen leichter Kleidung, die Anpassung der Ernährung und Flüssigkeitsaufnahme und der körperlichen Aktivitäten an die Tageshitze. In diesem Rahmen informiert und sensibilisiert der Kanton Basel-Stadt jährlich vor und während Hitzeperioden zum Thema Hitze sowie zu geeigneten Verhaltensweisen bei hohen Temperaturen.

Um die vulnerable Bevölkerung in Mietwohnungen mit hohen Temperaturen während Hitzeperioden zu unterstützen, prüft der Regierungsrat derzeit die Einführung öffentlich zugänglicher «Kühler Räume» voraussichtlich ab Sommer des Jahres 2027. Das Konzept orientiert sich an der Stadt Wien, wo sogenannte «Coole Zonen» bereits erfolgreich getestet und etabliert wurden. Der Regierungsrat evaluiert derzeit wie ein Pilotprojekt zur Implementierung solcher Räume umgesetzt und finanziert werden kann. Die Einrichtung «Kühler Räume» stellt eine niederschwellige, sozial wirksame und gesundheitlich relevante Massnahme dar, die bestehende Aktivitäten des GD ergänzt. Sie bietet Schutz während Hitzeperioden, fördert gesellschaftliche Teilhabe und stärkt die soziale Resilienz. Gleichzeitig steht sie im Einklang mit den Zielen des Legislaturplans 2025 bis 2029, der unter anderem vorsieht, den Klimaschutz sowie die Aufenthaltsqualität in den Quartieren zu stärken und die Chancengleichheit zu fördern[17]. Zudem bestehen im Kanton bereits heute verschiedene öffentlich zugängliche Lokalitäten, die bei hohen Temperaturen die Möglichkeit bieten, sich abzukühlen und auszuruhen.

Der Kanton Basel-Stadt bietet in Zusammenarbeit mit Pro Senectute seit mehreren Jahren im Sommer eine Hitze-Hotline für ältere Erwachsene und betreuende Personen an. Über diese können bei Bedarf unterstützende Massnahmen wie Rückrufe, Informationen oder Hilfe bei der Organisation von Dienstleistungen (z.B. Einkäufe) bezogen werden.

[17] Legislaturplan 2025 - 2029

Wie kann auf einfache Art sichergestellt werden, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert in Alters- und Pflegeorganisationen, aber auch in Spitälern und Arztpraxen, im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann.

Im institutionellen Setting der Gesundheitsversorgung – etwa in Spitälern und Pflegeheimen – ist die Sensibilisierung zum Thema Hitze im Allgemeinen hoch. Neben technischen Massnahmen wie richtigem Lüften und Beschattung werden auch organisatorische und pflegerische Aspekte berücksichtigt. Dazu zählen unter anderem das Trinkmengenmanagement, eine angepasste Menüplanung sowie die Anpassung oder Verlegung von Aktivierungsangeboten. Langfristig lassen sich im Rahmen grösserer Sanierungen oder Neubauten unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebung verschiedene Vorkehrungen zur Eindämmung von Hitze umsetzen, beispielsweise verbesserte Dämmung, geeignete Lüftungs- und Klimatisierungssysteme, Verschattung oder Begrünung. Vereinzelt wird in Alters- und Pflegeheimen der Bedarf erkannt, individuelle Hitzeaktionspläne zu entwickeln, um in erster Linie die Bewohnenden, aber auch die Mitarbeitenden bei grosser Hitze besser zu schützen.

Zur Stärkung der Resilienz gegenüber Hitze können solche Aktionspläne eine wirksame Massnahme darstellen. Ergänzend zu baulichen Massnahmen bieten sich auch sogenannte «kühle Inseln» als nachhaltige Lösung an – einzelne gezielt klimatisierte Räume, die Bewohnerinnen und Bewohnern bei hohen Temperaturen Schutz und Komfort bieten und dank gemeinsamer Nutzung den zusätzlichen Stromverbrauch geringhalten. Das AUE bietet Hand zur Prüfung und Entwicklung von individuellen Lösungen.

Schliesslich wird die Klimatisierung von Arztpraxen vom AUE im Einzelfall geprüft. Gründe für eine Kühlung können beispielsweise die Lagerung von Medikamenten oder die Durchführung bestimmter medizinischer Eingriffe sein. Bereits heute verfügen viele Arztpraxen über entsprechende Kühlmöglichkeiten.

Sind Änderungen im Energiegesetz oder im Bewilligungswesen für Klimaanlagen notwendig?

Bereits heute kann ein Klimagerät bewilligt werden, sofern ein Bedarf an Kühlung besteht und zuvor die erforderlichen Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz umgesetzt wurden.

In den kürzlich von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) verabschiedeten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKEn25) sind mehrere Vereinfachungen der Vorschriften an die Komfortkühlung vorgesehen. Damit wird dem steigenden Bedarf an Kühlung von Wohnbauten und neueren technischen Entwicklungen Rechnung getragen. Lockerungen eröffnen sich für Wohnbauten mit passiver Kühlung sowie für alle Gebäude, an denen zusätzliche Photovoltaikanlagen installiert werden. Der Regierungsrat prüft im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes die Übernahme solcher Regelungen aus den MuKEN. Unterstützt werden Vereinfachungen auch durch die Tatsache, dass es im Kanton Basel-Stadt dank der Solaroffensive an heissen Sommertagen viel Strom geben wird. Weitere Lockerungen beim sommerlichen Wärmeschutz von bestehenden Wohnbauten sind bereits in Abklärung.

Auch nach einer Verordnungsänderung bleibt eine Verbesserung der Situation für die vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen schwierig. Menschen in Mietverhältnissen bleiben für die Installation einer Klimaanlage oder Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz auf das Einverständnis der Eigentümerschaft angewiesen. Hinzu kommen der Aufwand für allfällige die Planung und den Bewilligungsprozess sowie die hohen Anschaffungskosten, die für Haushalte mit geringem Budget eine zusätzliche Hürde darstellen.

Für Arztpraxen, Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler können im Rahmen von Sonderregelungen geeignete Lösungen gefunden werden. Der Regierungsrat setzt deswegen weiterhin auf die Sensibilisierung der Bevölkerung für ein angepasstes Verhalten und sieht die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen kühlen Räumlichkeiten als weitere Massnahme vor.

5. Fazit

Der Schutz vor klimabedingter Gesundheitsgefährdung, insbesondere für vulnerable und ältere Personen, bleibt ein zentrales Anliegen und entspricht den Zielen des Legislaturplans für die Jahre 2025 bis 2029. Der Regierungsrat setzt auf Sensibilisierung, präventive Verhaltensmassnahmen sowie auf die Weiterentwicklung bestehender Hitzeschutzmassnahmen. Die Klimatisierung von Wohnräumen ist unter bestimmten Bedingungen möglich, aber erst dann zielführend, wenn bauliche und technische Massnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz umgesetzt sind. Der Regierungsrat prüft im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes Vereinfachungen der Vorschriften an die Komfortkühlung. Für Personen in Mietwohnungen bestehen nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Der Regierungsrat setzt deshalb auf Sensibilisierungsmassnahmen und prüft ein Angebot an öffentlich zugänglichen kühlen Räumen für den Sommer, um mittelfristig den Menschen in besonders betroffenen Wohnsituationen Entlastung zu bieten. Im Rahmen der Erstellung des strategischen Berichts zur Anpassung an den Klimawandel (Publikation 2027/2028) wird systematisch überprüft, ob weitere Massnahmen getroffen werden sollen. In Spitälern, Pflegeheimen und Arztpraxen ist die Sensibilisierung für die Hitzethematik hoch. Hier sind individuelle Lösungen erforderlich, die eine ausgewogene Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und Klimazielen berücksichtigen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **24.5405.02**

GD/P245405

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Anzug Amina Trevisan betreffend «Wohnen für Hilfe – intergenerationales Projekt gehen Wohnungsnot und Einsamkeit»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Amina Trevisan dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Viele ältere Menschen benötigen vermehrt Unterstützung im Alltag und haben ein oder zwei leere Zimmer in der Wohnung oder im Haus. Gleichzeitig wird bezahlbarer Wohnraum insbesondere für Studierende und Auszubildende in den Städten immer knapper.
>
> Das Projekt «Wohnen für Hilfe» bringt diese beiden Gruppen zusammen. Das Prinzip dahinter ist so einfach wie nachvollziehbar: Senioren und Seniorinnen, die ein Zimmer übrighaben, stellen es Studierenden oder jungen Menschen in der Ausbildung, die nur ein geringes Einkommen aufweisen, zur Verfügung. Als Gegenleistung helfen diese ihnen im Haushalt und Garten oder übernehmen andere kleine Dienstleistungen und Hilfestellungen im Alltag. Als Tauschregel gilt: Eine Stunde Hilfe pro Monat pro Quadratmeter Wohnraum. Im Vordergrund steht der Austausch zwischen den Generationen.
>
> Seinen Ursprung hat «Wohnen für Hilfe» Anfang der 1970er Jahre in den USA. In den 1990er Jahren entstanden verschiedene Angebote in Europa. Die Initiative «Wohnen für Hilfe» gibt es heute beispielsweise in 34 deutschen Universitätsstädten. Auch in der Schweiz werden in mehreren Kantonen wie etwa in St. Gallen, Fribourg, Genf, Bern und Zürich diese beiden Gruppen durch das Projekt «Wohnen für Hilfe» zusammengebracht.1
>
> Dank dem Projekt «Wohnen für Hilfe» erleben Generationenwohnen und Gemeinschaftswohnen eine hohe Beachtung. Ein soziales Miteinander der Generationen dient allen Beteiligten, insbesondere für ältere Menschen bedeutet soziale Teilhabe einen wesentlichen Erfolgsfaktor für ein gutes Älterwerden in der gewohnten Umgebung. Sie freuen sich über den Kontakt zu jüngeren Menschen und wünschen sich Gesellschaft und Unterstützung, um ihren Alltag zu beleben und zu erleichtern. Gleichwohl suchen viele Studierende dringend bezahlbaren Wohnraum und sind gerne bereit, Seniorinnen und Senioren Gesellschaft zu leisten und sie tatkräftig zu unterstützen. Gerade im Zusammenhang mit der Pandemie wurde deutlich, dass nicht nur ältere, sondern auch jüngere Menschen im Alltag von Einsamkeit betroffen sind. Somit weist das Projekt eine weitere soziale Dimension auf.
>
> Eine Wohnpartnerschaft kann insofern die Lebensqualität aller Beteiligten erhöhen. Sie bietet weit mehr als den Austausch von Leistungen. Die älteren Menschen blicken auf ein langes (Berufs-)Leben zurück, während die Studierenden kurz vor dem Eintritt in die berufliche Laufbahn stehen. Die älteren Menschen können ihre Erfahrungen weitergeben und profitieren im Gegenzug vom aktuellen Wissensstand der jüngeren Generation. Der gesellschaftliche und persönliche Gewinn liegt in diesem aktiven und gelebten Austausch zwischen den Generationen. Nicht zu unterschätzen ist das Gefühl der Anwesenheit einer anderen Person, die Sicherheit vermitteln kann. «Wohnen für Hilfe» trägt auch dazu bei, die Wohnraumknappheit und die finanziellen Hürden eines Studiums zu vermindern.

Davon ausgehend, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat die entsprechende Massnahme zu ergreifen, um das kantonal subventionierte Projekt «Wohnen für Hilfe» auch im Kanton Basel-Stadt anzubieten, das durch eine Trägerorganisation umgesetzt wird.

1 Vgl. BeneWohnen – das Netzwerk für Wohnpartnerschaften. Ein Pilotprojekt von Benevol St.Gallen (https://www.age-stiftung.ch/fileadmin/user_upload/Projekte/2015/004/2018_Age_I_2015_004.pdf) und Pro Senectute Kanton Zürich - Wohnen für Hilfe. Generationenverbindende Wohnpartnerschaften (https://pszh.ch/begegnung/generationenbeziehungen/wohnen-fuer-hilfe/)

Amina Trevisan, Melanie Nussbaumer, Christine Keller, Brigitte Gysin, Beda Baumgartner, Fleur Weibel, Nicola Goepfert, Claudia Baumgartner, Raphael Fuhrer, Daniela Stumpf-Rutschmann, Alexandra Dill, Tonja Zürcher, Ivo Balmer, Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Studierende suchen bezahlbaren Wohnraum. Ältere Menschen wiederum verfügen oft über Wohnraum, den sie selbst nicht mehr nutzen. Der vorliegende Anzug fordert daher den Regierungsrat auf, Massnahmen zu ergreifen, um ein kantonal subventioniertes Projekt «Wohnen für Hilfe» im Kanton Basel-Stadt anzubieten. Ziel dieses Projekts ist es, Studierende und ältere Menschen mittels einer Trägerorganisationzusammenzubringen, um Wohnpartnerschaften zu vermitteln.

2. Situation im Kanton Basel-Stadt

Als einer der ersten Kantone hat Basel-Stadt bereits im Jahr 2016 ein Projekt «Wohnen für Hilfe» initiiert. Die Idee dahinter war, dass der gemeinnützige Verein für Studentisches Wohnen (WOVE), welcher günstigen Wohnraum an junge Menschen in Ausbildung vermietet, nun auch Wohnpartnerschaften zwischen Studierenden und Seniorinnen und Senioren vermittelt. Die Vermittlungen erwiesen sich als sehr aufwändig, insbesondere hinsichtlich der Abklärung individueller Bedürfnisse und Anliegen der beteiligten Wohnparteien sowie bezüglich der zu erbringenden Hilfe im Austausch gegen den vergünstigten Wohnraum. In den Medien fand dieses Projekt zwar grosse Beachtung, es kam jedoch nur zu wenigen erfolgreichen Abschlüssen. Auch eine Anfrage an Pro Senectute für die Übernahme der Vermittlungsaufgaben wurde durch diese abschlägig beantwortet. Mangels Interessenten an diesem Projekt «Wohnen für Hilfe» wurde das Projekt im Jahr 2018 durch den WOVE wieder beendet.

Im Jahr 2020 wurde das Basler Pilotprojekt «ZIUM – Zimmer zur Untermiete» gestartet. Leider war die Resonanz seitens potenzieller Vermieterinnen und Vermietern ausgesprochen gering, trotz intensiver Werbung mit Flyern, Info-Blättern an alle möglichen Institutionen vom Hauseigentümer-Verband bis zu Senioren-Vereinigungen, die mit Zeitungsartikeln und Radiointerviews. Aufgrund dieser Sachlage wurde das Projekt per 1. November 2024 auch wieder beendet.

Ein anderer Ansatz, um das Interesse junger Menschen in Ausbildung an günstigem Wohnraum mit den Bedürfnissen älterer Menschen zu verbinden, wird vom Bürgerspital Basel verfolgt. An der Socinstrasse 55 (Socin-Haus) wird seit dem Frühjahr 2026 «Wohnen mit Service» für ältere Menschen mit einem Wohnen für Menschen mit Behinderung und mit Studios für Studierende kombiniert. Dabei verpflichten sich die Studierenden Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Dieses Modell ist erfolgreich gestartet und sollte aufmerksam verfolgt werden. Dieses Modell entspricht jedoch nicht dem Anzugsantrag im Kanton Basel-Stadt ein Projekt «Wohnen für Hilfe» anzubieten. Es hat sich gezeigt, dass Vermittlungen durch eine aussenstehende Partei – zusätzlich zur Vermieter- und Mieterschaft – sehr aufwändig und nicht erfolgsversprechend sind.

3. Situation in anderen Kantonen und Städten der Schweiz

In der Stadt Bern existierte das Projekt «Wohnen für Hilfe». Trotz einer eigens von der Stadt dafür eingerichteten Koordinationsstelle wurde das Projekt Ende des Jahres 2019 eingestellt, da nur sehr wenige Vermittlungen zustande kamen. In der Stadt St. Gallen wurde im Jahr 2015 gemeinsam mit den St. Galler Hochschulen das Projekt «benewohnen» lanciert. Bei diesem Projekt handelte es sich um eine generationenübergreifende Wohnvermittlung, Das Ziel des Projekts bestand darin, ältere Menschen, die leerstehende Zimmer vergeben wollten, mit jüngeren Menschen, die günstigen Wohnraum suchten, zusammenzubringen. Das Konzept sah vor, dass die jungen Mieterinnen und Mieter, statt Miete zu zahlen, ihre Zeit zur Verfügung stellen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Suche nach Logisgebenden zunehmend zur Herausforderung wurde und der Aufwand für die Bildung und Aufrechterhaltung von Wohnpartnerschaften nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stand. Das Projekt «benewohnen» wurde darum Ende des Jahres 2024 eingestellt.

Im Kanton Zürich wird das Projekt «Wohnen für Hilfe» von Pro Senectute bearbeitet. Der Kanton Zürich beteiligt sich nicht finanziell an diesem Projekt. Die Erfahrungen zeigen, dass in der Stadt Zürich sehr wenige ältere Personen und Studierende ein Interesse an diesem Projekt haben. Dies darum, weil ganz wenige ältere Personen ihren freien Wohnraum zu Verfügung stellen.

Auch im Kanton Freiburg wurde das Projekt «Wohnen für Hilfe» angeboten. Mangels Interesses an diesem Projekt wurde dieses vor einiger Zeit beendet.

Im Kanton Genf existiert das Projekt «1h par m2 – un-e étudiant-e sous mon toit». Dabei handelt es sich um ein Partnerprojekt von Fondation BNP Paribas Suisse, Pro Senectute Genève und Université de Genève. Ähnlich wie in der Stadt Zürich sind auch in der Stadt Genf wenige ältere Personen an diesem Projekt interessiert. Mehr genutzt wird es in der Agglomeration Genf.

4. Fazit

Wie oben ausgeführt, verliefen die Projekte «Wohnen für Hilfe» im Kanton Basel-Stadt aus verschiedenen Gründen nicht erfolgreich und wurden deshalb beendet. Auch in anderen Schweizer Städten wurden die Projekte «Wohnen für Hilfe» wegen fehlenden Interesses beendet. Der Regierungsrat sieht deshalb davon ab, erneut ein Pilotprojekt «Wohnen für Hilfe» im Kanton Basel-Stadt zu lancieren.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe – intergenerationales Projekt gehen Wohnungsnot und Einsamkeit» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident	Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

An den Grossen Rat

20.5175.04

GD/P205175

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung»; Stellungnahme

Inhalt

1. Ausgangslage ... 3

2. Inhalt des vorliegenden Schlussberichts ... 3

3. Revision des kantonalen Pandemieplans (Pandemieplan 2.0) ... 4

3.1 Nationale Rahmenbedingungen ... 4

3.2 Ziele und Inhalte der Neukonzeption: Pandemieplan 2.0 ... 4

3.3 Projektkonzeption ... 5

3.4 Aktueller Projektfortschritt ... 6

3.4.1 Einbezug der Stakeholder ... 6

3.4.2 Schutzmateriallager ... 6

3.4.3 Austausch und Vernetzung ... 7

3.5 Schnittstellen / Synergien ... 7

4. Resilienzkonzept ... 7

4.1 Resilienz als Leitbegriff ... 7

4.2 Handlungsbedarf und Rahmenbedingungen ... 8

4.3 Massnahmen zur Steigerung der Resilienz ... 8

4.3.1 Weiterentwicklung Kantonale Krisenorganisation Basel-Stadt ... 8

4.3.2 Stärkung der Geschäftsstelle KKO ... 10

4.3.3 Einführung Business Continuity Management (BCM) in der Kantonsverwaltung ... 10

4.3.4 Verstetigung des Schutzes kritischer Infrastrukturen ... 10

4.3.5 Schaffung eines Lagezentrums Bevölkerungsschutz ... 11

4.3.6 Etablierung einer kantonalen Stelle für wirtschaftliche Landesversorgung ... 11

4.3.7 Stärkung der gesellschaftlichen Resilienz ... 12

4.3.8 Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz ... 12

5. Kommunikation Mitarbeitende in Krisen ... 13

6. Finanzielle Auswirkungen ... 13

7. Fazit ... 13

8. Antrag ... 14

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10. Februar 2021 überwies der Grosse Rat die Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung» dem Regierungsrat zur Erfüllung. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die Erfahrungen aus der Bewältigung der COVID-19-Pandemie aufzuarbeiten.

Für die Aufarbeitung der Erfahrungen aus der Bewältigung der COVID-19-Pandemie setzte das Gesundheitsdepartement (GD) im Frühjahr 2021 eine Projektgruppe bestehend aus Mitgliedern des GD und des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) ein. Da eine interne Evaluation nicht zielführend schien, wurde nach Abklingen der Pandemie und der Rückkehr in die normale Lage am 1. April 2022 das Unternehmen «Interface Politikstudien, Forschung und Beratung AG» (Interface) mit der Durchführung der entsprechenden Evaluation mandatiert.

Im Februar 2024 lagen die Evaluationsergebnisse vor. Diese kam zum Schluss, dass der Kanton Basel-Stadt die Pandemie insgesamt gut bewältigt hat. Gleichzeitig wurden jedoch Optimierungs-potenziale sowohl in der Krisenvorbereitung als auch in der Organisation des Krisenmanagements identifiziert. Daraus resultierten zehn Empfehlungen zur Stärkung der Fähigkeiten der kantonalen Verwaltung in der Krisenbewältigung und Risikominderung.

Nr.	An	Empfehlung
1	**RR**	Business Continuity Management (BCM) in der Kantonsverwaltung einführen
2	**RR**	Starke Vertretung von Basel in interkantonalen Gremien beibehalten
3	**RR**	Informationsmanagement in der Krise verbessern
4	**GD**	Grundlagen für eine bessere Umsetzung der Pandemieplanung schaffen
5	**GD**	Stärkere Einbindung von Stakeholdern in die Pandemieplanung
6	**JSD**	Abklärung zu den Grundlagen für den Bevölkerungsschutz
7	**JSD**	Dienstleistungen der KKO bei der Verwaltung bekannter machen
8	**JSD**	Departemente in KKO einbinden und Funktion Strategiestab klären
9	**FD**	Konzept zur Mitarbeiterkommunikation in Krisen erarbeiten
10	**STK**	Rolle der Generalsekretärenkonferenz in Krisen prüfen

Tabelle 1: Empfehlungen aus dem Evaluationsbericht über die Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie

Mit Schreiben Nr. 20.5175.03 vom 20. März 2024 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Zwischenbericht, in dem er die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation darlegte und zu den zehn Empfehlungen ausführlich Stellung nahm. Der Grosse Rat nahm an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 vom Zwischenbericht Kenntnis, liess die Motion dem Antrag des Regierungsrates folgend sowie in Aussicht auf die Schlussberichterstattung stehen und überwies sie dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung.

2. Inhalt des vorliegenden Schlussberichts

Der vorliegende Schlussbericht knüpft an die Ergebnisse der genannten Evaluation sowie an die zehn formulierten Empfehlungen an. Neben Massnahmen zur Verbesserung der Pandemieplanung sowie der Mitarbeiterkommunikation in Krisen, legt der Regierungsrat ein Konzept zur Weiterentwicklung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in Krisen, Notlagen und Katastrophen vor und weist die hierfür erforderlichen Investitionen aus. Über eine allfällige Anpassung der Vorgaben wird im Rahmen des Budgetprozesses 2028 entschieden.

Ziel ist es, die gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen nicht nur auf gesundheitliche Notlagen zu beschränken, sondern für die Bewältigung unterschiedlicher Krisenszenarien nutzbar zu machen und damit das kantonale Krisenmanagement insgesamt zu stärken.

3. Revision des kantonalen Pandemieplans (Pandemieplan 2.0)

3.1 Nationale Rahmenbedingungen

Der aktuelle Pandemieplan des Kantons Basel-Stadt wurde im Januar 2017 publiziert und beschreibt Massnahmen zur Vorsorge und zur Bewältigung am Beispiel der Influenza-Pandemie. Das nationale Epidemiengesetz befindet sich aktuell in Teilrevision. Das Vernehmlassungsverfahren startete am 29. November 2023 und dauerte bis am 22. März 2024. Die Vorlage des Epidemiengesetzes, welche den Kantonen zur Stellungnahme gereicht wurde, beinhaltete zahlreiche Anpassungen in Bezug auf die Pandemievorbereitung, welche Auswirkung auf die kantonale Pandemieplanung haben und im kantonalen Plan berücksichtigt werden müssen. Es wurde am 20. August 2025 als Gesetzesentwurf und Botschaft an das Parlament überwiesen und wird aktuell in der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats diskutiert. Die Inkraftsetzung des revidierten Epidemiengesetzes und der Verordnung wird für das Jahr 2028 angestrebt.

Des Weiteren wurde der nationale Pandemieplan umfassend revidiert und neu seit Juli 2025 digital auf einer Website (Pandemieplan) publiziert. Im November 2025 war das GD Gastgeberin für die Ausrichtung des Kantonalen Workshops zum Pandemieplan durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in der Deutschschweiz. Dieser Workshop sollte dazu dienen, die Kantone bei der Umsetzung der kantonalen Pläne zu unterstützen, den Erfahrungsaustausch zwischen den Kantonen zu fördern und offene Fragen im Zusammenhang mit dem Nationalen Pandemieplan zu klären. Das GD konnte im Workshop die eigenen Konzepte für die Überarbeitung des kantonalen Pandemieplans im Plenum vorstellen und diskutieren.

3.2 Ziele und Inhalte der Neukonzeption: Pandemieplan 2.0

Bei der Revision des kantonalen Pandemieplans für den Kanton Basel-Stadt sollen Format und Inhalte auf den nationalen Pandemieplan abgestimmt werden. Etwaige Anpassungen in der Epidemiengesetzgebung müssen berücksichtigt und eingepflegt werden.

Zentrales Ziel bei der Neukonzeption des kantonalen Pandemieplans (in Folge genannt «Pandemieplan 2.0») ist es, die verschiedenen Stellen der kantonalen Verwaltung und die externen Stakeholder adäquat zu erreichen und einzubinden. Der Pandemieplan 2.0 soll möglichst praxisnahe, relevante und einfach zugängliche Informationen zur Verfügung stellen.

Idealerweise bietet die Nutzung des Pandemieplans 2.0 den verschiedenen Stellen im Kanton – einschliesslich der Stakeholder – bereits vor einer weiteren Pandemie einen Mehrwert, so dass dieser auch im Alltag genutzt wird. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Plan im Falle einer Gesundheitskrise oder Pandemie bereits bekannt ist, und die verschiedenen Personen vertraut mit der Nutzung sind. Der Pandemieplan 2.0 soll durch drei Schwerpunkte gekennzeichnet sein:

- **Informationskonzept**: Wissen zugänglich machen und bündeln;
- **Kommunikationskonzept**: Austausch und Netzwerke fördern auch über die Kantonsgrenze hinaus;
- **Koordinationskonzept**: Absprachen, Ressourcenmanagement, Praxisübungen.

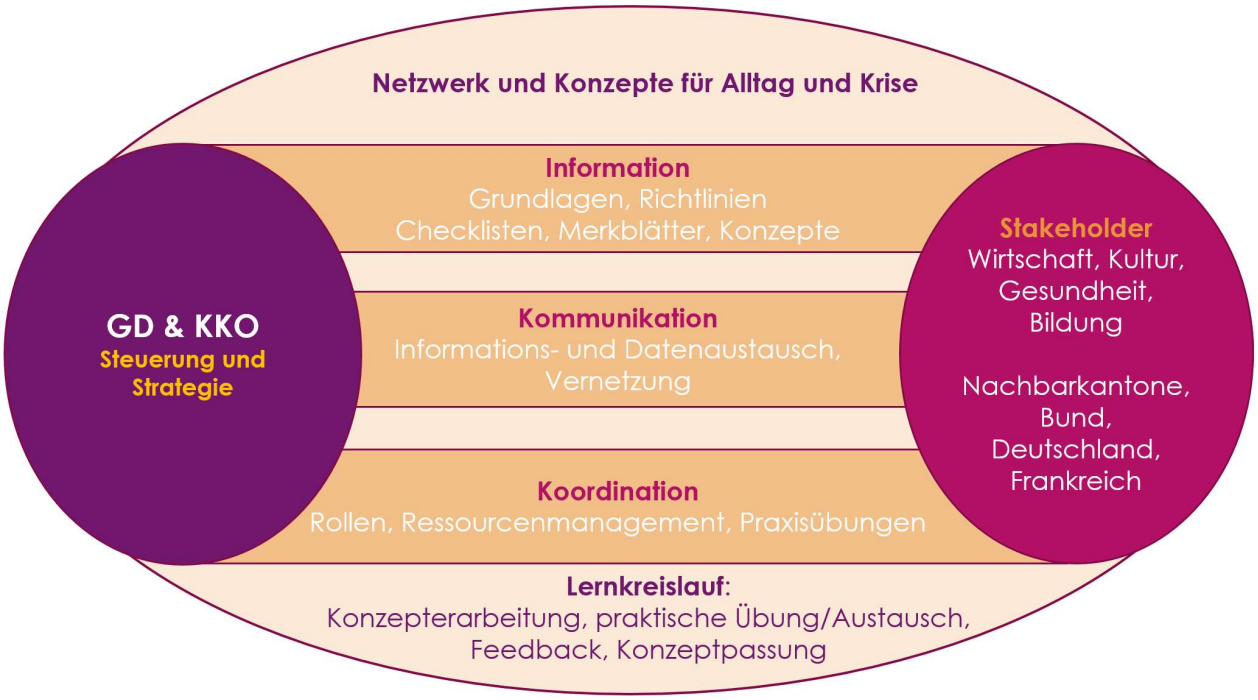

Abbildung 1: Vision Pandemieplan 2.0

3.3 Projektkonzeption

Die Konzeption und die inhaltliche Erarbeitung des Pandemieplans 2.0 erfolgt federführend durch die Abteilung Epidemiologie und Infektionsschutz der Medizinischen Dienste des GD unter Einbezug von Experten aus anderen Dienststellen im GD und eng abgestimmt mit der Geschäftsstelle der Kantonalen Krisenorganisation (KKO) des Kantons Basel-Stadt, welche beim JSD angegliedert ist. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung anderer Departemente und externe Stakeholder (Gesundheitssektor, Wirtschaft, Bildung, Kultur) werden je nach Bedarf über Workshops und Befragungen in die inhaltliche und strukturelle Neukonzeption eingebunden.

Die Klärung der IT-Anforderungen und der technischen Umsetzung der Pandemieplattform wird in Zusammenarbeit mit IT-Fachpersonen des GD sowie Experten von wichtigen weiteren Stellen zur Datenverarbeitung, z.B. dem Statistischen Amt und der kantonalen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

Das Konzept zum Pandemieplan 2.0 wird von einer Steuergruppe mit Mitarbeitern des GD, des JSD (KKO) und des Finanzdepartements (FD) begleitet werden, um den Pandemieplan 2.0 auf die parallellaufenden Projekte, nämlich die Erarbeitung des Bevölkerungsschutzgesetzes und die Erstellung eines kantonalen Konzepts zur Steigerung der Resilienz, abzustimmen.

Aufgrund der umfassenden Abklärungen und dem Wechsel von einem Papierformat auf eine digitale Informationsplattform wird die Veröffentlichung des Pandemieplans 2.0 für das Jahr 2028 angestrebt. Der längere Zeithorizont ist insofern unkritisch, als dass der Kanton bereits über einen Pandemieplan verfügt. Die aktuelle intensive Arbeit an der Revision des Pandemieplans unter Einbezug der verschiedenen Stakeholder trägt dazu bei, die Grundlagen für eine bessere Umsetzung der Pandemieplanung zu schaffen, wodurch die Empfehlungen 4 und 5 des Evaluationsberichts zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie bereits aktiv umsetzt werden.

3.4 Aktueller Projektfortschritt

3.4.1 Einbezug der Stakeholder

Im Mai 2024 wurde eine Umfrage an die Stakeholder aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur und Wirtschaft, an die Generalsekretariate aller Departemente der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt sowie an die Abteilungen und Dienststellen des GD lanciert. Insgesamt wurden 44 Fragebögen ausgefüllt. Die Ergebnisse dieser Befragung wurden – wie in Abschnitt 3.2 geschildert – bei der Konzepterstellung, berücksichtigt.

Im Sommer 2025 wurden Umfragen bei zentralen Stakeholdern des Gesundheitswesens durchgeführt. An die gesamte Ärzteschaft des Kantons Basel-Stadt wurden zwei kompakte Online-Umfragen zu den Themengebieten «Informationsvermittlung und Meldewesen von übertragbaren Krankheiten» sowie «Pandemievorbereitung» verschickt. Von ca. 1'500 Empfängern gingen 214 Antworten zum Fragebogen betreffend «Informationsvermittlung und Meldewesen von übertragbaren Krankheiten» und 163 Fragebogen zur «Pandemievorbereitung» ein. Durch die Umfragen konnten u.a. der aktuelle Vorbereitungsstand und die Bedürfnisse der Ärzteschaft bezüglich den (Hygiene-) Konzepten zum Umgang mit hochansteckenden Erregern, Pandemiekonzepten, Konzepten zum Umgang mit Personalausfall und zur Schutzmateriallagerung abgeholt werden. Das Thema Wissensvermittlung und Informationsfluss wurde als zentrales Anliegen identifiziert: Wenn dies in der normalen Lage gut aufgegleist ist, ist dies eine wichtige Ressource für den Fall einer Pandemie.

Des Weiteren erfolgte eine Umfrage an die baselstädtischen Apotheken, lanciert via Apothekerverband. Von ca. 45 Apotheken nahmen 28 an der Umfrage teil. Die Ergebnisse zeigen, dass Apotheken im Pandemiefall eine zentrale Rolle im Gesundheitswesen innehaben, da sie eine grosse Palette von Aufgaben übernehmen können (z.B. Impfen, Testangebot, Beratung, Schutzmaterial, Herstellung von Desinfektionsmittel, Lieferdienst von Medikamenten). Daher werden die Apotheken aktiv in die Erstellung des kantonalen Pandemieplans miteinbezogen. Das Thema Wissensvermittlung und Kommunikation war den Apotheken – ähnlich wie der Ärzteschaft – ein grosses Anliegen und wird im Rahmen der Erstellung des Pandemieplans besonders berücksichtigt werden. Ebenso wird die Idee einer gemeinsamen Schutzmateriallagerung weiterverfolgt.

3.4.2 Schutzmateriallager

Das kantonale Schutzmateriallager dient dazu, die Verwaltungsstrukturen im Falle einer Pandemie oder Gesundheitskrise so weit wie möglich zu unterstützen, so dass der Betrieb weitergeführt werden kann und die Mitarbeitenden geschützt werden können. Für Gesundheitsversorger und die Bevölkerung hat das kantonale Schutzmateriallager grundsätzlich einen subsidiären Charakter, da diese entsprechend den Empfehlungen des nationalen Pandemieplans angehalten sind, Schutzmaterial für die eigene Institution bzw. den Eigenbedarf vorzuhalten.

Das GD hat nach der Covid-19-Pandemie das Konzept des kantonalen Schutzmateriallagers überarbeitet und in weiten Teilen bereits umgesetzt. Das Schutzmateriallager umfasst aktuell Hygienemasken, FFP2-Masken, Handschuhe, Schutzanzüge, Schutzkittel und Desinfektionsmittel. Für gewisse Artikel wird eine Lagerung des Wochenverbrauchs von vier Wochen, für andere eine Dauer von 16 Wochen angestrebt.

Um die Problematik der begrenzten Haltbarkeitsdauer von Schutzmaterial (in der Regel drei bis fünf Jahre) zu lösen, die dazu führt, dass nicht verwendetes Material periodisch kostenpflichtig entsorgt und ersetzt werden muss, hat sich das GD für die Umstellung auf eine rollende Schutzmateriallagerung entschieden. Diese konnte für gewisse Artikel in Zusammenarbeit mit dem Universitätsspital Basel (USB) realisiert werden: Das USB hat die eigenen Lager vergrössert und lagert bestimmte Artikel des kantonalen Schutzmateriallagers für den Kanton Basel-Stadt, verbraucht und ersetzt die gelagerten Artikel aber im Alltag fortwährend, so dass kein Material abläuft und ungebraucht vernichtet werden muss. Da das USB gewisse Artikel, welche für das kantonale Schutzmateriallager vorgesehen sind, nicht selbst lagert, konnte nicht für alle Artikel eine Vereinbarung

mit dem USB getroffen werden. Ein Teil dieser Artikel wird weiterhin physisch gelagert und für einen Teil hat das GD einen Vertrag über Vorhalteleistungen durch einen externen Dienstleister geschlossen.

3.4.3 Austausch und Vernetzung

Zur Förderung des Austausches und der Vernetzung wurde von den Medizinischen Diensten unter der Leitung der Abteilung Epidemiologie und Infektionsschutz ein mindestens jährlich stattfindender Austausch «Netzwerktreffen Übertragbare Krankheiten» initialisiert. Hierzu werden Vertreter aller basel-städtischen Spitäler, Vertreter der Verbände der Ärztinnen und Ärzte sowie der Apothekerinnen und Apotheker, Vertreter der Rettung Basel-Stadt und Vertreter verschiedener Dienststellen des GD eingeladen. Dieses Netzwerktreffen kann als Beispiel genannt werden für die zukünftig geplanten und verstärkten Bemühungen zur Vernetzung und Koordination.

3.5 Schnittstellen / Synergien

Bei vollständiger Umsetzung der Konzepte des Pandemieplans 2.0 werden inhaltlich insbesondere die Empfehlungen 4 (*Grundlagen für eine bessere Umsetzung der Pandemieplanung schaffen)* und 5 (*Stärkere Einbindung von Stakeholdern in die Pandemieplanung)* von Interface umgesetzt. Die Realisierung der drei Teilkonzepte Information, Kommunikation und Koordination tangiert jedoch auch die Empfehlungen 3 (*Informationsmanagement in der Krise verbessern*), 7 (*Dienstleistungen der KKO bei der Verwaltung bekannter machen*) und 9 (*Konzept zur Mitarbeiterkommunikation in Krisen erarbeiten*). Dies, da mit der geplanten Konzeption des revidierten Pandemieplans 2.0 neue strukturelle Voraussetzungen geschaffen werden sollen, die auch für andere Inhalte, Krisen und Ausnahmesituationen genutzt werden können. Insofern sind die Erarbeitung und intensive Möglichkeitsabklärung ein wichtiger erster Schritt bei der Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für einen kantonalen Umgang mit Krisen und Notlagen allgemein. Bestimmte Aspekte der Empfehlungen 4 (*Grundlagen für eine bessere Umsetzung der Pandemieplanung schaffen)* und 5 (*Stärkere Einbindung von Stakeholdern in die Pandemieplanung)* von Interface werden nicht primär mit dem Pandemieplan 2.0 realisiert, sondern werden im Rahmen der Aufträge an das JSD (Resilienzkonzept, Gesetzesgrundlage Bevölkerungsschutz) umgesetzt werden. Dies betrifft z.B. die Empfehlungen zum Business Continuity Management (BCM) für die kantonale Verwaltung.

4. Resilienzkonzept

4.1 Resilienz als Leitbegriff

Der Begriff Resilienz bezeichnet die Eigenschaft eines Gegenstandes, Organismus oder eines Systems, auf Probleme und Störungen zu reagieren, um potenzielle Schäden zu mindern oder gar zu verhindern. In Bezug auf die Resilienz einer Bevölkerung oder eines Staatsgebietes umfasst der Begriff alle Prozesse und Systeme, die für das Wohlergehen der Menschen und für die Aufrechterhaltung ihrer Lebensgrundlagen und Umwelt wichtig sind. Ziel des Ansatzes zur Steigerung der Resilienz ist es, dass die Systeme und Prozesse weniger anfällig gegenüber Störungen und Ausfällen sind.

Im Rahmen eines kantonalen Krisenmanagements zielt Resilienz auf die Förderung von Fähigkeiten von Bevölkerung, Regierung und Verwaltung ab, damit diese sich rechtzeitig und effizient auf mögliche negative Auswirkungen von Krisen oder Katastrophen vorbereiten, diesen widerstehen, sich an sie anpassen und sich von ihnen erholen können. Die Voraussetzung für eine resiliente Gesellschaft ist somit ein systematischer Umgang mit Risiken und deren kontinuierliche Analyse und Bewertung für die Planung sowie Umsetzung von Massnahmen zur Steigerung der Resilienz.[1]

[1] Beispielhaft für die zentrale Bedeutung von Resilienz im Bevölkerungsschutz: Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen. Umsetzung des Sendai Rahmenwerks für Katastrophenvorsorge (2015-2030). Der Beitrag Deutschlands 2020-2030. Berlin, Juli 2022.

4.2 Handlungsbedarf und Rahmenbedingungen

Für den Kanton Basel-Stadt als urbanes Zentrum einer trinationalen Metropolregion ist Resilienz in mehrfacher Hinsicht von zentraler Bedeutung. Regierungs- und Verwaltungsabläufe müssen auch in Krisenzeiten möglichst uneingeschränkt funktionieren. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass essenzielle Güter und Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft verfügbar bleiben. Nicht zuletzt führen wichtige Verkehrs- und Transportachsen durch den Kanton Basel-Stadt, welche für die Versorgung der Schweiz wesentlich sind. Um Schäden im Falle von Störungen oder Ausfällen aufgrund von Ereignissen zu verhindern oder zu mindern, bedarf es sowohl resilienter Organisationen, Infrastrukturen und Prozesse zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, als auch einer resilienten Bevölkerung und Umwelt. Resilienz ist somit ein Querschnittsthema, das den Einbezug aller Gesellschaftsbereiche über die Kantonsgrenzen hinaus erforderlich macht.

Der Kanton Basel-Stadt setzt sich bereits heute in vielen Bereichen stark für den Schutz der Bevölkerung, ihrer Lebensgrundlagen und eine nachhaltige Entwicklung ein. Er fördert damit Resilienz auf verschiedenen Ebenen. Gleichzeitig besteht aber auch Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung des kantonalen Krisenmanagements und des Verbundsystems Bevölkerungsschutz.

Zur Entlastung der kantonalen Verwaltung in Prävention und Vorbereitung sowie zur Stärkung des Verbundsystems Bevölkerungsschutz erachtet es der Regierungsrat als zweckmässig, eine langfristige, strategische Planung von Optimierungen und Investitionen zur Resilienzsteigerung zu verfolgen. Voraussetzung dafür ist ein klares Verständnis der kritischen Prozesse und Ressourcen für das Funktionieren von Verwaltung und Versorgung, sowie der relevanten Abhängigkeiten. Ebenso bedarf es eines aktuellen Lagebilds, um Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen reagieren zu können. Zentral ist zudem, dass die Wirkung von Massnahmen überprüft werden. Investitionen in die Resilienz sollen nicht nur zu einer erhöhten Lebensqualität beitragen, sie müssen auch ökonomisch sinnvoll sein. Gemäss einer von der Europäischen Union bei der Weltbank in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahr 2021 zahlen sich Investitionen in die Resilienz von Infrastruktur oder Bevölkerung langfristig aus, da die Kosten für die Ereignisbewältigung und Wiederherstellung erheblich reduziert werden.[2]

Unter dieser Prämisse werden nachfolgend die Massnahmen zur Stärkung der Resilienz des Kantons Basel-Stadt gegenüber Krisen, Katastrophen sowie Not- und Mangellagen dargelegt.

4.3 Massnahmen zur Steigerung der Resilienz

4.3.1 Weiterentwicklung Kantonale Krisenorganisation Basel-Stadt

Ziel des kantonalen Krisenmanagements ist es, die Funktionsfähigkeit von Regierung, Verwaltung und zentralen Leistungen für die Bevölkerung möglichst jederzeit aufrechtzuerhalten. In besonderen oder ausserordentlichen Lagen – wenn die vorhandenen Mittel nicht mehr ausreichen – sind eine Bündelung von Kompetenzen, beschleunigte Prozesse und eine klare Prioritätensetzung erforderlich. Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat die Kantonale Krisenorganisation (KKO) als Stabs- und Führungsorgan einsetzen.

Die KKO umfasst den Kantonalen Krisenstab (KKS), die Schadenplatz- sowie die Sammelplatzorganisation und untersteht dem Regierungsrat. Sie ist als Milizorganisation mit rund 250 nebenamtlichen Mitgliedern ausgestaltet; alle Departemente sind eingebunden, zunehmend auch externe Partner.

[2] Investment in Disaster Risk Management in Europe Makes Economic Sense (Summary Report). The World Bank Group, 2021.

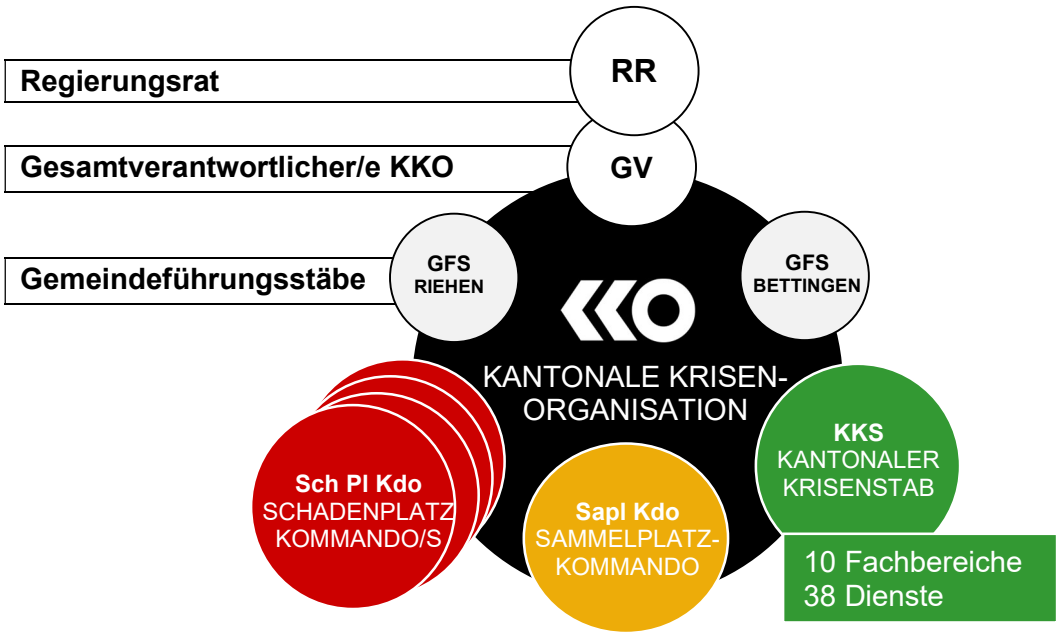

Abbildung 2: Struktur der Kantonalen Krisenorganisation Basel-Stadt

Die KKO hat vordringlich die Aufgabe, zur Abwehr von Schäden infolge von Krisen, Notlagen und Katastrophen beizutragen. Dabei liegt der Fokus stets auf der Bewältigung des Ereignisses, der Gewährleistung grösstmöglicher Handlungsfreiheit für die politischen Behörden sowie der möglichst raschen Wiederherstellung geordneter Verhältnisse. Ebenfalls zu ihren Aufgaben gehört die Beratung des Regierungsrates in der Vorsorge und Bewältigung sowie die Vorbereitung von lage- und zeitgerechten Beschlussentwürfen zur Umsetzung von dringlich notwendigen Anpassungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Kantons. Für Personal, Ausbildung und Einsatzbereitschaft ist die Geschäftsstelle der KKO zuständig.

Im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie bei den Vorbereitungen auf eine mögliche Energiemangellage haben sich die Grenzen dieser auf die Ereignisbewältigung ausgelegten Organisation gezeigt. Insbesondere für die Antizipation und Bewältigung langandauernder Krisen besteht Anpassungsbedarf.

In den von mehreren Krisen betroffenen Jahren 2020 bis 2023 hat der Regierungsrat ein neues, beratendes Gremium in Form eines dem KKS übergeordneten Strategiestabs eingesetzt. Diese Massnahme erwies sich als notwendig, da die bestehenden Stabsstrukturen nicht ausreichend auf eine andauernde Krise ausgelegt waren. Nun wird dieses bewährte Element, das auch Regierungsvertreter der betroffenen Departemente direkt in die Stabsarbeit einbindet, verstetigt.

Gleichzeitig wird die Organisationsstruktur der KKO überprüft und bei Bedarf angepasst, insbesondere im Hinblick auf eine verstärkte Einbindung der gesamten Verwaltung sowie bestehender Gremien. Ziel ist es, Ereignisse möglichst lange innerhalb der ordentlichen Strukturen zu bewältigen. Zu diesem Zweck werden die Krisenmanagementstrukturen und -prozesse in allen Departementen sowie den betroffenen Dienststellen und Betrieben stärker verankert und innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten aufgebaut. Unter anderem ist die Bildung departementaler Krisenstäbe vorgesehen. Die Geschäftsstelle KKO übernimmt dabei eine koordinierende und unterstützende Rolle und fungiert als zentrale Basisorganisation für das Krisenmanagement sowie als zentrale Koordinationsstelle im Verbundsystem Bevölkerungsschutz.

Mit dieser Weiterentwicklung schafft der Kanton die Voraussetzungen für professionalisierte Strukturen im Krisen- und Katastrophenmanagement. Die erforderlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen werden im Rahmen der Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen des Bevölkerungsschutzes geprüft und umgesetzt.

4.3.2 Stärkung der Geschäftsstelle KKO

Die Geschäftsstelle KKO ist derzeit die einzige kantonale Stelle, die sich vollamtlich mit übergeordneten Fragen des Bevölkerungsschutzes befasst. Sie erfüllt die dem Kanton gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Führungsorgane, die Ausbildung und Betreuung der KKO-Mitglieder und Gemeindeführungsstäbe sowie die Alarmierung im Ereignisfall. Hinzu kommen die Gefährdungsbeurteilung, die Beobachtung sicherheitspolitischer Entwicklungen und die Koordination der Katastrophenvorsorgeplanung. Über diesen gesetzlichen Auftrag hinaus umfasst ihr Aufgabenbereich u. a. die Erarbeitung von Einsatzgrundlagen, Notfallplanungen und Risikobeurteilungen sowie – im Ereignisfall – zusätzliche operative Tätigkeiten.

Die bestehenden personellen Ressourcen (420 Stellenprozente) reichen jedoch nicht aus, die ihr zugewiesenen Kernaufgaben abzudecken. Gleichzeitig ist angesichts der auf Bundesebene und in der Fachwelt erwarteten Zunahme der Anforderungen im Bevölkerungsschutz von einer weiteren Belastungssteigerung auszugehen.

4.3.3 Einführung Business Continuity Management (BCM) in der Kantonsverwaltung

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Departemente, der KKO und der Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen erschweren die Vorbereitung und Bewältigung einer Krisensituation signifikant. Die Herausforderungen für die KKO variieren dabei je nach Grad der Vorbereitung der beteiligten Organisationen (Behörden, Departemente, Dienststellen, Betriebe) sowie danach, ob und in welchem Umfang Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Betriebs umgesetzt wurden. Für solche – teilweise aufwändigen – Massnahmen fehlen derzeit jedoch die erforderlichen Aufträge und Ressourcen. Zudem ist nicht klar geregelt, wer in einer spezifischen Organisation welche Massnahmen zur Sicherstellung oder Steigerung der Resilienz zu ergreifen hat und in welchem Umfang die KKO unterstützend tätig werden kann.

Seit Einführung des kantonalen Risikomanagements durch das FD im Jahr 2021 hält der regierungsrätliche Risikobericht jene Risiken fest, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation des Kantons haben könnten (vgl. § 22 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt; Finanzhaushaltsgesetz [FHG], SG 610.100). Der Risikobericht definiert jedoch nicht, welche Prozesse in der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit als kritisch gelten und in allen Lagen ohne Unterbrüche oder Einschränkungen funktionsfähig bleiben müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde in Ergänzung des bestehenden Risikomanagements ein Konzept zur Einführung eines BCM in der kantonalen Verwaltung erarbeitet. Während das Risikomanagement Risiken identifiziert und bewertet, fokussiert das BCM auf die Sicherstellung der kritischen Geschäftsprozesse. Ziel ist es, die definierten Leistungen einer Organisation jederzeit – insbesondere im Ereignisfall – aufrechterhalten oder rasch wiederherstellen zu können.

4.3.4 Verstetigung des Schutzes kritischer Infrastrukturen

Als einer der wenigen Kantone der Schweiz verfügt der Kanton Basel-Stadt bereits seit dem Jahr 2020 über eine eigene kantonale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI-Strategie). Angesichts der hohen Dichte an relevanten Betrieben, Verkehrsknoten und Versorgungssystemen ist der Schutz kritischer Infrastrukturen von besonderer Bedeutung, da Ausfälle weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinauswirken können. Entsprechend zentral sind die systematische Erfassung, die Beurteilung und die laufende Aktualisierung der kritischen Objekte unter Wahrung der Informationssicherheit. Neben der Führung des Verzeichnisses der kritischen Infrastrukturen sind klare Zuständigkeiten, Prozesse zur Risikoanalyse sowie vorsorgliche Planungen erforderlich. Aufgrund vielfältiger Abhängigkeiten ist zudem eine enge Zusammenarbeit mit Betreiberinnen und Betreibern, Nachbarkantonen und internationalen Partnern notwendig.

Für die Umsetzung der Strategie wurde im Jahr 2022 eine bis Ende 2026 befristete Stelle im Umfang von 0.8 FTE bei der Geschäftsstelle KKO geschaffen, mit der die Grundlagen erarbeitet werden konnten. Die damit verbundenen Aufgaben sind jedoch dauerhaft angelegt und nehmen angesichts zunehmender Abhängigkeiten und Risiken weiter zu.

4.3.5 Schaffung eines Lagezentrums Bevölkerungsschutz

Ein integrales Lagebild ist ein zentrales Instrument der Krisenantizipation und -vorsorge. Die frühzeitige Erkennung von Gefährdungen und sich abzeichnenden Entwicklungen ermöglicht es den zuständigen Stellen, rechtzeitig vorbereitende Massnahmen einzuleiten. Gleichzeitig schafft eine konsolidierte Lagedarstellung Transparenz über komplexe Abhängigkeiten zwischen essenziellen Dienstleistungen, Ressourcen und Infrastrukturen und unterstützt damit die Entscheidfindung von Politik und Verwaltung sowohl im kantonalen als auch im übergeordneten sicherheitspolitischen Kontext.

Im Kanton Basel-Stadt bestehen derzeit keine dauerhaft betriebenen Strukturen oder Prozesse zur kontinuierlichen Erfassung, Analyse und Auswertung von bevölkerungsschutzrelevanten Daten und Informationen in einem integralen Lagebild. Zwar verfügen einzelne Akteure bereits über spezialisierte Lagebilder und entsprechende fachliche Kompetenzen. Ein konsolidiertes, departementsübergreifendes Lagebild Bevölkerungsschutz, das diese Informationen laufend zusammenführt und einheitlich darstellt, besteht jedoch nicht.

Entsprechend wird bei der Geschäftsstelle KKO ein permanentes Lagezentrum Bevölkerungsschutz geschaffen werden, von dem sowohl die Departemente als auch der Regierungsrat direkt profitieren und das wesentlich zur Stärkung der kantonalen Resilienz beiträgt. Im Zentrum stehen dabei die systematische Zusammenführung und Aufbereitung der im Kanton bereits vorhandenen Daten und Informationen zu einem integralen Lagebild.

4.3.6 Etablierung einer kantonalen Stelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) stellt sicher, dass jene Güter und Dienstleistungen jederzeit verfügbar sind, die für das Funktionieren einer modernen Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich sind. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei der Wirtschaft. In Mangellagen kann der Bund jedoch regulierend eingreifen und Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Nutzung betroffener Güter und Dienstleistungen nehmen. Zu den zentralen Instrumenten der wirtschaftlichen Landesversorgung zählen dabei die Bewirtschaftung von Pflichtlagern sowie von Vorhalteleistungen.

Die Umsetzung entsprechender Massnahmen zur Verhinderung oder Bewältigung von Mangellagen erfordert ein aktives Mitwirken der Kantone. Im Kanton Basel-Stadt war die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Landesversorgung bis 2024 beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt angesiedelt. Per 1. Januar 2025 ging diese Zuständigkeit samt 0.5 FTE zum JSD – namentlich zur Geschäftsstelle der KKO – über. Dieser Transfer ermöglicht eine engere Verzahnung der Aufgaben im Bereich der Versorgungssicherheit mit kantonalem Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz.

Derzeit wird ein Einführungskonzept für die wirtschaftliche Landesversorgung erarbeitet, das die künftige Wirkungsentfaltung mit klaren Prioritäten und Massnahmen definiert Dieses bildet die zentrale konzeptionelle Grundlage für die Umsetzung der kantonalen Aufgaben im Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung und Koordination von Massnahmen zur Versorgungssicherung, die Pflege relevanter Netzwerke sowie die frühzeitige Einbindung betroffener Akteure in die Umsetzungsplanung.

4.3.7 Stärkung der gesellschaftlichen Resilienz

Eine resiliente Gesellschaft ist eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung von Krisen. Dafür erforderlich sind ein ausgeprägtes Risikobewusstsein, eine zielgruppengerechte Krisenkommunikation sowie klare Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

Erfahrungen aus Pandemien, Energie- und Versorgungsengpässen sowie Naturereignissen zeigen, dass klassische Top-Down-Ansätze im Krisenmanagement an ihre Grenzen stossen. Für eine wirksame Krisen- und Zukunftsfähigkeit braucht es daher umfassende Resilienzstrategien, die auf Kooperation zwischen Staat, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft basieren. Entscheidend ist insbesondere die Stärkung der Bevölkerung selbst hinsichtlich Information, Vorbereitung, Eigeninitiative und gegenseitiger Unterstützung im Alltag.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Geschäftsstelle KKO das Ziel, den Bevölkerungsschutz stärker gesellschaftlich zu verankern. Ende des Jahres 2025 beauftragte sie die Stiftung Risiko-Dialog mit der Unterstützung bei der strategischen Vorbereitung und Konzeption im Rahmen einer Vorstudie. Ziel der Vorstudie war es, ein gemeinsames Verständnis von gesellschaftlicher Resilienz zu entwickeln und mögliche Handlungsfelder zu skizzieren – ohne bereits eine systematische Analyse oder konkrete Massnahmen auszuarbeiten.

Identifiziert wurden insbesondere folgende Handlungsfelder:

1. Krisenkommunikation stärken
2. Nachbarschaften und Netzwerke fördern
3. Kompetenzaufbau vorantreiben
4. (Aus-)Bildung als Hebel nutzen
5. Jugendliche als Multiplikator/-innen einbinden
6. Kooperationen und Vernetzung ausbauen
7. Stakeholder in der Verwaltung einbeziehen
8. Vulnerable Gruppen gezielt unterstützen

Basierend auf den Ergebnissen der Vorstudie prüft die Geschäftsstelle KKO in einem nächsten Schritt die Möglichkeit einer Umsetzungsstudie zur vertieften Bedarfserhebung, die systematische Ausarbeitung von Massnahmen sowie eine detaillierte Umsetzungsplanung.

4.3.8 Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz

Der Kanton Basel-Stadt verfügt als einziger Kanton bislang über kein eigenständiges Bevölkerungsschutzgesetz. Die rechtlichen Grundlagen für das Krisenmanagement und den Schutz der Bevölkerung sind derzeit fragmentarisch und entsprechen weder den Anforderungen moderner Risiko- und Resilienzsteuerung noch den Vorgaben des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz [BZG], SG 520.1). Eine Überprüfung der Rolle der Generalsekretariate bei Krisensituationen erfolgt bei der Erarbeitung der Rechtsgrundlagen über den Bevölkerungsschutz.

Vor diesem Hintergrund wurde das JSD mit der Ausarbeitung eines Projektplans für die gesetzlichen Grundlagen für den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Stadt beauftragt. Mit der Erarbeitung eines neuen Bevölkerungsschutzgesetzes soll der Kanton Basel-Stadt ein zeitgemässes, kohärentes Regelwerk erhalten, das die Zuständigkeiten und Aufgaben im Krisen-, Katastrophen- und Notlagenmanagement klar regelt und die Handlungs- und Führungsfähigkeit des Kantons in allen Lagen nachhaltig sicherstellt.

5. Kommunikation Mitarbeitende in Krisen

Die interne Kommunikation zu den Mitarbeitenden stellt in Krisensituationen eine besondere Herausforderung dar. Dies betrifft sowohl technische als auch administrative Strukturen und Prozesse.

Grundsätzlich sind die Departemente und deren Dienststellen selbst für die Kommunikation mit den Mitarbeitenden zuständig. Bei Ereignissen, welche mehrere Departemente oder die ganze Verwaltung betreffen, sind übergeordnete Konzepte notwendig. Bei grösseren Krisenfällen, welche mehrere Departemente, die gesamte Verwaltung oder die Bevölkerung betreffen, sind auf fachlicher Ebene die Notfallmassnahmen und die Krisenorganisation geregelt und festgehalten.

Allgemein stehen bei der internen Kommunikation im Krisenfall die bewährten Kanäle zu Verfügung, die auch ausserhalb der Krisen für die Information zur Verfügung stehen. Die Besonderheiten einer eintretenden Krise sind aber schwer voraussehbar, weshalb eine Schärfung des allgemeinen Konzepts notwendigerweise in der Krise erfolgen muss. Vorfälle in der jüngeren Vergangenheit zeigten zum Beispiel, dass das kommunikative Vorgehen bei grösseren Cybersicherheitsvorfällen nicht klar genug geregelt war.

Deshalb hat der Regierungsrat die Staatskanzlei zusammen mit dem FD beauftragt, ein internes Konzept für die Kommunikation im Falle von grösseren IT-Störfällen wie Cyberangriffe zu erarbeiten. Dieses Konzept wurde vom Regierungsrat am 18. Februar 2025 genehmigt. Das Kommunikationskonzept beschreibt unter anderem die internen Prozesse und Zuständigkeiten bei kantonalen Cybersicherheitsvorfällen. Das Konzept gewährleistet, dass von einem Vorfall betroffene Personen (intern oder extern) wissen, dass ein Vorfall vorliegt, wie sie betroffen sind, dass an einer Lösung gearbeitet wird und was sie für Handlungsmöglichkeiten haben. Bei grösseren Vorfällen ist die Kommunikation zentral organisiert, sodass intern alle Mitarbeitenden dieselben Informationen erhalten und externe Personen eine einheitliche, korrekte und abgestimmte Antwort erhalten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Für die Einführung eines BCM, die Stärkung der Geschäftsstelle KKO, die Verstetigung des Schutzes kritischer Infrastrukturen sowie die Einführung eines permanenten Lagebilds im Bevölkerungsschutz sind zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von insgesamt vier Vollzeitstellen erforderlich. Über eine allfällige Anpassung der Vorgaben wird im Rahmen des Budgetprozesses 2028 entschieden. Die übrigen Vorhaben werden mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt.

7. Fazit

Mit der Umsetzung der oben aufgeführten Massnahmen werden sämtliche Empfehlungen aus dem COVID-19-Evaluationsbericht adressiert. Dies umfasst insbesondere die Einführung eines BCM in der kantonalen Verwaltung (Empfehlungen 1), die Sicherstellung der Vertretungsfähigkeit des Kantons durch entsprechende personelle Verstärkung (Empfehlung 2), die Bereitstellung einer verbesserten Entscheidungsgrundlage für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger durch eine systematische Informationsaufbereitung (Empfehlung 3), die Umsetzung der pandemiespezifischen Empfehlungen (4 und 5), die Schaffung eines zeitgemässen kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (Empfehlung 6), die Erarbeitung eines Konzepts zur Mitarbeiterkommunikation in Krisen (Empfehlung 9) sowie die weitere Professionalisierung der organisatorischen Strukturen der Krisenorganisation (Empfehlungen 7, 8, 10).

Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, die Widerstandsfähigkeit des Kantons Basel-Stadt gegenüber Krisen, Katastrophen und Notlagen substanziell zu stärken und die gesetzliche Handlungsfähigkeit auch unter anspruchsvollen Bedingungen dauerhaft sicherzustellen.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5345.02**

GD/P265345

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 87 Heidi Mück betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Nach der Räumung des selbstverwalteten Zentrums ZACK! auf dem Klybeckareal wurden an den Gebäuden Warnschilder zu Schadstoffbelastungen angebracht. Das ist irritierend, da die Gebäude K102, K104 und K106, die im Besitz der Swiss Life sind, bis vor kurzem im Rahmen verschiedener Zwischennutzungen vermietet wurden und darin Sport- sowie zahlreiche Kulturveranstaltungen stattfanden. Dass nun Warnschilder zur Schadstoffbelastung an den Gebäuden auftauchen, wirft Fragen zum Gesundheitsschutz und zur Vermietungspraxis von Swiss Life auf.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen

1. Welche Erkenntnisse hat der Kanton zu Schadstoffen in den Gebäuden K102, K104 und K106?
2. Sofern vorhanden, bitte ich um eine Offenlegung der Schadstoffanalysen mit Datum und Fokus auf: Welche Schadstoffe wurden untersucht und welche Schadstoffe wurden gefunden.
   - o A) Innenraumanalyse
   - o B) Baumaterialien
   - o C) Kontamination des Mauerwerks
3. Wurde der Kanton durch Swiss Life von diesen Belastungen in Kenntnis gesetzt?
4. Liegt die Schadstoffbelastung in einem gesundheitsgefährdenden Bereich für Nutzende oder Anwohner*innen?
5. Bestand bereits eine Gesundheitsgefährdung während der Vermietung an die Zwischennutzer*innen?
6. Wurden die Mietenden über die Schadstoffbelastung informiert?
7. Falls eine Gesundheitsgefährdung vorlag, wer trägt die Verantwortung dafür und kommt für allfällige Schäden auf?

Heidi Mück»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Bei den von der Interpellantin genannten Gebäuden handelt es sich um drei Bauten, für die aktuell Rückbaugesuche pendent sind. Die entsprechenden Gesuche sind wie folgt benannt und verortet:

- Rückbau des Gebäudes K102 auf dem Klybeckarea» an der Klybeckstrasse 225;
- Rückbau des Gebäudes K104 auf dem Klybeckareal an der Klybeckstrasse 229;
- Rückbau des Gebäudes K106 mit Baumfällungen auf dem Klybeckareal an der Kleinhüningerstrasse 6.

Die Gesuchsunterlagen sind vom 26. August 2026 bis zum 25. September 2026 öffentlich aufgelegt. Im Publikationsumfang sind auch diverse Schadstoffuntersuchungen und Entsorgungskonzepte enthalten. Sämtliche Unterlagen werden nun im Rahmen der Gesuchsprüfung gesichtet.

Ausserdem besteht – respektive bestand – für jedes der drei Gebäude eine Umnutzungsbewilligung. Im Rahmen der Umnutzungsbewilligungen war die Schadstoffbelastung in den Räumen der betroffenen Gebäude nicht Untersuchungsgegenstand. Die entsprechenden Umnutzungsbewilligungen waren wie folgt benannt und verortet:

- Gebäude K 102, Nutzungsänderung von Lager in Padelhalle. Die Umnutzungsbewilligung trägt das Datum vom 21. April 2020. Die damalige Eigentümerin war die Rhein-Wiese AG und das Gebäude wurde damals an der Adresse Kleinhüningerstrasse 1 geführt;
- Gebäude K 104, Umnutzung Kunststoffwerkstatt zu Veranstaltungshalle mit Gastgewerbebetrieb. Die Umnutzungsbewilligung ist auf den 24. Januar 2019 datiert und war befristet auf fünf Jahre. Die damalige Eigentümerin war die BASF und das Gebäude wurde damals an der Adresse Kleinhüningerstrasse 1 geführt;
- Gebäude K 106, Umnutzung Bürogebäude 1.–4. OG zu Künstlerateliers. Die Umnutzungsbewilligung ist auf den 25. September 2018 datiert. Die damalige Eigentümerin war die BASF und das Gebäude wurde damals an der Adresse Kleinhüningerstrasse 1 geführt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Welche Erkenntnisse hat der Kanton zu Schadstoffen in den Gebäuden K102, K104 und K106?

Die verbauten Schadstoffe, die im Rückbau eine gesonderte Behandlung erfahren, sind in den Schadstoffgutachten und Entsorgungskonzepten der Rückbaugesuche dokumentiert. Sie werden im Rahmen der Prüfung der Rückbaugesuche geprüft.

Zu Schadstoffen, die im Rahmen der Zwischennutzung relevant gewesen wären, hat der Kanton keine Kenntnisse.

2. Sofern vorhanden, bitte ich um eine Offenlegung der Schadstoffanalysen mit Datum und Fokus auf: Welche Schadstoffe wurden untersucht und welche Schadstoffe wurden gefunden.
o A) Innenraumanalyse
o B) Baumaterialien
o C) Kontamination des Mauerwerks

Gemäss der Antwort zur Frage 1 bestehen im Moment öffentlich aufgelegte Schadstoff- und Entsorgungsgutachten im Rahmen der Rückbaugesuche. Über weitere Unterlagen verfügt der Kanton Basel-Stadt nicht.

3. Wurde der Kanton durch Swiss Life von diesen Belastungen in Kenntnis gesetzt?

Die Frage wird so verstanden, dass die Interpellantin wissen möchte, ob Swiss Life vor der Schliessung der Gebäude und Signalisation der Gefahr von Gesundheitsgefährdungen den Kanton involviert hat. Diese Frage ist mit nein zu beantworten.

*4. Liegt die Schadstoffbelastung in einem gesundheitsgefährdenden Bereich für Nutzende oder Anwohner*innen?*

und

*5. Bestand bereits eine Gesundheitsgefährdung während der Vermietung an die Zwischennutzer*innen?*

Für alle drei Gebäude wurden im Jahr 2014 Schadstoffuntersuchungen durch externe Gutachter durchgeführt. Diese kamen zum Schluss, dass die Gebäude zwar Schadstoffe enthalten, die zur damaligen Bauzeit regelmässig als Baustoffe verwendet wurden, wie beispielsweise Polychlorierte Biphenyle (PCB). Solche Stoffe können jedoch in der Regel erst im Rahmen von Rückbauarbeiten zu einer Exposition von Personen führen und sind daher im Hinblick auf eine Zwischennutzung unproblematisch.

Darüber hinaus wurde auch die Bausubstanz untersucht. Dabei wurden in verschiedenen Betonkernen erhöhte Konzentrationen von Mineralölkohlenwasserstoffen nachgewiesen. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes bewegen sich diese Konzentrationen jedoch in einem unkritischen Bereich. Im Falle eines Rückbaus müssen sie jedoch bei der Entsorgung beziehungsweise der abfallrechtlichen Einstufung des Materials berücksichtigt werden.

6. Wurden die Mietenden über die Schadstoffbelastung informiert?

Diese Frage müsste an die Vermietenden oder an die Mietenden gestellt werden.

7. Falls eine Gesundheitsgefährdung vorlag, wer trägt die Verantwortung dafür und kommt für allfällige Schäden auf?

Die Gebäudeeigentümerin haftet als Werkeigentümerin für alle Schäden, die aufgrund ihrer Baute kausal verursacht werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5364.02**

GD/P265364

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 93 Amina Trevisan betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 09. September 2026)

«Die Basler Zeitung berichtet am 1. September 2026 über das neue Krebsmedikament Daraxonrasib, das in den USA bei metastasierendem Bauchspeicheldrüsenkrebs zugelassen wurde und gemäss Studien die mittlere Überlebenszeit nahezu verdoppelt. Für Patient:innen in der Schweiz ist der Zugang derzeit ungewiss.
Als möglichen Grund nennt der Artikel die neue US-amerikanische Medikamentenpreispolitik: Die von Präsident Trump geforderte Bestpreisgarantie könnte dazu führen, dass Pharmaunternehmen neue Medikamente aufgrund der regulierten Schweizer Preise gar nicht erst auf dem Schweizer Markt anbieten. Gemäss dem Artikel sind bereits 21 von 50 seit 2024 in den USA neu zugelassenen Therapien in der Schweiz weder verfügbar noch in einem laufenden Zulassungsverfahren.
Diese Entwicklung ist auch für Basel relevant. Das Universitätsspital Basel behandelt Menschen mit schwerwiegenden Krebserkrankungen, gleichzeitig ist Basel ein bedeutender Life-Science- und Pharmastandort.
Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die im Artikel beschriebene Entwicklung und das Risiko, dass internationale Medikamentenpreisstrategien den Zugang von Patient:innen in der Schweiz zu innovativen Therapien zunehmend erschweren?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele innovative, in den USA bereits zugelassene Medikamente derzeit in der Schweiz nicht verfügbar sind bzw. für die kein Zulassungsverfahren bei Swissmedic läuft? Wie beurteilt er diese Entwicklung insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen wie Krebs?
3. Welche Auswirkungen hat ein verzögerter oder ausbleibender Zugang zu innovativen Medika menten auf Patient:innen im Kanton Basel-Stadt? Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat insbesondere zur Situation am Universitätsspital Basel vor?
4. Im Artikel wird auf Artikel 71c KVV verwiesen, der unter bestimmten Voraussetzungen den Import nicht in der Schweiz zugelassener Medikamente ermöglicht:
   - Wie häufig wird diese Möglichkeit am Universitätsspital Basel bei onkologischen Therapien genutzt?
   - Wie häufig scheitert eine Kostenübernahme an der Preisfrage?
   - Wo sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf?
5. Welche Möglichkeiten bestehen für Patient:innen in Basel, Zugang zu medizinisch bedeutenden, in der Schweiz noch nicht zugelassenen Krebstherapien zu erhalten? Welche Rolle spielen dabei Art. 71c KVV, klinische Studien und Programme für einen frühen Zugang zu neuen Therapien?

6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich auf Bundesebene für einen raschen und verlässlichen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen einzusetzen? Wird er dieses Thema gegenüber dem Bundesrat und der Gesundheitsdirektorenkonferenz einbringen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsfeld zwischen dem Zugang zu innovativen Therapien und der Bezahlbarkeit des Gesundheitswesens? Wie setzt er sich dafür ein, dass Patient:innen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen erhalten, ohne dass die damit verbundenen Mehrkosten einseitig zulasten der Prämienzahlenden gehen?
8. Basel ist sowohl Standort eines Universitätsspitals als auch eines bedeutenden Life-Science- und Pharmastandorts. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, gemeinsam mit dem Universitätsspital Basel, Pharmaunternehmen, Krankenversicherungen und Patient:innenorganisationen nach Lösungen für einen raschen, gerechten und gleichzeitig finanzierbaren Zugang zu innovativen Therapien zu suchen?
   Amina Trevisan»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Damit Medikamente auf dem Schweizer Markt erhältlich sind, sind zwei Schritte notwendig: Das Heilmittelinstitut Swissmedic erteilt dem Medikament eine Marktzulassung. Zudem nimmt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) dieses in die sogenannte Spezialitätenliste auf. Auf der Spezialitätenliste sind alle Medikamente enthalten, die von der Grundversicherung im ambulanten Bereich vergütet werden. Für die Aufnahme auf die Spezialitätenliste prüft das BAG die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) des Medikaments. Bei erfolgter Aufnahme wird vom BAG der Preis für die Grundversicherung bestimmt. Dieser wird anhand von zwei gesetzlich festgelegten Kriterien ermittelt. Einerseits kommt zu einem therapeutischen Quervergleich, bei dem der Preis des neuen Medikaments mit bereits vergüteten Medikamenten für die gleiche Krankheit verglichen wird. Anderseits erfolgt ein Auslandpreisvergleich für das Medikament in neun europäischen Referenzländern. Zudem werden weitere Bedingungen und Auflagen für einen WZW-konformen Einsatz festgelegt.

Die Prüfungen von Swissmedic und des BAG erfolgen unabhängig voneinander. Dies hat zur Folge, dass Arzneimittel zwar von Swissmedic zugelassen sind, aber nicht von der Grundversicherung übernommen werden. In diesen Fällen ist es Ärztinnen und Ärzten möglich, eine Kostengutsprache einzuholen.

Im Rahmen des Most-Favored-Nation-Regime (MFN; Meistbegünstigungsklausel) hat die Regierung der USA mit mehreren Pharmafirmen eine Vereinbarung abgeschlossen, um die Preise der Medikamente zu regulieren. Die Preise von Medikamenten in den USA werden an die kaufkraftbereinigt niedrigsten Preise, die in ausgewählten Industrieländern (wie insbesondere der Schweiz) bezahlt werden, gekoppelt. Das heisst, dass die Preise in der Schweiz und anderen Referenzländern im Auslandspreisvergleich der USA berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass die Preise der berücksichtigen Länder die Preisfestsetzung in den USA beeinflussen können, wo die Pharmaindustrie einen sehr signifikanten Anteil ihrer Umsätze erzielt[1]. Aufgrund dieser Regelung führen tiefere Preise in den Vergleichsländern dazu, dass auch der Verkaufspreis in den USA gesenkt werden müsste, was für die Pharmaindustrie eine Herausforderung darstellt. Dies kann Verzögerungen bei der Zulassung oder Marktlancierung von neuen Medikamenten in der Schweiz bewirken.

Im erwähnten Beispiel-Fall Daraxonrasib ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Neuanmeldung eines Arzneimittels mit neuem Wirkstoff am 19. August 2026 bei Swissmedic eingegangen ist.[2]

[1] Vgl. Mittelung BAG Schweiz – USA: Gesundheitsthemen. Link: Schweiz – USA: Gesundheitsthemen
[2] Vgl. die Auflistung eingegangener Humanarzneimittelgesuche per 31. August 2026 auf der Homepage von Swissmedic (https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/services/listen_neu.htmlx)

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die im Artikel beschriebene Entwicklung und das Risiko, dass internationale Medikamentenpreisstrategien den Zugang von Patient:innen in der Schweiz zu innovativen Therapien zunehmend erschweren?

In der Schweiz kam es bereits vor der MFN-Strategie der US-Regierung dazu, dass innovative Medikamente nicht sofort auf dem Schweizer Markt zugänglich waren. Abgesehen von der Preisfrage gibt es noch andere Faktoren, die eine Rolle spielen. Swissmedic kann bei der Prüfung der Zulassung neuer Medikamente zu einem anderen Schluss kommen als beispielsweise die Food and Drug Administration (FDA) oder es fehlen für die Beurteilung die notwendigen Unterlagen. Als Folge kommt es zu weiteren Abklärungen oder Verzögerungen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass Firmen nicht umgehend eine Zulassung ihrer Medikamente in der Schweiz beantragen. Der Schweizer Markt ist im Verhältnis eher klein, was sich ebenfalls auf die Zugänglichkeit von neuen Medikamenten auswirken kann. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Pharmafirmen zwar eine Zulassung in der Schweiz beantragen, jedoch kein Gesuch um Aufnahme in die Grundversicherung stellen, um dadurch den Preis des Arzneimittels selbst festlegen zu können. In diesen Fällen gibt es ebenfalls eine Einschränkung der Zugänglichkeit der Medikamente, da diese unter Umständen nicht von den Krankenkassen vergütet werden.

2. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele innovative, in den USA bereits zugelassene Medikamente derzeit in der Schweiz nicht verfügbar sind bzw. für die kein Zulassungsverfahren bei Swissmedic läuft? Wie beurteilt er diese Entwicklung insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen wie Krebs?

Gemäss der Medienmittelung von Interpharma (Verband der forschenden Pharmaunternehmen der Schweiz) vom 13. August 2026, wurde eine anonymisierte und aggregierte Umfrage unter den Mitgliedern von Interpharma durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die MFN der USA einen erheblichen Einfluss auf die Einreichung neuer Therapien in der Schweiz hat. Es seien zwischen Januar 2025 und Juni 2026 aufgrund von MFN sieben von insgesamt 22 neuen innovativen Arzneimitteln nicht zur Aufnahme in die Spezialitätenliste eingereicht worden. Zudem wurden bei drei weiteren darauf verzichtet, sie zur Zulassung bei Swissmedic einzureichen[3].

3. Welche Auswirkungen hat ein verzögerter oder ausbleibender Zugang zu innovativen Medikamenten auf Patient:innen im Kanton Basel-Stadt? Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat insbesondere zur Situation am Universitätsspital Basel vor?

Der verzögerte Zugang kann insbesondere bei rasch fortschreitenden oder schwer behandelbaren Krebserkrankungen klinisch relevant sein. Innovative Therapien können für einzelne Patientinnen und Patienten einen medizinisch relevanten Zusatznutzen bieten, insbesondere wenn etablierte Therapieoptionen ausgeschöpft sind. Manchmal ist eine neue Therapie so erfolgreich, dass sie den Krankheitsverlauf einer schwierig behandelbaren Erkrankung komplett ändert und eine unheilbare Erkrankung in eine heilbare Erkrankung umwandelt. Bei diesen medizinischen Durchbrüchen ist rascher Zugang überlebenswichtig. Zu beachten ist, dass Verzögerungen nicht nur durch die Zulassung, sondern auch durch Preisverhandlungen, Vergütungsfragen und Kostengutsprachen entstehen. Bei nicht zugelassenen bzw. ausserhalb der regulären Vergütung eingesetzten Therapien besteht für Patientinnen und Patienten eine grössere Unsicherheit bezüglich der Kostenübernahme.

[3] Vgl. Medienmitteilung Interpharma 13.08.2026 Link: Medienmitteilung: Zugang zu innovativen Medikamenten unter Druck: Jedes dritte neue innovative Arzneimittel wird nicht zur Vergütung durch die Krankenkassen eingereicht - Interpharma.

4. *Im Artikel wird auf Artikel 71c KVV verwiesen, der unter bestimmten Voraussetzungen den Import nicht in der Schweiz zugelassener Medikamente ermöglicht:*

   - *Wie häufig wird diese Möglichkeit am Universitätsspital Basel bei onkologischen Therapien genutzt?*

Art. 71c KVV regelt in der Schweiz die Kostenübernahme bei Arzneimitteln im Einzelfall, wenn ein Medikament ausserhalb der von Swissmedic zugelassenen Indikation oder ausserhalb der Limitation eingesetzt wird. Die Einfuhr nicht zugelassener verwendungsfertiger Arzneimittel durch eine Fachperson ist im Art. 49 der Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (SR 812.212.1; Arzneimittel-Bewilligungsverordnung; AMBV) geregelt und ermöglicht einen Import unter den im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen.

Fast jede relevante neue Therapie wird, bevor sie in der Schweiz zugelassen ist, von einer ausländischen Behörde wie der FDA oder der European Medicines Agency (EMA) zugelassen. Gemäss Auskunft des Universitätsspitals Basel (USB) werden in der Zeit zwischen dem Bekanntwerden der bahnbrechenden Studienresultate in der wissenschaftlichen Studie und der Zulassung in der Schweiz der Zugang zu wichtigen Therapien über drei Kanäle mehr oder weniger erfolgreich sichergestellt:

- Durchführung von klinischen Studien mit dem entsprechenden Medikament/Medikamentenklasse;
- Teilnahme an einem Expanded-Access-Program der Herstellerfirma. Darunter versteht man den Einsatz nicht zugelassener Arzneimittel an Patientinnen und Patienten in besonders schweren Krankheitsfällen, die mit zugelassenen Arzneimitteln nicht zufriedenstellend behandelt werden können;
- Mittels Art. 71c KVV via Kostengutsprachen an die Versicherungen.

Diese Kanäle haben bisher funktioniert, sind aber jeweils mit einem sehr grossen administrativen Aufwand verbunden. In den letzten Jahren ist der Zugang jedoch schwieriger geworden, unter anderem, weil weniger Pharmafirmen in der Schweiz klinische Studien durchführen.

   - *Wie häufig scheitert eine Kostenübernahme an der Preisfrage?*

Die BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG hat im Auftrag des BAG am 24. Juli 2020 einen Evaluationsbericht für Art. 71a-71d KVV erstellt[4]. In diesem wurden die Versicherungen unter anderem gebeten anzugeben, wie hoch die Bewilligungsquote von den eingereichten Gesuchen in den Jahren 2017 bis 2019 waren:

Jahr	**Anzahl neue Gesuche**	**Bewilligungsquote**
2017	26'300	72.6 %
2018	27'700	75.5 %
2019	37'900	78.2 %

Der Anteil der Gesuche für den Art. 71c KVV betrug jeweils im 2017 11.6%, im 2018 8.5 % und im 2019 7.4 %.

Diese Angaben sind allerdings mit Unschärfen behaftet, da diese auf einer Umfrage der BSS bei den Versicherungen basieren, welche auf das Jahr hochgerechnet werden mussten und bei den Versicherungen teils unterschiedliche Verständnisse vorlagen. So wurden etwa Gesuche, welche durch eine Wiedererwägung angenommen wurden, trotzdem als Ablehnung gezählt.

[4] Vgl. Evaluationsbericht Schlussbericht BSS 24.07.2020 BSS Volkswirtschaftliche Beratung – Vergütung von Arzneimitteln in Ausnahmefällen.

- *Wo sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf?*

Bei der Regelung des Art. 71c KVV handelt sich um eine Kompetenz des Bundes. Politischer Handlungsbedarf besteht insbesondere darin, Art. 71c KVV so weiterzuentwickeln, dass bei nachgewiesenen Arzneimittelengpässen ein rascher und unbürokratischer Import ermöglicht wird, und dass standardisierte Kriterien und Fristen für die Beurteilung von Gesuchen nach Art. 71c KVV festgelegt werden.

5. *Welche Möglichkeiten bestehen für Patient:innen in Basel, Zugang zu medizinisch bedeutenden, in der Schweiz noch nicht zugelassenen Krebstherapien zu erhalten? Welche Rolle spielen dabei Art. 71c KVV, klinische Studien und Programme für einen frühen Zugang zu neuen Therapien?*

Wie bei der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, werden beispielsweise im USB die drei aufgeführten Kanäle oft parallel genutzt. Dies, da sie nicht alle zuverlässig auf einzelne Patientinnen und Patienten angewendet werden können. Für in der Schweiz noch nicht zugelassene Therapien sind klinische Krebsstudien von zentraler Bedeutung. Klinische Studien ermöglichen, innovative Therapien bereits vor, beziehungsweise parallel zur regulären Zulassung zu erhalten. Allerdings sind die klinischen Studien abhängig von Ein- und Ausschlusskriterien und auch von der Verfügbarkeit von den Arzneimitteln. Art. 71c KVV kann als wichtiger Zugangskanal für noch nicht zugelassene Arzneimittel unter den entsprechenden Voraussetzungen dienen. Zuletzt stellen auch Early-Access-/Härtefall-/Compassionate-Use-Programme der Hersteller in bestimmten Situationen eine Zugangsmöglichkeit dar.

6. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich auf Bundesebene für einen raschen und verlässlichen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen einzusetzen? Wird er dieses Thema gegenüber dem Bundesrat und der Gesundheitsdirektorenkonferenz einbringen?*

Der Bundesrat beobachtet, welche Auswirkungen die MFN auf die Schweiz hat, und setzt sich dafür ein, weiterhin die Rahmenbedingungen in der biomedizinischen Forschung und Produktion in der Schweiz zu stärken. Hierfür wurde die Arbeitsgruppe «Lifesciences-Standort» geschaffen. Diese diskutiert Lösungen, um einen möglichst schnellen Zugang zu neuen, innovativen Medikamenten – auch im Kontext der US-Politik – weiterhin zu ermöglichen. Dabei sollen die Prämienzahlenden möglichst nicht zusätzlich belastet werden.

Der Regierungsrat betont gegenüber dem Bund stets die enorme Bedeutung eines attraktiven Pharma-Standorts, sowohl aus volkswirtschaftlicher Perspektive, als auch mit Blick auf das Interesse der Schweizer Patient:innen an raschem und vollständigem Zugang zu innovativen Medikamenten und Behandlungsmethoden, insbesondere im Bereich der Onkologie.

7. *Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsfeld zwischen dem Zugang zu innovativen Therapien und der Bezahlbarkeit des Gesundheitswesens? Wie setzt er sich dafür ein, dass Patient:innen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen erhalten, ohne dass die damit verbundenen Mehrkosten einseitig zulasten der Prämienzahlenden gehen?*

Die Gesetzgebungskompetenz im Heilmittelrecht sowie im Bereich der obligatorischen Kranken- und Pflegeversicherung liegt beim Bund. Das Bundesparlament hat im März 2025 in diesem Zusammenhang mit dem sogenannten Kostendämpfungspaket 2 diverse Gesetzesanpassungen verabschiedet, die zur Umsetzung auf Verordnungsstufe anstehen. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Verordnungsrecht sehr kritisch geäussert, weil er bei Verabschiedung der Vernehmlassungsentwürfe eine Gefährdung des raschen Zugangs zu innovativen Arzneimitteln sowie eine Schwächung des Life-Science-Standorts befürchtet.[5]

[5] https://www.bs.ch/regierungsratsbeschluesse Brief RR an BAG 12. Mai 2026

Daneben nutzt der Regierungsrat aktiv Gelegenheiten zur Teilnahme an der öffentlichen Diskussion zu den Themen rund um den Innovationszugang und die Versorgungssicherheit.

8. *Basel ist sowohl Standort eines Universitätsspitals als auch eines bedeutenden Life-Science- und Pharmastandorts. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, gemeinsam mit dem Universitätsspital Basel, Pharmaunternehmen, Krankenversicherungen und Patient:innenorganisationen nach Lösungen für einen raschen, gerechten und gleichzeitig finanzierbaren Zugang zu innovativen Therapien zu suchen?*

Der Regierungsrat sieht in der engen Zusammenarbeit zwischen dem USB, den Life-Science-Unternehmen, Krankenversicherungen und Patientenorganisationen Potenzial, um innovative Therapien schneller und gerechter verfügbar zu machen. Er führt dazu regelmässig Gespräche mit Verantwortlichen der Life-Science-Branche.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5006.02**

BVD/P265006

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend «Innenstadt erreichbar halten – Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2026 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Gemäss Medienmitteilung des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) sowie der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) wird der Trambetrieb zwischen Barfüsserplatz und Schifflände im Zeitraum vom 29. Juni bis 6. September 2026 vollständig eingestellt.
>
> Der Regierungsrat hält in seiner mündlichen Antwort auf die Interpellation Nr. 100 von Joël Thüring betreffend *«Bauarbeiten Marktplatz 2026 - was wird für die Bevölkerung und das Gewerbe unternommen?»* fest, dass während dieser Zeit mit einer geringeren Frequenz von Besucherinnen und Besuchern in der Innenstadt zu rechnen ist und der beliebte Stadtmarkt auf dem Marktplatz voraussichtlich nur reduziert stattfinden kann. Gleichzeitig beschränkt sich, gemäss mündlicher Stellungnahme des Regierungsrates, die angekündigte Ersatzmassnahme auf die Prüfung eines Transportangebots für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste. Seither wurden keine weiteren konkreten Massnahmen kommuniziert oder umgesetzt, insbesondere kein Ersatzangebot.
>
> Angesichts der Länge der Tramsperrung, der Bedeutung der betroffenen Achse sowie der absehbaren Auswirkungen auf Gewerbe, Markt und Innenstadtbesuche ist es angezeigt, dass der Regierungsrat über eine blosse Prüfung hinausgeht und ein verbindliches Ersatzangebot realisiert. Ein zeitlich befristeter Shuttle-Service entlang der bisherigen Tramachse stellt eine verhältnismässige und praktikable Massnahme dar, um die Erreichbarkeit der Innenstadt während der Bauphase sicherzustellen. Der Anzug verfolgt das Ziel, den Regierungsrat zum Handeln zu verpflichten, ohne die Bauarbeiten selbst in Frage zu stellen oder deren Dauer zu verlängern.
>
> Die Anzugssteller bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob und wie während der im Sommer 2026 vorgesehenen, rund zehnwöchigen Unterbrechung des Trambetriebs auf der Grossbasler Innenstadtachse zwischen Barfüsserplatz und Schifflände ein Shuttle-Service durch die Innenstadt eingerichtet oder ein gleichwertiges, verbindliches Ersatzangebot sichergestellt werden kann.
>
> Dieser Shuttle-Service soll eine regelmässige Verbindung zwischen Barfüsserplatz und Schifflände gewährleisten, Haltepunkte an zentralen und frequentierten Lagen der Innenstadt bedienen und mindestens für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich gemacht werden.
>
> Joël Thüring, Lukas Faesch»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Geplantes Ersatzangebot

Während der Sperrung der Achse Barfüsserplatz – Schifflände vom 29. Juni 2026 bis und mit 6. September 2026 wird die BVB einen Shuttle-Service für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste anbieten. Der Shuttle-Service wird im Auftrag der BVB von einem externen Dienstleister erbracht. Der Kanton übernimmt die Kosten im Rahmen des Baustellen-Ersatzverkehrs. Der Shuttle verkehrt täglich zwischen 08:30 und 18:30 Uhr und richtet sich an Rollstuhlfahrende und mobilitätseingeschränkte Fahrgäste. Voraussetzung für die Nutzung ist ein gültiges öV-Billett.

Fahrgäste können den Shuttle entweder telefonisch bestellen oder an den Standplätzen direkt einsteigen, wenn ein Shuttle bereitsteht. Die zwei Standplätze, an denen der Shuttle wartet, wenn er nicht gerade unterwegs ist, befinden sich an der Aeschenvorstadt 25 in der Nähe der Haltestelle Bankverein sowie an der Haltestelle Schifflände der Linie 36 in der Eisengasse. Der Shuttle kann zu den folgenden Haltestellen bestellt werden:

- Claraplatz
- Rheingasse
- Schifflände
- Universitätsspital
- Marktplatz
- Barfüsserplatz
- Musik-Akademie
- Theater
- Bankverein

Der Shuttle fährt gemäss Wunsch der einsteigenden Fahrgäste. Er verkehrt ohne Fahrplan. Im Baustellenbereich fährt er vom Barfüsserplatz her durch die Falknerstrasse und die Gerbergasse zum Marktplatz und dann zur Schifflände. Zwischen dem 6. August 2026 und dem 26. August 2026 ist die Gerbergasse teilweise gesperrt. In dieser Zeit fährt der Shuttle vom Barfüsserplatz über die Falknerstrasse, die Rüdengasse und die Freie Strasse bis zur Schifflände. Von der Schifflände her fährt der Shuttle durch die Stadthausgasse über den Rümelinsplatz und die Grünpfahlgasse in die Falknerstrasse zum Barfüsserplatz.

Mit dieser Shuttle-Lösung, die schon 2024 im Rahmen der Erneuerung der Gleisanlagen am Steinenberg umgesetzt worden ist, wird dieser Teil des Anliegens des Anzugs erfüllt.

1.1 Prüfung eines umfassenden Ersatzangebots

Mit dem Ziel, einen Tramersatz für alle Fahrgäste – nicht nur für mobilitätseingeschränkte Menschen – zu gewährleisten, hat die BVB geprüft, ob ein grösserer Tramersatz mit einem E-Normalbus (12 Meter) zwischen Barfüsserplatz und Schifflände eingesetzt werden kann. Dies ist aus zwei Gründen nicht umsetzbar: Zum einen lassen die Platzverhältnisse den Einsatz von E-Normalbussen nicht zu. Zum anderen müsste im Zeitraum vom 6. August 2026 bis 26. August 2026 aufgrund der Teilsperrung der Gerbergasse die Freie Strasse befahren werden, was für einen E-Normalbus aufgrund seines Gewichts nicht infrage kommt. Mit dem kleineren Shuttle-Fahrzeug hingegen kann diese Strecke befahren werden.

Da mit den Shuttles die Transportkapazität deutlich reduziert ist, hat sich die BVB entschieden, das Angebot für mobilitätseingeschränkte Personen anzubieten.

1.2 Ende des Ersatzangebots

Ab dem 7. September 2026 fahren die Trams zwischen dem Barfüsserplatz und der Schifflände wieder. Die Tramhaltestelle Markplatz wird aber weiterhin nicht bedient, da die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen sein werden. Da die Haltestellen Barfüsserplatz und Schifflände von den

durch die Innenstadt fahrenden Tramlinien ab diesem Zeitpunkt wieder bedient werden können, verkehrt ab dem 7. September 2026 kein Shuttle mehr.

Trams, die vom Barfüsserplatz in Richtung Schifflände fahren, halten ab dann alle an der Haltekante D in der Marktgasse, wo bisher die Linien 11 und 16 halten. Diese Haltekante ist sehr nah am Marktplatz und kann mit der Klapprampe benutzt werden.

1.3 Kommunikation

Die BVB wird, wie bei Umleitungen infolge von Baustellen üblich, ungefähr zwei Wochen vor Beginn der Tramsperrung auf den gewohnten Kanälen (Plakate an den Haltestellen, Webseite, Social Media etc.) über das Shuttle-Angebot informieren. Verbände, welche mobilitätseingeschränkte Menschen vertreten (z. B. Behindertenforum, Pro Senectute etc.), werden zudem direkt informiert.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend «Innenstadt erreichbar halten – Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5005.02**

BVD/P265005

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend «Innenstadt beleben trotz Tramsperre – temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2026 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gemäss Kommunikation des Bau- und Verkehrsdepartements sowie der Basler Verkehrs-Betriebe wird die zentrale Tramachse zwischen Barfüsserplatz und Schifflände im Sommer 2026 während rund zehn Wochen unterbrochen. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang in der mündlichen Interpellationsbeantwortung von Joël Thüring betreffend *«Bauarbeiten Marktplatz 2026 - was wird für die Bevölkerung und das Gewerbe unternommen?»* festgehalten, dass mit einer geringeren Frequenz von Besucherinnen und Besuchern in der Innenstadt zu rechnen ist und der Stadtmarkt voraussichtlich reduziert stattfinden kann. Gleichzeitig sind zentrale Elemente der Aufenthaltsqualität – wie der Stadtmarkt oder die Aussenbewirtschaftung auf dem Marktplatz – teilweise eingeschränkt.

Damit die Innenstadt während dieser Phase belebt bleibt und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Gewerbe und Markt abgefedert werden können, sind pragmatische und rasch umsetzbare flankierende Massnahmen notwendig. Gerade die Erfahrungen rund um Grossanlässe, wie den ESC oder den Frauen-EM haben gezeigt, dass die Verwaltung bei entsprechendem Auftrag und klarer Priorisierung Bewilligungs- und Umsetzungsprozesse erheblich beschleunigen kann. Ein entsprechend generell gemeinter Anzug von Franz-Xaver Leonhardt («mehr ESC-Groove in der Basler Verwaltung») wurde erst im September 2025 an den Regierungsrat überwiesen.

Insbesondere ist aus Sicht der Anzugssteller zu prüfen und darzulegen, ob für Betriebe entlang der betroffenen Achse sowie in angrenzenden Gassen und Strassen verkürzte Bearbeitungsfristen, eine priorisierte Behandlung von Bewilligungsgesuchen oder gar ein Verzicht auf gewissen Bewilligungsverfahren möglich gemacht werden könnte. Hierbei denken die Anzugssteller vor allem an

- erweiterte oder flexiblere Aussenbewirtschaftung (z.B. breiteres oder zusätzliches Rausstuhlen),
- temporäre Nutzungen des öffentlichen Raums,
- mobile Bauten, Verkaufsstände oder Aktionsflächen,
- vereinfachte Signaletik-, Werbe- oder Informationsmassnahmen,
- kleinere Anlässe oder belebende Aktionen im öffentlichen Raum;

Der Anzug zielt auf befristete und räumlich klar definierte Erleichterungen ab, um in einer vom Kanton verursachten Sondersituation (Tramsperrung) die Attraktivität der Innenstadt zu stützen.

Die Anzugssteller bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten,

ob und in welcher Form in dieser Ausnahmesituation in der Innenstadt beschleunigte (Bewilligungs-)-Prozesse und Verfahren etabliert werden können, um die o.g. Punkte möglichst einfach zu ermöglichen.

Joël Thüring, Lukas Faesch»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Vom 29. Juni bis zum 6. September 2026 bleibt die Innenstadt zwischen der Schifflände und dem Barfüsserplatz für den Tramverkehr gesperrt. Aufgrund der sensiblen Innenstadtlage, der Bauarbeiten und der erforderlichen Tramsperrung wurde die Kommunikation bereits im Frühjahr 2025 frühzeitig geplant und aufgegleist. Die Interessen der Gewerbetreibenden wurden dabei von StadtKonzeptBasel vertreten. Ziel ist es, dass sämtliche Anspruchsgruppen des Marktplatzes umfassend informiert sind und dass der in der Zeit während der Tramsperre erschwerte Zugang zur Innenstadt nicht dazu führt, dass die Bevölkerung der Innenstadt fernbleibt.

In einem ersten Schritt im Sommer/Herbst 2025 lag der Fokus darauf, die direktbetroffenen Betriebe und die Marktfahrenden frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und deren Bedürfnisse abzuholen. Zeitgleich wurde die Bevölkerung über die bevorstehenden Arbeiten und die erforderliche Tramsperrung informiert. StadtKonzeptBasel war in allen Kommunikationsphasen als Bindeglied zum Gewerbe im von der Tramsperrung betroffenen erweiterten Innenstadtperimeter involviert.

In einem zweiten Schritt wurden die projektbegleitenden Kommunikationsmassnahmen geplant. Die Umsetzung erfolgte/erfolgt einerseits vor dem Baustart und während der Bauzeit, andererseits vor und während der Tramsperrung. Folgende Kommunikationsmassnahmen sind geplant oder bereits umgesetzt:

Projektkommunikation Bauarbeiten am Marktplatz

- Kontaktaufnahme, Vorinformation und Bedürfnisabklärung Gewerbe/Marktfahrende (Sommer/Herbst 2025)
- Medienkommunikation bevorstehende Arbeiten und Tramsperrung (Herbst 2025)
- Anwohnendenschreiben (vor Baustart, laufend bei neuen Bauphasen)
- Projektwebsite (vor Baustart)
- Beantwortung von Anfragen/Anliegen und Umsetzung von Kleinmassnahmen für das Gewerbe (laufend)
- Austausch mit StadtKonzeptBasel (ab Frühjahr 2025 laufend)

Kommunikation Tramsperrung, Fahrgastinformation BVB

- Verteilaktion an den Haltestellen Bahnhof/Bankverein/Barfüsserplatz/Schifflände (Start Tramsperrung)
- Fahrgastinformation/Plakate an Haltestellen (vor dem Start/während Tramsperrung)
- KundenlenkerInnen an den Haltestellen (während Tramsperrung)
- Information auf Website/Social Media/Bildschirmen in den Trams (vor/während Tramsperrung)
- Medienmitteilung (vor Tramsperrung)
- Shuttle-Service für mobilitätseingeschränkte Personen (während Tramsperrung)

Stadtmarkt und Belebung Innenstadt

- Medienmitteilung zum Stadtmarkt (Frühjahr 2026)
- Information Stadtmarkt an Bauabschrankungen (während Tramsperrung)
- Street-Art-Event auf dem Marktplatz (während Tramsperrung)
- Kontinuierliche Information und Austausch mit Marktfahrenden (laufend)

2. Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren für Nutzungen im öffentlichen Raum ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben. Es dient auch dazu, dass die Nutzungen im öffentlichen Raum untereinander

abgestimmt sind und die Sicherheit gewährleistet ist, beispielsweise indem sichergestellt wird, dass genügend Platz für allfällige Einsätze der Blaulichtorganisationen vorhanden ist.

Die Allmendverwaltung prüft Gesuche immer so rasch wie möglich – in der Regel innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten. Wenn nötig – etwa bei zu spät eingereichten Gesuchen – wird das Verfahren beschleunigt, jedoch immer innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Für Vorhaben von geringer Bedeutung – etwa Informationsstände, gemeinnützige Verkaufsstände, private Apéros oder kleine Bauinstallationen – ist mit der Möglichkeit von Meldungen ein verkürztes Verfahren vorgesehen, bei dem innert zwei Wochen ein Resultat vorliegt.

Eine weitere aussergewöhnliche Beschleunigung oder Vereinfachung für Gesuche in Zusammenhang mit der Tramsperrung in der Innenstadt ist nicht möglich, da dies widerrechtlich wäre und dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen würde. Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb für den Perimeter der Innenstadt andere Regelungen gelten würden als für andere Betriebe in der Stadt, die ebenfalls von einer Baustelle betroffen sind. Deshalb ist es dem Regierungsrat wichtig, dass temporäre Nutzungen im öffentlichen Raum immer so niederschwellig wie möglich bearbeitet und bewilligt werden. Dafür wiederum ist es wichtig, dass die Kommunikation zwischen den Betrieben und Projektleitung früh erfolgt, wie das bei der Innenstadt-Baustelle – siehe einleitende Bemerkungen – der Fall ist.

3. Fazit

Der Regierungsrat ist sich der schwierigen Situation für das innerstädtische Gewerbe während den Bauarbeiten, und insbesondere in der Zeit während der Tramsperrung vom 29. Juni bis zum 6. September 2026, bewusst. Der Nutzungsdruck auf den öffentlichen Raum ist im Innenstadtperimeter aufgrund der beschränkten Grösse ohnehin schon gross. Die Baustellensituation verschärft diese Platzknappheit. Eine Prüfung von zusätzlichen Nutzungen im öffentlichen Raum ist also unabdingbar – insbesondere im Hinblick darauf, dass jederzeit genügend Platz für Einsätze von Feuerwehr, Sanität und Polizei vorhanden sein muss. Da der Regierungsrat sich dieser ausserordentlichen Situation bewusst ist, hat er der frühzeitigen Planung, Koordination sowie Kommunikation ein sehr hohes Gewicht beigemessen und Massnahmen ergriffen (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 1).

Für die betroffenen Betriebe ist es wichtig, dass Anfragen für Nutzungen des öffentlichen Raums so niederschwellig wie möglich bearbeitet werden. Die zuständigen Behörden bearbeiten die entsprechenden Gesuche so schnell und unkompliziert wie möglich. Zusätzlich legt der Regierungsrat grossen Wert auf eine umfassende Kommunikation und Information an die betroffenen Anspruchsgruppen. Für weitere Anliegen und Ideen zur Aufwertung der Innenstadt während der Bauphase stehen die kommunizierten Ansprechstellen zur Verfügung. Ziel ist es, dass die Basler Innenstadt trotz der baustellenintensiven Zeit von der Bevölkerung besucht und das Gewerbe in seiner Tätigkeit nur wenig beeinträchtigt wird.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend «Innenstadt beleben trotz Tramsperre – temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5073.04**

BVD/P195073

Basel, 3. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2026

Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 vom Schreiben 19.5073.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Beatrice Isler und Konsorten stehen gelassen und ihn dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «Am 20. Oktober 2012 legte das Bau- und Verkehrsdepartement, Mobilität, und die SBB ein Konzept für Veloabstellplätze am Bahnhof SBB vor. Auf der ersten Seite des Konzept-Heftes steht "Gemeinsames Ziel der SBB und des Kantons Basel-Stadt ist es, das Angebot an Veloabstellplätzen dem heutigen Bedarf und der langfristigen Entwicklung des Bahnhofs Basel SBB anzupassen“. Alain Groff, Leiter Mobilität, und Alexander Muhm, Leiter Portfolie Bahnhöfe, haben diese Absichtserklärung unterzeichnet mit dem Hinweis, man wolle „... das Konzept als Planungsgrundlage zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels anwenden“.
>
> Schon bald zeigte sich, dass die Entwicklung rund um den Bahnhof SBB die hehren Ziele der Absichtserklärung rasant überholte. Alt-Grossrat Michael Wüthrich stellte im Jahre 2014 bereits kritische Fragen im Zusammenhang mit der Eröffnung des Coop Südparks, vgl. Anzug 14.5438.02. Um Parkierungsengpässe zu lindern, nahm der Kanton diverse Optimierungen vor, so beispielsweise als Einzelmassnahme eine Verlängerung des Kombifeldes (Velos und Motorräder) vis-à-vis Coop Südpark um 11 Meter auf neu 24 Meter.
>
> Wer heute rund um den Bahnhof geht, stellt fest, dass die Velomisere zunimmt und die Fahrräder überall parkiert werden, weil die vorgesehenen Veloabstellplätze überfüllt sind (siehe unhaltbarer Zustand vor Elsässertor, an der Margarethenbrücke und beim Südpark). Ein Problem sind sicher auch die sogenannten Veloleichen. Schrottvelos sind überall zu finden, rund um den Bahnhof und in den angrenzenden Quartierstrassen. Das Gundeldinger Quartier ist im Besonderen von rücksichtslosem und falschem Parkieren der Drahtesel betroffen, weil die offiziellen Veloparkplätze zu klein und übervoll sind.
>
> Da sich das Bahnhofumfeld weiterhin verändern wird – denken wir an die Planungen Margarethenplatz, allfällige Entlastungsmassnahmen für die überlastete Passerelle mit möglichem Ausgang beim Elsässertor, Nauentor – stellt sich die Frage, wie man zukünftig mit der Situation umgehen wird. Von einer weiteren Verschärfung der Situation ist auszugehen.
>
> Wir bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten,
>
> – ob die Planung der Veloabstellplätze nach wie vor auf der Grundlage des Konzepts von 2012 erfolgt und in Zukunft erfolgen wird;
>
> – wie sie die bisherigen Erfolge in Bezug auf die Lösung der Veloparkmisere auf der Grundlage des Konzepts von 2012 einschätzt;

- wie mittel- und längerfristig ein neu erstellter Margarethenplatz, eine prov. Passerelle oder Überführung zur Entlastung der jetzigen Passerelle und das Nauentor die Veloabstellsituation verändert und wie darauf reagiert werden soll;
- ob sie aufgrund der neuen Rahmenbedingungen die Ausarbeitung eines neuen Konzepts mit kurzfristigen Lösungen für die Veloabstell-Hotspots Margarethenbrücke, Elsässertor und Südpark und mittelfristigen Planungen für die Veloabstellsituation nach Erstellung des Margarethenplatzes, der Entlastungspasserelle und des Nauentors an die Hand nehmen wird.

  Beatrice Isler, Oswald Inglin, Thomas Widmer-Huber, Michael Koechlin, Erich Bucher, Jörg Vitelli, Harald Friedl, Joël Thüring, David Wüest-Rudin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Mit Schreiben 19.5073.02 vom 31. März 2021 und Schreiben 19.5073.03 vom 10. Mai 2023 hat der Regierungsrat jeweils zu diesem Anzug berichtet. Er hat erläutert, dass die Veloabstellplätze bisher in Abhängigkeit der Projekte um den Bahnhof erweitert wurden und er hat seine Absicht dargelegt, das Konzept für die Veloabstellplätze am Bahnhof Basel SBB in Abstimmung mit der Bahnplanung und in enger Zusammenarbeit mit den SBB zu aktualisieren und zu konkretisieren. Der Grosse Rat hat an seinen Sitzungen vom 19. Mai 2021 und vom 7. Juni 2023 den Anzug jeweils gestützt auf den Bericht des Regierungsrats stehen gelassen.

2. Stand der Arbeiten – Inhalt des aktualisierten Konzepts

Das Amt für Mobilität hat zusammen mit den SBB 2026 ein neues Veloabstellplatz-Konzept erstellt und auf der Internetseite des Kantons veröffentlicht. Das Konzept bildet die Grundlage für die Verbesserung der Veloabstellsituation rund um den Bahnhof Basel SBB.

Im Konzept enthalten ist eine Abschätzung des langfristigen Bedarfs an Veloabstellplätzen. Dabei wird deutlich, dass das heutige Angebot von etwa 3'500 regulären Abstellplätzen die Nachfrage von etwa 6'000 Veloabstellplätzen bei Weitem nicht zu decken vermag, weshalb viele Velos im Bahnhofsumfeld nicht regulär abgestellt werden. In den nächsten Jahrzehnten rechnet das Amt für Mobilität mit einem Bedarf von über 10'000 Veloabstellplätzen.

Zur Verbesserung der Situation schlägt das Konzept einerseits betriebliche Massnahmen vor. Dazu gehören unter anderem eine bessere und einheitlichere Signalisation sowie eine Parkzeitbeschränkung. Zudem sollen die Abstellplätze regelmässig kontrolliert und nicht mehr genutzte Velos entfernt werden. Diese Massnahmen lassen sich teilweise kurzfristig umsetzen und dienen einer effizienteren Bewirtschaftung des vorhandenen Angebots.

Neben der effizienteren Nutzung der bestehenden Abstellplätze braucht es aber auch neue zusätzliche Abstellmöglichkeiten. Das Konzept zeigt auf, in welchen Bereichen des Bahnhofs mit welchen Projekten die Anzahl der Veloabstellplätze erweitert werden kann und wo noch neue Projekte in Abstimmung mit der Entwicklung des Bahnhofs ausgelöst und umgesetzt werden müssen.

Das Veloabstellplatz-Konzept enthält auch Überlegungen zu neuen Veloparkierungsanlagen mit entsprechenden Hinweisen an die Planung – zum Beispiel zu den Kosten und zu den Finanzierungsmöglichkeiten.

3. Ausblick

Gestützt auf das Veloabstellplatz-Konzept wird das Bau- und Verkehrsdepartement zusammen mit den SBB und weiteren Partnern die kurzfristig realisierbaren Massnahmen zur Verbesserung der Abstellsituation untersuchen und nach Möglichkeit umsetzen.

Ebenso bringt das Bau- und Verkehrsdepartement die Forderung nach Veloabstellplätzen in genügender Anzahl und Qualität in die gemeinsamen Planungen mit den SBB und weiteren Partnern im Umfeld des Bahnhofs mit ein. Soweit das Bau- und Verkehrsdepartement selbst zuständig ist, nimmt es nach Möglichkeit die Planung und Umsetzung von Projekten selbst an die Hand – namentlich bei den Projekten neue Margarethenbrücke und neuer Markthallenplatz. Zu letztgenannten Vorhaben hat der Regierungsrat bereits im Rahmen der jeweiligen Geschäfte berichtet und die nötigen Planungs- und Projektierungsmittel beantragt. Der Grosse Rat hat dem Beitrag an die Projektierung der Margarethenbrücke im Mai 2025 zugestimmt.

Das Amt für Mobilität wird voraussichtlich in fünf Jahren den Stand der Arbeiten evaluieren und prüfen, ob eine erneute Aktualisierung des Konzepts angezeigt ist.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat

22.5118.03
22.5080.04
24.5272.02

BVD/P225118/P225080/P245272

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Unterführungen im Stadtgebiet»

sowie

Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend «Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln»

und

Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend «Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 vom Schreiben 22.5118.02 des Regierungsrates vom 17. April 2024 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend die beiden nachstehenden Anzüge Georg Mattmüller und Andrea Elisabeth Knellwolf stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Verteilt über das gesamte Stadtgebiet gibt es an verschiedenen Orten Fussgänger-unterführungen. Die vermutlich letzte klassische Fussgängerüberführung am Morgartenring wurde vor ein paar Jahren zugunsten eines normalen Fussgängerüberganges aufgehoben. Sowohl Fussgängerunterführungen wie -übergänge sind Verkehrslösungen aus der Zeit des aufkommenden motorisierten Individualverkehrs Mitte des letzten Jahrhunderts.
Abgesehen davon, dass beide Lösungen – Fussgängerunterführungen wie Fussgängerübergänge – für Senioren aber auch für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen beschwerlich, mit Sturzgefahr verbunden oder nicht nutzbar sind, stellt die gebaute Priorität des motorisierten Individualverkehrs gegenüber den zu Fuss Gehenden keine zeitgemässe Verkehrslösung mehr dar.
Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und berichten,

1. wie viele resp. welche Fussgängerüberführungen und -unterführungen der Kanton noch aufweist und
2. wie viele resp. welche davon zugunsten eines normalen Strassenübergangs (i.d.R. mit Lichtsignalanlage) aufgehoben werden könnten.

Georg Mattmüller, Andrea Elisabeth Knellwolf, René Brigger, Tim Cuénod, Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Raphael Fuhrer, Beatrice Messerli, Semseddin Yilmaz»

«Fussgängerunterführungen sind unbeliebt. Zum einen, weil sie für Zufussgehende einen Umweg und die Überwindung von Rampen/Treppen bedeuten, und zum anderen, weil sie von vielen Menschen, namentlich Frauen, als unheimlich und vor allem bei Dunkelheit als unsicher empfunden werden (vgl. auch Berichterstattung in der BaZ von Frühling 2021). Hinzu kommt, dass es in Basel Fussgängerunterführungen gibt, deren Ausgänge sich verzweigen und zum Teil nach der ersten Verzweigung gleich nochmals verzweigen. Dies nota bene, ohne dass diese Verzweigungen einsehbar oder so beschriftet wären, dass Frau/Mann sich orientieren kann, wo diese hinführen. Einerseits ist nicht klar, wo man schlussendlich „landet"; Das ist nicht nur ärgerlich, sondern erzeugt ein zusätzliches Gefühl der Unsicherheit, vor allem, wenn man so unter Umständen zurück in die Unterführung muss, um den hoffentlich richtigen Ausgang für sich zu finden. Zum andern sind die Unterführungen und deren Zu-/und Abgänge oft nicht einsehbar und es ist nicht ersichtlich, ob sich dort Z.B. „um die Ecke" eine weitere Person aufhält. Dies wird nicht nur von Frauen als unheimlich und unsicher empfunden, besonders bei Dunkelheit und in der Nacht.

Es ist einer aus heutigen Sicht unverständlichen Priorisierung des motorisierten Verkehrs in der früheren Verkehrspolitik anzulasten, dass Fussgänger „in den Untergrund" ausweichen müssen. Dies lässt sich ohne enorme Eingriffe in die gewachsene Stadt jedoch oft nicht mehr in absehbarer Zeit korrigieren. Relativ einfach wäre es hingegen, die Unterführungen benutzerinnenfreundlicher auszugestalten: Beschriftung und/oder grafische „Lenkungshilfe", Anbringen von Spiegeln für die Einsehbarkeit, Verbesserung der Beleuchtung, freundlichere Wandfarben, Notruftaster, Überwachungskameras u.a.m. könnte in diesem Zusammenhang gefordert werden. Im Sinne einer konsensfähigen, pragmatischen, kostengünstigen und rasch umsetzbaren Lösung beschränkt sich diese Motion jedoch darauf, um

1. eine geeignete Wegführung (z.B. Beschilderung, Beschriftung, grafische Elemente und andere Formen der Signaletik) und zusätzlich um
2. die Gewährleistung der Einsehbarkeit der Unterführungen sowie deren Zu- und Ausgängen durch das Anbringen von Spiegeln oder anderen Massnahmen

zu ersuchen, in allen Fussgängerunterführungen, wo diese Elemente (Wegführung und Einsehbarkeit) noch nicht vorliegen. Auf Hinweis der Erstunterzeichnenden an die zuständigen Behörden im Mai 2021 wurden diese beiden verlangten Massnahmen bereits in Bezug auf die Unterführung unter dem Schützengraben (Höhe Schützenmattstrasse) eingeleitet, ohne dass sie jedoch bisher umgesetzt wurden. Nach Meinung der Motionär*innen sind diese Massnahmen auf sämtliche Fussgängerunterführungen auszudehnen, für die der Kanton und/oder die Stadt verantwortlich ist. Diese Massnahmen sollten bis zum Ende der Sommerzeit nächstes Jahr, d.h. den 29. Oktober 2023, zeitlich gut umsetzbar sein, die Ausarbeitung der konkreten Zeitplanung wird jedoch der Regierung überlassen.

Andrea Elisabeth Knellwolf, Andrea Strahm, Beat K. Schaller, Gianna Hablützel-Bürki, Roger Stalder, Beatrice Isler, Christoph Hochuli, Georg Mattmüller, Beat Leuthardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Felix Wehrli»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Pascal Messerli und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Diverse Studien belegen, dass das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich gesteigert werden kann, wenn u.a. bauliche Massnahmen an Orten, welche für viele Menschen besonders in den Abendstunden zu Unbehagen führen, angedacht und umgesetzt werden. Zu solchen Orten zählen neben Brücken auch Unterführungen, Parkanlagen und andere Orte.
>
> Bereits im vergangenen Jahr wurden deshalb zwei SVP-Vorstösse überwiesen, welche bauliche Massnahmen und Verbesserungen im Geviert Kaserne/Dreirosen (Anzug Joël Thüring, Nr. 23.5253) und Beleuchtungsmassnahmen von Parkanlagen (Anzug Daniela Stumpf Rutschmann, Nr. 23.5463) vorsehen. Der Kanton seinerseits hat erste, sanfte, Massnahmen bspw. beim Lohweg (Durchgang zwischen Steinenvorstadt und Nachtigallenwäldli) ergriffen, da es sich hierbei subjektiv und objektiv um einen Kriminalitätshotspot handelt.
>
> Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat, analog den o.g. Anzügen und Forderungen sowie den bereits durchgeführten Verbesserungsmassnahmen am Lohweg, weitere (u.a. auch bauliche) Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. im gesamten Kantonsgebiet zu prüfen und zu ergreifen, damit das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung gesteigert werden kann.
>
> Pascal Messerli, Gianna Hablützel-Bürki, Patrick Fischer, Joël Thüring, Beat K. Schaller, Roger Stalder, Daniela Stumpf-Rutschmann, Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Lorenz Amiet, Stefan Suter»

Wir berichten zu diesen drei Anzügen wie folgt:

1. Überprüfung der Unter- und Überführungen für den Fussverkehr im Stadtgebiet

Das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) hat unter Einbezug der Industriellen Werke Basel (IWB) mit Unterstützung eines externen Ingenieurbüros in den Jahren 2024/25 eine flächendeckende Überprüfung von 41 Unter- und drei Überführungen für den Fussverkehr im Stadtgebiet vorgenommen. Die Begehungen wurden primär im Frühling 2024 und Herbst 2025 durchgeführt.

1.1 Überprüfte Bauwerke

Bei der Überprüfung wurden 31 «klassische» Unterführungen, zehn weitere Unterquerungen und drei Überführungen für den Fussverkehr betrachtet. Die Überprüfung wurde aufs Stadtgebiet beschränkt, da für die Über- und Unterführungen in Bettingen und Riehen die jeweilige Gemeinde zuständig ist. Ein Übersichtsplan findet sich in Anhang B.

Als «**klassische» Unterführung** für den Fussverkehr gelten alle Bauwerke, bei denen im Normalfall ein Höhenunterschied mittels Treppen und/oder Rampen/Lift überwunden werden muss und die Infrastruktur tunnelartig ausgebildet, also auf allen Seiten durch Wände geschlossen ist (siehe Abb. 1 und 2). Sie wurden mehrheitlich in den Jahren der autoorientierten Stadtplanung (1950er bis 1970er Jahre) gebaut, um einen flüssigen motorisierten Verkehr auf der Strasse zu gewährleisten. Unterführungen für den Fussverkehr sind meist mit dem Signal «Fussgänger-Unterführung» signalisiert, wie zum Beispiel die Unterführung Steinengraben auf Höhe Leonhardsstrasse (Abb. 3).

Abb. 1: Unterführung Steinengraben, Zugang, UF12 (Eingangsportal mit Treppe)

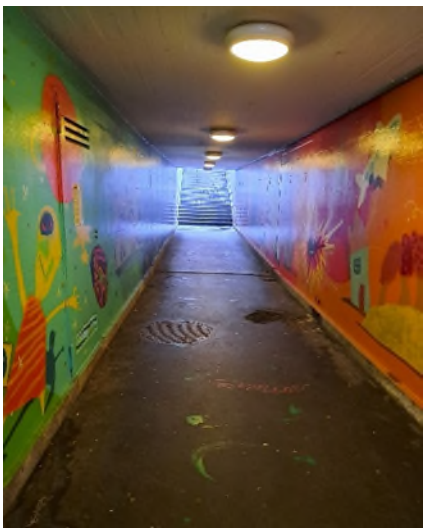

Abb. 2: Unterführung Steinengraben, UF12 (Tunnelgang)

Abb. 3: Unterführung Steinengraben, Signal «Fussgänger-Unterführung», UF12

Als **weitere Unterführungen** gelten jene Infrastrukturen, die der Unterquerung von Bahnlinien oder Autobahnen dienen, etwa an der Wiesendamm-Promenade oder an der Maulbeerstrasse (Abb. 4 bis 6). Dies sind keine Unterführungen im klassischen Sinne, da in der Regel kein zusätzlicher Niveauunterschied überwunden werden muss. Zudem sind bei dieser Art der Unterführungen oft nicht alle Seiten eingehaust. Das Schild «Fussgänger-Unterführung» wird hier nicht verwendet.

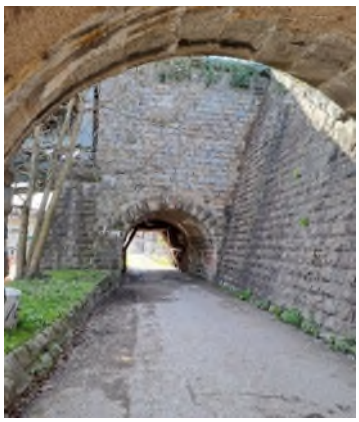

Abb. 4: Unterquerung Wiesendamm-Promenade (nahe Freiburgersteg, nordseitig), UF41A

Abb. 5: Unterquerung Wiesendamm-Promenade (nahe Freiburgersteg, südseitig); UF41B

Abb. 6: Unterquerung Maulbeerstrasse, UF47

Bei den drei geprüften **Überführungen** für den Fussverkehr (siehe Abb. 7 bis 9) handelt es sich um Brücken/Stege und nicht um Überführungen. Sie sind daher nicht mit dem Signal «Fussgänger-Überführung» signalisiert, haben jedoch einen sehr ähnlichen Charakter bzgl. Erschliessungsfunktion wie Überführungen. Die Bahnhofs-Passerellen wurden nicht in die Überprüfung miteinbezogen, ansonsten gibt es auf Stadtgebiet keine Fussgänger-Überführungen.

Abb. 7: Flamingosteg, ÜF48

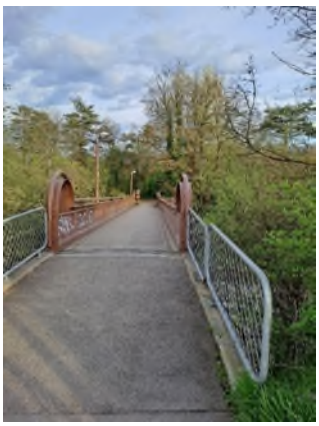

Abb. 8: City-Ring Fussgängerbrücke, ÜF49

Abb. 9: Fussgängerbrücke Brüglingerstrasse, ÜF50

Nicht in die vorliegende Betrachtung einbezogen wurden die Unterquerungen der Rheinbrücken – mit einer Ausnahme: Aufgrund ihres tunnelartigen Charakters wurde die Unterquerung auf der Nordseite der Schwarzwaldbrücke bei der Solitude (UF21, vgl. auch Abb. 17) berücksichtigt.

1.2 Eigentumsverhältnisse

Der Kanton Basel-Stadt ist nicht für alle Unterführungen zuständig. 23 der 41 untersuchten Unterführungen gehören anderen EigentümerInnen:

- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Deutsche Bahn (DB)
- Schweizerischen Rheinhäfen (SRH)
- Hafenbahn Schweiz AG
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

Je nach Eigentumsverhältnissen wird die Verantwortung bezüglich des Unterhalts und/oder Sanierung bzw. Erneuerung geteilt. Für Unterführungen, die nicht in seiner Zuständigkeit liegen, kann der Kanton Basel-Stadt lediglich Empfehlungen für Verbesserungen abgeben und nicht selber agieren.

1.3 Schwachstellenanalyse

Das BVD hat bei allen 44 überprüften Bauwerken den Zustand und die Ausgestaltung erhoben und analysiert. In der Analyse wurde u.a. festgehalten, ob und welche Schwachstellen bestehen und ob eine alternative ebenerdige Querung vorhanden ist bzw. sinnvoll wäre oder ob allenfalls die Aufhebung einer bestehenden Unterführung prüfenswert ist.

Das BVD hat die Schwachstellen und somit den Handlungsbedarf anhand folgender Merkmale ermittelt. Es sieht in diesen Punkten die grössten Verbesserungspotenziale der Unter-/Überführungen. Eine Verbesserung kann zum objektiven und subjektiven Sicherheitsempfinden beitragen und macht die Unterführungen insgesamt attraktiver.

Merkmal	*Beschreibung der Schwachstelle*
Beleuchtung	- vorhandene Beleuchtung ist nicht ausreichend - vorhandene Beleuchtung ist nicht genügend unterhalten - keine Beleuchtung vorhanden
Anstrich (Wände, Decke)	- vorhandener Anstrich wirkt beengend und/oder beklemmend - Farbschmierereien/Sprayereien sind vorhanden
Wegweisung (Orientierung)	- Unterführung hat mehrere Ein-/Ausgänge, und Wegführung ist nicht intuitiv - Signalisation / Markierung an Wand/Boden fehlt

Einsehbarkeit	- Sichtbeeinträchtigungen sind vorhanden (aufgrund Nischen, Anordnung der Zugänge / Geometrie bzw. verwinkelter Korridor)
Verkehrsführung	- nicht ausreichende Breiten, fehlende/ungenügende Verkehrstrennung bei Mischflächen Fuss/Velo
Begehbarkeit (BehiG[1]-Konformität)	- Unterführung ist nicht hindernisfrei begehbar (Rollstuhl/Kinderwagen) d.h. fehlende oder zu steile Rampen - keine Schieberillen für Kinderwagen/Velo vorhanden - alternative, sichere oberflächige Querungsmöglichkeit fehlt

Nebst der Unterführung selbst wurde auch das nähere Umfeld analysiert (Lage, Zugänglichkeit). Es wurde festgehalten, ob und in welcher Distanz eine alternative Querungsmöglichkeit auf Strassenniveau vorhanden ist, und wie diese ausgestaltet ist.

1.4 Resultat

Das Fazit der Schwachstellenanalyse bei 44 Unter-/Überführungen lautet wie folgt:

- Fünf Unterführungen und eine Überführung weisen gemäss der Überprüfung keinen Handlungsbedarf auf.
- Zehn Unterführungen sind vernachlässigbar, z.B. weil sie sehr kurz sind (vgl. z.B. Abb. 10 bis Abb. 12). Auch hier besteht kein Handlungsbedarf.
- Zwei Unterführungen im Gebiet des Rheinhafens und im Eigentum der Schweizerischen Rheinhäfen sind inzwischen aufgehoben bzw. gesperrt (vgl. Abb. 13 und Abb. 14).
- Bei 26 Bauwerken (24 Unter- und zwei Überführungen) hat das BVD Handlungsbedarf identifiziert. Hierzu wurden Massnahmen eruiert und hinsichtlich möglicher Verbesserungen eine Priorisierung vorgenommen – siehe Kapitel 2. Für fünf jener Unterführungen hat die Analyse ergeben, dass deren Aufhebung geprüft werden kann, da bereits eine alternative ebenerdige Querung der Fahrbahn vorhanden ist. Auch für diese werden weitere Massnahmen zur Schwachstellenbehebung aufgezeigt.

Abb. 10: Wiesendamm-Promenade, UF43

Abb. 11: Südquaistrasse, UFX

Abb. 12: Ueli-Gässli, UF39

Abb. 13: Hiltalingerstrasse, UFY

Abb. 14: Hafenstrasse, UF40

2. Massnahmen

Das BVD hat aus der Schwachstellenanalyse Verbesserungsmassnahmen abgeleitet und im Rahmen einer Priorisierung in kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen unterteilt. Bei der Einteilung wurden sowohl die Umsetzungsplanung der IWB als auch die Erhaltungsplanung des Kantons berücksichtigt.

Bei allen 24 Unterführungen, bei denen Handlungsbedarf besteht, wird die IWB die Beleuchtung optimieren. Die Optimierung der Beleuchtung sowie weitere kleine Massnahmen (z.B. Anstrich oder

[1] BehiG: Behindertengleichstellungsgesetz: Die Begehbarkeit muss die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllen.

Wegweisung) werden in allen Unterführungen zeitnah umgesetzt. Damit kann bereits ein grosser Beitrag zur Verbesserung der subjektiven und objektiven Sicherheit in Unterführungen geleistet werden.

Im Folgenden vier Beispiele für Verbesserungsmöglichkeiten:

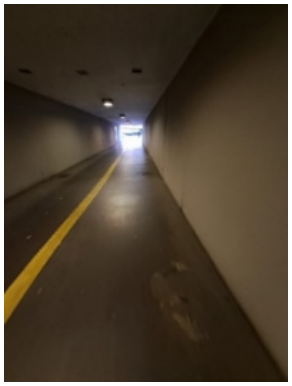

Abb. 15: Gellertstrasse, UF01; u.a. Verbesserung Beleuchtung

Abb. 16: Holbeinplatz, UF13; u.a. Gewährleistung BehiG

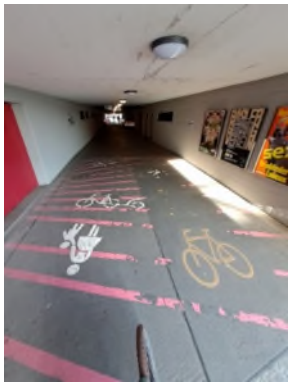

Abb. 17: Solitude/Eisenbahnweg, UF21; u.a. Verbesserung Markierung

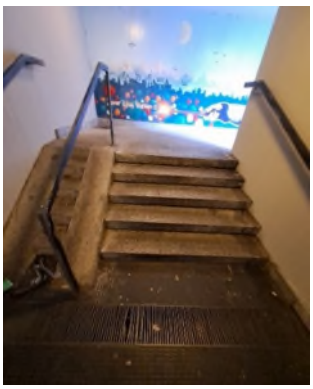

Abb. 18: Schützengraben, UF14; u.a. Verbesserung Einsehbarkeit

Von den 26 Über-/Unterführungen, für welche Schwachstellen identifiziert und geeignete Massnahmen abgeleitet wurden, fallen 13 in die Zuständigkeit des Kantons. Der Kanton wird mit den zuständigen externen EigentümerInnen Kontakt aufnehmen, um ihnen die jeweiligen Lösungsvorschläge für die Unterführungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterbreiten bzw. entsprechende Massnahmen anzustossen.

Im Folgenden wird der Massnahmenumfang summarisch beschrieben. Weitere Einzelheiten zu den Massnahmen und zur Überprüfung einer möglichen Aufhebung finden sich in Anhang A.

2.1 Kurzfristige Massnahmen

Bei acht Unterführungen können kurzfristige Massnahmen ergriffen werden. Für Details siehe Tabelle 1 im Anhang A.

Als kurzfristig umsetzbare Massnahmen gelten all jene, welche voraussichtlich in den Jahren 2026 bis 2028 umgesetzt werden können. Hierzu gehören insbesondere die Verbesserungen an der Beleuchtung, welche die IWB in den nächsten drei Jahren umsetzen wird, sowie nicht-bauliche Massnahmen, wie z.B. eine Verbesserung des Anstrichs oder der Wegweisung. Auch sollen kleinere bauliche Massnahmen wie z.B. Randsteinabsenkungen sowie ein Test mit Panoramaspiegeln durchgeführt werden. Diese werden bereits in Unterführungen der SBB eingesetzt und sorgen für eine bessere Einsehbarkeit.

Unter der Kategorie der kurzfristigen Massnahmen sind auch kleinere nicht-bauliche Massnahmen in Zuständigkeit externer EigentümerInnen aufgeführt. Deren Umsetzung liegt allerdings bei den EigentümerInnen.

2.2 Mittelfristige Massnahmen: Prüfung der Aufhebung von Unterführungen

Bei fünf Unterführungen können mittelfristig Massnahmen ergriffen werden (siehe Tabelle 2 im Anhang A).

Mittelfristige Massnahmen werden voraussichtlich in den Jahren 2029 bis 2031 umgesetzt. Diese Kategorie umfasst ausschliesslich die vertiefte Überprüfung von Unterführungen, bei denen bereits eine alternative ebenerdige Querung der Fahrbahn vorhanden ist (siehe z.B. Abb. 19) und bei

denen daher eine Aufhebung in Frage kommen könnte. Bis 2031 wird detailliert geprüft, ob eine Aufhebung – in Anbetracht aller Vor- und Nachteile – sinnvoll ist. Eine allfällige bauliche Umsetzung ist im langfristigen Horizont in Koordination mit Grossprojekten vorgesehen. Da es bis zu einer möglichen Aufhebung noch viele Jahre dauern kann, werden auch in diesen Unterführungen die einzelnen Schwachstellen (u.a. Verbesserung der Beleuchtung) schon kurzfristig behoben.

Abb. 19: Alternative oberirdische Querung bei der Unterführung Steinengraben, UF12

Allerdings besteht ein Zielkonflikt zwischen der Verkehrssicherheit auf Schulwegen einerseits und der Forderung nach Aufhebung von Unterführungen andererseits. Dies insbesondere, da in der Stadt nahezu jede Strasse Teil eines Schulweges ist. Aus Sicht der Verkehrssicherheit bieten Unterführungen häufig die sicherere Querungsmöglichkeit, da eine physische Trennung vom Motorfahrzeugverkehr gegeben ist. Eine Unterführung, also eine niveaufreie Querung einer Strasse, bietet aus Verkehrssicherheitsperspektive den höchsten Schutz – eine höhere Schulwegsicherheit bei einer Strassenquerung ist kaum zu erreichen.

Bei der Prüfung und Beurteilung, ob eine Unterführung aufgehoben werden soll, wird die konkrete Ausgestaltung der ebenerdigen Querung und deren Sicherheitsniveau einen entscheidenden Einfluss haben. Dabei wird auch berücksichtigt, welche weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit geplant sind und wie die unterschiedlichen Querungsmöglichkeiten genutzt werden.

2.3 Langfristige Massnahmen

Elf Unterführungen und zwei Überführungen können langfristig verbessert werden. Für Details siehe Tabelle 3 im Anhang A.

Als langfristig umsetzbare Massnahmen gelten all jene, welche voraussichtlich ab 2032 umgesetzt werden können. Es handelt sich hauptsächlich um grosse bauliche Anpassungen an der Unterführung sowie Anpassungen im Umfeld (z.B. Massnahmen mit Einfluss auf den oberirdischen Verkehrsfluss oder den gesamten Knotenbereich). Auch fallen in diese Kategorie Massnahmen, welche eine Abhängigkeit zu bereits laufenden langfristigen Erhaltungs-/Umgestaltungsprojekten haben sowie aufwändigere Massnahmen, welche in der Zuständigkeit externer EigentümerInnen liegen.

3. Finanzierung

Die Verbesserungen der Beleuchtung sind mittels Rahmenvertrag der IWB abgedeckt. Zusätzliche kleinere bauliche sowie nicht bauliche Massnahmen bei Unterführungen in der Zuständigkeit des Kantons können mit den bestehenden, vom Grossen Rat bereits gesprochenen zweckgebundenen

Mitteln für Massnahmen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs über den ZBE Langsamverkehr (ZBE LV) sowie mittels Unterhaltsgeldern finanziert werden. Lassen sich Verbesserungen der Unterführungen bzw. die Gewährleistung von ebenerdigen alternativen Querungen einem grösseren Projekt zuordnen (Erhaltungs-/Umgestaltungs- oder BehiG-Projekt), so werden im Rahmen dieser Projekte finanzielle Mittel beantragt. Für grössere Verbesserungen, die als eigenständige Massnahmen projektiert werden, wird die Finanzierung über einen Ausgabenbericht/Ratschlag beantragt. Massnahmen bei Unterführungen von externen EigentümerInnen (z.B. ASTRA, SBB etc.) sind von diesen zu finanzieren.

4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat beabsichtigt, die bestehenden Unterführungen hinsichtlich Sicherheit, Hindernisfreiheit und Attraktivität zu verbessern. Die bereits laufenden Verbesserungen der IWB im Bereich der Beleuchtung sowie die vorgeschlagenen Massnahmen (vgl. Anhang A) tragen dazu bei, die Attraktivität der Unterführungen zu erhöhen sowie das objektive und subjektive Sicherheitsempfinden zu stärken. In der Unterführung Spalenschulhaus (Schützengraben, UF14) wird das BVD mit dem Panoramaspiegel ein neues, aber einfaches Instrument erproben, um die Einsehbarkeit und die Sicherheit zu verbessern. Bewährt sich dieses Tool und erfüllt es den angestrebten Zweck, kann es künftig auch an weiteren Standorten eingesetzt werden.

Mögliche ebenerdige alternative Querungen werden im Rahmen von Drittprojekten geprüft und wo möglich umgesetzt. Durch die Überprüfung der bestehenden ebenerdigen Querungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie durch entsprechende Verbesserungsmassnahmen werden auch die Alternativen zu den Unterführungen optimiert. Diejenigen Unterführungen, deren Aufhebung als prüfenswert eingestuft wurde, werden vertieft untersucht und hinsichtlich ihrer weiteren Zweckmässigkeit beurteilt. Dabei werden insbesondere Aspekte der Verkehrssicherheit (v.a. die Schulwegsicherheit) sowie ökologische und ökonomische Faktoren berücksichtigt. Die Ergebnisse werden in den laufenden Planungen berücksichtigt.

5. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die drei Anzüge, namentlich den Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Unterführungen im Stadtgebiet», den Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend «Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln» sowie den Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend «Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

Beilagen
Anhang A: Massnahmentabellen
Anhang B: Übersichtsplan der Überprüfung der Unter- und Überführungen für den Fussverkehr

Anhang A: Massnahmentabellen

Tabelle 1: Unterführungen mit kurzfristigen Massnahmen

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
UF01	Fussgängertunnel Gellertstrasse	Kanton	Beleuchtung Anstrich	Erneuerung 2026/27 Inspektion und in Abstimmung mit IWB ggf. Anpassung 2028
UF10	Aubergbrücke (Unterführung Lohweg)	Kanton	Beleuchtung Verkehrsführung: Fuss- und Veloverkehr im Mischverkehr	Erneuerung 2027/2028 Keine Verbesserungsmöglichkeit aufgrund Brückenhöhe und Säulen sowie Ein- und Ausfädeln
UF17	Bahnbrücke Schlachthofstrasse	Kanton	Beleuchtung	Erneuerung 2027/2028
UF18	Lehenmattbrücke	ASTRA	Beleuchtung Anstrich	Erneuerung 2027/2028 Nach Verbesserung Beleuchtung nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden 2028
UF19	Klostermattenbrücke / Lehenmattbrücke / SBB-Brücke Lehenmattstrasse	ASTRA / SBB	Beleuchtung	Erneuerung 2027/2028
UF20A	Unterführung Zürcherstrasse	ASTRA	Einsehbarkeit BehiG Wegweisung	Nicht behebbar (zu massiver baulicher Eingriff) BehiG-konforme Ausgestaltung bereits geprüft > nicht möglich Bereits vorhanden aber Verbesserung nötig; mit ASTRA besprechen > Verbesserungen 2027/28
UF22	Solitudeunterführung (Grenzacherstrasse)	Kanton	Beleuchtung BehiG	Verbesserung 2026/2027 Prüfung Trottoirabsenkungen, um oberirdisch zu queren > 2027/28
UF47	Maulbeerstrasse	DB	Beleuchtung	Erneuerung 2027

Tabelle 2: Mittelfristige Massnahmen: Unterführungen, die auf eine mögliche Aufhebung zu prüfen sind (kurzfristige Verbesserungen Beleuchtung/Anstrich werden umgesetzt)

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
UF12	Unterführung Steinengraben (Steinengraben/Leonhardsstrasse)	Kanton	Beleuchtung	Verbesserung 2027/28 Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF25	Unterführung Wettsteinallee (Schwörstadterstrasse)	Kanton	Beleuchtung	Verbesserung 2027/28 Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF27A	Unterführung Riehenstrasse (Riehenstrasse/Schwarzwaldallee West)	ASTRA	Anstrich	Vorschlag ASTRA melden Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF27B	Unterführung Riehenstrasse (Schwarzwaldallee Ost)	ASTRA	Anstrich Beleuchtung BehiG	Vorschlag ASTRA melden Keine Massnahme vorgesehen Alternative Verbindung via Fussgängerstreifen (FGS) vorhanden Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF28	Unterführung im Surinam (Riehenstrasse/In Surinam)	Kanton	Beleuchtung BehiG	Verbesserung 2027/28 Alternative Verbindung via FGS vorhanden Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann

Tabelle 3: Unter- und Überführungen mit langfristigen Massnahmen

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
UF02	Lagerhausunterführung (St. Jakobs-Str.)	ASTRA	BehiG (Treppenaufgang zur St. Jakobs-Strasse) nicht-BehiG > Relevanz fraglich Beleuchtung	Bei zukünftiger Erhaltung prüfen, ob seitlicher Zugang auch hindernisfrei ausgestaltet werden kann > langfristige Massnahme > bei künftiger Erhaltung hinterlegen Prüfen nach Ende Baustelle
UF03	Anschluss St. Alban-Ring (Unterführung Hexenweglein)	ASTRA	Beleuchtung Verkehrsführung: in gesamter Unterführung für Fuss- und Veloverkehr Anstrich	Verbesserung 2027/2028 Langfristig zu klären mit ASTRA, SBB und in Koordination mit Ausbau des Bahnknotens Nach Verbesserung Beleuchtung nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden > 2028

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
			Wegweisung Einsehbarkeit	Signal Veloweg anbringen, dort wo Fussverkehr abzweigen muss > 2026/27 Klärung mit ASTRA
UF04	Anschluss St. Alban – Ring (Fussgängerunterführung)	ASTRA	BehiG Anstrich Wegweisung Einsehbarkeit	Klärung mit ASTRA Nach Verbesserung der Beleuchtung in UF03 nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden > 2028 Signal Veloweg anbringen, dort wo Fussverkehr abzweigen muss > 2026/27 Klärung mit ASTRA
UF08	Unterführung Elisabethenanlage (Centralbahn-Passage)	Kanton / Private	Beleuchtung BehiG: v.a. Verbindung via Küchengasse relevant (heute nur via Treppe)	Teilw. privat; teilw. IWB: Erneuerung 2027 Im Rahmen Grossprojekt Stadtraum Bahnhof SBB soll die Markthallenbrücke abgebrochen und der Strassenraum angepasst (teilweise aufgefüllt) werden. Realisierung frühstens ab 2037
UF13	Unterführung Holbeinplatz	Kanton	Beleuchtung BehiG: Rampen zu steil	Erneuerung 2027 Behindertengerechte Anpassung nicht möglich; Prüfung oberirdische Querung mit gesichertem FGS; Koordination mit Umgestaltungsprojekt Tram30 > nach 2035
UF14	Unterführung Spalenschulhaus (Schützengraben)	Kanton	Beleuchtung BehiG: Rampen zu steil Wegweisung Einsehbarkeit	Wurde im Jahr 2025 geprüft Behindertengerechte Anpassung nicht möglich; Prüfung oberirdische Querung mit gesichertem FGS; Koordination mit Umgestaltungsprojekt Tram30 > nach 2035 Wegweisung erstellen analog Unterführung Bäumlihofstr./Wettsteinallee > 2026/27 Verbesserung 2027/28 Test Panoramaspiegel > 2027
UF15	Unterführung Hebelstrasse	Kanton	Beleuchtung BehiG	Erneuerung 2026 Prüfung oberirdische Querung mit gesichertem FGS; Koordination mit Umgestaltungsprojekt Tram30 > nach 2035
UF20 B	Unterführung Zürcherstrasse / Brücke in der Breite	ASTRA	Beleuchtung BehiG: Bus-Haltestelle nicht erreichbar	Bereits verbessert BehiG-konforme Ausgestaltung bereits geprüft > Stand heute nicht möglich, Alternativen suchen

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
			Einsehbarkeit Wegweisung	Komplette Renovierung wäre notwendig > Klärung mit ASTRA > 2026 Verbesserungen und Komplettierung der Wegweisung in Absprache mit ASTRA > 2026/27
UF21	Brückenauffahrt rechtes Rheinufer / 1. und 2. SBB Rheinbrücke (Solitude / Eisenbahnweg)	ASTRA / SBB	Beleuchtung Verkehrsführung Markierung: stark abgenutzt	Verbesserungen 2027/28 Projekt Umgestaltung Solitude-Promenade am Laufen; Optimierung Unterführung wird zu gegebener Zeit geprüft > nach 2032 Prüfen und Markierung auffrischen > 2026
UF26 A	Unterführung Bäumlihofstrasse (Wettsteinallee / Bäumlihofstr.)	ASTRA	Beleuchtung BehiG Anstrich	Erneuerung 2027/2028 Projekt Umgestaltung Bushaltestelle am Laufen; oberirdische Querung wird geprüft > nach 2035 Nach Verbesserung Beleuchtung nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden > 2028
UF26 B	Unterführung Bäumlihofstrasse (Wettsteinallee/Schwarzwaldallee)	ASTRA	Beleuchtung BehiG	Verbesserung 2027 Alternative ebenerdige Querung der Wettsteinallee via FGS neu vorhanden. Ebenerdige Querung von Bäumlihofstrasse zur Wettsteinallee nicht vorhanden. Projekt Umgestaltung Bushaltestelle am Laufen; oberirdische Querung wird geprüft > nach 2035
ÜF48	Flamingosteg (Überführung)	Kanton	BehiG	Projekt bezüglich Lifteinbau am Laufen > 2032
ÜF49	City-Ring Fussgängerbrücke (Steinengraben) (Überführung)	Kanton	BehiG	Erst mit Ersatzneubau möglich.

Anhang B: Übersichtsplan der Überprüfung der Unter- und Überführungen für den Fussverkehr

An den Grossen Rat **26.5065.02**

BVD/P265065

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend «Feuerwerks-Littering»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. April 2026 den nachstehenden Anzug Michael Graber und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Am 31. Dezember wurde das neue Jahr mit Feiern und Feuerwerk willkommen geheissen. Gemäss einer Medienmitteilung der Kantonspolizei wurden während der Neujahrsnacht in Basel-Stadt glücklicherweise keine grösseren Zwischenfälle registriert.
>
> Allerdings zeigte sich am Morgen danach, dass auffallend viele ausgebrannte Feuerwerkskörper – darunter ausgebrannte Vulkane, Starterbatterien sowie Verpackungsmaterial – zurückgelassen worden waren. An manchen Orten bot sich am Neujahrsmorgen ein desolates Bild.[1] Es sieht nicht nur hässlich aus, sondern stellt auch ein Umweltproblem dar. Der Karton ist oft belastet mit giftigen und/oder gewässergefährdenden Stoffen. Bei Regen besteht die Gefahr, dass diese Stoffe in den Boden gelangen und das Grundwasser kontaminieren. Leider ist zu beobachten, dass sich die Problematik betreffend Feuerwerks-Littering in den letzten Jahren tendenziell verschärft hat.
>
> In einer Interpellation wurde auf die Missstände aufmerksam gemacht.[2] Die Regierung präsentierte allerdings bei der Beantwortung der Interpellationen keine konkreten Ansätze, wie das Problem angegangen werden könnte.
>
> Vor diesem Hintergrund wird die Regierung gebeten, zu prüfen und zu berichten,
>
> 1. wie die Bevölkerung im Blick auf Feuerwerks-Littering in der Neujahrsnacht und auch an der Bundesfeier sensibilisiert werden kann.
> 2. ob an Hot-Spots temporäre Sammelstellen für Feuerwerksabfälle eingerichtet werden können und wie deren Nutzung gefördert werden kann.
>
> [1] Siehe auch https://drive.google.com/file/d/1xU6mBhgRhSgUGAirJTiY8VxtcHK_D41y
> [2] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100411/000000411667.pdf
>
> Michael Graber, Andrea Strahm, Harald Friedl, Lisa Mathys, Nicole Strahm-Lavanchy, Johannes Barth, Pascal Messerli, Brigitta Gerber, Tobias Christ»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Abbrennen von Feuerwerk gehört für viele Menschen zu den Feierlichkeiten rund um den Nationalfeiertag sowie den Jahreswechsel dazu. Dabei kommt es insbesondere in der Silvesternacht und rund um den 1. August punktuell zu erhöhtem Abfallaufkommen im öffentlichen Raum.

Zurückgelassen werden unter anderem Verpackungsmaterialien, abgebrannte Feuerwerkskörper wie Vulkane, Feuerwerksbatterien, Böller oder Raketenbestandteile.

Besonders betroffen sind stark frequentierte Orte wie das Rheinbord, das Kasernenareal, der Wiesendamm oder einzelne Parkanlagen. Das Feuerwerks-Littering beschränkt sich weitgehend auf einzelne Tage im Jahr (31. Juli, 1. August und 31. Dezember) und stellt kein ganzjähriges Littering- und Entsorgungsproblem dar. Die Stadtreinigung und die Stadtgärtnerei des Bau- und Verkehrsdepartements reinigen die betroffenen Gebiete bereits heute im Rahmen der ordentlichen Arbeitseinsätze. Verschmutzungen im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern werden in der Regel innert 48 Stunden beseitigt.

2. Entsorgungsinfrastruktur und Reinigung

Auf dem Gebiet der Stadt Basel stehen auf Allmend bereits heute rund 1’200 Abfallkübel und Container zur Verfügung. Diese werden durch das Tiefbauamt sowie die Stadtgärtnerei bewirtschaftet und befinden sich mehrheitlich an stark frequentierten Orten und in Parkanlagen. Damit besteht schon heute eine dichte und grundsätzlich ausreichende Entsorgungsinfrastruktur.

An Orten mit erhöhtem Besuchendenaufkommen zeigt die Erfahrung, dass ein Teil der Abfälle trotz vorhandener Abfallkübel im öffentlichen Raum liegen bleibt. Dies entspricht einem allgemeinen gesellschaftlichen Verhalten im Bereich Littering und lässt sich nicht allein durch zusätzliche Entsorgungsinfrastruktur verhindern (z.B. Rheinbord oder Barfüsserplatz).

Die Reinigung von Feuerwerksrückständen erfolgt teilweise maschinell mittels Kehrmaschinen. Grössere Feuerwerksbatterien, Raketenrückstände oder ähnliche Feuerwerkskörper müssen jedoch von den Mitarbeitenden der Stadtreinigung eingesammelt werden. Entsprechend ist der Aufwand für die Reinigung solcher Rückstände bereits heute erhöht und die nötigen Ressourcen eingeplant.

3. Zusätzliche Sammelstellen für Feuerwerksabfälle

Der Regierungsrat liess prüfen, ob an einzelnen Hotspots zusätzliche Abfallkübel für Feuerwerksabfälle bereitgestellt werden könnten. Er kommt zum Schluss, dass solche zusätzlichen temporären Sammelstellen nicht zielführend sind, da diese wohl nicht genutzt würden.

Dies liegt daran, dass Littering im Zusammenhang mit Feuerwerk zu einem grossen Teil daher rührt, dass Feuerwerksreste nicht direkt nach dem Abbrennen entsorgt werden sollten, weil sie nachglühen und zu Verbrennungen und Bränden in Abfalleimern und Containern führen können. Die Beratungsstelle für Brandverhütung empfiehlt, abgebrannte Feuerwerkskörper vor der Entsorgung vollständig abkühlen zu lassen, beziehungsweise mit Wasser zu übergiessen sowie mindestens zwei Stunden zu warten. Blindgänger sollen nicht erneut gezündet und mindestens 15 Minuten liegen gelassen werden. Feuerwerksreste dürfen erst nach vollständigem Auskühlen im Kehricht entsorgt werden. Ein weiterer Faktor ist, dass Feuerwerkskörper häufig nicht an jenem Ort landen, an dem das Feuerwerk gezündet wurde.

Temporäre Sammelstellen würden also einen unverhältnismässigen zusätzlichen personellen und logistischen Aufwand verursachen, ohne dass dies grosse Auswirkungen aufs Littering hätte.

Auch eine konsequente Kontrolle oder Durchsetzung der ordnungsgemässen Entsorgung sämtlicher Feuerwerksrückstände im öffentlichen Raum wäre nicht verhältnismässig, insbesondere da der Fokus der Blaulichtorganisationen während der Feierlichkeiten in erster Linie auf der öffentlichen Sicherheit liegt.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass weitergehende Einschränkungen im Zusammenhang mit privatem Feuerwerk in jüngerer Zeit politisch diskutiert wurden. Der Grosse Rat hat entsprechende Vorstösse jedoch nicht an den Regierungsrat überwiesen.

4. Sensibilisierung und Eigenverantwortung

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass ein sorgfältiger Umgang mit Feuerwerksabfällen wichtig ist. Er erachtet deshalb Sensibilisierung und Eigenverantwortung als zentrale Elemente im Umgang mit Feuerwerks-Littering.

Bereits heute informiert der Kanton über die geltenden Regeln und offiziellen Zeiten für das Abbrennen von privatem Feuerwerk. Im Rahmen bestehender Kommunikationskanäle werden ergänzend Hinweise zur korrekten Entsorgung von Feuerwerksabfällen sowie zum sicheren Umgang mit abgebrannten Feuerwerkskörpern vermittelt. Ergänzend werden Hinweise zur korrekten Entsorgung von Feuerwerksabfällen sowie zum sicheren Umgang mit abgebrannten Feuerwerkskörpern vermittelt.

Die Sensibilisierung der Bevölkerung erfolgt auch im Rahmen der bestehenden Massnahmen gegen Littering. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf das im März 2025 aktualisierte «Massnahmenpaket gegen Littering», das ab 2026 umgesetzt wird. Es umfasst sechs Handlungsfelder: Vermeidung, Entsorgung, Sensibilisierung, Repression, Reinigung und Organisation. Ziel des Massnahmenpakets ist, die Sauberkeit im Kanton zu erhöhen und die Reinigung zu entlasten. Dies soll durch mehr zielgruppengerechte Sensibilisierung und Ahndung erreicht werden, da eine Verhaltensänderung in der Bevölkerung nachhaltig gegen Littering wirkt. Auch die Entsorgungsinfrastruktur wird bedarfsgerecht ergänzt, sodass Abfalleimer und Aschenbecher dort zur Verfügung stehen, wo sie durch das ganze Jahr hindurch zur Vermeidung von Littering am meisten beitragen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Feuerwerks-Littering nur begrenzt durch zusätzliche Infrastruktur oder Kontrollen verhindert werden kann. Entscheidend bleibt die Eigenverantwortung der Bevölkerung beim Umgang mit Feuerwerk und dessen Rückständen.

5. Fazit

Der Regierungsrat anerkennt, dass es rund um den Nationalfeiertag sowie den Jahreswechsel punktuell zu erheblichem Feuerwerks-Littering im öffentlichen Raum kommt. Gleichzeitig besteht in Basel bereits heute eine dichte und grundsätzlich ausreichende Entsorgungsinfrastruktur. Die Stadtreinigung und die Stadtgärtnerei sorgen zudem dafür, dass entsprechende Verschmutzungen innert kurzer Zeit beseitigt werden.

Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der bestehenden Reinigungsmassnahmen als wichtig. Im Rahmen der bestehenden Kommunikationskanäle sowie des «Massnahmenpakets gegen Littering» wird die Bevölkerung zum Thema Littering sensibilisiert.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michael Graber betreffend «Feuerwerks-Littering» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5220.02**

BVD/P265220

Basel, 02. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 01. September 2026

Interpellation Nr. 63 Stefan Wittlin betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 03. Juni 2026)

«Für die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof wird ab der Bäumlihofstrasse eine Baupiste über die unmittelbar an die Primarschule angrenzende Strasse Zu den drei Linden geführt. Wenige Tage nach dem Baustart war zu beobachten, dass Abmachungen betreffend den Baustellenverkehr über die Strasse Zu den drei Linden nicht eingehalten wurden. Fahrzeuge überquerten um ca. 7.45 Uhr die Strasse, während Kinder auf dem Schulweg waren, obwohl laut Infoschreiben des BVD und ED vom 6. Mai 2026 während der Einlaufzeiten keine Anlieferungen der Baustelle stattfinden sollten. Darüber hinaus erfolgten gewisse Anlieferungen entgegen den Ankündigungen im Schreiben über die Strasse Zu den drei Linden und nicht über die Baustellenpiste, was aufgrund der engen Fahrbahn zu gefährlichen Situationen für Schülerinnen und Schüler führt. Es stellt sich die Frage, ob hier wirklich ausreichende Massnahmen zum Schutz der von der Baustelle betroffenen Kindergarten- und Primarschulkinder getroffen wurden und ob die nötigen Kontrollen existieren, um sicherzustellen, dass sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Zudem wäre es angezeigt, Lehren aus der angrenzenden Baustelle rund um die Sanierung der Bäumlihofstrasse zu ziehen (vgl. Interpellation Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Er-neuerung Bäumlihofstrasse) und diese auch bei dieser Baustelle in die Schulwegsicherheit einfliessen zu lassen.
Die Baustellenpiste führt mitten durch die Wiese des Primarschulhauses, mit einschneidenden Auswirkungen auf deren Nutzbarkeit durch Vereine und Kinder für Sport und andere Aktivitäten. Es stellt sich die Frage, weshalb die Zugänglichkeit dieser Wiese bei der Planung der Baustellenlogistik nicht höher gewichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Massnahmen sieht das Sicherheitsdispositiv zum Schutz der Schulkinder (insbesondere der Kindergarten- und Primarschulkinder) während der mindestens drei Jahre dauernden Bauphase vor?
2. Kann ein Gefäss eingerichtet werden, in dem Baufirmen, Bauleitung sowie Interessensvertretungen der Kinder (bspw. die Schulleitung der Primarschule Hirzbrunnen) regelmässig im Austausch sind?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass diese Wiese des Primarschulhauses für die anliegende, dicht belegte Tagesstruktur ein wichtiger Aussenraum ist?
4. Weshalb wurde die Baustellenpiste nicht am äusseren Rand der Wiese in Richtung Olsbergerweg angelegt, sodass die Wiese zu einem möglichst grossen Anteil für die Tagesstruktur etc. nutzbar bliebe?

5. Wie werden die Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Schulwegsicherheit und Sicherheit generell bei der Bewertung der Offerten der Planungs- und Bauunternehmen berücksichtigt und gewichtet?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat generell, die Interessen der Kinder in Bauprojekten des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes sicherzustellen?
   Wäre es denkbar, dass den involvierten Verwaltungsstellen und den beauftragten Dritten eine «Verantwortliche für Schulwegsicherheit» zur Seite gestellt wird, welche die Zuständigen für die Verkehrsführung fachlich unterstützt sowie Meldungen aus der Bevölkerung und von Institutionen koordiniert?
7. Wie wird sichergestellt, dass Erkenntnisse zum Umgang mit Schulwegsicherheit zwischen Tiefbau- und Hochbauamt geteilt werden?

Stefan Wittlin»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat misst der Sicherheit von Schulwegen hohe Bedeutung bei und ist sich bewusst, dass Baustellen zusätzliche und veränderte Verkehrsströme auslösen. Deshalb legt der Kanton bei seinen Projekten grossen Wert auf eine möglichst sichere Gestaltung der Baustellenanlieferungen. Grundsätzlich wird dabei der Schulwegsicherheit im Umfeld von Schulen durch die verantwortliche Projektorganisation sowohl in der Planung wie auch in der Umsetzung und Überwachung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Deshalb werden in der Regel Sicherheitsfirmen mit der Überwachung der kritischen Stellen beauftragt.

Bei dieser Baustelle zeigte sich, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Schulwegsicherheit nicht in allen Bauphasen den geltenden Anforderungen entsprach. Insbesondere bestanden Defizite bei der Koordination, der Aufsicht sowie dem Einsatz der Verkehrsdienste. Die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlihofstrasse wurden ausgewertet und fliessen in die Weiterentwicklung der Planung, Koordination und Umsetzung der Schulwegsicherheit bei künftigen Baustellen ein.

Im diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Beantwortung der Interpellation Nr. 62 Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlihofstrasse.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Welche konkreten Massnahmen sieht das Sicherheitsdispositiv zum Schutz der Schulkinder (insbesondere der Kindergarten- und Primarschulkinder) während der mindestens drei Jahre dauernden Bauphase vor?

Das Sicherheitsdispositiv zum Schutz der Schulkinder sieht folgende Massnahmen vor:

- Durch den Bau der Baupiste von der Bäumlihofstrasse her wird der Schulweg Zu den drei Linden maximal entlastet. Die Baupiste kreuzt die Strasse nur einmal beim Eingang zur Bauplatzinstallation. Somit wird verhindert, dass der Baustellenverkehr längs der Strasse Zu den drei Linden verkehren muss.
- Die Kreuzung der Strasse Zu den drei Linden wird ganztags durch Sicherheitspersonal bewacht.
- Während der Einlaufzeiten der Schulkinder und bei Schulschluss sind keine Anlieferungen erlaubt.

Vor allem zu Beginn der Baustellen leisten Bauleitung und Sicherheitsfirmen einen erhöhten Einsatz, bis alle Beteiligten mit den Vorgaben der spezifischen Baustelle vertraut sind.

2. *Kann ein Gefäss eingerichtet werden, in dem Baufirmen, Bauleitung sowie Interessensvertretungen der Kinder (bspw. die Schulleitung der Primarschule Hirzbrunnen) regelmässig im Austausch sind?*

In der Projektleitung sind sowohl Vertretende der Schulen als auch Vertretende der Abteilung Raum und Anlagen des Erziehungsdepartements vertreten. Alle involvierten Parteien stehen in regelmässigem Austausch. Über die Mitglieder der Projektleitung können weitere Interessenvertretungen ihre Fragen und Anliegen einbringen. Ein zusätzliches Gefäss wird daher nicht als sinnvoll erachtet.

3. *Ist dem Regierungsrat bekannt, dass diese Wiese des Primarschulhauses für die anliegende, dicht belegte Tagesstruktur ein wichtiger Aussenraum ist?*

Ja, dem Regierungsrat ist bekannt, dass die Wiese einen wichtigen Aussenraum für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule und deren Tagesstrukturen darstellt. Aus diesem Grund wurde die Bauplatzinstallation in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Erziehungsdepartement so geplant, dass der Schule möglichst viel Fläche zur Nutzung erhalten bleibt. Unabhängig davon verfügt die Primarschule Hirzbrunnen auch während der Bauzeit über ausreichend Pausenflächen. Die gemäss den geltenden Raumstandards erforderliche Fläche für die 18 Klassen ist gewährleistet.

4. *Weshalb wurde die Baustellenpiste nicht am äusseren Rand der Wiese in Richtung Olsbergerweg angelegt, sodass die Wiese zu einem möglichst grossen Anteil für die Tagesstruktur etc. nutzbar bliebe?*

Bei der Planung der Baupiste hat die Projektleitung die Bedürfnisse der Betroffenen mit den Anforderungen des Baubetriebs (z.B. bestehende Bäume, bestehendes Tor zur Zufahrt, Lagerung der Humusschicht vor Ort aufgrund des Japankäfers, Nutzung befestigter Sportfläche für die Installation, Wendekreis der Fahrzeuge, etc.) koordiniert und einen bestmöglichen Kompromiss umgesetzt. Um die Anliegen der Schule zu berücksichtigen, wurde das Erziehungsdepartement bei der Planung mit einbezogen.

5. *Wie werden die Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Schulwegsicherheit und Sicherheit generell bei der Bewertung der Offerten der Planungs- und Bauunternehmen berücksichtigt und gewichtet?*

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass Baustellen auf Schulwegen für Kinder, insbesondere für Kindergartenkinder, besondere Herausforderungen darstellen. Deshalb wird der Schulwegsicherheit bei der Planung und Umsetzung von Baustellen im Umfeld von Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Ein spezialisiertes Planungsbüro hat im Vorfeld der Ausschreibungen die Baustellensicherheit sowie die Sicherheit der Schulwege geplant. Die Planung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Delegierten der Projektleitung und der Verkehrspolizei. Die Ergebnisse und Vorgaben sind in die Ausschreibungen eingeflossen und mussten von den Unternehmern übernommen werden (Anlieferungszeiten, Parkplätze, u.a.).

6. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat generell, die Interessen der Kinder in Bauprojekten des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes sicherzustellen?*
   Wäre es denkbar, dass den involvierten Verwaltungsstellen und den beauftragten Dritten eine «Verantwortliche für Schulwegsicherheit» zur Seite gestellt wird, welche die Zuständigen für die Verkehrsführung fachlich unterstützt sowie Meldungen aus der Bevölkerung und von Institutionen koordiniert?

Wie bereits erwähnt, war das Erziehungsdepartement von Anfang an in die Planung des Projekts eingebunden. Es vertritt die Interessen der Kinder, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der weiteren Nutzerinnen und Nutzer der Schule. Mit dem Versand des Informationsbriefes zum Baustart und zu den folgenden Meilensteinen besteht zudem für die Bevölkerung und Institutionen die Möglichkeit, sich zu melden und auf Gefahren hinzuweisen.

Unabhängig von der Baustelle steht mit dem «Koordinationsgremium Schulwegsicherheit» (KOGESSI) eine Stelle zur Verfügung, bei welcher Sicherheitsmängel direkt gemeldet werden können. Fachpersonen aus den Bereichen Verkehrsprävention (JSD), Verkehrssicherheit (JSD), Verkehrstechnik (BVD) und Bildung (ED) kümmern sich bei KOGESSI um Fragen zur Sicherheit auf Schulwegen. Die Anliegen können aus der Bevölkerung, von den Schulen oder Elternorganisationen kommen. Das Gremium trifft sich in der Regel viermal pro Jahr unter Vorsitz des Erziehungsdepartements. Sämtliche Meldungen werden aufgenommen, geprüft und besprochen. Einfachere und dringende Anliegen werden auch zwischen den Sitzungen bearbeitet. Es erfolgt jeweils eine Rückmeldung an die meldende Person. Nötigenfalls werden Massnahmen durch die jeweils verantwortliche Dienststelle ausgelöst.

https://www.bs.ch/ed/volksschulen/eltern/schulweg

7. Wie wird sichergestellt, dass Erkenntnisse zum Umgang mit Schulwegsicherheit zwischen Tiefbau- und Hochbauamt geteilt werden?

Bei allen Bauarbeiten, welche die Allmend betreffen (Hoch- und Tiefbau), werden Fachpersonen der Polizei (Verkehrssicherheit) einbezogen, welche auch in der KOGESSI (siehe Beantwortung Frage 6) vertreten sind. Dort wird das gesamte Wissen gesammelt und von der Verkehrssicherheit jeweils in die nächsten Projekte eingebracht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5227.02**

BVD/P265227

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Interpellation Nr. 67 Lorenz Amiet betreffend «Begegnungszonen als Superblock Light?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Unlängst wurde der Interpellant als Direktbetroffener eingeladen, an einer Umfrage zur möglichen Einführung einer Begegnungszone im Bereich Römergasse 4-11 teilzunehmen. Erst nachdem andere Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Quartier empört den Kontakt gesucht hatten, stellte sich heraus, dass gleichzeitig auch für andere Strassenabschnitte im selben Geviert entsprechende Umfragen mit derselben Absicht am Laufen sind.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Für welche Strassen(abschnitte) im Oberen Kleinbasel läuft aktuell eine solche Anwohnerbefragung?
2. Die Anwohnerbefragung beginnt jeweils mit dem Satz, dass der Antrag zur Einführung einer Begegnungszone "aus der Anwohnerschaft Ihrer Strasse" eingereicht wurde. Kann die Regierung bestätigen, dass diese Aussage für jeden betroffenen Strassenteil gilt oder wurde vielmehr zentral aus dem Quartier der entsprechende Antrag für alle Strassenabschnitte gestellt?
3. Wer sind die Initianten der entsprechenden Anträge und welches demokratische Gewicht haben diese, um die Verwaltung zu dieser doch recht aufwendigen Überprüfung zu motivieren?
4. Wird jeder vergleichbare oder ähnlich lautende Antrag von Anwohnerschaften immer gleich behandelt, führt also zu einer Befragung aller Anwohnerinnen und Anwohner oder wurde das Wettsteinquartier hier "bevorzugt" behandelt?
5. Ist der Regierung bekannt, dass der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel bereits recht umfangreiche Befragungen bei den Anwohnenden des Quartiers durchgeführt hatte, mit dem klaren Ergebnis, dass man mit der aktuellen Situation zufrieden ist?
6. Warum wurde bei der Befragung nicht offen kommuniziert, dass diese nicht ausschliesslich für den eingangs erwähnten Strassenabschnitt durchgeführt wird, sondern für mehrere gleichzeitig?
7. Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Anwohnenden hier der Eindruck entsteht, dass man einen Superblock unter anderem Namen einführen möchte, bevor die zwei Pilotprojekte abgeschlossen sind?
8. Wie kommt die Regierung auf die wenig einleuchtende Idee, ausgerechnet an Römer- und Alemannengasse (plus möglicherweise weiteren - siehe oben) Begegnungszonen einzurichten, in Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Spielgelegenheiten Theodorsgrabenanlage, Rheinufer, Spielmöglichkeiten (Sandkasten, etc.) im Block Alemannengasse - Römergasse - Schaffhauserrheinweg - Burgweg?

9. Anerkennt die Regierung, dass schon heute im Quartier ein erheblicher Parkplatzmangel besteht, insbesondere an warmen Sommertagen, wenn hunderte bis tausende von Baslerinnen und Basler zur Naherholungszone Rheinufer pilgern?
10. Wie werden die Rückantworten der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewertet und wie wird die Auswertung kommuniziert?
11. Wie sieht das weitere geplante Vorgehen betreffend dieser Begegnungszonen aus?

Lorenz Amiet»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die Umgestaltung eines Strassenabschnittes zur Begegnungszone dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Beruhigung des Verkehrs, der Aufwertung des öffentlichen Raums sowie der Förderung von Begegnungen in Quartieren. Die Einrichtung einer Begegnungszone in Basel kann durch die Anwohnenden initiiert werden (bottom-up-Ansatz). Nach Eingang eines Antrages für eine Begegnungszone prüft die Verwaltung in einem ersten Schritt die grundsätzliche Tauglichkeit des entsprechenden Strassenabschnitts. Für Begegnungszonen eigenen sich Quartierstrassen, auf denen kein öffentlicher Verkehr durchführt, mit eher geringem Verkehrsaufkommen, wenig oder keiner Steigung und die idealerweise an Strassen angrenzen, in denen bereits Tempo 20 oder 30 gilt. Zudem sollten die Häuser oder zumindest ein Teil davon mit den Eingängen zur Strasse gerichtet sein. Sofern aufgrund dieser Kriterien eine Begegnungszone möglich wäre, können die Anwohnenden Unterschriften für den offiziellen Antrag sammeln.

Die Verwaltung prüft die konkrete Einführung einer Begegnungszone, wenn ein Drittel der Anwohnenden (eine Stimme pro Haushalt) am entsprechenden Strassenabschnitt den Antrag mitunterzeichnet. So wird sichergestellt, dass das Bedürfnis breit abgestützt ist. In einem nächsten Schritt erarbeitet die Verwaltung einen ersten Umsetzungsvorschlag. Dieser wird von verschiedenen Fachbereichen geprüft, um unter anderem sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf das nahe Umfeld zu erwarten sind. Anschliessend werden die Anwohnenden durch die Verwaltung zwei Mal schriftlich befragt. Die erste Umfrage dient dazu, Meinungen zur geplanten Umsetzung abzuholen. Anhand von Plänen können die Anwohnenden eine Rückmeldung zur Ausgestaltung der Begegnungszone inkl. Möblierung geben. In der zweiten Befragung wird über einen konsolidierten und angepassten Umsetzungsvorschlag der Begegnungszone abgestimmt. Für eine Umsetzung wird ein Zweidrittelmehr aller eingegangenen Stimmen benötigt. Sofern das Vorhaben angenommen wird, legt das Bau- und Verkehrsdepartement das Projekt öffentlich auf, um den betroffenen Personen das rechtliche Gehör zu gewähren und allfällige Einsprachen gegen die Einrichtung einer Begegnungszone zu ermöglichen. Wenn ein Projekt umgesetzt oder bei der zweiten Umfrage abgelehnt wird, gilt eine Sperrfrist von fünf Jahren für ein erneutes Gesuch. Mindestens während dieses Zeitraumes können keine neuen Anträge eingereicht werden.

Dieses Verfahren hat sich bewährt. Es legt klare Rahmenbedingungen fest und stellt sicher, dass die Anwohnenden in einem grossen Umfang mitwirken können. Ein allfälliges Projekt wird öffentlich aufgelegt und damit das rechtliche Gehör gewährt. Die Projekte werden von Beginn an verwaltungsintern abgestimmt, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Vorgaben und Normen eingehalten werden. Durch die Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung wird Transparenz geschaffen, wodurch die Projekte eine hohe Akzeptanz aufweisen. Der Kanton hat mit diesem Vorgehen gute Erfahrungen gesammelt. Die Praxis hat sich in Basel seit über zehn Jahren etabliert und soll beibehalten werden.

Des Weiteren kann der Kanton im Rahmen der Erhaltungsplanung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit einzelne Strassenzüge als Begegnungszonen ausgestalten. Dabei werden jedoch nur Signalisationen und Markierungen angepasst und keine Möblierungselemente wie Sitzbänke oder

Pflanztröge aufgestellt. Auch dieser Prozessweg beinhaltet die öffentliche Auflage und damit das rechtliche Gehör und die Möglichkeit für Einsprachen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Für welche Strassen(abschnitte) im Oberen Kleinbasel läuft aktuell eine solche Anwohnerbefragung?*

Aus der Bevölkerung wurden für die folgenden Strassen für insgesamt 15 Abschnitte Anträge für eine Begegnungszone eingereicht:

- Alemannengasse (Abschnitt Nr. 65 bis 85 ist bereits eine Begegnungszone)
- Römergasse
- Burgweg
- Fischerweg
- Rheinfelderstrasse
- Turnerstrasse (Abschnitt Nr. 25 bis 39 ist bereits eine Begegnungszone)

2. *Die Anwohnerbefragung beginnt jeweils mit dem Satz, dass der Antrag zur Einführung einer Begegnungszone "aus der Anwohnerschaft Ihrer Strasse" eingereicht wurde. Kann die Regierung bestätigen, dass diese Aussage für jeden betroffenen Strassenteil gilt oder wurde vielmehr zentral aus dem Quartier der entsprechende Antrag für alle Strassenabschnitte gestellt?*
3. *Wer sind die Initianten der entsprechenden Anträge und welches demokratische Gewicht haben diese, um die Verwaltung zu dieser doch recht aufwendigen Überprüfung zu motivieren?*

Die Anträge wurden nicht zentral, sondern jeweils pro Strassenabschnitt eingereicht. Initiiert wurden die Anträge von Anwohnenden der entsprechenden Strassenabschnitte. Eine übergeordnete Koordination der Anträge bspw. durch einen Quartierverein wäre aber zulässig. Auf den Ablauf (siehe Kapitel 1) hat dies keine Auswirkungen.

Der Ablauf zur Planung und Umsetzung einer Begegnungszone basiert ausdrücklich auf dem basisdemokratischen bottom-up-Prinzip. Damit wird es Anwohnenden ermöglicht, in Eigenverantwortung und Eigeninitiative eine Begegnungszone zu lancieren. Diese wird vertiefter geprüft, sofern genügend Unterschriften vorliegen, und nur umgesetzt, wenn sie breit genug abgestützt ist (Zweidrittelmehr). Mit der Möglichkeit einer Einsprache im Rahmen der öffentlichen Planauflage wird das rechtliche Gehör gewährleistet. Dieser Prozess bewährt sich seit über zehn Jahren.

4. *Wird jeder vergleichbare oder ähnlich lautende Antrag von Anwohnerschaften immer gleich behandelt, führt also zu einer Befragung aller Anwohnerinnen und Anwohner oder wurde das Wettsteinquartier hier "bevorzugt" behandelt?*

Der Ablauf für die Bearbeitung von Anträgen für Begegnungszonen ist immer gleich (siehe Kapitel 1). Es findet keine Priorisierung oder Bevorzugung bei der Bearbeitung und Umsetzung neuer Begegnungszonen statt. Sofern die Anträge mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften eingereicht werden, werden alle gleich behandelt und nach Zeitpunkt des Eingangs bearbeitet.

5. *Ist der Regierung bekannt, dass der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel bereits recht umfangreiche Befragungen bei den Anwohnenden des Quartiers durchgeführt hatte, mit dem klaren Ergebnis, dass man mit der aktuellen Situation zufrieden ist?*

Anwohnende können einen Antrag für eine Begegnungszone unabhängig von Umfrageresultaten einreichen. Wenn sich nicht genügend Unterzeichnende finden, weil weniger als ein Drittel der

Anwohnenden der Ansicht ist, dass es eine Begegnungszone braucht, wird der Antrag nicht behandelt.

6. *Warum wurde bei der Befragung nicht offen kommuniziert, dass diese nicht ausschliesslich für den eingangs erwähnten Strassenabschnitt durchgeführt wird, sondern für mehrere gleichzeitig?*

Die Strassenabschnitte werden unabhängig voneinander behandelt. So kommt den Anwohnenden eine möglichst grosse Mitbestimmung zu und sie können selbst über die Einführung einer Begegnungszone in «ihrem» Strassenabschnitt entscheiden. Gemäss des eingangs erläuterten Ablaufs werden jeweils nur die Anwohnenden eines betroffenen Abschnitts angeschrieben. Der Regierungsrat kann jedoch nachvollziehen, dass die Information über Anträge in umliegenden Strassenabschnitten für die Anwohnenden im Entscheidfindungsprozess von Interesse sein kann. Im Sinne der Transparenz wird das Bau- und Verkehrsdepartement deshalb in solchen Schreiben zukünftig aufzeigen, wenn für weitere Strassenabschnitte in unmittelbarer Nähe Anträge für Begegnungszonen vorliegen.

7. *Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Anwohnenden hier der Eindruck entsteht, dass man einen Superblock unter anderem Namen einführen möchte, bevor die zwei Pilotprojekte abgeschlossen sind?*

Begegnungszonen unterscheiden sich klar von den Superblock-Tests. Begegnungszonen werden auf Initiative der Anwohnenden geprüft und nach dem eingangs beschriebenen «Bottom-up-Verfahren» behandelt. In Begegnungszonen sind grundsätzlich alle Verkehrsbeziehungen weiterhin möglich. Es gilt Tempo 20, Fussgängerinnen und Fussgänger haben Vortritt. Parkplätze werden nur teilweise aufgehoben – nach dem Grundsatz: So viele wie nötig für die Umsetzung, aber so wenig wie möglich. Für eine möglichst rasche und von grösseren geplanten Umgestaltungen unabhängige Umsetzung werden mobile Möblierungselemente wie Pflanztröge und Sitzbänke eingesetzt.

Im Superblock-Test hingegen wurden die Strassen vom Durchgangsverkehr befreit und die öffentlichen Parkplätze in der blauen Zone aufgehoben. In einem partizipativen Verfahren zusammen mit der Bevölkerung wurden diese Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Die einjährige Testphase endete im August 2026. Nun werden die beiden Superblock-Tests evaluiert. Basierend auf der Evaluation der Tests entscheidet der Regierungsrat, wie es mit dem Thema Superblocks in Basel weitergeht.

8. *Wie kommt die Regierung auf die wenig einleuchtende Idee, ausgerechnet an Römer- und Alemannengasse (plus möglicherweise weiteren - siehe oben) Begegnungszonen einzurichten, in Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Spielgelegenheiten Theodorsgrabenanlage, Rheinufer, Spielmöglichkeiten (Sandkasten, etc.) im Block Alemannengasse - Römergasse - Schaffhauserrheinweg - Burgweg?*

Wenn Anträge für eine Begegnungszone aus der Bevölkerung eingehen, werden diese wie beschrieben geprüft und behandelt.

Eine Begegnungszone ist allerdings weder eine Spiel- noch eine Kinderstrasse und bietet auch andere Möglichkeiten als Spielplätze. Begegnungszonen können etwa die Verkehrssicherheit erhöhen, den Verkehr beruhigen, den öffentlichen Raum aufwerten sowie generationenübergreifende Begegnungen in Quartieren fördern. Es werden aber keine Spielelemente eingesetzt. Spontanes und temporäres Spielen ist auf der Strasse zwar möglich– jedoch nur, solange die Nutzung der Strasse nicht wesentlich eingeschränkt wird.

9. Anerkennt die Regierung, dass schon heute im Quartier ein erheblicher Parkplatzmangel besteht, insbesondere an warmen Sommertagen, wenn hunderte bis tausende von Baslerinnen und Basler zur Naherholungszone Rheinufer pilgern?

Im September 2023 fand eine Erhebung der Parkplatzauslastung für die ganze Stadt statt. Gemäss dieser Erhebung lag die mittlere Auslastung im Bezirk Rosengarten am Vormittag und am Abend unter der Woche bei 87%. Die angestrebte Parkplatzauslastung beträgt 90 bis 95%. Somit stehen gemäss dieser Erhebung genügend Parkplätze zur Verfügung. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren rund 200 Parkplätze der Blauen Zone in gebührenpflichtige Parkplätze ummarkiert wurden, auf denen Anwohnende mit einer Anwohnendenparkkarte unbegrenzt parkieren dürfen, während die Parkierdauer für Nutzende ohne Anwohnendenparkkarte an Werktagen tagsüber auf drei Stunden begrenzt ist. So wird die Anwohnerschaft gegenüber Pendelnden sowie Besucherinnen und Besuchern bevorzugt.

Für Samstage und Sonntage liegen keine Erhebungen vor. Für Besucherinnen und Besucher steht in der Nähe das Parking Kunstmuseum zur Verfügung. Dort sind in aller Regel auch an den Wochenenden noch mehr als 100 Parkplätze verfügbar. Die Naherholungszone Rheinufer ist zudem gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

10. Wie werden die Rückantworten der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewertet und wie wird die Auswertung kommuniziert?

Die Antworten der Anwohnenden werden pro Strassenabschnitt gesammelt. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Personen, die sich geäussert haben, am entsprechenden Strassenabschnitt wohnen. Anschliessend werden die Rückmeldungen ausgewertet. Anpassungswünsche, die rechtlich sowie konzeptionell möglich sind und sich mit der Erhaltungsplanung vereinbaren lassen, können berücksichtigt werden. So können beispielsweise Möblierungselemente verschoben werden. Die Resultate werden den Anwohnenden zusammen mit einem überarbeiteten Plan der möglichen Begegnungszone in einer zweiten Befragung vorgelegt. Wenn anschliessend zwei Drittel der eingegangenen Antworten der Umsetzung zustimmen, kann die öffentliche Auflage, ein allfälliges Einspracheverfahren und anschliessend die Einrichtung der Begegnungszone erfolgen.

11. Wie sieht das weitere geplante Vorgehen betreffend dieser Begegnungszonen aus?

Aktuell läuft die erste Befragung der Anwohnenden pro Strassenabschnitt. Im Anschluss wird gemäss beschriebenem Prozess weiter vorgegangen. Nach der Auswertung und Überarbeitung folgen die zweite Befragung mit der finalen Abstimmung und je nach Resultat die öffentliche Auflage. Die Umsetzung der Begegnungszonen wäre frühestens im Herbst 2027 realisierbar.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5368.05**

BVD/P195368

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2024 vom Schreiben 19.5368.04 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Kaspar Sutter und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «Die Elsässerbahn führt quer durch Basel West und damit durch dicht bewohntes Gebiet. Diese Infrastruktur ist verkehrspolitisch notwendig, da sie für den Personen- als auch den Güterverkehr eine wichtige Funktion wahrnimmt. Das Eisenbahn-Trassee hat aber eine stark trennende Wirkung für die Quartiere, und die Bevölkerung ist dem Lärm und Störfallrisiko ausgesetzt.
>
> Zurzeit suchen die SBB einen Generalplaner, um einen durchgehenden 4m-Korridor auf dem Gleisbogen vom Bahnhof St. Johann zum Bahnhof SBB zu realisieren. Dies wird zu grossen Bauarbeiten und entsprechenden Störungen in den Quartieren führen.
>
> Gleichzeitig wird damit die Kapazität um 56 % erhöht. Heute liegt die Kapazitätsgrenze bei 16 Zugspaaren pro Stunde, in Zukunft bei 25. Durch die erhöhte Kapazität werden der Lärm und auch das Störfallrisiko für die Bevölkerung zunehmen.
>
> Der Kanton Basel-Stadt soll seine Zustimmung zu diesem Ausbau an die Bedingungen knüpfen, dass gleichzeitig der Lärm- und Bevölkerungsschutz verbessert wird. Gleichzeitig soll mit einer Überdeckung der gesamten Strecke die stadttrennende Wirkung des Bahntrassees aufgehoben und damit neue Lebens- und Freiflächen gewonnen werden.
>
> Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten sind auch die notwendigen Vorinvestitionen für das Herzstück zu leisten, damit die betroffenen Quartiere nicht innert 10-15 Jahren zweimal eine mehrjährige Grossbaustelle erhalten.
>
> Damit auch die Bevölkerung einen direkten Vorteil von diesem Ausbau hat, ist der Ausbau zwingend mit der Realisierung der S-Bahn-Haltestelle «Morgartenring» zu verknüpfen.
>
> Der Grossrat fordert deshalb vom Regierungsrat, dass er den Ausbau der Elsässerbahn zum 4m-Korridor nur dann unterstützt, wenn die SBB gleichzeitig mit dem 4m-Ausbau die S-Bahn-Haltestelle «Morgartenring» realisiert und die gesamte Strecke vom Zolli (Brücke Oberwilerstrasse) bis zum Kannenfeldplatz überdeckt wird.
>
> Kaspar Sutter, Beda Baumgartner, Harald Friedl, Nicole Amacher, Christophe Haller, Lorenz Amiet, Edibe Gölgeli, Georg Mattmüller»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anliegen und Haltung des Regierungsrats

Der Anzug fordert, den Ausbau der Elsässerbahn zu einem durchgehenden 4m-Korridor an zwei Bedingungen zu knüpfen: Eine Überdeckung der Elsässerbahn auf der gesamten Strecke zwischen Oberwilerstrasse bis zum Kannenfeldtunnel sowie die Realisierung der S-Bahn-Haltestelle Morgartenring. Für den Ausbau des 4-Meter-Korridors liegt unterdessen die Plangenehmigungsverfügung vor und die bauliche Realisierung hat bereits begonnen.

Der vorliegende Anzug wurde erstmals im Jahr 2020 in Form einer Motion dem Regierungsrat überwiesen und auf Begehren des Regierungsrats erneut als Anzug überwiesen. In seiner erstmaligen Beantwortung vom 18. Mai 2022 hat der Regierungsrat dargelegt, dass eine Überdeckung der Elsässerbahn gemeinsam mit den SBB geprüft wurde, aus naturschutzrechtlichen Gründen aber verworfen werden musste. Denn wesentliche Teile der Bahnböschungen sind im nationalen Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW-Objekte Nr. 224 und 226) eingetragen. Ein Eingriff in diese Flächen würde ein gleichwertiges nationales Interesse voraussetzen. Ein solches liegt mit einer Überdeckung (kantonales Interesse) aber nicht vor. An diesem Sachverhalt hat sich seit der Beantwortung im Jahr 2022 nichts geändert.

Die zweite von den Anzugstellenden vorgebrachte Bedingung, nämlich die Realisierung der S-Bahn-Haltestelle Morgartenring, ist in der Vernehmlassungsvorlage des Bundes zur Vorlage zur verkehrsträgerübergreifenden Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse «Verkehr ‘45» entgegen früheren Überlegungen nicht mehr berücksichtigt. Der Kanton Basel-Stadt wird sich im Rahmen der Vernehmlassungsantwort dafür einsetzen, dass dieses Vorhaben in der dazugehörigen Botschaft zuhanden des Bundesparlaments aufgenommen wird.

Da der Ausbau des 4-Meter-Korridors bereits begonnen hat, kann dieser nicht mehr an die im vorliegenden Anzug vorgebrachten Bedingungen geknüpft werden. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Abzug abzuschreiben.

In der letzten Anzugs-Beantwortung 2024 wurde zudem zum Stand der Planung der geplanten S-Bahn-Haltestelle Basel Neuallschwil berichtet. Mit dem vorliegenden Bericht möchte der Regierungsrat erneut die Gelegenheit nutzen, dem Grossen Rat über den Stand der im Raum Morgartenring vorliegenden Vorhaben zu berichten.

2. Stand der Projekte im Raum Morgartenring

2.1 Planung der S-Bahn-Haltestelle Basel Neuallschwil

Die SBB hat inzwischen das Vorprojekt für die geplante S-Bahn-Haltestelle Basel Neuallschwil (früher: Morgartenring) abgeschlossen. Während des Vorprojekts hat sich insbesondere die Vereinbarkeit der Haltestelle mit den bereits erwähnten Objekten aus dem nationalen Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) als grösste Herausforderung bestätigt. Die für die Haltestelle notwendigen Eingriffe in diese geschützten und inventarisierten Naturflächen (Bahnböschungen) unterliegen unter anderem dem Minimierungsgebot, das zu verschiedenen Anpassungen im Projekt geführt hat. Die wesentlichste Anpassung besteht darin, dass die Erschliessung der Haltestelle nicht wie ursprünglich vorgesehen über zwei Zugänge erfolgen kann (Allschwilerstrasse, Gottfried Keller-Strasse), sondern nur mit einem Zugang von der Allschwilerstrasse her.

Auf Basis des abgeschlossenen Vorprojekts sollte im 2. Quartal 2026 die nachfolgende Projektierungsphase, das sogenannte Bauprojekt ausgelöst werden. Dazu kam es aber nicht: Ende März teilte das Bundesamt für Verkehr (BAV) den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit, dass die weitere Planung für die Haltestelle Basel Neuallschwil auf unbestimmte Zeit sistiert und deshalb das Bauprojekt nicht ausgelöst werde. Als Begründung führt das BAV an, dass die geplante Haltestelle auf einem internationalen Hauptkorridor zu liegen käme, der bereits heute aufgrund der

verfügbaren Schienen über eine tiefe Kapazität für Züge verfüge, und dass die zusätzliche S-Bahn-Haltestelle für den Personenverkehr diese Kapazitäten zulasten des Güterverkehrs weiter reduzieren würde. Das BAV fällte diesen Entscheid, obwohl die Kosten für die bisherige Planung von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft getragen wurden und die notwendigen 15 Millionen Franken Bundesgelder für die weitere Projektierung und den Bau der Haltestelle mittels den Beschlüssen zur Botschaft «Stand und Änderungen bei Ausbauprogrammen der Bahninfrastruktur und neue Langfriststrategie Perspektive Bahn 2050» des Nationalrates (Dezember 2023) und des Ständerates (Februar 2024) bereits gesichert wären. Am 19. Juli 2026 hat der Bundesrat zudem die Vernehmlassung zur Vorlage zur verkehrsträgerübergreifenden Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse «Verkehr ’45» eröffnet. Darin sieht er vor, generell auf neue Regionalverkehrshaltestellen an Hauptstrecken zu verzichten. Das betrifft schweizweit verschiedene Haltestellen, darunter auch bereits beschlossene Vorhaben wie Basel Neuallschwil. Als Grund führt er die knappen, respektive fehlenden finanziellen Mittel für den Ausbau der S-Bahn-Stationen sowie allfällig entstehende Kapazitätseinbussen für den Fernverkehr durch den Bau neuer Regionalverkehrshaltestellen an.

Die Sistierung der geplanten S-Bahn-Haltestelle Basel Neuallschwil durch das BAV erfolgte also als Vorabmassnahme zum in der Botschaftsvorlage vorgesehenen generellen Verzicht auf neue Regionalverkehrshaltestellen an Hauptstrecken.

Die Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben bereits Anfang Mai beim Vorsteher des zuständigen Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Aufhebung der Sistierung verlangt. Mit dem Antwortschreiben vom 19. Juni 2026 wiederholt der Bundesrat seine Begründung zur Streichung der Haltestelle und lädt die Kantone ein, ihre Überlegungen und Forderungen im Rahmen der Vernehmlassung einzubringen.

Die beiden Basel werden sich im Verlauf der Vernehmlassung und in der im Jahr 2027 folgenden parlamentarischen Behandlung weiterhin dafür einsetzen, dass die Streichung der Haltestelle Basel Neuallschwil rückgängig gemacht wird.

Auch wenn Chancen bestehen, dass auf diesem Weg die Haltestelle Basel Neuallschwil in der Botschaft zuhanden des Parlaments doch noch aufgenommen wird, dürften die Planungsarbeiten so lange blockiert bleiben bis über die Botschaft rechtsgültig entschieden ist. Damit kann frühestens im Herbst 2027 gerechnet werden, wenn der Zweitrat gemäss aktuellem Zeitplan die Vorlage beraten soll. Vorbehalten bleiben Verzögerungen im Entscheidungsprozess und ein allfälliges Referendum mit entsprechender Volksabstimmung.

2.2 Stadträumliche Anbindung der Haltestelle

Parallel zu den SBB-Planungen für die S-Bahn-Haltestelle hat der Kanton eine Vorstudie zum unmittelbaren Anpassungsbedarf im öffentlichen Raum erstellt. Die geplanten Anpassungen beinhalten neben dem BehiG-gerechten Ausbau der Tram- und Bushaltestelle Morgartenring und der Instandhaltung der Gleisanalagen vor dem Trampdepot auch Veloabstellanlagen für rund 100 Velos, eine neue und komfortablere Veloführung im Bereich der Tramhaltestelle sowie gestalterische Aufwertungen. Die geplanten Anpassungen an Tram- und Bushaltestellen sind unabhängig von einer neuen S-Bahn-Haltestelle wegen der Verpflichtung aus dem BehiG erforderlich. In diesem Zusammenhang soll auch die Aufenthaltsqualität und Veloführung im Haltestellenbereich verbessert werden. Der Kanton wird deshalb diese Planungen weiterführen, sie aber terminlich nicht mehr mit dem Bau der S-Bahn-Haltestelle verknüpfen.

2.3 Entwicklungskonzept Stadtraum Morgartenring

Das Entwicklungskonzept Stadtraum Morgartenring wurde vom 12. Februar bis 12. Mai 2026 von den beteiligten Partnern Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft und Gemeinde Allschwil in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Das Entwicklungskonzept zeigt auf, welche Anpassungen im Stadtraum bis zur Inbetriebnahme der Haltestelle notwendig sind, wie das Potenzial der

Haltestelle für den Stadtraum optimal genutzt werden kann und wie der Auftrag aus dem Raumplanungsgesetz zur Koordination von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erfüllt wird. Dabei geht es insbesondere um die Gestaltung des öffentlichen Raums, die Verknüpfung mit dem städtischen Verkehr und das städtebauliche Potenzial. Trotz sistierter Planungsarbeiten für die S-Bahn-Haltestelle soll das Entwicklungskonzept fertig erarbeitet und noch im Jahr 2026 durch die beteiligten Partner beschlossen werden. Das Konzept zeigt auch den Nutzen der Haltestelle für die dort ansässigen Quartierbewohnenden auf und liefert Argumente für die Realisierung der Haltestelle.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5148.02**

BVD/P255148

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend «Regelung der Bespielungspläne»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 den nachstehenden Anzug Remo Gallacchi und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Für die wichtigsten öffentlichen Veranstaltungsorte wie Barfüsser- und Theaterplatz, Claraplatz, Kasernenhof, Marktplatz, Münsterplatz, Oberer Rheinweg, Schützenmattpark und Unterer Rheinweg gelten individuelle Bespielungspläne und Kriterien. Veranstalterinnen und Veranstalter aber auch Anwohnende können sich über die Beschaffenheit und Infrastruktur der verschiedenen Veranstaltungsorte, über die wichtigsten Eckdaten für Bewilligungsgesuche sowie über die Anzahl auf einem Platz geltenden Veranstaltungskontingente informieren. Weiter können die entsprechenden Belegungsregeln eingesehen werden.
>
> Nach meiner Kenntnis wird grundsätzlich darauf geachtet, dass die Zugänge zu privaten und öffentlichen Gebäuden gewährleistet ist. Ebenfalls sind die Zugänge zu Geschäften zu gewährleisten. Nebenbei: Auch bei Baustellen werden diese Zugänge gewährleistet, aber eine allfällige Umsatzeinbusse von Geschäften mit Laufkundschaft wegen erschwertem Zugang haben die Unternehmen selber zu tragen.
>
> Anders sieht es bei Veranstaltungen am Untern und Oberen Rheinweg aus. Es gibt Veranstaltungen, welche die Nutzung des Rheins beinhalten. Bei wenigen Veranstaltungen, wie z.B. die Regatta Basel-Head, Bundesfeier mit Feuerwerk, Triathlon Basel, Rheinschwimmen wird die Rheinschifffahrt zeitlich beschränkt, oder gar gesperrt. Diese Sperrung, wegen einer Veranstaltung, hat zur Folge, dass der Fährbetrieb der vier Basler Fähren eingestellt werden muss. Das ist de facto ein Verbot der Geschäftstätigkeit eines Betriebes mit erheblichen Umsatzeinbussen, da diese Veranstaltungen meist an Wochenenden stattfinden, wo erhöhte Einnahmen der Fähren generiert werden könnten. Es wurde beim durchgeführten Event „Triathlon Basel“ sogar der Zugang zu einer Fähre massiv erschwert, ohne dass die Pächter vorgängig informiert wurden.
>
> Die vier Pächter und Pächterin der Fähren müssten daher für die Zeit der Sperrung des Rheins, wegen einer Veranstaltung, entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung könnte mit der Stiftung Basler Fähren, als Besitzerin der vier Fähren, vereinbart werden.
>
> Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie bei der Bewilligung einer Veranstaltung/eines Event, welche eine Sperrung des Rheins zur Folge hat, eine zusätzliche Gebühr erhoben werden kann, um die betroffenen Fähren damit finanziell zu entschädigen.
>
> Remo Gallacchi, Andrea Strahm, Daniel Albietz, Bruno Lötscher-Steiger, Brigitte Gysin, Andrea Elisabeth Knellwolf, Michael Graber, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Daniela Stumpf Rutschmann, Nicole Strahm-Lavanchy, Harald Friedl, Bülent Pekerman, Georg Mattmüller, Daniel Hettich, Johannes Barth, Jérôme Thiriet, Claudia Baumgartner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Rechtsgrundlage

Schifffahrtssperren auf dem Rhein werden angeordnet, wenn öffentliche Veranstaltungen oder Arbeiten an der Wasserstrasse die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Grundlage dafür ist das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG, SR 747.201), wonach die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken können, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern (vgl. Art. 3 Abs. 2 BSG). Insbesondere können die Kantone die Schifffahrt im Gebiet von nautischen Veranstaltungen vorübergehend ganz oder teilweise verbieten (Art. 27 Abs. 2 BSG).

Die Zuständigkeiten sind gemäss § 1 Absatz 1 und 3 der Kleinschifffahrtsverordnung (SG 955.100) wie folgt geregelt:

- Für die Grossschifffahrt auf dem Rhein sind die Schweizerischen Rheinhäfen SRH zuständig
- Für die Kleinschifffahrt und die Fähren ist die Kantonspolizei des Kantons-Basel-Stadt zuständig.

Die Bewilligung von Schifffahrtssperren erfolgt im Rahmen von nautischen Bewilligungen für Veranstaltungen auf oder am Rhein. Diese wird in den Entscheid der Allmendverwaltung, die Leitbehörde für die Bewilligung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, integriert. Die betroffenen Fährbetriebe werden dabei durch die Schweizerischen Rheinhäfen SRH frühzeitig, in der Regel drei bis vier Wochen im Voraus, über geplante Schifffahrtssperren informiert.

1.2 Umfang und Häufigkeit der Sperrungen

Pro Jahr werden üblicherweise rund fünf Schifffahrtssperren für etablierte öffentliche Veranstaltungen erlassen, in Ausnahmefällen kann eine weitere hinzukommen. Die Sperren sind zeitlich und räumlich klar begrenzt und betreffen nur bestimmte Rheinabschnitte sowie definierte Zeitfenster. Je nach Veranstaltung sind einzelne oder mehrere Fähren betroffen. Die Massnahmen dienen dem Schutz der Teilnehmenden, der Zuschauenden sowie der Sicherheit der Schifffahrt insgesamt. Bei den üblichen fünf Schifffahrtssperren handelt es sich um folgende Veranstaltungen im öffentlichen Raum:

Veranstaltung	Sperrung (von / bis)	Betroffene Fähren
Vogel Gryff	10:15 bis 11:00 Uhr	Fähren Wild Maa, Leu und Vogel Gryff
Bundesfeier	22:00 bis 00:45 Uhr	Fähren Leu und Vogel Gryff
Rheinschwimmen	17:45 bis 20:00 Uhr	Fähren Wild Maa, Leu, Vogel Gryff und Ueli
internationale Ruderregatta Mirabaud BaselHead	10:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr	Fähren Wild Maa, Leu, Vogel Gryff und Ueli
Triathlon	08:15 bis 11:30 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr	Fähren Wild Maa, Leu und Vogel Gryff (Obwohl die Ueli-Fähre sich im Sperrbereich befindet, ist sie von der Schifffahrtssperre ausgenommen).

Tabelle 1: Daten Rheinpolizei 2025.

2. Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen

Der Regierungsrat anerkennt, dass die temporären Sperrungen für die betroffenen Fährbetriebe mit betrieblichen Einschränkungen verbunden sind. Die Sperrungen sind jedoch zeitlich begrenzt, vorhersehbar und sicherheitsbedingt.

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG, SG 724.100) hält in § 20 Abs. 1 fest, dass – sofern weder ein Gesetz noch die Nutzungsbewilligung etwas anderes bestimmen – kein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn eine bewilligte Nutzung vorübergehend nicht ausgeübt werden kann. Die temporären Schifffahrtssperren im Zusammenhang mit Veranstaltungen führen zwar zu betrieblichen Einschränkungen der Fährbetriebe, begründen jedoch keinen gesetzlichen Entschädigungsanspruch. Weder die Betriebskonzession noch das Reglement der Basler Fähren sehen eine entsprechende Entschädigung vor. Für die Betriebskonzession wird gar keine Gebühr erhoben, die ermässigt werden könnte.

Eine besondere Entschädigungsregelung zugunsten der Fährbetriebe ist daher gesetzlich nicht vorgesehen und sachlich nicht angezeigt. Auch für die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr bei Veranstalterinnen und Veranstaltern zur Finanzierung solcher Entschädigungen fehlt eine Rechtsgrundlage.

3. Schlussfolgerungen

Die bestehenden Regelungen sind zweckmässig, verhältnismässig und rechtlich klar abgestützt. Denn temporäre Schifffahrtssperren erfolgen aus sicherheitsrelevanten Gründen, sind zeitlich und räumlich begrenzt und dienen dem Schutz der Schifffahrt sowie der Teilnehmenden an Veranstaltungen. Die damit verbundenen betrieblichen Einschränkungen sind Teil des konzessionsrechtlich vorgesehenen Betriebsrisikos der Fähren. Entsprechend steht in der Konzession: «Den zuständigen Behörden steht das Recht zu, den Betrieb der Fähren jederzeit ganz oder teilweise einstellen zu lassen, wenn dies aus wichtigen Gründen als nötig erachtet wird. (…) Der Konzessionärin stehen in solchen Fällen keine Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat zu.»

Eine Entschädigung der Fährbetriebe oder die Einführung einer zusätzlichen Gebühr für Veranstaltende würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen und zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung einzelner Nutzungen des öffentlichen Raums führen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend «Regelung der Bespielungspläne» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **22.5246.03**

BVD/P225246

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend «sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024, dem Antrag des Regierungsrats folgend, den nachstehenden Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «In vielen Quartierstrassen, in denen Tempo 30 gilt, sind beidseitig Parkfelder markiert, um den Verkehr zu beruhigen. Auf wichtigen Velorouten wie dem St. Alban-Rheinweg oder der Engelgasse sind Parkplätze auch wechselseitig markiert. Diese Massnahmen bremsen die Autos zwar wirkungsvoll ab, führen aber zu gefährlichen Situationen für Velofahrende. Kreuzende Autos drängen die Velofahrenden an den Rand oder zwingen sie zum Anhalten. Neue, überbreite Fahrzeuge ragen zudem oft über das zwei Meter breite Parkfeld hinaus.
>
> Auf einigen Basler Velorouten, Pendler- und Basisrouten, ist die Durchfahrtsbreite von 4,5 Meter (3 Meter Auto und 1,5 Meter Velo) nicht gewährleistet. Gemäss Normen und Erfahrungen aus anderen Städten ist dieses Mass Standard. Auf Velorouten mit ein- oder doppelseitiger Parkierung wird jeweils ein Sicherheitszuschlag von je 0,5 Meter dazugerechnet. Dieser Sicherheitsabstand entschärft das Problem von unachtsam geöffneten Autotüren.
>
> Auf den wichtigen, direkten Velorouten soll ein höherer Standard bezüglich des Vorankommens und der Sicherheit gelten, als auf anderen Quartierstrassen. Auf sämtlichen Streckenabschnitten soll eine Fahrbahnmindestbreite von 4,5 Metern plus 0,5 Meter Sicherheitszuschlag bei Parkierung eingehalten werden.
>
> Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:
>
> - ob für Velorouten in Tempo 30-Zonen eine Minimalbreite von 4,5 Metern definiert werden kann. Wenn eine Parkierung vorhanden ist, soll ein Sicherheitszuschlag von mind. 0,5 Meter hinzukommen.
> - ob auf Velorouten in Tempo 30-Zonen die doppelseitigen Parkplätze durch einseitiges Parkieren oder wo nötig durch andere beruhigende Elemente ersetzt werden können.
> - ob bestehende Engstellen beseitigt werden können, namentlich in der
> - Mittleren Strasse
> - Blotzheimerstrasse
> - Sperrstrasse
> - Dorfstrasse
> - Egliseestrasse
> - Im Surinam

- Peter Merian-Strasse
- St. Galler-Ring

Jean-Luc Perret, Jérôme Thiriet, Raffaela Hanauer, Tobias Christ, Lisa Mathys, Stefan Wittlin, Brigitte Kühne, Raphael Fuhrer, Tonja Zürcher, Melanie Eberhard»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Veloverkehr auf Basels Strassen hat im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr um zehn Prozentpunkte zugenommen. Dies zeigt der Verkehrsindex[1], der auf den Daten der Verkehrszählstellen in Basel-Stadt basiert. Diese langfristige Entwicklung – seit 2010 hat der Veloverkehr in Basel um 75% zugenommen – ist aus Sicht einer klimaverträglichen, umweltverträglichen und stadtgerechten Mobilität sehr erwünscht. Gleichzeitig stösst die Veloinfrastruktur aufgrund der steigenden Nachfrage teilweise an ihre Kapazitätsgrenzen. Ohne Ausbau und Verbesserung der Infrastruktur kann diese der steigenden Entwicklung des Veloverkehrs immer weniger gerecht werden. Der Regierungsrat ist deshalb bestrebt, die Veloinfrastruktur weiter auszubauen und zu optimieren.

2. Aktueller Stand

Im Herbst 2024 hat das Bau- und Verkehrsdepartement die Standards Fuss- und Velo-Verkehrsinfrastruktur Basel-Stadt veröffentlicht. Diese sehen vor, dass bei Velorouten in Tempo 30-Zonen standardmässig eine Durchfahrtsbreite von 4.50 m sichergestellt wird. Entlang von Parkplätzen ist zudem ein Sicherheitsabstand von 0.50-0.75 m vorzusehen. Die Standards stellen eine bindende interne Richtlinie des Bau- und Verkehrsdepartementes dar. Zusätzlich wurde deren Verbindlichkeit durch die Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» in § 13 Umweltschutzgesetz verankert.

Die erforderlichen Durchfahrtsbreiten auf Velorouten werden bei neuen Projekten berücksichtigt. Bestehende Velorouten werden fortlaufend auf erforderliche Verbesserungen und mögliche Sofortmassnahmen überprüft.

Vom 6. Mai bis 6. August 2026 fand die öffentliche Vernehmlassung zum Teilrichtplan Velo statt. Das darin definierte Veloroutennetz wird künftig die Grundlage für die Überprüfung bestehender Engstellen sowie für die Priorisierung von Massnahmen auf Velorouten bilden.

2.1 Zu den im Anzug genannten Örtlichkeiten

Das Amt für Mobilität hat die genannten Strassen aufgrund des Anzugs geprüft und zahlreiche Massnahmen zur Verbesserung der Veloinfrastruktur eingeleitet:

- <u>Mittlere Strasse</u>
  Im Abschnitt zwischen dem St. Johanns-Ring und der Wintergasse wurde eine Einbahnstrasse mit Velogegenverkehr eingerichtet.
- <u>Blotzheimerstrasse</u>
  Kurz vor der Kantonsgrenze wurden Parkplätze verschoben, so dass in diesem Bereich alle Parkplätze auf der gleichen Seite sind. In drei weiteren Abschnitten wurden jeweils 1-2 Parkplätze aufgehoben, um Engstellen zu beseitigen oder Ausweichstellen zu schaffen.
- <u>Sperrstrasse</u>
  An einigen Orten wurden Halteverbotslinien angebracht, um das Falschparkieren zu verhindern und die Fläche für den fahrenden Verkehr freizuhalten. Zudem wurden einzelne Parkplätze aufgehoben, um eine direkte Durchfahrt zu ermöglichen.

[1] https://www.bs.ch/bvd/mobilitaet/grundlagen-und-strategien/zahlen-und-fakten#verkehrsindex

- Dorfstrasse
  Mittels Aufhebung einzelner Parkplätze wurde ein Engpass eliminiert und eine Ausweichstelle eingerichtet.
- Egliseestrasse
  Zur Verbesserung der Durchfahrt wurden einige Parkplätze aufgehoben sowie die Parkzeiten der zeitlich beschränkten Parkflächen angepasst.
- Im Surinam
  Zwecks Verbesserung der Durchfahrt wurden im Abschnitt zwischen der Fasanenstrasse und der Maulbeerstrasse einzelne Parkplätze verschoben oder aufgehoben.
- Peter Merian-Strasse
  Im Abschnitt zwischen der St. Jakobs-Strasse und der Nauenstrasse wurde in der Mitte ein Parkfeld verschoben. Weitere Massnahmen werden derzeit im Zusammenhang mit dem Anzug Christoph Hochuli betreffend «Verkehrssicherheit in der Peter Merian-Strasse» (Geschäftsnummer: 24.5251) geprüft.
- St. Galler-Ring
  Zur Verbesserung der Durchfahrt und des Kreuzens wurden Parkfelder verschoben und teilweise aufgehoben. Weitere Massnahmen sind in Planung.

3. Ausblick

Der Regierungsrat unterstützt weiterhin den Ausbau und die Verbesserung der Velorouten in Basel-Stadt. Nach Erlass des Teilrichtplans Velo 2026 erfolgt die weitere Bearbeitung der Massnahmen abgestimmt auf das definitive Veloroutennetz und dessen Hierarchie. Dabei wird den Velovorzugsrouten aufgrund ihres hohen Nutzungspotenzials sowie der hohen Anforderungen an eine sichere und direkte Veloinfrastruktur besondere Aufmerksamkeit zukommen. Aber auch auf den anderen Veloverbindungen werden laufend Verbesserungen geprüft und umgesetzt.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend «sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5363.02**

BVD/P265363

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Anlässlich der zehnten Durchführung der Biker Days fand am 11. Juli – an einem der heissesten Tage des Sommers – erneut eine Parade mit (gemäss Medienberichten) über 1'500 Motorrädern statt. So feierten die Teilnehmenden ihre Fahrzeuge und sich selbst.

Die Route wurde im Vergleich zu den Vorjahren dahingehend angepasst, dass sie gleich zweimal über die Wettsteinbrücke führte. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass ausgerechnet in diesem Sommer wegen der grossen Geleisebaustelle auf dem Marktplatz zusätzlich fast alle Innenstadt-Tramlinien über die Wettsteinbrücke verkehrten.

Für einige Teilnehmende der Töff-Parade besteht ein besonderer Reiz darin, während der Parade ihre Motoren möglichst laut aufheulen zu lassen, was zu zusätzlichen massiven Lärmemissionen führt. Für Menschen, die zu Fuss unterwegs sind, war es zum Beispiel im Gundeli oder rund um den Wettsteinplatz während der gesamten Dauer der Parade unmöglich, die Strasse zu überqueren. Familien mit kleinen Kindern und mobilitätseingeschränkte Menschen waren teilweise gezwungen, über eine halbe Stunde in der prallen Sonne auszuharren.

Die Interpellantin bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden sämtliche Anwohnende der Parade-Route vorgängig darüber informiert, dass sie am Hitzetag vom 11. Juli die Strasse von und zu ihrem Wohnort während einer guten halben Stunde nicht würden überqueren können?
2. Wieso wurde die Parade ausgerechnet in jenem Sommer zweimal über die Wettsteinbrücke, in dem viele zusätzliche Tramlinien über die Wettsteinbrücke geführt wurden?
3. Wie fliessen solche Ereigniskombinationen in die Bewilligungsentscheidung ein und wie kam der Regierungsrat der Pflicht nach, die Anwohnenden vor Lärmemissionen zu schützen?
4. Wie viele Tramlinien waren von einer temporären Blockierung betroffen und wie lange dauerte es, bis der Fahrplan auf diesen Linien wieder eingehalten werden konnte?
5. In der Beantwortung einer Interpellation im letzten Jahr (25.5373.02) räumte der Regierungsrat ein, dass eine Plausch-Töff-Parade mit Hunderten von benzinbetriebenen Motorrädern nicht im Einklang mit den Klimazielen des Kantons ist. War diese Parade zur Jubiläumsausgabe nun die letzte und verzichtet die Regierung künftig auf deren Bewilligung?
6. Die Parade gehört zu einem dreitägigen Festival, das im Joggeli stattfindet, auch dort kommt es jeweils zu erheblichen Lärmemissionen durch die Fahrzeuge. Wie wirkte sich das diesjährige Festival auf die Wohnqualität der Anwohnenden im Joggeli aus? Wurde die Einhaltung von SVG, Art. 42 gewährleistet?

7. Wie ist der Austausch zwischen der Gemeinde Münchenstein, die das Festival bewilligt, und dem Kanton Basel-Stadt bezüglich Biker Day und Biker Parade organisiert? Setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Gemeinde Münchenstein das Festival nicht mehr an diesem Ort bewilligt?

   Lisa Mathys»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. Wurden sämtliche Anwohnende der Parade-Route vorgängig darüber informiert, dass sie am Hitzetag vom 11. Juli die Strasse von und zu ihrem Wohnort während einer guten halben Stunde nicht würden überqueren können?

Die Motorrad-Parade wurde im Vorfeld von den Veranstaltenden öffentlich angekündigt. Entlang der Route erfolgte die Signalisation der Sperrungen. Die Parade dauerte ca. 20 Minuten. Für Zufussgehende gab es Querungsmöglichkeiten (Brüglingerstrasse, Dorenbach-Viadukt, Hegenheimerstrasse, Elsässerrheinweg, Unterer Rheinweg, Grenzacherstrasse, Eisenbahnweg, St. Alban-Rheinweg, Zürcherstrasse, St. Albanteich-Promenade). Auch der Zugang für Rettungsdienste war jederzeit sichergestellt.

Eine spezifische, individuelle Vorinformation sämtlicher Anwohnenden der Route durch die Verwaltung erfolgt bei einer Parade dieser Art nicht, weil die Sperrung vor Ort von kurzer Dauer und die diesbezügliche Signalisation selbsterklärend war. Dies wird auch bei Anlässen wie dem slowUp oder Laufveranstaltungen so gehandhabt.

2. Wieso wurde die Parade ausgerechnet in jenem Sommer zweimal über die Wettsteinbrücke, in dem viele zusätzliche Tramlinien über die Wettsteinbrücke geführt wurden?

Die Streckenführung wurde von den Veranstaltenden der Biker Days als Bestandteil des Gesuchs eingegeben und gemäss den rechtlichen Vorgaben geprüft. Die relevanten Fachinstanzen hatten keine Einwände gegen die geplante Streckenführung.

3. Wie fliessen solche Ereigniskombinationen in die Bewilligungsentscheidung ein und wie kam der Regierungsrat der Pflicht nach, die Anwohnenden vor Lärmemissionen zu schützen?

Grundsätzlich gilt die Vorbeifahrt von Motorrädern auf dafür vorgesehenen Strassen als «normaler» Strassenverkehr. In der Vernehmlassung von Gesuchen dieser Art wird in erster Linie geprüft, ob die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Zudem werden die Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs im Rahmen der Planung des Einsatzes mit allen Beteiligten beurteilt.

4. Wie viele Tramlinien waren von einer temporären Blockierung betroffen und wie lange dauerte es, bis der Fahrplan auf diesen Linien wieder eingehalten werden konnte?

Die Tramlinien 2, 8 und 11 mussten zwischen 16:02 bis 16:43 Uhr umgeleitet werden. Bei den Buslinien mussten beim St. Jakob die Buslinien 36, 37 und 46 zwischen 15:40 und 16:10 Uhr umgeleitet werden. Insgesamt dauerten diese geplanten Umleitungen somit rund 72 Minuten, aufgeteilt auf die zeitlich befahrenen Streckenabschnitte.

5. *In der Beantwortung einer Interpellation im letzten Jahr (25.5373.02) räumte der Regierungsrat ein, dass eine Plausch-Töff-Parade mit Hunderten von benzinbetriebenen Motorrädern nicht im Einklang mit den Klimazielen des Kantons ist. War diese Parade zur Jubiläumsausgabe nun die letzte und verzichtet die Regierung künftig auf deren Bewilligung?*

In seiner Beantwortung der Interpellation vom letzten Jahr hielt der Regierungsrat fest, dass er sich bewusst ist, dass eine Motorrad-Parade Emissionen und Lärm verursacht und damit nicht im Einklang mit den Klima- und Umweltzielen steht. Da die rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Veranstaltenden eingehalten werden, wäre es jedoch nicht verhältnismässig, die Veranstaltung zu verbieten.

6. *Die Parade gehört zu einem dreitägigen Festival, das im Joggeli stattfindet, auch dort kommt es jeweils zu erheblichen Lärmemissionen durch die Fahrzeuge. Wie wirkte sich das diesjährige Festival auf die Wohnqualität der Anwohnenden im Joggeli aus? Wurde die Einhaltung von SVG, Art. 42 gewährleistet?*

Die Immissionen der Motorrad-Parade auf baselstädtischem Boden wurden im Bewilligungsverfahren als zumutbar beurteilt, daher wurde die Bewilligung zur Durchführung der Parade erteilt. Die gesetzlichen Vorgaben sind jederzeit einzuhalten. Das von der Interpellantin beschriebene Aufheulenlassen der Motoren ist verboten und fehlbare identifizierte Fahrzeugführende können verzeigt werden. Im Zusammenhang mit den diesjährigen Biker Days sind jedoch bei der Verwaltung keine Lärmbeschwerden eingegangen.

7. *Wie ist der Austausch zwischen der Gemeinde Münchenstein, die das Festival bewilligt, und dem Kanton Basel-Stadt bezüglich Biker Day und Biker Parade organisiert? Setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Gemeinde Münchenstein das Festival nicht mehr an diesem Ort bewilligt?*

Das Festival wird nicht vom Kanton Basel-Stadt bewilligt, da es nicht auf baselstädtischem Boden stattfindet. Eine diesbezügliche Absprache mit der Gemeinde Münchenstein besteht nicht, da die Zuständigkeitsbereiche klar geregelt sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5365.02**

BVD/P265365

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 94 Jérôme Thiriet betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 09. September 2026)

«Mit dem 2021 beschlossenen Stadtklimakonzept verfügt Basel-Stadt über eine wichtige und behördenverbindliche Grundlage, um den Stadtraum an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Die Ziele sind klar: mehr Bäume und Grünflächen, mehr Schatten, weniger versiegelte Flächen, ein besserer Umgang mit Regenwasser sowie eine hohe Aufenthaltsqualität auch während sommerlicher Hitzeperioden.

An der Stossrichtung des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Interpellanten kein Zweifel. Die entscheidende Frage ist jedoch zunehmend, ob die Umsetzung mit der notwendigen Geschwindigkeit erfolgt.

Die Dringlichkeit hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Hitzeperioden und Tropennächte belasten die Bevölkerung und insbesondere ältere Menschen, Kinder und weitere vulnerable Bevölkerungsgruppen. Gleichzeitig sind viele Massnahmen der Stadtklimaanpassung nicht kurzfristig wirksam. Ein heute gepflanzter Baum spendet nicht morgen bereits den Schatten eines ausgewachsenen Stadtbaums. Begrünungen, Entsiegelungen und die Umgestaltung von Strassen und Plätzen benötigen Planung und Zeit. Gerade deshalb zählt jedes verlorene Jahr.

Der im Mai 2026 veröffentlichte Monitoring- und Controllingbericht zum Stadtklimakonzept zeigt zwar Fortschritte, macht aber gleichzeitig deutlich, dass die Wirkung im Stadtraum noch beschränkt ist. So ist bei der Betroffenheit der Bevölkerung durch Hitze insgesamt noch keine messbare Reduktion festzustellen. Die Baumkronenbedeckung liegt weiterhin bei 17 Prozent. Bei der Entsiegelung wurden 2023 und 2024 insgesamt 4'477 m² bewilligt. Bei verschiedenen weiteren Massnahmen sind die Auswirkungen auf das Stadtklima noch nicht oder nur punktuell messbar.

Der Bericht nennt als Gründe für Verzögerungen unter anderem die Komplexität der Massnahmen, Zielkonflikte, politische Abhängigkeiten und begrenzte personelle Ressourcen. Diese Schwierigkeiten sind nachvollziehbar. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass zwischen den formulierten Zielen und der sichtbaren Veränderung des Stadtraums über Jahre eine zu grosse Lücke entsteht.

Basel verfügt heute über das notwendige Wissen, die planerischen Grundlagen und zahlreiche konkrete Massnahmen. Der Fokus muss deshalb verstärkt auf die Umsetzung gelegt werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Hindernisse einer schnelleren Umsetzung entgegenstehen und wie diese beseitigt werden können.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die heutige Umsetzungsgeschwindigkeit des Stadtklimakonzepts angesichts der zunehmenden Hitzebelastung als ausreichend? Falls nein, wo sieht er den dringendsten Handlungsbedarf?

2. Bei welchen Massnahmen des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Regierungsrats das grösste Potenzial, durch eine Beschleunigung der Umsetzung bereits in den kommenden Jahren eine spürbare Verbesserung im Stadtraum zu erreichen?
3. Welche konkreten Hindernisse führen heute dazu, dass Stadtklimamassnahmen nicht schneller umgesetzt werden können? Handelt es sich dabei insbesondere um personelle Ressourcen, finanzielle Mittel, Bewilligungsverfahren, verwaltungsinterne Abläufe, Zielkonflikte, politische Vorgaben oder andere Faktoren?
4. Welche dieser Hindernisse kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz beseitigen oder reduzieren und welche konkreten Schritte unternimmt er dazu?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Projekte und Massnahmen mit besonders grosser Wirkung auf die Hitzeminderung stärker zu priorisieren und gegebenenfalls zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen für deren raschere Umsetzung bereitzustellen?
6. Wie kann insbesondere die Entsiegelung von Flächen beschleunigt werden? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, bei ohnehin anstehenden Sanierungen von Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Räumen konsequenter und in grösserem Umfang Flächen zu entsiegeln und zu begrünen?
7. Wie kann die Pflanzung zusätzlicher Bäume beschleunigt werden? Welche Hindernisse – beispielsweise Werkleitungen, Parkplätze, Verkehrsflächen oder andere Nutzungsansprüche – stehen zusätzlichen Baumpflanzungen derzeit am häufigsten entgegen und wie will der Regierungsrat mit diesen Zielkonflikten umgehen?
8. Welche quantitativen und zeitlichen Ziele verfolgt der Regierungsrat für die kommenden Jahre insbesondere bezüglich Baumkronenbedeckung, zusätzlicher Bäume und entsiegelter Flächen? Ist er bereit, für diese zentralen Indikatoren verbindlichere Zwischenziele festzulegen?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisher erst punktuelle Zusammenarbeit mit privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern? Welche Möglichkeiten sieht er, Begrünung, Baumpflanzungen und Entsiegelungen auf privaten Grundstücken wesentlich stärker und schneller voranzutreiben?
10. Ist der Regierungsrat bereit, ausgehend vom aktuellen Controllingbericht einen Beschleunigungsplan für die Umsetzung des Stadtklimakonzepts zu erarbeiten, in welchem besonders wirksame Massnahmen priorisiert, bestehende Umsetzungshindernisse benannt und konkrete Zuständigkeiten, Zwischenziele und Termine festgelegt werden?
11. Welche zusätzlichen Massnahmen wären aus Sicht des Regierungsrats notwendig, um die Umsetzung des Stadtklimakonzepts deutlich zu beschleunigen, und welche davon könnten bereits kurzfristig umgesetzt werden?

    Jérôme Thiriet»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Das Stadtklimakonzept wurde 2021 vom Regierungsrat verabschiedet. Es definiert in neun Handlungsfeldern behördenverbindliche Aufträge. Der Umsetzungsstand dieser Aufträge und die Ziele sollen regelmässig mit einem Monitoring- & Controlling-Bericht überprüft werden. Dem wurde 2026 zum ersten Mal nachgekommen. Es zeigen sich lokale Verbesserungen, insbesondere durch mehr Grünflächen, Baumpflanzungen und Entsiegelungen. Die Umsetzung der Aufträge ist in allen Handlungsfeldern angelaufen oder bereits fortgeschritten und verläuft insgesamt planmässig. Verzögerungen bestehen vor allem aufgrund von Komplexität, Zielkonflikten, politischen Abhängigkeiten und begrenzten Personalressourcen. Insgesamt zeigt sich, dass die Klimaanpassung in den zentralen Planungsprozessen und Verwaltungsabläufen zunehmend gut verankert ist.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Erachtet der Regierungsrat die heutige Umsetzungsgeschwindigkeit des Stadtklimakonzepts angesichts der zunehmenden Hitzebelastung als ausreichend? Falls nein, wo sieht er den dringendsten Handlungsbedarf?*

Der Regierungsrat beurteilt die im Stadtklimakonzept definierten Ziele und Handlungsfelder weiterhin als richtig, um die Stadt baulich an die Folgen des Klimawandels, insbesondere der Hitzebelastung, anzupassen. Der vergangene Sommer hat aber die Dringlichkeit der Massnahmen deutlich aufgezeigt. Im öffentlichen Strassenraum erfolgt die Umsetzung im Zuge von Erhaltungsmassnahmen und Fernwärmeausbau, bei Arealentwicklungen im Zuge der Bebauungsplanverfahren, im Hochbau bei Neubauten und Sanierungen. Obwohl die Umsetzung der Aufträge zügig in Angriff genommen wurde, ergeben sich Verzögerungen (siehe Fragen 3 und 4). Die neuen Grundlagen und Abläufe etablieren sich stetig in den Planungsprozessen, womit sich die Umsetzung beschleunigt. Eine grossflächige bauliche Beschleunigung darüber hinaus ist aber weder organisatorisch tragbar noch in der Sache sinnvoll, da in den meisten Projekten gleichzeitig weitere Ziele und Interessen untergebracht werden müssen (u.a. sichere Velowege oder bessere Bedingungen für den ÖV). Auch die Baustellenbelastung der Basler Bevölkerung ist ein wichtiger Aspekt, der beachtet werden muss, weshalb das koordinierte Bauen weiterhin im Vordergrund steht.

2. *Bei welchen Massnahmen des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Regierungsrats das grösste Potenzial, durch eine Beschleunigung der Umsetzung bereits in den kommenden Jahren eine spürbare Verbesserung im Stadtraum zu erreichen?*

Die grössten Hebel in Bezug auf Hitzeminderung sind die Verschattung, geeignete kühlende Oberflächen sowie nach Möglichkeit der Luftaustausch. Baumpflanzungen und Entsiegelungen bringen den grössten Effekt: Wo die räumlichen Rahmenbedingungen gegeben sind, wird nach dem Schwammstadtprinzip geplant (z.B. Therwilerstrasse, Volta Nord).

Da sich die Wirkung dieser Massnahmen erst mit der Zeit einstellt, werden – unter anderem mit den Mitteln, die der Grosse Rat 2024 gesprochen hat – gleichzeitig an stark besonnten Aufenthaltsorten im öffentlichen Raum (z.B. bei Planschbecken, auf Spielplätzen oder an Haltestellen) Sonnenschirme, Sonnensegel, Rankgerüste oder Pflanzgefässe mit Sitzmöglichkeiten eingesetzt. Mit diesen festen und mobilen Klimaanpassungsmassnahmen lassen sich die Oberflächentemperaturen und die Wärmebelastung («gefühlte» oder PET-Temperatur) lokal spürbar verbessern.

Die Lufttemperatur ist physikalisch vor allem nachts beeinflussbar und kann hauptsächlich übergrüne, unversiegelte Freiflächen reduziert werden. Im öffentlichen Raum tragen Parkanlagen zur Kaltluftproduktion bei, es bleibt jedoch wichtig, dass klimaangepasste private Gärten und Innenhöfe im Wohnumfeld ebenfalls zur Nachtauskühlung beitragen, da zwei Drittel der Kantonsfläche nicht dem Staat gehören.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Weiterentwicklung der Stadt Basel als klimaangepasste Stadt eine Daueraufgabe ist, die über einen längeren Zeitraum erfolgt und sich nur begrenzt beschleunigen lässt. Planungsprozesse und die bauliche Umsetzung brauchen Zeit, auch Begrünungen – insbesondere Bäume – entfalten teils erst nach langer Zeit ihre kühlende Klimawirkung.

Abb. 1: Planschbecken im Schützenmattpark

Abb. 2: Baumbestand und Grünflächen im Rosenfeldpark

3. *Welche konkreten Hindernisse führen heute dazu, dass Stadtklimamassnahmen nicht schneller umgesetzt werden können? Handelt es sich dabei insbesondere um personelle Ressourcen, finanzielle Mittel, Bewilligungsverfahren, verwaltungsinterne Abläufe, Zielkonflikte, politische Vorgaben oder andere Faktoren?*

Zusammengefasst können die Hindernisse in vier Kategorien gruppiert werden: planerische Rahmenbedingungen, institutionelle Faktoren, politische Entscheidungsprozesse und private Flächen.

Planerische Rahmenbedingungen sind das grösste Hindernis für eine optimale Umsetzung von Klimaanpassungsmassnahmen. Dies betrifft alle Städte. Basel hat aber insofern eine komplexe Ausgangslage, da sie die zweitdichteste Stadt der Schweiz ist und entsprechend viel Nutzung auf wenig Fläche untergebracht ist:

- Bestehende bauliche Strukturen: Feste Strassenprofile in der gebauten Stadt, bestehende Infrastrukturen, Leitungen und teilweise Schadstoffbelastung im Untergrund. In Transformationsarealen können hingegen verschiedene Massnahmen integral geplant werden, wie es die 2023 verabschiedete Arbeitshilfe «Klimaanpassung in Arealentwicklungen» aufzeigt.
- Nutzungskonflikte und Platzmangel: Mobilität, Parkierung, Veranstaltungen, Barrierefreiheit, Gewässerschutz, bauliche Anforderungen und damit verbundene Interessenabwägungen.

Institutionelle Faktoren:

- Planungs- und Koordinationsaufwand: Neue Ansätze wie Schwammstadt erfordern zusätzliche Grundlagen, neue Planungs- und Bauabläufe und Pilotprojekte. Diese Vorarbeiten benötigen Zeit und zusätzliche Koordination zwischen den Akteur/innen. Nachdem wichtige Grundlagen bereits erarbeitet wurden, werden in absehbarer Zukunft zahlreiche Projekte in die Umsetzung gehen.
- Auslastung von Ressourcen: Die Menge an Projekten hat aufgrund der Klimaziele zugenommen. Zusätzliche Aufgaben wie Forschung, Entwicklung neuer Normen und wissenschaftliche Begleitung von einzelnen Bauprojekten sind mit den bestehenden Ressourcen nur begrenzt möglich beziehungsweise benötigen mehr Zeit. Gleichzeitig müssen auch neue Aufgaben aus der Klimaschutzstrategie in dieselben Projekte integriert werden.

Politische Entscheidungsprozesse: Massnahmen und ihre Ausgestaltung hängen von politischen Beschlüssen ab. Längere politische Prozesse (wie beispielsweise beim Förderprogramm «Grünes Basel», das seit Längerem in politischer Beratung bei der zuständigen Kommission des Grossen Rats ist) und teilweise in Konkurrenz stehende Ziele (wie beispielsweise der Ausbau der Veloinfrastruktur) beeinflussen ebenfalls Tempo und Gewichtung von Massnahmen. Einsprachen verzögern Projekte zusätzlich.

Private Flächen: Ein grosser Teil der Flächen im Siedlungsgebiet mit Potenzial für Klimaanpassung liegt nicht in öffentlicher Hand, dennoch kommen Massnahmen dort ebenfalls der Allgemeinheit zugute. In der Stadt Basel gibt es beispielsweise 30 Prozent mehr private Freifläche als Allmendfläche (Fahrbahnen und Trottoirs inklusive). An diese Flächen werden zudem meist weniger Nutzungsansprüche gestellt als an den öffentlichen Raum. Klimaanpassung ist daher stark von der Handlungsbereitschaft der privaten Eigentümerschaften abhängig. Der Kanton kann auf diese Flächen über baugesetzliche Bestimmungen (Handlungsfeld 3, Stadtklimakonzept) oder mit Sensibilisierung und finanziellen Anreizen (siehe das Geschäft Stadtklimakonzept: Ausgabenbewilligung für Anreizsysteme: Förderprogramm «Grünes Basel» (Handlungsfeld 9, Geschäftsnummer 25.0358) Einfluss nehmen. Der Kanton steht im Dialog mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und Eigentümerschaften, mit Formaten wie dem «Stadtklimadialog» und dem «Stadtklimatag».

4. *Welche dieser Hindernisse kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz beseitigen oder reduzieren und welche konkreten Schritte unternimmt er dazu?*

Es ist dem Regierungsrat grundsätzlich ein Anliegen, Begrünungs-, Entsiegelungs- und Beschattungsmassnahmen im öffentlichen Raum möglichst rasch und flächendeckend umzusetzen. Seit dem Beschluss des Stadtklimakonzepts sind die verstärkte Förderung von Stadtgrün sowie die Verbesserung des Hitzeschutzes ein fester Bestandteil der Projektplanungen im öffentlichen Raum. Der Zeitpunkt, zu dem solche Massnahmen umgesetzt werden können, richtet sich, nicht zuletzt aus Gründen der Nachhaltigkeit, nach dem Erneuerungsbedarf von Strassen, Trottoirs und Leitungen. Aus diesem Grund werden Entsiegelungs- und Begrünungsmassnahmen meist nur dann umgesetzt, wenn ohnehin umfangreichere Bauarbeiten vorgesehen sind. Der Fernwärmeausbau wird zusätzlich zu regulären Sanierungen als Gelegenheit genutzt, um solche Massnahmen gleichzeitig umzusetzen und somit zehn bis 15 Jahre früher zu reagieren. Um keine Potenziale zu verpassen, werden zudem Projekte aus früheren Planungsphasen aktuell nochmals auf Möglichkeiten zur Klimaadaption überprüft. Ergänzend kommen auf öffentlichen Plätzen mobile Beschattungselemente zum Einsatz, und für Private bestehen über den Mehrwertabgabefonds Fördermöglichkeiten für Begrünungen.

Die Verwaltung setzt die politischen Vorgaben und Ziele um. Trotz möglichst sorgfältiger Abwägung aller Anforderungen und Bedürfnisse, werden Projekte aber immer wieder durch Einsprachen – u.a. gegen die Aufhebung von Parkplätzen zugunsten von Baumpflanzungen oder Grünflächen – verzögert.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, Projekte und Massnahmen mit besonders grosser Wirkung auf die Hitzeminderung stärker zu priorisieren und gegebenenfalls zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen für deren raschere Umsetzung bereitzustellen?*

Eine weitere, grossflächige Beschleunigung der Umsetzung des Stadtklimakonzepts würde im öffentlichen Raum rasch an Grenzen stossen. Dies vor allem aufgrund der Baustellen: Die Anzahl der Baustellen ist aufgrund des Fernwärmeausbaus bereits deutlich gestiegen. Eine weitere Zunahme wäre verkehrlich (u.a. Umleitungen von Bus- und Tramnlinien), aber auch hinsichtlich der Belastung der Bevölkerung kaum mehr verträglich.

6. *Wie kann insbesondere die Entsiegelung von Flächen beschleunigt werden? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, bei ohnehin anstehenden Sanierungen von Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Räumen konsequenter und in grösserem Umfang Flächen zu entsiegeln und zu begrünen?*

Siehe die Antworten auf die Fragen 1 bis 4.

7. *Wie kann die Pflanzung zusätzlicher Bäume beschleunigt werden? Welche Hindernisse – beispielsweise Werkleitungen, Parkplätze, Verkehrsflächen oder andere Nutzungsansprüche – stehen zusätzlichen Baumpflanzungen derzeit am häufigsten entgegen und wie will der Regierungsrat mit diesen Zielkonflikten umgehen?*

Das Pflanzen von grosskronigen Bäumen an nachhaltigen Standorten und die damit verbundene Entsiegelung von Belagsflächen ist die wirksamste Massnahme zur Klimaanpassung. Bei der Umsetzung ist eine Vielzahl von Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Neben den Klimaanpassungsmassnahmen gehören dazu unter anderem die Anforderungen der Werkleitungseigentümerinnen und -eigentümer, der Rettung und der Gebäudeversicherung, die Sicherheitsanforderungen im Verkehrsraum, die Ansprüche an einen komfortablen und sicheren Fussverkehr, die Anliegen von seh- und gehbeeinträchtigten Personen sowie die Bedürfnisse des Verkehrs inkl. ÖV. Diese Ansprüche stehen häufig in Konkurrenz zueinander und müssen im Rahmen der Planung bestmöglich aufeinander abgestimmt werden, ohne das Ziel der Entsiegelung und Begrünung zu verunmöglichen. Da der oberirdisch und unterirdisch verfügbare Raum begrenzt ist, ist jedes Projekt das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung unterschiedlichster Anforderungen und Interessen. Ein wichtiger Schritt war die im Jahr 2022 genehmigte Neuregelung zur Raumaufteilung für unterirdische Infrastrukturen und Begrünungen, die das Zusammenspiel von Baumpflanzungen und Werkleitungen im öffentlichen Raum erleichtert.

Gerade das Aufeinandertreffen dieser vielfältigen Bedürfnisse macht Baumpflanzungen im städtischen Raum anspruchsvoll. Bäume benötigen ausreichend Wurzelraum und genügend Platz für ihre Kronenentwicklung. Idealerweise werden sie in jungem Alter gepflanzt, damit sie sich frühzeitig an die herausfordernden Standortbedingungen in der Stadt anpassen können. Bei Jungbäumen sind die Anwuchserfolge deutlich höher und es ist wahrscheinlicher, dass sich langfristig grosse, klimawirksame Kronen entwickeln.

Abb. 3: Um Raum für Baumpflanzungen und Schwammstadtelemente zu schaffen, muss im Bestand die ober- und unterirdische Nutzungsaufteilung neu verhandelt und angepasst werden.

8. *Welche quantitativen und zeitlichen Ziele verfolgt der Regierungsrat für die kommenden Jahre insbesondere bezüglich Baumkronenbedeckung, zusätzlicher Bäume und entsiegelter Flächen? Ist er bereit, für diese zentralen Indikatoren verbindlichere Zwischenziele festzulegen?*

Wie bereits kommuniziert, geht der Regierungsrat davon aus, dass neben reinen Ersatzpflanzungen jährlich mindestens 100 zusätzliche Baumpflanzungen im öffentlichen Raum vorgenommen werden können. Der Baumsaldo der öffentlichen Bäume in der Zuständigkeit der Stadtgärtnerei ist positiv. Auch die Baumkronenbedeckung soll steigen: Bis 2040 möchte der Regierungsrat im Siedlungsgebiet der Stadt Basel (ohne Wald) einen Baumkronenbedeckungsgrad von rund 18%

erreichen. Im Vergleich zu 2021 würde dies einer Zunahme von rund 15% entsprechen (2,3 Prozentpunkte), im Vergleich zu 2012 einer Zunahme von rund 22% (3,2 Prozentpunkte). Dieser Zielwert betrifft sowohl die öffentlichen wie auch die privaten Flächen auf Stadtgebiet. In Anbetracht regelmässig notwendiger Baumfällungen aufgrund von Schädlingsbefall, Trockenheit oder anderen Gründen sowie der Pflanzung junger Bäume mit anfänglich kleinerer Baumkrone ist ein höherer Zielwert nicht realistisch. Das Zieljahr 2040 wurde deshalb gewählt, da bis dahin sowohl der Fernwärmeausbau und die damit einhergehenden Begrünungen abgeschlossen als auch einige der aktuell laufenden Arealentwicklungen realisiert sein dürften. Wie beschrieben, sind Entsiegelungsmassnahmen in konkreten Projekten zu erarbeiten. Die Umsetzung ist von vielen Faktoren, unter anderem auch dem Standort, abhängig. Die Entwicklung der entsiegelten Flächen wird im Rahmen des Monitoring- & Controlling-Berichts sowie im Rahmen der Berichterstattung zur Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend ein gesundes Stadtklima (Geschäft 23.5544) überwacht.

9. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisher erst punktuelle Zusammenarbeit mit privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern? Welche Möglichkeiten sieht er, Begrünung, Baumpflanzungen und Entsiegelungen auf privaten Grundstücken wesentlich stärker und schneller voranzutreiben?

Positiv zu bewerten ist die gemeinschaftliche Planung mit grossen privaten Grundeigentümerschaften, beispielsweise in den Transformationsarealen, wo eine flächenübergreifende Regenwasserbewirtschaftung nach dem Schwammstadtprinzip angestrebt wird. Im Rahmen von Strassenprojekten werden zudem private Eigentümerschaften für Fassadenbegrünungen angefragt und eine Umsetzung über den Mehrwertabgabefonds gefördert (z. B. Rheingasse). Mit der Plattform «Wegweiser Stadtklima» und verschiedenen Vernetzungsformaten werden zivilgesellschaftliche Organisationen gezielt gestärkt. Deren Engagement kann teilweise über den Swisslosfonds oder den Mehrwertabgabefonds unterstützt werden.

Schwieriger zu erreichen sind kleinere Grundeigentümerschaften. Die Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung von privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist mit einem höheren personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Erste Erfolge konnten auch hier verzeichnet werden, durch die finanzielle Unterstützung des Vereins «Mein Baum Dein Baum» konnte der Kanton einen Beitrag leisten und in privaten Vorgärten zahlreiche Bäume gepflanzt werden. Das Angebot von Beratung und finanzieller Förderung privater Liegenschaften und deren Umgebungen (z.B. Baumpflanzungen, Schaffung und Aufwertung von Grünflächen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen) sollen künftig mit dem Förderprogramm «Grünes Basel» erweitert werden, welches der Regierungsrat im September 2025 an den Grossen Rat überwiesen hat. Das Förderprogramm sieht vor, die finanziellen Anreize durch Information, Beratung, Sensibilisierung und gezielte Kampagnen zu begleiten, um Zielgruppen effizient zu erreichen und zur Umsetzung zu motivieren.

10. Ist der Regierungsrat bereit, ausgehend vom aktuellen Controllingbericht einen Beschleunigungsplan für die Umsetzung des Stadtklimakonzepts zu erarbeiten, in welchem besonders wirksame Massnahmen priorisiert, bestehende Umsetzungshindernisse benannt und konkrete Zuständigkeiten, Zwischenziele und Termine festgelegt werden?

Siehe Antwort auf Frage 5. Der Monitoring- & Controlling-Bericht benennt zudem konkrete Zwischenziele bis zum nächsten Berichtszeitpunkt in vier Jahren.

11. Welche zusätzlichen Massnahmen wären aus Sicht des Regierungsrats notwendig, um die Umsetzung des Stadtklimakonzepts deutlich zu beschleunigen, und welche davon könnten bereits kurzfristig umgesetzt werden?

Der Regierungsrat wird kurzfristige Verbesserungsmassnahmen im öffentlichen Raum, die zu einer Entlastung der Bevölkerung führen, weiter ausbauen. Dazu zählen auch Elemente der Sofortmassnahmen, für die der Grosse Rat im Jahr 2024 die entsprechenden Gelder gesprochen hat.

Gebäude im Besitz der öffentlichen Hand werden hinsichtlich des sommerlichen Wärmeschutzes ebenfalls laufend baulich optimiert. Dazu gehören beispielsweise die Ertüchtigung von Fenstern, um Querlüftungen zu ermöglichen, das Aktivieren von Dachflächenfenstern zwecks Nachtauskühlung oder die Nachrüstung von Verschattungselementen.

Abb. 4: Nachbegrünung und Entsiegelung Anne Frank-Platz 2025

Abb. 5: Nachbegrünung und Entsiegelung Voltaplatz 2025

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5072.02**

PD/P265072

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend «die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. April 2026 die nachstehende Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Der Umzug des Staatsarchivs und des Präsidialdepartements wird im Rathausgebäude Räume freimachen. Aktuell reichen die vorhandenen Räumlichkeiten für die Kommissionen des Grossen Rates nicht aus, weshalb einige Kommissionen in extern angemieteten Räumen tagen. Zudem blockieren Sitzungen im Vorzimmer des Grossratssaals den Zugang zu diesem, was politische Bildungsanlässe und ähnliche Veranstaltungen einschränkt. Die aktuellen Räumlichkeiten sind nicht nur knapp, sondern oft zu klein für Sitzungen mit externen Gästen. Auch die Fraktionen könnten flexible Flächen für interne Sitzungen brauchen.
>
> Hier liegt eine einmalige Chance, die Arbeitsbedingungen für die Kleeblattorganisationen, die Ratsmitglieder und Parlamentsdienst nachhaltig zu verbessern. Statt die Räume einfach neu zu verteilen, sollten wir sie gezielt für die parlamentarische Arbeit nutzen. Die freiwerdenden Flächen bieten eine einmalige Chance, die Arbeitsbedingungen für alle Ratsmitglieder und den Parlamentsdienst zu verbessern
>
> Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres das Raumkonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv vorzulegen, das für die Kleeblattorganisationen, die Kommissionen und Fraktionen entsprechende Büro- und Sitzungsräumlichkeiten vorsieht.
>
> Laurin Hoppler, Oliver Thommen»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres das Raumkonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv vorzulegen, das für die Kleeblattorganisationen, die Kommissionen und Fraktionen entsprechende Büro- und Sitzungsräumlichkeiten vorsieht.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) bezeichnet den Regierungsrat als die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 101 Abs. 1 KV). Der Regierungsrat sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation der Verwaltung (vgl. § 108 Abs. 2 KV).

Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons (§ 80 KV). Gemäss § 99 KV regelt das Gesetz die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Gerichten und der Ombudsstelle (Abs. 1). Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen (Abs. 2). Die – gestützt auf die von der Verfassung vorgesehenen Organisationskompetenz des Grossen Rates und gestützt auf § 86 GO erlassenen – Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (AB GO; SG 152.110) sehen vor, dass die Sitzungen des Grossen Rates grundsätzlich im Rathaus stattfinden (vgl. § 1 Abs. 1 AB GO) und das Ratsbüro und die Kommissionen ihre Sitzungen im Rathaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen abhalten (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AB GO).

Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden als Verwaltungsvermögen bezeichnet (vgl. § 39 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 [Finanzhaushaltgesetz, FHG; SG 610.100]). Sowohl das Rathaus als auch das Staatsarchiv sind Liegenschaften, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und folglich dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind. Die Kompetenz zur Regelung der Raumnutzung und des Raumbedarfs von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen kommt grundsätzlich der Exekutive als Teil ihrer Organisationskompetenz zu. Das Rathaus als Parlaments- und Regierungsgebäude des Kantons ist für die Ausübung der grundlegenden staatlichen Funktionen bestimmt. Es ist der angestammte Ort der parlamentarischen Tätigkeit sowie Sitzungsort des Regierungsrates und dient sowohl der Legislative wie auch der Exekutive der Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben. Aufgrund dessen ist betreffend das Rathaus von einer parallelen Organisationskompetenz des Grossen Rates auszugehen.

Gegenstand der vorliegenden Motion ist die Ausarbeitung eines Raumkonzepts. Der Grosse Rat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben genügend und geeignete Räumlichkeiten fordern, jedoch dem Regierungsrat nicht verpflichtend vorgeben, wie eine bestimmte Liegenschaft im Verwaltungsvermögen zu nutzen ist. Soweit sich die Motion auf die Nutzung des Staatsarchivs bezieht, betrifft

sie den Kompetenzbereich des Regierungsrates, der für die Regelung der Nutzung des Verwaltungsvermögens zuständig ist. Die Festlegung, dass bestimmte Räumlichkeiten von einer bestimmten Behörde (mit)genutzt werden, betrifft nicht bloss ein ergebnisoffenes Raumkonzept, sondern einen konkreten Organisations- und Nutzungsentscheid über Verwaltungsvermögen und somit über die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungseinheit. Diesbezüglich greift die Motion in den verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats ein. Die Motionsforderung entzieht dem Regierungsrat den ihm zustehenden Handlungsspielraum hinsichtlich der Organisation und den Vollzug einer Verwaltungstätigkeit und erweist sich insoweit als unzulässig.

Die Forderung eines Raumkonzept für das Rathaus erweist sich hingegen als zulässig, da die Regelung der Nutzung des Rathauses auch in der Organisationskompetenz des Grossen Rates liegt und dem Regierungsrat bei der Ausarbeitung einen hinreichenden Handlungsspielraum verbleibt, wie er den Bedürfnissen des Grosses Rates Rechnung trägt.

Zudem verlangt die Motion nichts, was sich auf einen Einzelfallentscheid, einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Mitwirkung des Grossen Rates

Immobilien Basel-Stadt (IBS) hat aufgrund des bevorstehenden Auszugs des Staatsarchivs aus dem Gebäude an der Martinsgasse 2 eine Belegungsstudie in Auftrag gegeben. Diese prüft die Machbarkeit einer Umnutzung des bisherigen Staatsarchivs zu Büros. Sie dient als Vorlage für ein Projekt nach dem Drei-Rollen-Modell des Kantons Basel-Stadt. Primär stehen die Dienststellen der kantonalen Verwaltung und des Grossen Rates mit direkter Verbindung zum Rathaus im Vordergrund. An der Erarbeitung der Belegungsstudie waren deshalb neben den beauftragten Architekten der Parlamentsdienst, die Datenschutzbeauftragte, das Generalsekretariat des Präsidialdepartementes und die Staatskanzlei beteiligt.

Das Projekt zur Umnutzung des Staatsarchivs ist Anfang Oktober 2025 gestartet worden. In die Überlegungen der Studie ist das Rathaus einbezogen worden. Aufgrund der Nähe der beiden Gebäude drängte es sich auf, einen gesamtheitlichen Blick auf sie zu werfen, damit eventuell bestehende Raumprobleme im Rathaus mit der Neunutzung des Staatsarchivs gelöst werden könnten. Die Beteiligten sind aufgefordert worden, den Verfassern der Belegungsstudie ihren Raumbedarf und diesbezügliche Erfordernisse zu melden. Auf Basis dieser Meldungen sind den Beteiligten Pläne mit einem neuen Belegungskonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv zur Diskussion vorgelegt worden.

Aufgrund der vorgelegten Pläne und der Diskussion der Beteiligten scheinen die Bedürfnisse der Beteiligten erfüllbar zu sein. Es zeigte sich, dass diese Bedürfnisse durch – unter anderem gemeinschaftliche – Nutzung von Räumen des Staatsarchivs abgedeckt werden könnten. Ebenfalls scheinen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen den Beteiligten zu bestehen. Die vorliegende Motion bringt nun als neue und bisher nicht berücksichtigte Komponente die Raumbedürfnisse der Fraktionen in das Projekt ein.

Für den Regierungsrat ist der Einbezug der Bedürfnisse des Grossen Rates unbestritten. Es ist jedoch Sache des Grossen Rates, diese Bedürfnisse inklusive derjenigen der Kommissionen und der Fraktionen zu definieren und in das Projekt einzubringen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in einen Anzug umzuwandeln und diesen an das Ratsbüro zu adressieren. Das Büro

des Grossen Rates kann dann umfassend mandatiert über den Parlamentsdienst an den weiteren Konzeptarbeiten mitwirken.

Im Drei-Rollen-Modell ist der Nutzer, das Präsidialdepartement, verantwortlich für das Raumprogramm und das Betriebskonzept. Auf Basis der Belegungsstudie wird das Präsidialdepartment die weiteren Konzeptarbeiten unter Mitwirkung des Grossen Rates (vertreten durch den Parlamentsdienst) weiter ausarbeiten. Das Finanzdepartement wird eine Projektorganisation starten und mit dem Bau- und Verkehrsdepartement das Bauprojekt umsetzen.

Das Bauprojekt mit dem Um- und Ausbau des Staatsarchivs startet nach dem Auszug des Staatsarchivs Ende 2028 und ist voraussichtlich im Jahr 2031 realisiert, der Bezug ist frühestens 2032 vorgesehen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend «die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates» dem Büro des Grossen Rates als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **24.5098.02**

PD/P245098

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend «niederschwelliger Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

> «Museen bieten ein tolles und vielfältiges Angebot, welches das Leben aller Menschen bereichern kann. Im Gegenzug erhalten diverse Institutionen Geld vom Kanton Basel-Stadt. Eine niederschwellige und für breite Kreise der Bevölkerung finanziell bewältigbare Option ist der Erwerb eines Museumspasses. Es gibt zwei Museumspässe: Der oberrheinische (ORMP) und der schweizerische (CHMP). Ersterer kostet 149 Franken pro Jahr, zweiterer kostet 177 Franken pro Jahr. Die Museen im Kanton Basel-Stadt gehen unterschiedlich mit den zwei Museumspässen um. Alle akzeptieren den oberrheinischen, den schweizerischen anerkennen jedoch nicht alle. Die folgende Übersicht fasst die aktuelle Situation zusammen, wobei Museen mit Gratiseintritt mit x markiert sind.

Institution	CHMP	ORMP
Anatomisches Museum	ja	ja
Antikenmuseum	ja	ja
Ausstellungsraum Klingental	x	x
Basler Papiermühle	ja	ja
Cartoonmuseum	ja	ja
Feuerwehrmuseum	x	x
Fondation Beyeler	nein	ja
Hafenmuseum	ja	ja
Haus der elektronischen Künste	ja	ja
Historisches Museum	ja	ja
Jüdisches Museum	ja	ja
Kunsthalle	nein	ja
Kunstmuseum	ja	ja
Kunst Raum Riehen	ja	ja
Mühlemuseum	x	x
MUKS Riehen	ja	ja
Museum der Kulturen	ja	ja
Museum kleines Klingental	ja	ja
Museum Tinguely	ja	ja
Naturhistorisches Museum	ja	ja
Pharmaziehmuseum	ja	ja
Sammlung Friedhof Hörnli	x	x

S AM Schweizerisches Architekturmuseum	nein	ja
Spielzeug Welten Museum	ja	ja

Es fällt auf, dass gerade drei Museen, die substanzielle Beiträge vom Kanton erhalten, nicht beide Pässe anerkennen. Die Fondation Beyeler erhält neu rund 2.2 Mio. Franken pro Jahr, das Architekturmuseum 250'000 Franken pro Jahr und der Kunstverein (Träger der Kunsthalle) erhält aktuell 950'000 Franken pro Jahr. Sämtliche andere Museen können die Anerkennung beider Pässe in ihre Preispolitik integrieren.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und berichten, ob

1. die staatliche Mitfinanzierung an die Anerkennung beider Museumspässe geknüpft werden kann;

2. auf anderem Weg erwirkt werden kann, dass alle kostenpflichtigen Museen in Basel-Stadt beide Museumspässe anerkennen.

Raphael Fuhrer, Heidi Mück, Sasha Mazzotti, Béla Bartha, Joël Thüring, Daniela Stumpf, Brigitte Gysin, Fina Girard, Catherine Alioth, Franziska Roth, Nicole Kuster, Sandra Bothe-Wenk, Bruno Lötscher»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Basel verfügt über eine dichte und lebendige Museumslandschaft. Die Bandbreite aller Museen und ihrer Ausstellungen ist enorm, die Qualität der Sammlungen hoch. 1661 öffnete in Basel die erste öffentliche Sammlung Europas, heute sind es in der Basler Metropolregion insgesamt an die 40 Museen (davon 24 in Basel-Stadt), die täglich dazu beitragen, dass Basel sowohl von der Basler Bevölkerung als auch von Besucherinnen und Besuchern als Museumsstadt wahrgenommen wird. So belegte eine Befragung der Basler Bevölkerung im Jahr 2024, dass 92 % der Befragten Basel als Museumsstadt wahrnehmen (vgl. Wirkungsbericht zum Kulturleitbild 2020–2025 des Kantons Basel-Stadt). Die Basler Museen, unter ihnen die fünf kantonalen Museen und sieben private Museen bzw. Ausstellungshäuser mit Staatsbeiträgen, stossen beim Publikum weiterhin mit klugen und spannenden Ausstellungen sowie zeitgemässen Vermittlungsformaten auf grosse Nachfrage. Dies belegt die jährliche Statistik zu den Besuchszahlen: Mit 1.68 Millionen Besuchenden verzeichnete das Jahr 2025 ein deutliches Plus von 10.4 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Dem Kanton und auch den Basler Museen ist der niederschwellige Zugang ein besonderes Anliegen. Besonderes Augenmerk legt der Kanton darauf, dass auf der einen Seite Geringverdienende und auf der anderen Seite Jugendliche und junge Erwachsene als zukünftige Museumsbesuchende so wenig Schranken im Zugang wie möglich vorfinden. Daher verpflichtet der Kanton sowohl seine kantonalen Museen als auch jene Museen, die einen Staatsbeitrag erhalten, den Ausweis «KulturLegi» zu akzeptieren und sozial benachteiligten Personen und Geringverdienenden bei Vorweisung anderer Ausweise (z. B. Flüchtlingsausweis B, F, N, Anerkennung von AHV/IV, Studierendenausweise etc.) Vergünstigungen zu gewähren. Und er gewährt den Schulklassen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft freien Eintritt in die Dauer- und Sonderausstellungen in den staatlichen Museen und für deren Vermittlungsprogramme. Viele private Museen ermöglichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen von sich aus einen freien oder reduzierten Eintritt, so zahlen beispielsweise Besucherinnen und Besucher in der Fondation Beyeler erst ab dem 26. Geburtstag Eintritt.

Neben dem gezielt niederschwelligen Zugang legt der Kanton besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Stabilität der Museen, denn sie ist die Grundvoraussetzung für die generelle Zugänglichkeit. Gemäss Museumsgesetz liegt die Tarifpolitik in der Kompetenz der

Museumsdirektorenkonferenz. Dies ist der Erkenntnis geschuldet, dass die Museumsleitenden die komplexe Führung ihrer Institutionen am besten kennen und daher die volle Verantwortung dafür tragen müssen. Dies soll – im Sinne der Gleichbehandlung der Museen – auch für die privaten Museen, die Staatsbeiträge empfangen, gelten. Auch hier liegen die Verantwortung und die Entscheide über die komplexe wirtschaftliche und tarifliche Steuerung bei der Leitung. Der Kanton unterstreicht diese Verantwortlichkeit im Vertrag mit den Staatsbeitragsmuseen mit der Forderung nach Eigenleistungen, bei denen die Eintritte an erster Stelle genannt werden: «Die Trägerschaft bemüht sich angemessene Eigenleistungen (Eintritte, Ausstellungen und Veranstaltungen) zu erbringen.»

Museumspässe wiederum stellen für Museen ein Instrument dar, um die Besuchendenfrequenz zu steuern. Gebietskörperschaften (z. B. Städte, Kantone, Regionen, Staaten) können mithilfe von Museumspässen wiederum ihre Attraktivität für Bevölkerung und Touristinnen und Touristen unter Beweis stellen. Für Museumsbesuchende bieten Museumspässe den Vorteil, in einer bestimmten Region mehr Museumsbesuche für weniger Geld absolvieren zu können. Dabei basieren Museumspässe in jeglicher Hinsicht auf Freiwilligkeit. Ausschlaggebend für den Beitritt beziehungsweise Erwerb sowohl für Museen als auch für die Besucherinnen und Besucher ist ein individuell stimmiges Angebot. Für Besuchende müssen der regionale Schwerpunkt des jeweiligen Passes, sein Preis und die Anzahl der geplanten Museumsbesuche in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Für Museen muss ein Museumspass nicht nur in das Konzept von speziell zu fördernden Zielgruppen und den für sie angebotenen Vermittlungsprogrammen, sondern auch einnahmenseitig in das Gesamtkonzept der Tarifgestaltung passen. Neben anderen Faktoren ist hier – insbesondere in Zeiten von sinkenden Sponsoren- und Drittmittelbeträgen – ein sinnvolles Verhältnis zwischen Gratiseintritten, ermässigten Eintritten und sogenannten Vollzahlenden, zu nennen.

2. Gesetzliche und strategische Rahmenbedingungen

2.1 Kantonale Museen

In Basel gibt es fünf kantonale Museen. Diese sind Dienststellen der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements. Ihre gesetzliche Grundlage ist das Museumsgesetz vom 16. Juni 1999 (SG 451.100), darin findet sich zu den Gebühren folgende Regelung:

«(…) § 12 Gebühren *******
[1] Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen in der Regel Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. Zur Förderung der Zugänglichkeit der Sammlungen können die Museen im Rahmen des Globalkredits auf die Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten.

[2] Die Museumsdirektorenkonferenz legt die Tarifstruktur fest. Innerhalb dieser erlassen die einzelnen Museen Gebührenordnungen.»

Im Leistungsauftrag mit den kantonalen Museen wird unter «5.6. Öffnungszeiten und Zugänglichkeit» festgehalten:

*«Der Leistungserbringer gewährt kostenlosen Eintritt in die Dauerausstellung an mindestens vier Werktagen pro Woche in der letzten Öffnungsstunde sowie am ersten Sonntag im Monat. Er akzeptiert den Ausweis «KulturLegi» und gewährt den Inhaber*innen des Ausweises auf Eintrittspreise eine Vergünstigung von mindestens 30 %. Auch sozial benachteiligten Personen, Geringverdienenden sowie Künstler*innen der jeweiligen Sparte auch bei Vorweisung anderer Ausweise (z.B. Flüchtlingsausweis B, F, N, Anerkennung von AHV/IV, Studierendenausweise, Ausweise der Berufsverbände etc.) gewährt der Leistungserbringer Vergünstigungen.»*

2.2 Private Museen mit Staatsbeiträgen

Gemäss seiner Museumsstrategie fördert der Kanton einige private Trägerschaften. Hier liegt der Schwerpunkt einerseits auf Museen und Ausstellungshäusern mit zeitgenössischer Kunst- und Architekturvermittlung (Fondation Beyeler, HEK (Haus für Elektronische Künste), Kunsthalle Basel, Ausstellungsraum Klingental, S AM Schweizerisches Architekturmuseum), andererseits auf Museen, die ein historisch besonders einzigartiges kulturelles Erbe in die Gegenwart vermitteln (Jüdisches Museum der Schweiz, Basler Papiermühle). Staatsbeiträge für private Museen sind im Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500) und im Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) begründet.

Hinsichtlich der Finanzierung und der Tarifpolitik wird in Staatsbeitragsverträgen mit den obengenannten privaten Trägerschaften festgehalten:

«Die Trägerschaft verpflichtet sich, den Ausweis «KulturLegi» zu akzeptieren und den Inhaberinnen und Inhabern des Ausweises auf Eintrittspreise eine Vergünstigung von mindestens 30% zu gewähren. Die Trägerschaft strebt an, sozial benachteiligten Personen, Geringverdienenden sowie Künstlerinnen und Künstlern der jeweiligen Sparte auch bei Vorweisung anderer Ausweise (z. B. Flüchtlingsausweis B, F, N, Anerkennung von AHV/IV, Studierendenausweise, Ausweise der Berufsverbände etc.) Vergünstigungen zu gewähren.»

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Stabilität wird festgehalten:

«Die Trägerschaft bemüht sich angemessene Eigenleistungen (Eintritte, Ausstellungen und Veranstaltungen) zu erbringen.»

2.3 Private Museen ohne Staatsbeiträge

Für alle anderen privaten Museen im Kanton Basel-Stadt, die nicht per Staatsbeitrag gefördert werden, gibt es keine gesetzliche Grundlage oder Vereinbarungen, die sich auf die Tarifstruktur beziehen.

3. Derzeit gültige Museumspässe in Basel

Die derzeit in Basel-Stadt gültigen Museumspässe sind der Museums-Pass-Musées (MPM) und der Schweizer Museumspass. Ersterer wurde am 1. Juli 1999 als erster trinationaler Museumspass in Europa eingeführt. Sitz des Vereins ist Basel, die Idee zu seiner Gründung geht auf die Oberrheinkonferenz zurück. Er begann mit 130 Partnermuseen und zählt heute über 360 Museen im Dreiland. Er kostet pro Person und Jahr regulär 153 Franken, ermässigt 141 Franken. Vom Museums-Pass-Musées wurden 2024 51’800 verkauft, er wurde im Jahr 2024 bei 408’800 Eintritten verwendet.

Die Stiftung Schweizer Museumspass (CHMP) wurde 1996 gemeinsam vom Bundesamt für Kultur (BAK), Schweiz Tourismus und dem Verband der Schweizer Museen mit Sitz in Zürich gegründet. Der Schweizer Museumspass zählt heute schweizweit über 550 Museen im gesamten Schweizer Bundesgebiet. Für eine Person kostet er regulär 177 Franken für ein Jahr, anlässlich des 30-jährigen Jubiläums für das Jahr 2026 147 Franken. 2024 wurde der Schweizer Museumspass bei knapp 107'000 Eintritten gezeigt. Der Schweizer Museumspass verfügt über zwei Partnerkarten. So sind die Vergünstigungen, die er hinsichtlich Museen anbietet, auch für Raiffeisen-Kundinnen und -Kunden mit MemberPlus-Status und durch den Swiss Travel Pass im touristischen Bereich erhältlich. Dabei haben die Partnerkarten eine höhere Verbreitung als der Schweizer Museumspass.11'000 ausgestellten Museumspässen standen 2024 1'916'000 Raiffeisen-Mitglieder mit Museumspass-Vorteil und 470'000 als Museumspass gültige STS-Eintritte gegenüber. Dies spiegelt sich auch bei den Eintritten wider: Hier wurden die Raiffeisenkarten mit rund 1’010’000 fast

zehn Mal öfter als jene vom Schweizer Museumspass verwendet, jene von Swiss Travel Pass mit 311'500 etwa drei Mal so oft.

Der Museums-Pass-Musées (MPM) und der Schweizer Museumspass wie auch seine Partnerkarten bieten den Museen ein Rückvergütungssystem an. Die Rückvergütung der durch die Museumspässe verursachten Gratiseintritte an die Museen basiert auf dem durchschnittlichen Eintrittspreis des betreffenden Museums. Davon werden in weiterer Folge beim Schweizer Museumspass mindestens 50 % und je nach Geschäftsergebnis auch mehr (bis zu 80 %) refundiert. Bei der Partnerkarte von Raiffeisen lag die Rückvergütung 2024 bei 65 % (siehe Beilage 1).

Beim Museums-Pass-Musées (MPM) lag die Rückvergütung 2024 pro durchschnittlichem Museumsticket für die meisten Museen bei 63 %, wobei jene Museen, die mehr als die Hälfte des theoretischen Verlustes generieren, nochmals zusätzliche 15 % erhalten (siehe Beilage 2).

4. Zu den einzelnen Anliegen

Dem Regierungsrat ist die gezielte niederschwellige Zugänglichkeit der Museen im Raum Basel ein grosses Anliegen. Insbesondere ist es ihm wichtig, soziale Schranken abzubauen und Museumsbesuche für Personen mit niedrigem Einkommen zu ermöglichen. Gleichzeitig legt er grossen Wert auf die Zugänglichkeit und engagierte Vermittlung des kulturellen Erbes an Kinder, Jugendliche und Lernende. Diese Ziele werden mit den unter «1. Ausgangslage» beschriebenen Massnahmen verfolgt.

Der Regierungsrat hält zudem fest, dass er sowohl den Museums-Pass-Musées (MPM) als auch den Schweizer Museumspass (CHMP) und das dahinterliegende Engagement ausserordentlich schätzt. Sie unterstützen den Kultur- und Museumsstandort Basel massgeblich. Und sie unterbreiten den Baslerinnen und Baslern ein attraktives Angebot mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Derzeit können Interessierte wählen zwischen dem Museums-Pass-Musées, der alle Basler Museen und weitere Museen im Dreiland abdeckt, und dem Schweizer Museumspass (CHMP) sowie seinen Partnerkarten, die gemeinsam fast alle Museen in Basel und zahlreiche Museen in der Schweiz abdecken. Der Regierungsrat kommt aber auch zu dem Ergebnis, dass Museumspässe, auch wenn sie Museumsbesuche günstiger machen können, nicht primär Instrumente sind, um gezielt Personen mit niedrigem Einkommen oder Jugendliche bzw. junge Erwachsene bei ihrem Museumsbesuch zu unterstützen.

Zu den Anliegen im Einzelnen:

1. Knüpfung der staatlichen Mitfinanzierung an die Anerkennung beider Museumspässe

Für die Museen, die Staatsbeiträge erhalten, wäre eine Verpflichtung für beide oder allfällige weitere Museumspässe ab der jeweiligen neuen vierjährigen Vertragsperiode in rechtlicher Hinsicht möglich. Der Regierungsrat möchte jedoch aus folgenden Gründen davon Abstand nehmen:

- Die Angebote des Museums-Pass-Musées (MPM) und des Schweizer Museumspass (CHMP) und seiner Partnerkarten sind attraktiv und werden von zahlreichen Museumsbesuchenden je nach Interessen und geografischem Schwerpunkt in Anspruch genommen. Einer Verpflichtung der Staatsbeitrags-Museen zu einem, zwei oder auch weiteren Museumspässen würde der Regierungsrat als politische Übersteuerung betrachten, da es sich bei Museumspässen primär nicht um Instrumente des gezielten niederschwelligen Zugangs für Geringverdienende, Jugendliche und junge Erwachsene handelt.
- Für Museen stellen Museumspässe ein wirksames strategisches Instrument für die hochkomplexe Frage zwischen Zugänglichkeit bzw. Besuchendenfrequenz und wirtschaftlicher Stabilität dar. Hier die richtigen Entscheidungen zu treffen, insbesondere in Zeiten von rückläufiger Sponsoring- und Drittmittelakquise, in der Einnahmen über Eintritte insbesondere

von Vollzahlenden immer wichtiger werden, ist Aufgabe und Entscheidung der jeweiligen Museumsleitung und soll daher nicht von der Politik vorgegeben werden.

2. Verpflichtung aller kostenpflichtigen Museen in Basel-Stadt zur Anerkennung beider Museumspässe auf einem anderen Weg

Es gibt keinen anderen Weg, auf dem erwirkt werden kann, dass diese Museen beide Museumspässe anerkennen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend «niederschwelliger Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

Beilagen
Beilage 1: Geschäftsbericht Schweizer Museumspass 2024, S. 7-10
Beilage 2: Geschäftsbericht Museums-Pass-Musées 2024, S. 6-10

Vorwort der Geschäftsführerin .

Wir blicken auf ein Jahr voller Erfolge zurück!
Das Jahr 2024 markiert einen Meilenstein in unserer 28-jährigen Geschichte. Noch nie zuvor konnten wir solche Höchstwerte verzeichnen: Insgesamt wurden beeindruckende CHF 13.3 Mio. an unsere 523 Partnermuseen ausbezahlt – das entspricht 1.42 Millionen Museumseintritten! Detaillierte Zahlen und Einblicke in das vergangene Jahr finden Sie weiter hinten im Bericht.
Das neue Jahr ist vielversprechend gestartet: Bereits im ersten Quartal konnten wir beim Direktverkauf ein Wachstum von +16% verzeichnen.

Es freut uns zu sehen, dass sowohl Schweizer als auch ausländische Touristen ein starkes Interesse an der vielfältigen Schweizer Museumslandschaft zeigen. Es bleibt weiterhin unser oberstes Ziel, möglichst viele Menschen in die Museen zu bringen.

Ein herzliches Dankeschön geht an unsere geschätzten Partner **Raiffeisen** und **Swiss Travel System**, die massgeblich dazu beitragen, sowohl einheimische als auch internationale Besucher:innen in die Museen zu bringen.

Ein besonderer Dank gilt zudem dem **Stiftungsrat** für das entgegengebrachte Vertrauen und die hervorragende Zusammenarbeit.

All dies wäre jedoch ohne unser engagiertes, kreatives und hochmotiviertes Team nicht möglich. Euer unermüdlicher Einsatz und eure Leidenschaft machen den Erfolg des Museumspasses erst möglich – dafür ein aufrichtiges Dankeschön! Die Geschäftsstelle arbeitet weiterhin äusserst effizient: Lediglich **8.14% des Netto-Betriebsertrages** wurden für den operativen Betrieb aufgewendet.

Ein besonderes Anliegen ist und bleibt für uns die Vergabe kostenloser Museumseintritte. Gemeinsam mit Caritas Schweiz konnten wir 2024 insgesamt 10'000 Besuche verschenken – ein Beitrag, der uns ganz besonders am Herzen liegt.
In Zusammenarbeit mit Raiffeisen haben wir 130 ausgemusterte Samsung-Smartphones, die zuvor als Eintrittsscanner im Einsatz waren, an die Caritas gespendet. Auch die Aktion «Reka Ferienhilfe» wurde unterstützt. Hier wurden 4'500 Museumseintritte verschenkt.

Wir freuen uns, im Jahr 2025, mit unserer neuen Präsidentin Christina Hanke neue Wege einzuschlagen und neue Ziele zu erreichen.

Zum Abschluss noch ein passendes Zitat:
„Alleine ist man stark, gemeinsam unschlagbar."

Diese Worte spiegeln unsere Leidenschaft für die vielseitige Schweizer Museumslandschaft und unseren Museumspass perfekt wider.

In diesem Sinne: Auf ein erfolgreiches 2025!

Herzlichst
Simone Franzen und das gesamte Museumspass-Team

Facts & Figures .

		2024	2023
Ausgestellte Museumspässe unabhängig von Laufzeit	0.0%	11'000	11'000
Raiffeisen-Mitglieder mit Museumspass-Vorteil	6.4%	1'916'000	1'800'000
Als Museumspass gültige STS-Tickets	4.6%	470'753	449'999

Mit SMP und Partnerausweisen generierte Eintritte Total	**7.4%**	**1'429'056**	**1'330'386**
davon			
Eintritte mit SMP	8.5%	106'931	98'516
Eintritte mit Raiffeisen-Karten	6.4%	1'010'623	948'251
Eintritte mit STS	10.2%	311'502	282'530
		CHF	CHF
Bruttoertrag (inkl. Beitrag BAK)	8.5%	14'489'012.70	13'360'347.39
./. Verkaufskommissionen	-10.8%	-62'965.75	-70'632.15
./. Veränderung Wertberichtigung Forderungen		0.00	-65'000.00
Betriebsertrag netto	9.1%	**14'426'046.95**	**13'224'715.24**
		CHF	CHF
Eintrittsvergütungen an Museen Total	10.0%	**13'339'646.45**	**12'128'902.55**
davon			
Museumspass	6.7%	1'154'514.35	1'082'067.90
Raiffeisen	10.9%	8'732'978.75	7'873'915.05
STS	8.8%	3'452'153.35	3'172'919.60
		CHF	CHF
Personalaufwand	15.9%	518'176.05	447'129.35
Mietaufwand, NK, Versicherungen	4.0%	37'629.20	35'385.10
Verwaltungsaufwand	-4.6%	231'531.34	242'729.89
Kommunikationsaufwand	0.2%	210'850.60	210'454.72
Abschreibungen/sonst. Finanzaufwand (Digitalisierung eSMP)	-4.3%	39'325.35	41'080.00
		CHF	CHF
Rückstellungen für Museumspässe		550'000.00	550'000.00
Rückstellungen für Museen		820'000.00	820'000.00
Rückst. Abrechnungen Vorjahr		50'000.00	50'000.00
Rückstellungen Digitale Infrastruktur		168'000.00	130'000.00
		CHF	CHF
Unternehmenserfolg		**800.26**	**13'643.07**

Fast 92% des Netto-Betriebsertrages flossen an die Partner-Museen.

Die Jahresrechnung der Stiftung weist für das Geschäftsjahr 2024 einen Gewinn von CHF 800.26 aus.

Allgemeines .

Die Stiftung bezweckt die Förderung der kulturellen Vielfalt sowie der Bildung und des Wissens in der Gesellschaft und deren Vermittlung und Verbreitung mit dem Betrieb eines Schweizer Museumspasses. Der Betrieb des Museumspasses soll den Museumsbesuch attraktiver machen und die Besucherfrequenz erhöhen.

Partnermuseen .

Ende 2024 waren 523 Museen und Schlösser Partner der Stiftung Schweizer Museumspass. Total wurden 1'429'056 Eintritte verbucht und verrechnet.

Entwicklung der Eintritte in die Partnermuseen 2013 – 2024

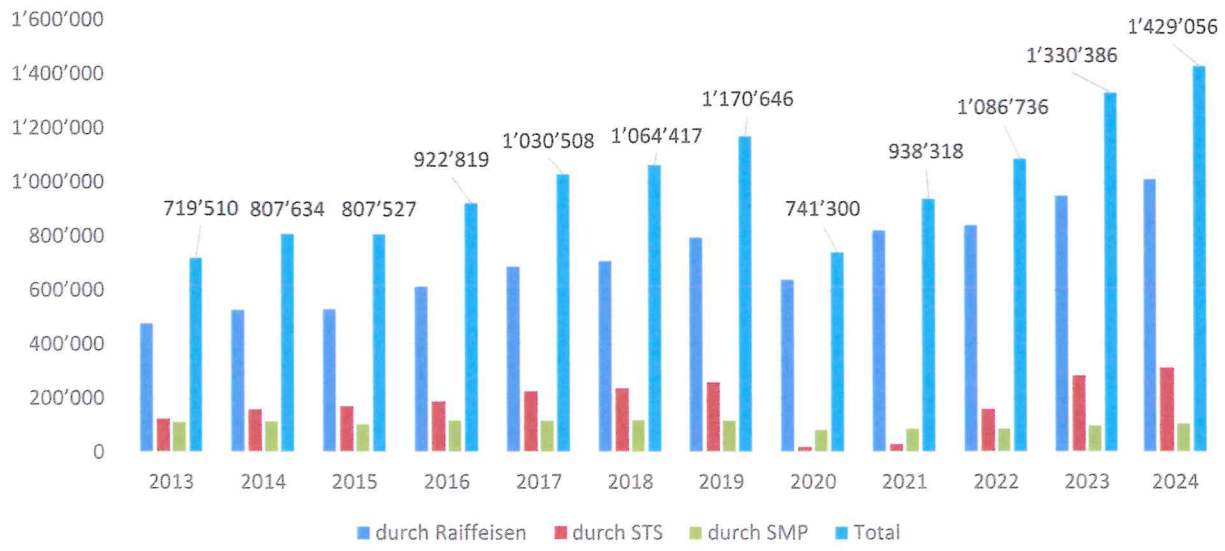

Vergütungen an die Partnermuseen aus Eintritten in CHF 2014 – 2024:

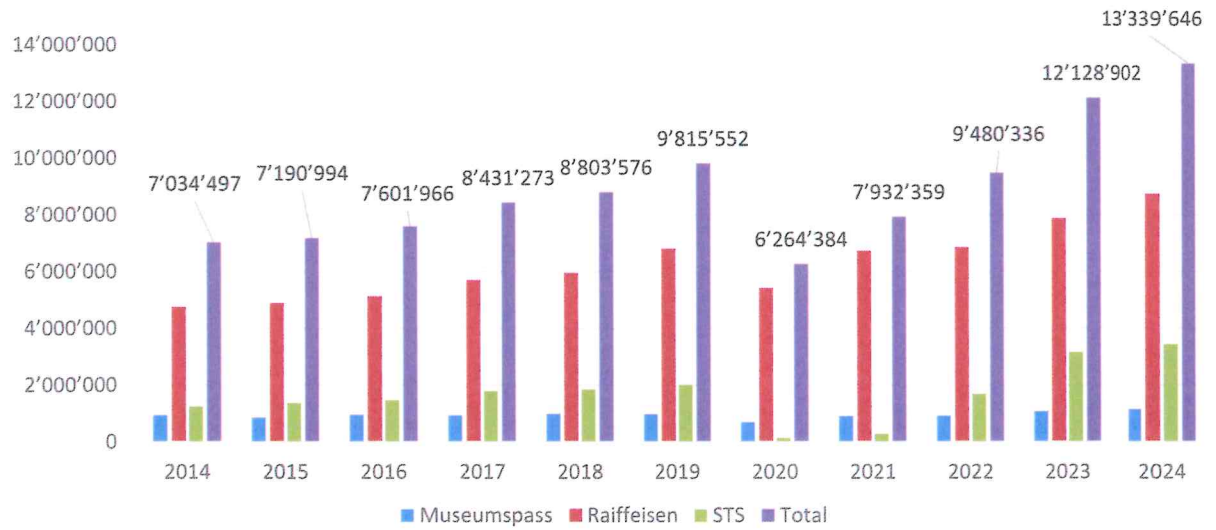

Im Jahr 2024 wurden insgesamt CHF 13.339 Mio. an unsere Partner-Museen ausgezahlt. Dies entspricht einem Vergütungssatz von 80% der individuellen Vertragspreise für Museumspass- und Swiss Travel Systems-Eintritte.

Top 10 Eintritte mit Museumspass

Schweiz. Landesmuseum, Zürich
Kunstmuseum, Bern
Kunstmuseum, Basel
Fondation Plateforme 10, Lausanne
Zentrum Paul Klee, Bern
Aargauer Kunsthaus, Aarau
Fondation de l'Hermitage, Lausanne
Kunst Museum, Winterthur
Kunstmuseum, Luzern
Fifa World Football Museum, Zürich

Partnerschaften .

RAIFFEISEN

Raiffeisen

Die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Raiffeisen und der Stiftung Schweizer Museumspass besteht nunmehr seit 24 Jahren! Insgesamt wurden seither 12.4 Mio. Eintritte mit Raiffeisenkarten in die Partnermuseen verbucht und insgesamt CHF 98.7 Mio an die Museen entrichtet. Die Raiffeisen-Karten wurden 2024 über 1'010'623-mal für einen Museumseintritt gezückt. Dies entspricht einer Erhöhung um 6.4% gegenüber dem Vorjahr. Raiffeisen hat den Museen für das Jahr 2023 65% der vom Museumspass vereinbarten Eintrittspreise erstattet.

Die persönlichen Maestro-Karten, V PAY-Karten, MasterCards oder Visa Cards der Raiffeisenbanken oder der digitale MemberPlus-Pass aus dem Raiffeisen Member-Plus-Portal sind als Museumspass nutzbar (inkl. max 3 Kinder).

Top 10 Eintritte mit gültiger Raiffeisenkarte

Verkehrshaus der Schweiz, Luzern
Ballenberg, Freilichtmuseum der Schweiz, Brienz
Fondation Pierre Gianadda, Martigny
Schweiz. Landesmuseum, Zürich
Fondation Plateforme 10, Lausanne
Saurier Museum, Aathal
Gameorama, Luzern
Kunstmuseum, Bern
Kunstmuseum, Basel
Maison Cailler, Broc

Swiss Travel System AG

travel switzerland

Die STS AG in Zürich ist eine Marketing-Gesellschaft, die von den SBB, Schweiz Tourismus und fünf Schweizer Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs gegründet wurde. Ihr Auftrag ist es, die Auslandsvermarktung des öffentlichen Verkehrs der Schweiz zu bündeln und gezielt zu steuern. Zu den Kernaufgaben zählen die weltweite Vermarktung des nationalen Verkehrs und des Incoming-Fahrausweissortiments sowie die Förderung des grenzüberschreitenden Verkehrs aus den Nachbarländern. Durch die Integration des Museumspasses per 2006 in das Flagship-Produkt Swiss Travel Pass profitieren nicht nur die Gäste aus dem Ausland vom Museumspass, sondern indirekt auch unsere Museums-Partner von dieser internationalen Vermarktung.

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER

Die Anzahl der verkauften Museums-PASS-Musées konnte im Vergleich zu 2023 erneut gesteigert werden und wir haben sogar das höchste Niveau an Verkäufen und finanziellen Rückvergütungen seit Bestehen des Museums-PASS-Musées erreicht.

Die Zahlen 2024:

- 51 825 Museums-PASS-Musées wurden verkauft (+15,7%).
- Es hat 408 849 Eintritte mit dem Museums-PASS-Musées gegeben, für die die Museen eine finanzielle Rückerstattung erhalten (+8,3%).
- Die Gesamteinnahmen aus dem Verkauf von Museums-PASS-Musées betragen 6 385 869€ (+15,5%).
- Die Gesamtrückerstattung (Verkaufsprovision + Rückerstattung für die Eintritte) an die Mitglieder beläuft sich auf 4 792 626 € (+19,9%).

Wie in den vergangenen Jahren wurden den Mitgliedshäusern, wie im Reglement festgelegt, zwei verschiedene Rückzahlungsraten für die theoretischen Einnahmenverluste, die mit dem Museums-PASS-Musées erfolgten, gewährt, nämlich 63% und 78%. Wir bemühen uns weiterhin, die Ausschüttung jedes Jahr zu erhöhen und neue Projekte für unsere Mitgliedshäuser und Passinhaber*innen zu initiieren.

Das Jahr 2024 war unserem 25-jährigen Jubiläum und den damit verbundenen Feierlichkeiten und Aktionen gewidmet. Damit haben wir das Ziel verfolgt, unsere Mitgliedshäuser und den Museums-PASS-Musées auch bei neuen Zielgruppen bekannter zu machen. Der finanzielle Einsatz des Vereins und das Engagement meines gesamten Teams waren in dieser Zeit beispiellos. Das neue Logo und die visuelle Identität des Museums-PASS-Musées wurden von unseren Kundinnen und Kunden besonders gut aufgenommen. Wir werden unsere Aktionen bis Juni 2025 fortsetzen, um dieses Jubiläum gut abzuschliessen. Ich möchte Ihnen allen, dem Vorstand und der Fachkommission, für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement an unserer Seite danken.

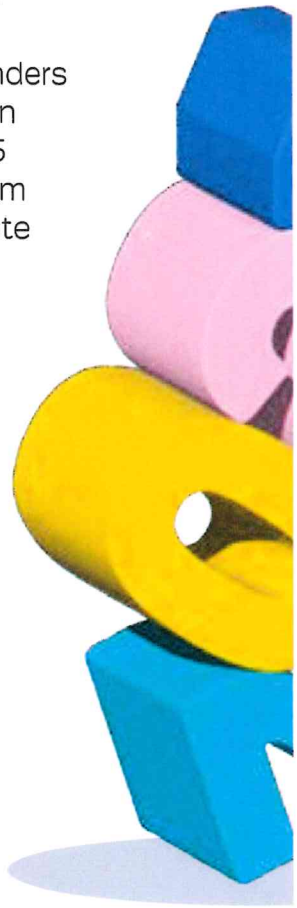

CHERS MEMBRES,
CHERS LECTRICES ET LECTEURS

Le nombre de Museums-PASS-Musées vendu a à nouveau pu être augmenté par rapport à 2023 et nous a permis d'atteindre le meilleur niveau de ventes et de reversements financiers depuis le lancement du Museums-PASS-Musées !

Les chiffres 2024 :

- *51 825 Museums-PASS-Musées vendus (+15,7 %)*
- *408 849 entrées avec Museums-PASS-Musées bénéficiant du reversement financier (+8,3 %)*
- *6 385 869 € recettes totales des ventes de Museums-PASS-Musées (+15,5 %)*
- *4 792 626 € de reversement financier total (commission sur vente + reversement sur entrées) aux sites (+19,9 %)*

Comme les années précédentes, deux différents taux de reversement, relatifs aux pertes théoriques sur entrées générées avec Museums-PASS-Musées, ont été octroyés aux sites membres, à savoir 63 % et 78 %, ainsi que stipulé dans le règlement de l'association.

Nous poursuivons nos efforts pour augmenter le reversement chaque année et initier de nouveaux projets pour le bien de nos sites membres et des détenteur·trice·s de Museums-PASS-Musées.

L'année 2024 a été consacrée à notre 25ème jubilé et aux festivités, actions destinées à promouvoir nos sites membres ainsi que le Museums-PASS-Musées auprès de nouveaux publics avec un investissement financier et humain, de toute mon équipe, sans précédent. Le nouveau logo et l'identité visuelle du Museums-PASS-Musées ont été particulièrement bien accueillis par nos client·e·s et nous allons poursuivre nos actions jusqu'en juin 2025 pour bien clôturer cet anniversaire. Je tiens à vous remercier toutes et tous, ainsi que le Comité directeur et la Commission technique, pour votre soutien et votre engagement à nos côtés.

Gilles Meyer,
Geschäftsführer / *Directeur*

EIN PAAR ECKZAHLEN 2024
QUELQUES CHIFFRES CLÉS 2024

Prozentuale Entwicklung im Vergleich zu 2023 / *Pourcentages exprimés par rapport à 2023*

Gesamt Verkäufe / *Total des ventes*

51 825 ↗ **+ 16%**

Gesamt Eintritte / *Total des entrées*

408 849 ↗ **+ 8%**

Gesamtrückerstattung an Museen (Verkaufsprovision + Rückerstattung für Eintritte)

Reversement financier total aux musées
(commission sur vente + reversement sur entrées)

792 626 ↗ **+ 20%**

Rückerstattungsfaktoren 1 und 2 / *Taux de reversement 1 et 2*

63% · 78%

↗ **+ jeweils 3 Prozentpunkte**
+ respectivement 3 points

EIN PAAR ECKZAHLEN 2024
QUELQUES CHIFFRES CLÉS 2024

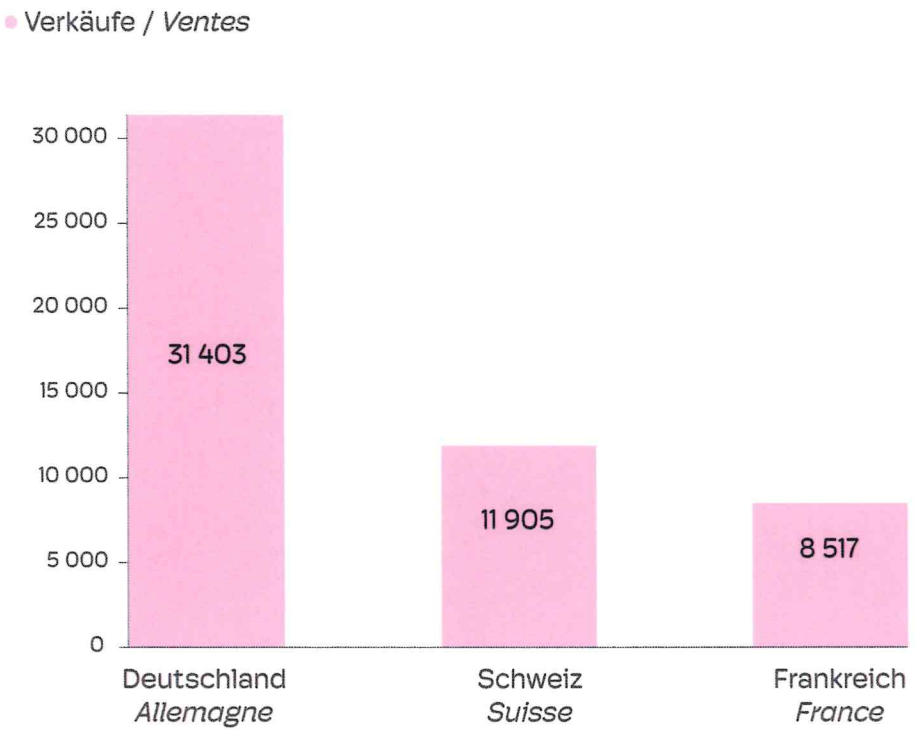

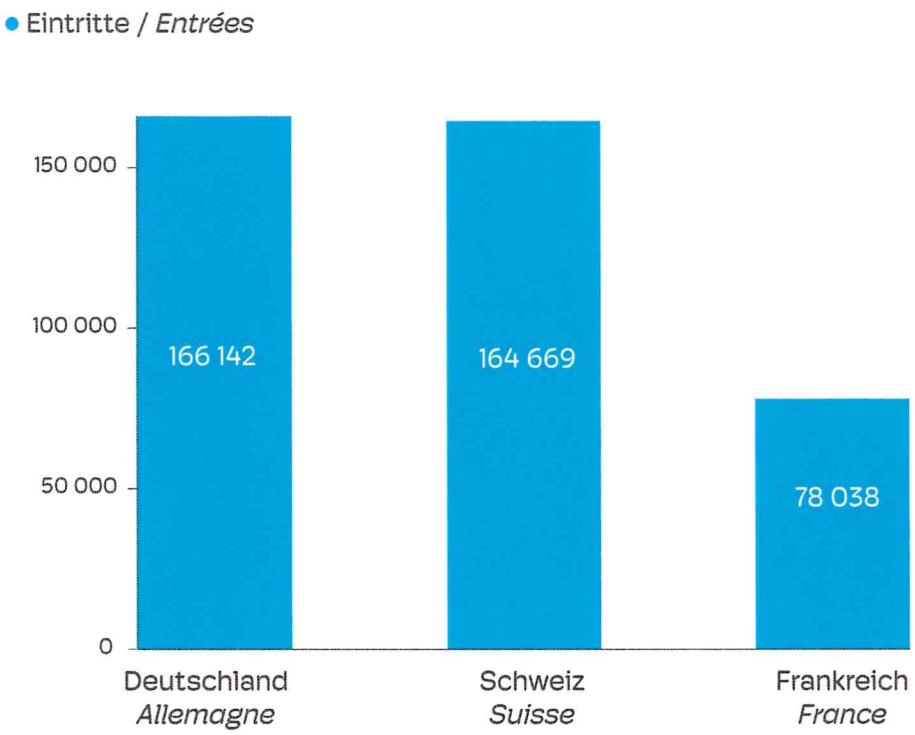

ENTWICKLUNG IN DEN LETZTEN 10 JAHREN
ÉVOLUTION SUR LES 10 DERNIÈRES ANNÉES

● Kommissionen und Eintrittsentschädigungen an Museen
Commissions et indemnisations aux musées

Angaben in € / *Résultats exprimés en €*

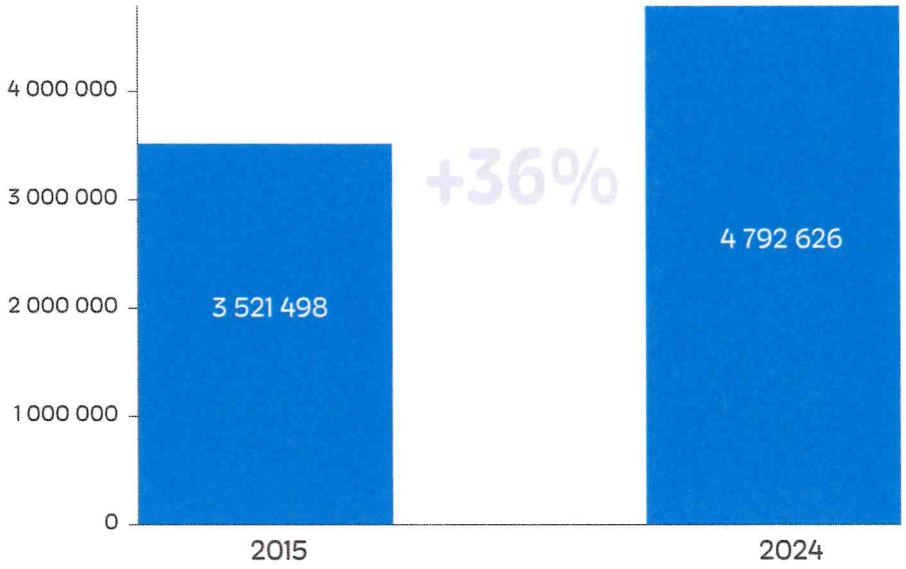

● Umsatz / *Chiffre d'affaires*

Angaben in € / *Résultats exprimés en €*

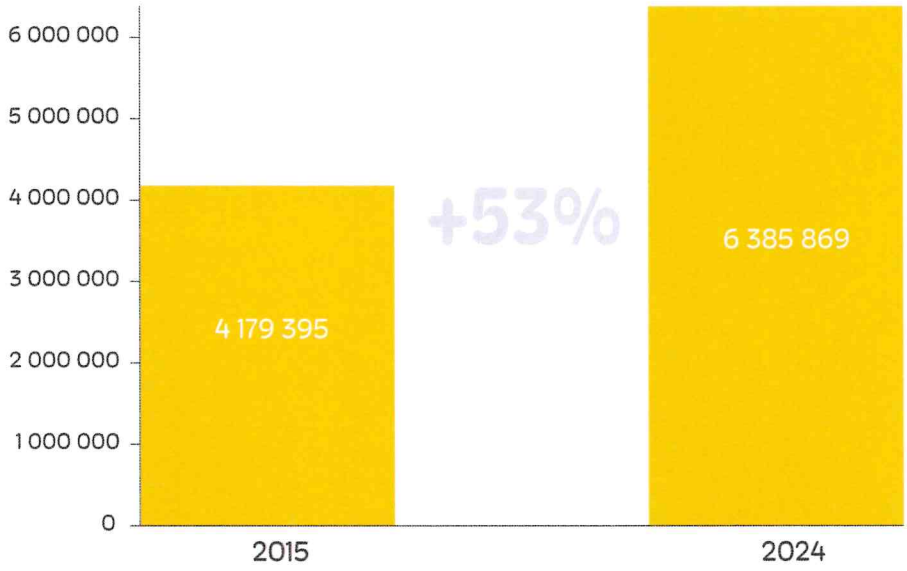

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **26.5207.02**

STK/P265207

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Interpellation Nr. 59 Eric Weber betreffend «Tiere in der Verwaltung»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

> «Ein Foto vom Hund der Finanzdepartements-Vorsteherin hängt an der verschlossenen Bürotüre zu ihrem Bürotrakt.
>
> 1. Wer ist zuständig für Tiere der Regierungsräte, die diese mit auf Arbeit bringen?
> 2. Wer hat das Plakat aufgehängt im Finanzdepartement und wann?
>
> Eric Weber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Gemäss § 29 OG organisieren die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher ihre Departemente.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Publiziert am 3. Juli 2026 auf: grosserrat.bs.ch

An den Grossen Rat **18.5441.04**

PD/P185441

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten stehen lassen. An der Sitzung vom 11. September 2024 hat der Grosse Rat den Anzug erneut stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «Migrantinnen und Migranten machen 36% der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt aus. Weil sie die Schweizer Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind sie von politischen Entscheidungen ausgeschlossen. Die Stadt Basel geniesst den Ruf einer offenen, multikulturellen und inklusiven Stadt, welcher durch den Mut zur Erneuerung und politischen Innovation bestätigt werden kann. Initiativen aus der Region Basel, das Thema politische Partizipation für MigrantInnen voran zu bringen, sind gescheitert. Beispiele dafür sind die Volksinitiative "Stimm- und Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten" sowie die Motion "Ausländermotion" der SP-Grossrätin Tanja Soland 2016. Sie dokumentieren dennoch das Bedürfnis danach, das Thema politische Partizipation von MigrantInnen gegenüber dem Parlament und der Bevölkerung anzugehen. Neue Ideen sind gefragt.
>
> Der Kanton Basel-Stadt braucht deshalb eine andere Lösung, damit MigrantInnen an politischen Entscheidungen teilnehmen können. Konkret handelt es sich um Massnahmen, wie die fast 60'000 Personen ohne Stimm- und Wahlrecht in der lokalen Demokratie partizipieren können. Sie haben das Recht, an politischen Entscheidungen teilzunehmen, die ihr Leben betreffen. Durch die Förderung der politischen Mitwirkung von MigrantInnen hat die Stadt Basel eine Gelegenheit, die lokale Demokratie zu verbessern sowie allgemein das Interesse für die Politik zu erhöhen, unter Erwachsenen sowie Jugendlichen - mit und ohne Migrationshintergrund. Dabei kann der Kanton Basel-Stadt seinen Pioniergeist erneut zeigen, in dem er Alternativen für die politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten findet, wie zum Beispiel die Bildung eines MigrantInnenrates.
>
> Dieser soll gegenüber dem Parlament und der Verwaltung eine beratende Funktion einnehmen und in die Politik eigene Inputs einbringen können. Erfahrungen, die mit der Migrationskommission BS in den 2000er Jahre gesammelt wurden, können bei der Umsetzung des MigrantInnenrates helfen. Ebenfalls kann der Ausländerrat der Stadt Zürich als Beispiel dienen. Wichtig ist, dass der MigrantInnenrat genügend Autonomie geniesst, die Migrationsbevölkerung des Kantons in ihrer Zusammensetzung repräsentiert. Der MigrantInnenrat soll aus Personen ohne Schweizer Pass bestehen und durch MigrantInnen gewählt werden, die im Kanton Basel-Stadt wohnen. Die gewählten MigrantInnen sollten danach durch die Regierung bestätigt werden.

Die Anzugsteltenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und berichten, ob die Bildung eines MigrantInnenrates für Kanton Basel-Stadt möglich wäre.

Edibe Gölgeli, Mustafa Atici, Barbara Heer, Tonja Zürcher, Ursula Metzger, Talha Ugur Camlibel, Sebastian Kölliker, Oliver Bolliger, Beatrice Messerli, Pascal Pfister, Thomas Gander, Sarah Wyss, Danielle Kaufmann, Tim Cuénod, Lea Steinle, Jürg Meyer, Seyit Erdogan»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In Basel-Stadt besitzen über 39 % der Bevölkerung keinen Schweizer Pass und sind somit weitgehend von politischen Entscheidungen und Wahlen ausgeschlossen. Die Anzugstellenden verfolgen das Ziel, in Basel-Stadt lebenden erwachsenen Personen ohne Stimm- und Wahlrecht zu ermöglichen, sich an politischen Entscheidungen beteiligen zu können. Damit soll Basel seinem Ruf als weltoffene Stadt mit einer vielfältigen Bevölkerung gerecht werden. Dies soll mit der alternativen Möglichkeit der politischen Partizipation in Form eines Migrantinnen- und Migrantenrates, der gegenüber Regierung, Parlament und Verwaltung unabhängig ist und eine beratende Funktion einnimmt, erreicht werden.

In den bisherigen Beantwortungen wies der Regierungsrat im Schreiben 18.5441.02 sowie im Schreiben 18.5441.03 auf bestehende Mitwirkungsmöglichkeiten von Einwohnenden ohne Schweizer Pass hin und zeigte die Grundlagen der kantonalen Integrationsarbeit auf. Ebenso wurden Beispiele von Kommissionen, Räten und Beiräten in anderen Städten vorgestellt. Insgesamt gewichtete der Regierungsrat jedoch die Abstimmung über das Stimm- und Wahlrecht für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Bürgerrecht höher als die Einführung eines Migrantinnen- und Migrantenrats. Er schlug daher vor, das Abstimmungsergebnis abzuwarten.

An der Abstimmung vom 24. November 2024 wurde das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit 25’875 (44.42 %) Ja-Stimmen gegenüber 32’377 (55.58 %) Nein-Stimmen erneut abgelehnt. Der Nein-Anteil ist damit verglichen mit der Abstimmung von 2010 zur selben Thematik kleiner geworden. Dennoch lehnt offensichtlich weiterhin eine klare Mehrheit der Stimmbevölkerung ein Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer ab.

Das grundsätzliche Anliegen der Anzugstellenden nach einer Stärkung von Partizipation begrüsst der Regierungsrat hingegen. Die Stärkung von Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben sind Eckpfeiler einer gelebten Demokratie und zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zudem können Demokratieverständnis und Identifikation mit Basel und der Schweiz gestärkt werden.

2. Bestehende Möglichkeiten der politischen Teilhabe

Das Stimm- und Wahlrecht bleibt eine der zentralsten Möglichkeiten, politisch teilzuhaben. In einer modernen Demokratie ist entscheidend, wer dieses Recht ausüben kann und wie repräsentativ das politische System in der Folge tatsächlich ist. Der Grosse Rat hat Ende 2025 entschieden, die Hürden für die Einbürgerung zu senken, indem Menschen unter 25 und Menschen mit tiefem Einkommen in Basel-Stadt keine Einbürgerungsgebühren mehr bezahlen müssen. Auch für alle anderen sinken die Gebühren.

Auch für die nicht stimmberechtigte Bevölkerung von Basel-Stadt bestehen heute Möglichkeiten, an politischen Entscheidungsprozessen zu partizipieren und sich in das gesellschaftliche Leben im Kanton einzubringen. Sie hat das Recht, in Form einer Petition Wünsche, Anregungen und Beschwerden an die Behörden des Kantons zu richten und den Anspruch auf eine Antwort.

Gemäss § 55 der Kantonsverfassung soll die Quartierbevölkerung bei relevanten Behördenentscheiden in Belangen, die sie betrifft, miteinbezogen werden. Alle interessierten Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Basel können sich im Rahmen von informellen Mitwirkungsprozessen unabhängig von Staatsangehörigkeit einbringen.

Der Grosse Rat hat am 10. Mai 2023 das Gesetz über die Partizipation der Quartierbevölkerung verabschiedet. Das Gesetz regelt die Grundsätze zu möglichen Formen der informellen Partizipation, Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation, die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Quartierbevölkerung, das Verfahren, die Information wie auch das verwaltungsrechtliche Vorgehen beim Antrag der Bevölkerung auf Partizipation. Der Regierungsrat hat den Zeitpunkt für die Inkraftsetzung des Partizipationsgesetzes noch nicht festgelegt. Eine Partizipationsplattform, welche die Bevölkerung über relevante Vorhaben des Kantons und die Möglichkeiten der Partizipation informiert, ist derzeit im Aufbau.

Die Stadtteilsekretariate Kleinbasel und Basel-West sowie die Quartierkoordination Gundeldingen sind auf Quartierebene Ansprechpartner für die gesamte Bevölkerung und tragen deren Anliegen in die Verwaltung. Sie bearbeiten Themen rund um die nachhaltige Quartierentwicklung und begleiten die oben erwähnten Partizipationsverfahren.

Die 16 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte sind Orte der Begegnung für die Quartierbevölkerung, unabhängig von deren kultureller, sprachlicher oder sozialer Herkunft. Sie unterstützen Menschen bei der Entwicklung und Umsetzung eigener Ideen und Projekte. Offen für Migrantinnen und Migranten sind auch die 17 neutralen Quartiervereine, die sich für die Interessen der jeweiligen Quartierbevölkerung einsetzen.

Basler Politikerinnen und Politiker setzen sich regelmässig auch für die Anliegen der Migrationsbevölkerung ein und nehmen deren Anliegen auf. Als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft stehen die politischen Parteien allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen.

Der Kanton beteiligt sich zudem seit 2017 an der Finanzierung der Migrant*innensession des Vereins Mitstimme.

2.1 Verein Mitstimme

Der Verein Mitstimme setzt sich für die politische Partizipation von und mit Menschen mit Migrationsbiografie ein. Der Verein fördert neben der Partizipation an der Schweizer Politik die individuelle und gesellschaftliche Verantwortung sowie das demokratische Bewusstsein und leistet Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit. Mit der alle zwei Jahre stattfindenden Migrant*innensession beider Basel führt der Verein ein Gefäss für den Austausch über aktuelle gesellschaftliche Themen und macht auf die Anliegen der in der Region Basel lebenden Migrationsbevölkerung aufmerksam. Der Verein organisiert die Session und setzt zwischen den Sessionen Projekte zur Stärkung politischer Teilhabe sowie der politischen Bildung um. Er schafft Räume für vielfältige Perspektiven in Politik und Gesellschaft. Zahlreiche Personen aus den unterschiedlichsten Gemeinschaften engagieren sich rege und regelmässig und nehmen am vielfältigen Angebot teil. Der Verein wird von einer Geschäftsleitung und einem Vorstand getragen, ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Die Geschäftsleitung leitet die Migrant*innensession beider Basel auf operativer Ebene, ebenso die Organisationskomitees, die politische Themen bearbeiten. Sie ist zudem verantwortlich für die Vermittlung und Vernetzung mit migrantischen Organisationen und politischen Akteurinnen und Akteuren.

Migrant*innensession beider Basel

Die Migrant*innensession beider Basel ist ein innovatives Format, das Menschen ohne Stimm- und Wahlrecht eine Teilnahme am politischen Geschehen ermöglicht. Es ist das einzige dieser Art in der Schweiz. Die parlamentarische Session im Basler Grossratssaal ist der krönende Abschluss einer längeren Vorbereitungsphase. Über 100 Personen migrantischer Herkunft, aber auch zahlreiche lokale Politikerinnen und Politiker nehmen jeweils an der Session teil.

Zur Vorbereitung auf die Migrant*innensession werden Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten. Dadurch erhalten Personen mit Migrationsbiografie ein vertieftes Verständnis der Schweizer Politik und Demokratie. Sie lernen ihre Rechte, Handlungsmöglichkeiten, aber auch ihre Pflichten näher kennen. Die Beteiligten erarbeiten über mehrere Monate hinweg in gut organisierten Kleingruppen Ideen und Verbesserungsvorschläge zu gesellschaftlichen Themen. Sie besuchen Grossrats- und Landratssitzungen. Der Einbezug von lokalen Politikerinnen und Politikern aus verschiedensten Parteien bildet einen zentralen Bestandteil der Migrant*innensession. So nehmen Politikerinnen und Politiker an Sitzungen der einzelnen Arbeitsgruppen teil und begleiten diese. Sie beraten die Arbeitsgruppen in der Wahl der geeigneten politischen Instrumente für ihre jeweiligen Themen und sorgen dafür, dass die vorgeschlagenen Lösungsansätze politisch vertretbar und umsetzbar sind. In mehreren Plenarversammlungen werden die Themenbereiche für die Arbeitsgruppen festgelegt, und es wird an Inhalten gearbeitet. Die Vorschläge aus den Arbeitsgruppen und das Programm der Migrant*innensession werden im Plenum vorgestellt. Danach werden die Beteiligten mit einer Generalprobe auf die Session vorbereitet und erarbeiten eine Resolution.

Die erarbeiteten Vorschläge werden schliesslich im Rahmen einer parlamentarischen Session vorgestellt, beschlossen und anschliessend an die Politik weitergeleitet. Die Migrant*innensession bietet damit den Teilnehmenden die Möglichkeit, unsere Gesellschaft aktiv mitzugestalten und wirkungsvoll mitzubestimmen – auch ohne Schweizer Pass.

3. Beurteilung

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Anzugstellenden, dass es wichtig ist, die Partizipation an der lokalen Demokratie für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Pass zu erleichtern. Dies würde dem Selbstverständnis eines weltoffenen Kantons zugutekommen und gleichzeitig auch der vielfältigen Bevölkerungszusammensetzung gerecht werden. Mit der Förderung der politischen Mitwirkung können ausserdem das Demokratieverständnis und die bessere Identifikation mit der Schweiz gestärkt werden.

Der Regierungsrat schlägt vor, die politische Mitwirkung zu fördern, indem er das langjährig etablierte und anerkannte Format der Migrant*innensession des Vereins Mitstimme sichert. Mit der Migrant*innensession werden zahlreiche Personen mit Migrationsbiografie erreicht. Politikerinnen und Politiker nehmen die Anliegen der Session auf und sorgen für die Überweisung an Parlament und Regierungsrat, was eine unmittelbare direktdemokratische Wirkung erzeugt. Auf einen zusätzlichen unabhängigen Migrantinnen- und Migrantenrat ohne organisatorische Einbettung soll folglich verzichtet werden. Ebenso soll auf zusätzliche Strukturen und dadurch die Vergrösserung des Verwaltungsaufwands verzichtet werden.

3.1 Stärkung der Migrant*innensession und des Verein Mitstimme

Der Regierungsrat schlägt vor, die Umsetzung des Formats der Migrant*innensession nachhaltig zu sichern. Während den letzten Jahren wurde der Verein Mitstimme und damit die Migrant*innensession regelmässig mit finanziellen Mitteln aus den Programmen der Eidgenössischen Migrationskommission EKM unterstützt. Mit der Etablierung der Session hat der Verein Mitstimme keine Möglichkeit, weiterhin Fördermittel der EKM zu erhalten, da diese keine langfristigen Struktur- oder Projektbeiträge ausrichtet. Der Regierungsrat schätzt die bisherige Mitfinanzierung des Bundes,

die in reduzierter Form über Bundesbeiträge aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) weiterhin möglich ist. Dieser Betrag reicht jedoch nicht aus, um die Umsetzung der Migrant*innensession längerfristig zu sichern. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, den Verein mit einem zusätzlichen Beitrag aus kantonalen Mitteln zu unterstützen. So kann die Migrant*innensession längerfristig als politische Partizipationsmöglichkeit von Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Pass gesichert werden.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die kantonale Mitfinanzierung der Migrant*innensession bieten das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG), das Integrationsgesetz Basel-Stadt (IntG), das kantonale Staatsbeitragsgesetz und das Kantonale Integrationsprogramm. Im Förderbereich 5 «Zusammenleben und Partizipation» des KIP sollen bestehende Projekte und Massnahmen zum Zusammenleben und zur Partizipation weitergeführt und sowohl qualitativ wie auch bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen, den Gemeinden, Vertretungen der Migrationsbevölkerung, NGOs, Verbänden, Vereinen und religiösen Gemeinschaften und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sollen intensiviert und der Bedarf gemeinsam erhoben werden. Inhaltliche Schwerpunkte liegen dabei unter anderem bei der Stärkung der Partizipation und Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe sowie bei der Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements.

Art. 53 (Grundsätze) und Art. 58 Abs. 3 (Finanzielle Beiträge) des AIG und § 4 Abs. 1 des IntG verpflichten den Kanton unter anderem dazu, günstige Rahmenbedingungen für die Teilnahme und Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und für die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten zu schaffen. Gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz kann eine Finanzhilfe gewährt werden, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.

3.3 Umsetzung

Der Regierungsrat beabsichtigt, den Verein Mitstimme mittels Staatbeitrag im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms mit der operativen und administrativen Leitung der Migrant*innensession zu beauftragen. Zudem soll der Verein Mitstimme jeweils im Vorfeld der Session Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Kontext der politischen Bildung anbieten, die Arbeitsgruppen begleiten sowie den Kontakt zu Politikerinnen und Politikern pflegen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident	Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5367.02**

PD/P265367

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 96 Stefan Wittlin «betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Der Klimawandel ist in Basel-Stadt keine abstrakte Bedrohung für die Zukunft mehr, sondern Realität im Hier und Jetzt. Der Hitzesommer 2026 hat den Baslerinnen und Baslern erneut drastisch vor Augen geführt, wie stark die gesundheitlichen und ökologischen Belastungen durch anhaltend hohe Temperaturen und Tropennächte steigen. Besonders hart trifft die Hitze die Bewohnerinnen und Bewohner dichter städtischer Quartiere, Menschen bei der Arbeit im Freien oder an anderen der Hitze ausgesetzten Orten wie etwa Kinder und Lehrpersonen in überhitzten Schulzimmern. Unabhängig vom Ort sind Kleinkinder, Neugeborene und Schwangere sowie ältere und chronisch kranke Menschen besonders vulnerabel und anfällig für negative gesundheitliche Folgen bei anhaltender Hitze.

Im Hitzesommer 2026 wurden in Basel rekordhohe Temperaturen gemessen. Dies, obwohl die offiziellen Messdaten für Basel von der MeteoSchweiz-Station Basel-Binningen auf dem Bruderholz stammen – einem Standort im Grünen auf einem Hügel. In dicht bebauten und stark versiegelten Quartieren wie Gundeldingen, Matthäus oder St. Johann sind die Temperaturen noch höher und es entstehen Hitzeinseln. Dort liegen die Temperaturen tagsüber und vor allem nachts noch deutlich höher, was das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen massiv beeinträchtigt.

Der Sommer 2026 zeigte klar auf: Das bisherige Tempo bei den konkreten Klimaanpassungs- und Schutzmassnahmen reicht nicht aus. Konsequenter Klimaschutz ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit von Anpassungsmassnahmen, denn laut IPCC-Bericht führt jedes halbe Grad globaler Erwärmung zu einer überproportionalen und deutlich wahrnehmbaren Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen.

Während der Kanton Basel-Stadt beim Klimaschutz und bei den Netto-Null-Zielen bereits ambitionierte Pfade eingeschlagen hat, bremsen Entwicklungen auf Bundesebene den zügigen Ausbau des Klimaschutzes massiv aus. Es werden bedeutende ÖV-Infrastrukturprojekte verzögert oder gestrichen (vgl. auch Geschäft 26.5309 Interpellation Nr. 78 Jean-Luc Perret betreffend: Weshalb erhält die Region Basel keine zusätzlichen S-Bahn-Haltestellen). Mitten im Hitzesommer werden zudem Kürzungen im Bundesbudget vorgenommen für die Wiederaufforstung und den klimagerechten Umbau der Wälder – obwohl unsere Wälder als unverzichtbare Kohlenstoffspeicher und Naherholungsräume unter der Trockenheit kollabieren. Anstatt die Notlage mit höchster Dringlichkeit anzugehen, dominieren auf Bundesebene wiederholt Relativierungen der dramatischen Hitze- und Dürreereignisse.

Unter diesen Voraussetzungen bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss der aktuellen Kürzungssignale des Bundesrats (wie die Kürzung von Bundesmitteln für den klimagerechten Waldumbau oder Verzögerungen

beim ÖV- und S-Bahn-Ausbau) auf die Klimaziele des Kantons Basel-Stadt, und wie setzt er sich (allenfalls gemeinsam mit anderen Städten und Kantonen) in Bern aktiv dafür ein, dass der Bund beim Klimaschutz nicht weiter bremst?

2. Welche kurzfristigen und unbürokratischen Massnahmen plant der Regierungsrat für Anwohnerinnen und Anwohner stark überhitzter Quartiere, die nachts aufgrund von Strassenlärm und stehender Hitze in unzureichend isolierten Wohnungen nicht lüften können (z.B. nächtliche Geschwindigkeitsreduktionen/Tempo 30, Begrünungen und temporäre Beschattungselemente oder erweiterte Zugänge zu gekühlten öffentlichen Räumen)?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung, dass zunehmend viele Menschen sich ineffiziente Kühlgeräte anschaffen, weil sie schlicht keine anderen Handlungsmöglichkeiten haben? Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, damit künftig vermehrt Systeme zum Einsatz kommen, die eine bessere Wirksamkeit und Energieeffizienz aufweisen (z.B. sogenannte Split-Geräte)? Und wie beurteilt der Regierungsrat die Tendenz zum Umgang mit Kühlgeräten aus energiepolitischer Sicht?

4. Mit welchen Notfall- und Anpassungsmassnahmen (z.B. baulicher/technischer Hitzeschutz, flexible Unterrichtszeiten, Beschattung von Pausenplätzen) schützt der Kanton Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen vor unzumutbaren Raumtemperaturen in Schulgebäuden während der Sommermonate? Ist er bereit, eine Bestandesaufnahme der Situation an den Schulen zu veröffentlichen und daraus verbindliche Massnahmen abzuleiten?

5. Wie bewertet der Regierungsrat die Wirksamkeit des bestehenden Hitzemassnahmenplans Basel-Stadt zum Schutz älterer, kranker oder isoliert lebender Menschen, und wo sieht er konkreten Nachbesserungsbedarf nach den Erfahrungen des Sommers 2026?

6. Obwohl der Kanton beim Klimaschutz viel leistet und insbesondere neue Areale vorbildlich plant, hinkt die Anpassung der gebauten Stadt an die Klimafolgen hinterher. Wie plant der Regierungsrat, die Entsiegelung von Plätzen und Strassenräumen sowie die Umsetzung von Elementen der «Schwammstadt» in den kommenden Jahren zu beschleunigen?

7. Wie gross ist nach Kenntnis des Regierungsrats der reale Temperaturunterschied (insbesondere bezüglich Tropennächten) zwischen der Messstation Basel-Binningen und den am dichtesten besiedelten Quartieren? Unter welchen Umständen könnten die kommunizierten Messwerte von MeteoSchweiz künftig die Realität in den Quartieren besser abbilden?

Stefan Wittlin»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Sommer 2026 war aussergewöhnlich heiss und trocken. Mit rund 60 Hitzetagen – also Tagen mit Temperaturen von 30 Grad oder mehr – und einer erhöhten Zahl an Tropennächten, die nicht unter 20 Grad abkühlten, war die Belastung für die Bevölkerung sehr hoch. Unter den heutigen klimatischen Bedingungen bleibt ein Sommer wie 2026 vorerst noch ein seltenes Ereignis. Doch mit fortschreitender Erwärmung werden Hitzewellen häufiger, länger und intensiver. Was wir heute als aussergewöhnlich erleben, kann in Zukunft regelmässig auftreten.

Damit steigen die Belastungen für die Bevölkerung, die Infrastruktur, die Landwirtschaft und die natürlichen Lebensräume. Besonders gefährdet sind ältere und chronisch kranke Menschen, Kleinkinder, Schwangere sowie Menschen, die im Freien arbeiten oder in schlecht vor Hitze geschützten Wohnungen leben. Hohe Temperaturen beeinträchtigen aber auch die Leistungsfähigkeit, den Schlaf und die Erholung der gesamten Bevölkerung. Ein wirksamer kantonaler Hitzeschutz wird deshalb zunehmend zu einer Voraussetzung für die Gesundheit der Bevölkerung und für die Lebensqualität in Basel-Stadt.

Der Regierungsrat ist sich dieser Herausforderung bewusst und ergreift die nötigen Massnahmen, um Bevölkerung, Wirtschaft, Natur und Infrastrukturen zu schützen. Der Kanton arbeitet bereits auf

verschiedenen Ebenen daran. Zu den zentralen Instrumenten gehören der Hitzemassnahmenplan, das Stadtklimakonzept, der kantonale Richtplan und der Klimaanpassungsbericht. Letzterer wird derzeit erneuert. Dabei werden aufgrund einer Risikoanalyse die Herausforderungen der Klimaanpassung in Basel-Stadt neu bewertet. Im Bedarfsfall werden die bestehenden Massnahmen auf gesamtkantonaler Ebene verstärkt oder ergänzt.

2. Zu den einzelnen Fragen

Der Regierungsrat äussert sich zu den einzelnen Fragen wie folgt:

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss der aktuellen Kürzungssignale des Bundesrats (wie die Kürzung von Bundesmitteln für den klimagerechten Waldumbau oder Verzögerungen beim ÖV- und S-Bahn-Ausbau) auf die Klimaziele des Kantons Basel-Stadt, und wie setzt er sich (allenfalls gemeinsam mit anderen Städten und Kantonen) in Bern aktiv dafür ein, dass der Bund beim Klimaschutz nicht weiter bremst?*

Die Klimapolitik des Bundes hat insbesondere im Bereich der Mobilität einen Einfluss auf die Erreichung der kantonalen Klimaziele. In anderen Bereichen, wie beispielsweise bei Gebäuden, ist der Kanton relativ unabhängig von der klimapolitischen Ausrichtung des Bundes. Der Bund ist aber in allen Handlungsfeldern ein wichtiger Akteur. Der Regierungsrat setzt sich deshalb konsequent für einen wirksamen Klimaschutz auf Bundesebene ein. Im Rahmen seiner Stellungnahmen (z. B. zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit KlG und dessen Verordnungen) vertritt er konsequent eine ambitionierte Haltung und fordert auf Bundesebene ambitionierte Ziele und griffige Massnahmen.

Im Bereich der Mobilität setzt er sich dezidiert dafür ein, dass der Bund die infrastrukturellen Voraussetzungen für die dringend notwendige Entwicklung der trinationalen S-Bahn Basel schafft. Er hat sich hierzu im Rahmen der Vernehmlassung zur Botschaft 2027 des Bundesrats geäussert. Aus Sicht der beiden Basel fehlt in der Vorlage die Verbindlichkeit für Grossprojekte, wie die Aufnahme der Durchmesserlinie Basel in den aktuellen Bundesbeschluss. Nicht hinnehmbar bleibt auch das Ansinnen des Bundesrates, auf die S-Bahn-Haltestellen Basel Neuallschwil und Dornach Apfelsee zu verzichten.

Der Regierungsrat stimmt sich bei Stellungnahmen zu klimapolitischen Bundesthemen jeweils eng mit den anderen Schweizer Städten und Kantonen ab.

2. *Welche kurzfristigen und unbürokratischen Massnahmen plant der Regierungsrat für Anwohnerinnen und Anwohner stark überhitzter Quartiere, die nachts aufgrund von Strassenlärm und stehender Hitze in unzureichend isolierten Wohnungen nicht lüften können (z.B. nächtliche Geschwindigkeitsreduktionen/Tempo 30, Begrünungen und temporäre Beschattungselemente oder erweiterte Zugänge zu gekühlten öffentlichen Räumen)?*

Für Fokusgebiete mit dringendem Handlungsbedarf gibt es Sofortmassnahmen, deren Finanzierung vom Parlament genehmigt wurde: Sonnenschirme, Pflanzgefässe mit Sitzmöglichkeiten und Sprühnebler. An rund 50 Standorten wurden insgesamt 147 Hitzeschutzelemente platziert, jährlich werden weitere Standorte ausgestattet. Ergänzend kommen Anreizsysteme zum Einsatz, so etwa die Förderung von Fassadenbegrünungen, Dachbegrünungen, Grünflächen und Baumpflanzungen für Private durch den Mehrwertabgabefonds. Das Gesundheitsdepartement hat 2025 für Basel-Stadt einen Hitzemassnahmenplan veröffentlicht, welcher unter anderem Verhaltensempfehlungen, eine Hitze-Hotline oder auch Hinweise zu bestehenden öffentlich zugänglichen kühlen Räumlichkeiten beinhaltet.

Ein kurzfristiges Anordnen von Tempo 30 während heissen Nächten hält der Regierungsrat für rechtlich nicht umsetzbar. Hingegen beantragt der Regierungsrat, das Tempo 30-Netz

auszuweiten. Der entsprechende Ausgabenbericht betreffend Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 (25.2044.01) wurde am 2. April 2026 an den Grossen Rat überwiesen und befindet sich derzeit in der Beratung bei der zuständigen Kommission.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung, dass zunehmend viele Menschen sich ineffiziente Kühlgeräte anschaffen, weil sie schlicht keine anderen Handlungsmöglichkeiten haben? Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, damit künftig vermehrt Systeme zum Einsatz kommen, die eine bessere Wirksamkeit und Energieeffizienz aufweisen (z.B. sogenannte Split-Geräte)? Und wie beurteilt der Regierungsrat die Tendenz zum Umgang mit Kühlgeräten aus energiepolitischer Sicht?*

In Gebäuden, die nicht ausreichend vor sommerlicher Hitze geschützt sind, können hohe Raumtemperaturen zu einer erheblichen Belastung werden. Für Personen, die ihre Räume nicht ausreichend vor Überhitzung schützen können, sind Kühlgeräte deshalb eine nachvollziehbare Möglichkeit, die Raumtemperatur zu senken.

Aus energie- und klimapolitischer Sicht ist es wichtig, den zunehmenden Kühlbedarf möglichst mit erneuerbarer Energie und energieeffizienten Systemen zu decken. Der Regierungsrat setzt deshalb auf einen guten sommerlichen Wärmeschutz, insbesondere durch Beschattung und geeignete bauliche Massnahmen. Wo eine aktive Kühlung notwendig ist, sollen möglichst effiziente Systeme wie Split-Geräte eingesetzt werden. Der Kanton kann dies unterstützen, indem der Einbau von effizienten Systemen stark vereinfacht wird.

Bei der Weiterentwicklung der kantonalen Energievorschriften wird der Regierungsrat die Anforderungen an Kühlungssysteme vereinfachen. Dabei gilt es, sowohl dem zunehmenden Bedürfnis nach Kühlung als auch den energie- und klimapolitischen Zielen des Kantons Rechnung zu tragen.

4. *Mit welchen Notfall- und Anpassungsmassnahmen (z.B. baulicher/technischer Hitzeschutz, flexible Unterrichtszeiten, Beschattung von Pausenplätzen) schützt der Kanton Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen vor unzumutbaren Raumtemperaturen in Schulgebäuden während der Sommermonate? Ist er bereit, eine Bestandesaufnahme der Situation an den Schulen zu veröffentlichen und daraus verbindliche Massnahmen abzuleiten?*

Massnahmen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie vom Lehrpersonal werden derzeit geprüft und erprobt. Dies umfasst unter anderem Frühlüftung in allen Schulen, die definitive Einführung von Nachtauskühlung durch nächtliche Querlüftung an sieben Schulen auf das Schuljahr 2026/27, das Pilotprojekt Deckenventilatoren sowie zusätzliche Sensibilisierungsmassnahmen, insbesondere die Aufnahme der Schulen in die Hitzekampagne des Gesundheitsdepartements.

Zudem erarbeitet der Regierungsrat bis 2027 eine Hitzeschutzstrategie für die Bauten der kantonalen Verwaltung, zu denen auch die Schulen gehören. Wo bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausreichen, soll auch der Einsatz technischer Lösungen zur Gebäudekühlung erleichtert werden. Dabei sollen möglichst energieeffiziente und klimaverträgliche Lösungen zum Einsatz kommen.

5. *Wie bewertet der Regierungsrat die Wirksamkeit des bestehenden Hitzemassnahmenplans Basel-Stadt zum Schutz älterer, kranker oder isoliert lebender Menschen, und wo sieht er konkreten Nachbesserungsbedarf nach den Erfahrungen des Sommers 2026?*

Der Regierungsrat erachtet den Hitzemassnahmenplan als ein sinnvolles und wirksames Instrument zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere älterer Menschen. Die Massnahmen zielen darauf ab, über die gesundheitlichen Folgen von Hitze zu informieren, die Bevölkerung zu sensibilisieren und konkrete Verhaltensmassnahmen für Hitzetage und Hitzewellen zu vermitteln.

Die Informationsmaterialien werden breit gestreut. Sie werden unter anderem direkt an Personen versandt, die im jeweiligen Jahr das 75. Altersjahr erreichen, sowie an Spitexorganisationen, Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens, Alters- und Pflegeheime, Apotheken und Quartierorganisationen. Der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger wird laufend erweitert. Die Hitze-Hotline bietet älteren Menschen, Angehörigen und Betreuungskräften Informationen, Beratung und bei Bedarf eine Triage für medizinische Fragestellungen. Bei Hitzewarnungen informiert der Kanton die Bevölkerung zudem mittels verschiedener Kanäle über die aktuelle Situation und die empfohlenen Schutzmassnahmen. Der Hitzemassnahmenplan wird laufend evaluiert und bei Bedarf punktuell weiterentwickelt.

6. *Obwohl der Kanton beim Klimaschutz viel leistet und insbesondere neue Areale vorbildlich plant, hinkt die Anpassung der gebauten Stadt an die Klimafolgen hinterher. Wie plant der Regierungsrat, die Entsiegelung von Plätzen und Strassenräumen sowie die Umsetzung von Elementen der «Schwammstadt» in den kommenden Jahren zu beschleunigen?*

Seit dem Beschluss des Stadtklimakonzepts sind die verstärkte Förderung von Stadtgrün sowie die Verbesserung des Hitzeschutzes ein fester Bestandteil der Projektplanungen im öffentlichen Raum. Der Zeitpunkt, zu dem solche Massnahmen umgesetzt werden können, richtet sich, nicht zuletzt aus Gründen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit, nach dem Erneuerungsbedarf von Strassen, Trottoirs und Leitungen. Aus diesem Grund können Entsiegelungs- und Begrünungsmassnahmen meist nur dann umgesetzt werden, wenn ohnehin umfangreichere Bauarbeiten vorgesehen sind. Der Fernwärmeausbau wird zusätzlich zu regulären Sanierungen als Gelegenheit genutzt, um solche Massnahmen gleichzeitig umzusetzen und somit zehn bis 15 Jahre früher zu reagieren. Zurzeit laufen für gut 30 Strassen Projekte für die Entsiegelung und Begrünung. Potenzialabklärungen für weitere Strassen kommen laufend dazu. Sie sehen die Pflanzung einer möglichst hohen Zahl neuer Bäume, neue Grünflächen sowie die Entsiegelung von Asphalt vor.

Das Schwammstadt-Prinzip kommt wo immer möglich zum Einsatz: Nebst grossen Transformationsarealen auch in der Freiraumplanung und im bestehenden Strassenraum. Technische Rahmenbedingungen wie Strassenquerschnitte, bestehende Infrastrukturen, hydrologische Eignung, Schadstoffbelastung des Untergrunds und andere Nutzungen beschränken teilweise die Möglichkeiten.

Um keine Potenziale zu verpassen, werden zudem Projekte aus früheren Planungsphasen aktuell nochmals auf Möglichkeiten zur Klimaadaption überprüft und passende Gelegenheiten auch ausserhalb der Erhaltungsplanung genutzt (z. B. Entsiegelungen und zusätzliche Baumpflanzungen beim Anne Frank-Platz, Voltaplatz und am Elsässerrheinweg).

7. *Wie gross ist nach Kenntnis des Regierungsrats der reale Temperaturunterschied (insbesondere bezüglich Tropennächten) zwischen der Messstation Basel-Binningen und den am dichtesten besiedelten Quartieren? Unter welchen Umständen könnten die kommunizierten Messwerte von MeteoSchweiz künftig die Realität in den Quartieren besser abbilden?*

Für Basel-Binningen liegt die langjährige Jahresmitteltemperatur (1991–2020) bei 10.9 °C. Die innerstädtischen Messstationen wie St. Johanns-Platz und Feldbergstrasse verfügen nicht über dieselbe offizielle 30-jährige Klimanorm 1991–2020 wie die MeteoSchweiz-Referenzstation Basel-Binningen. Die verfügbaren Messungen zeigen aber deutlich, dass beide Standorte systematisch wärmer sind. MeteoSchweiz hat für 2009–2016 festgestellt, dass die Feldbergstrasse im Sommer tagsüber im Mittel rund 4.3 °C und nachts rund 3.3 °C wärmer war als das ländlichere Vergleichsumfeld. An der Messstation St. Johanns-Platz lag die Differenz bei 3.4 °C tagsüber und 2.7 °C nachts. Auch bei den Tropennächsten bestehen deutliche Unterschiede. Im Jahr 2025 wurden beispielsweise an der Messstation St. Johann 16 Tropennächte registriert, während an der Station Basel-Binningen nur 6 Tropennächte verzeichnet wurden.

Im Stadtgebiet werden die bodennahen Temperaturen an den Stationen St. Johanns-Platz, Feldbergstrasse, Dreirosenbrücke und Klingelbergtrasse gemessen. Die Werte stehen über das Indikatorenportal des Statistischen Amts zur Verfügung. Ergänzt werden diese Standorte durch ein dichtes Netz aus über 150 kleinen Mikroklima-Sensoren (Smart Climate Basel). Dieses Netz deckt das gesamte Stadtgebiet ab und dient unter anderem dazu, den urbanen Wärmeinseleffekt zu messen. Die Messstationen sowie die Mikroklima-Sensoren bilden die Realitäten in den Quartieren in ausreichendem Mass ab.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5307.02**

PD/P265307

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 77 Lukas Hug betreffend «struktureller Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Die Freie Strasse ist das kommerzielle Aushängeschild Basels. Gemäss dem jüngsten Retail-Bericht von CBRE hat sie sich zwar von den pandemiebedingten Leerständen erholt, verliert aber bereits wieder an Dynamik: Per März 2026 lag die Leerstandsquote bei 1,2% - bei der Gerbergasse 4,2% und der Steinenvorstadt 6,3%(!). Dass sich seit dem CBRE-Stichtag die Meldungen über Geschäftsschliessungen (z. B. in der Passage Freienhof) häufen, wirft die Frage auf, wie es tatsächlich um die Resilienz unserer Innenstadt steht.

Gleichzeitig zeigt sich ein struktureller Widerspruch: Während die Spitzenmieten in Zürich und Genf zwischen 2020 und 2024 gestiegen sind, sanken jene an der Freien Strasse im selben Zeitraum um 17% (von rund 3'500 auf 2'900 CHF/m^2/Jahr) - ein klares Indiz für eine sinkende Nachfrage. Für inhabergeführte Boutiquen, lokales Gewerbe und die Gastronomie ist dieses Mietniveau dennoch zu hoch.

Eine vielfältige Innenstadt sichert Arbeitsplätze, Frequenz und Steuersubstrat, wovon letztlich auch die Eigentümerschaften durch stabile Renditen profitieren. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Mieten zu regulieren. Andere Städte zeigen jedoch, dass eine aktive Rolle der öffentlichen Hand in Zusammenarbeit mit privaten Trägern möglich ist: Wien fördert Investitionen in leerstehende Erdgeschosslokale, Paris vermietet über eine stadteigene Gesellschaft Flächen zu tragbaren Konditionen an quartierstärkende Betriebe und St. Gallen betreibt eine systematische Flächenvermittlung durch die Standortförderung.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich Leerstandsquote, Mietniveau und Nutzungsmix (Kettenanteil, Internationalisierung, lokales Gewerbe, Gastronomie) an der Freien Strasse und den übrigen zentralen Einkaufslagen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie erklärt sich die jüngste Häufung von Schliessungen und welche Rolle spielen dabei das Mietniveau, Regulierungen, Ladenöffnungszeiten, verändertes Kaufverhalten, erschwerter Zugang aufgrund von Grossbaustellen, Demonstrationen oder der Parkplatzsituation, auch im Vergleich zu Zürich und Genf?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund die Wirkung der millionenschweren Aufwertungsprojekte im öffentlichen Raum: Freie Strasse (~CHF 15.6 Mio.), Clarastrasse (~CHF 9.6 Mio.), Elisabethenstrasse (~CHF 9.4 Mio.)?

3. Sieht der Regierungsrat strategischen Handlungsbedarf, um die Attraktivität der Freien Strasse durch eine gezielte Nutzungsdiversifizierung (Zusammenspiel von Gastronomie, Luxussegment, Fachgeschäften, Discountern und Pop-ups) nachhaltig zu sichern? Über welche Instrumente verfügt der Kanton (bzw. dessen Partner, z.B. StadtKonzeptBasel) heute zur Steuerung des Nutzungsmixes und wie beurteilt er deren Wirkung?
4. Ist der Regierungsrat bereit, innovative Modelle für einen gesunden Nutzungsmix zu prüfen - etwa (reduzierte) staatliche An- und Untervermietung einzelner Standorte im Tausch gegen Mietgarantien an Vermieter (z. B. via Stadtbelebungsfonds) oder ein an Business Improvement Districts angelehntes Fondsmodell - getragen durch die Eigentümer? Wie würde dabei eine wettbewerbsneutrale, transparente Auswahl sichergestellt?
5. Welche regulatorischen und bewilligungsrechtlichen Hürden erschweren heute Neueröffnungen, Zwischennutzungen und Gastronomieangebote in der Innenstadt, und ist der Regierungsrat bereit, diese analog zu den im Anzug Thüring/Faesch (26.5005) geforderten beschleunigten Verfahren dauerhaft abzubauen? Wie viele Bewerbungen für mobile und saisonale Gastronomie sind seit der Abschreibung des Anzugs Isler-Christ und Konsorten (21.5813) im Januar 2024 bei der Allmendverwaltung für die Freie Strasse eingegangen, wie viele davon wurden bewilligt, und wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund den heutigen Stand des gastronomischen Angebots?
6. Welche Achsen erachtet der Kanton als strategische „Einkaufsstrassen“? Wie viele Liegenschaften an diesen Lagen befinden sich im Eigentum von Immobilien Basel-Stadt (IBS) und welchen Nutzungsmix weisen diese kantonalen Liegenschaften auf?

   Lukas Hug»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat teilt das Anliegen des Interpellanten, die Basler Innenstadt als lebendigen, vielfältigen und wirtschaftlich starken Lebens- und Konsumraum zu erhalten.

Die vom Interpellanten angeführten Leerstandszahlen zur Freien Strasse und zur Gerbergasse zeichnen ein differenziertes Bild: Die Situation ist weder durchwegs unproblematisch noch flächendeckend besorgniserregend. Mit 1,2% per März 2026 liegt der Leerstand an der Freien Strasse im internationalen und nationalen Vergleich tief. Im Einzelhandel gilt eine Fluktuationsquote von unter 2% als gesund. Zugleich zeigen die höheren Leerstandsquoten in der Gerbergasse und der Steinenvorstadt, dass sich der tiefgreifende, strukturelle Wandel des Retail-Sektors, getrieben durch den Online-Handel und veränderte Konsumgewohnheiten, auch in der Basler Innenstadt niederschlägt. Geschäftsschliessungen sind schmerzhaft, jedoch oft Teil von natürlichen Konsolidierungs- und Transformationsprozessen, auf die der Kanton keinen Einfluss hat.

Generell dürfen Einkaufsstrassen nicht auf Shopping reduziert werden. Der Detailhandel bleibt für Innenstädte und Quartiere wesentlich, doch die Attraktivität einer Innenstadt entsteht im Zusammenspiel von Einkauf, Gastronomie, Kultur, Freizeit, Service, Stadtbild und Begegnung. Gerade diese Verbindung schafft eine Qualität, die nicht einfach durch Online-Handel oder günstigere Angebote andernorts ersetzt werden kann.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie haben sich Leerstandsquote, Mietniveau und Nutzungsmix (Kettenanteil, Internationalisierung, lokales Gewerbe, Gastronomie) an der Freien Strasse und den übrigen zentralen Einkaufslagen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie erklärt sich die jüngste Häufung von Schliessungen und welche Rolle spielen dabei das Mietniveau, Regulierungen, Ladenöffnungszeiten, verändertes Kaufverhalten, erschwerter Zugang aufgrund von Grossbaustellen, Demonstrationen oder der Parkplatzsituation, auch im Vergleich zu Zürich und Genf?*

Der Kanton erhebt keine der erwähnten Daten systematisch nach Strassenzügen. Der Regierungsrat ist sich aber der herausragenden Bedeutung der Innenstadt bewusst. Mit dem Projekt «Innenstadt – Qualität im Zentrum» hat er ab 2007 auf Basis eines breit abgestützten Mitwirkungsprozesses ein Zielbild für die Entwicklung der Innenstadt erarbeitet und dieses 2015 mit dem Entwicklungsrichtplan Innenstadt beschlossen. Seither steuert eine interdepartemental zusammengesetzte Projektgruppe und berichtet dem Regierungsrat in regelmässigen Abständen auf Basis eines Innenstadtmonitorings. Der Regierungsrat beschäftigt sich also regelmässig mit dem strukturellen Handlungsbedarf der Innenstadt.

Festzuhalten ist, dass die Retail-Branche europaweit mit massiven Umbrüchen kämpft. Dass es sich um kein spezifisch baslerisches Problem handelt, zeigt der Blick auf andere Schweizer Städte. Auch bezüglich Baustellen, Parkplätzen oder Demonstrationen unterscheidet sich Basel kaum von anderen Schweizer Zentren. Für Basel verschärfend wirkt sich die geographische Lage mit dem tiefen Euro-Kurs jenseits der Landesgrenzen aus.

2. *Wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund die Wirkung der millionenschweren Aufwertungsprojekte im öffentlichen Raum: Freie Strasse (~CHF 15.6 Mio.), Clarastrasse (~CHF 9.6 Mio.), Elisabethenstrasse (~CHF 9.4 Mio.)?*

Die Freie Strasse hat seit Abschluss der Sanierungsarbeiten ihre Attraktivität zurückerlangt. Das zeigt die tiefe Leerstandsquote. In der Clarastrasse werden die Tramgeleise ersetzt, da sie das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben. Grosszügige Trottoirflächen können wie bisher für Strassencafés und Warenauslagen genutzt werden. Ähnlich ist die Situation an der Elisabethenstrasse: Auch hier mussten die Tramstationen gemäss Behindertengesetz erhöht und Werkleitungen sowie Gleise ersetzt werden. Die bauliche Aufwertung von Strassen entfaltet dann eine besonders stark belebende Wirkung, wenn der Flaniercharakter erhöht wird. Das zeigt die Entwicklung der Güterstrasse. Sie hat sich von einer klassischen Versorgungsstrasse zu einer Flaniermeile gewandelt.

3. *Sieht der Regierungsrat strategischen Handlungsbedarf, um die Attraktivität der Freien Strasse durch eine gezielte Nutzungsdiversifizierung (Zusammenspiel von Gastronomie, Luxussegment, Fachgeschäften, Discountern und Pop-ups) nachhaltig zu sichern? Über welche Instrumente verfügt der Kanton (bzw. dessen Partner, z.B. StadtKonzeptBasel) heute zur Steuerung des Nutzungsmixes und wie beurteilt er deren Wirkung?*

Eine direkte Einflussnahme des Kantons auf Eigentumsverhältnisse und die Zusammensetzung von Mieterschaften ist kaum je möglich. Der öffentlichen Hand stehen vor allem raumplanerische Instrumente zur Verfügung, um den Nutzungsmix zu beeinflussen: Auf strategischer Ebene geschieht dies über behördenverbindliche Vorgaben im kantonalen Richtplan sowie in den Teilrichtplänen; auf operativer Ebene durch grundeigentümerverbindliche Festlegungen der Nutzungsplanung, namentlich über den Zonenplan, Bebauungs- und Wohnanteilspläne sowie den Lärmempfindlichkeitsstufenplan.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, innovative Modelle für einen gesunden Nutzungsmix zu prüfen - etwa (reduzierte) staatliche An- und Untervermietung einzelner Standorte im Tausch gegen Mietgarantien an Vermieter (z. B. via Stadtbelebungsfonds) oder ein an Business Improvement Districts angelehntes Fondsmodell - getragen durch die Eigentümer? Wie würde dabei eine wettbewerbsneutrale, transparente Auswahl sichergestellt?*

Bei einem nachgewiesenen Marktversagen kann der Regierungsrat solche Ansätze prüfen. Mit dem Stadtbelebungsfonds existiert ein projektorientiertes Instrument, dessen Weiterentwicklung zu einem gebietsbezogenen Modell für einzelne Strassen oder Quartiere denkbar wäre. Einer staatlichen An- und Untervermietung sind jedoch aufgrund der Eigentums-, Vergabe- und Wettbewerbsneutralität enge Grenzen gesetzt, zumal transparente Kriterien wie die Steigerung von Frequenz oder Aufenthaltsqualität in der Praxis kaum verlässlich garantiert werden können. Statt neue, rechtlich komplizierte Instrumente einzuführen, setzt der Regierungsrat auf die bewährten Aktivitäten von StadtKonzept Basel und Basel Tourismus.

5. *Welche regulatorischen und bewilligungsrechtlichen Hürden erschweren heute Neueröffnungen, Zwischennutzungen und Gastronomieangebote in der Innenstadt, und ist der Regierungsrat bereit, diese analog zu den im Anzug Thüring/Faesch (26.5005) geforderten beschleunigten Verfahren dauerhaft abzubauen? Wie viele Bewerbungen für mobile und saisonale Gastronomie sind seit der Abschreibung des Anzugs Isler-Christ und Konsorten (21.5813) im Januar 2024 bei der Allmendverwaltung für die Freie Strasse eingegangen, wie viele davon wurden bewilligt, und wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund den heutigen Stand des gastronomischen Angebots?*

Die Allmendverwaltung stimmt Nutzungen im öffentlichen Raum sorgfältig aufeinander ab. Reguläre Gesuche werden rasch und in der Regel innerhalb der ordentlichen Frist von drei Monaten geprüft. Für Vorhaben von geringer Bedeutung, wie Informationsstände oder kleinere Apéros, sorgt ein verkürztes Meldeverfahren innerhalb von zwei Wochen für schnelle Klarheit. Bei der Allmendverwaltung gingen bis zum heutigen Tag keine Gesuche oder Anfragen für mobile Gastronomien in der Freien Strasse ein. Tatsächlich ist in der Freien Strasse das Gastroangebot verhältnismässig klein.

6. *Welche Achsen erachtet der Kanton als strategische „Einkaufsstrassen"? Wie viele Liegenschaften an diesen Lagen befinden sich im Eigentum von Immobilien Basel-Stadt (IBS) und welchen Nutzungsmix weisen diese kantonalen Liegenschaften auf?*

Eine neue Studie im Auftrag von StadtKonzept identifiziert sechs Hotspots mit Einkaufs- und Freizeitangeboten: Marktplatz–Barfüsserplatz, Aeschenvorstadt, Steinenvorstadt, Claraplatz, Kleinhüningen beziehungsweise StückiPark und St. Jakob-Park. In diesen Gebieten oder Strassenzügen besitzt der Kanton keine Geschäftsliegenschaften.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5366.02**

PD/P265366

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Interpellation Nr. 95 Claudio Miozzari betreffend «langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2026)

«Die Zwischennutzungen auf den Arealen ExMigrol, ExEsso und der Promenade an der Uferstrasse beleben seit weit über einem Jahrzehnt den Hafen und sind zu einem Aushängeschild der Stadt geworden. Der Kanton Basel-Stadt hat diese Zwischennutzungen initiiert, ermöglicht ihren Betrieb und sieht sie als Teil einer schrittweisen Entwicklung des Gebietes hin zu einem neuen Stadtteil, wie auf der Website der Kantons- und Stadtentwicklung ausgeführt wird.

Trotz diesem Bekenntnis zu Zwischennutzungen des Kantons haben die Anbieter:innen von Zwischennutzungen bisweilen mit Planungsunsicherheiten zu kämpfen und müssen nicht zuletzt auf Grund der Vertragspraxis des Kantons mit oft prekären Rahmenbedingungen zu Recht kommen. Jüngstes Beispiel für diese Problematik ist die Ungewissheit, wie lange die Zwischennutzungen auf dem Areal ExEsso weiterbestehen können. Aktuell ist der Vertrag von I_LAND mit Immobilien Basel-Stadt bis Ende Oktober 2027 befristet. Trotz Verzögerungen bei der Entwicklung des Quartiers und öffentlich kommunizierter Verschiebung der Umlagerung der Hafenbahn haben die Betreiber:innen bisher auch auf Nachfragen hin keinen Bescheid erhalten, ob ihr Planungshorizont verlängert wird oder nicht.

Dies führt dazu, dass keine neuen Nutzungen mehr entstehen können und die Betreiber:innen der bestehenden Angebote kaum mehr Investitionen in ihre Betriebe tätigen können. Augenfälliges Beispiel dafür ist die Quarterdeck-Bar, die im Februar 2026 durch einen Brand zerstört wurde und seither als Brandruine zuvorderst auf dem Areal steht. Die Mittel für den Wiederaufbau des Betriebs wären vorhanden, die Investition und der aufwändige Prozess der Baueingabe sind aber mit der verbleibenden Betriebsdauer von nur einer Saison nicht refinanzierbar. Planungssicherheit bzw. eine substantielle Verlängerung der Vereinbarung hingegen gäbe Zeit und Raum für eine Entwicklung des Bestehenden und den Einbezug einer neuen Generation von Zwischennutzenden.

Bisher garantiert die Präsenz der Zwischennutzungen ein gewisses Mass an sozialer Sicherheit. Der Perimeter wird zudem von den Nutzerinnen und Nutzern regelmässig aufgeräumt und gereinigt. Die aktuelle Entwicklung birgt nun die Gefahr, dass das Areal zusehends verlottert und diese ordnende Funktion des Vereins nicht mehr angemessen erfüllt werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Sieht der Regierungsrat die Zwischennutzungen im Hafen als Teil des Transformationsprozesses an oder sind sie für ihn eher «Nice to have» und jederzeit beendbar?
2. Wie möchte der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Impulse, die Zwischennutzungen dem Perimeter geben, gewinnbringend in die zukünftigen Quartiere übernommen werden können?

3. Sieht er das Potential für Zwischennutzungen auf weiteren Flächen im Hafen, die im Zuge der Transformation frei werden könnten?
4. Ist er bereit, eine Strategie und Planung für die Zwischennutzungen zu veröffentlichen und deren Umsetzung zukünftig auswerten zu lassen?
5. Ist er bereit, mit den Zwischennutzungsorganisationen in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten und sie in die Planung des weiteren Transformationsprozesses mit einzubeziehen?
6. Wieso ist der Regierungsrat bisher nicht in der Lage, den Zwischennutzungen insbesondere auf dem Areal ExEsso Bescheid zu geben, ob eine Verlängerung möglich ist?
7. Wieso werden dem Verein I_Land in der Regel nur kurzfristige und kurze Verlängerungen gewährt und wieso werden sie schlechter behandelt als die Nutzungen auf dem Areal ExMigrol?
8. Was für möglichen anderweitigen Nutzungsbedarf sieht der Regierungsrat für die Flächen ExEsso und ExMigrol in den kommenden fünf Jahren?
9. Ist es angesichts der Verzögerungen in der Planung für das neue Quartier nicht möglich, jeweils vorzeitige Zusagen für mindestens drei weitere Betriebsjahre zu machen?

   Claudio Miozzari»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Zwischennutzungen leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Sie fördern die Kreativ- und Immobilienwirtschaft und tragen zur kulturellen und sozialen Vielfalt bei. Der kantonale Richtplan gibt vor, dass Zwischennutzungen in Abstimmung mit den Grundeigentümern nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern die angestrebte Transformation nicht behindert wird. Auf dieser Grundlage werden die Zwischennutzungen am Hafen, auf dem Erlenmattplatz und neu beim Birsig-Parkplatz vom Kanton unterstützt und begleitet.

Im Rahmen der Hafen- und Stadtentwicklung Kleinhüningen-Klybeck (HSEKK) werden Flächen von rund zwei Hektaren zwischengenutzt. Der Grosse Rat hatte im Januar 2012 einen Ausgabenbericht und einen Kredit von 900’000 Franken für die erste etappenweise Öffnung und Aufwertung des Klybeckquais gesprochen. Der Transformationsprozess mit Zwischennutzungen ermöglicht eine schrittweise Entwicklung des Gebietes hin zu einem neuen Stadtteil. Der Kanton Basel-Stadt und die Schweizerischen Rheinhäfen stellen den Trägervereinen I_Land (ExEsso-Areal und Uferpromenade) seit 2012 und Shift Mode (Ex-Migrol-Areal, Holzpark-Klybeck) seit 2014 zeitlich begrenzt Gelände zu günstigen Rahmenbedingungen zur Verfügung. Rund 25 Projekten im Bereich Sport, Kunst, Kultur und Gastronomie wird auf diese Weise eine Plattform geboten. Der Mehrwert der Zwischennutzungen am Hafen zeigt sich auch darin, dass Basel Tourismus mit dem Leuchtturmschiff Gannet wirbt und der Bund Schweizer Architektinnen und Architekten den BSA-Preis 2024 an Katja Reichenstein und Tom Brunner vom Verein Shift Mode für ihren Beitrag zur Stadtentwicklung durch die temporäre Zwischennutzung des «Holzpark» an der Uferstrasse verliehen hat. Der Vertrag für die Zwischennutzung auf dem Areal ExEsso läuft derzeit noch bis Herbst 2027. Auf dem Areal ExMigrol gilt derzeit eine Laufzeit bis Ende 2029.

Im aktuellen Planungsvorschlag für die Arealentwicklung am Klybeckquai – Westquai, bei dem sich der Regierungsrat an dem im Jahr 2023 vom Grossen Rat beschlossenen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Hafen für alle» orientiert, sind explizit Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die heutigen Zwischennutzungen vorgesehen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Sieht der Regierungsrat die Zwischennutzungen im Hafen als Teil des Transformationsprozesses an oder sind sie für ihn eher «Nice to have» und jederzeit beendbar?

Der Regierungsrat sieht die Zwischennutzungen im Hafen als Teil des Transformationsprozesses an. Deshalb ermöglicht er sie seit über 14 Jahren. Bereits im städtebaulichen Konzept 2019 waren am Westquai Flächen für Ateliers sowie für Zwischen- und Pioniernutzungen vorgesehen, so wie im aktuellen Planungsvorschlag Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die heutigen Zwischennutzungen vorgesehen sind.

2. Wie möchte der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Impulse, die Zwischennutzungen dem Perimeter geben, gewinnbringend in die zukünftigen Quartiere übernommen werden können?

Die Impulse der Zwischennutzungen sollen auf unterschiedliche Weise in die zukünftigen Quartiere übernommen werden. Einerseits sieht der aktuelle Planungsvorschlag vor, Weiterentwicklungsmöglichkeiten für heutige Zwischennutzungen am Westquai zu ermöglichen. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Erfahrungen der Gastro- und Kreativwirtschaft, die in den Zwischennutzungen am Hafen gemacht werden, auch an weiteren Orten im Kanton Basel-Stadt genutzt und weitergeführt werden können.

Die Neupositionierung des ehemaligen Gondrand-Gebäudes (heute U70) zeigt exemplarisch das Potenzial von Zwischennutzungen für die Standortentwicklung. Mit dem Freiwerden und der Neuausrichtung des U70 wurde bewusst eine Anschlusslösung für bestehende Zwischennutzungen geschaffen. Mit der Trendsporthalle konnte eine bestehende Zwischennutzung erfolgreich weitergeführt werden. Gleichzeitig entstanden neue, niederschwellige und preisgünstige Raumangebote für Pionier- und Kreativnutzungen, die zur Belebung und Attraktivierung des Standorts beitragen.

3. Sieht er das Potential für Zwischennutzungen auf weiteren Flächen im Hafen, die im Zuge der Transformation frei werden könnten?

Der Transformationsprozess am Hafen wird viele Jahre dauern. Zwischennutzungen werden sich in diesem Prozess auch räumlich weiterentwickeln und Opportunitäten nutzen können, sofern die angestrebte Transformation nicht behindert wird. Mittel- bis langfristig sieht der Regierungsrat Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die Zwischennutzungen am Westquai.

4. Ist er bereit, eine Strategie und Planung für die Zwischennutzungen zu veröffentlichen und deren Umsetzung zukünftig auswerten zu lassen?

Der kantonale Richtplan gibt vor, dass Zwischennutzungen in Abstimmung mit den Grundeigentümern nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern die angestrebte Transformation nicht behindert wird. Dies gilt auch für die Flächen der Einwohnergemeinde Basel-Stadt. Diese behördenverbindliche Vorgabe erscheint dem Regierungsrat als ausreichend. Eine gesonderte Strategie und Planung von Zwischennutzungen erachtet er deshalb nicht als notwendig.

5. Ist er bereit, mit den Zwischennutzungsorganisationen in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten und sie in die Planung des weiteren Transformationsprozesses mit einzubeziehen?

Der Kanton begleitet die Zwischennutzungen am Hafen, auf dem Erlenmattplatz und zukünftig beim Birsig-Parkplatz und stellt den Dialog sicher. Der Einbezug der entsprechenden Organisationen in die Planung des weiteren Transformationsprozesses findet im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Arealentwicklung Klybeckquai – Westquai statt.

6. *Wieso ist der Regierungsrat bisher nicht in der Lage, den Zwischennutzungen insbesondere auf dem Areal ExEsso Bescheid zu geben, ob eine Verlängerung möglich ist?*

Der Regierungsrat wird die Situation in den nächsten Monaten evaluieren und einen Entscheid betreffend Verlängerung der Zwischennutzungen auf dem Areal ExEsso fällen und kommunizieren.

7. *Wieso werden dem Verein I_Land in der Regel nur kurzfristige und kurze Verlängerungen gewährt und wieso werden sie schlechter behandelt als die Nutzungen auf dem Areal Ex-Migrol?*

Die Behandlung des Vereins I_Land ist nicht schlechter als diejenige der Nutzungen auf dem Areal ExMigrol. Mit ihrer Lage am oberen Ende des Klybeckquais zwischen den Gebäuden U70 und U90 eignet sich die Parzelle aufgrund der guten Erschliessungssituation grundsätzlich auch als Standort für die Umsetzung erster Projekte. Das Ziel ist daher, dass allfällige Opportunitäten für eine frühzeitigere Entwicklung der Parzelle offengehalten werden.

8. *Was für möglichen anderweitigen Nutzungsbedarf sieht der Regierungsrat für die Flächen ExEsso und ExMigrol in den kommenden fünf Jahren?*

Dem Regierungsrat ist kein spezifischer anderweitiger Nutzungsbedarf für die Flächen ExEsso und ExMigrol in den kommenden fünf Jahren bekannt. Er hat bisher auch keinen anderweitigen Nutzungsbedarf evaluiert.

9. *Ist es angesichts der Verzögerungen in der Planung für das neue Quartier nicht möglich, jeweils vorzeitige Zusagen für mindestens drei weitere Betriebsjahre zu machen?*

Der Regierungsrat wird in den nächsten Monaten hierüber entscheiden und informieren (vgl. Frage 6).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin